Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien Beschluss über die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
1	129	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat 14 - Regionalplanung, Energiewende (27.10.2023)** Das MLW nimmt zu den Planungsunterlagen nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung. Raumordnung Die o.g. 2. Teilfortschreibung Windenergie wird im Rahmen der regionalen Planungsoffensive aufgestellt und soll das durch Bundes- und Landesrecht festgelegte Flächenziel zur Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche als Flächen für die Windenergienutzung erreichen. Bereits mit der ersten Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurden 27 Standorte mit einem Flächenumfang von insgesamt rund 1.625 ha als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebietsscharf in der Raumnutzungskarte festgelegt.Mit der nun folgenden Teilfortschreibung Windenergie soll das Mindest-Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche in Form von Vorranggebieten festgelegt werden.Aufgrund des frühen Planungsstadiums kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme des MLWs erfolgen. Wir weisen vorab jedoch auf folgende Punkte hin: In der vorliegenden Teilfortschreibung soll eine Abwägung aufgrund von Ausschlusskriterien, hochrangigen Konfliktkriterien, Konfliktkriterien und Eignungskriterien stattfinden.Zum jetzigen Planungszeitpunkt zeigen die Karten den Suchraum mit folgender Differenzierung: - Flächen, die aufgrund der Tatsache, dass sie bereits zugunsten der Windenergie ausgewiesen wurden, in die Potentialkulisse aufgenommen wurden, - Flächen des Suchraums, für die keine Ausschlusskriterien greifen und die zugleich keine hochrangigen Konflikte aufweisen, - Flächen des Suchraums, für die keine Ausschlusskriterien greifen, die aber mit mind. einem hochrangigen Konflikt belegt sind.	Kenntnisnahme
1	129	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Referat 14 - Regionalplanung, Energiewende (27.10.2023) Die Auswahl der Bewertungskriterien erscheint auf den ersten Blick etwas undurchsichtig und unübersichtlich. So fließen beispielsweise planerische Entscheidungen sowohl bei der Auswahl der Ausschlusskriterien als auch bei den übrigen Kriterien ein. Die Einordnung der militärischen Hubschraubertiefflugstrecken als hochrangiges Konfliktkriterium erscheint im Lichte der aktuellen Rechtsprechung als zweifelhaft. Demnach erscheint eine Genehmigung von Windenergieanlagen in Gebieten, die mit Hubschraubertiefflugstrecken überlagert sind, als ausgeschlossen (vgl. Urteil vom 04.04.2023 des VGH Ba-den-Württemberg, 10 S 1560/22). Wir empfehlen daher, diese Flächen auszuschließen und die Begründung unter Punkt D.2.2 auf Seite 18 entsprechend anzupassen.	Zustimmung Das Kriterienset wurde im Anschluss an die Unterrichtung nach § 9 (1) ROG nochmals deutlich überarbeitet. Dabei wurden die in der Unterrichtung vorgebrachten Belange soweit sinnvoll, rechtlich schlüssig und zielführend eingearbeitet. Unter anderem wurden als ein Ergebnis Hubschraubertiefflugstrecken als Ausschluss definiert. Das neue Kriterienset wurde darüber hinaus in der Begründung und dem Umweltbericht ausgiebig erläutert.
1	129	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg** **Referat 14 - Regionalplanung, Energiewende (27.10.2023)** Der Bewertungsmaßstab für die Kriterien soll sich in der vorgelegten Teilfortschreibung an der Ermöglichung eines raschen Zubaus von Windenergieanlagen orientieren. So werden Eignungskriterien wie beispielsweise vorhandene Stromnetze und eine lastnahe Verortung von Erzeugungsanlagen eingeführt und als besonders geeignet bewertet. Uns erschließt sich aus den vorgelegten Unterlagen derzeit nicht, in welchem Verhältnis die Eignungskriterien gegeneinander gewichtet werden.	Gemäß Kriterienset werden den Eignungskriterien Gewichtungsstufen von 1-3 zugewiesen. So erhält beispielsweise eine Fläche mit ca. 700 m Entfernung zu einem Gewerbegebiet (Eignungsstufe 2 Nähe zu Lastort), mit einer Windhöffigkeit über 240 W/m² (Eignungsstufe 3 Windleistungsdichte) und mit einer Entfernung von ca. 900 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Eignungsstufe 1 Vorsorgeabstand Wohnbebauung) sechs Eignungspunkte. Diese Fläche wäre somit höher zu bewerten als eine Fläche mit lediglich einer Windhöffigkeit von 190 W/m² (Eignungsstufe 1 Windleistungsdichte) bei einer Entfernung von ca. 700 m zu einem Gewerbegebiet (Eignungsstufe 2 Nähe zu Lastort) und einer Entfernung von ca. 900 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Eignungsstufe 1 Vorsorgeabstand Wohnbebauung) die aufsummiert lediglich auf einen Wert von vier Eignungspunkten käme. Wären auf dieser letzteren Fläche jedoch bereits bestehende Anlagen vorhanden (Eignungsstufe 3 Bestehende, genehmigte und geplante Anlagen) würde sie mit sieben Eignungspunkten eingehen und höher bewertet. Die Aufsummierung erfolgt über alle für einen Teilbereich relevanten Eignungskriterien hinweg. Eine entsprechende Herleitung wurde in die Begründung aufgenommen (Kapitel D. 5.2)
1	129	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg** **Referat 14 - Regionalplanung, Energiewende (27.10.2023)** Wir befürworten die umsetzungsorientierte Vorgehensweise des	Die Netzinfrastruktur geht wie bereits beschrieben lediglich als eines der Eignungskriterien in die Wertung ein und kann im Fall des Fehlens im Höchstfall

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Regionalverbands. Jedoch regen wir an, nach der Windhöffigkeit besonders gut geeignete Standorte nicht allein aufgrund fehlender Netzinfrastruktur oder peripherer Standortlagen in der ersten Planungsoffensive unberücksichtigt zu lassen, wenn nicht noch andere Gründe ebenfalls gegen die Festlegung sprechen. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Netzbetreiber zum Netzausbau ist es gerade wichtig, besonderes leistungsstarke Standorte zu fördern. Die Aussage wie „Räume, die zwar über hohe Windhöffigkeiten, aber zugleich eine geringe Lastabnahme und schlechte Netzanbindung verfügen, würden dadurch zunächst außen vor bleiben“ unter Punkt C.2.1 auf Seite 9 der Begründung sollte im Hinblick hierauf nochmal überdacht werden.	keine Punkte einbringen. Ein Plangebiet mit einer hervorragenden Windhöffigkeit geht hingegen immer mit mindestens drei Eignungspunkten in diese Wertung ein. Je nach vorliegen weiterer Eignungskriterien kann darüber hinaus eine weitere Bepunktung erfolgen. Für die Erläuterung der Aufnahme von Flächen in die Potenzialkulisse sei auf Kapitel D. 5. 2 der Begründung verwiesen. Es sei an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der Potenzialkulisse lediglich Flächen mit einer Windhöffigkeit von mindestens 215 W/m² aufgenommen wurden. Dem Orientierungswert des Landes wurde somit Rechnung getragen. Einzige Ausnahme sind Flächen, die dem Regionalverband durch Vorhabenträger/Kommunen gemeldet wurden und auf welchen Windenergieanlagen geplant/vorhanden sind. Solche Vorhabenflächen wurden auch bei einer Windleistungsdichte zwischen 190 und 215 W/m² aufgenommen.
1	129	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat 14 - Regionalplanung, Energiewende (27.10.2023)** Weiter begrüßen wir den Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 20.10.2023 zur weitergehenden Öffnung der Regionalen Grünzüge. Wir gehen davon aus, dass Kapitel C der Begründung dahingehend entsprechend angepasst wird.	Zustimmung Die Begründung wurde entsprechend angepasst.
2	22	**Ministerium für Verkehr BW - Landeseisenbahnaufsicht - (07.08.2023)** Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.	Kenntnisnahme Die angesprochenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen wie auch das Eisenbahn-Bundesamt wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)**	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		mit o.a. Schreiben legen Sie die Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Beteiligung vor.Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung: Folgende militärische Belange können in der Region Heilbronn-Franken betroffen sein: - Liegenschaften der Bundeswehr - Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz - Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr - Hubschraubertiefflugstrecke - Jettiefflugstrecke - Interessengebiet Testtransponder - Interessengebiet Luftverteidigungsanlage - Interessengebiet POL - Interessengebiet Funk-Dienststelle - Interessengebiet Emissionsschutzzone. Grundsätzlich sind Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des Regionalplans als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 7 (3) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 (2) Nr. 7 ROG einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.	
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** In den Bauschutzbereichen von militärischen Flugplätzen (hier z.B. der Militärflugplatz Niederstetten) unterliegt der Bau von Windenergieanlagen (WEA) einer Einzelfallprüfung. Rechtliche Grundlagen für bauliche Restriktionen finden sich in den §§ 12, 14, 18a und 30 LuftVG und führen häufig zu Ablehnungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren, da oft eine konkrete Gefahr für die Flugsicherheit besteht.	Kenntnisnahme
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)**	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Zuständigkeitsbereiche militärischer Flugplätze sind im militärischen Luftfahrthandbuch (mil AIP) samt Koordinaten veröffentlicht. Rechtliche Grundlagen für bauliche Restriktionen finden sich in den §§ 12, 14, 18a und 30 LuftVG. In diesen Bereichen müssen Einzelfallprüfungen erfolgen, um zu klären, ob der Flugbetrieb und die Sicherheit des Luftverkehrs durch Luftfahrthindernisse (wie WEA) eingeschränkt bzw. gefährdet wird. In den einzelnen Sektoren sind maximale Bauhöhen zu berücksichtigen.	
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** Im Radius von 5 km um das Flugplatzrundsuchradar ASR-S werden Luftfahrthindernisse grundsätzlich abgelehnt. Die Störwirkung durch Windenergieanlagen innerhalb dieses Radius lassen sich auch durch die bedarfsgerechte Steuerung nicht minimieren/ausschließen.	Zustimmung Um das Flugplatzradar Niederstetten wurde in dem überarbeiteten Kriterienset ein 5 km Radius als Ausschlusskriterium gesetzt.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) sind grundsätzlich frei von Luftfahrthindernissen zu halten und stellen regelmäßig nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung einen Ablehnungsgrund für WEA bzw. Vorrangflächen dar. In wenigen Einzelfällen ist der Bau von WEA möglich, bspw. wenn sich bereits ein Windpark in diesem Bereich befindet und der Sicherheitskorridor zum einen nicht weiter verengt wird und die erforderliche Gefährdungsprüfung im konkreten Einzelfall den Bau der WEA zulässt. Seitens der Bundeswehr wird jedoch an einer Beurteilung als hartes Tabukriterium festgehalten.	Zustimmung Hubschraubertiefflugstrecken wurden in dem überarbeiteten Kriterienset als Ausschlusskriterium gesetzt.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** Bei Bauhöhen bis 213 m über Grund bestehen keine Einwände gegen Windenergieanlagen in Jettiefflugstrecken. Bei größeren Bauhöhen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, sobald Koordinaten, Typ und Bauhöhen der WEA vorliegen.	Zustimmung Der Sachverhalt wurde entsprechend in das regionale Kritzerienset aufgenommen.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** Auch Richtfunkstrecken und militärische Funkstellen können Windpark-	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		vorhaben entgegenstehen, sind aber aufgrund der eher kleinteilig betroffenen Räume kein konkretes Ausschlusskriterium. Lediglich die Störung einer Verbindung kann zu einer Ablehnung führen. Diese Belange können erst im entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden.	
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** Sofern es sich um militärische Schutzbereiche handelt, ist eine Ausweisung von Flächen für WEA nicht möglich. Hier steht der Schutz der jeweiligen Verteidigungsanlage und deren Funktionsfähigkeit oder auch der Schutz der heranrückenden Bebauung (z.B. bei Munitionslagern) im Vordergrund.	Kenntnisnahme
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** So befindet sich beispielsweise das Munitionslager Wermutshausen mit entsprechendem Schutzbereich in der Region Heilbronn-Franken.Schutzbereiche umfassen oft Flächen um die Liegenschaft herum mit einer Breite von ca. 5 km und werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.	Kenntnisnahme
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** Die Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen dient der Sicherung des Flugraumes über Deutschland und besitzt einen Schutzbereich mit einem Radius von derzeit 2,5 km. Der Bau von WEA ist hier nicht möglich. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf einen Radius von 50 km. Hier gilt, dass Windenergieanlagen generell genehmigungsfähig sind. Im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren kann es jedoch zu Restriktionen und Auflagen bis hin zu Ablehnungen der konkreten Vorhaben kommen, da die Anzahl der WEA vor Ort Störzonen generieren können. Hierzu sind Einzelfallprüfungen erforderlich, sobald Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA vorliegen.	Zustimmung Der angegebene Schutzbereich von 2,5 km ist bereits im regionalen Kriteriset als Ausschlusskriterium hinterlegt. Mögliche Auflagen die sich aus Einzelstandorten ergeben müssen in an die regionale Planung anschliesenden Genehmigungsverfahren adressiert werden.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** Das gleiche gilt, sofern einzelne WEA Testtransponderstrecken beeinträchtigen oder eine aktive Pipeline gefährden. Hier kann es zu Ablehnungen oder	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Auflagen wie einer Verschiebung des Standortes kommen.	
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** Ich habe im Kriterienset Anlage 1 der VV 10/180 zur Planung von Vorranggebieten der Region Heilbronn-Franken eine Liste gefunden, die Abstandsregelungen zu Hindernissen enthält, die entweder als Ausschlusskriterium oder als hochrangiges Konfliktpotential gesehen werden.Hierzu habe ich entsprechende Hinweise aufgenommen, die berücksichtigt werden sollten (siehe Anlage 1). Die von mir benannten Grundlagen habe ich beigefügt und bitte, Ihre Liste entsprechend anzupassen (Anlagen 2 und 3).	Kenntnisnahme Die angesprochenen Anlagen 2 und 3 dienen der Untermauerrung der in der Stellungnahme gemachten Aussagen. Bei Anlage 1 handelt es sich um das regionale Kriterienset, in welches Kommentare eingefügt wurden. Alle Anlagen wurden der Synopse beigefügt und können eingesehen werden. Die Kommentare aus Anlage 1 wurden im Folgenden in die Abwägungssynopse übernommen und entsprechend abgewogen.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** Über den weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligen Sie mich bitte unter Angabe meines Zeichens V-854-23-ROG.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** in das regionale Kriterienset eingefügter Kommentar zu einem Kriterium: Kriterium: Kasernen, Wohngebäude innerhalb planerisch gesicherter Liegenschaften der Bundeswehr inkl. Vorsorgeabstand/ Umgebungsschutz 500 m Ausschlusskriterium Kommentar: Auch darüber hinaus hat bundeswehrintern eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.	Kenntnisnahme
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** in das regionale Kriterienset eingefügter Kommentar zu einem Kriterium: Kriterium: militärische Hubschraubertiefflugstrecken Kommentar: HTFS sind eher ein Ausschlusskriterium. Es kommt selten zu einer Genehmigung.	Zustimmung Hubschraubertiefflugstrecken wurden nach Überarbeitung des regionalen Kriteriensets als Auschlusskriterium gesetzt.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bundeswehr (27.10.2023) in das regionale Kriterienset eingefügter Kommentar zu einem Kriterium: Kriterium: An- und Abflugkeile von Verkehrslandeplätzen, An- und Abflugkorridore zu Hubschrauberlandeplätzen Kommentar: Es fehlen die 1000 m zu beiden Seiten der veröffentlichten An- und Abflugstrecken gemäß NfL 1-847-16.	Zustimmung Die angesprochene Änderung wurde in das Kriterienset eingefügt.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** in das regionale Kriterienset eingefügter Kommentar zu einem Kriterium: Kriterium: An-und Abflugkeile von Verkehrslandeplätzen, An- und Abflugkorridore für Hubschrauberlandeplätze Kommentar: Ergänzung um Instrumentenan- und Abflugverfahren nach NfL I 328/01 "Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb". Werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nicht durchdrungen, sind in der Regel auch keine Instrumentenflugverfahren in der Nähe des Flugplatzes betroffen.	Kenntnisnahme
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** in das regionale Kriterienset eingefügter Kommentar zu einem Kriterium Kriterium: Nachttieflugstrecken Kommentar: Nachttiefflugstrecke ED-R 150, ab 213 m ü. Grund prinzipiell Einzellfallprüfung zur Anlagenhöhe.	Zustimmung Die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr wurde in das Kriterienset aufgenommen.
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** in das regionale Kriterienset eingefügter Kommentar zu einem Kriterium: Kriterium: Radarführungsmindesthöhe ziviler und militärischer Flugplatzradaranlagen Kommentar: Die MVA kann am Flugplatz auch kleiner als 250m über Grund	Kenntnisnahme Die militärische radarführungsmindesthöhe wurde im Kriterienset angepasst. Bei einer Bauhöhenbeschränkung bis 200 m wurde das Kriterium als Ausschluss festgelegt. Zwischen 200 und 280 m wird das Kriterium als Konfliktkriterium festgelegt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		sein. Immer Einzelfallprüfung.	
3	127	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.10.2023)** in das regionale Kriterienset eingefügter Kommentar zu einem Kriterium Kriterium: militärische Flugplatzradaranlage Niederstetten Kommentar: Im Radius von 5 km um das Flugplatzrundsuchradar ASR-S werden - aufgrund von erheblichen Störungen - Windenergieanlagen grundsätzlich abgelehnt.	Zustimmung In das überarbeitete regionale Kriterienset wurde ein Radius von 5 km um das Flugplatzradar Niederstetten als Ausschlusskriterium aufgenommen.
4	99	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (29.09.2023)** Für meine Behörde teile ich Ihnen mit, dass ich im räumlichen Geltungsbereich Ihres Verbandsgebietes weder Planungen und Maßnahmen beabsichtige oder bereits eingeleitet habe, die für die geplante Teilfortschreibung Windenergie von Bedeutung sein könnten.	Kenntnisnahme
4	99	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (29.09.2023)** Sobald der Planentwurf aufgestellt ist, bitte ich meine Behörde förmlich zu beteiligen.	Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird im weiteren Verfahren beteiligt.
4	99	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (29.09.2023)** Ich rege an, auch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als betroffene Flugsicherungsorganisation sowie die zuständige Landesluftfahrtbehörde zu beteiligen.	Die DFS GmbH wurde am Verfahren beteiligt ebenso wie das Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit des Regierungspräsidiums Stuttgart.
4	99	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (29.09.2023)** Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 29.09.2023 möchte ich ergänzen, dass ich mich der Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 20.09.2023, Az.: V202301525 vollumfänglich anschließe. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH betreibt in Ihrem Verbandsgebiet die in der Stellungnahme vom 20.09.2023 näher bezeichneten Flugsicherungsanlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor (siehe LFD-Nr. 7).
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs-und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Wie Sie ausweislich der übermittelten Unterlagen bereits wissen, sind von den in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken geplanten Festlegungen von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen: - BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Sued-Link) - BBPlG-Vorhaben Nr. 20, Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell Großgartach - BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (SuedLink)	Die genannten Vorhaben werden in der Planung berücksichtigt.
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3,	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).	
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Die TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Die-se vollständigen Unterlagen wurden am 28.04.2023 von der TransnetBW GmbH eingereicht. Derzeit führt die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durch, wird anschließend einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen.	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Die Bundesnetzagentur stellte am 25.05.2023 den Plan für die hier ebenfalls vorliegend relevante Teilstrecke Bad Friedrichshall – Netzverknüpfungspunkt Großgartach (Abschnitt E3) des Vorhabens Nr. 3 fest.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor sowie die darin beantragte Trasse für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken. Des Weiteren verläuft die planfestgestellte Trasse für den Abschnitt E3 des Vorhabens Nr. 3 voll-ständig in dem vorbezeichneten Geltungsbereich.	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** BBPlG-Vorhaben Nr. 20, Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell - Großgartach Die Bundesnetzagentur stellte am 16.06.2023 den Plan für den hier vorliegend relevanten Abschnitt 2 des Vorhabens Nr. 20 fest. Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt 3 Kupferzell - Großgartach des Vorhabens Nr. 20 am 20.12.2019 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Die TransnetBW GmbH reichte am 09.03.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt 3 des Vorhabens Nr. 20 bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 13.06.2020 bis zum 13.07.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 31.07.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese vollständigen Unterlagen wurden am 08.04.2022 von der TransnetBW GmbH eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 30.05.2022 bis zum 29.07.2022 ein Anhörungsverfahren sowie vom	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		06.12.2022 bis zum 07.12.2022 einen Erörterungstermin durch und wird zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen. Mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt 3 des Vorhabens Nr. 20 ist im 4. Quartal 2023 zu rechnen.	
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Die planfestgestellte Trasse für den Abschnitt 2 des Vorhabens Nr. 20 verläuft unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken. Des Weiteren verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor sowie die darin beantragte Trasse und Alternativen zu dieser für den Abschnitt 3 des Vorhabens Nr. 20 vollständig in dem vorbezeichneten Geltungsbereich.	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Beurteilung Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur derzeit lediglich für die oben genannten planfestgestellten Trassenabschnitte der hier gegenständlichen BBPlG-Vorhaben möglich. Ich bitte die Planfeststellungsbeschlüsse bei der Regionalplanung in Ihrer Zuständigkeit zu beachten und rege an, diese Abschnitte (z.B. als Vorranggebiete Leitungstrasse) in dem Regionalplan Heilbronn-Franken festzulegen.	Die Planfeststellungsbeschlüsse werden in der regionalen Planung beachtet. Eine Festlegung als Vorranggebiet ist in der laufenden Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der regionalen Planungsoffensive Ausbau erneuerbarer Energien nicht möglich.
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Für die vorbezeichneten im Genehmigungsverfahren befindlichen Abschnitte der Vorhaben Nrn. 3 und 20 ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken geplanten Festlegungen mit diesen Abschnitten der Vorhaben Nrn. 3 und 20 hinweisen.	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Rein vorsorglich weise ich ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Landesplanungen haben.	
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungs-verfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre).	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die all-gemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Hinsichtlich des erforderlichen Abstandes zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen verweise ich insbesondere auf die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) und bitte Sie, den dort formulierten Festlegungen im weiteren Planungsprozess Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Ich begrüße ausdrücklich, dass Sie beabsichtigen, die Planungsstände bzw. die abgeschlossenen Planungen für die Vorhaben Nrn. 3 und 20 bei der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken als Kriterien für die Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zu verwenden. Auf der Seite 3 des Kriteriensets zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Anlage 1 zur Vorlage (VV) 10/180) führen Sie das Kriterium „Freileitungen (vorhandene und geplante) ab 110 kV“ als Ausschlusskriterium und führen zum Umgang mit dem Kriterium „Geplanter Trassenverlauf aus Planfeststellung Vorhaben 20 (Trasse Planfeststellung, inkl. 180 m Vorsorgeabstand)“ aus: „Beidseitig 180 m: Ausschlusskriterium (1 x Rotordurchmesser)“. Ich rege an zu prüfen, ob dieser Vorsorgeabstand tatsächlich geeignet ist, Leitungstrassen vor potenziell schädlichen Wirkungen von Windenergieanlagen (bspw. Eiswurf oder Havarie) zu schützen. Des Weiteren rege ich an zu prüfen, ob erdverlegte Leitungen – wie Erdkabel – bzw. ein entsprechender Vorsorge- / Umgebungsabstand zu den Ausschlusskriterien hinzugefügt werden können.	Nach Kenntnis des Regionalverbandes ist für den Abstand von Windenergieanlagen zu Freileitungen ab 110 kV die DIN EN 50341-3-4 ausschlaggebend. Nach dieser DIN sind von Freileitungen mit Schwingungsschutz ein einfacher Rotordurchmesser Abstand, ohne Schwingungsschutz ein dreifacher Rotordurchmesser Abstand einzuhalten. Da nach Auskünften von Netzbetreibern Schwingungsschutzmaßnahmen wenn nicht vorhanden, so doch leicht nachgerüstet werden können, geht der Regionalverband davon aus, dass dieser Abstand auseichend ist. Eine Einzelfallprüfung für die gesamte Regionsfläche ob Schwingungsschutz vorhanden ist oder nicht wäre genauso wie ein pauschaler Ausschluss der gesamten Abstandsfläche nicht verhältnissmäßig. Da für Erdkabeltrassen nach Information des RVHNF nur sehr geringe Schutzabstände einzuhalten sind, welche in einem regionalen Maßstab von 1:50.000 nicht darstellbar wären, verzichtet der Regionalverband darauf diese als Ausschlussriterien zu führen. In der Umsetzungsplanung, wenn konkrete Standorte für Windenergieanlagen definiert werden, kann bei der konkreten Standortwahl diese Trassenführung problemlos ausgespart werden. Die aus der Planfeststellung bekannte Trasse von Vorhaben 3 Suedlink wurde zu diesem Zweck mit einer Ausdehnung von 25 m beidseitig als Konfliktkriterium übernommen.
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)** Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die voll-ständigen Planunterlagen zu den oben genannten Abschnitten der Vorhaben Nrn. 3 und 20 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidungen abrufbar sindwww.netzausbau.de/vorhaben3e bzw. www.netzausbau.de/vorhaben20).	Kenntnisnahme
5	33	**Bundesnetzagentur (31.08.2023)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Zustimmung Die vorgebrachten Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, eine weitere Beteiligung erfolgt.
6	68	**Deutscher Wetterdienst (21.09.2023)** Der DWD hat derzeit keine Hinweise oder Planungen, die für den Regionalplan Heilbronn-Franken von Bedeutung sind.	Kenntnisnahme
7	67	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (20.09.2023)** zum derzeitigen Planungsstand können wir den Hinweis auf den Anlagenschutzbereich gem. § 18 aLuftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungsanlagen geben: - Dinkelsbühl DVORTAC DKB - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 08' 33,91280" N / 10° 14' 17,89550"E; Höhe des Geländes 526,673 m ü. NN; lateraler Radius 7 km. - Luburg VORDME LBU - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 54' 46,70818" N / 09° 20' 24,81908" E;Höhe des Geländes 314,054 m ü. NN; lateraler Radius 15 km.	Kenntnisnahme Die Flugsicherungsanlage Dinkelsbühl geht bereits mit dem angegebenen Anlagenschutzbereich als Konfliktkriterium in das Kriterienset ein. Die Flugsicherungsanlage Luburg VORDME LBU wird nach Kenntnisstand des Regionalverbandes Heilbronn-Franken mit Planungsstand 2022 noch im Jahr 2023 außer Betrieb genommen werden (Quelle: Deutsche Flugsicherung). Da die regionale Planung frühestens im Jahr 2025 Rechtskraft und Wirkung erlangt, geht der Regionalverband davon aus, dass dieser Anlagenschutzbereich, selbst bei einer Verzögerung des Zeithorizonts der außer Betrieb nahme, für die regionale Planung keine Relevanz mehr haben wird.
7	67	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (20.09.2023)** Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehendenAussagen getroffen werden.	Kenntnisnahme
7	67	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (20.09.2023)** Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichenEinschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicherGegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer	Kenntnisnahme Der Anlagenschutzbereich von 7 km wurde in dem regionalen Kriterienset bereits als Prüfradius angelegt. Innerhalb des Prüfradius befindet sich bereits eine rechtskräftige Konzentrationszone, die vom Regionalverband in seiner Teilfortschreibung Windenergie weitgehend übernommen wird. Darüber hinaus befindet sich innerhalb des Prüfradius ein bereits seit 2015 rechtskräftiges Vorranggebiet für Windenergie. Dieses wird in der laufenden Teilfortschreibung im nördlichen Bereich erweitert um laufende Umsetzungsplanungen zu

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		unverbindlichenVorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen.	übernehmen. Da es sich bei beiden Flächen um Bestandsgebiete im Randbereich des Prüfradius handelt, geht der RVHNF davon aus, dass keine Konflikte vorliegen.
7	67	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (20.09.2023)** Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind.	Kenntnisnahme
7	67	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (20.09.2023)** Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf denAnlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2023.Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktiveKarte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Kenntnisnahme
7	67	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (20.09.2023)** Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächensowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze,Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren fürden Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren,veröffentlicht als NfL 1-847-16.	
8	118	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (18.10.2023)** Ergänzend zu der Stellungnahme der DFS vom 20.09.2023 ging über die Luftfahrtbehörde beim RP Stuttgart am 18.10.2023 folgende Email der Deutschen Flugsicherung ein: das Thema MVA ist getrennt in zum einem MVA-Höhen für die zivile Luftfahrt und solche für die militärische Luftfahrt.	Kenntnisnahme
8	118	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (18.10.2023)** Wie eben im Telefonat erläutert, werden MVA-Werte für die zivile Luftfahrt nicht zu Einschränkungen für WKA-Höhen führen. Die DFS hält es für unverhältnismäßig, WKA-Höhen aufgrund von Konflikten mit bestehenden MVA-Höhen für die zivile Luftfahrt zu beschränken. Stattdessen wird die DFS - wo nötig - die MVA-Höhen an neu errichtete WKAs anpassen. Neben der Verkleinerung der Schutzbereiche für FS-technische Anlagen ist dies ein weiterer Beitrag der DFS zur notwendigen Energiewende.	Zustimmung Der RVHNF hat das Kriterienset dahingehend überarbeitet. Die zivile Radarführungsmindesthöhe wird nicht länger als Konfliktkriterium geführt.
8	118	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (18.10.2023)** Anders sieht es auf militärischer Seite aus. Aufgrund des gerade in diesen Zeiten durchaus wichtigen Verteidigungsauftrages hat die Bundeswehr natürlich ein großes Interesse daran, die möglichen Flughöhen mit so wenig mit möglichen Einschränkungen zu belegen. Die Bundeswehr kann daher meines Wissens nach keine Anhebungen der MVA für militärische Flugverfahren akzeptieren.	Kenntnisnahme Die militärische Radarführungsmindesthöhe geht weiterhin als hochrangiges Konfliktkriterium in die Abwägung ein.
9	17	**Eisenbahn-Bundesamt (15.08.2023)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben, die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Konkrete Planungen, die Ihre Standortauswahl beeinflussen könnten, liegen mir nicht vor.	Kenntnisnahme
9	17	**Eisenbahn-Bundesamt (15.08.2023)** Allerdings wurde die Reaktivierung folgender Eisenbahnstrecken im Personen-/Gesamtverkehr durch das Land untersucht: 1. Blaufelden – Langenburg 2. Waldenburg – Forchtenberg 3. Heilbronn – Beilstein – Marbach 4. Lauffen – Leonbronn In diesem Zusammenhang wurde ein gewisses Nachfragepotenzial für den Lückenschluss - Hüffenhardt – Obergimpen (als Neubaustrecke) ermittelt. Idealerweise sollten Sie bei der Standortwahl auch auf folgende, derzeit stillgelegten Eisenbahninfrastrukturen Rücksicht nehmen: - Wertheim – Lengenfurt (- Lohr) - Tauberbischofsheim – Königheim - Bad Mergentheim – Ochsenfurt - Möckmühl – Dörzbach - Bad Friedrichshall – Ohrnberg (Verlängerung bis Forchtenberg war geplant) - Gaildorf - Untergröningen	Kenntnisnahme Der Regionalverband hat den gesetzlichen Auftrag 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zu sichern. Aufgrund des vielfältigen Flächenausschlusses durch fachlich und rechtlich definitiv ungeeignete Flächen können lediglich voruntersuchte oder theoretisch mögliche Streckenverläufe nicht als Ausschluss gewertet werden. Das Kriterienset wurde wie folgt angepasst: Eisenbahnstrecken in Betrieb und in Reaktivierung wurden als Ausschlusskriterium festgelegt. Bereits entwidmete aber in Reaktivierung befindliche Trassen wurden als hochrangiges Konfliktkriterium festgelegt.
9	17	**Eisenbahn-Bundesamt (15.08.2023)** Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Energie GmbH sowie der nichtbundeseigenen AVG mbH, Karlsruhe, SWEG mbH, Lahr i.S. und WEG	Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt, ebenso wie die AVG, die SWEG und die WEG.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		mbH, Waiblingen, empfohlen.	
10	34	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main (31.08.2023)** Das WSA Main ist am nördlichen Rand des Aufstellungsplanes am linken Mainufer zwischen Freudenberg und Homburg auf einer Strecke von ca. 40km möglicherweise betroffen. Nach Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Suchraumkarten des Main-Tauber-Kreises konnte ich feststellen, dass die Untersuchungsgebiete für die auszuweisenden Wind- und Solarenergieflächen in Freudenberg, Boxtal, Mondfeld und Wertheim sich in mittelbarer Nähe der Wasserstraße Main befinden.	Kenntnisnahme
10	34	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main (31.08.2023)** Ob Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung betroffen sind, kann ich anhand des Aufstellungsbeschlusses noch nicht abschließend beurteilen. Planungen und Maßnahmen der WSV, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sind mir jedoch nicht bekannt.	Kenntnisnahme
10	34	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main (31.08.2023)** Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgestimmt, so dass Sie von dort kein gesondertes Schreiben erhalten. Bitte streichen Sie für das o.g. Verfahren die GDWS aus Ihrer Adressen- bzw. E-Mailliste.	Kenntnisnahme Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird wie gewünscht aus dem Verteiler entfernt.
11	110	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (29.09.2023)** Ob die von mir zu vertretenden Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Neckar, als für den Betrieb, die Unterhaltung und den Verkehr auf der Bundeswasserstraße Neckar örtlich zuständigen Behörde betroffen sind, kann anhand der vorliegenden Unterlagen noch nicht abschließend beurteilt werden. Gemäß der von Ihnen zur Verfügung gestellten Suchraumkarte gehe ich aber davon aus, dass im Zuständigkeitsbereich meines Amtes keine Windenergieflächen in unmittelbarer Nähe der Bundeswasserstraße Neckar ausgewiesen werden sollen.	Kenntnisnahme Fließgewässer 1. Ordnung sind nach dem Kriterienset ein Ausschlusskriterium, der Vorsorgeabstand (50 Meter von der Uferlienie) stellt ein hochrangiges Konfliktkriterium dar. Bereiche mit hochrangigen Konfliktkriterien sollen nur bei Vorliegen einer sehr guten Eignung (z.B. eine hohe Windleistungsdichte) in der weiteren Planung betrachtet werden. Aufgrund der topographischen Lage des Neckartals gehen wir jedoch nicht davon aus, dass in unmittelbarer Nähe geeigente Flächen für Windenergie vorhanden sind. Der RVHNF plant keine Vorranggebiete im Nahbereich des Neckars.
11	110	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (29.09.2023)** Da der Neckar im Bereich des Regionsgebietes verläuft, weise ich trotzdem vorsorglich darauf hin, dass die Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße,	Zustimmung Der Vorsorgeabstand zu Bundeswasserstraßen wird beachtet.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		einschließlich der notwendigen Navigations- und Funksysteme, durch den Bau von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf. Seitens der WSV wird deshalb ein Abstand zu den Bundeswasserstraßen vom 1,5-fachen Wert der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) gefordert und bei Genehmigungsverfahren geltend gemacht.	
11	110	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (29.09.2023)** Zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und dem Detailierungsgrad des Umweltberichtes gibt es von meiner Seite keine Anmerkungen. Planungen und Maßnahmen der WSV die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sind mir nicht bekannt.	Kenntnisnahme
12	35	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (08.09.2023)** Laufende und geplante Flurneuordnungsverfahren können im Geoportal-BW eingesehen werden (https://www.geoportal-bw.de/). Weitere Informationen zu den Flurneuordnungsverfahren können Sie bei den unteren Flurbereinigungsbörden der Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch-Hall und Main-Tauber-Kreis erhalten.	Kenntnisnahme Die Flurbereiningungsbehörden bei den Landratsämtern wurden ebenfalls beteiligt.
12	35	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (08.09.2023)** Grundsätzlich kann die Flurneuordnung die Entwicklung einer zukunftsfähigen Energieversorgung konstruktiv begleiten. Durch z.B. Moderation und Bodenordnung können die Identifikation geeigneter Standorte und die Erstellung der notwendigen Infrastruktur zur Nutzung regenerativer Energiequellen gezielt unterstützt werden.	Kenntnisnahme
12	35	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (08.09.2023)** Bitte beteiligen Sie zusätzlich auch die zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörde bei den Landratsämtern, falls nicht bereits erfolgt.	Die Flurbereiningungsbehörden bei den Landratsämtern wurden ebenfalls beteligt.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Geotechnik und Erdbebenüberwachung Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Es wird daraufhin hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. - erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden.“	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.Im Anhang finden sich der Geodatensatz inkl. Erläuterungen, der im Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg versandt wurde.	Das genannten Schreiben inklusive angehängter Daten ist dem Regionalverband bereits bekannt und wurde der Kriterieneinstufung zugrunde gelegt.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Die Positionen der Erdbebenmessstationen in Baden-Württemberg lassen sich auch –ohne Prüfbereiche - über die LGRB-Geodatendienste visualisieren (https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=LED_Stationen) oder in die eigene GIS-Umgebung einbinden(https://produkte/lgrb-bw.de/informationssysteme/geodatendienste)	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Relevant ist im vorliegenden Fall lediglich die Erdbebenmessstation SIND bei Sindeldorfim Hohenlohekreis.	Gemäß den unverändert vorliegenden Daten ist für Sindeldorf ein Prüfbereich von 2 km hinterlegt. Für diese gilt nach dem beigefügten Schreiben vom 06.12.2022: "Die Prüfbereiche sollen keine Einschränkungen für die Ausweisung von Vorrangflächen für den Windkraftausbau darstellen und können grundsätzlich überplant werden." Somit ist die Einstufung mit einem 2 km Prüfbereich als hochrangiges Konfliktkriterium folgerichtig.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Boden Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		nach § 2 Abs.2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Formder BK50 abgerufen werden.	
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrbbw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Dieser Aspekt wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Für lokale Planungen sind die Bodenschätzungsdaten auf ALK/ALB Basis (vom LGRBvertrieben, 2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB zu empfehlen, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten.	Dieser Aspekt wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Mineralische Rohstoffe Für den vorliegenden ersten Verfahrensschritt wurden vom Regionalverband nach definierten und offengelegten Kriterien zwei Windenergie-Suchraumkategorien verwendet: a)Suchraum mit hochrangigem Konflikt (SMHK) und b) Suchraum ohne hochrangigen Konflikt (SOHK).Die Ermittlung der vorliegenden Suchraumkulisse erfolgte ausschließlich GIS-basiert. Die Flächen repräsentieren aus Sicht des LGRB einen Rohdatensatz mit raumplanerischem Überarbeitungsbedarf, die Suchraumkriterien bedürfen aus rohstoffgeologischer Sicht einer Verfeinerung und Präzisierung. Hierzu werden die nachfolgenden grundsätzlichen Hinweise und Empfehlungen gegeben:	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** - Die rechtskräftigen Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) sowie die genehmigten Abbaugebiete sollten mit einem schlüssigen Vorsorgeabstand aus der Suchraumkulisse für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Bei den in der Region bedeutsamen Festgesteinsrohstoffen (Kalksteine des Unteren und Oberen Muschelkalks,Gips- und Anhydritstein) werden zur Gewinnung Sprengverfahren eingesetzt. Daher ist sicherzustellen, dass durch die Erschütterungen die Standsicherheit und der Betrieb der Windkraftanlagen nicht gefährdet werden. Für diese Abbaustellen und die dafür festgelegten bzw. zukünftig festzulegenden Vorranggebiete wird ein Vorsorgeabstand von 300 m empfohlen. Dieser Wert orientiert sich an demjenigen für die Abstände von Festgesteinsvorkommen zur geschlossenen Bebauung, die auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (KMR50) dargestellt sind.	Teilweise Berücksichtigung Der angeregte Sicherheitsabstand von 300 m zu den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung wurde im regionalen Kriterienset als Ausschlusskriterium hinterlegt. Ein Ausschluss wie auch ein Sicherheitsabstand zu darüber hinaus zukünftig festzulegenden Vorranggebieten ist hingegen nicht möglich, da hierzu keine Gebietsabgrenzungen vorliegen.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** - Die langfristige Erweiterung bestehender Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen und von Industriemineralen sollte über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplans 2020 (rechtskräftig seit 03.07.2006) hinaus durch die festzulegenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** - Ein zukünftiger Gesteinsabbau in bereits bekannten, aber noch nicht raumplanerisch gesicherten Lagerstätten oder in besonders hochwertigen Rohstoffvorkommen sollte durch die festzulegenden Vorranggebiete für Windkraftanlagen nicht pauschal beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, diese Gebiete in Abstimmungmit dem LGRB je nach ihrer potenziellen Bedeutung aus der Suchraumkulisse fürWindenergieanlagen auszuschließen.	Im Rahmen des Abwägungsschrittes von möglichen Potenzialflächen zu endgültigen Vorranggebieten für Windenergie erfolgt nochmals eine Abwägung aller berührten Belange. Hierbei werden auch mögliche private und kommunale Belange als Konfliktkriterien in die Abwägung eingestellt. Hier können auch gegebenenfalls berührte Belange von Rohstoffbetrieben, soweit sie dem Regionalverband bekannt sind, in die Abwägung eingestellt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei jeder Abschichtung von einer zur nächst kleineren Kulisse (Suchraum > Potenzialkulisse > Vorranggebietskulisse) mögliche Konfliktflächen entfallen, so dass es lediglich zu einem sehr geringen Teil wirklich zu Konflikten zwischen Rohstoffbelangen und möglichen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Vorranggebieten für Windenergie kommen wird. Insofern wird eine Konfliktabstimmung erst auf Basis der tatsächlich verbleibenden Konfliktfälle in dieser letztmaligen Abwägung als sinnvoll erachtet.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** - Ein Teil der in der Region bekannten Sulfatgesteinsvorkommen ist im Regionalplan raumplanerisch gesichert; sie wurden aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen.Es wird empfohlenen, sie um den oben beschriebenen Vorsorgeabstand zu erweitern. Sulfatgesteinsvorkommen sollten aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung auch falls sie bislang nicht durch Vorranggebiete ausgewiesen wurden, aus der Suchraumkulisse unter Berücksichtigung des empfohlenen Vorsorgeabstands ausgeschlossen werden.	Teilweise Berücksichtigung Alle regionalplanerisch gesicherten Rohstoffvorkommen werden um den genannten Sicherheitsabstand von 300 m ergänzt. Ein Ausschluss aller nicht regionalplanerisch gesicherten Sulfatgesteinsvorkommen aus der Suchraumkulisse ist nicht möglich. Es kann weder abgeschätzt werden ob jemals noch wenn ja wann ein möglicher Abbau dieser Vorkommen überhaupt in Erwägung gezogen wird. Eine solche Einschätzung ist nicht Regelungsgegenstand der aktuellen Teilfortschreibung Windenergie, sondern einer zukünftigen Teilfortschreibung Rohstoffsicherung. Da es sich bei Windenergieanlagen um eine überwiegend temporäre Nutzung handelt, die in regelmäßigen Zeiträumen entweder zurückgebaut oder neu beantragt wird (sog. Repowering) kann auch bei einer aktuellen Inanspruchnahme von langfristig für die Rohstoffsicherung attraktiven Gebieten für die Windenergie ein Konflikt vermieden werden.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** - Die Suchräume bei den bestehenden Abbaustellen gehören derzeit teilweise zur Kategorie „Suchraum ohne hochrangigen Konflikt“. Aus rohstoffgeologischer Sicht sollten aber alle an genehmigte Abbaugebiete sowie VRG-A und VRG-S grenzenden Suchräume bis zu einem noch zu definierenden Abstand der Kategorie „Suchraum mit hochrangigem Konflikt“ angehören. Die standortgebundene Rohstoffgewinnung stellt aus Sicht des LGRB einen hohen Konflikt mit der Windenergie dar.	Ablehnung Der Regionalverband Heilbronn-Franken ist gesetzlich verpflichtet mindestens 1,8% der Regionsfläche (das entspricht einer Fläche von 8577 ha) als Windnenergieflächen auszuweisen. Diese Ziel ist ebenfalls gesetzlich vorgegeben durch ein bis zum 30.09.2025 abgeschlossenes Verfahren zu erreichen. Um diese Vorgaben halten zu können ist eine nach § 2 EEG ebenfalls gesetzlich vorgegebene vorrangige Stellung der Erneuerbaren Energien in allen Abwägungen von öffentlichen Belangen außer der Landesverteidigung unumgänglich. Die vorliegende regionale Kriterienauswahl folgt gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien sowie fachlichen Gegebenheiten. Der aus fachlich-technischen Gründen nachvollziehbare Sicherheitsabstand zu Abbaugebieten wurde vom RVHNF als Ausschluss in das Kriterienset aufgenommen. Für eine pauschale Einstufung aller Suchräume in der Nähe eines Rohstoffabbaugebietes als von einem hochrangigen Konflikt überlagert fehlt jedoch eine nachvollziehbare dem § 2 EEG gerecht werdende Grundlage.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Die GIS-Analyse für diese Stellungnahme hat ergeben, dass die langfristige Erweiterung vieler Abbaustellen zur optimalen Nutzung der Lagerstätten durch die Suchräume und die sich evtl. daraus ergebenden Vorranggebiete blockiert wird. In der angefügten Tabelle (Anlage 1) werden diese Konflikte für die betroffenen Abbaustellen dargestellt und es werden geeignete Lösungsmöglichkeiten empfohlen.	Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei jeder Abschichtung von einer zur nächst kleineren Kulisse (Suchraum > Potenzialkulisse > Vorranggebietskulisse) mögliche Konfliktflächen entfallen, so dass es lediglich zu einem sehr geringen Teil wirklich zu Konflikten zwischen Rohstoffbelangen und möglichen Vorranggebieten für Windenergie kommt. In diesem Sinne wurden die in Anlage 1 aufgeführten Konfliktfälle bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Es wird darum gebeten, das Referat 96 Landesrohstoffgeologie möglichst frühzeitig in den konkreten Auswahlprozess der Vorranggebiete für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen einzubinden, um das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftanlagen und Rohstoffgewinnung zu minimieren.	Zustimmung Bei der Auswahl der möglichen Vorranggebiete für Windenergie erfolgt eine Beteiligung des LGRB um Konflikte zu minimieren.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer,https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Ein großer Teil der Rohstoffvorkommen in der Region Heilbronn-Franken ist noch nicht nach den Kriterien der KMR 50 bearbeitet worden; sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) abgegrenzt. Die PRK-Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB Geodatendienst(LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh)visualisiert werden [Thema: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 :50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“;	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].	
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs-und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf).	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrtenzu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte	Dieser Aspekt wird allgemein im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen. Konkret können die genannten Aspekte erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.	
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRB wissen (https://lgrbwissen.lgrbbw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie fürBaden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehördender Landkreise vorgehalten. Dem LGRB, Referat 94, liegen folgende Kenntnisse über Vorhaben zur Trinkwassergewinnung bzw. Aufträge zur Überprüfung, Überarbeitung oder Neuabgrenzung von Wasserschutzgebieten vor. Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden.	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Lkr. Schwäbisch Hall: - Die Stadtwerke Schwäbisch Hall beabsichtigen bei Michelbach a.d. Bilz eine neue Trinkwassergewinnung. Im Falle einer potentiell zukünftigen Trinkwassergewinnung wird hierfür in den kommenden Jahren möglicherweise ein Wasserschutzgebiet hydrogeologisch abgegrenzt werden. - Die Fa. Eico-Quelle GmbH & Co. KG beabsichtigt bei Wallhausen eine weitere Mineralwassergewinnung und hat hierfür am 24.02.2021 Bohranzeige für eine Erkundungsbohrung mit Ausbau zum Mineralwasserbrunnen gestellt. Im Falle einer potentiell zukünftigen Mineralwassergewinnung wird hierfür in den kommenden Jahren möglicherweise der Nahbereich (50-Tage-Linie) hydrogeologisch abgegrenzt werden.	Kenntnisnahme Das Landratsamt Schwäbisch Hall wurde im Verfahren beteiligt (siehe LFD-NR. 24).

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Hohenlohekreis: - Das festgesetzte Wasserschutzgebiet "Öhringen" (LUBW-Nr. 126-163) befindetsich in Neuabgrenzung. Die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen des Wasserschutzgebiets sowie seine Außengrenze werden sich vermutlich ändern.	Kenntnisnahme Das Landratsamt des Hohenlohekreis wurde im Verfahren beteiligt (siehe LFD-NR. 22)
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Teile des Plangebiets liegen im Verbreitungsgebiet von Muschelkalk-Gesteinen, die häufig verkarstet sind. Oberflächennahe Karststrukturen wie Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Beim Muschelkalk handelt es sich um ein Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.	Kenntnisnahme Die Landratsämter und damit die unteren Wasserbehörden werden im weiteren Verfahren weiter beteiligt. Der RVHNF geht davon aus, dass die für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zuständigen Behörden im Konfliktfall eines möglichen Windenergiegebietes mit einzelnen Wasserschutzgebieten dies thematisieren.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Bergbau Bei der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken sind zum derzeitigen Verfahrensstand nachfolgende bergbauliche Belange zu berücksichtigen: Im Verbandsgebiet liegen zahlreiche rechtskräftig bestehende Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit bzw. Steinsalz und Sole berechtigen.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Gips und Anhydrit Auf die Informationen und Hinweise zu einzelnen aktiven Gewinnungsbetrieben und Rohstoffvorkommen innerhalb der Bergbauberechtigungen auf Gips und Anhydrit in den Ausführungen der Landesrohstoffgeologie (Ref. 96) wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Darüber hinaus ist von Seiten der Landesbergdirektion zu berücksichtigen, dass eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, die die Rohstoffvorkommen innerhalb der Bergbauberechtigungen nicht tangieren, mit dem jeweiligen Rechtsinhaber der Berechtigung abzustimmen ist.	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Innerhalb der Bergbauberechtigungen „Roigheim“ und „Forchtenberg“ liegen neben den aktiven Gewinnungsbetrieben ehemalige untertägige Gipsgruben. In diesen Altbergbaubereichen ist mit bergbaubedingten Einflüssen auf die Tagesoberfläche zu rechnen. Innerhalb der vorgenannten Bergbauberechtigungen ist im LGRB die Verbreitung der Lagerstätten rohstoffgeologisch nicht definiert. Aufgrund des Gefahrenpotentials einerseits und der nicht näher bekannten Lagerstättenverhältnisse andererseits ist die Suchraumkulisse innerhalb der genannten Bergbauberechtigungen zurückzunehmen.	Zustimmung Diese Bergbauberechtigungen wurden als Ausschlusskriterium aufgenommen, so dass der sie überlagernde Suchraum entfällt.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** In den Feldern „Emil“, „Anbachtaler Grubenfeld“ und „Grubenfeld Gundelsheim II“ fand bisher noch keine Gewinnung statt. Eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagenin diesen Feldern ist mit dem jeweiligen Rechtsinhaber der Berechtigung abzustimmen.	Kenntnisnahme Das Feld Emil wurde aufgrund des privatwirtschaftlichen Rechteinhabers als Ausschlusskriterium gesetzt. Im Falle einer Berührung der anderen Bergbauberechtigungen durch mögliche Vorranggebiete erfolgt in der abschließenden Abwägung eine Abstimmung mit dem Rechteinhaber (Land Baden-Württemberg). Das Finanzministerium Baden-Württemberg wird im weiteren Verfahren beteiligt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Die Abgrenzungen der o.a. Bergbauberechtigungen / Bergwerksfelder sind dem Regionalverband bekannt (s. Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplans) bzw. über den Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter https://www.lgrb-bw.de abrufbar.	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Steinsalz und Sole Innerhalb der Bergbauberechtigungen auf Steinsalz und Sole werden im Bergwerk Heilbronn Steinsalz und in Bad Wimpfen und Bad Rappenau Sole gewonnen. Die Gewinnungvon Sole in der Soleanlage „Taschenwald“ ist abgeschlossen.	Kenntnisnahme
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Teile der Suchraumkulisse liegen im potentiellen Einflussbereich der vorgenannten (ehem.) Gewinnungsbetriebe. Die bergbaubedingten Einflüsse auf die Tagesoberfläche (Senkungen) können einer Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen möglicherweise entgegenstehen. Eine nähere Prüfung erfolgt hier im Einzelfall im Rahmender Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Geotopschutz Im Planbereich werden Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes berührt. Aufgrund des Planungsumfanges können die betroffenen Geotope nicht im Einzelnen geprüft bzw. genannt werden.Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adressehttps://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Dieser Aspekt wird allgemein im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend in die Abwägung eingestellt
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)**	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
13	128	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.10.2023)** Anlagen: Tabelle Konflikte Rohstoffgewinnung und Windenergie (Anlage 1) Geodatensatz inkl. Erläuterungen der Prüfbereiche für EMS	Die Anlagen sind der Synopse angefügt. Die in der Tabelle aufgeführten möglichen Konfliktfälle wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** Iin Bundes- und Landesgesetzen (Wind-an-Land-Gesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW) wurde festgelegt, dass in der Region Heilbronn-Franken 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie und mindestens 0,2 % für Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden müssen. Nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW sollen bereits zum Stichtag 30.09.2025 die Beitragswerte erreicht werden. In der Sitzung des Planungsausschusses am 21. Oktober 2022 wurden die Aufstellungsbeschlüsse für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie gefasst. Am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise, die Suchraumkarte und das Kriterienset gefasst sowie die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG beschlossen. Mit der Regionalen Planungsoffensive des Landes sollen auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für das Erreichen dieser Ziele geschaffen werden. Sollte der Zielwert verfehlt werden, ist die Windenergie nach den im WindBG definierten Zeitpunkten grundsätzlich privilegiert, Ziele der Raumordnung können ihr dann nicht mehr entgegengehalten werden. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit den von der Regionalplanung betroffenen unteren Forstbehörden, zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** In Ihrer Unterrichtung zum Aufstellungsbeschluss baten Sie um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, welche für dieses Verfahren von Bedeutung sein können. Nach derzeitigen Stand sind von der höheren Forstbehörde weder Planungen noch Maßnahmen in der Region Heilbronn-Franken vorgesehen bzw. bereits eingeleitet welches dieses Verfahren berühren.	Kenntnisnahme
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** Im Kontext einer möglichst zielkonfliktfreien Teilfortschreibung Windenergie weisen wir bereits im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG sowie der Beteiligung nach § 8 Abs. 1 ROG in Bezug auf die Umweltprüfung auf die forstrechtlich und forstfachlich relevanten Aspekte in Bezug auf die Windkraft nachfolgend hin. Durch weitgehende Berücksichtigung dieser Aspekte lassen sich spätere Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernissen u. E. nach möglichst vermeiden.	Zustimmung
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** 1. Allgemeine Hinweise zur Teilfortschreibung Windkraft Sofern bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraft-anlagen auch Waldflächen überplant werden, sind forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Auf Ebene der Regionalplanung muss primär sichergestellt werden, dass diese Belange / forstlichen Schutzgüter im Planungsprozess entsprechend berücksichtigt werden. Dies wird seitens der Forstverwaltung im Rahmen des weiteren Verfahrens für die einzelnen Vorranggebiete geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich mögliche Konflikte mit forst-rechtlichen Bestimmungen und den hieraus gegebenenfalls resultierenden Erschwernissen vermeiden. Diesbezüglich sollte von vorherein darauf geachtet werden, dass besonders konfliktträchtige Flächen nicht innerhalb der Vorranggebiete liegen. In diesem Zusammenhang sei auf folgende forstrechtlich relevante Kriterien im nachfolgenden Kapitel 2 b) hingewiesen.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** 2. Planerische Vorgehensweise a) Allgemeines zur planerischen Vorgehensweise: Das im „Scoping-Papier“ sowie in der „Vorlage“ skizzierte planerische Vorgehen zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie scheint aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich schlüssig und zielorientiert. Insbesondere die Übernahme der bereits rechtsverbindlichen Flächen für Windenergie wird von Seiten der Forstverwaltung im Sinne einer einheitlichen übergeordneten Planung und Darstellung befürwortet. Insgesamt sieht das planerische Vorgehen ein schrittweises Eingrenzen der gesamten Regionsfläche über den Suchraum, der Potenzialkulisse bis hin zu den einzelnen Vorranggebieten vor. Die Eingrenzung soll über verschiedene Kriterien (Ausschlusskriterien, Eignungskriterien, hochrangige Konfliktkriterien und Konfliktkriterien) vollzogen werden. Diese Kriterien werden einerseits im „Scoping-Papier“ definiert sowie das „Kriterienset“ in Anlage 1 als auch die „Ausschlusskriterien“ in Anlage 6 beschrieben.	Kenntnisnahme
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** Aus forstfachlicher Sicht ist die Definition und Beschreibung dieser Kriterien nachvollziehbar und lösungsorientiert. Die vorgestellten Ausschlusskriterien beinhalten korrekterweise bereits die nach Landeswaldgesetz geschützten Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwald § 32 LWaldG). Allerdings vermissen wir weitere forstliche Kriterien die aus Gründen ihrer gesetzlichen Relevanz zumindest in der Abwägung der Konfliktkriterien berücksichtigt werden müssten. Diese Kriterien werden folgend unter 2 b) aufgelistet. Hierbei handelt es sich um Konflikte, die sich entweder alleine gegen die vorrangige Windkraft nicht durchsetzen werden oder die im regionalen Maßstab nicht als Einzelkonflikt berücksichtigt werden können (Analogie zu gesetzlich geschützten Biotopen). Trotzdem sollten diese „Konfliktkriterien“ in eine Abwägung eingehen. Wie dem „Scoping-Papier“ zu entnehmen ist, wird dies vom Regionalverband grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Insbesondere wird beschrieben, dass „eine hohe Konfliktdichte […] sich einerseits aus einer flächigen Überlagerung von	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Konfliktkriterien oder einer Kumulation von Konfliktkriterien ergeben [kann]. Das Vorhandensein einer Vielzahl an Konflikten spricht eher gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet. Es erfolgt eine Abwägung mit dem Maß der Eignung einer Fläche.“ Dieser Argumentation schließt sich die Forstverwaltung in Bezug auf den unter 2 b) genannten Kriterien an und bittet dementsprechend, die folgenden Kriterien als Konfliktkriterien in den Suchprozess mit aufzunehmen.	
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** b) Forstlich relevante Schutzgebiete / Kriterien - Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) - Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG) - Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) - Erholungswald (§ 33 LWaldG) - weitere besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung	Zustimmung Die folgenden nach Waldfunktionenkartierung kartierten Waldgebiete werden als Konfliktkriterium zusätzlich in das Kriterienset aufgenommen: Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG), Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG), Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG), Erholungswald (§ 33 LWaldG) sowie die ohne rechtsförmlich festgesetzte Zweckbindung kartierten Waldfunktionen.
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** Die Geo-Daten zu den vorgenannten forstlichen Schutzgebieten können digital unter folgender Adresse bezogen werden: - Metainformationssystem GDI-BW (geoportal-bw.de)	Kenntnisnahme
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** 3. Umweltprüfung a) Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung Der im Kapitel 5 des „Scoping-Papiers“ beschriebene Untersuchungsrahmen entspricht dem in § 8 Abs. 1 ROG geforderten Umfang. Darüber hinaus ist das geplante Vorgehen zur Umweltprüfung aus forstfachlicher Sicht plausibel, die Umweltauswirkungen zu prüfen, welche auf Ebene und im Maßstab der Regionalplanung bereits beurteilt werden können. In der Regel ergeben sich konkrete Vorhabenwirkungen erst durch die jeweiligen Genehmigungen und die	Zustimmung Die genannten Schutzwaldkategorien nach LWaldG werden im Umweltbericht im Kapitel Schutzgut Fläche thematisiert und in den Standortdatenblättern dargestellt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Errichtung der Windkraftanlagen. Darüber hinaus, kann durch die Positionierung der Anlagen gezielt darauf geachtet werden, kleinräumige Konflikte zu vermeiden. Unabhängig hiervon halten wir es für immanent wichtig, dass alle relevanten Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern zusammengetragen werden. Dies soll entsprechend dem Kapitel 6.4 des „Scoping-Papiers“ im Umweltbericht in Form eines Umweltdatenblattes für jedes Vorranggebiet gewährleis-tet und sichergestellt werden. In diesem sind u. a. die forstlichen Konfliktkriterien darzustellen (s. 2 b)).	
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** b) Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichts Aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht bitten wir den Detailierungsgrad des Umweltberichts auf die unter Nr. 2 b) genannten forstlichen Schutzgüter auszuweiten. Zudem scheint uns die Aufnahme der vorgenannten forstlichen Schutzgüter als „Konfliktkriterien“ sowie die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen auf diese als zwingend notwendig, da durch die Anwendung des § 6 WindBG eine Betrachtung nach UVPG in den nachgeschalteten Planungsebenen ausgeschlossen wird. Der Gesetzesgeber bergründet diesen Schritt der Verfahrensbeschleunigung auf immissionsschutzrechtlicher Ebene damit, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine umfassende strategische Umweltprüfung nach§ 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt worden ist.	Zustimmung Die genannten Schutzwaldkategorien nach LWaldG werden im Umweltbericht im Kapitel Schutzgut Fläche thematisiert und in den Standortdatenblättern dargestellt.
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** 4. Hinweise zum weiteren Verfahren Im Sinne einer möglichst effizienten Bearbeitung und Bewertung des künftigen Planungsentwurfs, bitten wir bereits im Vorfeld, Shapes zu den einzelnen Vorranggebieten zu erstellen und den Forstbehörden zum Zeitpunkt der Beteiligung der TöB zur Regionalplanänderung nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zur Verfügung zu stellen. Hierfür bedanken wir uns im Voraus.	Kenntnisnahme Als Teil der Unterlagen zum Beteiligungsverfahren werden shape-Dateien zur Verfügung gestellt.
14	106	**Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023)** Die von der Regionalplanung betroffenen unteren Forstbehörden erhalten	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		hiervon Kenntnis.	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Mit der vorliegenden Planung soll der Regionalplan Heilbronn-Franken fortgeschrieben werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen. Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken soll insbesondere 1. bereits bestehende Windenergiegebiete sichern und 2. weitere neu festzulegende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausweisen.	Kenntnisnahme
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Die höhere Raumordnungsbehörde begrüßt die zügige Aufnahme der Planungen zur Teilfortschreibung, die lediglich einen Teil der sogenannten Regionalen Planungsoffensive bildet, sodass eine Überschreitung des Flächenziels, insbesondere vor dem Hintergrund der mittelfristigen Planungsziele für das Jahr 2032, in Aussicht gestellt wird. Somit wird nicht lediglich das Ziel verfolgt, die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Die gesetzliche Intention von Mindestzielen wird hierdurch beachtet. Wir weisen dennoch bereits an dieser Stelle auf folgende Themen hin.	Kenntnisnahme
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe ist zu berück-sichtigen, dass im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit § 2 ROG und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) zu erfolgen hat. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 249 Abs. 5 BauGB hin, nach dem der „zuständige Planungsträger bei der Ausweisung von	Zustimmung § 2 ROG und die einschlägigen Ziele des LEP werden in den Unterlagen thematisiert.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden [ist], soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen.“	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Zu 1. Sicherung bestehender Windenergiegebiete Wir begrüßen die Berücksichtigung von bestehenden Standorten, auch im Hinblick auf zukünftige Repowering-Vorhaben. Zur Vermeidung möglicher rechtlicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit § 249 Abs. 3 BauGB bei der Genehmigung und raumplanerischen Beurteilung von künftigen Repowering-Vorhaben wird hinsichtlich deren Standortsicherung eine Prüfung angeregt, ob bzw. dass sämtliche bereits vorbelasteten Gebiete mit bestehenden WEA weiterhin als geeignete (Vorrang-) Flächen für die Nutzung der Windenergie beibehalten werden können bzw. jedenfalls nicht als Ausschlussflächen qualifiziert werden. Dies möglicherweise auch dann, wenn dort der Orientierungswert von 215 W/m² nicht eingehalten wird. Wir regen an, weiter auszuführen, in welchem Schritt die Überprüfung der Geeignetheit bestehender Gebiete für Windenergieanlagen erfolgen soll, die Geeignetheit des Standortes dürfte sich in diesen Fällen regelmäßig aus dem bereits erfolgten Betrieb bzw. aus der Absicht, ein Repowering durchzuführen, herleiten.	Der Regionalverband wird bereits festgelegte Vorrangggebiete (Teilfortschreibung Windenergie 2015) unverändert bestehen lassen. Darüber hinaus werden rechtskräftige Konzentrationszonen aus Flächennutzungsplanungen als Säule 1 des zwei-Säulen-Modells direkt in die Potenzialkulisse überführt (unabhängig von den derzeitigen Planungskriterien). Eine Übernahme dieser Gebiete in die regionale Kulisse ist sehr wahrscheinlich. Allerdings werden diese Gebiete noch der abschließenden Abwägung neu festzulegender Vorranggebiete zugeführt, insbesondere um offensichtlich ungeeignete Gebiete auszuschließen und um die Vermeidung umschließender Wirkungen von Ortslagen insgesamt berücksichtigen zu können. Gebiete mit Bestandsanlagen haben hierbei gemäß Kriterienset eine höhere Eignung als unbestandene Gebiete. Allgemein investiert der RVHNF sehr viel Zeit und Arbeitskraft in die Synchronisation der eigenen Planung mit bestehenden und aktuell laufenden Vorhaben. Der RVHNF strebt an, so viele bestehende und geplanten Vorhaben in seine Kulisse einzubinden wie möglich, um diesen eine dauerhafte und rechtssichere Nutzung zu ermöglichen. So werden gemäß Eignungskriterien bestehende und geplante Anlagen/Vorhaben als Eignungskriterium in die Abwägung eingestellt. Mit einer höheren Eignung geht eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Aufnahme in die regionale Kulisse einher. Allerdings kann nicht garantiert werden, das hierbei jede einzelne Anlage tatsächlich in ein regionales Vorranggebiet überführt wird. Weiter sind aus Gründen der Planungssystematik nach Auffassung des RVHNF auch für diese Einzelanlagen die Kriterien des Kriteriensets notwendigerweise anzuwenden, da die vollkommen neu festzulegenden flächigen Vorranggebiete um diese Einzelanlagen sich durch nichts von anderen neu auszuweisenden Vorranggebieten unterscheiden. Hier wurde lediglich für einen ggf. auch mehrere Einzelstandorte und in der Regel einen Anlagentypus eine

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Genehmigung erteilt. Dies sagt nichts über die sie umgebende Fläche, deren Eignung und Konfliktträchtigkeit etc. aus. Alleine auf dieser Grundlage ist eine Ausweisung eines endabgewogenen Vorranggebietes, dass allgemein der Windenergie Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einräumt, ja anderen Nutzungen ausschließt sofern sie nicht mit der Windenergie vereinbar sind, nicht begründbar. Bei den zuvor genannten bereits rechtskräftigen Flächenausweisungen ist die Situation eine grundlegend andere, da diese bereits ein öffentliches Planungsverfahren durchliefen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch keine Notwendigkeit besteht alle Bestandsanlagen in eine regionale Kulisse zu überführen. Sollten Einzelanlagen nicht in die regionalen Vorranggebiete übernommen werden können, so gibt § 2 WindBG diesen die Möglichkeit im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung ebenfalls den Status eines Windenergiegebietes und damit die Rechtssicherheit nach § 249 BauGB zu erlangen. Weitere Ausführungen zu der Überprüfung der Geeignetheit können den ergänzten Unterlagen entnommen werden. Insbesondere fand die Eignungsprüfung bei der Erarbeitung der Potenzialkuliss bereits Eingang in die Potenzialkulisse.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Zu 2. neu festzulegende Vorranggebiete Ausgangspunkt für die Erstellung der Flächenkulisse ist eine angemessene Windhöffigkeit. Insoweit werden bei der Ermittlung der Suchraumkulisse alle Flächen ab einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 W/m² in 160 m Höhe in 3 „Qualitäten“ berücksichtigt. Vom UM und WM wird dagegen ein Orientierungswert von 215 W/m² gemäß Windatlas 2019 empfohlen (vgl. Gemeinsames Schreiben des UM und WM vom 24.07.2019, Schreiben des UM vom 27. Mai 2019). Mit Ergänzungsschreiben vom 11.11.2022, Az.: UM7-8881-53/3/10, hat das Umweltministerium gegenüber den Regionalverbänden klargestellt, dass dem Belang der Windhöffigkeit weiter entscheidende Bedeutung zukommt, und unbenommen einer zwischenzeitlich grundsätzlichen Potenzialeignung von	Kenntnisnahme In die Erstellung der Potenzialkulisse flossen lediglich Flächen mit einer Windhöffigkeit von mindestens 215 W/m² ein. Lediglich sofern dem RVHNF konkrete Planungen/Vorhaben bekannt waren, wurden diese Flächen ggf. auch mit einer geringeren Windhöffigkeit zwischen 190 und 215 W/m² in die Potenzialkulisse überführt. Hierdurch sollte ermöglicht werden möglichst viele laufende Windkraft-Planungen in die regionale Kulisse zu überführen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 W/m² empfohlen, in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 W/m² weiterhin anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach WindBG und KlimaG ansonsten nicht möglich ist.	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Daher merken wir an, dass das Flächenziel grundsätzlich durch Gebiete erreicht wer-den sollte, die eine Windhöffigkeit > 215 W/m² aufweisen. Nach der bislang vorgelegten Begründung spricht einiges dafür, dass aufgrund der besonderen Situation der Region Heilbronn-Franken (militärische Belange) auch die Gebiete von 190-215 W/m² berücksichtigt werden müssen. Die konkrete Gebietsauswahl ist im weiteren Verfahren nachvollziehbar darzulegen.	Kenntnisnahme Die Gründe für die Aufnahme der Gebiete sind für das konkrete Gebiet den Standortsteckbriefen und allgemein der Begründung (Kapitel D.5.2) zu entnehmen.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Dies gilt auch im Hinblick auf die weiteren Kriterien, wie sie in Anlage 1 zur Vorlage 10/18 aufgeführt sind. Soweit z.B. die Nähe zum Lastort bzw. zu leistungsfähiger Netzinfrastruktur berücksichtigt werden sollen, ist festzustellen, dass diese umsetzungsorientierten Kriterien praxisnah erscheinen. Im weiteren Verfahren muss über die weitere Vertiefung der Unterlagen die bevorzugte Flächenkulisse nachvollziehbar er-läutert, insbesondere erklärt werden, warum ggf. windhöffigere Flächen nicht weiter-verfolgt werden.	Eine ausführlichere Erläuterung der Kriterien wurde in der Begründung vorgenommen. Die Gründe für die Aufanhme konkreter Gebiete kann den Standortsteckbriefen und der Begründung entnommen werden.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Näher einzugehen ist auch auf die Ausschlusskriterien, die “aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden“ sollen. Hier sollten ergänzende Ausführungen das Planungskonzept besser verständlich machen. Beispielhaft sei hier z.B. auf die angesetzten Vor-sorgeabstände, z.B. im Hinblick auf Sondergebiete ohne besondere Schutzansprüche, z.B. große Möbel- oder Kinocenter, hingewiesen, von denen ein größerer Abstand als von Autobahnen	Entsprechende zusätzliche erläuternde Ergänzungen zu den Kriterien wurden in die Begründung aufgenommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		oder Hochspannungsleitungen eingehalten werden soll.	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Wir gehen ferner davon aus, dass im weiteren Verfahren besonderes Augenmerk auf § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG gelegt wird (Soll: unverzügliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für Vorhaben der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Wind-kraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen).	Der Plansatz 3.1.1 wurde folgendermaßen geändert: "Windkraftanlagen sind in Regionalen Grünzügen zulässig."
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Auf Seite 6 der Anlage 1 – Kriterienset – werden Regionale Grünzüge im Tabellen-Abschnitt „Regionalplanung“ nicht aufgeführt und nachfolgend als „weder Eignungs- noch Konfliktkriterium“ für die Flächensuche beschrieben. Wir gehen daher davon aus, dass sie auch nicht Ausschlusskriterium sind. Im weiteren Verfahren ist nachvollziehbar zu machen, dass der Regionalplan mit seinen Festlegungen § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG gerecht wird. Eine enge Abstimmung mit dem MLW wird empfohlen.	Diese Annahme ist korrekt. In die regionale Flächensuche gehen Regionale Grünzüge nicht als Kriterium ein. Der Plansatz 3.1.1 Z (2) wurde bezüglich Windenergie folgendermaßen geändert: "Windkraftanlagen sind in Regionalen Grünzügen zulässig." Die Regionalen Grünzüge in der Region Heilbronn-Franken sind gemäß Plansatz 3.1.1 damit unbeschränkt und vollumfänglich für Windkraft offen, die bereits seit 2015 vorhandene Öffnung über die bisherige Ausnahmevoraussetzung wurde gestrichen. Damit wurden die Gesetzesvorgaben des § 11 Abs. 3 S.2 Nr. 7 LplG erfüllt.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Hinsichtlich des Kriterienkatalogs zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Gebiete (Suchräume) sollte allgemein überprüft werden, ob die Punkte der Einzelfallprüfung (beispielsweise in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) nicht bereits ausreichend in den Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden.	Zur Abstimmung der Belange von in höchstem Maße raumwirksamen Denkmalen fand ein Termin mit dem Landesdenkmalamt statt. In diesem wurde für die 8 Denkmale Burg Weibertreu, Burg Steinsberg, Burg Ravensburg, die historische Altsstadt von Bad Wimpfen, Schloss Horneck, Burg Guttenberg, Schloss Bartenstein und Schloss Weikersheim vereinbart, eine GIS-basierte Sichtbarkeitsanalyse in einem Prüfradius von 5 km bezüglich geplanter Vorranggebiete für Windkraftanlagen durchzuführen und den Unterlagen beizulegen. Für eine detailliertere Erläuterung wird auf den Umweltbericht verwiesen.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Hierzu weisen wir auch auf die Gesetzesbegründungen zu § 2 EEG	Der RVHNF setzt nicht erst mit dem Eintritt in die Teilfortschreibungen zur regionalen Planungsoffensive bei Abwägungsfragen die Vorgaben des § 2 EEG konsequent um. So wuden bereits bislang Abwägungen im Rahmen der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		(https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf, S. 159.) und § 22 KlimaG BW (Drucksache 17 / 3741 (landtag-bw.de), S. 83.) hin: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ „Dadurch soll in der Abwägung mit anderen Schutzgütern der Ausbau erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet werden.“	Ausnahmeregelungen für Wind und Photovoltaik regelmäßig mit Verweis auf § 2 EEG zugunsten der Erneuerbaren Energien entschieden. Auch im Rahmen der 20. Änderung wurden zahlreiche Belange (z.B. Schutzgut Landschaftsbild, Landwirtschaft u.a.) mit Verweis auf § 2 EEG zurückgestellt. Der RVHNF gewährt den Erneuerbaren Energien wann immer möglich Vorrang. Für die Teilfortschreibung Wind wurde dem Regionalverband vom Land ein Planungskorridor zum Umgang mit öffentlichen Belangen vorgegeben. Diesen Korridor setzt der Regionalverband bei dem Umgang mit öffentlichen Belangen als Maßstab an.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Insgesamt sollte demnach bei der Ermittlung der Vorranggebiete darauf geachtet wer-den, dass diese Aspekte im Rahmen der Abwägung eine untergeordnete Rolle ein-nehmen. Es ist darauf zu achten, dass solche Kriterien nur in absoluten Ausnahme-fällen zum Ausschluss von ansonsten gut geeigneten Standorten (mittlere bis hohe Windhöffigkeit) führen dürfen.	Kenntnisnahme
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Allgemeine Anmerkungen Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 S. 2 ROG wird auf die Nennung von der Raumordnungs- /Baubehörde möglicherweise bekannte Einzelverfahren der Bauleitplanung jedenfalls zu diesem frühen Zeitpunkt des Verfahrens zur Meidung von Doppelungen verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass solche Planungen durch die kommunalen Planungsträger bereits im Rahmen dieser Unterrichtung anzugeben bzw. dem Regionalverband durch deren Beteiligung in konkreten Bauleitplanungsverfahren bereits bekannt sind. Dies gilt entsprechend für die Frage nach dem Untersuchungsrahmen für das	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Scoping.	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Wir regen insgesamt eine Prüfung an, ob die jeweiligen Begründungen der Teilfortschreibungen Solarenergie und Windenergie nach der Aufspaltung der beiden Verfahren inhaltlich besser gegeneinander abzugrenzen sind, um die Verständlichkeit zu verbessern. Beispielsweise könnte der Abschnitt C.3 in Anlage 3 in die Begründung zur parallel laufenden Teilfortschreibung Solarenergie überführt werden.	Die Unterlagen wurden für den zweiten Beteiligungsschritt nochmals umfassend überarbeitet. Bezüge zur Teilfortschreibung Solarenergie wurde auf das für das Gesamtverständnis notwendige Maß reduziert.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Raumordnung Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen derzeit keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Darüberhinausgehende Ergänzungen und Hinweise behalten wir uns bei konkreter werdender Planung vor.	Kenntnisnahme
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Auf Grundlage von § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) nehmen wir zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung: (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von ho-her Bedeutung. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	Kenntnisnahme
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (2) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maß-nahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (3) Einen wichtigen Beitrag für die Erreichung der Klimaschutzziele soll der Ausbau der Windkraft leisten. Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Be-trieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 753 g CO2-Äquivalent (Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/fi-les/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf) je erzeugter Kilowatt-stunde Strom. Bei einer 4,5 MW-Anlage (mit 2.250 Volllaststunden) belaufen sich die jährlichen Treibhausgasminderungen damit auf eine Größenordnung von 7.620 Tonnen. Die Strombereitstellung entspricht dem Bedarf von ca. 2.900 Haushalten (mit einem Jahresbedarf von 3.500 kWh).	Kenntnisnahme
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (4) Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Treib-hausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (5) Nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des KlimaG BW ist der Regionalverband verpflichtet, mindestens 1,8 % seiner Regionsfläche als Fläche für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Die vorliegende Planung dient der Umsetzung dieser Verpflichtung. Sie wird daher grundsätzlich von uns begrüßt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass in den vorgelegten Unterlagen bereits Überlegungen zum weiteren Vorgehen nach Abschluss der vorliegenden Teilfortschreibung enthalten sind. Allerdings normiert § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7LplG, dass Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden sollen. Zwar enthält PS 3.1.1 in seiner derzeitigen Fassung bereits eine Ausnahmeregelung für die Windenergie, diese erfüllt nach unserer Ein-schätzung aber nicht die Anforderungen des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG. Die vorliegende Planung sollte daher mit einer den Anforderungen entsprechenden Ausnahmeregelung ergänzt werden.	Der Plansatz 3.1.1 Z (2) wurde bezüglich Windenergie folgendermaßen geändert: "Windkraftanlagen sind in Regionalen Grünzügen zulässig." Die Regionalen Grünzüge in der Region Heilbronn-Franken sind gemäß Plansatz 3.1.1 damit unbeschränkt und vollumfänglich für Windkraft offen, die bereits seit 2015 vorhandene Öffnung über die bisherige Ausnahmevoraussetzung wurde gestrichen. Damit wurden die Gesetzesvorgaben des § 11 Abs. 3 S.2 Nr. 7 LplG erfüllt.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Im Übrigen möchten wir folgende Anregungen geben: - Als ein Eignungskriterium wird die Nähe zum Lastort/Verbrauchernähe verwendet. Berücksichtigt werden hier die Nähe zu bestehenden und geplanten IGD-Schwerpunkten und zu Gewerbe-/Industriegebieten >=20 ha. Wir regen an zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, hier auch die Nähe zu Rohstoffabbaustätten zu berücksichtigen.	Der RVHNF teilt die Einschätzung, dass Rohstoffabbaubetriebe als in der Regel energieintensive Unternehmen geeignete abnehmer für erneuerbaren Strom sind. Dem RVHNF sind vereinzelt bereits Anfragen in diesem Sinne zugegangen. Allerdings verweisen wir auf die im Rahmen der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen verschiedener Rohstoffunternehmen, des Industrieverbandes Steine und Erden sowie der LGRB, die alle mögliche Konflikte zwischen Rohstoffabbau und Windkraft aufwerfen. Da es bei Rohstoffabbaugebieten darüber hinaus, im Gegensatz zu IGD-Schwerpunkten und Gewerbegebieten allgemein, kaum definierte "Grenzen" gibt, ab welchen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			eine Windkraftausweisung als unschädlich bzw. besonders geeignet zu betrachten ist, sieht der RVHNF die Abgrenzung eines Eignungskriteriums Rohstoffabbau als in der Praxis schwierig an. Den erwähnten Stellungnahmen folgend ist auch von einem verstärkten Widerstand auszugehen, sollten Windenergiegebiete an Rohstoffabbaubetriebe herangeführt werden. Der RVHNF wird diesen Gedanken deshalb in seine Abwägung miteinstellen, jedoch kein eigenes Kriterium "Nähe zu Rohstoffabbaugebieten" definieren.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz - Wohl aufgrund des frühen Planungsstadiums werden die gewählten Aus-schluss- und Konfliktkriterien teilweise nicht bzw. nur sehr knapp erläu-tert. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung regen wir an, dies im weiteren Verfahren zu ergänzen.	Kenntnisnahme Die Unterlagen wurden um weitere Erläuterungen zu der Auswahl und Abgrenzung der Kriterien ergänzt.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz - Flächen, die kleiner als 10 ha sind, werden über das Kriterium Mindestflächengröße ausgeschlossen. Bei nicht zusammenhängenden Flächen soll die Mindestflächengröße der Gesamtfläche allerdings 20 ha betragen. Zwar wird die grundsätzliche Vorgehensweise im Hinblick auf nicht zusammenhängende Flächen in der Begründung erläutert. Aus welchen Erwägungen die Mindestflächengröße bei nicht zusammenhängenden Flächen 20 ha betragen soll, können wir diesen jedoch nicht entnehmen. Wir regen daher an, die Ausführungen entsprechend zu ergänzen.	Nicht zusammenhängende Flächen weisen naturgemäß eine in Relation zu der Gesamtfläche höhere Anzahl sogenannter Randeffekte als zusammenhängende Flächen aus. Darüber hinaus können aufgrund von technisch notwendigen Abstandsflächen und geringerer "Verschiebeoptionen" von Einzelstandorten bei Konflikten etc. in kleinen voneinander getrennten Flächen im Regelfall weniger Einzelanlagen aufgestellt werden, als in kompakten zusammenhängenden Flächen. Aus diesen Gründen sieht der RVHNF die Notwendigkeit, für aggregierte Einzelflächen eine höhere Gesamtfläche anzusetzen, um die gleiche umsetzbare Fläche zu erlangen wie bei kompakten Gebieten. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch keine kleinen Windenergiegebiete oder Einzelanlagen verhindert werden. § 2 WindBG gibt ausdrücklich die Möglichkeit kommunaler Ausweisungen vor, so dass Einzelanlagen und Kleingebiete auch auf diesem Weg den Status eines Windenergiegebietes nach WindBG erlangen können. Auch investierte der RVHNF sehr viel Arbeit in die Synchronisierung der regionalen Planung und laufender Vorhaben und ist bestrebt diese wo immer möglich in regionale Gebiete aufzunehmen und diese im Zweifel entsprechend zuzuschneiden. Um jedoch den notwendigen Zubau zur Erfüllung des Flächenziels und für die Erlangung der notwendigen nahezuen Treibhausgasneutralität möglichts schnell und dabei raumverträglich zu

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			erlangen sieht der RVHNF eine Steuerung der Mehrzahl notwendiger Anlagen in weniger aber größere Gebiete als sinnvoll an. Als Beispiel für Vorteile größerer Gebiete seien notwendige Infrastrukturausgaben genannt, um zugebaute Windenergieanlagen zu erschließen und anzubinden. Eine Ergänzung des Sachverhalts in den Unterlagen ist erfolgt.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten (StEWK@rps.bwl.de).	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant mit der Teilfortschreibung des Regionalplans die Ausweisung von Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen. Folgende Punkte sind bei den weiteren Planungen zu den Anlagen zu berücksichtigen: - Die Erschließung der Windkraftanlagen hat grundsätzlich über das bestehende Straßennetz zu erfolgen. Falls Änderungen in Zufahrtsbereichen von Bundes- oder Landesstraßen notwendig sind, sind diese frühzeitig mit dem Baureferat abzustimmen.	Der Regionalverband plant, wie gesetzlich in § 11 (7) LplG vorgegeben, die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, nicht die Festlegung von Vorbehaltsgebieten. Im Rahmen dieses Verfahrens werden keine konkreten Standorte festgelegt. Fragen des Standortes und der Erschließung stellen sich erst in einem möglichen nachfolgenden Genehmigungsverfahren.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - Die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer darf durch Schattenwürfe nicht beeinträchtigt werden.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Der Bereich Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit hat seine	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Stellungnahme direkt beim Regionalverband abgegeben.	Die Stellungnahme des Referat 46.2 liegt dem RVHNF vor
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: 1. Biotopverbund Zahlreiche Flächen der Region Heilbronn-Franken dienen als Kern- oder Suchräume von Biotopverbundflächen (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014) sowie als Achsen des Generalwildwegeplans. Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW) i.V.m.§ 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Der RVHNF berücksichtigt sowohl den Landesweiten Biotopverbund als auch den Generalwildwegeplan. Gemäß Kriterienset sind Kernflächen und Krenräume des Biotopverbundes wie auch der Generalwildwegeplan als Konfliktkriterium hinterlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalplanung noch keine konkrete Standortwahl erfolgt, sondern lediglich großflächige Gebiete für Windenergie festgelegt werden. Sowohl die Frage des Ausgleichs als auch der konkreten Standortwahl bleibt auf Umsetzungsebene zu klären.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang die Bebauung von Streuobstbeständen betrachtet, die als Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte dienen. Der meist strukturreiche Baumbestand ist häufig Lebensraum von zahlreichen gefährdeten und teilweise europarechtlich geschützten Arten (u.a. Grauspecht, Halsbandschnäpper, verschiedene Fledermausarten, Juchtenkäfer, Marmorierter Goldkäfer, usw.). Unter Berücksichtigung der langen Entwicklungsdauer dieser Lebensräume und ihrem all-gemeinen Rückgang sollten Streuobstbestände möglichst aus der Suchraum-Kulisse herausgenommen werden. Streuobstbestände unterliegen darüber hinaus dem Schutz des § 33a NatSchG BW. Sofern betroffene Flächen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33a	Auch hier gilt das bereits gesagte: der Biotopverbund wird in Form der Kernflächen und Kernräume als Konfliktkriterium berücksichtigt. Eine Herausnahme einzelner Biotope oder Streuobstwiesen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll und auch nicht darstellbar, hier bleibt audf die Standortwahl zu verweisen. Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Abs. 1 NatSchG BW, § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) erfüllen, bedarf es zur Umwandlung dieser einer Genehmigung. Diese soll gemäß § 33a Abs. 2 S. 2 NatSchG BW versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfung des § 33a NatSchG liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde. Sofern eine solche Genehmigung erteilt werden kann, so sollten die Bewältigungsmöglichkeiten ggf. zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne eines Ausgleichs im räumlichen Zusammenhang bereits frühzeitig überprüft werden.	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: 2. Naturschutzgebiete Innerhalb der Region Heilbronn-Franken befinden sich einige Naturschutzgebiete. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Verordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart über die betroffenen Naturschutzgebiete ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken. Grundsätzlich muss ausgeschlossen sein, dass Verbotstatbestände der jeweiligen Schutzgebietsverordnung (NSG-VO) betroffen sind oder durch das geplante Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgebiet und seinem Schutzzweck bestehen. Anderenfalls ist zur Umsetzung des jeweiligen Vorhabens eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Eine solche Befreiung kann unter anderem jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass zumutbare Alternativen, welche das Naturschutzgebiet nicht oder nicht so stark beeinträchtigen, nicht bestehen. Im Rahmen eines solchen Befreiungsverfahrens sind darüber hinaus die elf anerkannten	Naturschutzgebiete werden laut Kriterienset als Ausschlusskriterium festgelegt. Darüberhinaus wird ein 200 m breiter Vorsorgeabstand zu diesen ebenfalls als Ausschlusskriterium festgelegt. Der RVHNF geht davon aus, dass hierdurch Konflikte mit Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzgebiete ausgeschlossen sind und keine Notwendigkeit einer Befreiung besteht.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Naturschutzvereinigungen anzuhören.	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: 3. Potenzielle Naturschutzgebiete Einige Flächen der Region Heilbronn-Franken erfüllen (gem. der Potentialstudie) die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung zu einem Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG. Unabhängig vom rechtlichen Schutzstatus dieser Flächen können sich aufgrund deren naturschutzfachlicher hohen Wertigkeit anderweitige naturschutzrechtliche, insb. artenschutzrechtliche, zu bewältigende Problemstellungen ergeben. Gerne stellen wir Ihnen die entsprechenden Daten zur Verfügung. Die hierfür notwendige Datennutzungserklärung finden Sie im Anhang. Bitte lassen Sie uns diese unterschrieben in Form einer pdf-Datei per E-Mail an Ella.Ruebesam@rps.bwl.de zukommen.	Die Daten zu potenziellen Naturschutzgebieten wurden in das regionale Kriterienset aufgenommen. Aufgrund des hohen Flächenumfangs (ca. 12.000 ha) in Verbindung mit der Ungewissheit ob und welche Gebiete tatsächlich einen Schutzstatus erhalten werden, wurden die Flächen der Potenzialstudie als Konfliktkriterium eingestuft.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: 4. Artenschutz Artenschutzprogramm Baden-Württemberg (ASP BW)Darüber hinaus konnten auf einigen Flächen der Region Heilbronn-Franken Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg verzeichnet werden. Die Umsetzung des ASP stellt eine zentrale Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde dar und dient im Wesentlichen dazu, gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu erhalten. Im Vorfeld der Umsetzung von Vorhaben und Nutzungsänderungen von Flächen sind daher auch Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben den Erhaltungszielen dieser Arten entgegensteht. Ebenfalls muss geprüft werden, ob sich auf den restlichen Suchräumen, die sich nicht mit dem kartierten Vorkommen überlappen, Habitate der Art befinden.	Die Daten des Artenschutzprogramms wurden in das regionale Kriterienset aufgenommen. Kleine, punktförmige Artvorkommen wurden als Konfliktkriterium eingestuft. Auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte wird im Umweltbericht hingewiesen. Eine Berücksichtigung hat bei der konkreten Standortwahl zu erfolgen. Flächige Vorkommen wurden bei der abschließenden Abwägung der möglichen Vorranggebiete eingestellt. Eine über die gelieferten Datensätze hinaus gehende Berücksichtigung kann nicht vorgenommen werden. Der RVHNF ist nicht in der Lage eine regionsweite Erhebung möglicher Habitatvorkommen der ASP-Arten durchzuführen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind auf regionaler Ebene lediglich auf Grundlage vorhandener Daten üblich.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Gerne stellen wir Ihnen auch diese Daten zur Verfügung. Die hierfür notwendige Datennutzungserklärung finden Sie im Anhang. Bitte lassen Sie uns diese unterschrieben in Form einer pdf-Datei per E-Mail an Ella.Ruebesam@rps.bwl.de zukommen.	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: Zugkonzentrationskorridore und Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln Insbesondere zu sensiblen Zugkonzentrationskorridoren sowie zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln sollten zu errichtende Windkraftanlagen einen angemessenen Abstand einhalten. Gerne stellen wir Ihnen auch Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten zur Verfügung. Die hierfür notwendige Datennutzungserklärung finden Sie im Anhang. Bitte lassen Sie uns diese unterschrieben in Form einer pdf-Datei per E-Mail an Ella.Ruebe-sam@rps.bwl.de zukommen.	Die Daten der Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln wurden in das regionale Kriterienset aufgenommen. Da es sich nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde um Daten aus einem laufenden Bearbeitungsprozess handelt, die erst einer Verifizierung durch Arterhebungen bedürfen, werden diese als Konfliktkriterium eingestuft.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: Sonstige Artvorkommen Auf Ackerflächen ist das vergleichsweise individuenreiche Vorkommen gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter und europarechtlich geschützter Feldvogelarten zu er-warten (Feldlerche, Rebhuhn). Eine Überplanung ihrer Lebensräume mit Windkraftanlagen kann für diese störungsempfindlichen Arten erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Gleichzeitig bestehen durch die intensive Nutzung des Raumes in der Regel kaum Ausgleichsmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang. Zur Errichtung von Windkraftanlagen sollten vorrangig Feldlerchenreviere gemieden und alternative Flächen geprüft werden.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: Zur Prüfung und Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bezüglich Rotmilan und Schwarzmilan, wird angeregt, die einsehbaren Kartierungen zu Rotmilan- und Schwarzmilanvorkommen der LUBW auszuwerten. Darüber hinaus sollten auch weitere Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten, die nicht im Fachbeitrag Artenschutz behandelt werden (z.B. Auerhuhn, Rohrweihe, Uhu, Wiesenweihe, etc.), in der Planung Berücksichtigung finden.	Zitate aus dem Schreiben "Vollzugshinweise zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 01.12.2022: "Über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende arten schutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergie sensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung daher in der Regel nicht erforderlich. D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden (alle Kategorie 1-Arten, vgl. Kap. 2 und Anlage 6.1 im Fachbeitrag), können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben" Die Rohrweihe weist laut Fachbeitrag keine generelle Windkraftempfindlichkeit auf. "Eine besondere Kollissionsgefährdung ist durch die höheren Rotorbereiche moderner Windenergieanlagen nicht mehr gegeben. Auf Ebene der Regionalplanung kann daher bei potenzieller Betroffenheit auf nachgelagerte Ebenen abgeschichtet werden." (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Seite 23) Hier ist auch der Umgang mit Vorkommen der Wiesenweihe und des Uhu definiert. Der RVHNf wird sich bei einer möglichen Berührung von bekannten Vorkommen der Wiesenweihe und des Uhu an das hier hinterlegte Vorgehen halten.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: Für die Arten Gelbbauchunke, Feuersalamander und Bergmolch hat die Bundesrepublik bzw. das Land Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung. Eine mögliche Betroffenheit dieser Arten sollte frühzeitig geprüft werden, um ggf. erforderliche geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen für die Arten zu planen.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Erst auf dieser Ebene sind konkrete Standorte bekannt, weshalb erst hier eine Betroffenheitsermittlung und eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgen kann.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 5 – Umwelt	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Naturschutz: 6. Ergänzende Hinweise Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung obliegt grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.	
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Abteilung 8 – Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege verweist bezüglich der Fortschreibung des Regionalplans Windenergie auf die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale. Zur Prüfung der denkmalfachlichen Belange empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege ein zweistufiges Verfahren, in dem innerhalb eines Suchraums zunächst mithilfe von Sichtbarkeitsanalysen untersucht wird, von welchen Bereichen das Kulturdenkmal zusammen mit den Windkraftanlagen sichtbar ist und dann mittels Fotosimulationen eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Kulturgüter ermittelt werden kann. Die Welterbestätten sind gesondert zu betrachten. Gerne können wir Ihnen die Einzelheiten in einem gemeinsamen Gespräch erläutern.	Das angebotene Gespräch hat stattgefunden. Alle in diesem Termin vereinbarten Vorgehensweisen wurden und werden umgesetzt. Eine entsprechende Dokumentattion kann den Standortdatenblättern und dem Umweltbericht entnommen werden.
15	103	**Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)** Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** wir danken für die Übersendung der Shape-Dateien, die uns eine Visualisierung Ihrer Planungen erlauben. Derzeit bestehen keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten neuen Planungen.	Kenntnisnahme
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Zu Ihrem Kriterienkatalog: -Im Bauschutzbereich auch im 1,59 km Halbkreis und auch im Bauschutzbereich als Ganzes besteht formal kein Bauverbot, sondern nur das Zustimmungserfordernis durch die Luftfahrtbehörde (vgl. § 12 LuftVG). Jedoch	Kenntnisnahme, der RVHNF hat seine Kriterieneinteilung beibehalten.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		können wir Ihnen mitteilen, dass die Zustimmung in diesen Bereichen höchst unwahrscheinlich ist.	
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** -Auf die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb und die Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen und die dort festgelegten Hindernisfreiflächen möchten wir hinweisen.	Kenntnisnahme
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** -Die Abstände von den Platzrunden, die Ihnen bereits durch uns bekanntgegeben wurden, sehen die eigentlich vorgesehenen Abstände vor (einschließlich des Rotors). Windkraftanlagen haben aerodynamische Auswirkungen, derzeit läuft hierzu ein Gutachterstreit der Aerodynamik. Ob die Landesluftfahrtbehörde der Errichtung von Windenergieanlagen unter diesem Gesichtspunkt zustimmen kann, ist stets eine Frage des Einzelfalls.	Kenntnisnahme
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** -Was zusätzliche Probleme verursachen könnte ist, dass ein Flugplatz rundherum von Windkraftanlagen umgeben wird, sodass keine Bereiche für An- und Abflüge mehr bleiben, um Flugbetrieb durchführen zu können. Jedoch ist auch hier im Einzelfall zu entscheiden.	Kenntnisnahme Ein solcher Einzelfall liegt aus Sicht des RVHNF nicht vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Im Übrigen sind wir mit Ihrem Kriterienkatalog einverstanden. Zu den von Ihnen im Kriterienkatalog aufgeführten Fragestellungen hinsichtlich des Militärs, der DFS und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung können wir mangels Zuständigkeit keine Stellung nehmen.	Kenntnisnahme
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Wir haben im Folgenden in Abbildungen 1-15 die Konflikte mit der	Die im Folgenden aufgeführten Sachverhalte wurden in der weiteren Planung berücksichtigt und gemäß den genannten Vorgaben angepasst.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Luftverkehrsinfrastruktur gezeigt. Wir können feststellen, dass in den übersandten Flächen (SuchraumOhneHochrKonf_TFS_Wind_RVHNF_2023) ohne Konflikt an zwei Plätzen Windkraftanlagen wahrscheinlich nach Einzelfallbetrachtung nicht genehmigungsfähig sein werden, am Sonderlandeplatz Wertheim (wegen der Anflugkorridore, diese sind absolut nicht ausreichend und der Umzingelung) und in Schwäbisch Hall, die Karten von Schwaigern-Stetten und Baumerlenbach-Öhringen müssen nach dem Kriterienkatalog überarbeitet werden. Die übersandte Datei SuchraumMitHochrKonf_TFS_Wind_RVHNF_2023 wendet nicht die von Ihnen genannten Kriterien an, die die Luftverkehrsinfrastruktur berücksichtigen würden, diese Planungen bedürfen einer Überarbeitung unter Anwendung des von Ihnen aufgestellten Kriterienkatalogs, mit Berücksichtigung der heute übersandten Anmerkungen.	
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 1: Konfliktbereich Bauschutzbereich Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 2: Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch-Hall Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 2a: des Bauschutzbereiches Schwäbisch Hall mit Anflugsektor Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Luftsicherheit (27.10.2023) Abbildung 3: Konfliktbereich Platzrunde, Bauschutzbereich Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 4: Konfliktbereich Bauschutzbereich, Anflugfläche, Platzrunde. Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 5: Segelfluggelände Baumerlenbach-Öhringen, Konfliktbereich Platzrunde, Hindernisfreiflächen, Anflugfläche. Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 6: Segelfluggelände Degmarn; Konfliktbereich Anflugfläche, Hindernisfreiflächen, Platzrunde Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 7: Segelfluggelände Leuzendorf; Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Platzrunde, Anflugflächen. Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 8: Verkehrslandeplatz Niederstetten Konfliktbereich Anflugflächen, Pflichtmeldepunkte, MVA oder die Kontrollzone. Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 9: Segelfluggelände Möckmühl-Korb Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 10: Sonderlandeplatz Unterschüpf Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 11: UL Sonderlandeplatz Wertheim Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 12: UL Sonderlandeplatz Schwaigern-Stetten Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 13: UL-Sonderlandeplatz Gundelsheim Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 14: Segelfluggelände Tauberbischofsheim, Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
16	126	**Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit (27.10.2023)** Abbildung 15: Hubschrauber Verkehrslandeplatz Oedheim. Konfliktbereich Hubschrauber-Ab- und Anflugstrecken nach NNW. Die in der Stellungnahme an dieser Stelle eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Es liegt kein Konflikt mit einem geplanten Vorranggebiet vor.
17	9	**Regionalverband Bodensee Oberschwaben (03.08.2023)** Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben begrüßt und unterstützt die geplante Aufstellung der Teilfortschreibung „Windenergie“ in der Region Heilbronn-Franken. Zu unseren bereits eingeleiteten Planungen sowie deren zeitliche Abwicklung äußern wir uns wie folgt. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat am 18.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für einen Teilregionalplan	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Energie gefasst, der die Behandlung der Themen Wind- und Solarenergie umfasst. Den aktuellen Stand der Planungen sowie den Zeitplan können Sie unserer Homepage entnehmen, unter https://www.rvbo-energie.de.	
18	10	**Regionalverband Hochrhein-Bodensee (07.08.2023)** Zu den von Ihnen angesetzten Kriterien und dem Untersuchungsrahmen haben wir keine Anmerkungen. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und Sie auf unsere laufende Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (online unter Gesamtfortschreibung Regionalplan 3.0 (hochrhein-bodensee.de)) aufmerksam machen. Die Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie, welche durch den Aufstellungsbeschluss am 6. Dezember 2022 gestartet sind, befinden sich aktuell in der Erarbeitung.	Kenntnisnahme
19	71	**Regionalverband Ostwürttemberg (26.09.2023)** Der Regionalverband Ostwürttemberg hat die Unterlagen geprüft. Wir würden uns gerne hinsichtlich des Kriterienkatalogs der Teilfortschreibung Windenergie mit Ihnen detaillierter abstimmen, um die Planungen in den Grenzbereichen möglichst zu harmonisieren.	Eine Abstimmung mit dem Regionalverband Ostwürttemberg erfolgte.
19	71	**Regionalverband Ostwürttemberg (26.09.2023)** Bei folgenden Kriterien gibt es Abweichungen zwischen den Planungskonzepten: - Der Regionalverband Ostwürttemberg setzt (aus Gründen des maximalen BürgerInnen- und Immissionsschutzes) zu Allgemeinen Wohngebieten, Gemischten Wohngebieten sowie zu Einzelgehöften und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich einen erweiterten Siedlungsabstand von 1.000m fest. - Des Weiteren legt der Regionalverband Ostwürttemberg in seinem Planungsraum unzerschnittene, ruhige Räume als im Einzelfall zu prüfendes Kriterium fest.	Kenntnisnahme Anlehnend an die TA-Lärm haben wir in unseren Kriterien entsprechende Vorsorgeabstände als Ausschlusskriterien festgelegt. Da wir ebenfalls einen möglichst großen Abstand zu Siedlungen einhalten möchten, haben wir erweiterte Vorsorgeabstände stufenweise als Eignungskriterien festgelegt. Je weiter ein Windenergiegebiet somit von Siedlungen entfernt ist, desto besser ist die Fläche geeignet und kann somit ggf. als Vorranggebiet festgelegt werden. Unzerschnittene Räume wurden in unserem Verfahren nicht als Kriterium festgelegt.
19	71	**Regionalverband Ostwürttemberg (26.09.2023)** Insbesondere im Fall, dass im Grenzbereich der Regionen Heilbronn-Franken und Ostwürttemberg potenzielle Vorranggebieten für die Nutzung der	Zustimmung Neben einer bereits durchgeführten Abstimmung erfolgt im Rahmen der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windenergie in den regionsübergreifenden unzerschnittenen, ruhigen Räumen liegen oder näher als 1000m an Wohnbebauung heranrücken, bitten wir um eine einzelfallbezogene Prüfung des Kriteriums sowie um einen Austausch über die Betroffenheit dieser Räume.	Beteiligung eine weitere Möglichkeit der Abstimmung.
19	71	**Regionalverband Ostwürttemberg (26.09.2023)** In der Ermittlung der Suchräume für den Teilregionalplan Ostwürttemberg haben sich ebenfalls potenziell Bereiche ergeben, die sich an der Grenze zur Region Heilbronn-Franken liegen. Diese befinden sich vor allem im Grenzbereich zu den Kommunen Sulzbach-Laufen, Bühlerzell, Frankenhardt und Fichtenau. Insbesondere in Hinblick auf eine mögliche Bündelung von Windgebieten und Überlastungsschutz bietet sich in diesen Bereich ein Austausch zwischen den beiden Regionen an.	Zustimmung Diese Überlegungen gingen in die Abwägung ein.
20	94	**Verband Region Rhein-Neckar (28.09.2023)** In diesem Rahmen ist vom Verband Region Rhein-Neckar ein Aufschluss über diejenigen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung gewünscht, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Weiterhin wurde gebeten, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Windenergie Stellung zu nehmen.	Kenntnisnahme
20	94	**Verband Region Rhein-Neckar (28.09.2023)** Am 21.10.2022 hat der Planungsausschuss die Aufstellungsbeschlüsse zu den Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gefasst.	Kenntnisnahme
20	94	**Verband Region Rhein-Neckar (28.09.2023)** Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 20.07.2022 gefasst. Da der Verband eine einheitliche Regionalplanung verfolgt, soll der Teilregionalplan bis Ende September 2025 als Satzung beschlossen werden.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
20	94	**Verband Region Rhein-Neckar (28.09.2023)** Für den anstehenden Planungsausschuss am 29.09.2023 wurden bereits Sitzungsunterlagen veröffentlicht, in denen die Suchraumkarte sowie die identifizierten Potenzialflächen für die künftigen Vorranggebiete (vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse) enthalten sind. Mit der angrenzenden Lage des Plangebiets des Regionalverbands Heilbronn-Franken an das Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar sind folgende Flächen relevant: - Potenzialfläche in der Stadt Sinsheim nahe Adelshofen (ca. 80 ha) angrenzend an den Kernsuchraum des RVHNF - Potenzialfläche in der Gemeinde Neckarzimmern (ca. 90 ha) angrenzend an ein rechtskräftiges Windenergiegebiet des RVHNF - Potenzialfläche in der Gemeinde Billigheim (ca. 77 ha) an Regionsgrenze zu Bernbrunn bei Neudenau - Potenzialfläche in der Gemeinde Billigheim (ca. 160 ha) an der Regionsgrenze zu Bittelbronn bei Möckmühl; angrenzend an Kernsuchraum das RVHNF - Potenzialfläche in der Stadt Ravenstein als mögliche Erweiterung einer rechtskräftigen Fläche des RVHNF bei Krautheim - Potenzialfläche in der Stadt Ravenstein und der Gemeinde Rosenberg (ca. 675 ha)entlang der A81 an der Regionsgrenze - Potentialfläche in der Gemeinde Hardheim (ca. 110 ha) angrenzend an rechtskräftige Fläche des RVHNF (Erweiterung des Bestands) - Potenzialfläche an Regionsgrenze in der Gemeinde Hardheim zwischen Gerichtstetten im Gebiet des VRRN und Uiffingen im Gebiet des RVHNF - Das rechtskräftige Gebiet des RVHNF oberhalb von Prüflingen kann unsererseits nicht erweitert werden - Potenzialfläche in der Gemeinde Schefflenz (ca. 1300 ha), regionsübergreifend. Eine positive und bestätigte artenschutzfachliche Prüfung ist Voraussetzung für die Ausweisung als rechtskräftiges Vorranggebiet	Kenntnisnahme Die Planung des Verband Region Rhein-Neckar wurde bei der Kulissenerstellung berücksichtigt.
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Bauleitplanung Windkraft Bezüglich der Ausweisung der Flächen im Bereich Neudenau in der Suchraumkarte weisen wir auf die rechtskräftige Gerichtsentscheidung des VGH	Zustimmung Auf Grundlage des besagten Urteils und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Bundeswehr (LFD-NR. 3) und des Ministeriums für

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Baden-Württemberg (in der Anlage 2) hinsichtlich der sich dort befindlichen militärischen Hubschraubertiefflugstrecken hin. Ergebnis des Urteils ist, dass dem Bau der dort beantragten WEA mit den Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegenstehen.	Landesentwicklung und Wohnen (LFD-NR. 1) wurde das Kriterienset hinsichtlich der Einschätzung von Hubschraubertiefflugstrecken überarbeitet. Diese werden nun als Ausschlussflächen bewertet.
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Bauleitplanung Windkraft Zu Ziff. D.4.2 der Begründung (Anlage 3 der Vorlage) Um eine potentielle zukünftige Vergrößerung von Anlagentypen mit in der Planung zu bedenken, wurde die Referenzanlage in einer vergleichbaren Größe definiert. Die Gesamthöhe beträgt bei dieser 250 m, mit einer Nabenhöhe von 160 m, sowie einem Rotordurchmesser von 180 m, also einem Rotorradius von 90 m. Momentan liegen uns die in der Anlage 1 dargestellten Genehmigungsanträge bzw. folgende Anträge auf Vorbescheid vor, welche die angenommenen Höhen der Re-ferenzanlage überschreiten.	Kenntnisnahme Auf Grundlage der technischen Entwicklung und der zunehmenden Größe von Windenergieanlagen hat der RVHNF die Höhe der gewählten Referenzanlagen angepasst. Im aktuellen Set werden Refernezanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m zugrundegelegt. Um rechtliche Konflikte bei einer Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich mitlitärischer Höhenbeschränkungen zu minimieren, wurde darüber hinaus speziell für besonders windhöffige Bereiche mit einer militärischen Höhenbeschränkung eine zweite Referenzanlage mit 200 m Höhe festgelegt. Für die Abstandsflächen etc. wird grundsätzlich die höhere Referenzanlage zugrunde gelegt.
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Bauleitplanung Windkraft Hinweis zu Ziff. 3 Vorhabenbeschreibung des Scoping-Papiers, Seite 7 oben Der genannte Zeitpunkt ab „Dezember 2030“ müsste wohl 01. Januar 2031 heißen.	Zustimmung
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Natur- und Artenschutz Für die Fortschreibung des Regionalplans sollen in dem Scoping der Umfang und die Anforderungen an die Umweltprüfung festgelegt werden. Der Prozess zur Aus-weisung der Vorranggebiete für Windenergie baut auf ein Zwei-Säulen-Modell auf, das auch der Gleichzeitigkeit des regionalen Planungsprozesses und der derzeit in der Region umfangreich stattfindenden Projektierung von Windparks und Einzelanlagen auf Zulassungsebene Rechnung tragen soll. Die erste Säule besteht aus Flächen, die in der Vergangenheit auf regionaler und kommunaler Ebene als rechtsverbindliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden. Diese Flächen, die weitgehend mit Windenergieanlagen bebaut sind, werden im weiteren Prozess bis zur endgültigen Abwägung	Das Beschriebene stellt den Sachverhalt zum Stand der Unterrichtung korrekt dar. Als Reaktion auf die in der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen wurde das beschriebene Vorgehen jedoch nochmals modifiziert. Das grundsätzliche Vorgehen nach einem zwei Säulen-Modell bleibt weiter bestehen. Lediglich die bereits bestehenden regionalen Vorranggebiete werden nicht mehr der ersten Säule zugerechnet und in die aktuelle Teilfortschreibung II überführt, sondern bleiben unabhängig von den neuen Ausweisungen als bereits rechtskräftige Flächen bestehen. Somit besteht die Säule eins lediglich noch aus kommunalen Windenergieflächen, die in die akuelle Potenzialkulisse überführt wurden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		mitgeführt, d.h. sie sind gesichert Teil der Potenzialkulisse. Die zweite Säule besteht aus einer Flächenkulisse, die sich aus einem Kriterien gestützten Suchprozess ergibt. Für die Vorranggebiete, die sich aus dieser Säule ergeben, ist eine Umweltprüfung notwendig.	
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Natur- und Artenschutz Die untere Naturschutzbehörde begrüßt das methodische Vorgehen und unterstützt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als Möglichkeit, dort mit vergleichbar geringer Landschaftsbelastung eine entsprechende Energiemenge zu gewinnen und eine unkontrollierte Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Uns liegen keine weiteren Flächenkenntnisse vor.	Kenntnisnahme
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Natur und Artenschutz Dem Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen stimmen wir zu. Es ist nachvollziehbar, dass auf Regionalplanebene keine eingehenden Untersuchungen erfolgen, sondern dies auf die Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgen werden. Im Rahmen der vom Land und den Regionalverbänden ausgerufenen Planungsoffensive hat das Land einen Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung erstellt. Dieser ist nach einem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 01.12.2022 von der Naturschutzverwaltung als ausschließliche Grundlage zur Beurteilung von regionalen Windkraftplanungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten heranzuziehen.	Kenntnisnahme
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Natur- und Artenschutz Aus Sicht des Naturschutzes regen wir an, die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Natura 2000-Gebiete möglichst zu vermeiden. Lediglich bei einer überragenden Eignung einer Teilfläche, sofern sonst das Flächenziel nicht zu erreichen ist oder im Falle fortgeschrittener Planungen, die trotz Lage im Natura 2000-Gebiet Aussicht auf Zulässigkeit haben, soll eine Überplanung von Einzelflächen	Zustimmung Der RVHNF hat ausschließlich bei konkreten Vorhabenplanungen, die bereits eine hinreichende Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes vorweisen können, eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie erwogen. Im Landkreis Heilbronn handelt es sich lediglich um ein mit der UNB vorabgestimmtes Gebiet, bei welchem eine Überschneidung mit einem FFH-Gebiet vorliegt (Gemeinde Langenbrettach). In einem weiteren

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		weiterverfolgt werden.	Gebiet wird der Vorsorgeabstand von 200 m einbezogen, um die Notwendigkeit von Waldrodungen zu minimieren (Gemeinde Eppingen). Siehe hierzu jeweils die Standortdatenblätter der Gebiete.
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Landwirtschaft Grundsätzlich unterstützt das Landwirtschaftsamt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als Möglichkeit, dort mit vergleichbar geringer Landschaftsbelastung eine entsprechende Energiemenge zu gewinnen. Bei der Standortwahl für Windparks und deren Einzelanlagen müssen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Punkte besonders berücksichtigt werden. Landwirtschaftliche Flächen sind nicht mehr als unvermeidlich zu beanspruchen, d.h. die Positionierung der Windkraftanlagen sollte möglichst am Rand der Flurstücke erfolgen. Auf eine Mittige Positionierung ist zu verzichten. Zerschneidungen und Missformen sind soweit wie möglich zu vermeiden, um die Bewirtschaftung der verbleibenden Ackerflächen möglichst wenig zu beeinträchtigen. Sofern Windkraftanlagen im Wald aufgestellt werden, ist sicherzustellen, dass aus der dadurch bedingten Flächeninanspruchnahme kein Anspruch auf Neuaufforstung von seither landwirtschaftlich genutzter Fläche resultiert.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bestehen keine Anmerkungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme
21	124	**Landratsamt Heilbronn (26.10.2023)** Aus Sicht des Grundwassers und Bodenschutzes geben wir folgenden Hinweis: Gemäß der Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 stellt die Zone I von Wasserschutzgebieten ein Ausschlusskriterium und die Zone II von Wasserschutzgebieten ein Konfliktkriterium dar. Es wird darauf hingewiesen, dass die für das jeweilige Wasserschutzgebiet geltende Schutzgebietsverordnung weitergehende Verbotstatbestände oder Regelungen enthalten kann. Es wird daher empfohlen diese im Rahmen der weiteren Detaillierung der Planungen frühzeitig zu berücksichtigen.	Mit Schreiben vom 22.12.2022 "Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten" teilte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Voraussetzungen mit, unter welchen Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II zulässig sind. In diesem Schreiben wird das Fazit gezogen: "Die Handreichung gibt wichtige Hinweise für die zuständigen Behörden zur Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenenergie-Anlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten. Die Befreiung von Verboten der Rechtsverordnung ist

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			eine Ermessensentscheidung der zuständigen Wasserbehörde, bei welcher auch die Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz zu berücksichtigen ist." Hierzu sei auch auf die im Rahmen dieser Unterrichtung abgegebene Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (Stn- ID: 12) verwiesen. Dort steht: "Hierzu weisen wir auch auf die Gesetzesbegründungen zu § 2 EEG (https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf, S. 159.) und § 22 KlimaG BW (Drucksache 17 / 3741 (landtag-bw.de), S. 83.) hin: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ Wasserschutzgebietszonen II werden aus diesem Grund in dem überarbeiteten Kriterienset als hochrangiges Konfliktkriterium geführt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Bodenschutz- und Altlasten: Altstandorte und Altablagerungen sollen bei allen Planungen und Maßnahmen beachtet werden. Das Altlastenkataster gibt umfassende Auskunft über Altstandorte und Altablagerungen. Diese Informationen sollen bei allen Planungen und Maßnahmen im Vorfeld abgefragt und berücksichtigt werden. Die Böden der Region sind so zu behandeln, dass ihre vielfältigen Funktionen als Wasserspeicher, als Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium zum Schutz des Grundwassers, als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und Biomasse, als Archive der Natur- und Kulturgeschichte und als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen möglichst bewahrt bleiben.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Dieser Aspekt wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Grundwasserschutz: Wir weisen darauf hin, dass die aktuell im Kriterienset vorgesehene generelle Einstufung der Zone II von Wasserschutzgebieten (WSG) lediglich als „Konfliktkriterium“ und nicht als „Hochrangiges Konfliktkriterium“ im weiteren Auswahlprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten führen könnte, bei denen wir als untere Wasserbehörde im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen	Zustimmung Wasserschutzgebiete Zone II wurde in dem überarbeiteten Kriterienset als hochrangiger Konflikt hinterlegt. Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch auf folgendes hin: Mit Schreiben vom 22.12.2022 "Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Verfahrens aufgrund nicht ausräumbarer Bedenken die gemäß Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung und AwSV für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) in Zone II von WSG erforderlichen Befreiungen nicht erteilen können. Erläuterungen zu den „nicht ausräumbaren Bedenken“: Im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist für jede WEA in WSG die Deckschichtmächtigkeit mittels Baugrunderkundungen durch ein Fachbüro zu ermitteln. (Hinweis: Derzeit können wir mangels Datenlage keine Aussagen zu den Deckschichtmächtigkeiten in den Zonen II der WSG machen. Zudem ist die Deckschichtmächtigkeit i.d.R. sehr heterogen und kann daher erst nach Vorlage der konkreten WEA-Standorte durch Baugrunderkundungen ermittelt werden.) Auf der Grundlage der ermittelten Deckschichtmächtigkeiten ist durch das Fachbüro die Vereinbarkeit der WEA mit dem WSG zu bewerten. Dazu ist das Gefährdungspotenzial jeder WEA bei einer Havarie (bei der wassergefährdende Stoffe nicht in den Auffangwannen rückgehalten werden können sondern in die Umgebung austreten) hinsichtlich der vorhandenen hydrogeologischen Standortverhältnisse (unter Berücksichtigung der Grundwasserleiter, die von den Trinkwasserfassungen erschlossen werden) und der technischen Besonderheiten der geplanten WEA zu untersuchen und nachzuweisen, dass durch entsprechende Maßnahmen zur Schadensminimierung im Havariefall eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden werden kann. Kann dieser Nachweis durch das Fachbüro nicht erbracht und damit die Vereinbarkeit der WEA mit dem WSG nicht bestätigt werden, können die erforderlichen Befreiungen nicht erteilt werden. Wir empfehlen daher ausdrücklich, im Kriterienset die Zone II von WSG als „Hochrangiges Konfliktkriterium“ einzustufen.	Wasserschutzgebieten" teilte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Voraussetzungen mit, unter welchen Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II zulässig sind. In diesem Schreiben wird das Fazit gezogen: "Die Handreichung gibt wichtige Hinweise für die zuständigen Behörden zur Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenenergie-Anlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten. Die Befreiung von Verboten der Rechtsverordnung ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Wasserbehörde, bei welcher auch die Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz zu berücksichtigen ist." Hierzu sei auch auf die im Rahmen dieser Unterrichtung abgegebene Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (LFD-NR. 15) verwiesen. Dort steht: "Hierzu weisen wir auch auf die Gesetzesbegründungen zu § 2 EEG (https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf, S. 159.) und § 22 KlimaG BW (Drucksache 17 / 3741 (landtag-bw.de), S. 83.) hin: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ Die Anlagen der Stellungnahme sind der Synopse beigefügt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Oberflächengwässer- Hochwasserschutz: Hinweise zur Ausweisung weiterer Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen 1.In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach §78 WHG die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Diese sind meist deckungsglich mit den	Große Fließgewässer stellen aus der Natur der Sache ein Auschlusskriterium dar und bedürfen deshalb eigentlich keinem weiteren "Schutz". Um diese für die Windenergie jedoch nicht geeigneten Flächen aus der Kulisse auszunehmen, werden sie als Ausschluss gewertet. Gleiches gilt für HQ 100-Flächen. Zwar

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Freiraumstruktur RPlan). 2.Der nach §29 WG i. V. m. §38 WHG geschützte Gewässerrandstreifen (10m an Böschungsoberkante) stellt zudem ein hochrangiges Konfliktkriterium dar. 3.Gewässer 2. Ordnung sind als hochrangiges Konfliktkriterium zu werten. Hierzu zählen auch Gewässer 2. Ordnung von untergeordneter Bedeutung. Diese sind meist nicht im amtlichen Gewässernetz (AWGN) aufgeführt, sondern lediglich in den topographischen Kartenwerken (blau gestrichelt) gekennzeichnet. Nach § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Zu Punkt 1. und 2. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sind durchaus Befreiungen möglich. Diese können nach Prüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde erteilt werden. Zu Punkt 3. Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn 1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und 2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.	können für diese durch die Wasserbehörde im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, allerdings ist dies aus Sicht des RVHNF für Bauwerke wie Windenergieanlagen wenig wahrscheinlich. Hier ist aus hiesiger Sicht der Vorsorgegedanke überwiegend, wie z.B. die Frage der Standsicherheit für Windenergieanlagen im Überschwemmungsfall. Hinzu kommt, dass Flussläufe in aller Regel in Tallagen verlaufen, die für Windenergieanlagen ohnehin wenig geeignet sind. Aus genannten Gründen hat der RVHNF HQ 100-Flächen trotz einer möglichen Befreiung nicht als hochrangigen Konflikt bewertet. Der Gewässerrandstreifen, der unabhängig von Überschwemmungsgefahren durchgängig gilt, wird folgerichtig jedoch als hochrangiger Konflikt gewertet. Gewässer 2. Ordnung wurden nicht als hochrangiges Konfliktkriterium gewertet, weil dies auf regionalplanerischer Maßstabsebene (1:50.000) in der Regel aufgrund der geringen Breite praktisch nicht möglich ist. Insbesondere die angesprochenen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, für die nach Kenntnis des RVHNF auch kein Gewässerrandstreifen festzusetzen ist, sind hier zu nennen. Da der RVHNF aber keine konkreten Standorte festlegt, sondern lediglich großflächige Gebiete definiert, welche für Windenergieanlagen gesichert werden, ergeben sich hieraus keine Konflikte. In der konkreten Standortwahl auf Umsetzungesebene können diese kleinräumigen Gewässerverläufe problemlos gemieden werden. Auf dieser Ebene fänden bei Bedarf auch die angesprochenen Prüfungen der Wasserbehörde statt. Hierraus ergibt sich bei sachgemäßer Planung in der Umsetzung auch keine nennenswerte Verringerung der für die Windkraft zur Verfügung stehenden Fläche. Die Anlagen der Stellungnahme sind der Synopse beigefügt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Empfehlung: Viele Kommunen haben bereits eine Starkregenbetrachtung im Gemeindegebiet durchgeführt. Die Erkenntnisse daraus sollten bei der Ausweisung der Vorbehaltsflächen berücksichtigt werden.Spätestens im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen zu berücksichtigen.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Baurecht	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bei der Überprüfung der erstellten Suchraumkarte ist aufgefallen, dass einzelne Siedlungen nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wir bitten hier deshalb nochmals um Überprüfung und Überarbeitung der Karte, insbesondere hinsichtlich folgender (ggfs. nicht abschließender) Liste: Allgemein:-Wir empfehlen bereits jetzt Flächen, für die derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt wird entsprechend der geplanten Festsetzungen zu berücksichtigen.	Die im Folgenden genannten konkreten Fälle wurden nochmals geprüft. Der RVHNF lässt gemäß Kriterienset auch geplante bzw. im Verfahren befindliche Bebauungspläne einfließen, soweit Sie ihm bekannt sind. Grundlage hierfür ist eine hinreichende Planungssicherheit, die der RVHNF ab einer Beteiligung nach § 4 (1) BauGB annimmt. Diese Datengrundlage wurde im Anschluss an die Unterrichtung nach § 9 (1) ROG nochmals erweitert. Hierzu wird auf Kapitel D.4.3. der Begründung verwiesen. Sind Wohngebäude weder im FNP mit einer Bauflächendarstellung hinterlegt noch in einem laufenden BPlan-Verfahren anhängig so können diese nicht als Ausschluss berücksichtigt werden. Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich ohne Bauflächendarstellung im FNP werden gemäß Kriterienset mit einem 560 m Vorsorgeabstand als Konfliktkriterium geführt. Hierzu wird auf die Begründung u.a. Kapitel D.3.5 verwiesen. In der Endabwägung wurden diese Bereiche wo möglich gemieden.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Bretzfeld: Gemarkung Dimbach: -Wohnbebauung Dimbach nördlicher Teil ab Flstk. 82/2 Richtung Norden nicht richtig berücksichtigt Gemarkung Rappach: -Wohnbebauung im Hauptort Rappach in südlicher und westlicher Richtung nicht richtig berücksichtigt Gemarkung Siebeneich: -komplette Wohnbebauung im Ortsteil Siebeneich nicht richtig berücksichtigt Gemarkung Waldbach: -Bebauungsplangebiet Im oberen See, 1. Änderung -Wohnbebauung Eschenauer Straße Nr. 51 bis 64 sowie Bleichwiesenweg 3 und 3/1 -Wohnbebauung Waldbach östlicher Teil ab etwa Seewiesenstraße Gemarkung Weißlensburg: -komplette Wohnbebauung im Ortsteil nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Dörzbach: Gemarkung Hohebach:	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		-komplett Eisenhutsrot nicht berücksichtigt -kompletter Heßlachshof nicht berücksichtigt	Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Forchtenberg: Gemarkung Ernsbach: -Abstände zu Gewerbeflächen nicht richtig berücksichtigt -Abstand zu wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Muthof: -Abstände zu Wohnbauflächen nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Sindringen: -Abstand zu sonstigen Einzelgebäuden im Außenbereich ohne Schutzanspruch nicht berücksichtigt -Abstand zu wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Wohlmuthausen: -Abstände zu Wohnbauflächen nicht richtig berücksichtigt (z.B. Schwarzenweiler nicht berücksichtigt) -Abstand zu sonstigen Einzelgebäuden im Außenbereich ohne Schutzanspruch nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Krautheim: Gemarkung Gommersdorf: -Abstände zu Gewerbeflächen nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Horrenbach: -Abstände zu Wohnbauflächen nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Klepsau: -Abstände zu Wohnbauflächen nicht richtig berücksichtigt -Abstand zu sonstigen Einzelgebäuden im Außenbereich ohne Schutzanspruch nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Krautheim: -Abstand zu wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Oberginsbach: -Abstände zu Wohnbauflächen nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Unterginsbach: -Abstand zu wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Kupferzell: Gemarkung Eschental: -Einweiler Berücksichtigung als Innenbereich erforderlich	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Mulfingen: Gemarkung Buchenbach: -Bodenhof ist im Ortskern als Innenbereich zu beurteilen	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Hollenbach: -kompletter Campingplatz Hollenbach nicht berücksichtigt -kompletter Heßlachshof	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Jagstberg: -komplett Seidelklingen nicht berücksichtigt -komplett Hohenrot nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Mulfingen: -komplett Ochsental nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Zaisenhausen: -komplett Staigerbach nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Neuenstein: Gemarkung Obersöllbach: -Obersöllbach südöstlicher Ortsrand Wohnbebauung nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Eschelbach: -Eschelbach südwestliche Ortsrand Wohnbebauung nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Kesselfeld: -Kesselfeld östlicher Ortsrand Wohnbebauung nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Kleinhirschbach: -Ortsteile Kleinhirschbach und Großhirschbach Wohnbebauung nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Schöntal:	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Gemarkung Schöntal (Denkmal Kloster): -Derzeitiger Abstand unter 500 m	RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Aschhausen: -Schloss Aschhausen Abstand unter 500 m	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Berlichingen: -Bebauung Schöntaler Straße/ Jagsthäuser Straße Abstand unter 500 m -Eichelshof nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Bieringen: -Ziegelhütte nicht berücksichtigt -Weltersberg nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Oberkessach: -Geplantes Gewerbegebiet Bahrnholz II nicht berücksichtigt -Einzelne Gebäude Merchinger Straße und Dammstraße nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Winzenhofen: -Heßlingshof wurde nicht berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Weißbach: Gemarkung Crispenhofen: -Crispenhofen westlicher und nördlicher Ortsrand (Wohnbebauung)	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Waldenburg: Gemarkung Obersteinbach:	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		-Obersteinbach südlicher und westlicher Ortsrand Wohnbebauung nicht richtig berücksichtigt -Sailach östlicher und nördlicher Ortsrand Wohnbebauung nicht richtig berücksichtigt	Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Gemarkung Waldenburg: -Wohnbebauung Ziegelhütte nicht richtig berücksichtigt	Die genannten Bereiche wurden nochmals geprüft und entsprechend der dem RVHNF vorliegenden Datenbasis und den im Kriterienset hinterlegten Einstufungen in die Erstellung der regionalen Kulisse eingestellt.
22	132	**Landratsamt Hohenlohekreis (01.12.2023)** Naturschutz: Gemeinte Flächen in FFH-Gebieten (hier Klosterwald Schöntal) sollten in die nicht geeigneten Flächen aufgenommen werden.	Zustimmung Als Reaktion auf die Unterrichtung hat der RVHNF Natura 2000 Gebiete weitgehend von einer Überplanung ausgeschlossen. Unter den geplanten Vorranggebieten befinden sich keine Angebotsflächen innerhalb FFH-Gebieten. Lediglich sofern dem RVHNF konkrete Planungen vorliegen, in deren Planungsprozess bereits eine Prüfung der Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete stattgefunden hat, welche nachvollziehbar zu der Prognose einer Vereinbarkeit mit den Windkraftplanungen kommt, wurden die Vorhabengebiete in die regionale Kulisse aufgenommen.
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Forst Es wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums verwiesen.	Kenntnisnahme
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Wasserwirtschaft Grundwasser-/ Gewässerschutz Aufgrund der generellen Sensibilität der engeren Wasser- und Heilquellenschutzzonen (Zonen II) und den in der Regel nicht unbedeutenden Eingriffen in den Untergrund bei der Errichtung von Windenergieanlagen, wird im Sinne der nachhaltigen Sicherung der (Trink-) Wasserversorgung angeregt, Zonen II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten als Ausschlusskriterium zu führen.	Mit Schreiben vom 22.12.2022 "Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten" teilte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Voraussetzungen mit, unter welchen Windenergieanlagen in Wasserschutzgebietszone II zulässig sind. In diesem Schreiben wird das Fazit gezogen: "Die Handreichung gibt wichtige Hinweise für die zuständigen Behörden zur Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenenergie-Anlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten. Die Befreiung von Verboten der Rechtsverordnung ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Wasserbehörde, bei welcher

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			auch die Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz zu berücksichtigen ist." Hierzu sei auch auf die im Rahmen dieser Unterrichtung abgegebene Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (Stn- ID: 12) verwiesen. Dort steht: "Hierzu weisen wir auch auf die Gesetzesbegründungen zu § 2 EEG (https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf, S. 159.) und § 22 KlimaG BW (Drucksache 17 / 3741 (landtag-bw.de), S. 83.) hin: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ Mit diesen Vorgaben ist eine Einstufung als Ausschlusskriterium nicht vereinbar. Allerdings werden Wasserschutzgebietszonen II in dem überarbeiteten Kriterienset als hochrangiger Konflikt geführt.
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Bodenschutz/ Altlasten Bodenschutz Durch zunehmenden Flächendruck gehen immer mehr fruchtbare Böden für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Daher wird angeregt, Böden mit hoher bis sehr hoher Gesamtbewertung der Bodenfunktionen mindestens in die Konfliktkriterien aufzunehmen. Die Potentialkulisse und Vorranggebiete sollten vorrangig auf weniger wertvolle Böden gelenkt werden.	Die Aspekte Bodenschutz und Landwirtschaft werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen. Es wird auf den § 2 EEG hingewiesen, nachdem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Somit treten die genannten Belange mit Blick auf die gesetzlich zu erbringende Flächenausweisung und die geringe tatsächliche Versiegelung durch Windenergieanlagen regelmäßig zurück.
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Bodenschutz / Altlasten Altlasten Zum derzeitigen Planungsstand bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken. Konflikte mit Altlastenflächen können erst in Detailplanungen geklärt werden.	Kenntnisnahme
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Naturschutz	Laut Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie sind

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Auswahlkriterien im Themenbereich Natur- und Artenschutz stufen das Vorkommen der Wiesenweihe lediglich als Konfliktkriterium ein. Die beiden seit mehreren Jahren genutzten Bruträume bei Creglingen und Igersheim sind die einzigen stabilen Brutvorkommen dieser Art im Kreisgebiet und für die Erhaltung der lokalen Population von besonderer Bedeutung. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte dieser Aspekt zur Höherstufung als „hochrangiges" Konfliktkriterium führen.	Wiesenweihen nur in spezifischen Situationen kollisionsgefährdet. Bei der Wiesenweihe handele es sich dabei um den nach Anlage 1 BNatSchG definierten Nahbereich von 400 m. Laut Fachbeitrag kann "im Nahbereich zu Brutvorkommen von 400 m das Vorliegen einer Ausnahmelage nicht ohne Weiteres angenommen werden. Es ist in diesen seltenen Fallkonstellationen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann." Der Regionalverband wird sich an diese Vorgehensweise halten. Die angesprochene Einstufung als Konfliktkriterium basiert auf den uns nachträglich vom Regierungspräsidium überlassenen Daten. Hierbei handelt es sich um tabellarisch aufgeführte Datenerhebungen. Es wurden sowohl festgestellte Brutplätze mit Koordinatenangabe überlassen als auch allgemeine Sichtmeldungen z.B. über jagende oder fütternde Adultvögel. Die mit Koordinaten versehehenen Brutplatzangaben wurden vom RVHNF als Punktdaten in die Datenbasis übernommen. Die weiteren Datenanteile konnten mangels Verortbarkeit und artenschutzrechtlicher Relevanz nicht übernommen werden. Nach Wissensstand des RVHNF sind die Brutplätze der Bodenbrüter Wiesenweihen jährlich wechselnd und werden unter anderem nach Standortbegebenheit und Nahrungsdargebot ausgewählt. In Kombination mit der oben dargelegten geforderten kleinräumigen Behandlung mit 400 m Radius um den konkreten Niststandort wurde zur Berücksichtigung dieser Gesamtgemengelage die Einstufung als Konfliktkriterium gewählt. Der RVHNF hat im Rahmen der Endabwägung zur Abgrenzung der Vorranggebiete eine Berührung der ihm von der unteren und höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellten Vorkommen der Wiesenweihe gemieden. Lediglich ein geplantes Vorranggebiet (nordöstlich Grünsfeld, im Bereich Winterleite/ Hohe Hardt) berührt ein gemeldetes Wiesenweihevorkommen randlich. Auch hier wurde jedoch die deutlich größere Potenzialfläche stark reduziert, so dass das Vorkommen nicht im Gebiet liegt, sondern lediglich randlich berührt wird. Somit sind aus Sicht des RVHNF, z.B. durch eine angepasste Standortwahl, mögliche Konflikte beherrschbar.
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Naturschutz In der Teilfortschreibung sind für den Bereich des Main-Tauber-Kreises	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		zahlreiche Suchraumflächen ohne hochrangigen Konflikt dargestellt. In die weitere Standortfindung sollten folgende grundsätzliche Überlegungen mit einbezogen werden:	
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Naturschutz Generell sollte auf Standorte mit geringem Ausbaupotential verzichtet werden. Durch die Konzentration auf wenige Standorte mit hohem Ausbaupotential wird einer großräumigen Überprägung des Landschaftsbildes mit Windkraftanlagen entgegengewirkt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die erforderlichen Leitungstrassen von den Potentialflächen zu möglichen Einspeisungspunkten in das überregionale Stromnetz weitere Eingriffe in Natur- und Landschaft erforderlich werden, die durch eine Konzentration der Standorte reduziert werden können.	Kenntnisnahme Die angesprochenene Gedanken liegen der Festlegung großräumiger Vorranggebiete für Windenergie und der Steuerung von Windkraftanlagen in diese zu Grunde.
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Naturschutz Der Bereich des Taubertals stellt einen bedeutenden Vogelzugkorridor dar. Neben Massenzügen von Kiebitz und anderen Limikolen über die Hochflächen sind zu den Vogelzugzeiten regelmäßig bedeutende Überflüge von Kranichen und zahlreichen Singvogelarten festzustellen. Durch die massierte Anordnung der Potentialflächen westlich und östlich des Taubertals würde ein Nord-Süd verlaufender Querriegel über die gesamte Länge des Taubertals entstehen, der zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Vogelzugs führen kann. Bei der Festlegung der endgültigen Vorrangstandorte ist darauf zu achten, dass im Längsverlauf des Taubertals auch größere Freiräume vorhanden sind, die einen ungestörten Vogelzug in West-Ost-Richtung ermöglichen. Die bekannten Hauptzugkorridore von Kiebitz und anderen Limikolen sollten ebenfalls freigehalten werden.	Bereits im Dezember 2022 hätten gemäß eines Schreibens des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft dem RVHNF von den Naturschutzbehörden unaufgefordert unter anderem Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln u.a. mit internationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen, Vogelzugkorridoren übergeben werden sollen. Der RVHNF hat nachdem nach Ablauf dieser Frist keine Daten eingingen im Januar 2023 die Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörden -inklusive UNB Main-Tauber-Kreis- und höhere Naturschutzbehörde) um Überlassung von Daten unter anderem zu Vogelzugkorridoren gebeten. Auf diese Anfrage hin gingen erneut keine Daten beim RVHNF ein. Erst im Januar 2024 erhielt der RVHNF als Reaktion auf die Unterrichtung über die Planaufstellung Daten zu Rastflächen der Arten Raubwürger und Kornweihe. Daten zu Vogelzugkorridoren hat der RVHNF hingegen weiter keine vorliegen. Der RVHNF kann lediglich Daten berücksichtigen, die erstens vorhanden sind und ihm zweitens auch zur Verfügung gestellt werden. Es wird auf den gesetzlich vorgegebenen Zeitkorridor für die regionale Teilfortschreibung Windenergie hingewiesen (gesetzlich vorgegebener Abschluss bis 30. September 2025). Es erfolgt keine durchgehende Festlegung des Taubertals als Vorranggebiete für Windenergie. Sollte dennoch eine nachvollziehbare und belegbare

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Behinderung von Vogelzugkorridoren durch vom RVHNF geplante Potenzialflächen vorliegen, kann dies in der anschließenden Beteiligung nach § 12 (2) LplG vorgetragen und dann in die Endabwägung eingestellt werden.
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Naturschutz Insbesondere das Taubertal als wichtiger Erholungsraum (überregionaler Radweg „Liebliches Taubertal") wird als landschaftlich sensibler Talraum eingestuft. Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird angeregt, einen Korridor von 2 - 3 km Breite beidseits des Taubertals bei der Festlegung der Vorranggebiete freizuhalten. Durch Windverwirbelungen an der Hangkante sind diese Bereiche auch aus technischer Sicht nur bedingt geeignet.	Teilweise Berücksichtigung Die Belange Landschaftsschutz und Erholung werden im Umweltbericht thematisiert und gehen mit angemessenem Gewicht in die Abwägung ein. Es wird auf § 2 EEG und den dort gesetzlich hinterlegten Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungen hingewiesen.
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Naturschutz Artenschutzrechtliche Belange werden auf Regionalplanebene nur überschlägig geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall bei späterer Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Belange des Artenschutzes auftreten können, die einer Nutzung als Windkraftstandort entgegenstehen.	Kenntnisnahme
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Landwirtschaft Die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgt auf Basis eines Kriterienkatalogs. Hierbei werden Kriterien aus den verschiedenen Kategorien, darunter u.a. Standorteffizienz, Siedlung, Gewässer, Natur- und Artenschutz, und Regionalplanung berücksichtigt. Die Kriterien werden in Eignungskriterien, Ausschlusskriterien, hochrangige Konfliktkriterien und Konfliktkriterien unterteilt. Eine Suchraumkarte wurde entsprechend erstellt, welche rechtskräftige Flächen sowie Suchräume mit und ohne hochrangige Konflikte aufzeigt.	Kenntnisnahme
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Landwirtschaft	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Aus den verwendeten Datengrundlagen für Ausschlusskriterien und hochrangigen Konfliktkriterien in der Teilfortschreibung Windenergie geht hervor, dass landwirtschaftliche Flächen und deren Wertigkeit für eine nachhaltige Landbewirtschaftung bisher nicht berücksichtigt wurden. Im Allgemeinen ist es aus landwirtschaftlicher Sicht unabdingbar folgende landwirtschaftliche Belange für die Teilfortschreibung Windenergie zu berücksichtigen:	
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Landwirtschaft So ist eine nachhaltige Landwirtschaft, welche ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, an den Produktionsfaktor Boden gebunden und somit unabdingbar auf gute Produktionsstandorte angewiesen. Dabei müssen ökonomische und ökologische Gesichtspunkte betrachtet werden, um diese Form der Landwirtschaft auch für künftige Generationen zu erhalten. Besonders tierhaltende Betriebe benötigen für eine regionale Lebensmittelerzeugung Flächen, welche zur Futtergewinnung und zeitgleich zum Verwerten der tierischen Ausscheidungen dienen. Auch ist zu berücksichtigen, dass Stallbauvorhaben vorwiegend im Außenbereich angesiedelt werden, um Nutzungskonflikte zu vermeiden, z.B. aufgrund von Emissionen durch die Tierhaltung. Um Entwicklungspotentiale für diese Betriebe nicht zu gefährden, sind diese Betriebe bei Ausweisung neuer Windenergie- und FFPV-Flächen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich (Aussiedlerhöfe) werden laut Kriterienset berücksichtigt. Aufgrund der sehr flächeneffizienten Energiegewinnung durch Windenergieanlagen und der weit überwiegenden Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in für die Windkraft gesicherten Flächen, sieht der RVHNF keine erheblichen Konflikte zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und der Windenergiegewinnung. FFPV-Flächen sind nicht Regelungsgegenstand dieser Teilfortschreibung.
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Landwirtschaft Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des MLR Raum zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen (VwV Standortkartierung und Bodenbilanz) vorn 31.03.2022 wurde eine Flurbilanz-Karte erstellt, welche neben Eignung für Pflanzenbau auch die umliegende Tierhaltung berücksichtigt. Eine Einbeziehung der Flurbilanz in den Suchprozess nach Vorranggebieten für Windenergie ist daher wünschenswert,	Die Flur- und Flächenbilanzeinstufung wird im Rahmen des Umweltberichtes unter dem Schutzgut Fläche thematisiert. Unter Verweis auf § 2 EEG und die recht geringe tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Verbindung mit der weit überwiegend möglichen weiteren landwirtschaftlichen Nutzung von für Windkraft gesicherten Flächen ist keine Meidung von Vorrangfluren möglich. Dies geht nach Ansicht des RVHNF mit den Vorgaben des Ministeriums für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz "Planungskorridor für die regionale Planungsoffensoffensive - Beitrag der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		um Interessenkonflikte mit der Landwirtschaft größtenteils zu vermeiden. Dabei sollte eine Überschneidung der Vorrangflur (besonders landbauwürdige Flächen) sowie der Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen) mit dem Suchraum vermieden werden. Bei der Suche nach Vorranggebieten für Windenergie und Solarenergie soll stattdessen der Fokus auf die Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen) und Grenzflur (landbauproblematische Flächen) gelegt werden.	Unterarbeitsgruppe Landwirtschaft" einher. Dieses Schreiben erläutert lediglich landwirtschaftliche Kriterien für die "Ausweisung von Vorranggebieten für EE, insbesondere Freiflächen-PV, in der Regionalplanung".
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Landwirtschaft Während Windenergie mit vergleichsweise geringem Flächenbedarf verbunden ist, ist dennoch darauf zu achten, dass eine Zuwegung sinnvoll und flächensparend errichtet wird. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt es gern. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. So sollen die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind geringwertigere Flächen mit geringeren Bodenzahlen und schlechten agrarstrukturellen Verhältnissen für Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
23	96	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023)** Landwirtschaft Das Landwirtschaftsamt verweist diesbezüglich auch auf vorhergehende Stellungnahmen zum Regionalplan Heilbronn-Franken.	Kenntnisnahme
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Naturschutzbehörde: Gegen den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Windenergie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Naturschutzbehörde: Die Zuwegung, insbesondere bei Waldstandorten, entscheidet wesentlich über	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		die ökologische Verträglichkeit einer Standortplanung. Es wird angeregt dies in den Kriterien zu berücksichtigen. Damit können zusätzliche Eingriffe und eine Steigerung der Fläche für Wegeneuausbauten vermieden werden.	
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Baurechtsbehörde: Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.	Kenntnisnahme
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Immissionsschutzbehörde: Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Gegen den o. a. Aufstellungsbeschluss bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Landwirtschaftsbehörde: Landwirtschaftliche Belange im Landkreis Schwäbisch Hall werden durch die geplante Energiewende im Rahmen der Erstellung von Windkraftanlagen durch den Verlust sehr hochwertiger, landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach der Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe I und II bzw. bei der im Entwurf befindlichen Flurbilanz 2022 als Vorrangflur und Vorbehaltsflur I bewertet sind, inder Regel nicht beeinträchtigt, da die Anlagen sehr wenig Fläche in Anspruch nehmen.	Kenntnisnahme
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Forstbehörde: Die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken verfolgt das Ziel, den gesetzlich vorgegebenen Flächenzielen zum Ausbau Erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck sollen insgesamt mindestens 8577 Hektar (1,8% der Regionsfläche des Regionalverbands Heilbronn-Franken) als Vorranggebiete fürWindenergie ausgewiesen werden. Für den Aufstellungsbeschluss sollen die Kriterien und Voraussetzungen für die Flächensuche sowie die Inhalte des Umweltberichts abgestimmt werden.	Kenntnisnahme Zur Richtigstellung: Der Aufstellungsbeschluss zur laufenden Teilfortschreibung Windenergie II erfolgte am 21.10.2022. Dieser ist Grundlage des Verfahrensbeginns und der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Forstbehörde: Wir haben daher die Unterlagen aus forstlicher Sicht geprüft und sind mit der Gewichtung der bisher aufgeführten forstlich relevanten Schutzgüter einverstanden. - Bann- und Schonwälder inklusive einem Vorsorgeabstand von 200m sind als Ausschlusskriterien definiert - FFH-Gebiete sind hochrangige Konfliktkriterien - Geschützte Waldbiotope sind als einfaches Konfliktkriterium eingestuft - Die Waldeigenschaft an sich soll als Kriterium nicht berücksichtigt werden, da Umwandlungen grundsätzlich möglich sind.	Kenntnisnahme
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Forstbehörde: An forstlich relevanten Schutzgütern fehlen jedoch die Waldrefugien nach Alt-undTotholzkonzept Baden-Württemberg (AuT-Konzept) sowie die Waldfunktionenkartierung.	Teilweise Berücksichtigung
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Forstbehörde: Waldrefugien: Das AuT-Konzept (2016) formuliert naturschutzfachliche Standards für die Waldbewirtschaftung. Es ist im Staatswald seit 2010 verbindlich umzusetzen, kommunale und private Waldbesitzende können es anwenden, müssen aber nicht. Waldrefugien in diesem Sinne sind Bestände oder Bestandesteile von 1-3 ha Größe, in denen mit dem Ziel der Anreicherung von Alt- und Totholz keine weitere forstliche Nutzung mehr erfolgt. Informationen zu Artvorkommen sind bei der Auswahl von Waldrefugien einentscheidendes Kriterium. Weitere Kriterien zur Auswahl von Waldrefugien sind das Bestandesalter, die Habitattradition und Bewirtschaftungsintensität, der Standort sowie die räumliche Lage und Vernetzung mit anderen alten oder besonders strukturreichen Waldteilen. Aus diesen Gründen weisen sie oft eine Biotopeigenschaft auf oder lassen diese zumindest erwarten. Da sie im Gegensatz zu Bannwäldern zwar ebenfalls dauerhaft nicht bewirtschaftet werden, aber nicht verordnet sind, sollten sie als einfaches Konfliktkriterium eingestuft werden.	Bei Waldrefugien handelt es sich nicht um gesetzlich definierte Schutzgebiete. Wie dargestellt handelt es sich um eine lediglich für den Staatswald verbindliche Waldbewirtschaftungsvorgabe von Forst BW. Aus diesem Grund werden sie vom Regionalverband nicht gesondert als Kriterium geführt. Da eine Aufnahme darüber hinaus weder durch die Untere Forstbehörde des Landkreises Heilbronn (LFD-NR. 21), des Main-Tauber-Kreises (LFD-NR. 23), des Hohenlohekreises (LFD-NR. 22) noch durch die Höhere Forstbehörde (LFD-NR. 14) gefordert wurde, sieht der RVHNF sich darin bestätigt. Es wird darauf verwiesen, dass bei der geringen Flächengröße von 1-3 ha Waldrefugien problemlos bei der konkreten Standortwahl der Windenergieanlagen gemieden werden können. Dies bleibt auf Umsetzungsebene zu adressieren. Sollte von einem möglichen Vorranggebiet für Windenergie ein Waldrefugium berührt werden, empfiehlt der RVHNF dies im weiteren Verfahren mitzuteilen. Dies kann zur weiteren Berücksichtigung im Umsetzungsverfahren als Hinweis in das Standortdatenblatt aufgenommen werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Forstbehörde: Waldfunktionenkartierung: Diese beinhaltet Daten zu besonderen Waldfunktionen, wie z.B. Erholungswald, Bodenschutzwald oder Klimaschutzwald. Die Funktionen des Waldes sind bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, angemessen zu berücksichtigen (§ 8 LWaldG). Obwohl sie sich alleine in derRegel nicht gegen die vorrangige Windkraft durchsetzen können, müssen sie in die Abwägung, welche Flächen weiter in der Kulisse verbleiben und welche herausfallen, eingehen. Daher sollte auch die Waldfunktionenkartierung als einfaches Konfliktkriteriumeingestuft werden.	Zustimmung Wie auch von der höheren Forstbehörde (LFD-NR. 14) angeregt, werden die nach LWaldG definierten kartierten Waldfunktionen als Konfliktkriterium in das Kriterienset aufgenommen.
24	131	**Landratsamt Schwäbisch Hall (02.11.2023)** Untere Gesundheitsbehörde: Das Gesundheitsamt Schwäbisch Hall hat zu den von Ihnen genannten Punkten keine Informationen zu Planungen oder Maßnahmen, die den Aufstellungsbeschluss zurTeilfortschreibung Windenergie tangieren.	Kenntnisnahme
25	98	**Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst (29.09.2023)** Für die Gemeinde Rot am See bzw. den Gemeindeverwaltungsverband Brettach / Jagst gilt der seit 2015 rechtskräftige Teilflächennutzungsplan Windenergie Brettach / Jagst. Änderungen sind derzeit nicht beabsichtigt.	Kenntnisnahme Rechtskräftige kommunale Windkraftplanungen werden gemäß Kriterienset berücksichtigt.
26	53	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (26.09.2023)** Von Seiten der VVG Crailsheim werden keine Einwendungen oder Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
27	54	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen (26.09.2023)** Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
28	83	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen (29.09.2023)** Wir nehmen als Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen – Pfedelbach –	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Zweiflingen zum o.g. Verfahren Stellung.	
28	83	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen (29.09.2023)** Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft befinden sich derzeit einige Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren. Wir bitten Sie diese Flächen in Ihrem weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die Flächen befinden sich auf den Gemarkungen Pfedelbach und Michelbach. Die Übersichtspläne sind als Anhang dieser Stellungnahme hinzugefügt.	Bestehende, sich im Verfahren befindliche und geplante Vorhaben sind gemäß Kriterienset als Eignungskriterium in die Erstellung der Potenzialkulisse eingegangen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
28	83	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen (29.09.2023)** Im Zuge der nun erfolgenden Ermittlung der Potenzialflächen entsprechend den Darstellungen der weiteren Vorgehensweise in den Scoping-Unterlagen, bittet die Verwaltungsgemeinschaft den Regionalverband Heilbronn-Franken um detaillierte Erläuterung der Vorgehensweise und der ausgewiesenen Potenzialflächen gegenüber den Gemeinderäten der Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen einer Sitzung. Da dieses Vorgehen bereits mit dem Regionalverband besprochen wurde, geht die Verwaltungsgemeinschaft davon aus, dass sich der Regionalverband diesbezüglich mit der Verwaltungsgemeinschaft zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Kenntnisnahme Im Anschluss an die Veröffentlichung der Beteiligungsunterlagen plant der Regionalverband eine ausführliche Öffentlichkeitsbeteiligung. Gerne wird der RVHNF das regionalen Vorgehen dabei ebenfalls der Verwaltungsgemeinschaft in einem Erläuterungstermin vorstellen..
28	83	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen (29.09.2023)** Wir bitten die o.g. Flächen und die weitere erbetene Vorgehensweise im Verfahren zu berücksichtigen.	Die gemeldeten Flächen wurden in die Erarbeitung der Potenzialkulisse eingebracht. Ein Erläuterungstermin findet zu gegebener Zeit statt.
28	83	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen (29.09.2023)** Anderweitige Anmerkungen zum Vorgehen im Rahmen des Scopings zur Erstellung der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergie bestehen nicht.	Kenntnisnahme
29	44	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (25.09.2023)** Hinsichtlich des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie dem Umfang und dem Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Windenergie bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
29	44	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (25.09.2023)** Ferner baten Sie um Mitteilung über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. In diesem Zusammenhang bittet die VVG SHA um Berücksichtigung der aktuell in Aufstellung befindlichen Positivplanung. Die Unterlagen und den letzten Beschluss zum Verfahren sind unter folgendem Link einsehbar und abrufbar: https://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php/118497011/meetingannouncement/129663689/agendaitem	Kenntnisnahme Die aktuell im Verfahren befindliche Positivplanung (1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans) ist uns bekannt. Wir haben der VVG Schwäbsich Hall in diesem Verfahren letztmalig am 16.11.2023 eine Stellungnahme zukommen lassen. Das Plangebiet ging entsprechend des regionalen Kriteriensets in die Kulissenentwicklung ein.
29	44	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (25.09.2023)** Die VVG SHA geht davon aus, dass die im Flächennutzungsplan enthaltenen Windenergieflächen aus der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) und der aktuellen Positivplanung in die Regionalplanung integriert werden und keine weiteren Flächen überplant werden.	Die aktuell im Verfahren befindliche 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist gemäß Kriterienset als Eignungskriterium in das weitere Verfahren der Teilfortschreibung eingegangen und wurde berücksichtigt. Eine Übernahme der Fläche kann nicht abschließend garantiert werden. Genausowenig kann zugesagt werden, dass darüber hinaus im Bereich der VVG keine weiteren Vorranggebiete festgelegt werden. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
30	4	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern - Massenbachhausen (01.08.2023)** Im Namen des VVG Schwaigern Massenbachhausen übermittle ich Ihnen die Potentialfläche bzgl. der Gemeinde Massenbachhausen. Lt. unserem Kenntnisstand wurde die Fläche bereits zwischen BM Morast und Hr. Weisser vorabgestimmt. Der der Stellungnahme angehängte Kartenausschnitt ist der Synopse als Anlage beigefügt.	Das angezeigte Vorhaben/Plangebiet wird vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
30	4	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern - Massenbachhausen (01.08.2023)** Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahrensfortgang.	Zustimmung Das angezeigte Vorhaben/Plangebiet wird vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
31	31	**Gemeinde Bretzfeld (05.09.2023)** Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die genehmigten bestehenden 2 Windkraftanlagen mit Standort in Bretzfeld-Unterheimbach auf den Grundstücken Flst. 2202/1 und 2201/1 nicht in der Karte über den Suchraum und rechtsverbindliche Windenergieflächen, mit Stand vom 27.06.2023 enthalten sind. Des Weiteren ist auf dem Grundstück Flst. 1881, Gemarkung Unterheimbach eine neue Windkraftanlage im Genehmigungsverfahren.	Einzelanlagen werden in der genannten Karte nicht dargestellt. In dieser sind lediglich rechtkräftige kommunale Flächenausweisungen hinterlegt. Einzelanlagen werden jedoch in der regionalen Planung (sofern sie sich innerhalb des regionalen Suchraumes befinden) in der weiteren Planung als Eignungskriterium berücksichtigt. Alle drei genannten Standorte sind dem RVHNF bekannt und in der Datenbank hinterlegt. Sie werden also in das weitere Verfahren einfließen.
31	31	**Gemeinde Bretzfeld (05.09.2023)** Außerdem bitten wir bereits beim Suchraum die bebauten und bewohnten Siedlungsflächen im Außenbereich, wie z.B. Hohenacker, Hahnenbusch, Stöckig, Hälden, Herrenhölzle im Gemeindegebiet zu beachten und entsprechend des notwendigen Abstandes einer Anlage zu berücksichtigen.	Hierzu wird auf das regionale Kriterienset verwiesen. Als Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsbereiche dienen dem Regionalverband Flächenausweisungen kommunaler Bauleitplanungen. Gemäß den dort für Flächen dargestellten Nutzungen (Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe) werden in Anlehnung an die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nach TA Lärm die Gebiete als Ausschluss gewertet und entsprechende Vorsorgeabstände ermittelt. Gemäß dem regionalen Kriterienkatalog werden "Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich ohne Bauflächendarstellung im FNP" hingegen nicht als Ausschluss zugrunde gelegt. Diese werden mit einer Pufferung von 560 m (vergleichbar einer Mischgebietsausweisung) als Konfliktkriterium in die Abwägung eingestellt. Hierzu wird auf die Begründung (z.B. Kapitel D. 3.5. und D 4.3) verwiesen. Dem liegt zugrunde, dass Außenbereichsnutzungen wie Aussiedlerhöfe in der Regel aufgrund eigener Belastungen/Emissionen gezielt und bewusst von dem Vorhabenträger in den eigentlich von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich gelegt wurden - im Wissen über alle sich hierraus ergebenden Vor- und Nachteile. In sofern kann hier nicht der gleiche Status gegenüber der explizit im Außenbereich privilegierten Windkraft wie bei bauleitplanerisch für die Allgemeinheit gesicherten Flächen angesetzt werden. Hinzu kommt, dass einzelnen Gebäuden im Zuge der konkreten Umsetzungsplanung in Gebieten durch die Standortwahl Rechnung getragen werden kann. Der RVHNF hat wohngenutzte Gebäude im Aussenbereich bei der Enabwägung über den Gebietszuschnitt wenn möglich gemieden.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Eine inhaltliche Bewertung der Suchraumkarte ist aus unserer Perspektive sehr	Da unter die Belange die in der Einstufung als hochrangiger Konflikt

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		schwierig, da nicht erkennbar ist, aus welchem Kriterium sich ein hochrangiger Konflikt für eine konkrete Örtlichkeit ableitet.	zusammengefasst werden auch der Geheimhaltungspflicht unterliegende Belange fallen, ist eine konkrete Aufschlüsselung dieser Konflikte nicht möglich.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Für den westlich von Bühlertann definierten Suchraum ist festzustellen, dass diese Bereiche nahezu vollständig mit hohem Konfliktpotenzial gekennzeichnet sind. Bislang wurden in der FNP-Planung die Bereiche zwischen dem Fischachtal und den Gemeinden Bühlertann und Obersontheim bewusst freigehalten. Durch die vorherrschende Hauptwindrichtung ist bei Errichtung einer Windenergieanlage mit Nachteilen für die großflächige Wohnbebauung (Kreuzäcker und Lichse) von Bühlertann zu rechnen.	Kenntnisnahme
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Auf Grund der topografischen Lage hat die Gemeinde Bühlertann weitere Entwicklungsmöglichkeiten lediglich in Richtung Westen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich, wäre eine langfristige Erweiterung der Wohnbebauung „Kreuzäcker“ und „Lichse“ nach Westen nicht mehr möglich. Dies hat eine massive Einschränkung der städtebaulichen Perspektiven des Hauptortes Bühlertann zur Folge. Der Abstand zwischen dem Suchgebiet und dem Bebauungsplan „Lichse“ als neuem Hauptsiedlungsschwerpunkt beträgt nur etwa 720m.	Kenntnisnahme Die genannten Sachverhalte werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Die prominent über dem Bühlertal weithin sichtbare Tannenburg wird optisch beeinträchtigt.	Denkmalschutzrechtliche Fragestellungen werden gemäß einem vom Land Baden-Württemberg vorgegebenen Katalog von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen behandelt. Fragen des Umgebungsschutzes werden nur noch bei Betroffenheit eines dieser in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale im Einzelfall geprüft. Für darüber hinaus gehende Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach einem Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.12.2022 in der Umgebung zulässig. Eine Abstimmung des regionalen Vorgehens mit dem Landesdenkmalamt ist erfolgt.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Die Gemeinde Bühlertann entwickelt am westlichen Ortsrand das	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Gewerbegebiet „Hag“. Durch die Ansiedlung von Windenergieanlage, wird eine Weiterentwicklung dieses Gebietes stark behindert. Darüberhinausgehend beabsichtigen die Gemeinden Obersontheim, Bühlerzell und Bühlertann langfristig das bestehende gemeinsame Gewerbegebiet südlich der L1060 zwischen Bühlertann und Obersontheim weiterzuentwickeln. Mit der Realisierung des Suchraumes wird eine Gewerbegbietsentwicklung für die Erweiterung der Firma Kärcher südlich der L1060 auf Höhe des bestehenden gemeinsamen Gewerbegebietes ausgeschlossen.	Rechtskräftige und sich im Verfahren mindestens im Stand der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB befindliche Siedlungsflächen wurden gemäß Kriterienset mit den entsprechenden Schutzabständen in der regionalen Planung als Ausschluss bewertet. Darüber hinaus gehende Planungen gingen, sofern in diesem Bereich eine Potenzialfläche in die engere Auswahl kam, in die Endabwägung bei der Vorranggebietesauswahl ein.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Weiterhin werden durch dieses Suchgebiet erhebliche Einschränkungen für den Betrieb des Sonderlandeplatz Mittelfischach (Gemarkung Obersontheim) befürchtet, da die Anflüge auf den Sonderlandplatz aus Richtung Osten erfolgen und das Suchgebiet tangieren.	Der angesprochene Sonderlandeplatz ist dem RVHNF bekannt. Er ist in den regionalen Planungen berücksichtigt.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Der zwischen den Ortschaften Fronrot, Hettensberg und Vetterhöfe gelegenen Suchbereich erscheint nicht geeignet. Vetterhöfe, Hettensberg und Fronrot könnten dadurch vollständig von Windenergieanlagen umzingelt werden. Dies ist städtebaulich nicht vertretbar. Aus diesem Grund sollten die Bereiche östlich der drei Siedlungsorte eher weiterverfolgt werden (daher wurden auch die Konzentrationsflächen A und B im Entwurf des FNP ermittelt). Als weitere Hinderungsgründe müssen die fehlende ausreichende verkehrliche Erschließung sowie die schwierige Topographie berücksichtigt werden.	Fragen der Überlastung wurden im Zuge der Endabwägung zur Auswahl von möglichen Vorranggebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt. Um Überlastungen zu vermeiden, wurden Freihaltekorridore zwischen den Windenergiegebieten, unter Einbezug der Informationen aus der SUP, eingeplant. Der kommunale Vorschlag die Gebiete östlich der drei Siedlungsorte eher weiterzuverfolgen ist in die Abwägungen eingeflossen.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Der westlich und südlich von Fronrot gelegene Suchraum liegt in der Hauptwindrichtung von Fronrot. Eine bauliche Entwicklung von Fronrot nach Westen wird massiv eingeschränkt. Die Ortschaft Holenstein (Gemeinde Bühlerzell) könnte vollständig von Windenergieanlagen umschlossen sein.	Kenntnisnahme Die genannten Sachverhalte wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Durch die Realisierung von Windenergieanlagen ist die weithin sichtbare Tannenburg optisch stark beeinträchtigt.	Denkmalschutzrechtliche Fragestellungen werden gemäß einem vom Land Baden-Württemberg vorgegebenen Katalog von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen behandelt. Fragen des Umgebungsschutzes werden nur noch bei Betroffenheit eines dieser in höchstem Maße

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			raumwirksamen Kulturdenkmale im Einzelfall geprüft. Für darüber hinaus gehende Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach einem Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.12.2022 in der Umgebung zulässig. Eine Abstimmung des regionalen Vorgehens mit dem Landesdenkmalamt ist erfolgt.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Eine Erweiterung der Östlich von Fronrot und Hettensberg gelegenen Konzentrationsflächen A und B wurde bereits in der Vergangenheit als geeignet angesehen. Bei der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplan „Windenergie Oberes Bühlertal“ wurde in diesem Bereich bereits eine Potentialfläche vorgesehen. In diesem Bereich sind die gute verkehrliche Erschließung sowie das Interesse von mehreren Projektträgern vorhanden. Von welchen Kriterien der hochrangige Konflikt in diesem Bereich abgeleitet werden kann, ist nicht erkennbar.	Da die Planungen zum Teilflächennutzungsplan "Windenregie Oberes Bühlertal" nach Kenntnis des RVHNF im Jahr 2016 nicht weiterverfolgt wurden, können dort hinterlegte Konzentrationsflächen nicht in die aktuelle Teilfortschreibung übernommen werden. Geplante und bestehende Vorhaben gehen gemäß Kriterienset als Eignungskriterium in das weitere Verfahren ein. Aufgrund von in Folge der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen einzelner Fachbelange wurden die hochrangigen Konflikte nochmals überarbeitet und verschiedentlich Konflikte neu eingestuft. Hierbei wurden auch die Konflikte in diesem Bereich neu bewertet und die Einstufung einer bislang als hochrangiger Konflikt bewerteten zivilen Radarführungsmindesthöhe entfiel.
32	80	**Gemeinde Bühlertann (28.09.2023)** Die Gemeinde Bühlertann ist bestrebt einen Beitrag zum Erreichen des Flächenziels zu leisten. Am weiteren Verfahren beteiligen wir uns gerne.	Kenntnisnahme
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** wir freuen uns, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Planungsoffensive Erneuerbare Energien vorangeht und die Flächenziele der Bundesregierung transparent und verantwortungsvoll in der Region angeht. Als Gemeinde im ländlichen Raum ist uns bewusst, dass wir mit unserer größeren Flächenverfügbarkeit einen wesentlichen Anteil zum Gelingen der Energiewende beitragen müssen und werden. Für uns ist dabei wichtig nicht nur Standortgemeinde für neue Windenergieanlagen zu werden, sondern auch die mit dem Windausbau verbundenen Chancen für unsere Bürger und Unternehmen zu nutzen. Wo auf unserem Gemeindegebiet Windenergieanlagen gebaut werden können, wollen wir daher aktiv mitgestalten	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		und haben uns dazu mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH, der KWA Contracting AG und der Energie + Umwelt eG zusammengetan und die Energie Großrinderfeld GmbH gegründet. Die Stadtwerke Hall sind ein etabliertes regionales Energieversorgungsunternehmen, das sich bereits seit vielen Jahren in der Windenergienutzung engagiert. Die KWA Contracting AG ist ein erfahrener Planer und Betreiber von Windenergieanlagen. Die Energie + Umwelt eG ist eine Energiegenossenschaft, die sich in der Region Neckar-Odenwald und Main-Tauber für erneuerbare Energien engagiert. Innerhalb dieser Gesellschaft wollen wir Windflächen in Großrinderfeld beplanen und umsetzen, die zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger Großrinderfelds sind und eine hohe Akzeptanz vor Ort finden werden. Zur Projektierung von Windenergieanlagen in Großrinderfeld im Allgemeinen und zu den geeigneten Flächen im Speziellen waren wir bereits teilweise mit Ihnen Austausch und haben diesen als sehr konstruktiv erlebt. Umso mehr freuen wir uns an der weiteren Gestaltung des Regionalplans teilnehmen zu können und wollen im Folgenden die bereits diskutierten Flächen im Detail melden.	
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** Inhalt 1 Windparkprojekt Großrinderfeld 2 1 . 1 Projektplanung 2 1.1.1 Ausgangslage 2 1.1.2 Randbedingungen für die Potenzialanalyse 2 1.1.3 Ergebnis der Potenzialanalyse 4 1.1.4 Aktueller Planungsstand 7 1.2 Meldung von Flächen zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 7 2 Weitere Anmerkungen zu luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen 8 3 Kontaktdaten 10 Abkürzungen AOD Area of Detection AOI Area of Interest EBA Eisenbahn Bundesamt	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz FNP Flächennutzungsplan LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LVR Luftverteidigungsradar TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** 1 Windparkprojekt Großrinderfeld 1.1 Projektplanung 1.1.1 Ausgangslage Als Gemeinde Großrinderfeld sind uns die bevorstehenden Herausforderungen aus dem Wind-an-Land-Gesetz bewusst und wir wollen aktiv zum Ausbau von erneuerbaren Energien, sowie zur stärkeren energetischen Unabhängigkeit unserer Gemeinde beitragen. Wir möchten diese positiv und konstruktiv begleiten und haben deshalb frühzeitig mit Überlegungen begonnen, welchen Beitrag Großrinderfeld hierbei leisten kann. Für die Gemeinde Großrinderfeld gilt der Flächennutzungsplan der „Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim Großrinderfeld Königheim Werbach". Dieser weist bauplanerisch bereits Flächen für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung aus, zurzeit würden Windenergieplanungen auf unserem Gemeindegebiet daher einen ablehnenden Bescheid erhalten. Damit weitere Windkraftanlagen ermöglicht werden, wurden im Jahr 2022 durch eine Potenzialanalyse Flächen identifiziert, die unter planerischen Gesichtspunkten trotzdem geeignet sind. Wir als Gemeinde Großrinderfeld möchten, dass auf diesen identifizierten Flächen weitere Windenergieanlagen entstehen und setzen uns für die Ausweisung dieser Flächen auf regionalplanerischer Ebene, aber auch auf Gemeindeebene und innerhalb unserer Verwaltungsgemeinschaft ein. Zudem planen wir auch weitere Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere Freiflächen- und Aufdachphotovoltaikanlagen zur Erreichung einer nachhaltigen Stromversorgung. Zur Umsetzung und Steuerung dieser Vorhaben wurde bereits eine Projektierungsgesellschaft mit dem Namen „Energie Großrinderfeld GmbH" gegründet, siehe dazu Abschnitt 1.1.4 Aktueller Planungsstand.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** 1.1.2 Randbedingungen für die Potenzialanalyse Die KWA Contracting AG hat als Planer das gesamte Gemeindegebiet Großrinderfeld anhand verschiedener Kriterien geprüft, um das Potenzial der Flächen für die Projektierung von Windenergieanlagen zu ermitteln. Dazu wird ein Geoinformationssystem genutzt. Als Kriterien wurden vor allem die aktuellen Abstandsvorgaben bzw. Ausschlusskriterien, die auch bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) veröffentlich sind, sowie weitere Kriterien zu Grunde gelegt. Diese können der, nicht abschließenden, folgenden Aufzählung entnommen werden: 1. Einhaltung von Abstandspuffern zu Siedlungen und Infrastruktur: die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Tabelle kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden 2. Freihaltung von Schutzgebieten wie Wasserschutzgebiete I und IIA, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete (beispielhafte Nennung der Gebiete, die ausgeschlossen wurden) 3. Orientierung an Geländeverläufen/ Vermeidung von Steillagen	Kenntnisnahme
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** 1.1.3 Ergebnis der Potenzialanalyse Zunächst wurde ermittelt, welche Fläche aufgrund von Infrastruktur, Besiedelung und Schutzgebieten nicht für die Nutzung mit Windenergie geeignet ist. Das Ergebnis ist in nachfolgender Karte dargestellt: der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Theoretisch ergibt sich daraus die nachfolgend dargestellte Potenzialfläche innerhalb der Gemeinde Großrinderfeld, die allerdings noch nicht anhand von	Das angezeigte Vorhaben/Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		lokalen Akzeptanzkriterien weiter eingegrenzt wurde. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Für die tatsächliche Umsetzbarkeit von Windenergieprojekten ist uns als Gemeinde Großrinderfeld die Akzeptanz bei unseren Bürgerinnen und Bürgern besonders wichtig. Aus diesem Grund haben wir uns bei der weiteren Planung erstens auf Standorte fokussiert, die zu möglichst kleinen Beeinträchtigungen unserer Bürgerinnen und Bürger führen. Zweitens soll verhindert werden, dass lediglich einzelne Flächeneigentümer von Pachteinahmen profitieren, was das Potenzial zur Ablehnung des Projekts in der restlichen Bevölkerung hätte und den Frieden in der Gemeinde gefährden würde. Erhält hingegen die Gemeinde einen wesentlichen Anteil der Pachteinnahmen, profitieren alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen. Drittens ist uns wichtig, dass private und gewerbliche Stromverbraucher auch direkt vom lokal produzierten Strom profitieren können. Wesentlich fiir das geplante Projekt und die Energie Großrinderfeld GmbH (siehe unten), ist die Einrichtung eines Strompools, mit dem ein günstiger, lokaler Stromtarif angeboten werden kann. die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Mit den oben beschriebenen Maßnahmen lässt sich aus unserer Sicht eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung für die Errichtung von Windenergieanlagen erreichen. Dadurch ergibt sich eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für die geplanten Windenergieanlagen. Für die weiteren Planungen wurden all diese Überlegungen zu Grunde gelegt und nachfolgend dargestellte Potenzialfläche ermittelt. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** 1.1.4 Aktueller Planungsstand Die Planungen auf der in Abbildung 4 dargestellten Potenzialfläche laufen bereits seit Herbst 2022. Bis zu 13 moderne Windenergieanlagen können auf diesen Flächen umgesetzt werden. Diese decken den Strombedarf der Großrinderfelder Haushalte um ein 31-Faches. Zurzeit laufen bereits umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen. Der Umfang der Artenschutzuntersuchungen wurde der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Tauber-Kreises vorgestellt, abgestimmt und entsprechend angepasst. Die Untersuchungen werden im Herbst 2023 abgeschlossen. Die regelmäßigen Zwischenstände, die wir vom durchführenden Artenschutzgutachterbüro erhalten, zeigen eine sehr gute Eignung der betrachteten Flächen. Wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht vorhanden. Die Energie Großrinderfeld GmbH wurde von den Projektpartnern Gemeinde Großrinderfeld, Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, KWA Contracting AG und Energie + Umwelt eG am 15.06.23 gegründet'. Damit besteht in wesentlichen Teilen eine vertragliche Einigung zur weiteren Projektierung und Projektumsetzung. Darüber hinaus ist bereits ein Netzanschlusspunkt zur Stromeinspeisung ins Netz gesichert. Ebenso soll der Flächennutzungsplan der „Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim Großrinderfeld Königheim Werbach" über eine isolierte Positivplanung geändert werden, so dass drei der geplanten 13 Windenergieanlagen frühzeitig umgesetzt werden können. Der Beschluss dazu soll am 10.10.2023 im Gemeinderat Großrinderfeld getroffen werden.	Kenntnisnahme
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** 1.2 Meldung von Flächen zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan Die Gemeinde Großrinderfeld regt hiermit höflich an, dass die in Abbildung 4 dargestellte Potenzialfläche in der Regionalplanung Berücksichtigung findet. Wie oben erläutert, beruht diese auf gängigen planerischen Kriterien, sie wird	Kenntnisnahme Die gemeldeten Flächen wurden in der Erstellung der regionalen Potenzialkulisse berücksichtigt. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		eine hohe lokale Akzeptanz finden und die Planungen sind bereits weit fortgeschritten. All dies wird dazu führen, dass Großrinderfeld einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie in der Region Heilbronn-Franken leisten wird.	verwiesen.
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** 2 Weitere Anmerkungen zu luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen Die Windeignung von Flächen in der Region Heilbronn-Franken ist stark durch die Bundeswehr geprägt und eingeschränkt. Am Heeresflugplatz Niederstetten ist das Transporthubschrauberregiment 30 stationiert, das zahlreiche Tiefflugstrecken in der Region nutzt. Uns ist bewusst, dass auch durch die Gemeinde Großrinderfeld Hubschraubertiefflugzonen verlaufen. Diese schränken den Bau von Windenergieanlagen wesentlich ein und verhindern somit ein Gelingen der Energiewende. Hier wäre es wünschenswert, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden aufgenommen würden, um Verlegungen oder lokal begrenzte Anhebungen der Tiefflugzonen zu prüfen, bevor die betroffenen Flächen aus der Regionalplanung herausgenommen werden. Des Weiteren regen wir an, dass diese Flächen nicht grundsätzlich aus den weiteren Planungen des Regionalverbands ausgeschlossen werden, da wir davon ausgehen, dass bei entsprechender planerischer Sorgfalt in Abstimmung mit der Bundeswehr Standorte gefunden werden können, die auch für den Standort Niederstetten tragbar sind. Ähnliche Lösungen konnten bereits in anderen Baden-Württembergischen Windprojekten gefunden werden2.	Der RVHNF hat seine Möglichkeiten eine Kommunikation mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden zu suchen ausgeschöpft. Eine Verlegung oder teilweise Öffnung der Hubschraubertiefflugstrecken ist nicht möglich. Dies ist auch Stand aktueller Rechtsprechung (Urteil VGH Baden-Württemberg, 04.04.2023). Mit Blick auf dieses Urteil sowie die Stellungnahmen der Bundeswehr (LFD-NR. 3) wie auch des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (LFD-NR. 1) hat der RVHNF Hubschraubertiefflugstrecken als Auschlussgebiete definiert.
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** Eine weitere wesentliche Einschränkung entsteht durch die Nähe zum Luftverteidigungsradar Lauda. Für die Verteidigung des Landes besteht ein großes Interesse daran, den deutschen Luftraum mit Hilfe dieser und weiterer Radaranlagen zu überwachen. Der sogenannte Interessenbereich (AOI = Area of Interest) eines Radars hat ein Radius von 50 km um die	Kenntnisnahme Die Lage im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars stellt kein raumplanerisches Ausschlusskriterium dar. Lediglich im Abstand von 2,59 km (2,5 km Bauverbot+90m Rotorradius) um das Luftverteidigungsradar besteht ein Ausschluss. Dieses Vorgehen hat die Bundeswehr in ihrer Stellungnahme (LFD-

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Luftverteidigungsradare (LVR). Großrinderfeld liegt damit innerhalb der AOI des LVR Lauda. Innerhalb der AOI wird das Hemmnispotenzial mit Hilfe des Erfassungsbereichs (AOD = Area of Detection) abgeschätzt. Der Erfassungsbereich beschreibt das Gebiet, in dem Hindernisse wie Windenergieanlagen (in Nabenhöhe) höher sind als der Abstand zwischen der Erdoberfläche und dem untersten Radarstrahl. Für diesen Fall wird eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störungen für die LVR vermutet. Der Erfassungsbereich wird als Fläche modelliert, die von folgenden Faktoren abhängig ist: · Anteil der Bundesfläche im Interessensgebiet, · orographische Struktur bis zum Radiohorizont, · Standorteigenschaften des LVR, · Betriebsweise des LVR, insbesondere effektiv wirksamer niedrigster Höhenwinkel · Höhe der radarwirksamen WEA-Komponenten (hier Nabenhöhe der WEA). die an dieser Stelle in die Stellungnhame eingefügte Abbildung kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Abbildung 5 zeigt, dass ein wesentlicher Teil der Fläche der Region Heilbronn-Franken vom LVR Lauda betroffen ist und hier eine Errichtung von Windenergieanlagen nur sehr begrenz möglich ist. Deutschlandweit sind laut Fachagentur Windenergie an Land e.V. ca.19 % der Landesfläche betroffen, für den Regionalverband Heilbronn-Franken liegen uns keine Zahlen vor, aber die wesentliche Betroffenheit wird deutlich. Mit diesen Einschränkungen ist die Erreichung der Ausbauziele schwierig, weshalb es hier ebenfalls wünschenswert wäre, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden aufgenommen würden. Aus unserer Sicht müssen die Interessen der Bundeswehr und der Sicherstellung der Energieversorgung in Einklang gebracht werden. Der Gesetzgeber stellt in § 2 EEG fest, dass Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und ebenso der öffentlichen Sicherheit dienen. Als Konsequenz sollte die Lage einer Fläche im Interessenbereich der Luftverteidigungsradars kein raumplanerisches Ausschlusskriterium sein und	NR. 3) bestätigt. Es sei noch darauf hingewiesen, dass § 2 EEG ausdrücklich militärische Belange von dem Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien ausnimmt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		daher unsere Flächen als geeignet betrachtet werden. Die technische Realisierbarkeit kann, zwar mit erheblichen Einschränkungen, in Zusammenarbeit mit Fachgutachtern erreicht werden.	
33	107	**Gemeinde Großrinderfeld (02.10.2023)** 3 Kontaktdaten Wir hoffen mit unserer Stellungnahme zum Windparkprojekt Großrinderfeld einen konstruktiven Beitrag zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken zu leisten und freuen uns den weiteren Prozess zu begleiten. Für einen Austausch mit Ihnen stehen wir jederzeit bereit. Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: die Tabelle die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügt ist kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden	Kenntnisnahme
34	7	**Gemeinde Hardthausen am Kocher (22.08.2023)** Neben dem bereits realisierten Windpark Harthäuser Wald bestehen keine weiteren Planungen zum Ausbau der Windenergie in Hardthausen am Kocher.	Kenntnisnahme
35	123	**Gemeinde Ittlingen (27.10.2023)** vielen Dank für Ihre Rückmeldung. „Just in time“ können wir Ihnen nach Abstimmung im Gemeinderat zwei Potentialflächen auf unserer Gemarkung hinsichtlich möglicher Windkraftanlagen melden. Wichtig: keiner der beiden Flächen liegt eine konkrete Projektierung zugrunde, wir befinden uns diesbezüglich lediglich in Gesprächen mit zwei möglichen Projektierern, welche zunächst nur die Machbarkeit der Flächen geprüft haben.	Kenntnisnahme Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. Die Anlagen der Stellungnahme sind der Synopse beigefügt.
35	123	**Gemeinde Ittlingen (27.10.2023)** Die Freiflächenphotovoltaikanlage, welche auf unserer Gemarkung geplant ist, dürfte dem Regionalverband bereits bekannt sein. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
36	15	**Gemeinde Kirchardt (10.08.2023)** Die Gemeinde Kirchardt ist bereits seit längerem in Gesprächen bezüglich eines Windparks in Kirchardt, da wir im Haftenwald geeignete Flächen haben. Das Interessensbekundungsverfahren ist bereits abgeschlossen.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
36	15	**Gemeinde Kirchardt (10.08.2023)** Der weitere Zeitplan sieht ungefähr wie folgt aus: Projektstart mit Gestattungsvertrag Sommer/Herbst 2023, ca. 2 Jahre Planung bis Herbst 2025, ca. 1-2 Jahre Genehmigung, bis ca. Ende 2026 ca. 1-2 Jahre Bauzeit, bis ca. Sommer 2028	Kenntnisnahme
36	15	**Gemeinde Kirchardt (10.08.2023)** Bei der angehängten Übersichtskarte handelt es sich derzeit noch um einen Entwurf. Eventuell könnten sich einzelne Standorte auch noch etwas verändern. Eine Umweltprüfung wurde bisher noch nicht unternommen und auch noch nicht beauftragt.	Kenntnisnahme Geplante und bestehende Vorhaben gingen gemäß Kriterienset als Eignungskriterium in das Verfahren ein.
37	42	**Gemeinde Kirchardt (21.09.2023)** In der Suchraumkarte für die Teilfortschreibung Windenergie sind auf dem Gemeindegebiet Kirchardt sind ca. 480 ha als Suchraum ohne hochrangigen Konflikt ausgewiesen. Dies entspricht etwa 22 % der Gesamtfläche des Gemeindegebiets (ca. 2.150 ha). Auf den benachbarten Gemarkungen Ittlingen, Eppingen, Gemmingen, Massenbachhausen und Fürfeld sind rings um unser Gemeindegebiet unmittelbar an unserer Gemarkungsgrenze weitere großflächige Suchräume ohne hochrangigen Konflikt ausgewiesen.	Kenntnisnahme
37	42	**Gemeinde Kirchardt (21.09.2023)** Die Planungen an unserer Gemarkungsgrenze des benachbarten Regionalverbandes im Rhein-Neckar-Kreis sind uns derzeit nicht bekannt.	Kenntnisnahme Der RVHNF steht in Kontakt mit den an die Region angrenzenden weiteren Planungsträgern. Je nach dem dortigen Stand sind deren Planungen berücksichtigt.
37	42	**Gemeinde Kirchardt (21.09.2023)** Die Gemeinde entwickelt gemeinsam mit der Fa. Vattenfall einen Windpark im gemeindeeigenen Haftenwald. Die Fläche des projektierten Windparks beträgt rund 5 % der Gemarkungsfläche und übersteigt das regionale Flächenziel von 1,8 % deutlich. Zu diesem Windparkprojekt wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung insgesamt drei Bürgerveranstaltungen durchgeführt, teilweise mit Unterstützung	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		des Forum Energiedialogs Baden-Württembergs. Wir stellen bisher eine große Akzeptanz des WIndparks innerhalb der Bevölkerung fest. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde aber auch deutlich, dass eine Ausweitung der Windparkflächen auf große Vorbehalte stößt. Inwieweit die Bevölkerung die weitere Ausweisung von Windenergieflächen auf unserer Gemarkung und in unmittelbarer Nachbarschaft akzeptiert ist deshalb sehr fraglich.	Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
37	42	**Gemeinde Kirchardt (21.09.2023)** Große Sorgen bereiten uns auch die Suchraumflächen in unserer Nachbarschaft. Es muss vermieden werden, dass unsere Ortsteile Kirchardt, Berwangen und Bockschaft von Windkraftanlagen eingekreist werden.	Fragen der Überlastung wurden im Zuge der Endabwägung zur Auswahl von möglichen Vorranggebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt. Um Überlastungen zu vermeiden, wurden Freihaltekorridore zwischen den Windenergiegebieten, unter Einbezug der Informationen aus der SUP, eingeplant.
37	42	**Gemeinde Kirchardt (21.09.2023)** Da im Norden des Gemeindegebiets die Bundesautobahn A6 über eine Länge von über 4 km unsere Gemarkung überquert, sind hier große Potentialflächen für Freiland-PV-Anlagen.	Kenntnisnahme
37	42	**Gemeinde Kirchardt (21.09.2023)** Die Festsetzung von Wind-Vorranggebieten auf unserer Gemarkung in einer Größenordung von ca. 5 % halten wir für ein erträgliches Maß und die obere Grenze des Zumutbaren. Die Flächen der Vorranggebiete in und um unser Gemeindegebiet auf ein erträgliches Maß reduziert werden müssen.	Kenntnisnahme
38	102	**Gemeinde Kirchardt (29.09.2023)** In der Suchraumkarte für die Teilfortschreibung Windenergie sind auf dem Gemeindegebiet Kirchardt ca. 480 ha als Suchraum ohne hochrangigen Konflikt ausgewiesen. Dies entspricht etwa 22 % der Gesamtfläche des Gemeindegebiets (ca. 2.150 ha). Auf den benachbarten Gemarkungen Ittlingen, Eppingen, Gemmingen, Massenbachhausen und Fürfeld sind rings um unser Gemeindegebiet unmittelbar an unserer Gemarkungsgrenze weitere großflächige Suchräume ohne hochrangigen Konflikt ausgewiesen.	Die Stellungnahme ging um einige Sachverhalte ergänzt nochmals ein. Da die erste Stellungnahme direkt in das Onlinebeteiligungsportal abgegeben wurde, kann diese nicht ersetzt werden. Im folgenden werden lediglich die neuen Sachverhalte nochmals abgewogen.
38	102	**Gemeinde Kirchardt (29.09.2023)** Die Planungen an unserer Gemarkungsgrenze des benachbarten Regionalverbandes im Rhein-Neckar-Kreis sind uns bisher nicht bekannt.	s.o.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
38	102	**Gemeinde Kirchardt (29.09.2023)** Die Gemeinde Kirchardt entwickelt gemeinsam mit der Fa. Vattenfall einen Windpark im gemeindeeigenen Haftenwald (sh. beigefügte Karte). Die Fläche des projektierten Windparks beträgt rund 5 % der Gemarkungsfläche und übersteigt das regionale Flächenziel von 1,8 % deutlich. Der weitere Zeitplan sieht ungefähr wie folgt aus: ca. 2 Jahre Planung bis Herbst 2025 ca. 1-2 Jahre Genehmigung, bis ca. Ende 2026 ca. 1-2 Jahre Bauzeit, bis ca. Sommer 2028	Der Zeitplan wird zur Kenntnis genommen.
38	102	**Gemeinde Kirchardt (29.09.2023)** Zu diesem Windparkprojekt wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung insgesamt drei Bürgerveranstaltungen durchgeführt, teilweise mit Unterstützung des Forum EnergiedialogBaden-Württemberg. Wir stellen bisher eine große Akzeptanz des geplanten Windparks innerhalb der Bevölkerung fest. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde aber auch deutlich, dass eine Ausweitung der Windparkflächen auf große Vorbehalte stößt. Inwieweit die Bevölkerung die weitere Ausweisung von Windenergieflächen auf unserer Gemarkung und in unmittelbarer Nachbarschaft akzeptiert, ist deshalb sehr fraglich. Große Sorgen bereiten uns auch die Suchraumflächen in unserer Nachbarschaft. Es muss vermieden werden, dass unsere Ortsteile Kirchardt, Berwangen und Bockschaft von Windkraftanlagen eingekreist werden.	s.o.
38	102	**Gemeinde Kirchardt (29.09.2023)** Die Festsetzung von Wind-Vorranggebieten auf unserer Gemarkung in einer Größenordnung von ca. 5 % halten wir für ein erträgliches Maß und für die obere Grenze des Zumutbaren. Die Flächen der Vorranggebiete in und um unser Gemeindegebiet müssen auf ein erträgliches Maß reduziert werden müssen.	s.o.
38	102	**Gemeinde Kirchardt (29.09.2023)** Hinweis: Mitten im Suchraum befindet sich aktuell noch die Hofstelle Gebhardt, Fürfelder Weg 13 in Berwangen.	Kenntnisnahme Als Siedlungsbereiche mit Ausschluss werden Darstellungen des

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Flächennutzungsplans zugrunde gelegt. Außenbereichsnutzungen wie z.B. Aussiedlerhöfe werden innerhalb des Suchraumes als Konfliktkriterium mit einem Pufferbereich von 560 m behandelt. Dem liegt zugrunde, dass Außenbereichsnutzungen wie Aussiedlerhöfe in der Regel aufgrund eigener Belastungen/Emissionen gezielt und bewusst von dem Vorhabenträger in den eigentlich von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich gelegt wurden - im Wissen über alle sich hierraus ergebenden Vor- und Nachteile. In sofern kann hier nicht der gleiche Status gegenüber der explizit im Außenbereich privilegierten Windkraft wie bei bauleitplanerisch für die Allgemeinheit gesicherten Flächen angesetzt werden. Hinzu kommt, dass einzelnen Gebäuden im Zuge der konkreten Umsetzungsplanung in Gebieten durch die Standortwahl Rechnung getragen werden kann. Der RVHNF hat in dem Zuschnitt regionaler Vorranggebiete jedoch wann immer möglich Bereiche mit Aussiedlerhöfen gemieden.
39	48	**Gemeinde Königheim (13.09.2023)** In untenstehender Mail haben Sie uns darum gebeten den Regionalverband über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen zum Thema Windkraft zu informieren. Im Gemeindegebiet Königheim sollen fünf Windkraftstandorte im Rahmen der isolierten Positivplanung ausgewiesen werden. Im Anhang erhalten Sie hierzu einen entsprechenden Plan mit den betroffenen Flächen.	Kenntnisnahme Die als isolierte Positivplanung vorangetriebenen Plangebiete sind dem RVHNF bekannt und werden von ihm begrüßt und positiv begleitet. Da diese Planung aus 5 separaten, kleinflächigen Einzelflächen (alle deutlich unter 10 ha) besteht und sich aus Sicht des RVHNF auf der Gemarkung Königheim eine Zusammenfassung der Einzelflächen durch eine über diese hinausgehende Festlegung von Zwischenflächen ausschloss, wurden die Plangebiete nicht in die regionale Kulisse aufgenommen. Diese können als kommunale Sonderbauflächen nach § 2 (1) WindBG die entsprechenden Rechtswirkungen als Windenergiegebiete entfalten.
40	121	**Gemeinde Massenbachhausen (26.10.2023)** unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 31.07.2023 sowie die gewährte Fristverlängerung (Mail von [Name anonymisiert] vom 6.10.2023) darf ich im Namen der Gemeinde Massenbachhausen nachfolgende, vom Gemeinderat einstimmig beschlossene Stellungnahme abgeben:	Kenntnisnahme
40	121	**Gemeinde Massenbachhausen (26.10.2023)** Auf dem Gemeindegebiet Massenbachhausen sind ca. 387 ha als Suchraum ohne hochrangigen Konflikt ausgewiesen. Dies entspricht etwa 44 % der	Zustimmung Die Suchraumflächen sind nach einem rein sachlich auf die Eignung für eine

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Gesamtfläche des Gemeindegebiets (ca. 878 ha). Auf den benachbarten Gemarkungen Bad Rappenau, Kirchardt, Heilbronn, Schwaigern und Gemmingen sind rings um unser Gemeindegebiet unmittelbar an unserer Gemarkungsgrenze weitere großflächige Suchräume ohne hochrangigen Konflikt ausgewiesen. Aus unserer Sicht ist es notwendig, Sie bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass die Flächen der Vorranggebiete im und um unser Gemeindegebiet auf ein erträgliches Maß reduziert werden müssen.	Windenergienutzung ausgerichteten Kriterienset ausgewiesen. Alle Flächen die nicht Teil des Suchraumes sind, erfüllen ein in dem Kriterienkatalog festgelegtes Ausschlusskriterien (z.B. fehlende Windhöffigkeit, zu geringer Siedlungsabstand, Naturschutzgebiete...). Beim Suchraum handelte es sich also lediglich um den Flächenanteil der Region, innerhalb dessen der Regionalverband diese 1,8% Fläche suchte. In der vorliegenden Potenzialkulisse und insbesondere in den ebenfalls vorliegenden Entwürfen der Vorranggebiete erfolgte nochmals eine deutliche Reduktion dieser Kulisse. Bei der Endabwägung zur Abgrenzung der Vorranggebiete wurde darüber hinaus insbesondere die Vermeidung einer räumlichen Überlastung und Umfassung einzeler Siedlungsgebiete zugrunde gelegt. So wurde im Bereich Massenbachhausen-Bad Rappenau-Schwaigern intensiv die Einhaltung des als Bewertungsgrundlage für eine Umfassung angesetzten "Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen" geprüft und die Vorhaben entsprechend zugeschnitten. Aufgrund der jeweils separat kommunal/privatwirtschaftlich betriebenen Einzelplanungen in dieser Raumschaft ist der Regionalverband als überkommunaler Planungsträger die einzig mögliche regulierende Instanz. Durch diesen praktisch alle Vorhaben in Teilen reduzierenden Zuschnitt der regionalen Vorranggebiete konnten die Kriterien einer Umfassung trotz einer sehr hohen Konfliktdichte vermieden werden. Für weitere Details wird auf die Standortdatenblätter und den Umweltbericht verwiesen.
40	121	**Gemeinde Massenbachhausen (26.10.2023)** Die Flächen der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Fa. Vattenfall projektierten Windkraftanlagen im Berwanger Wald betragen rund 9 % der Gemarkungsfläche und übersteigen das regionale Flächenziel von 1,8 % deutlich.	Das angezeigte Vorhaben/Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
40	121	**Gemeinde Massenbachhausen (26.10.2023)** Inwieweit die Bevölkerung die weitere Ausweisung von VVindenergieflächen auf unserer Gemarkung und in unmittelbarer Nachbarschaft akzeptiert ist fraglich. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass Massenbachhausen von Windkraftanlagen eingekreist wird. Diese Gefahr sehen wir auch nach Bekanntwerden weiterer Planungen gegeben.	Wie bereits dargelegt wurden Fragen der Überlastung im Zuge der Endabwägung zur Auswahl von möglichen Vorranggebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt. Eine Umfassung wurde durch entsprechenden Zuschnitt der regionalen Vorranggebiete vermieden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
40	121	**Gemeinde Massenbachhausen (26.10.2023)** Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und bitten um eine intensive Beteiligung im weiteren Verfahren.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** Wir erlauben uns im Vorwege den Hinweis darauf, dass die Gemeinde Obersontheim den weiteren Ausbau an Wind- und Solarenergie begrüßt. Als eine der wenigen Kommunen in Baden-Württemberg haben wir uns schon frühzeitig für den Windkraftausbau entschieden und konnten unsere Bevölkerung erfolgreich dabei mitnehmen. Schon heute sind wir auf unsere Gemeindefläche heruntergebrochen deutlich über dem 2 % Ziel an regenerativer Energie und produzieren mehr Strom als die Gemeinde verbraucht. Dem Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal ist es leider nicht mehr fristgerecht gelungen einen FNP-Wind rechtskräftig aufzustellen. Durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen macht eine weitere Verfolgung unseres FNP-Wind auch keinen Sinn mehr, da die Rechtmäßigkeit bereits in 2025 gesetzlich aufgehoben würde.	Kenntnisnahme
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** Wir nehmen daher die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne war, um unsere Interessen und Planungen mitzuteilen.	Kenntnisnahme
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** 1. Freiflächenphotovoltaikanlagen Die Gemeinde nimmt wie folgt Stellung: - Die Gemeinde Obersontheim stimmt den Plänen zu und bedankt sich sehr herzlich. Die Ausführungen stimmen mit der Realität überein. Lobend ist deshalb hervorzuheben, dass die Kommunen ihre Planungshoheit behalten. - Wir danken somit für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen vom 17.05.2023, in welchen wir hauptsächlich auf die Planungshoheiten hingewiesen haben.	Freiflächenphotovoltaik ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Windenergie. Der Stellungnahmeteil wird in der Teilfortschreibung Solarenergie berücksichtigt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		- Bei dem geringen Ziel von 0,2 % Fläche auf den Regionalverband bezogen sollte überlegt werden, ob nicht auch nachträglich flächenhafte Versiegelungen mit einer PV-Anlage ausgestattet werden sollten. Hier nenne ich das Beispiel aus dem Baurecht zur PV-Überdachung bei Stellplätzen, wenn mehr als 35 Stellplätze hergestellt werden. - Deutliche Vereinfachung sollte es bei Betrieben geben, die auf eigenen Flächen mit einer PV-Freiflächenanlage den eigenen Strombedarf (in unmittelbarer Umgebung) decken möchten. ZB bei einem Steinbruch auf rekultivierten Flächen. - Der Gemeindeverwaltung lagen in den letzten zwei Jahren zwei private Vorhaben mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha vor. Eine Anlage soll sich am Waldrand nördlich von Hausen befinden und die zweite am Steinbruch Gronbach in Richtung Markertshofen. Die Vorhaben tangieren nicht die Öffentlichkeit und wären theoretisch mit dem zu beschließenden Kriterienkatalog der Gemeinde Obersontheim vereinbar.	
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** 2. Windkraft Wir bedanken uns für die Suchraumkarten. Mit dem Kreisplanungsamt des Landkreises Schwäbisch Hall haben wir unseren Bereich im GVV Oberes Bühlertal genauer untersucht und parallel unsere Bestandsanlagen als auch unsere FNP-Planungen eingezeichnet. Hierbei ist uns zunächst aufgefallen, dass die Bestandsanlagen als auch der Großteil unserer angedachten Potenzialflächen bei Ihnen als Suchraum mit hochrangigem Konflikt dargestellt werden.	Kenntnisnahme
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** Wir nehmen wie folgt Stellung: - Die Suchräume aus besiedelten Gebieten sind nach unserer Auffassung herauszunehmen ebenso wie die einzelnen Wohngehöfte und Weiler. Dieses betrifft auf dem Gemeindegebiet den Benzenhof, Mühlhof, Breitenbach, die Beutenmühle sowie das Fallhaus in Röschbühl. Unter Bezugnahme Ihres Kriterienkataloges sind gegenwärtig keinerlei Vorsorge- und Umgebungsabstände eingehalten.	Hierzu wird auf das regionale Kriterienset verwiesen. Als Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsbereiche dienen dem Regionalverband Flächenausweisungen kommunaler Bauleitplanungen. Gemäß den dort für Flächen dargestellten Nutzungen (Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe) werden in Anlehnung an die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nach TA Lärm die Gebiete als Ausschluss gewertet und entsprechende Vorsorgeabstände ermittelt. Gemäß dem regionalen Kriterienkatalog werden "Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich ohne Bauflächendarstellung im

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			FNP" hingegen nicht als Ausschluss zugrunde gelegt. Diese werden mit einer Pufferung von 560 m (vergleichbar einer Mischgebietsausweisung) als Konfliktkriterium in die Abwägung eingestellt. Hier erfolgte nach der Unterrichtung gemäß § 9 (1) ROG nochmals eine Überarbeitung der Datengrundlage (siehe hierzu Begründung Kapitel D.4). Dem liegt zugrunde, dass Außenbereichsnutzungen wie Aussiedlerhöfe in der Regel aufgrund eigener Belastungen/Emissionen gezielt und bewusst von dem Vorhabenträger in den eigentlich von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich gelegt wurden - im Wissen über alle sich hierraus ergebenden Vor- und Nachteile. In sofern kann hier nicht der gleiche Status gegenüber der explizit im Außenbereich privilegierten Windkraft wie bei bauleitplanerisch für die Allgemeinheit gesicherten Flächen angesetzt werden. Hinzu kommt, dass einzelnen Gebäuden im Zuge der konkreten Umsetzungsplanung in Gebieten durch die Standortwahl Rechnung getragen werden kann. Der RVHNF hat bei der Abgrenzung der Vorranggebiete jedoch wenn möglich Bereiche mit Wohngebäuden im Außenbereich gemieden.
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** - Zudem bitten wir darum, die Suchräume zwischen den Ortteilen und Wohnbezirken unserer Gemeinde zu überdenken. Wenn zukünftig die Teilorte von Windrädern umgeben sind werden deutlich mehr optische Barrieren geschaffen, die auch Auswirkungen auf gemeindliche Entwicklungen oder die Wertminderung bei Immobilien- und Grundstücksbesitzern mit sich ziehen. In den bisherigen Planungen hat sich die Gemeinde innerhalb des GVV und dem FNP-Wind immer für Waldflächen an den Gemarkungsgrenzen ausgesprochen. Außerdem sind die Umgebungsabstände zu Wohnbauflächen zum Teil deutlich unter 750 Metern. Unserer Auffassung nach ist die Eignung der Stufe 3 von 750 m – 850 m nur dann anzuwenden, wenn sich im gesamten Gemeindegebiet keine geeigneteren Flächen realisieren lassen.	Zur Ermittlung der konzentrierten Potenzialkulisse wurden die Flächen des Suchraumes, die nach dem Kriterienset des RVHNF die höchste Eignung besitzen, ausgewählt. Hierbei wurden sowohl die Windhöffigkeit, die Entfernung zu Wohnbebauung, die Nähe zu Gewerbebebauung als auch zu Strominfrastruktur, die Flächengröße als auch geplante Vorhaben zugrunde gelegt. Die kommunalen Hinweise flossen dabei in der Abwägung ein. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** - Wir verweisen zusätzlich darauf, dass das gesamte Fischachtal im Landschaftsschutzgebiet liegt und auch Flächen aufweist, die besonderem Schutz unterliegen.	Nach § 26 (3) BNatSchG gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass bis zur Erreichung des Landesflächenwertes nach Windenergieflächenbedarfsgesetz die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten ist. Dies gilt auch, wenn in der Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen vorliegen sollten.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** - Von der Gemeinde bevorzugte Flächen sind entlang der Kohlenstraße und, wie bereits als Suchraum mit geringen Konflikt dargestellt, die Flächen zwischen Obersontheim und Frankenhardt (Markertshofen).	Berücksichtigung Kommunale Angaben wurden in der Endabwägung zur Festlegung von Vorranggebieten in die Abwägung eingestellt.
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** - Für die Flächen entlang der L1060 zwischen Obersontheim und Bühlertann bitten wir um Berücksichtigung der planerischen Entwicklung. Die Gemeinde Bühlterann entwickelt dort das Gewerbegebiet Hag und die Gemeinde Obersontheim hält auf ihrer Seite mögliche Erweiterungskapazitäten für die Firma Kärcher im Gemeinsamen Gewerbegebiet mit Bühlertann und Bühlerzell bereit. Es wäre somit ein gewerblicher Lückenschluss mit der Gemeinde Bühlertann möglich der sonst ausgeschlossen wäre.	Rechtskräftige und sich im Verfahren mindestens im Stand der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB befindliche Siedlungsflächen werden gemäß Kriterienset mit den entsprechenden Schutzabständen in der regionalen Planung als Ausschluss bewertet. Darüber hinaus gehende Planungen gingen, sofern in diesem Bereich eine Potenzialfläche in die engere Auswahl kam, in die Endabwägung bei der Vorranggebietesauswahl ein. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Grünzäsur nach Plansatz 3.1.2 zwischen Bühlertann und Obersontheim hingewiesen. Diese soll exakt einen solchen Lückenschluss (sprich das Zusammenwachsen) der Gemeinden Obersontheim und Bühlertann unterbinden.
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** Im weiteren Verlauf können wir dem Suchraum westlich von Bühlertann, südlich von Obersontheim und östlich von Mittelfischach und Unterfischach in vorliegender Form nicht zustimmen. Hierbei ist zum einen die zuvor genannte gewerbliche Entwicklung ein Faktor aber viel wichtiger noch der zwischen Mittelfischach und Unterfischach gelegene Flugplatz des Flugsportverein Fischachtal e.V. mit seinen Lande- und Startbahnen zu berücksichtigen. Dieser Konflikt lässt sich aus Sicht der Gemeinde Obersontheim nicht lösen.	Kenntnisnahme Zum Sachverhalt Gewerbeentwicklung sei auf die bereits gemachten Angaben verwiesen. Der Flugplatz des Flugsportvereins Fischachtal ist in der regionalen Kulisse bereits berücksichtigt.
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** Wir bitten darum den Suchraum zwischen Hausen, Oberfischach und Herlebach zu verändern. Zwischen den Teilorten würden wir den Suchraum entfernen und diesen nördlich angrenzend an Schwäbisch Hall und Vellberg vergrößern wollen. Es war auch bei der Bearbeitung des Wind-FNPs ein zentraler städtebaulicher Aspekt, den Höhenrücken zwischen Fischachtal und den Orten, Hausen, Obersontheim und Bühlertann frei zu halten. Wir gehen davon aus,	Der Suchraum ist Ergebnis eines generalisierten, kriteriengestützen Prozesses. Flächen die nicht innerhalb des Suchraumes liegen erfüllen die vom RVHNF angesetzten Ausschlusskriterien die einem Ausbau der Windenergie entgegenstehen. Flächen innerhalb des Suchraumes hingegen erfüllen nicht die im Kriterienset hinterlegten Ausschlusskriterien und sind somit für eine Windenergienutzung grundsätzlich geeignet. Eine Änderung des Suchraumes

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		dass dadurch auch entscheidend mehr Bürgerzustimmung realisierbar wäre und das Bild innerhalb der Gemeinde nicht zusätzlich belastet wird.	wäre lediglich aufgrund der Änderung einzelner Kriterien möglich, was jedoch regionsweite Auswirkungen hätte. Zur Ermittlung der konzentrierten Potenzialkulisse wurden die Flächen des Suchraumes, die nach dem Kriterienset des RVHNF die höchste Eignung besitzen, ausgewählt. Hierbei wurden sowohl die Windhöffigkeit, die Entfernung zu Wohnbebauung, die Nähe zu Gewerbebebauung als auch zu Strominfrastruktur sowie geplante Vorhaben zugrunde gelegt. Beiden Kulissen liegt ein rein kriteriengestützter Suchprozess zugrunde. Eine interessengeleitete Änderung dieser Kulissen ist nicht möglich. Erst in dem abschließenden Schritt der endgültigen Auswahl festzulegender Vorranggebiete flossen Abwägungsbelange wie etwa der Überlastungsschutz und kommunale Belange ein. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Schwäbisch-Hall, wird vorgenanntes Unternehmen in eigener Stellungnahme die aktuellen Planungen auf der Gemarkung Obersontheim an den Regionalverband übermitteln. Die dem laufenden Projekt zugeordnete Stellungnahme mit 4 Windkraftanlagen wird von der Gemeinde Obersontheim mitgetragen und befürwortet.	Berücksichtigung
41	81	**Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)** Abschließend meine verehrten Damen und Herren möchte die Gemeinde Obersontheim sich an dem Verfahren auch zukünftig sehr gerne beteiligen. Uns ist daran gelegen, nicht nur das Flächenziel zu erreichen, sondern dieses ggf. auch zu überschreiten. Wichtig hierbei ist vor allem die Frage der Gerechtigkeit, welche immer wieder in den Vordergrund rückt. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass überdurchschnittliche Belastungen einzelner auch in besonderem Maße berücksichtigt werden. Dieses wäre über kommunale Finanzausgleiche leicht steuerbar.	Dem RVHNF ist an einer gerechten Verteilung der Windenergienutzung sehr gelegen. Dies ist eine der Planungsprämissen dieser Teilfortschreibung (siehe Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen zum Ausbau der Windkraft im westlichen Teil der Region). Ein kommunaler Finanzausgleich ist jedoch keine regionalplanerische Steuerrungsmöglichkeit.
42	41	**Gemeinde Oedheim (20.09.2023)** Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Gemeinde Oedheim wird am weiteren Verfahren beteiligt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	
43	114	**Gemeinde Pfedelbach (10.10.2023)** nach Rücksprache mit der Stadt Öhringen teilt die Gemeinde Pfedelbach zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die konkret geplanten Standorte bzw. Vorhaben auf Gemeindefläche mit.In Abstimmung mit und nach Vorstellung der möglichen Flächen in der Verwaltungsgemeinschaft durch den Regionalverband werden dann zu von Ihnen im weiteren Verfahren (vor)gegebener Zeit Stellungnahmen des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Öhringen-Pfedelbach-Zweiflingen erfolgen.	Kenntnisnahme Das angezeigte Vorhaben/Plangebiet wird vom RVHNF zur Kenntnis genommen und wurde im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
43	114	**Gemeinde Pfedelbach (10.10.2023)** Dem Pfedelbacher Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 21.09.21 die vom Büro IFK Ingenieure aus Mosbach erarbeitete „Flächenpotentialanalyse Windkraft“ vorgestellt. Diese beinhaltete zum damaligen Zeitpunkt alle aktuellen Rahmenbedingungen und Berechnungsgrundlagen inkl. der harten und weichen Tabukriterien. Diese haben wir als Anhaltspunkt Ihnen angehängt.	Kenntnisnahme
43	114	**Gemeinde Pfedelbach (10.10.2023)** Die sich im Genehmigungsverfahren befindlichen beiden Windräder liegen im Bereich der in dieser Analyse ausgewiesenen größten Fläche südlich von Gleichen. Die genauen Standorte sehen Sie auch im Anhang.Der Gemeinderat wird am 24.10. über das gemeindliche Einvernehmen zu diesen Windrädern entscheiden. Das Verfahren erfolgt im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.	Kenntnisnahme
43	114	**Gemeinde Pfedelbach (10.10.2023)** Eine (weitere) Stellungnahme zur Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG der Teilfortschreibung Windenergie erfolgt also nicht.	Kenntnisnahme
44	39	**Gemeinde Rosengarten (14.09.2023)** Die Gemeinde Rosengarten bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und teilt mit, dass keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme
45	97	**Gemeinde Rot am See (29.09.2023)** Rür die Gemeinde Rot am See bzw. den Gemeindeverwaltungsverband Brettach / Jagst gilt der seit 2015 rechtskräftige Teilflächennutzungsplan	Berücksichtigung

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windenergie Brettach / Jagst. Änderungen sind derzeit nicht beabsichtigt.	
46	91	**Gemeinde Wallhausen (02.10.2023)** In der Anlage finden Sie die Wohnraumentwicklungsschwerpunkt (Anlage 1) der Gemeinde Wallhausen für die nächsten Jahre und Jahrzehnte. Sie befinden sich derzeit in der konkreten Planungsphase und sind teilweise schon im Eigentum der Gemeinde.	Kenntnisnahme
46	91	**Gemeinde Wallhausen (02.10.2023)** Weiter befindet sich als Anlage 2 ein derzeit in der Machbarkeitsstudie befindliche Ansiedlung eines arbeitsplatzintensiven Unternehmens mit einem Flächenbedarf von rund 15 Hektar.	Kenntnisnahme
46	91	**Gemeinde Wallhausen (02.10.2023)** Wir bitte Sie diese Planungen zu berücksichtigen.	Kommunale Planungen, die noch nicht rechtskräftig sind bzw. einen Verfahrenstand nach § 4 (1) BauGB erreicht haben, wurden, soweit sie dem RVHNF bekannt und berührt waren, im Rahmen der endgültigen Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigt.
47	69	**Stadt Adelsheim (28.09.2023)** Im Rahmen der erbetenen Stellungnahme zur Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) gibt die Stadt Adelsheim folgende Informationen zum geplanten Windpark Waidachswald, insbesondere zu Planungsstand und Zeitplan: Die Stadt Adelsheim beabsichtigt, gemeinsam mit den Gemeinden Schefflenz und Roigheim den Windpark Waidachswald zu errichten. Momentan werden die Unterlagen für das Genehmigungsverfahren, dessen Beginn für das Jahr 2024 angestrebt wird, vorbereitet. Es werden artenschutzfachliche Untersuchungen und Kartierungen im Bereich der geplanten Windkraftstandorte durchgeführt. Derzeit wird außerdem geprüft, ob die entsprechenden Flächennutzungspläne der jeweiligen Kommunen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windenergie angepasst werden müssen. Im Falle einer Flächennutzungsplan-Änderung ist mit dem Abschluss der jeweiligen Bauleitplanverfahren nicht vor 2026 zu rechnen.	
47	69	**Stadt Adelsheim (28.09.2023)** Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen seitens der Stadt Adelsheim nicht.	Kenntnisnahme
48	111	**Stadt Bad Rappenau (10.10.2023)** wie schon vorab telefonisch und am 01 08. 2023 per Mail, haben wir für den Verwaltungsraum Bad Rappenau- Siegelsbach eine Flächenpotentialanalyse durchführen lassen und Flächen zur Ausweisung von Vorrangstandorten mit weit über 1,8 % der Gemarkungsfläche vorgeschlagen. Die sowohl an Hochspannungsleitungen, im Bereich großer Windhöffigkeit und in Lagen mit großem Abstand zu Bebauung und Erholungsräumen wie auch zur Wohnbebauung liegen.	Die gemeldete Potenzialkulisse wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und ggf. in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
48	111	**Stadt Bad Rappenau (10.10.2023)** In Ihrer Suchraumkarte findet sich eine Fläche nördlich von Bad Rappenau und südlich von Siegelsbach, die sich mit den Nutzungen und den Planungen der Orte nicht decken und deshalb nicht als Vorrangfläche vorgeschlagen wurde.	Kenntnisnahme, auch dies ging in die regionalen Abwägungen ein.
48	111	**Stadt Bad Rappenau (10.10.2023)** Insbesondere ist die Potenzialfläche im Dreieck Babstadt – Rappenau – Siegelsbach ungeeignet, da sich hier ein wichtiger •Erholungswald •mit Spazierwegen und •Naherholung für Krankenhaus und die Bürger Bad Rappenaus, •beliebte Fläche für Waldspielplatz •und Waldkindergarten. •Sportplatz mit Jogging und Trainingseinheiten im Wald für Ausdauer entlang	Die vorgebrachten Sachverhalte wurden vom RVHNF in der abschließenden Abwägung zur Festlegung konkreter Vorranggebiete in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		dem Trimm-Dich-Pfad •Erholungsgebiet am Waldsee mit naturnahen Veranstaltungen durch das Waldnetzwerk. In diesem Bereich sind Störungen der Erholungsfunktion durch Windkraftanlagen nicht erwünscht. •Zudem liegt dieser Bereich südlich der Gemeinde Siegelsbach, die eine künftige Siedlungserweiterung in dieser Richtung in Erwägung zieht. •Des Weiteren ist auch hier ein Naturspielplatz •Die Wohn und Naherholungsflächen sind nach Süden orientiert.	
48	111	**Stadt Bad Rappenau (10.10.2023)** Somit sind auch für Siegelsbach in diesem Bereich Störungen der Erholungsfunktion durch Windkraftanlagen nicht erwünscht.	Kenntnisnahme
48	111	**Stadt Bad Rappenau (10.10.2023)** Priorisierte Flächen hingegen befinden sich westlich von Babstadt, sowohl östlich als auch westlich von Treschklingen und westlich von Fürfeld. Diese Flächen wurden aufgrund ihrer Lage und Eignung ausgewählt. In diesen Bereich ist keine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen.	Die vorgebrachten Sachverhalte wurden vom RVHNF in der abschließenden Abwägung zur Festlegung konkreter Vorranggebiete in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
49	59	**Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023)** Nach Durchsicht und Prüfung der Suchräume sowie des Kriterienkataloges sind wir mit den Suchräumen als auch mit den Kriterien grundsätzlich einverstanden, da diese den Großteil der Potenzialflächen der Stadt Bad Wimpfen berücksichtigen.	Kenntnisnahme
49	59	**Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023)** Jedoch sind wir mit dem kompletten Wegfall unserer Potenzialfläche Nr. 1 (Einsiedelwald) nicht einverstanden, der wohl auf die Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und evtl. Kurgebietsflächen auf Gemarkung der Stadt Bad Rappenau zurückzuführen ist. Insoweit sind wir jedoch der Auffassung, dass auch bei Einhaltung dieser Abstände der östliche Waldbereich noch in die Suchraumkulisse fallen müsste. Wir bitten um Prüfung und Erläuterung.	Die gemeldete Potenzialfläche 1 befindet sich zu überwiegendem Teil innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Diese Gebiete stellen für Windenergieanlagen einen erheblichen Konflikt dar, bis hin dazu, dass sie die Errichtung von Windenergieanlagen komplett verhindern. Damit scheiden sie in der Regel als ein regionales Vorranggebiet für Windenergie aus, da in diesen Vorranggebieten nach Plansatz alle Maßnahmen, die der Windenergie entgegen stehen, ausgeschlossen sind. Lediglich sofern ein Vorhabenträger hinreichend nachweisen kann, dass durch die Überschneidung mit dem

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Vorranggebiet keine Konflikte mit dem Natura 2000-Gebiet zu erwarten sind kann eine Übernahme geprüft werden. Hinzu kommt, dass aus einer durch das Landesdenkmalamt geforderten Sichtbarkeitsanlasyse für diese Potenzialfläche Konflikte mit dem in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal "Stadt Bad Wimpfen am Berg" ersichtlich wurden. Eine Beeinträchtigung in höchstem Maße raumwirksamer Kulturdenkmale hat der Regionalverband gemäß des vom Land Baden-Württemberg ausgegebenen Planungskorridors zu vermeiden. Aufgrund dieser beiden Konflikte konnte die Fläche nicht als regionales Vorranggebiet vorgeschlagen werden.
49	59	**Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023)** Darüber hinaus sind wir nicht mit dem Wegfall unserer Potenzialfläche Nr. 5 auf Gemarkung Bad Wimpfen-Hohenstadt einverstanden, bestehend aus einer Teilfläche des „Mühlwaldes" und westlich angrenzenden, überwiegend in kommunalem Besitz befindlichen Landwirtschaftsflächen. Diese halten wir für durchaus geeignet und bitten daher um Prüfung und Darstellung als Windenergiefläche. Der Energieatlas weist diese Fläche als bedingt geeignet aus, zudem ist es ohnehin vorgesehen, den Mühlwald aufgrund seines Zustandes künftig fortwirtschaftlich nicht mehr zu nutzen/stillzulegen. Eine Folgenutzung im Sinne einer Windenergiefläche in Teilbereichen und Nutzung restlicher Bereiche zur Erbringung des erforderlichen forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs wäre daher sehr sinnvoll.	Die gemeldete Fläche 5 ist nach regionalem Kriterienset in Ausschlussgebieten verortet. Es handelt sich dabei um Überschneidung mit diversen im regionalen Kriterienset hinterlegten Siedlungsabständen. Flächen die nach dem regionalen Kriterienset nicht geeignet sind können nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Es sei auf die nach § 2 WindBG gegebene Möglichkeit hingewiesen, als Kommune über die regionale Flächenausweisung hinaus kommunale Windenergiegebiete darzustellen.
49	59	**Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023)** Insofern bitten wir Sie darum, alle unsere Potenzialflächen Nr. 1-5 (siehe beigefügte Karten), welche wir bereits im Frühjahr angemeldet haben, weiterhin zu berücksichtigen.	Alle gemeldeten Plangebiete wurden vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und ggf. in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung (auch überkommunal) ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
49	59	**Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023)** Entsprechend den Zielsetzungen unseres Integrierten Klimaschutzkonzeptes werden diese Windenergieflächen zwingend benötigt, um die kommunale Treibhausgasneutralität auch nur annähernd erreichen zu können. Im weiteren Verfahren (Eignungs- und Konfliktprüfung sowie Abwägung aller Belange) sollten daher insbesondere die kommunalen Waldflächen im Westen unserer Gemarkung (Bonfelder Wald, Einsiedelwald) keinesfalls aus der Flächenkulisse herausfallen.	Wie bereits dargelegt konnten die genannten Potenzialflächen aufgrund erhebliher Konflikte mit naturschutz- und denkmalrechtlichen Belangen nicht im gewünschten Umfang als Vorrangebiete berücksichtigt werden.
49	59	**Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023)** Aktuell befinden wir uns in einem Interessenbekundungsverfahren, in dessen Rahmen mögliche Windenergieanlagenbetreiber ihre Realisierungabsichten auf diesen Potenzialflächen prüfen bzw. bereits angezeigt haben, auf diesen letztgenannten Flächen 4 Anlagen verwirklichen zu wollen. Bei Wegfall dieser Flächen sind die Zielsetzungen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes nicht mehr zu erreichen.	Kenntnisnahme Wir weisen darauf hin, dass § 2 WindBG, in Verbindung auch mit § 245e BauGB, die Möglichkeit einräumt kommunal Windenergiegebiete auszuweisen. Somit kann die Kommune auch Flächen als Windenergiegebiete umsetzen, die über eine regionale Festlegung hinaus gehen- sofern die vorliegenden Konflikte auf kommunaler Ebene lösbar sind.
49	59	**Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023)** Zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
49	59	**Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023)** Für ihre Unterstützung bedanken wir uns und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
50	52	**Stadt Crailsheim (26.09.2023)** Von Seiten der Verwaltung werden keine Einwendungen oder Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
51	56	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Creglingen grundsätzlich keine Einwände gegen die planerische Vorgehensweise des Regionalverbandes Heilbronn-Franken bei der Festlegung von regionalen Windvorrangflächen bestehen.	Kenntnisnahme
51	56	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Wie dem Regionalverband bekannt ist, sind derzeit bereits 16 Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Creglingen verteilt auf drei Windvorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 191 ha und einer Gesamtleistung von ca. 24 MW in Betrieb. Damit leistet die Stadt Creglingen bereits einen erheblichen Beitrag zur Energiewende. Neben den Windkraftanlagen werden auf dem Gemeindegebiet bereits 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) mit einer Leistung von ca. 5 MW betrieben. Für weitere FFPV-Anlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 219 ha und einer möglichen Gesamtleistung von über 200 MW sind bereits Bauleitplanverfahren per Aufstellungsbeschluss eingeleitet.Daher heben wir ausdrücklich hervor, dass die Stadt Creglingen aus Gründen des Überlastungsschutzes keine weiteren Windvorranggebiete auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen haben möchte. Im Hinblick auf das Thema Überlastungsschutz möchten wir zusätzlich auf drei geplante Windräder im nördlich des Gemeindegebietes Creglingen angrenzenden Bayern verweisen. Diese Windräder sollen nahe der bayrischen Gemeinde Auernhofen gebaut werden.	Kenntnisnahme Die Wünsche der Stadt Creglingen flossen in die endgültige Abwägung über die Ausweisung von Vorranggebieten ein. Im Rahmen des Verfahrens zur Suche nach geeigneten Windenergiegebieten fand und findet eine Abstimmung mit den bayerischen Plangebern statt. Geplante Windenergieanlagen und -flächen werden in der Abwägung des RVHNF eingestellt.
51	56	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Darüber hinaus ergibt sich für uns unter Bezugnahme auf die parallel laufende Teilfortschreibung "Windenenergie" folgender Klärungsbedarf zum dortigen Kriterienset:Das erste Kriterium auf Seite 3 des Kriteriensets zur Flächenfestlegung im Rahmen der Regionalplanteilfortschreibung „Windenergie“ lautet „Sonstige Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inklusive geplanter Flächen, jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien“ und ist als Ausschlusskriterium festgelegt. Auf unsere Nachfrage hin hat Ihre Mitarbeiterin Frau Elena Schmitt mitgeteilt, dass der Regionalverband erst von „geplanten Flächen“ ausgeht, wenn die kommunalen Plangebiete zumindest die ersten frühzeitigen Beteiligungsrunden für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB durchlaufen haben	Diese Ausführungen sind korrekt, der RVHNF setzt eine frühzeitige Beteiligung für FNP- und BPLAN-Verfahren voraus, um die Plangebiete in der Teilfortschreibung Windenergie II zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen kann. Erst dann sei von einer hinreichend konkretisierten und behördlich abgestimmten Planung auszugehen und grundlegende Planänderungen seien in der Regel nicht mehr zu erwarten.	
51	56	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Unter die allgemeine Formulierung „Flächen für Erneuerbare Energien“ fallen auch die Photovoltaikfreiflächen, die dem Regionalverband durch die Stadt Creglingen im Rahmen der Onlineumfrage von Mitte Mai bis Ende Juli 2023 zwar gemeldet wurden und für die bisher lediglich ein Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vorliegt, die aber noch nicht rechtskräftig mit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan als Sondergebiete ausgewiesen sind. Durch die Formulierung "ohne Flächen für Erneuerbare Energien" sind diese Gebiete selbst nach Erreichen des vorgenannten Planungsstatus "geplante Flächen" nicht bei der Windvorrangflächensuche ausgeschlossen.	Der Regionalverband hat diese Kriterienbenennung nochmals konkretisiert um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Auch die von der Stadt Creglingen geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen sind als Ausschluss in die Planung eingegangen. Der Passus "ohne Flächen für erneuerbare Energien" zielte auf Gebiete für die Windenergie ab, da sonst z.B. eine bestehende Konzentrationszone einen Ausschluss für neue Windkraftplanungen generiert hätte. In der neuen Formulierung des Kriteriensets sind die FFPV-Vorhaben unter "sonstige bauplanungsrechtlich gesicherte Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inklusive geplanter Flächen" einzuordnen. Diese werden als Ausschlusskriterium geführt. Bauplanungsrechtlich gesicherte Gebiete für Windenergie werden nun getrennt hiervon explizit aufgeführt und generieren keinen Ausschluss.
51	56	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiete ohne besondere Schutzansprüche inklusive geplanter Flächen sind im Kriterienset der Windkraftfortschreibung bereits als Ausschlusskriterium mit Vorsorgeabstand festgelegt (siehe S. 2 des Kriteriensets, 10. und 11. Kriterium von oben). Hierunter fallen nach unserer Auffassung auch FFPV-Gebiete. Bei diesem Kriterium sind die Erneuerbaren Energien nicht ausgeschlossen. Das würde bedeuten, dass FFPV-Gebiete ab dem oben erläuterten Planungsstand als Ausschlussbereiche gelten.	Diese Auffassung stellt den Sachverhalt korrekt dar!
51	56	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Fraglich ist für uns nun, ob die FFPV-Flächen unter das erste Kriterium auf Seite 3 des Katalogs ("Sonstige Nutzungen...") oder unter die o. g. auf Seite 2 gelisteten Kriterien zu Sondergebieten fallen. Wir bitten um Mitteilung, welches Kriterium maßgeblich ist.	Nach dem überarbeiteten Kriterienset sind FFPV-Vorhaben unter das Kriterium "sonstige bauplanungsrechtlich gesicherte Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inklusive geplanter Flächen" zu fassen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
51	56	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Wenn die geplanten Photovoltaikfreiflächen bei der Windkraftflächensuche nicht ausgeschlossen werden, kann das zu Konflikten führen, da die Windkraftflächen auf Regionsebene als Vorrangflächen festgelegt werden sollen und in der parallel laufenden Regionalplan-Teilfortschreibung „Solarenergie“ die Ausweisung der FFPV-Gebiete lediglich als Vorbehaltsflächen geplant ist.Da Vorbehaltsgebiete bauplanungsrechtlich einen geringeren Schutzstatus als Vorranggebiete haben und „nur“ mit ausreichendem Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden müssen und somit andere Nutzungen dort nicht explizit ausgeschlossen sind, heißt das im Ergebnis, dass die Windkraft im laufenden Teilfortschreibungsverfahren „Windenergie“ noch im kommunalen Bauleitplanverfahren der Stadt Creglingen befindliche Solargebiete im „Worst-Case“-Fall verdrängen könnte. Von äußerster Wichtigkeit ist hier aus Sicht der Stadt Creglingen noch, ob der Regionalverband im laufenden Teilfortschreibungsverfahren „Solarenergie“ Flächenuntergrenzen für die Einstufung als regionalbedeutsame FFPV-Vorhaben festschreiben wird. Bleiben nämlich kommunale FFPV-Gebiete unter einer solchen möglichen Grenze, würden Sie auch nicht im Regionalplan dargestellt werden. Dies bedeutet, dass kleine, sich noch im kommunalen Planaufstellungsverfahren befindliche, Gebiete unter Umständen bei der laufenden Windkraftfortschreibung nicht berücksichtigt werden und somit im Vergleich zu großen Gebieten noch mehr Gefahr laufen im „Worst-Case“-Fall von der Windkraft auf regionaler Planungsebene verdrängt zu werden.	Wie bereits dargelegt werden geplante Sondergebiete für Solarenergie als Ausschlusskriterien geführt. Wenn diese noch nicht den zugrundezulegenden Verfahrensstand erreicht haben, gehen sie allerdings nicht in die anhand der Kriterienliste modellierte Kulisse ein. Am Übergang von der Potenzialkulisse zu einer engültigen Vorranggebieteskulisse fand jedoch eine abschließende händische Abwägung darüber statt, welche Potenzialflächen wirklich als Vorranggebiet festgelegt werden sollen. Hierbei wurden ggf. auch die dem RVHNF bekannten PV-Planungen eingestellt. Die sich im Verfahren befindlichen vom RVHNF als Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik für die Teilfortschreibung Solarenergie ausgewählten Flächen sind mit der Potenzialkulisse abgestimmt und als Ausschlusskriterium definiert.
51	56	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Um für die kommunalen Planungen eine gewisse Planungssicherheit zu schaffen sollte zumindest der Kriterienzusatz „jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien“ im oben genannten Kriterium auf Seite 3 der Kriterienliste nach Auffassung der Stadt Creglingen gestrichen werden, damit wenigstens Gebiete, die den Status "geplante Gebiete" erreicht haben, als Ausschlusskriterium bei der Windvorrangflächenfestlegung gelten.	Die Benennung im Kriterienset wurde in dieser Hinsicht klar gestellt.
51	56	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Die Stadt Creglingen treibt die bauplanungsrechtliche Ausweisung der dem Regionalverband bereits gemeldeten FFPV-Gebiete mit Nachdruck voran. Derzeit sind die jeweiligen Planvorentwürfe in Arbeit. Die natur- und	Der Regionalverband begrüßt ausdrücklich dass große Engagement der Stadt Creglingen den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die erhebliche bauleitplanerische Flächenbereitsstellung für FFPV-Anlagen zu unterstützen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		artenschutzrechtlichen Begehungen laufen bezw. sind in Teilbereichen schon abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass diese Flächen nicht als Windvorranggebiete ausgewiesen werden. Die durch Aufstellungsbeschlüsse vom 25.04.2023 nach § 2 Abs. 1 BauGB festgelegten FFPV-Plangebiete der Stadt Creglingen sind der als Anlage beigefügten Datei mit Übersichtskarten zu entnehmen. Diese Karten wurden dem Regionalverband bereits am 09.05.2023 per E-Mail zur Verfügung gestellt, sie sind dieser Stellungnahme jedoch der Vollständigkeit halber nochmals beigefügt.	Der Regionalverband wird dieses Vorhaben weiterhin positiv begleiten und den angestrengten Vorhaben nicht im Wege stehen. Die Flächen sind dem RVHNF bekannt, teilweise sind sie Teil der Teilfortschreibung Solarenergie, und werden von ihm im weiteren Verfahren berücksichtigt.
52	57	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Creglingen grundsätzlich keine Einwände gegen die planerische Vorgehensweise des Regionalverbandes Heilbronn-Franken bei der Festlegung von regionalen Windvorrangflächen bestehen. Wie dem Regionalverband bekannt ist, sind derzeit bereits 16 Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Creglingen verteilt auf drei Windvorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 191 ha und einer Gesamtleistung von ca. 24 MW in Betrieb. Damit leistet die Stadt Creglingen bereits einen erheblichen Beitrag zur Energiewende. Neben den Windkraftanlagen werden auf dem Gemeindegebiet bereits 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) mit einer Leistung von ca. 5 MW betrieben. Für weitere FFPV-Anlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 219 ha und einer möglichen Gesamtleistung von über 200 MW sind bereits Bauleitplanverfahren per Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Daher heben wir ausdrücklich hervor, dass die Stadt Creglingen aus Gründen des Überlastungsschutzes keine weiteren Windvorranggebiete auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen haben möchte. Im Hinblick auf das Thema Überlastungsschutz möchten wir zusätzlich auf drei geplante Windräder im nördlich des Gemeindegebietes Creglingen angrenzenden Bayern verweisen. Diese Windräder sollen nahe der Creglinger Gemeindegrenze im Bereich der bayrischen Gemeinde Auernhofen gebaut werden. Darüber hinaus ergibt sich für uns unter Bezugnahme auf die parallel laufende Teilfortschreibung "Windenenergie" folgender Klärungsbedarf zum dortigen Kriterienset: Das erste Kriterium auf Seite 3 des Kriteriensets zur Flächenfestlegung im Rahmen der Regionalplanteilfortschreibung „Windenergie“ lautet „Sonstige Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inklusive geplanter Flächen, jedoch ohne Flächen für Erneuerbare	Anmerkung RVHNF: Die Stadt Creglingen hat ihre Stellungnahme mehrfach abgeändert in das Onlineportal eingegeben. Da eine einmal von einem Stellungnehmer direkt in das Onlinebeteiligungsportal eingegebene Stellungnahme durch den RVHNF nicht bearbeitet werden kann, müssen alle Teile nochmals vollständig abgehandelt werden. Abgewogen wird jedoch lediglich der Teil der Stellungnahme, welcher neu hinzu kam. Der hier unveränderte Teil wird nicht nochmals kommentiert

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Energien“ und ist als Ausschlusskriterium festgelegt. Auf unsere Nachfrage hin hat Ihre Mitarbeiterin Frau Elena Schmitt mitgeteilt, dass der Regionalverband erst von „geplanten Flächen“ ausgeht, wenn die kommunalen Plangebiete zumindest die ersten frühzeitigen Beteiligungsrunden für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB durchlaufen haben sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen kann. Erst dann sei von einer hinreichend konkretisierten und behördlich abgestimmten Planung auszugehen und grundlegende Planänderungen seien in der Regel nicht mehr zu erwarten. Unter die allgemeine Formulierung „Flächen für Erneuerbare Energien“ fallen auch die Photovoltaikfreiflächen, die dem Regionalverband durch die Stadt Creglingen im Rahmen der Onlineumfrage von Mitte Mai bis Ende Juli 2023 zwar gemeldet wurden und für die bisher lediglich ein Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vorliegt, die aber noch nicht rechtskräftig mit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan als Sondergebiete ausgewiesen sind. Durch die Formulierung "ohne Flächen für Erneuerbare Energien" sind diese Gebiete selbst nach Erreichen des vorgenannten Planungsstatus "geplante Flächen" nicht bei der Windvorrangflächensuche ausgeschlossen. Rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiete ohne besondere Schutzansprüche inklusive geplanter Flächen sind im Kriterienset der Windkraftfortschreibung bereits als Ausschlusskriterium mit Vorsorgeabstand festgelegt (siehe S. 2 des Kriteriensets, 10. und 11. Kriterium von oben). Hierunter fallen nach unserer Auffassung auch FFPV-Gebiete. Bei diesem Kriterium sind die Erneuerbaren Energien nicht ausgeschlossen. Das würde bedeuten, dass FFPV-Gebiete ab dem oben erläuterten Planungsstand als Ausschlussbereiche gelten. Fraglich ist für uns nun, ob die FFPV-Flächen unter das erste Kriterium auf Seite 3 des Katalogs ("Sonstige Nutzungen...") oder unter die o. g. auf Seite 2 gelisteten Kriterien zu Sondergebieten fallen. Wir bitten um Mitteilung, welches Kriterium maßgeblich ist. Wenn die geplanten Photovoltaikfreiflächen bei der Windkraftflächensuche nicht ausgeschlossen werden, kann das zu Konflikten führen, da die Windkraftflächen auf Regionsebene als Vorrangflächen festgelegt werden sollen und in der parallel laufenden Regionalplan-Teilfortschreibung „Solarenergie“ die Ausweisung der FFPV-Gebiete lediglich als Vorbehaltsflächen geplant ist.	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Da Vorbehaltsgebiete bauplanungsrechtlich einen geringeren Schutzstatus als Vorranggebiete haben und „nur“ mit ausreichendem Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden müssen und somit andere Nutzungen dort nicht explizit ausgeschlossen sind, heißt das im Ergebnis, dass die Windkraft im laufenden Teilfortschreibungsverfahren „Windenergie“ noch im kommunalen Bauleitplanverfahren der Stadt Creglingen befindliche Solargebiete im „Worst-Case“-Fall verdrängen könnte. Von äußerster Wichtigkeit ist hier aus Sicht der Stadt Creglingen noch, ob der Regionalverband im laufenden Teilfortschreibungsverfahren „Solarenergie“ Flächenuntergrenzen für die Einstufung als regionalbedeutsame FFPV-Vorhaben festschreiben wird. Bleiben nämlich kommunale FFPV-Gebiete unter einer solchen möglichen Grenze, würden Sie auch nicht im Regionalplan dargestellt werden. Dies bedeutet, dass kleine, sich noch im kommunalen Planaufstellungsverfahren befindliche, Gebiete unter Umständen bei der laufenden Windkraftfortschreibung nicht berücksichtigt werden und somit im Vergleich zu großen Gebieten noch mehr Gefahr laufen im „Worst-Case“-Fall von der Windkraft auf regionaler Planungsebene verdrängt zu werden. Um für die kommunalen Planungen eine gewisse Planungssicherheit zu schaffen sollte zumindest der Kriterienzusatz „jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien“ im oben genannten Kriterium auf Seite 3 der Kriterienliste nach Auffassung der Stadt Creglingen gestrichen werden, damit wenigstens Gebiete, die den Status "geplante Gebiete" erreicht haben, als Ausschlusskriterium bei der Windvorrangflächenfestlegung gelten. Die Stadt Creglingen treibt die bauplanungsrechtliche Ausweisung der dem Regionalverband bereits gemeldeten FFPV-Gebiete mit Nachdruck voran. Derzeit sind die jeweiligen Planvorentwürfe in Arbeit. Die natur- und artenschutzrechtlichen Begehungen laufen bzw. sind in Teilbereichen schon abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass diese Flächen nicht als Windvorranggebiete ausgewiesen werden. Die durch Aufstellungsbeschlüsse vom 25.04.2023 nach § 2 Abs. 1 BauGB festgelegten FFPV-Plangebiete der Stadt Creglingen sind der als Anlage beigefügten Datei mit Übersichtskarten zu entnehmen. Diese Karten wurden dem Regionalverband bereits am 09.05.2023 per E-Mail zur Verfügung gestellt, sie sind dieser Stellungnahme jedoch der Vollständigkeit halber nochmals beigefügt.	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
52	57	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** In der Suchraumkarte ergibt sich folgender Korrekturbedarf: Dem Regionalverband wurde die aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplanung zu den Windvorranggebieten der Stadt Creglingen bereits im Vorfeld der jetzigen Beteiligungsrunde zur Verfügung gestellt. Hierbei wurde explizit auf die spezielle Genehmigungssituation in Bezug auf das Windvorranggebiet Niederrimbach hingewiesen. Im Rahmen der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2014 wurden Teile des Gebietes (Flst. Nrn. 452, 454, 455 und 456 der Gemarkung Niederrimbach aus artenschutzrechtlichen Gründen (Nähe zu einem Rotmilanhorst) vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis aus der Genehmigung des Flächennutzungsplanes herausgenommen (siehe beigefügte Lagepläne). In der vorgelegten Suchraumkarte des Regionalverbandes sind diese nicht genehmigten Flächen jedoch als rechtskräftige kommunale Windvorrangflächen dargestellt. Wir bitten, dies entsprechend zu korrigieren.	Zustimmung Die geänderte Abgrenzung wurde übernommen.
53	58	**Stadt Creglingen (26.09.2023)** Dem Regionalverband wurde die aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplanung zu den Windvorranggebieten der Stadt Creglingen im Vorfeld der jetzigen Beteiligungsrunde zur Verfügung gestellt. Hierbei wurde explizit auf die spezielle Genehmigungssituation in Bezug auf das Windvorranggebiet Niederrimbach hingewiesen. Im Rahmen der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2014 wurden Teile des Gebietes (Flst. Nrn. 452, 454, 455 und 456 der Gemarkung Niederrimbach aus artenschutzrechtlichen Gründen (Nähe zu einem Rotmilanhorst) vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis aus der Genehmigung des Flächennutzungsplanes herausgenommen (siehe beigefügte Lagepläne). In der vorgelegten Suchraumkarte des Regionalverbandes sind diese nicht genehmigten Flächen jedoch als rechtskräftige kommunale Windvorrangflächen dargestellt. Wir bitten, dies entsprechend zu korrigieren.	Die Stadt Creglingen hat ihre Stellungnahme mehrfach abgeändert in das Onlineportal eingegeben. Da eine einmal von einem Stellungnehmer direkt in das Onlinebeteiligungsportal eingegebene Stellungnahme durch den RVHNF nicht bearbeitet werden kann, müssen alle Teile nochmals vollständig abgehandelt werden. Abgewogen wird jedoch lediglich der Teil der Stellungnahme, welcher neu hinzu kam. Der hier unveränderte Teil wird nicht nochmals kommentiert.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
54	61	**Stadt Creglingen (27.09.2023)** Mit Stellungnahme vom 26.09.2023 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass auf dem Gemeindegebiet Creglingen verteilt auf drei im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Vorranggebiete (Niederrimbach, Frauental und Klosterwald) derzeit insgesamt 16 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 24 MW betrieben werden. Hierbei wurde versehentlich eine zu geringe Gesamtleitung angegeben. Tatsächlich beträgt die Gesamtleistung der laufenden Anlagen ca. 37 MW. Wir bitten dies bei der Beurteilung und Abwägung unserer Stellungnahme zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
55	62	**Stadt Creglingen (27.09.2023)** mit Stellungnahme vom 26.09.2023 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass auf dem Gemeindegebiet Creglingen verteilt auf drei im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Vorranggebiete (Niederrimbach, Frauental und Klosterwald) derzeit insgesamt 16 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 24 MW betrieben werden. Hierbei wurde versehentlich eine zu geringe Gesamtleitung angegeben. Tatsächlich beträgt die Gesamtleistung der laufenden Anlagen ca. 37 MW. Wir bitten dies bei der Beurteilung und Abwägung unserer Stellungnahme zu berücksichtigen.	Die Stadt Creglingen hat ihre Stellungnahme mehrfach abgeändert in das Onlineportal eingegeben. Da eine einmal von einem Stellungnehmer direkt in das Onlinebeteiligungsportal eingegebene Stellungnahme durch den RVHNF nicht bearbeitet werden kann, müssen alle Teile nochmals vollständig abgehandelt werden. Abgewogen wird jedoch lediglich der Teil der Stellungnahme, welcher neu hinzu kam. Der hier unveränderte Teil wird nicht nochmals kommentiert.
56	84	**Stadt Freudenberg (29.09.2023)** Im Gemeindegebiet von Freudenberg stehen 9 aktive Windkraftanlagen. Diese Windkraftanlagen stehen innerhalb der im Regionalplan gekennzeichneten Suchräume als grundsätzlich mögliche Bereiche für die Gewinnung von Windenergie. Davon stehen 7 Anlagen innerhalb der im FNP 2035 ausgewiesenen Konzentrationszonen. Diese Konzentrationszonen haben eine Fläche von 52,7 ha. Die Windkraftanlagen haben eine Höhe von 199 Meter und besitzen eine Leistungskapazität von jeweils 2,4 Megawatt. Durch den Windpark können jährlich 32.000 Tonnen Kohlendioxid eingespart werden.	Kenntnisnahme
56	84	**Stadt Freudenberg (29.09.2023)** Aufgrund der Tatsache, dass in Freudenberg bereits Windkraftanlagen mit einer	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Leistung von fast 17 MW errichtet wurden und die Teilfortschreibung Windkraft noch als aktuell betrachtet wird, verzichtete die Stadt Freudenberg auf eine erneute Überarbeitung des Themas Windkraft und integrierte die Ergebnisse der Teilfortschreibung Windkraft aus dem Jahr 2015 in die Neuaufstellung des FNP 2035.	
56	84	**Stadt Freudenberg (29.09.2023)** Zusätzlich stehen zwei weitere Windkraftanlagen mit einer Leistungskapazität von jeweils 2 Megawatt auf landwirtschaftlichen Flächen nahe dem Dürrhof in Rauenberg und der geplanten Photovoltaikanlage. Diese beiden WEA-Standorte sind 2007 in Betrieb gegangen und bestanden schon vor der Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windkraft 2012. In der Flächenausweisung mit Konzentrationszonen sind sie nicht einberechnet. Die Laufzeit ist mit 20 Jahren geplant, mit der Option auf zweimalige Verlängerung um je 5 Jahre.	Kenntnisnahme
56	84	**Stadt Freudenberg (29.09.2023)** Im weiteren Verlauf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird die Stadt Freudenberg im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens einen Kriterienkatalog für mögliche Ausweisungen von Vorrangflächen ausarbeiten.	Der Regionalverband Heilbronn-Franken besitzt einen Kriterienkatalog nachdem er regionsweit Vorranggebiete festlegte. Ob und in welchem Umfang regionale Vorranggebiete auf der Gemarkung Freudenberg vorgesehen werden, wird auf Basis dieses regionalen Kriteriensets ermittelt. Eine über diese regionalen Festlegungen hinaus gehende Ausweisung von Vorrangflächen seitens der Stadt Freudenberg ist nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (§ 2 WindBG) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (§§ 245 e und 249 BauGB) zulässig.
56	84	**Stadt Freudenberg (29.09.2023)** Der Ortsteil Ebenheid ist eine Exklave von Freudenberg und ist bereits mit Windkraftanlagen auf bayrischer Seite umringt.	Kenntnisnahme Die regionale Planung wurde mit den bayerischen Planungsträgern abgestimmt. Bei der Auswahl regionaler Vorranggebiete wurden die geplanten Windenergiegebiete auf bayerischer Seite berücksichtigt um eine Umfassung Ebenheids zu vermeiden.
56	84	**Stadt Freudenberg (29.09.2023)** Die grünen Suchräume nordwestlich am Main grenzen direkt an das Naherholungsgebiet des Badesees mit Campingplatz und des Surf- und Angelsees Freudenberg. Innerhalb dieser Suchräume liegen auch geschützte	Kenntnisnahme Bei in der Suchraumkulisse grün dargestellten Flächen handelt es sich um bereits rechtskräftige Flächen. Diese bleiben weiterhin unverändert gesichert (regionale Vorranggebiete) bzw. wurden direkt in die Potenzialkulisse überführt

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Biotope.	und dann im Regelfall ebenfalls unverändert übernommen (wie im Falle Freudenbergs).
56	84	**Stadt Freudenberg (29.09.2023)** Am nördlichsten Punkt von Freudenberg (grüner Suchraum) direkt am Tremhof wird 2024 auf einer Fläche von 23 ha mit dem Abbau einer Kieslagerstätte und der Verlegung der L 2310 begonnen. Die Rekultivierung erfolgt weitestgehend als Grünlandfläche für eine extensive landwirtschaftliche Folgenutzung mit einer Gewässerfläche. Im nördlichen Teil des Abbaubereichs wird durch die Herstellung eines im Vergleich zum derzeitigen Zustand tieferen Geländes ein zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserfall (HQ 100) geschaffen. Die Gesamtlaufzeit der Maßnahme beträgt 16-19 Jahre.	Die vorgebrachten Sachverhalte wurden in die Abwägung zur Auswahl möglicher konkreter Vorranggebiete eingestellt.
57	40	**Stadt Gaildorf (18.09.2023)** Auf der Gemarkung der Stadt Gaildorf soll ein neues Windenergieprojekt der Fürst zu Bentheimschen Domänenkammer in Gaildorf-Reippersberg entstehen. Geplant sind sechs Windräder zwischen Reippersberg und Schönberg.	Kenntnisnahme
57	40	**Stadt Gaildorf (18.09.2023)** Hierzu hat der Gemeindeverwaltungsverband "Limpurger Land" bereits das Kreisplanungsamt mit der der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans "Windenergie Limpurger Land" beauftragt. Ein formeller Aufstellungsbeschluss ist für die nächste Verbandsversammlung vorgesehen.	Kenntnisnahme
57	40	**Stadt Gaildorf (18.09.2023)** Ansprechpartner für den Gemeindeverwaltungsverband ist Herr Sonner (Mail: manfred.sonner@gaildorf.de), Ansprechpartner beim Kreisplanungsamt ist Herr Fuhrmann (Mail: j.fuhrmann@lrasha.de). Eine Einbeziehung des Verwaltungsverbands "Limpurger Land" in das weitere Verfahren empfehlen wir.	Kenntnisnahme Eine Beteiligung des Verwaltungsverbandes Limpurger Land erfolgte und wird auch im weiteren Verfahren erfolgen.
57	40	**Stadt Gaildorf (18.09.2023)** In der Anlage erhalten Sie die Präsentation und einen Lageplan zum Projekt. So wurde es dem Gemeinderat in der Sitzung am 19.07.2023 vorgestellt. Der der Stellungnahme angehängte Kartenausschnitt ist der Synopse als Anlage beigefügt.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
57	40	**Stadt Gaildorf (18.09.2023)** Vielleicht kann das geplante Windenergieprojekt in den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bereits einbezogen werden.	Das angezeigte Vorhaben/Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
58	79	**Stadt Grünsfeld (28.09.2023)** Wir freuen uns, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Planungsoffensive Erneuerbare Energien vorangeht und die Flächenziele der Bundesregierung transparent und verantwortungsvoll in der Region angeht. Als Gemeinde im ländlichen Raum ist uns bewusst, dass wir mit unserer größeren Flächenverfügbarkeit einen wesentlichen Anteil zum Gelingen der Energiewende beitragen müssen und werden. Für uns ist dabei wichtig nicht nur Standortgemeinde für neue Windenergieanlagen zu werden, sondern auch die mit dem Windausbau verbundenen Chancen für unsere Bürgerinnen und Bürger zu nutzen. Wo auf unserem Gemeindegebiet Windenergieanlagen gebaut werden können, wollen wir daher aktiv mitgestalten und haben daher das Windpotenzial für unser Gemeindegebiet untersuchen lassen. Wie von Herrn Mandel angeregt und am 18. September 2023 bei uns im Gemeinderat besprochen, wollen wir die Gelegenheit nutzen und die identifizierten Flächen für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien melden. Für den bisherigen sehr konstruktiven Austausch zum Windausbau möchten wir uns bedanken.	Kenntnisnahme
58	79	**Stadt Grünsfeld (28.09.2023)** Inhalt 1 Windparkprojekt Grünsfeld ...3 1.1 Projektplanung ... 3 1.1.1 Ausgangslage ... 3 1.1.2 Randbedingungen für die Potenzialanalyse ... 3 1.1.3 Ergebnis der Potenzialanalyse ... 5 1.1.4 Aktueller Planungsstand ... 8 1.2 Meldung von Flächen zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan ... 8	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		2 Weitere Anmerkungen zu luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen ... 9 3 Kontaktdaten ... 11 Abkürzungen AOD Area of Detection AOI Area of Interest EBA Eisenbahn Bundesamt EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz FNP Flächennutzungsplan LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LVR Luftverteidigungsradar TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	
58	79	**Stadt Grünsfeld (28.09.2023)** 1 Windparkprojekt Grünsfeld 1.1 Projektplanung 1.1.1 Ausgangslage Als Stadt Grünsfeld sind uns die bevorstehenden Herausforderungen, die sich aus dem 1,8%-Flächenziel ergeben, bewusst. Wir möchten diese positiv und konstruktiv begleiten und haben deshalb frühzeitig eine Untersuchung erstellen lassen, die das Windpotenzial unserer Gemeindefläche untersucht. Für die Stadt Grünsfeld gilt der Flächennutzungsplan der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld - Wittighausen“. Dieser weist bauplanerisch zwei Flächen in Grünsfeld-Krensheim und Wittighausen-Poppenhausen für die Windenergienutzung aus. Um Flächen zu identifizieren, die unter planerischen Gesichtspunkten besonders geeignet sind, haben wir eine Potenzialanalyse durchführen lassen.	Kenntnisnahme
58	79	**Stadt Grünsfeld (28.09.2023)** 1.1.2 Randbedingungen für die Potenzialanalyse Die WEBW Neue Energien GmbH hat als Planer das gesamte Gemeindegebiet Grünsfeld anhand verschiedener Kriterien geprüft, um das Potenzial der Flächen für die Projektierung von Windenergieanlagen zu prüfen. Dazu wird ein Geoinformationssystem genutzt und die aktuellen Abstandsvorgaben bzw. Ausschlusskriterien, die auch bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Württemberg (LUBW) veröffentlich sind, sowie weitere Kriterien zu Grunde gelegt. Diese können der, nicht abschließenden, folgenden Aufzählung entnommen werden: 1. Einhaltung von Abstandspuffern zu Siedlungen und Infrastruktur die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Tabelle ist der der Synopse als Anlage beigefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen 2. Freihaltung von Schutzgebieten wie Wasserschutzgebiete I und IIA, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete (beispielhafte Nennung der Gebiete, die ausgeschlossen wurden) 3. Orientierung an Geländeverläufen/ Vermeidung von Steillagen	
58	79	**Stadt Grünsfeld (28.09.2023)** 1.1.3 Ergebnis der Potenzialanalyse Zunächst wurde ermittelt, welche Fläche aufgrund von Infrastruktur, Besiedelung und Schutzgebieten nicht für die Nutzung mit Windenergie geeignet ist. Das Ergebnis ist in nachfolgender Karte dargestellt: der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenabschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Theoretisch ergibt sich daraus die nachfolgend dargestellte Potenzialfläche innerhalb der Gemeinde Grünsfeld, die allerdings noch nicht anhand von lokalen Akzeptanzkriterien weiter eingegrenzt wurde. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenabschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Für die tatsächliche Umsetzbarkeit von Windenergieprojekten ist uns als Gemeinde Grünsfeld die Akzeptanz bei unseren Bürgerinnen und Bürgern besonders wichtig. Aus diesem Grund haben wir uns bei der weiteren Planung erstens auf Standorte fokussiert, die zu möglichst kleinen Beeinträchtigungen unserer Bürgerinnen und Bürger führen. Zweitens soll verhindert werden, dass lediglich einzelne Flächeneigentümer von Pachteinahmen profitieren, was das	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Potenzial zur Ablehnung des Projekts in der restlichen Bevölkerung hätte und den Frieden in der Gemeinde gefährden würde. Erhält hingegen die Gemeinde einen wesentlichen Anteil der Pachteinnahmen, profitieren alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen. Die Stadt Grünsfeld prüft derzeit, ob zur Absicherung dieser Strategie ein FNP-Wind erstellt werden muss. Drittens ist uns wichtig, dass private und gewerbliche Stromverbraucher auch direkt vom lokal produzierten Strom profitieren können. Denkbar ist es im Weiteren einen Strompool aufzusetzen, mit dem der künftige Betreiber der Windenergieanlagen einen günstigen, lokalen Stromtarif für Grünsfelder Bürger und Unternehmen anbietet. die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Skizze kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Mit den oben beschriebenen Maßnahmen lässt sich aus unserer Sicht eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung für die Errichtung von Windenergieanlagen erreichen. Dadurch ergibt sich eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für die geplanten Windenergieanlagen.	
58	79	**Stadt Grünsfeld (28.09.2023)** Für die weiteren Planungen wurden all diese Überlegungen zu Grunde gelegt und nach- folgend dargestellte Potenzialfläche ermittelt. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenabschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden 1.1.4 Aktueller, mit dem Gemeinderat abgestimmter Planungsstand Die Stadt Grünsfeld ist bestrebt gemeinsam mit einem Windprojektentwickler ein tragfähiges Modell zu entwickeln, innerhalb dessen wir stellvertretend für unsere Bürgerinnen und Bürger geeignete Standorte weiterverfolgen können. Die Zustimmung des Gemeinderates zu diesem Vorgehen, ist bereits erfolgt. Nach aktuellem Planungsstand sind bis zu 14 moderne Windenergieanlagen auf der oben dargestellten Potenzialfläche möglich. Der Strombedarf von Grünsfeld kann damit um ein 8-Faches gedeckt werden. Die notwendigen Artenschutzuntersuchungen sollen im Februar 2024 beginnen, so dass die Planung innerhalb des Jahres 2024 erstellt und im zweiten Quartal 2025 ein	Die gemeldeten Plangebiete wurden vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und ggf. in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		BImSchG-Antrag gestellt werden kann. 1.2 Meldung von Flächen zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan Die Stadt Grünsfeld regt hiermit höflich an, dass die in Abbildung 4 dargestellte Potenzialfläche in der Regionalplanung Berücksichtigung findet. Wie oben erläutert, beruht diese auf gängigen planerischen Kriterien, sie wird eine hohe lokale Akzeptanz finden und die Planungen sind bereits weit fortgeschritten. All dies wird dazu führen, dass Grünsfeld einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie in der Region Heilbronn-Franken leisten wird.	
58	79	**Stadt Grünsfeld (28.09.2023)** 2 Weitere Anmerkungen zu luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen Die Windeignung von Flächen in der Region Heilbronn-Franken ist stark durch die Bundeswehr geprägt und eingeschränkt. Am Heeresflugplatz Niederstetten ist das Transporthubschrauberregiment 30 stationiert, das zahlreiche Tiefflugstrecken in der Region nutzt. Uns ist bewusst, dass auch durch die Gemeinde Grünsfeld Hubschraubertiefflugzonen verlaufen. Diese schränken den Bau von Windenergieanlagen wesentlich ein und verhindern somit ein Gelingen der Energiewende. Hier wäre es wünschenswert, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden aufgenommen würden, um Verlegungen oder lokal begrenzte Anhebungen der Tiefflugzonen zu prüfen, bevor die betroffenen Flächen aus der Regionalplanung herausgenommen werden. Des Weiteren regen wir an, dass diese Flächen nicht grundsätzlich aus den weiteren Planungen des Regionalverbands ausgeschlossen werden, da wir davon ausgehen, dass bei entsprechender planerischer Sorgfalt in Abstimmung mit der Bundeswehr Standorte gefunden werden können, die auch für den Standort Niederstetten tragbar sind. Ähnliche Lösungen konnten bereits in anderen Baden-Württembergischen Windprojekten gefunden werden1.	Aus der Stellungnahme der Bundeswehr (LFD-NR: 3) wird deutlich, dass diese eine Belassung der Tiefflugstrecken im Suchraum ablehnt und diese als Ausschlussflächen (in alter Diktion harte Tabuzonen) betrachtet. Auch das Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg empfiehlt in seiner Stellungnahme (LFD-NR: 1) die Hubschraubertiefflugstrecken auszuschließen. Diese Empfehlung deckt sich mit aktueller Rechtsprechung, die eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Tiefflugstrecken weitestgehend ausschließt. Aus diesen Gründen wurden in dem überarbeiteten Kriterienset Hubschraubertieflugstrecken als Ausschlusskriterium eingestuft. Diese sind nicht mehr Teil der regionalen Kulisse.
58	79	**Stadt Grünsfeld (28.09.2023)** Eine weitere wesentliche Einschränkung entsteht durch die Nähe zum Luftverteidigungsradar Lauda. Für die Verteidigung des Landes besteht ein großes Interesse daran, den deutschen Luftraum mit Hilfe dieser und weiterer Radaranlagen zu überwachen. Der sogenannte Interessenbereich (AOI = Area of Interest) eines Radars hat ein Radius von 50 km um die	Aus der Stellungnahme der Bundeswehr (LFD-NR: 3) zu diesem Verfahren geht hervor, dass um das Luftverteidigungsradar Lauda-Königshofen ein Schutzbereich von 2,5 km bestehe in welchem keine WEA zulässig sind. Der Zuständigkeitsbereich des Radars erstrecke sich auf einen Radius von 50 km. In diesem seien WEA generell genehmigungsfähig, es könne jedoch im

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Luftverteidigungsradare (LVR). Grünsfeld liegt damit innerhalb der AOI des LVR Lauda. Innerhalb der AOI wird das Hemmnispotenzial mit Hilfe des Erfassungsbereichs (AOD = Area of Detection) abgeschätzt. Der Erfassungsbereich beschreibt das Gebiet, in dem Hindernisse wie Windenergieanlagen (in Nabenhöhe) höher sind als der Abstand zwischen der Erdoberfläche und dem untersten Radarstrahl. Für diesen Fall wird eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störungen für die LVR vermutet. Der Erfassungsbereich wird als Fläche modelliert, die von folgenden Faktoren abhängig ist: - Anteil der Bundesfläche im Interessensgebiet, - orographische Struktur bis zum Radiohorizont, - Standorteigenschaften des LVR, - Betriebsweise des LVR, insbesondere effektiv wirksamer niedrigster Höhenwinkel - Höhe der radarwirksamen WEA-Komponenten (hier Nabenhöhe der WEA). der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenabschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Abbildung 5 zeigt, dass ein wesentlicher Teil der Fläche der Region Heilbronn-Franken vom LVR Lauda betroffen ist und hier eine Errichtung von Windenergieanlagen nur sehr begrenz möglich ist. Deutschlandweit sind laut Fachagentur Windenergie an Land e.V. ca.19 % der Landesfläche betroffen, für den Regionalverband Heilbronn-Franken liegen uns keine Zahlen vor, aber die wesentliche Betroffenheit wird deutlich. Mit diesen Einschränkungen ist die Erreichung der Ausbauziele schwierig, weshalb es hier ebenfalls wünschenswert wäre, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden auf- genommen würden. Aus unserer Sicht müssen die Interessen der Bundeswehr und der Sicherstellung der Energieversorgung in Einklang gebracht werden. Der Gesetzgeber stellt in § 2 EEG fest, dass Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und ebenso der öffentlichen Sicherheit dienen. Als Konsequenz sollte die Lange einer Fläche im Interessenbereich der Luftverteidigungsradars kein raumplanerisches Ausschlusskriterium sein und daher unsere Flächen als geeignet betrachtet werden. Die technische Realisierbarkeit kann zwar mit	Einzelfall zu Restriktionen und Auflagen bis hin zur Ablehnung kommen. Dies deckt sich mit dem vom RVHNF definierten Ausschlusskriterium. Außerhalb dieses Ausschlusses sieht der RVHNF keinen weiteren Ausschluss vor. Der RVHNF hat mehrfach die Kommunikation mit der Bundeswehr zu diesem und anderen Punkten gesucht. Weiter hat der RVHNF das Land Baden-Württemberg gebeten diese Themen gegenüber der Bundeswehr und dem Bund anzusprechen. Bislang sind dem RVHNF keine positiven Signale hierzu bekannt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		erheblichen Einschränkungen in Zusammenarbeit mit Fachgutachtern erreicht werden.	
59	95	**Stadt Külsheim (28.09.2023)** Der Gemeinderat der Stadt Külsheim hat sich sehr ausführlich in der Gemeinderatssitzung am 18. September 2023 mit der Teilfortschreibung Windenergie auseinandergesetzt. Der Stadt Külsheim ist durchaus bewusst, dass enormer Druck auf dem Regionalverband lastet, das gesetzte Flächenziel von 1,8 % zu erreichen, und möchte deshalb auch einen Beitrag hierzu leisten. Aber es gilt auch darauf zu achten, dass die Wohnbevölkerung nicht zu stark beeinträchtigt und eine Umzingelung der Ortschaften und der Kernstadt Külsheim vermieden wird.	Kenntnisnahme
59	95	**Stadt Külsheim (28.09.2023)** Dies hat die Stadt Külsheim bereits in ihrer 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2013 berücksichtigt und einen Freihaltungsradius von1.000 m um jegliche Wohnbebauung festgelegt. Der Freihaltungsradius von 1.000 m wurde auch bei den Außenbereichsgehöften und landwirtschaftlichen Betrieben angewandt. Nur aufgrund dieser Festlegung wurde eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht. Um auch weiterhin eine Akzeptanz aller Bürger für den weiteren Ausbau der Windkraft zu erreichen, bitten wir Sie, die in Ihrem aufgestellten Kriterienset festgelegten Kriterien bezüglich der Siedlungsflächen folgende Freihaltungsradien zu berücksichtigen: - Wohnbebauung1.000 m - Gemischte Bauflächen1.000 m - Gewerbeflächen750 m	Teilweise Berücksichtigung Der Regionalverband bleibt bei den im Kriterienset hinterlegen Siedlungsabständen. Diese sind jedoch lediglich als Ausschlussgrenzen zu verstehen. Wie die Abstufung der als Eignungskriterium hinterlegten Siedlungsabstände zeigt, ist der RVHNF bestrebt möglichst Siedlungsabstände zu Wohnbebauung zu vergrößern. Die angesprochenen 1000 m zu Wohnbebauung waren auch erklärtes Ziel des RVHNF, konnten aber nicht überall umgesetzt werden. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
59	95	**Stadt Külsheim (28.09.2023)** Betrachtet man die gesamte Suchraumkulisse, so werden die Stadt Külsheim und seine Stadtteile nahezu komplett von einem Suchraum ohne hochrangigen Konflikt und den bisher bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen	Kenntnisnahme Der Suchraum wurde anhand der im Kriterienset hinterlegten Eignungs- und Konfliktkriterien hin zu einer deutlich geschrumpften Potenzialkulisse entwickelt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		umzingelt.Dies stellt für die Stadt Külsheim ein erhebliches Konfliktpotenzial dar. Aus diesem Grund sollte eine Vorrangfläche so ausgewählt werden, dass die Bürger möglichst wenig beeinträchtigt sind und eine Umzingelung der Ortschaften ausgeschlossen ist.	In die Endabwägung zur Abgrenzung der dargestellten Vorranggebietsentwürfe aus dieser Potenzialkulisse wurde ausdrücklich die Vermeidung von umfassenden Wirkungen geprüft. Hierfür wurde das Verfahren nach dem "Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021)" angewendet. Es wurden ausschließlich Vorrangebiete vorgeschlagen, die so zugeschnitten sind, dass sie zu keiner Umfassung führen und eine lokale Überlastung vermieden wird. Wir weisen auf die im Vergleich zu den aufgrund der Eignung möglichen Potenzialflächen geringe Auswahl an Vorranggebieten sowie den Zuschnitt dieser Gebiete (auch in überkommunalem Kontext) hin.
59	95	**Stadt Külsheim (28.09.2023)** Die Stadt Külsheim hat die Suchraumkulisse im Raum Külsheim im Einzelnen von Ost nach West untersucht und kam zu folgendem Ergebnis: a) Nördlich von Uissigheim: Im Bereich dieser Fläche befindet sich der Uissigheimer Stahlberg mit seinen Rebflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Auf dem Stahlberg befindet sich die unter Denkmalschutz stehende Dreifaltigkeitskapelle und historischen Kreuzwegstationen. Desweitern wurde vor ca. 2 Jahren ein Aussichtsturm mit Aussichtsplattform errichtet. Dieser bietet einen Blick über das gesamte Taubertal. Der Aussichtsturm stellt zwischenzeitlich ein touristischer Magnet dar, der viele Besucher anlockt und einen wesentlichen Beitrag zur touristischen Vermarktung des Lieblichen Taubertals und der ganzen Region darstellt. Dieses Projekt wurde über LEADER gefördert und hat ein Alleinstellungsmerkmal in der LEADER-Region Badisch-Franken, Als weiteres besteht vom Stahlberg eine Sichtbeziehung zum Kloster Bronnbach, das als wertvolles Kulturgut von hohem Rang eingestuft ist. Aus den dargelegten Gründen ist aus Sicht der Stadt Külsheim die Ausweisung einer Potenzialfläche in diesem Suchbereich nicht möglich.	Die vorgebrachten Anmerkungen wurden vom Regionalverband in seiner Endabwägung zur Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
59	95	**Stadt Külsheim (28.09.2023)** b) Nördlich von Külsheim: Dort befindet sich der Hohe Herrgott mit seinen Rebflächen, die intensiv	Im Norden Külsheims liegt eine sehr hohe Eignung für Windenergie vor. So findet sich hier über weite Teile eine Windhöffigkeit der höchsten Eignungsstufe. Darüber hinaus sind in diesem Bereich konkrete Vorhaben zur Umsetzung von

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		bewirtschaftet werden. Im Anschluss daran schließt sich der Erholungswald Schönert an, der zahlreiche kartierte Waldbiotope beinhaltet. In diesem Erholungswald befindet sich auch der Külsheimer Hochzeitswald als örtliche Attraktivität, sowie ein Waldkindergarten, damit Kinder an das Erleben der Natur herangeführt werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten wird eine Bebauung und auch Erschließung als sehr schwierig erachtet. Aus den dargelegten Gründen sollte von einer Ausweisung einer Potenzialfläche an dieser Stelle Abstand genommen werden.	Windenergieanlagen bekannt. Dementsprechend scheint der Bau von Windenergieanlagen auch bei den vorliegenden topographischen Gegebenheiten als technisch und wirtschaftlich darstellbar zu bewerten zu sein. Der Regionalverband hat aus diesem Grund in dem Waldbereich nördlich Külsheim ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen vorgesehen. Die Reblagen wurden weitgehend frei gehalten. Es ist hierbei darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband gesetzlich angewiesen ist, im Falle einer Abwägung dem Abwägungsbelang der Erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen (§ 2 EEG). Waldbiotope können in der Standortplanung Berücksichtigung finden. Ein Waldkindergarten ist in diesem Bereich nicht im Flächennutzungsplan der Stadt Külsheim hinterlegt, so dass dieser nicht in den Planungsprozess einfließen konnte. Dieser kann im Rahmen der Standortwahl Berücksichtigung finden, so dass weiter ein Naturerleben stattfinden kann. Ein Erholungswald kann gegenüber dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG der Windenergie hingegen nicht entgegengehalten werden. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. Wir weisen hierbei auf die, im Vergleich zu den aufgrund der Eignung möglichen Potenzialflächen, geringe Auswahl an Vorranggebieten sowie den Zuschnitt dieser Gebiete (auch in überkommunalem Kontext) hin.
59	95	**Stadt Külsheim (28.09.2023)** c) Südlich der bereits ausgewiesenen Vorrangfläche: In diesem Bereich befindet sich eine ausgewiesene Vorrangfläche, die seit 2004 mit 4 WEA mit einer Nabenhöhe von 74 m bebaut ist. Seit dieser Zeit werden immer wieder massive Beschwerden hinsichtlich der Lärmbelästigung aus den Stadtteilen Hundheim, Steinbach und Roter Rain vorgebracht. Aktuell ist hier ein Repowering geplant, die bereits jetzt schon massive Widerstände aus der Bevölkerung hervorruft. Die Suchfläche im Anschluss an diese ausgewiesene Vorrangfläche befindet sich zwischen der Kernstadt Külsheim, den Stadtteilen Steinbach und Steinfurt. Berücksichtigt man einen Freihaltungsradius von 1.000	Bei dem angesprochenen Vorranggebiet handelt es sich um das aus der Teilfortschreibung Windenergie 2015 stammende Gebiet TBB-07. In Reaktion auf die in der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen wird die bereits rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie von 2015 nicht in das laufende Verfahren einbezogen sondern bleibt unberührt parallel bestehen. Eine zusätzliche Festlegung in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		m, so verkleinert sich die Suchfläche um einiges. Aufgrund der jetzt schon bestehenden massiven Beschwerden bezüglich Lärmbelästigung wird eine weitere Potenzialfläche in diesem Bereich auf keinen Fall von den Bürgern mitgetragen. Die Stadt Külsheim sieht die Ausweisung einer Potenzialfläche an dieser Stelle sehr problematisch, zumal auch eine weitere bauliche Entwicklung der Kernstadt Külsheim und dem Stadtteil Steinbach wesentlich beeinträchtigt wird.	
59	95	**Stadt Külsheim (28.09.2023)** d) Westlich von Hundheim und Steinbach: Diese Fläche tangiert die beiden Stadtteile Hundheim und Steinbach, sowie den Vordern und hinteren Meßhof von Steinbach. Im westlichen Bereich der Suchfläche befindet sich ein Waldgebiet, das als Wirtschaftswald klassifiziert ist. Käferschäden haben dort zu Kahlflächen geführt, weitere Schäden sind zu erwarten. In diesem Bereich befindet sich auch die großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage „Gickelfeld". Aus diesem Grund kam der Eigentümer (Fürstenhaus zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zusammen mit der Fa. reVenton auf die Stadt zu und möchte dort einen Windpark errichten. Der Gemeinderat der Stadt Külsheim hat sich deshalb bereits vor einigen Monaten sehr ausführlich damit auseinandergesetzt und diese Fläche im Hinblick auf den Kriterienkatalog des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes geprüft mit dem Ergebnis, die Errichtung eines Windparks nördlich des Gickelfeldes zu forcieren und umzusetzen. Insgesamt ist eine Fläche von rd. 69 ha vorgesehen, die im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung als isolierte Positivplanung ausgewiesen werden soll. Dabei wurde festgelegt, dass maximal 7 Windenergieanlagen entstehen sollen. Die entsprechende Planung wird zurzeit erarbeitet, der Aufstellungsbeschluss, sowie der Vorentwurf wird im November dieses Jahres durch den Gemeinderat beschlossen. Es ist geplant, dass das Verfahren ca. Mitte bis Ende des Jahres 2024 abgeschlossen ist.	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
59	95	**Stadt Külsheim (28.09.2023)** Mit der Ausweisung dieser Fläche wird insgesamt zusammen mit der bereits	Das im Lageplan hinterlegte Gebiet wurde in der Erarbeitung der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		umgesetzten Freiflächenphotovoltaikanlage „GIekelfeld" ein zentrales Energiezentrum entstehen. Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan mit der Abgrenzung des Gebietes. Wir bitten Sie, die Belange der Stadt Külsheim bereits im jetzigen Planungsstand zu berücksichtigen und um Aufnahme der im Lageplan dargestellten Fläche als Potenzialfläche.	Potenzialkulisse als Eignungskriterium eingestellt. Die Belange der Stadt Külsheim gingen in die Kulissenentwicklung ein.
59	95	**Stadt Külsheim (28.09.2023)** Mit den bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen und der zu überplanenden Fläche stellt die Stadt Külsheim somit insgesamt 4,23 % ihrer Gemarkungsfläche der Windkraft zur Verfügung.	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** Die Stadt Lauda-Königshofen möchte im Rahmen der Behördenbeteiligung eine umfassende Stellungnahme zu den einzelnen Potentialflächen formulieren. Potentialflächen mit hochrangigem Konflikt werden nicht in die Stellungnahme miteinbezogen. Jedoch soll sich intensiv mit den Flächenkulissen befasst werden, die keinen hochrangigen Konflikt aufweisen (gelbe Flächen - siehe Anlage 1).	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** Flächen 1 – 6 Die Gebietskulisse an Potentialflächen ohne hochrangigen Konflikt 1 - 6, erstreckt sich über einen Bereich rund um Heckfeld. Der Entwicklung des betreffenden Gebiets zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen wird städtebaulich nicht zugestimmt.	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 1. Die Ortschaft Heckfeld wurde für den zu leistenden Beitrag an der Energiewende im Stadtgebiet von Lauda-Königshofen bereits sehr umfassend herangezogen. So befinden sich eine PV-Freiflächenanlage sowie zwei im FNP2010plus der Stadt Lauda-Königshofen wirksam festgestellte Windkraftkonzentrationszonen (welche auch zu Teilen bereits mit Windkraftanlagen bebaut sind) auf dem betreffenden Gemarkungsgebiet.	Kenntnisnahme. Die rechtskräftigen kommunalen Konzentrationszonen wurden in die Potenzialkulisse überführt. Im Regelfall wurden diese auch als Vorranggebiete übernommen, insbesondere wenn bereits Anlagen darin stehen. Liegen die Konzentrationszonen allerdings in einem Ausschlussbereich nach aktuellem regionalem Kriterienset konnten sie nicht übernommen werden. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 2. Die Vertreter des Ortschaftsrates vertreten die gleiche Auffassung und möchten einer Ausweisung weiterer Flächen für erneuerbare Energien entgegenwirken.	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 3. Die geographische Angliederung der Potentialstandorte würden eine Ringwirkung (Umzingelung) um Heckfeld hervorrufen. Dies könnte das Ortschaftsbild nachhaltig verändern bzw. beeinträchtigen.	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 4. Die Flächen liegen zu großen Teilen innerhalb des regionalen Grünzugs Mittleres Taubertal. Darüber hinaus ist das Gebiet im Regionalplan zu einem Teil als Vorbehaltsgebiet für Erholung und zum anderen Teil als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Es muss daher mit erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsbild und Siedlungsgliederung gerechnet werden.	Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung Windenergie II wird, aufgrund der durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in der 20. Änderung des Regionalplans eingebrachten Stellungnahmen, die Regelzulässigkeit von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Die bisherige ausnahmsweise Zulässigkeit entspricht nach diesen Stellungnahmen nicht mehr dem Ende 2022 geänderten Wortlaut des Landesplanungsgesetzes (§ 11 (3) Nr.7 LplG). Es besteht somit mit Abschluss der Teilfortschreibung Windenergie II kein raumordnerisches Konfliktpotenzial zwischen dem Bau von Windenergieanlagen und Regionalen Grünzügen.
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** Flächen 7 – 13 Die Gebietskulisse an Potentialflächen ohne hochrangigen Konflikt 7 - 13, erstreckt sich entlang des Taubertals und der dort gelegenen Gemarkungen. Der Entwicklung des betreffenden Gebiets zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen wird städtebaulich nicht zugestimmt.	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 1. Etwaige Windkraftanlagen stünden in direkter Blickbeziehung zu Landschaft und Weinbergen (bes. Gerlachsheim). Nicht zuletzt wegen des Labels „Liebliches Taubertal“ charakterisiert sich Lauda-Königshofen vordergründig durch sein landschaftskulturelles Erscheinungsbild (Rad- und Wanderwege; Weinbau u.a.). Der Stadt Lauda-Königshofen ist es ein großes Anliegen, dieses	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		landschaftskulturelle Erscheinungsbild zu schützen.	
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 2. Die Flächen liegen zu großen Teilen innerhalb des regionalen Grünzugs Mittleres Taubertal. Darüber hinaus ist das Gebiet im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Es muss daher mit erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsbild und Siedlungsgliederung gerechnet werden.	Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung Windenergie II wird, aufgrund der durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in der 20. Änderung des Regionalplans eingebrachten Stellungnahmen, die Regelzulässigkeit von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Die bisherige ausnahmsweise Zulässigkeit entspricht nach diesen Stellungnahmen nicht mehr dem Ende 2022 geänderten Wortlaut des Landesplanungsgesetzes (§ 11 (3) Nr.7 LplG). Es besteht somit mit Abschluss der Teilfortschreibung Windenergie II kein raumordnerisches Konfliktpotenzial zwischen dem Bau von Windenergieanlagen und Regionalen Grünzügen.
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 3. Aufgrund der starken Exposition zum Taubertal im Bereich des Bad Mergentheimer Tauberknies sowie zum Umpfertal sind zudem erhebliche Auswirkungen auf die Funktion Landschaftsbild des regionalen Grünzuges sowie der regionalbedeutsamen Talräume von Tauber und Umpfer, wie auch die Erlebnisräume der regionalen Erholungsachse im Taubertal zu erwarten. Dies betrifft im Besonderen auch die Ausgleichswirkung des betreffenden Gebiets.	Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung Windenergie II wird, aufgrund der durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in der 20. Änderung des Regionalplans eingebrachten Stellungnahmen, die Regelzulässigkeit von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Die bisherige ausnahmsweise Zulässigkeit entspricht nach diesen Stellungnahmen nicht mehr dem Ende 2022 geänderten Wortlaut des Landesplanungsgesetzes (§ 11 (3) Nr.7 LplG). Es besteht somit mit Abschluss der Teilfortschreibung Windenergie II kein raumordnerisches Konfliktpotenzial zwischen dem Bau von Windenergieanlagen und Regionalen Grünzügen.
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 4. Der Talabschnitt des Mittleren Taubertal (Muschelkalk) zwischen Bad Mergentheim und Werbach gilt aufgrund der Breite und der gestreckten Ausrichtung gemeinhin als besonders sensibel gegenüber landschaftswirksamen Anlagen.	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 5. Den ortsnahen, gut erreichbaren und gut ausgestatteten Waldflächen (besonders auf Gemarkung Königshofen) kommt zudem eine besondere Bedeutung für die ortsnahe Erholung zu (Erholungsschwerpunkt).	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 6. Eignungsfläche 8 steht in engem räumlichem Kontext zum exponierten und landschaftsbildprägenden sowie regional bedeutsamen Herrenberg in Gerlachsheim.	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** 7. Eignungsfläche 10 steht in engem räumlichem Kontext zum exponierten und landschaftsbildprägenden sowie regional bedeutsamen Kulturdenkmal des ehemaligen Klosters in Gerlachsheim.	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** Flächen 14 – 16 Die Gebietskulisse an Potentialflächen ohne hochrangigen Konflikt 14 - 16, erstreckt über die Anhöhe zwischen dem Weiler Hofstetten und der Ortschaften Deubach und Messelhausen. Hier könnte zwar aus städtebaulichen Gründen außerhalb des Erholungsraums Taubertal, und außerhalb von sonstigen Schutzgütern das städtebauliche Einvernehmen erteilt werden, aber hier besteht eine große Restriktion der Bundeswehr. Diese ist vom Regionalverband als grundsätzlicher Ausschlussbereich zu berücksichtigen. Nach Auskunft des Technischen Offiziers des Abgesetzten Zuges 247 der Luftwaffe, sind hier für die Radaranlage zwischen Oberbalbach und Löffelstelzen selbst sowie für die beiden dazu gehörenden Funkstellungen Schutzbereiche ausgewiesen, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist – für die Radarstellung selbst ist dies ein 5-Kilometer-Radius, für die beiden Funktstellungen jeweils ein 2,5-Kilometer-Radius (siehe hierzu Anlage 2). Von Seites des Regionalverbands ist hier der Abgesetzte Technische Zug sowie das Luftwaffenamt in Köln-Wahn zu hören.	Maßgeblich für die Berücksichtigung militärischer Belange ist nach Kenntnis des RVHNF die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn. Dieses ist in Verfahren als Ansprechpartner der Bundeswehr zu beteiligen und gibt Stellungnahmen für die gesamte Bundeswehr ab. Eine Beteiligung einzelner Truppenteile durch den RVHNF erfolgt nicht. Gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes (LFD-NR: 3) ist, wie in dem regionalen Kriterienset berücksichtigt, zu dem Luftverteidigungsradar Lauda-Königshofen ein Bauverbot von 2,5 km einzuhalten. Gemäß dieser Stellungnahme sind militärische Funkstellen aufgrund der kleinteilig betroffenen Räume kein konkretes Ausschlusskriterium. Lediglich die Störung einer Verbindung könne zu einer Ablehnung führen. Diese Belange könnten erst im entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. Der RVHNF bat aufgrund der Hinweise durch die Stadt Lauda-Königshofen am 22.02.2024 per Mail um Klarstellung beim BAIUDBw. Dieses antwortete am 19.02.2024 ebenfalls per Mail. Zu der Fragestellung Abstandsflächen zu Radar- und Funkstellungen antwortete das BAIUDBw: "Die von Ihnen genannten möglichen Ausschlussbereiche in der Nähe von Radarstellungen oder Funkstellungen können erst im späteren Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn konkrete Daten wie Standort, Höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt sind. Hier sind Einzelfallprüfungen notwendig." Der RVHNF bleibt somit bei dem in der ursprünglichen Stellungnahme des BAIUDBw geforderten Vorgehen.
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Allgemein möchte die Stadt Lauda-Königshofen zum Ausdruck bringen, dass man grundsätzlich sehr großes Interesse hegt, sich aktiv (und auch anwendungsorientiert) an der Umsetzung der Klimaziele (vor allem vor dem Hintergrund der Entwicklung regenerativer Energieerzeugung) zu beteiligen. Dies ist in besonderem Maße zum einen schon durch die Errichtung einiger Solar-Parks (unter anderem den zweitgrößten in Baden-Württemberg auf der Gemarkung Deubach) geschehen, und zum andern auch beruhend auf der Trassenführung von SüdLink, welche über relativ weite Strecken das Stadtgebiet Lauda-Königshofens tangiert.	Kenntnisnahme
60	120	**Stadt Lauda-Königshofen (25.10.2023)** Als weitere Anlagen sind angehängt: Anlage 3: Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses Anlage 4: Einzelne Stellungnahmen der Ortschaftsräte	Die genannten Anlagen sind der Synopse beigefügt. Da es sich bei den Stellungnahmen der Ortschaftsräte um Stellungnahmen gegenüber der Stadt Lauda-Königshofen handelt, die in die Stellungnahme der Stadt einflossen, verzichtet der RVHNF auf eine detaillierte Abwägung der einzelnen Stellungnahmen. Der RVHNF nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Stadt Lauda-Königshofen als auch die Ortschaftsräte von Beckstein, Marbach, Messelhausen und Sachsenflur sich kritisch zu den regionalen Suchräumen (bzw. der Windkraft insgesamt) äußern. Der Ortschaftsrat Unterbalbach fordert Transparenz und Beschränkung auf schlechte landwirtschaftliche Flächen, während der Ortschaftsrat von Deubach die Auflösung der Suchraumkarte bemängelt und Windräder im Wald kritisch sieht. Eine genossenschaftliche Beteiligung an einem Windrad könne man sich vorstellen. Die Belange der Stadt Lauda-Königshofen flossen in die Abwägungen zur Auswahl und Abgrenzung der regionalen Vorranggebiete ein. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
61	122	**Stadt Lauffen a. N. (26.10.2023)** Von der Landespolitik ist regionsweit die Ausweisung von 2 % für Windenergie auf die Gesamtfläche vorgegeben (Klimaschutzgesetz). Gesamtgemarkungsfläche Lauffen: 2.263 ha Derzeit gehen die Überlegungen des Regionalverbandes in folgende Richtung (Suchraumverfahren): Suchraum Wind: aktuell ca. 14 % (!) der Gesamtgemarkungsfläche (Regionalplanung)	Kenntnisnahme Nach § 3 (1) WindBG in Verbindung mit § 20 (1) KlimaG BW hat der Regionalverband Heilbronn-Franken die Aufgabe 1,8% der Regionsfläche als Windenergiegebiete zu sichern. Beim Suchraum handelte es sich um den Flächenanteil der Region, innerhalb dessen der Regionalverband diese 1,8% Fläche suchte.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		•Weidenbusch: 230 ha, 10 % •Stadtwald: 39 ha, 1,7 % •Hohfeld: ca. 35 ha = 1,6 % •Bereich Fuchsäcker, Wetterfahne: ca. 25 ha = 1,1 %	
61	122	**Stadt Lauffen a. N. (26.10.2023)** Umliegende Gemeinden haben z.T. überhaupt keine Suchraumflächen auf ihrem Gebiet ausgewiesen.	Kenntnisnahme Die Suchraumflächen sind nach einem rein sachlich auf die Eignung für eine Windenergienutzung ausgerichteten Kriterienset ausgewiesen. Alle Flächen die nicht Teil des Suchraumes sind, erfüllen ein in dem Kriterienkatalog festgelegtes Ausschlusskriterien (z.B. fehlende Windhöffigkeit, zu geringer Siedlungsabstand, Naturschutzgebiete...).
61	122	**Stadt Lauffen a. N. (26.10.2023)** Es ist aus Sicht der Stadt Lauffen am Neckar daher anzustreben, den Flächenanteil deutlich zu reduzieren und insgesamt maximal ca. 4 Prozent der Gemarkungsfläche (= ca. 90 ha) für den Bau von Windenergieanlagen als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen. Damit wird der doppelte Wert der Landesvorgabe von 2 % erreicht.	Kenntnisnahme Auf den Flächenbezug der angesprochenen Landesvorgabe wird nochmals hingewiesen. Teil der aktuellen Unterlagen ist die weiter konkretisierte Potenzialkulisse.
61	122	**Stadt Lauffen a. N. (26.10.2023)** 2. Einzelflächen (Suchräume) •Weidenbusch: 230 ha, 10 % Für den Bereich liegt ein Antrag auf Vorbescheid für 3 WEA vor. Es sollen hier darüber hinaus keine weiteren Anlagen möglich sein, v.a. keine stadtnahen Standorte. Dazu ist u.a. die Herausnahme von Suchraumflächen im südwestlichen Bereich an der Gemarkungsgrenze nach Brackenheim-Hausen und auf der Hausener Gemarkung erforderlich. •Stadtwald: 39 ha, 1,7 % Für diese Flächen gibt es von Seiten der Stadt Lauffen am Neckar eigene Überlegungen für bis zu zwei WEA. Die Überlegungen liegen dem RVHNF vor. Eine Ausweisung der Suchraumfläche als Vorranggebiet wird vorgeschlagen. •Hohfeld: ca. 35 ha = 1,6 % Diese isolierte Suchraumfläche im südöstlichen Gemeindegebiet soll komplette entfallen bzw. nicht weiterverfolgt werden. Aus Sicht der Stadt Lauffen ist der Standort nicht geeignet, u.a. weil die Stadt hier keine eigenen Flächen hat. •Bereich Fuchsäcker, Wetterfahne: ca. 25 ha = 1,1 % Diese isolierte	Die kommunalen Hinweise wurden im Rahmen der Gebietsentwicklung in der Abwägung berücksichtigt. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Suchraumfläche im südlichen Gemeindegebiet soll zunächst im weiteren Verfahren enthalten sein. Die Stadt prüft hier, ob eine eigene Entwicklung in Betracht kommen könnte.	
61	122	**Stadt Lauffen a. N. (26.10.2023)** Weitere Punkte werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgebracht. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Die Anlagen der Stellungnahme sind der Synopse beigefügt.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
62	64	**Stadt Leingarten (27.09.2023)** Die Planungen im Bereich Windenergie werden durch die Stadt Leingarten gemeinsam mit Partnerkommunen und einer Privatperson durchgeführt. Auf dem Heuchelberg soll ein Windpark entstehen, hierzu wurden auch schon Beschlüsse in den Partnerkommunen Leingarten, Schwaigern, Nordheim und Brackenheim gefasst. In Zusammenarbeit mit der ZEAG entstehen hier voraussichtlich 13 Windräder. Im weiteren Verfahren werden nun Messungen und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese werden wohl bis zum 3. Quartal 2024 andauern. Danach lässt sich hierzu mehr sagen.	Kenntnisnahme Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
62	64	**Stadt Leingarten (27.09.2023)** Gemäß Suchraumkarte sind im Bereich der Leingartener Gemarkung drei potentielle Bereich vermerkt: zum einen der bereits angesprochene Heuchelberg im südwestlichen Bereich, zum anderen der Bereich Landturmbacken (angrenzend an Heilbronn und Nordheim) im südöstlichen Bereich und der Taschenwald im nördlichen Bereich. Wie bereits ausgeführt werden aktuell Maßnahmen für den Bereich Heuchelberg in die Wege geleitet.	Kenntnisnahme
62	64	**Stadt Leingarten (27.09.2023)** Anbei erhalten Sie zwei weitere Lagepläne zum Bereich Landturmbacken und Taschenwald, außerdem einen Lageplan zur ungefähren Lokalisierung der beiden geplanten Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung.	Die überlassenen Pläne sind der Synopse als Anlage beigefügt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
62	64	**Stadt Leingarten (27.09.2023)** Landturmbacken: hier gibt es nur einen Abstand von ca. 650m zur nächsten Wohnbebauung im Bereich Kolter, daher ist dies nicht optional für uns und wurde in den weiteren Untersuchungen nicht einbezogen.	Kenntnisnahme
62	64	**Stadt Leingarten (27.09.2023)** Taschenwald: dieser Bereich ist nahezu vollständig ausgeschlossen, da sich auch dort Wohnbebauung befindet (markiert mit einem X). Lässt man hier einen Radius von 1.000 m frei (Abstand Wohnbebauung), so fällt nahezu der gesamte Bereich weg. Auch der Abstand zur Landstraße im östlichen Bereich wurde blau hinterlegt, was das Potenzial weiter mindert. Weiterhin ist hier zu beachten, dass in den 60er Jahren im Bereich des Taschenwaldes durch die Fa. Kali Chemie über 40 Tiefbohrungen durchgeführt wurden um Salz zu fördern. Dies hat Spuren hinterlassen und einige Flächen sind schon ab 1964 eingebrochen (hierzu ansonsten gerne Rücksprache zu unserm Förster, Herrn Jens Hey oder hier: https://www.hier-in-leingarten.de/index.php?option=com_content&view=article&id=273). Der Boden dort ist instabil. Im Taschenwald können keine Windräder gesellt werden.	Kenntnisnahme Die vorgebrachten Anmerkungen gingen in die Endabwägung der Vorranggebietsauswahl ein. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. Der überwiegende Teil der Potenzialkulisse im Taschenwald wurde in der Endabwägung nicht in die regionale Vorranggebietskulisse übernommen. Lediglich am westlichen Rand, im Bereich einer laufenden Vorhabenplanung, wurden Flächen als Vorranggebiet aufgenommen.
62	64	**Stadt Leingarten (27.09.2023)** Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen.	Die vorgebrachten Aspekte wurden bei der Erstellung der Potenzialkulisse und der anschließenden Abwägung über die Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt.
63	93	**Stadt Tauberbischofsheim (28.09.2023)** Die Stadt Tauberbischofsheim steht dem Ausbau der Windenergie grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Konkrete Planungen wurden durch die Stadt noch nicht eingeleitet, jedoch ermittelt die Stadt derzeit auch kommunale Flächen, die wir für die Windenergienutzung als geeignet betrachten.	Kenntnisnahme
63	93	**Stadt Tauberbischofsheim (28.09.2023)** Kommunale Flächen sehen wir für den Windkraftausbau grundsätzlich als besonders geeignet an, da diese zum einen sofort verfügbar sind, zum anderen die Stadt und auch die Bürger über verschiedene Möglichkeiten finanziell partizipieren können (Erträge aus Verpachtung und aus der Umsatzbeteiligung an den Stromerlösen gemäß EEG, kommunale Beteiligungen an	Das Eigentum einer Fläche kann kein regionales Kriterium darstellen. Kommunale Belange gingen jedoch im Rahmen der Endabwägung zur Festlegung der Vorranggebiete in diese ein.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Betreibergesellschaften, Bürgerstromtarife, Windenergie-Bürgersparbriefe und Bürgerbeteiligungen) und damit auch eine bessere Akzeptanz verbunden ist. Bei der weiteren Konkretisierung der Planungen sollte dieses Kriterium nach Möglichkeit noch berücksichtigt werden.	
63	93	**Stadt Tauberbischofsheim (28.09.2023)** In der Suchraumkarte wurde eine Fläche östlich des Stadtteils Distelhausen als Suchraum ohne hochrangigen Konflikt ausgegeben. Diese Fläche stellt - nach der Entwicklung des jetzigen IGD-Schwerpunkts - eine letzte verbleibende gewerbliche Entwicklungsfläche der Stadt Tauberbischofsheim dar. Hier könnte der Industrieparks ob der Tauber, Gemarkung Grünsfeld, in westlicher Richtung auf die Gemarkung Distelhausen, ggf. auch interkommunal, erweitert werden. Diese Fläche haben wir auch gegenüber dem Regionalverband z. B. mit Schreiben vom 28.07.2017 im Zuge des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts Heilbronn-Franken 2030 bei der Alternativenprüfung ins Spiel gebracht. Eine Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung würde diese Entwicklungsmöglichkeit auf Dauer verhindern. Wir bitten deshalb, diese Fläche bei der weiteren Konkretisierung der Planung herauszunehmen.	Kenntnisnahme Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
63	93	**Stadt Tauberbischofsheim (28.09.2023)** Diese Fläche und auch die nördlich angrenzende Fläche östlich des Stadtteils Dittigheim, die darüber hinaus nur 700m von der Wohnbebauung im Konverstionsgebiet Laurentusberg entfernt liegt (Bebauungsplan Erweiterung Laurentiusberg I) und insbesondere das städtisches Grundstück FIst.Nr. 6718/0, Gemarkung Dittigheim, umfasst, liegen unmittelbar oberhalb des Taubertals. Es scheint gänzlich ausgeschlossen, dass direkt auf der Anhöhe des Taubertals Windenergieanlagen errichtet werden können sollen, zumal es geeignete Flächen außerhalb dieser touristischen Vorranglage gibt. Der Schaden für das Landschaftsbild und den Tourismus in der Ferienregion Liebliches Taubertal wäre enorm. Aus diesem Grund und aufgrund der mit 700m sehr geringen Entfernung zur Wohnbebauung sollte auch diese Fläche im Zuge der Konkretisierung nicht weiterverfolgt werden.	Kenntnisnahme Im Bereich östlich Dittigheim wurde ein Teil des genannten Flurstückes 6781 als Entwurf eines Vorranggebietes aufgenommen. Es handelt sich jedoch lediglich um den östlichen Bereich der ursprünglichen Suchraumfläche. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine hohe Eignung aus. So liegt in diesem Bereich eine sehr hohe Windhöffigkeit (Eignungsstufe 3) sowie die höchste Eignungsstufe aufgrund einer direkten Nähe zu Einspeiseinfrastruktur vor. Darüber hinaus ergibt sich eine Eignung aufgrund der Nähe zu Lastabnahmestellen (IGD-Schwerpunkt TBB 05 Grünsfeld Kernort (West)). Durch die Konzentration auf den östlichen Bereich wurde darüber hinaus der Siedlungsabstand zu den genannten Siedlungsgebieten deutlich erhöht. Weiter konnte so der Abstand zur Tauber erhöht werden und in geringem Umfang auch der genannte Belang Landschaftsbild Berücksichtigung finden. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der hohen Eignung der Fläche und dem Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG der Belang des Landschaftsbildes

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			zurückzustellen ist. Für detailliertere Informationen wird auf das Standortdatenblatt verwiesen.
63	93	**Stadt Tauberbischofsheim (28.09.2023)** Vom Stadtteil Dittwar aus sind bereits jetzt mehrere Windkraftanlagen sichtbar: 3 Windkraftanlagen nordwestlich in der Konzentrationszone T4 (Abstand zur Ortslage Dittwar ab 1 km) sowie im Süden in der Konzentrationszone T3 eine Bestandsanlage sowie eine mit einer Gesamthöhe von 250 m genehmigte Windkraftanlage, die in Kürze gebaut werden soll. Daneben soll nun am westlichen Rand der Konzentrationszone eine weitere Windkraftanlage gebaut werden. Von den zwischen den Windkraftanlagen benötigten Abständen her wäre eine weitere Anlage ganz im Norden der Konzentrationszone realisierbar (insg. bis zu 4 Windkraftanlagen in der Konzentrationszone T3). Direkt an die Konzentrationszone T3 grenzt die Gemarkung Heckfeld der Gemeinde Lauda-Königshofen an. Auch hier stehen bereits 2 Windkraftanlagen, die von der Ortslage Dittwar sichtbar sind. In einer Entfernung ab 1,3 km von der Ortslage Dittwar sind somit in Kürze 4 Bestandsanlagen vorhanden und auf basierendem Recht bis zu 2 weitere Windkraftanlagen möglich, wovon sich eine bereits konkretisiert. Die Ausweisung eines weiteren Vorranggebiets mit Sichtbezug zur Ortslage würde zu einer Umzingelung des Stadtteils führen. Bei der weiteren Ausgestaltung und Konkretisierung des Suchprozesses mit dem Ziel, Vorranggebiete auf mind. 1,8% der Regionsfläche zu definieren, muss deshalb die Konkretisierung auf die Flächen ohne Sichtbezug zur Wohnbebauung erfolgen.	Kenntnisnahme Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
63	93	**Stadt Tauberbischofsheim (28.09.2023)** Ich bitte Sie, die genannten Belange bei der weiteren Planung zur berücksichtigen.	Die genannten Sachverhalte gehen in die Abwägung als kommunale Belange ein.
64	87	**Stadt Weikersheim (29.09.2023)** Die Stadt Weikersheim lehnt die in den Suchraumkriterien ermittelten Flächen auf dem Stadtgebiet insgesamt ab.	Kenntnisnahme
64	87	**Stadt Weikersheim (29.09.2023)** Wie in der Vorlage des Regionalverbandes dargestellt, befinden sich die bisherigen Schwerpunkte der Erzeugungskapazitäten im Bereich der Windkraft	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		im sehr dünn besiedelten Main-Tauber-Kreis, davon auch auf dem Gebiet der Stadt Weikersheim.	
64	87	**Stadt Weikersheim (29.09.2023)** In der rechtskräftigen Teilfortschreibung Wind des Flächennutzungsplanes der Stadt Weikersheim sind derzeit Windvorrangflächen mit einer Größe von insgesamt 111 ha (Heide) + 79 ha (Steinbühl) ausgewiesen. Die Summe von 190 ha entspricht damit ca. 2,35 % des Stadtgebiets. Die Stadt leistet damit bereits einen deutlich größeren Beitrag als in den Gesetzen vorgegeben. Es muss daher zwingend in anderen Bereichen die Windkraft ausgebaut werden.	Nach § 3 (1) WindBG in Verbindung mit § 20 (1) KlimaG BW hat der Regionalverband Heilbronn-Franken die Aufgabe 1,8% der Regionsfläche als Windenergiegebiete zu sichern. Darüber hinaus gehende gesetzliche Vorgaben sind dem Regionalverband nicht bekannt.
64	87	**Stadt Weikersheim (29.09.2023)** Vor allem der Teilort Nassau ist bereits durch den bestehenden Windpark „Steinbühl“ und die bestehenden zwei Anlagen im Osten belastet. Da sich diese in der überwiegenden abgewandten Hauptwindrichtung befinden, ist die akustische Belastung in vertretbarem Rahmen. Eine Neuausweisung einer Potentialfläche im Westen von Nassau und der Bau von höheren Anlagen der neuen Bauklasse in diesem Bereich bedeuten eine starke teilräumliche Überlastung eines einzelnen Ortsteiles, weshalb von einer Ausweisung an dieser Stelle abgesehen werden muss.	Der Bereich um die bestehenden Anlagen östlich Nassau kann aufgrund verschiedener Konflikte, wie z.B. mit militärischen Belangen und Denkmalschutzbelangen, nicht in eine Vorranggebietskulisse aufgenommen werden. Im Westen Nassaus wurden dem RVHNF laufende Vorhaben zur Umsetzung von Windenergieanlagen gemeldet. Diese gingen als Eignungskriterien in die regionale Planung ein. Darüber hinaus besteht in diesem Bereich eine insgesamt hohe Eignung für die Windkraft. So weist der Bereich eine sehr gute Eignung aufgrund der Windhöffigkeit (Eignungsstufe 3) auf. Auch aus der Nähe zu einer Einspeiseinfrastruktur und Lastabnahmestelle ergibts sich eine weitere Eignung. Aus den genannten Gründen wurde in der Endabwägung aufgrund der hohen Eignung westlich von Nassau die geplanten Vorhaben berücksichtigt. Allerdings wurden im Vergleich zu der Potenzialkulisse die zur Festlegung vorgeschlagenen Bereiche deutlich reduziert. Im Bereich der Lichthöfe, direkt westlich von Nassau wurde keine Festlegung vorgenommen, um die Konflikte zu reduzieren. Eine Umfassung der Ortslage von Nassau ist gemäß dem Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) nicht zu sehen. Dem kommunalen Wunsch kann nicht gefolgt werden.
64	87	**Stadt Weikersheim (29.09.2023)** Es muss verstärkt darauf hingearbeitet werden, dass der bestehende Windpark Heide bei Weikersheim-Neubronn erhalten bleibt, so dass trotz der Problematik	Bei dem angesprochenen Windpark handelt es sich um das aus der Teilfortschreibung Windenergie 2015 stammende Gebiet TBB-57. In Reaktion

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		mit dem Meldepunkt November1 die Möglichkeit des Repowerings der vorhandenen Anlagen besteht.	auf die in der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen wird die bereits rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie von 2015 nicht in das laufende Verfahren einbezogen sondern bleibt unberührt parallel bestehen.
65	88	**Stadt Weikersheim (29.09.2023)** Ergänzung der Stadt Weikersheim: Im Kriterienset sollte bei der Allgemeinen Formulierung der Zusatz „jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien“ gestrichen werden. Damit soll vermieden werden, dass Sonderflächen für Freiflächenfotovoltaik von Windkraftflächen die sich in der Planungsphase befinden, verdrängt werden.	Der Regionalverband hat diese Kriterienbenennung nochmals konkretisiert um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Auch bestehende und geplante Freiflächenphotovoltaikanlagen sind als Ausschluss in die Planung eingegangen. Der Passus "ohne Flächen für erneuerbare Energien" zielte auf Gebiete für die Windenergie ab, da sonst z.B. eine bestehende Konzentrationszone einen Ausschluss für neue Windkraftplanungen generiert hätte. In der neuen Formulierung des Kriteriensets sind die FFPV-Vorhaben unter "sonstige bauplanungsrechtlich gesicherte Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inklusive geplanter Flächen" einzuordnen. Diese werden als Ausschlusskriterium geführt. Bauplanungsrechtlich gesicherte Gebiete für Windenergie werden nun getrennt hiervon explizit aufgeführt und generieren keinen Ausschluss.
66	82	**Stadt Wertheim (28.09.2023)** die Stadtverwaltung Wertheim wurde als Träger öffentlicher Belange per E-Mail vom 31.07.2023 beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Vielen Dank dafür. Die Stadtverwaltung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beauftragt, dem Regionalverband die Sitzungsvorlage mit der Vorlagen-Nr.: 2019-24/0914 mit Anlagen als Stellungnahme der Stadt Wertheim, im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Teilfortschreibung Windenergie, zu übermitteln. Die Stadtverwaltung möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass Ziffer 1. des Beschlussvorschlags der Vorlage-Nr. 2019-24/0914 vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.09.2023 geändert wurde. Es wurde der Satz eingefügt: "Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden."	Kenntnisnahme In Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird diesen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Laut Plansatz 4.2.3.3.1 (2) sind explizit "alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen." Eine Beschränkung der Anlagenzahl innerhalb regionaler Vorranggebiete ist somit nicht möglich.
66	82	**Stadt Wertheim (28.09.2023)** Wie telefonisch besprochen, würden wir Ihnen außerdem gerne das Wortprotokoll der o. g. Gemeinderatssitzung nachträglich nach Ablauf der Frist	Kenntnisnahme Das Wortprotokoll ist wie alle weiteren Anlagen der Stellungnahme der Synopse

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		für die Stellungnahme zukommen lassen, und zwar als weitere Anlage zu unserer Stellungnahme.	beigefügt.
66	82	**Stadt Wertheim (28.09.2023)** Für eine Übersendung der von uns im Beteiligungsportal eingegebenen Daten/Stellungnahme als Durchschlag für unsere Akten wären wir Ihnen sehr dankbar.Die Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme der Stadt Wertheim sowie insbesondere der Auszug aus der Niederschrift vom 28. September 2023, aus welcher die beschlossene Ergänzung zu Punkt 1. des Beschlussvorschlages hervorgeht, finden Sie unter folgendem Link:[Web-Adresse anonymisiert]	Alle unter dem genannten Link hinterlegten Anlagen sind der Synopse beigefügt. Diese wird zusammen mit den Anhängen nach Gremienbeschluss überlassen.
66	82	**Stadt Wertheim (28.09.2023)** Auszug aus der N I E D E R S C H R I F T über die 40. Sitzung des Gemeinderates in der Sitzungsperiode 2019/2024 am Montag, den 25. September 2023, 16:00 Uhr Ort: Sitzungssaal des Rathauses - öffentlich - 5. Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien I. Teilfortschreibung „Windenergie" des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) - Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG II. Teilfortschreibung „Solarenergie" des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 ROG - Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG Vorlage: 2019-24/0914	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
66	82	**Stadt Wertheim (28.09.2023)** Unter Beschlussvorschlag Nr. 1 wird folgender Satz hinzugefügt: Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden.	Kenntnisnahme In Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird diesen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Laut Plansatz 4.2.3.3.1 (2) sind explizit "alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen." Eine Beschränkung der Anlagenzahl innerhalb regionaler Vorranggebiete ist somit nicht möglich.
66	82	**Stadt Wertheim (28.09.2023)** Auf Antrag aus dem Gremium wird über die Nrn. 1-3 und Nr. 4 getrennt abgestimmt.	Kenntnisnahme
66	82	**Stadt Wertheim (28.09.2023)** Beschluss: Der Gemeinderat beschließt: 1. Die von der Stadtverwaltung Wertheim vorgeschlagenen Flächen sollen im weiteren Regionalplanverfahren als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen weiterverfolgt werden. Die Flächen sind als maximal ausgedehnte Flächen zu verstehen. Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden. Eine über diese Flächendarstellung hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen soll nicht weiterverfolgt werden. 2. Grundlage des Beschlusses ist der Plan „Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim“ vom 08.09.2023 (Anlage 10). 3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalverband diese Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme der Stadt Wertheim, im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Teilfortschreibung Windenergie, zu übermitteln. Abstimmung: Ja: 16 Nein: 3 Enthaltung: 2 Befangen: 0	Kenntnisnahme In Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird diesen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Laut Plansatz 4.2.3.3.1 (2) sind explizit "alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen." Eine Beschränkung der Anlagenzahl innerhalb regionaler Vorranggebiete ist somit nicht möglich. Die von der Stadt vorgeschlagenen Flächen wurden bei der Erarbeitung der Potenzialkulisse berücksichtigt. Sie wurden entsprechend den regionalen Kriterien auch in die Endabwägung der Vorranggebietsentwürfe eingestellt. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung (insbesondere unter überkommunalen Aspekten) ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
66	82	**Stadt Wertheim (28.09.2023)** Beschluss: 4. Der Regionalverband wird gebeten, das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-	Freiflächenphotovoltaik ist nicht Regelungsgegenstand dieses Verfahrens.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Reicholzheim sowie die derzeitigen Überlegungen für einen Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach, in die Regionalplanung aufzunehmen. Abstimmung: Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	
67	130	**Stadt Wertheim (27.10.2023)** Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Wertheim vom 28.09.2023 Mit der PDF-Datei in der Anlage übersenden wir weitere Stellungnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG zur Teilfortschreibung "Windenergie". Die Stellungnahmen des Ortschaftsrates Nassig bitten wir in der öffentlichen Synopse zu berücksichtigen. Der Vollständigkeit halber übersenden wir ergänzend auch die Anfrage der CDU, Gemeinderatsfraktion Wertheim, zum direkten Nutzen der Windenergie für die Bürger vom 20. September 2023.Wie in unserer Stellungnahme vom 28.09.2023 erwähnt, würden wir Ihnen außerdem gerne das Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2023 nachträglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme zukommen lassen, und zwar als weitere Anlage zu unserer Stellungnahme.	Die als Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Wertheim nachgereichten Unterlagen sind der Synopse beigefügt. Da in den durch die Stadt Wertheim überlassenen Unterlagen teils deutlich von der Stellungnahme der Stadt Wertheim abweichende Positionen vertreten werden, kann der Regionalverband nicht entscheiden welche dieser Positionen er nun als Abwägungsgrundlage zugrunde legen soll. Also wurde die Stellungnahme der Stadt Wertheim als übergeordnete Gesamtgemeinde in die Betrachtung einbezogen. Die überlassenen Stellungnahmen von Bürgern und Ortschaftsräten sind darüber hinaus als Stellungnahmen an die Stadt Wertheim gerichtet und nicht an den Regionalverband. Der RVHNF geht darum davon aus, dass diese Belange in der Stellungnahme der Stadt Wertheim berücksichtigt sind. Aus genannten Gründen werden diese Positionen nicht in der Synopse dargestellt. Die Belange wurden jedoch zur Kenntnis genommen und können als Anhang der Synopse eingesehen werden. Das Wortprotokoll ist wie alle weiteren Anlagen der Stellungnahme der Synopse beigefügt.
67	130	**Stadt Wertheim (27.10.2023)** Weiterhin wurde die Stadt Wertheim von der JUWI GmbH darüber informiert, dass die JUWI GmbH dem Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie, ein Potentialgebiet östlich von Sonderriet um die Kreismülldeponie Heegwald herum, zur Ausschreibung vorgeschlagen hat (Flächeneingabe der JUWI GmbH vom 28.09.2023). Hierzu teilen wir mit, dass dieses Gebiet von Seiten der Stadt Wertheim bewusst nicht als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Dies bitten wir auch der Sitzungsvorlage mit der Vorlagen-Nr.: 2019-24/0914 zu entnehmen, insbesondere Punkt 3.3 ("Der Ortschaftsrat Dörlesberg hat sich eindeutig entgegen des Projektes in Richtung Heegwald, Mülldeponie, und für die Flächen im Südosten der Ortschaft entschieden, da aufgrund der bestehenden Hauptwindrichtung mit wesentlich weniger Beeinträchtigung der Siedlungsfläche	Kenntnisnahme Der Sachverhalt wurde als kommunaler Belang in die abschließende Abwägung über die endgültige Festlegung der Vorranggebiete eingebracht.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		zu rechnen ist. Der Ortschaftsrat Dörlesberg hat eindeutig dargestellt, dass er sich nur für das vorgeschlagene Vorranggebiet Windkraft ausspricht, wenn gewährleistet werden kann, dass die Flächen im Westen der Ortschaft (Heegwald, Mülldeponie) nicht realisiert werden."). Zu diesem Thema wird die Stadt Wertheim gegenüber dem Regionalverband Heilbronn-Franken aber nochmals ausführlich Stellung nehmen.	
68	133	**Stadt Wertheim (28.11.2023)** Ergänzung zu STN 82 und 130 anbei übersenden wir, wie angekündigt, das Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2023, als weitere Anlage zur Stellungnahme der Stadt Wertheim.	Kenntnisnahme Das Wortprotokoll ist der Synopse angehängt.
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** Wir freuen uns, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Planungsoffensive Erneuerbare Energien vorangeht und die Flächenziele der Bundes- bzw. Landesregierung in einem transparenten Verfahren proaktiv und verantwortungsvoll in der Region angeht.	Kenntnisnahme
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** Wir, die Stadtwerke Schwäbisch Hall sind ein erfolgreiches mittelständisches Versorgungsunternehmen mit über 650 Mitarbeitenden. Zu unseren Hauptaufgaben gehört die Erzeugung, Verteilung und Lieferung von Strom, Gas, Wasser und Wärmeenergie, sowie der Betrieb von Bädern, Parkierungsanlagen, Erdgas- und Stromtankstellen. Zudem werden neue technische und energiewirtschaftliche Dienstleistungen, wie Maßnahmen zur Stabilisierung von Energienetzen oder die Optimierung von Energieerzeugungsanlagen entwickelt. Als 100 Prozent kommunales Unternehmen leisten wir einen essenziellen Beitrag zur Daseinsvorsorge in Schwäbisch Hall und Umgebung. Eng mit unserer Region verbunden ist unsere Vision, durch zukunftsweisendes und ökologisches Handeln ein besseres und nachhaltigeres Lebensumfeld für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Im Kern unserer Unternehmensphilosophie steht daher die Nachhaltigkeit. Das zeigt sich bei der Forcierung der dezentralen Energieversorgung, beim konsequenten Ausbau	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		erneuerbarer Energien und bei der permanenten Steigerung der Effizienz, mit der Energie für die Erfüllung unserer vielfältigen Aufgaben eingesetzt wird. Seit vielen Jahren planen wir bereits an Windprojekten in der Region und betreiben seit 2015 bzw. seit 2017 die Windparks Kohlenstraße und Rote Steige mit insgesamt zehn Windenergieanlagen. Ein BImSchG-Verfahren zur Erweiterung des Windparks Rote Steige um zwei weitere moderne Windenergieanlagen läuft zurzeit. Über unsere Tochtergesellschaft Solar Invest AG sind wir außerdem an mehreren Solar- und Windparks beteiligt.	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** Dieses Engagement und unsere Verantwortung, die Region mit erneuerbarem, günstigem Strom zu versorgen, wollen wir weiterführen und haben daher mit der Planung von aktuell fünf weiteren Windprojekte begonnen, die wir im Anhang darstellen und Sie freundlich bitten wollen die entsprechenden Flächen in Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.	Alle gemeldeten Plangebiete wurdee vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und ggf. in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** Inhalt 1 Grundsätzliches Vorgehen bei der Identifizierung von Potenzialflächen 2 Konkrete Flächen und Windparkplanungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall 2.1 Windparkprojekt Waldenburg I auf Flächen in der Gemeinde Waldenburg: 2.1.1 Ausgangslage 2.1.2 Aktueller Planungsstand 2.1.3 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 2.2 Windparkprojekt Waldenburg II auf Flächen in der Gemeinde Waldenburg: 2.2.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand 2.2.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 2.3 Windparkprojekt Sanzenbach auf Flächen in der Gemeinde Rosengarten	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		2.3.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand 2.3.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 2.4 Windparkprojekt Mainhardt 2.4.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand 2.4.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 2.5 Windparkprojekt Kohlenstraße II/ Teilprojekt Obersontheim 2.5.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand 2.5.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 3 Weiteres Vorgehen 3.1 Zusätzliche weiterführende Anmerkungen zum Thema Flugverkehr 3.2 Kontaktdaten	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** 1 Grundsätzliches Vorgehen bei der Identifizierung von Potenzialflächen Um die Eignung einer Fläche für die Projektierung von Windenergieanlagen zu prüfen, nutzen wir ein Geoinformationssystem und haben die aktuellen Abstandsvorgaben bzw. Ausschlusskriterien des Regionalverbands1 sowie weitere Kriterien zu Grunde gelegt: 1. Einhaltung von Abstandspuffern zu Siedlungen und Infrastruktur die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Tabelle kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden 2. Freihaltung von Schutzgebieten wie Wasserschutzgebiete I und IIA, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete (beispielhafte Nennung der Gebiete, die ausgeschlossen wurden) 3. Orientierung an Geländeverläufen/ Vermeidung von Steillagen Alle unten aufgeführten Windprojekte wurden mit den vorgenannten Kriterien geprüft. Die entstandenen Potenzialflächen wurden weiter unter Berücksichtigung spezifischer Kriterien, wie der Flächenverfügbarkeit und einer damit einhergehenden Umsetzungswahrscheinlichkeit weiter eingegrenzt.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir gehen davon aus, dass bestehende bauleitplanerisch ausgewiesene Flächen wie Windkonzentrationszonen sowie genehmigte und bestehende Windenergieanlagen in den Regionalplan übernommen und berücksichtigt werden. Auf diese Flächen gehen wir im Weiteren daher nur noch in Ausnahmefällen ein. Alle identifizierten Potenzialflächen können von uns gerne als SHAPE-Datei zur Verfügung gestellt werden.	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** 2 Konkrete Flächen und Windparkplanungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall 2.1 Windparkprojekt Waldenburg I auf Flächen in der Gemeinde Waldenburg: 2.1.1 Ausgangslage Derzeit laufen mit den beiden Windparkprojekten Waldenburg I und Waldenburg II zwei Windenergieplanungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall in der Gemeinde Waldenburg. Bereits seit 2012 beplanen die Stadtwerke Schwäbisch Hall eine Fläche bei Laurach auf Waldenburger Gemeindegebiet. Der zuständige Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene (GVV) hatte hier mit seiner 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilflächennutzungsplan Thema Wind eine Windkonzentrationszone mit Ausschlusswirkung ausgewiesen, deren Abgrenzung mehrfach verändert worden war. Zu einer Genehmigung und Umsetzung des geplanten Windparks mit insgesamt 6 Windenergieanlagen kam es bisher nicht, da die Windkonzentrationszone einerseits viele unwirtschaftliche Tallagen mit entsprechend niedrigen Windgeschwindigkeiten umfasst und andererseits die Mehrheit der geplanten WEA außerhalb der dargestellten Konzentrationszone lagen und damit unzulässig waren. die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügten Kartenausschnitte kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden 2.1.2 Aktueller Planungsstand	Das gemeldeten Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die mit der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilflächennutzungsplan Thema Wind verbundene Ausschlusswirkung hat mittlerweile keine Gültigkeit mehr, hier wird auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 (Az. 14 S 1297/19) verwiesen. Einzelne Standorte innerhalb der Windkonzentrationszone sind nach wie vor für die Windenergienutzung attraktiv. Luftverkehrstechnische Restriktionen durch den Adolf Würth Airport sind noch zu prüfen und werden von uns derzeit gemeinsam mit den relevanten Stellen abgestimmt. Im Rahmen der bisherigen Planungen wurde für diese Standorte eine Windmessung durchgeführt, die die hervorragende Eignung der Fläche bestätigten. Auf einer Nabenhöhe von 137 m des damals geplanten Anlagentyps wurde eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,7 m/s ermittelt. Die Fläche wurden im Rahmen der Projektierung durch die Stadtwerke Schwäbisch Hall mehrfach durch Artenschutzgutachter untersucht. Ebenso wurde sie durch den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Hohenloher Ebene im Rahmen der FNP-Fortschreibung untersucht; das zuständige Landratsamt hat diese Ergebnisse bestätigt. Zuletzt wurden Artenschutzgutachten in der Vegetationsperiode ab Februar 2023 begonnen. Die Ergebnisse der Artenschutzuntersuchungen bestätigen eine Eignung der Flächen für die Nutzung mit Windenergieanlagen. 2.1.3 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die Windkonzentrationszone aus Abbildung 1 trotz der oben genannten Einschränkungen weiterhin ausgewiesen bleibt und in die Regionalplanung mit übernommen wird. Es handelt sich beim Standort Waldenburg I um einen der windhöffigsten Standorte in der Region Heilbronn-Franken, dessen Nutzung wesentlich zu einer klimaneutralen Stromversorgung in der Region beitragen wird. Darüber hinaus ist die Fläche größtenteils im Eigentum eines einzelnen Flächeneigentümers. Der Flächeneigentümer unterstützt und befürwortet die Planung von Windenergieanlagen auf seinen Grundstücken, so dass von einer tatsächlichen Projektumsetzung ausgegangen werden kann.	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** 2.2 Windparkprojekt Waldenburg II auf Flächen in der Gemeinde Waldenburg:	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		2.2.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand Neben dem Windparkprojekt Waldenburg I verfolgen die Stadtwerke Schwäbisch Hall das Projekt Waldenburg II in der Gemeinde Waldenburg. Weitere Flächen auf Waldenburger Gemeindegebiet waren aufgrund der Ausschlusswirkung der bauleitplanerischen Ausweisung bisher nicht in Betracht gezogen worden. Erst durch das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 (Az. 14 S 1297/19) konnten diese überhaupt beplant werden. Der Planungsstand ist daher noch weniger konkret als beim Projekt Waldenburg I. Um geeignete Flächen zu identifizieren, haben wir eine Potenzialanalyse anhand der in Kapitel 1 beschriebenen Kriterien erstellt. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Karten dargestellt. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Zunächst wurden Abstandspuffer und Schutzgebiete dargestellt, um ungeeignete Flächen zu identifizieren. Anschließend wurden die übrigen Flächen mit den Flächen, die im Besitz des einzelnen großen Flächeneigentümers sind, verschnitten, um die für die Stadtwerke Schwäbisch Hall projektierbare Potenzialfläche zu bestimmen. Die projektierbare Potenzialfläche wurde zudem an den Höhenlinien (Vermeidung von Steillagen) orientiert. die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügten Kartenausschnitte können der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden 2.2.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die dargestellte projektierbare Potenzialfläche aus Abbildung 4 in der Regionalplanung Berücksichtigung findet. Zum Projekt Waldenburg II gab es im Vorfeld bereits eine Auskunft per E-Mail vom 06.09.23 von Herrn Dr. Kist vom Regionalverband Heilbronn-Franken an die, von uns mit der Planung beauftragte KWA Contracting AG. Laut Auskunft von Herrn Dr. Kist liegt die	Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Potenzialfläche teilweise in einem regionalen Grünzug und teilweise im Vorranggebiet (VRG) für Forstwirtschaft. Im „Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalverbands, ist auf Seite 62 hierzu aufgeführt: „Alle nicht aufgeführten weiteren regionalplanerischen Zielfestlegungen (v.a. Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft) gehen weder als Konflikt- noch als Eignungskriterium in die Flächensuche ein.“ Wir gehen insbesondere im Hinblick auf das Kriterium der Standorteffizienz und der sehr guten Windverhältnisse daher davon aus, dass die Fläche berücksichtigt werden kann. Für Waldenburg II wurde zwar keine eigene Windmessung durchgeführt, jedoch weist die Fläche laut Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte von 250 bis 375 W/m² auf. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Laut Ihrer Auskunft liegt die Potenzialfläche teilweise außerdem in einem Vorranggebiet für Erholung, was zu planerischen Konflikten führen kann. Die Erholungsfunktion des Waldes halten wir durch Windenergieanlagen nicht grundsätzlich für beeinträchtigt. Den vorhandenen Campingplatz am Neumühlsee haben wir zudem bei der Ermittlung der Potenzialfläche abgepuffert und entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren verweisen wir hier auf §2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 und das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung. Wir halten es daher für sinnvoll die gesamte Fläche in den Regionalplan zuübernehmen.	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** 2.3 Windparkprojekt Sanzenbach auf Flächen in der Gemeinde Rosengarten 2.3.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand Auf der Gemeindefläche von Rosengarten wurde bereits im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) durch die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall untersucht, ob eine Windkonzentrationszone ausgewiesen werden kann. Die Stadtwerke standen dieser Ausweisung positiv gegenüber und strengten eigene Windparkplanungen	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		auf den entsprechenden Flächen an. Die Ausweisung entfiel im Rahmen der Entwurfsfortschreibung jedoch insbesondere aufgrund der Betroffenheit windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch). Durch geänderte Rahmenbedingungen im Bundesnaturschutzgesetz und neuer avifaunistischer Untersuchungen, die durch die Verwaltungsgemeinschaft veranlasst wurden, haben sich für die Verwaltungsgemeinschaft jedoch neue Erkenntnisse ergeben, die der Ausweisung einer Konzentrationszone nicht mehr entgegenstehen3. Als Stadtwerke Schwäbisch Hall begleiten wir dies positiv und sind in engem Austausch mit der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinde Rosengarten. Um ein eigenes Bild zu erhalten, haben wir geeignete Flächen mit einer Potenzialanalyse anhand der in Kapitel 1 beschriebenen Kriterien identifiziert und mit den derzeitigen Planungen der Verwaltungsgemeinschaft verglichen. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Karten dargestellt. die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügten Kartenausschnitte können der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Aus Abbildung 8 lässt sich entnehmen, dass unsere Potenzialfläche nur geringfügig von der geplanten Windkonzentrationszone abweicht. Lediglich im Nordosten und Süden ergeben sich Abweichungen. Zudem umfasst unsere Potenzialfläche auch Bereiche, die außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall liegen und daher in der geplanten Windkonzentrationszone nicht berücksichtigt werden können. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügten Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden 2.3.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die in Abbildung 10 dargestellte Vorschlagsfläche in die Regionalplanung übernommen wird. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügten Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden	Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Unsere Vorschlagsfläche ist die geplante Potenzialfläche der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall und in der Verwaltungsgemeinschaft bereits abgestimmt. Sie deckt sich im Wesentlichen mit unserem eigenen Kriterienset. Wir weisen zudem hier auf das laufende Verfahren zur Anpassung des Flächennutzungsplans hin. Wir sind hier in engem Austausch mit den betroffenen Gemeinden und erwarten eine hohe lokale Akzeptanz.	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** 2.4 Windparkprojekt Mainhardt 2.4.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand Nördlich und südlich der Bundestraße 14 befinden sich auf den Gemarkungen Michelfeld (nördlich) und Mainhardt (südlich) bereits zwei Windkonzentrationszonen mit jeweils drei Windenergieanlagen. Drei davon werden als Windpark Rote Steige bereits von den Stadtwerken Schwäbisch Hall betrieben und in einem aktuell laufenden BImSchG-Verfahren um zwei weitere Windenergieanlagen in der bestehenden nördlichen Konzentrationszone erweitert. Im südlichen Bereich laufen zwischen uns und dem Flächeneigentümer seit einigen Jahren Abstimmungen über eine mögliche Erweiterung des Windparks südlich der B14. Dazu werden derzeit weitere Gespräche geführt. Auch die Gemeinde Mainhardt wurde von uns eng in die Planungen mit einbezogen und befürwortet diese. Auch bei dieser Fläche haben wir eine eigene Potenzialanalyse nach den Kriterien aus Kapitel 1 durchgeführt. Hier war aufgrund des Geländes die Orientierung an Steillagen besonders wichtig. die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügten Kartenausschnitte können der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden 2.4.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die in Abbildung 12 dargestellte Potenzialfläche in den Regionalplan übernommen wird. Das Windparkprojekt Mainhardt schließt sich an einen Bestandspark an, Windenergieanlagen werden somit gebündelt. Zudem befürwortet die Gemeinde	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		das Projekt, so dass von einer hohen lokalen Akzeptanz auszugehen ist. Des Weiteren ist eine Übereinkunft mit dem Flächeneigentümer zu erwarten, so dass dass Projekt eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit hat. Alle aufgeführten Punkte sprechen aus unserer Sicht für eine hohe Eignung der Fläche.	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** 2.5 Windparkprojekt Kohlenstraße II/ Teilprojekt Obersontheim 2.5.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand Wie einleitend dargestellt, betreiben die Stadtwerke bereits seit 2015 den Windpark Kohlenstraße mit sieben Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Michelbach an der Bilz, Obersontheim und Gaildorf. Seit 2021 laufen Planungen zur Erweiterung des Windparks um sieben moderne Windenergieanlagen (Windpark Kohlenstraße II). Drei davon sollen in der bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszone auf Gemarkung Schwäbisch Hall (zwei Windenergieanlagen) und Michelbach (eine Windenergieanlagen) entstehen. Aufgrund der bereits erfolgten bauleitplanerischen Darstellung werden diese drei Windenergieanlagen als Teilprojekt Windpark Schwäbisch Hall bezeichnet. Vier Windenergieanlagen sollen auf Gemarkung Obersontheim entstehen und werden als Teilprojekt Windpark Obersontheim bezeichnet. Beide Teilprojekte sind bereits sehr weit fortgeschritten; die Artenschutzuntersuchungen sind bereits abgeschlossen und bestätigen die Eignung der beplanten Standorte. Der Scoping-Termin für das Teilprojekt Obersontheim hat bereits am 03.05.2023 stattgefunden (für das Teilprojekt Schwäbisch Hall darf aufgrund der Lage in einer Windkonzentrationszone keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden). Wir streben an, einen BImSchG-Antrag für beide Windparkprojekte bis Ende des Jahres einzureichen. Die geplanten Standorte sind in nachfolgender Karte dargestellt. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Das „Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des RVHNF sieht vor, bestehende kommunale Windkonzentrationszonen in den Regionalplan aufzunehmen. Dies begrüßen	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		wir ausdrücklich, gehen davon aus, dass die Windkonzentrationszonen auf Gemarkung Schwäbisch Hall und Michelbach im Regionalplan Beachtung finden und fokussieren uns im Folgenden auf die geplanten Windenergieanlagen auf Obersontheimer Gemarkung. Der geplante Windpark Obersontheim befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Oberes Bühlertal mit Rechtskraft vom 08.11.2011. Dieser FNP macht für die betrachtete Fläche keine Aussage zur Windenergie. Die geplante Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „WINDENERGIE OBERES BÜHLERTAL“ wurde aus uns nicht bekannten Gründen nicht mehr weiterverfolgt bzw. wird nach unseren Informationen nicht abgeschlossen. Jedoch wurde in diesem Zusammenhang ein Entwurf einer Windkonzentrationszone erstellt. Diese ist in nachfolgender Karte dargestellt. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Um ein eigenes Bild zu erhalten, haben wir geeignete Flächen mit einer eigenen Potenzialanalyse anhand der in Kapitel 1 beschriebenen Kriterien identifiziert und mit der Potenzialfläche des Gemeindeverwaltungsverbands verglichen. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Karten dargestellt. die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügten Kartenausschnitte können der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Vorstehende Abbildungen zeigen, dass sich die geplante Windkonzentrationszone aus dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans „WINDENERGIE OBERES BÜHLERTAL“ und unsere Potenzialfläche überschneiden, der GVV aber strengere Abstandspuffer verwendet. Unser Abstandspuffer sieht beispielsweise zu Siedlungen einen Abstand von 750 m vor, der auch mit den Vorgaben des Regionalplans übereinstimmt. Die grundsätzliche Eignung des Gebiets lässt sich auch mit der Darstellung der Windkonzentrationszone auf den Gemarkungen Michelbach, Schwäbisch Hall und Gaildorf begründen. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft ist mit ihren Analysen im direkt angrenzenden Gebiet zu annähernd gleichen Schlüssen gekommen, wie wir mit unserer Potenzialanalyse.	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden 2.5.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die in Abbildung 19 dargestellte Vorschlagsfläche in die Regionalplanung übernommen wird. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Unsere Vorschlagsfläche ist die geplante Windkonzentrationszone des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans „WINDENERGIE OBERES BÜHLERTAL“ und findet die Zustimmung der betroffenen Gemeinde Obersontheim. Wir sind hier in engem Austausch mit dem Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung und erwarten eine hohe lokale Akzeptanz. Auch zum Projekt Obersontheim gab es bereits eine Auskunft per E-Mail vom 06.09.23 von Herrn Dr. Kist vom Regionalverband an die, von uns mit der Planung beauftragte, KWA Contracting AG. Laut Auskunft von Herrn Dr. Kist liegt die Potenzialfläche teilweise in einem regionalen Grünzug und teilweise im Vorranggebiet (VRG) Forstwirtschaft. Im „Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalverbands, ist auf Seite 64 hierzu aufgeführt: „Alle nicht aufgeführten weiteren regionalplanerischen Zielfestlegungen (v.a. Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft) gehen weder als Konflikt- noch als Eignungskriterium in die Flächensuche ein.“ Wir gehen insbesondere im Hinblick auf das Kriterium der Standorteffizienz und der sehr guten Windverhältnisse, daher davon aus, dass die Fläche berücksichtigt werden kann. Laut Windatlas Baden-Württemberg ist auf der Fläche eine Windleistungsdichte von 190 bis 250 W/m² vorhanden. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** 3 Weiteres Vorgehen	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir hoffen mit unserer Stellungnahme zu den oben aufgeführten Windenergieprojekten einen konstruktiven Beitrag zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken zu leisten.	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** 3.1 Zusätzliche weiterführende Anmerkungen zum Thema Flugverkehr In Bezug auf die vielfältigen Einschränkungen durch den zivilen und militärischen Flugverkehr, die zahlreiche Projekte in der Region betreffen, wäre es für uns als Windprojektierer hilfreich, wenn der Regionalverband insoweit möglichst verbindliche Informationen zur Realisierbarkeit von Windenergieanlagen bei den jeweils zuständigen Stellen einholen und seiner weiteren Planung zugrunde legen würde. Bisher lässt sich dies erst im BImSchG-Verfahren, also zu einem sehr späten Zeitpunkt im Projekt, zu dem bereits viele Ressourcen eingesetzt worden sind, durch konkrete Anfragen bzw. Anträge abklären. Aufgrund dieser bisherigen Gegebenheiten befürchten wir, dass die ausgewiesenen 1,8% der Fläche des Regionalverbandsgebiets in Realität nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Flugverfahren und dadurch resultierende Bauhöhenbegrenzungen beispielsweise sind derzeit zwar öffentlich einsehbar, aber die Höhen für jedes Flugverfahren müssen neu berechnet werden. Die Flugverfahren selbst können nur von Experten im Detail verstanden werden. Hier schlagen wir vor, dass diese Verfahren großflächig für den gesamten Planungsverband be- rechnet, dargestellt (inklusive dadurch theoretisch möglicher Bauhöhen) und öffentlich zugänglich gemacht werden. Da diese Berechnungen nicht immer 100% genau möglich sind und teilweise auch Annahmen zugrunde liegen (z.B. Steigungswinkel), könnten die Angaben mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden. Uns ist bewusst, dass sowohl die aktuell laufende Teilfortschreibung als auch das sehr transparente Verfahren zu einem hohen Aufwand beim Regionalverband führen. Die großflächige Veröffentlichung von möglichen Bauhöhen bedarf ebenfalls eines hohen Aufwands. Trotzdem ist eine zentrale Vorbetrachtung dieses Themas (volks-)wirtschaftlich sinnvoller, als wenn jeder Projektierer dies einzeln vornimmt. Den Ausbau der Windenergie in der Region würde dies sicherlich enorm beschleunigen und dafür sorgen, dass die im Regionalplan als Vorranggebiete für regionalbedeutsame	Dem Regionalverband wurde im Rahmen der Unterrichtung durch das Referat 46 des Regierungspräsidiums Stuttgart eine Stellungnahme der DFS übermittelt (LFD-NR: 8), in welcher die Aussage getroffen wird: "...werden MVA-Werte für die zivile Luftfahrt nicht zu Einschränkungen für WKA-Höhen führen. Die DFS hält es für unverhältnismäßig, WKA-Höhen aufgrund von Konflikten mit bestehenden MVA-Höhen für die zivile Luftfahrt zu beschränken. Stattdessen wird die DFS - wo nötig - die MVA-Höhen an neu errichtete WKAs anpassen." Dies gilt jedoch nicht für militärische Höhenbeschränkungen aufgrund der Radarführungsmindesthöhe. Hierzu führt die Bundeswehr (LFD-NR: 3) in den Kommentaren zu dem regionalen Kriterienset zur MVA aus: "Immer Einzelfallprüfung". Für die Lage innerhalb von Jettiefflugstrecken wird eine Höhe bis 213 m als Konfliktfrei angesehen, darüber sei ebenfalls eine Einzelfallprüfung erforderlich.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich bebaut werden können.	
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** Im Allgemeinen möchten wir den Regionalverband bitten, von luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen betroffene Flächen, nicht grundsätzlich auszuschließen, da es im Einzelfall mit entsprechenden gutachterlichen Nachweisen und planerischem Aufwand gelingen kann, diese Einschränkungen zu entschärfen.	Der RVHNF weißt Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aus. Diese sind nach Plansatz 4.2.3.3.1 geregelt. Dieser Plansatz legt ausdrücklich fest, dass in Vorranggebieten für Windkraftanlagen "alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die der Nutzung der Windenergie entgegen stehen." Somit kann der RVHNF keine Gebiete ausweisen, in welchen Windenergieanlagen nur im Einzelfall zulässig sind. Wie auch aus den Stellungnahmen der Bundeswehr (LFD-NR: 3) und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (LFD-NR: 1) hervor geht, sind Hubschraubertiefflugstrecken als Ausschluss zu behandeln. Wenn in Bereichen mit militärischer Höhenbeschränkung nachgewiesenermaßen eine standardisierte Nutzung durch Windenergieanlagen trotzdem möglich ist, hat der RVHNF eine Flächenübernahme geprüft. Der Konfliktfall zivile Radarführungsmindesthöhe ist im Rahmen der Unterrichtung entfallen. Hier sieht der RVHNF keine Beschränkungen mehr.
69	78	**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (28.09.2023)** 3.2 Kontaktdaten Wir freuen uns den weiteren Prozess zu begleiten und stehen für einen Austausch mit Ihnen jederzeit bereit. Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Tabelle kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden	Kenntnisnahme
70	75	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.09.2023)** In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht über den Verlauf unserer Anlagen in der Region Heilbronn-Franken.	Kenntnisnahme
70	75	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.09.2023)** Sollte es im Rahmen der weiteren Untersuchung zu Kollisionen mit unserer	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Infrastruktur kommen, sind wir zur Detailabstimmung zu kontaktieren.	
70	75	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.09.2023)** Bitte beachten Sie, dass die WKA einen Sicherheitsabstand von 150m zu unseren Anlagen benötigen um auch im Havariefall die Versorgung der Mitbürger nicht zu gefährden.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
70	75	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.09.2023)** Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung wird am weiteren Verfahren beteiligt.
71	13	**Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe (10.08.2023)** Zur Unterrichtung sind derzeit keine Aktivitäten notwendig. Es wird die Anfrage der TÖB abgewartet.	Kenntnisnahme
72	14	**Zweckverband Landeswasserversorgung (10.08.2023)** Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung von Ihrem Vorhaben vermutlich nicht berührt sind. Zur Sicherheit füge ich Ihnen unseren Bestandsplan vom betroffenen Bereich bei.	Kenntnisnahme Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
73	18	**Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) (16.08.2023)** Anbei erhalten Sie unseren Übersichtsplan und unsere Leitungsschutzanweisung. Konkrete Maßnahmen prüfen wir im Einzelfall.	Kenntnisnahme Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
74	72	**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023)** Die AVG betreibt als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Strecke 94850 zwischen Heilbronn Hbf und Eppingen. Hierbei definiert unter anderem das Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) den Rechtsrahmen. In den §4 und §5 sind zum Schutz der Eisenbahn Abstände und Maßnahmen definiert, die für bauliche Anlagen und andere Einrichtungen gelten. Einer entsprechenden Würdigung im Kriterienset mit einem Vorsorgeabstand von 50 m aus §4 (1) LEisenbG zuzüglich 90 m Rotorradius der Referenzanlage (siehe Begründung, S 22) können wir folgen, obwohl wir bei einer Gesamthöhe einer Anlage von 250 m in einem Abstand von 140 m keine Erfahrungswerte hinsichtlich einer Gefährdungsbeurteilung haben.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
74	72	**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023)** Die AVG beabsichtigt die derzeit nur im touristischen Verkehr betriebene Strecke 9410 zwischen Hüffenhardt und Neckarbischofsheim Nord zu erwerben und für einen regelmäßigen Stadtbahnverkehr zu ertüchtigen. Hierzu gehören ebenfalls Überlegungen, zwischen Obergimpern und Babstadt / Bad Rappenau mit einer Neubaustrecke eine schnelle Verbindung in Richtung Bad Friedrichshall zu schaffen. Wir bitten sowohl die bestehende Strecke der Krebsbachtalbahn als auch den Korridor einer möglichen Neubaustrecke zwischen Obergimpern und Babstadt / Bad Rappenau bei der Bewertung von Konfliktpotentialen gleich einer in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecke zu bewerten und das entsprechende Kriterienset hinsichtlich Ausschlusskriterium und Vorsorgeabstand anzuwenden.	Das Kriterienset wurde unter anderem um in Reaktivierung befindliche Eisenbahnstrecken erweitert. Die bestehende Trasse der Krebsbachtalbahn fällt in diese Kategorie und wird demnach wie eine in Betrieb befindliche Eisenbahnstrecke eingehen. Eine mögliche Neubaustrecke kann jedoch kein Ausschlusskriterium für die regionale Windenergieplanung bedingen. Da weder bekannt ist ob und wenn ja wann und wo genau ein solcher Neubau tatsächlich erfolgt, ist ein pauschaler Auschluss nicht zu rechtfertigen. In späteren Genehmigungsverfahren auf der Umsetzungsebene konkreter Windenergieplanungen kann dieser Belang jedoch eingestellt werden.
74	72	**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023)** Weiterhin bestehen starke Bestrebungen, die Strecke 4901 zwischen Lauffen am Neckar und Leonbronn zu reaktivieren. Eine Verlängerung der Zabergäubahn in Richtung Bretten ist ebenfalls in der Diskussion. Auch hier bitten wir darum, die bestehende Strecke der Zabergäubahn wie eine in Betrieb befindliche Strecke zu bewerten.	Die bestehende Trasse der Zabergäubahn fällt ebenfalls in die neu aufgenommene Kategorie einer in Reaktivierung befindlichen Strecke und wird somit wie eine in Betrieb befindliche Strecke behandelt.
74	72	**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023)** Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zur Umweltprüfung keine weiteren Anmerkungen und Hinweise hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad oder Untersuchungsrahmen haben.	Kenntnisnahme
75	27	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG (01.09.2023)** der Regionalverband Heilbronn-Franken hat Im Juli die aktuelle Suchraumkarte zur Teilfortschreibung Windenergie veröffentlicht. An der Verbandsversammlung am 14.07. haben wir ebenfalls teilgenommen. Dies haben wir zum Anlass genommen, die Suchraumkarte mit unseren aktuellen Projektplanungen zur Windenergie abzugleichen.	Kenntnisnahme
75	27	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG (01.09.2023)** Die EnBW plant im Gebiet des Regionalverbands Heilbronn-Franken bereits mehrere konkrete Windenergieprojekte. Diese Projekte wiederum befinden sich allesamt in Gebieten, welche auf der Suchraumkarte „ohne hochrangigen	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Konflikt“ gekennzeichnet sind. Zur besseren Übersicht haben wir diese Projekte in der Suchraumkarte im Anhang markiert.	
75	27	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG (01.09.2023)** Wir möchten Ihnen die Projekte und den aktuellen Sachstand gerne vorstellen, damit diese in der weiteren Planung des RV berücksichtigt werden können. Zu allen Planungen haben wir außerdem Kartenmaterial angefügt.	Die gemeldeten Plangebiete wurden vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und ggf. in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen. Das Kartenmaterial ist der Synopse als Anlage beigefügt.
75	27	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG (01.09.2023)** Windpark Rot am See – Hausen am Bach: Bereits seit 2017 betreibt die EnBW hier Windenergieanlagen. In diesem Rahmen wurden bereits zahlreiche Flächen vertraglich gesichert, sodass eine Planung zur Erweiterung im südlichen Bereich des Windparks direkt möglich ist. Somit liegen bereits gute Kenntnisse für das Projektgebiet vor.	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
75	27	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG (01.09.2023)** Windpark Fichtenau: Auch hier betreiben wir seit 2017 Windenergieanlagen. Hier wurden ebenfalls bereits Flächen vertraglich gesichert, sodass eine Projektplanung begonnen wurde.	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Eine erste Standortplanung wurde bereits durchgeführt. Siehe hierzu die Karte im Anhang.	Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
75	27	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG (01.09.2023)** Windpark Bad-Mergentheim Althausen: In Bad Mergentheim liegt uns im Bereich Dainbach/Althausen bereits eine BImSchG-Genehmigung zur Errichtung von Windenenergieanlagen vor. Diese werden 2024 in Betrieb genommen. Weiter südlich ist in der Suchraumkarte ein Gebiet auf Gemarkung Althausen gekennzeichnet, welches nach unserer Einschätzung gut für den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet ist. Gespräche mit Eigentümern laufen, die konkreten Projektplanungen beginnen derzeit.	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
75	27	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG (01.09.2023)** Für Ihre Rückmeldung, wie diese Projekte im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden bedanken wir uns im Voraus. Außerdem wären wir auch um Planungshinweise resultierend aus Ihrem aktuellen Arbeitsstand dankbar.	Eine regionalplanerische Einschätzung der Vorhabenstandorte ging der EnBW bereits zu. Informationen zu dem aktuellen Arbeitsstand können der Homepage des RVHNF (www.rvhnf.de) unter dem Kapitel Teilfortschreibung Windenergie entnommen werden.
75	27	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG (01.09.2023)** Gerne stehen wir auch für einen gemeinsamen Austausch zu den Projekten und der aktuellen Planung des RV zur Verfügung.	Kenntnisnahme
76	19	**Ericsson Services GmbH (17.08.2023)** Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von	Kenntnisnahme Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	
77	16	**Evonik Operations GmbH (11.08.2023)** Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen. Gegebenenfalls sind Auflagen zu beachten. Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Zustimmung
77	16	**Evonik Operations GmbH (11.08.2023)** In dem angefragten Bereich verläuft keine durch uns betreute Fernleitung. Jedoch befinden sich durch uns betreute Fernleitungen im direkten Nahbereich der Anfrage.	Kenntnisnahme
77	16	**Evonik Operations GmbH (11.08.2023)** Anliegend erhalten Sie zur Information eine Übersicht mit dem ungefähren Verlauf der Fernleitungen im Nahbereich.	Kenntnisnahme
77	16	**Evonik Operations GmbH (11.08.2023)** Maßnahmen, die die Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereiche tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese einzutragen, sind detailliert mit uns abzustimmen. In diesem Fall bzw. bei Vergrößerung des Bau- und Einflussbereiches bitten wir um Mitteilung bzw. um eine erneute Anfrage.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
77	16	**Evonik Operations GmbH (11.08.2023)** Zur Information erhalten Sie ebenfalls unsere zu diesem Zeitpunkt gültige Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH.	Kenntnisnahme Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
78	8	**MEDIA BROADCAST GmbH (02.08.2023)** Wir haben Ihre Anfragen vom 01.08.2023 erhalten. Wir bedanken uns für die weitere Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2019, die weiterhin vollumfänglich gültig ist.	Kenntnisnahme Die Richtfunkverbindungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine konkrete Beeinträchtigung bliebe jedoch in der Umsetzungsplanung bei der Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen zu verhindern.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Stellungnahme fügen wir dieser Nachricht anbei und bitten weiterhin freundlichst um Beachtung.	Anmerkung RVHNF: Bei der angehängten Stellungnahme handelt es sich um die Stellungnahme zur 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken. In dieser wurden die Koordinaten zu 4 Richtfunkstrecken (Aalen-Waldenburg/Kupferzell, Waldenburg/Kupferzell-Heilbronn, Heilbronn-Weinsberg, Weinsberg-Ellhofen) übermittelt und darum gebeten, mit einer Bebauung Abstand von diesen Richtfunkverbindungen zu halten.
79	25	**MVV Netze GmbH (08.08.2023)** Leider können wir Ihnen keine Stellungnahme zum o.g. Betreff abgeben, da uns kein aussagefähiger Plan zur Verfügung steht. Nach telefonischer Rücksprache mit Ihrer Mitarbeiterin Frau Elena Schmitt Tel. 07131/6210-19 heute Morgen (8.8.23), kann sie uns auch kein aussagefähiger Plan zusenden. Sobald uns ein aussagefähiger Plan zur Verfügung gestellt werden kann, werden wir Ihnen auch eine Stellungnahme abgeben. In verschieden Gebieten kommen Gasversorgungsleitungen unseres Unternehmens zu liegen, nur können wir es nicht ihrem Plan zuordnen.	Eine Abstimmung mit der MVV Netze GmbH wie auch eine Bereitsstellung von Leitungsauskünften erfolgte.
80	60	**MVV Netze GmbH (18.09.2023)** Im Geltungsbereich (Heilbronn-Franken), sind Gashochdruck- Gasmitteldruck und Gasniederdruckleitungen der MVV Energie AG verlegt. Zur besseren Orientierung haben wir Ihnen vier Bestandspläne der Leitungen im betreffenden Bereich als Anlage beigefügt. In Plan 1 sind GHD DN 100 ST und DN 150 ST In Plan 2 sind GHD DN 150 ST und DN 200 ST sowie GND + GMD In Plan 3 sind GHD DN 200 ST In Plan 4 sind GHD DN 100 ST, DN 150 ST und DN 200 ST sowie GND + GMD	Kenntnisnahme
80	60	**MVV Netze GmbH (18.09.2023)** Gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen sind Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt, der je nach Leitungsdurchmesser variieren kann. Für die bestehenden Gashochdruckleitungen DN 150 und DN 200 beträgt die Schutzstreifenbreite 4,00 m (jeweils 2,0 m links und 2,0 m rechts der Leitungsachse). Für die bestehenden Gashochdruckleitungen DN 100 beträgt die Schutzstreifenbreite 3,00 m(jeweils 1,5 m links und 1,5 m rechts der	Eine Berücksichtigung ist auf regionaler Maßstabsebene nicht möglich. Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Leitungsachse).	
80	60	**MVV Netze GmbH (18.09.2023)** Wir bitten Sie, uns im Planverfahren zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zuinformieren.	Die MVV Netze GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt. Informationen zum weiteren Vorgehen bei der Teilfortschreibung Windenergie werden regelmäßig auf der Homepage des Regionalverbands veröffentlicht (www.rvhnf.de).
81	66	**N-ERGIE Netz GmbH Netzplanung Instruktion (19.09.2023)** Aufgrund der Vielzahl der bestehenden EEG-Anlagen ist davon auszugehen, dass der Anschluss von Windkraftanlagen an das örtliche Mittelspannungsnetz in den meisten Fällen nicht mehr möglich ist. Bei Einzelanlagen wird dies von der N-ERGIE Netz GmbH individuell geprüft.	Kenntnisnahme
81	66	**N-ERGIE Netz GmbH Netzplanung Instruktion (19.09.2023)** Bei Windparks muss generell davon ausgegangen werden, dass der Anschluss in einer Umspannanlage notwendig ist. Die entsprechenden Anschlussleitungen bzw. die Trassen dafür sollten vorgesehen werden. Liegt die Leistung des Windparks bei 10 MW oder höher, ist die geeignete Spannungsebene für den Anschluss die 110-kV-Ebene.	Kenntnisnahme
81	66	**N-ERGIE Netz GmbH Netzplanung Instruktion (19.09.2023)** Als zuständiger Netzbetreiber bieten wir an, bei der Bewertung von Anschlusskosten der Vorrangflächen untereinander unterstützend mitzuarbeiten. Als Ansprechpartner steht Ihnen unsere Netzentwicklung Strom, Hr. Bäsmann unter der Rufnummer 0911 802-17415 gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
81	66	**N-ERGIE Netz GmbH Netzplanung Instruktion (19.09.2023)** Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	Eine Beteiligung in möglichen anschließenden Genehmigungsverfahren kann durch den Regionalverband nicht garantiert werden, da er nicht die verfahrensführende Stelle ist. Der RVHNF geht jedoch davon aus, dass die jeweiligen Genehmigungsbehörden die N-Energie Netz GmbH an möglichen Genehmigungsverfahren beteiligen.
81	66	**N-ERGIE Netz GmbH Netzplanung Instruktion (19.09.2023)** Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sieauf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** Gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 haben wir keine Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** Dennoch dürfen wir folgendes anmerken: - Unsere 110-kV-Leitungen sind regionalplanerisch zu sichern.	Zustimmung Freileitungen ab 110 kV sind im regionalen Kriterienset als Ausschlusskriterium hinterlegt.
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** - Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Transport- und Verteilnetzes sind Bereiche parallel zu vorhandenen Transport- und Verteilnetzleitungen von Standorten für Windenergieanlagen freizuhalten	Ablehnung Nicht abgegrenzte Flächen ohne konkrete rechtliche und sachliche Grundlage können nicht pauschal frei gehalten werden. Sollte es eine rechtliche Grundlage für die Forderung geben und entsprechende Flächen abgrenzbar sein, bittet der RVHNF um Mitteilung im weiteren Verfahren.
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** - Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie ist zu beachten, dass die geltenden Mindestabstände zu 110-kV-Freileitungen gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 nicht unterschritten werden. Wir empfehlen daher, den Abstand von Vorranggebieten zur Leitungsachse der 110-kV-Freileitung von ca. 150 m nicht zu unterschreiten.	Der RVHNF setzt einen einfachen Rotordurchmesser als Abstand zu Freileitungen fest. Bei dem gewählten Referenzrotorradius von 90 m ergibt sich somit ein Abstand von 180 m zwischen der Leitungsachse und möglichen Vorranggebieten.
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** - Grundsätzlich bitten wir darum, auch bei den nachgelagerten Genehmigungsverfahren für WEA nach LBO beteiligt zu werden, wenn diese in einem Abstand < 500 m zur Hochspannungsleitung errichtet werden sollen, um die Einhaltung der Mindestabstände und den sicheren Betrieb der Hochspannungsleitung sicherstellen zu können. Gegebenenfalls sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung bzw. -verlegung zu erörtern.	Eine Beteiligung in möglichen anschließenden Genehmigungsverfahren kann durch den Regionalverband nicht garantiert werden, da er nicht die verfahrensführende Stelle ist. Der RVHNF geht jedoch davon aus, dass die jeweiligen Genehmigungsbehörden die terranets bw GmbH an möglichen Genehmigungsverfahren beteiligen.
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** - Da aus Sicht der Netze BW keine Veranlassung besteht, die Leitungstrassen zu verlegen, sind alle Kosten, die mit der detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** - An den nachgelagerten Bauleitplanungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen.	Eine Beteiligung in möglichen anschließenden Genehmigungsverfahren kann durch den Regionalverband nicht garantiert werden, da er nicht die verfahrensführende Stelle ist. Der RVHNF geht jedoch davon aus, dass die jeweiligen Genehmigungsbehörden die terranets bw GmbH an möglichen Genehmigungsverfahren beteiligen.
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** - Infrastrukturplanungen im Nahbereich unserer 110-kV-Leitungleitung sind frühzeitig mit uns abzustimmen.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN) Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Kenntnisnahme Eine Beteiligung in möglichen anschließenden Genehmigungsverfahren kann durch den Regionalverband nicht garantiert werden, da er nicht die verfahrensführende Stelle ist. Der RVHNF geht jedoch davon aus, dass die jeweiligen Genehmigungsbehörden die terranets bw GmbH an möglichen Genehmigungsverfahren beteiligen.
82	47	**Netze BW GmbH (11.09.2023)** Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
83	50	**Netze BW GmbH - Technisches Anlagenmanagement Strom/Gas (15.09.2023)** Diese Stellungnahme wurde von der Abteilung TAH - Stromnetzplanung - des Technischen Anlagenmanagements der Netze BW verfasst. - Die Seiten „Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien“ auf Ihrer Homepage sind sehr informativ und beschreiben das Vorgehen sehr ausführlich.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		- Neben den separaten Erläuterungen zur Windenergie und Solarenergie ist auch das Erklärvideo sehr gutgelungen. - Sehr positiv haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie als wichtigste planerische Zielvorstellung u.a. die „Erzeugung grünen Stromes in Nähe des Stromnetzes bzw. großer Verbraucher“ mehrfach in Ihren Ausarbeitungen erwähnt haben.	
83	50	**Netze BW GmbH - Technisches Anlagenmanagement Strom/Gas (15.09.2023)** - Das "beschriebene Zusammenspiel" der geplanten Anlagen mit der Flächenausweisung und der Nähe zum Einspeisepunkt / Leitung vom Hochspannungsnetz (Energieinfrastruktur) begrüßen wir und macht Sinn. - Als sehr praktisch und vorteilhaft sehen wir die abrufbare Karte „Informationen zu den Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau in Heilbronn-Franken“. Eine abrufbare Karte für Solarenergie wäre wünschenswert.	Kenntnisnahme Flächen für Solarenergie werden vom RVHNF Vorhabenbezogen in der parallel laufenden Teilfortschreibung Solarenergie im Zuge der regionalen Planungsoffensive festgelegt. Eine Festlegung einer Angebotsflächenkulisse durch den RVHNF ist für Solarenergie nicht geplant.
84	70	**Netze ODR GmbH (22.09.2023)** Es bestehen keine Anregungen zu diesem Beschluss.	Kenntnisnahme
85	24	**Syna GmbH Planung Pleidelsheim (14.08.2023)** Gegen das im Betreff genannte Vorhaben bestehen von unserer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen, die durch die Syna GmbH betrieben werden. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/olanauskunft/. Ergänzend verweisen wir auf die DIN EN 50341-2-4 (Freileitungen über 1 kV) Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme Die Syna GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
86	32	**terranets bw GmbH (06.09.2023)** Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 20. Änderung des oben genannten Regionalplans Windenergie.	Die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken ist bereits Satzungsbeschlossen. Bei dem aktuellen Verfahren handelt es sich um die Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der regionalen Planungsoffensive zum

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Ausbau erneuerbarer Energien.
86	32	**terranets bw GmbH (06.09.2023)** Aufgrund der fehlenden Detailschärfe u. Nummerierung der ausgewiesenen Flächen, können wirkeine detaillierte Aussage auf Betroffenheit geben.	Kenntnisnahme Eine Reduktion des Flächenumfangs und Konkretisierung der Kulisse erfolgt im weiteren Verfahrensverlauf.
86	32	**terranets bw GmbH (06.09.2023)** Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Kirrlach– Metterzimmern (KRA) DN 400, Tiefenbach-Kirchhausen (HOL) DN 400, Michelbach – Scharenstetten(OST) DN 500 u. Sulzdorf – Fornsbach (KOC) DN 400 mit jeweils verschiedenen Anschlussleitungen, sowie parallel dazu u. teilweise in Solotrassen verlegten Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör)im Schutzstreifen unseres Unternehmens. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuchdinglich gesichert.	Kenntnisnahme
86	32	**terranets bw GmbH (06.09.2023)** Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist, und für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmensselbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein.	Kenntnisnahme Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
86	32	**terranets bw GmbH (06.09.2023)** Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.	Kenntnisnahme
86	32	**terranets bw GmbH (06.09.2023)** Windkraftanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen u. –anlagenmöglich. Im konkreten Fall sind einige Standorte relativ nah zu unseren Anlagen geplant.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachterwerden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt.	
86	32	**terranets bw GmbH (06.09.2023)** Sollten Sie digitale Leitungsdaten wünschen, nehmen Sie bitte mit unserem Fachgebiet Dd / H. Diegel(vermessung-daten@terranets-bw.de), Tel. Nr. 0711-7812 1374 Kontakt auf.	Kenntnisnahme
86	32	**terranets bw GmbH (06.09.2023)** Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de. Die Anlagen der Stellungnahme sind der Synopse beigefügt.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt. Eine Beteiligung in möglichen anschließenden Genehmigungsverfahren kann durch den Regionalverband nicht garantiert werden, da er nicht die verfahrensführende Stelle ist. Der RVHNF geht jedoch davon aus, dass die jeweiligen Genehmigungsbehörden die terranets bw GmbH an möglichen Genehmigungsverfahren beteiligen.
87	11	**TransnetBW GmbH (08.08.2023)** "380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld – Kupferzell - Großgartach“ (P48), Vorhaben Nr. 20 (BBPLG), Anlage 0348 und 0380 Vorhaben Nrn. 3 und 4 BBPLG, Anlage 0346 SuedLink – Planfeststellungsabschnitte E2 380-kV-Leitung Kupferzell - Goldshöfe, Anlage 0341 380-kV-Leitung Großgartach – Kupferzell, Anlage 0316 380-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, Anlage 0348 380-kV-Leitung Höpfingen – Rittershausen, Anlage 7610 380-kV-Leitung Hüffenhardt – Höpfingen, Anlage 7591 380-kV-Leitung Kälbertshausen – Großgartach, Anlage 0323 380-kV-Leitung Heilbronn – Großgartach (M-Ltg.7), Anlage 0349 380-kV-Leitung Großgartach – Pulverdingen, Anlage 0317 380-kV-Leitung Großgartach – Neckarwestheim, Anlage 0350 Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Bereich des Untersuchungsrahmens für Windenergie betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage und plant die o.g.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Netzausbauprojekte. Das Verfahren wurde unter der Nummer 2023.1733 registriert (bitte in Folge mit ange-ben). Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung eine Shape-Datei der Bestandsanlagen zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Zudem können Sie der Shape-Datei den SuedLink Korridor entnehmen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Vorerst möchten wir Sie auf folgende Netzausbauprojekte hinweisen:	
87	11	**TransnetBW GmbH (08.08.2023)** "380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld – Kupferzell - Großgartach“ (P48),Vorhaben Nr. 20 (BBPLG), Anlage 0348 und 0380 Die TransnetBW GmbH plant an der bestehenden Leitungsanlage 0348 von Kupferzell zum Punkt Rittershausen (Gde. Gaukönigshofen, Bayern) eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 50 km. Dabei soll ein zweiter Stromkreis auf die Bestandsleitung aufgelegt werden. Der Titel des Gesamtprojekts lautet „380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 20 Teil des Bundesbedarfsplangesetzes. Das Gesamtvorhaben wird nach BBPlG in zwei Maßnahmen untergliedert: Maßnahme 38a „Grafenrheinfeld – Kupferzell“ sowie Maßnahme 39 „Kupferzell – Großgartach“. Maßnahme 38a wurde dabei in zwei Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt zwischen dem Umspannwerk Kupferzell und dem Punkt Rittershausen (Abschnitt 2) ist das Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) im laufenden Genehmigungsverfahren abgeschlossen. Die Genehmigung in Form des Planfeststellungsbeschlusses nach § 24 NABEG wurde am 16.06.2023 erteilt. Die Realisierungsphase soll Ende 2023 beginnen. Die TransnetBW GmbH plant an der bestehenden Leitungsanlage 0316 von Großgartach (Stadt Leingarten, Landkreis Heilbronn) nach Kupferzell (Hohenlohekreis) eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 50 km. Hier ist ein Ersatzneubau der vorhandenen Leitungsanlage weitestgehend in bestehender Trasse geplant. Bei einem Ersatzneubau werden die alten Masten und Leiterseile schrittweise zurückgebaut und gegen neue, dem heutigen Stand	Kenntnisnahme Die genanntane Vorhaben sind dem RVHNF bekannt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der Technik entsprechende ausgetauscht. Der Titel des übergeordneten Gesamtprojekts lautet „380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 20 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Zu Beginn des Jahres 2022 wurden die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde im Mai 2022 bestätigt. Im Zuge der Offenlage hatten Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie Bürgerinnen und Bürger bis zum 29. Juli 2022 Zeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG ihre Stellungnahmen und Einwendungen zum Vorhaben einzureichen. Der Erörterungstermin fand am 06.12.2022 statt. Derzeit läuft ein Planänderungsverfahren. Die Genehmigung wird nach aktueller Planung im Oktober 2023 erwartet, sodass die Realisierungsphase voraussichtlich Ende 2023 starten kann.	
87	11	**TransnetBW GmbH (08.08.2023)** Vorhaben Nrn. 3 und 4 BBPLG, Anlage 0346 SuedLink – Planfeststellungsabschnitt E2 SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur	Kenntnisnahme Das genannte Vorhaben ist dem RVHNF bekannt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Planfeststellungsunterlagen am 28.04.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden. Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen:	
87	11	**TransnetBW GmbH (08.08.2023)** Wir bitten um Berücksichtigung des SuedLink-Korridors bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Bitte beachten Sie auch, dass eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte zum jetzigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich ist. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses.	Zustimmung Der Trassenkorridor gemäß Bundesfachplanung ist im regionalen Kriterienset als Konfliktkriterium hinterlegt.
87	11	**TransnetBW GmbH (08.08.2023)** Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ? 3x Rotordurchmesser - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser	Teilweise Berücksichtigung Ein Vorsorgeabstand von 1 x Rotorrdurchmesser ist in dem regionalen Kriterienset als Ausschluss hinterlegt. Da nach Auskunft von Netzbetreibern Schwingungsschutzmaßnahmen problemlos nachrüstbar sind, geht der RVHNF davon aus, dass im Zweifel auf Umsetzungsebene eine solche Nachrüstung erfolgen könnte. Deshalb werden keine darüber hinaus gehenden Ausschlussflächen für Windenergie aufgenommen und der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.
87	11	**TransnetBW GmbH (08.08.2023)** Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.	Kenntnisnahme Eine Berührung des Schutzstreifens (nach Kenntnis des RVHNF bei 110 kV-Hochspannungsleitungen beidseitig 25 m) ist bei dem angesetzten Schutzabstand nicht zu sehen.
87	11	**TransnetBW GmbH (08.08.2023)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
87	11	**TransnetBW GmbH (08.08.2023)** Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung anden nachfolgenden Planungen bzw. Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Der RVHNF geht davon aus, dass eine Beteiligung der TransnetBW durch die zuständigen Genehmigungsbehörden erfolgt.
88	108	**ZEAG Erneuerbare Energien GmbH (02.10.2023)** in Abstimmung mit Frau Bürgermeisterin Kieninger aus Pfaffenhofen möchte ich Sie über den aktuellen Stand des geplanten Windparks„Stromberg" in Pfaffenhofen informieren und Ihnen die fachgutachterliche Einschätzung zur Realisierung von Windenergieanlagen im Planungsgebiet zusenden.Die Gemeinde Pfaffenhofen und die ZEAG Energie AG gründen gemeinsam die EE BürgerEnergie Pfaffenhofen GmbH & Co. KG zum Zweck der Projektentwicklung, dem Bau und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf kommunalen Waldflächen im Gebiet Stromberg, Gemarkungen Pfaffenhofen und Weiler an der Zaber. Die geplanten Standorte sind im Übersichtsplan in Anlage 1 dargestellt.	Kenntnisnahme Die Kartendarstellung ist der Synopse als Anlage beigefügt.
88	108	**ZEAG Erneuerbare Energien GmbH (02.10.2023)** Der Gemeinderat Pfaffenhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2023 den Gesellschaftsverträgen und dem Nutzungsvertrag für den Bau und Betrieb der Anlagen auf den kommunalen Grundstücken einstimmig zugestimmt. Die Verträge legen fest, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger aus Pfaffenhofen über eine BürgerEnergiegenossenschaft an den Windenergieanlagen und der Wertschöpfung aus dem Anlagenbetrieb beteiligen können.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
88	108	**ZEAG Erneuerbare Energien GmbH (02.10.2023)** Die geplanten Standorte befinden sich am Rand des Vogelschutz- und FFH-Gebiets „Stromberg". Wir haben das Büro Ökologie & Stadtentwicklung beauftragt zu prüfen, ob die Lage im Schutzgebiet einer Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen entgegensteht. Anbei sende ich Ihnen die ”Fachgutachterliche Einschätzung zur Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich des Vogelschutzgebiets Stromberg sowie des FFH-Gebiets Stromberg" vom 22. August 2023. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass „eine Genehmigung des Vorhabens an diesen Standorten unter Berücksichtigung der genannten Parameter denkbar und möglich ist".	Das Gutachen wurde vom RVHNF geprüft und in seine Überlegungen einbezogen. In dem Gutachten steht darüber hinaus jedoch auch: "Ergänzend zu berücksichtigen ist, dass ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG insbesondere dann aussichtsreich sein wird, wenn nicht zusätzliche WEA innerhalb des VSG bzw. FFH-Gebietes geplant sind. So würde eine größere Anzahl von Anlagen dazu führen, dass populationsrelevante Beeinträchtigungen der betreffenden Arten nicht mehr ausgeschlossen werden können."
88	108	**ZEAG Erneuerbare Energien GmbH (02.10.2023)** Wir bitten Sie daher, das für den Windpark Stromberg in Pfaffenhofen geplante Gebiet bei der Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien weiter zu berücksichtigen.	Das angezeigte Vorhaben/Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Aufgrund der Lage in einem FFH-Gebiet konnte die Planung nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Auch wenn einzelne Anlagen an dieser Stelle möglich sind, ist eine großflächige Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie zu konfliktbehaftet. Wir empfehlen eine kommunale Darstellung als kleinräumiges Windenergiegebiet nach § 2 WindBG.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und den uns gewährten zeitlichen Aufschub. Im Namen der baden-württembergischen Landesverbände von BUND und NABU sowie des LNV nehmen wir vom BUND Heilbronn-Franken, LNV Hohenlohe, der AGF Baden-Württemberg sowie vom NABU Heilbronn-Hohenlohe wie folgt firstgerecht Stellung.	Kenntnisnahme
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Grundsätzlich befürworten wir den Ausbau der Erneuerbaren Energien und halten sie für alternativlos. Dafür streiten wir seit Jahrzehnten. Dennoch setzen wir uns auch dafür ein, dass dieser Ausbau naturverträglich verläuft.	Kenntnisnahme
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Wer zwischen den Zeilen der seitens des RVHNF zur Verfügung gestellten	Es ist sowohl aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit (der bisherige

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Unterlagen lesen kann, für den wird für die Region HNF deutlich: Die Windenergie soll sich zunächst hauptsächlich auf die Lastorte im, auch in puncto Strominfrastruktur begünstigten Stadt- u. Landkreis Heilbronn sowie im südlichen Hohenlohekreis konzentrieren. Bei der Gebiets-Auswahl werden besonders die positiven Eignungskriterien bevorzugt gewichtet. Dabei ist eine gute Windhöffigkeit kein zentrales Kriterium mehr. Ausschluss- und hochrangige Konfliktkriterien werden zwar noch als relevant erachtet, können und werden voraussichtlich aber per Ausnahmegenehmigung überwunden werden, wenn eine sehr hohe Eignung vorliegt. „Hintergrund der Eignungskriterien ist, den Windkraftausbau dort zu ermöglichen, wo er zeitnah wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Eignungskriterien gehen in die Abwägung ein. Je höher die Eignung einer Fläche ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie als Vorranggebiet ausgewiesen wird“ (Begründung, S. 19). Da, wo es bereits WEA und größere FFPV gibt, werden bevorzugt WE-Vorranggebiete ausgewiesen werden. Wo Vorranggebiete für Wind ausgewiesen werden, sollen – bei Eignung – auch FFPV-Anlagen möglich sein. Erst bei fortgeschrittenem Netzausbau soll in einer 2. Ausbaustufe in weniger verdichteten Gebieten der Region Windparks realisiert werden.	Windenergieausbau fand weit überwiegend in den weniger verdichteten Gebieten im Main-Tauber-Kreis und dem Landkreis Schwäbisch Hall statt) als auch aus Netzausbaugründen (die Kapazitäten für eine Netzeinspeisung jenseits der gut mit Netzen versorgten Hauptstromverbrauchsgebiete ist nahezu erschöpft, ein weiterer Netzausbau sehr zeitintensiv und ebenfalls mit Umweltbeeinträchtigungen verbunden) erklärtes Ziel des RVHNF, die Stromproduktion im Nahbereich der Hauptverbrauchsgebiete zu ermöglichen. Dabei ist die Windhöffigkeit weiterhin das herausragende Kriterium, wie der Ausschluss aller Bereiche unter 190 W/m² deutlich macht. Allerdings ist aufgrund der technischen Entwicklung bei Windenergieanlagen inzwischen eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie auch in Bereichen möglich in denen dies früher aufgrund einer zu niedrigen Windleistung nicht möglich war. Mit Blick auf die steigende Brisanz des Klimawandels und der weiter bestehenden Energienotlage ist der RVHNF davon überzeugt, dass ein sehr zeitnaher Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich ist. Dies wird durch die politischen Forderungen wie auch die Gesetzeslage bestärkt. Eine Abwägung der Kriterien findet ausschließlich zwischen Eignungs- und Konfliktkriterien statt. Ausschlusskriterien sind von einer regionalen Planung ausgeschlossen, unabhängig davon wie hoch eine mögliche Eignung wäre.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Zum Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame WEAs (Anlage 1) Da die Einordnung der Schutzgüter/Sachgebiete in das Kriterienset maßgeblich für dieEntscheidungsmatrix werden wird, legen wir besonderes Gewicht auf die sachgerechte Einordnung. Denn wie in Anlage 1, auf S. 6 erläutert, besteht ein gravierender Unterschied z. B. zwischen den Kriterien „hochrangiges Konfliktkriterium“ und „Konfliktkriterium“. Letzteres ist verbal-argumentativ bei der Abwägung abzuarbeiten, ersteres bezeichnet Bereiche, deren Inanspruchnahme durch Windenergienutzung möglichst vermieden werden soll. Ihnen kommt sehr hohes Gewicht bei derAbwägung zu. Auch wenn betont wird, dass die geringwertige Definition „Konfliktkriterium“ z. B. für den Generalwildwegekorridor oder Naturdenkmale nur in Bezug auf die großräumige Suchraum-Ausweisung auf RV-Ebene erfolgt, so ist dadurch dennoch die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Such und Potenzialräume genau dort festgesetzt werden und damit die Basis für folgende	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		immissionsschutzrechtlichen Planverfahren darstellen. Die Erfahrung lehrt uns, dass es im Rahmen dieser Verfahren dann selten möglich ist, solche fachlich sensiblen Zonen angemessen zu schützen. Deshalb ist es uns besonders wichtig, schon auf der Ebene der Regionalplanung Leitplanken zu setzen. Deshalb widmen wir uns nachfolgende diesen Kriterien.	
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** • Ist die Auflistung zugleich als Hierarchisierung der Kriterien zu verstehen? Wenn ja, dann halten wir die Auflistung angesichts des besorgniserregenden Artensterbens für nicht hinnehmbar (Natur- und Artenschutz an Position 6 von 8). Natur- und Artenschutz: Lediglich Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder werden bislang als Ausschlusskriterium eingestuft. Das deutliche Missverhältnis zu fast allen anderen Kriteriengruppen - ob Siedlung,Militär/Luftfahrt, Denkmalschutz oder Regionalplanung – scheint leider ein Zeugnis dafür zusein, dass die Bedeutung intakter Ökosysteme für die menschliche Zukunft immer noch fachlich deutlich zu gering bewertet wird.	Die Kriterienauflistung erfolgt nach Themengebieten. Die Abfolge der Auflistung hat keinerlei Relevanz für die Kriteriengewichtung. Diese folgt ausschließlich, wie für eine öffentliche Verwaltung zwingend vorgegeben, gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorgaben, gesetzlichen Schutzabständen, Schutzgebietsausweisungen etc.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** • Wir fordern, dass auch großflächige Naturdenkmale, Vogelschutzgebiete und Waldbiotope als Ausschlusskriterien gelten.	Ablehnung Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope (egal ob im Wald oder außerhalb) sind als Konfliktkriterium eingestuft, weil diese in der Regel unter dem Bearbeitungsmaßstab der Regionalplanung bleiben. Diese können problemlos in der nachfolgenden konkreten Standortauswahl berücksichtigt werden. Würden diese auf regionaler Ebene als Auschluss gewertet wäre es praktisch unmöglich größere zusammenhängende Gebiete festzulegen. Im Umweltbericht werden alle geschützten Bereiche, die eine Potenzialfläche berühren, aufgeführt und behandelt. Vogelschutzgebiete werden vom RVHNF als Reaktion auf die Unterrichtung nicht in die regionale Planung einbezogen, außer es liegen konkrete Vorhaben vor, die nachweisbar eine hohe Wahrscheinlichkeit auf eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen besitzen. Eine Angebotsplanung in VSG findet nicht statt.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** • FFH-Gebiete, Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds sowie Engstellen im Generalwildwegekorridor sollten zumindest als hochrangige	FFH-Gebiete waren bereits als hochrangige Konfliktkriterien eingestuft. Als Reaktion auf die Unterrichtung werden sie nicht in die regionale Planung

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Konfliktkriterien eingestuft werden. Der höhere Schutz für die zentralen Bereiche des Biotopverbunds begründet sich beispielsweise u.a. dadurch, dass dort solch relativ großflächigen Biotoptypen wie Streuobstwiesen über 1.500 qm (§ 33a NatSchG) und FFH-Mähwiesen integriert sind. Wir bitten darum, dass sowohl die Raumkulisse Feldvögel als auch der Biotopverbund Fließgewässerlandschaften entsprechend als Konfliktkriterien textlich erfasst werden.	einbezogen, außer es liegen konkrete Vorhaben vor, die nachweisbar eine hohe Wahrscheinlichkeit auf eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen besitzen. Eine Angebotsplanung in FFH-Gebieten findet nicht statt. Der landesweite Biotopverbund Offenland (inklusive Gewässerlandschaften) basiert auf Kernflächen, die in aller Regel bereits einen gesetzlichen Schutzstatus nach BNatSchG oder NatSchG besitzen (in der Regel gesetzlich geschütze Biotope) und geometrisch ermittelten Verbundräumen zwischen diesen. Diese hochwertigen Kernflächen sowie sie verbindende Kernräume des landesweiten Biotopverbundes werden im regionalen Kriterienset als Konfliktkriterium berücksichtigt. Vergleichbar den gesetzlich geschützen Biotopen wird auf diese im Umweltbericht hingewiesen, so dass sie in der Umsetzungsplanung zu berücksichtigen sind. Die wesentlich großräumigeren und unkonkreteren Suchräume werden auf regionaler Ebene nicht berücksichtigt, da weiträumige Verbindungselemente zwischen den Kernflächen auch bei einer Windenergienutzung funktional umgesetzt werden können. Nach § 2 EEG ist die Errichtung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Weiter sollen in der Schutzgüterabwägung erneuerbare Energien als vorrangiger Belang eingebracht werden. Da der tatsächliche Flächenverbrauch bei Windenergieanlagen verhältnismäßig gering ist und darüber hinaus bei der konkreten Standortwahl innerhalb eines Vorranggebietes noch erhebliche Möglichkeiten einer Konfliktminimierung bestehen überwiegt der Belang erneuerbarer Energien. Der Biotopverbund Feldvögel wird im Umweltbericht zur Teilfortschreibung thematisiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach einer überschlägigen Ermittlung z.B. von der Fläche des Landkreises Heilbronn, abzüglich der als Siedlungsfläche oder Wald hinterlegten Flächen, 28% in der Kulisse des Biotopverbundes Feldvögel liegen. Eine solch großflächige Kulisse kann nicht vollständig gemieden werden, zumal in Flächen außerhalb dieser weitgehend aus landwirtschaftlichen Flächen bestehenden Kulisse anders gelagerte naturschutzfachliche Konflikte vorliegen.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** • Freihalten von Standorten mit alten naturnahen Wäldern. Hier wäre ein Abgleich mit Forsteinrichtungsdaten zielführend. Es ist davon auszugehen, dass Buchenwälder ab einem Alter von 120 Jahren sowie Eichenwälder ab 140 Jahren über ein so hohes Angebot fledermausrelevanter Strukturen verfügen,	Ablehnung Nach § 2 EEG ist die Errichtung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Weiter sollen in der Schutzgüterabwägung erneuerbare Energien als vorrangiger Belang eingebracht werden. Da der tatsächliche

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		dass solche Bestände als Schwerpunktvorkommen von Fledermäusen anzusehen sind. BfN (2016: 53 Tab. 14) empfiehlt als sehr gut geeignete Vermeidungsmaßnahme sogar den „Ausschluss von Standorten in Laub- und Mischwäldern > 100 Jahre sowie in naturnahen Nadelwäldern“. Hier ist evtl. der Abgleich mit dem Fledermaussensibilitätsraster sinnvoll.	Flächenverbrauch bei Windenergieanlagen verhältnismäßig gering ist und darüber hinaus bei der konkreten Standortwahl innerhalb eines Vorranggebietes noch erhebliche Möglichkeiten einer Konfliktminimierung bestehen überwiegt der Belang erneuerbarer Energien.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** • Als zusätzliches (evtl. auch hochrangiges) Konfliktkriterium sollten generell auch die übrigen Waldschutzgebiete aufgenommen werden. Dazu zählen: Bodenschutzwald, Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) bzw. Waldschutzgebiete nach Waldfunktionenkartierung.	Zustimmung Die nach Landeswaldgesetz kartierten Schutzwaldkategorien wurden als Konfliktkriterien in den regionalen Kriterienkatalog aufgenommen.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Gleiches gilt für FFH-Lebensraumtypen in Wald und Offenland sowie weiteren Natura 2000-Maßnahmen. Denn NATURA 2000 ist als zusammenhängendes Netzwerk zu entwickeln. Dazu können z. B. auch Flugkorridore von Fledermäusen zählen. Entsprechend sind u.a. die MaPs der FFH-Gebiete auszuwerten und z. B. auch auf gebietsexterne Erhaltungsmaßnahmen zu überprüfen.	Natura 2000-Gebiete werden vom RVHNF als Reaktion auf die Unterrichtung nicht in die regionale Planung einbezogen, außer es liegen konkrete Vorhaben vor, die nachweisbar eine hohe Wahrscheinlichkeit auf eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen besitzen. Eine Angebotsplanung in Natura 2000 Gebieten findet nicht statt.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Das Regierungspräsidium Stuttgart führt im Referat 56 eine Liste naturschutzgebietswürdiger Flächen des Regierungsbezirks Stuttgart. Diese Liste muss vom RP S angefordert werden und die entsprechenden Flächen sind als hochrangige Konfliktkriterien aufzuführen! Da die Entwicklung von Naturschutzgebieten teilweise Jahrzehnte dauert, droht sonst die Gefahr, dass wertvolle Flächen unwiederbringlich zerstört werden. Gerade der Landkreis Heilbronn hat im landesweiten Vergleich zu wenig Naturschutzgebiete ausgewiesen.	Dem RVHNF wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart im Nachgang zur Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eine Kulisse potenziell schutzwürdiger Flächen übergeben. Aufgrund des großen Flächenumfangs (knapp 12.000 ha) in Verbindung mit dem ungewissen Planungsstand welche Flächen überhaupt und wenn ja wann und in welcher Form kommen, kann dieser enorme Flächenumfang nicht aus der Planung genommen werden. Hier ist auf den gesetzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien zu verweisen. Die Flächen gehen jedoch als Konfliktkriterium in die regionale Planung ein.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Es für uns nicht akzeptabel, dass dem Denkmalschutz und der Sichtbarkeit einzelner kulturhistorischer Bauwerke wie Burgen, Schlösser und dem Limes mehr Bedeutung beigemessen wird als dem zukunftssichernden Natur- und Artenschutz! Für Burgen gilt ein Freihaltebereich von 500 m (Ausschlusskriterium) und ein Prüfradius mit 5 km, gewertet als	Die Einstufung von Denkmalen als in höchstem Maß raumwirksame Kulturdenkmale wurde durch das Land Baden-Württemberg vorgegeben. Der Umgang mit diesen erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz Baden-Württemberg nach den rechtlichen Vorgaben. Die Einstufung von Kategorie A und B erfolgt gemäß den im Fachbeitrag

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		„Konfliktkriterium“. Damit befinden sie sich auf gleicher Ebene wie die Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie B (s.u.). Dieser ist deutlich aufzuwerten!	Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie genannten Konsequenzen aus der Abgrenzung.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Auch Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten muss ein „Überlastungsschutz“ gewährt werden, wie er für regionalbedeutsame Kulturdenkmale gilt. Entsprechend ist dies als hochrangiges Konfliktkriterium zu werten. Dabei ist ggfls. auch die technische Überprägung durch großflächige FFPV (>10 ha) einzubeziehen.	FFH-Gebiete wurden bereits zur Unterrichtung als hochrangiger Konflikt geführt und werden als Reaktion auf die Unterrichtung nicht länger in die Angebotsplanung einbezogen. Ausgenommen sind lediglich bereits laufende konkrete Projekte mit einer guten Prognose auf Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen. Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 (3) BNatSchG bis zum Erreichen des nach Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Flächenziels für Windenergieanlagen zugänglich. FFPV ist nicht Regelungsgegenstand dieses Verfahrens.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Der vom Land empfohlene Vorsorgeabstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten liegt bei 700 m (Quelle: Überblick – Abstandsempfehlungen und Vorgaben zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern, Stand: 1. März 2023, www.fachagentur-windenergie.de.)	Der vom RVHNF angesetzte Puffer wurde in Abstimmung mit den anderen Regionalverbänden Baden-Württembergs für die Vorranggebietsabgrenzung festgelegt. Konkrete Anlagenabstände sind im Einzelfall anhand der Standortcharakteristika und den technischen Grundlagen der Anlage entsprechend der dann gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen zu ermitteln.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Es fehlen Festsetzungen für Rast- u. Überwinterungsgebiete sowie für Flugkorridore als Ausschlusskriterien sowie Festsetzungen für den Vorsorgeabstand zu diesen (empfohlen: 700 m)	Im Nachgang der Unterrichtung erhielt der RVHNF von der Höheren Naturschutzbehörde Daten zu Rastplätzen der Arten Raubwürger und Kornweihe. Nach Auskunft der Höheren Naturschutzbehörde sind diese jedoch überarbeitungsbedürftig, wobei davon auszugehen ist, dass Gebiete entfallen werden. Aus diesem Grund werden die Gebiete als Konfliktkriterium in das Kriterienset übernommen. Darüber hinaus erhielt der RVHNF im Februar 2024 Daten aus dem Main-Tauber-Kreis zu Limikolen. Auch diese wurden dem Kriterienset hinzugefügt.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Angesichts der Tatsache, dass die Datenbasis für die Ausweisung der Kategorie A und Kategorie B-Flächen des Fachbeitrags Artenschutz nicht ausreichend ist, um tatsächlich das Arteninventar auf lokaler Ebene erheben zu	Kenntnisnahme Die Einstufung von Kategorie A und B erfolgt gemäß den im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie genannten Konsequenzen aus der Abgrenzung.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		können, ist es für uns nicht akzeptabel, dass lediglich die Einordnung als Kategorie-A-Fläche als „Hochrangiges Konfliktkriterium“ gelten soll. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B (also 3-4 windkraftsensible Vogelarten) müssen u. E. ebenso als hochrangiges Konfliktkriterium gelten.	Zitat aus dem Fachbeitrag, S. 21: "Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung ebenfalls keine de taillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde."
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Vorsorgeabstand Wohnbaufläche/tourist. Sondergebiete: Das Land selbst hat nur 700 m als planerischen Richtwert festgesetzt. Um möglichst viele geeignete Gebiete auf ihre Eignung für WEA überprüfen zu können, sollte dem Richtwert des Landes gefolgt werden. Achtung: Dabei gilt es aber das Fledermaus-Sensibilitätsraster zu beachten, was wiederum höhere Pufferabstände erforderlich macht!	Der angesprochene Richtwert entstammt dem Windenergieerlass des Landes von 2012. Dieser trat im Mai 2019 außer Kraft. Die vom RVHNF zugrunde gelegten Siedlungsabstände tragen den nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebenen Immissionsschutzabständen ebenso Rechnung wie auch den nach Baugesetzbuch einzuhaltenden Schutzabständen. Insbesondere ist hierbei zu Berücksichtigen, dass die Anlagengröße sich inzwischen deutlich gesteigert hat, wodurch sich auch die notwendigen Abstände erhöhen. Der RVHNF setzt sich darüber hinaus dafür ein, zur Akzeptanzförderung in der Bevölkerung diese Mindestabstände zu überschreiten (siehe Eignungskriterien). Der artenschutzrechtliche Belang winkraftsensibler Fledermausvorkommen wird auf regionalplanerischer Ebene durch den Fachbeitrag Artenschutz in der Regionalplanung Windenergie abgedeckt. Siehe hierzu entsprechende Ausführungen im Umweltbericht.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Ausdrücklich sieht BaWü für Dorf- und Mischgebiete vor, dass ein kleinerer Abstand als 700 m im Einzelfall zu erwägen ist. Dies ist zu übernehmen. Dabei gilt es aber das Fledermaus-Sensibilitätsraster zu beachten, was wiederum höhere Pufferabstände erforderlich macht!	Der RVHNF setzt für Dorf- und Mischgebiete laut Kriterienset einen Mindestabstand von 560 m an.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Kritisch sehen wir, dass für wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich sowie für sonstige Einzelgebäude im Außenbereich mit besonderem Schutzanspruch ein Abstand von mind. 500 m gelten soll. Dies führt u.E. zu einer zu starken Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses vor	Wohngenutzte Einzelgebäude im Aussenbereich (v.a. Aussiedlerhöfe) gehen mit einem Puffer von 560 m lediglich als Konfliktkriterium in die Abwägung ein. Hier erfolgt kein Ausschluss. Darüber hinaus sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes etc. auch für Einzelgebäude im

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		den Partikularinteressen einzelner.	Aussenbereich gültig.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Infrastruktur: Bislang galt in Baden-Württemberg lt. Auflistung der Fachagentur Windenergie gemäß Bundesfernstraßengesetz § 9 und Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG) folgendes: 40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungsbedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig); 20 m zu Landesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig); 15 m zu Kreisstraßen (bei Abstand < 30 m genehmigungsbedürftig). Quelle: Überblick – Abstandsempfehlungen und Vorgaben zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern, Stand: 1. März 2023, www.fachagentur-windenergie.de. Diese bisherigen Vorgaben wurden im vorliegenden Kriterienset massiv erweitert, was wiederum zu einer Verengung der Potenzialflächen u. a. im Offenland führt. Dies ist zu überdenken.	Ablehnung Der RVHNF setzt für Bundesstraßen und Autobahnen die gesetzlichen Vorgaben nach § 9 FStrG um: Laut Kriterienset sind für Autobahnen das Anbauverbot von 40 m und für Bundesstraßen das Anbauverbot 20 m hinterlegt. Allerdings ist diese Anbauverbotszone nach aktueller Rechtssprechung und gesetzlichen Vorgaben ebenfalls von dem Rotor freizuhalten. Um ein mögliches Einschwingen in die Anbauverbotszone zu verhindern, ist deshalb juristisch zwingend vorgegeben, dass mindestens ein Rotorradius Abstand (nach dem gewählten Referenzalagentypus 90m) hinzu kommen muss. Dies ist nach Rechtssprechung bereits auf regionalplanerischer Ebene zu definieren. (OVG Lüneburg, Urt. v. 8.2.2022- 12 KN51/20). Der RVHNF kann nach § 4 (2) WindBG lediglich dann die festgelegten Flächen voll auf das Flächenziel anrechnen, sofern es sich um Gebiete mit einer Rotor außerhalb Regelung handelt. Aus diesem Grund muss der RVHNF formal eine Rotorlänge Abstand seiner Windenergiegebiete von Anbauverbotszonen halten, um keine Reduktion der Flächenanrechnung zu riskieren. Es wird darauf hingewiesen, dass der RVHNF, entgegen der Aussage Abstände würden erweitert, aufgrund der regionalen Planungsebene zu allen Straßen unterhalb einer Bundesstraße keinen Abstand ansetzt. Im Gegenteil werden somit Ausschlüsse aufgrund Straßenabständen deutlich verkleinert.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Die private Luftfahrt, ob betrieblich oder im Rahmen eines luxuriösen Hobbies betrieben, darf nicht gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse der Energiewende privilegiert werden. Keinesfalls darf das Partikularinteresse weniger Mitbürger*innen höherrangig als der zukunftssichernde Natur- und Artenschutz gewertet werden! Wir sehen hier kein Anlass für die Bewertung „Hochrangiges Konfliktkriterium“.	Ablehnung Der RVHNF hat sich bei seiner Kriterienauswahl an gesetzlichen Grundlagen zu orientieren. Die festgelegten Kriterien bezüglich Luftverkehr entsprechen den Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Die Einschränkungen, die sich durch militärische Ansprüche für die Windkraft erheben, sind so erheblich, dass hier auf Landesebene nach Lösungen gesucht werden muss. Dass ca. 33 % an der Regionsfläche für die Windenergie wegfällt,	Kenntnisnahme Es wird auf die Stellungnahmen der Bundeswehr (LFD-NR: 3) und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (LFD-Nr: 1) verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		bringt auch deutliche wirtschaftliche Nachteile für die Kommunen und Betriebe der 3 betroffenen Landkreise mit sich. Standortgerechtigkeit ist so nicht gegeben.	
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Regionalplanung: Hochrangige Konfliktkriterium müssen auch die regionalen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege darstellen, die ohnehin massiv reduziert wurden.	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehen gemäß Kriterienset als Konfliktkriterium in die Planung ein. Der aktuelle Regionalplan besteht seit 2006. In dieser Zeit fand keine Reduktion der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege statt.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Es fehlt die Nennung von Grünzügen und Grünzäsuren. Grünzüge müssen zumindest als Konfliktkriterium eingestuft werden, sonst können sie nicht zu im Kanon mit anderen Konfliktkriterien aufsummiert werden. Grünzäsuren müssen als hochrangige Konfliktkriterien gelten, da sie eine bedeutende Funktion in der Raumordnung besonders verdichteter Gebiete darstellen.	Regionale Grünzüge sollen nach dem Ende 2022 geänderten § 11 (3) Nr. 7 LplG unverzüglich für erneuerbare Energien geöffnet werden. Aufgrund der Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie auch des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur 20. Änderung des Regionalplans hat der Regionalverband eine Regelzulässigkeit für Windenergie in Regionalen Grünzügen in diese Teilfortschreibung aufgenommen. Grünzäsuren werden an Engstellen zwischen Siedlungsgebieten in verdichteten Räumen festgelegt. Aus diesem Grund ist in der Regel kein Konflikt mit Windenergievorhaben zu befürchten. In den vorgeschlagenene Vorranggebieten kommt es zu keiner Überschneidung mit einer Grünzäsur.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Fließgewässer 2. Ordnung oder Stillgewässer inkl. Gewässerrandstreifen nicht zu berücksichtigen, ist bei der Kartendarstellung nachvollziehbar. Der Ausschluss sollte aber im Textteil aufgeführt werden.	Gewässer 2. Ordnung werden in dem Kriterienset nicht aufgenommen. Diese können, vergleichbar mit Kreisstraßen, in der konkreten Standortsuche problemlos gemieden werden, wobei bei einer geeigneten Planung der Windparks auch kein Flächenverlust für die Windenergie zu befürchten ist. Auf Fließgewässer wird jedoch ggf. im Standortdatenblatt unter dem Schutzgut Wasser hingewiesen.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Allgemeine Anmerkungen Grundsätzlich geben wir zu bedenken, dass mit der vorliegenden Planung der Verdichtung der EE-Anlagen in bereits verdichteten Räumen eine Zuspitzung bei den Klimafolgen einhergehen kann: Großflächige Eingriffe in Waldstandorte können zu beschleunigtem Waldsterben und weniger Wasserrückhaltung führen	Eine stärkere negative Auswirkung auf Natur und Umwelt bei einer Windkraftplanung in verdichteteren Räumen gegenüber der Umsetzung in ländlichen Räumen kann nicht nachvollzogen werden. Hinzu kommt, dass in diesen ländlichen Räumen der Region schon ein erheblicher Ausbaugrad an Windenergieanlagen besteht.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		und sich entsprechend massiv auf das dortige Arteninventar, seine Lebensraumtypen, aber auch auf den Wasserhaushalt und die Kaltluftproduktion für die Umgebung auswirken. Starke technische Überformungen von Offenlandbereichen (FFPV, Strominfrastruktur) haben Auswirkungen auf die Lebens- und Erholungsqualität in der ohnehin schon stark verdichteten Region. Insofern sehen wir die anklingende grundsätzliche Bevorzugung von Eignungskriterien gegenüber hochrangigen Konfliktkriterien im Bereich Natur- und Umwelt kritisch.	
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** In der Begründung wird auf S. 4 dargelegt, dass gemäß Landesgesetz bis 30.09.2025 1,8 % der Regionsfläche als WE-Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen (8.577 ha). Stand heute ist bereits 1 % über die Säule I erzielt worden. Dass die kurzfristige Planung aufgrund der Nähe zu Netzinfrastruktur und Lastorten die Verdichtungsräume der Region avisiert, birgt u. E. das Risiko, dass die dortigen, bereits belasteten Naturräume mit den zusätzlichen 0,8 % deutlich überlastet werden. Die Festsetzung von Flächen auch in den weniger verdichteten Gebieten der Region widerspricht nicht § 20 KlimaG BW. Denn mit der Vorranggebiets-Ausweisung ist nicht zwingend die zeitnahe Realisierung von Windparks verbunden.	Der bislang bereits erfolgte Windkraftausbau erfolgte nahezu ausschließlich in den angesprochenen weniger verdichteten Gebieten des Main-Tauber-Kreises und des Landkreises Schwäbisch Hall. Diese Situation hat dazu geführt, dass die dortigen Netze an der Belastungsgrenze sind. Es ist korrekt, dass die Vorranggebietsausweisung gesetzlich nicht zwingend an eine zeitnahe Umsetzung von Windparks gebunden ist. Die der ganzen Anstrengung zugrundeliegende Verlangsamung des Klimawandels hingegen ist es. Ein Vorranggebiet spart keine Kohlendioxidemissionen ein, dies kann nur die darin umgesetzte Windenergieanlge leisten. Im Sinne eines schnellen Ausstiegs aus fossilen Energieträgern ist eine rasche Umsetzung von Windenergieanlagen somit unumgänglich. Der RVHNF bleibt sowohl aus Gerechtigkeitsüberlegungen als auch aus Gründen des Klimaschutzes bei seiner Zielsetzung.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Suchräume in realiter gravierend größer durch Rotor-Out-Regelung Ein erst auf S. 22 der Begründung beschriebener Passus lässt uns aufmerken. In „D.4.3. Methodischer Umgang mit Rotorradien außerhalb des VRGs“ wird deutlich, dass der eigentliche Suchraum bei der gewählten Rotor-Out-Regelung eben nicht den de-facto-Suchraum abbildet. Dieser erhöht sich an den Außengrenzen der gewählten Suchräume um min. 90 m! Dadurch wird die Suchraumkulisse insgesamt gravierend vergrößert! Demnach ist die Kartendarstellung auch in Bezug auf die Kategorie-A- und -B-Flächen irreführend. Zudem müssen die im Kriterienset aufgelisteten Schutzabstände entsprechend um diesen Abstand vergrößert werden, um eingehalten zu werden zu können.	Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Eine bauliche Beeinträchtigung findet lediglich innerhalb des Suchraumes statt. Das mögliche Ausschwingen der Rotoren wird in der jeweiligen Standortbetrachtung im Umweltbericht berücksichtigt und das endgültig ausgewiesene Gebiet ggf. angepasst. Somit sind keine Konflikte zu erkennen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Wir erwarten, dass bei dieser Rotor-Out-Regelung gerade in Waldgebieten durch entsprechende artenschutzrechtliche Erhebungen und daraus resultierenden Maßnahmen gewährleistet ist, dass es in dem - außerhalb des VRGs - von den Rotoren überstreiften Bereichs nicht zu artenschutzrechtlichen Verstößen (Fledermäuse, Vögel) kommt. Für diese Flächen gelten dann eben nicht die Planungseffizienz und die Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme durch den Fachbeitrag Artenschutz! Es kann hier auch nicht die EU-Notfallverordnung greifen! Hier muss die artenschutzrechtliche Überprüfung nach üblichen Standards stattfinden – mit entsprechend großem Wirkraum.	Auf regionalplanerischer Ebene werden keine Arterhebungen durchgeführt. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie trifft artenschutzrechtliche Aussagen für ganz Baden-Württemberg und nicht nur für Vorranggebiete für Windkraftanlagen. Das umfasst auch Bereiche angrenzend an mögliche Vorranggebiete. Zu den Kategorie A Vorkommen, die als hochrangiger Konflikt bewertet werden, wurde ein 90 m Puffer (entsprechend einem Rotorradius) in das Kriterienset aufgenommen. Unter welchen Bedingungen § 6 WindBG (also die Erleichterung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in Windenergiegebieten) anzuwenden ist obliegt dem Bundesgesetzgeber und den zuständigen Genehmigungsbehörden.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Waldstandorte Wir pflichten dem Regionalverband bei, dass es keinen Sinn macht, nur Flächen auf dem Papier vorzuhalten, die mangels Wirtschaftlichkeit oder Netzinfrastruktur erst mit großer zeitlicher Verzögerung realisiert werden können. Dennoch müssen in Abstimmung mit dem Netzausbau auch mittelfristige Realisierungen mitgedacht werden, wenn im bevorzugten Verdichtungsraum Anlagen nur mit gravierenden Langfristfolgen für Natur und Mensch gebaut werden können. Denn de facto werden Windparks aufgrund der Abstandsgebote zur Siedlungsfläche z. B. im Stadt- und Landkreis Heilbronn besonders im Außenbereich errichtet werden, insbesondere in (erhöht liegenden) Waldgebieten. Dabei soll besonders großen Windparks der Vorzug gegeben werden. Gerade Waldgebiete sind aber für die urbanen Verdichtungszonen und ihre Bevölkerung elementar wichtige Wasserspeicher und Kaltluftproduzenten in der rasant fortschreitenden Klimakrise. Wir verweisen auch auf § 4 des KlimaG BW, das die Funktion von Wäldern als natürliche Kohlenstoffspeicher unterstreicht.	Kenntnisnahme Der RVHNF plant nicht ausschließlich im Verdichtungsraum Vorranggebiete für Windkraftanlagen. Auch ein Ausbau im ländlichen Raum wird nochmals erfolgen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen immer im Aussenbereich errichtet werden und dass ein Wald im ländlichen Raum genauso viel Kohlenstoff speichert wie im Verdichtungsraum. Die bevorzugte erhöhte Lage ist auf die notwendige Windhöffigkeit zurückzuführen und auch kein Charakterristikum des Verdichtungsraumes. Dem Regionalverband ist darüber hinaus nicht bekannt, dass Windenergiegebiete signifikante Auswirkungen auf die Wasserspeicherfähigkeit und Kaltluftproduktion eines Gebietes hätten. Es wird auf das Kapitel Schutzgut Klima/Luft des Umweltberichts hingewiesen.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Der am 26.10.2023 vorgelegte Waldzustandsbericht 2023 des Landes zeigt auf, dass bereits 44 Prozent der Waldfläche im Land deutlich geschädigt sind (https://www.baden-wuerttemberg.de/ fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/Waldzustandsbericht_2023.pdf). Die	Kenntnisnahme Der RVHNF hat keinen Einfluss auf die forstwirtschaftliche Nutzung von Wäldern. Diese wird durch den Besitzer und die Rahmengebung des Landeswaldgesetzes definiert. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls darauf

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		mittlere Kronenverlichtung liegt bei 26,9 Prozent. Der Anteil deutlich geschädigter Eichen lag 2022 bei 71 %, der der Buchen bei 58 %! Je mehr das schützende Kronendach der Wälder aufgerissen wird – durch neue Zuwegungen, neue Flächenrodungen für WEAs – umso mehr verstärken sich diese Schädigungen. Der neue Waldzustandsbericht zeigt auch auf, dass im Bereich der Buchenverjüngung gerade im Neckarland starke Schäden entstanden sind. Insofern kommt u. E. dem Erhalt des Altbestands große Bedeutung zu. Wir halten deshalb einen maßvollen, naturverträglichen Ausbau für notwendig, bei dem zu erwartende, nachhaltige Waldschädigungen, die sich auf die wichtigsten Waldfunktionen beziehen, als Kriterium gewichtet werden. Dies betrifft insbesondere kleinere und schmale Waldgebiete. Deshalb müssen besondere windhöffige, geeignete Standorte in weniger verdichteten Gebieten schon jetzt einbezogen werden. Wir empfehlen dringend, dass dort, wo in kleineren Waldgebieten große Windparks entstehen sollen, die forstwirtschaftliche Nutzung deutlich eingeschränkt wird. Denn gerade dort wird das bereits stark vorgeschädigte Ökosystem Wald den Doppeleingriff durch WEAs und Durchforstungen nicht nachhaltig abpuffern können. Diese Maßgabe könnte bereits durch die TF Wind 2015 gebahnt worden sein, in der es hieß: „In den Fällen, in denen sich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für Forstwirtschaft überlagern, wird der Windenergienutzung Vorrang gegenüber den forstwirtschaftlichen Nutzungen und Funktionen eingeräumt“ (S. Scoping-Papier, S. 8). Dies kann im Staatswald auch über den im KlimaG BW vorgesehenen Zehn-Prozent-Prozessschutz begründet werden. Wir bitten darum, entsprechende Lösungen zu entwickeln.	hingewiesen, dass die beschriebenen Schädigungen zu einem großen Teil den Folgen des Klimawandels geschuldet sind. So wird in dem besagten Waldzustandsbericht immer wieder auf den für die Waldschädigungen entscheidenden Einfluss der immer ausgeprägteren Extremwettersituationen wie den Dürren der letzten Jahre verwiesen. Diesen Klimawandel also schnellstmöglich zu verlangsamen ist somit essenziell um den Zustand des Waldes zu stabilisieren. Der RVHNF ist ebenfalls überzeugt, dass ein maßvoller naturverträglicher Ausbau notwendig ist und erreicht werden wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtliche Konsequenz eines Verfehlens des 1,8% Flächenziels eine ungesteuerte Privilegierung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung des Flächenziels zur Folge hätte (§ 249 (7) BauGB).
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Bei der Darstellung der Alternativen zur aufgezeigten Vorgehensweise bei der TF WE in der Begründung fehlen uns gänzlich diese Aspekte in ihren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur/Umwelt.	Kenntnisnahme Die vorgetragenen Hinweise wurden entsprechend des jeweiligen Abwägungsvorschlages behandelt.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Zum Artenschutz (Daten): •Für die Vorranggebiete Wind (Säule 2) ist eine Umweltprüfung notwendig. Der Artenschutz soll lt. RVHNF aber nur gemäß dem vom Land zu Verfügung gestellten Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung bewertet werden. Darüber hinaus sollen keine weiteren Bewertungen oder Datenerhebungen	Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Regionalverband keine Anlagenstandorte umsetzt. Ob und wo in den Vorranggebieten Windenergieanlagen umgesetzt werden, kann nicht im Voraus gesagt werden. Somit kann der Regionalverband keine standortbezogenen artenschutzrechtlichen Konflikte abarbeiten. Diese können ausschließlich auf

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		erfolgten. Wir verweisen diesbezüglich auf folgende Maßgaben im Fachbetrag: „Die im Fachbeitrag gegebenen Hinweise für die Träger der Regionalplanung decken einen Großteil der im Rahmen der Regionalplanung üblicherweise relevanten artenschutzfachlichen Fragestellungen ab, sie sind aber nicht abschließend. Nicht im Fachbeitrag behandelte Belange und Themenbereiche (vgl. Kapitel 4.3 und 4.4) sind in den Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie somit zusätzlich zu berücksichtigen und abzuarbeiten.“ (LUBW, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, S. 7)	Umsetzungsebene vermieden und ausgeglichen werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Darüber hinaus gehende allgemeine artenschutzrechtliche Belange werden im Umweltbericht thematisiert.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Der über die behördlichen GIS-Systeme verfügbare Datenbestand ist momentan nicht akzeptabel, weil massive Datenlücken bestehen. Solange behördlicherseits diese nicht geschlossen sind, müssen alle zur Verfügung stehenden Daten einfließen, wozu auch Daten und Meldungen des privaten Naturschutzes abgefragt werden müssen. Örtliche Artenkenner*innen sind frühzeitig einzubinden. Ebenso ist eine Abfrage zum Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg durchzuführen, um eine Inanspruchnahme von Lebensstätten oder Maßnahmenflächen aus diesem Programm zu vermeiden.	Der RVHNF legt die ihm von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellten Daten zugrunde.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Unverständlich ist uns, dass die Datenlage zur Sonderstatusart Wiesenweihe schlecht und unvollständig sein soll. Im 2007 erst errichteten Vogelschutzgebiet „Wiesenweihe Taubergrund“ und seiner Umgebung erfolgen beispielsweise die Bestandserfassungen u. W. durch örtliche Artenschützer engmaschig und kontinuierlich. Eine aktuelle Abfrage über die OGBW sollte hier schnell Klarheit bringen! Entsprechend muss die Einstufung in das Kriterienset sachgerecht aktualisiert werden.	Die Wiesenweihe wird entsprechend dem im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie dargestellten Vorgehen behandelt. Grundlage sind die von der LUBW und der Höheren Naturschutzbehörde vorgelegten Datengrundlagen. Wie im Fachbeitrag dargelegt wird bei einer möglichen Konfliktlage eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden gesucht.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Für hochproblematisch halten wir, dass der Schwarzstorch „auf den letzten Drücker“ von der Fachbeitrags-Liste der relevanten Windkraft sensiblen Vogelarten gestrichen wurde. Wir bitten dringend darum, dass diese de facto windkraftsensible und sehr seltene Vogelart in die Überprüfung aufgenommen wird. Sollte er z. B. in Kategorie-B-Flächen nachgewiesen werden, sollten diese unbedingt das gleiche Gewicht haben wie reguläre Kategorie-A-Flächen! Dazu	Der RVHNF legt die ihm vom Gesetzgeber und den zuständigen Fachbehörden ausgearbeitete Liste an windkraftsensiblen Arten zugrunde. Eigene Erhebungen werden nicht durchgeführt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		müssen die Daten z.B. über die OGBW oder LUBW abgefordert werden.	
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Nicht akzeptabel ist, dass Daten über Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen, Vogelzugkorridore und Brutvorkommen und Quartierstandorte der Sonderstatusarten nicht vorliegen. Hier muss auf behördenübergreifend eine tragfähige Lösung gefunden werden. Das Kriterienset kann erst dann vollständig sein, wenn diese Einstufungen erfolgt sind.	Dem Regionalverband wurden im Nachgang der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG von der Höheren Naturschutzbehörde weitere Daten zu Rastgebieten der Arten Raubwürger und Kornweihe überlassen. Diese werden in das Kriterienset übernommen. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass der Landesgesetzgeber in § 13 a LplG festgelegt hat, dass die Planungen zum Erreichen der Flächenziele bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden sollen. Ein Warten auf nicht vorhandene Daten wäre somit klar rechtswidrig.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Säule I. Flächen, die in der Vergangenheit als rechtsverbindliche Flächen zu Gunsten der Windenergienutzung ausgewiesen wurden, sollen nicht nochmals einer Umweltprüfung unterzogen werden. Es wird nicht deutlich, ob dies auch für bereits ausgewiesene Flächen gilt, auf denen bislang keine WEAs realisiert wurden. Wir geben zu bedenken, dass artenschutzrechtliche Daten nicht älter als 5 Jahre sein dürfen, um valide zu sein. Hier müsste eine entsprechende Regelung getroffen werden.	Der Umgang mit bereits rechtskräftigen Flächen wird im Umweltbericht erläutert. In diesen Fällen erfolgt eine Prüfung und Plausibilisierung der in der Bauleitplanung durchgeführten Umweltprüfung. Ergeben sich hierbei Lücken so werden diese auf regionaler Ebene nachgearbeitet. Andernfalls wird die bauleitplanerische Umweltprüfung zugrunde gelegt.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Die Kriterien für die Festsetzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraums sollten definiert werden	Der Untersuchungsraum wurde im Umweltbericht definiert.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •Auch wenn sich konkrete Vorhabenswirkungen erst durch die Festsetzung konkreter WK-Standorte ergeben, so greift es u.E. zu kurz, anzuführen dass „die reine Festlegung von Vorranggebieten an sich (…) zu keinen konkreten Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzziele (führt)“ (Scoping-Papier S. 11), gerade mit Blick auf z.B. Landschaftsschutzgebiete, windkraftsensible Arten und die schlechte Datenbasis.	Kenntnisnahme
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** •EU-Notfallverordnung: Da nach aktuellem Stand für EE-Vorhaben, die vor 30.06.2024 im Verfahren sind, die Möglichkeit besteht, auf die EU-Notfallverordnung zurückzugreifen (keine UVP, keine AP/Kartierungen), sollte	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		auf Ebene der Regionalplanung sollte die Umweltprüfung so detailliert als möglich sein.	
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Überprüfung Suchräume/Kartenteil Wir haben uns die Mühe gemacht, für Stadt- und Landkreis Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall sowie Main-Tauber-Kreis jeweils einen Abgleich der Kategorie-A/B-Schwerpunktvorkommen sowie des Fledermaus-Sensibilitätsraster mit ihren 2 Suchraum-Kategorien vorgenommen. Wir haben dazu Ihre Shape-Files in unsere interaktive Karte https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/ liquid.html?mode=customized&ou=2&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktvorkommen_2023_08_18,Suchraumkarte_Wind eingebunden. Dabei erheben wir jeweils keinen Anspruch auf Vollständigkeit.Es stellte sich heraus, dass es u.a. zu zahlreichen Überlagerungen Ihrer Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen“ mit Kategorie-A-Flächen kam. Gleiches gilt für Kategorie-B-Flächen und das Fledermaus-Sensibilitätsraster.Sie finden die jeweiligen Auflistungen im Anhang (Dateien: RV TV Wind SHA Fehler, RV TF Wind Hohenlohe Fehler, RV TV MTK Fehler, RV TF HN Fehler). Wir bitten Sie, u.a. diese Fundstellen Ihrerseits zu überprüfen und ggfls. zu korrigieren. Dabei erheben wir jeweils keinen Anspruch auf Vollständigkeit.	Nach dem regionalen Kriterienset gehen Flächen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Flächen mit hochrangigem Konflikt in die Suchraumkarte ein. Somit ist die festgestellte Überlagerung nicht verwunderlich. Flächen mit Kategorie B gehen als Konfliktkriterium in die Abwägung ein. Im Fachbeitrag sind windkraftsensible Fledermausarten berücksichtigt, so dass auf regionaler Ebene keine gesonderte Aufnahme von weiteren Daten zu Fledermausvorkommen erfolgt.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Auffallend ist, dass in Ihren Unterlagen das Fledermaus-Sensibilitätsraster keine Erwähnung findet. Dies ist nachzuholen, da in den Wäldern der Region HNF bisher nur in Ausnahmefällen Daten zum Vorkommen von Fledermausarten vorliegen, die durch Lebensstättenverlust betroffen sein können. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermausarten ist bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) regelmäßig festzustellen. Bei der Suche nach geeigneten Windkraftstandorten ist das Fledermaus-Sensibilitätsraster eine wichtige Arbeitshilfe, um den erforderlichen Untersuchungsumfang zu definieren. Unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsprechung und dem geltenden Stand des Wissens sollen einheitliche und rechtssichere Entscheidungen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote an Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet werden. Im	Auf regionaler Ebene werden windkraftsensible Fledermausvorkommen durch den Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie berücksichtigt. Eine tiefergehende Betrachtung kann erst auf Umsetzungsebene erfolgen. Dieser Sachverhalt wird im Umweltbericht ausgeführt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Auf dieser Ebene können auch die angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Übrigen verweisen wir zur Ermittlung des standortspezifischen Tötungsrisikos und zur Ableitung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (angepasster Betriebsalgorithmus) auf den bundesweit anerkannten RENEBAT-Standard und das Probat-Tool in der jeweils aktuellen Fassung. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit dynamischen artenschutzrechtlichen Entwicklung eine kurzfristige Anpassung dieser Anlage, insbesondere im Hinblick auf die anzuwendenden Abschaltparameter sowie den zugrunde zu legenden Signifikanzschwellenwert, nicht auszuschließen ist.	
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Exkurs zum Schluss: H2-ready und Kernfusion (S. 3 der Begründung) Wir sind der festen Überzeugung, dass weder der Betrieb der Erdgaskraftwerke per grünem Wasserstoff, noch die Hoffnung auf Kernfusion realistische Szenarien für die nächsten zwei Jahrzehnte darstellen (https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/kernfusion-ein-unrealistischer-teurer-strahlender-traum/?utm_term=buttoncHash%253Dfddf1a53c68987dfd7781623574977a0cHash%253Deef26500a8bbf1ef59d0df53e2fc9625. Die EnBW hat in den letzten Jahren beispielsweise Lieferverträge für Erdgas mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Die zuvor versprochene Umstellung auf Wasserstoff bis 2035 wurde damit konterkariert.	Kenntnisnahme
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
89	125	**BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (27.10.2023)** Anlagen: RV TV Wind SHA Fehler RV TF Wind Hohenlohe Fehler RV TF MTK Fehler RV TF HN Fehler	Die Anlagen sind der Synopse beigefügt
90	49	**Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V. (15.09.2023)** In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Soweit die Belange der Landwirtschaft nicht zu stark beschnitten werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme Der Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V. wird am weiteren Verfahren beteiligt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	
91	30	**Handwerkskammer Heilbronn-Franken (01.09.2023)** In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** der Regionalverband Heilbronn-Franken hat mit Schreiben vom 31.07.2023 zur informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Windenergie aufgerufen. Der Industrieverband Steine und Erden e.V. begrüßt die Möglichkeit dieser frühzeitigen Beteiligung ausdrücklich, da die Steine-Erden-Industrie erheblich von dieser Suchraumkulisse für Windkraft betroffen ist. Die Standortgebundenheit unserer Betriebe erfordert ein langfristig vorausschauendes Handeln des Regionalverbands, der sowohl für die Windkraftplanung als auch für die Rohstoffsicherung verantwortlich ist, um Nutzungskonflikte zu minimieren und bestehende Rohstoffgewinnungsstätten möglichst lange und für die weitere Zukunft weiterbetreiben zu können. Bitte beachten Sie folgende Punkte:	Kenntnisnahme
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** Sowohl die Rohstoffgewinnung als auch Windkraftanlagen werden regelmäßig kein direktes Angrenzen beider Nutzungen aneinander erlauben. Bei der Rohstoffgewinnung kann dies z.B. durch Abbauböschungen oder Sprengerschütterungen, bei der Windkraft z.B. durch den Kräfteabtrag über das Fundament in den Untergrund oder durch Stellflächen für Bau und Wartung begründet sein. Es sollten daher dringend ausreichende Abstände von allen im Regionalplan dargestellten Gebiete für den Abbau sowie zur Sicherung (VRG und VBG, unabhängig von der Flächengröße) vorgesehen werden, insbesondere im Bereich von Festgesteinsabbau mit Sprengtätigkeit, damit sich beide Nutzungen bis zum Rand der jeweiligen Vorranggebiete realisieren lassen, ohne sich gegenseitig auszuschließen oder zurückzudrängen. Nur ein standortbezogener und ausreichend dimensionierter Abstand oder ein Verzicht	Auf Anregung des LGRB (LFD-NR: 13) hat der RVHNF einen Sicherheitsabstnd von 300 m um alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau bzw. die Sicherung bodennaher Rohstoffe ebenfalls als Ausschlusskriterium aufgenommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		von Windkraftgebieten innerhalb des bereits erschlossenen Rohstoffvorkommens sichert die vollständige Rohstoffnutzung an den Standorten und deren langfristigen Erhalt, entsprechend dem Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss". Dies sollte auch hinsichtlich genehmigter Abbau- und Erweiterungsflächen und der in dieser Stellungnahme aufgeführten potenziellen künftigen Gewinnungsflächen unbedingt beachtet werden. Teilweise wurden diese Rohstoffflächen in eigenen Stellungnahmen von den Unternehmen an den Regionalverband gemeldet.	
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** - Es liegen uns leider keine hinreichend konkreten Erfahrungswerte für Windkraftanlagen neben Steinbrüchen und Rohstoffabbauen hinsichtlich Standsicherheit und Erschütterungen vor. Dies dürfte aber auch für jeden Untergrund in Teilen unterschiedlich zu bewerten sein. Beispielweise denke man an verkarsteten Untergrund oder an Zonen mit erhöhter Erdbebentätigkeit. Hierfür sollten Lösungen z.B. zur Aufnahme in den Textteil des Teilregionalplans gefunden werden, damit eine Rohstoffsicherung an möglichst vielen Standorten auch für die Zukunft - über die anstehende Teilfortschreibung hinaus - möglich ist. Ein unreflektiertes direktes Heranrücken von Windkraftvorranggebieten an genehmigte Abbaugebiete oder Rohstoff-vorrang- bzw. -vorbehaltsgebiete ist abzulehnen.	Kenntnisnahme Ein Abstand von 300 m Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abbau und zur Sicherung bodennaher Rohstoffe wurde als Ausschlusskriterium aufgenommen.
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** - Für die genehmigten Abbauflächen ist deren Bestandsschutz zu beachten. Teilweise sind diese Flächen randlich oder sogar im Einzelfall vollständig von Windenergiesuchräumen überlagert. Die Beachtung des Bestandsschutzes ist für die rohstoffgewinnende Industrie auch deshalb von Bedeutung, da die Rohstoffgebiete bedarfsbezogen festgelegt werden und ohnehin eine Fortschreibung der Teilregionalplanung bedürfen. Müssten Gewinnungsflächen gegenüber Windkraftgebieten zurücktreten, würde die Bedarfsdeckung weiter eingeschränkt und gefährdet und damit würde neuer Rohstoffsicherungs- und Genehmigungsbedarf ausgelöst.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** - Zur Suchraumkulisse für Windenergie bitten wir daher an den verschiedenen in der Stellungnahme aufgeführten Standorten unbedingt um die vorgeschlagenen Rücknahmen bzw. Anpassungen der Suchräume für Windkraftanlagen, auch wenn sich diese nicht rein aus dem gegenwärtigen Kriterienkatalog begründen lassen. Wir bitten hier um Verständnis und Beachtung, da an zahlreichen Standorten die Flächenrücknahme der Suchräume für den Erhalt und die Weiter- bzw. Neuentwicklung der Rohstoffgewinnungsstätten, sowohl kurzfristig als auch für die Zukunft gedacht, von zentraler Bedeutung ist. So kommen beispielsweise auch im Zuge der in Kürze anstehenden Fortschreibung zur Rohstoffsicherung an verschiedenen Standorten schon oftmals Gebietsfestlegungen in Betracht oder sind konkret geplant, an anderen Standorten können diese Gebiete aber auch noch sehr vage sein und stellen eher Potentialflächen dar. Gleichzeitig plädieren wir unbedingt dafür, auch über die kommende Fortschreibung zur Rohstoffsicherung hinauszudenken. Auch in weiterer Zukunft werden Rohstoffsicherungs- und Abbauflächen benötigt, um die Region standortnah, über kurze Wege und nachhaltig mit verschiedenen Steine- und Erdenrohstoffen sowie Industriemineralen versorgen zu können. Dies bedeutet, dass entsprechende Möglichkeiten zur Flächenerweiterung an den Standorten und zur Ausweisung von geeigneten Neuflächen bzw. von zukünftigen Sicherungsflächen zum Rohstoffabbau unbedingt im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie auch für die Zukunft ausreichend vorgehalten werden müssen.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass der Suchraum keine Vorranggebietskulisse darstellt. Es handelt sich lediglich um den Bereich in dem nach Vorranggebieten gesucht wird. Es liegt damit in der Natur der Sache, dass es im weiteren Abschichtungsprozess zu deutlichen Flächenreduktionen kommt und sich damit eine Vielzahl vermeintlicher Konflikte lösen. Wir weisen jedoch auch weiter darauf hin, dass der Regionalverband gesetzlich dazu verpflichtet ist mindestens 1,8% der Region als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Weiter weisen wir darauf hin, dass erneuerbare Energien ebenfalls gesetzlich vorgegeben (§ 2EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und bei allen Schutzgüterabwägungen abgesehen von Landesverteidigung als vorrangiger Belang eingebracht werden sollen. Mit diesen gesetzlichen Vorgaben ist ausgeschlossen "noch sehr vage... Potentialflächen" auszuschliesen. Der Belang Rohstoffsicherung wurde, sofern sich erkennbar Konflikte ergaben, in der Endabwägung zur Auswahl von Vorranggebieten eingestellt.
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** - Die letzte Fortschreibung (Regionalplan Heilbronn-Franken 2020) wurde in 2006 genehmigt und die Aktualität der Rohstoffgebiete (VRG Abbau und VBG Sicherung) sowie die zugehörige Rohstoffplanung entsprechen dem Stand von 2004 bzw. die zugrundeliegenden Flächenermittlungen sind noch älteren Datums und damit veraltet. Planerisch genehmigte Flächen haben häufig nurmehr kurze Laufzeiten und können die nötigen Planungszeiträume für die nächste Fortschreibung der Rohstoffsicherung in der Region keinesfalls abdecken.	Der Regionalverband ist sich dieser Situation bewusst. Mit ersten Arbeiten zur Vorbereitung dieser Fortschreibung wurde begonnen. Darüber hinaus wurde ein Prüfung auf "akute" Konfliktfälle vorgenommen. Aufgrund des massiven gesetzlichen Planungsdrucks im Themenbereich erneuerbare Energien (beide Teilfortschreibungen Wind und Solarenergie müssen nach Landesplanungsgesetz bis zum 30.09.2025 abgeschlossen sein) müssen diese vorrangig abgeschlossen werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** - Seit letzter Genehmigung sind 17 Jahre vergangen und die Abbau- und Sicherungssituation neigt sich an zahlreichen Standorten demgemäß teilweise schon der Erschöpfung zu. Mit der laufenden Teilfortschreibung Windenergie und den teils sehr nahe an Abbaustandorte heranreichenden Suchräumen sind zur Erweiterung angedachte Flächen teils stark gefährdet, für zukünftigen Abbau oder die weitere standortnahe Rohstoffsicherung nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Eine Abfrage des ISTE aus 2018 zur Ermittlung des Änderungs- oder Fortschreibungsbedarfs bei den Unternehmen, welche im März 2019 auch mit dem Regionalverband besprochen wurde, hat schon zum damaligen Zeitpunkt für mehrere Standorte dringenden Überarbeitungsbedarf zur weiteren Rohstoffsicherung und zur wirtschaftlichen Sicherung der Standorte ergeben. Seitdem sind weitere fünf Jahre vergangen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde seitens des Regionalverbands die Ansicht vertreten, dass Erweiterungsmöglichkeiten an betroffenen Standorten ohne Regionalplanänderung möglich sind.	Hierbei handelt es sich um die bereits angesprochene Prüfung.
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** - In diesem Zusammenhang möchten wir auch anregen, dass die vom LGRB in der Karte der Mineralischen Rohstoffe (KMR50) und in der prognostischen Rohstoffkarte ausgewiesenen Rohstoffflächenabgrenzungen nach Möglichkeit mit betrachtet und abgewogen werden für die zukünftige Sicherung der aktuellen Abbaustandorte und auch für die weiter in der zeitlichen Ferne liegende Rohstoffsicherung. Dies sollte insbesondere die durch Erkundung nachgewiesenen Rohstoffvorkommen und solche mit hoher Bauwürdigkeit betreffen und auch Vorkommen von seltenen oder besonders wertvollen Rohstoffen, die der Gefahr einer Verknappung in der Region oder im Land unterliegen (beispielsweise Gips, Quarzsande, hochreiner Kalkstein). Eine besondere Berücksichtigung solcher Rohstoffe ist angezeigt und ergibt sich aus Maßnahme 18 des Rohstoffkonzeptes Baden-Württemberg.	Der Belang Rohstoffsicherung wurde, sofern sich erkennbar Konflikte ergaben, in der Endabwägung zur Auswahl von Vorranggebieten eingestellt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** Ebenso bitten wir im Rahmen der weiteren Teilregionalplanung Windkraft unbedingt um die Beachtung der Bergbauberechtigungsflächen in der Region Heilbronn-Franken, insbesondere hinsichtlich des Abbaus von Gips und Anhydrit. Hier gibt es stellenweise Konflikte von Suchräumen für Windenergie mit Bergbauberechtigungsflächen. Die Windflächen sollten hier unbedingt aus den Bergbauberechtigungsflächen, mit ausreichenden Abständen bzw. Pufferflächen zu diesen, zurückgezogen werden.	Diese Thematik wurde entsprechend der durch das LGRB in seiner Stellungnahme (LFD-NR: 13) gemachten Vorgaben gelöst. Das Kriterienset wurde diesbezüglich überarbeitet.
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** Weiterhin möchten wir anregen, Windflächenfortsätze und Kleinstflächen/Fragemente im Umfeld von Gewinnungsstätten, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Interessensgebieten und potenziellen noch nicht hinreichend konkretisierten Erweiterungsflächen nach Möglichkeit herausnehmen.	Kenntnisnahme Kleinstflächen, Fragmente und Fortsätze wurden insgesamt nicht als Vorranggebiete in Betracht gezogen.
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** Hinweis: Betroffenheiten von Grenzstandorten zu Bayern Wir möchten darauf hinweisen, dass Flächen der Suchraumkulissen im Norden und Osten der Region Heilbronn-Franken im Grenzbereich zu den bayerischen Landkreisen Miltenberg, Würzburg und Ansbach teilweise direkt ohne Abstand an Rohstoffsicherungsflächen der Regionen Bayerischer Untermain, Würzburg und Westmittelfranken grenzen. Ggf. ist dies mit betroffenen Regionen auf bayerischer Seite abzustimmen.	Eine Abstimmung der regionalen Planungen mit den Planungsregionen Bayerischer Untermain, Würzburg und Mittelfranken fand und findet weiter statt.
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** Zur Suchraumkulisse im Bereich von Rohstoffgebieten und bestehenden Gewinnungsstellen Auf Basis des veröffentlichten Kartenmaterials und der	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		abrufbaren shapefiles zu den Windsuchräumen, eines Abgleichs mit vorhandenen Regionalplandaten zu Rohstoffvorrang- und -vorbehaltsgebieten, bekannten genehmigten Rohstoffabbauflächen (LGRB — genehmigte Abbau- und Sicherungsflächen) und den an den Industrieverband Steine und Erden (ISTE) herangetragenen Betroffenheiten unserer Mitgliedsunternehmen wurde eine Ermittlung von Konfliktstandorten durchgeführt, die wir im Folgenden, geordnet nach den jeweiligen Landkreisen, vorbringen möchten.	
92	101	**Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) (29.09.2023)** Wir bitten um vertrauliche Behandlung der übermittelten Gebietsdarstellungen sowie ggf. um Rücksprache bei allfälligen diesbezüglichen Anfragen Dritter. Im Einzelnen bitten wir um Rücknahme bzw. Korrektur der im Folgenden dargestellten Suchräume. Die Darstellungen sind unter Verwendung von GIS und GisInfoService erzeugt, unter Einbezug der vom Regionalverband zur Verfügung gestellten shapefiles, abgerufen am 11.08.2023. Die verwendete Kartenbasis ist jeweils Open Street Map: openstreetmap.org https://openstreetmap.org/copyright	Aufgrund der Bitte um vertrauliche Behandlung können die übermittelten möglichen Konfliktfälle nicht dargestellt werden. Da die Auswahl an Kriterien für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar gestaltet werden muss, können diese übermittelten Daten so nicht in das Kriterienset einfließen. Der RVHNF ging davon aus, dass sich der überwiegende Teil der möglichen Konfliktfälle durch die weitere Flächenreduktion auflöst.
93	109	**Gemeinde Mundelsheim (28.09.2023)** Über die Teilfortschreibung des Regionalplanes des Verband Region Heilbronn-Franken im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Mundelsheim in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.09.2023 beraten.	Kenntnisnahme
93	109	**Gemeinde Mundelsheim (28.09.2023)** Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass 1. in der Gemeinde Mundelsheim keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen existieren, die für die Planaufstellung bedeutsam sein könnten,	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		2.in der Gemeinde Mundelsheim keine Informationen vorliegen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, 3.die Gemeinde Mundelsheim keine Einwendungen hinsichtlich der Teilfortschreibung des Regionalplanes im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen hat.	
94	23	**Gemeinde Rosenberg (14.08.2023)** Von Seiten der Gemeinde Rosenberg werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.	Kenntnisnahme
95	43	**Gemeinde Schnelldorf (21.09.2023)** Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schnelldorf am 20.09.2023 behandelt. Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf hat beschlossen, die geplante Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans „Heilbronn-Franken“ des Regionalverbandes Heilbronn-Franken zur Kenntnis zu nehmen und keine Einwendungen zu erheben.	Kenntnisnahme
95	43	**Gemeinde Schnelldorf (21.09.2023)** Die Gemeinde Schnelldorf verweist auf den „Regionalen Planungsverband Westmittelfranken (8)“ zur Teilfortschreibung „Windenergie“ im Rahmen der Umsetzung des „Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächengesetz – WindBG)“, sowie das Landratsamt Ansbach und die Regierung von Mittelfranken zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Detaillierungsgrad des Umweltberichtes im Rahmen des Scoping.	Alle genannten Institutionen wurden in der Beteiligung angehört (siehe auch LFD-NR: 96, 103). Mit dem Planungsverband Westmittelfranken fand und findet weiterhin darüber hinaus eine Abstimmung statt.
96	37	**Landratsamt Ansbach (11.09.2023)** Der Suchraum grenzt unmittelbar an den Landkreis Ansbach und teilweise an die im Landkreis Ansbach liegenden Schutzzone des „Naturpark Frankenhöhe“, welche einem Landschaftsschutzgebiet entspricht, an. Zur Sicherung des Schutzzwecks des Naturpark Frankenhöhe wurde in der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe vom 12.12.2023 (Naturpark-VO,	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		s. Anhang) ein Schutzzweck definiert (§ 4 Naturpark-VO). Aus dem Schutzzweck der Verordnung ergeben sich u. a. Verbote (§ 6), Erlaubnistatbestände (§ 7) und Ausnahmen von den Beschränkungen der Verordnung (§ 8).	
96	37	**Landratsamt Ansbach (11.09.2023)** Hingewiesen wird an dieser Stelle insbesondere auf - § 6 Abs. 2 Naturpark-VO, wonach die Errichtung von Windkraftanlagen im Landkreises Ansbach, in den entsprechenden Tabuzonen für Windkraft, verboten ist (Karten Nord, Mitte und Süd; M 1:25.000). Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort. - § 8 Nr. 3 Buchst. a) Naturpark-VO, wonach die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nord, Mitte und Süd eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind, von den Beschränkungen der Naturpark-VO ausgenommen bleiben.	Kenntnisnahme
96	37	**Landratsamt Ansbach (11.09.2023)** Gegenstand der Beteiligung ist die Suche nach rechtsverbindlichen Windenergieflächen in der Region Heilbronn-Franken. Die Klärung von Standortfragen dürfte in diesem Fall grundsätzlich Aufgabe und Gegenstand der Raumplanung sein.	Kenntnisnahme
96	37	**Landratsamt Ansbach (11.09.2023)** Es wird darauf hingewiesen, dass das Landschaftsbild im Bereich des östlichen Suchraumes der Region Heilbronn-Franken in weiten Teilen der für die Frankenhöhe typischen Landschaft entsprechen könnte. Zumindest innerhalb des Naturpark Frankenhöhe gilt es im besonderen Maße die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbildes zu bewahren. Dies erfordert auch eine Berücksichtigung evtl. negativer Einwirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und/oder Auswirkungen auf den	Der Sachverhalt geht in die Abwägung ein. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der RVHNF mit Blick auf § 2 EEG und den darin verankerten Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien eine Abwägung zugunsten des Landschaftsbildes im Regelfall als nicht rechtskonform ansieht. Bezüglich Landschaftsschutzgebieten sei auf § 26 (3) BNatSchG und den darin geregelten Umgang mit Windkraft in diesen verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		regionsübergreifenden Artenschutz.	
96	37	**Landratsamt Ansbach (11.09.2023)** Wegen der besonderen Bedeutung des Naturparks Frankenhöhe für die Erholung wird empfohlen, den Träger des Naturparks (Naturpark Frankenhöhe e.V., Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach, info@naturpark-frankenhoehe.de) in die Abstimmung mit einzubeziehen.	Zustimmung Der Naturpark wurde dem Beteiligungsverteiler hinzugefügt.
96	37	**Landratsamt Ansbach (11.09.2023)** Für die grenzüberschreitenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange (insbesondere hinsichtlich schlaggefährdeter Tierarten) sollte die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51) bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de, am Verfahren beteiligt werden.	Die Regierung Mittelfranken wurde beteiligt (siehe LFD-NR: 103).
96	37	**Landratsamt Ansbach (11.09.2023)** Es wird angeregt, die naturschutzfachlichen Belange, im Rahmen einer regionsübergreifenden Abstimmung, insbesondere mit Blick auf die Ziele des Landschafts- und Artenschutzes, zu klären. Die Anlagen der Stellungnahme sind der Synopse beigefügt.	Der Regionalverband ist mit den Planungsregionen Bayerischer Untermain, Würzburg und Westmittelfranken in Abstimmung.
97	76	**Landratsamt Miltenberg (26.09.2023)** Sachverhalt Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 21. Oktober 2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energie nach § 12 Abs. 1 LpIG gefasst. Am 14. Juli 2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise, die Suchraumkarte und das Kriterienset gefasst sowie die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG beschlossen. Nach § 9 Abs. 1 ROG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Es handelt sich hierbei aber noch nicht um die später erfolgende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanänderung nach § 9 Abs. 2 ROG. Diese erfolgt erst nach Aufstellung des Planentwurfs. Darüber	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		hinaus ist bei Änderung der Regionalplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scoping werden bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, die von der Planung berührt sein können.	
97	76	**Landratsamt Miltenberg (26.09.2023)** Sachverhalt Ziel der Teilfortschreibung Windenergie ist es, das durch Bundes- und Landesrecht für die Region Heilbronn-Franken festgelegte Ziel von 1,8 % Windenergieflächen zu erreichen. Gemäß diesen gesetzlich verbindlich festgelegten Vorgaben müssen in der Region ca. 8.577 ha Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt und damit für Windkraftnutzung gesichert werden. Als Zielmarke bis zum Satzungsbeschluss der erforderlichen regionalen Planungen gibt das KlimaG BW den 30. September 2025 vor. Sollte der nach Bundesrecht gestaffelte Zielwert nicht bis zu den genannten Zeitpunkten (1,1% bis 2027, 1,8 % bis 2032) erreicht werden, entfällt gern. § 249 Abs. 7 BauGB die Möglichkeit einer Steuerung der Windkraftanlagen und eine großflächige Privilegierung für Windenergieanlagen bis zum Erreichen des Flächenziels tritt in Kraft.Aus den gesetzlichen Vorgaben ergibt sich der Auftrag für die Region Heilbronn-Franken in ausreichendem Umfang Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (WKA) festzulegen. In den vorgelegten Unterlagen wird anhand des regionalen Kriteriumskatalogs dargelegt, in welcher Form sich dem Flächenziel genähert werden soll. Neben dem reinen Erreichen der gesetzlichen Vorgaben wird großer Wert auf eine zeitnahe Umsetzung nach Festlegung der Flächen gelegt sowie auf eine gerechte Verteilung in der Region und auf eine weitgehende Übernahme der bereits ausgewiesenen Flächen. Den Unterlagen ist ein aus diesen Kriterien abgeleiteter Suchraum beigefügt, in welchem die Suche nach Vorranggebieten stattfinden soll. Bei Überlagerung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit anderen regionalplanerischen Festlegungen, können die widersprüchlichen Festlegungen im Einzelfall auch zurückgenommen werden. Das Landratsamt Miltenberg wurde mit E-Mail vom 31. Juli 2023 beteiligt und um Mitteilung über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sowie deren zeitliche Abwicklung in Kenntnis zu setzen und über vorliegende Informationen,	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bis spätestens 29. September 2023 abzugeben.	
97	76	**Landratsamt Miltenberg (26.09.2023)** Stellungnahme Das Landratsamt Miltenberg hat mit E-Mail vom 1. August 2023 die internen betroffenen Fachstellen sowie die angrenzenden Städte/Märkte/Gemeinden des Landkreises Miltenberg (Stadt Amorbach, Markt Kirchzell, Gemeinde Eichenbühl, Markt Schneeberg, VG Bürgstadt inklusiv Gemeinde Neunkirchen, Gemeinde Dorfprozelten, Stadt Stadtprozelten, Gemeinde Collenberg, Gemeinde Faulbach sowie Stadt Miltenberg) über die Planungsabsichten des Regionalverbandes Heilbronn-Franken informiert und um Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Miltenberg bis spätestens 31. August 2023 gebeten.	Kenntnisnahme
97	76	**Landratsamt Miltenberg (26.09.2023)** Da der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain für den Landkreis Miltenberg die zukünftigen Windenergiegebiete im Regionalplan Bayerischer Untermain ausweisen wird, wurde auch der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain 1 mit E-Mail vom 3. August 2023 beteiligt und um Stellungnahme bis 31. August 2023 gebeten, inwiefern die Planungen des Regionalplans Heilbronn-Franken den geplanten bayerischen Windenergiegebieten entgegenstehen.	Kenntnisnahme
97	76	**Landratsamt Miltenberg (26.09.2023)** Die übermittelten Vorrangflächen im Regionalplan Heilbronn-Franken befinden sich teilweise unmittelbar an der Landesgrenze zu Bayern an den Gemarkungen Neunkirchen und Umpfenbach. Die Gemeinde Neunkirchen hat sich noch für keine konkrete Fläche für Windenergie festgelegt, prüft aber derzeit, wo Flächen ausgewiesen werden können. Hier stehen auch Flächen unmittelbar angrenzend an die badischen Flächen (Gemeinde Wertheim-Nassig Bereich „Schenkenwald") im Raum. Ob diese Flächen auch vom Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain vorgesehen sind, ist soweit bekannt noch nicht entschieden bzw. entzieht sich unserer Kenntnis.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Suchraum noch nicht um Vorrangflächen handelte sondern lediglich die Flächenkulisse innerhalb derer nach diesen gesucht wird. Im Bereich Schenkenwald in Wertheim ist ein regionales Vorranggebiet für Windkraftanlagen vorgesehen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
97	76	**Landratsamt Miltenberg (26.09.2023)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Im Gemeindegebiet Eichenbühl sind derzeit im Windpark „Guggenberg" zwei Anlagen in Planung, welche repowert werden sollen. Die Planungen laufen und die Gemeinde Eichenbühl hat der Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet bereits zugestimmt. Des Weiteren wurden die vom Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain vorgesehenen Potentialflächen im Gemeinderat behandelt. Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenbühl hat beschlossen, die Potentialflächen vollumfänglich mitzutragen. Die Gemeinde stimmt der Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn-Franken zu, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der ausgewiesenen oder geplanten Flächen der Gemeinde Eichenbühl entstehen können.	Kenntnisnahme Mit dem Planungsverband Bayerischer Untermain fand eine Abstimmung über die dort geplanten Flächen statt.
97	76	**Landratsamt Miltenberg (26.09.2023)** Die übrigen beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden haben keine Bedenken gegenüber dem Landratsamt Miltenberg geäußert.	Kenntnisnahme
97	76	**Landratsamt Miltenberg (26.09.2023)** Von Seiten des Landratsamtes Miltenberg wird eine Abstimmung zwischen beiden Planungsverbänden für zwingend notwendig erachtet. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain 1, Aschaffenburg, und bitten um deren Beachtung bzw. um Abstimmung bei der Ausweisung der geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen. Es muss im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gewährleistet werden, dass die angrenzenden Regionen der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergieanlagen auch tatsächlich umsetzen können, damit das jeweilige Flächenziel von mindestens 1,8 % der Flächen der Regionalverbände für Vorranggebiete Windkraftanlagen auch ausgewiesen werden können und die gesetzlichen Vorgaben des Wind-an-Land Gesetzes sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) eingehalten werden können. Sollte dieser Zielwert verfehlt werden, ist die Windenergie nach diesem Zeitpunkt (31. Dezember 2027) grundsätzlich privilegiert und wäre somit überall zulässig. Die Ziele der Raumordnung könnten dann nicht mehr entgegengehalten werden. Eine sinnvolle proaktive Steuerung wäre nicht mehr möglich.	Es fand und findet weiterhin eine Abstimmung des RVHNF mit den bayerischen Planungsregionen Bayerischer Untermain, Würzburg und Westmittelfranken statt.
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Zu o. g. Regionalplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind.	Kenntnisnahme
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur Aufbauend auf den in den vorgelegten Unterlagen zu Kreisstraßen gemachten Angaben (Anlage 5 „Nicht berücksichtigte Daten/Informationen“ zur Vorlage 10/180) verweisen wir für die weiteren Verfahrensschritte auf die nach Straßengesetz Baden-Württemberg für Kreisstraßen geltenden gesetzlichen Grundlagen (u.a. § 22 Anbaubeschränkungen). Wir bitten daher um weitere Beteiligung in kommenden Verfahrensschritten, da auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen noch keine Aussagen getroffen werden können bzw. sollen.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt. Der RVHNF ist sich der gesetzlichen Beschränkungen an Landes- und Kreisstraßen bewusst. Da der RVHNF jedoch keine konkreten Standorte plant sondern großflächige Gebiete festlegt, können die Abstände ohne nennenswerten Flächenverlust für die Windkraft auf Umsetzungsebene bei der konkreten Standortauswahl berücksichtigt werden. Eine Aufnahme in das regionale Kriterienset könnte die regionale Kulisse sehr stark zerstückeln und würde die Ausweisung großflächiger Vorranggebiete deutlich erschweren.
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft Es wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg verwiesen.	Kenntnisnahme Die angesprochene Stellungnahme (LFD-NR: 14) liegt dem RVHNF vor.
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht Gewerbeaufsicht Gemäß gesetzlich verbindlicher Vorgaben müssen in der Region Heilbronn-Franken ca. 8577 ha (1,8 %) Vorranggebiete für die Windkraftnutzung festgelegt werden. Im Zuge des Aufstellungsbeschlusses für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 durch den Regionalverband Heilbronn-Franken wird hierfür ein Kriterienkatalog und ein Suchraum dargelegt. Der Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht nimmt im vorliegenden Scopingverfahren zur Vorgehensweise bei der Festlegung von Vorranggebieten und zum zu erstellenden Umweltbericht wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Gegen den dargelegten Untersuchungsrahmen und die Erstellung des Umweltberichts im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken bestehen unter Anwendung der in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen Methodik, des Aufbaus und des Umfangs aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Darüberhinausgehende Hinweise oder Anregungen werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgebracht.	
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** Geschäftsbereich Wasserwirtschaft Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete Anregungen oder zu beachtende Fakten werden keine vorgebracht. Wir weisen lediglich darauf hin, dass zwei der im Ostalbkreis festgesetzten bzw. fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete kreisübergreifend in den Landkreis Schwäbisch Hall hinein reichen. Dies allerdings ausschließlich mit den Schutzzonen III bzw. IIIB. Ein Konfliktkriterium im Sinne der Anlage 1 (Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) besteht somit nicht.	Kenntnisnahme
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** Geschäftsbereich Landwirtschaft Der Regionalverband Heilbronn-Franken ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG BW) verpflichtet, mindestens 1,8 % der Regionsfläche als sogenannte Windenergiegebiete auszuweisen. Dies entspricht einer Fläche von 8.577 ha. Hierfür wird der Regionalverband Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach Plansatz 4.2.3.3.1 in einem Flächenumfang ausweisen der sicherstellt, dass dieses Flächenziel sicher und dauerhaft erreicht wird. Durch die geplante Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn-Franken werden landwirtschaftliche Belange des Ostalbkreises nicht tangiert.	Kenntnisnahme
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Trotzdem kann der Geschäftsbereich (GB) Landwirtschaft zum o. g. Vorgang folgende Hinweise vorbringen: - Gebiete für Windkraft (und Solarenergie) sollen lediglich auf landbauproblematischen Flächen ausgewiesen werden. Diese sind nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg als Grenz- und Untergrenzflur eingestuft.	Dieser Aspekt wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen.
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** - Auch im Umweltbericht sollten landwirtschaftliche Belange bspw. in Form einer durchschnittlichen oder kumulativen Einstufung der Gebiete nach der Flurbilanz 2022 mit einbezogen werden.	Dieser Aspekt wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen.
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** - Für die Planung von erforderlich werdenden externen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen, sollten nach Möglichkeit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme ist aus landwirtschaftlicher Sicht lediglich auf landbauproble-matischen Flächen vertretbar, die nach der Flurbilanz 2022 als Grenz- und Untergrenzflur ein-gestuft sind.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Auf Ebene der Regionalplanung fallen keine Ausgleichsverpflichtungen an.
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** Sollten durch konkrete Bauvorhaben von Windkraftanlagen landwirtschaftliche Nutzflächen von Landwirten aus dem Ostalbkreis betroffen sein, wird um rechtzeitige Miteinbeziehung des Ge-schäftsbereichs Landwirtschaft gebeten. Gleiches gilt für geplante Ausgleichsmaßnahmen.	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** Geschäftsbereich Straßenverkehr Es bestehen keine Bedenken. Hinweis: Bei der Ausweisung/Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung sollte auf eine ausreichend gesicherte verkehrliche Erschließung geachtet werden. Des Weiteren sollte der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend groß sein.	Kenntnisnahme Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
98	77	**Landratsamt Ostalbkreis (28.09.2023)** Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung sowie Naturschutz werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Kenntnisnahme
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Am Verfahren wurden die Ämter - Amt für Umweltschutz - Forstamt beteiligt.	Kenntnisnahme
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor.	Kenntnisnahme
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** 1. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Aufstellungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn-Franken. Im Bereich der Kreisgrenze zu Spiegelberg und Nassach befinden sich geplante Vorranggebiete im FFH-Gebiet Löwensteiner und Heilbronner Berge. Dieses FFH-Gebiet setzt sich im Rems-Murr-Kreis fort. Wir weisen darauf hin, dass auch Einwirkungen von außen in ein FFH-Gebiet eine Natura-2000-Vorprüfung oder Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auslösen kann. Entlang der nördlichen Kreisgrenze des Rems-Murr-Kreises sind zudem Vorkommen des Schwarzstorches bekannt (kein Brutpaar, aber Nahrungsraum).	Kenntnisnahme Der Regionalverband wird als Reaktion auf die Unterrichtung keine Natura 2000 Gebiete überplanen, es sei denn es liegen konkrete Vorhaben vor mit einer nachweisbar guten Prognose der Vereinbarkeit mit den Schutz und Erhaltungszielen.
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Grundwasserschutz	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Der vorgelegte Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn-Franken stellt Suchräume (gelb, orange) und Potentialkulissen (grün) dar. Es liegen keine Flächen im Rems-Murr-Kreis, einige Suchräume (Schwäbisch Hall und Heilbronn) grenzen an den Rems-Murr-Kreis an. Flächen der Potentialkulisse grenzen nicht an den Rems-Murr-Kreis. Gegen die Flächen der Potentialkulisse bestehen keine Bedenken.	Es wird darauf hingewiesen, dass die türkisgrünen Flächen in der Suchraumkarte keine Potentialflächen waren, sondern rechtskräftige kommunale Konzentrationszonen und bestehende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen kennzeichneten.
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Grundwasserschutz Aus Sicht des Grundwasserschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich an der Grenze zum Rems-Murr-Kreis Wasserschutzgebiete (kreisüberg reifend) und auch Grundwasserfassungen für Einzelwasserversorgungen liegen. Dies ist zu berücksichtigen, sofern auf die Suchräume wieder zurückgegriffen werden soll.	Kenntnisnahme Dieser Aspekt wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen.
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Grundwasserschutz Des Weiteren gilt, dass die angrenzenden Suchräume (gelb, orange) in Zone II des mit Rechtsverordnung vom 15.04.2019 festgesetzten Wasserschutzgebiets Nr. 127.197 "Oberes Rottal", ausgewiesen durch den Landkreis Schwäbisch Hall, liegen; diese Zone II reicht bis in den RMK hinein. Es wird davon ausgegangen, dass der LK Schwäbisch Hall beteiligt wird, sofern an den Suchräumen festgehalten wird. In den Zonen II sollten keine WKA geplant werden.	Das Landratsamt Schwäbisch Hall wurde im Verfahren beteiligt (LFD-NR: 24). In Reaktion auf die Unterrichtung werden Wasserschutzgebietszonen II als hochrangige Konflikte geführt.
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Grundwasserschutz An der Grenze zu Oberrot (LK Schwäbisch Hall) liegen auf Gemarkung Murrhardt Grundwasserfassungen, die für Einzelwasserversorgungen von Harnersberg (Murrhardt) und Retzenhof (Fichtenberg) benutzt werden. Diese dürfen beim und Betrieb der WKA nicht gefährdet werden.	Kenntnisnahme Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Grundwasserschutz Es wird auf das Handreichungspapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 28.10.2022 "Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten" hingewiesen.	Das angesprochene Schreiben liegt dem Regionalverband Heilbronn-Franken vor und geht in die Planungen ein.
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Bodenschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Festlegung von Vorranggebiete sollten besonders hochwertige Böden mit Bodenzahlen > 60, Böden mit Archivfunktion und/oder Böden, die für die Funktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" mit "sehr hoch" bewertet sind, möglichst ausgeschlossen werden. Ergänzend wird auf die "Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren" der LABO (Link: https://www.labo-deutschland.deNeroeffentlichunoen-Bodenschutz-in-der-Planuno.html) hingewiesen.	Dieser Aspekt wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen.
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Altlasten und Schadensfälle Das Vorhandensein von möglichen Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ist zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Gewässerbewirtschaftung	Kenntnisnahme Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Aufstellungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn-Franken. Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 3 WG verboten ist. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter breit.	Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** Hochwasserschutz und Wasserbau Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Aufstellungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn-Franken. Auf einen möglichen Konflikt für Risikogebiete (vgl. § 78b WHG) auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten wird hingewiesen.	Kenntnisnahme Dieser Aspekt wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend abgewogen.
99	51	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis (21.09.2023)** 2. Forstamt Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
100	12	**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (10.08.2023)** Von Seiten des Wasserrechtsamts sowie der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises besteht keine Betroffenheit. Maßnahmen des Wasser- und Bodenschutzes, die für Ihre Planaufstellungen evtl. bedeutsam sein können, sind uns hier nicht bekannt.	Kenntnisnahme
101	100	**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (29.09.2023)** Derzeit liegen uns keine näheren Erkenntnisse über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen vor, die für diese Planaufstellung bedeutsam sein können. Aus Sicht unseres Amtes ergeben sich zu Untersuchungsrahmen bzw. Umfang, und Detaillierungsgrads des Umweltberichts keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Kenntnisnahme
102	86	**Landratsamt Würzburg (29.09.2023)** Nach Abstimmung mit den internen Fachstellen am Landratsamt Würzburg	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		verweisen wir hinsichtlich der naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, die ebenfalls an dem Verfahren beteiligt ist.	
102	86	**Landratsamt Würzburg (29.09.2023)** Eine zusätzliche Befassung der unteren Naturschutz- und unteren Immissionsschutzbehörde neben der Beteiligung der jeweiligen höheren Fachbehörde an der Regierung von Unterfranken ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
102	86	**Landratsamt Würzburg (29.09.2023)** Auf die parallel erfolgenden Planungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hinsichtlich der Flächenausweisungen für Windenergiegebiete wird hingewiesen. Hier sollte eine Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Würzburg und der Höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken erfolgen.	Abstimmungen mit den Regionalen Planungsverbänden auf bayerischer Seite erfolgten und werden weiterhin erfolgen. Die Regierung von Unterfranken wurde ebenfalls an diesem Verfahren beteilligt (siehe LFD-NR: 104).
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat einen Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken gefasst und mit Schreiben vom 01.08.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange von der anstehenden Fortschreibung unterrichtet. Diese ist eingebettet in eine mit dem Land Baden-Württemberg vereinbarte Regionale Planungsoffensive zum Ausbau Erneuerbarer Energien und wird parallel mit einer Fortschreibung des Teilkapitels Solarenergie durchgeführt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG BW) verpflichtet, mindestens 1,8 % der Regionsfläche als sogenannte Windenergiegebiete auszuweisen. Aus § 11 (7) LplG BW ergibt sich dabei zwingend, dass diese Windenergiegebiete als Vorranggebiete auszuweisen sind.	Kenntnisnahme
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Bisherige Schwerpunkte des Windkraftzubaus in der Region waren die an Westmittelfranken angrenzenden Landkreise Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall. Sie haben zwar eine hohe Windleistungsdichte aber fehlende Netzanschlussmöglichkeiten bzw. weisen auch hochrangiges Konfliktpotenzial	Die genannten grundsätzlichen Überlegungen des RVHNF sind korrekt dargestellt und gelten weiterhin. Allerdings ist ein Zuwachs an Vorranggebieten über die gesamte Region hinweg unumgänglich. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		insbesondere mit militärischen Belangen auf. Deshalb ist planungsleitend die Überlegung, sich stärker auf Räume mit Lastschwerpunkten und guter Netzanbindung im Westen und Süden der Region zu konzentrieren und einen weiteren Ausbau in den peripheren Regionen in einem späteren Verfahren zu planen nachdem Hürden ausgeräumt wurden. Daraus folgt, dass das angrenzende Westmittelfranken von dieser Fortschreibung voraussichtlich eher im südwestlichen Landkreis Ansbach betroffen sein wird.	entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Die Planungsmethodik weicht von der früher angewandten ab und basiert auf einem Zwei- Säulen-Modell. Die erste Säule umfasst die Übernahme rechtsverbindlicher Gebiete. In der zweiten Säule werden neue Flächen auf der Basis eines auf Kriterien gestützten Suchraums ermittelt. Dort soll nach dem Abzug faktischer und rechtlicher Ausschlussflächen eine Prüfung von Eignungs- und Konfliktkriterien durchgeführt werden.	Das Vorgehen ist korrekt dargestellt. Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, dass nach Überarbeitung des Kriteriensets infolge der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG in Säule 1 (rechtskräftige Flächen) nur noch die rechtskräftigen kommunalen Konzentrationszonen zu finden sind. Die bereits 2015 in der Teilfortschreibung Windenergie und der 13. Änderung des Regionalplans festgelegten Vorranggebiete sind nicht weiter Teil der aktuellen Teilfortschreibung Windenergie. Diese früheren Festlegungen bleiben von der aktuellen Teilfortschreibung unberührt bestehen.
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Windenergieanlagen die im Grenzbereich zu Mittelfranken errichtet werden, können sich vor allem durch den Betrieb auf die Planungsregion Westmittelfranken auswirken.	Kenntnisnahme
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Berücksichtigung von Siedlungsgebieten Aus dem Kriterienset sind für Mittelfranken jene Kriterien relevant, die einen Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand beinhalten, z. B. die Vorsorgeabstände von 750 m zu Wohnbauflächen und 500 m zu gemischten Bauflächen und die mit der Entfernung stufenweise zunehmende Bewertung der Eignung, wobei die höchste Eignungsstufe ab einem Abstand von 1.000 m erreicht wird. Die in Anlehnung an die Bundesanalyse (Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 (bmwk.de)) empfohlenen Mindestabstände werden im Kriterienset überschritten. Einwendungen sind daher nicht veranlasst sofern die Abstände zu Siedlungen in Mittelfranken in gleicher Weise Anwendung finden wie im Gebiet der Region Heilbronn-Franken.	Die im Kriterienset hinterlegten Abstände werden gleichermaßen auf bayerische Siedlungsgebiete angewendet.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Berücksichtigung von SPA –Vogelschutzgebieten Im Grenzbereich zur Region Heilbronn-Franken liegen folgende SPA-Vogelschutzgebiete: - SPA 6426-471 Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg: Schutzgüter sind unter anderem die gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Wiesenweihe - SPA 6627-471 Taubertal in Mittelfranken: Schutzgüter sind neben anderen Vogelarten die gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard - FFH 6627-371 Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal: Schutzgüter sind neben Lebensraumtypen und anderen Arten auch kollisionsgefährdete Fledermausarten	Kenntnisnahme
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die Windenergieanlagen auf die Schutzgüter der Vogelschutzgebiete und das genannte FFH Gebiet haben können, empfehlen wir generell einen Abstand von mindestens 1.000 m zu den Gebietsgrenzen. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, kann eine Beeinträchtigung nicht pauschal ausgeschlossen werden, sodass im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG notwendig wird.	Ablehnung Natura 2000 Gebiete sind genauso wie der zugewiesene Schutzabstand als hochrangiger Konflikt keine Ausschlussflächen. Der RVHNF wird jedoch keine Überplanung von Natura 2000-Gebieten vornehmen, außer es gibt konkrete Vorhaben mit einer nachweisbar guten Prognose der Vereinbarkeit mit den Schutz und Erhaltungszielen. Eine Ausdehnung des Schutzabstandes auf 1000 m ist aus Sicht des RVHNF fachlich nicht geboten und darüber hinaus im Vergleich zu anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg nicht üblich. Die 200 m Abstand wurden als Konsens in Abstimmung mit den weiteren Regionalverbänden in Baden-Württemberg aufgenommen.
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Vogelarten und Fledermäuse In BaWü werden diese Belange über den Fachbeitrag Artenschutz der LUBW in der Regionalplanung berücksichtigt (Modellierung Schwerpunktvorkommen).In Bayern wurden vom LfU Karten zu Dichtezentren der relevanten Vogelarten	Kenntnisnahme Die entsprechenden Gebiete sind bekannt und werden berücksichtigt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		erarbeitet und für die Planungen von Windenergiegebieten zur Verfügung gestellt. Auf mittelfränkischer Seite wurden im grenznahen Raum Dichtezentren der Wiesenweihe im Raum Hemmersheim/Simmershofen und westlich von Rothenburg o. d. Tauber identifiziert, die potenziell auch das Gebiet der Region Heilbronn-Franken betreffen können.	
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Berücksichtigung von Landschaftsbild und Erholung Beeinträchtigungen des bayerischen Landschaftsbildes sind aufgrund der Höhe der Anlagen auch bei Errichtung auf baden-württembergischer Seite möglich. Im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung wurde in Bayern eine landesweite fünfstufige Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild/Landschaftserleben und Erholungswirksamkeit durchgeführt. Dazu wurden landschaftsprägende und erholungswirksame Elemente und Strukturen erfasst. Hierzu wurde zunächst eine großräumige Unterteilung der bayerischen Landschaft in sog. "Landschaftsbildräume" vorgenommen, die in einem weiteren Schritt in visuell homogene "Landschaftsbildeinheiten" unterteilt wurden. Diese dienen als räumliche Bezugsgrößen für die fünfstufige Bewertung der landschaftlichen Eigenart sowie die dreistufige Bewertung der Erholungswirksamkeit. Die Karten zur Landschaftsrahmenplanung können unter Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben/ Erholung - LfU Bayern für die Region 8 heruntergeladen werden. An der Grenze zur Planungsregion Heilbronn-Franken wurde auf der Höhe des Taubertals westlich Rothenburg o.d.T. auf bayerischer Seite die höchste Landschaftsbildstufe (Stufe 5 – charakteristische landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch) vergeben. Aus landesplanerischer Sicht eignet sich diese höchste Stufe der Landschaftsbildbewertung als Ausschlusskriterium, sofern ausreichend Potenzialgebiete übrigbleiben. Wir bitten daher bei der Ausweisung von Vorranggebieten die Blickachsen zu Landschaftsteilen mit der höchsten Landschaftsbildbewertung möglichst nicht zu überplanen.	Kenntnisnahme Der Belang Landschaftsbild geht auf angemessene Weise in die regionale Planung ein. Es wird auf § 2 EEG hingewiesen.
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Berücksichtigung landschaftsbildprägender Denkmäler	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Im Kriterienset sind die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale mit einem Freihaltebereich von 500 m als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Hinzu kommt ein 5 km reichender Prüfradius, indem eine GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt werden und das Ergebnis als Konfliktkriterium berücksichtigt werden soll. Auf mittelfränkischer Seite sind namentlich der Hesselberg (Ehinger Berg), Schloss Schillingsfürst sowie die Altstädte von Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber genannt. Mit dieser Auswahl sind die zu berücksichtigenden Denkmäler und Kulturgüter auf mittelfränkischer Seite hinreichend erfasst bzw. der Hesselberg ist sogar über 10 km von der Landesgrenze entfernt, so dass die Prüfung von Auswirkungen auf diesen aus unserer Sicht entbehrlich ist. Die Auswirkungen auf raumbedeutsame Kulturdenkmale sind regelmäßig in hohem Maße abhängig vom Objekt selbst, dessen Lage und Sichtachsen, weshalb pauschale Schutzabstände problematisch sind. Nach den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist eine Beteiligung der Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.	Der RVHNF hat sein Vorgehen mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt.
103	85	**Regierung von Mittelfranken (29.09.2023)** Hinweis zur Verzahnung von Vorranggebieten Windenergie mit Photovoltaik Der Planungsverband Heilbronn-Franken möchte durch regionalplanerische Festlegungen sicherstellen, dass Vorranggebiete für Windenergie, die zugleich eine Eignung für Freiflächen-PV aufweisen, wie z.B. Offenlandstandorte, dieser zumindest nachrangig zugänglich sind. Im Zuge der Fortschreibungen sollen hierzu rechtliche Klärungen erfolgen. Anlässlich Projektierungen von PV-Anlagen entweder gemeinsam mit WEA oder in Vorranggebieten Wind mit/ohne WEA Dritter haben wir eine entsprechende Klärung bereits herbeigeführt. Im Ergebnis kann der Vorrang der Windenergie nicht durch Festsetzungen auf der Ebene der Regionalplanung sichergestellt	Kenntnisnahme Der RVHNF bedankt sich für die überlassenen Informationen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		werden, weil u.a. Kenntnisse über die konkrete Projektgestaltung notwendig sind. Nach Aussagen der Obersten Landesplanungsbehörde in Bayern (StMWi) kann eine Vereinbarkeit von Freiflächen-PV mit VRG Wind unter folgenden Bedingungen angenommen werden: 1. Bauleitplanung einer Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers / Investors zur Realisierung eines konkreten PVA-Projekts (keine Angebotsplanung) 2. Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Wind-und Sonnenenergienutzung im Bebauungsplan 3. Umgriff der PV-Planung ist auf das Umfeld einer bestehenden WEA beschränkt, innerhalb dessen aufgrund der üblichen Abstände gem. dem Stand der Technik keine weiteren Anlagen errichtet werden können. Als maximaler Umgriff gilt der Bereich des dreifachen Rotordurchmessers der betreffenden bestehenden WEA 4. Sicherstellung ausreichender Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau-/ Sprengbereiche für die WEA 5. Zeitliche Befristung der Bauleitplanung betreffend PVA auf max. 20 Jahre (orientiert sich am Förderzeitraum des EEG). Diese Frist kann verlängert werden bis die bestehende oder eine repowerte WEA außer Betrieb gesetzt wird. Unter diesen engen Voraussetzungen handelt es sich bei der PV-Anlage um keine mit dem vorrangigen Belang der Windkraft konkurrierende Nutzung. Wir regen an, diese Sichtweise in die eigenen Abstimmungen einzubeziehen und ggf. zu übernehmen.	
104	63	**Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - (19.09.2023)** wir bedanken uns für die länderübergreifende Beteiligung bei der Teilfortschreibung zur Windenergie im Regionalplan Heilbronn-Franken.Für die angrenzenden Gebiete in Nordbayern wird hinsichtlich beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen und Maßnahmen im Bereich zivilluftrechtlicher Fluggelände, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, Fehlanzeige	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		erstattet.	
104	63	**Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - (19.09.2023)** Allerdings ist bezüglich des vorhandenen Bauschutzbereichs nach § 12 LuftVG für den Flugplatz Giebelstadt das „Kriterienset“ zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zu hinterfragen: Im Bereich der Luftfahrt unterscheidet das Kriterium Bauschutzbereich unter korrekter Nennung des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt im Bereich der An- und Abflugflächen (maßgebend ist die westliche Fläche) den Bereich bis10,09 km Radius als hochrangiges Konfliktkriterium und den Bereich bis 15,09 km Radius als [einfaches] Konfliktkriterium. Nach unserer Ansicht ist auch der Bereich des Radius 15,09 km als hochrangiges Konfliktkriterium zu definieren, da auch bei Betroffenheit dieses Teils des Bauschutzbereichs gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) LuftVG das Bedürfnis für rechtswirksam zu errichtende Windkraftanlagen besteht, die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 12 LuftVG (über den § 14 LuftVG hinaus) zu erhalten. Ein Ablehnungsgrund gerade im Instrumentenflugverkehr am Flugplatz Giebelstadt kann auch in diesem Bereich resultieren, sobald die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Bedenken gegen Windkraftplanungen aus Sicherheitserwägungen gutachtlich gem. § 31 Abs. 3 LuftVG äußert. Somit ist der Vorbehalt gegen die Ausweisung von Vorranggebieten analog zum Bereich bis 10,09 km Radius anzusehen. Eine gebotene luftrechtlichen Zustimmung entzieht sich der Möglichkeit einer Abwägung und ist nicht als [einfacher] Konflikt zu bezeichnen, welcher definitionsgemäß für sich alleine nicht geeignet ist, sich gegenüber der Windenergienutzung durchzusetzen. Wir verweisen auf den angefügten Vorgang aus 2021 mit der Verweigerung der luftrechtlichen Zustimmung im besagten flugplatzferneren Gebiet bis 15,09 km Radius.	Kenntnisnahme Da weder die DFS (siehe LFD-NR: 7), noch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (siehe LFD-NR: 4), noch das Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit des Regierungspräsidiums Stuttgart (siehe LFD-NR: 16) Kritik an dieser Kriterieneinstufung vorbrachten behält der RVHNF diese bei.
104	63	**Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - (19.09.2023)** Insofern beunruhigt auch die Darstellung einer blau gekennzeichneten rechtskräftigen Vorbehaltsfläche innerhalb der An- und Abflugfläche bis 15,09 km Radius. Für diese bereits ausgewiesene Fläche gilt, dass bei Betroffenheit des Bauschutzbereichs eine Zustimmung nach § 12 LuftVG für jede der Windkraftanlagen zu fordern ist. Hierbei besteht stets der Vorbehalt einer wohlwollenden Begutachtung durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, da ansonsten eine Ablehnung konkreter Vorhaben an Windkraftanlagen droht.	Bei den in der Suchraumkarte blau hinterlegten Flächen handelt es sich um bereits rechtskräftige Gebiete für Windenergie. In diesem Fall handelt es sich um das in der Teilfortschreibung Windenergie 2015 festgelegte Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen 31_TBB westlich Wittighausen-Unterwittighausen. Die genannte Teilfortschreibung Windenergie, inklusive der darin festgelegten Flächen, behält weiterhin rechtskraft.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
104	63	**Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - (19.09.2023)** Eine Übersicht des Bauschutzbereichs - westliche An- und Abflugfläche - und ein ungefährer Übertrag auf Ihr Kartenmaterial (mit der blau dargestellten Fläche) sind angefügt.Wir bitten im Gegenzug um Information zum bereits ausgewiesenen Vorranggebiet, offenbar im Gemeindegebiet von Wittighausen.	Die Karte inklusive des händisch eingetragenen Bauschutzbereiches wird der Synopse beigefügt. Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich bei der blauen Fläche um ein bereits rechtskräftiges, 2015 festgelegtes Vorranggebiet für Windenergie. Genauere Angaben zu dem Vorranggebiet können der Teilfortschreibung Windenergie von 2015 entnommen werden. Diese ist auf der Homepage des RVHNF unter dem Link https://www.rvhnf.de/%C3%A4nderungen-regionalplan?file=files/content/Download/RP-Aenderungen/tfs_wind.pdf&cid=693 abrufbar. Die Rechtskraft dieser bestehenden Vorranggebiete ist nicht Regelungsgegenstand der aktuellen Teilfortschreibung.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** 1. Für die Planaufstellung bedeutsame Planungen Für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 von Bedeutung ist, dass parallel die regionalen Windenergiesteuerungskonzepte in der Region Würzburg fortgeschrieben und in der Region Bayerischer Untermain erstmalig aufgestellt werden. Hierzu geben wir folgende Informationen:	Kenntnisnahme
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Der Bund hat Bayern im neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben bis 2027 1,1 % und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen. In Bayern ist durch Festlegung im Landesentwicklungsprogramm (LEP), diese Aufgabe den Regionalen Planungsverbänden (RPV) zugewiesen worden. In der Region Würzburg ist die erste Stufe der Flächenziele bereits erreicht, da hierfür sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete anrechenbar sind.Dem bayernweiten Flächenziel folgend, haben sich die Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg zum Ziel gesetzt mindestens 1,8 % +X der Regionsfläche als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan auszuweisen. Die RPV haben sich auf die Methodik und einen vorläufigen Kriterienkatalog, die der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde zu legen sind, verständigt. Dabei wird zwischen für die Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen (sehr hoher und hoher Raumwiderstand [RWK I bzw. II]) und für die Windenergienutzung im Einzelfall eventuell geeigneten Flächen (mittlerer Raumwiderstand [RWK III] /	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Einzelfallprüfung) unterschieden. Hier bestehen Konfliktrisiken mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen (mittlerer Raumwiderstand). Zur Nachvollziehbarkeit werden die betroffenen Nutzungs- und Schutzbelange in acht verschiedenen Themenkarten dargestellt. Im Ergebnis der Raumwiderstandanalyse wurden nach Abzug der für die Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen (RWK I und RWK II) sog. Suchräume als Basis für die Ermittlung po-tentiell geeigneter Windvorranggebiete ermittelt. Innerhalb dieser Suchräume finden sich - neben Flä-chen ohne oder mit nur sehr geringen Konfliktrisiken - Restriktionsflächen (RWK III), die keine uneingeschränkte Windenergienutzung erlauben und eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall erfordern. Mögliche Konflikte betreffen die Bereiche Natur- und Artenschutz, Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, Wald sowie die Belange des Militärs oder der Luftfahrt. Im derzeit laufenden Prüfprozess werden innerhalb der Suchräume Potenzialflächen für mögliche Vorranggebiete für Windenergienutzung identifiziert. Neben der Neufestlegung von Windvorranggebieten gilt es in der Region Würzburg zu überprüfen, ob bestehende Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft und bestehende Vorranggebiete erweitert werden können.	
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Weitergehende Informationen zur Planungsmethodik, zum Kriterienkatalog, zu den Fachkarten einschließlich der Suchraumkulisse sowie zum Stand der Festlegung potenziell geeigneter Vorranggebiete für Windkraftnutzung und der zeitlichen Abwicklung der Regionalplanfortschreibung werden von den Regionsbeauftragten der Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg im direkten bilateralen Austausch zeitnah zur Verfügung gestellt, um eine regionsübergreifende Abstimmung der Raumordnungspläne zu gewährleisten.Ferner möchten wir auf die flexible und schnell aktualisierbare „Themenplattform Windenergie“ verweisen, die den Bayerische Windenergie-Erlass (BayWEE), der wichtige Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen enthielt, ablöst. Auf der Themenplattform finden sich, strukturiert nach den bisherigen Themenbereichen, die von den zuständigen Ressorts aktualisierten Hinweise und Verwaltungsvorschriften, sowie ergänzende Informationen: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/themenplattform_windenergie	Zustimmung Ein bilateraler Austausch fand und findet weiterhin statt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** 2. Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung Der Geltungsbereich des Regionalplans Heilbronn-Franken grenzt teilweise direkt an die Regionen Bayerischer Untermain (1) und Würzburg (2) an und kann dort raumbedeutsame Auswirkungen haben.	Kenntnisnahme
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** 2.1 Stellungnahme höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken Der Ausbau der Windenergie – sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch aufgrund des Strebens nach stärkerer Energieunabhängigkeit – ist ein zentraler und unverzichtbarer Baustein der Energiewende. Die Planungsabsicht, weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen, um diesen Ausbau gesamträumlich zu steuern und für die Region Heilbronn-Franken festgelegte Ziel von 1,8 % Windenergieflächen zu erreichen, wird grundsätzlich sehr begrüßt. In den hier zur Unterrichtung vorgelegten Unterlagen wird anhand des regionalen Kriterienkataloges dargelegt, in welcher Form der Regionalverband sich diesem Flächenziel nähern wird. Für die regionsübergreifende Abstimmung werden die Suchräume ohne hochrangigem Konfliktpotential, welche Ausweisung von Windenergiegebieten wahrscheinlich erscheinen lassen, maßgeblich sein. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bringt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hierzu folgende Aspekte ein:	Kenntnisnahme
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Siedlung: Das Kriterienset des RP Heilbronn-Franken sieht Vorsorgeabstände u.a. von 750 m zu Wohnbauflächen, von 500 m zu Gemischten Bauflächen und von 500 m zu wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich vor. Diese finden auch bei der Berücksichtigung benachbarter Siedlungsflächen der Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg Anwendung. Demgegenüber sehen die Kriteriensets der bayerischen Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg größere Vorsorgeabstände u.a. von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen sowie von 600 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich vor. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs-	Teilweise Berücksichtigung Eine Anhebung der Siedlungsabstände speziell für bayerische Siedlungsgebiete ist nicht möglich.Das Kriterium der Siedlungsabstände muss in der gesamten Region, für alle Siedlungsgebiete einheitlich angewendet werden. Nach Überarbeitung des regionalen Kriteriensets aufgrund der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG wurden die Siedlungsabstände an die höhere Referenzanlage angepasst. Allerdings ist der RVHNF bestrebt, wie die festgelegten Eignungskriterien bereits darlegen, wenn möglich größere Abstände zu Siedlungsgebieten einzuhalten. So wurden wo möglich größere Abständen zu bauleitplanerisch dargestellten wohngenutzten Flächen eingehalten.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Die visuellen Wirkungen einer WEA spielen bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Berücksichtigung der weitergehenden Siedlungsabstände gem. dem Kriterienset der bayeri-schen Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RP Heilbronn-Franken.	
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Landschaft und Erholung: Der Suchraum ohne hochrangigem Konfliktpotenzial nördlich von Weikersheim grenzt direkt an den Suchraum nördlich Tauberrettersheim an (Region Würzburg). Aufgrund der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ ist den Schutzgutbelangen „Landschaftsbild und Erholung“ ein besonderes Gewicht bei der Festlegung von Windvorranggebieten beizumessen. Der überwiegende Teil der Fläche liegt im 1.000m Pufferbereich (Restriktionskriterium / Raumwiderstandsklasse III) der visuellen Leitlinie „Taubertalrand zwischen Aub und Röttingen" mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt. Dieser ist aufgrund seines Erlebnis- und Gestaltwertes für das Landschaftsbild und die Erholungswirksamkeitvon besonderer Bedeutung. So ist das Taubertal mit seinen Hängen und Hangschulterbereichen einschließlich der talnahen einsehbaren Hochflächen (1.000m Prüfbereich) von WEA möglichst freizuhalten. Zum Schutze des Landschaftsbildes ist es aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll, diesen Aspekt bei der Festlegung von Windvorranggebieten auf baden-württembergischer Seite auch in die Abwägung einzustellen.Die Suchräume im Bereich Wertheim und Freudenberg grenzen direkt an den besonders wertvollen Landschaftsbildraum „Maindurchbruch im Spessart“ an. Dieser ist mit der höchsten Landschaftsbild- und der höchsten Erholungswirkung eingestuft. Das schmale, 200 m eingesenktes Durchbruchstal im Spessart am südlichen Mainviereck enthält die Talweitungen von Fechenbach, Stadtprozelten und Faulbach und ist ein besonders prägnanter Talabschnitt mit weiten Flussschlingen und –schleifen, Engstellen und einem lebhaften Wechsel von sehr steilen Prallhängen und Gleithängen. Enthalten sind auch zahlreiche	Kenntnisnahme Der Sachverhalt geht in die Abwägung ein. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der RVHNF mit Blick auf § 2 EEG und den darin verankerten Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien eine Abwägung zugunsten des Landschaftsbildes in der Regel als nicht rechtskonform ansieht.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		landschaftsprägende Elemente, insbesondere auch der historischen Kulturlandschaft. Die nördlichen Hangkanten entlang des Mains sind in diesem Bereich als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung eingestuft und bekommen im Regionalen Steuerungskonzept zur Windenergie einen Schutzpuffer von 1.000m, wodurch die Hangkanten freigehalten werden. Zwar können diese Restriktionskriterien im Einzelfall auch überwunden werden. Aufgrund der besonderes Bedeutung und Einzigartigkeit der Landschaft ist eine Inanspruchnahme dieser Bereich auf bayerische Seite jedoch nicht vorgesehen. Zum Schutze des Landschaftsbildes ist es aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll, diesen Aspekt bei der Festlegung von Windvorranggebieten auf baden-württembergischer Seite auch in die Abwägung einzustellen.	
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Hinweis: Für die Fortschreibung der Regionalpläne bilden die Schutzgutkarten der Landschaftsrahmenplanung eine wesentliche Daten- und Informationsquelle. Diese umfassen die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“, „Klima/Luft“, „Kulturlandschaft“ und „Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/index.htm	Kenntnisnahme
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Kulturgüter: In der Region Bayerischer Untermain ist die „Altstadt Miltenberg“ als „besonders landschaftsprägendes Bauensemble“ definiert. Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen (s. Themenbereich „Denkmalschutz“ auf der Themenplattform Windenergie). Maßgeblich sind dabei v.a. das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal. Der 10 km Prüfbereich überlagert sich mit Flächen des Suchraums ohne hochrangigem Konfliktpotenzial. Wir bitten deshalb, diesen Belang in die regio-nalplanerische Abwägung einzustellen.	Kenntnisnahme Die Altstadt Miltenberg ist im regionalen Kriterienset als im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal aufgeführt. Wie für alle anderen in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale wird dort ein Prüfradius von 5 km festgelegt. Der Belang des Denkmalschutzes geht nach diesen mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg abgestimmten Kriterien in die Abwägung ein.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Abb. 1: Besonders landschaftsprägendes Bauensemble „Altstadt Miltenberg“ mit 10 km Prüfbereich	
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Umfassung: Der vorliegende Kriterienkatalog sieht die Anwendung des hochrangigen Konfliktkriteriums „Überlastungsschutz, Vermeidung von Einkreisungen“ in der Schlussabwägung bei dem Übergang von Potenzialkulisse zur Festlegung der Vorranggebiete vor. Dies entspricht der Vorgehensweise in den Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg. Die Prüfung der Umfassung von Ortslagen durch Windparks und einzelne WEA sowie bestehende und geplante Windenergiegebiete (Suchräume RP Heilbronn-Franken sowie RP Bayerischer Untermain und Würzburg) wird als wichtiger Teilaspekt vorhabenübergreifender Wirkungen beurteilt, um einer visuellen Überforderung des Raumes entgegenzuwirken. Eine potenzielle Betroffenheit ist für die bayerischen Ortslagen Neunkirchen (RP1), Neubrunn (RP2), Unteraltertheim und Steinbach (RP2), Oesfeld (RP2), Tauberretters-heim und Röttingen (RP2) gegeben. Aus landesplanerischer Sicht sind diejenigen Flächen priorisiert zu verfolgen, welche eine sinnvolle Ergänzung zu den Potenzialflächen für die Festlegung von Windvorranggebieten in den Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg darstellen. Um mögliche Umfassungen frühzeitig vermeiden zu können, senden wir Ihnen die bereits zugeschnittenen und mit den Gemeinden abgestimmten Potenzialflächen der Region 1 im Raum Neunkirchen/ Eichenbühl anliegend als shape-Datei zu und bitten um entsprechende Berücksichtigung in der weiteren Abwägung.	Zustimmung Die Frage der Vermeidung von Umkreisungen einzelner Ortslagen hat auch für den Regionalverband Heilbronn-Franken eine zentrale Bedeutung. Dies gilt selbstverständlich auch für Ortslagen im angrenzenden Bayern. Die shape-Dateien mit den Potenzialgebieten der Region 1 wurden vom RVHNF in der abschließenden Abwägung zur Vorranggebietsauswahl berücksichtigt.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** 2.2 Stellungnahmen der Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken Die höhere Landesplanungsbehörde hat die Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Folgende Hinweise, Anregungen oder Einwendungen wurden vorgebracht:	Kenntnisnahme
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** 2.2.1 Immissionsschutz	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Regierung von Unterfranken: Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz (25.08.2023) „Unter anderem in der “Begründung zur Teilfortschreibung des Regionalplans als Anlage 3 zur Vor-lage VV 10 /180 - D 3 Exkurs Eignungskriterium auf Seite 19“ werden die immissionsschutzfachlich relevanten Belange erschöpfend gewürdigt. Insofern bestehen summarisch und im Ergebnis keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Teilfortschreibung.	
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Technischer Umweltschutz Folgende konkretere landkreisspezifische Hinweise werden gegeben: - Für den Landkreis Miltenberg wird Fehlanzeige gemeldet.	Kenntnisnahme
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Technischer Umweltschutz - Das Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Würzburg hat sich sinngemäß wie folgt geäußert: “Im Landkreis Würzburg gibt es bereits zahlreiche WEAs (71 Stück sind am Netz). Weitere WEAs sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Planungsstadium. Mehrere Scopingtermine bzgl. Repowering sowie Erweiterung bestehender Windparks und auch komplett neuer Windparks im Landkreis Würzburg haben im Jahr 2023 stattgefunden. Auf der Seite des Bundeslandes Ba-den-Württemberg werden unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Würzburg Windparks betrieben, die sich auch auf Ortschaften des Landkreises Würzburg auswirken. Z.B. war wegen der Geräuscheinwirkungen infolge des Windparks Werbach-Wenkheim am südöstlichen Ortsrand von Neubrunn die Ausweisung eines ursprünglich geplanten WR-Gebietes nicht möglich. (> Überschreitung Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit; > Bebauungsplan „Kirchenberg“). Die Aus-weisung eines allg. Wohngebietes war grenzwertig realistisch. Eine Erweiterung erscheint unter dem Gesichtspunkt der Immissionsrichtwertthematik nachts eher unrealistisch.“	Kenntnisnahme Eine Erweiterung der bereits rechtskräftigen Vorranggebiete in Werbach-Wenkheim ist nicht vorgesehen. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Technischer Umweltschutz Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz vertritt die Einschätzung, dass aufgrund des Textes in der Begründung zur Teilfortschreibung der Regionalplanung die vorgebrachten Gesichtspunkte in einer möglichen	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		konkreten Detailprüfung ausreichend gewürdigt werden.	
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** 2.2.2 Wasser Regierung von Unterfranken: Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft (12.09.2023) Aus hiesiger wasserwirtschaftlicher Sicht werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden am Scoping weder Einwendungen noch Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (11.09.2023) - Von der geplanten Fortschreibung nicht betroffen - Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist nichts veranlasst	Kenntnisnahme
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** 2.2.3 Infrastruktur Regierung von Unterfranken: Sachgebiet 31 – Straßenbau (13.09.2023) Ausführungen des Staatlichen Bauamts Würzburg – Fachbereich Straßenbau zur weiteren Verwendung. Staatliches Bauamt Würzburg (12.09.2023) „Zur Regionalplanfortschreibung bitten wir folgende Punkte aufzunehmen: Ausschlusskriterium ist die Bundesstraße + beidseitiger Vorsorgeabstand 110 Metern mit 20 Metern (Anbauverbotszone) + 90 Metern Rotorradius. Auch für die Staatsstraßen müssten die 110 Meter beidseitig gelten, für Kreisstraßen entsprechend 105 Meter. Maßgebend ist der jeweils befestigte Fahrbahnrand. Dabei wird von einem Rotordurchmesser von 90 m ausgegangen. Desweiteren müssen wir uns weitere Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorbehalten, bspw. bei Ablenkungsgefahr oder Eiswurf.	Der RVHNF hat in seinem Kriterienset lediglich Autobahnen und Bundesstraßen aufgeführt, da diese in überregionalem Maßstab besondere Bedeutung haben und diese durch faktischen Ausschluss zu erheblichem Flächenverlust für die Windenergie innerhalb eines Vorranggebietes führen würden, sofern sie Teil der Vorranggebiete wären. Würden auf regionaler Ebene allerdings ebenfalls Landes-, Kreis- und ggf. noch Gemeindestraßen berücksichtigt, würde dies zu einer sehr starken Zersplitterung von Einzelflächen führen. Der RVHNF plant keine Einzelstandorte sondern weißt großflächige Gebiete aus, in welchen konkrete Vorhaben umgesetzt werden sollen. Auf Ebene dieser konkreten Standortwahl können die Abstände zu den genannten Straßen problemlos eingehalten werden ohne zu einer Flächenzersplitterung zu führen. Aufgrund der technisch bedingten notwendigen Abstandsflächen zwischen einzelnen WEA entsteht dabei bei einer geigneten Windparkplanung auch kein nennenswerter Flächenverlust innerhalb des Vorranggebietes.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** In den neuesten Hinweisen des StMB für Bauleitplanung Windenergieanlagen heißt es dazu: 3.2.4. Straßenrecht:	Die genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft und berücksichtigt werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Belange der Straße sind in Planungsverfahren für Windenergieanlagen abzuwägen. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauverbote und -beschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zu beachten.Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich sieht u. a. eine Änderung der Anbauvorschriften des FStrG zugunsten von Windkraftanlagen vor. Windkraftanlagen, bei denen nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen (100 m) und Bundesstraßen (40 m) hineinreicht, sollen vom Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde befreit werden. Der Turm der Windkraftanlage muss jedoch außerhalb der Anbaubeschränkungszone stehen. Die Verkehrssicherheit und andere straßenbauliche Belange sollen im Rahmen der Beteiligung der Straßenbaubehörde am Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlage sichergestellt werden. Das Änderungsgesetz wird voraussichtlich im Herbst 2023 verabschiedet werden.	
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Straßenrecht Die Anbauverbotszone ist von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können Mindestabstände erforderlich sein. Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben, z.B. bezüglich Ablenkungsgefahr oder Eiswurf.“	Kenntnisnahme Aus diesem Grund hat der RVHNF zusätzlich zu der Anbauverbotszone einen Rotorradius Abstand eingeplant. Die darüber hinaus genannten Aspekte können erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** 2.2.4 Natur- und Artenschutz Regierung von Unterfranken: Sachgebiet 51 – Naturschutz (19.09.2023) Die vollständige Stellungnahme des Sachgebiets 51 entnehmen Sie bitte der Anlage.	Die der Stellungnahme beigefügte Stellungnahme des Sachgebiets 51-Naturschutz wurde der Synopse beigefügt.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Natur- und Artenschutz Zusammenfassend wird ausgeführt: „[…] Folgende Aspekte bitten wir daher im Regionalplan Heilbronn-Franken	Vogelschutzgebiete (genauso FFH-Gebiete mit denen sie zusammen das Natura 2000 Netz bilden) sind im Kriterienset des Regionalverbandes aufgeführt. Sie sind als hochrangiger Konflikt geführt, genauso ein 200 m

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		miteinzubeziehen: Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten - SPA 6221-401 Buntsandsteinfelsen am Main: Schutzgut sind Uhu und Wanderfalke. Beide Arten gelten nach der Tabelle aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet. - SPA 6425-471 Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen: Schutzgut ist unter anderem die Rohrweihe, sie gilt nach der Tabelle aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet. - SPA 6426-471 Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg: Schutzgüter sind unter anderem die gemäß der Tabelle aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kolli-sionsgefährdeten Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Wiesenweihe.	Pufferbereich um die Gebiete herum. Natura 2000 Flächen werden vom Regionalverband nicht in seine Angebotsplanungen einbezogen. Lediglich wenn dem RVHNF konkrete Vorhaben in Natura 2000 Gebieten bekannt wurden, die mit den Schutz und Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete nachweisbar vereinbar sind (hierzu sollte eine erfolgte Natura 2000 Vorprüfung bzw. Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nachzuweisen sein) erfolgt eine Prüfung ob diese Bereiche in die regionale Kulisse aufgenommen werden können.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die Windenergieanlagen auf die Schutzgüter der Vogelschutzgebiete haben können, empfehlen wir generell einen Abstand von mindestens 1.000 m zu den Gebietsgrenzen. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, kann eine Beeinträchtigung nicht pauschal ausgeschlossen werden, sodass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG notwendig wird.	Gemäß Kriterienset ist zu Natura 2000 Gebieten ein Schutzabstand von 200 m vorgesehen. Dieser wurde in Abstimmung mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg gewählt und wird als ausreichend betrachtet. Sind im Einzelfall z.B. aufgrund bekannter Artvorkommen größere Abstände nötig, so wird dies im konkreten Fall mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine pauschale Ausdehnung auf einen 1000 m Schutzabstand ist aus hiesiger Sicht nicht sinnvoll.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Betroffenheit kollisionsgefährdeter Vogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG […] Im Abgleich mit der Suchraumkarte (Anlage 2) für den Regionalplan Heilbronn-Franken fällt besonders das Dichtezentrum von Uhu und Wanderfalke im Bereich des SPA-Gebietes 6221-401 Buntsandsteinfelsen am Main auf. Das Dichtezentrum überlagert sich mit dem SPA-Gebiet und es ist davon auszugehen, dass die geschützten Populationen von Uhu und Wanderfalke des SPA-Gebietes einen Teil der Population des Dichtezentrums ausmachen. Die Ausdehnung des vom LfU berechneten Dichtezentrums von Uhu und Wanderfalke in diesem Bereich reicht über die Grenzen des Vogelschutzgebietes hinaus und die Flächen der Kategorien 1 und 2 des Dichtezentrums liegen an der baden-württembergischen Grenze. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in der unmittelbaren	Kenntnisnahme Der Sachverhalt wurde bei der Abwägung zur Auswahl regionaler Vorranggebiete berücksichtigt und wird im Standortdatenblatt des Vorranggebietes in Wertheim im Bereich Schenkenwald thematisiert.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Grenzregion erhebliche Auswirkungen auf die dortigen Vorkommen und damit auf die Populationen von Uhu und Wanderfalke im SPA-Gebiet hätte. Wir bitten daher die zur Verfügung gestellten Dichtezentrumskarten des LfU bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen.	
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Betroffenheit anderer geschützter Vogelarten Soweit möglich sind Vorkommen besonders sensibler Arten von der Planung auszuschließen. Das betrifft insbesondere den Ortolan, der in Bayern vom Aussterben bedroht ist und seine letzten Vorkommen in Unterfranken hat. Eine Beeinträchtigung dieser seltenen und besonders empfindlichen Art ist unbedingt zu vermeiden! Hierzu ist ein Abstand von mindestens 300 m zu Vorkommen des Ortolans einzuhalten, um diese störungsempfindliche, von Aussterben bedrohte Art nicht weiter zu gefährden. Darüber hinaus sollen mögliche Einflüsse durch akustische Zerschneidung der Singgemeinschaften und optische Störungen durch Schattenschlag bei der Planung der WEA sowie der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstands kann dazu führen, dass Reviere und Brutplätze aufgegeben werden. Zudem ist aufgrund der für einen kleinen Singvogel geringen Anzahl von ca. 180 Re-vieren bereits bei der Störung einzelner Individuen von einer Erheblichkeit im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. […]	Kenntnisnahme Dem RVHNF liegen keine Kenntnisse zu Ortolanvorkommen in Bayern vor.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Betroffenheit des Landschaftsbildes […] An der Grenze zur Planungsregion Heilbronn-Franken wurde auf der Höhe von Freudenberg bis Bettingen auf bayerischer Seite die höchste Landschaftsbildstufe (Stufe 5 – charakteristische landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch) vergeben. Beeinträchtigungen des bayerischen Landschaftsbildes sind aufgrund der Höhe der Anlagen auch bei Errichtung auf baden-württembergischer Seite möglich. Wir bitten daher die zur Verfügung gestellten Karten zum bayerischen Landschaftsbild bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen.“	Kenntnisnahme Der Sachverhalt geht in die Abwägung ein. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der RVHNF mit Blick auf § 2 EEG und den darin verankerten Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien eine Abwägung zugunsten des Landschaftsbildes in der Regel als nicht rechtskonform ansieht.
105	115	**Regierung von Unterfranken (12.10.2023)** Über die obenstehenden Hinweise und Einwendungen hinaus sind aus der Sicht	Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der höheren Landesplanungsbehörde keine weiteren Anmerkungen veranlasst. Die Regierung von Unterfranken übermittelt die bei ihm eingegangenen Stellungnahmen, soweit sie Einwendungen, Anregungen oder sonstige sachdienliche Hinweise enthalten, mit der Bitte um Berücksichtigung.“	
106	116	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (19.10.2023)** wie telefonisch besprochen die Dateien mit den Potenzialflächen.	Kenntnisnahme die als Anlage beigefügten shape-Dateien werden im weiteren Verfahren bei der Gebietsauswahl berücksichtigt.
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** 1. Für die Planaufstellung bedeutsame Planungen Für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 von Bedeutung ist, dass parallel das regionale Windenergiesteuerungskonzept in der Region Bayerischer Untermain fortgeschrieben wird. Hierzu geben wir folgende Informationen: Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sieht die Erstellung regionsweiter Steuerungskonzepte für Windenergieanlagen durch jeden Regionalen Planungsverband vor. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen der gesamten Region notwendig. Daraufaufbauend sind Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagenin jedem Regionalplan auszuweisen. Zielwerte hierfür sind: - bis 31. Dezember 2027: mind. 1,1% der Regionsfläche - bis 31. Dezember 2032: mind. 1,8% der Regionsflache	Kenntnisnahme
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 10.02.2022 auf die Methodik und einen vorläufigen Kriterienkatalog, die der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde zu legen sind,verständigt. In der bereits abgeschlossenen Raumwiderstandsanalyse wurden Flächen mit hilfe des beschlossenen Kriterienkatalogs nach ihrem Konfliktrisiko eingeteilt. Hierbei wurden Bereiche, die regionalplanerisch nicht in Anspruch genommen werden sollen (RaumwiderstandklassenI und II)sowie bedingt geeignete Bereiche, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind (RaumwiderstandsklasseIll) identifiziert. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden innerhalb des Suchraums Potenzialflächen ermittelt, die derzeit 5,7% der Region ausmachen.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Diese werden derzeit mit den Städten und Gemeinden sowie berührten Fachbehörden vorabgestimmt. Im Grenzraum zur Region Heilbronn-Franken ist die Abstimmung mit den Kommunen bereits abgeschlossen und die Ergebnisse liegen vor. Im Jahr 2024 sollen die konkreten Vorranggebiete ausgearbeitet und im Nachgang das öffentliche Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.	
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 10.02.2022 auf die Methodik und einen vorläufigen Kriterienkatalog, die der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde zu legen sind,verständigt. In der bereits abgeschlossenen Raumwiderstandsanalyse wurden Flächen mithilfe des beschlossenen Kriterienkatalogs nach ihrem Konfliktrisiko eingeteilt. Hierbei wurden Bereiche, die regionalplanerisch nicht in Anspruch genommen werden sollen (Raumwiderstandklassen I und II) sowie bedingt geeignete Bereiche, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind (Raumwiderstandsklasse III) identifiziert. . Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden innerhalb des Suchraums Potenzialflächen ermittelt,die derzeit 5,7% der Region ausmachen. Diese werden derzeit mit den Städten und Gemeindensowie berührten Fachbehörden vorabgestimmt. Im Grenzraum zur Region Heilbronn-Franken ist die Abstimmung mit den Kommunen bereits abgeschlossen und die Ergebnisse liegen vor. Im Jahr 2024 sollen die konkreten Vorranggebiete ausgearbeitet und im Nachgang das öffentliche Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.	Kenntnisnahme
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Weitergehende Informationen zur Planungsmethodik, zum Kriterienkatalog, zu den Fachkarten einschließlich der Suchraumkulisse sowie zum Stand der Festlegung potenziell geeigneter Vorranggebiete für Windkraftnutzung und der zeitlichen Abwicklung der Regionalplanfortschreibung wird Ihnen der Regionsbeauftragte der Region Bayerischer Untermain im direkten bilateralen Austausch zeitnah zur Verfügung stellen, um eine regionsübergreifende Abstimmung der Raumordnungspläne zu gewährleisten.	Kenntnisnahme
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Ferner möchten wir auf die flexible und schnell aktualisierbare „Themenplattform Windenergie“ verweisen, die den Bayerische Windenergie-	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Erlass (BayWEE), der wichtige Hinweise zur Planungund Genehmigung von Windenergieanlagen enthielt, ablöst. Auf der Themenplattform finden sich,strukturiert nach den bisherigen Themenbereichen, die von den zuständigen Ressortsaktualisierten Hinweise und Verwaltungsvorschriften, sowie ergänzende Informationen: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/themenplattform_windenergie	
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** 2. Stellungnahme zum Untersuchungsrahmender Umweltprüfung In den hier zur Unterrichtung vorgelegten Unterlagen wird anhand des regionalen Kriterienkataloges dargelegt, in welcher Form der Regionalverband sich dem Flächenziel nähern wird. Für die regionsübergreifende Abstimmung werden die Suchräume ohne hochrangigem Konfliktpotential,welche Ausweisung von Windenergiegebieten wahrscheinlich erscheinen lassen, maßgeblich sein. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bringt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hierzu folgende Aspekte ein: Grundsätzlich wird festgestellt das die Region Bayerischer Untermain im Bereich des Landkreises Miltenberg von den grenznahen Planungen im Nordwesten des Main-Tauber-Kreises betroffen ist.Dort überwiegen Suchräume ohne hochrangigem Konfliktpotential, welche Ausweisung von Windenergiegebieten wahrscheinlich erscheinen lassen. Ergänzt wird die Suchraumkulisse durch die rechtskräftigen Flächen des Windparks Freudenberg.	Kenntnisnahme
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Siedlung: Das Kriterienset des RP Heilbronn-Franken sieht Vorsorgeabstände u.a. von 750 m zu Wohnbauflächen, von 500 m zu Gemischten Bauflächen und von 500 m zu wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich vor. Diese finden auch bei der Berücksichtigung benachbarter Siedlungsflächen der Region Bayerischer Untermain Anwendung. Demgegenüber sieht das Kriterienset der Region Bayerischer Untermain größere Vorsorgeabstände u.a. von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen sowie von 600 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich vor. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der	Teilweise Berücksichtigung Eine Anhebung der Siedlungsabstände speziell für bayerische Siedlungsgebiete ist nicht möglich. Das Kriterium der Siedlungsabstände muss in der gesamten Region, für alle Siedlungsgebiete, einheitlich angewendet werden. Nach Überarbeitung des regionalen Kriteriensets aufgrund der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG wurden die Siedlungsabstände an die höhere Referenzanlage angepasst. Allerdings ist der RVHNF bestrebt, wie die festgelegten Eignungskriterien bereits darlegen, wenn möglich größere Abstände zu Siedlungsgebieten einzuhalten. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielleSiedlungserweiterungsgebiete. Die visuellen Wirkungen einer WEA spielen bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Berücksichtigung der weitergehenden Siedlungsabstände gem. dem Kriterienset der Region Bayerischer Untermain bei der Festlegungvon Vorranggebieten Windenergienutzung im RP Heilbronn-Franken.	kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Landschaft und Erholung: Die Suchräume im Bereich Wertheim und Freudenberg grenzen direktan den besonders wertvollen Landschaftsbildraum „Maindurchbruch im Spessart“ an. Dieser ist mit der höchsten Landschaftsbild- und der höchsten Erholungswirkung eingestuft. Das schmale, 200m eingesenkte Durchbruchstal im Spessart am südlichen Mainviereck enthält die Talweitungen von Fechenbach, Stadtprozelten und Faulbach und ist ein besonders prägnanter Talabschnitt mit weiten Flussschlingen und -schleifen, Engstellen und einem lebhaften Wechsel von sehr steilen Prallhängen und Gleithängen. Enthalten sind auch zahlreiche landschaftsprägende Elemente,insbesondere auch der historischen Kulturlandschaft. Die nördlichen Hangkanten entlang des Mains sind in diesem Bereich als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung eingestuft und bekommen im Regionalen Steuerungskonzept zur Windenergie einen Schutzpuffer von 1.000m, wodurch die Hangkanten freigehalten werden. Zwar können diese Restriktionskriterien im Einzelfall auch überwunden werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung und Einzigartigkeit dieses Landschaftsbildraums ist eine Inanspruchnahme dieser Bereich auf bayerische Seite jedoch nicht vorgesehen. Zum Schutze des Landschaftsbildes ist es aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll,diesen Aspektbei der Festlegung von Windvorranggebieten auf baden-württembergischer Seite ebenso in die Abwägung einzustellen.	Kenntnisnahme Der Sachverhalt ging in die Abwägung ein. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der RVHNF mit Blick auf § 2 EEG und den darin verankerten Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien eine Abwägung zugunsten des Landschaftsbildes in der Regel als nicht rechtskonform ansieht.
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Hinweis: Für die Fortschreibung der Regionalpläne bilden die Schutzgutkarten der Landschaftsrahmenplanung eine wesentliche Daten- und Informationsquelle. Diese umfassen die Schutzgüter „Arten und Lebensräume‘,	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		„Klima/Luft“, „Kulturlandschaft“ und „Landschaftsbild /Landschaftserleben / Erholung: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzqutkarten/index.htm	
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Kulturgüter:In der Region Bayerischer Untermain ist die „Altstadt Miltenberg“ als „besonders landschaftsprägendes Bauensemble“ definiert. Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen (s. Themenbereich „Denkmalschutz“ auf der Themenplattform Windenergie). Maßgeblich sind dabei v.a. das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal. Der 10 km Prüfbereich überlagert sich mit Flächen des Suchraums ohne hochrangigem Konrfliktpotenzial. Wir bitten deshalb, diesen Belang in die regionalplanerische Abwägung einzustellen.	Kenntnisnahme Die Altstadt Miltenberg ist im regionalen Kriterienset als im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal aufgeführt. Wie für alle anderen in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale wird dort ein Prüfradius von 5 km festgelegt. Der Belang des Denkmalschutzes geht nach diesen mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg abgestimmten Kriterien in die Abwägung ein. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden. Abb. 1: Besonders landschaftsprägendes Bauensemble„Altstadt Miltenberg“ mit 10 kmPrüfbereich	Kenntnisnahme
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Umfassung: Der vorliegende Kriterienkatalog sieht die Anwendung des hochrangigen Konfliktkriteriums „Überlastungsschutz, Vermeidung von Einkreisungen“ in der Schlussabwägung bei dem Übergang von Potenzialkulisse zur Festlegung der Vorranggebiete vor. Dies entsprichtder Vorgehensweise in der Region Bayerischer Untermain. Die Prüfung der Umfassung von Ortslagen durch Windparks und einzelne WEA sowie bestehende und geplante Windenergiegebiete (Suchräume RP Heilbronn-Franken sowie Potenzialflächen Bayerischer Untermain) wird als wichtiger Teilaspekt vorhabenübergreifender Wirkungen beurteilt, um einer visuellen Überforderung des Raumes entgegenzuwirken. Eine potenzielle Betroffenheit ist für die bayerischen Ortslage Neunkirchen gegeben. Aus regionalplanerischer Sicht sind diejenigen Flächen priorisiert zu verfolgen, welche eine sinnvolle Ergänzung zu den Potenzialflächen für die Festlegung von	Zustimmung Die Frage der Vermeidung von Umkreisungen einzelner Ortslagen hat auch für den Regionalverband Heilbronn-Franken eine zentrale Bedeutung. Dies gilt selbstverständlich auch für Ortslagen im angrenzenden Bayern. Die shape-Dateien mit den Potenzialgebieten wurden vom RVHNF in der abschließenden Abwägung zur Vorranggebietsauswahl berücksichtigt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windvorranggebieten in der Region Bayerischer Untermain darstellen. Um mögliche Umfassungen frühzeitig vermeiden zu können, senden wir Ihnen die bereits zugeschnittenen und mit den Gemeinden abgestimmten Potenzialflächen im Raum Neunkirchen/Eichenbühl anliegend als shape-Datei zu und bitten um entsprechende Berücksichtigung in der weiteren Abwägung. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass diese Potenzialflächen derzeit noch nicht veröffentlicht sind.	
107	119	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (13.10.2023)** Das vorliegende Scoping-Papier zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Weitere Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben. Weitere fachliche Hinweise lassen sich nach unserer Kenntnis der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde, entnehmen. Auf diese wird hiermit verwiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Regierung Unterfranken (LFD-NR: 105) ist dem RVHNF bekannt.
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** 1. Für die Planaufstellung bedeutsame Planungen Für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 von Bedeutung ist, dass parallel das regionale Windenergiesteuerungskonzept in der Region Würzburg fortgeschrieben wird. Hierzu geben wir folgende Informationen: Der Bund hat Bayern im neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben bis 2027 1,1 % und bis 2032 mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen. In Bayern ist durch Festlegung im Landesentwicklungsprogramm (LEP), diese Aufgabe den Regionalen Planungsverbänden (RPV) zugewiesen worden. In der Region Würzburg ist die erste Stufe der Flächenziele bereits erreicht, da hierfür sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete anrechenbar sind.Dem bayernweiten Flächenziel folgend, hat sich die Region Würzburg zum Ziel gesetzt mindestens 1,8 % +X der Regionsfläche als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan aus-zuweisen. Dazu richten wir das regionale Windenergiesteuerungskonzept auf ca. 3.000 ha zusätzliche Windvorranggebiete aus. Gegenwärtig sind bereits 1,2 % als Vorrang- oder	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Vorbehaltsgebiete mit 3.732 ha verbindlich festgelegt. In den kommenden zwei Jahren wollen wir entscheiden, welche Flächen zusätzlich für den Ausbau der Windenergie im Regionalplan festgelegt werden.	
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.03.2023 auf die Methodik und einen vorläu-figen Kriterienkatalog, die der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde zu legen sind, verständigt. Dabei wird zwischen für die Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen (sehr hoher und hoher Raumwiderstand [RWK I bzw. II]) und für die Windenergienutzung im Einzelfall eventuell geeigneten Flächen (mittlerer Raumwiderstand [RWK III] / Einzelfallprüfung) unterschieden. Hier bestehen Konfliktrisiken mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen (mittlerer Raumwiderstand). Zur Nachvollziehbarkeit werden die betroffenen Nutzungs- und Schutzbelange in acht verschiedenen Themenkarten dargestellt. Im Ergebnis der Raumwiderstandanalyse wurden nach Abzug der für die Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen (RWK I und RWK II) sog. Suchräume als Basis für die Ermittlung potentiell geeigneter Windvorranggebiete ermittelt. Innerhalb dieser Suchräume finden sich - neben Flächen ohne oder mit nur sehr geringen Konfliktrisiken - Restriktionsflächen (RWK III), die keine uneingeschränkte Windenergienutzung erlauben und eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall erfordern. Mögliche Konflikte betreffen die Bereiche Natur- und Artenschutz, Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, Wald sowie die Belange des Militärs oder der Luftfahrt. Im derzeit laufenden Prüfprozess werden innerhalb der Suchräume Potenzialflächen für mögliche Vorranggebiete für Windenergienutzung identifiziert. Neben der Neufestlegung von Windvorranggebieten gilt es in der Region Würzburg zu überprüfen, ob bestehende Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft oder bestehende Vorranggebiete erweitert werden können.	Kenntnisnahme
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** Weitergehende Informationen zur Planungsmethodik, zum Kriterienkatalog, zu den Fachkarten einschließlich der Suchraumkulisse sowie zum Stand der Festlegung potenziell geeigneter Vorranggebiete für Windkraftnutzung und der zeitlichen Abwicklung der Regionalplanfortschreibung wird Ihnen die	Zustimmung Ein Austausch mit den Regionsbeauftragten der bayerischen Regionalplanung fand und findet weiter statt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Regionsbeauftragte der Region Würzburg im direkten bilateralen Austausch zeitnah zur Verfügung stellen, um eine regionsübergreifende Abstimmung der Raumordnungspläne zu gewährleisten.	
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** Ferner möchten wir auf die flexible und schnell aktualisierbare „Themenplattform Windenergie“ verweisen, die den Bayerische Windenergie-Erlass (BayWEE), der wichtige Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen enthielt, ablöst. Auf der Themenplattform finden sich, strukturiert nach den bisherigen Themenbereichen, die von den zuständigen Ressorts aktualisierten Hinweise und Verwaltungsvorschriften, sowie ergänzende Informationen: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/themenplattform_windenergie	Kenntnisnahme
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** 2. Stellungnahme zum Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung Der Geltungsbereich des Regionalplans Heilbronn-Franken grenzt teilweise direkt an die Region Würzburg an und kann dort raumbedeutsame Auswirkungen haben.	Kenntnisnahme
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** Der Ausbau der Windenergie – sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch aufgrund des Strebens nach stärkerer Energieunabhängigkeit – ist ein zentraler und unverzichtbarer Baustein der Energiewende. Die Planungsabsicht, weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen, um diesen Ausbau gesamträumlich zu steuern und für die Region Heilbronn-Franken festgelegte Ziel von 1,8 % Windenergieflächen zu erreichen, wird grundsätzlich sehr begrüßt. In den hier zur Unterrichtung vorgelegten Unterlagen wird anhand des regionalen Kriterienkataloges dargelegt, in welcher Form der Regionalverband sich diesem Flächenziel nähern wird. Für die regionsübergreifende Abstimmung werden die Suchräume ohne hochrangigem Konfliktpotential, welche Ausweisung von Windenergiegebieten wahrscheinlich erscheinen lassen, maßgeblich sein. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bringt der Regionale Planungsverband Würzburg hierzu folgende Aspekte ein:	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** Siedlung: Das Kriterienset des RP Heilbronn-Franken sieht Vorsorgeabstände u.a. von 750 m zu Wohnbauflächen, von 500 m zu Gemischten Bauflächen und von 500 m zu wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich vor. Diese finden auch bei der Berücksichtigung benachbarter Siedlungsflächen der Regionen Würzburg Anwendung. Demgegenüber sieht das Kriterienset der Region Würzburg größere Vorsorgeabstände u.a. von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen sowie von 600 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich vor. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Die visuellen Wirkungen einer WEA spielen bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Berücksichtigung der weitergehenden Siedlungsabstände gem. dem Kriterienset der Region Würzburg bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RP Heilbronn-Franken.	Teilweise Berücksichtigung Eine Anhebung der Siedlungsabstände speziell für bayerische Siedlungsgebiete ist nicht möglich. Das Kriterium der Siedlungsabstände muss in der gesamten Region, für alle Siedlungsgebiete, einheitlich angewendet werden. Nach Überarbeitung des regionalen Kriteriensets aufgrund der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG wurden die Siedlungsabstände an die höhere Referenzanlage angepasst. Allerdings ist der RVHNF, wie die festgelegten Eignungskriterien bereits darlegen, wenn möglich größere Abstände zu Siedlungsgebieten einzuhalten. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen.
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** Landschaft und Erholung: Der Suchraum ohne hochrangigem Konfliktpotenzial nördlich von Weikersheim grenzt direkt an den Suchraum nördlich Tauberrettersheim an. Aufgrund der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ ist den Schutzgutbelangen „Landschaftsbild und Erholung“ ein besonderes Gewicht bei der Festlegung von Windvorranggebieten beizumessen. Der überwiegende Teil der Fläche liegt im 1.000m Pufferbereich (Restriktionskriterium / Raumwiderstandsklasse III) der visuellen Leitlinie „Taubertalrand zwischen Aub und Röttingen" mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt. Dieser ist aufgrund seines Erlebnis-und Gestaltwertes für das Landschaftsbild und die Erholungswirksamkeit von besonderer Bedeutung. So ist das Taubertal mit seinen Hängen und Hangschulterbereichen einschließlich der talnahen einsehbaren Hochflächen (1.000m Prüfbereich) von WEA möglichst freizuhalten. Zum Schutze des Landschaftsbildes ist es aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll, diesen Aspekt	Kenntnisnahme Der Sachverhalt geht in die Abwägung ein. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der RVHNF mit Blick auf § 2 EEG und den darin verankerten Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien eine Abwägung zugunsten des Landschaftsbildes in der Regel als nicht rechtskonform ansieht.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		bei der Festlegung von Windvorranggebieten auf baden-württembergischer Seite auch in die Abwägung einzustellen.	
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** Hinweis: Für die Fortschreibung der Regionalpläne bilden die Schutzgutkarten der Landschaftsrahmenplanung eine wesentliche Daten- und Informationsquelle. Diese umfassen die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“, „Klima/Luft“, „Kulturlandschaft“ und „Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/index.htm	Kenntnisnahme
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** Umfassung: Der vorliegende Kriterienkatalog sieht die Anwendung des hochrangigen Konfliktkriteriums „Überlastungsschutz, Vermeidung von Einkreisungen“ in der Schlussabwägung bei dem Übergang von Potenzialkulisse zur Festlegung der Vorranggebiete vor. Dies entspricht der Vorgehensweise in der Region Würzburg. Die Prüfung der Umfassung von Ortslagen durch Windparks und einzelne WEA sowie bestehende und geplante Windenergiegebiete (Suchräume RP Heilbronn-Franken sowie RP Würzburg) wird als wichtiger Teilaspekt vorhabenübergreifender Wirkungen beurteilt, um einer visuellen Überforderung des Raumes entgegenzuwirken. Eine potenzielle Betroffenheit ist für die bayerischen Ortslagen Neubrunn, Unteraltertheim und Steinbach, Oesfeld, Tauberrettersheim und Röttingen gegeben. Aus regionalplanerischer Sicht sind diejenigen Flächen priorisiert zu verfolgen, welche eine sinnvolle Ergänzung zu den Potenzialflächen für die Festlegung von Windvorranggebieten in der Region Würzburg darstellen.	Zustimmung Die Frage der Vermeidung von Umkreisungen einzelner Ortslagen hat auch für den Regionalverband Heilbronn-Franken eine zentrale Bedeutung. Dies gilt selbstverständlich auch für Ortslagen im angrenzenden Bayern. Die Belange des Umkreisungsschutzes für bayerische Ortslagen wurden vom RVHNF in der abschließenden Abwägung zur Vorranggebietsauswahl berücksichtigt.
108	117	**Regionaler Planungsverband Würzburg (13.10.2023)** Das vorliegende Scoping-Papier zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Weitere Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben. Weitere fachliche Hinweise lassen sich nach unserer Kenntnis der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde, entnehmen. Auf diese wird hiermit verwiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Regierung Unterfranken (STND-ID: 105) liegt dem RVHNF vor.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
109	73	**Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten (27.09.2023)** Der Stadtrat von Stadtprozelten nimmt die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Kapitel Windenergie (Umweltprüfung) vom 21.10.2022 zur Kenntnis. Anregungen und Bedenken werden nicht erhoben.	Kenntnisnahme
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Wir freuen uns, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Planungsoffensive Erneuerbare Energien vorangeht und der Windenergie nach Jahren politischen Stillstandes nun wieder eine Chance gibt. Selbstverständlich ist uns bewusst, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans eine noch nie dagewesen inhaltliche und personelle Herausforderungen für den Regionalverband Heilbronn- Franken darstellt. Gerne möchten wir als Bürgerwindpark Hohenlohe mit derzeit 23 Windenergieanlagen in der Region Heilbronn-Franken diese Chancen positiv begleiten. Daher geben wir folgende Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens ab:	Kenntnisnahme
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 1. Grundsätzliche Anmerkungen 1.1 fehlerhafte GIS-Datensätze Bei der überschlägigen Prüfung des ersten Entwurfes des Suchraums ist uns aufgefallen, dass der Abgrenzung offenbar fehlerhafte GIS-Datensätze vorliegen. Dies betrifft insbesondere kleine Ortslagen, Weiler und bewohnte Aussiedlerhöfe. Verdeutlichen möchten wir diese Mutmaßung am Beispiel unseres Bürgerwindparks Bretzfeld- Obersulm, welcher gemäß Suchraum von einer sehr großen Potenzialfläche umgeben ist. In der nachfolgenden Übersicht haben wir grob bestehende und bewohnte Aussiedler (Chausseehaus, Waldhof) und kleine Wohnlagen (Kriegshölzle, Hohenacker, Herrenhölzle, Bernbach,…) mit einem roten Stern markiert: der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Die Übersicht zeigt, dass diese Wohnlagen nicht im Suchraum berücksichtigt wurden und sich teilweise vollständig in den ermittelten Potenzialflächen ohne	Kenntnisnahme, Ablehnung Als Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsbereiche dienen dem Regionalverband Flächenausweisungen kommunaler Bauleitplanungen. Gemäß den dort für Flächen dargestellten Nutzungen (Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe) werden die Gebiete als Ausschluss gewertet und in Anlehnung an die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nach TA Lärm entsprechende Vorsorgeabstände ermittelt. Gemäß dem regionalen Kriterienkatalog werden "Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich ohne Bauflächendarstellung im FNP" hingegen nicht als Ausschluss zugrunde gelegt. Diese werden mit einer Pufferung von 560 m (vergleichbar einer Mischgebietsausweisung) als Konfliktkriterium in die Abwägung eingestellt. Dem liegt zugrunde, dass Außenbereichsnutzungen wie Aussiedlerhöfe in der Regel aufgrund eigener Belastungen/Emissionen gezielt und bewusst von dem Vorhabenträger in den eigentlich von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich gelegt wurden - im Wissen über alle sich hierraus ergebenden Vor- und Nachteile. In sofern kann hier nicht der gleiche Status gegenüber der explizit im Außenbereich privilegierten Windkraft wie bei bauleitplanerisch für die Allgemeinheit gesicherten Flächen angesetzt werden. Hinzu kommt, dass

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Pufferung von 500 m befinden. Dies bitten wir im weiteren Verfahren zu prüfen, da davon auszugehen ist, dass diese fehlerhaften GIS-Datensätze im gesamten Suchraum vorliegen. Danach regen wir an, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit den dann vorliegenden Suchräumen durchzuführen, da die aktuellen Suchräume mit diesem Punkt sehr stark verfälscht sind.	einzelnen Gebäuden im Zuge der konkreten Umsetzungsplanung in Gebieten durch die Standortwahl Rechnung getragen werden kann. Die Problematik bauleitplanerisch teilweise nicht gesicherter Siedlungskörper ist dem RVHNF aus weiteren Rückmeldungen bekannt. Hierzu erfolgte eine Überarbeitung der Datengrundlage. Wir weisen zum Umgang mit diesen Themen auf die Kapitel D.3 und D.4 in der Begründung hin. Da eine Herausnahme aller Aussiedlerhöfe aus der regionalen Kulisse zu einer sehr starken Zergliederung bereits des Suchraumes und der Potenzialkulisse geführt hätte und darüber hinaus aufgrund der nicht vorhandenen regionsweiten Datenbasis auch nicht abschließend möglich gewesen wäre, blieb der RVHNF bei der bisherigen Methodik. Bekannte Aussiedlerhöfe gingen als Konfliktkriterium in die Abwägung der Gebietsauswahl ein und wurden in der Endabwägung zur Auswahl der Vorranggebiete wann immer möglich mit entsprechendem Puffer ausgespart. In den Standortdatenblättern im Umweltbericht wird ggf. auf den Sachverhalt hingewisen und eine Beachtung bei der Standortwahl wird für betreffende Gebiete festgesetzt.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 1.2 Grundsätzliche Windeignung Für den Betrieb von Windenergieanlagen ist natürlich die Ressource Wind die wesentliche Grundlage. Erfreulicherweise hat sich in den letzten Jahren sowohl die Technik der Windenergieanlagen als auch die Ermittlung der Referenzertrag stark in Richtung Schwachwindregionen entwickelt. Gemäß § 36 h werden windschwache Standort bis 50 Prozent Referenzertrag stark über das Erneuerbaren-Energien-Gesetz gefördert. Grundsätzlich lassen sich damit Windstandorte wirtschaftlich erschließen, die vor einigen Jahren noch nicht umsetzbar waren. Bei Ihrem Besuch bei uns im Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm im Jahr 2022 Herr Mandel, haben Sie uns gefragt, ob wir als erfahrener Betreiber die neue Messgröße der „mittleren gekappten Windleistungsdichte“ beschreiben können. In unseren aktuellen Windertragsgutachten für mehrere Standorte spielt dieser Wert keine Rolle. Hier gilt nach wie vor die mittlere Windgeschwindigkeit sowie natürlich der prognostizierte Anlagenertrag. Aus diesem Grund haben wir Ihnen nachfolgend aus unseren beiden aktuellen Windgutachten aus dem Jahr 2023 für die WEA VI des Windparks Weißbach sowie die WEA IV des Windparks	Kenntnisnahme Der RVHNF hat im Rahmen der regionalen Planungsoffensive von Seiten des Landes Baden-Württemberg Bewertungsvorgaben für eine ausreichende Windhöffigkeit bekommen. So wird z.B. nach einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 11.11.2022 empfohlen, "in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 W/m² für die regionalplanerische Standortsicherung anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist." Das UM sieht hierbei aufgrund einer "Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 inwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung". Da in der Region Heilbronn-Franken aufgrund der hohen Anzahl an Flächen, die durch militärische Belange entweder komplett blockiert oder zumindest nur stark eingeschränkt beplanbar sind, die für die Erreichung des Flächenziels zur Verfügung stehende Regionsfläche sehr stark

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bretzfeld-Obersulm zitiert, um die mittlere gekappte Windleistungsdichte gemäß Windatlas BW an diesen Standorten einordnen zu können: die an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Tabelle ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Beim Windpark Weißbach handelt es sich um einen durchschnittlichen Windstandort in Hohenlohe, der in der Praxis die Ertragserwartungen aus den damaligen Windgutachten erfüllt. Der Windpark Bretzfeld-Obersulm erfüllt ebenfalls die Ertragserwartungen, dürfte aber aufgrund der Höhenlage und Exposition ein einmaliger Standort in der Region Heilbronn-Franken darstellen. Gemäß den Gutachten zeigt sich eine recht deutliche Spreizung bei der mittleren Windgeschwindigkeit. Beim Ertrag schlägt dieser Unterschied unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anlagengröße sowie Abschaltungsverluste und Auflagen (Bretzfeld-Obersulm u.a. Abschaltung für den Wespenbussard) nicht so stark durch. Insbesondere die sehr großen Unterschiede bei der mittleren gekappten Windleistungsdichte führen zu keinem großen Ertragsunterschied.	reduziert ist, sah der RVHNF keine Alternative als die Windhöffigkeit bei 190 W/m² anzusetzen. Eine Abkehr von der Bewertungsgrundlage Windleistungsdichte ist dem RVHNF aufgrund der landesweiten Vorgaben nicht möglich. Im Rahmen der Endabwägung hat der RVHNF keine Flächen als geplantes Vorranggebiet für Angebotsflächen aufgenommen, die eine Windleistungsdichte von weniger als 215 W/m² aufwiesen. So wurde dem vom Land vorgegebenen Richtwert Rechnung getragen. Lediglich bei Übernahme konkreter Projektierungen wurden auch Flächen mit einem Wert bis 190 W/m² aufgenommen, da durch die Projektierung eine ausreichende Windhöffigkeit belegt war.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Anhand unserer Erfahrungen sowie der obenstehenden Zahlen stellen wir durchaus infrage, ob Standorte unterhalb einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W / m² auskömmliche und vor allem wirtschaftlich zu realisierende Erträge generieren können. Im Zuge der hohen politischen Forderungen der 1,8 % Flächenbereitstellung sollte die Ressource Wind nicht aus den Augen verloren werden.	Kenntnisnahme Dem RVHNF sind Aussagen anderer Projektierer bekannt, die eine wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Vorhaben auch deutlich unter 190 W/m² sehen. Darüber hinaus sind in Teilen der Region aktuell Projektierungen bekannt, die in Gebieten mit einer Windhöffigkeit von deutlich unter 190 W/m² planen. Wie oben bereits dargelegt, eröffnet der vom Land vorgebene Planungskorridor, die Möglichkeit eine ausreichende Windhöffigkeit ab 190 W/m² anzunehmen. Die Ressource Wind wird dabei keineswegs aus den Augen verloren. Insbesondere sieht das regionale Kriterienset vor, Flächen mit einer höheren Windhöffigkeit mit einer höheren Eignung in die Abwägung einzustellen. So wurden Flächen mit einer höheren Windhöffigkeit in der Abwägung mit anderen vergleichbaren Flächen bevorzugt in die regionale Kulisse aufgenommen werden. Im Rahmen der Endabwägung hat der RVHNF keine Flächen als geplantes Vorranggebiet für Angebotsflächen aufgenommen, die eine Windleistungsdichte von weniger als 215 W/m² aufwiesen. So wurde dem vom Land vorgegebenen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Richtwert Rechnung getragen. Lediglich bei Übernahme konkreter Projektierungen wurden auch Flächen mit einem Wert bis 190 W/m² aufgenommen, da durch die Projektierung eine ausreichende Windhöffigkeit belegt war.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 1.3 Tallagen Wie im Bereich 1.2 bereits skizziert, halten wir den Windatlas Baden-Württemberg für sehr ungenau. Entsprechend sind die Ausdifferenzierungen zwischen Tallagen und Höhenzüge unserer Ansicht nach nicht nach den tatsächlichen Gegebenheiten ausreichend vorhanden. So kommt es dazu, dass als Suchraum sehr deutliche Taleinschnitte berücksichtigt sind, in welchen aus tatsächlichen Gründen keine Anlagen realisiert werden können. Dies zeigt sich beispielsweise an den Potenzialflächen im Umfeld des Windparks Bretzfeld-Obersulm. Als Potenzialflächen sind hier die Taleinschnitte rund um die bestehenden Windenergieanlagen ausgewiesen, welche jedoch teilweise 100 bis 150 Höhenmeter direkt angrenzend unterhalb der Höhenzüge mit den bestehenden Windenergieanlagen liegen. Hier ist es sowohl technisch unmöglich Windenergieanlagen zu platzieren (Stellflächen, Kranausleger, Fundamente und Zuwegungen können technisch nicht in Gefälle oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Waldinanspruchnahme errichtet werden. Zudem lägen Teile des Rotorbereiches oder gar die ganze Anlage im komplett vom vorherigen Höhenzug zzgl. Wald verschatteten Bereich, was zum einen aus Windertragssicht oder auch aus Tubulenzsicht so technisch nicht möglich umsetzbar ist.	Wie bereits dargelegt ist die Beurteilung der anzunehmenden Windhöffigkeit auf Basis des Windenergieatlases eine vom Land Baden-Württemberg vorgegebene Herangehensweise. Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der RVHNF keine konkreten Einzelstandorte von Windenergieanlagen vorgibt. Der RVHNF legt großflächige Vorranggebiete für Windkraft fest. In diesen kann die konkrete Standortsuche frei, anhand den von einem Projektierer angesetzten Standortkriteien, durch diesen erfolgen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auf regionalplanerischer Maßstabsebene (Planungen im Maßstab 1:50.000) zwangsläufig unschärfen in der Abgrenzung von Gebieten verbleiben und so auch kleinräumige Bereiche mit geringere Eignung mit eingeschlossen sein können. Der RVHNF ist jedoch bemüht wo möglich die vorgebrachten Anmerkungen in der regionalen Gebietsabgrenzung zu berücksichtigen.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Dieser Sachverhalt war bereits Umfang des Normenkontrollantrages gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie des GVV Hohenloher Ebene, welcher am 11. Mai 2023 beim VGH Mannheim verhandelt wurde. Aufgrund der bereits durch andere Argumente offensichtlich unwirksamen Planung hat sich das Gericht dann nicht mehr mit dieser Geeignetheit der ausgewiesenen Konzentrationszone befasst. Jedoch ist folgende Skizze zur Planung von Windenergieanlagen im Talbereich der vom GVV ausgewiesenen Konzentrationszone entstanden:	Der RVHNF wird das auf regionalplanerischer Ebene mögliche unternehmen um geeignete Windenergieflächen festzulegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass er eine tragfähige, kriteriengestützte Flächenausweisung für 4 Land- und einen Stadtkreis mit insgesamt 111 Kommunen vorzulegen hat. Hierbei ist er auf eine regionsweit vorhandene und anwendbare Datengrundlage angewiesen. Einzelfallbeurteilungen anhand konkreter Standortdaten sind nicht flächendeckend möglich und auf regionaler Ebene auch nicht vorgesehen. Eine Abweichung von 60 oder 100 m in der Realität ist in einer regionalplanerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000 kaum erkennbar. Hier ist die anschließende

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		die an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Skizze ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Die Skizze verdeutlicht, dass beim Bau von Windenergieanlagen im Wald auch nur in einer geringen Talllage von 60 m durch den umgebenen Wald die Rotorunterkanten bereits im verschatteten und turbulenten Bereich liegen, was wie oben erwähnt sowohl aus Windertrags- als auch aus Turbulenzsicht technisch nicht umsetzbar ist.	Umsetzungsebene gefordert.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Wir halten es daher für sinnvoll und regen an, die finalen Konzentrationszonen anhand von Höhenlinien für eine sinnvolle technische Nutzung abzugrenzen und sich insbesondere an Hängen und Tallagen nicht am Windatlas BW zu orientieren.	Kenntnisnahme Wie bereits dargelegt ist der Windatlas als Beurteilungsgrundlage vorgegeben und Basis der GIS-technischen regionsweiten Modellierungen. In die Endabwägung der Vorranggebietsabgrenzungen flossen unterschiedlichste Belange ein.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 1.4 Militärische Höhenbeschränkungen Leider ist die Region Heilbronn-Franken im Bereich Windenergie stark durch die Bundeswehr geprägt. Zum einen betrifft dies das Transporthubschrauberregiment 30 am Flugplatz Niederstetten sowie den Luftverteidigungsradar Löffelstelzen. Letzterer hat im Umkreis von rund 50 km Auswirkung auf die Planung von Windenergieanlagen, welche speziell mit Separationsabständen auf den Radar ausgerichtet werden müssen. Im Regelfall ist dies bei der genauen Windparkplanung möglich	Die militärische Radarführungsmindesthöhe wird im regionalen Kriterienset bei zulässigen Bauhöhen unter 200 m als Ausschlusskriterium, bei zulässigen Bauhöhen zwischen 200 und 280 m als Konfliktkriterium geführt.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Das Transporthubschrauberregiment 30 wirkt sich deutlich stärker auf die Planungen aus. Zum einen durchziehen die Region mehrere Hubschraubertiefflugzonen, in welchen in einem drei Kilometer breiten Korridor auch nach jüngsten Erfahrungen der Unterzeichnerin nicht mit Windenergieanlagen eingegriffen werden kann. Die Tiefflugzonen werden „meterscharf verteidigt“. Durch BImSch-Vorbescheide können Planungen am Rande von Hubschraubertiefflugzonen genau geprüft und genehmigungsrechtlich gesichert werden, siehe konkrete Flächen in Kapitel 2.	Kenntnisnahme Der Regionalverband legt Gebiete fest, in welchen laut Plansatz "alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen (sind), die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen." In diesen Gebieten muss flächig eine vorrangige Nutzung für Windenergie möglich sein. Die beschriebene "meterscharfe" Einzelfallprüfung durch Vorbescheide zur Grenzziehung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht umsetzbar. Sowohl die Bundeswehr als auch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen haben in ihren jeweiligen Stellungnahmen (siehe LFD-Nr: 3 und 1) darauf hingewiesen, dass Hubschraubertiefflugstrecken

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			nicht als Teil der Suchkulisse zu sehen seien, sondern als Ausschluss gewertet werden sollten. Somit entfallen diese als Teil des Suchraumes.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Anders wirkt sich der Platzradar mit seinen als „MVA“ bezeichneten Höhenbeschränkungen in der Region aus. In großen Teilen des Hohenlohekreises und des nördlichen Landkreises Schwäbisch Hall gelten Höhenbeschränkungen mit 614 m ü. NN. Auch hier dürfen diese mit Windenergieanlagen keinen Zentimeter überschritten werden. Da die Höhenlagen in dieser Region bei rund 400 m ü. NN liegen, können nicht die modernsten und größten Windenergieanlagen geplant werden. Heute ist es mit reduzierten Nabenhöhen noch möglich, große Rotordurchmesser und damit wirtschaftliche Windparks zu planen. Auch diese Planungen können durch BImSch-Vorbescheide gesichert werde, siehe Kapitel 2.	Kenntnisnahme Dem beschriebenen Umstand trägt der RVHNF unter anderem durch die zweite niedrigere Referenzanlage für Gebiete mit Höhenbeschränkungen Rechnung.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Höflich beantragen wir daher, diesen Bereich nicht von vorneherein von den Planungen auszuschließen, da sehr häufig im Einzelfall konkrete Lösungen für eine immer noch technische und wirtschaftliche Umsetzung gefunden werden können.	Gebiete mit einer Höhenbeschränkung aufgrund militärischer MVA von über 200 m sind Teil des Suchraumes mit einem Konflikt. Somit sind sie nicht von vorneherein ausgeschlossen. Bereiche mit einer max. Bauhöhe unter 200 m müssen aus Gründen der Rechtssicherheit von der regionalen Planung ausgeschlossen bleiben.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Zudem wäre es wünschenswert, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden aufgenommen würden, um eine Erhöhung der Bauhöhenbeschränkungen ggf. auch mit Auflagen zu prüfen und durchzusetzen. Damit wäre die flächenmäßig größte windhöffigste Region Baden-Württembergs effizienter mit Windenergieanlagen bebaubar.	Der Regionalverband war und ist sowohl mit der Bundeswehr als auch den Luftfahrtbehörden im Austausch. Von Seiten der Bundeswehr wurde eine weitere Diskussion der angesprochenen Themen mit dem Regionalverband abgelehnt. Die angesprochene Problematik wurde vom Regionalverband bei den zuständigen Landesministerien vorgetragen. Der Regionalverband sieht damit keine weitere Möglichkeit der Einflussnahme seinerseits.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 1.5 Flächengröße Häufig wird mit einer Konzentrationsflächenplanung das Ziel verfolgt, Windprojekte zu bündeln und Einzelanlagen auszuschließen. Grundsätzlich begrüßen wir dieses Vorgehen nicht, da im Einzelfall durch kleine lokale Akteure	Kenntnisnahme Der Gesetzgeber sieht eine Steuerung der Windkraft hin zu konzentrierten Standorten weiterhin vor. Dies geht aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit den Änderungen des Baugesetzbuchs eindeutig hervor. Hierdurch soll die flächige in Anspruch nahme der Landschaft durch

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		auch Einzelanlagen oder kleinere Windparks unter hoher lokaler Akzeptanz einen wesentlichen Beitrag vor Ort leisten können. Als Beispiel sei hier die Planung der WEA Wüstenrot auf kommunalen Flächen durch die Unterzeichnerin genannt. Die Anlage wird in dieser windreichen Höhenlage mit rund 15 Mio. kWh den gesamten Strombedarf der Gemeinde Wüstenrot rechnerisch decken. Gleichzeitig wird sich an dieser Anlage die Gemeinde selbst als auch die örtliche Bevölkerung finanziell beteiligen können. Die Anlage wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit unter hoher Akzeptanz und Wertschöpfung allein die Gemeinde Wüstenrot zur stromautarken Gemeinde entwickeln. Aufgrund der Zersiedelung in diesen Höhenlagen wären mehrere Anlagen an einem Standort nicht möglich und die Gemeinde Wüstenrot könnte nicht selbst vor Ort energieautark werden. Dieser Einzelfall zeigt, dass durchaus vor Ort auch mit kleineren Projekten regionale Akteure ihren Beitrag zur Energiewende leisten können. Daher sollte grundsätzlich überlegt werden, ob pauschal kleinere Projekte insbesondere an windhöffigen Standorten durch den Regionalplan in Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen vor Ort realisiert werden können. Diesen Austausch regen wir hiermit an.	Windenergie vermieden und stattdessen der Ausbau konzentriert in Windenergiegebiete gelenkt werden. Der Regionalverband hat diese gesetzliche Aufgabe erfüllt und großflächige Vorranggebiete vorgeschlagen. Soweit möglich werden dabei Bestandsplanungen und laufende Vorhaben berücksichtigt und in die regionale Kulisse einbezogen. Eine übernahme aller Planungen konnte nicht garantiert werden. Insbesondere kleine Vorhaben ohne das Potenzial zur Erweiterung sind häufig im regionalen Maßstab für eine Vorranggebietsfestlegung nicht geeignet. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weitere Projektierer ausdrücklich großflächige Vorranggebiete bevorzugen um auch bei zunehmender Anlagenhöhe ausreichend Spielraum für eine Beplanung zu besitzen (siehe z.B. LFD-NR: 115 und 111) Gleichzeitig hat der Gesetzgeber Kommunen Möglichkeiten gegeben, unabhängig von der Regionalplanung, selbst zusätzlich Gebiete für Windkraft darzustellen. Auf kommunaler Ebene sind auch Planungen unterhalb der Maßstabsebene der Regionalplanung umsetzbar. Wir empfehlen deshalb die angesprochenen kleineren Projekte, welche nicht regionalplanerisch gesichert werden konnten, in Kooperation mit der jeweiligen Kommune anzugehen. Der Regionalverband begleitet diese Vorhaben positiv und wird auf Wunsch gerne für Abstimmungen bereit stehen. Insofern bleibt das Ziel weiterhin den Ausbau planerisch zu konzentrieren, ohne jedoch Einzelvorhaben auszuschließen. Der Regionalverband steht zum Thema laufende Windkraftvorhaben in permanentem Austausch mit den Kommunen der Region.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Zu Möglichkeiten und Grenzen von pauschalen Mindestflächengrößen verweisen in diesem Zusammenhang explizit auf das Urteil 14 S 1297/19 vom VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 und hier das Kapitel 3 a) in welchem das Gericht Grenzen und zu berücksichtigende Annahmen für Mindestflächengrößen definiert hat. Hier wurde explizit abgestellt, dass im Einzelfall Prüfungen der örtlichen Lage erfolgen müssen, da auch mit kleineren, entsprechend zugeschnittenen Flächen größere Windparks möglich sind. Weiter verweist das Urteil explizit auch auf die Planungsträger übergreifende Betrachtung von kleineren Flächen, siehe insbesondere den Standort in 2.9 dieses Schreibens.	Es wird darauf hingewiesen, dass das angesprochene Urteil zu einem Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung erfolgte. Die regionale Teilfortschreibung Windenergie besitzt keine derartige Ausschlusswirkung. Zwar wird durch § 249 BauGB nach Erreichen des Flächenziels der Zubau von Windenergieanlagen de facto auf Windenergiegebiete nach Windenergieflächenbedarfsgesetz beschränkt. Das WindBG gibt aber in § 2 vor, dass Windenergiegebiete neben regionalen Gebieten zusätzlich auch Gebiete der kommunalen Bauleitplanung (etwa Sondergebiete) sein können. Die Ausweisung kommunaler Gebiete hat der Gesetzgeber zusätzlich im BauGB nochmals erleichtert (§ 245 e (5) BauGB). Insofern bleibt auch bei einer Mindestflächenbegrenzung durch den RVHNF weiter die Möglichkeit kleine Einzelvorhaben in Kooperation mit den Kommunen umzusetzen. Durch eine

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			regionale Mindestflächenbegrenzung folgen somit keine Nachteile für kleine Vorhaben, diese können, im Unterschied zu dem in dem genannten Urteilsspruch zugrunde liegenden Fall, auch ohne eine Übernahme in die regionale Kulisse umgesetzt werden. Ziel der Planung ist weder eine abgeschlossene Kulisse zu schaffen, noch zu definieren wo KEINE Windenergieanlagen gebaut werden dürfen. Ziel ist es für Windkraft gut geeignete Flächen im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche zu sichern. Nach aktueller Gesetzgebung ist nach Auffassung des RVHNF bei einer solchen sogenannten Positivplanung nicht zwingend vorgegeben, Kriterien in der bisherigen Form zu gewichten, abzugrenzen und zu begründen. Dies hatte bislang die Notwendigkeit zur Ursache zu belegen, dass der Windkraft substanzielle Raum gewährt wird. Durch das feste Flächenziel von 1,8% entfällt diese Notwendigkeit. Es müssen weder alle für Windkraft geigneteten Flächen ausgewiesen werden, noch muss im Detail ausgeführt werden warum eine Fläche ausgewiesen wird, eine andere jedoch nicht. Zwingend vorgegeben ist, dass die ausgewiesenen Flächen für Windkraft geeignet sind und dass das vorgegebene Flächenziel erreicht wird. Die Festlegung einer regionalen Flächenuntergrenze erfolgt dabei aus rein praktischen Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Planungsebene. Der RVHNF muss wie bereits erwähnt zu Abgrenzungen von Vorranggebieten im Umfang von 1,8 % der Region kommen. Diese Ausweisungen sind gesetzlich vorgegeben bis zum 30.09.2025 abzuschließen (§ 13 a LplG). Darüber hinaus ist der Regionalverband davon überzeugt, das die weitgehende Konzentration des Baus von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl gut geeigneter Standorte gegenüber einem ungesteuerten flächigen Ausbau schonender ist. Um diese beiden Planungsziele zu erreichen, hat sich der Regionalverband entschieden für seine eigene Planung, auch mit Blick auf den regionalen Planungsmaßstab und die zu überplanende Fläche, eine Flächenuntergrenze von 10 ha für regionale Vorranggebiete zu definieren. Zusätzlich können aggregierte Kleinflächen in räumlichem Zusammenhang auch zu einem kombinierten Vorranggebiet zusammengefasst werden, sofern sich hierdurch eine besonders geeignete Fläche ergibt. Wie oben bereits dargelegt, ist es nicht Aufgabe der regionalen Planung jedes einzelne Vorhaben zu erfassen und in seine eigene Kulisse zu überführen.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		1.6 Berücksichtigung bestehender Windparks und bestehender Projekte Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Regionalplan eine Synchronisierung mit laufenden Planungen bzw. Projektierungen im Sinne einer kurzfristigen Flächenbereitstellung und Umsetzung erfolgen soll. Häufig liegen für diese Projekte bereits umfangreiche Informationen und Untersuchungen vor, die für vollständige unbekannte Flächen in einem langwierigen Verfahren erst erhoben werden müssen. Außerdem werden so Projektphasen verkürzt und die vor Ort handelnden Akteure unterstützt und gestärkt. In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere bestehenden Konzentrationszonen und Windparks zu übernehmen, sofern keine absolut zwingenden Ausschlussgründe vorliegen. Gerne sind wir bereit, mit unseren derzeit in Betrieb befindlichen 23 Windenergieanlagen und in Planung befindlichen 18 Windenergieanlagen an zahlreichen Standorten zu unterstützen und bieten hierfür unsere Zusammenarbeit an. Vorab äußern wir uns überschlägig im Kapitel 2 dieses Schreibens zu unseren Planungen und bitten um Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2. Spezielle Flächen und Windparkplanungen In den letzten Jahren haben wir an zahlreichen Standorten hauptsächlich im Hohenlohekreis mit neuen Windparkplanungen begonnen. Dabei handelt es sich zum einen um die Erweiterung bestehender Windparks als auch um größere Neuplanungen oder teilweise auch einzelne Windenergieanlagen, welche von den jeweiligen Gemeinden politisch unterstützt werden. Teilweise befinden wir uns mit den Projekten bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder haben BImSch-Vorbescheide im Hinblick auf mehrere öffentliche Belange (insb. militärische und zivile Luftfahrt, Richtfunkstrecken und Radaranlagen) erwirkt. An zahlreichen Standorten haben wir artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt oder führen wir derzeit durch. Diese Erfahrungen möchten wir gerne in die Teilfortschreibung des Regionalplans einbringen und geben für die einzelnen Projekte wie folgt Stellung: In den nachfolgenden Grafiken sind • Bestehende Windenergieanlagen des Bürgerwindpark Hohenlohe rot • Bestehende Windenergieanlagen anderer Betreiber blau	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		• Geplante Windenergieanlagen des Bürgerwindpark Hohenlohe grün	
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.1 Windpark Weißbach der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Am Standort des Windparks Weißbach befinden sich seit 2001 zwei kleine Windenergieanlagen in Betrieb. Der Windpark Weißbach mit fünf großen Windenergieanlagen ist seit 2016 durch uns in Betrieb. Aktuell befindet sich eine WEA VI im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Repowering einer der beiden Anlagen aus dem Jahr 2001. Der Verwaltungsverband Mittleres Kochertal (Weißbach, Niedernhall, Forchtenberg) hat in diesem Bereich eine Windkonzentrationszone ausgewiesen. Diese ist im Westen durch eine militärische Hubschraubertiefflugzone, im Süden ebenfalls durch eine militärische Hubschraubertiefflugzone, im Osten durch das Langenbachtal und im Norden durch die Gemarkungsgrenzen sowie die Aussiedlerhöfe „Hohe Straße“ begrenzt. Aufgrund dieser Abgrenzung sowie insbesondere den Rückmeldungen der Bundeswehr aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der WEA VI kann auf Seiten des Verwaltungsverband Mittleres Kochertal keine Erweiterung des Windparks erfolgen. Wir beantragen hiermit dieser dargestellten Konzentrationszone für ein Repowering des Windparks Weißbach in den Regionalplan aufzunehmen. Ebenfalls beantragen wir zu prüfen, ob im nord-östlichen Anschluss auf Schöntaler Gemarkung eine Erweiterung dieser Konzentrationszone im Regionalplan dargestellt werden kann. Insbesondere die Abstände zu Sindeldorf und zum Sershof ergeben unserer Ansicht nach Erweiterungsmöglichkeiten, die nicht von der militärischen Luftfahrt beeinträchtigt sein sollten.	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.2 Windpark Dörrenzimmern der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen	Der Bestandspark befindet sich in einem bereits in der Teilfortschreibung 2015 rechtskräftig festgelegten Vorranggebiet. Diese bleiben unberührt bestehen. Die gemeldete Erweiterung wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bereits seit Anfang der 2000er Jahre wird eine Fläche zwischen Stachenhausen und Dörrenzimmern zur Energieerzeugung aus Windkraft genutzt. Ein Teil der Fläche wurde auch als Konzentrationszone im Regionalplan dargestellt. Der Bereich ist stark eingegrenzt durch militärische Hubschraubertiefflugzonen sowie die beiden Flugplätze „Bühlhof“ und „Dörzbach-Hohebach“. Die Unterzeichnerin verfolgt das Ziel, diesen in der Praxis bewehrten und von der Bevölkerung akzeptierten Standort zu erweitern. In diesem Zuge werden derzeit die Chancen und Grenzen der Platzrunden der privaten Flugplätze ausgelotet. In jedem Fall ist eine Erweiterung des Windparks Dörrenzimmern in westlicher Richtung auch unter Berücksichtigung von Höhenbeschränkungen durch den MVA Niederstetten möglich. Für zwei Standorte wurden BImSch-Vorbescheide vom Landratsamt des Hohenlohekreises mit Fragestellungen der zivilen und militärischen Luftfahrt ausgestellt. Im Augenblick erfolgt die Zusammenstellung der Fachgutachten für einen vollständigen immissionsschutzrechtlichen Antrag beider Standorte. Daher beantragen wir hiermit höflich, die rechtlich mögliche Erweiterung des Windparks Dörrenzimmern in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.	Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.3 Windpark Künsbach-Etzlinsweiler der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Seit 2014 planen wir kommunenübergreifend am Standort Künsbach-Etzlinsweiler einen Windpark, welcher sich durch den Teilflächennutzungsplan Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene verzögert hat. Auf das Urteil 14 S 1297/19 vom VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 wird verwiesen. Mittlerweile konnten, für die in der Karte grün markierten Standorte, BImSch-Vorbescheide hinsichtlich ziviler und militärischer Luftfahrt sowie dem kommunalen Einvernehmen erwirkt werden. Damit ist trotz der Lage am Rande einer Hubschraubertiefflugzone sowie Höhenbeschränkungen durch den MVA Niederstetten die Windenergienutzung an diesem Standort möglich. Nach Abschluss der artenschutzfachlichen Untersuchungen in diesem Jahr soll nächstes Jahr der vollständige Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Genehmigung gestellt werden. Daher beantragen wir hiermit höflich, den Standort in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.	
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.4 Windpark Kupferzell der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Seit 2014 planen wir an den Standorten Bauersbach und Goggenbach gemeinsam mit der EnBW Windkraftprojekte GmbH einen Windpark mit derzeit 7 Anlagen, welcher sich durch den Teilflächennutzungsplan Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene verzögert hat. Auf das Urteil 14 S 1297/19 vom VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 wird verwiesen. Derzeit befindet sich ein BImSch-Vorbescheid hinsichtlich ziviler und militärischer Luftfahrt sowie dem kommunalen Einvernehmen im Verfahren. Trotz der Höhenbeschränkungen durch den MVA Niederstetten ist die Windenergienutzung an diesem Standort teilweise sogar mit den größten Anlagen auf dem Markt möglich. Im Jahr 2024 sollen die artenschutzfachlichen Untersuchungen an diesem Standort stattfinden. Daher beantragen wir hiermit höflich, den Standort in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.5 Windpark Sall der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Seit 2014 planen wir an den Standorten Langensall und Mangoldsall einen Windpark, welcher sich durch den Teilflächennutzungsplan Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene verzögert hat. Auf das Urteil 14 S 1297/19 vom VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 wird verwiesen. Derzeit befindet sich ein BImSch-Vorbescheid hinsichtlich ziviler und	Das angezeigte Vorhaben wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Eine Übernahme als regionales Vorranggebiet erfolgt in diesem Fall jedoch nicht. Die entsprechende Potenzialfläche ist lediglich aufgrund der Eignung durch das bekannte Vorhaben in die Potenzialkulisse aufgenommen worden, eine darüber hinaus gehende Eignung liegt nicht vor. Die kleinflächige Kulisse entfällt aufgrund des durch den RVHNF regionsweit angesetzten erweiterten Siedlungsabstandes.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		militärischer Luftfahrt sowie dem kommunalen Einvernehmen für zwei Standorte in Erstellung. Die Flächen liegen nach unserer Überprüfung außerhalb von Höhenbeschränkungen durch den MVA Niederstetten sowie außerhalb von Hubschraubertiefflugzonen. Im Jahr 2024 sollen die artenschutzfachlichen Untersuchungen an diesem Standort stattfinden. Daher beantragen wir hiermit höflich, den Standort in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.	
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.6 Windpark Lindlein der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Im Windpark Lindlein betreiben wir seit 2004 drei Windenergieanlagen. Auf Schrozberger Gemarkung ist der Windpark als Vorranggebiet im Regionalplan dargestellt. Auf Blaufeldener Gemarkung findet keine Darstellung statt, obwohl diese von den Abständen zur Bebauung möglich wäre. Aufgrund des MVA Niederstetten beträgt dort die Bauhöhenbeschränkung 609 m ü. NN, was einer Bauhöhenbeschränkung auf rund 130 m entspricht. Die bestehenden Anlagen mit einer Gesamthöhe von rund 150 m überschreiten diese Bauhöhenbeschränkung bereits. Abweichend zu 1.4 halten wir an diesem Standort damit eine weitere Nutzung der Windenergie für nicht mehr möglich. Zudem ist zu bedenken, dass bei einem möglichen Repowering des Windparks Lindlein rund um das Jahr 2030 überhaupt keine Anlagentechnik mehr im Bereich einer Gesamthöhe von 130 bis 150 m auf dem Markt verfügbar sein wird. Etwaige noch sehr wenig auf dem Markt verfügbare Anlagen verlieren einige Jahre vor dem Jahr 2030 ihre Typenprüfungen, ob diese verlängert werden ist fraglich. Daher kann unserer Ansicht nach der Standort des Windparks Lindlein aus dem Regionalplan künftig leider entfallen, da dieser Standort nicht mehr nutzbar sein wird, solange der MVA Niederstetten in dieser Form Bestand hat.	Kenntnisnahme Das rechtskräftige bereits bestehende Vorranggebiet ist nicht Teil der aktuellen Teilfortschreibung II und bleibt weiter bestehen. Eine zusätzliche Festlegung in diesem Bereich erfolgt jedoch nicht.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.7 Windpark Bretzfeld-Obersulm	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Im Jahr 2022 ist der Windpark Bretzfeld-Obersulm als einer von zwei Windparks in Baden- Württemberg auf Flächen von Forst BW in Betrieb gegangen. Konzentrationszonen der Gemeinden liegen in diesem Bereich nicht vor. Es handelt sich vermutlich um einen der wenigen Windparks in einem FFH-Gebiet. Im umfangreichen Planungs- und Genehmigungsprozess sowohl für die in Betrieb befindlichen WEA I bis WEA III als auch für die geplante und kurz vor dem Genehmigungsverfahren befindlichen WEA IV haben wir uns sehr umfangreich mit dem Standort sowie der Möglichkeit der Windenergienutzung in FFH-Gebieten im Allgemeinen befasst. Daher begrenzen den Suchraum rund um den Bestandswindpark zahlreiche Faktoren: - Keine Pufferung des Naturschutzgebietes „Enzwiese“, da diese Pufferung gemäß immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nicht erforderlich ist - Höhenlagen - Abstände zur umgebenden Bebauung, hier insbesondere mehrere Pflegeheime, Klinik Löwenstein, Pflegeeinrichtung Lichtenstern und Friedrichshof. Mit den bestehenden sowie der geplanten WEA IV sind nahezu alle Schallkontingente bereits ausgereizt, zwei der Anlagen werden im schallleistungsreduzierten Nachtmodus betrieben. - Wie bereits unter 1.1 erläutert, wurden die umliegenden Weiler und Einzelgehöfte bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt - Lage im FFH-Gebiet unter Berücksichtigung des FFH-Managementplans und der dort enthaltenen Lebensraumtypen und Lebensstätten Wir bieten gerne an, dass wir uns zur genauen Abgrenzung der Konzentrationszone in diesem Bereich mit unseren Untersuchungsergebnissen auf Arbeitsebene austauschen.	die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.8 WEA Kreuzle (Gemeinde Bretzfeld) der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen	Das angezeigte Vorhaben wurd vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Da es sich hierbei um eine Einzelanlage handelt, die sich in einem Bereich ohne besondere Eignungen nach dem

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Seit 2022 planen wir am Standort Kreuzle eine Einzelanlage, welche sich derzeit im Verfahren eines BImSch-Vorbescheides mit bereits erteiltem Einvernehmen der Gemeinde Bretzfeld befindet. Derzeit finden die artenschutzfachlichen Untersuchungen statt, welche derzeit den Standort als genehmigungsfähig erachten. Die Anlage könnte im Umkreis noch um weitere Standorte erweitert werden. Daher beantragen wir hiermit höflich, den Standort in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.	regionalen Kriterienset befindet, konnte der Bereich nicht als Vorranggebiet für Windkraftanlagen vorgeschlagen werden.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.9 WEA Wüstenrot der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Seit 2022 planen wir auf kommunalen Grundstücken der Gemeinde Wüstenrot eine Windenergieanlage, welche sich derzeit im Verfahren eines BImSch-Vorbescheides mit bereits erteiltem Einvernehmen der Gemeinde Wüstenrot befindet. Derzeit finden die artenschutzfachlichen Untersuchungen statt, welche derzeit den Standort als genehmigungsfähig erachten. Abstände zum nördlich befindlichen Naturschutzgebiet „Wiesen im Rot- und Dachsbachtal bei Finsterrot“ ergeben sich hieraus nicht, sodass hier aus fachlicher Sicht im Einzelfall eine Pufferung des Naturschutzgebietes nicht erforderlich ist. Südlich außerhalb des Gebietes des Regionalverbandes Heilbronn-Franken auf Spiegelberger Gemarkung ergibt sich darüber hinaus eine sehr große Potenzialfläche auf Grundstücken von Forst BW. Aufgrund der politischen Ziele des Landes ist davon auszugehen, dass diese Fläche mittelfristig für die Windenergie vermarktet werden wird. Daher beantragen wir, diesen Standort in den Regionalplan ohne Pufferung des Naturschutzgebietes „Wiesen im Rot- und Dachsbachtal bei Finsterrot“ und unter Berücksichtigung der auf Spiegelberger Gemarkung entstehenden Potenzialflächen aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.	Die Potenzialkulisse in diesem Bereich begründet sich ausschließlich aus den besteheden bzw. geplanten Anlagen. Die in diesem Bereich bestehende Anlage konnte angrenzend an geplante Vorranggebiete des Verband Region Stuttgart übernommen werden. Die geplante Anlage im Osten befindet sich jedoch innerhalb eines Vorsorgeabstandes zu einer Außenbereichsbebauung ebenfalls in der Nachbarregion und wurde aus diesem Grund nicht übernommen.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** 2.10 Windpark Nesselbach	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen,

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der an dieser Stelle in der Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt ist der der Synopse als Anlage angefügten Gesamtstellungnahme zu entnehmen Am Standort Nesselbach in der Stadt Langenburg betreiben wir seit 1999 zwei Windenergieanlagen, welche zu den ersten in der Region Heilbronn-Franken gehört haben. Potenziell ist an diesem Standort ein Repowering durch bis zu vier moderne Windenergieanlagen möglich. 2016 wurde der Windparkstandort westlich auf Braunsbacher Gemeindegebiet um vier Windenergieanlagen direkt angrenzend erweitert (Windpark Zottishofen). Eine Aufnahme des Standorts Nesselbach in den Flächennutzungsplan der Stadt Langenburg und der Stadt Gerabronn war zur damaligen Zeit politisch nicht gewünscht. Der Planungsträger hat sich damals für den Windpark Brüchlinger Wald entschieden. Höflich bitten wir im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans die Aufnahme des Standorts Nesselbach für ein Repowering zu prüfen. Der Standort und dessen Akzeptanz hat sich in der Praxis bewährt. Durch die oben beschriebene Erweiterung auf Zottishofener Gemarkung könnte ein gemeinsamer größerer Windparkstandort entstehen.	planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
110	5	**Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH (08.08.2023)** Soweit die oben stehenden Punkte in den Entwurf des Regionalplans eingearbeitet sind, insbesondere Punkt 1.1, würden wir uns im laufenden Verfahren weiter zu einzelnen Kriterien und Flächen positiv äußern. Erfreulich wäre dann, wenn genaue Steckbriefe und detailreichere Abgrenzungen zu einzelnen Potenzialflächen vorliegen würden. Abschließend freuen wir uns, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in unserer Region wieder Fahrt aufnimmt und stehen für einen Austausch gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Die JUWI GmbH begrüßt die Möglichkeit einer Beteiligung am Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie in der Region Heilbronn-Franken. Gerne möchten wir proaktiv Potentialflächen und Projektgebiete übermitteln, die sich zur Umsetzung eines Windenergievorhabens eignen, mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Im Anhang finden Sie 9 Potentialgebiete und Projektgebiete in junger Planungsreife. Dieses Dokument beinhaltet ein ausführliches Anschreiben zu unserer Flächeneingabe, eine	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Übersicht der JUWI-Ausschlusskriterien zur Umsetzung eines Windenergievorhabens, sowie eine detaillierte Auflistung der Potential- und Projektgebiete in junger Planungsreife. Außerdem finden Sie eine Shape-Datei der beschriebenen Potential- und Projektgebiete und eine Stellungnahme zum Ihrerseits veröffentlichten Kriterienkatalog (Anlage 1) an diese Email angehängt.	
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Nach aktuellem Planungsstand befindet sich ein Projektgebiet in Ihrer Region (Standort: Sonderriet-Nassig) bereits in mittlerer Planungsreife. Zu diesem Projektstandort werden wir gesondert Stellung beziehen. Frau [Name anonymisiert] wird Ihnen die Stellungnahme zukommen lassen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor (LFD-NR: 112).
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Die JUWI GmbH begrüßt die Möglichkeit zur Beteiligung an der Teilfortschreibung zur Windenergie in der Planungsregion Heilbronn-Franken. Gerne möchten wir unseren Beitrag leisten, um die Energiewende in Baden-Württemberg voranzutreiben. Daher möchten wir bei Ihnen proaktive Flächeneingaben für Windenergie platzieren.	Kenntnisnahme
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele der Region Heilbronn-Franken und für das Land Baden-Württemberg insgesamt ist von großer Bedeutung. In Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels möchten wir noch einmal hervorheben: Ein entscheidendes Jahrzehnt für die rasche Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen.	Kenntnisnahme
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Anbei finden Sie die Stellungnahme der JUWI GmbH mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme Berücksichtigung im weiteren Verfahren erfolgt.
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Flächeneingaben zum Verfahren Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir möchten gerne proaktiv Flächenkulissen für eine Nutzung der Windenergie in der Region Heilbronn-Franken vorschlagen und bitten darum, dass die aufgeführten Flächen und Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. Bei allen Flächenvorschlägen können folgende Restriktionen ausgeschlossen werden: die an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Tabelle kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden.	
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Nachfolgend finden Sie nähere Informationen zu aufgeführten Projektgebieten: 1. Bad Rappenau/Babstadt-West (LK Heilbronn, Bad Rappenau) 2. Hausen am Bach – Ost (LK Schwäbisch-Hall, Rot am See) 3. Hausen am Bach – Süd (LK Schwäbisch-Hall, Rot am See) 4. Neunkirchen – Nord (LK Schwäbisch-Hall, Michelfeld) 5. Gissigheim – West (LK Main-Tauber-Kreis, Königheim) 6. Epplingen – West (LK Main-Tauber-Kreis, Boxberg) 7. Ittlingen – Scheuerberg (LK Heilbronn, Eppingen) 8. Ittlingen – Hamberg (LK Heilbronn, Ittlingen) 9. Großrinderfeld (LK Main-Tauber-Kreis, Großrinderfeld)	Kenntnisnahme Die genannten Flächeneingaben können dem der Synopse angehängten Schreiben Flächeneingaben entnommen werden. Lediglich die Flächen Hausen am Bach Süd und Gissigheim West konnten hierbei nicht berücksichtigt werden. In Hausen am Bach lag eine hohe Belastung im Zusammenspiel mit geplanten bayerischen Windenergiegebieten vor, so dass zur Vermeidung einer Umfassung und Überlastung auf dieses Gebiet verzichtet werden musste. Auch für Königheim ist bereits eine hohe Dichte an Windenergiegebieten zu verzeichnen, so dass auch in diesem Fall eine Überlastung vermieden werden musste. Für alle anderen Gebiete gilt: Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und ggf. in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Anlage 1: Stellungnahme der JUWI GmbH zum „Kriterienset zur Planung von	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ Die JUWI GmbH begrüßt die Möglichkeit, über eine informelle Beteiligung, am Verfahren partizipieren zu können. Nachstehend möchten wir zu vereinzelten Kriterien aus dem veröffentlichen Kriterienset, aus sich eines Projektentwicklungsunternehmen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen, Stellung beziehen:	
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Flächengröße Wir empfehlen die Konzentration von mindestens 3 Windenergieanlagen. Um einen guten Parkwirkungsgrad und somit auch gute Stromerträge, erreichen zu können, sind in den meisten Fällen Mastabstände in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers notwendig. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass es von Vorteil ist, auf Ergebnisse von Umweltgutachten und Eigentümerverhältnisse, mittels Verschiebung von Anlagen, reagieren zu können. Daher möchten wir die Empfehlung aussprechen in der dritten Eignungsstufe >50ha keine Flächen auszuweisen.	Kenntnisnahme Die Empfehlung wurde im Verfahren berücksichtigt und insbesondere bei Angebotsflächen auf eine ausreichende Flächengröße geachtet. Allerdings wird von anderen Projektierern die gegensätzliche Meinung vertreten und eine Mindestflächengröße gänzlich in Frage gestellt. Siehe hierzu LFD-NR: 110. Der Regionalverband hat deshalb auch kleinere Flächen ausgewiesen, insbesondere wenn konkrete Projektierungen zugrunde lagen.
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Siedlungsabstand zu Wohnbauflächen Durch die aktuelle Anlagengröße von bis zu 280m Gesamthöhe ist bei einem Abstand von nur 750m zu umliegender Wohnbebauung mit Betriebseinschränkungen zu rechnen. Um Schall- und Schattenwurfvorgaben einzuhalten, werden Anlagen möglicherweise nicht mit voller Kapazität betrieben werden können. Durch größere Abstände zur Siedlung kann verhindert werden, dass durch eine Anlagendrosselung durch Auflagen aus dem Immissionsschutz das Windpotential am Standort nicht voll ausgeschöpft wird oder einzelne Windenergieanlagen durch die Betriebsauflagen unwirtschaftlich werden. Die JUWI GmbH empfiehlt einen Siedlungsabstand von mindestens 850m	Kenntnisnahme Es wird auf die Überarbeitung des Kriteriensets verwiesen. Der RVHNF hat inzwischen eine Referenzanlagenhöhe von 280 m zugrunde gelegt und dementsprechend die Mindestabstände auf diese Höhe angepasst. Der RVHNF war darüber hinaus aus Gründen der höheren Akzeptanz und des Schutzes der Bevölkerung bestrebt einen deutlich über dem Mindestabstand liegenden Siedlungsabstand einzuhalten. So wurde wenn möglich deutlich über den Mindestabstand hinaus gegangen.
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** Militärische Hubschraubertiefflugstrecken	Zu den Hubschraubertiefflugstrecken wird auf die Stellungnahme der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir begrüßen die frühzeitige Berücksichtigung der Hubschraubertiefflugstrecken als hochrangiges Kriterium. Hier möchten wir jedoch hinzufügen, dass die Entscheidung über einen Ausschluss dieser Flächen, aus der Sicht eines Projektierers, über die lokal vorliegende Geländehöhe und maximale Bauhöhe festgestellt wird. Folglich empfiehlt die JUWI GmbH bei diesem Kriterium die gleiche Vorgehensweise (Unterscheidung nach max. Bauhöhe) anzuwenden, wie für das Kriterium „Radarführungsmindesthöhe ziviler und militärischer Flugplatzradaranlagen“.	Bundeswehr (LFD-NR: 3) und des Ministeriums für Landeswentwicklung und Wohnen (LFD-NR.1) verwiesen. Aus beiden geht eindeutig hervor das eine regionalplanerische Überplanung von Hubschraubertiefflugstrecken nicht möglich ist. Dies wird durch aktuelle Rechtsprechung gedeckt. Der RVHNF hat aus diesen Gründen Hubschraubertiefflugstrecken als Auschlusskriterium gesetzt. Für das Kriterium militärische Radarführungsmindesthöhe wird nach Überarbeitung des Kriteriensets bei einer Bauhöhenbeschränkung unter 200 m Ausschluss festgelegt, zwischen 200 und 280 m ein Konfliktkriterium definiert. Das Kriterium zivile Radarführungsmindesthöhe entfällt mit Verweis auf die in der Unterrichtung eingegangene ergänzende Stellungnahme der DFS (LFD-NR: 8) als Konfliktkriterium.
111	112	**JUWI GmbH (28.09.2023)** In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale Erarbeitung eines schlüssigen, nachvollziehbaren und objektiv überprüfbaren Konzepts zum Umgang mit besonders bedeutenden Denkmälern: Einen flächenhaften Ausschluss innerhalb eines uneinheitlichen Prüfradius gilt es unbedingt zu vermeiden. Wir regen mindestens eine Vergleichbarkeit dieses Kriteriums mit anderen Regionalverbänden an.	In höchstem Maß raumwirksame Kulturdenkmale gingen, wie bei den weiteren Regionalverbänden ebenfalls üblich, in einem mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg abgestimmten Umfang in die Potenzialkulisse ein. Siehe hierzu Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht.
112	113	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (29.09.2023)** Die JUWI GmbH begrüßt die Möglichkeit zur Beteiligung an der Teilfortschreibung zur Windenergie in der Planungsregion Heilbronn-Franken. Gerne möchten wir unseren Beitrag leisten, um die Energiewende in Baden-Württemberg voranzutreiben. Daher möchten wir bei Ihnen proaktiv unser Projektgebiet „Sonderriet-Nassig“ als Flächeneingabe für Windenergie platzieren.	Kenntnisnahme
112	113	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (29.09.2023)** „Sonderriet-Nassig“ liegt im Main-Tauber-Kreis in der Nähe von Wertheim. Das Potentialgebiet ist, dank einer Windhöffigkeit von 250 – 310 W/m² (Quelle: Windatlas Baden-Württemberg), hervorragend für die Nutzung von Windenergie geeignet. Es handelt sich um ein Projekt in mittlerer Planungsreife. Folglich ist die Flächensicherung im Gebiet bereits weit vorangeschritten. Um den Ausbau	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der Windenergie in der Region Heilbronn-Franken schnellstmöglich voranzubringen, streben wir an, bereits nächstes Jahr avifaunistische Kartierungen vorzunehmen und in die Antragseinreichung vorbereiten.	
112	113	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (29.09.2023)** Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele der Region Heilbronn-Franken und für das Land Baden-Württemberg insgesamt ist von großer Bedeutung. In Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels möchten wir noch einmal hervorheben: Ein entscheidendes Jahrzehnt für die rasche Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen.	Kenntnisnahme
112	113	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (29.09.2023)** „Sonderriet-Nassig“ bietet sehr gute Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung eines Windenergievorhabens. Die Lage des Projektgebietes, sowie die projektspezifischen Besonderheiten, haben wir für Sie nachstehend in einer Tabelle zusammengefasst (Anlage 1). Wir möchten Sie freundlichst bitten, das Projektgebiet in das weitere Verfahren aufzunehmen und bei der Ausweisung von Windvorranggebieten zu berücksichtigen.	Das angezeigte Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Allerdings konnte dieses Plangebiet nicht in die Vorranggebietskulisse übernommen werden. Hierfür waren sowohl Konflikte mit Umfassungen/Überlastungen im Bereich Wertheim/Külsheim als auch die Berührung luftrechtlicher Konflikte mit dem Flugplatz Wertheim ausschlaggebend. Hinzu kam der ausdrückliche Wunsch der Stadt Wertheim dieses Gebiet nicht aufzunehmen.
112	113	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (29.09.2023)** Gerne stehen wir für einen Dialog u.a. zu den gesetzlichen Änderungen sowie zu den in der Flächeneingabe angeführten Potentialen zur Verfügung.	Kenntnisnahme
113	104	**Mainova AG Erneuerbare Energien (29.09.2023)** Wie angekündigt, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme verbunden mit dem Antrag auf Aufnahme der im Folgenden dargestellten Fläche als Windenergie-Vorranggebiet in die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG).	Kenntnisnahme
113	104	**Mainova AG Erneuerbare Energien (29.09.2023)** Flächenkulisse Vorranggebiet Windenergie	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir sind als kommunales Versorgungsunternehmen die Betreiberin des Bestandswindparks Dörrenzimmern und arbeiten aktuell an der Planung eines Repowerings an dem Standort. Denn der Windpark ist Ende 2007 in den Betrieb gegangen. Der Standort bietet perspektivisch großes Potential für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen, die einen nennenswerten Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Baden-Württemberg liefern können. Der Windpark befindet sich an diesem Standort: https://maps.app.goo.gl/pMpeN1hFBLmUvZn28 Laut FNP GVV Krautheim, 8. Änderung, ist an dem Standort folgende Konzentrationszone Windkraft bereits ausgewiesen: der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse angefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Darüber hinaus besteht ebenfalls eine rechtskräftig im Regionalplan ausgewiesene Konzentrationszone: der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse angefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Der Standort eignet sich u.E. zur Ausweisung eines Windvorranggebiets mit einer größeren Ausdehnung, wie in der folgenden Karte dargestellt. Die größere Ausdehnung des Vorranggebiets erachten wir als sinnvoll und notwendig, da aufgrund der modernen Windenergieanlagen auch ein größerer Abstand zwischen den Windrädern aufgrund der Turbulenzintensität einzuhalten ist, sodass die Standsicherheit gewährleistet ist. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse angefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Die von uns als optimale Vorranggebietsfläche betrachte Kulisse hat eine Flächengröße von 128 Hektar.	
113	104	**Mainova AG Erneuerbare Energien (29.09.2023)** Eignungskriterien	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die dargestellte Flächenkulisse besitzt eine hohe Eignung. Im Folgenden möchten wir darstellen, warum sich diese Fläche für die Errichtung von Windrädern sehr gut eignet. Siedlungsabstand Insbesondere haben wir bei der Ausweisung einen hohen Vorsorgeabstand zu Wohnbebauung berücksichtigt. Der Abstand zu Wohnbebauung im Innenbereich wurde mit 1.000 m und der Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich mit 700 m angesetzt. Trotz des hohen Abstands zu Siedlungsflächen verbleibt eine ausreichend große Fläche, um diese sinnvoll mit Windrädern zu beplanen und der Verspargelung der Landschaft durch Konzentration von Windrädern in Form von Windparks entgegenzuwirken. Mit dem von uns gewählten Ansatz ist der Überlastungsschutz von den umliegenden Siedlungen gewährleistet. Insbesondere auch, weil es keine weiteren Windräder im Umfeld der Siedlungen gibt: der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Windhöffigkeit Darüber hinaus befindet sich die vorgeschlagene Flächenkulisse im Westen ausschließlich im Bereich „bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen“ der LUBW-Daten „Ermittelte Windpotenzialfläche“. Der östliche Bereich befindet sich im Bereich „bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen mit Flächenrestriktionen“. Ein Konflikt herrscht hier allerdings nicht, da in diesem Bereich bereits Windräder errichtet worden sind und diese gute Erträge liefern und wenig Eingriff in Natur und Landschaft mit sich gebracht haben, da es sich um Offenlandstandorte handelte und weiterhin handelt. Es gibt an diesem Standort keine Notwendigkeit für die Rodung von Bäumen. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Ein weiteres starkes Argument für die Ausweisung dieser Fläche ist die Windleistungsdichte in dem Gebiet.	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Die Windleistungsdichte auf 200 m Höhe liegt laut LUBW zwischen 250 und 310 W/m². Aus unseren Ertragsdaten der vergangenen Jahre können wir mit Sicherheit bestätigen, dass an diesem Standort ein Windenergieprojekt sinnvoll & wirtschaftlich ist und darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Produktion von grünem Strom in Baden-Württemberg liefern wird. Netzanschluss und Stromnetz In etwa 4 km Luftlinie befindet sich eine 110 kV Stromtrasse, die voraussichtlich für die Einspeisung des in dem beschriebenen Vorranggebiet produzierten Stroms genutzt werden kann. Ein wesentlicher Vorteil an diesem Standort ist, dass durch den Bestandswindpark bereits eine Kabeltrasse zum Einspeisepunkt vorhanden ist. Diese wird aller Voraussicht nach im Anschluss an ein Repowering weiterhin nutzbar sein, sodass es nur eine weitere Trasse mit einem kleineren Querschnitt zu verlegen gibt. Dies schont wichtige Ressourcen. Ebenso sind uns die planerischen Aufwände und Herausforderungen hinsichtlich der Kabeltrasse bekannt. Die Netzanbindung eines in diesem Vorranggebiet geplanten neuen Windparks bewerten wir als sehr gut. Die 110 kV Trasse ist mit dem ca. 10 km Luftlinie entfernten Umspannwerk in Kupferzell verbunden. Das UW Kupferzell ist ein wichtiger Netzknotenpunkt und wurde erst Kürzlich im Rahmen einer Netzbooster-Pilotanlage erweitert und mit einer neuen Schaltanlage zukunftssicher ausgerüstet. Darüber hinaus soll hier ein Batteriespeicher installiert werden. Im Umspannwerk wird zwischen den 110 kV Verteilnetz und dem 380 kV Übertragungsnetz transformiert. Sollte der Strom aus dem Windpark in Dörrenzimmern nicht im 110 kV Netz genutzt werden, so kann der Strom im nahen Kupferzell ins Übertragungsnetz gespeist und über lange Strecken hinweg zu großen Verbrauchsstandorte transportiert werden. Durch die gute Lage nahe Kupferzell kann das Netz entlastet werden der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Repowering Bestandsanlagen zurückzubauen und dafür neue Windräder mit einer größeren Leistung zu errichten, versteht man im Grunde unter dem Begriff des Repowerings. Das Repowering bringt neben der massiven Steigerung der Stromproduktion auch den Vorteil, dass man die bereits einmal beplanten Standorte weiternutzen kann. Denn neue Flächen für Windkraftprojekte sind knapp. Die Bürgerinnen und Bürger sind an die Windräder gewöhnt und in aller Regel haben die Bürger*innen die Angst vor den Windrädern verloren. Bei einer sorgfältigen und nicht auf Maximierung ausgelegten Planung eines Windparks wird die Akzeptanz hoch sein. Aufgrund vieler Vorteile zielt auch der Gesetzgeber auf ein umfangreiches Repowering der Bestandwindräder in Deutschland ab. Gemäß §16b BimSchG und §45c BNatSchG genießen Repowering-WEA in vielerlei Hinsicht besondere Privilegierungen. Wir als Mainova planen nach aktuellem Stand die Bestands-WEA an diesem Standort zurückzubauen und durch moderne WEA innerhalb des oben dargestellten Vorranggebiets zu ersetzen. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Analyse Konfliktkriterien In der folgenden Karte sind potentielle Konfliktflächen dargestellt. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Wie aus der Karte ersichtlich wird, bestehen keine Konflikte mit den aufgeführten Schutzgebieten. Der nächste Punkt des von uns erarbeiteten Vorranggebiets zum Landschaftsschutzgebiet befindet sich in einem Abstand von etwa 1.000 m. Sichtflugverkehr des Flugplatz Ingelfingen-Buehlhof Mit dem knapp 5 km Entfernung zum Flugplatz entstehen aufgrund der Distanz und der Lage der Platzrunde ebenfalls keine Konflikte.	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Leichtflugverkehr des Flugplatz Dörzbach-Hohebach Auch der Flugverkehr am Ultraleicht-Sonderlandeplatz Dörzbach-Hohebach wird von der Ausweisung des Vorranggebiets nicht beeinträchtigt. Denn sowohl die Ausweisung eines Vorranggebiets am gleichen Standort und die Errichtung der Bestandswindräder haben den Flugverkehr in der Vergangenheit nicht beeinträchtigt. Daher ist nicht von einem Konflikt durch die Erweiterung des Vorranggebietes auszugehen. Auch die Platzrunde, bzw. die Anflugrouten des Sonderlandeplatzes lassen keinen Rückschluss auf direkte Konflikte erkennen. der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden	
113	104	**Mainova AG Erneuerbare Energien (29.09.2023)** Fazit Wir hoffen Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, dass das Windvorranggebiet, wie von uns erarbeitet, eine sehr gute Eignung als Fläche für die weitere Nutzung der Windenergie ist. Wir bitten Sie, die genannten Argumente ebenso bei der Bearbeitung des Regionalplans zu berücksichtigen, wie die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien insgesamt. Dies wurde zuletzt auch in der Bundesgesetzgebung wie folgt festgeschrieben: § 2 Erneuerbare Energien Gesetz. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.	Kenntnisnahme Das in der Teilfortschreibung 2015 bereits festgelegte Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen wird weiterhin unverändert Bestand haben. Das darüber hinaus gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
114	105	**Mainova AG Erneuerbare Energien (29.09.2023)** Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme verbunden mit dem Antrag auf Aufnahme der im Folgenden dargestellten Fläche als Windenergie-	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Vorranggebiet in die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG).	
114	105	**Mainova AG Erneuerbare Energien (29.09.2023)** Flächenkulisse Vorranggebiet Windenergie Wir sind als kommunales Versorgungsunternehmen die Betreiberin des Bestandswindparks Ruppertshofen und arbeiten aktuell an der Planung eines Repowerings an dem Standort. Denn der Windpark, bestehend aus einer Windenergieanlage, ist im Jahr 2007 in den Betrieb gegangen. Der Standort bietet perspektivisch großes Potential für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen, die einen nennenswerten Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Baden-Württemberg liefern können. Der Windpark befindet sich an diesem Standort: https://maps.app.goo.gl/iAcksPvfYtyKth6EA der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Die in der Karte dargestellte potentielle Vorranggebietsfläche hat eine Größe von 75 ha.	Kenntnissnahme
114	105	**Mainova AG Erneuerbare Energien (29.09.2023)** Eignungskriterien Die dargestellte Flächenkulisse besitzt eine hohe Eignung. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch bereits die Regionalplanung. Diese weist diesen Bereich als „Suchraum ohne hochrangiges Konfliktpotential“ aus. Die folgende Karte stellt diesen Sachverhalt dar: der an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Insbesondere haben wir bei der Ausweisung einen hohen Vorsorgeabstand zu Wohnbebauung berücksichtigt. Der Abstand zu Wohnbebauung im Innenbereich wurde mit 1.000 m und der Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich mit 700 m angesetzt. Trotz des hohen Abstands zu	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Siedlungsflächen verbleibt eine ausreichend große Fläche, um diese sinnvoll mit Windrädern zu beplanen und der Verspargelung der Landschaft durch Konzentration von Windrädern in Form von Windparks entgegenzuwirken. Mit dem von uns gewählten Ansatz ist der Überlastungsschutz von den umliegenden Siedlungen gewährleistet. Insbesondere auch, weil es keine weiteren Windräder im Umfeld der Siedlungen gibt. Netzanschluss und Stromnetz Nur etwa 200 m in nordöstlicher Richtung entfernt von der geplanten Vorranggebietsfläche verläuft eine für den Netzanschluss potenziell geeignete 110 kV Leitung. Die Netzanschlussbedingungen sind daher optimal. Repowering Die Bestandsanlage zurückzubauen und dafür neue Windräder mit einer größeren Leistung zu errichten, versteht man im Grunde unter dem Begriff des Repowerings. Das Repowering bringt neben der massiven Steigerung der Stromproduktion auch den Vorteil, dass man die bereits einmal beplanten Standorte weiternutzen kann. Denn neue Flächen für Windkraftprojekte sind knapp. Die Bürgerinnen und Bürger sind an die Windräder gewöhnt und in aller Regel haben die Bürger*innen die Angst vor den Windrädern verloren. Bei einer sorgfältigen und nicht auf Maximierung ausgelegten Planung eines Windparks wird die Akzeptanz hoch sein. Diesen Ansatz haben wir auch hier verfolgt. Aufgrund vieler Vorteile zielt auch der Gesetzgeber auf ein umfangreiches Repowering der Bestandwindräder in Deutschland ab. Gemäß §16b BimSchG und §45c BNatSchG genießen Repowering-WEA in vielerlei Hinsicht besondere Privilegierungen. Wir als Mainova planen nach aktuellem Stand die Bestands-WEA an diesem Standort zurückzubauen und durch moderne WEA innerhalb des oben dargestellten Vorranggebiets zu ersetzen. Die Gebietskulisse bietet optimales Potential, um neue Windräder im Offenland mit ausreichendem Abstand untereinander zu errichten. Eine Rodung von Bäumen ist nach aktuellem Stand nicht notwendig. Auf eine Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft legen wir großen Wert.	
114	105	**Mainova AG Erneuerbare Energien (29.09.2023)** Fazit Wir hoffen Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, dass das	Kenntnisnahme Das angezeigte Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen und im

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windvorranggebiet, wie von uns erarbeitet, eine sehr gute Eignung als Fläche für die weitere Nutzung der Windenergie ist. Wir bitten Sie, die genannten Argumente ebenso bei der Bearbeitung des Regionalplans zu berücksichtigen, wie die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien insgesamt. Dies wurde zuletzt auch in der Bundesgesetzgebung wie folgt festgeschrieben: § 2 Erneuerbare Energien Gesetz. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.	weiteren Verfahren planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets in die weiteren Planungen einbezogen. Durch einen notwendigen Abzug von Siedlungsabständen und der Anbauverbotszone der Autobahn verbliebe südlich der Autobahn lediglich noch ein relativ kleines Potenzialgebiet. Hinzu kommen in diesem Bereich bereits zahlreiche bestehende Gebiete und Anlagen, so dass eine räumliche Überlastung und Umfassung zu vermeiden war, wodurch nochmals die Gebietsgröße hätte reduziert werden müssen. Das verbleibende reduzierte Plangebiet hätte nicht mehr sinnvoll in die regionale Flächenkulisse integriert werden können und konnte somit nicht als Vorranggebiet aufgenommen werden.
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Kriterienset im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie in der Planungsregion Heilbronn-Franken abzugeben. Wir schätzen den Austausch mit Ihnen sehr und hoffen, so gemeinsam die Windenergie in der Region Heilbronn-Franken zu stärken. Sie haben den Planungsprozess mit ihrem Internetauftritt zur Teilfortschreibung der Windenergie sehr anschaulich erläutert.	Kenntnisnahme
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Wir haben Ihre Kriterienliste zur Ermittlung des Suchraumes sowie die Suchraumkarte selbst hausintern analysiert und besprochen. Im Folgenden finden Sie unsere Ausführung zu einigen Kriterien, die uns erwähnenswert scheinen.	Kenntnisnahme
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Die von Ihnen vorgebrachte Abstandsreglung zu Wohnbauflächen finden wir begrüßenswert und sind überzeugt, dass ein Abstand von 750 m zu angrenzenden Wohngebieten für die Bewohner keine Einschränkungen verursachen. Unsere Projekte werden meist mit einem größeren Mindestabstand zu Siedlungsgebieten geplant, um die Akzeptanz der Anrainer zu erhöhen – ähnlich wie Ihre 3-stufige Kriteriengewichtung suggeriert. Die Planbarkeit konkreter Windkraftprojekte ist aber nicht gegeben, da Sie keinerlei Hinweise auf die konkrete Methode der Gewichtung von Abständen gegenüber	In den aktuellen Unterlagen werden weitere Ausführungen zu der Gewichtung von Eignungs- und Konfliktkriterien vorgenommen. Es wird hierzu auf Kapitel D.3 der Begründung verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		anderen Eignungen bzw. Konflikten geben – diese Ergänzung ist unbedingt nötig.	
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** An dieser Stelle schließt sich eine Nachfrage an: Bei unserer Nachbildung der Suchraumkarte konnten wir mit ihren Kriterien nicht dieselben Gebiete ausmachen und fragen uns, welche Datengrundlage Sie z.B. für Wohngebiete genutzt haben. Die Abstände von 750 m als Ausschlusskriterium scheinen in der aktuell verfügbaren Karte nicht eingehalten zu sein. Wir haben, wie von Ihnen angegeben, die Bebauungspläne genutzt. Daneben stellt sich die Frage, ob die teils sehr stark veralteten Bebauungspläne noch als valide Datenbasis angesehen werden können.	Der RVHNF hat die Flächennutzungdarstellungen nach dem AROK BW sowie das hauseigene BPlanROK zugrunde gelegt. Die darin enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen wurden als Datenbasis genommen. Auf diese Weise können flächendeckend die immissionsschutzrechtlichen Unterscheidungen zwischen Wohn-, Misch-, und Gewerbegebieten übernommen werden. Als Reaktion auf die Unterrichtung wurde nochmals eine Überarbeitung dieser Datengrundlage vorgenommen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass in einem dynamischen System wie der Siedlungsentwicklung mit einem in der Fläche teils sehr mangelhaften Datenstand (siehe Kapitel D.4 Umgang mit Datengrundlagen) niemals eine vollständig korrekte Gesamterfassung möglich sein wird. Dem RVHNF ist bewusst, dass es in Einzelfällen zu einer nicht mehr aktuellen Abgrenzung kommen kann. Da diese Datenbasis aber die einzig Vorhandene und Mögliche ist, bleibt dem RVHNF keine andere Wahl als mit teils mangelhaften Daten zu arbeiten und ggf. in konkreten Konfliktfällen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Im Weiteren gehen wir davon aus, dass die Windpark-Distanzkriterien zu Verbrauchern und zur Einspeiseinfrastruktur durch die betreibergetragene Kostenübernahme des Anschlusses für einen optimierten Windparkanschluss sorgt.	Kenntnisnahme
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Bei der Prüfung von Flächen bzgl. der Windhöffigkeit fällt auf, dass die Suchraumkarte Gebiete mit hohen mittleren Windleistungsdichten teilweise als Gebiete mit hochrangigem Konflikt ausweist (Zitat aus Ihrer Kriterienliste: „Bei gleichzeitiger sehr hoher Eignung sollte der Bereich der Windenergienutzung jedoch zugänglich gemacht werden können.“ [Anlage 1 zur Vorlage (VV) 10/180], S.6). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, welche Kriterien den Suchraum an dieser Stelle belegen. Hier wären eine Ausweisung bzw. individuelle Karten für jedes Kriterium hilfreich.	Eine konkrete Benennung hochrangiger Konfliktkriterien war und ist aufgrund von darin enthaltenen, teils einer Geheimhaltung unterliegenden, militärischen Belangen nicht möglich. Wir weisen auf die in Folge der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG erfolgte nochmalige Überarbeitung des Kriteriensets hin.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Unklar bleibt bei der aktuellen Suchraumkarte, inwieweit aktuelle Projektplanungen eingehen: Sind Ihnen informell übermittelte Projekte genauso beinhaltet wie (ältere) Vorbescheide, die bei den BImSchG-Behörden vorliegen oder berücksichtigen Sie nur vollständig eingereichte BImSchG-Anträge? Hier würde eine klare Aussage helfen, wie ihr Vorgehen bzgl. Einbeziehung beplanter Gebiete aussieht.	Die Suchraumkarte umfasst alle Bereiche, die keinen Ausschlusskriterien unterliegen. Sie diente lediglich dazu, das Gebiet abzugrenzen, in welchem der RVHNF nach Gebieten für die Windenergie suchen wird. In diese Karte sind noch keine Eignungskriterien eingeflossen. In die Potenzialkulisse sind hingegen alle dem RVHNF bekannten Windenergievorhaben eingeflossen. Hierzu zählen sich in Genehmigungsverfahren befindliche ebenso wie noch in einem früheren Planungsstand befindliche (entsprechend der im Kriterienset hinterlegten Abstufung). Vorgabe ist jedoch, dass dem RVHNF die Erklärung vorliegt, dass die Planungen noch aktiv vorangetrieben werden und der RVHNF die Erlaubnis hat diese Planung offen zu legen. Beides wurde für über die Unterrichtung eingegangene Stellungnahmen vorausgesetzt. Bei weiteren dem RVHNF bereits länger bekannten Vorhaben erfolgte eine nochmalige Abfrage.
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Vor dem Hintergrund stetig wachsender Anlagengröße und des Erschließungsaufwands von Windparks sind größere Eignungsgebiete klar im Projektiererinteresse. Im Zusammenspiel mit anderen Restriktionen aus dem Kriterienset ergibt sich jedoch ein wesentlich kleinteiliger strukturiertes Eignungsgebiet, das dem zuvor genannten „Großflächengebiet“ diametral entgegensteht. Falls also ein zusammenhängendes Vorranggebiet aus einer Kriterienuntermenge hervorgeht, sollten zerstückelnd wirkende Kriterien überdacht werden. Wir gehen davon aus, dass die Regionalplanung die Förderung von größeren zusammenhängenden Vorrangflächen soweit möglich bevorzugt, da sonst die längerfristige Gültigkeit der Planung eventuell gefährdet sein könnte.	Die Annahme, dass die Regionalplanung großflächige Windenergiegebiete anstrebt ist korrekt. Der RVHNF hat deshalb in dem Kriterienset beispielsweise zerschneidende Kriterien wie Gewässer II Ordnung und Kreis- und Landesstraßen nicht berücksichtigt. Diese können nach Auffassung des RVHNF auch innerhalb eines Vorranggebietes im Rahmen der konkreten Standortauswahl problemlos und ohne signifikaten Flächenverlust für die Windenergienutzung beachtet werden. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass dieses Vorgehen nicht auf ungeteilte Zustimmung stieß und der Regionalverband mehrfach auf die diesbezüglich geltende Rechtslage hingewiesen wurde. Die genannten Sachverhalte nicht in das Kriterienset aufzunehemn, ist aus Sicht des RVHNF rechtskonform ohne den gesezlichen Schutz dieser Belange in Frage zu stellen. Bei den im Kriterienset hinterlegten Sachverhalten kann aus Sicht des RVHNF ein fallweises "überdenken" von Kriterien und die Herausnahme jedoch eine Gefährdung der Rechtssicherheit nach sich ziehen.
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Das Kriterium, das aktuell auch in den Windkraft-Medien diskutiert wird, sind militärische Belange: Nicht nur in unseren Projekten sind die Höhenbegrenzungen, die sich aus den Mindesthöhenanforderungen der Radarführungsanlagen ergeben, eine Einschränkung, welche die Planung	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		erschwert und oft die technisch-wirtschaftliche Nutzung von Windkraft in diesen Gebieten verhindert. In den “Südregionen” werden aufgrund der Windverhältnisse höhere Anlagen benötigt, um eine sinnvolle Windausbeute möglich zu machen.	
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Des Weiteren behindern militärische Hubschraubertiefflugstrecken die Windparkplanung großflächig und müssen über aufwändige Einzelabfragen bei der Bundeswehr abgefragt werden, da die Strecken nicht öffentlich einsehbar bzw. zugänglich sind. Wie in der Presse nachzulesen, tragen diese letztgenannten militärischen Kriterien durch die raumgreifenden Einschränkungen stark zur Planungsunsicherheit und Verringerung der verfügbaren Flächen bei. Eine Lösung auf übergeordneter Ebene ist deswegen unbedingt anzustreben.	Kenntnisnahme Eine solche Lösung wurde angestrebt konnte jedoch nicht erreicht werden. Aus den im Rahmen der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Bundeswehr (LFD-NR: 3) und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohen (LFD-NR: 3) geht klar hervor das Hubschraubertiefflugstrecken einer regionalen Überplanung nicht zugänglich sind. Gleiches legt auch aktuelle Rechtsprechung nahe. Aus diesem Grund bewertet der RVHNF Hubschraubertiefflugstrecken nicht länger als Teil des Suchraumes sondern setzt sie als Ausschlusskriterium.
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Generell ist an dieser Stelle anzumerken, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Kriterien bzgl. Eignung und Konflikten bisher nicht konkretisiert wurde. Eine transparente Erläuterung des Abwägungsprozesses ist nötig, um eine klare Planungsgrundlage zu schaffen. Zum Beispiel gehen Sie in ihrem schön illustrierten Beispiel auf den Überlastungsschutz ein: Geben Sie konkrete Öffnungswinkel um Ortschaften an, die gehalten werden müssen?	Das Zusammenspiel der genannten Eignungs- und Konfliktkriterien wird in den aktuellen Unterlagen tiefer ausgeführt und erläutert (siehe hierzu Kapitel D.3 der Begründung). Hierfür waren unter anderem die Rückmeldungen aus der Unterrichtung notwendig, um so eine Feinjustierung an dem Kriterienset vornehmen zu können. Die Eignungs- und Konfliktkriterien aus dem Kriterienset gingen in die Potenzialkulisse bereits ein. In der abschließenden Abwägung zur Auswahl der endgültigen Vorranggebiete werden weitere kommunale Belange, wie etwa auch der Überlastungsschutz einzelner Siedlungsbereiche, eingestellt. Hierbei wurde auf das 2013 vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene und 2021 aktualisierte "Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" abgestellt.
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Bezüglich des Abwägungsprozesses ist es für unsere Planung wichtig zu wissen, wie Sie bestimmte Kriterien zueinander gewichten werden. Befindet sich unser Plangebiet beispielsweise in einem sehr wind-begünstigten Bereich: Welche hochrangigen Konflikte (und wie viele) können damit ausgestochen werden?	Die Methode des regionalen Abwägungsprozesses kann der Begründung entnommen werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Sie schreiben in der Begründung in Kapitel 4 [Anlage 1 zur Vorlage (VV) 10/180], dass Sie im Einklang mit Vorgaben der Bundesebene eine “Rotor-out" Regelung für Anlagen im Vorranggebiet wählen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Um einen Schritt weiterzugehen, halten wir die Festschreibung dieser Regelung als Raumordnungsziel erstrebenswert.	Zustimmung Für die neu festzulegenden Vorranggebiete wurde die Formulierung einer Rotor Out-Regelung in den aktuellen Plansatzentwurf als Plansatz 4.2.3.3.1 (4) aufgenommen.
115	89	**Qualitas Energy Erneuerbare Energien GmbH (29.09.2023)** Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns auf die weitere produktive Zusammenarbeit.	Kenntnisnahme
116	45	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (25.09.2023)** Gerne möchten wir ein konkretes Projekt vorbringen, damit Sie es in Ihren Planentwürfen – hoffentlich – berücksichtigen können. Es handelt sich um eine Fläche auf der Gemarkung Bad Rappenau. Wir sind mit den Flächeneigentümern einig ein Projekt mit drei WEA zu realisieren. Wir wollen in Kürze die Naturschutzuntersuchungen beauftragen, damit diese 2024 starten können. Die Öffentlichkeitsarbeit soll in Absprache mit der Stadt Bad Rappenau stattfinden.	Kenntnisnahme
116	45	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (25.09.2023)** Das Projekt ist mit Abständen von 1.000 m zur Wohnbebauung und einem Abstand von 750 m im Außenbereich geplant. Aus unserer Sicht ist das Gebiet sehr gut geeignet und stellt eine gute Ergänzung zu den Planungen der Gemeinde Kirchhardt im Kommunalwald dar. Hier könnten sich einige Synergien u.a. beim Netzanschluss ergeben. Entgegenstehende Belange sind uns nicht ersichtlich. Vielmehr lässt das Gebiet eine Bündelung von Infrastrukturvorhaben (Autobahn, Hochspannungsleitung und Windpark) zu. Eine Anfrage bei der Bundeswehr wurde bereits positiv beschieden.	Kenntnisnahme
116	45	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (25.09.2023)** Wir bitten Sie, das Gebiet in den ersten Entwurf aufzunehmen. Die Anlagen der Stellungnahme sind der Synopse beigefügt.	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und ggf. in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
117	46	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (26.09.2023)** Gerne möchten wir ein konkretes Projekt vorbringen, damit Sie es in Ihren Planentwürfen – hoffentlich – berücksichtigen können. Es handelt sich um eine Fläche auf der Gemarkung Neuenstadt am Kocher. Wir sind mit den Flächeneigentümern einig ein Projekt mit 3-5 WEA zu realisieren.	Kenntnisnahme
117	46	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (26.09.2023)** Das Projekt ist mit Abständen von 1.000 m zur Wohnbebauung und einem Abstand von 650 m im Außenbereich geplant. Aus unserer Sicht ist das Gebiet sehr gut geeignet, da es leicht erschlossen werden kann. Entgegenstehende Belange sind uns nicht ersichtlich. Vielmehr befindet sich das Gebiet in großer Entfernung nördlich der nächstgelegenen Ortschaften in unmittelbarem Umfeld der Autobahn. Ggfs. kann eine Direktbelieferung des Gewerbegebietes der Kaufland Logistik Möckmühl an der A81 mit Windstrom in Erwägung gezogen werden.	Kenntnisnahme
117	46	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (26.09.2023)** Eine Anfrage bei der Bundeswehr wurde bereits gestellt. Die Rückmeldung können wir Ihnen gerne weiterleiten, sobald uns diese vorliegt.	Kenntnisnahme
117	46	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (26.09.2023)** Wir bitten Sie, das Gebiet in den ersten Entwurf aufzunehmen. Die Anlagen der Stellungnahme sind der Synopse beigefügt.	Da das gemeldete Vorhaben in regionalem Ausschlussgebiet liegt, kann es nicht für eine Übernahme als Vorranggebiet in Erwägung gezogen werden.
118	55	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (26.09.2023)** Gerne möchten wir ein konkretes Projekt vorbringen, damit Sie es in Ihren Planentwürfen – hoffentlich – berücksichtigen können. Es handelt sich um eine Fläche auf der Gemarkung Bühlertann. Wir sehen hier das Potenzial für ein	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Projekt mit 3 WEA.	
118	55	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (26.09.2023)** Das Projekt ist mit Abständen von 1.000 m zur Wohnbebauung und einem Abstand von 750 m im Außenbereich geplant. Aus unserer Sicht ist das Gebiet sehr gut geeignet, da es leicht erschlossen werden kann und den Bestandswindpark optimal erweitert. Entgegenstehende Belange sind uns nicht ersichtlich. Die eher kleinteilige Eigentümerstruktur ermöglicht eine breite Beteiligung der örtlichen Bevölkerung über die Pachteinnahmen. Mit Einwänden der Bundeswehr ist in diesem Bereich nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme
118	55	**Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (26.09.2023)** Wir bitten Sie, das Gebiet in den ersten Entwurf aufzunehmen. Die Anlagen der Stellungnahme sind der Synopse beigefügt.	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.
119	26	**W-I-N-D Energien GmbH (11.08.2023)** im Hinblick auf unsere weiteren im Landkreis Schwäbisch Hall geplanten Windenergieanlagenprojekte haben wir die öffentlich zugänglichen Unterlagen des Regionalverbandes zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken vom 27. Juni 2023 ausgewertet. Auch bezugnehmend auf Ihre Email vom 18. Januar 2023 möchten wir Ihnen gerne die von uns geplanten Projektstandorte in der Region Heilbronn-Franken nochmals darlegen und bitten um Berücksichtigung unserer Planungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken.	Kenntnisnahme
119	26	**W-I-N-D Energien GmbH (11.08.2023)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		1. Erweiterungsfläche WP Burgberg (Flächen zwischen Schwäbisch Hall und Crailsheim) Die Fläche ist gem. den Unterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn- Franken weitgehend als „Suchraum ohne hochrangigen Konflikt“ dargestellt. der an dieser Stelle in den Text eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Hierbei würden wir uns im nördlichen Teil, der in den Unterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie dargestellten Suchraumfläche, eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone für Windkraft des VVG Crailsheim in südöstliche Richtung wünschen. Windhöffigkeit Eine gute Windhöffigkeit des Gebietes können wir auf Basis vorhandener Windmessungen und Windgutachten für den Bestandswindpark Burgberg auf 160 m über Gelände im Bereich von 6,4 bis 6,5 m/s nachweisen. Dies entspricht einer gekappten Windleistungsdichte von 280 W/m². Unsere Untersuchungen übertreffen somit die Darstellungen des Windatlasses der LUBW wonach die dort ermittelten Windleistungsdichten nördlich des Burgbergturms > 240 W/m² liegen, während im Bereich der südlich gelegeneren Flächen Windleistungsdichten um 200 bis 220 W/m² vorliegen. Somit unterschätzt der Windatlas die tatsächliche Windhöffigkeit – unter Bezugnahme auf die bereits bestehenden WEA – wesentlich. der an dieser Stelle in den Text eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Naturschutzfachliche Informationen Im dem von uns geplanten Erweiterungsbereich sind in 2023 faunistische Erhebungen nach BNatSchG gestartet, bislang liegen uns keine Erkenntnisse vor, die eine Errichtung von WEA in diesem Bereich ausschließen. Hierzu ist weiterhin zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl der erfolgten gesetzlichen Änderungen (EEG, WindBG und BNatSchG), artenschutzrechtliche	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Konflikte bei Windenergieanlagen aufgrund des durch die Gesetzgebung eingeräumten überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Sicherheit dienenden EE-Vorhaben zwischenzeitlich anders zu bewerten sind. Bei Festsetzung eines Vorranggebietes für Windkraft in diesem Bereich können in Bezug auf den Artenschutz auch die neuen Regelungen des BNatSchG Anwendung finden. Südlich des Burgbergturmes befindet sich ein größeres Bannwaldgebiet, in welchem ein verstärktes Vorkommen windkraftsensibler Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Luftrechtliche Vorprüfungen Von der Bundesaufsichtsbehörde für Flugsicherung, der Deutschen Flugsicherung und der Landesluftfahrtbehörde konnten wir eine Zustimmung für die von uns geplanten WEA-Standorte nördlich des Burgbergturmes erhalten. Flächenzugriff Für Bereiche liegen uns Gestattungsverträge mit dem Forst BW über den Bau und Betrieb von WEA seit 2014 vor . Ebenso für die Zufahrtsstrecken ab Crailsheim und für die Energieableitung. Des Weiteren stehen wir in Verhandlungen weiterer Pachtflächen. Weitere Informationen Abgesehen von der schlechteren Windhöffigkeit sehen wir die weiter im Süden gelegenen Flächen des Suchraums aufgrund der Nähe zum Burgbergturm als Naherholungsausflugsziel sowie auch aufgrund des hier hineinragenden Bauschutzbereiches des Flughafens Schwäbisch Hall eher als konfliktbehaftet an. Südlich des Burgbergturmes befindet sich weiterhin ein größeres Bannwaldgebiet, in welchem eine Errichtung von WEA ausgeschlossen ist. Wie Sie in Ihrer Email vom 18. Januar 2023 feststellen, befinden sich unsere geplanten Windenergieanlagen außerhalb von regionalplanerischen Zielfestlegungen und sind daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Sie zeigen aber auch auf, dass das von uns vorgeschlagene Potenzialgebiet sich bislang mit den Zielen der Raumordnung überschneidet und benennen hier den Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1, Grünzäsuren nach Plansatz 3.1.2, Vorranggebiete für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4, ein Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 sowie Vorranggebiete	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 3.5.1. . Dies ist für uns grundsätzlich nachvollziehbar, wir sind jedoch der Ansicht, dass es derartige Konflikte mit anderen Zielen der Raumordnung auch schon bei der Ausweisung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergie des VVG Crailsheim gegeben haben muss, bzw. diesen möglicherweise auch bei anderen für die Windenergiegewinnung geeigneten Flächen bestehen. Grundsätzlich ist es ja die Aufgabe der Regionalplanung die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche bestmöglich unterzubringen. Hierbei sind immer Abwägungsentscheidungen und Kompromisse erforderlich. Aus diesem Grund würden wir gerne gemeinsam mit Ihnen überlegen ob ggf. im Rahmen Ihrer Planungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame WEA im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken die Möglichkeit besteht ein Vorranggebiet für die von uns geplanten 4-5 WEA so zuzuschneiden, dass es mit den anderen Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Zusammenfassung Darüber hinaus bitten wir zu beachten, dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit in der von uns vorgeschlagenen Projektfläche sehr hoch sein wird, da: 1. unsere Prüfungen und vorliegenden positiven Stellungnahmen zur luftrechtlichen Zulässigkeit, unsere artenschutzrechtlichen Untersuchungen und der zeitliche Fortschritt, 2. die Vorbelastung durch die bestehenden WEA und der für WEA ausgebauten Wegeinfrastruktur sowie 3. eine gesicherte Netzanschlusskapazität an dem W.I.N.D eigenen bestehenden Umspannwerk des Windpark Burgberg, 4. die besonders gute Windhöffigkeit 280 W/m² des Standortes bereits berücksichtigt wurden bzw. auch belegbar und in aktuellen Planungsabläufen sind.	
119	26	**W-I-N-D Energien GmbH (11.08.2023)** 2. Flächen südlich von Frankenhardt im Waldgebiet Schäfer (Vorrangfläche 3 – Westlich von Ipshof gem. Raumgutachten von 2012 der VVG Crailsheim) der an dieser Stelle in den Text eingefügte Kartenausschnitt kann der der	Das gemeldete Plangebiet wurde vom RVHNF zur Kenntnis genommen, planerisch geprüft und gemäß des regionalen Kriteriensets zur Übernahme in die Potenzialkulisse berücksichtigt und in die Endabwägung der Abgrenzung der Vorranggebiete einbezogen. Es wird auf die vom Regionalverband entwickelte

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Synopse als Anlage beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Naturschutzfachliche Informationen Diese Fläche ist gem. den Unterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken als „Suchraum mit hochrangigem Konflikt“ dargestellt. Dies kann unsererseits nicht nachvollzogen werden, nachdem hier keine Schutzgebietsflächen (WSG, Bann- und Schonwald, Naturschutz etc.) ausgewiesen sind und nur wenige Waldbiotope bzw. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorkommen. Ein durch das Gebiet verlaufender Korridor des Generalwildwegeplans sollte einer Entwicklung von WEA nicht entgegenstehen. Hinweise zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesem Bereich / Umfeld liegen uns nicht vor bzw. die Daten der LUBW sind aufgrund ihres Alters auch nur bedingt aussagekräftig. Hierzu ist weiterhin zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl der erfolgten gesetzlichen Änderungen (EEG, WindBG und BNatSchG), artenschutzrechtliche Konflikte bei Windenergieanlagen aufgrund des durch die Gesetzgebung eingeräumten überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Sicherheit dienenden EE-Vorhaben zwischenzeitlich anders zu bewerten sind. Bei Festsetzung eines Vorranggebietes für Windkraft in diesem Bereich können in Bezug auf den Artenschutz auch die neuen Regelungen des BNatSchG Anwendung finden. Aufgrund unserer Erkenntnisse der faunistischen Untersuchungen im Zuge der bereits realisierten Windparks Hummelsweiler und Harbach, die teilweise großen Untersuchungsräume abdecken, gehen wir für diesen Standort von geringen natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten aus. Nachdem die Fläche im Rahmen des Raumgutachtens der VVG Crailsheim von 2012 und der Regionalplanung bereits einmal hinsichtlich ihrer Eignung als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung positiv abgeprüft wurde, ist nicht so ganz nachzuvollziehen, warum diese Fläche im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken kaum Berücksichtigung findet. Auch der 750 bzw. 900 m Abstand zu den Siedlungsflächen kann hier eingehalten werden. Flächenzugriff Für diese Bereiche liegen uns auch Gestattungsverträge mit dem Forst BW über den Bau und Betrieb von WEA seit 2014 vor.	Vorranggebietskulisse verwiesen. In diese Auswahl einzelner Gebiete und den Zuschnitt flossen alle regionalplanerisch relevanten Kriterien, wie z.B. die Eignung einzelner Flächen, vorliegende Konflikte wie Natura 2000 Gebiete, militärische oder luftfahrtrechtliche Belange und der Schutz der Bevölkerung vor Überlastung und Umfassung ein. Genauere Informationen zur Auswahl und zum Zuschnitt der Vorranggebiete entnehmen Sie bitte den Gebietssteckbriefen und den allgemeinen Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windhöffigkeit Wir halten die Fläche auch aufgrund der im Windatlas der LUBW ermittelten Windleistungsdichte von bis zu 230 W/m² und aufgrund der Nähe zu den bestehenden Windparks Hummelsweiler und Harbach als Projektstandort für 3-4 WEA für sehr gut geeignet. Für den nahegelegenen Windpark Harbach konnte im Windgutachten eine gekappte Windleistungsdichte von 240 W/m² ermittelt werden. der an dieser Stelle in den Text eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse als Anlage beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Zusammenfassung Darüber hinaus bitten wir zu beachten, dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit in der von uns vorgeschlagenen Projektfläche sehr hoch sein wird, da: 1. die artenschutzrechtlichen Untersuchungen der nahegelegenen Projekte WP Hummelsweiler und WP Harbach und der zeitliche Fortschritt, 2. die Vorbelastung durch die bestehenden WEA, 3. eine gesicherte Netzanschlusskapazität an dem W.I.N.D eigenen bestehenden Umspannwerk Jagstzell des Winndpark Hummelsweiler und Rosenberg, 4. die mit dem Bestandswindpark Harbach vergleichbare Windhöffigkeit von 240 W/m² bereits berücksichtigt wurden bzw. auch belegbar und in aktuellen Planungsabläufen sind.	
119	26	**W-I-N-D Energien GmbH (11.08.2023)** 3. Erweiterungsfläche WP Rechenberg (Waldgebiet östlich von Stimpfach) der an dieser Stelle in den Text eingefügte Kartenausschnitt kann der der Synopse als Anlage beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Hier waren wir sehr überrascht, dass diese Fläche gar nicht als Suchraum für Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen in der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn- Franken enthalten ist.	Das bestehende rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand der aktuellen Teilfortschreibung Windenergie II und bleibt weiter bestehen. Eine Erweiterung dieses Gebietes erfolgt nicht. Eine Vorranggebietsausweisung kann lediglich innerhalb des regionalen Suchraumes erfolgen. Dieser wurde anhand regionsweit einheitlich anzusetzender Kriterien GIS- technisch modelliert. Eine partielle Anpassung der zugrundeliegenden Kriterien (wie etwa der vom Land zur Verfügung gestellten Windhöffigkeitsberechnungen) ist nicht möglich. Selbst wenn in diesem Bereich jedoch ein Suchraum bestanden hätte, so hätte aufgrund der Lage innerhalb einer Wasserschutzgebietszone II ein hochrangiger

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windhöffigkeit Offenbar ist der Grund hierfür die gem. Windenergieatlas der LUBW nicht ausreichende gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m. Aufgrund unserer Bestandsanlagen im südlich gelegenen WP Rechenberg kommen wir hier zu einer anderen Einschätzung und sehen im Bereich der nördlich gelegenen Waldflächen ebenfalls eine sehr gute Windhöffigkeit > 280 – 307 W /m² und Standorteignung für die Errichtung von 3-4 weiteren WEA. die an dieser Stelle in den Text eingefügten Abbildungen und Tabellen können der der Synopse als Anlage beigefügten Gesamtstellungnahme entnommen werden Naturschutzfachliche Informationen In dem von uns geplanten Erweiterungsbereich sind in 2023 faunistische Erhebungen nach BNatSchG gestartet, bislang liegen uns keine Erkenntnisse vor, die eine Errichtung von WEA in diesem Bereich ausschließen. Hierzu ist weiterhin zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl der erfolgten gesetzlichen Änderungen (EEG, WindBG und BNatSchG), artenschutzrechtliche Konflikte bei Windenergieanlagen aufgrund des durch die Gesetzgebung eingeräumten überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Sicherheit dienenden EE-Vorhaben zwischenzeitlich anders zu bewerten sind. Bei Festsetzung eines Vorranggebietes für Windkraft in diesem Bereich können in Bezug auf den Artenschutz auch die neuen Regelungen des BNatSchG Anwendung finden. Die in dem Gebiet vorhandenen sensiblen Bereiche (Bannwaldflächen, einschl. des Vorsorgeabstands von 200 m und WSG Zone 1) können bei der Standortfindung für die WEA entsprechend berücksichtigt und von der Planung ausgenommen werden. Der 750 bis 900 m-Abstand zu Siedlungsgebieten / Wohngebäuden kann eingehalten werden. Flächenzugriff Für dieses Gebiet liegen uns auch Gestattungsverträge mit dem Forst BW über den Bau und Betrieb von WEA seit 2022 vor. Luftrechtliche Vorprüfungen Auch die Platzrunde des Luftsportvereins Weipertshofen haben wir bei unseren	Konflikt bestanden und eine Festlegung eines Vorranggebietes wäre somit eher unwahrscheinlich gewesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Planungen berücksichtigt. Die WEA-Standorte können außerhalb dieser für die Luftfahrer freizuhaltenden Zone realisiert werden. Zusammenfassung Darüber hinaus bitten wir zu beachten, dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit in der von uns vorgeschlagenen Projektfläche sehr hoch sein wird, da: 1. die Ergebnisse der aktuellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und der damit verbundene zeitliche Vorteil einer frühen Umsetzung dieses Projekt, 2. die Vorbelastung durch die bestehenden WEA, 3. eine gesicherte Netzanschlusskapazität an dem W.I.N.D eigenen bestehenden Umspannwerk Jagstzell des Windpark Hummelsweiler und Rosenberg, 4. die besonders gute Windhöffigkeit >280 W/m² des Standortes bereits berücksichtigt wurden bzw. auch belegbar und in aktuellen Planungsabläufen sind.	
120	38	**Firma Schwenk, Gipswerk (13.09.2023)** Die Firma SCHWENK betreibt nördlich von Vellberg-Talheim den Gipssteinbruch Vellberg-Äulesberg sowie das Untertage Anyhdritbergwerk Vellberg-Kreuzhalde. In diesem Zusammenhang ist die Firma SCHWENK Eigentümer von den zugehörigen Bergwerkseigentumsflächen. Die Bergwerkeigentümer sind in der durch das LGRB Freiburg veröffentlichten bergrechtlichen Berechtsamskarte (http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_berechtsamskarte) ersichtlich.	Kenntnisnahme
120	38	**Firma Schwenk, Gipswerk (13.09.2023)** Leider fand das Bergrechtseigentum weder in "20230714_TOP_3_Anlage_5_Nicht_beruecksichtigte_Daten_TF_Wind" noch in "20230714_TOP_3_Anlage_6_Datenquellen_Ausschluss_HoKo" Aufnahme. Wir möchte Sie gerne drauf hinweisen, dass das gesamt Bergwerkseigentum der Firma SCHWENK als Ausschlusskriterium mit einer entsprechenden Pufferfläche behandelt werden muss. Im Fall des Bergrechtseigentumes Vellberg-Kreuzhalde sind Überlappungsbereich mit Suchraumflächen vorhanden (siehe beigefügte Plankarte; orange: Bergwerkseigentum SCHWENK).	Kenntnisnahme Die der Stellungnahme angehängte Kartendarstellung ist der Synopse beigefügt. Es wird auf die Stellungnahme des LGRB verwiesen (siehe LFD-NR: 13). Der RVHNF verfährt entsprechend den dort gemachten Hinweisen und hat in Folge der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG das Kriterienset entsprechend angepasst. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In dem in der karte dargestellten Bereich werden keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			vorgesehen.
120	38	**Firma Schwenk, Gipswerk (13.09.2023)** Herzlichen Dank für die Bereitstellung der shape-Dateien. Das erleichtert eine Auswertung mit GIS-Software sehr.	Kenntnisnahme
121	21	**Johann Heumann Steinbruch und Schotterwerk (16.08.2023)** Wir sehen einen hohen Konflikt mit ihrer Suchraumplanung für Windkraftanlagen mit unserem Standort als Rohstofflieferant. Wir sind schon seit 1927 Rohstofflieferant für unsere gesamte Region und wollen das auch in Zukunft. Wir Planen weit über die nächsten 50 Jahre voraus, um unseren Standort zu sichern, daher kollidiert Ihre Planung stark mit unserer. Ich bitten sie Ihre Suchraumplanung in unserem Umkreis vom Steinbruch zu verwerfen.	Die der Stellungnahme angehängte Kartendarstellung ist der Synopse beigefügt. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In dem in der Karte dargestellten Bereich werden keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgesehen.
122	36	**Knauf Gips KG (08.09.2023)** Nach Prüfung der Suchraumkulisse für mögliche Vorranggebiete für Windenergie haben wir festgestellt, dass es im Bereich zwischen Bronnholzheim und Ellrichhausen Konfliktflächen gibt (siehe Anlage). Angrenzend an die bestehenden Rohstoffvorrang- und Vorbehaltsflächen konnten durch vorgenommene Explorationsbohrungen Lagerstätten für den Abbau von Gips lokalisiert werden, die für die mittel- und langfristige Versorgung des Standortes Satteldorf der Knauf Integral KG von essentieller Bedeutung sind. Jährlich werden aktuell ca. 200.000 t Gips am Standort Satteldorf verarbeitet. Dies entspricht einer Fläche von ca. 3,5 Mio. m² Gipsfaserplatten. Durch ein zusätzliches Investitionsvolumen von rund 50 Mio. € entsteht bis Mitte 2024 eine dritte Produktionslinie, durch die die Produktionskapazität auf ca. 4,5 Mio. m² pro Jahr erhöht wird. Im Zuge dieser Produktionserweiterung werden außerdem 24 neue Arbeitsplätze am Standort Satteldorf geschaffen. Die Transportstrecke aus diesen Bereichen führt durch unbebautes Gebiet. Die Infrastruktur für den Abtransport des Rohsteins sind zum größten Teil bereits vorhanden. Es müssen nur in geringem Maß neue Wege und Trassen angelegt werden. Die Belastung der Bevölkerung durch Verkehrsaufkommen, CO2- und Lärmemissionen und	Die der Stellungnahme angehängte Kartendarstellung ist der Synopse beigefügt. Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Flächeninanspruchnahme wird dadurch so gering wie möglich gehalten.	
122	36	**Knauf Gips KG (08.09.2023)** Sowohl durch die Steigerung der Produktionskapazitäten am Standort Satteldorf als auch durch den von der Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens im Jahr 2038 und dem damit verbundenem Wegfall von REA-Gips wird der Bedarf an hochwertigen Naturgipsen aus der Region im Werk Satteldorf stetig ansteigen. Trotz verschiedener Hinweise in Beschlüssen, Berichten und sogar dem Kohleausstiegsgesetz fehlt es aber bislang an der Ausweisung insbesondere von neuen Vorranggebieten für den Abbau von Gips in der Regionalplanung.	Kenntnisnahme
122	36	**Knauf Gips KG (08.09.2023)** Wir bitten Sie deshalb die in der Anlage aufgeführten Gebiete aus der Suchraumkulisse Wind 2023 herauszunehmen. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch entsprechende Abstandsflächen zu den eingezeichneten Vorkommen. Gerade im Randbereich von Gipslagerstätten ist immer mit verkarsteten Untergrundverhältnissen zu rechnen, die sich negativ auf die Fundamentgründungen von Windkrafträdern auswirken könnten.	Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. In dem in der Karte dargestellten Bereich werden keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgesehen.
123	20	**Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG (17.08.2023)** Im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie decken sich Bereiche des Suchraums mit längerfristig potentiellen Vorhabensflächen zur oberflächennahen Rohstoffgewinnung im Raum Kupferzell-Rüblingen. Diese haben wir Ihnen aus unserer Sicht in beiliegender Anlage rot dargestellt. Wir bitten freundlichst um Berücksichtigung.	Die der Stellungnahme angehängte Kartendarstellung ist der Synopse beigefügt. Es wird auf die vom Regionalverband aufgrund einer kriteriengestützten Flächenermittlung entwickelte Vorranggebietskulisse verwiesen. Der in der Karte gekennzeichente Bereich wurde nicht als Vorranggebiet vorgesehen. Lediglich nordwestlich wird eine Gebietsausweisung vorgeschlagen.
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Regionale Planungsoffensive RVHNF – Erdbebenmessstation Sindeldorf Begründungen für Korrekturen Die Erdebenmessstation des LDRB in Sindeldorf ist bereits seit dem 23.06.1998 in Betrieb (Koordinaten: 49,349 Nördliche Breite und 9,606 Östliche Länge). Wir wussten bis 2016 nichts von der Existenz dieser Messstation. Auf die Nachfrage	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		beim LGRB, warum gerade in Sindeldorf diese Messstation einreichtet wurde, teilte uns Frau Dr. Brüstle mit: Die Erdbebenmessstation SIND gibt es schon seit Sommer 1998. Zunächst konnten die Daten nur bei Bedarf für bestimmte Zeitabschnitte "geholt" werden. Später wurde dann die Station so umgebaut, dass nun die Daten fortlaufend in Echtzeit über das Mobilfunknetz übertragen werden. Die Station steht auf einem Muschelkalkausbiss und war bei einer umfangreichen Standortsuche die "ruhigste" Stelle für unsere Messungen. …. Die allermeisten Erdbeben in Baden-Württemberg sind so schwach, dass sie nur mit hochempfindlichen Messgeräten, den Seismometern, aufgezeichnet werden können. So musste z.B. die erste Station auf der Hohenloher Ebene bei Hollenbach wegen häufiger Hubschrauberüberflüge aufgegeben werden. Grundsätzlich kann man nur wissen, ob und wie viele Erdbeben es in einer Region gibt, wenn eine Messstation dort in der Nähe steht. Beim Bau des benachbarten Windparks Weißbach 2015 (Entfernung ca. 1,8 km) wurde im Rahmen der Planung/Anhörung von Trägern öffentlicher Belange, das LGRB einfach übergangen, bzw. gar nicht angefragt. Herr Dr. Stange vom Landesamt für Geologie in Freiburg hat dies in einem 2016 bestätigt. Damals waren Erdbebenmessstationen allerdings noch nicht als öffentlicher Belang anerkannt. Inzwischen gibt es jedoch ein höchstrichterliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichtshofs (Beschluss 4 B 24/20 vom 23.03.2021), dass die Funktionsfähigkeit einer seismologischen Messstation einen öffentlichen Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB darstellen kann. Der Bau weiterer Windkraftanlagen in räumlicher Nähe zur Erdbebenmessstation in Sindeldorf kann deshalb aus folgenden Gründen nicht stattfinden:	
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Hochrangiges Konfliktkriterium Windenergieanlagen sind physikalisch vereinfacht große mechanische Schwinger, die Bodenbewegungen anregen. Diese Bewegungen breiten sich als elastische Wellen im Erdboden aus und sie sind physikalisch äquivalent zu Erdbebenwellen bzw. seismischen Wellen. Wenn solche emittierten elastischen Wellen als Immissionen an Erdbebenmessstationen registriert werden, kann die Aufgabenstellung einer Erdbebenüberwachung enorm beeinträchtigt oder sogar verhindert werden. Je größer diese Windkraftanlagen werden, je größer wird natürlich auch der Hebel für Schwingungen. Wie Sie uns auch mitgeteilt haben,	Kenntnisnahme Der RVHNF ist mit dem LGRB in Kontakt. Für die Erdbebenmessstation Sindeldorf ist durch das LGRB ein Prüfbereich von 2 km vorgesehen. In dem der Stellungnahme des LGRB (siehe LFD-NR: 13) beiliegenden Schreiben "Informationen zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden Württemberg vom 06.12.2022 steht darüber hinaus: "Die Prüfbereiche sollen keine Einschränkung für die Ausweisung von Vorrangflächen für den Windkraftausbau darstellen und können überplant werden."

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		wurde deshalb die Erdbebenmessstation Sindeldorf mit einem Prüfbereich von 2 km als ein hochrangiges Konfliktkriterium in die Suchraumkarte eingestellt. Dieses Konfliktkriterium schützt aber letztlich nicht davor, dass doch Windkraftanlagen in dem jeweiligen Prüfbereich gebaut werden können. Wir haben beim Bau des Windparks Weißbach schon mehrfach negative Erfahrungen gemacht mit realitätsfernen Prognoseberechnungen und Gefälligkeitsgutachten – bei einem Gutachterbüro waren sogar die Gesellschafter identisch mit der Projektierungsgesellschaft - und befürchten deshalb stark, dass solche zweifelhaften Gutachten mit geschönten Prognosen vorgelegt werden, um doch Bauvorhaben in diesem Prüfbereich zu realisieren. Deshalb ist die Einstufung der Messstation nur als hochrangiges Konfliktkriterium mit Prüfbereich 2 km in der Suchraumkarte aus unserer Sicht zu vage und damit können wir auch nicht einverstanden sein.	Somit ist die Einstufung hochrangiger Konflikt ausreichend.
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Der Bundesverband Windenergie fordert schon seit langem die Abschaffung pauschaler Schutzabstände zu Erdbebenmessstationen, plädiert dagegen auf jeweilige Einzelfalllösungen und bringt Prognosetools ins Spiel mit diversen Filtern. Ob diese Methoden allerdings wirklich funktionieren ist letztlich immer noch nicht bewiesen. Der Vorschlag des BWE zielt ganz klar darauf ab, wieder mit „zweifelhaften“ Gutachten argumentieren zu können. Durch die Privilegierung der Windkraft würde damit ganz einfach der Schutz der Erdbebenmessstationen ausgehebelt - genau das darf nicht passieren. Es muss sichergestellt bleiben, dass die Messstationen ohne Störungen durch Signale von WKA’s arbeiten können, nicht durch irreführende Signale beeinflusst werden und voll umfänglich funktionsfähig bleiben. Erdbebenmessstationen dienen der hoheitlichen Überwachung der Seismizität im Land und sind höchstrichterlich als öffentlicher Belang eingestuft. Wir haben kürzlich bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover nachgefragt, inwiefern Windkraftanlagen Einfluss auf die Ergebnisse von Erdbebenmessstationen haben und folgende Antwort erhalten: Mailantwort am 16.08.2023 von Dr. Lars Ceranna, Fachbereichsleiter, B4.3 Erdbebendienst des Bundes, Kernwaffenteststopp, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), GeoZentrum Hannover: „In der Tat können die Signale der Turmschwingungen von Windenergie- anlagen (WEA)	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		an seismologischen Stationen nachgewiesen werden; auch noch über Entfernungen von mehreren Kilometern (km). Aus diesem Grund gelten für viele der entsprechenden Stationen in Deutschland Abstandsregelungen für den Bau von WEA, die je nach Bedeutung der Stationen für die seismologische Überwachung in Deutschland und weltweit zwischen 1 und 5 km variieren“. Zudem sei sichergestellt, dass die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei der Regionalplanung von Windvorzugsgebieten informiert wird und im Vorfeld Stellung nehmen kann. Die Erdbebenmessstation in Sindeldorf ist eine Echtzeit-Detektionsstation des Landeserdbebendienstes. Herr Dr. Stefan Stange, Leiter dieses Dienstes im Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in BW (Freiburg) beschreibt die Erdbebenüberwachung im Land wie folgt: „Hauptaufgabe des Detektionsmessnetzes ist das Aufspüren und Lokalisieren (Bestimmen von Ort, Zeit und Stärke) nicht nur großer sondern auch sehr kleiner Erdbeben. Dazu werden die Messstationen bevorzugt in ruhiger Umgebung aufgestellt, möglichst entfernt von Industrie, Verkehr, Steinbrüchen oder anderen Quellen störender Bodenunruhe. …. Starkbebenmessstationen sind speziell darauf ausgelegt, die Erschütterungen (Bodenbeschleunigungen) auch großer Erdbeben in kurzer Entfernung unverzerrt aufzuzeichnen...“. Deshalb ist lt. LGRB für die Station in Heilbronn auch keine Schutzzone erforderlich.	
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Dass Erdbeben auch bei uns nicht ganz von der Hand zu weisen sind, zeigen die Geodaten des LED (siehe Anhang – Seite 2-4 /Tektonische Erdbeben seit 1994). Mehrere kleine Erdbeben auch in unserer Region sind eingezeichnet, eines davon mit 2004 in Adelsheim. Die geologische Wissenschaft weist darauf hin, dass trotz geringem Gefährdungspotential durch Erdbeben auch bei uns eine kontinuierliche Überwachung der Erdbebentätigkeit jedoch unerlässlich ist.	Kenntnisnahme
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Sicherheitsrelevanz der seismischen Überwachung Ursache natürlich ausgelöster Erdbeben entstehen durch die Bewegung von tektonischen Platten in der Erdkruste und können massive Zerstörungen verursachen, von Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen bis hin zu Verlust	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		von Menschenleben. Diese unausweichliche Naturkraft ist unvorhersehbar und kann ohne Vorwarnung auftreten, was Menschen und Strukturen in den betroffenen Gebieten besonders gefährdet. Hier kommt die Bedeutung von Erdbebenfrühwarnsystemen ins Spiel. Solche Erdbebenmessstationen sind technologische Lösungen, die darauf abzielen, Vorwarnungen für bevorstehende Erdbeben zu liefern. Obwohl sie das Auftreten von Erdbeben nicht verhindern können, bieten sie wertvolle Minuten oder sogar Sekunden, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese Frühwarnungen können dazu beitragen, den Schaden zu begrenzen und ggf. das Leben von Menschen zu retten. Das Erdbebenfrühwarnsystem kann auch Leben retten, indem es den Menschen mehr Zeit gibt, sich in Sicherheit zu bringen und es kann auch dabei helfen, Schäden an kritischen Infrastrukturen wie Stromnetzen, Gasleitungen und Brücken zu minimieren. Es ermöglicht den Einsatzkräften, sich auf den Katastrophenfall vorzubereiten, und den Verantwortlichen, effektive Evakuierungs- und Notfallpläne zu entwickeln. Die Zeit, die durch diese Systeme gewonnen wird, mag zwar nur wenige Sekunden bis zu einer Minute betragen, doch diese kritischen Momente ermöglichen es Menschen, Schutz zu suchen, aus Gebäuden zu fliehen oder sich in Sicherheit zu bringen. Gleichzeitig können automatisierte Systeme in Kraftwerken, Industrieanlagen oder Zügen auf die Warnung reagieren und potenziell katastrophale Vorfälle verhindern. Zum Beispiel kann ein Frühwarnsystem dazu beitragen, dass Züge automatisch stoppen, um Entgleisungen zu vermeiden, oder dass Industrieanlagen abgeschaltet werden, um das Risiko von Unfällen und Leckagen zu verringern. Zuverlässige Informationen über das seismische Geschehen in der Erdkruste dienen der Sicherheit der Bevölkerung. Dies ist nicht nur von Bedeutung für Gebiete mit hoher natürlicher Seismizität sondern auch für hochindustrialisierte Regionen, in denen die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schadensbeben zwar gering ist, in denen aber für technische Anlagen mit großem Gefährdungspotenzial ein hoher Sicherheitsstandard gefordert wird. Erdbebenmessstationen dienen der hoheitlichen Überwachung der Seismizität im Land und sind höchstrichterlich als öffentlicher Belang eingestuft. Durch die Kombination von KI, ML und neuen Kommunikationstechnologien werden die Erdbebenmessstationen künftig noch effizienter und effektiver	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		werden und können umso mehr dazu beitragen, vor den verheerenden Auswirkungen von Erdbeben zu schützen. Anhand von Vermessungsdaten lassen sich dann nämlich auch langsame Bewegungen entlang von Plattengrenzen überwachen, beispielsweise wenn sich ein Gebiet über längere Zeit anhebt. So lässt sich ein Spannungsaufbau vor großen Beben erkennen, auch wenn es bisher keine seismische Aktivität gibt. Bisher wurden solche Daten in den Modellen nicht berücksichtigt. Es gibt mit Sicherheit bereits eine Vielzahl von besonders sicherheits/-systemrelevanten Infrastruktureinrichtungen in dem großräumigen Messbereich der Erdbebenmessstation in Sindeldorf, an die man zunächst gar nicht denkt. Neue kommen immer wieder dazu, wie bald beispielsweise die anscheinend für die Stabilität der Energieversorgung wichtige Netzbooster-Pilotanlage in Kupferzell. Auch die Südlinktrasse, die in einem großen Bereich durch das Regionalgebiet des RVHNF bis Großgartach verläuft . Der Batteriespeicher in Kupferzell liegt nur 15 km und Abschnitte der Südlinktrasse rund 9 km von der Erdbebenmessstation in Sindeldorf entfernt. Das bedeutet, dass unsere Messstation auch diese neuen, in der Energiewende sicherheitsrelevanten Projekte automatisch seismisch mit überwachen wird. Die Notwendigkeit und Bedeutung von Erdbebenfrühwarnsystemen kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ihre Tragweite wird vielfach unterschätzt. Ihre Fähigkeiten, wertvolle Zeit zu gewinnen und sofortige Reaktionen zu ermöglichen, können den Unterschied zwischen Leben und Zerstörung bedeuten. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Windkraftanlagen und deren öffentlichem Belang mit der erst kürzlich gesetzlich festgelegten Relevanz!!!	
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Immer größere Windkraftanlagen Die Windkraftanlagen werden immer größer und damit auch der Hebel für Schwingungen! Prof. Dr. Joachim Ritter vom Geophysikalisches Institut Karlsruhe hat in seinem Gutachten aus dem Jahr 2021 (Erarbeitung eines Prognosetools für seismische Immissionen an Erdbeben-Messstationen in Nordrhein-Westfalen) für das dortige Wirtschaftsministerium geraten, um möglichst kleinräumige Schutzzonen um WKA’s ausweisen zu müssen, die Ergebnisse eines dortigen breiten Netzwerks von Messstationen zu verwenden. Seine Forschungsergebnisse basieren allerdings auf Windkraftanlagen bis max. 3-4 MW und er hat damals schon bei leistungsfähigeren Anlagen größere	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Abstände als 2 km gefordert. Eindeutig bekannt sei aber die Wirkung vor allem von neuartigen, großen Windkraftanlagen auf die Funktionseinschränkungen von Messstationen bis heute noch nicht. Hier in BW haben wir höchstens auf der Schwäbischen Alb ein dichtes Messnetz, das als Netzwerk ausgewertet werden kann – in unserer Region haben wir keine derartigen Möglichkeiten. In der Sitzungsvorlage des RVHNF für die Verbandsversammlung am 14.7.23 wird unter Punkt B.2.4. “Militärische Belange“ von zeitgemäßen Anlagenhöhen von über 250 m ausgegangen!!!	
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Geothermie Am 20.7.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg einen Flyer (siehe Anhang) zur verstärkten Nutzung von Geothermie veröffentlicht. Darin wird für die tiefe Geothermie -Erdwärme in Tiefen von mehr als 400 Metern - als unabhängige, sichere Energieerzeugung geworben. In Baden-Württemberg liefert die Tiefe Geothermie bislang keinen großen Beitrag zur Wärme- und Energiebereitstellung. UM: Für eine erfolgreiche Energiewende müssen wir nicht nur die Stromerzeugung auf erneuerbare Energien umstellen. Auch im Wärmesektor müssen zukünftig mehr erneuerbare Energien genutzt werden. Eine dieser Technologien ist die tiefe Geothermie, die unabhängig von Tageszeit und Wetter genutzt werden kann. Auch eine Stromerzeugung aus tiefer Geothermie ist möglich. Wie bei jedem Bauvorhaben und Anlagenbetrieb können auch mit Projekten der tiefen Geothermie Risiken verbunden sein. Vonseiten der Bevölkerung werden Sorgen zu verschiedensten Themen geäußert. Beispielsweise wird befürchtet, dass Erdbeben (siehe Staufen 2007!!!) erzeugt werden. Bis zur Gewinnung von tiefer Erdwärme sind umfangreiche und mehrstufige behördliche Verfahren erforderlich. Es bedarf sowohl für die Aufsuchung als auch für die Gewinnung der Erdwärme zunächst einer bergrechtlichen Konzession. Für die Durchführung praktischer Arbeiten werden weitere bergrechtliche Gestattungen benötigt. Eine technische Überwachung des Anlagenbetriebs ist behördlich vorgeschrieben. Ausschließlich durch den Menschen verursachte Spannungsänderungen im Untergrund, beispiels- weise durch Bergbau oder den Betrieb tiefengeothermischer Anlagen, führen zu einem seismischen Ereignis, das ohne den menschlichen Einfluss nicht aufgetreten wäre. Induzierte seismische Ereignisse können daher auch in	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Regionen stattfinden, die keine natürliche Erdbebentätigkeit aufweisen. Die potenziellen Auswirkungen der Induzierten Seismizität müssen mit seismologischen Monitoringverfahren dauerhaft überwacht werden. Und hier kommt wieder eine einwandfreie und störungsunabhängige seismische Überwachung durch Erdbebenmessstationen ins Spiel. Die Bedeutung und Schutzwürdigkeit solcher Messstationen wird in Zukunft noch weiter zunehmen.	
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Zuständigkeitsbereich weit über die Region hinaus / Verantwortung Es gibt keine Erdbebenmessstation in BW mit einem solch großen Zuständigkeitsbereich/ Überwachungsradius, wie die in Sindeldorf (siehe Karte im Anhang - Erdbebenmessstation Sindeldorf – Überwachungsbereich) Die Erdbebenmessstation als Echtzeit-Detektionsstation in Sindeldorf deckt die seismische Überwachung des gesamten Nordostens unseres Bundeslandes ab – die nächsten Stationen sind Bretten, Wörnitz und Miltenberg - (siehe Anhang). Sie ist schon allein aufgrund dieses riesigen Beobachtungsradius ein wichtiges raumbedeutsames Schutzgut. Die Erdbebenmessstation in Sindeldorf ist für die Sicherheit der Bürger und systemrelevante Infrastruktureinrichtungen für den ganzen Nordosten von Baden-Württembergs das „seismische Ohr nach innen“! Deshalb teilen wir Ihre Ansicht nicht, die Einrichtung eines Schutzraumes für die Messstation hier in Sindeldorf dem allgemeinen Kontext der in Baden-Württemberg geltenden Rahmenbedingungen gleich zu setzen.	Der RVHNF vertritt in zu diesem Sachverhalt keine Ansicht sondern folgt den durch die Fachbehörden und den gesetzlichen Rahmen vorgegebenen Handlungsvorgaben.
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Vorbelastung Zu beachten im Falle der Messstation in Sindeldorf ist insbesonders auch eine mögliche Vorbelastung durch den Windpark Weißbach. Anscheinend sind bisher durch die fünf Windkraftanlagen des Windparks Weißbach keine größeren Funktionsstörungen der Messstation aufgetreten. Inwiefern sich zusätzliche, wahrscheinlich noch leistungsstärkere und vor allem höhere Windkraftanlagen im Umfeld bzw. im Rahmen eines Repowering auf diese Messstation auswirken würden, ist bis heute nicht zuverlässig prognostizierbar (siehe auch Prof. Dr.Ritter).	Diese Abschätzung hat durch die Fachbehörden zu erfolgen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Katastrophenschutz Katastrophen in den letzten Monaten machen deutlich, wie wichtig Sicherungseinrichtungen sind. Spätestens seit der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal ist das Bewusstsein in der Bevölkerung und Politik für die Stärkung des Katastrophenschutzes enorm gewachsen. Wie gesehen, geraten dann sehr schnell die Landespolitik und Kommunen in das öffentliche Blickfeld der Verantwortung. Mehr für den Bevölkerungs-und Katastrophenschutz zu tun, ist inzwischen ein ganz wichtiges Anliegen. Die geologische Wissenschaft weist darauf hin, dass trotz geringem Gefährdungspotential durch Erdbeben bei uns eine kontinuierliche Überwachung der Erdbebentätigkeit jedoch unerlässlich ist.	Kenntnisnahme
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Elementarschäden – Versicherungsbedingungen Die zweifelsfreie Funktionalität einer Erdbebenmessstation hat auch eine nicht unerheblich versicherungstechnische Komponente bei Elementarschäden. Wie Sie aus beigefügter Grafik der Allianz-Versicherung ersehen können, haben die Bürger in BW den größten Anteil an Elementarschadensversicherungen für Ihre Gebäude in Deutschland. In den Versicherungsbedingungen der Elementarschadensversicherungen ist die Schadensanerkennung geregelt. Wie Sie ebenfalls aus dem anhängenden Auszug – hier beispielsweise der WGV – lesen können, ist für die Anerkennung eines Erdbebens der Nachweis einer gewissen Erdbebenstärke durch zwei Messstationen zwingend. Auf der Schwäbischen Alb oder im Oberrheingraben ist dies aufgrund der zahlreichen Messstationen kein Problem. Da die LED- Echtzeitmessstation in Sindeldorf in weitem Umkreis die Einzige ist, rückt deren Bedeutung vor diesem Hintergrund noch einmal in ein ganz besonderes Licht - nicht nur für die Bürgerschaft, sondern vor allem auch die Kommunen oder auch Besitzer großer Gebäude. Werden beispielsweise von einem weiter entfernten Erdbeben auch in unserer Region (z.B. Bad Mergentheim/Tauberbischofsheim etc.) Gebäudeschäden verursacht, ist ein zusätzlicher Nachweis über die Erschütterungen, gemessen an der hiesigen Messstation, zu erbringen. Versicherungen sind bekanntlich sehr kritisch bei der Schadensregulierung und eine zweifelhafte Aussagefähigkeit unserer örtlichen Messstation, verursacht durch emittierte elastische Wellen- benachbarter Windkraftanlagen, wäre da von deren Vorteil und könnte so einen Schadensersatz gänzlich ausschließen. Dieses Risiko für	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		unsere Bürger kann vermieden werden durch eine entsprechend große Schutzzone rund um die Erdbebenmessstation.	
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Zukunft / Verantwortung des Regionalverbands Klar müssen vom RVHNF die gesetzlichen Auflagen erfüllt werden und geeignete Standorte für Windkraftanlagen gesucht werden, aber doch nicht unter der Prämisse, deshalb die ungestörte Funktionsfähigkeit wichtiger Schutzeinrichtungen dafür zu opfern, die eingerichtet wurden zum Schutz der Bürger. Dabei ist es wichtig, auch einen Blick in die Zukunft zu richten und nicht nur den aktuellen Stand zu beurteilen. Vom RVHNF ist daher sehr verantwortungsvoll abzuwägen, ob man die Funktion einer Sicherungseinrichtung (Erdbebenmessstation) für die Allgemeinheit - in einer sehr großen Region – gefährdet, nur um eine volatile, mehr oder wenig ideologisch geforderte Energieerzeugung zu ermöglichen. Die jetzt auszuweisenden Flächen für Windkraftanlagen haben Auswirkungen für die nächsten 40-50 Jahre für die Region. In dieser großen Zeitspanne wird sich noch sehr viel ändern. Nach unserer Ansicht ist es völlig unverantwortlich, die Erdbebenmessstation überhaupt , wie jetzt vom RVHNF im Kriterien gestützten Suchprozess vorgeschlagen, im Kriterienset in eine Sparte mit einem relativ kleinen Prüfbereich von nur 2 km einzuordnen, obwohl es letztendlich durch die Privilegierung der Windkraft dort doch möglich werden könnte, Windkraftanlagen zu bauen	Der RVHNF folgt den durch die Fachbehörden vorgegebenen Handlungsempfehlungen.
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Fazit Wir fordern deshalb für die Erdbebenmessstation in Sindeldorf als besonderes raumbedeutsames Schutzgut in der Suchraumkarte eine Ausschlussfläche mit einem größtmöglichen Radius von 5 km - analog dem Radar der Luftverteidigungsanlage Lauda die durch einen Freihalteabstand für Windenergieanlagen auf 5 km ausgeweitet werden soll. Die Erdbebenmessstation in Sindeldorf dient als öffentlicher Belang in ganz gesondertem Maß dem überragenden öffentlichen Interesse hinsichtlich der Sicherheit für eine sehr große Region und muss deshalb Vorrang haben vor evtl. funktionsstörenden Windkraftanlagen.	Ablehnung Diese Einstufung wäre nicht durch die Vorgaben der Fachbehörden gedeckt und damit nicht zu rechtfertigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
124	28	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Anhänge -Geodaten des LED- Tektonische Erdbeben seit 1994 -LGRB -Karte Windkraftanlagen -Erdbebenmessstation Sindeldorf – Überwachungsbereich -Flyer Geothermie -Ausschnitt aus Versicherungsbedingungen WGV -Allianz/Elementarschadensschutz Deutschland	Die Anlagen sind der Synopse beigefügt.
125	29	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Suchraumkarte Windkraftanlagen Wie wir in der Suchraumkarte für die Gemeinde Schöntal gesehen haben, sind auf der Gemarkung Westernhausen, auf dem Höhenrücken der Hohen Straße - von uns aus in westlicher Sicht -, gelbe Bereiche (ohne Konfliktkriterium), d.h. ohne eingezeichnet – umrahmt z.T. von Bereichen hochrangigem Konfliktkriterium. Wie wir in der Suchraumkarte für die Gemeinde Schöntal gesehen haben, sind auf der Gemarkung Westernhausen, auf dem Höhenrücken der Hohen Straße - von uns aus in westlicher Sicht -, gelbe Bereiche (ohne Konfliktkriterium) eingezeichnet – umrahmt z.T. von Bereichen mit hochrangigem Konfliktkriterium. Dafür fehlt uns das Verständnis und die Gründe können wir auch nicht nachvollziehen.	Die Kriterien zur Ermittlung der Suchraumflächen sind der öffentlichen Kriterienliste des Regionalverbandes zu entnehmen. Alle Flächen, die nicht aufgrund eines Ausschlusskriteriums aus der Kulisse entfallen sind Teil des Suchraumes.
125	29	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Vor nicht allzu langer Zeit waren hier nach unserem Kenntnisstand PV-Flächen im Gespräch, die uns überhaupt nicht stören würden. Bei der Verlegung von Stromleitungen vorletztes Jahr zwischen Westernhausen und der Hohen Straße haben wir uns zwar über die leistungsstarke Auslegung der Stromtrasse gewundert, aber vermutet haben wir hier die Anschlüsse für die PV-Anlage und die unweite Biogasanlage. Es ist schon merkwürdig, dass die nun gelb eingezeichneten Flächen in großem Umfang einem potentiellen Investor gehören, der schon seit längerem dem RVHNF und der Gemeinde mehrfach signalisierte, diverse Flächen bereitzustellen für Windkraftanlagen. Würden dort, auf dem aus unserer Sicht westlichen zu sehenden Horizont auch noch Windkraftanlagen gebaut, würde das unsere bereits bestehenden Lärmbelästigungen durch den Windpark Weißbach nochmals erheblich	Der Suchraum wurde rein anhand der in dem Kriterienset hinterlegten Kriterien ermittelt. Der RVHNF hat weder Kenntnisse über Flächenbesitz noch ist dies in Überlegungen eingeflossen. Dies wäre bei einer zuständigkeit für 111 Kommunen in vier Land- und einem Stadtkreis auch schlicht unmöglich. Das Thema Überlastungsschutz ging bei der Endabwägung über die tatsächlich festzulegenden Vorranggebiete für Windenergie in den Abwägungsprozess ein.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		verstärken. Diese Anlagen lägen auch in Hauptwindrichtung zu uns und würden den Schall in unser Tal dann drücken. Die Lärmsituation im Talkessel wäre nochmals deutlich verschärft. Wir haben durch ein in Stuttgarter akkreditiertes Ingenieurbüro eine Langzeitlärmmessung machen lassen und wollten zumindest die Nachtabschaltung des Windparks Weißbach bei bestimmten Windrichtungen, bzw. –stärken erreichen. Leider hat uns das Landratsamt eine solche Anordnung abgelehnt, weil letztlich aufgrund des ungünstigen Messortes nicht detailliert nachgewiesen werden konnte, wie groß der Anteil an Fremdgeräuschen im gesamten Schallvolumen enthalten war. Mit dem beigefügten Messbericht des Büros Heine+Jud können wir unsere schon bisherige Belastung deutlich nachweisen. Wie Ihnen bekannt ist, wurde uns der Windpark Weißbach einfach „vor die Nase gesetzt“ ohne dass wir uns groß wehren konnten – alle Klagen und Beschwerden unsrerseits wurden abgelehnt. Die Bevorteilung des Projektierers und Betreibers war für uns deutlich zu spüren. Die Sindeldorfer Bürger sind durch den Bau des Windparks Weißbach mit seinen enormen Belastungen (Lärm, Wertverlust unserer Immobilien, Landschaftsbild nicht erklär-/beweisbare hohe Krebsrate seit 2016, Lebensqualität) sehr benachteiligt geworden und wären absolut nicht einverstanden, wenn unser Horizont noch weiter mit Windkraftanlagen bebaut werden würde. In östlicher Richtung sehen wir die WKAs in Eberstal/Dörrenzimmern -weitere, nähere und noch höhere Anlagen als bisher sind dort schon in Planung-, südlich, südwestlich liegt der Windpark Weißbach. Durch das Repowering der bisherigen WKA Specht sowie eventuell auch noch zusätzlichen WKA am westlichen am Horizont wären wir dann von drei Seiten eingekreist. Aus Ihren Sitzungsunterlagen ersehen wir, dass der RVHNF solche Situationen doch vermeiden will und wir beantragen deshalb auch den dort in Aussicht gestellten Überlastungsschutz.	
125	29	**Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal (04.09.2023)** Faire Verteilung des Windkraftausbaus Wir können auch nicht nachvollziehen, dass wir hier „voll mit Windrädern zugepflastert“ werden sollen, obwohl wir hier überhaupt keine großen Energie-/Stromverbraucher wie z.B. energieintensive Industriebetriebe haben. In den Unterlagen des RVHNF ist unter Punkt B.2.3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Akzeptanz Ihrer Sitzungsvorlage zu lesen: …So wurde	Die faire Verteilung des Windkraftausbaus ist eines der grundsätzlichen Leitbilder des RVHNF und wurde konsequent verfolgt. Die Benennung von Konfliktflächen hat jedoch keinerlei Verbindung hierzu. Konflikte ergeben sich aus fachrechtlichen Restriktionen und Gebietsausweisungen bzw. -nutzungen. Hierbei handelt es sich um eine Faktenlage unabhängig von dem Windkraftausbau.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		aus verschiedenen Teilen der Region wiederkehrend die Auffassung vorgetragen, dass die ländlichen Teilbereiche der Region, die infrastrukturelle Nachteile…. hinnehmen müssen, beim Ausbau der Erneuerbaren die Last für die verdichteten Raumabschnitte tragen müssten, die wiederrum einen deutlich höheren Strombedarf bei zugleich deutlich besserer Infrastrukturausstattung hätten. Diese methodisch kaum zu operationalisierende „Gerechtigkeitsfrage“ darf mit Blick auf die Akzeptanz der Regionalen Planungsoffensive jedenfalls nicht aus dem Blick geraten. Diese „Gerechtigkeitsfrage“ halten wir für äußerst wichtig und richtig. Dort wo ein hoher Strom- bedarf ist, soll er auch erzeugt werden und nicht bei uns auf dem flachen Land – es muss eine gerechte Verteilung erfolgen. Wir wundern uns, dass im Gemeindebereich Schöntal nur ganz wenige Flächen ohne Konfliktkriterium zu finden sind, obwohl die Ortsteile wie Oberkessach, Berlichingen, Bieringen und Westernhausen Industriebetriebe mit hohem Strombedarf haben. Auch hier im Gemeindebereich Schöntal muss deshalb die Gerechtigkeitsfrage ein wichtiges Thema sein. Nur weil uns die Gemeinde Weißbach einen Windpark vor die Nase gesetzt hat, darf jetzt nicht von anderen Schöntaler Ortsteilen argumentiert werden, dass ja dort schon Windkraftanlagen stehen , nötige infrastrukturelle Einrichtung vorhanden seien und sich die Bürger vielleicht schon an die Situation gewöhnt hätten, und deshalb noch weitere Windkraftanlagen gebaut werden könnten. Fazit: Wir fordern eine faire Verteilung der Lasten durch Windkraftanlagen auf andere Städte/Orte. Wir bitten um Korrekturen.	
126	90	**Privatperson (29.09.2023)** Ich möchte eine Stellungnahme abgeben zu der Planung von Standorten für Windkrafträder in der Gemarkung Wertheim. Die Stadtverwaltung Wertheim schlägt vier Flächen als Vorranggebiete für Windkraftanlagen vor. Ich beziehe mich im Folgenden auf die zwei Waldgebiete, zum einen das Gebiet des Schenkenwalds mit einer Fläche von knapp 407 Hektar auf dem Gemarkungen Nassig und Mondfeld, zum anderen das Gebiet mit einer Fläche von 150 Hektar auf den Gemarkungen von Dörlesberg und Reicholzheim.	Kenntnisnahme
126	90	**Privatperson (29.09.2023)** Ich spreche mich nachdrücklich gegen eine Aufstellung von Windkraftwerken im Wald aus. Dabei geht es mir einerseits um die Rodung des Waldes und den	Kenntnisnahme Der Ansatz der RVHNF ist es, den gesamten Wald durch eine Eindämmung des

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Verlust von Waldflächen, weil wir in der jetzigen Klimakrise jeden Baum als Kohlenstoffsenker brauchen, andererseits vielmehr um die negativen Folgen des massiven Eingriffs in ein geschlossenes Ökosystem durch Waldrodung, Wegeausbau für Schwertransporte, Verlegung von Stromkabeln, Bau von Umspannwerken. Die Tierwelt wird bei einer Aufstellung von Windrädern mitten im Wald massiv gestört und auch durch die Rotorblätter getötet. Der Wald muss geschützt werden und darf nicht zerstückelt werden durch Windräder, da er dadurch noch mehr Schaden nimmt. Durch den Klimawandel steht er schon genug unter Stress. Wir brauchen den Wald als Klimaregulator, Trinkwasserspeicher, Erholungsraum für den Menschen und Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.	Klimawandels zu schützen und nicht den Klimawandel durch Unterlassung des Ausbaus der Windkraft weiter voran zu treiben, um kleinteilige Rodungen für Windräder zu verhindern. In zahlreichen Windenergiegebieten in der Region im Wald zeigt sich, dass Windenergienutzung im Wald möglich und sinnvoll ist und es dadurch nicht zu einem flächenhaften Waldverlust kommt. Bei der konkreten Standortwahl werden hierbei regelmäßig weitgehende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt, verbleibende Eingriffe müssen ausgeglichen werden.
126	90	**Privatperson (29.09.2023)** Wir brauchen auch grünen Strom, aber dafür sollten wir keine Windräder im Wald aufstellen, sondern auf Flächen, die schon belastet sind, wie das Gebiet um die Kreismülldeponie Heegwald . Dieser Standort taucht leider durch die Festlegung des Abstandes von 1250 Metern von Ortschaften in der Planung der Stadtverwaltung überhaupt nicht mehr auf. Dabei ist diese Gebiet nicht mehr naturbelassen und dadurch auch nicht mehr so wertvoll als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber für Windkrafträder geeignet und leicht zugänglich wegen des vorhandenen Wegenetzes.	Der angesprochene Bereich konnte nicht als Vorranggebiet für Windkraftanlagen übernommen werden. Gründe hierfür sind einerseits Luftfahtbelange als auch Konflikte mit Umfassungen von angrenzenden Ortslagen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Wertheim in ihrer Stellungnahme (LFD-NR: 66) ausdrücklich gegen diesen Standort ausgesprochen hat.

Synopse zur Unterrichung nach § 9 (1) ROG über die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

– ANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

Anlagen-Nr.	Lfd.-Nr.	Stellungnahme der Beteiligten	Anz. Seiten
1	3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17
2	7-8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	2
3	13	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23
4	16	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit	35
5	21	Landratsamt Heilbronn	15
6	28	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflinger	2
7	30	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern - Massenbachhausen	1
8	33	Gemeinde Großrinderfeld	11
9	35	Gemeinde Ittlingen	3
10	36-38	Gemeinde Kirchardt	1
11	39	Gemeinde Königheim	1
12	43	Gemeinde Pfedelbach	2
13	46	Gemeinde Wallhausen	14
14	49	Stadt Bad Wimpfen	6
15	51-55	Stadt Creglingen	1
16	57	Stadt Gaildorf	39
17	58	Stadt Grünsfeld	11
18	59	Stadt Külsheim	5
19	60	Stadt Lauda-Königshofen	8
20	61	Stadt Lauffen am Neckar	1
21	62	Stadt Leingarten	3
22	66-68	Stadt Wertheim	57
23	69	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	26
24	70	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	10
25	72	Zweckverband Landeswasserversorgung	1
26	73	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	8
27	75	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	4
28	77	Evonik Operations GmbH	19
29	78	MEDIA BROADCAST GmbH	2
30	80	MVV Netze GmbH	6
31	86	terranets bw GmbH	8
32	88	ZEAG Erneuerbare Energien GmbH	30
33	89	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken	7
34	96	Landratsamt Ansbach	6
35	104	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern	2
36	105	Regierung von Unterfranken	15
37	107	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain	4
38	109	VVG Stadtprozelten	1
39	110	Bürgerwindpark Hohenlohe Verwaltungs-GmbH	21
40	111	JUWI GmbH	22
41	112	JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart	5
42	113	Mainova AG Erneuerbare Energien – Krautheim u. Ingelfingen	12
43	114	Mainova AG Erneuerbare Energien – Ilshofen u. Wolpertshausen	4
44	116-118	Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG	1
45	119	W-I-N-D Energien GmbH	12
46	120	Firma Schwenk, Gipswerk	1
47	121	Johann Heumann Steinbruch und Schotterwerk	1
48	122	Knauf Gips KG	1
49	123	Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG	1
50	124-125	Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachta	49

Das maximale Format der Anlagen ist DIN-A3, größere Anlagen wurden entsprechend verkleinert

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Nur per E-Mail: beteiligung@rvhnf.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
V-854-23-ROG	**Frau Lichtenberg**	**0228 5504-4593**	**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**	**27.10.2023**

Betreff: Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
Scoping zur Ermittl. des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung § 2a Abs.1 LplG
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben vom 31.07.2023 – Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren

mit o.a. Schreiben legen Sie die Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Beteiligung vor.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:

Folgende militärische Belange können in der Region Heilbronn-Franken betroffen sein:

- Liegenschaften der Bundeswehr
- Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz
- Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr
- Hubschraubertiefflugstrecke
- Jettiefflugstrecke
- Interessengebiet Testtransponder
- Interessengebiet Luftverteidigungsanlage
- Interessengebiet POL
- Interessengebiet Funk-Dienststelle
- Interessengebiet Emissionsschutzzone.

Grundsätzlich sind Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des Regionalplans als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 7 (3) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 (2) Nr. 7 ROG einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-89 5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

In den Bauschutzbereichen von militärischen Flugplätzen (hier z.B. der Militärflugplatz Niederstetten) unterliegt der Bau von Windenergieanlagen (WEA) einer Einzelfallprüfung. Rechtliche Grundlagen für bauliche Restriktionen finden sich in den §§ 12, 14, 18a und 30 LuftVG und führen häufig zu Ablehnungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren, da oft eine konkrete Gefahr für die Flugsicherheit besteht.

Zuständigkeitsbereiche militärischer Flugplätze sind im militärischen Luftfahrthandbuch (mil AIP) samt Koordinaten veröffentlicht. Rechtliche Grundlagen für bauliche Restriktionen finden sich in den §§ 12, 14, 18a und 30 LuftVG. In diesen Bereichen müssen Einzelfallprüfungen erfolgen, um zu klären, ob der Flugbetrieb und die Sicherheit des Luftverkehrs durch Luftfahrthindernisse (wie WEA) eingeschränkt bzw. gefährdet wird. In den einzelnen Sektoren sind maximale Bauhöhen zu berücksichtigen.

Im Radius von 5 km um das Flugplatzrundsuchradar ASR-S werden Luftfahrthindernisse grundsätzlich abgelehnt. Die Störwirkung durch Windenergieanlagen innerhalb dieses Radius lassen sich auch durch die bedarfsgerechte Steuerung nicht minimieren/ausschließen.

Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) sind grundsätzlich frei von Luftfahrthindernissen zu halten und stellen regelmäßig nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung einen Ablehnungsgrund für WEA bzw. Vorrangflächen dar. In wenigen Einzelfällen ist der Bau von WEA möglich, bspw. wenn sich bereits ein Windpark in diesem Bereich befindet und der Sicherheitskorridor zum einen nicht weiter verengt wird und die erforderliche Gefährdungsprüfung im konkreten Einzelfall den Bau der WEA zulässt. Seitens der Bundeswehr wird jedoch an einer Beurteilung als hartes Tabukriterium festgehalten.

Bei Bauhöhen bis 213 m über Grund bestehen keine Einwände gegen Windenergieanlagen in Jettiefflugstrecken. Bei größeren Bauhöhen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, sobald Koordinaten, Typ und Bauhöhen der WEA vorliegen.

Auch Richtfunkstrecken und militärische Funkstellen können Windpark-vorhaben entgegenstehen, sind aber aufgrund der eher kleinteilig betroffenen Räume kein konkretes Ausschlusskriterium. Lediglich die Störung einer Verbindung kann zu einer Ablehnung führen. Diese Belange können erst im entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Sofern es sich um militärische Schutzbereiche handelt, ist eine Ausweisung von Flächen für WEA nicht möglich. Hier steht der Schutz der jeweiligen Verteidigungsanlage und deren Funktionsfähigkeit oder auch der Schutz der heranrückenden Bebauung (z.B. bei Munitionslagern) im Vordergrund.

So befindet sich beispielsweise das Munitionslager Wermutshausen mit entsprechendem Schutzbereich in der Region Heilbronn-Franken.

Schutzbereiche umfassen oft Flächen um die Liegenschaft herum mit einer Breite von ca. 5 km und werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen dient der Sicherung des Flugraumes über Deutschland und besitzt einen Schutzbereich mit einem Radius von derzeit 2,5 km. Der Bau von WEA ist hier nicht möglich.

Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf einen Radius von 50 km. Hier gilt, dass Windenergieanlagen generell genehmigungsfähig sind. Im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren kann es jedoch zu Restriktionen und Auflagen bis hin zu Ablehnungen der konkreten Vorhaben kommen, da die Anzahl der WEA vor Ort Störzonen generieren können. Hierzu sind Einzelfallprüfungen erforderlich, sobald Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA vorliegen.

Das gleiche gilt, sofern einzelne WEA Testtransponderstrecken beeinträchtigen oder eine aktive Pipeline gefährden. Hier kann es zu Ablehnungen oder Auflagen wie einer Verschiebung des Standortes kommen.

Ich habe im Kriterienset Anlage 1 der VV 10/180 zur Planung von Vorranggebieten der Region Heilbronn-Franken eine Liste gefunden, die Abstandsregelungen zu Hindernissen enthält, die entweder als Ausschlusskriterium oder als hochrangiges Konfliktpotential gesehen werden.

Hierzu habe ich entsprechende Hinweise aufgenommen, die berücksichtigt werden sollten (siehe Anlage 1). Die von mir benannten Grundlagen habe ich beigefügt und bitte, Ihre Liste entsprechend anzupassen (Anlagen 2 und 3).

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligen Sie mich bitte unter Angabe meines Zeichens V-854-23-ROG.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lichtenberg Anja

Digital unterschrieben von
Lichtenberg Anja
Datum: 2023.10.27 08:06:41 +02'00'

Lichtenberg

Anlagen: -3-

Regionale Planungsoffensive Heilbronn-Franken – Teilfortschreibung Windenergie

Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Standorteffizienz	
Mittlere gekappte Windleistungsdichte	Ausschlusskriterium - Kleiner 190 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund 3 Stufen Eignung: - über 240 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund - 215 bis 240 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund - 190 bis 215 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund
Nähe zum Lastort / Verbrauchernähe	Nähe zu bestehendem und geplantem IGD-Schwerpunkt (alle), Gewerbe-/Industriegebiet >= 20ha, (Mindestabstand 250 Meter siehe Ausschlusskriterium Siedlung) 3 Stufen Eignung: - 250 bis 500 m - 500 bis 1000 m - 1000 m bis 2000 m
Nähe zu Einspeiseinfrastruktur	Nähe zu vorhandenen und geplanten Stromleitungen (110kV), Netzeinspeisepunkte (Mindestabstand 180 Meter siehe Ausschlusskriterium Infrastruktur) 3 Stufen Eignung: - 180 bis 2500 m - 2500 bis 5000 m - 5000 m bis 7500 m
Flächengröße	Ausschlusskriterium Mindestflächengröße: Flächen <10 ha (nicht zwingend zusammenhängend, Teilflächen sollten aber in räumlicher Nähe zueinander liegen und aggregierte Fläche mind. 20 ha) 3 Stufen Eignung: - Größer 200 ha - 100 ha bis 200 ha - 20 bis 100 ha
Bestehende, genehmigte und geplante Anlagen	3 Stufen Eignung - Bestehende und genehmigte Anlagen - Beantragte, noch nicht genehmigte Anlagen - Informelle Vorplanungen Berücksichtigung nach Stand des Verfahrens/Aussicht auf Genehmigung/Überlegungen zum Repowering
Siedlung	
Wohnbauflächen inkl. geplante Flächen, Sondergebiete für Fremdenverkehr	Ausschlusskriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen und Sondergebiete für Fremdenverkehr	750 m: Ausschlusskriterium 3 Stufen Eignung: - Größer als 1000 m - 850 bis 1000 m - 750 bis 850 m
Gemischte Bauflächen inkl. geplante Flächen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu gemischten Bauflächen	500 m: Ausschlusskriterium 3 Stufen Eignung: - Größer als 1000 m - 750 bis 1000 m - 500 bis 750 m
Gewerbeflächen inkl. geplante Flächen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Gewerbeflächen	250 m: Ausschlusskriterium
Sondergebiet für Kliniken, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kurgebiete, Krankenhäuser inkl. geplante Flächen (alle Gesundheits- und Pflegeinrichtungen werden unabhängig von der Gebietsfestsetzung gleichbehandelt)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (alle Gesundheits- und Pflegeinrichtungen werden unabhängig von der Gebietsfestsetzung gleichbehandelt)	1000-m Ausschlusskriterium 3 Stufen Eignung: - Größer als 1300 m - 1150 bis 1300 m - 1000 bis 1150 m
Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen inkl. geplanter Flächen, mit besonderen Schutzansprüchen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Sondergebieten bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen mit besonderen Schutzansprüchen	500 m: Ausschlusskriterium
Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen inkl. geplanter Flächen, ohne besondere Schutzansprüche	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Sondergebieten bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen, ohne besondere Schutzansprüche	250 m: Ausschlusskriterium
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich inklusive Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand, ohne Bauflächendarstellung im FNP	500 m: Konfliktkriterium
Sonstige Einzelgebäude im Außenbereich mit besonderem Schutzanspruch inklusive Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand, ohne Bauflächendarstellung im FNP	500 m Konfliktkriterium
Sonstige Einzelgebäude im Außenbereich ohne besonderen Schutzanspruch inklusive Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand, ohne Bauflächendarstellung im FNP	250 m Konfliktkriterium
Kasernen, Wohngebäude innerhalb planerisch gesicherter Liegenschaften der Bundeswehr inkl. Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand	500 m: Ausschlusskriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Sonstige Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inkl. geplanter Flächen, jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien	Ausschlusskriterium
Infrastruktur	
Bundesautobahn	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand Bundesautobahnen	Beidseitig 130 m: Ausschlusskriterium (40 m Anbauverbot + 90 m Rotorradius)
Bundesstraßen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand Bundesstraßen	Beidseitig 110 m: Ausschlusskriterium (20 m Anbauverbot + 90 m Rotorradius)
Eisenbahnstrecken (in Betrieb befindlich)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Eisenbahnstrecken (in Betrieb befindlich)	Beidseitig 140 m: Ausschlusskriterium (50 m Anbauverbot nach § 4 (1) LEisenbG + 90 m Rotorradius)
Freileitungen (vorhandene und geplante) ab 110 kV,	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Freileitungen ab 110 kV	Beidseitig 180 m: Ausschlusskriterium (1 x Rotordurchmesser)
Suedlink-Korridor aus Bundesfachplanung (1000 m Breite)	Konfliktkriterium
Geplanter Trassenverlauf aus Planfeststellung Vorhaben 20 (Trasse Planfeststellung, inkl. 180 m Vorsorgeabstand	Beidseitig 180 m: Ausschlusskriterium (1 x Rotordurchmesser)
Militär und Luftfahrt	
Verkehrslandeplätze (Niederstetten und SHA-Hessental), Segelfluggelände und Sonderlandeplätze inkl. Hubschrauberlandeplätze (Kliniken, betriebliche Landeplätze) Anlagefläche am Boden	Ausschlusskriterium
Bauschutzbereich, Platzrunde und An- und Abflugkeile von Verkehrslandeplätze (Niederstetten, Schwäbisch Hall, Schlierstadt, Giebelstadt, Hettstadt, Rothenburg o.dT.)	1,59 km Radius: Ausschlusskriterium (1500 m Bauverbot + 90 m Rotorradius) 4,09 km Radius: Hochrangiges Konfliktkriterium (4000 m + 90 m Rotorradius) 6,09 km Radius: Konfliktkriterium (6000 m + 90 m Rotorradius) An- und Abflugkeile: 10,09 km Radius: Hochrangiges Konfliktkriterium (10000 m + 90 m Rotorradius) 15,09 km Radius: Konfliktkriterium (15000 m + 90 m Rotorradius)
An- und Abflugkeile und Platzrunden von Segelfluggeländen und Sonderlandeplätzen (standardisierte An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln)	Hochrangiges Konfliktkriterium inkl. Mindestabstand von 490m (400m +90m Rotorradius) zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 940m (850m +90m Rotorradius) zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen)
An-/Abflugkorridore zu Hubschrauberlandeplätzen	Hochrangiges Konfliktkriterium 3,3 km Länge, 390 m Puffer (300 m Abstand + 90 m Rotorradius)
Militärische Hubschraubertiefflugstrecken	Beidseitig 1,59 km (1500 m beidseits der Mittellinie + je 90m Rotorradius): Hochrangiges Konfliktkriterium
Pflichtmeldepunkte (Militär und Luftverkehr)	2,09 km Radius um Pflichtmeldepunkte nach NFL: Hochrangiges Konfliktkriterium (2000 m Bauverbot m + 90 m Rotorradius)
Nachttiefflugstrecken (Anforderungen an maximale Anlagenhöhe innerhalb des Korridors, 366 m über Grund)	Konfliktkriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda	Schutzbereich mit 2,59 km Radius: Ausschlusskriterium (2500 m Bauverbot m + 90 m Rotorradius) Prüfradius von 2,59 – 5,09 km: Konfliktkriterium (2500 m bzw. 5000 m+ 90 m Rotorradius)
Radarführungsmindesthöhe ziviler und militärischer Flugplatzradaranlagen: Militärische/Zivile Flugplatzradaranlage Niederstetten, Mindestführungshöhe: 609 / 670 m ü. NN Zivile Flugplatzradaranlage Schwäbisch Hall, Mindestführungshöhe: ca. 730m ü. NN	Hochrangiges Konfliktkriterium bei zulässigen Bauhöhen bis max. 250 m Konfliktkriterium bei zulässigen Bauhöhen von 250 m bis 270 m
Sonstige Anlagen der Flugsicherung: Drehfunkfeuerstandorte (Deutsche Flugsicherung) - DVOR in Dinkelsbühl, - Drehfunkfeuer Luburg ragt in LK Heilbronn (soll 2023 außer Betrieb genommen werden) - Funkpeiler am Flugplatz SHA-Hessental (Entfernungsmessgeräte und Instrumentenlandesystem des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall) - VHF-Empfänger Waldenburg - VHF-Kommunikation Sende- und Empfangsanlage Niederstetten	Prüfradien als Konfliktkriterium 7 km 10 km 2 km 2 km
Gewässer	
Bundeswasserstraßen, Fließgewässer 1. Ordnung	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand Uferzone zu Bundeswasserstraßen und Fließgewässer 1. Ordnung	50 m von Uferlinie: Hochrangiges Konfliktkriterium
Binnengewässer (Flächen > 1 ha)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand (Uferzone) zu Binnengewässern > 1 ha	50 m von Uferlinie: Hochrangiges Konfliktkriterium
Überschwemmungsgebiete HQ100	Ausschlusskriterium
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I	100 m Vorsorgeabstand Ausschlusskriterium
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone II	Konfliktkriterium
Natur- und Artenschutz	
Fachbeitrag Artenschutz	Schwerpunktvorkommen der Kategorie A: Hochrangiges Konfliktkriterium Schwerpunktvorkommen der Kategorie B: Konfliktkriterium
Nachmeldungen Fachbeitrag Artenschutz Mopsfledermaus des UM vom 20.01.23	Hochrangiges Konfliktkriterium
Datenlieferung des RPS zu Einzelstandorten Wiesenweihe, 27.01.23	Konfliktkriterium
Naturschutzgebiete	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten	200 m: Ausschlusskriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Naturdenkmale und flächenhafte Naturdenkmale gemäß §24 NatSchG	Konfliktkriterium
Bann- und Schonwälder	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Bann- und Schonwäldern	200 m: Ausschlusskriterium
Europäische Vogelschutzgebiete, unabhängig vom Nachweis windkraftsensibler Vogelarten	Hochrangiges Konfliktkriterium
Vorsorgeabstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten	200 m: Hochrangiges Konfliktkriterium
FFH-Gebiet	Hochrangiges Konfliktkriterium
Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten	200 m: Hochrangiges Konfliktkriterium
Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, geschützte Waldbiotope gemäß § 30a LWaldG	Konfliktkriterium
Biotopverbundflächen (Kernflächen und Kernraum 200m des Fachplans landesweiter Biotopverbund)	Konfliktkriterium
Landschaftsschutzgebiete	Konfliktkriterium
Generalwildwegekorridor	Konfliktkriterium
Denkmalschutz, Kulturgüter, Überlastungsschutz, Sonstiges	
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale Baden-Württemberg HN Schloss Horneck HN Stadt Bad Wimpfen am Berg HN Schloss Stocksberg HN Burg Neipperg HN Burgruine Weibertreu KÜN Kloster Schöntal KÜN Schloss Waldenburg SHA Schloss Bartenstein SHA Schloss Langenburg SHA Schloss Kirchberg TBB Burg Wertheim TBB Schloss Weikersheim Div. UNESCO-Welterbe Limes, Kernzone inklusive Pufferzone Angrenzend: LB Burg Lichtenberg KA(L) Burg Ravensburg HD(L) Burg Steinsberg MOS Burg Guttenberg MOS Burg Hornberg Bayern: Hesselberg (Ehinger Berg) Festung Marienberg Würzburger Residenz Schloss Schillingsfürst St. Georg Nördlingen Altstadt Miltenberg Altstadt Dinkelsbühl Altstadt Rothenburg ob der Tauber	 Freihaltebereich mit 500 m Radius: Ausschlusskriterium Prüfradius mit 5 km: Konfliktkriterium mit Sichtbarkeitsanalyse auf Basis GIS Freihaltebereich Limes 250 m beidseitig: Ausschlusskriterium Prüfradius bei Limes 1,5 km beidseitig: Konfliktkriterium Freihaltebereich mit 500 m Radius: Ausschlusskriterium Prüfradius mit 5 km: Konfliktkriterium mit Sichtbarkeitsanalyse auf Basis GIS Freihaltebereich mit 500 m Radius: Ausschlusskriterium Prüfradius mit 5 km: Konfliktkriterium mit Sichtbarkeitsanalyse auf Basis GIS
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	Konfliktkriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Überlastungsschutz, Vermeidung von Einkreisungen	Hochrangiges Konfliktkriterium (Anwendung erst in der Schlussabwägung bei dem Übergang von Potenzialkulisse zur Festlegung der Vorranggebiete)
Erbebenmessstation Sindeldorf	Prüfbereich 2 km: Hochrangiges Konfliktkriterium
Ingenieurgeologische Gefahrenbereiche (Senkungen etc.)	Konfliktkriterium
Geotope	Konfliktkriterium
Regionalplanung	
Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), VBG Sicherung (nur>5ha)	Ausschlusskriterium
Gebietsscharf abgegrenzte Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	250 m: Ausschlusskriterium
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Konfliktkriterium

Arten von Kriterien:

- Eignungskriterien: Eignungskriterien kennzeichnen in je 3 unterschiedlichen Abstufungen Eigenschaften, die Bereiche für einen Ausbau der Windenergie qualifizieren
- Ausschlusskriterien: Ausschlusskriterien kennzeichnen Bereiche, in denen aus rechtlichen oder fachlichen Gründen die Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollte
- Hochrangiges Konfliktkriterium: Hochrangige Konfliktkriterien kennzeichnen Bereiche, deren Inanspruchnahme durch Windenergienutzung möglichst vermieden werden soll. Obgleich fachlich oder rechtlich kein Ausschlussgrund besteht, hat das Konfliktkriterium ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung. Bei gleichzeitiger sehr hoher Eignung sollte der Bereich der Windenergienutzung jedoch zugänglich gemacht werden können.
- Konfliktkriterien: Konfliktkriterien kennzeichnen Bereiche in denen ein Konflikt mit der Windenergienutzung besteht, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist.
- Alle nicht aufgeführten weiteren regionalplanerischen Zielfestlegungen (v.a. Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft) gehen weder als Konflikt- noch als Eignungskriterium in die Flächensuche ein.

RVHNF, 27.06.2023

DFS Deutsche Flugsicherung

NfL I 328/01

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

TEIL I

49. Jahrgang

Offenbach a.M., 29. November 2001

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb

(Stand: 2. November 2001)

1. Allgemeines

1.1 Die Richtlinien erfassen Start- und Landebahnen auf Flugplätzen, die für Instrumentenflugbetrieb bestimmt sind. Diese Flugplätze bedürfen in der Regel eines Bauschutzbereichs nach § 12 LuftVG. Darüber hinaus werden zum Schutze der Verfahrensräume von Nichtpräzisionsanflugverfahren (NPA) von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle Hindernisinformationsbereiche (HIB) gemäß § 18 b LuftVG festgelegt, wenn sie notwendig sind. Für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten die Regelungen des Anhangs 14, Band 1 zum Abkommen der International Civil Aviation Organisation (ICAO), im folgenden kurz Anhang 14 genannt.

1.2 Sofern in diesen Richtlinien von Bauwerken gesprochen wird, sind auch sonstige Hindernisse im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG gemeint.

2. Hindernisbegrenzungsflächen

2.1 Streifen und End-Sicherheitsflächen

2.1.1 Streifen

Der Streifen umgibt die Start- und Landebahn und die zugeordneten Stoppbahnen gleichmäßig in Form eines Rechtecks mit der Breite von 300 m (150 m bei Code-Zahl 1 und 2 ohne Präzisionsanflugverfahren). Er beginnt 60 m vor der Schwelle und endet 60 m hinter dem Ende der Start- und Landebahn (oder Stoppbahn, falls vorhanden).

2.1.2 Start- und Landebahn End-Sicherheitsfläche

Eine Start- und Landebahn End-Sicherheitsfläche (RESA: Runway End Safety Area) muss sich an jedem Ende des Streifens der Start- und Landebahn befinden und eine Länge von mindestens 90 m haben. Anhang 14 empfiehlt 240 m für Code 3 oder 4 bzw. 120 m für Code 1 oder 2)

Die Breite sollte der des Streifens, mindestens aber der doppelten Start- und Landebahnbreite entsprechen.

2.1.3 Die Randzone

Die Randzone umgibt den Streifen und die RESA gleichmäßig und bildet ein Rechteck mit der Breite von 600 m und der Länge der Start- und Landebahn zuzüglich 2 x 900 m. Bei Bahnen, die nur zum Starten dienen, ist abweichend davon die Länge des Rechtecks gleich der Länge der Startbahn zuzüglich 150 m vor und 900 m hinter der Bahn.

2.2 Startbahnen mit einer Grundlänge[1] von weniger als 1.200 m (Code-Zahl 1 oder 2)

(Sind Werte in Klammern angegeben, so gelten diese nur für Startbahnen gem. ICAO Anhang 14 Code 1.)

[1] Entspricht der Flugzeugbezugslänge nach Anhang 14

2.2.1 Abflugfläche

Die Abflugfläche beginnt im Abstand von 60 m (30 m) hinter dem ausgewiesenen Startbahnende oder am Ende der Freifläche, wenn eine solche vorhanden ist und ihre Länge 60 m (30 m) überschreitet. Sie hat eine Länge von 2500 m (1600 m).Sie steigt mit einer Neigung von 1:25 (1:20) Die Basislinie liegt auf geodätisch gleicher Höhe wie das Startbahnende bzw. das Ende der Freifläche und verläuft horizontal und rechtwinklig zur verlängerten Startbahnmittellinie. Die Basisbreite der Abflugfläche beträgt 80 m (60 m). Die Seitenbegrenzungen haben ein Öffnungsverhältnis (Divergenz) zur verlängerten Startbahnmittellinie von 10 %.

2.2.2 Seitliche Übergangsflächen

Die seitlichen Übergangsflächen beginnen in 75 m Entfernung zur Startbahnmittellinie. Sie steigen mit einer Neigung von 1:5 und enden in einem Höhenabstand von 100 m zu ihren Basislinien. Die Basislinien sind die höhengleichen Parallelen zur Startbahnachse, die bis zum Beginn der Abflugfläche reichen. Außerhalb dieses Bereichs lehnen sich die seitlichen Übergangsflächen an die höhengleichen Seitenbegrenzungen der Abflugflächen an.

2.2.3 Horizontalfläche

Die Horizontalfläche ist eine horizontale Ebene in 45 m über der Flugplatzhöhe. Sie wird von zwei sich konvex gegenüberliegenden Halbkreisen mit den Halbmessern von 3600 m und deren Verbindungstangenten begrenzt. Die Mittelpunkte der Halbkreise liegen über den Schnittpunkten der verlängerten Startbahnmittellinie mit der Außenbegrenzung des Streifens.

2.2.4 Obere Übergangsfläche

Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1:20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

2.3 Startbahnen mit einer Grundlänge von mehr als 1.200 m (Code-Zahl 3 oder 4)

2.3.1 Abflugfläche

Die Abflugfläche beginnt im Abstand von 60 m hinter dem ausgewiesenen Startbahnende oder am Ende der Freifläche, wenn eine solche vorhanden ist und ihre Länge 60 m überschreitet. Sie hat eine Länge von 15000 m.Sie steigt mit einer Neigung von 1:50. Die Basislinie liegt auf geodätisch gleicher Höhe wie das Startbahnende bzw. das Ende der Freifläche und verläuft horizontal und rechtwinklig zur verlängerten Startbahnmittellinie. Die Basisbreite der Abflugfläche beträgt 180 m. Die Seitenbegrenzungen haben ein Öffnungsverhältnis (Divergenz)

zur verlängerten Startbahnmittellinie von 12,5 % und eine Endbreite von 1800 m.

2.3.2 Seitliche Übergangsflächen

Die seitlichen Übergangsflächen beginnen in 150 m Entfernung zur Startbahnmittellinie. Sie steigen mit einer Neigung von 1:7 und enden in einem Höhenabstand von 100 m zu ihren Basislinien. Die Basislinien sind die höhengleichen Parallelen zur Startbahnachse, die bis zum Beginn der Abflugfläche reichen. Außerhalb dieses Bereichs lehnen sich die seitlichen Übergangsflächen an die höhengleichen Seitenbegrenzungen der Abflugflächen an.

2.3.3 Horizontalfläche

Die Horizontalfläche ist eine horizontale Ebene in 45 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes. Sie wird von zwei sich konvex gegenüberliegenden Halbkreisen mit den Halbmessern von 3.600 m und deren Verbindungstangenten begrenzt. Die Mittelpunkte der Halbkreise liegen über den Schnittpunkten der verlängerten Startbahnmittellinie mit der Außenbegrenzung des Streifens.

2.3.4 Obere Übergangsfläche

Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1:20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

2.4 Landebahnen mit einer Grundlänge von weniger als 1.200 m (Code-Zahl 1 und 2)

Anm.: Werte in Klammern gelten nur für Präzisionsbahnen Betriebsstufe (BS) 1

2.4.1 Anflugfläche

Die Anflugfläche hat eine Länge von 5000 m (15.000 m, einschl. einer Horizontalfläche von 3.000 m), beginnt in einer Höhe von 150 m (300 m) über der Höhe der Basislinie und hat eine Neigung von 1:30 (1:40). Ihre Seitenbegrenzungen konvergieren mit einem Verhältnis zur Mittellinie von 15 %.

Die Basislinie der Anflugfläche liegt auf geodätisch gleicher Höhe wie die Landeschwelle und verläuft horizontal und rechtwinklig zur verlängerten Start- und Landebahnmittellinie. Die Anflugfläche endet im Abstand von 60 m vor der Landeschwelle mit einer Basisbreite von 150 m (300 m).

2.4.2 Seitliche Übergangsflächen

Die seitlichen Übergangsflächen schließen an den Seitenbegrenzungen des Streifens bzw. der Anflugflächen an. Sie steigen mit einer Neigung von 1:5 (1:7) und enden in einem Höhenabstand von 100 m zu ihren Basislinien. Die Basislinien sind die höhengleichen Parallelen zur Landebahnachse, die bis zum Beginn der Anflugflächen reichen. Außerhalb dieses Bereichs lehnen sich die seitlichen Übergangsflächen an die höhengleichen Seitenbegrenzungen der Anflugflächen an.

2.4.3 Horizontalfläche

Die Horizontalfläche ist eine horizontale Ebene in 45 m über Flugplatzhöhe. Sie wird von zwei sich konvex gegenüberliegenden Halbkreisen mit den Halbmessern von 3.600 m (3.600 m) und deren Verbindungstangenten begrenzt. Die Mittelpunkte der Halbkreise liegen über den Schnittpunkten der verlängerten Landebahnmittellinie mit der Außenbegrenzung des Streifens.

2.4.4 Obere Übergangsfläche

Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1:20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m über Flugplatzhöhe.

2.5 Landebahnen mit einer Grundlänge von 1.200 m und mehr (Code-Zahl 3 und 4)

2.5.1 Anflugfläche

Die Anflugfläche hat eine Länge von 15.000 m, beginnt in einer Höhe von 300 m über der Höhe der Basislinie und hat eine Neigung von 1:50. Ihre Seitenbegrenzungen konvergieren mit einem Verhältnis zur Mittellinie von 15 %.

Die Basislinie der Anflugfläche liegt auf geodätisch gleicher Höhe wie die Landeschwelle und verläuft horizontal und rechtwinklig zur verlängerten Landebahnmittellinie. Die Anflugfläche endet im Abstand von 60 m vor der Landeschwelle mit einer Basisbreite von 300 m.

2 5.2 Seitliche Übergangsflächen

Die seitlichen Übergangsflächen schließen an den Seitenbegrenzungen des Streifens bzw. der Anflugflächen an. Sie steigen mit einer Neigung von 1:7 und enden in einem Höhenabstand von 100 m zu ihren Basislinien. Die Basislinien sind die höhengleichen Parallelen zur Landebahnachse, die bis zum Beginn der Anflugflächen reichen. Außerhalb dieses Bereichs lehnen sich die seitlichen Übergangsflächen an die höhengleichen Seitenbegrenzungen der Anflugflächen an.

2.5.3 Horizontalfläche

Die Horizontalfläche ist eine horizontale Ebene in 45 m über Höhe des Flugplatzbezugspunktes. Sie wird von zwei sich konvex gegenüberliegenden Halbkreisen mit den Halbmessern von 3.600 m und deren Verbindungstangenten begrenzt. Die Mittelpunkte der Halbkreise liegen über den Schnittpunkten der verlängerten Start- und Landebahnmittellinie mit der Außenbegrenzung des Streifens.

2.5.4 Obere Übergangsfläche

Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1:20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m über Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

3. Anforderungen an die Hindernisfreiheit

Die Anforderungen an die Hindernisfreiheit beziehen sich auf die beabsichtigte Nutzungsart einer Start- bzw. Landebahn, d.h. Start und / oder Landung. Sie sind zweckentsprechend anzuwenden. Soll in Einzelfällen von diesen Anforderungen an die Hindernisfreiheit abgesehen werden, ist eine Stellungnahme des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen einzuholen.

3.1 Streifen, Endsicherheitsflächen (RESA) und Randzone

Innerhalb der Grenzen des Streifens und der RESA dürfen keine Bauwerke und keine Vertiefungen errichtet oder geduldet werden. Ausgenommen davon sind nur Anlagen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Flugbetrieb zwingend erforderlich sind und die in ihrer Beschaffenheit den Bedingungen des ICAO Anhangs 14, Bd. 1, Kapitel 3 Abschn. 3.3, 3.3.6 genügen.

Innerhalb der Randzone sind ggf. die Baubeschränkungen aufgrund von Flugsicherungs- und Befeuerungserfordernissen zu beachten, wobei die nach den örtlichen Verhältnissen in Betracht zu ziehenden An- und Abflugverfahren zu berücksichtigen sind.

Bei Präzisionsbahnen sollen jedoch grundsätzlich in dem 450 m vor den Enden der Bahn und bis 225 m seitlich der Bahnachse reichenden inneren Teil der Randzone keine aufragenden Hindernisse errichtet werden.

3.2 An- und Abflugflächen sowie seitliche Übergangsflächen

Bauwerke/Objekte sollen die An- und/oder Abflugflächen sowie die seitlichen Übergangsflächen nicht durchstoßen.
Existierende Hindernisse, die die genannten Flächen durchstoßen, sind, wenn möglich, zu entfernen.
Ausnahmen bilden Bauwerke/Objekte, die von bestehenden nicht entfernbaren Hindernissen abgeschattet werden.

Diese Anforderung
- ist bei der Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Flugplatzes auch hinsichtlich vorhandener Bauwerke zugrunde zu legen,
- ist an bereits genehmigten Flugplätzen auch bei Errichtung neuer sowie bei Erhöhung oder Erweiterung vorhandener Bauwerke zu beachten.

3.3 Horizontalfläche und obere Übergangsfläche

In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.

3.4 Weitere Anforderungen an die Hindernisfreiheit

Es sind die jeweils von den Verkehrsträgern festzulegenden Lichtraumprofile sowie die Schutzzonen der Navigationseinrichtungen gem. § 18 a LuftVG zu beachten.
Darüber hinaus können auch noch außerhalb des Streifens aufragende Hindernisse die Navigationsanlagen beeinträchtigen. Daher sollte der Bereich bis ca. 225 m seitlich der Start- und Landebahnmittellinie möglichst von aufragenden Hindernissen frei gehalten werden.

3.5 Anflugbereich OAS und Hindernisfreie Zone OFZ

Für Präzisionsanflug-Start- und Landebahnen müssen zusätzlich der Anflugbereich (OAS Obstacle Assessment Surfaces) gem. ICAO PANS-OPS sowie der Landebereich (OFZ Obstacle Free Zones) gem. ICAO Anhang 14, Bd. 1 berücksichtigt werden, die sich aus Innerer Anflugfläche, Durchstartfläche und Innerer Übergangsfläche zusammensetzen. Ihre Bemessung ist in den BMVBW-Richtlinien für den Allwetterflugbetrieb ausgewiesen.

4. Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Stelle

Vor der Entscheidung nach Nr. 3 ist gemäß § 31 (3) LuftVG eine gutachtliche Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Stelle einzuholen. Diese entbindet nicht davon, weitere für die Entscheidung wesentliche Gesichtspunkte zu prüfen.
Soll aus besonderen Gründen von den Forderungen der Stellungnahme abgewichen werden, ist dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen zu berichten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 29. November 2001 in Kraft.

Die Richtlinien vom 19. August 1971 (NfL I - 267/71) werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

NfL I - 267/71 wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 6.11.2001
LS 11/60.01.81-01/4 Va 97
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

i . A . H e l l e n b r o i c h

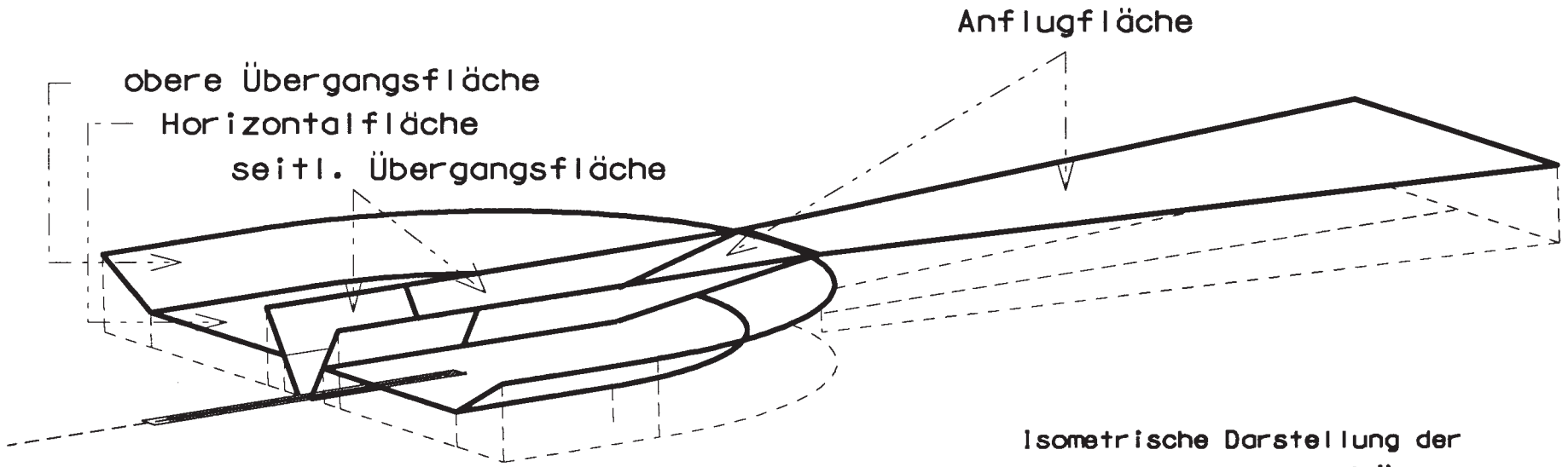

Isometrische Darstellung der
Hindernisbegrenzungsflächen
für den Anflug

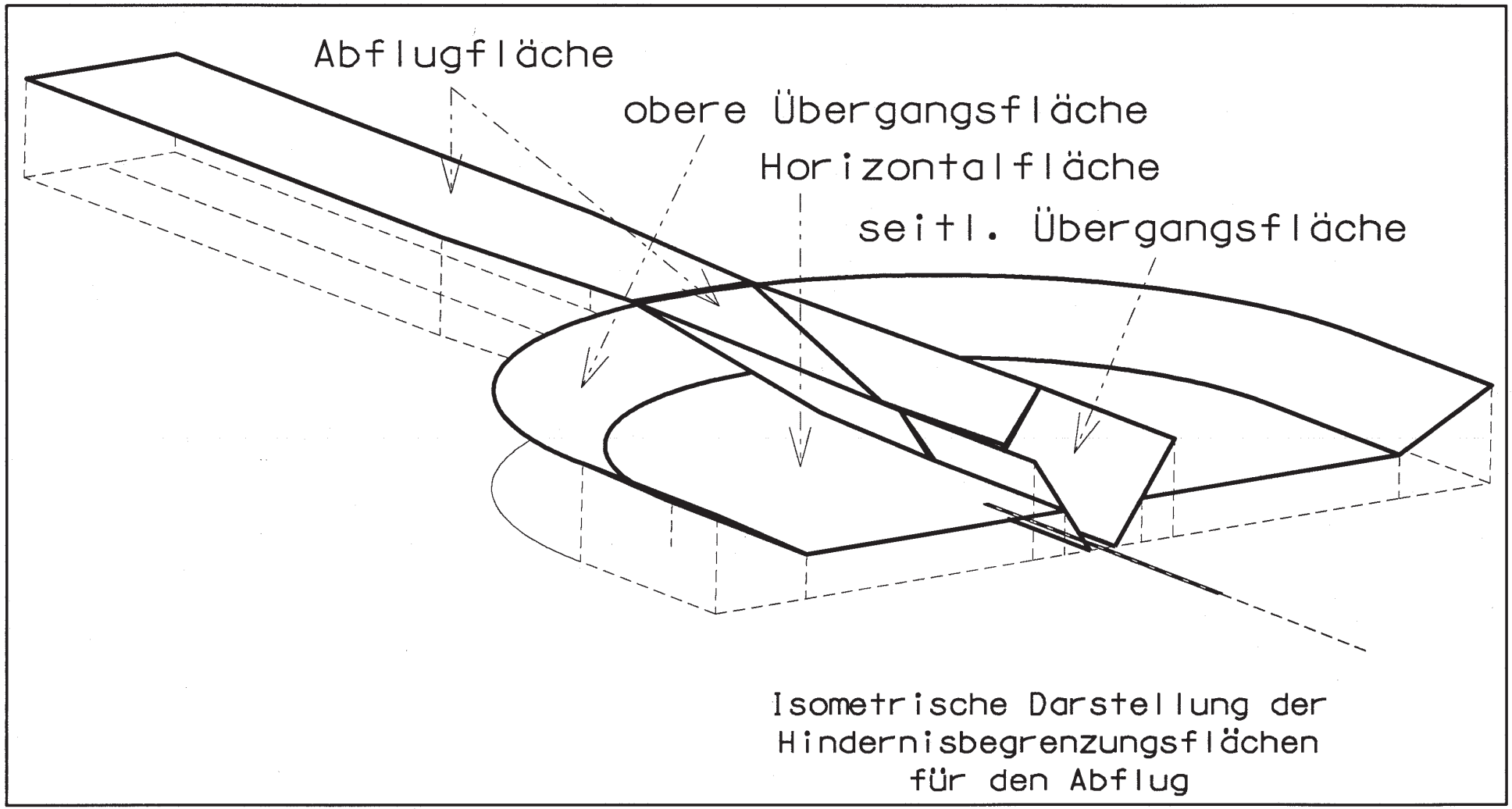

Isometrische Darstellung der
Hindernisbegrenzungsflächen
für den Abflug

6. Übersicht

Start- und Landebahn

		Nicht-Präzisionsbahn		Präzisionsbahn	
		Code Zahl			
		1 oder 2	3 oder 4	1 oder 2	3 oder 4
2.1.1	**Streifen**				
	Breite	150m	300m	300m	300m
	Länge vor Schwelle	60m	60 m	60 m	60 m
	Länge hinter Bahnende(einschl. Stoppbahn)	60m	60 m	60 m	60 m
2.1.2	RWY end safety area	90 m	90 m	90 m	90 m
	Empfehlung	120 m	240 m	240 m	240 m
2.1.3	Randzone				
	Breite	600 m			
	Länge	S/L-Bahn + 2x 900m			
	Länge bei Nur-Startbahn	S-Bahn + 900m + 150m			

2.2 *Startbahnen*

		Code Zahl		
		1	2	3 oder 4
2.2.1	**Abflugfläche**			
	Basisbreite	60m	80m	180m
	Endbreite	380m	580m	1800m
	Beginn hinter Bahnende (oder Freifläche)	30m	60m	60m
	Neigung	1:20	1:25	1:50
	Länge	1600m	2500m	15000m
	Divergenz	10%	10%	12,5%
2.2.2	**Seitliche Übergangsfläche**			
	Ansatz seitlich der Bahnachse	75m		150m
	Neigung	1:5		1:7
	Endhöhe über Basislinie*	100m		100m
	* Höhengleiche Parallelen zur Pistenachse			
2.2.3	**Horizontalfläche**			
	Höhe über FBP	45m		
	Radius	3600m		
2.2.4	**Obere Übergangsfläche**			
	Neigung	1:20	1:20	1:20
	Endhöhe über FBP	100m	100m	100m

2.4 *Landebahn*

		Nicht-Präzisionsbahn		Präzisionsbahn CAT I [2]	
		Code Zahl			
		1 oder 2	3 oder 4	1 oder 2	3 oder 4
2.4.1	**Anflugfläche**				
	Basisbreite	150m	300m	300m	300m
	Endbreite	1650m	4800m	4800m	4800m
	Beginn vor Schwelle	60m	60m	60m	60m
	Neigung	1:30	1:50	1:40	1:50
	Länge	5000m	15000m	15000m	15000m
	Divergenz	15%	15%	15%	15%
2.4.2	**Seitliche Übergangsfläche**				
	Ansatz seitlich der Bahnachse	75m	150m	150m	150m
	Neigung	1:5	1:7	1:7	1:7
	Endhöhe über Basislinie*	100m	100m	100m	100m
	* Höhengleiche Parallelen zur Pistenachse				
2.4.3	**Horizontalfläche**				
	Höhe über FBP	45m			
	Radius	3600m			
2.4.4	**Obere Übergangsfläche**				
	Neigung	1:20	1:20	1:20	1:20
	Endhöhe über FBP	100m	100m	100m	100m

[1] oder Landebahnende,falls dieser Abstand kürzer ist.

[2] *Für CAT II & III sind die Kriterien der Code Zahlen 3&4 anzuwenden.*

[3] *Code Buchstabe F: Breite 155 m*

DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

19 OCT 2016 gültig ab: sofort **1-847-16**

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Büro der Nachrichten für Luftfahrer zertifiziertes Managementsystem nach DIN EN ISO 9001

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren

vom 18.10.2016

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur macht Folgendes bekannt:

Unbeschadet der Anforderungen an die Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der nach § 33 Luftverkehrs-Ordnung festgelegten Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln gefährden können.

Von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen. Im Bereich um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte trifft dies für einen Radius von 2000 m zu.

Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation erfolgen.

Bonn, den 18.10.2016
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.1/0
Im Auftrag

Ralf Paurat

DFS GmbH | BueroNfL3 2:PN | 19.10.2016 | 10:12:25 GMT | redaktion.nfl@dfs.de

DFS Deutsche Flugsicherung

Szenariobasierte Vorprüfung von Windvorranggebieten in Bezug auf den Anlagenschutz von Drehfunkfeuern (VOR) und Radaranlagen

Um einen weiteren Beitrag zum Erreichen der klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland zu leisten, hat sich die DFS bereiterklärt, Planungsbehörden im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten bei der Festlegung von Flächen für die Windenergie (§3 WindBG) zu unterstützen.

Die Unterstützung umfasst die rechnergestützte Bewertung der Zustimmungsfähigkeit nach §18a LuftVG von szenariobasiert festgelegten Planungsentwürfen zum WEA-Ausbau in Anlagenschutzbereichen von Drehfunkfeuern sowie grundsätzliche Aussagen zur Zustimmungsfähigkeit in Anlagenschutzbereichen von Primär- und Sekundär-Radaranlagen. Andere flugsicherungstechnische Anlagen können nicht in diesem Rahmen vorgeprüft werden.

Die Anzahl der zur Prüfung vorgelegten WEA-Szenarien soll zunächst jährlich zwei pro Planungsbehörde nicht überschreiten.

Bei der szenariobasierten Vorprüfung werden auf Grundlage einzelner Windenergieanlagen prototypisch definierte Windparks, die sich alle im gleichen Anlagenschutzbereich befinden, unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung durch bereits im Anlagenschutzbereich bestehende Windenergieanlagen auf Zustimmungsfähigkeit hin untersucht.

Im Ergebnis wird festgestellt, ob die prototypisch angenommenen Windparks in Gänze oder in Teilen, d.h. in Hinblick auf eine bestimmte Konstellation von WEA, zustimmungsfähig wären.

Um die Prüfung durchführen, benötigt die DFS folgende Informationen:

- Angaben zu allen ggf. im Anlagenschutzbereich bestehenden WEA

Feld	Beschreibung	Wert	Einheit
Nr	Laufende Nummer der WEA im Szenario	laufend	ohne
Priorität	bei Bestandsanlagen immer 1	1	ohne
Geographische Breite	Geo-Position, geographische Breite		Grad (°), Minuten (‘) und Dezimalsekunden (“)
Geographische Länge	Geo-Position, geographische Länge		
Geländehöhe	Geländehöhe an der Position		m
Nabenhöhe	Höhe der Nabe der WEA über Grund		m
Rotordurchmesser	Durchmesser des Rotors der WEA		m
Bemerkung	Optionale Angaben zur Erläuterung		
Quelle			
Jahr			

- Angaben zum prototypisch angenommenen Windpark, wobei jede WEA einzeln zu beschreiben ist:

Feld	Beschreibung	Wert	Einheit
Nr	Laufende Nummer der WEA im Szenario	laufend	ohne
Priorität	Mit den Prioritäten 2 bis xx wird die Reihenfolge definiert, mit der bei der Berechnung des Szenarios Anlagen aus dem Szenario gestrichen werden, um ein Szenario zu ermitteln, dem vollständig zugestimmt werden könnte. Hohe Zahlen werden zuerst gestrichen; falls nur noch WEAs mit der Priorität 1 im Szenario verbleiben, wird nicht weiter gestrichen.	> 1, aufsteigend	ohne
Geographische Breite	Geo-Position, geographische Breite		Grad (°), Minuten (‘) und Dezimalsekunden (“)
Geographische Länge	Geo-Position, geographische Länge		
Geländehöhe	Geländehöhe an der Position		m
Nabenhöhe	Höhe der Nabe der WEA über Grund		m
Rotordurchmesser	Durchmesser des Rotors der WEA		m
Bemerkung	Optionale Angaben zur Erläuterung		
Quelle			
Jahr			

Die genannten Informationen sollen anhand einer in der Excel-Tabelle „VOR_Tabelle_Szenarien“ enthaltenen Vorlage per Email übermittelt werden.

Hinweise

Auf die Durchführung der Vorprüfungen durch die DFS besteht kein Rechtsanspruch.

Das im Rahmen der Vorprüfung ermittelte Ergebnis und Mitteilungen der DFS hierzu sind rechtlich unverbindlich und rein informell. Da die Korrektheit der in die Prüfung eingehenden Informationen nicht geprüft werden kann, übernimmt die DFS keine Gewähr für die Korrektheit des Ergebnisses oder dessen Verwendbarkeit für die intendierten Zwecke.

Für die Prüfung der vorgelegten WEA-Szenarien durch die DFS sollten 6 Wochen Bearbeitungszeit vorgesehen werden. Aufgrund von Ressourcenengpässen oder erforderlicher Priorisierungen kann sich die Bearbeitung eventuell verzögern.

Eine nachfolgende Prüfung der DFS im Rahmen einer Stellungnahme im Rahmen von §18a LuftVG oder als TöB kann durch Änderung von Planungsprämissen zu abweichenden Ergebnissen führen.

Kontakt

Anfragen an die DFS können gerichtet werden per Email an anlagenschutz@dfs.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Freiburg i. Br.,	27.10.23
Durchwahl (0761)	208-3059
Name:	Matthias Kostyra
Aktenzeichen:	2424 // 23-03525

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs.1 LplG

Stadtkreis Heilbronn sowie Landkreise Heilbronn, Hohenlohe, Schwäbisch Hall und Main-Tauber

Ihre E-Mail vom 31.07.2023 / Anhörungsfrist 27.10.2023 (Fristverlängerung gewährt)

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik und Erdbebenüberwachung

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können.

- erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.

Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden."

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht.
Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt.

Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg" des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.

Im Anhang finden sich der Geodatensatz inkl. Erläuterungen, der im Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg versandt wurde.

Die Positionen der Erdbebenmessstationen in Baden-Württemberg lassen sich auch – ohne Prüfbereiche - über die LGRB-Geodatendienste visualisieren (https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=LED_Stationen) oder in die eigene GIS-Umgebung einbinden (https://produkte/lgrb-bw.de/informationssysteme/geodatendienste)

Relevant ist im vorliegenden Fall lediglich die Erdbebenmessstation SIND bei Sindeldorf im Hohenlohekreis.

Boden

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Für lokale Planungen sind die Bodenschätzungsdaten auf ALK/ALB Basis (vom LGRB vertrieben, 2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB zu empfehlen, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten.

Mineralische Rohstoffe

Für den vorliegenden ersten Verfahrensschritt wurden vom Regionalverband nach definierten und offengelegten Kriterien zwei Windenergie-Suchraumkategorien verwendet: a) Suchraum mit hochrangigem Konflikt (SMHK) und b) Suchraum ohne hochrangigen Konflikt (SOHK).

Die Ermittlung der vorliegenden Suchraumkulisse erfolgte ausschließlich GIS-basiert. Die Flächen repräsentieren aus Sicht des LGRB einen Rohdatensatz mit raumplanerischem Überarbeitungsbedarf, die Suchraumkriterien bedürfen aus rohstoffgeologischer Sicht einer Verfeinerung und Präzisierung. Hierzu werden die nachfolgenden grundsätzlichen Hinweise und Empfehlungen gegeben:

- Die rechtskräftigen Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) sowie die genehmigten Abbaugebiete sollten mit einem schlüssigen Vorsorgeabstand aus der Suchraumkulisse für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Bei den in der Region bedeutsamen Festgesteinsrohstoffen (Kalksteine des Unteren und Oberen Muschelkalks, Gips- und Anhydritstein) werden zur Gewinnung Sprengverfahren eingesetzt. Daher ist sicherzustellen, dass durch die Erschütterungen die Standsicherheit und der Betrieb der Windkraftanlagen nicht gefährdet werden. Für diese Abbaustellen und die dafür festgelegten bzw. zukünftig festzulegenden Vorranggebiete wird ein Vorsorgeabstand von 300 m empfohlen. Dieser Wert orientiert sich an demjenigen für die Abstände von Festgesteins¬¬vorkommen zur geschlossenen Bebauung, die auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (KMR 50) dargestellt sind.

- Die langfristige Erweiterung bestehender Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen und von Industriemineralen sollte über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplans 2020 (rechtskräftig seit 03.07.2006) hinaus durch die festzulegenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

- Ein zukünftiger Gesteinsabbau in bereits bekannten, aber noch nicht raum planerisch gesicherten Lagerstätten oder in besonders hochwertigen Rohstoffvorkommen sollte durch die festzulegenden Vorranggebiete für Windkraftanlagen nicht pauschal beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, diese Gebiete in Abstimmung mit dem LGRB je nach ihrer potenziellen Bedeutung aus der Suchraumkulisse für Windenergieanlagen auszuschließen.

- Ein Teil der in der Region bekannten Sulfatgesteinsvorkommen ist im Regionalplan raumplanerisch gesichert; sie wurden aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen. Es wird empfohlenen, sie um den oben beschriebenen Vorsorgeabstand zu erweitern. Sulfatgesteinsvorkommen sollten aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung auch falls sie bislang nicht durch Vorranggebiete ausgewiesen wurden, aus der Suchraumkulisse unter Berücksichtigung des empfohlenen Vorsorgeabstands ausgeschlossen werden.

- Die Suchräume bei den bestehenden Abbaustellen gehören derzeit teilweise zur Kategorie „Suchraum ohne hochrangigen Konflikt“. Aus rohstoffgeologischer Sicht sollten aber alle an genehmigte Abbaugebiete sowie VRG-A und VRG-S grenzenden Suchräume bis zu einem noch zu definierenden Abstand der Kategorie „Suchraum mit hochrangigem Konflikt“ angehören. Die standortgebundene Rohstoffgewinnung stellt aus Sicht des LGRB einen hohen Konflikt mit der Windenergie dar.

Die GIS-Analyse für diese Stellungnahme hat ergeben, dass die langfristige Erweiterung vieler Abbaustellen zur optimalen Nutzung der Lagerstätten durch die Suchräume und die sich evtl. daraus ergebenden Vorranggebiete blockiert wird. In der angefügten Tabelle (Anlage 1) werden diese Konflikte für die betroffenen Abbaustellen dargestellt und es werden geeignete Lösungsmöglichkeiten empfohlen.

Es wird darum gebeten, das Referat 96 Landesrohstoffgeologie möglichst frühzeitig in den konkreten Auswahlprozess der Vorranggebiete für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen einzubinden, um das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftanlagen und Rohstoffgewinnung zu minimieren.

Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Ein großer Teil der Rohstoffvorkommen in der Region Heilbronn-Franken ist noch nicht nach den Kriterien der KMR 50 bearbeitet worden; sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) abgegrenzt.

Die PRK-Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf).

Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.

Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Landkreise vorgehalten.

Dem LGRB, Referat 94, liegen folgende Kenntnisse über Vorhaben zur Trinkwassergewinnung bzw. Aufträge zur Überprüfung, Überarbeitung oder Neuabgrenzung von Wasserschutzgebieten vor. Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden.

Lkr. Schwäbisch Hall:

- Die Stadtwerke Schwäbisch Hall beabsichtigen bei Michelbach a.d. Bilz eine neue Trinkwassergewinnung. Im Falle einer potentiell zukünftigen Trinkwassergewinnung wird hierfür in den kommenden Jahren möglicherweise ein Wasserschutzgebiet hydrogeologisch abgegrenzt werden.
- Die Fa. Eico-Quelle GmbH & Co. KG beabsichtigt bei Wallhausen eine weitere Mineralwassergewinnung und hat hierfür am 24.02.2021 Bohranzeige für eine Erkundungsbohrung mit Ausbau zum Mineralwasserbrunnen gestellt. Im Falle einer potentiell zukünftigen Mineralwassergewinnung wird hierfür in den kommenden Jahren möglicherweise der Nahbereich (50-Tage-Linie) hydrogeologisch abgegrenzt werden.

Hohenlohekreis:

- Das festgesetzte Wasserschutzgebiet "Öhringen" (LUBW-Nr. 126-163) befindet sich in Neuabgrenzung. Die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen des Wasserschutzgebiets sowie seine Außengrenze werden sich vermutlich ändern.

Teile des Plangebiets liegen im Verbreitungsgebiet von Muschelkalk-Gesteinen, die häufig verkarstet sind. Oberflächennahe Karststrukturen wie Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Beim Muschelkalk handelt es sich um ein Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen

Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

Bergbau

Bei der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken sind zum derzeitigen Verfahrensstand nachfolgende bergbauliche Belange zu berücksichtigen:

Im Verbandsgebiet liegen zahlreiche rechtskräftig bestehende Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit bzw. Steinsalz und Sole berechtigen.

Gips und Anhydrit

Auf die Informationen und Hinweise zu einzelnen aktiven Gewinnungsbetrieben und Rohstoffvorkommen innerhalb der Bergbauberechtigungen auf Gips und Anhydrit in den Ausführungen der Landesrohstoffgeologie (Ref. 96) wird hingewiesen.

Darüber hinaus ist von Seiten der Landesbergdirektion zu berücksichtigen, dass eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, die die Rohstoffvorkommen innerhalb der Bergbauberechtigungen nicht tangieren, mit dem jeweiligen Rechtsinhaber der Berechtigung abzustimmen ist.

Innerhalb der Bergbauberechtigungen „Roigheim“ und „Forchtenberg“ liegen neben den aktiven Gewinnungsbetrieben ehemalige untertägige Gipsgruben. In diesen Altbergbaubereichen ist mit bergbaubedingten Einflüssen auf die Tagesoberfläche zu rechnen. Innerhalb der vorgenannten Bergbauberechtigungen ist im LGRB die Verbreitung der Lagerstätten rohstoffgeologisch nicht definiert. Aufgrund des Gefahrenpotentials einerseits und der nicht näher bekannten Lagerstättenverhältnisse andererseits ist die Suchraumkulisse innerhalb der genannten Bergbauberechtigungen zurückzunehmen.

In den Feldern „Emil“, „Anbachtaler Grubenfeld“ und „Grubenfeld Gundelsheim II“ fand bisher noch keine Gewinnung statt. Eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in diesen Feldern ist mit dem jeweiligen Rechtsinhaber der Berechtigung abzustimmen.

Die Abgrenzungen der o.a. Bergbauberechtigungen / Bergwerksfelder sind dem Regionalverband bekannt (s. Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplans) bzw. über den Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter https://www.lgrb-bw.de abrufbar.

Steinsalz und Sole

Innerhalb der Bergbauberechtigungen auf Steinsalz und Sole werden im Bergwerk Heilbronn Steinsalz und in Bad Wimpfen und Bad Rappenau Sole gewonnen. Die Gewinnung von Sole in der Soleanlage „Taschenwald“ ist abgeschlossen.

Teile der Suchraumkulisse liegen im potentiellen Einflussbereich der vorgenannten (ehem.) Gewinnungsbetriebe. Die bergbaubedingten Einflüsse auf die Tagesoberfläche (Senkungen) können einer Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen möglicherweise entgegenstehen. Eine nähere Prüfung erfolgt hier im Einzelfall im Rahmen

der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf.

Geotopschutz

Im Planbereich werden Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes berührt. Aufgrund des Planungsumfanges können die betroffenen Geotope nicht im Einzelnen geprüft bzw. genannt werden.

Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Matthias Kostyra

Anlagen:
Tabelle Konflikte Rohstoffgewinnung und Windenergie (Anlage 1)
Geodatensatz inkl. Erläuterungen der Prüfbereiche für EMS

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Stuttgart, 06.12.2022
Az.: UM44-4781-1/3/2

Information zum Erdbebenmessnetzes des Landes Baden-Württemberg

Anlagen:
Geodatensatz zu den Prüfbereichen der Erdbebenmessstationen (Shape-File als ZIP-Datei)

0. Situation und Bedeutung des Landeserdbebennetzes für Baden-Württemberg

Baden-Württemberg ist das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung in Deutschland, weshalb entsprechende Erdbebenzonen ausgewiesen und Vorgaben zum erdbebensicheren Bauen erlassen wurden.

Am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) ist der Landeserdbebendienstes (LED) zur Erdbebenüberwachung von Baden-Württemberg angesiedelt.

Für die Erdbebenüberwachung verfügt der LED über ein Messnetz mit über das Land verteilten **Erdbebenmessstationen (EMS)**, welches dem LED eine Einschätzung der aktuellen Erdbebenlage auf Grundlage der gewonnenen Messdaten im Land ermöglicht.

Das **Messnetz des LED** besteht aus verschiedenen Arten von Messgeräten, die unterschiedlichen Zwecken dienen:

- **32 Stationen zur Detektion lokaler Erdbeben**
- **28 Stationen überwiegend zur Erfassung von Starkbeben.**

Die **EMS zur Detektion lokaler Erdbeben** sind standort- und bauartbedingt extrem empfindlich gegenüber Störungen. Dies gilt insbesondere für die hoch empfindlichen Stationen

im kristallinen Schwarzwald. Sie eignen sich besonders gut zur Detektion kleinster Erdbeben aus dem Oberrheingraben. Diese Messungen sind allerdings nur möglich, wenn die EMS keinen wesentlichen Störeinflüssen ausgesetzt sind.

Die **EMS zur Erfassung von Starkbeben** werden nicht zur Detektion von lokalen Erdbeben herangezogen, nehmen aber an deren Lokalisierung und Stärkebestimmung teil. Dieser Stationstyp ist toleranter gegenüber Störeinflüssen.

Die **Aufstellungsorte der EMS** werden immer unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte für den ungestörten Betrieb ausgewählt. Ein möglichst großer Abstand zu potenziellen Störquellen wie Industrie und Verkehr sowie ein geeigneter Untergrund sorgen lokal für ruhige und damit gute Registrierbedingungen zur Detektion von Erdbeben. Die strategisch optimierte Positionierung innerhalb der Netzwerkkonfiguration sowie zu den Erdbeben- und Risikogebieten gewährleistet einen bestmöglichen Beitrag der jeweiligen EMS zur genauen und zuverlässigen Gesamtauswertung.

Als Gesamtheit ermöglicht das Messnetz landesweit und echtzeitnah lokale Erdbeben präzise zu lokalisieren und deren Stärke zu messen. Für die exakte Bestimmung und Interpretation eines Ereignisses (Lage, Tiefe, Stärke, Ausbreitung) werden immer die Messungen mehrerer Stationen benötigt.

Das Messnetz hat wesentliche und unverzichtbare Bedeutung für den **Katastrophenschutz** des Landes. Die schnelle, echtzeitnahe Meldung von Erdbeben an das Lagezentrum im Innenministerium dient der Einschätzung der Lage im Erdbebenfall und der fundierten, schnellen Information von Behörden und Öffentlichkeit.

Als **Vorsorgemaßnahme zur Gefahrenabwehr** existiert die Karte der Erdbebenzonen (https://mlw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlw/intern/Dateien/03_Bauen-Wohnen/Bautechnik_und_Bau%C3%B6kologie/Karte_der_Erdbebenzonen.pdf), die entsprechende Vorgaben zum erdbebensicheren Bauen (DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“) implizieren, was wiederum wirtschaftliche Konsequenzen hat. Aktuelle Messdaten sowie langjährige Datenreihen des Erdbebenmessnetzes sind zur Weiterentwicklung und Verfeinerung der Erdbebenzonen äußerst relevant.

1. Beeinflussung des Landeserdbebennetzes durch Windenergieanlagen

Windenergieanlagen (WEA) verursachen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen Erschütterungen, die über das Fundament in den Untergrund emittiert werden. Diese Erschütterungen können zu Störsignalen im Messfrequenzbereich von EMS sowie bei entsprechender Störsignalstärke zu einem Verlust der Messempfindlichkeit einzelner EMS

und damit ggf. zu Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Messnetzes insgesamt führen.

Die Frequenzen der WEA-Signale liegen zwischen etwa 0,3 und 10 Hz und damit im wichtigsten Frequenzband zur Detektion lokaler Erdbeben. Die eigentlichen Erdbebensignale werden an den betroffenen Stationen überlagert und lassen sich derzeit mit klassischen Filtermethoden nicht bereinigen. Die Detektionsfähigkeit der Stationen und somit ihre Funktionsfähigkeit werden beeinträchtigt, insbesondere, wenn eine WEA im Nahbereich einer EMS betrieben wird. Die Stärke des Störsignals nimmt mit zunehmender Entfernung von der Quelle ab.

Allgemein gilt, je höher und leistungsstärker die Anlagen sind, umso grösser wird die Stärke der Emissionen und damit der Einflussradius. Dazu kommen die Einflüsse durch die räumliche Konzentration mehrerer Anlagen in einem Windpark.

Aktuell befinden sich die meisten EMS außerhalb des Beeinflussungsbereichs bestehender WEA. Bei zunehmendem Ausbau der Windenergie im Zuge der Energiewende, sowohl hinsichtlich Zahl als auch Größe der Anlagen ist jedoch vermehrt eine Beeinflussung des Erdbebenmessnetzes zu erwarten.

Es zeichnet sich ab, dass die Messqualität der vergangenen Jahrzehnte nicht gehalten werden kann und Qualitätseinbußen in Kauf genommen werden müssen. Es ist wichtig, dass die Funktionsfähigkeit des Messnetzes als Ganzes gewährleistet bleibt.

2. Vorschlag für eine mögliche Berücksichtigung des Erdbebenmessnetzes des Landes beim zukünftigen Windenergieausbau– soweit es die Flächenkulisse erlaubt

Wie oben erläutert, sind die 28 Stationen zur Detektion von Starkbeben toleranter gegenüber Störeinflüssen und können von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden. Die verbleibenden 32 Stationen zur Detektion von lokalen Erdbeben sind dagegen standort- und bauartbedingt extrem empfindlich, weshalb diese in drei Prüfbereiche (2 km / 3,5 km / 5 km) unterteilt wurden.

Die Größe des Prüfbereichs beruht auf der spezifischen Funktion der einzelnen Stationen und deren strategischer Positionierung im Gesamtmessnetz. Grundlage für die fachwissenschaftliche Beurteilung bilden diverse Gutachten, wissenschaftliche Publikationen und Erfahrungen von Forschungseinrichtungen und Institutionen der Länder und des Bundes.

Die Bestimmung der notwendigen Prüfbereiche bezieht sich im Wesentlichen auf Erfahrungen mit WEA < 4 MW. Repowering- und Neubau-Projekte planen allerdings jetzt schon WEA mit über 6 MW Nennleistung. Von einem noch weitererreichenden Immissionseinfluss durch diese Anlagen auf EMS kann ausgegangen werden. Erfahrungen liegen jedoch noch nicht vor.

Um Nutzungskonflikten vorzubeugen, wird angeregt, sofern es die Flächenkulisse erlaubt, die Belange des Erdbebenmessnetzes des Landes in den Regionalplanungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen. Eine zielführende Vorgehensweise wäre, dass sich die Regionalverbände bereits in der Phase der Aufstellung von Regionalplänen vor Aufstellungsbeschluss und Offenlage des Entwurfs mit dem LGRB (Abt. 9 des Regierungspräsidiums Freiburg – Email: abteilung9@rpf.bwl.de) in Verbindung setzen, wenn durch die Planentwürfe Prüfbereiche einzelner Erdbebenmessstationen tangiert werden. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung könnten standortspezifisch fachliche Lösungsansätze erörtert werden, die ein verträgliches Nebeneinander von Windenergieanlage und Erdbebenmessstation im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen ermöglichen. Im Übrigen wird auf die Regelung des § 2 EEG verwiesen.

Hinweis: Die Prüfbereiche sollen keine Einschränkung für die Ausweisung von Vorrangflächen für den Windkraftausbau darstellen und können grundsätzlich überplant werden. Davon zu unterscheiden ist die wegen der herausragenden Bedeutung bereits getroffene Regelung bezüglich des Black Forest Observatorium (BFO) als Forschungsstandort des KIT und der Universität Stuttgart in der Nähe von Wolfach im mittleren Schwarzwald. Mit Schreiben vom 24.06.2016 wurde auch für die Regionalplanung ein Schutzabstand von 5 km festgelegt. Diese spezielle Regelung für das BFO gilt unverändert weiter.

GeoFachdaten BW

Prüfbereiche der Erdbebenmessstationen für Windenergieanlagen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
Referat 98 - Landeserdbebendienst

Inhalt

1. Einführung 2
2. Thematische Gliederung und Datenfelder 2
3. Bezugssystem 2
Impressum 3
Herausgeber 3
Nutzungsrechte 3
Haftung 3

1. Einführung

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. 32 dieser Erdbebenmessstationen sind standort- und bauartbedingt extrem empfindlich und dienen der Detektion lokaler Erdbeben. Für diese wurden drei verschiedene Prüfbereiche (2 km / 3,5 km / 5 km) definiert und individuell zugeordnet. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Der vorliegende Datensatz beinhaltet die Lage der Erdbebenmessstationen und deren Prüfbereiche.

2. Thematische Gliederung und Datenfelder

Bei den Erdbebenmessstationen handelt es sich um Installationen verschiedener Institutionen – in Baden-Württemberg hauptsächlich der Landeserdbebendienst – zum Zweck der Erfassung von Erdbeben. Die Standorte der Stationen sind für eine lange Messdauer vorgesehen und im Allgemeinen mit einem oder mehreren Seismometern, einer Datenerfassung und weiteren elektrischen und elektronischen Komponenten ausgerüstet. Die Datenübertragung erfolgt kontinuierlich in nahe Echtzeit an die Zentralstelle beim Landeserdbebendienst in Freiburg.

Unterschieden werden Stationen zur Detektion lokaler Erdbeben (meist Prüfbereich-Klasse 1-3) an möglichst ruhig gelegenen Plätzen zur Erfassung auch sehr kleiner Erdbeben und sogenannte Starkbeben-Messstationen (meist Prüfbereich-Klasse 0), die bevorzugt in Gebieten mit erhöhtem Erdbebenrisiko, wie Ballungsräumen oder bekannten Erdbebengebieten, installiert sind. Hybridmessstationen vereinen in sich beide Funktionalitäten.

Die Shapefiles beinhalten die Lage der Stationen und deren Prüfbereiche (Stand: Dezember 2022).

Tab. 1: Übersicht Datenfelder (shapefile)

Feld	Inhalt
STATION	Abkürzung der Messstationsbezeichnung, international abgestimmt
NAME	Ortsname der Messstation
GEOBREITE	Geographische Breite in Dezimalgrad
GEOLAENGE	Geographische Länge in Dezimalgrad
PB_RAD_KM	Radius des Prüfbereiches einer Messstation in km
PB_KL	Klasse einer Messstation auf Grund ihres Prüfbereiches

3. Bezugssystem

Die GeoFachdaten BW – Prüfbereiche der Erdbebenmessstationen für Windenergieanlagen - basieren auf dem Referenzsystem ETRS89/UTM32N (EPSG:25832).

Hinweis: Der Datensatz enthält nicht die Station BFO – Schwarzwaldobservatorium Schiltach, Lkrs. Rottweil -, für die eine gesonderte Regelung erlassen wurde.

Impressum

Herausgeber

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
Ref. 98: Landeserdbebendienst
Albertstr. 5
79104 Freiburg i. Br.
Email: abteilung9@rpf.bwl.de
Internet: https://www.lgrb-bw.de

Nutzungsrechte

Alle Produkte sind durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) vor unbefugter Nutzung geschützt. Der Erwerber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG mit der nachfolgenden Einschränkung: Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte sowie die Nutzung für Internet-Anwendungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des LGRB. Auf Produkten des Erwerbers, die dieser unter Verwendung der erhaltenen Daten erarbeitet hat, ist auf die Datenquelle mit einem Copyright-Vermerk hinzuweisen.

Haftung

Das LGRB hat die Daten mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Der Herausgeber übernimmt aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und haftet nicht für Schäden des Erwerbers oder Dritter.

LGRB-Nr. Abbau-stelle	Name	Rohstoff-vorkommen (KMR 50 od. PRK)	Konflikte Rohstoffgewinnung und Windenergie SMHK (Angabe GIS-FID Suchraum) SOHK (Angabe GIS-FID)	Empfehlung LGRB
6323-1	Stbr. Werbach	PRK	1) Der SMHK Nr. 737 überlagert teilweise das genehmigte Abbaugebiet. 2) Der SMHK Nr. 737 und der SOHK Nr. 29 grenzen ohne Vorsorgeabstand an das genehmigte Abbaugebiet und an VRG-A und VRG-S.	1) Korrektur der Überlagerung des genehmigten Abbaugebiets durch den SMHK Nr. 737. 2) Rücknahme von SMHK Nr. 737 und SOHK Nr. 29 unter Berücksichtigung der Vorsorgeabstände.
6324-22	Stbr. Poppenhausen	PRK	Die Abbaustelle für Naturwerksteine des Oberen Muschelkalks liegt vollständig innerhalb des Ostrands des SMHK Nr. 740.	Herausnahme des zu Abbau genehmigten Gebiets aus dem SMHK Nr. 740 mit Berücksichtigung eines angemessenen Vorsorgeabstands.
6524-1	Stbr. Dörzbach-Laibach	PRK	1) Der SOHK Nr.33 grenzt ohne Vorsorgeabstand direkt an das VRG-S. 2) Der SMHK Nr. 643 hat im NW keinen ausreichenden Vorsorgeabstand zum VRG-S. 3) Eine langfristige Erweiterung bzw. Ausdehnung des Abbaus ist nur über das Tal hinweg nach Nordosten möglich. Dieses Gebiet liegt im SOHK Nr. 33.	1) Vollständige Rücknahme des SOHK Nr. 33 im Gewann „Äußere Ebene“. 2) Rücknahme des SMHK Nr. 643 im NW auf ausreichenden Vorsorgeabstand zum VRG-S. 3) Berücksichtigung der langfristigen Erweiterung nach Nordosten und weitere Rücknahme des SMHK Nr. 643 nach Nordosten im Gewann „Äußere Ebene“.
6622-1	Stbr. Schöntal-Berlichingen	PRK	Der SMHK Nr. 612 und der vernachlässigbare SOHK Nr. 89 haben keinen ausreichenden Vorsorgeabstand zum VRG-S. Die Erweiterung der Gewinnungsstel-	Der SMHK Nr. 612 und der sehr kleine SOHK Nr. 89 sollten vollständig entfallen.

LGRB-Nr. Abbau-stelle	Name	Rohstoff-vorkommen (KMR 50 od. PRK)	Konflikte Rohstoffgewinnung und Windenergie SMHK (Angabe GIS-FID Suchraum) SOHK (Angabe GIS-FID)	Empfehlung LGRB
			le nach Osten würde durch ein mögliches VRG Windenergie auf dem Rossberg beeinträchtigt werden.	
6626-3	Stbr. Blaufelden-Gammesfeld (Bettenfeld)	PRK	1) Der SMHK Nr. 490 grenzt ohne Vorsorgeabstand an das genehmigte Abbaugebiet und an das VRG-A. 2) Der SMHK Nr. 490 liegt auf einem möglichen Erweiterungsgebiet in den Gewannen „Herrstatt“ und „Hutzeläcker“.	Vollständige Herausnahme des Gebiets zwischen dem Stbr. RG 6626-3 und dem stillgelegten Stbr. Blaufelden-Gammesfeld (RG 6626-1) aus dem SMHK Nr. 490.
6720-1	Stbr. Gundelsheim	PRK	Der SMHK Nr. 574 grenzt ohne Vorsorgeabstand an das VRG-A und an das VRG-S. Eine darüberhinausgehende Erweiterung ist nur nach Osten oder Norden möglich; sie läge ebenfalls im SMHK Nr. 574.	Rücknahme des SMHK Nr. 574 nach Südosten über das Tal hinweg zum Gewann „Brunnenschlag“.
6722-2	Stbr. Öhringen-Schwöllbronn	PRK	1) Der SMHK Nr.476 grenzt ohne Vorsorgeabstand an das VRG-S. 2) Der SMHK Nr.476 und der SOHK Nr. 142 liegen auf dem einzig möglichen längerfristigen Erweiterungsgebiet im Gewann „Eichbühl“.	1) Rücknahme des SMHK Nr. 476 um das VRG-S um den empfohlenen Vorsorgeabstand von 300 m. 2) Herausnahme des Höhenrückens „Eichbühl“ mit dem dazugehörigen Vorsorgeabstand aus dem SMHK Nr. 476 und Löschung des gegenstandslosen SOHK Nr. 142.
6722-4	Stbr. Bretzfeld-Weißlensburg	PRK	1) Der SOHK Nr. 141 grenzt ohne Vorsorgeabstand an das VRG-A.	1) Rücknahme des SOHK Nr. 141 nach Nordnordwesten in das Gebiet „Kammerfeld“/ “Freudenberg“.

LGRB-Nr. Abbau-stelle	Name	Rohstoff-vorkommen (KMR 50 od. PRK)	Konflikte Rohstoffgewinnung und Windenergie SMHK (Angabe GIS-FID Suchraum) SOHK (Angabe GIS-FID)	Empfehlung LGRB
			2) Eine noch mögliche Erweiterung nach Süden liegt im SOHK Nr. 141.	2) Rücknahme des SOHK Nr. 141 nach Ostsüdost bis östlich der L 1090.
6724-1	Stbr. Kupferzell-Rüblingen	L 6724-1	1) Der SMHK Nr. 492 überlagert geringfügig das genehmigte Abbaugebiet. 2) Der SMHK Nr. 492 grenzt ohne Vorsorgeabstand an das VRG-S. 3) Der SMHK Nr. 492 überlagert großflächig das Gebiet der langfristigen Erweiterung der Gewinnungsstelle (Standortsicherung).	Rücknahme des SMHK Nr. 492 nach Norden bis jenseits der Nordgrenze des Rohstoffvorkommens L 6724-1 („Baierbach“ und „Brandklinge“).
6725-1	Stbr. Kirchberg a. d. Jagst	L 6724-18	Die schmale Spitze des SMHK Nr. 447 liegt auf dem Nordteil des Rohstoffvorkommens L 6724-18. Dieses Vorkommen sollte für die langfristige Erweiterung und Standortsicherung der Gewinnungsstelle von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.	Rücknahme des SMHK Nr. 447 bis jenseits der K 2509.
6819-1	Stbr. Gemmingen	PRK	1) Der SOHK Nr. 45 grenzt ohne Vorsorgeabstand an das VRG-A u. an das VRG-S. 2) Durch die Erkundungskampagne 2023 wurde im westlich angrenzenden Gebiet „Eichbäumle“ bis zu einer Verwerfung mit ca. 30 m Sprunghöhe die Bauwürdigkeit der Gesteine des Oberen Muschelkalks nachgewiesen.	Rücknahme des SOHK Nr. 45 nach Norden bis nördlich der L 592.

LGRB-Nr. Abbau-stelle	Name	Rohstoff-vorkommen (KMR 50 od. PRK)	Konflikte Rohstoffgewinnung und Windenergie SMHK (Angabe GIS-FID Suchraum) SOHK (Angabe GIS-FID)	Empfehlung LGRB
			Der Nordteil dieses Gebiets wird von SOHK Nr. 45 überlagert.	
6819-2	Stbr. Ittlingen	PRK	An das VRG-S grenzen ohne Vorsorge-abstand zwei Suchräume; im Süden der SOHK Nr. 448 und im Norden der SOHK Nr. 450.	1) Der schmale, am Talhang gelegene SOHK Nr. 448 sollte vollständig entfallen. 2) Der SOHK Nr. 450 sollte nach Norden bis nördlich der K 2146 zurück-genommen werden.
6819-5	Stbr. Eppingen-Richen	PRK	Diese Abbaustelle könnte langfristig den Stbr. Gemmingen (RG 6819-1) erset-zen. Der SOHK Nr. 45 liegt auf dem potenziellen Abbaugebiet.	Großzügige Rücknahme des SOHK Nr. 45 nach Norden bis zum Gewann „Udenberg“ nördlich des „Hegelichgra-bens“.
6824-1	Stbr. Untermünk-heim-Wittighausen	L 6924-7	Der SOHK Nr. 429 grenzt ohne Vorsor-geabstand an den Steinbruch und ver-hindert die langfristige, nur nach Norden mögliche Erweiterung der Gewinnungs-stelle.	Der SOHK Nr. 429 sollte vollständig entfallen.
6825-2	Gipsbr. Vellberg-Lorenzenzimmern	L6925-25, -26.1 u. -26.2	Der SMHK Nr. 1 liegt teilweise im genehmigten Abbaugebiet der Gewin-nungssstelle.	Korrektur und Zurücknahme des SMKH Nr. 1 unter Berücksichtigung des Vorsorgeabstands.
6825-5	Anhydritgrube Kreuzhalde (Bergwerk)	L 6924-47.1, -47.2 und -47.3	In Bergwerk Kreuzhalde wird untertägig Anhydritstein gewonnen (Lagermächtig-keit 5,5 m, Überdeckungsmächtigkeit mindestens 50 m, maximal 70 – 75 m). 1) Der Nordteil des SMHK Nr. 135 (GIS-FIDs Nr. 139, 410 und 678) liegt teil-weise in der Bergbauberechtigung	1) Die kleinen bis rudimentären SMHKs Nr. 302, 292, 295 und 296 sollten aus der Suchraumkulisse herausgenom-men werden. 2) Der Teil des SMKH Nr. 135 (GIS-FIDs Nr. 139, 410 und 678) innerhalb der Bergbauberechtigung soll entfallen.

LGRB-Nr. Abbau-stelle	Name	Rohstoff-vorkommen (KMR 50 od. PRK)	Konflikte Rohstoffgewinnung und Windenergie SMHK (Angabe GIS-FID Suchraum) SOHK (Angabe GIS-FID)	Empfehlung LGRB
			Kreuzhalde und auf dem nachgewiesenen Anhydritsteinvorkommen L 6924-47.1. Ein Vorsorgeabstand zur Bergbauberechtigung fehlt. 2) Der rudimentäre SMHK Nr. 302 liegt in der Bergbauberechtigung direkt südlich des VRG-S. Ein Vorsorgeabstand fehlt. 3) Der Nordteil des SMHK Nr. 135 (GIS-FIDs Nr. 139, 410 und 678) liegt auch auf dem östlich angrenzenden vermuteten Anhydritsteinvorkommen L 6924-47.2, das langfristig für eine Weiterführung des untertägigen Abbaus nach Osten in Betracht kommen könnte. 4) Der schmale SMHK Nr. 292 am Nordwesthang der „Brunnenklinge“ hat keinen Vorsorgeabstand zu den oberflächenhaft ausgewiesenen VRG-A und VRG-S. 5) Die rudimentären SMHK Nr. 295 und 296 liegen direkt S des VRG-A auf dem Vorkommen L 6925-47.3.	3) Der Teil des SMHK Nr.135, der an die Bergbauberechtigung angrenzt, sollte zumindest unter Berücksichtigung des Vorsorgeabstands nach Osten zurückgenommen werden. 4) Aus rohstoffgeologischer Sicht wird zur Vermeidung jeglicher Konflikte ein völliger Verzicht auf den Suchraum SMHK Nr. 135 im Bereich der Anhydritsteinvorkommen L 6925-47.1 und L 6925-47.2 empfohlen.
6826-2	Stbr. Satteldorf-Heldenmühle	L 6926-12	Der SOHK Nr. 193 grenzt ohne Vorsorgeabstand an das VRG-A. Ein mögli-	Der SOHK Nr. 193 sollte vollständig entfallen.

LGRB-Nr. Abbau-stelle	Name	Rohstoff-vorkommen (KMR 50 od. PRK)	Konflikte Rohstoffgewinnung und Windenergie SMHK (Angabe GIS-FID Suchraum) SOHK (Angabe GIS-FID)	Empfehlung LGRB
			ches VRG Windenergie würde die langfristige, nur nach Osten mögliche Erweiterung der Abbaustelle verhindern.	
6826-4	Gipsbr. Crailsheim-Lerchenberg	L 6924-21	Der SMHK Nr. 236 grenzt ohne Vorsorgeabstand an den VRG-S.	Rücknahme des SMHK Nr. 236 mit Berücksichtigung des Vorsorgeabstands.
6826-6	Gipsbruch Satteldorf	L 6926-13, L 6926-xx	Der SOHK Nr. 120 liegt zwischen dem VRG-S und Volkershausen auf zwei großen Gipssteinlagerstätten, die für die langfristige Rohstoffversorgung des Gipsplattenwerks Satteldorf sehr wichtig sind. 1) Ostteil des Gipssteinvorkommens L 6926-13. 2) Gebiet zwischen der Gronach und der K 2507 (Gewanne „Neubruch“, „Straßenäcker“, „Hopfengarten“ und „Brücklesäcker“). Die Erkundungsdaten der Fa. Knauf liegen dem LGRB vor. Die Umgrenzung der Lagerstätte ist noch nicht im KMR 50-Datensatz enthalten.	Rücknahme des SOHK Nr. 120 vom VRG-S nach Nordosten bis jenseits der K 2507.
6925-1	Stbr. Vellberg-Eschenau	L 6924-57	1) Der SMHK Nr. 226 und der SOHK Nr. 175 liegen im genehmigten Abbaugebiet der Gewinnungsstelle.	Die drei Suchräume sollten aus der Suchraumkulisse herausgenommen werden.

LGRB-Nr. Abbau-stelle	Name	Rohstoff-vorkommen (KMR 50 od. PRK)	Konflikte Rohstoffgewinnung und Windenergie SMHK (Angabe GIS-FID Suchraum) SOHK (Angabe GIS-FID)	Empfehlung LGRB
			2) Beide Suchräume haben keinen Vorsorgeabstand zum VRG-A und zum VRG-S. 3) Der SMHK 224 ist eine GIS-bedingte Restfläche.	

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als interaktive Karte
- Als WMS-Dienst

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als interaktive Karte
- Als WMS-Dienst

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet abgerufen werden und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de, Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche" den Begriff „TÖB" eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Weisser, Sascha

Von:	Lange, Stefan (RPS) <Stefan.Lange@rps.bwl.de>
Gesendet:	Freitag, 27. Oktober 2023 11:05
An:	Weisser, Sascha
Cc:	Andrä, Sabine (RPS); Kalbfell, Albrecht (RPS)
Betreff:	Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Vorlage VV 10/180)
Anlagen:	GG_Sichtflugbetrieb NfL I 92-13.pdf; Grundsätze-Segelfluggelände.pdf; Luftfahrtbehörde 46-2.mml

RPS46_2-2424-32/41

Sehr geehrter Herr Weisser,

wir danken für die Übersendung der Shape-Dateien, die uns eine Visualisierung Ihrer Planungen erlauben.

Derzeit bestehen keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten neuen Planungen.

Zu Ihrem Kriterienkatalog:

- Im Bauschutzbereich auch im 1,59 km Halbkreis und auch im Bauschutzbereich als Ganzes besteht formal kein Bauverbot, sondern nur das Zustimmungserfordernis durch die Luftfahrtbehörde (vgl. § 12 LuftVG). Jedoch können wir Ihnen mitteilen, dass die Zustimmung in diesen Bereichen höchst unwahrscheinlich ist.
- Auf die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb und die Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen und die dort festgelegten Hindernisfreiflächen möchten wir hinweisen.
- Die Abstände von den Platzrunden, die Ihnen bereits durch uns bekanntgegeben wurden, sehen die eigentlich vorgesehenen Abstände vor (einschließlich des Rotors). Windkraftanlagen haben aerodynamische Auswirkungen, derzeit läuft hierzu ein Gutachterstreit der Aerodynamik. Ob die Landesluftfahrtbehörde der Errichtung von Windenergieanlagen unter diesem Gesichtspunkt zustimmen kann, ist stets eine Frage des Einzelfalls.
- Was zusätzliche Probleme verursachen könnte ist, dass ein Flugplatz rundherum von Windkraftanlagen umgeben wird, sodass keine Bereiche für An- und Abflüge mehr bleiben, um Flugbetrieb durchführen zu können. Jedoch ist auch hier im Einzelfall zu entscheiden.

Im Übrigen sind wir mit Ihrem Kriterienkatalog einverstanden. Zu den von Ihnen im Kriterienkatalog aufgeführten Fragestellungen hinsichtlich des Militärs, der DFS und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung können wir mangels Zuständigkeit keine Stellung nehmen.

Wir haben im Folgenden in Abbildungen 1-15 die Konflikte mit der Luftverkehrsinfrastruktur gezeigt. Wir können feststellen, dass in den übersandten Flächen (SuchraumOhneHochrKonf_TFS_Wind_RVHNF_2023) ohne Konflikt an zwei Plätzen Windkraftanlagen wahrscheinlich nach Einzelfallbetrachtung nicht genehmigungsfähig sein werden, am Sonderlandeplatz Wertheim (wegen der Anflugkorridore, diese sind absolut nicht ausreichend und der Umzingelung) und in Schwäbisch Hall, die Karten von Schwaigern-Stetten und Baumerlenbach-Öhringen müssen nach dem Kriterienkatalog überarbeitet werden. Die übersandte Datei SuchraumMitHochrKonf_TFS_Wind_RVHNF_2023 wendet nicht die von Ihnen genannten Kriterien an, die die Luftverkehrsinfrastruktur berücksichtigen würden, diese Planungen bedürfen einer Überarbeitung unter Anwendung des von Ihnen aufgestellten Kriterienkatalogs, mit Berücksichtigung der heute übersandten Anmerkungen.

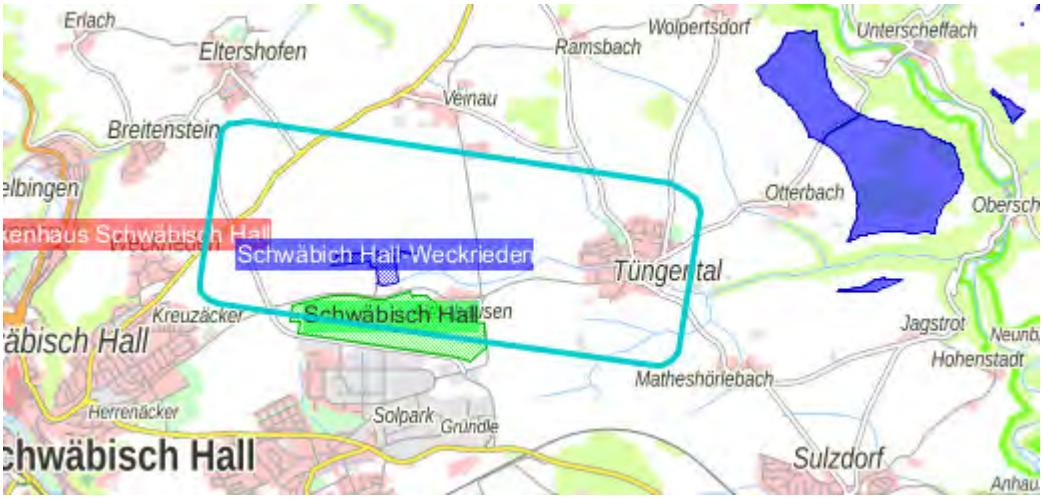

Abbildung 1: Konfliktbereich Bauschutzbereich

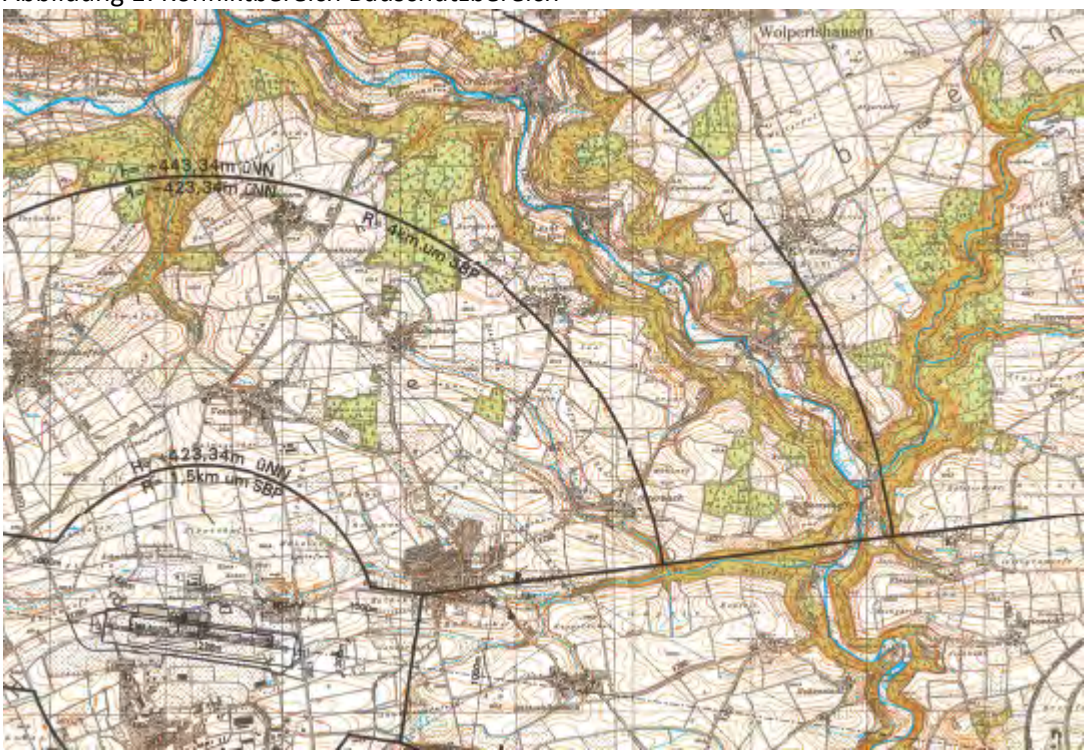

Abbildung 2: Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch-Hall

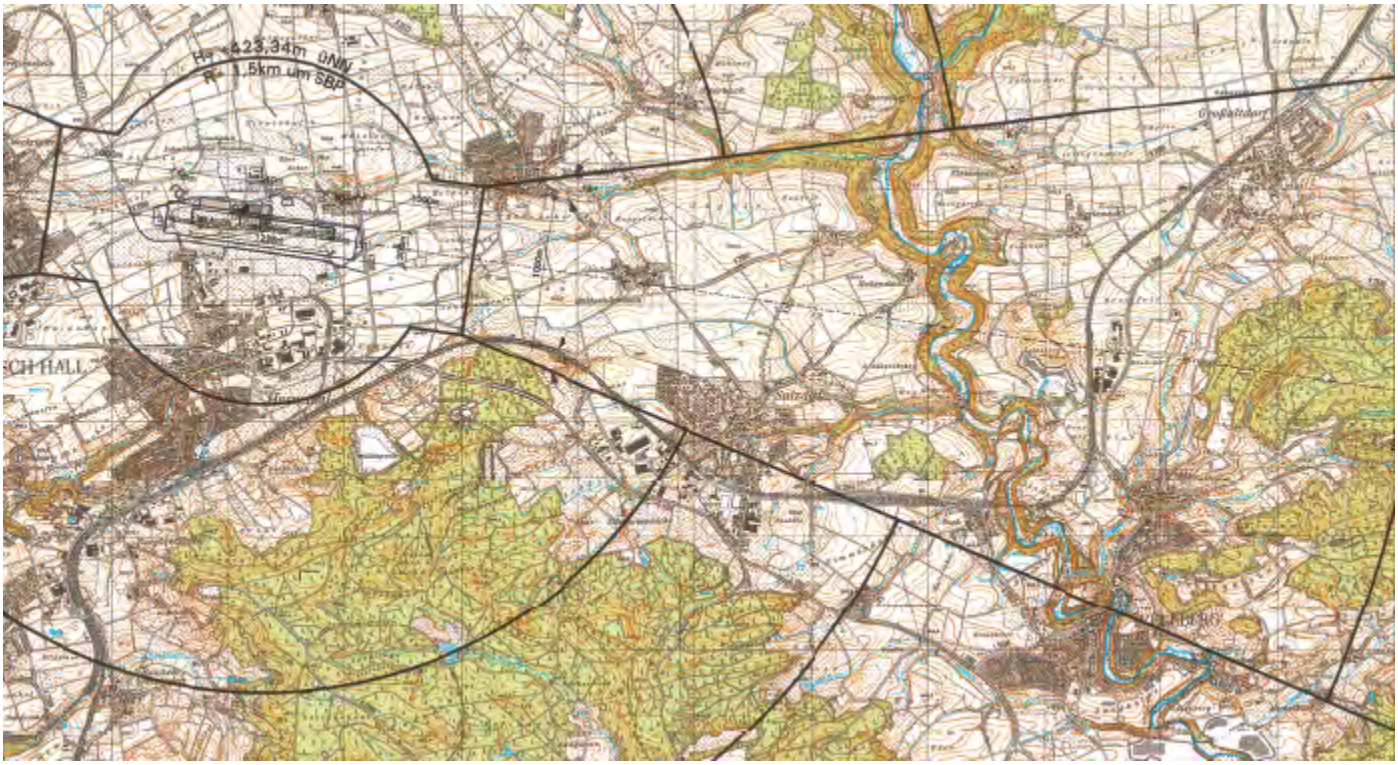

Abbildung 2a: des Bauschutzbereiches Schwäbisch Hall mit Anflugsektor



Abbildung 3: Konfliktbereich Platzrunde, Bauschutzbereich

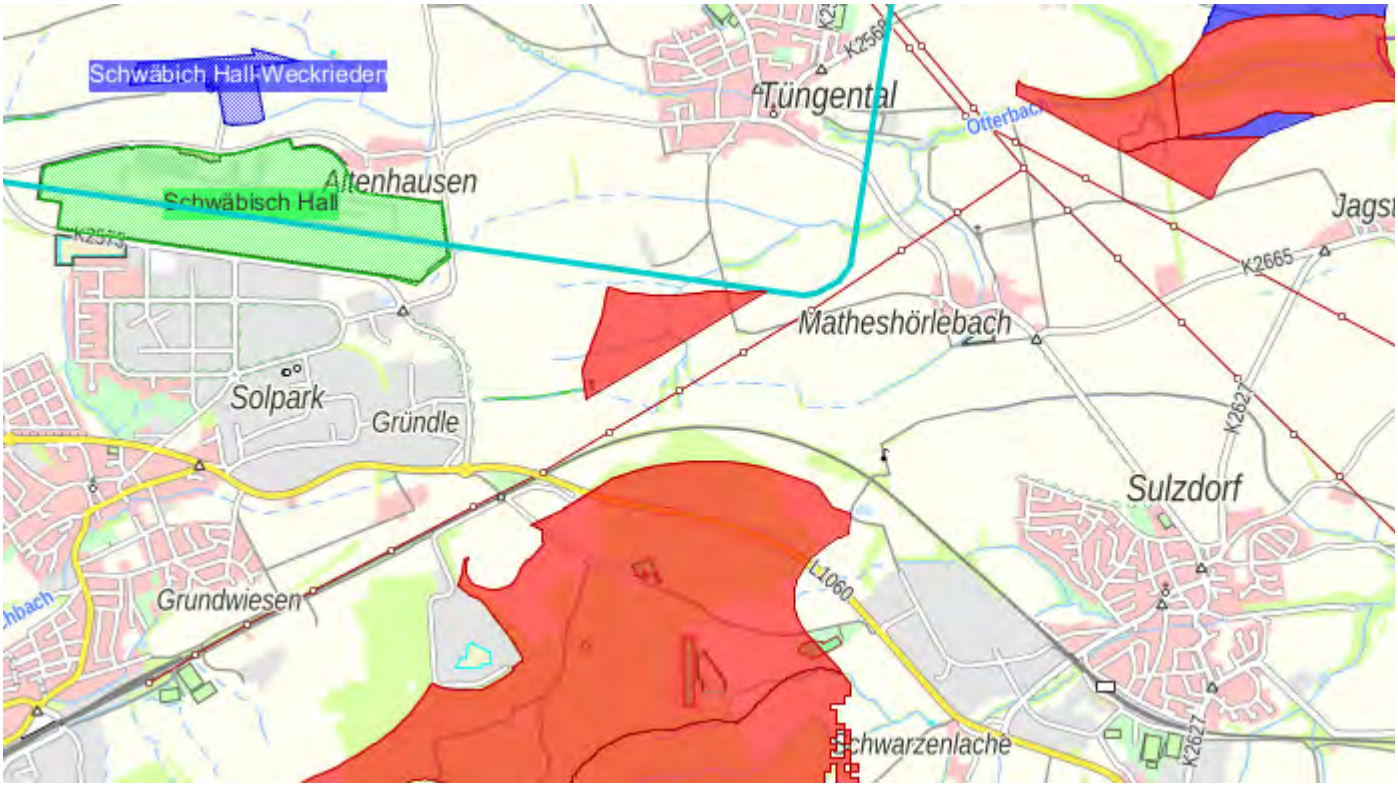

Abbildung 4: Konfliktbereich Bauschutzbereich, Anflugfläche, Platzrunde.

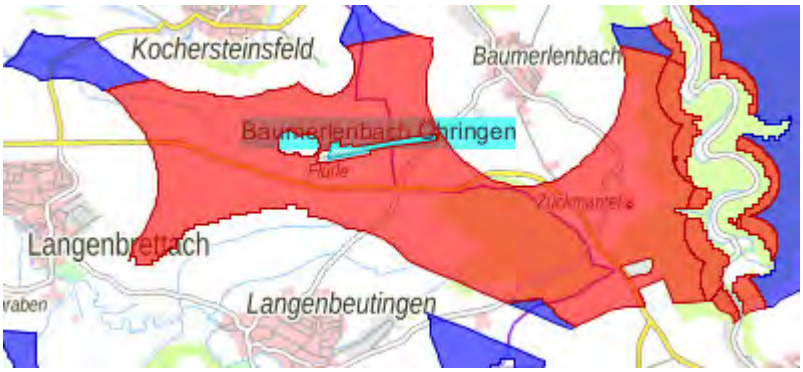

Abbildung 5: Segelfluggelände Baumerlenbach-Öhringen, Konfliktbereich Platzrunde, Hindernisfreiflächen, Anflugfläche.



Abbildung 6: Segelfluggelände Degmarn; Konfliktbereich Anflugfläche, Hindernisfreiflächen, Platzrunde

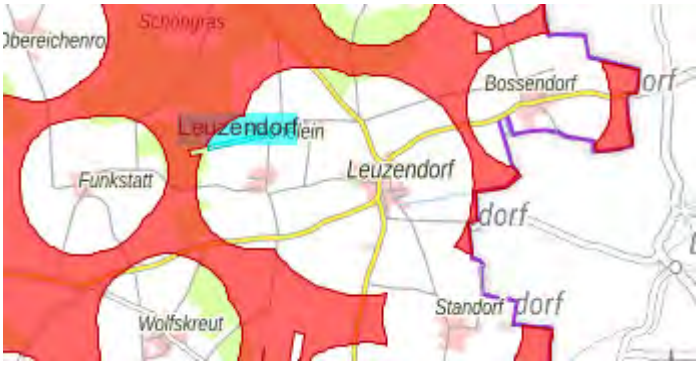

Abbildung 7: Segelfluggelände Leuzendorf; Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Platzrunde, Anflugflächen.

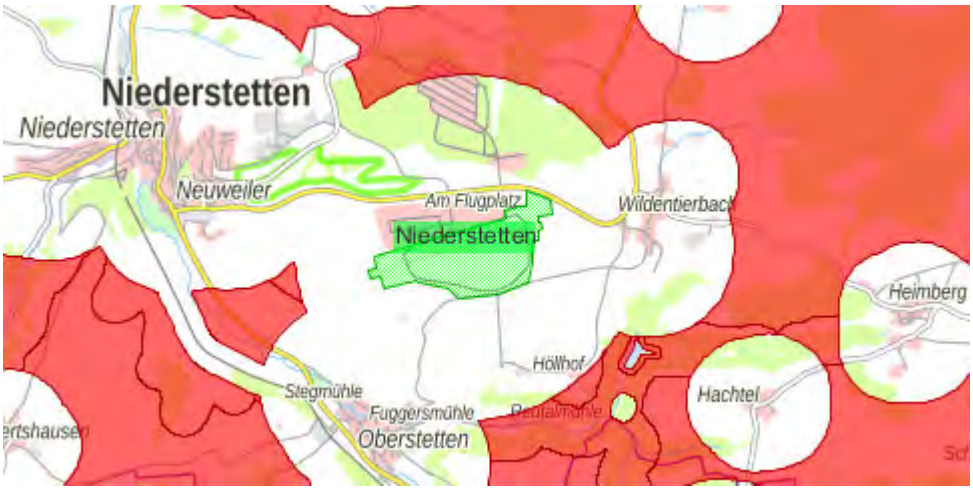

Abbildung 8: Verkehrslandeplatz Niederstetten Konfliktbereich Anflugflächen, Pflichtmeldepunkte, MVA oder die Kontrollzone.

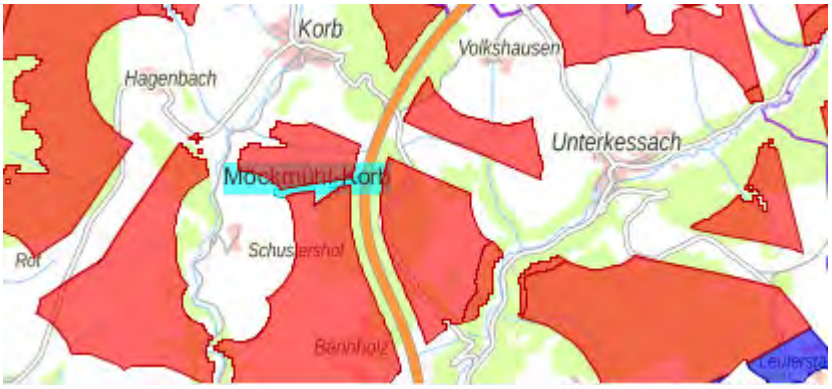

Abbildung 9: Segelfluggelände Möckmühl-Korb Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde

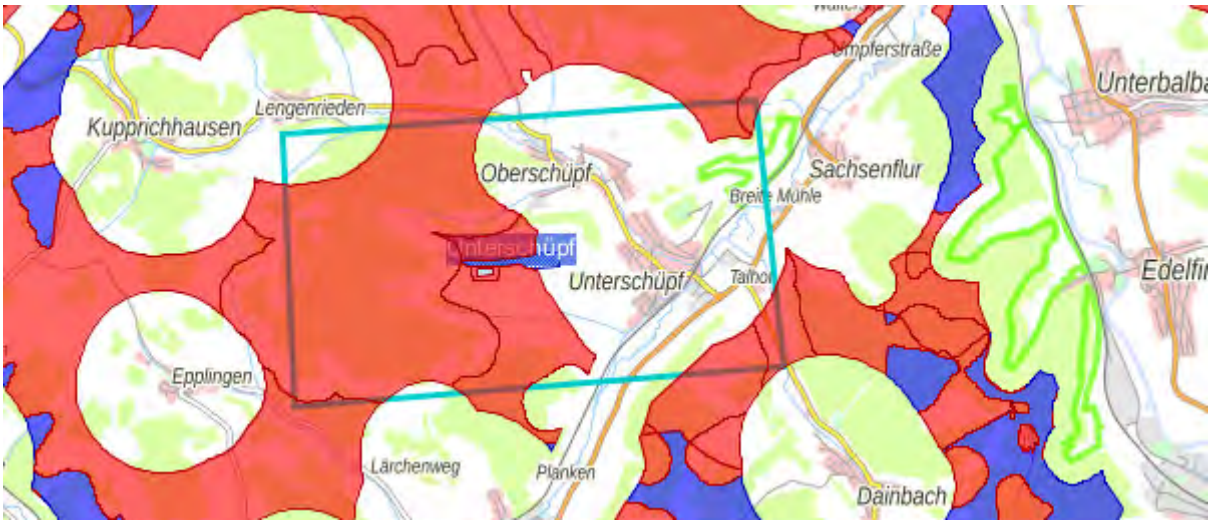

Abbildung 10: Sonderlandeplatz Unterschüpf Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde

.

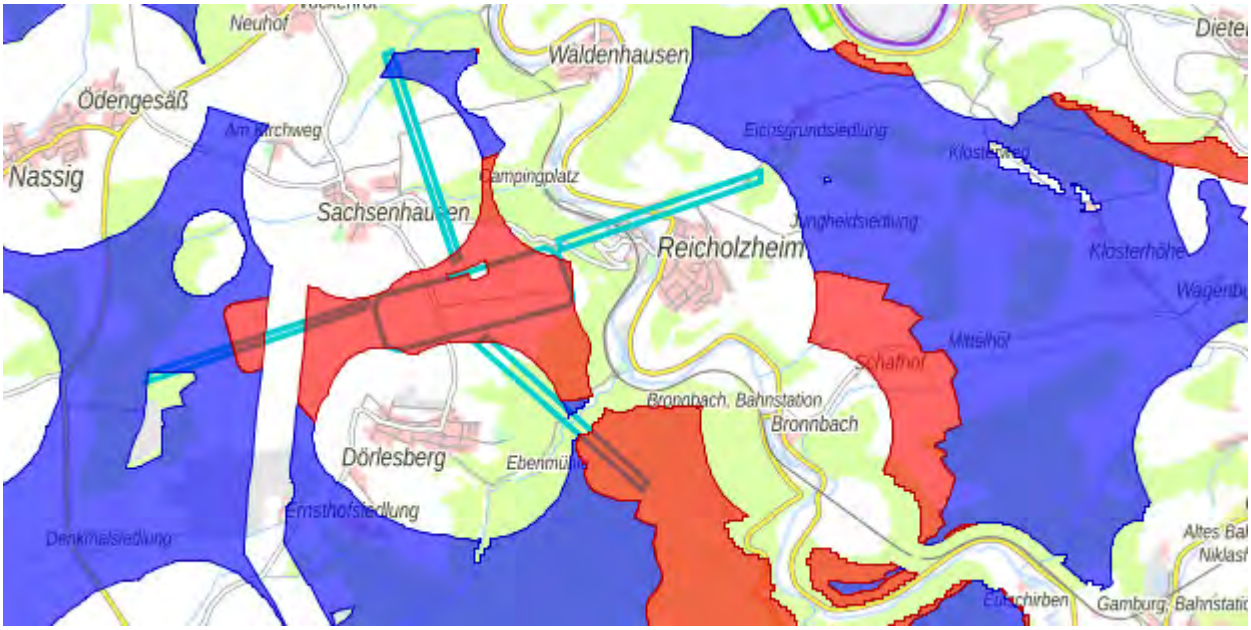

Abbildung 11: UL Sonderlandeplatz Wertheim Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde

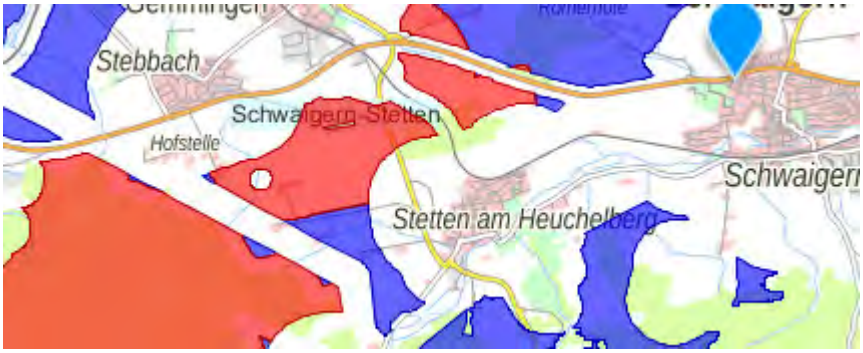

Abbildung 12: UL Sonderlandeplatz Schwaigern-Stetten Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde

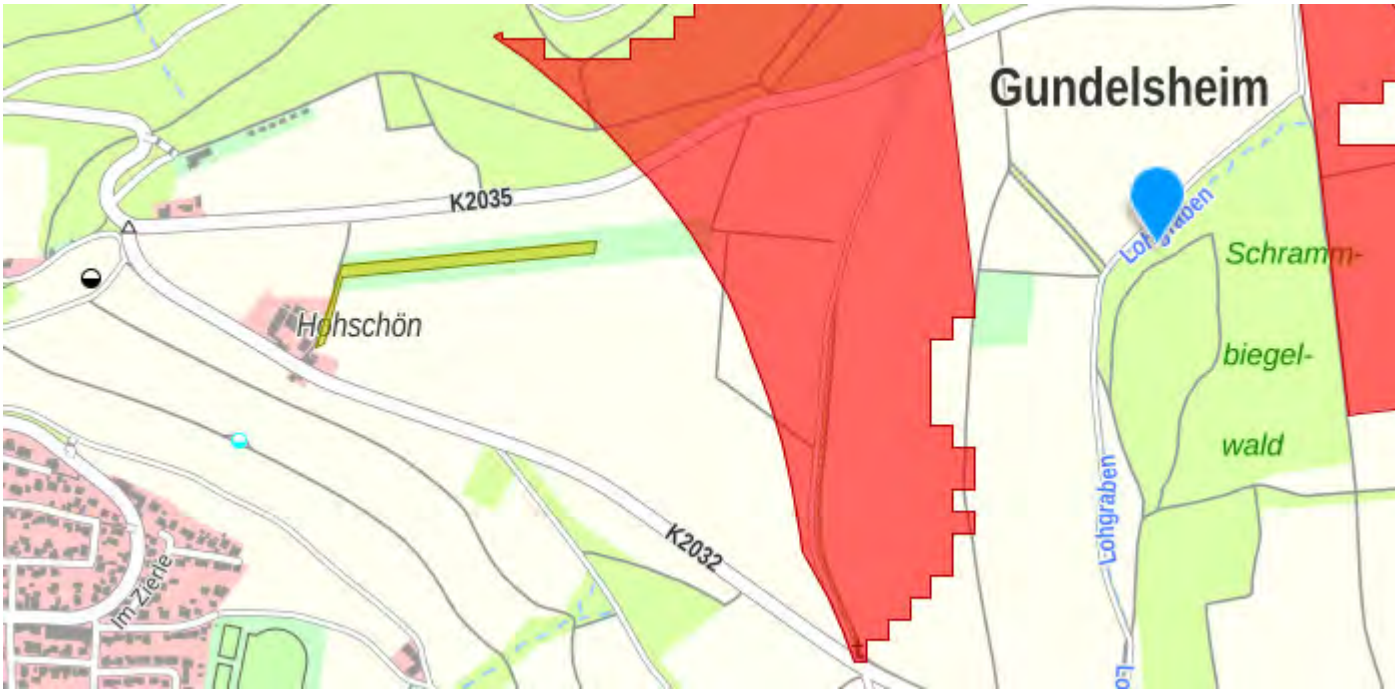

Abbildung 13: UL-Sonderlandeplatz Gundelsheim Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde



Abbildung 14: Segelfluggelände Tauberbischofsheim, Konfliktbereich Hindernisfreiflächen, Anflugfläche, Platzrunde



Abbildung 15: Hubschrauber Verkehrslandeplatz Oedheim. Konfliktbereich Hubschrauber-Ab- und Anflugstrecken nach NNW.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Lange

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit-
Außenstelle Karlsruhe
Moltkestraße 74
76133 Karlsruhe

Telefon 0721/926-3814
Fax 0711/904-14690
e-mail stefan.lange@rps.bwl.de

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/46-02S.pdf

DFS Deutsche Flugsicherung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

1-1679-19

10 JUL 2019

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
http://dfs.de
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (vom 03.07.2019)

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (vom 03.07.2019)

Die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze ersetzen die Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 23. Mai 1969 (NfL I - 129/69). Diese werden hiermit aufgehoben.

Bonn, 08.07.2019
LF15/6116.5/7
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LF 15
Im Auftrag
Grote

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einteilung der Segelfluggelände nach Startarten
3. Genehmigung und Abweichungen
4. Bezugspunkt des Segelfluggeländes und Abstände zu Verkehrswegen und Hindernissen
5. Start- und Landebahn für Motorflugbetrieb nach 2 a) und 2 b)
6. Startbahnen für Windenstarts nach 2c)
7. Startbahnen für andere Startarten nach 2d)
8. Landebahnen für Segelflugzeuge
9. Segelflugbetrieb auf Landeplätzen gemäß § 49 LuftVZO
10. Schutz der Platzrunde
11. Betriebliche Erfordernisse
12. Haftpflichtversicherung
13. Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Allgemeines

Diese Gemeinsamen Grundsätze sollen den zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder und den Flugplatzbetreibern als Grundlage bei der Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und §§ 54 bis 60 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) dienen. Sie finden ebenfalls Anwendung für Landeplätze, auf denen Segelflugbetrieb stattfinden soll.

Sollen auf dem Segelfluggelände auch Luftfahrzeuge für das Absetzen von Fallschirmspringern betrieben werden, prüft die zuständige Luftfahrtbehörde die Zulässigkeit nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb.

2. Einteilung der Segelfluggelände nach Startarten

Für die Anwendung dieser Gemeinsamen Grundsätze wird unterschieden nach Segelfluggeländen für:

a) Luftfahrzeugschleppstarts sowie hiermit im Zusammenhang stehenden Motorflugbetrieb,
b) Eigenstarts von Motorseglern und Luftsportgeräten,
c) Windenstarts,
d) andere Startarten (z.B. Kraftfahrzeugschlepp).

3. Genehmigung und Abweichungen

Auf Antrag des Flugplatzbetreibers legt die zuständige Luftfahrtbehörde Art und Umfang des zulässigen Flugbetriebes in der Genehmigung fest. In einer Einzelfallbeurteilung kann die zuständige Luftfahrtbehörde in der Genehmigung von den Anforderungen dieser Gemeinsamen Grundsätze abweichen.

4. Bezugspunkt des Segelfluggeländes und Abstände zu Verkehrswegen und Hindernissen

4.1 Der Bezugspunkt des Segelfluggeländes soll in der Mitte der Betriebsflächen liegen. Seine Höhe soll so festgelegt werden, dass sie zwischen dem höchsten und tiefsten Punkt der Betriebsflächen liegt. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein hiervon abweichender Bezugspunkt festgelegt werden.

4.2 Um Gefährdungen durch den Flugbetrieb für Dritte bzw. die Öffentlichkeit zu vermeiden, sind zu Straßen, Schienenwegen, Wasserstraßen, Freileitungen sowie sonstigen Hindernissen ausreichende Abstände einzuhalten. Bei nicht ausreichenden Abständen

müssen Gefährdungen durch andere Maßnahmen, wie beispielsweise betriebliche Regelungen, vermieden werden.

5. Start- und Landebahn für Motorflugbetrieb nach 2 a) und 2 b)

5.1 Die erforderliche Mindestlänge einer Start- und Landebahn (Bezugsstartbahnlänge) ergibt sich aus den Betriebseigenschaften der verwendeten Luftfahrzeuge unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen. Sie erhöht sich multiplikativ[1]) um mindestens

a) 7 % für je 300 Meter Höhenlage über NN,
b) 10 % für je 1 % Längsneigung[2)] der Bahn,
c) 5 % als pauschaler Temperaturzuschlag,
d) 20 % für Grasbahnen.

Die Mindestbreite soll bei Hartbelag 15 Meter und bei Grasoberfläche 30 Meter betragen. Die Richtung soll soweit die geographischen Gegebenheiten es zulassen, der Hauptwindrichtung Rechnung tragen. Die Längsneigung an jeder Stelle der Start- und Landebahn sowie Wechsel von Längsneigungen sollen 4 % nicht überschreiten. Aus zwei Metern Höhe über der Start- und Landebahn muss über die halbe Länge der Start- und Landebahn zu jedem anderen Punkt in zwei Metern Höhe über der Start- und Landebahn freie Sicht bestehen. Die Querneigung soll bei Hartbelag 2 % und bei Grasoberfläche 6 % nicht überschreiten. Die Tragfähigkeit soll für die eingesetzten Luftfahrzeuge ausreichen. Eine Start- und Landebahn mit Grasoberfläche kann mit einem befestigten schmalen Anrollstreifen (< 15 Meter Breite) versehen sein.

5.2 Die Start- und Landebahn soll inmitten eines 50 Meter breiten rechteckigen Streifens liegen, der um je 30 Meter über die beiden Enden der Start- und Landebahn hinausreicht[1]. Der Streifen soll eingeebnet sein, keine Neigungen über 6 % aufweisen und für Notfälle berollbar sein. Der Übergang von der Start- und Landebahn zum Streifen soll möglichst stetig sein.

5.3 An beiden Enden des Streifens setzen in dessen Breite 1:20 geneigte An- und Abflugflächen an, die 2000 Meter weit reichen. Ihre Seitenbegrenzungen haben eine Divergenz zur Mittellinie von je 10%. Die zuständige Luftfahrtbehörde kann gekrümmte An- und Abfluggrundlinien auf Antrag des Flugplatzbetreibers genehmigen.

[1]) Beispiel: Bei 300 m Höhenlage, 1 % Längsneigung und Grasoberfläche einer Start- und Landebahn, sowie einer Flugzeugbezugsstartbahnlänge von 300 m beträgt die tatsächliche erforderliche Länge der Start- / Landebahn: 444 m gemäß folgender Berechnung: 300 m + 7/100 x 300 m = 321 m; 321 m + 10/100 x 321 m = rd. 353 m; 353 m + 5/100 x 353 m = rd. 370 m; 370 m + 20/100 x 370 = rd. 444 m.

[2)] Die Längsneigung in Prozentangabe errechnet sich mittels Dividierens des Unterschiedes zwischen der höchsten und niedrigsten Höhe auf der Start- und Landebahn durch die Länge der Start- und Landebahn und Multiplikation des Ergebnisses mit der Zahl 100.

[1] Bei Eignung darf der Streifen vor dem Bahnanfang zum Starten mitbenutzt werden.

5.4 An den beiden Seiten des Streifens und den Seitenbegrenzungen der An- und Abflugflächen setzen 1:2 geneigte seitliche Übergangsflächen an, die bis auf eine Höhe von 100 Meter, bezogen auf den Bezugspunkt des Segelfluggeländes, ansteigen.

5.5 Die An- und Abflugflächen und die seitlichen Übergangsflächen werden in 45 Meter Höhe, bezogen auf den Bezugspunkt des Segelfluggeländes, von einer Horizontalfläche umgeben. Diese wird von zwei Halbkreisen mit den Halbmessern von 1000 Meter und deren Verbindungstangenten begrenzt. Die Mittelpunkte der Halbkreise liegen über den Schnittpunkten der verlängerten Bahnachse mit der Außenbegrenzung des Streifens.

5.6 An die Horizontalfläche schließt eine 1:20 geneigte obere Übergangsfläche an, die bis auf eine Höhe von 100 Meter, bezogen auf den Bezugspunkt des Segelfluggeländes, ansteigt.

5.7 Die Start- und Landebahn und der sie umgebende Streifen sind von aufragenden Bauwerken, Vertiefungen und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Hiervon sind Einrichtungen auf den Streifen ausgenommen, wenn sie dort zur sicheren Durchführung des Flugbetriebs notwendig sind (z. B. Windsack, sonstige Windrichtungsanzeiger, Signalflächen, Markierungen etc.). In diesem Fall müssen die Einrichtungen, soweit mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar, möglichst weit von der Start- und Landebahn entfernt, so niedrig wie möglich und so konstruiert sein, dass die Gefahren für anstoßende Luftfahrzeuge auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. In die An- und Abflugflächen und die seitlichen Übergangsflächen sollen keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen. In die Horizontalfläche und die obere Übergangsfläche sollen keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.

5.8 Werden mehrere Start- und Landebahnen für Luftfahrzeugschleppstarts gleichzeitig betrieben, muss der Mittellinienabstand mindestens 100 Meter betragen. Bei einer Unterschreitung trifft die Luftfahrtbehörde eine besondere betriebliche Regelung, um gegenseitige Gefährdungen auszuschließen (z. B. abwechselnde Starts der Schleppzüge).

6. Startbahnen für Windenstarts nach 2c)

6.1 Die Startbahn soll mindestens 50 Meter lang, mindestens 20 Meter breit und möglichst eben sein sowie keine größeren Längsneigungen als 4 % und keine größeren Querneigungen als 6 % aufweisen. Die Seilauslegebahn soll im Allgemeinen eine Länge von 800 Meter nicht unterschreiten. Die Hauptwindrichtung soll möglichst berücksichtigt werden. Von der Startstelle zur Winde soll möglichst freie Sicht bestehen.

6.2 Die Startbahn und die Seilauslegebahn sollen inmitten eines rechteckigen Streifens liegen, dessen Breite mindestens 50 Meter beträgt. Im Bereich der Startbahn sollen die Neigungsverhältnisse des Streifens denen der Bahn annähernd entsprechen.

6.3 An den beiden Seiten des Streifens setzen 1:2 geneigte seitliche Übergangsflächen an, die bis auf 100 Meter Höhe, bezogen auf den Bezugspunkt des Segelfluggeländes, ansteigen.

6.4 Die Startbahn und der zugehörige Teil des Streifens müssen von Hindernissen einschließlich störender Vertiefungen frei sein. Die Seilauslegebahn und der zugehörige Teil des Streifens müssen insoweit hindernisfrei sein, dass Starts sicher durchgeführt und abgebrochen werden können. In die seitlichen Übergangsflächen sollen keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die die sichere Durchführung der Starts gefährden können.

6.5 Soll auf einem Segelfluggelände mit mehreren Winden gleichzeitig geschleppt werden, so hat die Luftfahrtbehörde erforderlichenfalls eine besondere betriebliche Regelung zu treffen, die gegenseitige Gefährdungen beim Starten ausschließt.

7. Startbahnen für andere Startarten nach 2d)

Die Anforderungen an Segelfluggelände für andere Startarten, wie zum Beispiel Kraftfahrzeugschleppstarts oder Gummiseilstarts, sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang des beabsichtigten Betriebs im Einzelfall festzulegen.

8. Landebahnen für Segelflugzeuge

8.1 Die Landebahn soll mindestens 250 Meter lang und mindestens 30 Meter breit sein und zur Startbahn, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben, parallel verlaufen; der Mittellinienabstand zu dieser soll mindestens 50 Meter betragen. Das Längsgefälle soll nicht größer als 4 % und die Querneigung nicht größer als 6 % sein.

8.2 Die Landebahn soll inmitten eines 50 Meter breiten rechteckigen Streifens liegen, der um je 30 Meter über die beiden Enden der Bahn hinausreicht. Die Neigungsverhältnisse auf dem Streifen sollen denen der Landebahn annähernd entsprechen.

8.3 Am Beginn des Streifens setzt in dessen Breite eine 1:10 geneigte Anflugfläche an, die 1000 Meter weit reicht. Ihre Seitenbegrenzungen haben eine Divergenz zur Mittellinie von je 15 %. Eine gekrümmte Anfluggrundlinie ist zulässig.

8.4 An den beiden Seiten des Streifens und den Seitenbegrenzungen der Anflugfläche setzen 1:2 geneigte seitliche Übergangsflächen an, die bis auf 100 Meter Höhe, bezogen auf den Bezugspunkt des Segelfluggeländes, ansteigen.

8.5 Die Landebahn und der Streifen müssen von Hindernissen einschließlich störender Vertiefungen frei sein. Hiervon ist die Tageskennzeichnung (z. B. Lande-T) ausgenommen. In die Anflugfläche und die seitlichen Übergangsflächen sollen keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen.

8.6 Wird für den Rücktransport gelandeter Segelflugzeuge zur Startstelle eine besondere Rückholbahn festgelegt, so soll diese etwa 20 Meter breit sein und grundsätzlich außerhalb der Streifen von Startbahn und Landebahn liegen.

8.7 Die Landebahn für Segelflugzeuge kann sich mit der Startbahn überdecken. In diesem Fall, bei einem Mittellinienabstand von weniger als 50 m zur Startbahn und wenn beide Bahnen nicht parallel verlaufen, hat die Luftfahrtbehörde erforderlichenfalls eine besondere betriebliche Regelung zu treffen, die gegenseitige Gefährdungen beim Starten und Landen ausschließt.

9. Segelflugbetrieb auf Landeplätzen gemäß § 49 LuftVZO

9.1 Die für den Segelflugbetrieb benutzten Flächen auf Landeplätzen für Luftfahrzeuge des allgemeinen Verkehrs oder des Verkehrs für besondere Zwecke müssen die Anforderungen dieser Gemeinsamen Grundsätze erfüllen. Gelten für die für den Segelflug genutzten Landeflächen strengere Anforderungen durch andere flugplatzbezogene Vorschriften - insbesondere die der Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb- sind jeweils die strengeren Vorschriften zu beachten.

9.2 Soweit Segelflugbetrieb auf eigenen Bahnen durchgeführt wird, richten sich die Mittellinienabstände zu gleichzeitig parallel betriebenen Start- und Landebahnen für Flugzeuge und Luftsportgeräte nach Nummer 4.1.3 der Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. Die Mittellinienabstände zu Startbahnen für Windenstart und Kraftfahrzeugschlepp müssen mindestens 250 Meter betragen.

Werden diese Mindestabstände unterschritten, so hat die Luftfahrtbehörde erforderlichenfalls eine besondere betriebliche Regelung zu treffen, die gegenseitige Gefährdungen ausschließt (z. B. keine gleichzeitigen Starts und Landungen auf mehreren Bahnen im Parallelbetrieb).

Diese Regelung schließt nicht aus, dass je nach örtlichen Verhältnissen und Umfang des Flugbetriebs die gleichen Bahnen für Starts und Landungen von Segelflugzeugen, Luftsportgeräten, Motorflugzeugen und Schleppzügen bestimmt werden können.

10. Schutz der Platzrunde

Soll eine Platzrunde festgelegt werden, sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ zugrunde zu legen. Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 Metern zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer flugbetrieblichen Beurteilung erfolgen

11. Betriebliche Erfordernisse

11.1 Werden verschiedene Startarten gleichzeitig betrieben, so ist eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen. Soweit erforderlich, trifft die zuständige Luftfahrtbehörde eine betriebliche Regelung.

11.2 Für alle am Flugbetrieb teilnehmenden Luftfahrzeuge sowie für Transportwagen und sonstige Fahrzeuge sollen dem Umfang des Flugbetriebs entsprechend ausreichende Flächen zum Auf- und Abrüsten, Abstellen sowie zur Startvorbereitung vorhanden sein.

11.3 Die zuständige Luftfahrtbehörde entscheidet über das Erfordernis und die Ausführung von Anzeige und Signalgeräten sowie Markierungen auf dem jeweiligen Segelfluggelände. Die Ausführung von Anzeige- und Signalgeräten sowie der Markierungen erfolgen nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr“.

11.4 Während des Flugbetriebs sind zur "Ersten-Hilfe"-Leistung eine ausreichende Sanitätsausstattung und ausreichendes Rettungsgerät bereitzuhalten. Bei Verwendung von Schleppflugzeugen und Motorseglern finden die Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen Anwendung.

12. Haftpflichtversicherung

In der Genehmigung wird dem Betreiber des Segelfluggeländes der Abschluss einer Haftpflichtversicherung über eine angemessene Deckungssumme zur Auflage gemacht. Die Höhe der Deckungssumme berücksichtigt Art und Umfang des Flugbetriebs.

13. Inkrafttreten und Übergangsregelung

13.1 Diese Gemeinsamen Grundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

13.2 Bei Instandhaltungsmaßnahmen bzw. baulichen Veränderungen sind die Anlage und der Betrieb des Segelfluggeländes den Anforderungen dieser Gemeinsamen Grundsätze anzupassen. Auf die Möglichkeit der Ausnahmeregelung nach Nummer 3 Satz 2 wird hingewiesen.

Anlagen

1. Tabellarische Übersicht für Segelfluggelände			
	Startbahn für		Landebahn für Segelflugzeuge
	Flugzeugschlepp- und Eigenstart	Windenstart	
Start- und/oder Landebahn			
Mindestlänge	Flg.-Bezugs-startbahnlänge	50 m	250 m
Zuschläge:		nicht erforderlich	nicht erforderlich
- je 300 m Höhe über NN	7 %		
- je 1% Längsneigung	10 %		
- für Temperatur (pauschal)	5 %		
- bei Grasoberfläche	20 %		
Mindestbreite			
- bei Hartbelag	15 m	20 m	30 m
- bei Grasoberfläche	30 m		
max. Längsneigung	4 %		
max. Neigungswechsel	4 %		
max. Querneigung			
- bei Hartbelag	2 %	6 %	6 %
- bei Grasoberfläche	6 %		
Windenseilauslegebahn		ca. 800 m	
Streifen			
Länge (L=Länge der Bahn)	L + 2 x 30 m	ca. 800 m	L + 2 x 30 m
Breite	50 m		
max. Neigung	6 %		
An- und Abflugflächen			
Neigung	1:20	keine	1:10
Länge	2000 m		1000 m
Divergenz	10 %		15 %
Seitliche Übergangsflächen			
Neigung	1:2		
Endhöhe	100 m		
Horizontalfläche			
Höhe	45 m	keine	keine
Halbmesser	1000 m		
Obere Übergangsfläche			
Neigung	1:20	keine	keine
Endhöhe	100 m		
Mittellinienabstände zwischen Bahnen auf Segelfluggeländen			
Startbahnen zu Landebahnen für Segelflugzeuge			50 m
Startbahnen für Flugzeugschlepp und Motorsegler / Eigenstartfähige Segelflugzeuge untereinander oder zu Start- und Landebahnen für Flugzeuge			100 m
Startbahnen für Windenstart oder andere Seilstartverfahren zu Start- und Landebahnen für Flugzeuge			250 m

Anlage 2 Darstellung der Hindernisbegrenzungsflächen für Start- und Landebahnen für den Motorflugbetrieb nach 2a) und 2b)

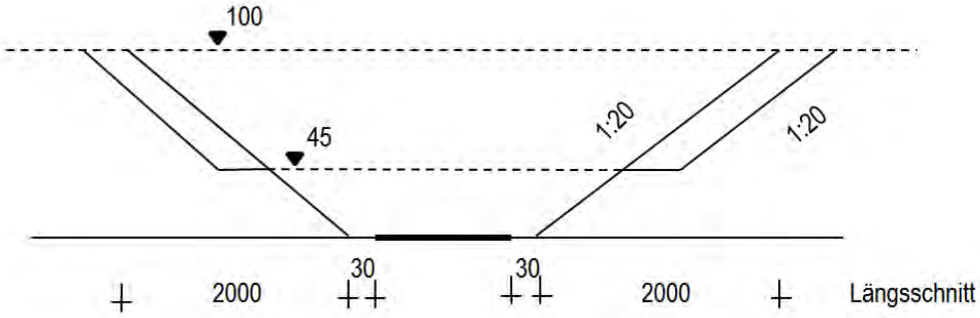

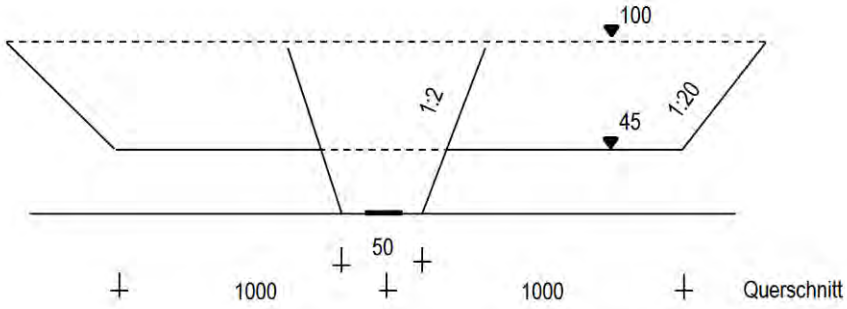

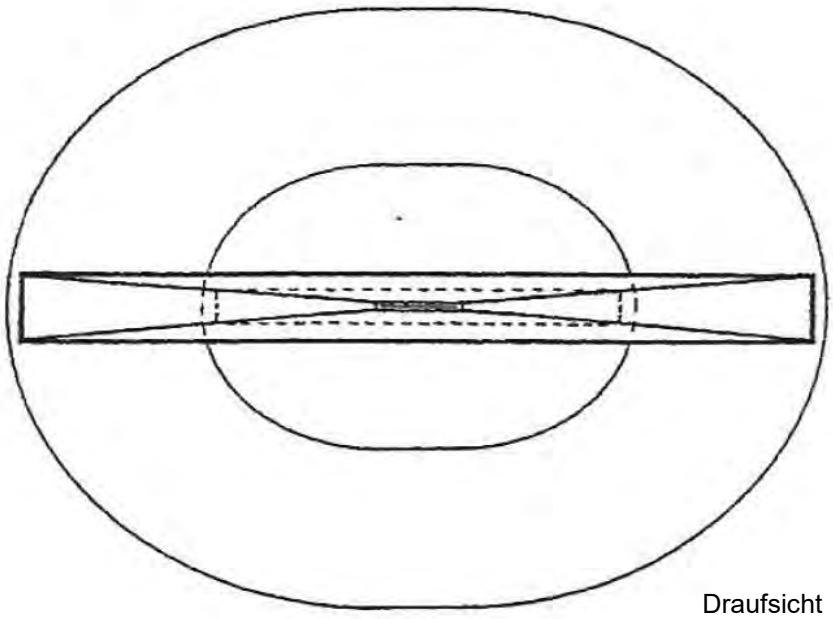

Draufsicht

(Alle Längen und Höhenangaben in Meter)

Startbahn für Winden- und Kfz-Schlepp

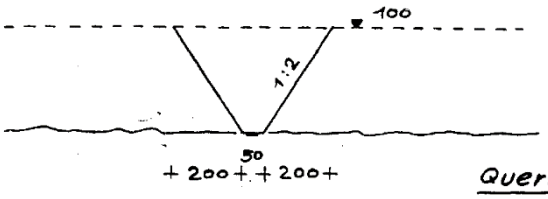

Querschnitt

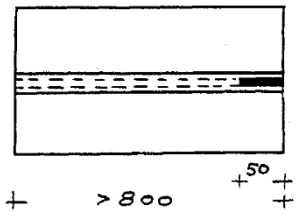

Draufsicht

Landebahn für Segelflugzeuge

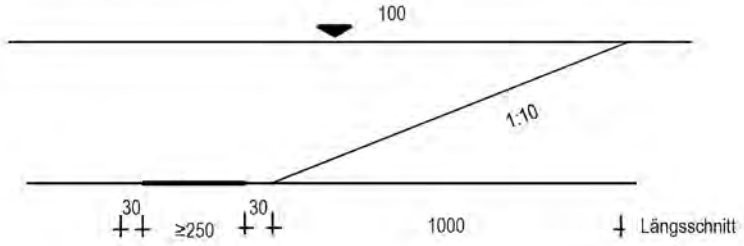

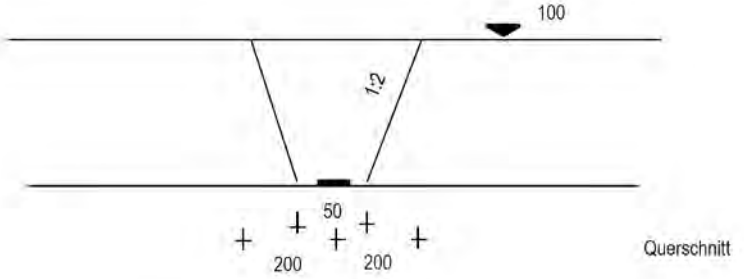

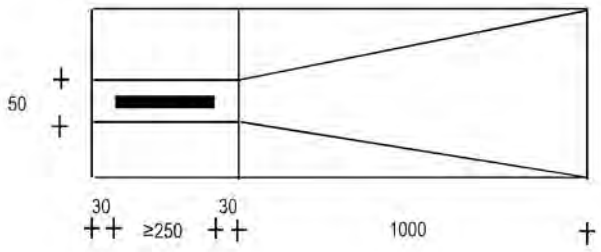

Draufsicht

3. Isometrische Darstellungen

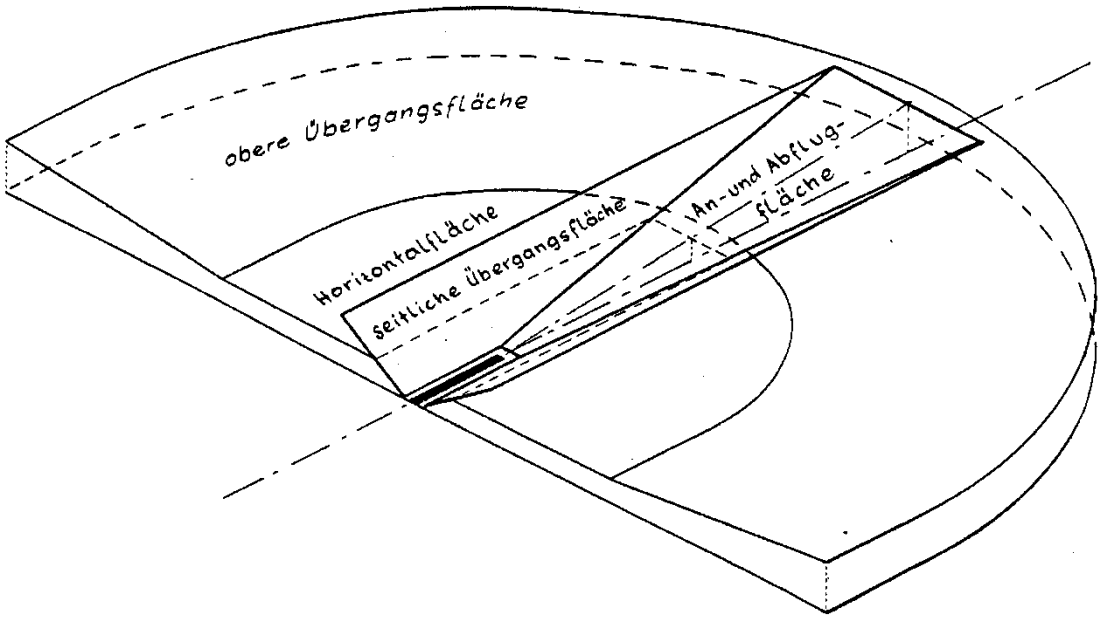

Startbahn für Flugzeugschlepp

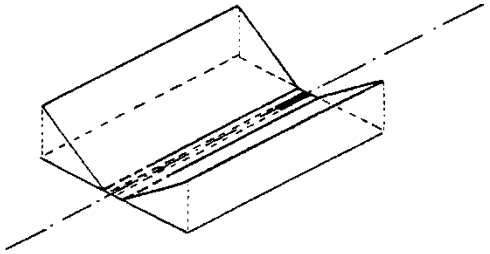

Startbahn für Winden- und Kfz-Schlepp

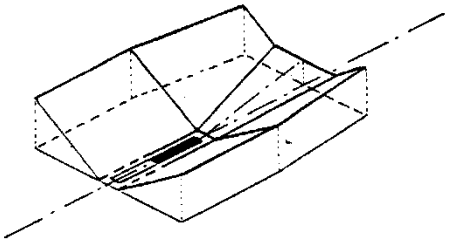

Landebahn für Segelflugzeuge

DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

61. JAHRGANG LANGEN, 2. MAI 2013 **NfL I** 92 / 13

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb

Managementsystem DQS-zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Büro der Nachrichten für Luftfahrer

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinien* erfassen Flugplätze gemäß § 6 LuftVG und §§ 49 bis 53 LuftVZO, die für den Betrieb von Flugzeugen nach Sichtflugregeln bestimmt sind.
Für Wasserflugplätze sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

*Die Richtlinien beruhen auf den Empfehlungen der ICAO Anhang 14, Band I, „Flugplätze“ (Aerodromes) zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

1.2 Grundsätzlich gelten die Richtlinien sowohl für Flugplätze des allgemeinen Verkehrs als auch für Flugplätze für besondere Zwecke. Die Zweckbestimmung eines Landeplatzes kann im Einzelfall Abweichungen auf der Grundlage der Mindestanforderungen nach ICAO Anhang 14 rechtfertigen oder erforderlich machen.

1.3 Gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG ist eine gutachterliche Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Stelle einzuholen.

1.4 Abweichungen von den Richtlinien sind nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zulässig. Soweit Einzelheiten in diesen Richtlinien nicht geregelt sind, gilt ICAO Anhang 14.

2. Einteilung der Start- und Landebahnen - Bezugscode -

2.1 Das Bezugssystem besteht aus zwei Code-Elementen, die sich auf die Leistungsmerkmale und die Abmessungen des kritischen Flugzeuges beziehen (s. Anmerkung).

Der Landeplatz-Bezugscode - Code-Zahl und Code-Buchstabe - wird in Übereinstimmung mit den Merkmalen und Eigenschaften des kritischen Flugzeugs (Auslegungsflugzeug) festgelegt. Die Bestimmung der Grundlänge dient ausschließlich der Auswahl des Bezugscodes und soll nicht die vorgehaltene tatsächliche Start- und Landebahnlänge beeinflussen. Ein Landeplatz soll den Merkmalen entsprechen, die für den Bezugscode der Flugzeuge angegeben sind, für die er vorgesehen ist. Soweit eine Unterscheidung nicht getroffen ist, gelten die Merkmale für alle Codegruppen gleichermaßen.

Anmerkung: Code-Element 1 ist eine Zahl auf der Grundlage der Bezugsstartbahnlänge
Code-Element 2 ist ein Buchstabe entsprechend der Spannweite und der Spurweite des Hauptfahrwerkes

. . .

Flugplatzbezugscode				
	Code-Element 1	Code-Element 2		
Code-zahl	Flugzeug Bezugsstartbahnlänge (Hartbelag)	Code-Buchstabe	Spannweite der Tragflächen	Spurweite des Hauptfahrwerkes
1	<800m	A	<15,0m	<4,5m
2	= 800 m bis < 1200 m	B	= 15,0 m bis < 24,0 m	= 4,5 m bis < 6,0 m
37	= 1200 m bis < 1800 m	C	=24,0 m bis < 36,0 m	= 6,0 m bis < 9,0 m

Tabelle 1: Flugplatzbezugscode

Bei Bezugsstartbahnlängen ≥ 1800 m (Code Zahl 4) sowie Spannweiten der Tragflächen ≥ 36 m oder Spurweiten des Hauptfahrwerks ≥ 9 m (Code-Buchstaben D und E) sind die Empfehlungen der ICAO Anhang 14 anzuwenden.

3. Flugplatzdaten

3.1 Geographische Koordinaten
Die Bestimmung und Veröffentlichung der geographischen Koordinaten (Breite und Länge) erfolgt auf der Grundlage des geographischen Referenzsystems WGS-84.

3.2 Flugplatzbezugspunkt
Für jeden Flugplatz muss ein Flugplatzbezugspunkt festgelegt werden. Er soll in der Mitte des Start- und Landebahn-Systems liegen. Die Lage des Flugplatzbezugspunktes ist zu vermessen und die geographischen Koordinaten (Breite und Länge) in Grad, Minuten und Sekunden zu beschreiben. Der Bezugspunkt ist sofern möglich bodengleich zu vermarken.

3.3 Flugplatzhöhe
Die Angabe der Flugplatzhöhe erfolgt in Meter über Normalnull (m NN). Sie muss so festgelegt werden, dass sie dem höchsten Punkt der Start- und Landebahn(en) entspricht.

3.4 Flugplatzbezugstemperatur
Für jeden Flugplatz ist eine Flugplatzbezugstemperatur in Grad Celsius zu bestimmen, die dem langjährigen Mittel der täglichen Höchsttemperatur für den heißesten Monat des Jahres angenähert ist.

3.5 Flugplatzmerkmale und -abmessungen
Folgende Angaben sind soweit vorhanden zu messen oder zu beschreiben:
- Start- und Landebahn, rechtweisende Richtung, Bezeichnung, Länge, Breite, Lage der versetzten Schwelle, Längs- und Querneigung, Art der Oberfläche
- Streifen, Sicherheitsfläche am Start- und Landebahnende, Stoppbahnlänge, Breite, Art der Oberfläche
- Freifläche: Länge, Bodenprofil
- Rollbahnbezeichnung, Breite, Art der Oberfläche

. . .

- Vorfeld: Art der Oberfläche, Zahl und Größe der Luftfahrzeug-Standplätze
- bedeutsame Hindernisse am Flugplatz oder in seiner Nähe - Lage, höchste Höhe über Normalnull auf den nächsten (nächsthöheren) Meter gerundet,
- optische Landehilfen, Markierung und Befeuerung von Start- und Landebahnen, Rollbahnen und Vorfeldern, andere optische Führungshilfen auf Rollbahnen und Vorfeldern.

3.6 Tragfähigkeit von Belägen

Die Tragfähigkeit von Belägen ist zu bestimmen. Bei Nutzung durch Flugzeuge mit einer Vorfeldstandmasse von mehr als 5700 kg ist die in ICAO Anhang 14 dargestellte Methode zur Bestimmung von Tragfähigkeiten (ACN/PCN-Methode) anzuwenden. In allen anderen Fällen hat der Flugplatzunternehmer auf Verlangen der Genehmigungsbehörde die Tragfähigkeit geeignet nachzuweisen.

3.7 Verfügbare Strecken

Die für jede Start- und Landebahnrichtung festzusetzenden Strecken umfassen: die verfügbare Startlaufstrecke (TORA), die verfügbare Startstrecke (TODA), die verfügbare Startabbruchstrecke (ASDA) und die verfügbare Landestrecke (LDA).

An Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb ist es im Normalfall ausreichend die TORA und die LDA festzulegen. Sind Freiflächen und Stoppbahnen vorgesehen, sind zusätzlich die TODA und ASDA festzulegen.

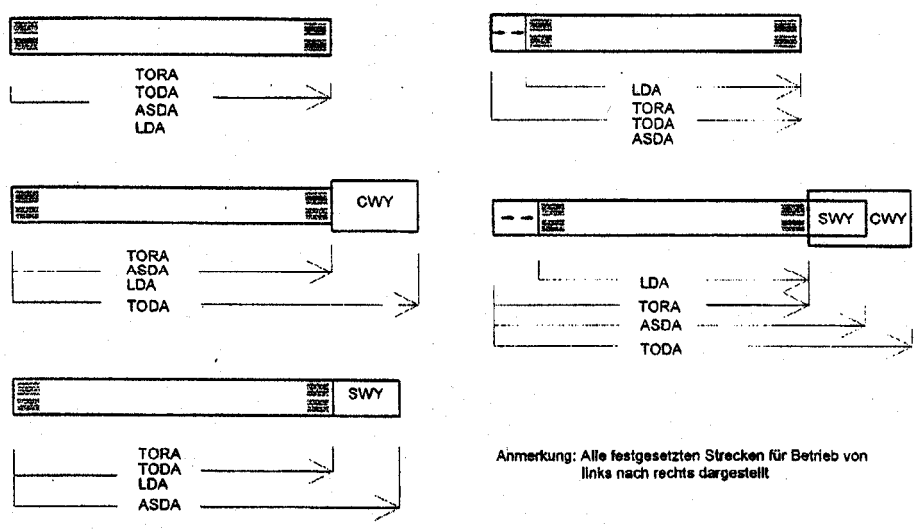

Abbildung1 : Darstellung der verfügbaren Strecken

4. Äußere Merkmale

Anmerkung: Für das Abfertigen, Rollen, Starten, Landen, Abstellen und die Bodenabfertigung von Flugzeugen sollen dem Umfang des Flugverkehrs entsprechend ausreichende Flächen vorhanden sein.

4.1 Start- und Landebahnen

4.1.1 Anzahl und Richtung, Lage der Schwelle, tatsächliche Länge

Die Ausrichtung der Start- und Landebahnen muss der jeweiligen Hauptwindrichtung Rechnung tragen. Richtung und Anzahl der Start- und Landebahnen sollte so gewählt werden, dass der Benutzbarkeitsfaktor mindestens 95 % für die Flugzeuge beträgt, für die der Flugplatz bestimmt ist.

Die Schwelle sollte normalerweise am äußersten Ende einer S/L-Bahn liegen. Die ständige oder zeitweilige Versetzung einer Schwelle kann durch die Hindernissituation oder die Unbenutzbarkeit eines Teils der Start- und Landebahn erforderlich werden.

Die für den Betrieb bestimmter Luftfahrzeugmuster tatsächlich erforderliche Länge einer S/L-Bahn ergibt sich aus den Betriebseigenschaften der Flugzeuge unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen (Höhe über NN, Temperatur, S/L-Bahnneigung, Feuchtigkeit, Eigenschaften der S/L- Bahnoberfläche).

Die vorzusehende tatsächliche Länge der S/L-Bahn errechnet sich aus der Bezugsstartbahnlänge (vgl. Flugplatz Code-Zahl) und folgenden Zuschlägen:

a) 7 % für 300 m Höhenlage über NN,
b) 10 % für 1 % Längsneigung der Bahn,
c) 5 % als pauschaler Temperaturzuschlag, der einer Bezugstemperatur von 20 ° C entspricht,
d) 20% für Grasbahnen

<u>Berechnung der tatsächlich erforderlichen</u> SLB-Länge

Bei 100 m Höhenlage, 0,9% Längsneigung und Grasoberfläche einer Bahn errechnet sich mit der Bezugsstartbahnlänge von 900 m eine tatsächlich erforderliche Start- und Landebahnlänge von 1265 m. Die Berechnungsschritte gliedern sich wie folgt auf:

1.	Festlegung der Bezugsstartbahnlänge:	90 m	
2.	Berücksichtigung der Höhenlage:	900 m + (900 m x 0,07 x 100/300)	= 921 m
3.	Berücksichtigung der Längsneigung:	921 m + (921 m x 0,1 x 0,9/1)	= rd. 1004 m
4.	Berücksichtigung der Flugplatzbezugstemperatur:	1004 m + (1004 m x 0,05)	= rd. 1054 m
5.	Berücksichtigung der Grasoberfläche:	1054 m + (1054 m x 0,2)	= rd. 1265 m

Anmerkung:
Die Längsneigung in Prozent errechnet sich mittels Dividieren des Unterschiedes zwischen der höchsten und niedrigsten Höhe auf der Start- und Landebahnmittellinie durch die Länge der Start- und Landebahn und Multiplikation des Ergebnisses mit der Zahl 100.

4.1.2 Breite der Start- und Landebahn

Flugplatzbezugscode			
Code-Buchstabe	Code-Zahl		
	Breite S/L-Bahn mit Hartbelag, m		
	1	2	3
A	18	23	30
B	18	23	30
C	23	30	30
	Breite S/L-Bahn ohne Hartbelag, m		
A	30	40	40
B	40	40	40
C	40	40	40

Tabelle 2: Breite von Start- und Landebahnen in Metern

4.1.3 Mindestabstände zwischen Parallelbahnen

Für Parallelbahnen mit gleichzeitigem Flugbetrieb muss der Mittellinienabstand folgende Werte aufweisen:

120 m bei Code-Zahl 1
150 m bei Code-Zahl 2
210 m bei Code-Zahl 3

Anmerkung:

Der Mindestabstand richtet sich nach der jeweils höheren Code-Zahl.

Der Mindestabstand zu einer Parallelbahn für Windenstarts und für Kraftfahrzeugschlepp von Segelflugzeugen beträgt 250 m (s. Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 23. Mai 1969 (NfL I - 129/69).

4.1.4 Neigungen

Die Längsneigung an jeder Stelle der Start- und Landebahn sowie Wechsel zwischen zwei aufeinander folgenden Neigungen sollten 2 % bei Code-Zahl 1 oder 2 bzw. 1 % bei Code-Zahl 3 nicht überschreiten. Der Ausrundungsradius von Neigungswechseln sollte mindestens 7.500 m (bei Code-Zahl 315.000m) sein.
Die Querneigung sollte 2 % bei Code-Buchstabe A oder B bzw. 1,5 % bei Code Buchstabe C nicht überschreiten. Bei einer Grasoberfläche sollte die Querneigung 3 % nicht überschreiten; im übrigen sollte sie eine ausreichende Oberflächenentwässerung ermöglichen.

4.1.5 Abstände zu Verkehrswegen

Von Straßen sowie Wasserstraßen, Eisenbahnen, stromführenden Leitungen und sonstigen Leitungen/Seilbahnen sind entsprechende Lichtraumprofile frei zu halten, die ausreichende Überflughöhen gewährleisten.

. . .

4.2 Start- und Landebahnstreifen

4.2.1 Streifenlänge

Die Start- und Landebahn und zugeordnete Stoppbahnen sind mit einem Streifen zu umgeben. Der Streifen hat vor der Schwelle und über das Ende der Start/Landebahn oder Stoppbahn hinaus folgende Länge.

- 60 m bei Code-Zahl 2 oder 3
- 30 m bei einer Code Zahl 1

4.2.2 Streifenbreite

Der Streifen muss über seine ganze Länge, beiderseits der Mittellinie und verlängerten Mittellinie der Start- und Landebahn mindestens folgende Breite haben:

± 75 m bei Code-Zahl 3
± 40 m bei Code-Zahl 2
± 30 m bei Code-Zahl 1.

Der Streifen sollte eingeebnet sein und muss mit der Oberfläche einer Start-/Landebahn oder Stoppbahn in einer Ebene liegen.

4.2.3 Längsneigungen/Querneigungen

Die Längsneigung des Streifens sollte 1,75 % bei Code-Zahl 3 und 2 % bei einer Code-Zahl 2 oder 1 nicht überschreiten. Querneigungen des Streifens sollten so bemessen sein, dass sie 2,5 % bei Code-Zahl 3 und 3 % bei einer Code-Zahl 2 oder 1 nicht überschreiten; um jedoch die Entwässerung zu erleichtern, sollte die Neigung für die ersten 3 m außerhalb der Start- und Landebahn-Schultern oder des Stoppbahnrandes, gemessen in der von der Start- und Landebahn wegführenden Richtung, negativ sein und kann bis zu 5 % betragen.

Der Übergang von der Bahn zum Streifen soll möglichst stetig sein; dies gilt auch für die Tragfähigkeit.

4.3 Sicherheitsflächen

Bei der Code-Zahl 3 ist eine Start- und Landebahn End-Sicherheitsfläche einzurichten.

Diese Start- und Landebahn-End-Sicherheitsfläche muss sich an jedem Ende der Start- und Landebahn befinden und eine Länge mindestens 90 m haben. ICAO empfiehlt 240 m.

Die Breite sollte der des Streifens, mindestens aber der doppelten Start- und Landebahnbreite entsprechen.

(Sicherheitsfläche s. ICAO, Anhang 14 - „Runway end safety areas“).

4.4 Freiflächen

Eine Freifläche sollte nicht länger als die halbe Länge der verfügbaren Startlaufstrecke (TORA) sein und sich seitlich bis zu einer Entfernung von mindestens 75 m auf beiden Seiten der verlängerten Start- und Landebahnmittellinie erstrecken.

Anmerkung: Freiflächen müssen an Landeplätzen nicht vorgehalten werden (Freiflächen s. ICAO, Anhang 14 - „Clearways“).

4.5 Stoppbahnen

Eine Stoppbahn am Ende einer Start- und Landebahn muss die Breite der Start- und Landebahn haben. Sie sollte geeignet sein, bei Startabbrüchen die Flugzeuge ohne Herbeiführung struktureller Beschädigungen zu tragen.

Anmerkung: Stoppbahnen müssen an Landeplätzen nicht vorgehalten werden (Stoppbahnen s. Anhang 14 - „Stopways“)

4.6 Rollbahnen

4.6.1 Breite

Die Breite von Rollbahnen sollte folgende Werte nicht unterschreiten:

Code-Buchstabe	Rollbahnbreite
A	7,5 m
B	10,5 m
C	15,0 m (18 m bei Radstand > 18m)

4.6.2. Rollbahnkurven

In Kurven und an Abzweigungen kann es erforderlich sein, die Rollbahn zu verbreitern, um ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen Hauptfahrwerk und Rollbahnrand zu bewahren.

4.6.3 Rollbahnmindestabstände

Code-Zahl	**Abstand zwischen Rollbahnmittellinie und Start- und Landebahnmittellinie**
1	45 m
2	55 m
3	100 m

Tabelle 3: Rollbahnmindestabstände zu S/L-Bahnen

Code-Buchstabe	**Abstand Rollbahnmittellinie zu Hindernissen**
A	20 m
B	25 m
C	30 m

Tabelle 4 : Rollbahnmindestabstände zu Hindernissen

4.6.4 Neigungen, Tragfähigkeit

Die Längsneigung auf einer Rollbahn sollte 1,5 % bei Code-Buchstabe C und 3,0 % bei Code-Buchstabe A oder B nicht überschreiten. Die Querneigung sollte 1,5 % bei Code-Buchstabe C und 2,0 % bei Code-Buchstabe A oder B nicht überschreiten, im übrigen eine ausreichende Oberflächenentwässerung ermöglichen.

Die Tragfähigkeit einer Rollbahn sollte mindestens der ihr zugeordneten Start- und Landebahn entsprechen.

Anmerkung: Bei Code-Buchstabe C sollten Rollbahnen mit Schultern versehen werden (Gesamtbreite einer Rollbahn mit Schulter nicht geringer als 25 m).

4.6.5 Vorfelder

Vorfelder sollten dort vorgehalten werden, wo es notwendig ist, das Ein- und Aussteigen von Fluggästen, Ein- und Ausladen von Fracht oder Post sowie die Bodenabfertigung von Luftfahrzeugen zu ermöglichen. Der gesamte Vorfeldbereich sollte ausreichend groß sein, um die zügige Abwicklung des Luftverkehrs bei seiner höchsten zu erwartenden Dichte zu ermöglichen.
Ein Luftfahrzeug-Standplatz auf dem Vorfeld sollte so angelegt werden; dass ein Mindestabstand von 3,0 m bei Code-Buchstabe A und B und 4,5 m bei Code-Buchstabe C zwischen einem den Standplatz nutzenden Luftfahrzeug und benachbarten Gebäuden, Luftfahrzeugen auf anderen Standplätzen und anderen Objekten sichergestellt ist.

5. Hindernisbegrenzung

5.1 Isometrische Darstellung der einzelnen Hindernisbegrenzungsflächen für Start- und Landebahnen.

Abbildung 2 Isometrische Darstellung der Hindernisbegrenzungsflächen für Start- und Landebahnen

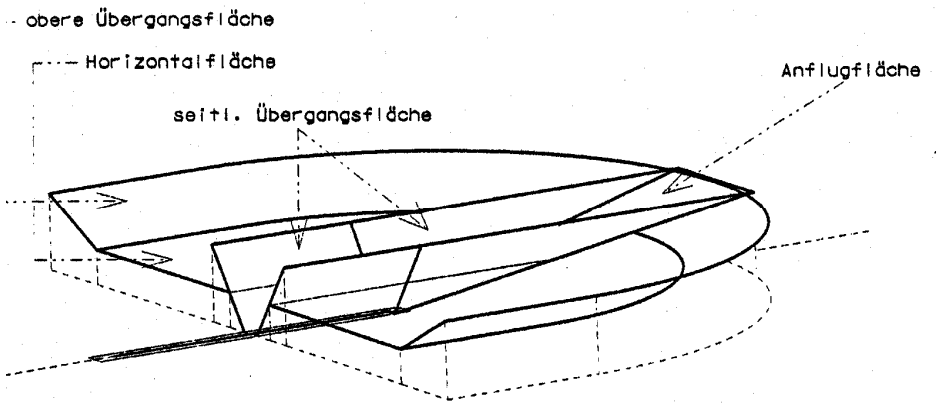

Beschreibung der Flächen siehe tabellarische Übersicht

5.2 Innere Hindernisbegrenzungsfläche

Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Abflugflächen und seitlichen Übergangsflächen. Die Anflugfläche endet im Abstand von 60 m bei Codezahl 3 oder 2 und 30 m bei Codezahl 1 vor der Schwelle der Landebahn. Die Basisbreite entspricht der des Streifens.
Die Abflugfläche beginnt im Abstand von 60 m bei Codezahl 3 oder 2 und 30 m bei Codezahl 1 hinter dem ausgewiesenen Startbahnende oder am Ende der Freifläche, wenn eine solche vorhanden ist und ihre Länge die genannten Abstände überschreitet. Die Basisbreite entspricht bei Codezahl 1 oder 2 der Breite des Streifens, bei Codezahl 3 beträgt die Basisbreite 180m.

...

Codezahl	An- und Abflugflächen.	
	Neigung	Länge
1	1 : 20	2000 m
2	1 : 25	2500 m
3	Anflug: 1:30 Abflug: 1:50	Anflug: 3000 m Abflug: 15.000 m

Tabelle 5: Neigung und Länge der An- und Abflugflächen

Die Divergenz der Seitenbegrenzungen beträgt 10 %. (Abflugfläche bei Codezahl 3: 12,5%) Die Basislinie der Anflugfläche liegt in geographisch gleicher Höhe wie die Landeschwelle und verläuft horizontal und rechtwinklig zur verlängerten Bahnachse.
Die Basislinie der Abflugfläche verläuft horizontal in geographisch gleicher Höhe des zugehörigen Bahnendes und rechtwinklig zur verlängerten Bahnachse.
Die seitlichen Übergangsflächen schließen an die seitlichen Begrenzungslinien des Streifens bzw. der An- und Abflugflächen an. Die seitlichen Übergangsflächen steigen mit der Neigung von 1:5 bei einer Codezahl 2 oder 1 und 1:7 bei einer Codezahl 3 und enden in einem Höhenabstand von 100 m zu ihren Basislinien. Letztere sind die höhengleichen Parallelen zur Bahnachse, die bis zum Beginn der An- und Abflugflächen reichen.
Außerhalb dieses Bereichs lehnen sich die seitlichen Übergangsflächen an die höhengleichen Seitenbegrenzungen der An- und Abflugflächen an.

5.3 Äußere Hindernisbegrenzungsfläche

Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem Flugplatzbezugspunkt und wird von zwei Halbkreisen mit den folgenden Radien und deren Verbindungstangenten begrenzt.

Codezahl	Radien Horizontalfläche
1	2000 m
2	2500 m
3	3600 m

Tabelle 6: Radien der Horizontalfläche

Die Mittelpunkte der Halbkreise liegen über den Schnittpunkten der verlängerten S/L-Bahnachse mit der Außenbegrenzung des Streifens. Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1 : 20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt.

5.4 Anforderungen an die Hindernisfreiheit

Die Start- und Landebahn und der sie umgebende Streifen sind von aufragenden Bauwerken, Vertiefungen und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Hiervon sind Einrichtungen auf den Streifen ausgenommen, wenn sie dort zur si-

. . .

cheren Durchführung des Flugbetriebs notwendig sind. In diesem Fall müssen die Einrichtungen, soweit mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar, möglichst weit von der S/L-Bahn entfernt, so niedrig wie möglich und so konstruiert sein, dass sie anstoßenden Luftfahrzeugen einen möglichst geringen Widerstand entgegensetzen.

Bauwerke/Objekte sollen die An- und/oder Abflugflächen sowie die seitlichen Übergangsflächen nicht durchstoßen
Existierende Hindernisse, die die genannten Flächen durchstoßen, sind wenn möglich zu entfernen.
Ausnahmen bilden Bauwerke/Objekte die von bestehenden nicht entfernbaren Hindernissen abgeschattet werden.

In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.

6. **Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde**
(§ 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO)

Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.

7. Weitere Erfordernisse

7.1 Für die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb, die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, sowie für den Brandschutz und das Rettungswesen gelten besondere Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

7.2 Flugplätze mit Sichtflugbetrieb müssen für die örtlich zuständigen Dienststellen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und des Deutschen Wetterdienstes fernmeldetechnisch erreichbar sein.

8. Haftpflichtversicherung
Dem Landeplatzhalter soll der Abschluss einer Haftpflichtversicherung über eine angemessene Deckungssumme zur Auflage gemacht werden. In der Höhe der Deckungssumme sind Art und Umfang des Flugbetriebs zu berücksichtigen.

. . .

Anlage

Tabellarische Übersicht

Codezahl	1	2	3
1. Start- und Landebahn 1.1 Bezugsstartbahnlänge (Hartbelag)	< 800 m	800 bis <1200	1200 bis <1800m
Zuschläge			
a) 7 % für 300 m Höhenlage über NN	7 %	7 %	7%
b) 10 % für je 1 % Längsneigung	10%	10%	10
c) 5 % als pauschaler Temperaturzuschlag, der einer Bezugstemperatur von 20° C entspricht	5 %	5 %	5
d) 20 % für Grasbahnen	20 %	20%	20
1.2 Mindestbreite			
bei Hartbelag	A 18 m	A 23 m	A 30 m
	B 18 m	8 23 m	B 30 m
	C 23 m	C 30 m	C 30 m
bei Grasoberfläche	A 30 m	A 40 m	A 40 m
	B 40 m	B 40 m	B 40 m
	C 40 m	C 40 m	C 40 m
1.3 Parallelbahnabstand	120 m	150 m	210 m
1.4 maximale Längsneigung	2 %	2 %	1
maximaler Neigungswechsel	2 %	2 %	1
Mindestausrundungshalbmesser	7500 m	7500 m	15000m
1.5 maximale Querneigung			
bei Hartbelag	A 2 %	A 2 %	A 2 %
	B 2 %	B 2 %	B 2 %
	C 1,5 %	C 1,5 %	C 1,5 %
bei Grasoberfläche	A 3 %	A 3 %	A 3 %
	B 3 %	B 3 %	B 3 %
	C 3 %	C 3 %	C 3 %
2. Streifen			
2.1 Länge (L = Länge der Bahn)	L + 2 x 30 m	L + 2 x 60 m	L + 2 x 60 m
Breite (einschl. Bahn)	+/-30m	+/- 40 m	+/- 75 m
2.2 Längsneigung	2 %	2 %	1,75
2.3 Querneigung	3 %	3 %	2,5
3. Innere Hindernisbegrenzungsflächen			
3.1 An- und Abflugflächen			Anflug / Abflug
Basisbreite	60 m	80m	150M/180m
Neigung	1:20	1:25	1:30 / 1:50
Länge	2000 m	2500 m	3000 m /15000 m
Divergenz	10%	10%	10%/12,5%
3.2 Seitliche Übergangsflächen			
Neigung	1:5	1:5	1:7
Endhöhe	100 m	100 m	100 m

. . .

4. Äußere Hindernisbegrenzungsfläche			
4.1 Horizontalfläche			
Höhe	45 m	45 m	45 m
Halbmesser	2000 m	2500 m	3600 m
4.2 Obere Übergangsfläche			
Neigung	1:20	1:20	1:20
Endhöhe	100 m	100 m	100 m
5. Rollbahnen			
5.1 Mindestbreite	A 7,5 m B 10,5 m C 15 m	A 7,5 m B 10,5 m C 15m	A 7,5 m B 10,5 m C 15 m*
Mindestkurvenhalbmesser	7500 m	7500 m	15000 m
5.2 Rollbahnmindestabstände			
zu S/L-Bahnen	45 m	55 m	100 m
zu Hindernissen	A 20 m B 25 m C 30 m	A 20 m B 25 m C 30 m	A 20 m B 25 m C 30 m
5.3 maximale Längsneigung	A 3 % B 3 % C 1,5 %	A 3 % B 3 % C 1,5 %	A 3 % B 3 % C 1,5 %
5.4 maximale Querneigung	A 2 % B 2 % C 1,5 %	A 2 % B 2 % C 1,5 %	A 2 % B 2 % C 1,5 %

* 18 m bei Radstand > 18 m

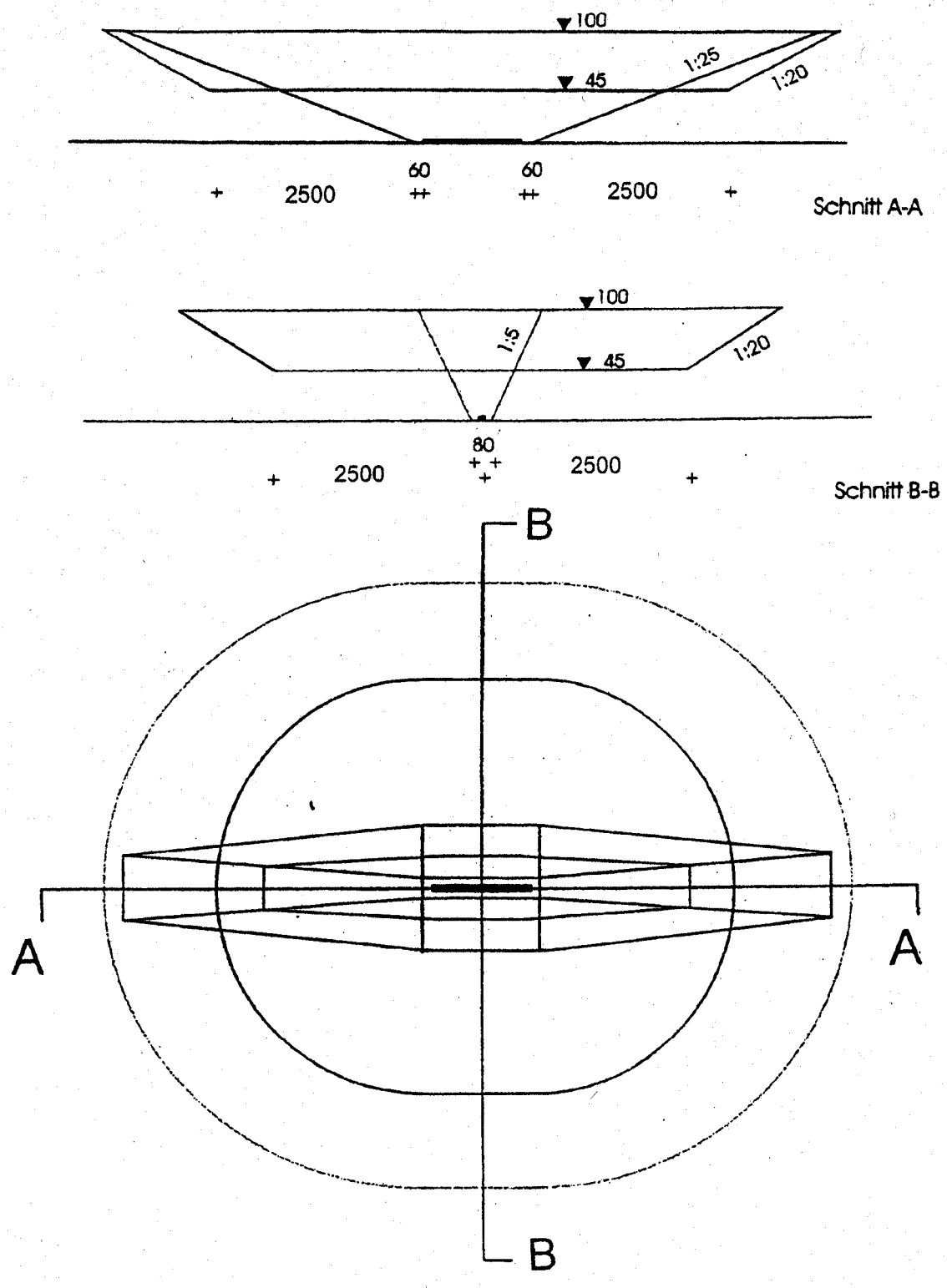

Abbildung 9: Darstellung der Hindernisbegrenzungsflächen für Sichtanflug-Landebahnen der Code-Zahl 2

...

Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Damit werden die Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 327/01) ersetzt.

Bonn, 03. August 2012

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

LR11/6116.5/18

Im Auftrag

Dieter Wahl

LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Bauen und Umwelt
Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Hagenloch
07131 994-6848
Telefon 07131 994-83-6848
Fax Martina.Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de
E-Mail

K402
Zimmer 2023- 100148- BL
Unser Zeichen 26.10.2023
Datum

Regionalplan Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Plaungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 LplG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Bauleitplanung Windkraft
Bezüglich der Ausweisung der Flächen im Bereich Neudenau in der Suchraumkarte weisen wir auf die rechtskräftige Gerichtsentscheidung des VGH Baden-Württemberg (in der Anlage 2) hinsichtlich der sich dort befindlichen militärischen Hubschrauberteifflugstrecken hin.
Ergebnis des Urteils ist, dass dem Bau der dort beantragten WEA mit den Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegenstehen.

Zu Ziff. D.4.2 der Begründung (Anlage 3 der Vorlage)
Um eine potentielle zukünftige Vergrößerung von Anlagentypen mit in der Planung zu bedenken, wurde die Referenzanlage in einer vergleichbaren Größe definiert. Die Gesamthöhe beträgt bei dieser 250 m, mit einer Nabenhöhe von 160 m, sowie einem Rotordurchmesser von 180 m, also einem Rotorradius von 90 m.

Momentan liegen uns die in der Anlage 1 dargestellten Genehmigungsanträge bzw. folgende Anträge auf Vorbescheid vor, welche die angenommenen Höhen der Referenzanlage überschreiten.

Hinweis zu Ziff. 3 Vorhabenbeschreibung des Scoping-Papiers, Seite 7 oben
Der genannte Zeitpunkt ab *„Dezember 2030“* müsste wohl 01. Januar 2031 heißen.

Natur- und Artenschutz

Für die Fortschreibung des Regionalplans sollen in dem Scoping der Umfang und die Anforderungen an die Umweltprüfung festgelegt werden. Der Prozess zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie baut auf ein Zwei-Säulen- Modell auf, das auch der Gleichzeitigkeit des regionalen Planungsprozesses und der derzeit in der Region umfangreich stattfindenden Projektierung von Windparks und Einzelanlagen auf Zulassungsebene Rechnung tragen soll.
Die erste Säule besteht aus Flächen, die in der Vergangenheit auf regionaler und kommunaler Ebene als rechtsverbindliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden. Diese Flächen, die weitgehend mit Windenergieanlagen bebaut sind, werden im weiteren Prozess bis zur endgültigen Abwägung mitgeführt, d.h. sie sind gesichert Teil der Potenzialkulisse. Die zweite Säule besteht aus einer Flächenkulisse, die sich aus einem Kriterien gestützten Suchprozess ergibt. Für die Vorranggebiete, die sich aus dieser Säule ergeben, ist eine Umweltprüfung notwendig.

Die untere Naturschutzbehörde begrüßt das methodische Vorgehen und unterstützt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als Möglichkeit, dort mit vergleichbar geringer Landschaftsbelastung eine entsprechende Energiemenge zu gewinnen und eine unkontrollierte Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Uns liegen keine weiteren Flächenkenntnisse vor.

Dem Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen stimmen wir zu. Es ist nachvollziehbar, dass auf Regionalplanebene keine eingehenden Untersuchungen erfolgen, sondern dies auf die Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgen werden. Im Rahmen der vom Land und den Regionalverbänden ausgerufenen Planungsoffensive hat das Land einen Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung erstellt. Dieser ist nach einem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 01.12.2022 von der Naturschutzverwaltung als ausschließliche Grundlage zur Beurteilung von regionalen Windkraftplanungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten heranzuziehen.

Aus Sicht des Naturschutzes regen wir an, die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Natura 2000-Gebiete möglichst zu vermeiden. Lediglich bei einer überragenden Eignung einer Teilfläche, sofern sonst das Flächenziel nicht zu erreichen ist oder im Falle fortgeschrittener Planungen, die trotz Lage im Natura 2000-Gebiet Aussicht auf Zulässigkeit haben, soll eine Überplanung von Einzelflächen weiterverfolgt werden.

Landwirtschaft

Grundsätzlich unterstützt das Landwirtschaftsamt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als Möglichkeit, dort mit vergleichbar geringer Landschaftsbelastung eine entsprechende Energiemenge zu gewinnen. Bei der Standortwahl für Windparks und deren Einzelanlagen müssen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Punkte besonders berücksichtigt werden.

Landwirtschaftliche Flächen sind nicht mehr als unvermeidlich zu beanspruchen, d.h. die Positionierung der Windkraftanlagen sollte möglichst am Rand der Flurstücke erfolgen. Auf eine Mittige Positionierung ist zu verzichten.
Zerschneidungen und Missformen sind soweit wie möglich zu vermeiden, um die Bewirtschaftung der verbleibenden Ackerflächen möglichst wenig zu beeinträchtigen

Sofern Windkraftanlagen im Wald aufgestellt werden, ist sicherzustellen, dass aus der dadurch bedingten Flächeninanspruchnahme kein Anspruch auf Neuaufforstung von seither landwirtschaftlich genutzter Fläche resultiert.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz
Zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bestehen keine Anmerkungen oder Hinweise.

Aus Sicht des Grundwassers und Bodenschutzes geben wir folgenden Hinweis:
Gemäß der Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 stellt die Zone I von Wasserschutzgebieten ein Ausschlusskriterium und die Zone II von Wasserschutzgebieten ein Konfliktkriterium dar. Es wird darauf hingewiesen, dass die für das jeweilige Wasserschutzgebiet geltende Schutzgebietsverordnung weitergehende Verbotstatbestände oder Regelungen enthalten kann. Es wird daher empfohlen diese im Rahmen der weiteren Detaillierung der Planungen frühzeitig zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Martina Hagenloch

Anlage 1

Laufende Anträge WEA

Ort	Bezeichnung	Betreiber	Status	Typ	Nennleistung	Höhe in m	Nabenhöhe in m	RotorDM in m
Obersulm	WEA IV	Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall	Antrag gestellt am 08.08.2023	Nordex N175/6.X TCS 179	6.800 kW	266,5	179	175

Anträge auf Vorbescheid

Ort	Bezeichnung	Betreiber	Status	Typ	Nennleistung	Höhe in m	Nabenhöhe in m	RotorDM in m
Wüstenrot	WEA 1	Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall	Antrag auf Vorbescheid gestellt	Nordex N175 HH 179	6.220 kW	267	179	175
Lauffen a.N.	WEA I	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	Nordex N163	6.800 kW	250	164	163
	WEA II	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	Nordex N163	6.800 kW	250	164	163
	WEA III	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	Nordex N163	6.800 kW	250	164	163
Schwaigern-Massenbach	WEA 1	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	VNE	7.200 kW	266,5	179	175
	WEA 2	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	VNE	7.200 kW	266,5	179	175
	WEA 3	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	VNE	7.200 kW	266,5	179	175
	WEA 4	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	VNE	7.200 kW	266,5	179	175
	WEA 5	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	VNE	7.200 kW	266,5	179	175
	WEA 6	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	VNE	7.200 kW	266,5	179	175
	WEA 7	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	VNE	7.200 kW	266,5	179	175
	WEA 8	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	VNE	7.200 kW	266,5	179	175
	WEA 9	Enerkraft PE GmbH Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach	Antrag auf Vorbescheid gestellt	VNE	7.200 kW	266,5	179	175

Fundstelle openJur 2023, 6194 Rkr: ☐ AmtlSlg: ☐

1. Militärische Tiefflüge stellen keine Abweichungen von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum (mehr) dar, die nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 LuftVG zulässig wären. Die Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten setzt das Gesetz für deren Durchführung auf hierfür von der Bundeswehr genutzten Tiefflugstrecken nicht voraus.

2. Die Zustimmungsentscheidung nach §14 Abs. 1 LuftVG beinhaltet keine Planungs- oder Ermessensentscheidung der Luftfahrtbehörde oder der am Zustimmungsverfahren beteiligten Stellen der Bundeswehr, so dass es auch keiner Alternativenprüfung im Sinne einer aktiven Suche nach etwa in Betracht kommenden Ausweichstrecken bedarf.

3. Die am Zustimmungsverfahren beteiligten Stellen der Bundeswehr müssen sich mit dem zur Genehmigung gestellten Vorhaben auseinandersetzen und prüfen, ob an einer diesem entgegenstehenden militärischen Nutzung am konkreten Standort auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien festgehalten werden soll.

4. Bei der gebotenen standortbezogenen Betrachtung kommt der Bundeswehr ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zu.

Tenor

1 Die Klage wird abgewiesen.

2 Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

3 Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

4 Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit 166,60 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW auf dem Grundstück Flst.-Nr. XXXX der Gemarkung Neudenau.

5 In einer Entfernung von ca. 50 km Luftlinie in östlicher Richtung befindet sich der Heeresflugplatz Niederstetten, der vom Transporthubschrauberregiment (TrspHubschrRgt) 30, einem Heeresfliegerregiment der Bundeswehr, militärisch genutzt wird und daneben als ziviler Verkehrslandeplatz genehmigt ist. Am Heeresflugplatz beginnen und enden insgesamt sieben Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS), von denen eine ("HTFS Möckmühl") das Vorhabengrundstück kreuzt.

6 Bereits im Jahr 2012 stellte die Klägerin einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von insgesamt neun Windenergieanlagen auf den Grundstücken Flst.-Nr. XXX und XXX der Gemarkung Neudenau. Im Rahmen der Behördenbeteiligung teilte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in seiner Stellungnahme vom 17.08.2016 mit, die Bundeswehr habe gegen das Vorhaben zwar keine Bedenken aus flugsicherungstechnischer, wohl aber aus flugbetrieblicher Sicht. Sämtliche Windenergieanlagen befänden sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke des TrspHubschrRgt 30. Die vorgesehenen Standorte lägen zwischen 680 m und 20 m von der Mitte des Tiefflugkorridors entfernt und damit direkt auf dem Routenverlauf. Die Anlagen gefährdeten die Flugsicherheit und stellten eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der dort fliegenden Hubschrauberbesatzungen dar. Unter Berücksichtigung einer weiteren gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) verweigerte das Regierungspräsidium Stuttgart die Zustimmung nach § 14 LuftVG. Das Landratsamt lehnte den Genehmigungsantrag daraufhin ab. Das von der Klägerin in dieser Sache eingeleitete Vorverfahren ruht derzeit; hinsichtlich eines Standorts ("WEA 6") nahm die Klägerin den Genehmigungsantrag zurück.

7 Unter dem 24.11.2021 stellte die Klägerin den streitgegenständlichen Genehmigungsantrag ("WEA 6b").

8 Mit Schreiben vom 17.01.2022 bezog das BAIUDBw auch zu diesem Genehmigungsantrag ablehnend Stellung. Der Standort der Windenergieanlage befinde sich deutlich innerhalb der dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke und dem dazugehörigen Sicherheitskorridor mit einer festgelegten Breite von 3 km. Die Tiefflugstrecken seien eigens dafür eingerichtet, um im Rahmen von einsatzvorbereitender Ausbildung und Weiterbildung die Besatzungen unter den besonderen Bedingungen des bodennahen Luftraums zu qualifizieren und somit die Einsatzbereitschaft der Hubschrauberkräfte zu erhalten. Durch die Festlegung von Sicherheitskorridoren werde dem militärischen Erfordernis der notwendigen Hindernisfreiheit bei Hubschraubertiefflügen Rechnung getragen. Nach den militärischen Sicherheitsvorgaben sei einem Bauvorhaben in diesen Korridoren die Zustimmung zu versagen, da ein solches - gerade in der beantragten Höhe - aufgrund seines Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstelle.

9 Die DFS teilte in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 17.01.2022 mit, dass die Bundeswehr aus militärischen flugbetrieblichen Gründen erhebliche Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage habe und von militärischer Seite empfohlen werde, der Errichtung der Windenergieanlage nicht zuzustimmen. Daraufhin verweigerte das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 03.02.2022 seine Zustimmung zu der beantragten Genehmigung.

10 Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.06.2022 lehnte das Landratsamt den Genehmigungsantrag ab. Einer Genehmigung des Vorhabens stünden luftverkehrsrechtliche Vorschriften entgegen, nachdem das Regierungspräsidium als zuständige Luftfahrtbehörde die nach § 14 LuftVG erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung versagt habe. Mit dem Betrieb einer Windenergieanlage in dem geplanten Gebiet seien Gefahren für die Allgemeinheit verbunden, da eine Schädigung hochwertiger Schutzgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen bei möglichen Kollisionen von Hubschraubern mit den Anlagen zu befürchten sei. Damit würden (auch) die Pflichten aus § 5 BImSchG nicht erfüllt.

11 Am 15.07.2022 hat die Klägerin hiergegen Klage erhoben. Sie macht geltend, die Zustimmungsversagung nach §14 LuftVG trage die Ablehnungsentscheidung nicht, weil die Festlegung der hier betroffenen Tiefflugstrecke rechtswidrig sei, es an einer plausiblen Gefahrendarlegung anhand des Streckenverlaufs fehle und die Nutzung des Heeresflugplatzes Niederstetten (für Übungsflüge auf der Tiefflugstrecke) nicht schutzwürdig sei.

12 Die Festlegung der betroffenen Hubschraubertiefflugstrecke sei formell und materiell rechtswidrig. Selbst wenn es nach der Rechtsprechung für die Anordnung von Tiefflugstrecken keines Verwaltungsverfahrens bedürfe, müssten doch bestimmte Minima eingehalten werden. Insbesondere bedürfe es einer Anordnung durch den zuständigen Entscheidungsträger sowie einer sachgerechten und verhältnismäßigen Abwägung von Drittinteressen. Außerdem begegne die Einschränkung der formalen Einbettung der Anordnung von Tiefflugstrecken rechtlichen Bedenken, weil es nicht nur um einzelne Tiefflüge, sondern die faktische Sperrung großer Flächen im mehrere Dutzend Kilometer langen Verlauf der 3 km breiten Tiefflugstrecke gehe. Hiermit seien erheblich größere Auswirkungen verbunden als mit einer temporären Inanspruchnahme durch die Durchführung einzelner Tiefflüge. Unterläge die Festlegung solcher Strecken auch über den Einzelfall hinaus weder einem formalen Verfahren noch einer vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit, würden die davon Betroffenen faktisch rechtsschutzlos gestellt. Ohnehin sei keinesfalls klar, ob § 30 LuftVG in Verbindung mit § 6 LuftVO überhaupt die Festlegung und faktische Sperrung ganzer Streckenverläufe ermögliche. Denn sie beinhaltete bei objektiver Betrachtung lediglich die Befugnis zur Abweichung von der Sicherheitsmindesthöhe nach den Sichtflugregeln (Anhang SERA.5005) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Einzelfall. Wenn die Rechtsprechung indessen davon ausgehe, dass Tiefflugstrecken "auf jederzeit änderbaren innerdienstlichen militärischen Weisungen" beruhten und gleichzeitig keinerlei formalen Verfahren unterfielen, müsse das überhaupt noch einzuhaltende Minimum an Förmlichkeit bei ihrer Festlegung umso strikter beachtet werden, um ein gerade noch erträgliches Maß an Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

13 Von einer formal rechtmäßigen Anordnung der als gefährdet eingewandten Tiefflugstrecke könne nicht ausgegangen werden. Eine Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung liege für die gegenständliche Tiefflugstrecke nicht vor. Hielte man es für ausreichend, dass jeder Verband seine Tiefflugübungsstrecken in Anwendung der militärischen Dienstvorschriften selbstständig festlege, bedürfte es zumindest einer solchen innerdienstlichen Festlegung. Für eine von der Beigeladenen angeführte Anordnung im Jahr 1981 fehle es an jeglichem Nachweis. Es liege lediglich der Befehl des Kommandeurs des TrspHubschrRgt 30 vom 29.09.2013 vor, der jedoch andere Hubschraubertiefflugstrecken und nicht den hier betroffenen Streckenabschnitt betreffe.

14 Zudem fehle es an jedem nachvollziehbaren Anhaltspunkt dafür, dass bei der Festlegung der Tiefflugstrecke davon betroffene Drittinteressen ordnungsgemäß berücksichtigt und abgewogen worden wären. Da die Anordnung zur Einrichtung der Tiefflugstrecke bzw. Unterlagen hierzu nicht vorlägen, lasse sich auch eine Abwägung von Drittinteressen nicht feststellen. Etwas Anderes ergäbe sich selbst dann nicht, wenn man den Streckenbefehl vom 29.09.2013 für maßgeblich hielte. Denn die darin erfolgte Überprüfung der Tiefflugstrecken sei nach den Angaben der Beigeladenen nicht etwa vorgenommen worden, um die Streckenführung im Hinblick auf davon betroffene Drittbelange wie solche der Windenergie zu berücksichtigen, sondern einzig um die vorhandenen Strecken mit Blick auf unbemerkt in den Streckenverläufen errichtete Windenergieanlagen in einer nutzbaren Weise anzupassen. Diese Anpassung habe somit nicht der Berücksichtigung von Drittinteressen gedient, sondern sei lediglich eine Reaktion auf die veränderte Hindernissituation gewesen.

15 Unabhängig von der mangelhaften Anordnung und Abwägung der Tiefflugstrecke sei auch eine Gefahrenträchtigkeit der geplanten Windenergieanlage für den Tiefflugstreckenverkehr nicht plausibel dargelegt. Bereits die Streckendarstellung sei widersprüchlich. Danach führe die Strecke einschließlich ihres Sicherheitsbereichs über mehrere Ortschaften, so etwa über den größten Teil von Neudenau und der Ortschaften Schmelzenhof und Bittelbronn. Es sei nicht plausibel, dass die Bundeswehr diese Streckenabschnitte tatsächlich im Tiefflug über bewohntem Gelände nutze. Daher sei die behauptete Lage der Tiefflugstrecke im hier betreffenden Abschnitt und damit zugleich die hierauf basierende Gefahrenbehauptung unschlüssig.

16 Schließlich sei die Tiefflugstrecke betrieblich und organisatorisch untrennbar mit dem Flugbetrieb am Flugplatz Niederstetten verbunden. Dies ergebe sich aus dem Anordnungsbefehl des Kommandeurs des TrspHubschrRgt 30 vom 29.09.2013 und zeige sich zudem darin, dass die Anordnung der Tiefflugstrecke nach den Angaben der Beigeladenen vom Kommandeur des in Niederstetten beheimateten TrspHubschrRgt 30 stamme, die Tiefflugstrecke als "Tiefflugstrecke des TrspHubschrRgt 30" bzw. "Verantwortungsbereich" des Regiments bezeichnet werde, die angegebene Anordnung 1981 unmittelbar im Zusammenhang mit der Verlegung des Regiments aus Fritzlar nach Niederstetten erfolgt sei, die Tiefflugstrecke am Flugplatz Niederstetten beginne und ende, sie nutzende Luftfahrzeugführer sich beim TrspHubschrRgt 30 anmelden müssten und sich die Tiefflugstrecke nach den Angaben der Beigeladenen besonders gut eigne, um im Falle des Schlechtwettertrainings eine "schnelle Rückkehr zum Platz" zu ermöglichen. Es sei deswegen auch nicht plausibel, wenn die Beigeladene meine, die Tiefflugstrecke würde weitergenutzt werden, wenn ein militärischer Flugbetrieb in Niederstetten nicht mehr möglich wäre. Aufgrund der untrennbaren Verbindung zwischen dem Betrieb der Tiefflugstrecke und des Heeresflugplatzes Niederstetten schlage die Rechtswidrigkeit des dortigen Flugbetriebs auf die behauptete Gefahr für den Tiefflug durch. Sie sei damit bedeutsam für die Frage, ob durch die geplante Windenergieanlage eine Gefahr für den militärischen Flugbetrieb zu erwarten sei.

17 Der Flugbetrieb auf dem Heeresflugplatz Niederstetten sei mangels Genehmigung rechtswidrig. Eine förmliche Genehmigung gebe es für die militärische Nutzung des Flugplatzes nicht. Auch die Genehmigungsfiktion gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 LuftVG greife nicht. Zum maßgeblichen Stichtag am 31.12.1958 sei der Flugplatz noch nicht angelegt gewesen. Aus der Jubiläumsbroschüre "40 Jahre Transporthubschrauberregiment 30 und 50 Jahre Garnison Niederstetten" aus dem Jahr 2011 ergebe sich vielmehr, dass der erste Spatenstich erst am 13.04.1959 erfolgt sei. Da eine Nutzungsunterbrechung den militärischen Zweck entfallen lasse, ergäbe sich auch nichts Anderes, wenn man von einer Nutzung des Flugplatzes während des Zweiten Weltkriegs ausginge. Eine ununterbrochene Nutzung in der Zeit zwischen Kriegsende und dem 31.12.1958 als für die Genehmigungsfiktion maßgeblicher Stichtag sei nicht belegt. Überdies würde die Reichweite einer fiktiven Genehmigung allenfalls den Betrieb als "Graspiste" und nicht auch die durch den Ausbau zur Bundeswehrgarnison erfolgte Erweiterung abdecken.

18 Die Klägerin beantragt,

19 den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamts Heilbronn vom 20.06.2022 zu verpflichten, über ihren Antrag vom 24.11.2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. XXX der Gemarkung Neudenau unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

20 Der Beklagte beantragt,

21 die Klage abzuweisen.

22 Er trägt vor, die zuständige Luftfahrtbehörde habe die nach §14 LuftVG erforderliche Zustimmung zu Recht versagt. Die dem zugrundeliegenden Erwägungen des BAIUDBw könnten überdies über § 35 BauGB in die Genehmigungsentscheidung einfließen. Dabei müsse der verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum der Bundeswehr berücksichtigt werden. Danach obliege es in erster Linie der Beurteilung durch die Bundeswehr, das Gefährdungspotential einer Windkraftanlage für die Hubschraubertiefflugstrecke zu bewerten. Diese Gefahrenprognose sei nur zu beanstanden, wenn sie auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruhe, in sich widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar sei. Im vorliegenden Fall werde eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs hinreichend dargelegt und durch die Klagebegründung auch nicht durchgreifend in Frage gestellt. Die Genehmigungssituation des Flugplatzes Niederstetten sei unerheblich. Die Tiefflugstrecke könne auch ohne Nutzung des Flugplatzes Niederstetten und von jedem militärischen Hubschrauberverband genutzt werden. Im Übrigen könne dem Schreiben des BAIUDBw vom 12.12.2018 entnommen werden, dass der Flugplatz zum Stichtag angelegt gewesen sei und die Voraussetzungen des Flugbetriebs erfüllt habe. Die Ausführungen in der von der Klägerin angeführten Festschrift bezögen sich auf den Beginn des Baus der beim Flugplatz befindlichen Kaserne sowie der Ausbaumaßnahmen.

23 Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

24 die Klage abzuweisen.

25 Sie führt aus, bei zwei konfligierenden Nutzungen gelte das Prinzip des zeitlichen Vorrangs. So führe auch eine Überplanung von Bestehendem durch einen Tiefflugkorridor nicht dazu, dass eine bestehende Planung verdrängt würde. Sei etwa eine Windenergieanlagenplanung älter als eine militärische Inanspruchnahme des Luftraums, genieße die Windenergie den Vorzug. Daher nehme die Bundeswehr an dem seit Jahrzehnten nach damaliger Rechtslage festgelegten bundesweiten Tiefflugstreckennetz - bis auf sehr wenige Ausnahmen - grundsätzlich keine Änderungen vor.

26 Die Festlegung von Tiefflugstrecken erfolge regelmäßig durch militärischen Befehl. Die Streckenverläufe würden in Karten und/oder elektronischen Formaten bereitgestellt. Es handle sich um ein Verwaltungsinternum, bei dem eine Bekanntgabe mit Außenwirkung auch mit Blick auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit grundsätzlich nicht stattfinde. Der hier betroffene Streckenabschnitt bestehe in unveränderter Form seit 1981, als das Regiment nach Niederstetten verlegt worden sei. Der streitgegenständliche Windenergiestandort befinde sich inmitten der HTFS "Möckmühl". Diese vergleichsweise kurze Strecke liege im Westen des Flugplatzes und eigne sich besonders für Schlechtwettertraining, da sie eine schnelle Rückkehr zum Platz ermögliche. Anders als die HTFS "Möckmühl" seien andere Strecken im Jahr 2013 teilweise angepasst worden. Damals seien die fliegenden Verbände in einer einmaligen und abschließenden Aktion aufgefordert worden, ihre Tiefflugstrecken auf Windenergieanlagen oder andere Hochbauten, die ohne Beteiligung der Bundeswehr in die Tiefflugstrecken gebaut worden seien, zu überprüfen und anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs anzupassen.

27 Die Hubschraubertiefflugstrecke sei nicht in bestehende Planungen der Klägerin "hineingeplant" worden. Im Gegenteil lägen keine Stellungnahmen der Bundeswehr zu Planungen der Klägerin vor, in denen nicht auf die Tiefflugstrecke hingewiesen worden sei. Die Nutzung der Hubschraubertiefflugstrecken erfolge im Rahmen der fliegerischen Aus- und Weiterbildung des Regiments ganzjährig für den Bereich des Tiefffluges am Tag und an ca. 22 Wochen im Jahr für den Bereich des Nachttiefffluges mit Nachtsehhilfen (Night Vision Device, NVD) zur Verbesserung der visuellen Wahrnehmung bei Dunkelheit oder Dämmerlicht. Alle Strecken seien durchgängig bei Tag und Nacht nutzbar und würden für Übungen im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung, sowie für die Dauereinsatzaufgabe Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue, SAR) mit den dafür notwendigen Sicherheitskorridoren zwingend benötigt. Die Nutzung aller Hubschraubertiefflugstrecken erfolge stets koordiniert und ausgewogen, um durch gleichmäßige Verteilung vor allem bei Nachtflugvorhaben die zwangsläufige Lärmbelästigung für die Bevölkerung möglichst gering zu halten. Um für ein mögliches Gefecht in der Landes- und Bündnisverteidigung vorbereitet zu sein, müssten die Luftfahrzeugbesatzungen trainiert werden, so tief wie möglich zu fliegen (Nap Of the Earth, NOE) und Operationen so weit wie möglich bei Nacht durchzuführen. Diese Art von Flugbetrieb erfordere einen sehr hohen Trainingsaufwand, um einen sicheren Flug in der Hinderniskulisse auch bei Nacht und widrigen Witterungsverhältnissen zu ermöglichen. Windenergieanlagen innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken stellten regelmäßig ein gefährliches Luftfahrthindernis dar, insbesondere bei Ausweichmanövern nach oben, und führten zu einer konkreten Gefährdung von Leben und Gesundheit der Luftfahrzeugbesatzungen sowie eventuell am Boden befindlicher Dritter, abgesehen von den materiellen Schäden.

28 Auf die Genehmigungssituation des Heeresflugplatzes Niederstetten komme es nicht an. Die vom TrspHubschrRgt 30 betriebene HTFS "Möckmühl" beginne und ende zwar am Flugplatz, existiere jedoch unabhängig von diesem. Drehflügler seien nicht auf Start und Landung auf dem Flugplatz angewiesen. Die Strecke könne darüber hinaus grundsätzlich von allen Luftfahrzeugführern der Bundeswehr und von Gaststreitkräften beflogen werden. Für einen Nachttiefflug müsse sich der Pilot beim TrspHubschrRgt 30 die aktuellen Flugkarten besorgen und seinen Flug dort melden. Selbst wenn die Genehmigung des Flugplatzes, der allerdings auch über eine zivile Genehmigung verfüge, in Frage stünde, hätte dies auf die weitere Nutzbarkeit des jahrzehntealten Tiefflugstreckennetzes keine Auswirkungen.

29 Dem Senat liegen die Behördenakte des Beklagten vor. Hierauf sowie auf die gewechselten Schriftsätze wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Gründe

30 A. Die zulässige Klage ist nicht begründet.

31 I. Die Klage wurde fristgerecht (§ 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO) erhoben und ist auch sonst zulässig. Der Durchführung eines Vorverfahrens bedurfte es gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwGO und § 15 Abs. 4 AGVwGO nicht. Ob § 6 UmwRG seinem Sinn und Zweck nach auf Versagungsgegenklagen des Vorhabenträgers anwendbar ist, kann dahinstehen, da die Klage mit Schriftsatz vom 12.09.2022 jedenfalls innerhalb der Zehn-Wochen-Frist ab Klageeingang am 15.07.2022 begründet wurde.

32 II. Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Ablehnung des Genehmigungsantrags ist rechtmäßig erfolgt und verletzt somit keine Rechte der Klägerin (§ 113 Abs. 5 VwGO). Es fehlt an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Denn dem Vorhaben stehen mit den Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen (vgl. NdsOVG, Urteil vom 13.11.2019 - 12 LB 123/19 - BauR 2020, 248 = juris Rn. 56; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.01.2017 - 1 LB 18/15 - juris Rn. 50; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.04.2014 - 8 A 430/12 - ZNER 2014, 404 = juris Rn. 50 f.).

33 Nach § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereichs, die - wie hier mit 246,60 m - eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Danach ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, weil das Regierungspräsidium Stuttgart die nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderliche Zustimmung zu Recht verweigert hat.

34 1. Die Zustimmungsentscheidung nach § 14 Abs. 1 LuftVG fällt in die Kompetenz des Regierungspräsidiums Stuttgart als zuständiger Luftfahrtbehörde (§ 1 Satz 1 Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung).

35 Die allgemeine Zuständigkeit der Luftfahrtbehörde wird bei der Anwendung von §14 LuftVG - anders als bei den Zustimmungserfordernissen und Aufgabenzuweisen nach §§ 12, 13 und 15 bis 19 LuftVG - nicht durch die Betroffenheit des Aufgabenbereichs der Bundeswehr verdrängt (vgl. die Aufzählung in § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG sowie NdsOVG, Urteile vom 14.02.2023 - 12 KS 133/21 - juris Rn. 56 f., vom 13.11.2019a. a. O. Rn. 56 und vom 23.06.2016- 12 KN 64/14 - BauR 2016, 1866 = juris Rn. 88; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 07.03.2005 -8 A 12244/04 - NVwZ-RR 2005, 536 = juris Rn. 6).

36 In verfahrensmäßiger Hinsicht wird die Zustimmungsentscheidung auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen (§ 31 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 9 LuftVG). Eine solche liegt hier in Form der Stellungnahme der DFS vom 17.01.2022 vor, welche die vom BAIUDBw am 17.01.2022 geäußerten Bedenken aufgreift.

37 2. Die Verweigerung der Zustimmung - die ihrerseits ein Verwaltungsinternum darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.07.1965 - IV C 30/65 - BVerwGE 21, 354 = juris Rn. 8) - durch das Regierungspräsidium ist in der Sache nicht zu beanstanden.

38 a) Der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt nach § 14 Abs. 1 LuftVG dient der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des (Strecken-) Luftverkehrs (außerhalb des Bauschutzbereichs von Landeeinrichtungen) durch bauliche Hindernisse (vgl. NdsOVG, Urteil vom 13.11.2019 a. a. O. Rn. 56; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 07.03.2005 a. a. O. Rn. 3; Grabherr in Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 14 Rn. 1). Mit der Entscheidung über die Zustimmung nimmt die Luftfahrtbehörde die ihr in § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG zugewiesene Aufgabe wahr, betriebsbedingte Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt abzuwehren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.02.2015 - 4 B 39/14 - juris Rn. 6). Für die Versagung der Zustimmung muss deswegen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, der die Voraussetzungen für luftfahrtbehördliche Einzelfallregelungen nach Art einer ordnungsrechtlichen Generalklausel bestimmt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2014 - 4 C 3.13 - BVerwGE 150, 114 Rn. 12), eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs zu besorgen sein.

39 Die Zustimmung ist zu versagen, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen (vgl. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG) ausgeschlossen werden können. Eine durch das betreffende Bauwerk ausgelöste und die Versagung der Zustimmung rechtfertigende Gefahrenlage ist gegeben, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft hinreichend wahrscheinlich mit einem Schadenseintritt gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. Hierfür genügt nicht bereits die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.07.1965 a. a. O. Rn. 11). Erforderlich ist vielmehr eine Gefahrenprognose auf Grundlage des an dem vorgesehenen Anlagenstandort üblichen Luftverkehrs (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.01.2017 a. a. O. Rn. 66).

40 Die durch den Zustimmungsvorbehalt nach § 14 LuftVG geschützte Sicherheit der Luftfahrt beinhaltet nach dem umfassenden, nicht nach dem Nutzungszweck differenzierenden Wortlaut der Norm den militärischen Luftverkehr. Dies gilt auch und insbesondere, soweit der Luftraum, etwa durch Tiefflüge, durch den militärischen Flugbetrieb besonders in Anspruch genommen wird (vgl. hierzu näher NdsOVG, Urteil vom 13.11.2019 a. a. O. Rn. 58). In diesem Zusammenhang kommt dem Umstand Bedeutung zu, dass der Bundeswehr bei der Entscheidung, was zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Verteidigungsaufgaben gemäß Art. 87a GG zwingend notwendig ist, ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zusteht und es deshalb im Grunde den militärischen Überlegungen zu überlassen bleibt, wann und in welchem Umfang ein Tiefflugbetrieb im Einzelfall nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse durchgeführt bzw. aufrechterhalten wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.09.2006 - 4 B 58.06 - BauR 2007, 78 = juris Rn. 3). Die Verwaltungsgerichte haben diese Entscheidung nur daraufhin zu prüfen, ob die zuständigen Stellen der Bundeswehr von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen sind, den rechtlichen Rahmen erkannt haben, sich von sachgerechten Erwägungen haben leiten lassen sowie die zivilen Interessen einschließlich der Lärmschutzinteressen in die gebotene Abwägung eingestellt und nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1994 - 11 C 18.93 - BVerwGE 97, 203 = juris Rn. 24). Diese Grundsätze des verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums umfassen auch die der Gefahrenanalyse zugrundeliegenden prognostischen Einschätzungen (vgl. HessVGH, Beschluss vom 17.05.2018 - 4 A 1598/17 - NVwZ-RR 2018, 767 Rn. 14; BayVGH, Beschluss vom 06.10.2014 - 22 ZB 14.1079 - NuR 2014, 879 = juris Rn. 18).

41 Bei der gerichtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Verweigerung der Zustimmung ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Zustimmungsentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG keine Planungs- oder sonstige Ermessensentscheidung darstellt. Die Versagung der Zustimmung ist deswegen erst dann fehlerhaft und damit im Rahmen der Verpflichtungsklage auf Zulassung eines Vorhabens unbeachtlich, wenn sich die mangelnde Notwendigkeit der Baubeschränkung für die Sicherung des Luftverkehrs herausstellt (vgl. NdsOVG, Urteil vom 23.06.2016 a. a. O. Rn. 88; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 07.03.2005 a. a. O. Rn. 7). Insoweit unterscheidet sich der luftverkehrsrechtliche Zustimmungsvorbehalt von der Einstellung entsprechender Belange in die (nachvollziehende) Abwägung nach § 35 Abs. 1 BauGB, in die ggf. auch berührte Belange der Verteidigung einzustellen sind (vgl. insoweit VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2006 - 3 S 914/05 - VBlBW 2006, 475). Der Zustimmungsvorbehalt dient ausschließlich der Vorbeugung von konkreten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs. Dabei findet keine Abwägung mit entgegenstehenden Belangen statt und kommt es grundsätzlich auch nicht darauf an, ob und inwieweit den Teilnehmern am Luftverkehr im Einzelfall zuzumuten sein könnte, ihrerseits ihr Verhalten zu ändern oder an dem zur Genehmigung gestellten Vorhaben auszurichten. Ebenso wenig ist die Zustimmungsverweigerung am Maßstab des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots zu messen (vgl. NdsOVG, Urteile vom 14.02.2023 a. a. O. Rn. 68 und vom 13.11.2019 a. a. O. Rn. 59). Insbesondere ist die Sicherheit des Luftverkehrs nicht erst im Fall besonders unzumutbarer Beeinträchtigungen gefährdet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.11.2014 - 4 B 37.14 - ZfBR 2015, 168 = juris Rn. 5). Das mit der Zustimmungsversagung faktisch ausgesprochenes "Bauverbot" hat die Luftfahrtbehörde einschließlich der dem zugrundeliegenden Gefahrenprognose materiell-rechtlich eigenständig zu verantworten (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016 - 4 C 1.15 - BVerwGE 154, 377 Rn. 28), wobei sie in Bezug auf die Nutzung von Tiefflugübungsstrecken ihrerseits dem verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum der Bundeswehr Rechnung zu tragen hat (vgl. NdsOVG, Urteil vom 13.11.2019 a. a. O. Rn. 58; HessVGH, Beschluss vom 17.05.2018 a. a. O. Rn. 14).

42 b) Nach diesen Maßstäben greifen die von der Klägerin gegen die Rechtmäßigkeit der Zustimmungsverweigerung vorgetragenen Einwände nicht durch.

43 aa) Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, die hier betroffene HTFS "Möckmühl" erfülle nicht die in formaler Hinsicht an ihre Einrichtung zu stellenden Anforderungen.

44 (1) In diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob die Streckenführung (noch) auf einem Einrichtungsakt zu einem unbekannten Zeitpunkt im Jahr 1981 beruht oder sie sich inzwischen auf den Befehl vom 29.09.2013 stützt. Für die maßgebliche "Einrichtung" im Jahr 1981 könnte dabei sprechen, dass nach den schriftlichen Ausführungen der Beigeladenen die HTFS "Möckmühl" von den 2013 vorgenommenen Anpassungen nicht betroffen war und diese (nur) dazu gedient hätten, Tiefflugstrecken auf Windenergieanlagen oder andere Hochbauten, die ohne Beteiligung der Bundeswehr in die Tiefflugstrecken gebaut wurden, zu überprüfen und anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs anzupassen. Für eine Maßgeblichkeit des Befehls vom 29.09.2013 könnte demgegenüber sprechen, dass nach den Ausführungen der Vertreter der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die "einmalige und abschließende Aktion" zur Überprüfung der von den fliegenden Verbänden der Bundeswehr unterhaltenen Tiefflugstrecken im Jahr 2013 durchaus (auch) der Optimierung des Streckenverlaufs zugunsten der Windenergie gedient habe. Dies wiederum könnte dafür sprechen, den Befehl vom 29.09.2013 als Neufestlegung des (gesamten) optimierten Hubschraubertiefflugstreckennetzes des TrspHubschrRgt 30 anzusehen. Hinsichtlich der HTFS "Möckmühl" würde die Entscheidung bei dieser Sichtweise in einem Festhalten des bisherigen Streckenverlaufs bestehen.

45 Was die Formalia der "Einrichtung" von Tiefflugstrecken angeht, war in der Rechtsprechung geklärt, dass es der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne (§ 9 VwVfG) nicht bedarf, sondern - freilich jederzeit änderbare - innerdienstliche militärische Weisungen, namentlich ein entsprechender Befehl des jeweiligen Standortkommandanten bzw. ein Eintrag in den einschlägigen Flugbetriebshandbüchern, ausreichen (vgl. hierzu im Einzelnen VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2006 a. a. O. Rn. 24 ff. sowie nachfolgend BVerwG, Beschluss vom 05.09.2006 a. a. O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.03.2019 - 2 D 71/17.NE - BauR 2019, 1418 = juris Rn. 178). Dem genügt jedenfalls der dem Senat vorliegende Befehl vom 29.09.2013. Der ursprüngliche Einrichtungsakt aus dem Jahr 1981 ist derzeit zwar offenbar nicht mehr auffindbar. Dass entsprechende Weisungen ergangen sind, erscheint angesichts des Umstands, dass das Tiefflugstreckennetz des TrspHubschrRgt 30 seit Langem betrieben wird, nicht ernstlich zweifelhaft. Was die Ausfüllung des der Bundeswehr bei der Einrichtung von Hubschraubertiefflugstrecken wie ausgeführt zukommenden verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums anbelangt, fehlt es indes an einer Dokumentation, der sich bezogen auf den Einrichtungszeitpunkt entnehmen ließe, welche Sachverhaltsermittlungen und Erwägungen bei der Wahl des Streckenverlaufs angestellt wurden, sowie, ob die berührten Drittinteressen vollständig und mit den ihnen zukommendem Gewicht berücksichtigt wurden.

..

46 (2) Darauf, ob die der gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Grenzen des verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums bei der "Einrichtung" der streitgegenständlichen Tiefflugstrecke eingehalten wurden, kommt es indessen nicht entscheidungserheblich an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass militärische Tiefflüge keine Abweichungen von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum (mehr) darstellen, die nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 LuftVG zulässig wären (vgl. ebenso NdsOVG, Beschluss vom 17.07.2019 - 12 LA 22/19 - unv.; siehe hierzu auch Urteil vom 13.11.2019 - 12 LB 123/19 a. a. O. Rn. 58).

47 Vorschriften, die für den militärischen Flugverkehr Mindesthöhen festlegen, existieren nicht mehr. Zwar enthielt § 6 Abs. 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580, insoweit zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2006, BGBl. I S. 2644) Bestimmungen über die Sicherheitsmindesthöhe, die auch für den militärischen Flugverkehr galten (zu Erleichterungen für militärische Tiefflüge siehe § 6 Abs. 6 LuftVO a. F.). Diese Regelung ist jedoch mit Wirkung vom 06.11.2015 außer Kraft getreten (vgl. Art. 8 Satz 2 der Änderungsverordnung vom 29.10.2015, BGBl. I S. 1894). In der seitdem geltenden Novelle der Luftverkehrs-Verordnung verzichtet der Verordnungsgeber - auch in § 37 LuftVO - auf eine eigene nationale Bestimmung der Mindestflughöhe in Ergänzung zu den Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26.09.2012 (siehe zur Begründung BR-Drs. 337/15 vom 07.08, 2015, S. 1 f. 87; zur Abweichungsbefugnis in Bezug auf die Sonderbestimmung des § 37 Abs. 2 LuftVO zum Unterfliegen von Brücken u. dgl. vgl. Giemulla/Gierke in Giemulla/Schmid, Frankfurter Kommentar zum Luftverkehrsrecht, § 30 LuftVG Rn. 8). Vom Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 ist aber der militärische Flug- und Übungsbetrieb ausgenommen. Dies ergibt sich daraus, dass Gegenstand der Durchführungsverordnung die Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 551/2004 vom 10.03.2004 ("Luftraum-Rahmenverordnung") ist (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung), die ihrerseits nach ihrem Art. 1 Abs. 2 Satz auf militärische Einsätze und Übungen keine Anwendung findet. Darauf, dass der Rechtsrahmen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums den militärischen Flug- und Übungsbetrieb nicht erfasst, weist zudem auch Erwägungsgrund 10 zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 ausdrücklich hin (vgl. hierzu auch BR-Drs. 337/15 S. 69 f.; van Schyndel in Giemulla/Schmid a. a. O. § 1 LuftVO Rn. 4; a. A. offenbar - allerdings ohne nähere Auseinandersetzung - Kämper in Grabherr/Reidt/Wysk a. a. O. § 30 Rn. 52).

48 Da die nach den Luftverkehrsregeln im Anhang zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 bestimmten Mindesthöhen (für Flüge nach Sichtflugregeln SERA.5005 Buchst. f) für den militärischen Flugverkehr keine Geltung beanspruchen, bedarf es für die Durchführung von Hubschraubertiefflügen keiner Abweichungsentscheidung nach § 30 Abs. 1 LuftVG mehr, die - auch in Bezug auf die Einrichtung der entsprechenden Strecken - bestimmte formale Mindestanforderungen erfüllen müsste (vgl. zu einem möglichen Reformbedarf de lege ferenda mit Blick auf die unionsrechtlichen Überlagerungen Giemulla/Gierke in Giemulla/Schmid a. a. O. § 30 Rn. 1d). Keine Rolle spielt im vorliegenden Zusammenhang, inwieweit sich dies ggf. auf - hier nicht berührte - habitatschutzrechtliche Mitwirkungsbefugnisse auszuwirken vermag (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 10.04.2013 - 4 C 3.12 - BVerwGE 146, 176). Ist eine Abweichungsentscheidung nicht erforderlich, ergibt sich in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Zustimmungsversagung auch aus dem von der Klägerin hervorgehobenen Umstand nichts, dass durch die Festlegung von Hubschraubertiefflugstrecken auf dem Streckenverlauf große Flächen faktisch für die Errichtung von Windenergieanlagen und anderen Hochbauten im Sinne von § 14 LuftVG "gesperrt" würden. Die Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten setzt das Gesetz für die Durchführung militärischer Übungsflüge auf hierfür von der Bundeswehr genutzten Tiefflugstrecken nicht voraus. Es kommt deswegen auch nicht auf die Unterscheidung der Durchführung eines Übungsflugs im Einzelfall und der allgemeinen bundeswehrinternen Festlegung fester Übungsstrecken an. Hierdurch ist die Klägerin auch deswegen nicht rechtlos gestellt, weil die Streckenfestlegung nicht etwa mit Bestandskraft ihr gegenüber verbindliche Wirkungen entfaltet, sondern auf jederzeit änderbaren innerdienstlichen Weisungen ohne unmittelbare Außenwirkung beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1994 a. a. O. Rn. 29, 31). Auch von einer "Planung in eine Konfliktlage" kann unter diesen Voraussetzungen keine Rede sein. Ebenso wenig kann die Klägerin deswegen mit Erfolg geltend machen, dass bei der Festlegung der Tiefflugstrecke die davon berührten Drittinteressen nicht vollständig bzw. mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt worden wären, zumal sie sich insoweit auf die Belange anderer Drittbetroffener auch nicht berufen könnte.

49 bb) Das mit der Zustimmungsversagung bewirkte Bauverbot erweist sich unter den gegebenen Umständen auch sonst als für die Sicherung des (militärischen) Luftverkehrs notwendig.

50 (1) Die dieser Beurteilung zugrundeliegende Gefahrenprognose ist nicht zu beanstanden. Es liegt auf der Hand und wird von der Klägerin letztlich auch nicht substantiell in Abrede gestellt, dass die Errichtung einer Windenergieanlage am vorgesehenen Standort aufgrund ihres Hindernischarakters mit der weiteren Nutzung der HTFS "Möckmühl" in diesem Bereich nicht zu vereinbaren ist.

51 Die Beigeladene hat bereits im behördlichen Verfahren anhand von ausschnittsweisem Kartenmaterial nachvollziehbar erläutert, dass sich das Vorhabengrundstück im 3 km breiten Sicherheitskorridor der Tiefflugstrecke, nämlich sogar unweit von dessen Mittelachse, befindet. Der Streckenverlauf wird auch nicht dadurch durchgreifend in Frage gestellt, dass sich der Sicherheitskorridor - freilich eher im Randbereich - teilweise auf besiedeltes Gebiet, konkret größere Teile von Neudenau sowie die Ortschaften Schmelzenhof und Bittelbronn, erstreckt. Dass in diesen Bereichen Luftfahrthindernisse in dem in § 14 Abs. 1 LuftVG genannten oder sonst mit der geplanten Windenergieanlange vergleichbaren und den Übungsbetrieb störenden Ausmaß vorhanden wären, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Mit Blick auf die Plausibilität der Streckennutzung über bzw. in der Nähe von Siedlungsflächen hat die Beigeladene für den Senat überzeugend erläutert, dass u. a. die verschiedenen Übungsstrecken des TrspHubschrRgt 30 gerade auch deswegen abwechselnd genutzt würden, um die Lärmbelastung für die jeweils Betroffenen im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung soweit möglich zu minimieren.

52 Angesichts der Lage nahe der Mitte des Tiefflugkorridors würde eine Windenergieanlage in der vorgesehenen Höhe von 246,60 m erhebliche Gefahren für die Hubschrauberbesatzungen und auch die Bevölkerung vor Ort mit sich bringen. Sie stellte ein Luftfahrthindernis dar, dessen Vorhandensein nachvollziehbar nicht nur mit entsprechenden Kollisionsgefahren einherginge, sondern auch insbesondere abhängig von den jeweiligen Sichtverhältnissen auch gefährliche Ausweichmanöver erfordern kann (vgl. ausführlich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2006 a. a. O. Rn. 26; VG Kassel, Urteil vom 22.03.2018 - 7 K 1274/16.KS - juris Rn. 53 ff.).

53 (2) Die Beigeladene hat ferner plausibel erläutert, dass und warum sie an der Nutzung der HTFS "Möckmühl" in dem hier betroffenen Bereich festhält. Die genannten Gründe sind vor dem Hintergrund des verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums der Bundeswehr auch tragfähig.

54 Die Zustimmungsentscheidung nach § 14 Abs. 1 LuftVG beinhaltet zwar keine Planungs- oder Ermessensentscheidung der Luftfahrtbehörde oder der am Zustimmungsverfahren beteiligten Stellen der Bundeswehr. Dementsprechend ist in diesem Zusammenhang auch keine Alternativenprüfung im Sinne einer aktiven Suche nach etwa in Betracht kommenden Ausweichstrecken vorzunehmen. Erforderlich ist demgegenüber aber eine Auseinandersetzung mit dem Vorhaben sowie die Prüfung, ob an der diesem entgegenstehenden militärischen Nutzung am jeweils konkret vorgesehenen Anlagenstandort auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 2 Satz 1 EEG, vgl. aber auch § 2 Satz 3 EEG) festgehalten werden soll oder ob der Errichtung von Windenergieanlagen ggf. - bei Teilbarkeit des Vorhabens auch teilweise - Raum gegeben werden kann. Die Beurteilung dieser - standortbezogen zu beantwortenden - Frage obliegt im Rahmen ihrer Beteiligung am Zustimmungsverfahren den zuständigen Stellen der Bundeswehr, denen auch insoweit ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zukommt. Dieser ist im vorliegenden Fall nicht überschritten.

55 (a) Die Beigeladene hat plausibel dargestellt, dass sie für die fliegerische Aus- und Weiterbildung auf die Nutzung der eingerichteten Hubschraubertiefflugstrecken rund um den Standort des TrspHubschrRgt 30 in Niederstetten angewiesen ist und diese auch nach wie vor sämtlich nutzt.

56 Hierfür hat sie für den Senat ohne Weiteres nachvollziehbar erläutert, dass die Luftfahrzeugbesatzungen darin trainiert werden, so tief wie möglich zu fliegen sowie Operationen so weit wie möglich auch bei Nacht durchzuführen, um für entsprechende Gefechtsituationen im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung vorbereitet zu sein. Es steht insbesondere außer Zweifel, dass derartige Tiefflüge gerade zur Nachtzeit einen sehr hohen Trainingsaufwand erfordern. Gegen die entsprechende Einschätzung ist daher nichts zu erinnern, zumal diese gerade den Kernbereich militärisch-technischer Fragen betrifft, in dem der Beigeladenen ein besonders weiter Beurteilungsspielraum zukommt.

57 Ohne Weiteres plausibel ist vor diesem Hintergrund auch, dass alle sieben vorhandenen Tiefflugstrecken einschließlich der hier betroffenen HTFS "Möckmühl" weiter für das Pilotentraining benötigt werden. Insbesondere leuchtet es ein, dass eine gleichmäßige Verteilung des Übungsbetriebs auf alle Strecken auch vor dem Hintergrund der mit diesem für die Bevölkerung verbundenen Lärmbelastung erforderlich ist. Nachvollziehbar ist ferner, dass auf den verschiedenen Strecken abhängig von ihrem Profil unterschiedliche Einsatzsituationen geübt werden können und sich die HTFS "Möckmühl" aufgrund ihrer Lage und Länge besonders für ein Schlechtwettertraining eignet.

58 (b) Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass die Beigeladene für die von ihr durchgeführten Übungsflüge an der Nutzung des hier betroffenen Teilstücks der HTFS "Möckmühl" festhalten möchte. Dass sich - auch mit Blick auf die Belastung (anderer) Drittbetroffener - etwa ein anderer, für die verfolgten Übungszwecke gleichermaßen geeigneter Streckenverlauf aufdrängen würde, um am Vorhabenstandort die Errichtung einer Windenergieanlage zu ermöglichen, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Demgegenüber durfte die Beigeladene bei ihrer Befassung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens berücksichtigen, dass es sich bei der HTFS "Möckmühl" um eine langjährig betriebene Übungsstrecke handelt (vgl. zur Einrichtung der Tiefflugstrecken des TrspHubschrRgt 30 insoweit bereits VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2006 a. a. O. Rn. 26). Auch wenn der Streckenverlauf nicht mit Bestandskraft rechtsverbindlich festgesetzt wird, ist damit faktisch eine erhebliche Vorbelastung für die hiervon betroffenen Grundstücke bzw. Anlieger verbunden und es erscheint hiermit einhergehend zudem die Annahme eines gewissen Gewöhnungseffekts gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund ist es der Beigeladenen auch unter dem Gesichtspunkt der Priorität zuzubilligen, eine eingerichtete und entsprechend genutzte Strecke wie die HTFS "Möckmühl" nicht in ihrem Verlauf zu ändern, insbesondere da eine Streckenverlegung im Regelfall andere Nutzungskonflikte mit Drittbetroffenen erwarten lassen wird. Dabei darf auch berücksichtigt werden, dass der Gesichtspunkt der Priorität im Fall einer Streckenverlegung gerade gegen die Beigeladene streiten würde. Auch deswegen erscheint unklar, ob eine alternative Streckenführung, die mit dem übrigen Streckenverlauf und den Übungszielen kompatibel ist, überhaupt zur Verfügung steht und rechtlich sowie faktisch umsetzbar wäre. Mit der Prüfung von Streckenalternativen wäre jedenfalls ersichtlich ein - schon mit Blick auf die Ermittlung der betroffenen Drittinteressen - ganz erheblicher Aufwand verbunden, welcher der Beigeladenen außer bei sich aufdrängenden Alternativen nicht regelhaft abverlangt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist nichts dagegen zu erinnern, dass die Beigeladene im vorliegenden Fall die weitere Nutzung des bislang schon genutzten Tiefflugkorridors im Bereich des Vorhabengrundstücks als unverzichtbar eingestuft hat.

59 (3) Auf die Genehmigungssituation des Heeresflugplatzes Niederstetten kommt es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zustimmungsverweigerung nicht an. Die Nutzung der HTFS "Möckmühl" im hier betroffenen Bereich einerseits und der militärische Betrieb des Flugplatzes andererseits sind weder rechtlich noch tatsächlich untrennbar miteinander verbunden. So hätte eine Untersagung seiner militärischen Nutzung keine unmittelbaren Folgen für die Rechtmäßigkeit des Betriebs der Tiefflugstrecke. Auch in tatsächlicher Hinsicht kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Tiefflugstrecke ausschließlich vom Flugplatz Niederstetten aus beflogen werden kann, auch wenn sie dort beginnt und endet. Die Beigeladene hat vielmehr schlüssig darauf hingewiesen, dass es für Hubschrauber vielerlei Start- und Landemöglichkeiten gibt und die Nutzung der Tiefflugstrecke daher - auch für die Angehörigen des in Niederstetten stationierten TrspHubschrRgt 30 als deren Hauptnutzer - selbst ohne Start und Landung auf dem Flugplatz beflogen werden könnte und aufgrund des Übungsbedarfs auch würde. Ebenso wenig folgt eine untrennbare tatsächliche Verbindung aus dem Umstand, dass die Strecke unter der Verwaltung des TrspHubschrRgt 30 steht und von der Beigeladenen auch verschiedentlich als deren Tiefflugstrecke bezeichnet wurde. Die Klägerin differenziert in diesem Zusammenhang nicht hinreichend zwischen der in Niederstetten - in der Hermann-Köhl-Kaserne - ansässigen militärischen Einheit, dem TrspHubschrRgt 30, und dem von dieser genutzten Flugplatz, dem Heeresflugplatz Niederstetten.

60 Im Übrigen ist eine Untersagung des militärischen Flugbetriebs auf dem Heeresflugplatz Niederstetten bislang weder erfolgt noch angekündigt oder sonst absehbar. Zu dem für die Verpflichtungsklage entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann deswegen nicht von einer Unbenutzbarkeit des Flugplatzes ausgegangen werden. Der Flugplatz verfügt überdies über eine Genehmigung als Verkehrslandeplatz gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG (vgl. hierzu etwa seine Nennung in der Bekanntmachung der besonderen Landeplätze des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.03.2013, BAnz AT v. 07.03.2013 B5).

61 Ferner spricht Einiges dafür, dass der Beklagte zu Recht von der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Genehmigungsfiktion gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 LuftVG ausgeht. Danach gilt ein bis zum 31.12.1958 in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 03.10.1990 angelegter Flugplatz, der am 01.03.1999 noch betrieben wird, als genehmigt. Angelegt in diesem Sinne war ein Flugplatz, wenn er alle Voraussetzungen für einen Flugbetrieb erfüllte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.02.2004 - 4 B 95.03 - NVwZ 2004, 869 = juris Rn. 9; NdsOVG, Urteil vom 18.02.2016 - 7 LC 99/14 - ZUR 2016, 423 = juris Rn. 102). Die Regelung bezieht sich auf die tatsächlich vorhandenen Flugplätze, insbesondere Militärflugplätze, auf denen ein Flugbetrieb stattfinden konnte und auch stattfand (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03.06.2015 - 20 D 16/14.AK - juris Rn. 78). Es erscheint in diesem Zusammenhang nicht unplausibel, dass - wie die Beigeladene ausführt - mit den in der von der Klägerin angeführten Jubiläumsbroschüre erwähnten Baumaßnahmen ("erster Spatenstich am 13.04.1959") der Ausbau des Flugplatzes zum Heeresflughafen bzw. als Garnisonsstandort und nicht die Neuanlage des Flugplatzes gemeint war. In diesem Zusammenhang dürfte auch dem Umstand keine wesentliche Bedeutung zukommen, in welchem Ausbauzustand sich der Flugplatz zum Stichtag befunden hat. Vielmehr bezieht sich die Genehmigungsfiktion auf den am 01.03.1999 bestehenden tatsächlichen Zustand (vgl. Giemulla/van Schyndel in Giemulla/Schmid a. a. O. § 71 Rn. 12). Fiktionsschädlich wäre es demgegenüber, wenn die fliegerische Nutzung des Militärflugplatzes nach Kriegsende im Jahr 1945 zunächst aufgegeben und erst nach dem Stichtag am 31.12.1958 wieder neu aufgenommen worden wäre (vgl. hierzu NdsOVG, Urteil vom 18.02.2016 a. a. O.). Der Frage, ob eine solche fiktionsschädliche Nutzungsunterbrechung stattgefunden hat oder sich eine militärische Nutzung des Flugplatzes zum Stichtag belegen lässt, muss indessen nicht weiter nachgegangen werden, da es für die Nutzung der HTFS "Möckmühl" und damit auch die Rechtmäßigkeit der Zustimmungsversagung nach § 14 Abs. 1 LuftVG wie ausgeführt nicht auf die Genehmigungssituation ankommt.

62 c) Die auf die Gefährdung der Sicherheit des militärischen Flugverkehrs auf der Tiefflugstrecke gestützte Versagung der Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG stellt sich schließlich auch nicht als unverhältnismäßig dar. Sie dient dem Schutz von Leib und Leben und damit ihrerseits nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützter, höchstrangiger Rechtsgüter und stellt ihrerseits eine verfassungsrechtlich insoweit unbedenkliche Inhalts- und Schrankenbestimmung des gemäß Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsrechts dar. Soweit hier eine militärische Nutzung des Luftraums entsprechend geschützt wird, muss die Klägerin dem Prioritätsprinzip entsprechend auf ältere Nutzungen Rücksicht nehmen, was auch einschließt, dass Bauvorhaben nicht zu unzumutbaren Einschränkungen der langjährig betriebenen Hubschraubertiefflugstrecke führen dürfen.

63 d) Für die Rechtmäßigkeit der auf die Zustimmungsversagung gestützten Ablehnung des Genehmigungsantrags ist es ebenfalls unerheblich, ob dem Vorhaben mit Blick auf die Hubschraubertiefflugstrecke daneben auch öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen (hierauf abstellend VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2006 a. a. O.; vgl. hierzu auch NdsOVG, Urteil vom 13.11.2019a. a. O. Rn. 59).

64 C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Nachdem die Beigeladene einen Antrag gestellt und damit ein Kostenrisiko übernommen hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO), entspricht es der Billigkeit, ihre außergerichtlichen Kosten für erstattungsfähig zu erklären und sie der in der Sache unterlegenen Klägerin aufzuerlegen.

65 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des §132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

66 Beschluss vom 4. April 2022

67 Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird ausgehend von den im Genehmigungsantrag genannten Investitionskosten von 3.082.000,-- EUR auf 308.200,-- EUR festgesetzt (10 % der Herstellungskosten, vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. der Empfehlung in Nr. 19.1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

68 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Übersichtslageplan

Maßstab 1: 8000

Hell Ingenieure
Dipl.-Ing. Volker Hell
Hirschgasse 5
74613 Öhringen
☎ 07940 3049 🖷 07940 6144
☎ 07941 647 947 🖷 07941 648 043
Öhringen, den 13.09.2022

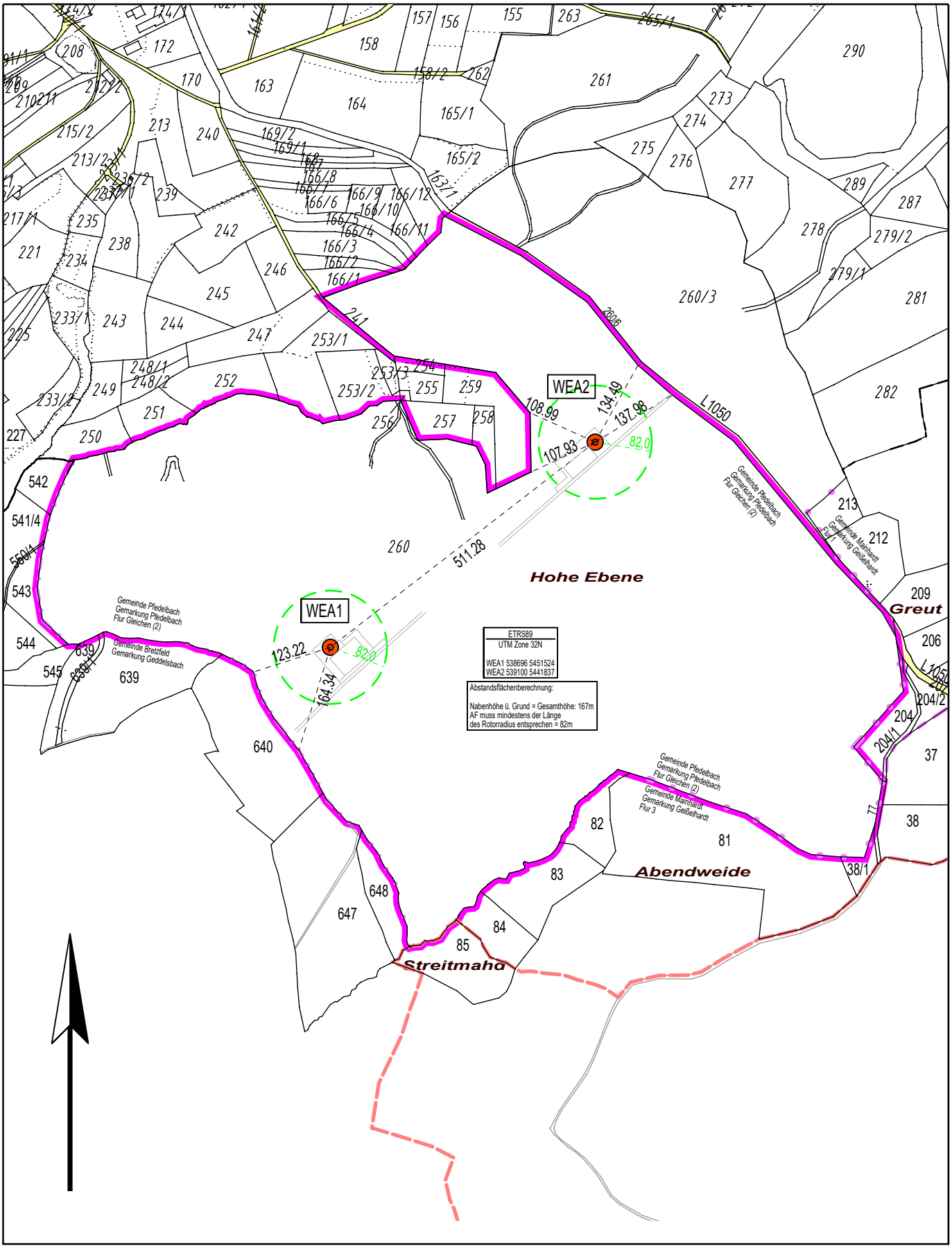

AN 1-21287-001

Lageplan - zeichnerischer Teil zum

☒ Genehmigungsverfahren (§2 LBOVVO) ☐ Kenntnisgabeverfahren (§1 LBOVVO)

Stadt / Gemarkung : Öhringen / Michelbach

Landkreis : Hohenlohe

Durch Deckblatt geändert am 19.08.2022

i. A. Weiss

M. Sc. T. Schwing / Dr. Ing. M. Neureither
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

N

Merzenloh
1397/6
WEA 3
wird nicht ausgeführt
1398
1397/7
Landkreis: Hohenlohe
Gemeinde: Neuenstein
Gemarkung: Obersöllbach
Belzhager Schlag
Steigenschlag
1361/7
1358
Weide
1348/1
1351
1273
1273/2
Almend
Eselspfad
WEA 1
Karlsfurt-Ebene
WEA 2
1397/23
1397/9
1397/10
1397/8
2893
Sommerhalde
WEA 4
WEA 6
wird nicht ausgeführt
Brämich
Rohrklinge
Landkreis: Hohenlohe
Gemeinde: Öhringen
Gemarkung: Michelbach
WEA 5
2893
1399/1
Alte Gabel
Kleine Strut
Alte Birk
2892
1399/2
Heumahd
2893/9
Erlen
WEA 8
2892
2868
Neue Steig
2876/2
2876/3
Rehhecke
Birkhäule
Alte Gabel
WEA 9
2876/1
WEA 7
2876/1
2877
Landkreis: Hohenlohe
Gemeinde: Waldenburg
Gemarkung: Obersteinbach

Maßstab 1: 10000

Grundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Grenzen und Bezeichnungen	bleibend	3125
	wegfallend	3130
	geplant	3150

Eventuell unterirdisch liegende Leitungen, Tanks, usw. sind nicht dargestellt.

Der Sachverständige nach § 5 LBOVVO:

Vermessungsbüro
Geo-Informationszentrum
Schwing & Dr. Neureither

Schmelzweg 4
74821 Mosbach
Tel. 06261/9223-0
Fax 06261/9223-50
info@GIScentrum.de

Mosbach, den 19.04.2017

i. A. Weiss

M. Sc. T. Schwing / Dr. Ing. M. Neureither
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Thilo Schwing M.Sc. Beratender Ingenieur Vereinigte Ingenieurkammer Baden-Württemberg Sachverständiger nach § 5 (3) 6 LBOVVO Vermessung

Anlage 7 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 30)

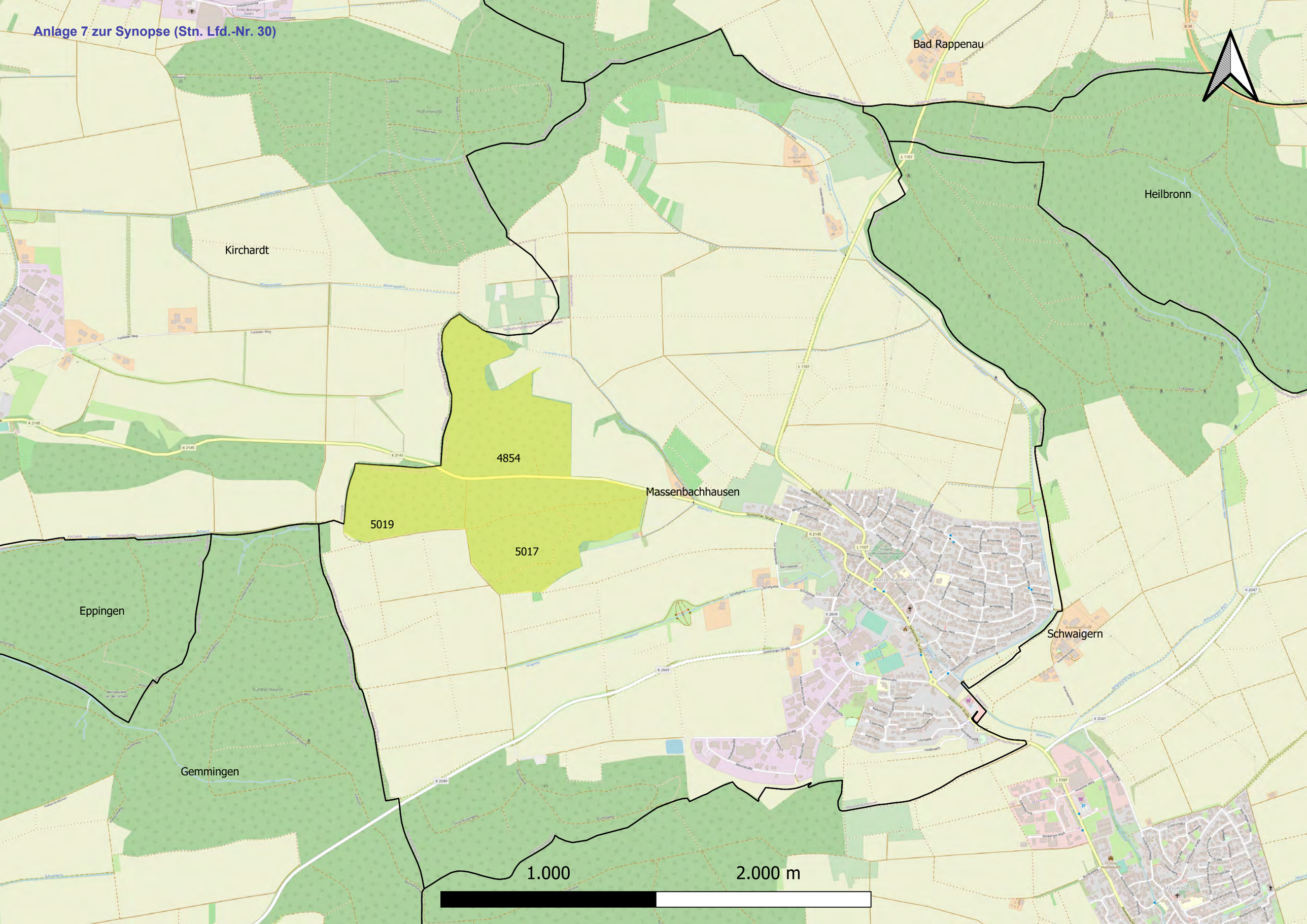

Bürgermeisteramt Großrinderfeld

Main-Tauber-Kreis

Großrinderfeld Gerchsheim Schönfeld Ilmspan

Bürgermeisteramt * Marktplatz 6 * 97950 Großrinderfeld

Regionalverband Heilbronn-Franken

Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

BÜRGERMEISTER
Johannes Leibold

Öffnungszeiten Rathaus
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 18:30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

29. Oktober 2023
Aktenzeichen: -

Sehr geehrter Verbandsdirektor Mandel,
sehr geehrter Herr Dr. Kist,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Planungsoffensive Erneuerbare Energien vorangeht und die Flächenziele der Bundesregierung transpa-rent und verantwortungsvoll in der Region angeht.
Als Gemeinde im ländlichen Raum ist uns bewusst, dass wir mit unserer größeren Flächenverfügbarkeit einen wesentlichen Anteil zum Gelingen der Energiewende beitragen müssen und werden. Für uns ist dabei wichtig nicht nur Standortgemeinde für neue Windenergieanlagen zu werden, sondern auch die mit dem Windausbau verbundenen Chancen für unsere Bürger und Unternehmen zu nutzen. Wo auf unserem Gemeindegebiet Windener-gieanlagen gebaut werden können, wollen wir daher aktiv mitgestalten und haben uns dazu mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH, der KWA Contracting AG und der Energie + Umwelt eG zusammengetan und die Energie Großrinderfeld GmbH gegründet. Die Stadt-werke Hall sind ein etabliertes regionales Energieversorgungsunternehmen, das sich be-reits seit vielen Jahren in der Windenergienutzung engagiert. Die KWA Contracting AG ist ein erfahrener Planer und Betreiber von Windenergieanlagen. Die Energie + Umwelt eG ist eine Energiegenossenschaft, die sich in der Region Neckar-Odenwald und Main-Tauber für erneuerbare Energien engagiert. Innerhalb dieser Gesellschaft wollen wir Windflächen in Großrinderfeld beplanen und umsetzen, die zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger Groß-rinderfelds sind und eine hohe Akzeptanz vor Ort finden werden.
Zur Projektierung von Windenergieanlagen in Großrinderfeld im Allgemeinen und zu den geeigneten Flächen im Speziellen waren wir bereits teilweise mit Ihnen Austausch und ha-ben diesen als sehr konstruktiv erlebt. Umso mehr freuen wir uns an der weiteren Gestal-tung des Regionalplans teilnehmen zu können und wollen im Folgenden die bereits disku-tierten Flächen im Detail melden.

Bürgermeister
Johannes Leibold
Marktplatz 6
97950 Großrinderfeld
Telefon 09349 / 9201-14
Fax 09349 / 9201-11
jl@grossrinderfeld.de
www.grossrinderfeld.de

Sparkasse Tauberfranken
IBAN DE84 6735 2565 0002 0041 58
BIC SOLADES1TBB

Volksbank Main-Tauber e.G.
IBAN DE09 6739 0000 0070 3082 07
BIC GENODE61WTH

Inhalt

1 Windparkprojekt Großrinderfeld 2

1.1 Projektplanung 2

1.1.1 Ausgangslage 2

1.1.2 Randbedingungen für die Potenzialanalyse 2

1.1.3 Ergebnis der Potenzialanalyse 4

1.1.4 Aktueller Planungsstand 7

1.2 Meldung von Flächen zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 7

2 Weitere Anmerkungen zu luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen 8

3 Kontaktdaten 10

Abkürzungen

AOD	Area of Detection
AOI	Area of Interest
EBA	Eisenbahn Bundesamt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVR	Luftverteidigungsradar
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

1 Windparkprojekt Großrinderfeld

1.1 Projektplanung

1.1.1 Ausgangslage

Als Gemeinde Großrinderfeld sind uns die bevorstehenden Herausforderungen aus dem Wind-an-Land-Gesetz bewusst und wir wollen aktiv zum Ausbau von erneuerbaren Energien, sowie zur stärkeren energetischen Unabhängigkeit unserer Gemeinde beitragen. Wir möchten diese positiv und konstruktiv begleiten und haben deshalb frühzeitig mit Überlegungen begonnen, welchen Beitrag Großrinderfeld hierbei leisten kann.

Für die Gemeinde Großrinderfeld gilt der Flächennutzungsplan der „*Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim Großrinderfeld Königheim Werbach*". Dieser weist bauplanerisch bereits Flächen für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung aus, zurzeit würden Windenergieplanungen auf unserem Gemeindegebiet daher einen ablehnenden Bescheid erhalten. Damit weitere Windkraftanlagen ermöglicht werden, wurden im Jahr 2022 durch eine Potenzialanalyse Flächen identifiziert, die unter planerischen Gesichtspunkten trotzdem geeignet sind. Wir als Gemeinde Großrinderfeld möchten, dass auf diesen identifizierten Flächen weitere Windenergieanlagen entstehen und setzen uns für die Ausweisung dieser Flächen auf regionalplanerischer Ebene, aber auch auf Gemeindeebene und innerhalb unserer Verwaltungsgemeinschaft ein.

Zudem planen wir auch weitere Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere Freiflächen- und Aufdachphotovoltaikanlagen zur Erreichung einer nachhaltigen Stromversorgung.

Zur Umsetzung und Steuerung dieser Vorhaben wurde bereits eine Projektierungsgesellschaft mit dem Namen „Energie Großrinderfeld GmbH" gegründet, siehe dazu Abschnitt *1.1.4 Aktueller Planungsstand.*

1.1.2 Randbedingungen für die Potenzialanalyse

Die KWA Contracting AG hat als Planer das gesamte Gemeindegebiet Großrinderfeld anhand verschiedener Kriterien geprüft, um das Potenzial der Flächen für die Projektierung von Windenergieanlagen zu ermitteln. Dazu wird ein Geoinformationssystem genutzt. Als Kriterien wurden vor allem die aktuellen Abstandsvorgaben bzw. Ausschlusskriterien, die auch bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) veröffentlich sind, sowie weitere Kriterien zu Grunde gelegt. Diese können der, nicht abschließenden, folgenden Aufzählung entnommen werden:

1. Einhaltung von Abstandspuffern zu Siedlungen und Infrastruktur:

Kriterium	Abstandspuffer	Grundlage
Siedlungen		
Krankenhäuser	1000 m	In Anlehnung an TA-Lärm
Wohngebiete	700 m	In Anlehnung an Windenergie-erlass
Mischgebiete	450 m	In Anlehnung an TA-Lärm
Gewerbe- und Industriegebiete	250 m	In Anlehnung an TA-Lärm
Infrastruktur		
BAB	100 m	Fernstraßengesetz
Bundes- und Landesstraßen	40 m	
Kreisstraßen	30 m	
Schienen und weitere Bahninfrastruktur	50 m	EBA
Flughäfen, Verkehrslandeplätze und Segelflughäfen	1000 m	im Weiteren ist für gewöhnlich eine gutachterliche Einschätzung zu An- und Abflugverfahren sowie weiteren Einschränkungen erforderlich
Hochspannungsfreileitungen	140 m	eigenes Kriterium
Richtfunkstrecken soweit bekannt	100 m	eigenes Kriterium

Tabelle 1: Wichtigste Abstandpuffer bei der Potenzialflächenanalyse

2. Freihaltung von Schutzgebieten wie Wasserschutzgebiete I und IIA, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete (beispielhafte Nennung der Gebiete, die ausgeschlossen wurden)

3. Orientierung an Geländeverläufen/ Vermeidung von Steillagen

1.1.3 Ergebnis der Potenzialanalyse

Zunächst wurde ermittelt, welche Fläche aufgrund von Infrastruktur, Besiedelung und Schutzgebieten nicht für die Nutzung mit Windenergie geeignet ist. Das Ergebnis ist in nachfolgender Karte dargestellt:

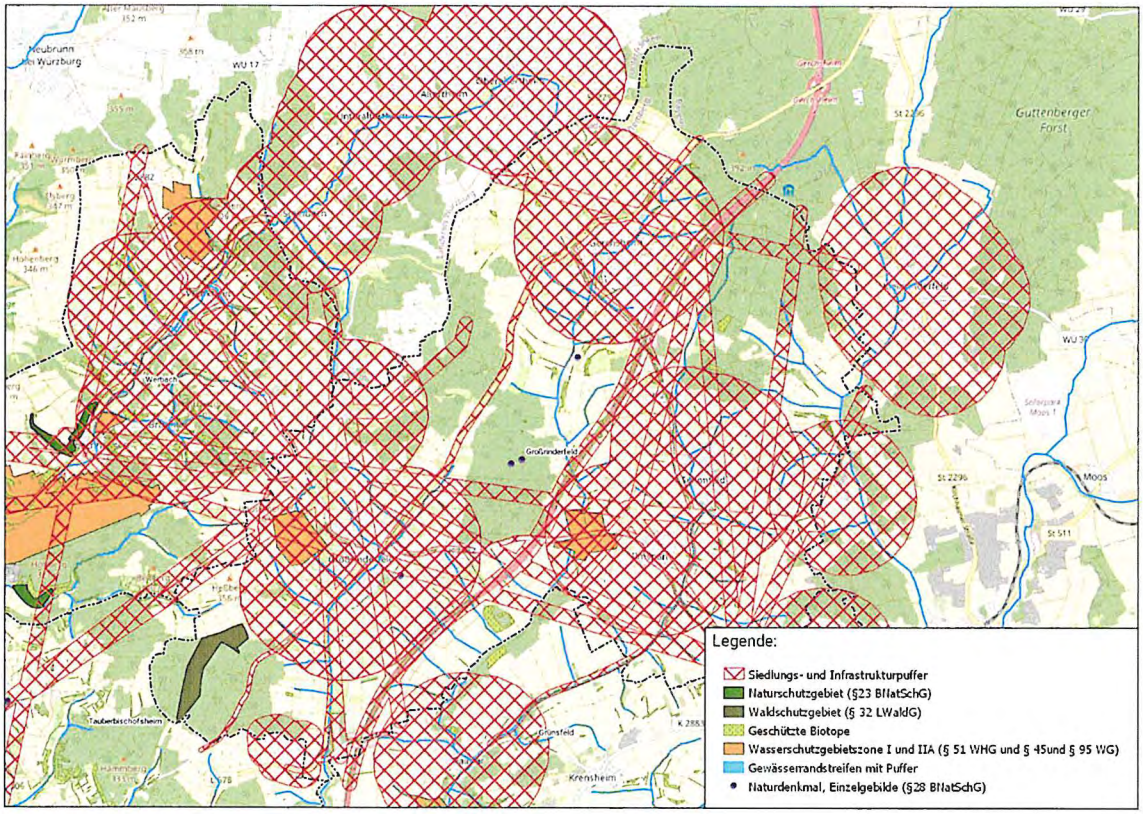

Abbildung 1: Windparkprojekt Großrinderfeld – topografische Karte mit Siedlungs- und Infrastrukturpuffern sowie Schutzgebieten, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind

Theoretisch ergibt sich daraus die nachfolgend dargestellte Potenzialfläche innerhalb der Gemeinde Großrinderfeld, die allerdings noch nicht anhand von lokalen Akzeptanzkriterien weiter eingegrenzt wurde.

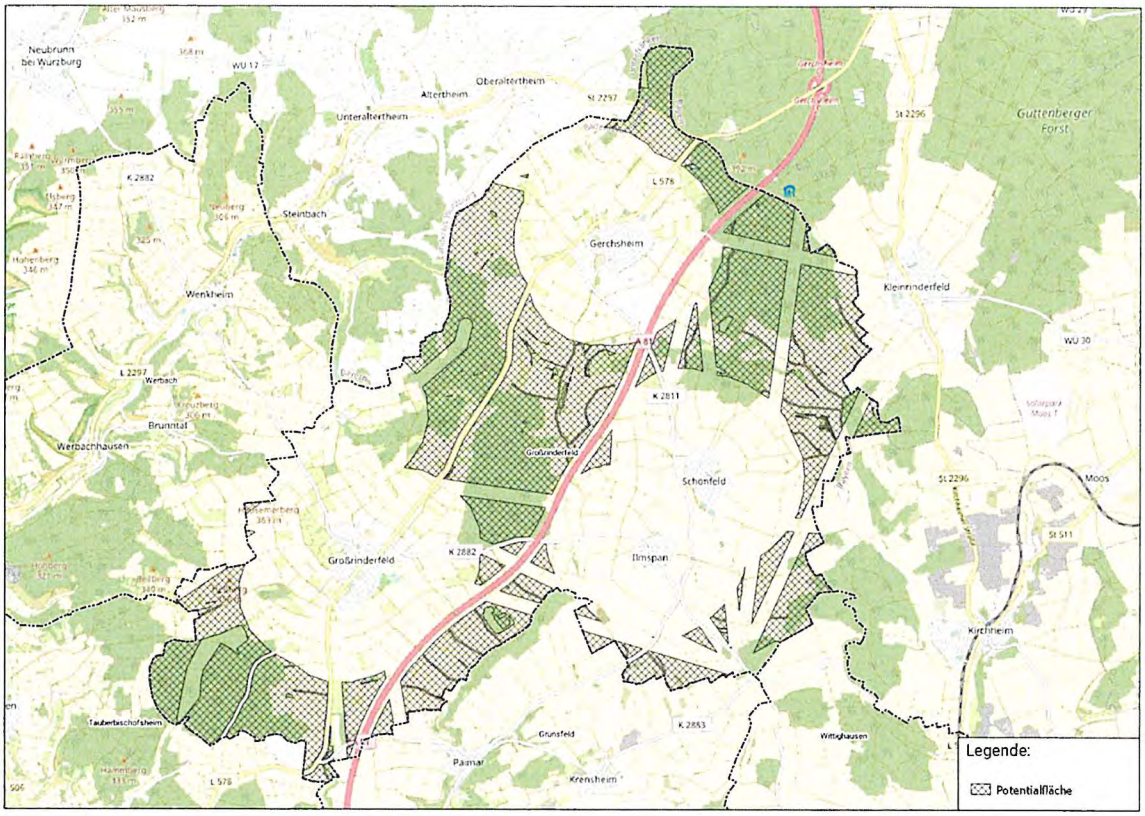

Abbildung 2: Windparkprojekt Großrinderfeld – topografische Karte mit theoretischer Potenzialfläche (schwarz-schraffiert)

Für die tatsächliche Umsetzbarkeit von Windenergieprojekten ist uns als Gemeinde Großrinderfeld die Akzeptanz bei unseren Bürgerinnen und Bürgern besonders wichtig. Aus diesem Grund haben wir uns bei der weiteren Planung erstens auf Standorte fokussiert, die zu **möglichst kleinen Beeinträchtigungen unserer Bürgerinnen und Bürger** führen.

Zweitens soll verhindert werden, dass lediglich einzelne Flächeneigentümer von Pachteinahmen profitieren, was das Potenzial zur Ablehnung des Projekts in der restlichen Bevölkerung hätte und den Frieden in der Gemeinde gefährden würde. Erhält hingegen die Gemeinde einen wesentlichen Anteil der **Pachteinnahmen**, profitieren alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen.

Drittens ist uns wichtig, dass private und gewerbliche Stromverbraucher auch direkt **vom lokal produzierten Strom profitieren** können. Wesentlich für das geplante Projekt und die *Energie Großrinderfeld GmbH* (siehe unten), ist die Einrichtung eines Strompools, mit dem ein günstiger, lokaler Stromtarif angeboten werden kann.

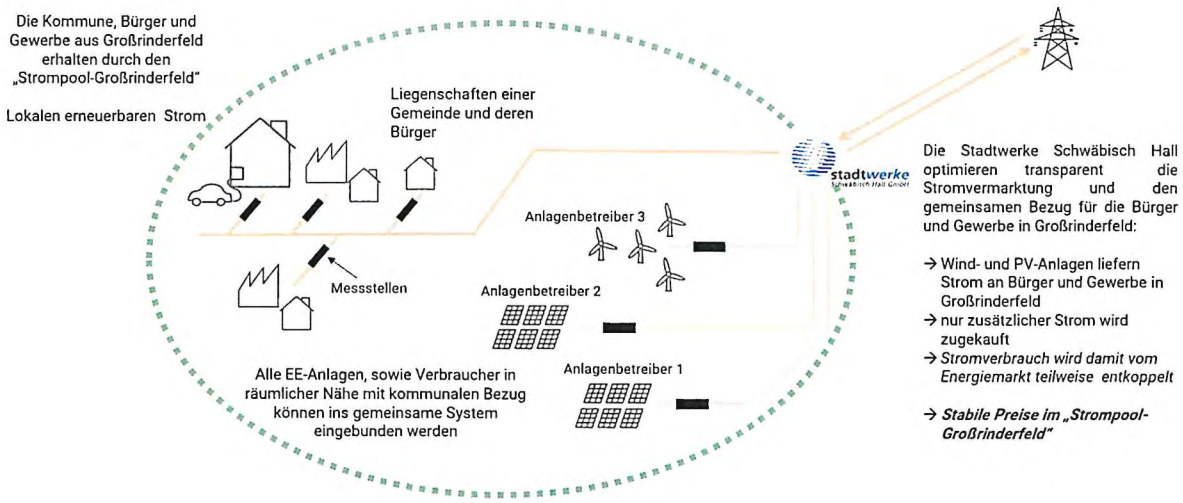

Abbildung 3: Skizziertes Modell des Strompools für den lokalen Stromtarif

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen lässt sich aus unserer Sicht eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung für die Errichtung von Windenergieanlagen erreichen. Dadurch ergibt sich eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für die geplanten Windenergieanlagen.

Für die weiteren Planungen wurden all diese Überlegungen zu Grunde gelegt und nachfolgend dargestellte Potenzialfläche ermittelt.

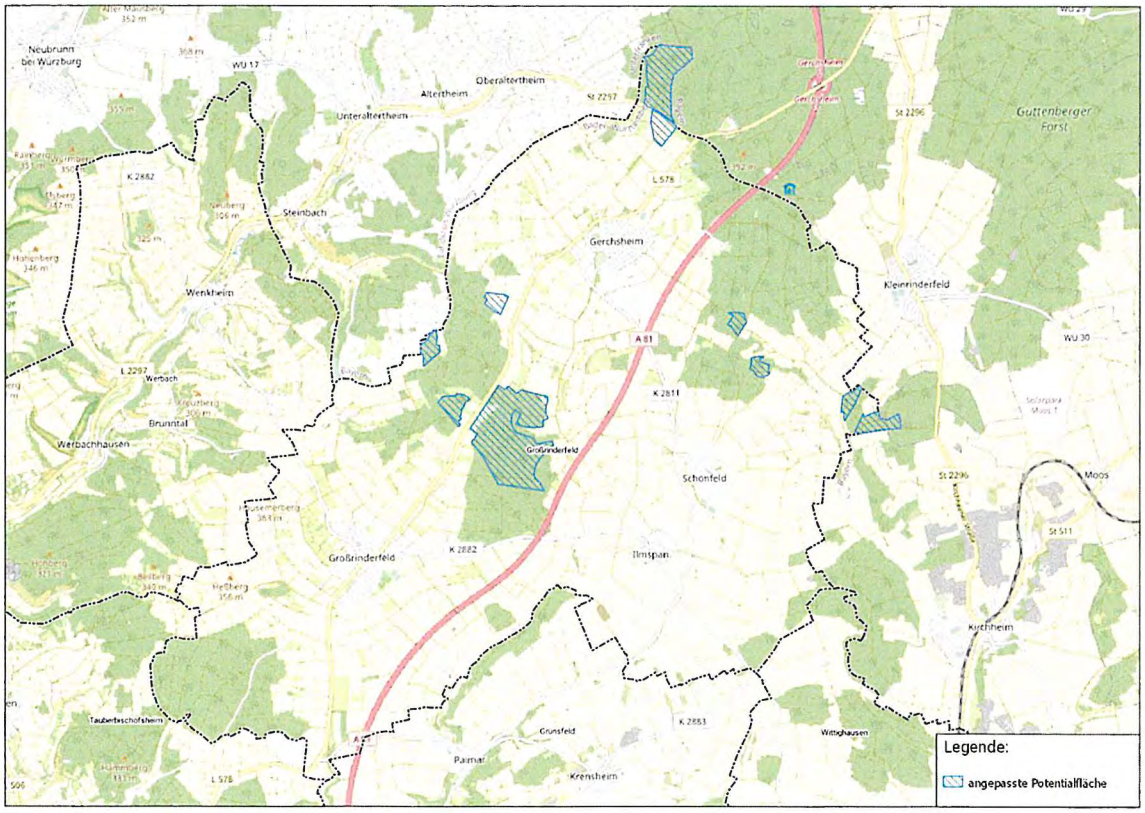

Abbildung 4: Windparkprojekt Großrinderfeld – topografische Karte mit projektierbarer Potenzialfläche (blau-schraffiert)

1.1.4 Aktueller Planungsstand

Die Planungen auf der in Abbildung 4 dargestellten Potenzialfläche laufen bereits seit Herbst 2022. Bis zu 13 moderne Windenergieanlagen können auf diesen Flächen umgesetzt werden. Diese decken den Strombedarf der Großrinderfelder Haushalte um ein 31-Faches.

Zurzeit laufen bereits umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen. Der Umfang der Artenschutzuntersuchungen wurde der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Tauber-Kreises vorgestellt, abgestimmt und entsprechend angepasst. Die Untersuchungen werden im Herbst 2023 abgeschlossen. Die regelmäßigen Zwischenstände, die wir vom durchführenden Artenschutzgutachterbüro erhalten, zeigen eine sehr gute Eignung der betrachteten Flächen. Wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht vorhanden.

Die Energie Großrinderfeld GmbH wurde von den Projektpartnern *Gemeinde Großrinderfeld*, *Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH*, *KWA Contracting AG* und *Energie + Umwelt eG* am 15.06.23 gegründet[1]. Damit besteht in wesentlichen Teilen eine vertragliche Einigung zur weiteren Projektierung und Projektumsetzung.

Darüber hinaus ist bereits ein Netzanschlusspunkt zur Stromeinspeisung ins Netz gesichert.

Ebenso soll der Flächennutzungsplan der „*Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim Großrinderfeld Königheim Werbach*“ über eine isolierte Positivplanung geändert werden, so dass drei der geplanten 13 Windenergieanlagen frühzeitig umgesetzt werden können. Der Beschluss dazu soll am 10.10.2023 im Gemeinderat Großrinderfeld getroffen werden.

1.2 Meldung von Flächen zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan

Die Gemeinde Großrinderfeld regt hiermit höflich an, dass **die in Abbildung 4 dargestellte Potenzialfläche in der Regionalplanung Berücksichtigung findet**.

Wie oben erläutert, beruht diese auf gängigen planerischen Kriterien, sie wird eine hohe lokale Akzeptanz finden und die Planungen sind bereits weit fortgeschritten. All dies wird dazu führen, dass Großrinderfeld einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie in der Region Heilbronn-Franken leisten wird.

[1] https://energie-grossrinderfeld.de/

2 Weitere Anmerkungen zu luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen

Die Windeignung von Flächen in der Region Heilbronn-Franken ist stark durch die Bundeswehr geprägt und eingeschränkt. Am Heeresflugplatz Niederstetten ist das Transporthubschrauberregiment 30 stationiert, das zahlreiche Tiefflugstrecken in der Region nutzt. Uns ist bewusst, dass auch durch die Gemeinde Großrinderfeld Hubschraubertiefflugzonen verlaufen. Diese schränken den Bau von Windenergieanlagen wesentlich ein und verhindern somit ein Gelingen der Energiewende.

Hier wäre es wünschenswert, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden aufgenommen würden, um Verlegungen oder lokal begrenzte Anhebungen der Tiefflugzonen zu prüfen, bevor die betroffenen Flächen aus der Regionalplanung herausgenommen werden. Des Weiteren regen wir an, dass diese Flächen nicht grundsätzlich aus den weiteren Planungen des Regionalverbands ausgeschlossen werden, da wir davon ausgehen, dass bei entsprechender planerischer Sorgfalt in Abstimmung mit der Bundeswehr Standorte gefunden werden können, die auch für den Standort Niederstetten tragbar sind. Ähnliche Lösungen konnten bereits in anderen Baden-Württembergischen Windprojekten gefunden werden[2].

Eine weitere wesentliche Einschränkung entsteht durch die Nähe zum Luftverteidigungsradar Lauda. Für die Verteidigung des Landes besteht ein großes Interesse daran, den deutschen Luftraum mit Hilfe dieser und weiterer Radaranlagen zu überwachen. Der sogenannte Interessenbereich (AOI = Area of Interest) eines Radars hat ein Radius von 50 km um die Luftverteidigungsradare (LVR). Großrinderfeld liegt damit innerhalb der AOI des LVR Lauda. Innerhalb der AOI wird das Hemmnispotenzial mit Hilfe des Erfassungsbereichs (AOD = Area of Detection) abgeschätzt. Der Erfassungsbereich beschreibt das Gebiet, in dem Hindernisse wie Windenergieanlagen (in Nabenhöhe) höher sind als der Abstand zwischen der Erdoberfläche und dem untersten Radarstrahl. Für diesen Fall wird eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störungen für die LVR vermutet.

Der Erfassungsbereich wird als Fläche modelliert, die von folgenden Faktoren abhängig ist:

- Anteil der Bundesfläche im Interessensgebiet,
- orographische Struktur bis zum Radiohorizont,
- Standorteigenschaften des LVR,
- Betriebsweise des LVR, insbesondere effektiv wirksamer niedrigster Höhenwinkel
- Höhe der radarwirksamen WEA-Komponenten (hier Nabenhöhe der WEA).

[2] https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/keine-militaerischen-bedenken-mehr-gegen-windpark-im-altdorfer-wald-100.html

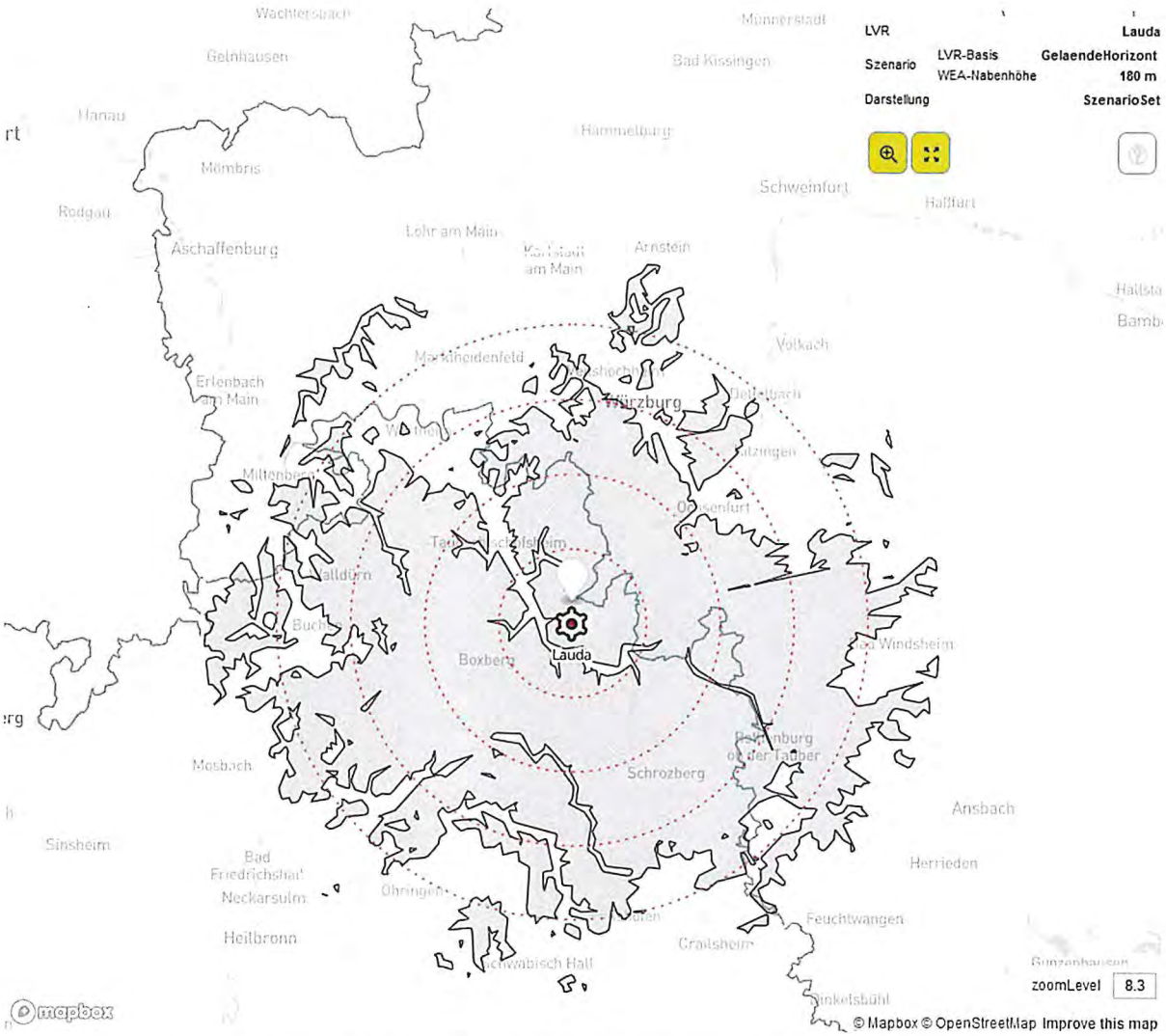

Abbildung 5: Erfassungsbereich (AOD) des Luftverteidigungsradars Lauda[3] bei einer Nabenhöhe von 180 m.

Abbildung 5 zeigt, dass ein wesentlicher Teil der Fläche der Region Heilbronn-Franken vom LVR Lauda betroffen ist und hier eine Errichtung von Windenergieanlagen nur sehr begrenz möglich ist. Deutschlandweit sind laut Fachagentur Windenergie an Land e.V. ca.19 % der Landesfläche betroffen, für den Regionalverband Heilbronn-Franken liegen uns keine Zahlen vor, aber die wesentliche Betroffenheit wird deutlich. Mit diesen Einschränkungen ist die Erreichung der Ausbauziele schwierig, weshalb es hier ebenfalls wünschenswert wäre, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden aufgenommen würden. Aus unserer Sicht müssen die Interessen der Bundeswehr und der Sicherstellung der Energieversorgung in Einklang gebracht werden. Der Gesetzgeber stellt in § 2 EEG fest, dass Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und ebenso der öffentlichen Sicherheit dienen.

Als Konsequenz sollte die Lage einer Fläche im Interessenbereich der Luftverteidigungs-radars kein raumplanerisches Ausschlusskriterium sein und daher unsere Flächen als geeignet betrachtet werden. Die technische Realisierbarkeit kann, zwar mit erheblichen Einschränkungen, in Zusammenarbeit mit Fachgutachtern erreicht werden.

[3] https://fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/militaerische-luftraumueberwachung/luftverteidigungsradare/

3 Kontaktdaten

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme zum Windparkprojekt Großrinderfeld einen konstruktiven Beitrag zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken zu leisten und freuen uns den weiteren Prozess zu begleiten. Für einen Austausch mit Ihnen stehen wir jederzeit bereit. Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Standortgemeinde **Großrinderfeld**	
Johannes Leibold **Bürgermeister** Bürgermeisteramt Großrinderfeld Rathaus, Marktplatz 6 97950 Großrinderfeld Telefon: +49 9349 9201-14 E-Mail: jl@grossrinderfeld.de	
Vorhabensträger/ Planungsunternehmen **Energie Großrinderfeld GmbH / KWA Contracting AG**	
Dr. Jochen Link Geschäftsführer Energie Großrinderfeld Marktplatz 6 97950 Großrinderfeld Tel. +49 (711) 34 22 44-70 Fax +49 (711) 34 22 44-99 Mobil: +49 176 14 22 44 70	**Sebastian Kurz** Leiter Wind-Team KWA Contracting AG Herzogstraße 6 A 70176 Stuttgart Tel. +49 (711) 34 22 44-83 Fax +49 (711) 34 22 44-99 Mobil: +49 176 14 22 44 83

Die ermittelte Potenzialflächen kann von uns gerne als **SHAPE-Datei** zur Verfügung gestellt werden.

Großrinderfeld, den 29.09.23

Johannes Leibold

Anlage 9 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 35)



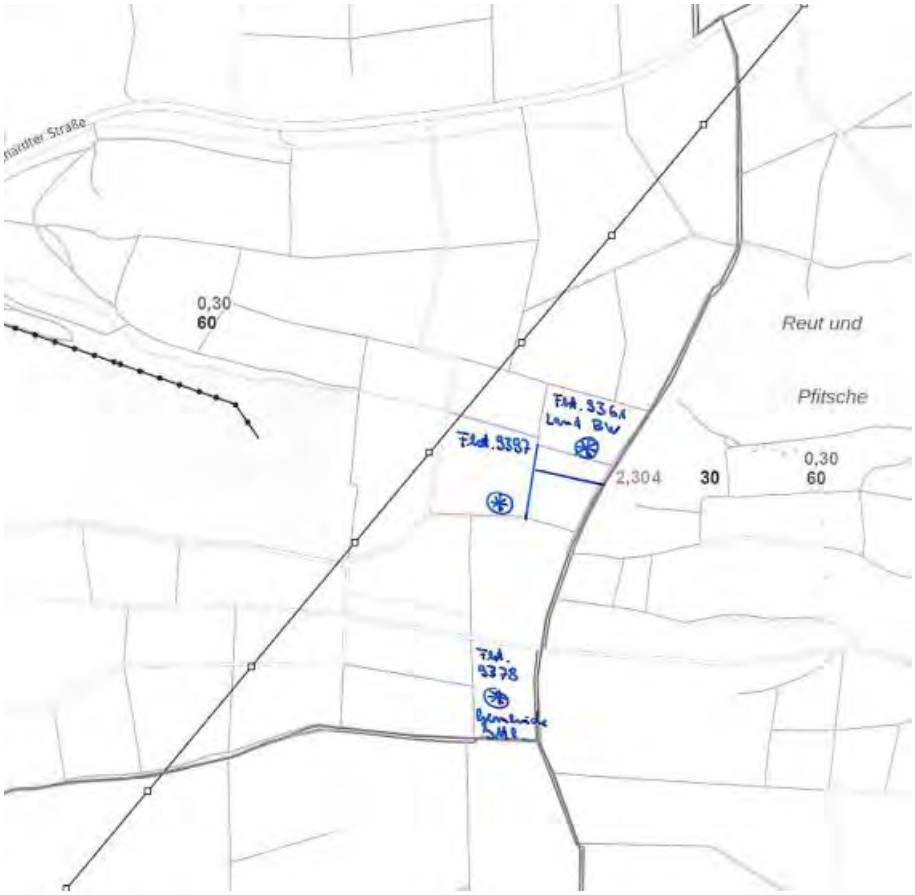
0,30
60
Reut und
Pfitsche
Fld. 3364
Land BW
Fld. 3387
2,304
30
0,30
60
Fld.
3378

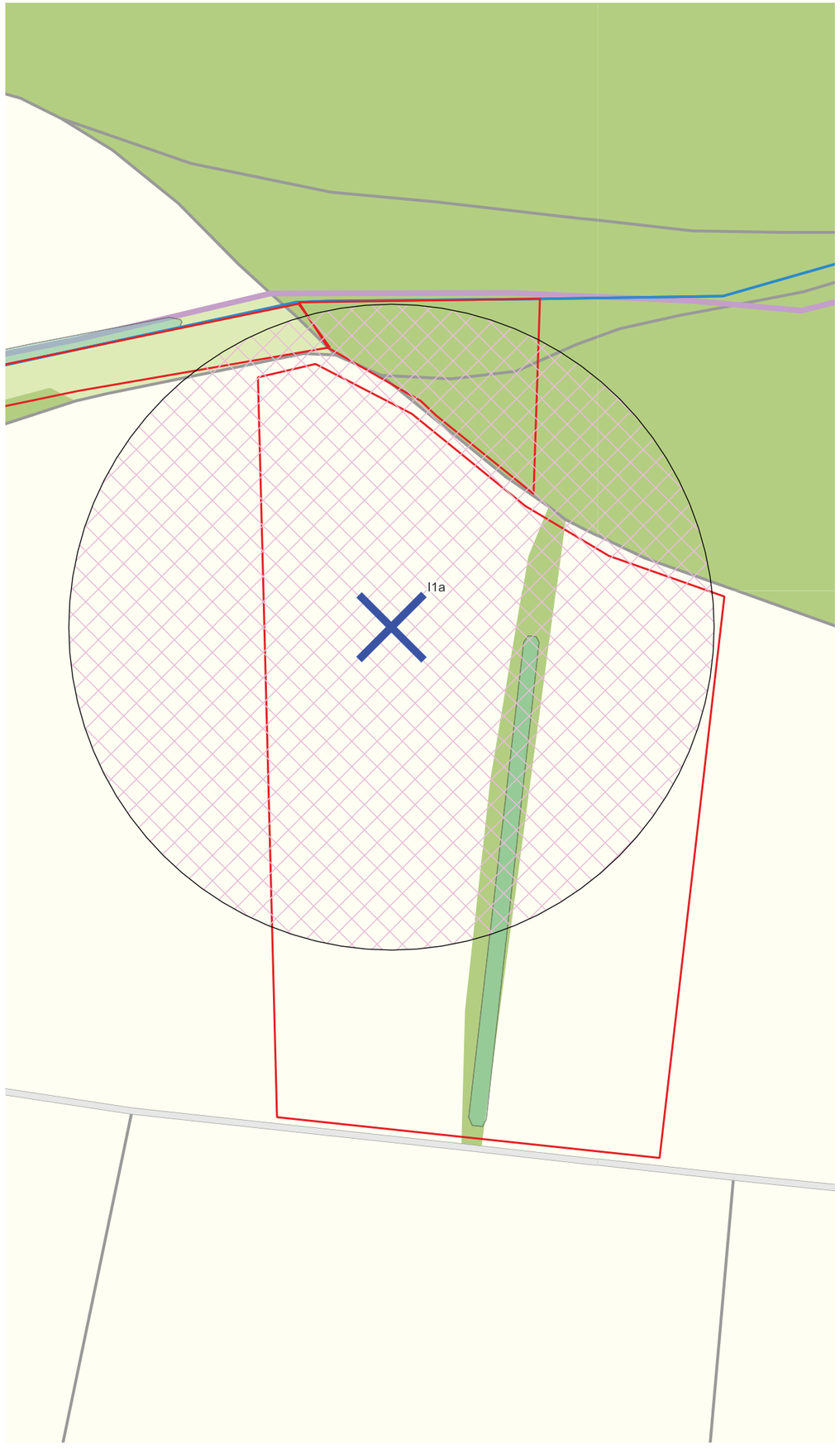

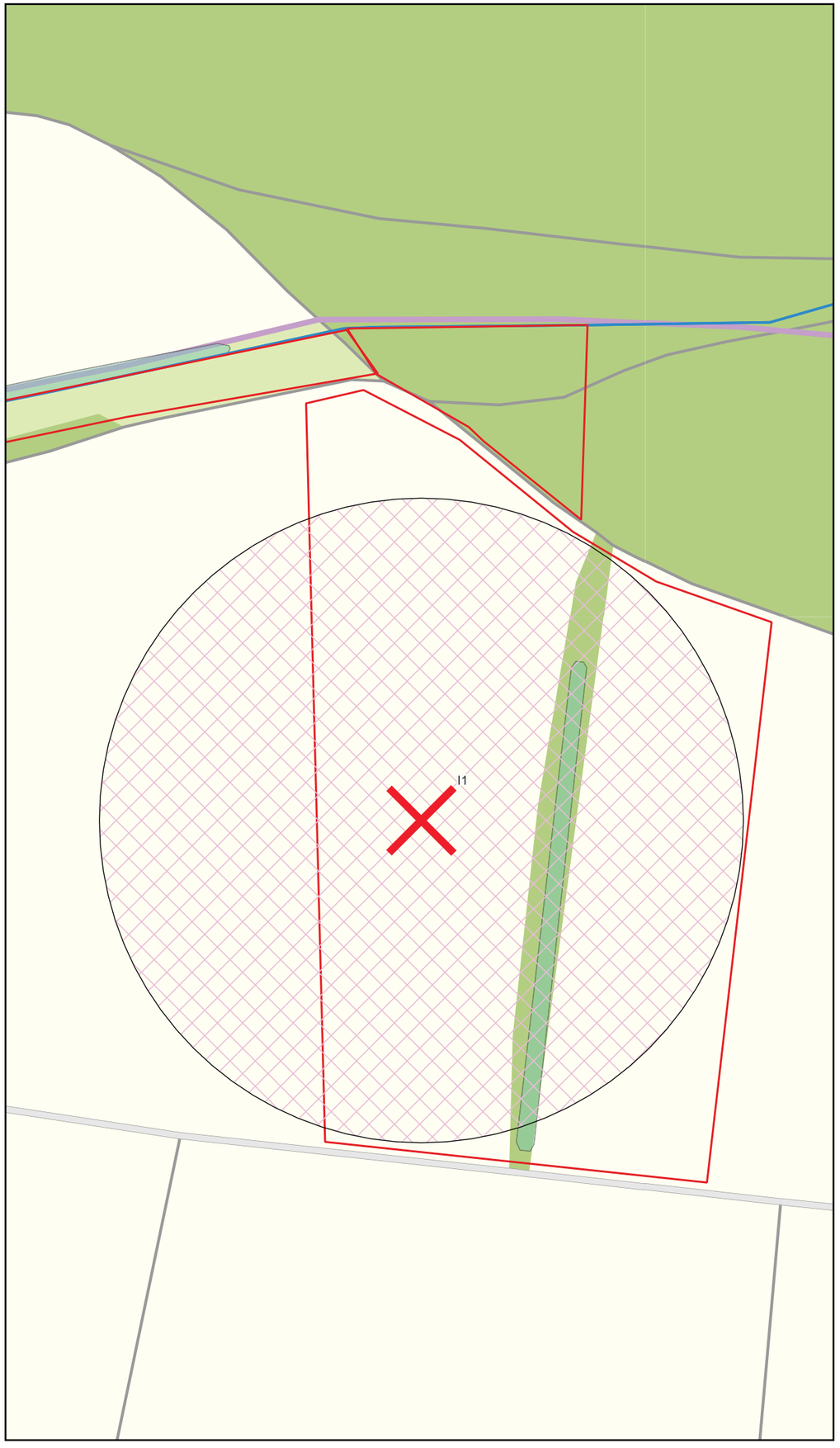

ZE AG energie

Windenergie

angebotene Flächen

Windenergie Standortvarainten

Variante Nord

Variante Süd

Baulastbereich um Anlagenstandorte

Schutzgebiete

Offenlandbiotope

Ittlingen

Windenergie

Baulastbereiche

Maßstab: 1:1.000

Grundlage: LEL, ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19, LUBW, Basemap

0 25 50 75 m

Anlage 10 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 36-38)

Loch

Alt Fürfeld

Nägelsee

233,6

245,7

Lichtwald

254,2

Haftenwald

1

2

Kartiertes schützenswertes Biotop

Q_{ND}

3

255,6

266,0

240

260

Neuwies[illegible]ld

Achtung Gasleitung!

6

Streit-wald

234,3

5

Li[illegible]d

4

Fuchsbau-region

268,4

Windenbuckel

250

500

1.000 m

259,5

Anlage 11
zur Synopse
(Stn. Lfd.-Nr. 39)

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ISOLIERTE POSITIVPLANUNG WINDKRAFTNUTZUNG AUF DEM GEMEINDEGEBIET KÖNIGHEIM

- PLANZEICHNUNG M: 1 : 15.000 -



ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1

Bestand / Planung

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

Bestand / Planung

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Jugendherberge
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier Zweckbestimmung Hallenbad
- Feuerwehr
- Krankenhaus

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

Bestand / Planung

- Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Erschließungsstraßen
- Bahnanlagen
- Hubschrauberlandeplatz

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

Bestand / Planung

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Wasser
- Telekom

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

Bestand

- oberirdisch, hier Stromleitungen
- unterirdisch, hier Fernmeldekabel
- unterirdisch, hier Wasserversorgungsleitung
- unterirdisch, hier Hauptsammler Kanalisation

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB

Bestand / Planung

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Festplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

Bestand

- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB

Bestand

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

Bestand / Planung

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Schonwald / Bannwald
- Flächen für Sonderkulturen, hier Weinberg
- Aussiedlerhof

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

Bestand / Planung

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft, hier: Landschaftsbestimmende Bäume und Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten oder neu anzulegen sind
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Fauna - Flora - Habit - Flächen
- Biotope nach § 32 NatschG

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
§ 5 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB

Bestand

- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND
§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

Bestand

- Altlasten / altlastenverdächtige Flächen Stand 04/2019

SONSTIGE PLANZEICHEN

Bestand / Planung

- Sanierungsgebiet
- Schießstand
- Windkraftanlage
- Mobilfunkanlage
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

FLÄCHEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN

- Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit lfd. Kennziffer gem. Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn - Franken 2020, genehmigt durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden - Württemberg am 30.09.2015
- 24_TBB / 25,9 ha — lfd. Nummer des Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen; Gesamtfläche des Vorranggebiets
- Kommunale Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim / Großrinderfeld / Königheim / Werbach
- T3 / 32,5 ha — lfd. Nummer der Konzentrationszone; Gesamtfläche Konzentrationszone
- Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windkraftnutzung" Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
  - In jeder Sonderbaufläche ist max. 1 Windkraftanlage zulässig.
  - Der Turm und die gesamte Fundamentierung einer Windkraftanlage sind innerhalb der Sonderbauflächen zu errichten. Der Rotor der Windkraftanlage darf auch Flächen außerhalb der Sonderbauflächen überstreichen, sofern andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- KÖN 6 / 5,69 ha — lfd. Nummer der Sonderbaufläche Wind; Gesamtfläche Sonderbaufläche Wind

PLANGRUNDLAGE

- 6. FNP - Änderung - Steuerung Windkraft vom 17.12.2015

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch BauGB**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- **Baunutzungsverordnung BauNVO**
  Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Planzeichenverordnung PlanZV**
  Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 20. Flächennutzungsplanänderung mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim - Großrinderfeld - Königheim - Werbach

Tauberbischofsheim, den

Anette S c h m i d t
- Bürgermeisterin -



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

TAUBERBISCHOFSHEIM
GROSSRINDERFELD
KÖNIGHEIM
WERBACH

Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim
Main - Tauber - Kreis
Tel.: 0 93 41 / 803 - 0

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

20. ÄNDERUNG - ISOLIERTE POSITIVPLANUNG WINDKRAFTNUTZUNG AUF DEM GEMEINDEGEBIET KÖNIGHEIM

PLANZEICHNUNG

VORENTWURF

Tauberbischofsheim, den

Die Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses

Anette S c h m i d t
- Bürgermeisterin -

	Datum	Name
Bearbeitet	Nov. 2022 - Aug. 2023	GG
Gezeichnet	Nov. 2022 - Aug. 2023	LI
Datum	25.08.2023	
Projekt-Nr.	2670.001	Fertigung
Zeichnungs-Nr.	2670001.100	Maßstab 1 : 15.000

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
E-Mail: info@ibu-gmbh.com

ibu
Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH

M:\Projekte\2670 BOV\2670001 WEA Königheim\05 PLÄNE\ Vorentwurf\100_20 FNP Änderung Vorentwurf_2023-08-25.dwg

Übersichtslageplan

Maßstab 1: 8000

Hell Ingenieure
Dipl.-Ing. Volker Hell
Hirschgasse 5
74613 Öhringen
☎ 07940 3049 🖷 07940 6144
☎ 07941 647 947 🖷 07941 648 043
Öhringen, den 13.09.2022

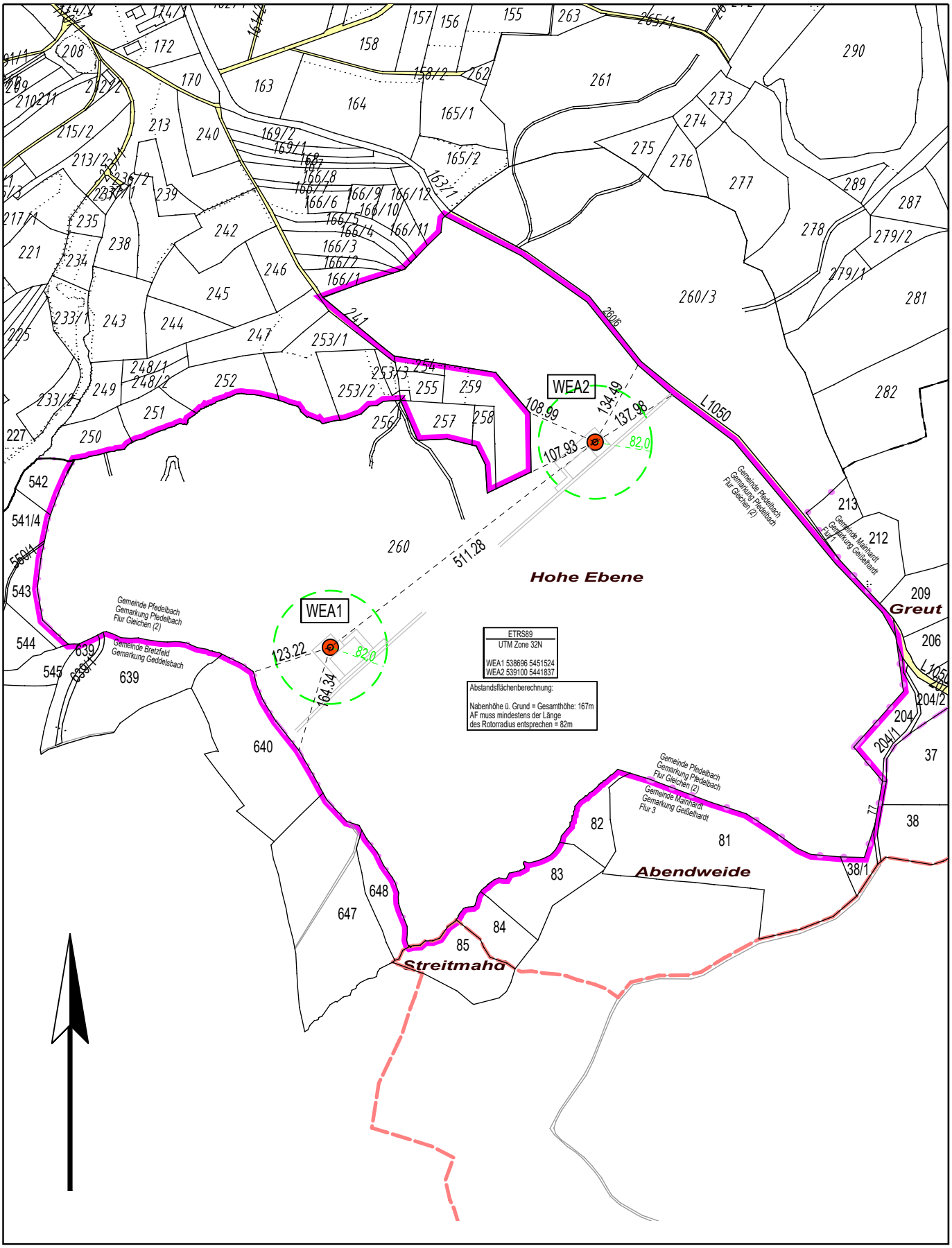

AN 1-21287-001

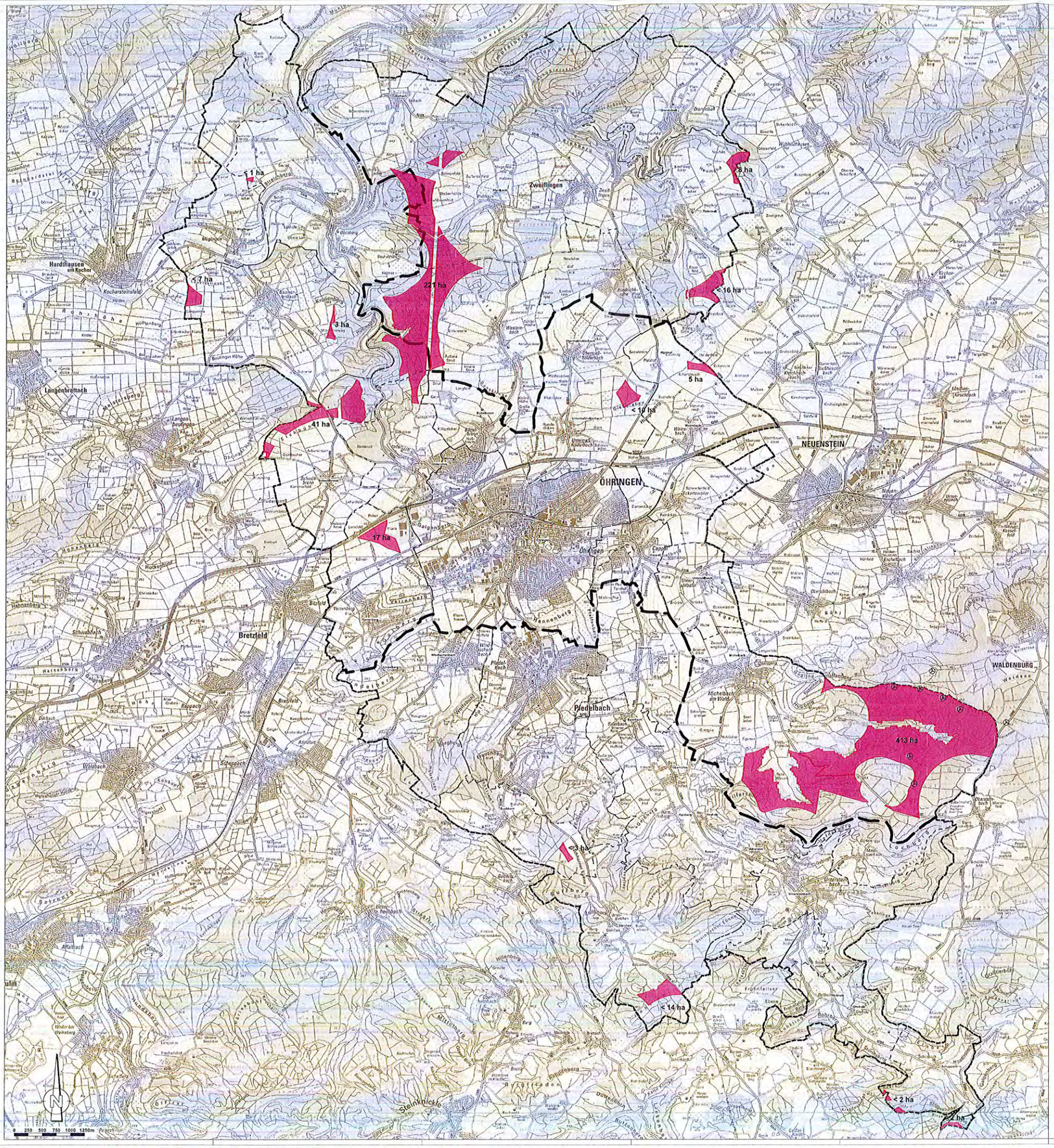

LEGENDE

1. Grenzen des GVV Mittleres Kochertal

Grenze des Planungsgebietes

Abgrenzung der Gemeinden

2. Potentialflächen nach Anwendung der "harten und weichen Tabukriterien"

Flächenpotenzial

3. Sonstiges

genehmigte Windenergieanlage

FLÄCHENBILANZ
(nach Ausschluss der "harten und weichen Tabukriterien")

Größe des Verbandsgebietes:	14.119 ha	100,0 %	
Flächen grundsätzlicher Eignung (Grundpotenzial):	3.608 ha	25,6 %	100,0 %
Potenzialflächen:	760 ha	5,4 %	21,1 %

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak
Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner
Eisenbahnstraße 25 | 74613 Öhringen | Tel. 07941 92044 | mail@ifk-ingenieure.de | www.ifk-ingenieure.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	17.04.2021	Bo/Sa
geprüft/frei	22.04.2021	Bo/Sa

Anlage: 4
Projekt-Nr.: 1320

Auftraggeber: VG Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen

Projekt: FNP-FORTSCHREIBUNG
SACHLICHE TEILFORTSCHREIBUNG WINDKRAFT

Plan: Flächenpotenzialanalyse - Potenzialflächen

Maßstab: 1 : 10.000

Die VG:

Der Vorsitzende des Gemeinderats:

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"ZINNHÖHE V"
IN HENGSTFELD

1:1.000

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne
- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)

737
735
739
738
742
218
319
319/23
319/19
319/18
319/17
319/16
319/15
319/14
319/22
319/21
319/20
319/4
319/3
319/9
319/8
319/2
319/10
740/16
740/15
740/17
740/19
740/18
740/9
740/11
740/13
740/1
740/3
Birnenweg
Zur Zinnhöhe
BP "Zinnhöhe IV, 1. Änderung"
Sportg

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"ZEHENTWIESEN"
IN HENGSTFELD

1:1.000

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG
LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- HQ_{100} Hochwassergefahrenkarte

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)

Zehentwiesen

Käpplen

Kochhecke

Kreuzgäßle

An den

BP "Zimmöhle IV, 1. Änderung"

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"WINTERGÄSSLE"
IN HENGSTFELD

1:1.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG
LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- SPA-Vogelschutzgebiet
- HQ_{100} Hochwassergefahrenkarte
- (ND) Naturdenkmal
- archäologisches Denkmal
- archäologischer Prüffall
- D Kulturdenkmal

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"BALWIESEN"
IN HENGSTFELD

1:1.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- HQ_{100} Hochwassergefahrenkarte

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)
- archäologischer Prüffall

Hauptstraße
Marktweg
Kurze Straße
Pfarrwiesenweg
Pfarrwiesen
Balwiesen
Balwiesen
Balwiesen
Stegfeld
Wintergäßle

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"KLEINER RIEMEN II"
IN MICHELBACH

1:1.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- HQ_{100} Hochwassergefahrenkarte
- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne
- archäologisches Denkmal
- archäologischer Prüffall
- D Kulturdenkmal

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"SCHWARZER BUCK III"
IN MICHELBACH

1:1.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG
LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- HQ_{100} Hochwassergefahrenkarte

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne
- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)
- archäologischer Prüffall

Rossbürger Straße
Zur Bretach
Bretach
Schwarzer Buck
BP "Schwarzer Buck, 1. Änderung"

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"SCHWARZER BUCK II"
IN MICHELBACH

1:1.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne
- Umgrenzung von Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind (§ 9 LBodSchAG)
- (ND) Naturdenkmal
- HQ_{100} Hochwassergefahrenkarte
- archäologischer Prüffall
- D Kulturdenkmal

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"GAILROTHER FELD III"
IN MICHELBACH

1:2.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG
LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- Umgrenzung von Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind (§ 9 LBodSchAG)
- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)
- ND — Naturdenkmal
- HQ_{100} Hochwassergefahrenkarte
- archäologischer Prüffall
- D — Kulturdenkmal

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"HOCHHOLZ II"
IN WALLHAUSEN

1:1.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestehende Grundstücksgrenzen

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne

gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)



LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"HEIDÄCKER"
IN WALLHAUSEN

1:1.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestehende Grundstücksgrenzen

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne


1006
1008
Buch
1005
1004
1003
1002
1001
Heidäcker
1000/1
Btrg
4
Gar
Whs
2
1000/3
Am Wasserturm
933/5
3
Wirtg
Btrg
933/1
933/4
934/1
Btrg
934/18
934/22
934/23
Lagg
6
24
Whs
934/16
Whs
7
934/21
Heideweg
934
Btrg
931/16
Whs
1
Gar
Gar
Whs
3
BP "Obere Heide, 2. Erweiterung"
Schu
931/15
931/13
Whs
7
Whs
9
931/12
931/11
Whs
11
931/10
13
Whs
Gar
Gar
Whs
5
931/14
Gar
Gar
Gar
Gar
Gar
Gar
Schu
Gar
Gar
Gar
Gar
Gar
Gar

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"BERGÄCKER"
IN WALLHAUSEN

1:1.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne
- Umgrenzung von Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind (§ 9 LBodSchAG)
- Naturdenkmal
- HQ_{100} Hochwassergefahrenkarte
- archäologischer Prüffall
- D Kulturdenkmal

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"HÖHEÄCKER"
IN WALLHAUSEN

1:2.000

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG
LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne
- ND Naturdenkmal
- HQ_{100} Hochwassergefahrenkarte
- archäologischer Prüffall
- D Kulturdenkmal

LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE WALLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN
"GÄSSLESÄCKER II"
IN SCHAINBACH

1:500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 07.12.2022

07.12.2022

FACHBEREICH KREISPLANUNG LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Landschaftsschutzgebiet

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- Geltungsbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne
- archäologischer Prüffall

1135/7
1135
1131/1
1135/6
1135/2
Whs 6
Gar
Gar
Whs 4
1133
BP "Gässlesäcker"
Gäßlesäcker
Gar
Schu
Gar
5 Whs
1131/2
1135/11
1135/3
1135/5
1135/4
Schu
Gar
Whs
1135/1
1135/9
1130
Gar 5
1131/3
Schu
Schu
Btrg
3/1 Whs
Whs 7
B
Schu
Gar
1142/1
Wirtg
1131/4
3
Honigbergweg

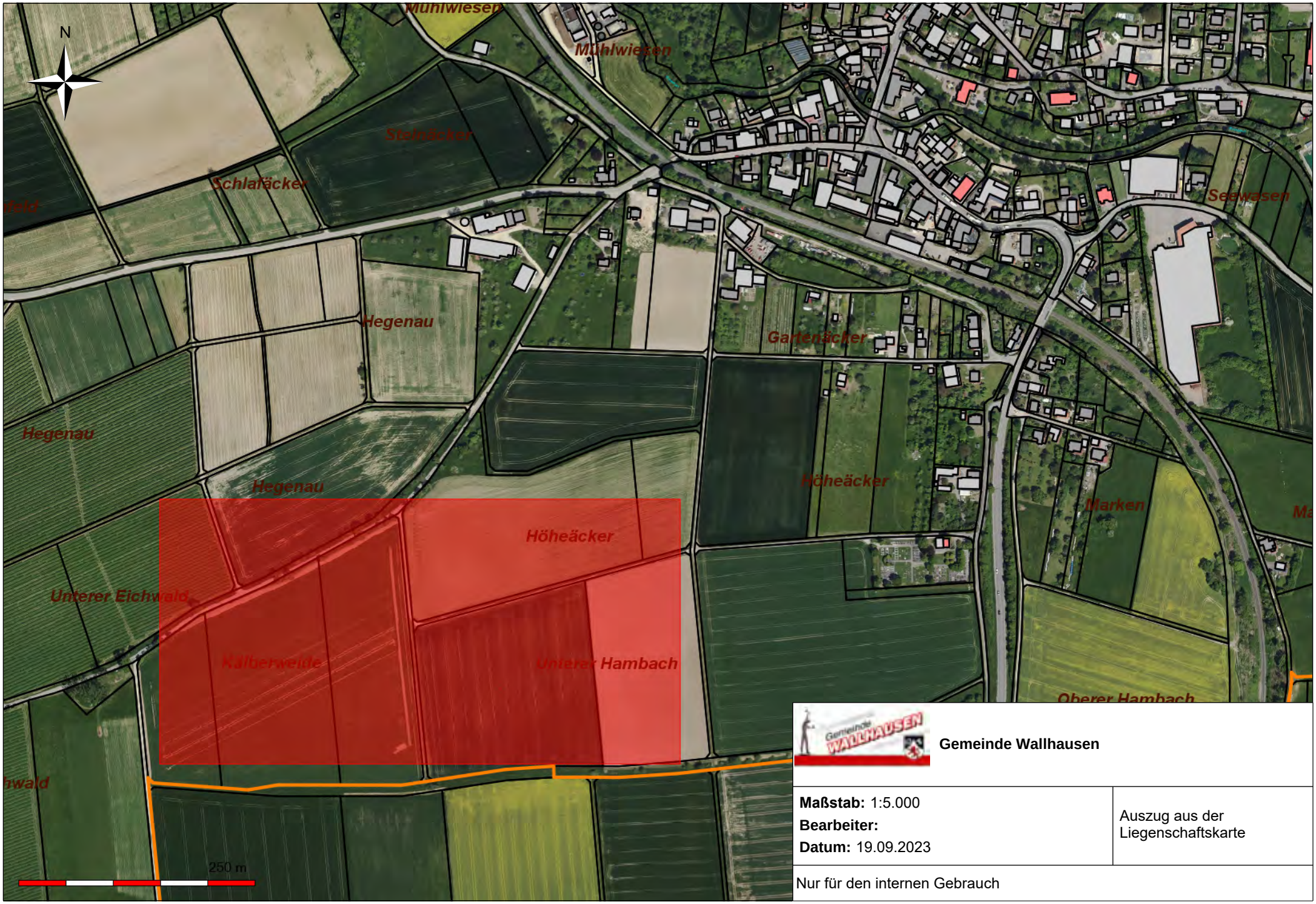

Gemeinde Wallhausen

Maßstab: 1:5.000 **Bearbeiter:** **Datum:** 19.09.2023	Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Anlage 14 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 49)

Übersichtskarte Freiflächen

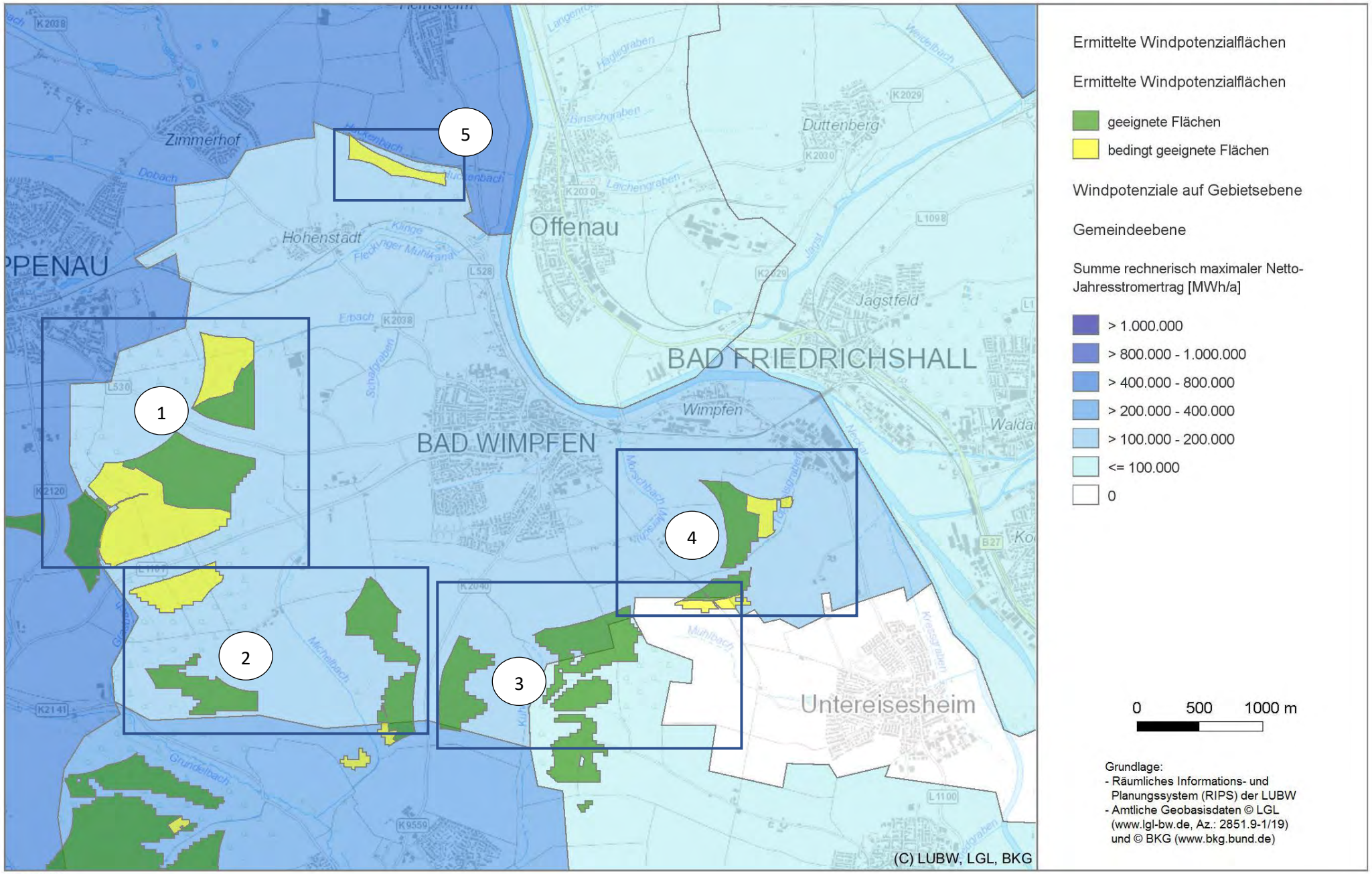

14.11.2022

Übersichtskarte Freiflächen - Fläche 1

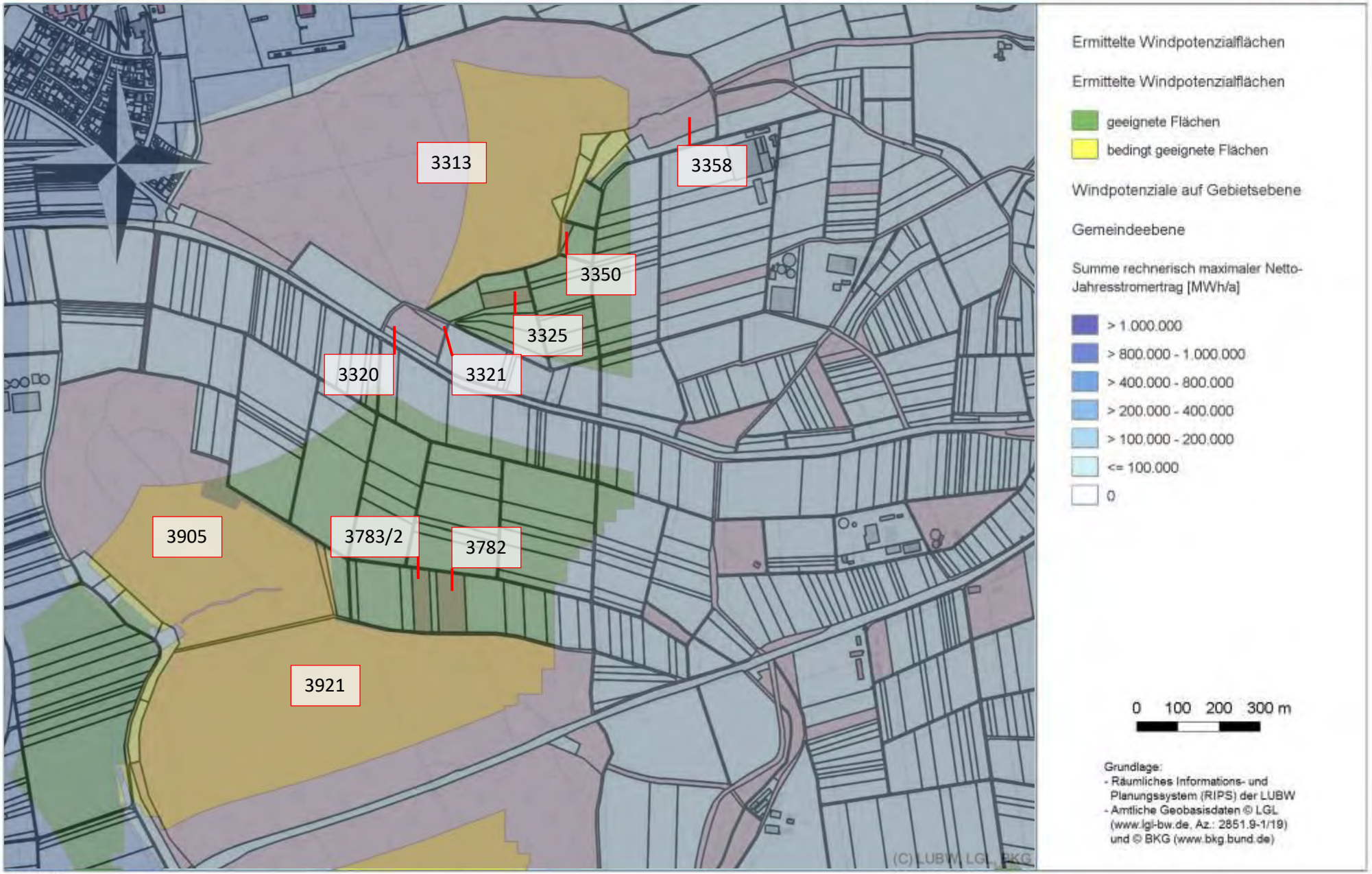

14.11.2022

Übersichtskarte Freiflächen - Fläche 2

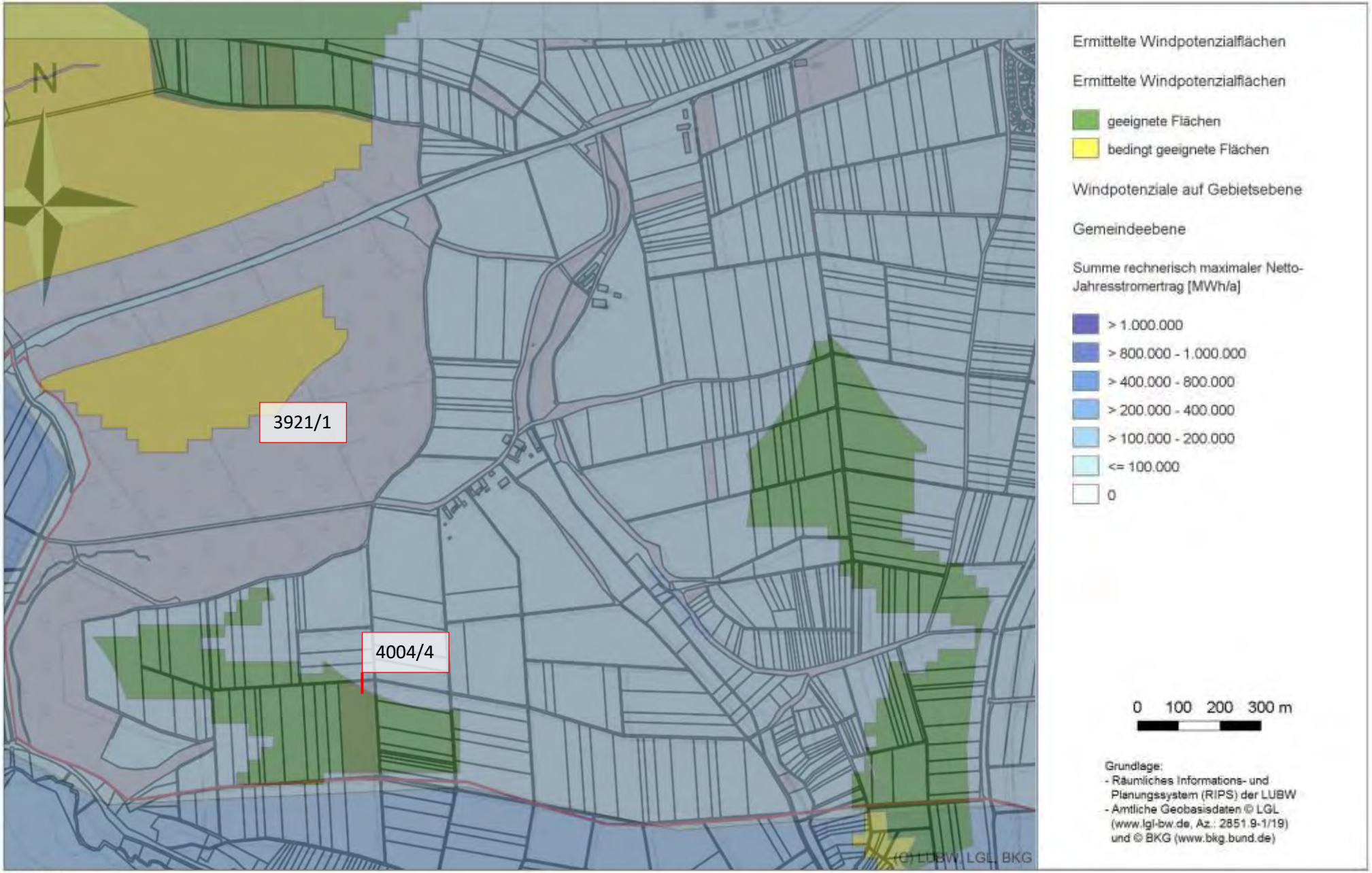

14.11.2022

Übersichtskarte Freiflächen - Fläche 3

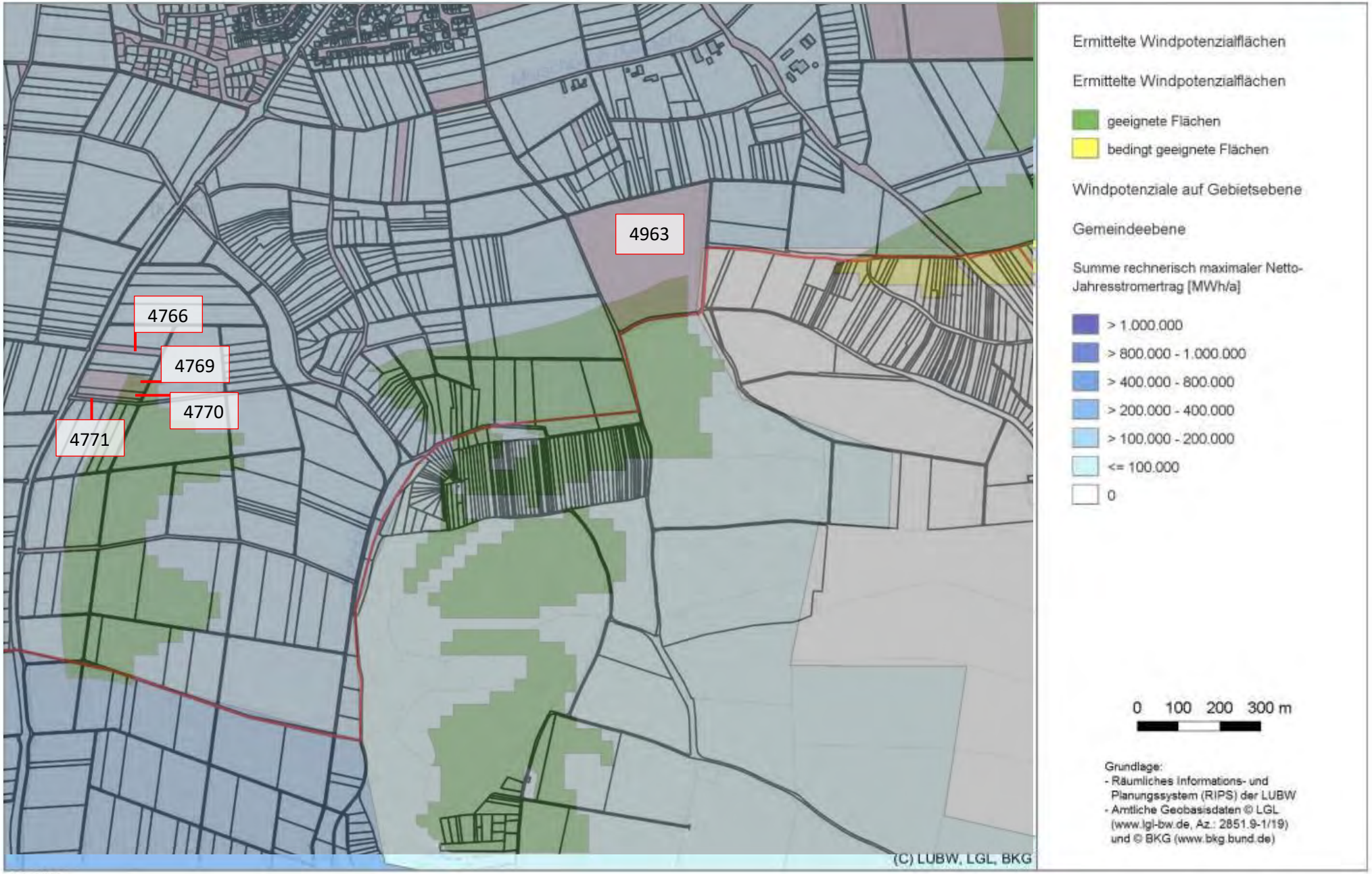

14.11.2022

Übersichtskarte Freiflächen - Fläche 4



14.11.2022

Übersichtskarte Freiflächen - Fläche 5

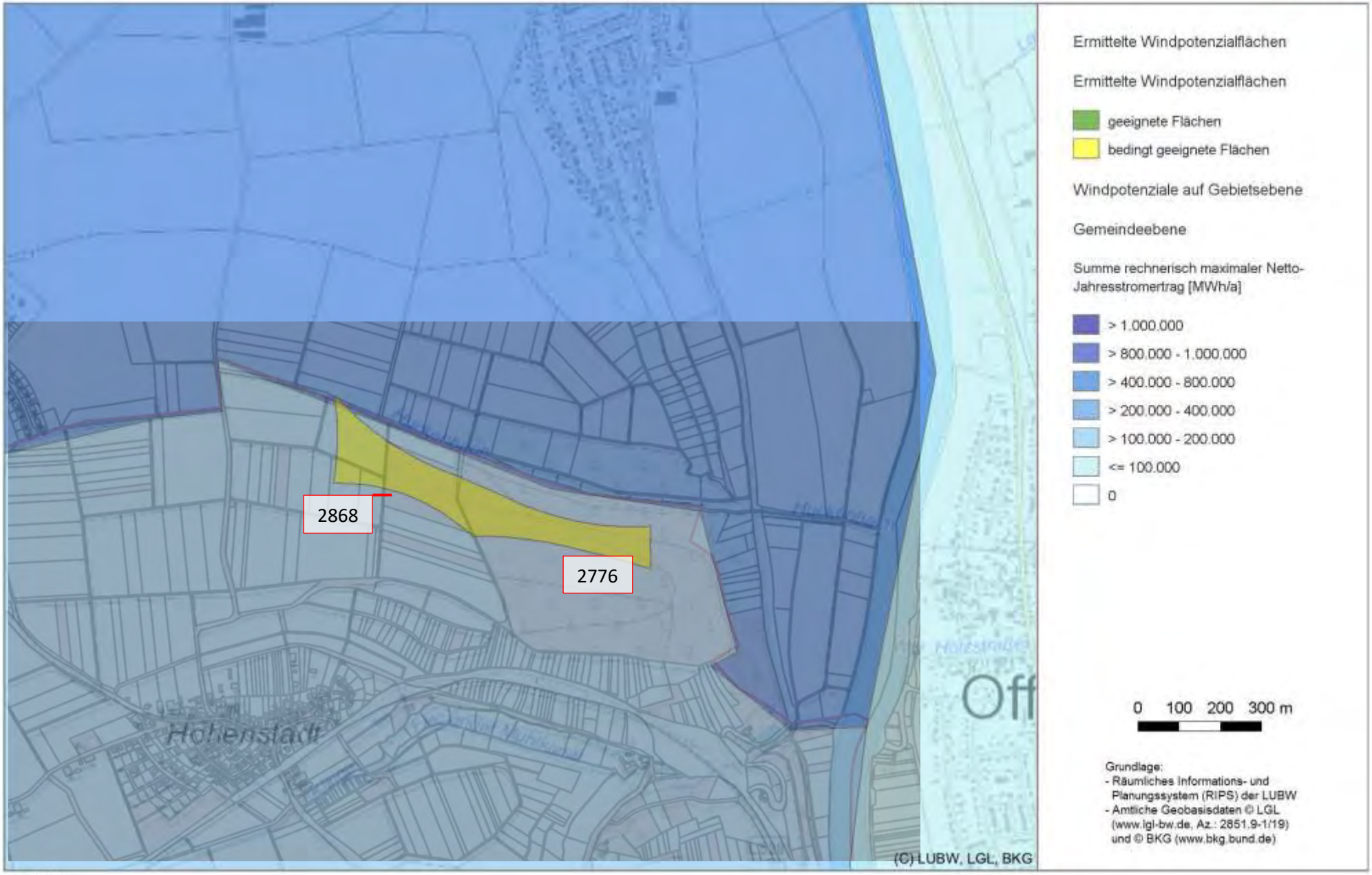

14.11.2022

Anlage 15 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 51-55)

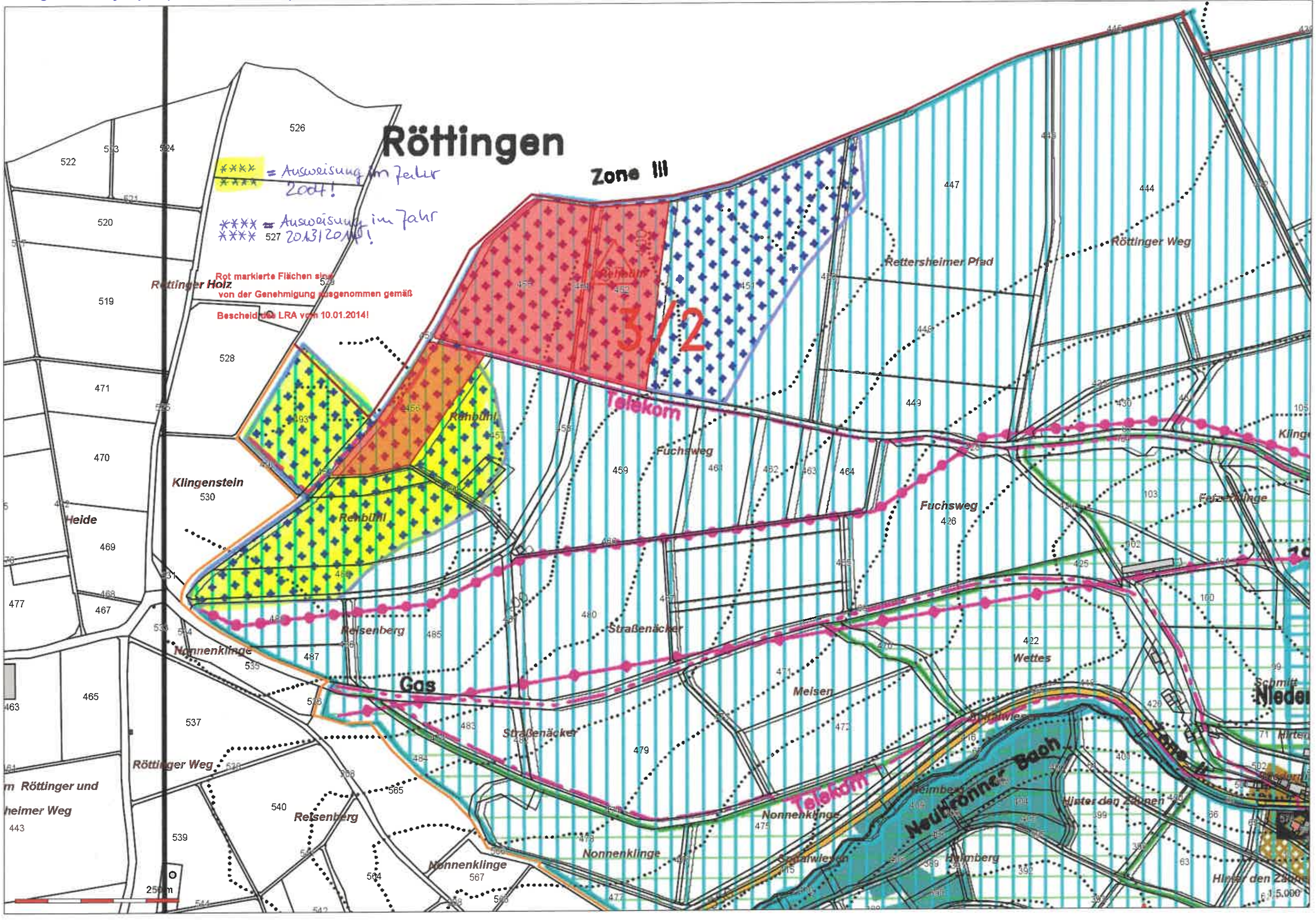

WP-Reippersberg_Lageplan

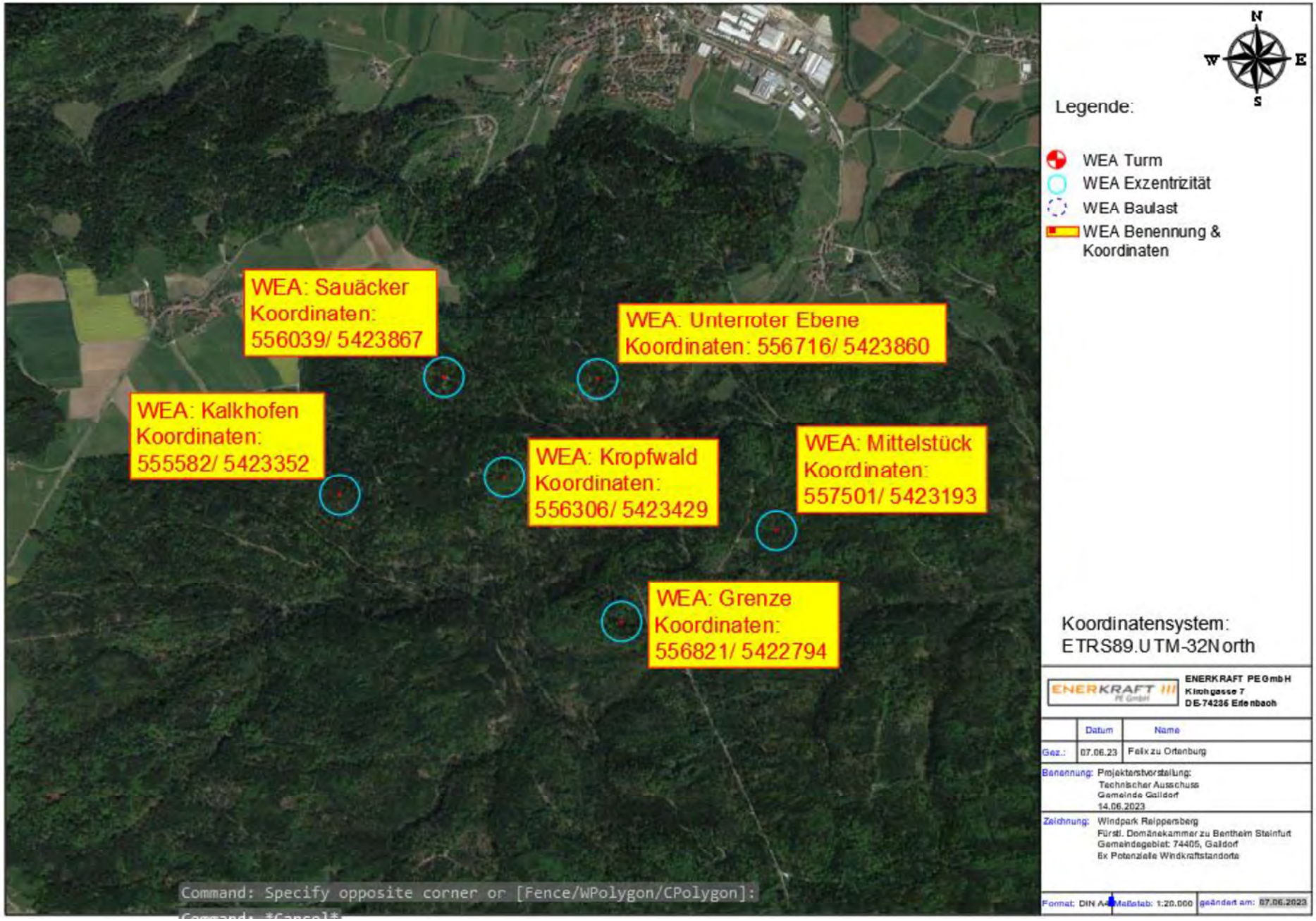

Quelle: Autodesk AutoCAD Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

Projektvorstellung

Windenergie Potenzial

Reippersberg

ENERKRAFT III
PE GmbH







Projektvorstellung vor dem technischen Ausschuss zu Gaildorf
am
14.06.2023
zum
Windkraftpotenzial Reippersberg

Projekt Gemeinde: 74405, Gaildorf
Projekt Fläche: Fürstl. Domänekammer zu Bentheim-Steinfurt
Projektleiter: Felix zu Ortenburg

WP-Reippersberg_Flächenkontakt

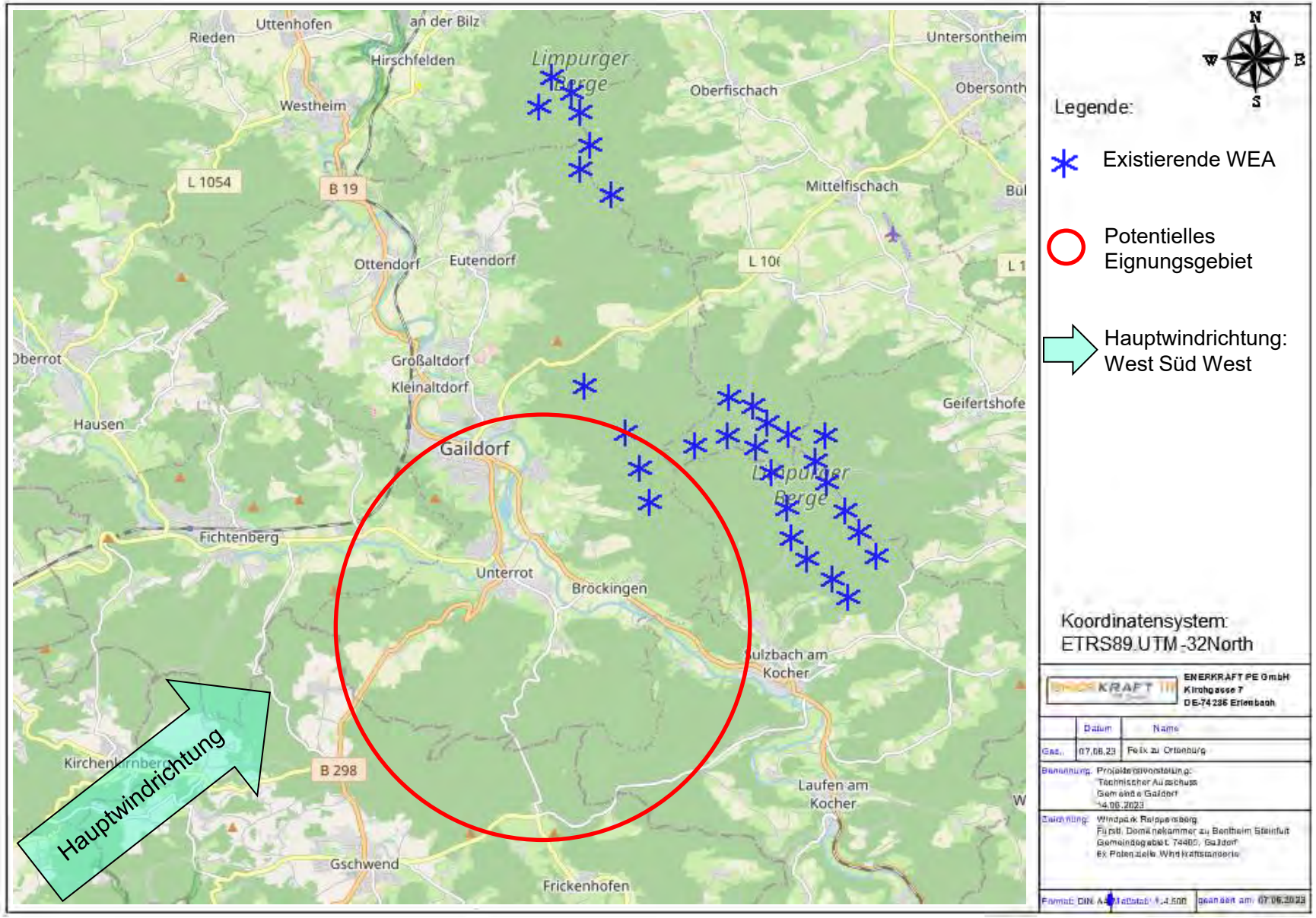

Quelle: Autodesk AutoCAD Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

- Planungsrecht Hierarchie (Regularien):
  - Bundesrecht
    - Landesrecht
      - Landkreis / Gemeinderecht (zb. durch einen FNP & B-Plan)

- Wirksamer Flächennutzungsplan ,,Hohenloher Ebene“:
  - Relevante Regularien:
    - 950m Abstandsfläche zur nahegelegenen Wohnbebauung

  - Wirksamer B-Plan Gemeinde Gaildorf:
    - Relevante Regularien:
      - Gewerbegebiete (45 dB(a) Schalltoleranz bei Nachtbetrieb)
      - Dorf / Misch Gebiete (45 dB(a) Schalltoleranz bei Nachtbetrieb)
      - Sonderwohngebiet Schönberg gilt als Allgemeines Wohngebiet (40 dB(a) Schalltoleranz bei Nachtbetrieb

WP-Reippersberg_Pufferung Wohngebiete

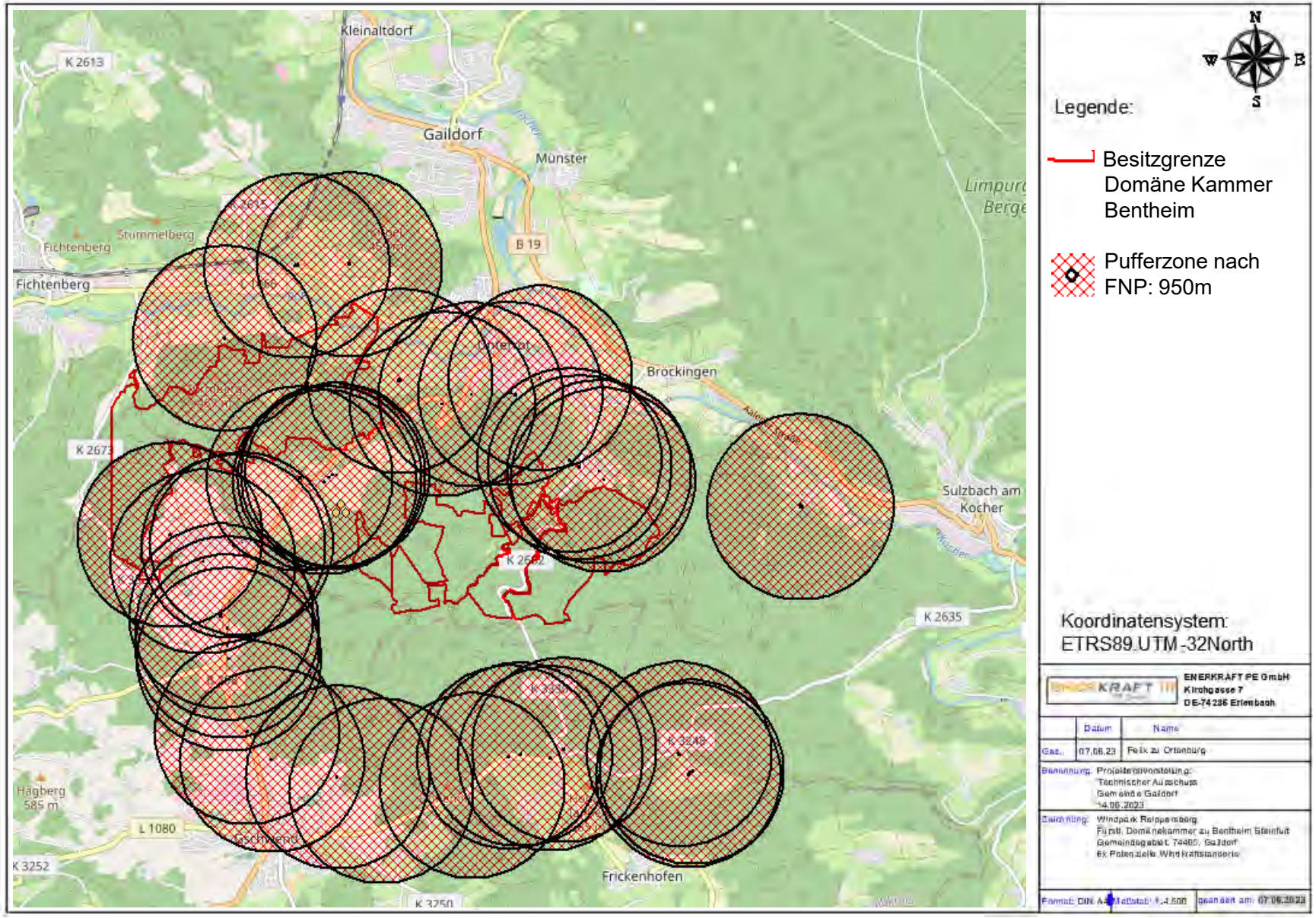

Quelle: WindPRO 3,6 Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

WP-Reippersberg_WEA Standortverteilung

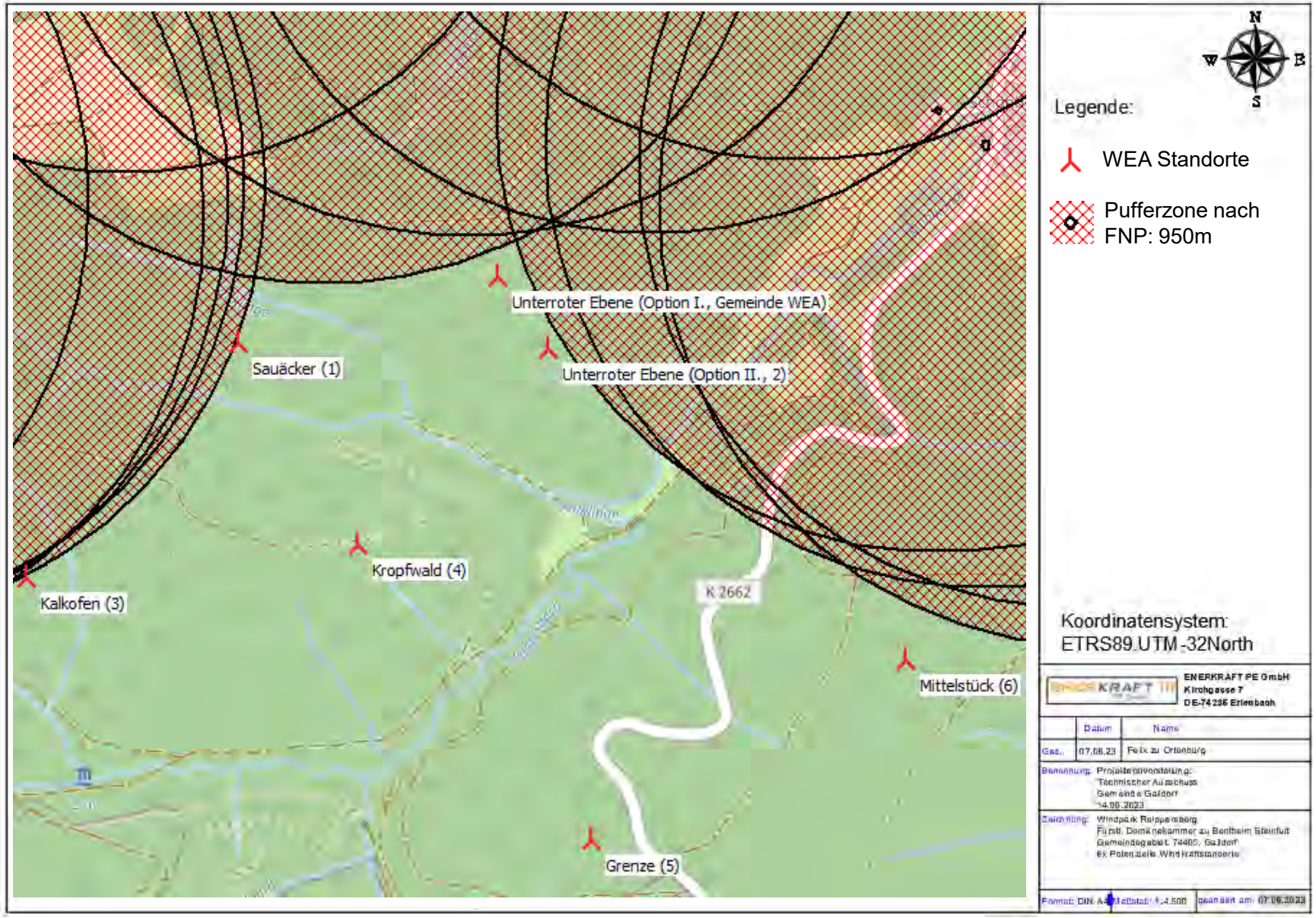

Quelle: WindPRO 3,6 Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

WP-Reippersberg_WEA Standortverteilung_aktuell

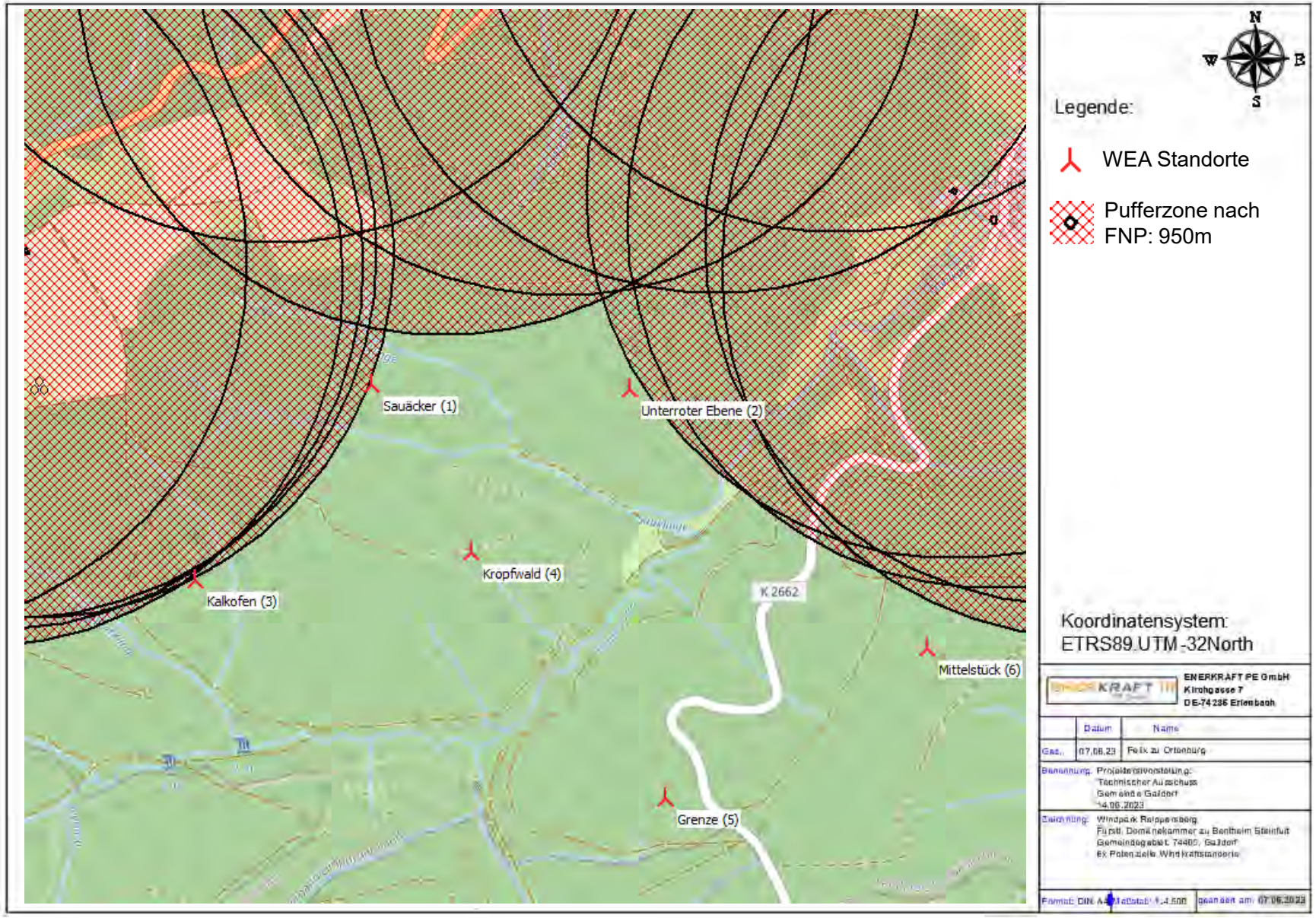

Quelle: WindPRO 3,6 Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

WP-Reippersberg_Lageplan

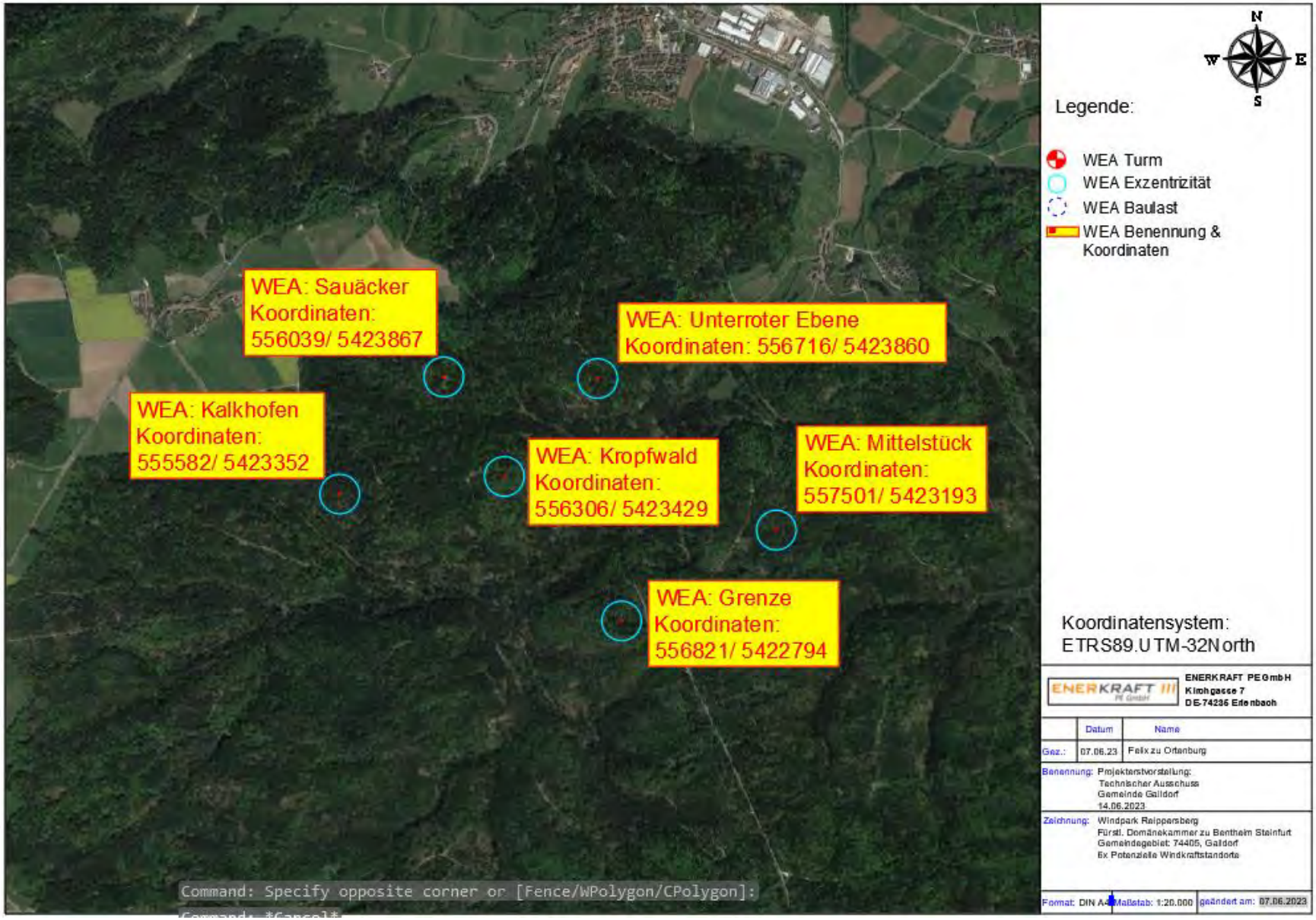

Quelle: Autodesk AutoCAD Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

ENERKRAFT III PE GmbH

Windkraftanlage Vestas V172, 7.2, 175

- Herkunft: Dänemark
- Leistung: 7,2 MWh
- 86m Rotor
- 89m Rotorbodenabstand
- 172m Rotordurchmesser
- 175m Nabenhöhe
- 261m Anlagengesamthöhe

- Gegenwärtig eine der stärksten Onshore-WEA auf dem Markt

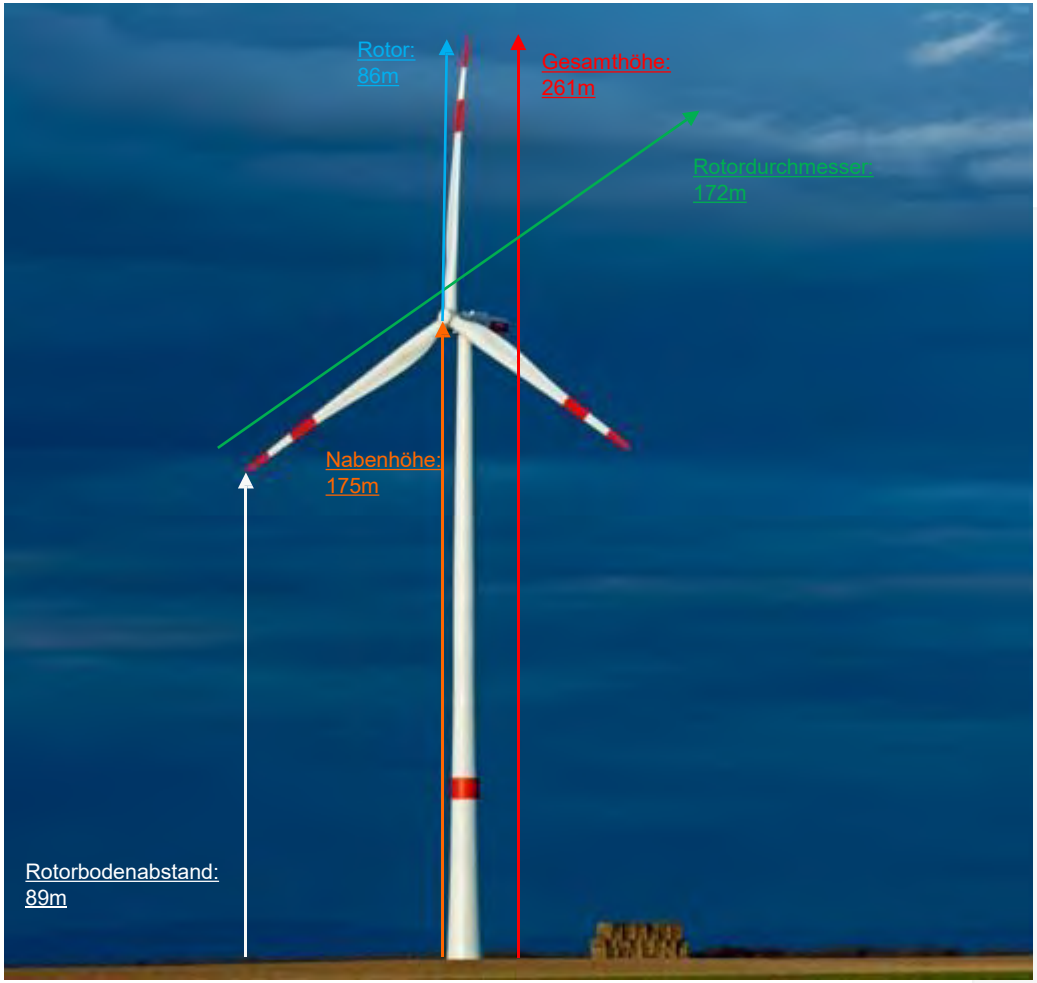

Parameter eines möglichen Windparks (I)

- 6 Windenergieanlagen mit insgesamt **ca. 43,2 MW Leistung**
  - Standort-Durchschnittshöhe ü. NN: 460m
  - Durchschnitts Nabenhöhe ü. NN: **635m**
  - Anlagen Gesamtdurchschnittshöhe ü. NN: 721m

- **Windstatistiken**:
  - Messtation DE Stötten & Oehringen (Windstatistiken LIB.LIB, WAsP-Version 12, 2023)
    - 6,3 m/s auf 635m Nabenhöhe
  - Referenz WEA Stadtwerke Schwäbisch-Hall (WP-Obersontheim)
    - V126, 3,3 MW, **647m** NH (6,4m/s)

- **Realistischer Projekt-Messwert (6,3 m/s):**
  - Pro 10m Höhenunterschied = (+/-) 0,1 m/s Windstärke
  - 647m (Referenz) -635m (Projektdurchschnitt) = 12m
  - **6,4 m/s (Referenzstatistik) – 0,12m/s (Differenz) = 6,28 m/s (aufgerundet 6,3m/s Projektstatistik)**

WP_Reippersberg_Windstatistik_Stötten & Öhringen

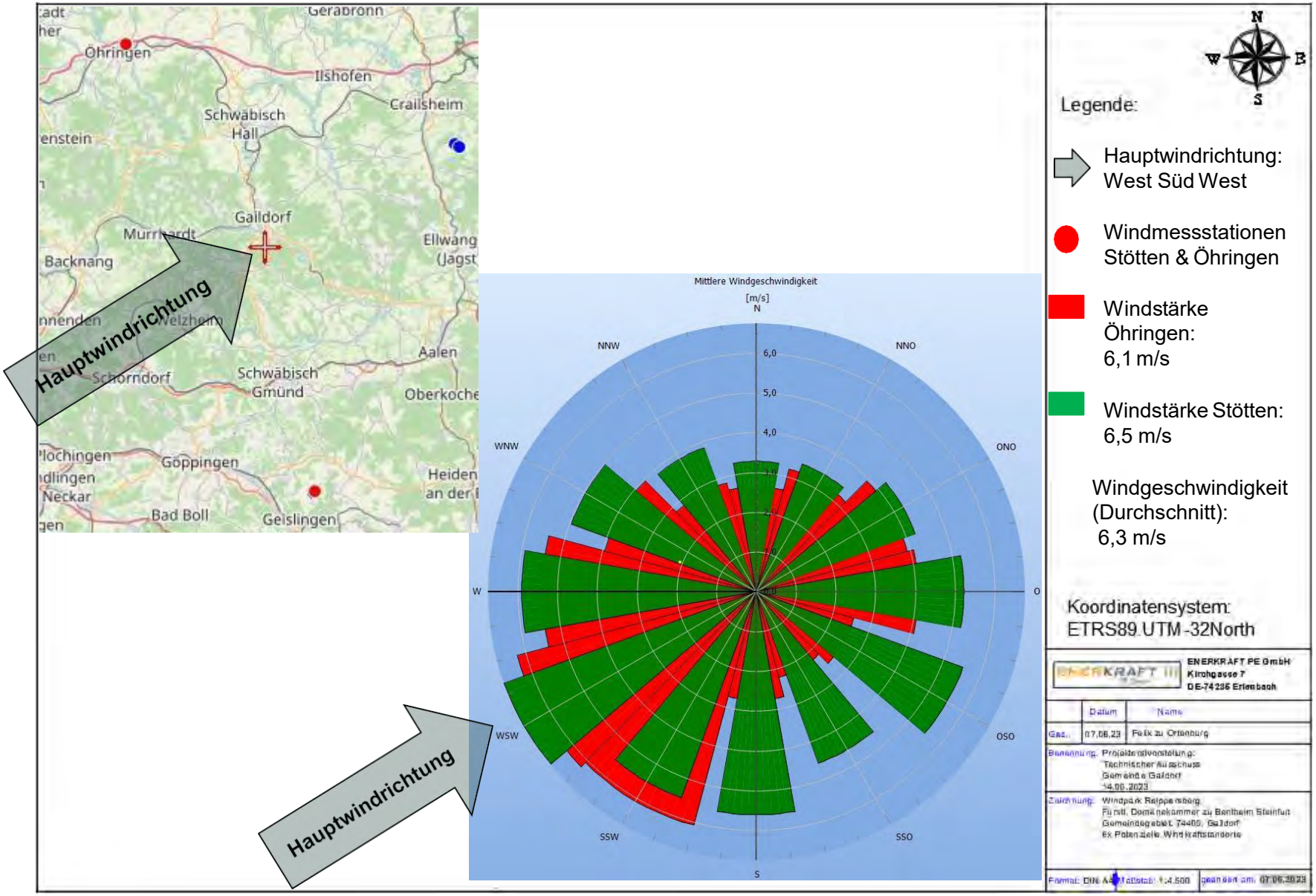

WP_Reippersberg_Windstatistik_Referenz WEA

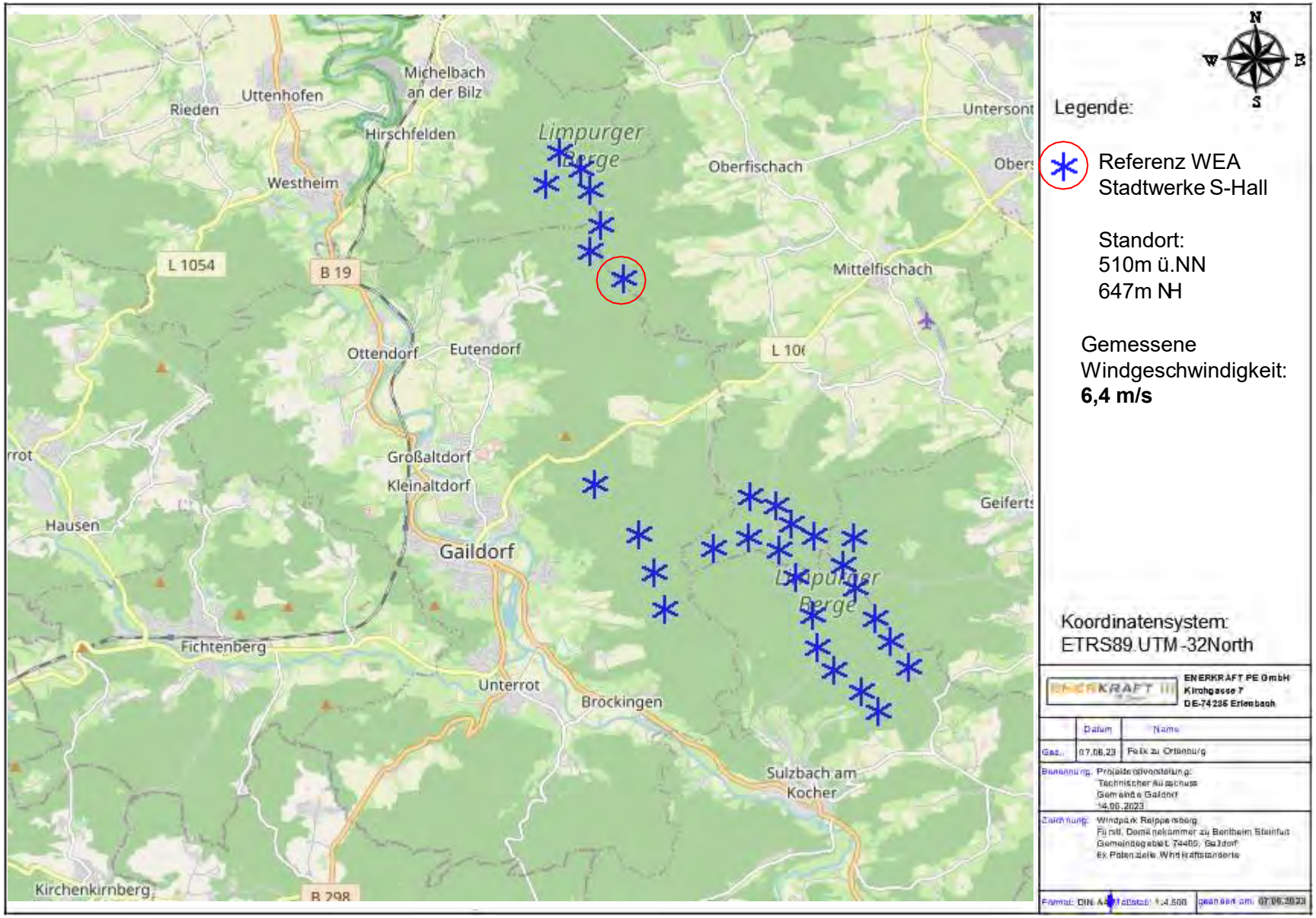

Parameter eines möglichen Windparks (II)

- Erzeugte Strommenge pro Jahr: **ca. 85-95mio. kWh**
  - Erzeugung des jährlichen Stromverbrauchs für **ca. 60.000 Menschen**
  - **Ca. 4.500.000 km** elektrische Mobilität (20kWh / 100km)
  - **Ca. 22.500 Haushalte** elektrische Energie Versorgung (4.000 kWh / Haushalt)
  - Wahrscheinlicher Einspeisepunkt: Umspannwerk Unterrot

- **Jährliche CO2-Einsparung von ca. 53.000 Tonnen**

- **Flächenbedarf** je WEA
  - Während des Baus: ca. 6.000 m²
  - Während des Betriebs: ca. 2.500 m²

WP_Reippersberg_Schallanalyse an Immissionspunkten

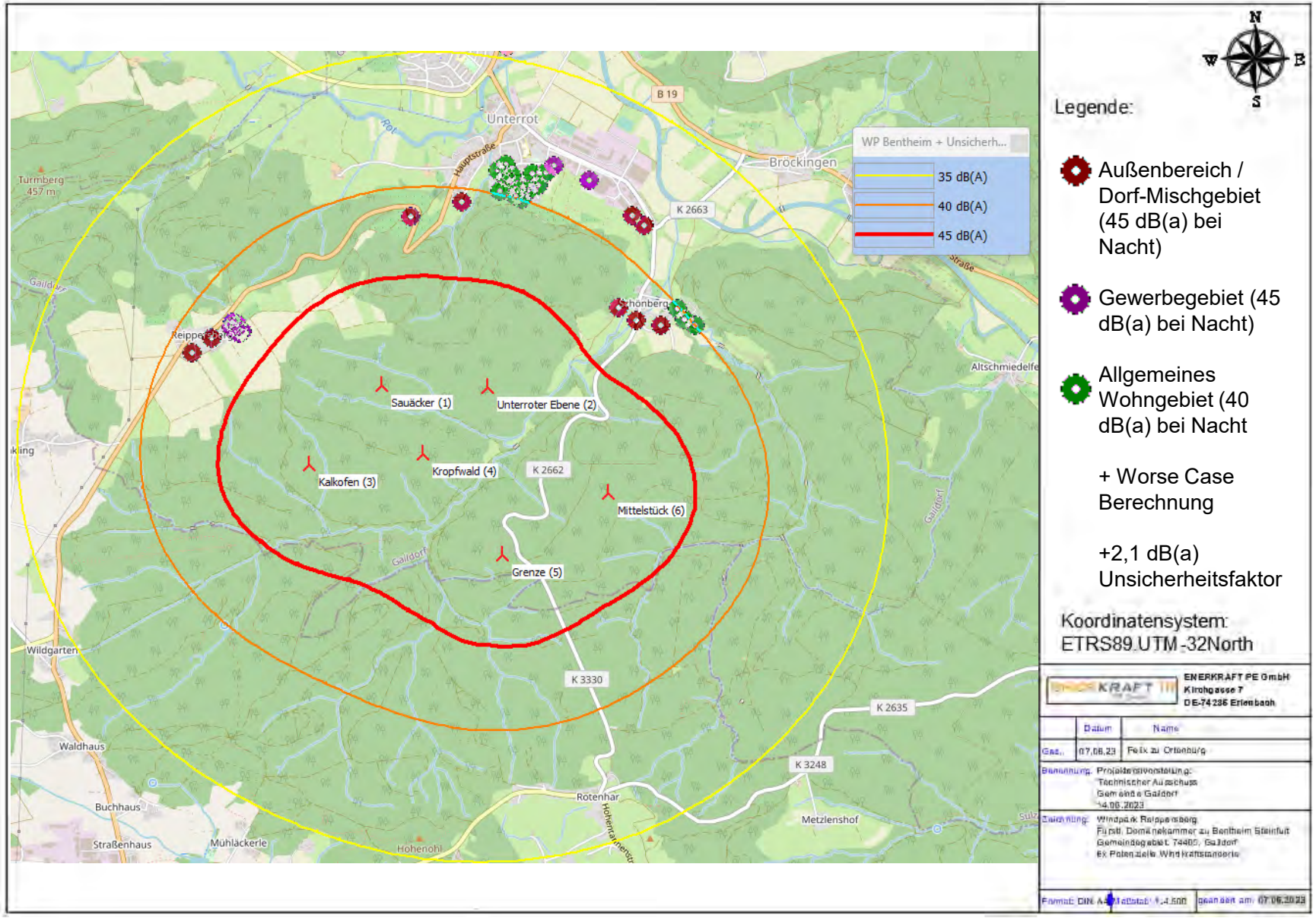

Quelle: WindPRO 3,6 Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

WP_Reippersberg_Schallanalyse an Immissionspunkten

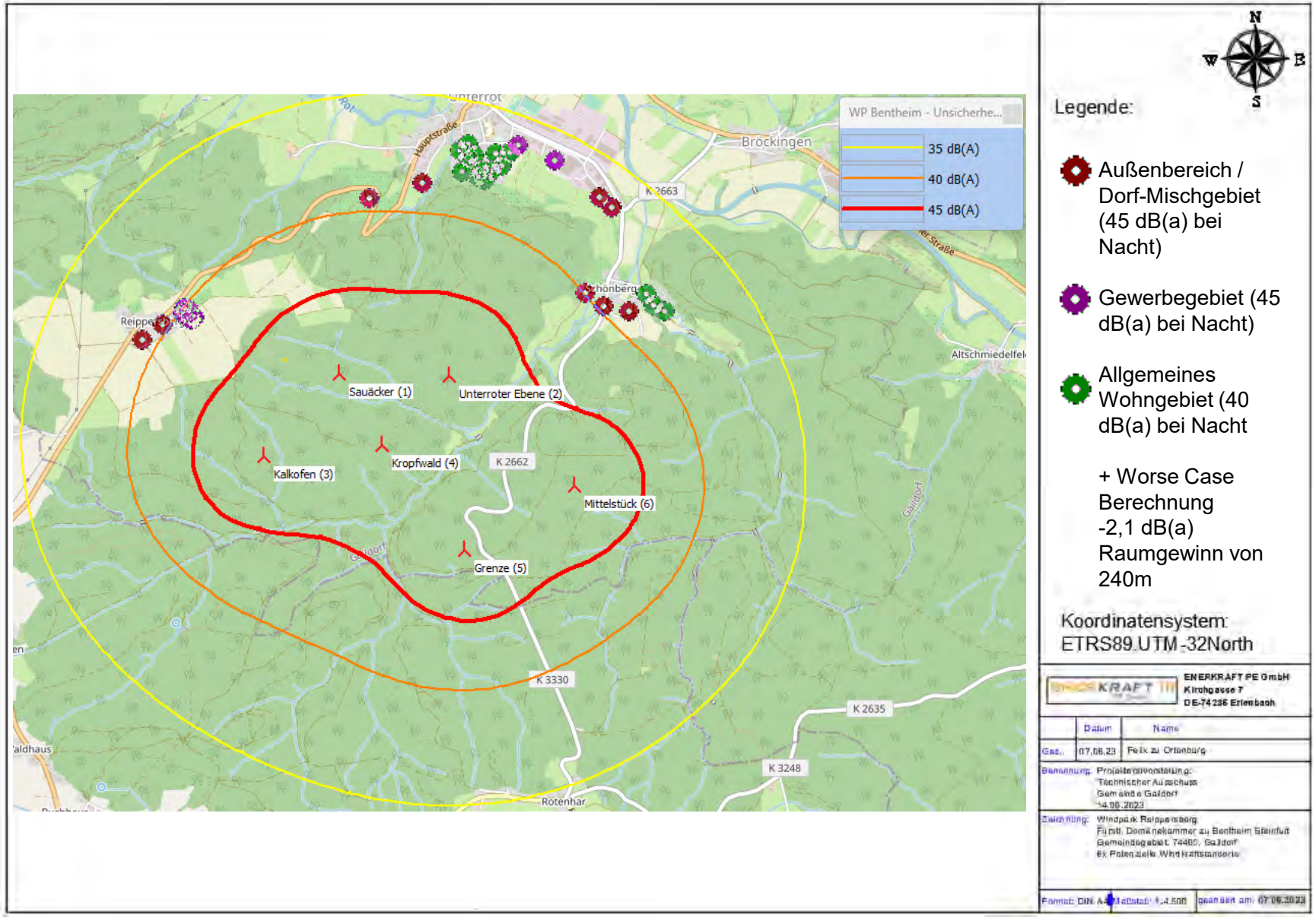

Quelle: WindPRO 3,6 Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

WP_Reippersberg_Schattenanalyse an Rezeptoren

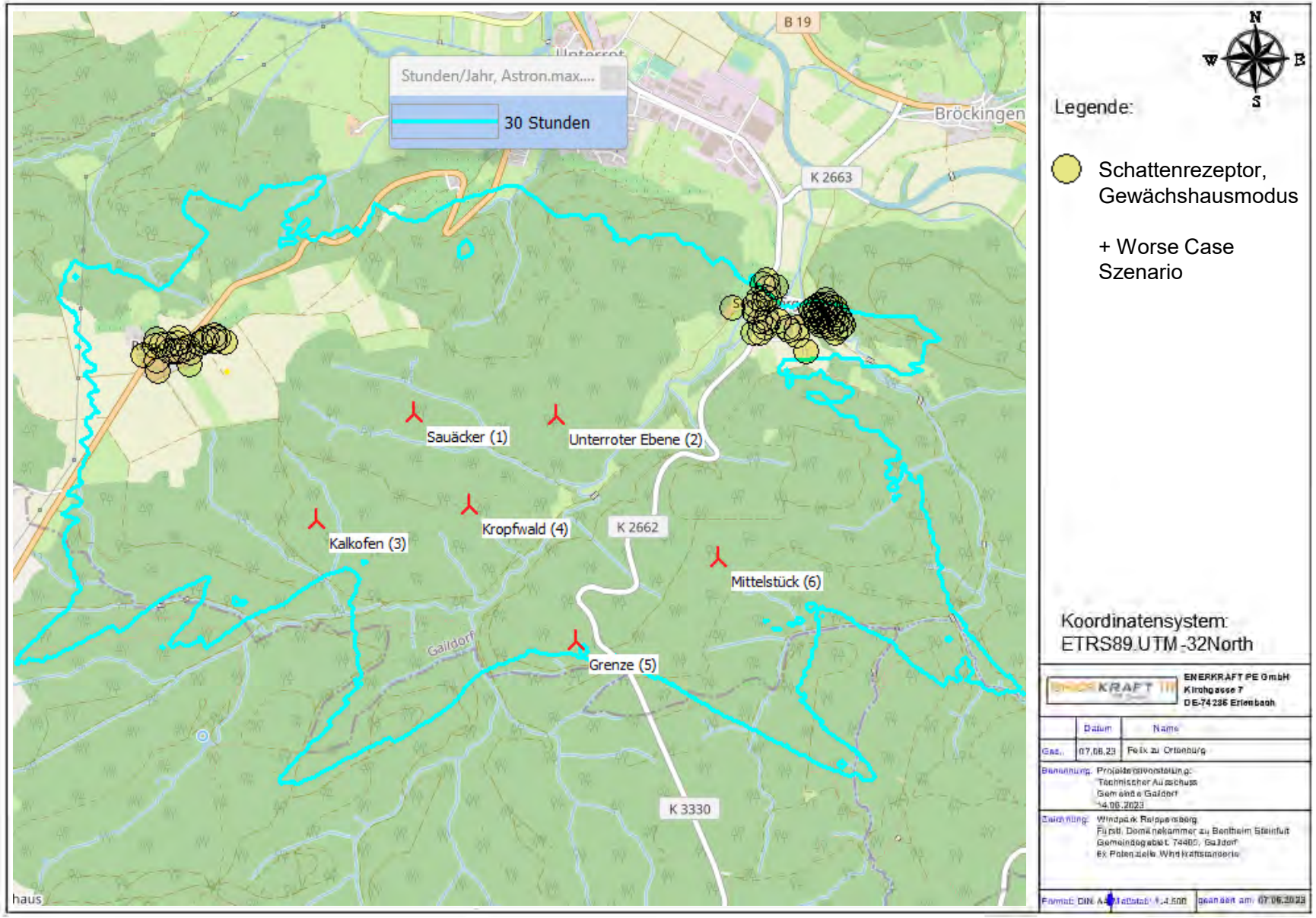

Quelle: WindPRO 3,6 Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

WP_Reippersberg_Visualisierung

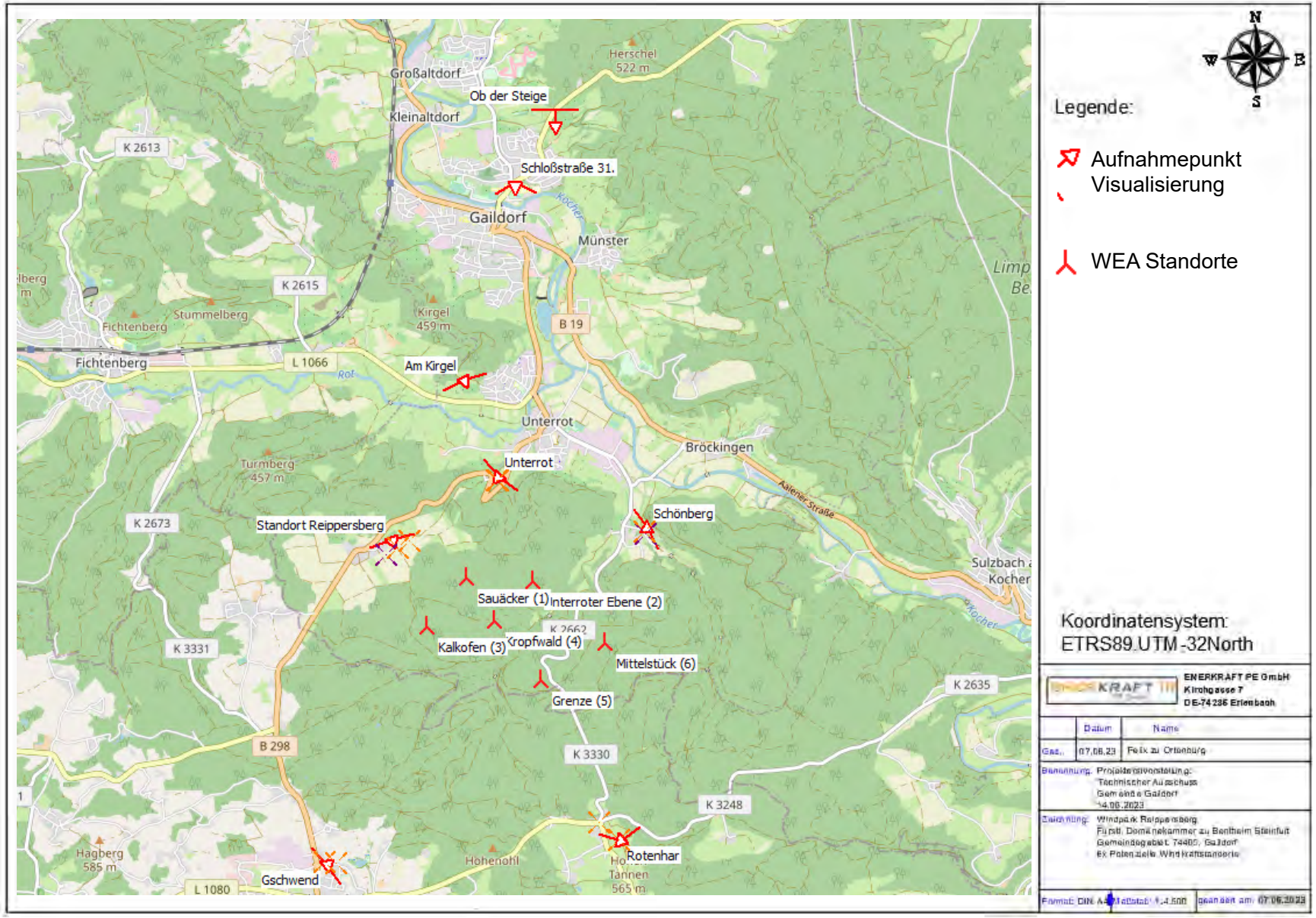

Quelle: Autodesk AutoCAD Map 3D 2023, ENERKRAF-PE GmbH

7. Ob der Steig



6. Schlossstr.31



8. Am Kirgel



1. Schönberg



2. Unterrot



3. Reippersberg



4. Gschwend



5. Rotenhar



Referenzen



Referenzen Windparks (Auswahl)



Ort: Heppdiel
Leistung: 12 MW
Höhe: 200 Meter
Jahr: 2012



Ort: Neunkirchen
Leistung: 5 MW
Höhe: 200 Meter
Jahr: 2013



Ort: Weißbach
Leistung: 17,5 MW
Höhe: 212 Meter
Jahr: 2016



Ort: Külsheim
Leistung: 12 MW
Höhe: 200 Meter
Jahr: 2015



Ort: Herigsdorf
Leistung: 11 MW
Höhe: 120 Meter
Jahr: 2008



Ort: Schopfheim
Leistung: 15 MW
Höhe: 207 Meter
Jahr: 2017

Referenzen Solaranlagen (Auswahl)



Ort: Nitzenhausen
Leistung: 1,8 MWp
Jahr: 2011



Ort: Quellenreuth
Leistung: 5,2 MWp
Jahr: 2012



Ort: Neuendeich
Leistung: 361 kWp
Jahr: 2019



Ort: Gutenberg
Leistung: 3,5 MWp
Jahr: 2009



Ort: Neukirchen
Leistung: 2,5 MWp
Jahr: 2009



Ort: Heilbronn
Leistung: 305 kWp
Jahr: 2008

Referenzen Solaranlagen (Auswahl)



Ort: Norderstedt
Leistung: 641 kWp
Jahr: 2019



Ort: Albertshausen
Leistung: 4,7 MWp
Jahr: 2013



Ort: Erlenbach
Leistung: 2,0 MWp
Jahr: 2013



Ort: **Berlichingen**
Leistung: 700 kWp
Jahr: 2020



Ort: Martinsheim
Leistung: 11 MWp
Jahr: 2010



Ort: Kirchardt
Leistung: 3 MWp
Jahr: 2015

Kompetenznachweise

ENERKRAFT-PE GmbH

ENERKRAFT III
PE GmbH





Windparks

Aufdach
Solaranlagen

Freiflächen
Solaranlagen

Turn-Key Solutions







Mit Erfahrung und Kompetenz für den Kunden …

ENERKRAFT III PE GmbH

kundennah

- **Sitz in Erlenbach (Heilbronn)**
  Nah am Kunden mit Niederlassung in NRW und Verbindungsbüros an ausgewählten internationalen Standorten
- **Vollumfängliche Betreuung**
  Von der Idee bis zum Rückbau
- **Hoher Kundennutzen**
  Faire und transparente Verträge

kompetent

- **Projektentwicklung**
  Baureife von Wind- & Solarparks
- **Know-how**
  Mittelständisches Unternehmen mit erfahrenen Mitarbeitern
- **Netzwerk**
  Langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Finanzierern, Investoren, Stadtwerken etc.

erfahren

- **20+ Jahre Erfahrung in den Bereichen Wind & Solar**
- **Aufdach Solaranlagen**
  mit und ohne Speicherlösung
- **Freiflächen Solaranlagen**
  zwischen 1,8 und 50 MWp
- **Windparks**
  u.a. den logistisch komplexesten Windpark in Deutschland (lt. Enercon)



… von der Idee bis zur erfolgreichen Projektumsetzung!

Unsere Professionalität – Ihr Vorteil

- **Engineering und Realisierung** von Windparks und Solaranlagen
  - Vollständige Planung und Auslegung der Anlagen
  - Schnelle, verlässliche und transparente Entscheidungsfindung
  - Direkte Kommunikation
- **Schlüsselfertige Projektrealisation**
- Interessante **Projektfinanzierungsmöglichkeiten**
- **Hoher Kundennutzen**
- Einbindung lokaler Interessensgruppen






Hochwertige Visualisierungen durch interne Spezialisten



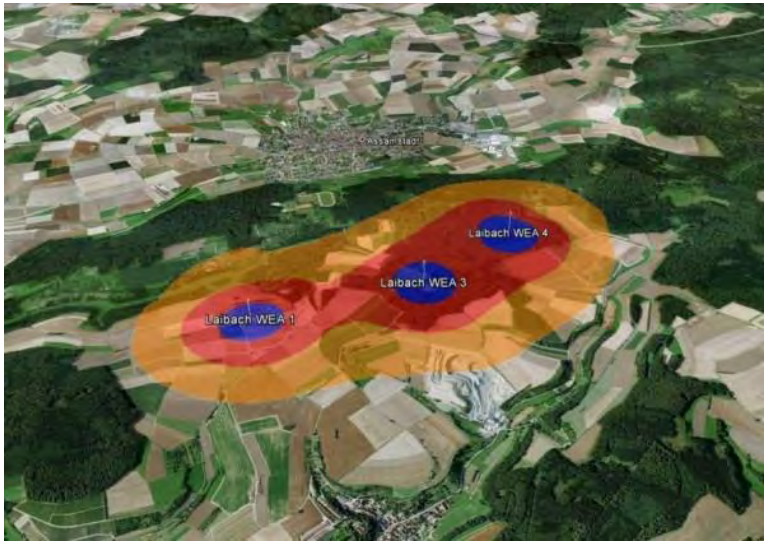

Beispielbilder eines hausinternen Gutachtens zu Schall und Schattenwurf

- Ermittlung eines **bürgerverträglichen und technisch-wirtschaftlich optimalen Konzepts** für Gemeinde, Bürger und die Flächeneigentümer
- Erstellung **professioneller Schall-, Schattenwurf-, und Ertragsprognosen** durch hauseigene Windspezialisten

Erstellung **professioneller und realistischer Sichtbarkeitsanalysen** durch Fotosimulationen und 3D-Animation der Anlagen an möglichen Standorten



Das Bild zeigt einen Abgleich zuvor animierter Windenergieanlagen mit dem Endzustand

Anm.: Die am Projektbeginn animierten Windenergieanlagen stehen jeweils leicht rechts zu den später erstellten Windenergieanlagen

Optimales Parklayout ist der wichtigste Erfolgsfaktor

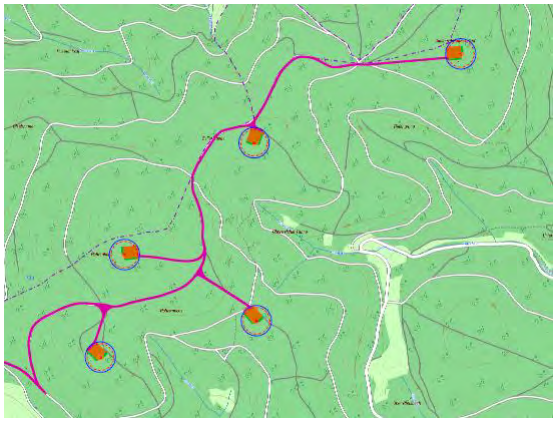

Beispiel für Grobpläne

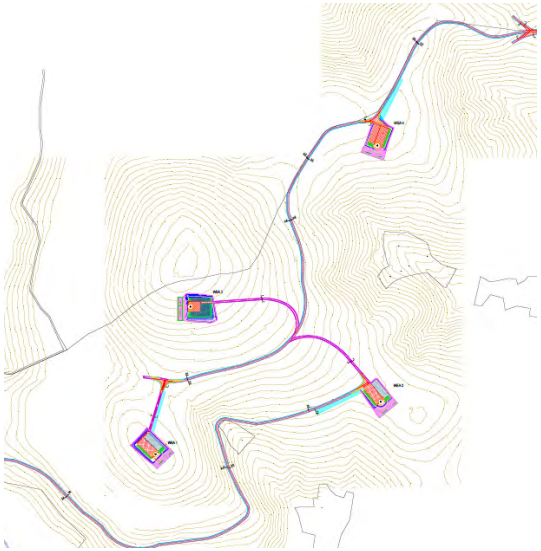

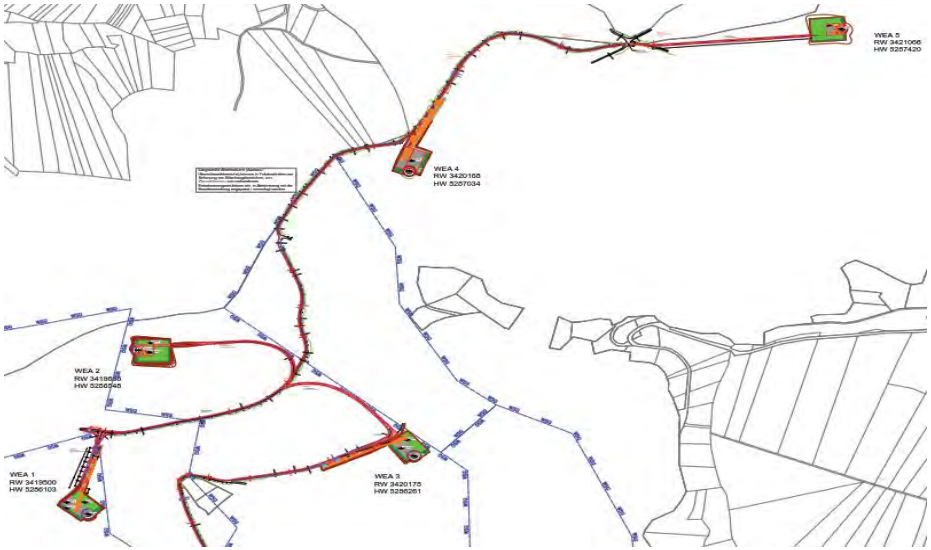

Beispiel detaillierterer CAD Plan



Luftansicht während der Bauphase

Impressionen der Errichtung von 5 Enercon E 115











Wir freuen uns auf eine verlässliche Partnerschaft!



ENERKRAFT GmbH

Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach

Ihr Ansprechpartner: Felix zu Ortenburg

Tel.: 07132 / 488 442 0 Fax: 07132 / 488 442 29

E-Mail: felix.ortenburg@enerkraft-pe.de

www.enerkraft.de

STADT GRÜNSFELD

Stadtverwaltung~Hauptstraße 12~97947 Grünsfeld

Regionalverband
Heilbronn-Franken
Verbandsdirektor Klaus Mandel
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Grünsfeld, den 28.09.2023
Bearbeiter(in): Bürgerm. J. Markert / C. Wenz
Telefon: 09346 / 9211-13
Telefax: 09346 / 9211-53
E-Mail: christina.wenz@gruensfeld.de
Internet: www.gruensfeld.de

Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Sehr geehrter Verbandsdirektor Mandel,
sehr geehrter Herr Dr. Kist,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Planungsoffensive Erneuerbare Energien vorangeht und die Flächenziele der Bundesregierung transparent und verantwortungsvoll in der Region angeht.

Als Gemeinde im ländlichen Raum ist uns bewusst, dass wir mit unserer größeren Flächenverfügbarkeit einen wesentlichen Anteil zum Gelingen der Energiewende beitragen müssen und werden. Für uns ist dabei wichtig nicht nur Standortgemeinde für neue Windenergieanlagen zu werden, sondern auch die mit dem Windausbau verbundenen Chancen für unsere Bürgerinnen und Bürger zu nutzen. Wo auf unserem Gemeindegebiet Windenergieanlagen gebaut werden können, wollen wir daher aktiv mitgestalten und haben daher das Windpotenzial für unser Gemeindegebiet untersuchen lassen.

Wie von Herrn Mandel angeregt und am 18. September 2023 bei uns im Gemeinderat besprochen, wollen wir die Gelegenheit nutzen und die identifizierten Flächen für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien melden. Für den bisherigen sehr konstruktiven Austausch zum Windausbau möchten wir uns bedanken.

Inhalt

1 Windparkprojekt Grünsfeld 3
1.1 Projektplanung 3
1.1.1 Ausgangslage 3
1.1.2 Randbedingungen für die Potenzialanalyse 3
1.1.3 Ergebnis der Potenzialanalyse 5
1.1.4 Aktueller Planungsstand 8
1.2 Meldung von Flächen zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 8
2 Weitere Anmerkungen zu luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen 9
3 Kontaktdaten 11

Abkürzungen

AOD	Area of Detection
AOI	Area of Interest
EBA	Eisenbahn Bundesamt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVR	Luftverteidigungsradar
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

1 Windparkprojekt Grünsfeld

1.1 Projektplanung

1.1.1 Ausgangslage

Als Stadt Grünsfeld sind uns die bevorstehenden Herausforderungen, die sich aus dem 1,8%-Flächenziel ergeben, bewusst. Wir möchten diese positiv und konstruktiv begleiten und haben deshalb frühzeitig eine Untersuchung erstellen lassen, die das Windpotenzial unserer Gemeindefläche untersucht.

Für die Stadt Grünsfeld gilt der Flächennutzungsplan der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld - Wittighausen“. Dieser weist bauplanerisch zwei Flächen in Grünsfeld-Krensheim und Wittighausen-Poppenhausen für die Windenergienutzung aus. Um Flächen zu identifizieren, die unter planerischen Gesichtspunkten besonders geeignet sind, haben wir eine Potenzialanalyse durchführen lassen.

1.1.2 Randbedingungen für die Potenzialanalyse

Die WEBW Neue Energien GmbH hat als Planer das gesamte Gemeindegebiet Grünsfeld anhand verschiedener Kriterien geprüft, um das Potenzial der Flächen für die Projektierung von Windenergieanlagen zu prüfen. Dazu wird ein Geoinformationssystem genutzt und die aktuellen Abstandsvorgaben bzw. Ausschlusskriterien, die auch bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) veröffentlich sind, sowie weitere Kriterien zu Grunde gelegt. Diese können der, nicht abschließenden, folgenden Aufzählung entnommen werden:

1. Einhaltung von Abstandspuffern zu Siedlungen und Infrastruktur

Kriterium	Abstandspuffer	Grundlage
Siedlungen		
Krankenhäuser	1000 m	In Anlehnung an TA-Lärm
Wohngebiete	700 m	In Anlehnung an Windenergie-erlass
Mischgebiete	450 m	In Anlehnung an TA-Lärm
Gewerbe- und Industriegebiete	250 m	In Anlehnung an TA-Lärm
Infrastruktur		
BAB	100 m	Fernstraßengesetz
Bundes- und Landesstraßen	40 m	
Kreisstraßen	30 m	
Schienen und weitere Bahninfrastruktur	50 m	EBA
Flughäfen, Verkehrslandeplätze und Segelflughäfen	1000 m	im Weiteren ist für gewöhnlich eine gutachterliche Einschätzung zu An- und Abflugverfahren sowie weiteren Einschränkungen erforderlich
Hochspannungsfreileitungen	140 m	eigenes Kriterium
Richtfunkstrecken soweit bekannt	100 m	eigenes Kriterium

Tabelle 1: Wichtigste Abstandpuffer bei der Potenzialflächenanalyse

2. Freihaltung von Schutzgebieten wie Wasserschutzgebiete I und IIA, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete (beispielhafte Nennung der Gebiete, die ausgeschlossen wurden)

3. Orientierung an Geländeverläufen/ Vermeidung von Steillagen

1.1.3 Ergebnis der Potenzialanalyse

Zunächst wurde ermittelt, welche Fläche aufgrund von Infrastruktur, Besiedelung und Schutzgebieten nicht für die Nutzung mit Windenergie geeignet ist. Das Ergebnis ist in nachfolgender Karte dargestellt:

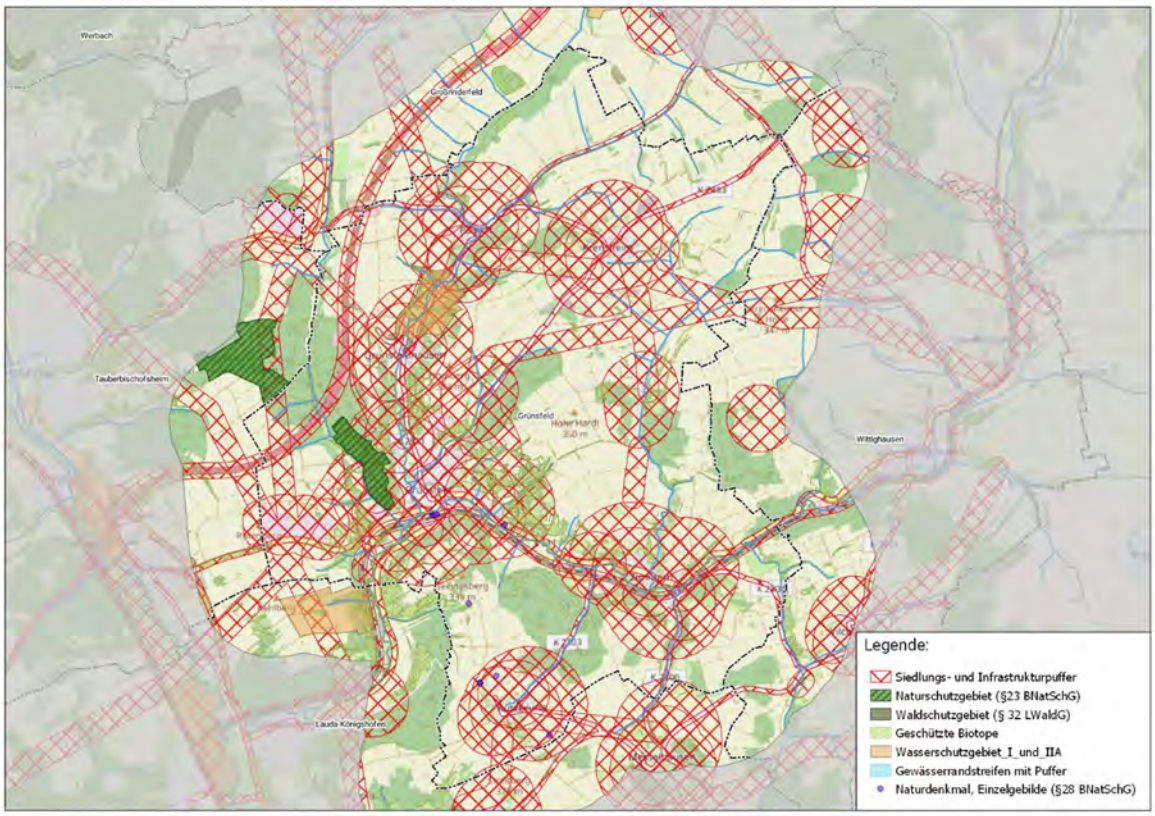

Abbildung 1:
Windparkprojekt Grünsfeld – topografische Karte mit Siedlungs- und Infrastrukturpuffern sowie Schutzgebieten, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind

Theoretisch ergibt sich daraus die nachfolgend dargestellte Potenzialfläche innerhalb der Gemeinde Grünsfeld, die allerdings noch nicht anhand von lokalen Akzeptanzkriterien weiter eingegrenzt wurde.

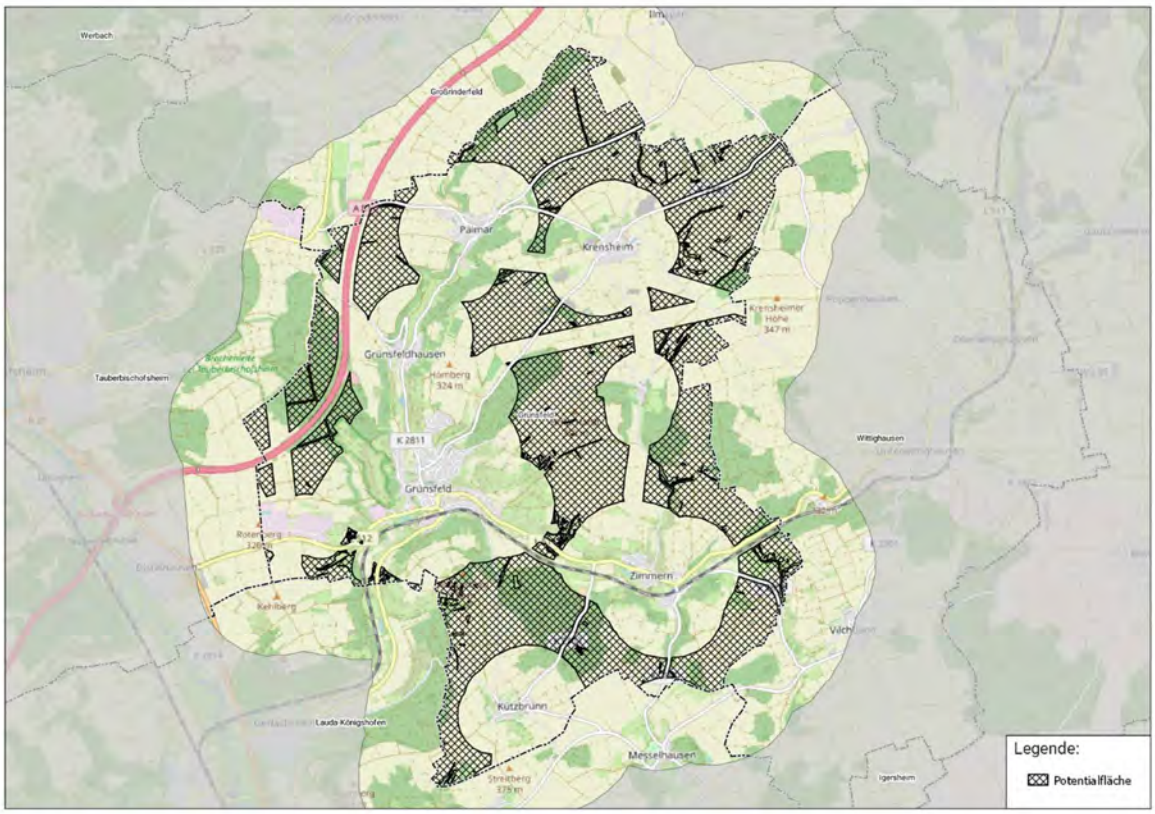

Abbildung 2:
Windparkprojekt Grünsfeld – topografische Karte mit theoretischer Potenzialfläche (schwarz-schraffiert)

Für die tatsächliche Umsetzbarkeit von Windenergieprojekten ist uns als Gemeinde Grünsfeld die Akzeptanz bei unseren Bürgerinnen und Bürgern besonders wichtig. Aus diesem Grund haben wir uns bei der weiteren Planung erstens auf Standorte fokussiert, die zu **möglichst kleinen Beeinträchtigungen unserer Bürgerinnen und Bürger** führen.

Zweitens soll verhindert werden, dass lediglich einzelne Flächeneigentümer von Pachteinahmen profitieren, was das Potenzial zur Ablehnung des Projekts in der restlichen Bevölkerung hätte und den Frieden in der Gemeinde gefährden würde. Erhält hingegen die Gemeinde einen wesentlichen Anteil der **Pachteinnahmen**, profitieren alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen. Die Stadt Grünsfeld prüft derzeit, ob zur Absicherung dieser Strategie ein FNP-Wind erstellt werden muss.

Drittens ist uns wichtig, dass private und gewerbliche Stromverbraucher auch direkt **vom lokal produzierten Strom profitieren** können. Denkbar ist es im Weiteren einen Strompool aufzusetzen, mit dem der künftige Betreiber der Windenergieanlagen einen günstigen, lokalen Stromtarif für Grünsfelder Bürger und Unternehmen anbietet.

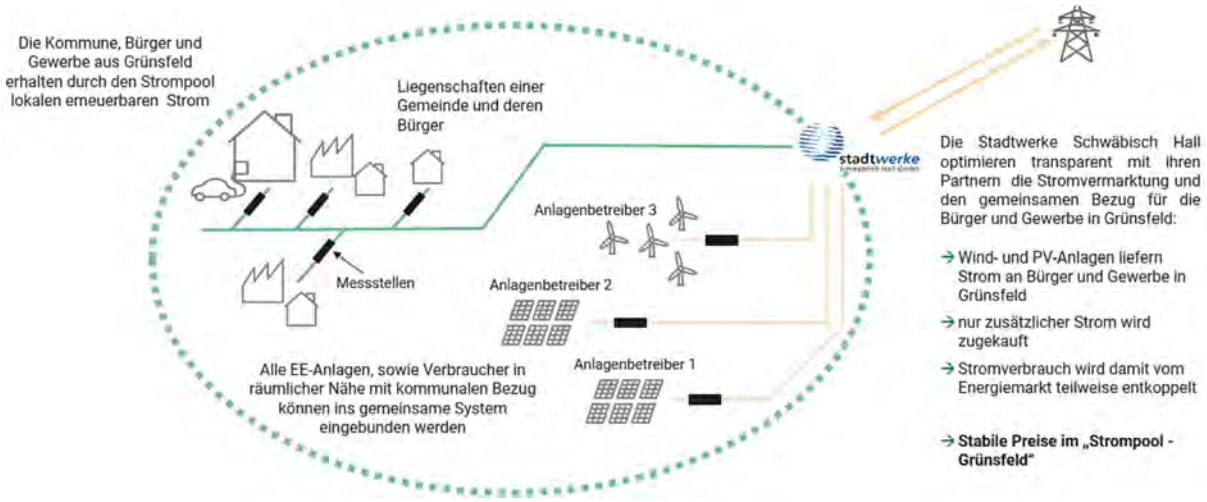

Abbildung 3:
Skizziertes Modell des Strompools für den lokalen Stromtarif

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen lässt sich aus unserer Sicht eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung für die Errichtung von Windenergieanlagen erreichen. Dadurch ergibt sich eine **hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit** für die geplanten Windenergieanlagen.

Für die weiteren Planungen wurden all diese Überlegungen zu Grunde gelegt und nachfolgend dargestellte Potenzialfläche ermittelt.



Abbildung 4:
Windparkprojekt Grünsfeld – topografische Karte mit projektierbarer Potenzialfläche (blau-schraffiert)

1.1.4 Aktueller, mit dem Gemeinderat abgestimmter Planungsstand

Die Stadt Grünsfeld ist bestrebt gemeinsam mit einem Windprojektentwickler ein tragfähiges Modell zu entwickeln, innerhalb dessen wir stellvertretend für unsere Bürgerinnen und Bürger geeignete Standorte weiterverfolgen können.

Die Zustimmung des Gemeinderates zu diesem Vorgehen, ist bereits erfolgt.

Nach aktuellem Planungsstand sind bis zu 14 moderne Windenergieanlagen auf der oben dargestellten Potenzialfläche möglich. Der Strombedarf von Grünsfeld kann damit um ein 8-Faches gedeckt werden.

Die notwendigen Artenschutzuntersuchungen sollen im Februar 2024 beginnen, so dass die Planung innerhalb des Jahres 2024 erstellt und im zweiten Quartal 2025 ein BImSchG-Antrag gestellt werden kann.

1.2 Meldung von Flächen zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan

Die Stadt Grünsfeld regt hiermit höflich an, dass **die in Abbildung 4 dargestellte Potenzialfläche in der Regionalplanung Berücksichtigung findet**.

Wie oben erläutert, beruht diese auf gängigen planerischen Kriterien, sie wird eine hohe lokale Akzeptanz finden und die Planungen sind bereits weit fortgeschritten. All dies wird dazu führen, dass Grünsfeld einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie in der Region Heilbronn-Franken leisten wird.

2 Weitere Anmerkungen zu luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen

Die Windeignung von Flächen in der Region Heilbronn-Franken ist stark durch die Bundeswehr geprägt und eingeschränkt. Am Heeresflugplatz Niederstetten ist das Transporthubschrauberregiment 30 stationiert, das zahlreiche Tiefflugstrecken in der Region nutzt. Uns ist bewusst, dass auch durch die Gemeinde Grünsfeld Hubschraubertiefflugzonen verlaufen. Diese schränken den Bau von Windenergieanlagen wesentlich ein und verhindern somit ein Gelingen der Energiewende.

Hier wäre es wünschenswert, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden aufgenommen würden, um Verlegungen oder lokal begrenzte Anhebungen der Tiefflugzonen zu prüfen, bevor die betroffenen Flächen aus der Regionalplanung herausgenommen werden. Des Weiteren regen wir an, dass diese Flächen nicht grundsätzlich aus den weiteren Planungen des Regionalverbands ausgeschlossen werden, da wir davon ausgehen, dass bei entsprechender planerischer Sorgfalt in Abstimmung mit der Bundeswehr Standorte gefunden werden können, die auch für den Standort Niederstetten tragbar sind. Ähnliche Lösungen konnten bereits in anderen Baden-Württembergischen Windprojekten gefunden werden[1].

Eine weitere wesentliche Einschränkung entsteht durch die Nähe zum Luftverteidigungsradar Lauda. Für die Verteidigung des Landes besteht ein großes Interesse daran, den deutschen Luftraum mit Hilfe dieser und weiterer Radaranlagen zu überwachen. Der sogenannte Interessenbereich (AOI = Area of Interest) eines Radars hat ein Radius von 50 km um die Luftverteidigungsradare (LVR). Grünsfeld liegt damit innerhalb der AOI des LVR Lauda. Innerhalb der AOI wird das Hemmnispotenzial mit Hilfe des Erfassungsbereichs (AOD = Area of Detection) abgeschätzt. Der Erfassungsbereich beschreibt das Gebiet, in dem Hindernisse wie Windenergieanlagen (in Nabenhöhe) höher sind als der Abstand zwischen der Erdoberfläche und dem untersten Radarstrahl. Für diesen Fall wird eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störungen für die LVR vermutet.

Der Erfassungsbereich wird als Fläche modelliert, die von folgenden Faktoren abhängig ist:

- Anteil der Bundesfläche im Interessensgebiet,
- orographische Struktur bis zum Radiohorizont,
- Standorteigenschaften des LVR,
- Betriebsweise des LVR, insbesondere effektiv wirksamer niedrigster Höhenwinkel
- Höhe der radarwirksamen WEA-Komponenten (hier Nabenhöhe der WEA).

[1] https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/keine-militaerischen-bedenken-mehr-gegen-windpark-im-altdorfer-wald-100.html

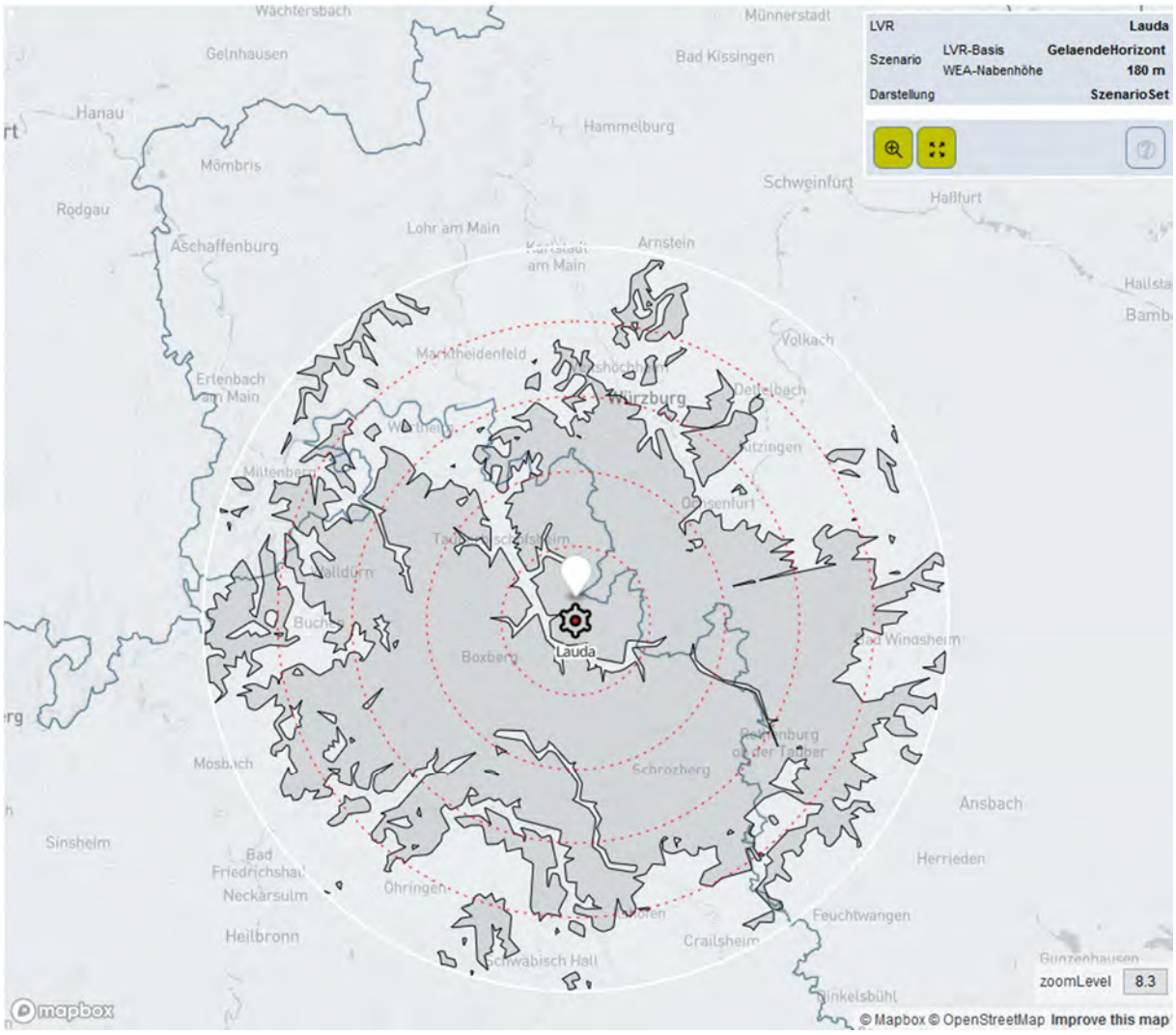

Abbildung 5:
Erfassungsbereich (AOD) des Luftverteidigungsradars Lauda[2] bei einer Nabenhöhe von 180 m.

Abbildung 5 zeigt, dass ein wesentlicher Teil der Fläche der Region Heilbronn-Franken vom LVR Lauda betroffen ist und hier eine Errichtung von Windenergieanlagen nur sehr begrenz möglich ist. Deutschlandweit sind laut Fachagentur Windenergie an Land e.V. ca.19 % der Landesfläche betroffen, für den Regionalverband Heilbronn-Franken liegen uns keine Zahlen vor, aber die wesentliche Betroffenheit wird deutlich. Mit diesen Einschränkungen ist die Erreichung der Ausbauziele schwierig, weshalb es hier ebenfalls wünschenswert wäre, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden aufgenommen würden. Aus unserer Sicht müssen die Interessen der Bundeswehr und der Sicherstellung der Energieversorgung in Einklang gebracht werden. Der Gesetzgeber stellt in § 2 EEG fest, dass Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und ebenso der öffentlichen Sicherheit dienen.

Als Konsequenz sollte die Lange einer Fläche im Interessenbereich der Luftverteidigungsradars kein raumplanerisches Ausschlusskriterium sein und daher unsere Flächen als geeignet betrachtet werden. Die technische Realisierbarkeit kann zwar mit erheblichen Einschränkungen in Zusammenarbeit mit Fachgutachtern erreicht werden.

[2] https://fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/militaerische-luftraumueberwachung/luftverteidigungsradare/

3 Kontaktdaten

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme zum geplanten Windparkprojekt Grünsfeld einen konstruktiven Beitrag zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken zu leisten und freuen uns den weiteren Prozess zu begleiten. Für einen Austausch mit Ihnen stehen wir jederzeit bereit. Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Standortgemeinde **Grünsfeld**	
Joachim Markert **Bürgermeister** Stadt Grünsfeld Hauptstraße 12 97947 Grünsfeld 09346 9211-0 zentrale@gruensfeld.de	**Jürgen Umminger** **Hauptamtsleiter** Stadt Grünsfeld Hauptstraße 12 97947 Grünsfeld 09346/9211-24 juergen.umminger@gruensfeld.de
Planungsunternehmen **WEBW Neue Energien GmbH**	
Dr. Jochen Link Geschäftsführer WEBW Neue Energien GmbH Herzogstraße 6 A 70176 Stuttgart Tel. +49 (711) 34 22 44-70 Fax +49 (711) 34 22 44-99 Mobil: +49 176 14 22 44 70	**Sebastian Kurz** Leiter Wind-Team WEBW Neue Energien GmbH Herzogstraße 6 A 70176 Stuttgart Tel. +49 (711) 34 22 44-83 Fax +49 (711) 34 22 44-99 Mobil: +49 176 14 22 44 83

Die ermittelte Potenzialfläche kann von uns gerne als **SHAPE-Datei** zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

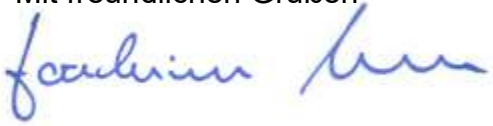

J. Markert, Bürgermeister

Külsheim stadt der brunnen

STADT KÜLSHEIM, Kirchbergweg 7, 97900 Külsheim

Regionalverband
Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17

74072 Heilbronn

Ihr Ansprechpartner: Irene Trabold
Telefon: 09345/673-17
Telefax: 09345/673-40
E-Mail: Irene.Trabold@kuelsheim.de
Ihr Schreiben vom: Mail 3.07.2023
AZ.: 613.22 \ 016250

Datum: 28. September 2023

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken - Frühzeitige Unterrichtung
- Stellungnahme der Stadt Külsheim
Anlage: Lageplan Übersicht, Lageplan konkrete Abgrenzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Stadt Külsheim hat sich sehr ausführlich in der Gemeinderatssitzung am 18. September 2023 mit der Teilfortschreibung Windenergie auseinandergesetzt.

Der Stadt Külsheim ist durchaus bewusst, dass enormer Druck auf dem Regionalverband lastet, das gesetzte Flächenziel von 1,8 % zu erreichen, und möchte deshalb auch einen Beitrag hierzu leisten.
Aber es gilt auch darauf zu achten, dass die Wohnbevölkerung nicht zu stark beeinträchtigt und eine Umzingelung der Ortschaften und der Kernstadt Külsheim vermieden wird.

Dies hat die Stadt Külsheim bereits in ihrer 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2013 berücksichtigt und einen Freihaltungsradius von 1.000 m um jegliche Wohnbebauung festgelegt. Der Freihaltungsradius von 1.000 m wurde auch bei den Außenbereichsgehöften und landwirtschaftlichen Betrieben angewandt. Nur aufgrund dieser Festlegung wurde eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht.
Um auch weiterhin eine Akzeptanz aller Bürger für den weiteren Ausbau der Windkraft zu erreichen, bitten wir Sie, die in Ihrem aufgestellten Kriterienset festgelegten Kriterien bezüglich der Siedlungsflächen folgende Freihaltungsradien zu berücksichtigen:

Wohnbebauung	1.000 m
Gemischte Bauflächen	1.000 m
Gewerbeflächen	750 m

Betrachtet man die gesamte Suchraumkulisse, so werden die Stadt Külsheim und seine Stadtteile nahezu komplett von einem Suchraum ohne hochrangigen Konflikt und den bisher bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen umzingelt.
Dies stellt für die Stadt Külsheim ein erhebliches Konfliktpotenzial dar. Aus diesem Grund sollte eine Vorrangfläche so ausgewählt werden, dass die Bürger möglichst wenig beeinträchtigt sind und eine Umzingelung der Ortschaften ausgeschlossen ist.
Die Stadt Külsheim hat die Suchraumkulisse im Raum Külsheim im Einzelnen von Ost nach West untersucht und kam zu folgendem Ergebnis:

a) Nördlich von Uissigheim:
Im Bereich dieser Fläche befindet sich der Uissigheimer Stahlberg mit seinen Rebflächen, die intensiv bewirtschaftet werden.
Auf dem Stahlberg befindet sich die unter Denkmalschutz stehende Dreifaltigkeitskapelle und historischen Kreuzwegstationen. Desweitern wurde vor ca. 2 Jahren ein Aussichtsturm mit Aussichtsplattform errichtet. Dieser bietet einen Blick über das gesamte Taubertal. Der Aussichtsturm stellt zwischenzeitlich ein touristischer Magnet dar, der viele Besucher anlockt und einen wesentlichen Beitrag zur touristischen Vermarktung des Lieblichen Taubertals und der ganzen Region darstellt. Dieses Projekt wurde über LEADER gefördert und hat ein Alleinstellungsmerkmal in der LEADER-Region Badisch-Franken.
Als weiteres besteht vom Stahlberg eine Sichtbeziehung zum Kloster Bronnbach, das als wertvolles Kulturgut von hohem Rang eingestuft ist.

Aus den dargelegten Gründen ist aus Sicht der Stadt Külsheim die Ausweisung einer Potenzialfläche in diesem Suchbereich nicht möglich.

b) Nördlich von Külsheim:
Dort befindet sich der Hohe Herrgott mit seinen Rebflächen, die intensiv bewirtschaftet werden.
Im Anschluss daran schließt sich der Erholungswald Schönert an, der zahlreiche kartierte Waldbiotope beinhaltet. In diesem Erholungswald befindet sich auch der Külsheimer Hochzeitswald als örtliche Attraktivität, sowie ein Waldkindergarten, damit Kinder an das Erleben der Natur herangeführt werden.
Aufgrund der topographischen Gegebenheiten wird eine Bebauung und auch Erschließung als sehr schwierig erachtet.

Aus den dargelegten Gründen sollte von einer Ausweisung einer Potenzialfläche an dieser Stelle Abstand genommen werden.

c) Südlich der bereits ausgewiesenen Vorrangfläche:
In diesem Bereich befindet sich eine ausgewiesene Vorrangfläche, die seit 2004 mit 4 WEA mit einer Nabenhöhe von 74 m bebaut ist. Seit dieser Zeit werden immer wieder massive Beschwerden hinsichtlich der Lärmbelästigung aus den Stadtteilen Hundheim, Steinbach und Roter Rain vorgebracht. Aktuell ist hier ein Repowering geplant, die bereits jetzt schon massive Widerstände aus der Bevölkerung hervorruft.
Die Suchfläche im Anschluss an diese ausgewiesene Vorrangfläche befindet sich zwischen der Kernstadt Külsheim, den Stadtteilen Steinbach und Steinfurt.
Berücksichtigt man einen Freihaltungsradius von 1.000 m, so verkleinert sich die Suchfläche um einiges.
Aufgrund der jetzt schon bestehenden massiven Beschwerden bezüglich

Lärmbelästigung wird eine weitere Potenzialfläche in diesem Bereich auf keinen Fall von den Bürgern mitgetragen.
Die Stadt Külsheim sieht die Ausweisung einer Potenzialfläche an dieser Stelle sehr problematisch, zumal auch eine weitere bauliche Entwicklung der Kernstadt Külsheim und dem Stadtteil Steinbach wesentlich beeinträchtigt wird.

d) Westlich von Hundheim und Steinbach:
Diese Fläche tangiert die beiden Stadtteile Hundheim und Steinbach, sowie den Vordern und hinteren Meßhof von Steinbach.
Im westlichen Bereich der Suchfläche befindet sich ein Waldgebiet, das als Wirtschaftswald klassifiziert ist. Käferschäden haben dort zu Kahlflächen geführt, weitere Schäden sind zu erwarten. In diesem Bereich befindet sich auch die großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage „Gickelfeld". Aus diesem Grund kam der Eigentümer (Fürstenhaus zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zusammen mit der Fa. reVenton auf die Stadt zu und möchte dort einen Windpark errichten. Der Gemeinderat der Stadt Külsheim hat sich deshalb bereits vor einigen Monaten sehr ausführlich damit auseinandergesetzt und diese Fläche im Hinblick auf den Kriterienkatalog des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes geprüft mit dem Ergebnis, die Errichtung eines Windparks nördlich des Gickelfeldes zu forcieren und umzusetzen.
Insgesamt ist eine Fläche von rd. 69 ha vorgesehen, die im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung als isolierte Positivplanung ausgewiesen werden soll. Dabei wurde festgelegt, dass maximal 7 Windenergieanlagen entstehen sollen. Die entsprechende Planung wird zurzeit erarbeitet, der Aufstellungsbeschluss, sowie der Vorentwurf wird im November dieses Jahres durch den Gemeinderat beschlossen.
Es ist geplant, dass das Verfahren ca. Mitte bis Ende des Jahres 2024 abgeschlossen ist.

Mit der Ausweisung dieser Fläche wird insgesamt zusammen mit der bereits umgesetzten Freiflächenphotovoltaikanlage „Gickelfeld" ein zentrales Energiezentrum entstehen.

Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan mit der Abgrenzung des Gebietes.
Wir bitten Sie, die Belange der Stadt Külsheim bereits im jetzigen Planungsstand zu berücksichtigen und um Aufnahme der im Lageplan dargestellten Fläche als Potenzialfläche.

Mit den bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen und der zu überplanenden Fläche stellt die Stadt Külsheim somit insgesamt 4,23 % ihrer Gemarkungsfläche der Windkraft zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schreglmann
Bürgermeister

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Külsheim 1. Fortschreibung

Geplante Sonderfläche Wind ca. 69 ha
Geplant sind max. 7 Windräder

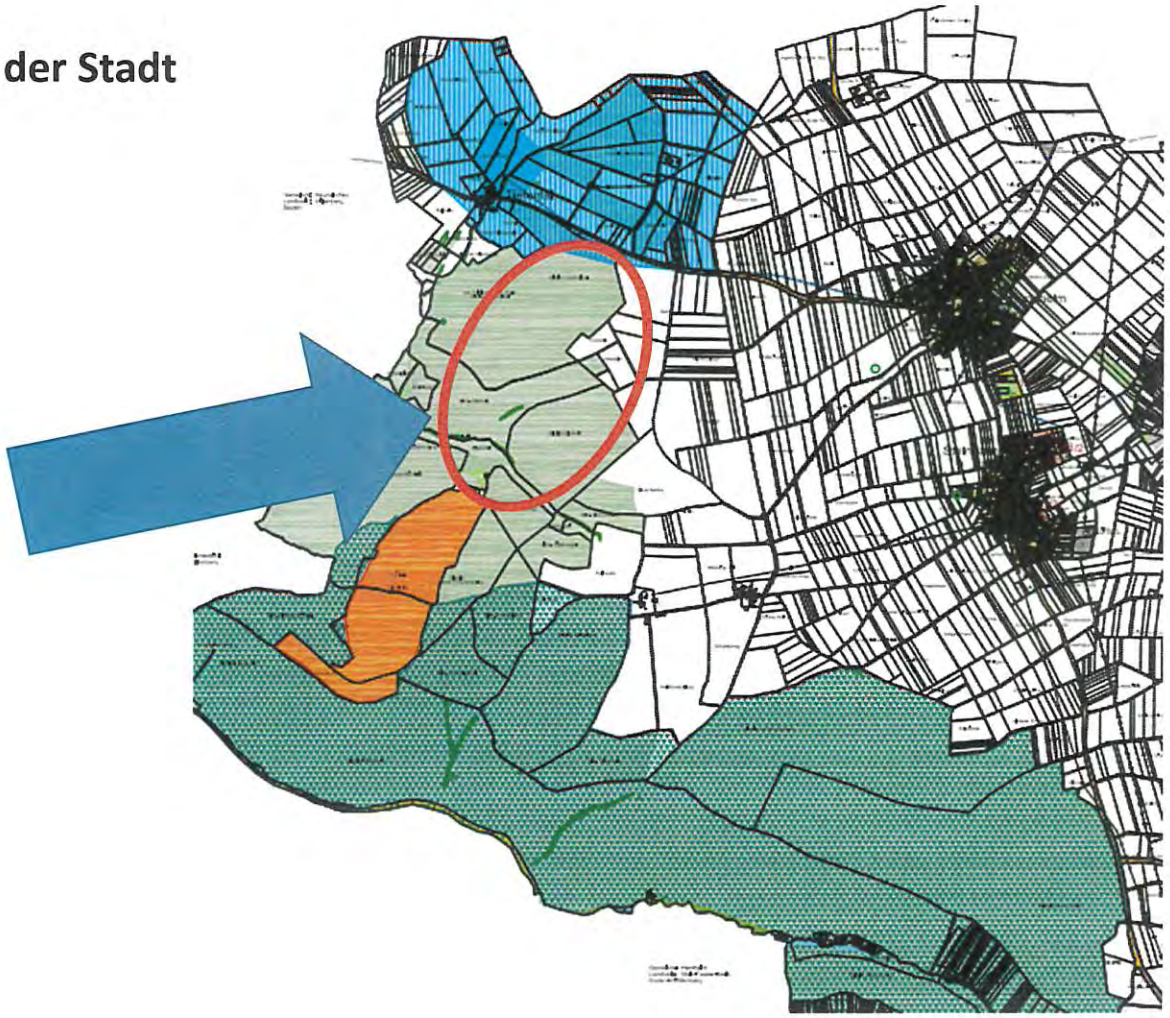

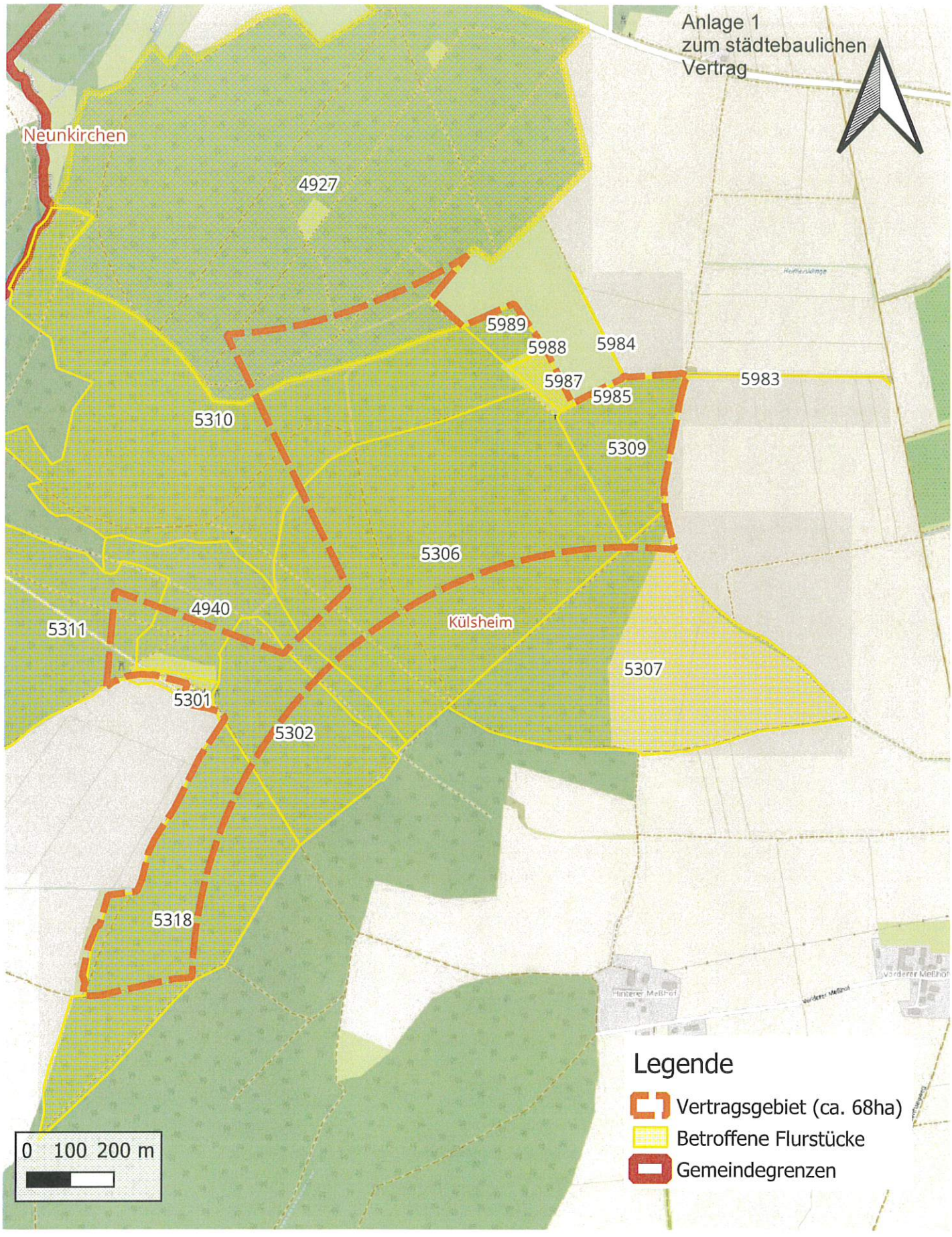

Titel:	**Darstellung des Vertragsgebiets**	**Maßstab:**	1:11.000
Projekt:	Projekt Külsheim		
Bearbeiter:	Maximilian Glass	**Datum:**	16.08.2023

reVenton

reVenton Asset Partners
Theatinerstr. 14
80333 München

Anlage 19 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 60)

Stadt Lauda-Königshofen

Gebietskulisse der Potentialflächen ohne hochrangigen Konflikt im Stadtgebiet von Lauda-Königshofen

unmaßstäblich / 22.08.2023

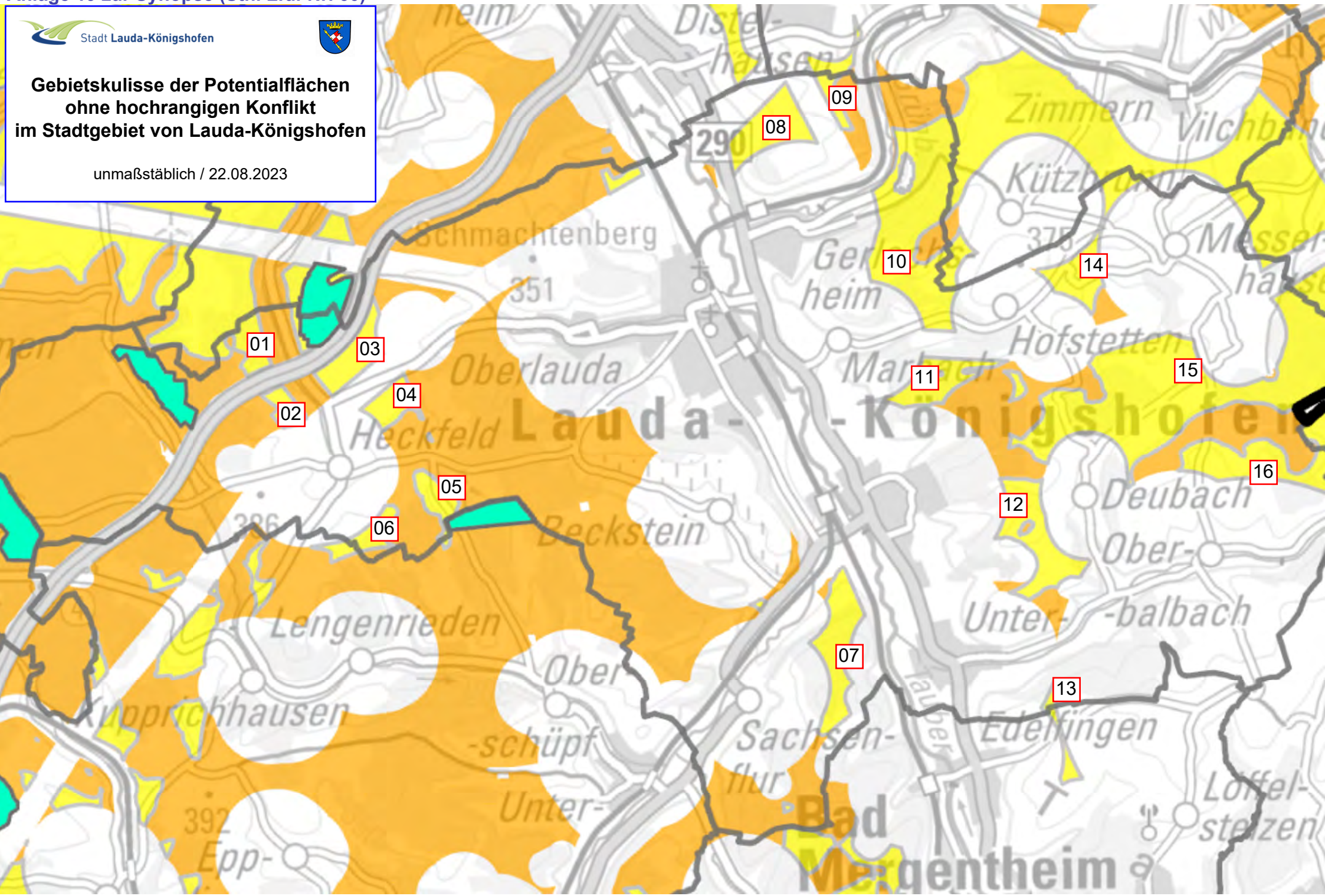

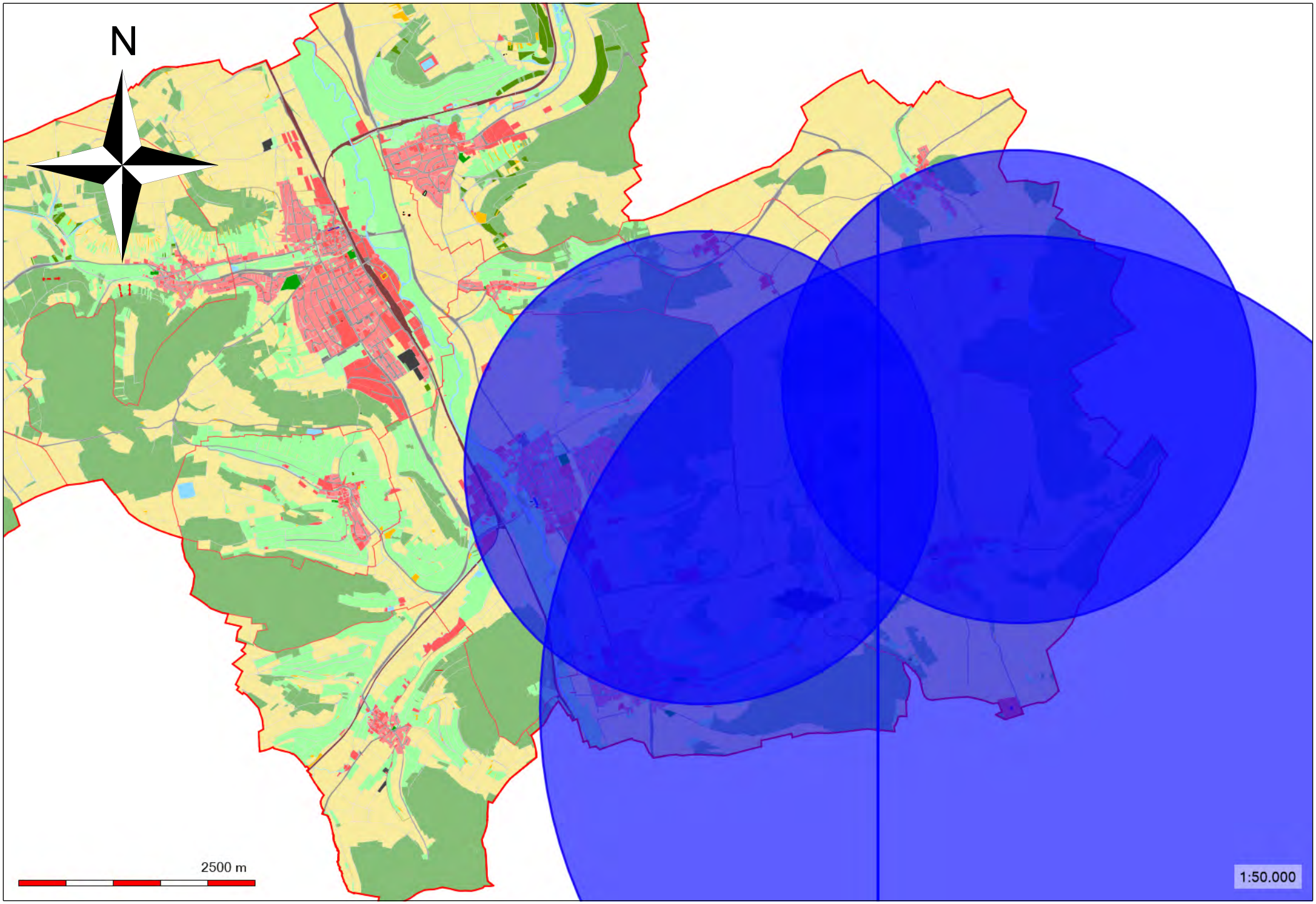
N
2500 m
1:50.000

Stadt Lauda-Königshofen
Marktplatz 1
97922 Lauda-Königshofen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/114/2023

Bereich:	Fachbereich 4	Datum:	06.09.2023
Bearbeiter:	Peter Ziegler	AZ:	794.62

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technischer Ausschuss	09.10.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	23.10.2023	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien Beschluss über die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG
Beschluss über die Abgabe einer Stellungnahme zu den vom Regionalverband dargestellten Potentialflächen zur Ausweisung von Windkonzentrationsflächen im Stadtgebiet von Lauda-Königshofen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen des betreffenden Planverfahrens des Regionalverbands Heilbronn-Franken eine Stellungnahme gemäß Anlage 2 zu BV/114/2023 abzugeben.

Sachverhalt:

Mit Blick auf die Entwicklung des Klimawandels, die aktuelle geopolitische Lage und die Engpässe bei der Versorgung mit Energie, besteht in weiten Teilen der Gesellschaft Konsens, dass der Ausbau der regenerativen Energien so vollzogen werden muss, dass bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität und damit eine regenerative und sichere Energieversorgung gewährleistet werden kann. Zudem sind sehr zeitnah Erzeugungskapazitäten im Bereich der Windenergie und der Photovoltaik zu schaffen, um Energiemangelsituationen zu vermeiden. Mit der Regionalen Planungsoffensive des Landes sollen diese Ziele auf regionalplanerischer Ebene erreicht werden.

In Bundes- und Landesgesetzen (Wind-an-Land-Gesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW) wurde festgelegt, dass in der Region Heilbronn-Franken 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie und mindestens 0,2 % für Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden müssen. Nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW sollen bereits zum Stichtag 30.09.2025 die Beitragswerte erreicht werden.

Mit der Regionalen Planungsoffensive des Landes sollen auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für das Erreichen dieser Ziele geschaffen werden. Sollte der Zielwert verfehlt werden, ist die Windenergie nach den im WindBG definierten Zeitpunkten grundsätzlich privilegiert, Ziele der Raumordnung können ihr nicht mehr entgegengehalten werden. Dies wäre das Gegenbild einer räumlichen Steuerung, die durch die Regionale Planungsoffensive angestrebt wird.

Die Stadt Lauda-Königshofen hat im Zuge des Planverfahrens „Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den darin vorgeschlagenen Potentialflächen für Windkonzentrationsflächen im Stadtgebiet abzugeben.

Die Verwaltung hat daraufhin die Ortschaftsräte darum gebeten, ihre Haltung gegenüber dem betreffenden Verfahren und der Ausweisung von Windkonzentrationsflächen im Allgemeinen, jeweils in einer Stellungnahme zu formulieren (siehe Anlage 3).

Die Verwaltung hat einen Entwurf einer Stellungnahme gefertigt (Anlage 2.1). Da aktuell noch nicht alle Stellungnahmen der Ortschaftsräte eingegangen sind kann es sein, dass es hier bis zur TA Sitzung noch Änderungen gibt. Diese wird ebenfalls im Technischen Ausschuss am 09.10.2023 vorgestellt werden. Diese soll nun dem Regionalverband zugesendet werden. Ursprünglich endete die Abgabefrist für die Stellungnahme am 29.09.2022, darf aber nach Rücksprache mit dem Regionalverband in begründeten Ausnahmefällen bis zum 27.10.2023 verlängert werden. Von diesem Recht wird die Stadtverwaltung aufgrund des zeitlichen Engpasses durch die Sommerpause Gebrauch machen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine.

Anlagen:

1. Karte
2.1 Vorlage und Stellungnahme
2.2 Karte ungefähre Restriktionen Batman
3. Bisher eingegangene Stellungnahmen der Ortschaftsräte

AUSZUG

aus der Niederschrift (öffentlich)
über die Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2023

10	**Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien** **Beschluss über die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG** **Beschluss über die Abgabe einer Stellungnahme zu den vom Regionalverband dargestellten Potentialflächen zur Ausweisung von Windkonzentrationsflächen im Stadtgebiet von Lauda-Königshofen** **Vorlage: BV/114/2023**
	BV/114/2023

Es erging folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen des betreffenden Planverfahrens des Regionalverbands Heilbronn-Franken eine Stellungnahme gemäß Anlage 2 zur Vorlage BV/114/2023 abzugeben.

Stimmergebnis: 23 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme

Auszug gefertigt am 25.10.2023 für:	Auszug beglaubigt:
☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 2	STADT 1 LAUDA-KÖNIGSHOFEN
☐ Fachbereich 3 ☒ Fachbereich 4	J. Kauf
☐ Stabsstelle ☐ Stadtwerke	Schriftführer

Eingegangene Stellungnahmen der Ortschaftsräte

Beckstein:

Im vergangenen Jahr hat der Ortschaftsrat bereits der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Gewann Weißenfeld/Buckeläcker zugestimmt. Nach Ansicht des Ortschaftsrats hat die Ortschaft Beckstein mit der kleinsten Gemarkungsfläche im Stadtgebiet damit ihren Soll an erneuerbarer Energieproduktion (inkl. damit verbundenem Flächenverbrauch) erfüllt, zumal auch inzwischen die gesamte Dachfläche der Winzergenossenschaft zur PV-Energiegewinnung genutzt wird.

Weiterhin wird Beckstein bereits durch bestehende Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Heckfeld/Unterschüpf tangiert. Als staatlich anerkannter Erholungsort sollte deshalb das aktuelle Landschaftsbild zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sowie des Erholungswertes erhalten bleiben und nicht weiter beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht nur für (Bann)Wald-, Weinbauflächen und Streuobstwiesen, sondern auch für Biotope (z. B. Gewann Echelsee).

Zuweilen sollte beachtet werden, dass im Suchgebiet die Tiefflugstrecke der Heeresflieger Niederstetten entlangführt.

Marbach:

Der Ortschaftsrat Marbach spricht sich gegen die geplanten Windräder aus. Man ist nicht für die Aufstellung einzelner Windräder, da diese separat an die Stromversorgung angeschlossen werden müssen.

Einer Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen würde der Ortschaftsrat positiv gegenüberstehen, da hier erhebliche Vorteile gegenüber Natur und Umwelt gesehen werden.

Alternativ würden sich aus Sicht des Ortschaftsrates auch bereits versiegelte Flächen (größere Dachflächen, größere Parkflächen, größere Gebäude etc.) für Photovoltaikanlagen anbieten.

Messelhausen:

Prinzipiell ist der Ortschaftsrat für erneuerbare Energie und möchte auch für die Gemarkung Messelhausen den notwendigen Beitrag leisten. Aber diesen Beitrag sieht der Ortschaftsrat nicht in der Windenergie, sondern in der Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Unterbalbach:

Der Ortschaftsrat Unterbalbach spricht sich für eine sinnvolle Ausweitung der erneuerbaren Energien aus. Das Liebliche Taubertal mit seinen Rad- und Wanderwegen, als eine der wenigen touristischen Attraktionen, sollte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Bei geplanten neuen Standorten von WEA´s bedarf es einer breiten Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit, um insbesondere die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an einzubinden. Der Flächenverbrauch der WEA´s sollte auf schlechten landwirtschaftlichen Böden oder Ödland, sowieso außerhalb des bestehenden Waldes erfolgen.

Deubach:

Auf Gemarkung Deubach fallen nur die beiden gelbgefärbten Teilstücke 12 und 14. Bemängelt wird vom Ortschaftsrat, dass die Abgrenzungen sehr ungenau sind. Die Lage der Wege des Waldes sind nicht genau erkennbar. Eine Stellungnahme ist daher nur grob möglich:

1. In Deubach sind fast alle Scheunendächer seit Jahren mit Photovoltaik bestückt.
2. Im Wald werden Windräder kritisch gesehen. Im Waldstück Gewann „Langer Grund“ wären die Masten notwendigerweise sehr hoch. Deubach liegt im Landschaftsschutzgebiet.
3. Wirtschaftlich ist die Windkraft sehr interessant.
4. Grundsätzlich ist der Ortschaftsrat offen für regenerative Energien.
5. Für eine genossenschaftliche Beteiligung an einem Windrad wäre die Deubacher Bevölkerung sicher zu gewinnen.
6. Der Geräuscheintrag ins Dorf muss vorab geklärt sein.

Die Stellungnahme wurde einstimmig beschlossen.

Sachsenflur:

Der Ortschaftsrat Sachsenflur ist einstimmig gegen Windkraftanlagen auf hiesiger Gemarkung.

Folgende Punkte sollten ebenfalls beachtet werden:

1. Sachsenflur hat mit einer geplanten Freiflächen-PV-Anlage von knapp 12ha bereits seinen Teil zur Energiewende beigetragen.
2. Zuerst Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden oder schlechten landwirtschaftlichen Böden
3. Durch Flugplatz Unterschüpf und Bunker Königshofen überhaupt zulässig auf Gemarkung Sachsenflur?
4. Sachsenflur hat bereits ein Wasserkraftwerk, evtl. kann man im Bereich des Wasserfalls an der Brücke ein weiteres Kraftwerk installieren?

Stellungnahme Stadt Lauffen am Neckar, 27.10.2023

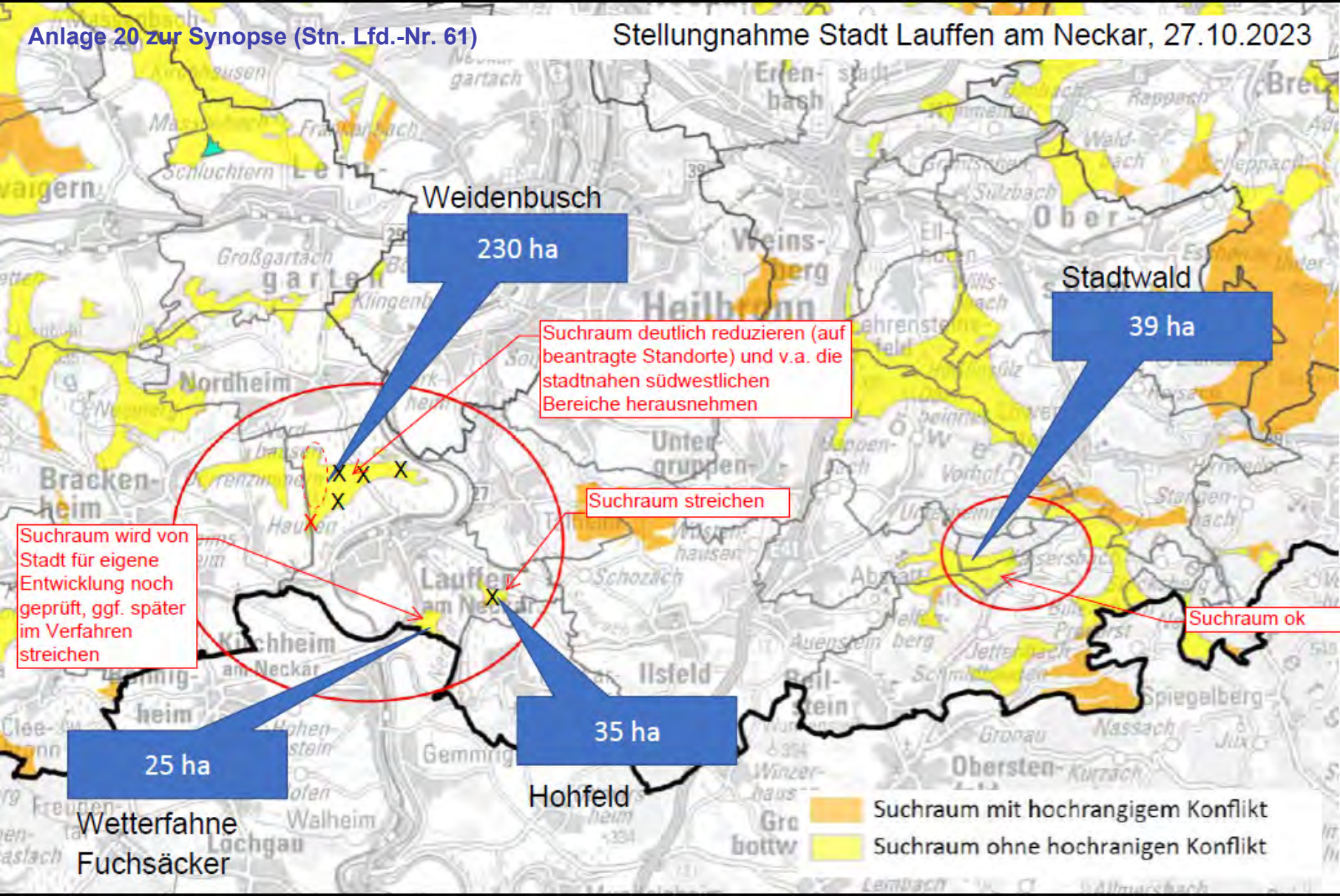

Anlage 21 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 62)

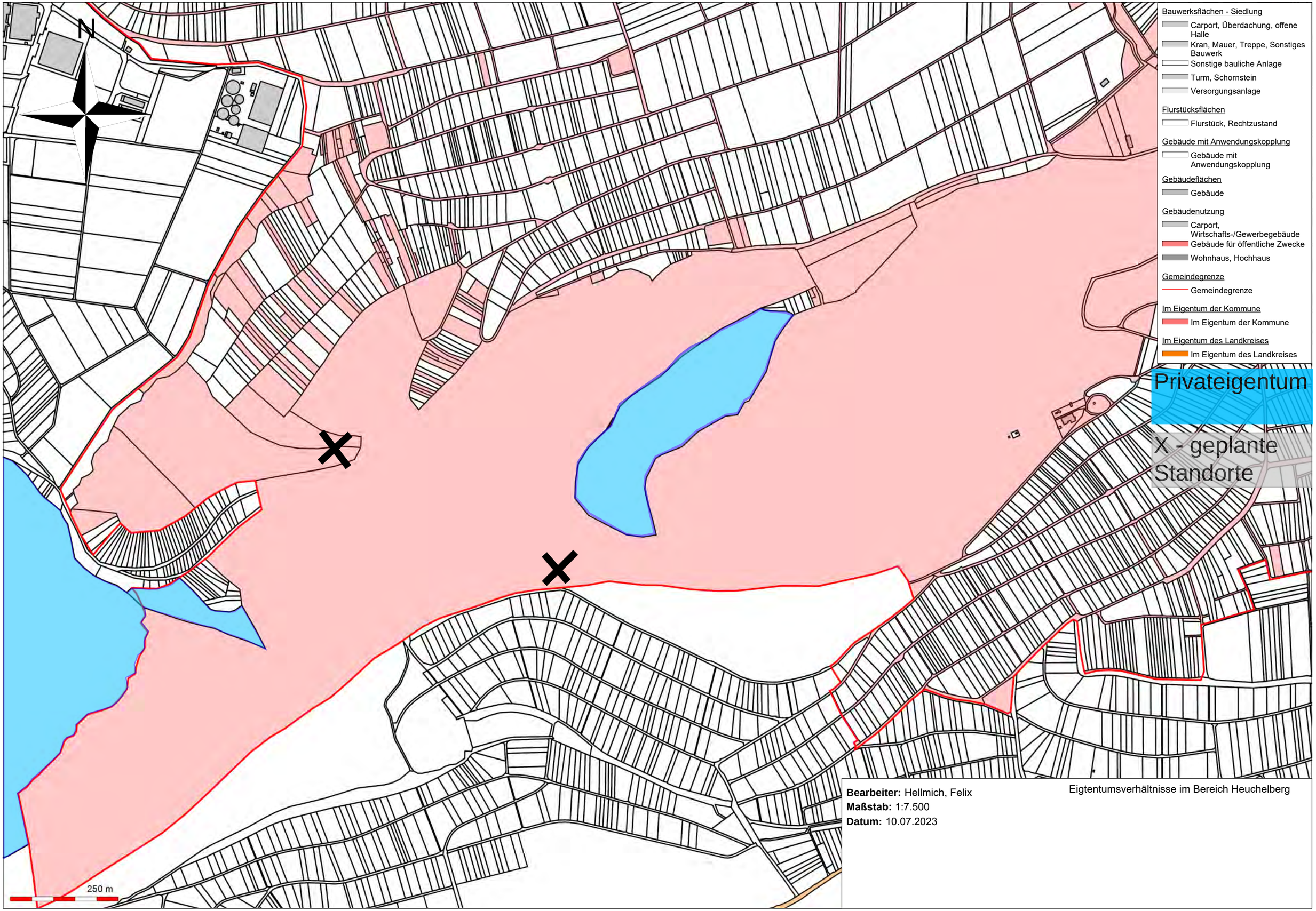

Bearbeiter: Hellmich, Felix
Maßstab: 1:7.500
Datum: 10.07.2023

Eigtentumsverhältnisse im Bereich Heuchelberg

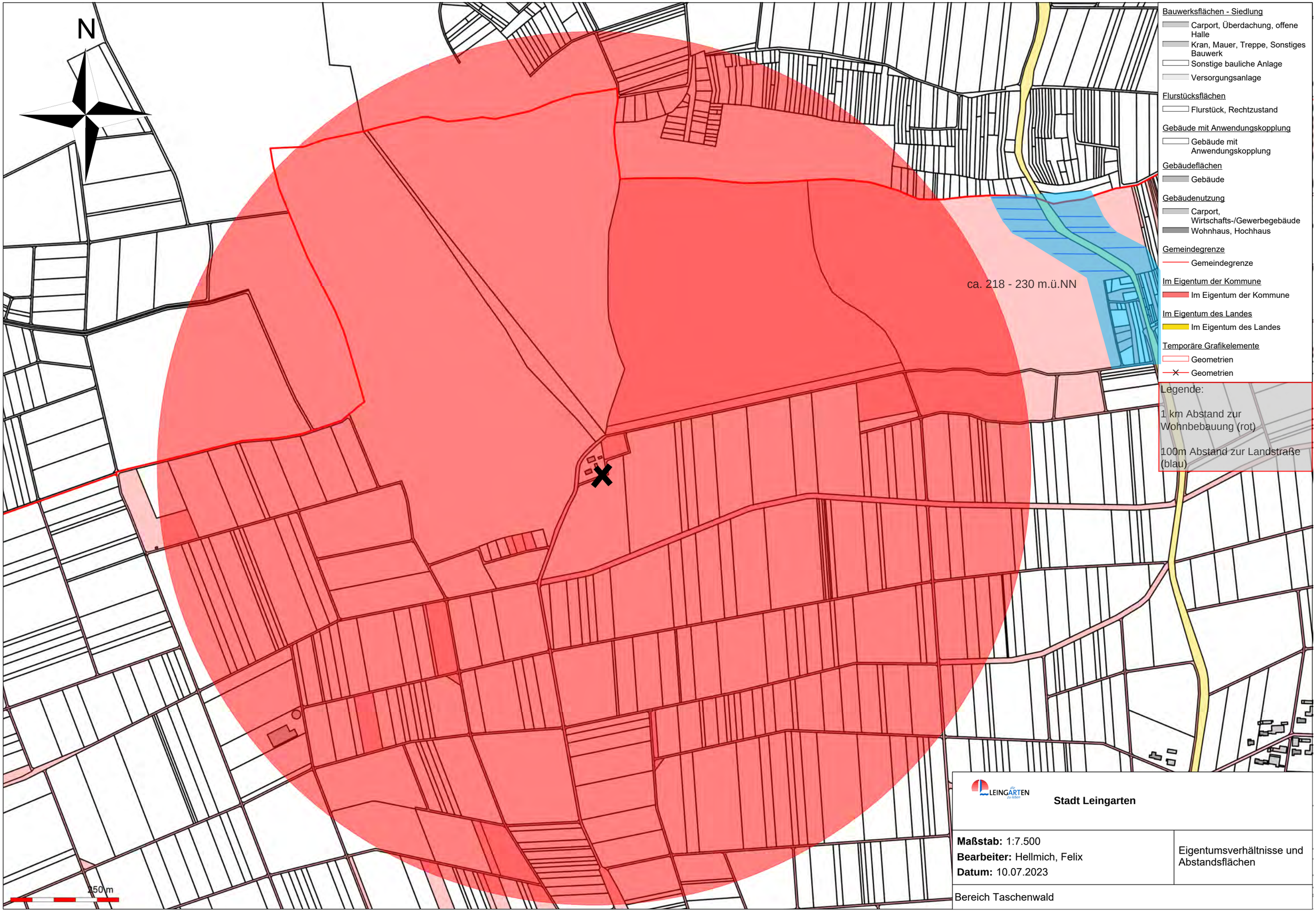

Stadt Leingarten

Maßstab: 1:7.500 **Bearbeiter:** Hellmich, Felix **Datum:** 10.07.2023	Eigentumsverhältnisse und Abstandsflächen

Bereich Taschenwald


N
Grinnen
Lerchenberg
Sommermann
Lerchenberg
Anwanden
Winzler
Harthöhe
Mühläcker
Madel
Lauffener Weg
Madel
Lauffener Weg
Hart
Kolter
Kolter
Kolter
Seele
Seele
Seele
Seele
Annung
Hart
Hart
Hart
ca. 650 Meter Entfernung
Landturm-backen
Seele
Seele
Seele
Seele
Heuchelberg
Leingarten
Höhe ca. 230 Meter üNN
Landturmbacken
Heuchelberg
Heilbronn-Böckingen
Landgraben
Landgraben
Landgraben
Nordheim
Hohe Straße
Landturm
Denzler
Streithart
Kossel
250 m
Stadt Leingarten
Maßstab: 1:5.000
Bearbeiter: Hellmich, Felix
Datum: 06.07.2023
Auszug aus der Liegenschaftskarte
Nur für den internen Gebrauch

Stadtverwaltung Wertheim
41 Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz

Wertheim, den 7. September 2023
41

Vorlage-Nr.: 2019-24/0914

VORLAGE

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien

I. Teilfortschreibung „Windenergie" des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien
-Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
-Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

II. Teilfortschreibung „Solarenergie" des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien
-Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 ROG
-Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

Gremium	am	Status
Gemeinderat	25.09.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die von der Stadtverwaltung Wertheim vorgeschlagenen Flächen sollen im weiteren Regionalplanverfahren als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen weiterverfolgt werden. Die Flächen sind als maximal ausgedehnte Flächen zu verstehen. Eine über diese Flächendarstellung hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen soll nicht weiterverfolgt werden.

2. Grundlage des Beschlusses ist der Plan „Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim“ vom 08.09.2023 (Anlage 10).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalverband diese Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme der Stadt Wertheim, im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Teilfortschreibung Windenergie, zu übermitteln.

4. Der Regionalverband wird gebeten, das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim sowie die derzeitigen Überlegungen für einen Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach, in die Regionalplanung aufzunehmen.

Vorlagenhistorie

2019-24/0692: Sachstandsbericht zum Thema „Windkraft“
-Aktuelle Rechtslage zur zukünftigen planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen
-Bisher bei der Stadtverwaltung eingegangene Anfragen
-Weiteres Vorgehen

Sachverhalt

I. Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

1. Hintergrund

Im März 2022 haben die Regionalverbände Baden-Württembergs mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen vereinbart, eine abgestimmte regionale Planungsoffensive zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu starten. Dabei setzen das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes und das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KlimaG BW) den Rahmen.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken (RVHNF) hat die Aufgabe, bis zum Jahr 2025 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Ausbau von Windenergie auszuweisen. Laut gesetzlicher Vorgaben muss die Ausweisung der Vorranggebiete bis zum 30.09.2025 abgeschlossen sein.

Gelingt diese Ausweisung, sind Windkraftanlagen nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten zulässig, die auf kommunaler Ebene durch Flächenausweisungen (z. B. durch Sonderbauflächen für Windenergie) ergänzt werden können. Gelingt dies nicht, findet keine planerische Steuerung mehr statt. Windkraftanlagen sind dann spätestens ab dem 31.12.2027 in der gesamten Region als privilegierte Anlagen zulässig, das heißt, sie haben einen Anspruch auf Genehmigung.

Ab diesem Datum treten spätestens auch alle geltenden Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windkraft außer Kraft. Natürlich würden dann dennoch die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der TA Lärm greifen. D. h. die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bezüglich Lärmschutz, notwendige Abstandsflächen aufgrund von Schattenwurf oder auch naturschutzrechtliche Vorgaben müssen auch dann eingehalten werden, wenn die Privilegierung eingetreten ist und werden im Rahmen eines Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft.

Die für Windkraft zur Verfügung stehende Fläche wäre dann aber erheblich größer als 1,8 Prozent der Gemarkungs- bzw. Regionalverbandsfläche. Es ist darüber hinaus möglich, schon nach der ersten Offenlage der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes einen Antrag zur Errichtung von Windkraftanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu stellen. Dem Antrag kann dann die Ausschlusswirkung der Bauleitplanung nicht entgegengestellt werden, wenn sich die Anlage innerhalb eines geplanten Vorranggebietes befindet und der Antrag dem entspricht. Nach derzeitiger Verfahrensplanung des Regionalverbandes könnte diese „hinreichende Planreife“ in 2024 erreicht werden.

In diesem Sinne ist es geboten, nicht grundsätzlich das Für und Wider von Windkraftanlagen zu diskutieren, sondern gemeinsam mit dem Regionalverband eine Grundlage zu schaffen, die konstruktiv dazu beiträgt das Flächenziel zu erreichen, um einer Privilegierung entgegenzuwirken und nicht zuletzt auch die Chancen und Vorteile, die sich durch Erneuerbare Energien bieten, zu nutzen.

2. Verfahren des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie gefasst. Anschließend hat die Verbandsverwaltung ein Vorgehen zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie erarbeitet (vgl. „Zwei-Säulen-Modell") und auf der Grundlage von festgelegten Kriterien einen ersten Suchraum (Anlage 1) für die Region ermittelt. Die Verbandsversammlung hat am 14.07.2023 den Beschluss darüber gefasst.

Außerdem wurde die Durchführung der Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG sowie die Durchführung eines Scoping-Verfahrens beschlossen. Für Details wird auf die Beteiligungsunterlagen des RVHNF verwiesen (https://www.online-beteiligung.de/heilbronn-franken5/beteiligung.php).

Die Stadtverwaltung Wertheim wurde als Träger öffentlicher Belange per E-Mail vom 31.07.2023 beteiligt und um Stellungnahme bis zum 29.09.2023 zum ersten förmlichen Verfahrensschritt des Regionalverbandes gebeten. Um die Stellungnahme der Stadt vorzubereiten und Transparenz bezüglich des Planungsprozesses des Regionalverbands zu schaffen, hat die Stadtverwaltung eine Sitzung der Strategiegruppe „Windkraft“ am 05.09.2023 anberaumt sowie zu drei Bürgerversammlungen -entsprechend der Flächenverteilung auf dem Gemarkungsgebiet- in Nassig am 11.09.2023, in Höhefeld am 13.09.2023 und in Dörlesberg am 14.09.2023 eingeladen.

Vom Verlauf der Sitzung der Strategiegruppe als auch der Bürgerversammlungen wird in der Gemeinderatssitzung berichtet.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass es sich bei der jetzigen Unterrichtung noch nicht um die später erfolgende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Regionalplanänderung handelt. Diese erfolgt nach Aufstellung eines Planentwurfs. Der Kriterienkatalog, den der Regionalverband für den Suchraum angesetzt hat, ist in Anlage 2 dargestellt.

3. Kriterien und Flächenvorschlag der Stadtverwaltung Wertheim

Im Vorfeld der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.07.2023, in welcher dieser die Suchraumkulisse vorgelegt wurde, hat die Strategiegruppe „Windkraft“ getagt. Ein Vorschlag für mögliche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf Wertheimer Gemarkung wurde anhand von eigenen entwickelten Kriterien ausgearbeitet.

Die im Folgenden dargestellten Kriterien sind Grundlage für den Vorschlag für die maximale Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Die Reihenfolge entspricht der Priorisierung des jeweiligen Kriteriums.

1. **Abstand zur Siedlungsfläche**
   Es soll ein Abstand 1.250 m von zusammenhängenden Siedlungsflächen eingehalten werden, damit sowohl die Beeinträchtigung der bestehenden Siedlungsflächen durch Schall und Schattenwurf möglichst gering gehalten wird und gleichzeitig auch eine zukünftige Siedlungsentwicklung möglich bleibt. Von einzelnen Ansiedlungen soll ein Mindestabstand von 680 m eingehalten werden.

2. **Windhöffigkeit und Eignung/Nichteignung für Windkraftnutzung**
   Grundlage ist die Karte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), die Flächen vorschlägt, die sich insbesondere bezüglich Windhöffigkeit und Berücksichtigung des Naturschutzes eignen.

3. **Flächengröße (mindestens 50 ha)**
   Ein Vorranggebiet sollte eine Größenordnung von mindestens 50 ha aufweisen, damit das Flächenziel mit wenigen Flächen auf dem Gemarkungsgebiet erreicht werden kann und keine sogenannte „Verspargelung" der Landschaft entsteht. Mehrere kleinere Flächen können als ein Vorranggebiet beurteilt werden, wenn sie in engem räumlichen Zusammenhang stehen und visuell als ein Vorranggebiet wahrgenommen werden.

4. **Kein „Einkreisen" von einzelnen Ortschaften oder Stadtteilen**
   Um zu verhindern, dass Ortschaften von Vorranggebieten umkreist werden, muss ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten werden.

5. **Vorfahrt für Flächen im Eigentum der Stadt**
   Damit die entstehende Wertschöpfung durch die Windkraftanlagen den Wertheimer Bürgern größtmöglich zu Gute kommt, sollte den Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, Vorrang gegeben werden. Die entstehenden Pachteinnahmen tragen zur Entlastung des Haushaltes der Stadt Wertheim bei.

6. **Vorfahrt für Gebiete, die auf örtliche Unterstützung treffen**
   Die Vorranggebiete, für die sich insbesondere die Bürger die am meisten davon betroffen sind ausgesprochen haben, sollten Vorrang erhalten.

Bei Anwendung dieser Kriterien würden folgende Vorrangflächen für Windenergie verbleiben:

1) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dertingen"
2) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Höhefeld"
3) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim"
4) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Schenkenwald"

Auf Grundlage der Suchraumkarte des Regionalverbands (Anlage 1), wurde eine Karte erstellt, welche nicht die gesamte Region, sondern speziell die Gemarkung Wertheim zeigt (Anlage 3). Die Kriterien der Stadtverwaltung wurden dann mit den von der LUBW vorgeschlagenen Flächen überlagert (Anlage 4). Der Suchraum des Regionalverbandes für die Gemarkung Wertheim wurde dann mit dem Flächenvorschlag der Stadtverwaltung überlagert (Anlage 5). Für die vier vorgeschlagenen Vorranggebiete wurden Detailkarten erstellt (Anlagen 6 bis 9). Aus dieser Vorgehensweise ergeben sich dann die vorgeschlagenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Anlage 10).

3.1 Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dertingen" (Anlage 6)

- Die bestehende Konzentrationszone Wertheim-Dertingen ist in der Suchraumkarte des Regionalverbandes dargestellt. Die Fläche wurde jedoch bereits im Zuge der Teilfortschreibung Wind von 2015 ausgewiesen

- Die Konzentrationszone bzw. das Vorranggebiet ist im Flächennutzungsplan und im Regionalplan dargestellt
- Südlich des vorgeschlagenen Vorranggebietes befindet sich ein verhältnismäßig kleiner Suchraum mit hochrangigem Konflikt. Aufgrund der geringen Fläche und der hochrangigen Konflikte sollte dieser Suchraum entfallen
- Südlich der Bundesautobahn A 3 befinden sich weiterhin zwei größere Suchräume mit hochrangigen Konflikten. Diesen wird das Kriterium des Mindestabstands von 5 km entgegengehalten. Gleiches gilt für den südlich der Autobahn an der Gemarkungsgrenze befindlichen Suchraum ohne hochrangigem Konflikt sowie den nordöstlich und östlich/südöstlich von Kembach befindlichen Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Die Thüga-Erneuerbare-Energien in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Wertheim planen auf der dargestellten Fläche einen Windpark mit 5 Anlagen
- Die Unterlagen für das Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden zurzeit erarbeitet und in Kürze beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis eingereicht
- Als Baubeginn ist Ende 2024 anvisiert
- Eigentumsverhältnisse:
    - Private Flächen: ca. 63,0 ha
    - Stadt Wertheim: ca. 0,4 ha
- Gesamtgröße: **ca. 63,4 ha**

3.2 Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Höhefeld“ (Anlage 7)

- Im Wertheimer Südosten befindet sich ein Suchraum ohne hochrangige Konflikte in erheblichem Umfang. Der größte Teil der Fläche innerhalb des Suchraumes scheidet aufgrund von Abstandsflächen zu Siedlungen aus (vgl. Anlage 5). Außerdem soll der Mindestabstand von 5 km zum vorgeschlagenen Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“ gewahrt werden
- Die Konzentrationszone bzw. Vorrangfläche ist im Flächennutzungsplan und im Regionalplan dargestellt
- Zurzeit sind 14 Windkraftanlagen in Betrieb
- Im Jahr 2021 ist die juwi AG mit dem Anliegen an die Stadtverwaltung herangetreten, ein Repowering mit 5 bis 6 Anlagen statt der bestehenden 14 Anlagen mit ca. 250 m Höhe durchzuführen
- Im Oktober 2021 hat Statkraft das Windkraftportfolio des Windkraftbetreibers Breeze Three Energy aus Bremen erworben
- Seit die neue Projektkonstellation besteht, gab es keine weiteren Entwicklungen
- Flächenaufteilung:
    - Gemarkung Höhefeld: ca. 75,5 ha
    - Gemarkung Dietenhan: ca. 10,5 ha
- Eigentumsverhältnisse:
    - Private Flächen: ca. 84,9 ha
    - Stadt Wertheim: ca. 1,1 ha
    - Bestehender Windpark: ca. 86,0 ha
- Gesamtgröße: **ca. 86,0 ha**

3.3 Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“ (Anlage 8)

- Die Fläche muss in Zusammenhang mit dem Suchraum auf Külsheimer Gemarkung betrachtet werden

- Östlich von Bronnbach erstreckt sich ein Suchraum mit hochrangigen Konflikten. Hierbei handelt es sich um artenschutzrechtliche Belange
- Der Suchraum mit hochrangigem Konflikt östlich von Bronnbach wird ausgeschlossen, da nur so der Mindestabstand von 5 km zum vorgeschlagenen Vorranggebiet „Höhefeld“ eingehalten werden kann
- Nördlich von Dörlesberg befindet sich ein Suchraum mit hochrangigem Konflikt. Der Konflikt besteht in der Platzrunde des Flugplatzes Wertheim. Wenn das vorgeschlagene Vorranggebiet südlich von Dörlesberg und Reicholzheim weiterverfolgt wird, muss die Fläche nordwestlich von Dörlesberg (Heegwald) ausgeschlossen werden, da ansonsten der Einkreisungseffekt entstehen würde
- Nördlich/nordöstlich von Sachsenhausen befindet sich ein Suchraum ohne hochrangige Konflikte. Aufgrund der geringen Größe des Suchraums und des Mindestabstands zum vorgeschlagenen Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“ sollte dieser Suchraum entfallen
- Die Fläche südöstlich von Dörlesberg setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, ist aber insbesondere unter Berücksichtigung der möglichen Flächen auf Külsheimer Gemarkung als ein vorgeschlagenes Vorranggebiet zu sehen und wird im Falle einer Realisierung auf beiden Gemarkungsgebieten dem Betrachter auch als ein Vorranggebiet erscheinen
- Der Ortschaftsrat Dörlesberg hat sich eindeutig entgegen des Projektes in Richtung Heegwald, Mülldeponie, und für die Flächen im Südosten der Ortschaft entschieden, da aufgrund der bestehenden Hauptwindrichtung mit wesentlich weniger Beeinträchtigung der Siedlungsfläche zu rechnen ist. Der Ortschaftsrat Dörlesberg hat eindeutig dargestellt, dass er sich nur für das vorgeschlagene Vorranggebiet Windkraft ausspricht, wenn gewährleistet werden kann, dass die Flächen im Westen der Ortschaft (Heegwald, Mülldeponie) nicht realisiert werden
- Die Flächen befinden sich zum größeren Anteil auf dem Gemarkungsgebiet der Ortschaft Reicholzheim. Die Ortschaft Reicholzheim ist aber aufgrund der größeren Entfernung und der Topographie weniger beeinträchtigt als die Ortschaft Dörlesberg. Die Flächenaufteilung stellt sich wie folgt dar:
    - Gemarkung Dörlesberg: ca. 39 ha
    - Gemarkung Reicholzheim: ca. 111 ha
- Eigentumsverhältnisse:
    - Forst BW: ca. 111 ha
    - Stadt Wertheim ca. 10,8 ha
    - Johannes Graf von Ballestrem: ca. 22,6 ha
    - Private Flächen: ca. 5,6 ha
- Gesamtgröße: **ca. 150 ha**

3.4 Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Schenkenwald“ (Anlage 9)

- Die Suchraumfläche ohne hochrangigem Konflikt südlich der Ortschaft Nassig wird durch die vorgeschlagenen Abstandsflächen wie in Anlage 5 dargestellt reduziert
- Die Fläche nördlich von Nassig stellt die größte zusammenhängende Fläche dar
- Die mit „hochrangigem Konflikt“ dargestellten Flächen sollen entfallen (FFH-Gebiet)
- Die als „ohne hochrangigen Konflikt“ dargestellte Teilfläche auf Gemarkung Mondfeld (ca. 60 ha) soll einbezogen werden
- Flächenaufteilung:
    - Gemarkung Mondfeld: ca. 138 ha + ca. 60 ha (Mondfeld West)

- Gemarkung Nassig: ca. 209 ha
- Eigentumsverhältnisse:
  - Private Flächen: ca. 69,3 ha
    S. D. Ludwig Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg *:* ca. 243,7 ha
  - Stadt Wertheim: ca. 93,7 ha
- Gesamtgröße: **ca. 406,7 ha**

4. Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG)

In ihrer Sitzung am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung neben der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen, das Scoping-Verfahren auf Grundlage des Scoping-Papiers (Anlage 4 der Beteiligungsunterlagen des Regionalverbands) durchzuführen.

Nach § 2a Abs. 1 LplG ist bei Änderungen von Regionalplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scoping werden bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan nach § 2a Abs. 3 LplG, i.V. m. § 8 Abs. 1 ROG die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ergänzend werden hier gemäß § 18 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen. Der vom Regionalverband beabsichtigte Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist dem o. g. Scoping-Papier zu entnehmen.

Kernaussagen des Scoping-Papiers sind, dass Flächen der ersten Säule des „Zwei-Säulen-Modells“ (bereits rechtskräftige Windgebiete) nicht nochmals einer Umweltprüfung unterzogen werden. Der Artenschutz wird gemäß dem vom Land zur Verfügung gestellten Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung bewertet. Es erfolgen keine über diesen hinausgehenden artenschutzrechtlichen Bewertungen oder Datenerhebungen. Naturschutzfachliche Kriterien fließen in dem gesamten Prozess der Flächensuche umfangreich ein. Abschließend wird zu jedem vorgesehenen Vorranggebiet für Windkraft ein Standortdatenblatt erstellt, das die Umweltbelange der Fläche zusammengefasst darstellt und behandelt.

Der Regionalverband bittet darum, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Windenergie Stellung zu nehmen.

4.1 Stellungnahme der Stadtverwaltung Wertheim

Der Stadtverwaltung liegen derzeit keine flächendeckenden eigenen aktuellen Daten zum Vorkommen der windkraftempfindlichen, auf Wertheimer Gemarkung auftretenden Arten vor.

Für den Bereich des Wertheimer Reinhardshofes liegen jedoch jahresaktuelle Erhebungsdaten zur Avifauna vor, die im Rahmen des Monitorings erhoben wurden. Ergänzt werden die Daten von Meldungen örtlicher Hobby-Ornithologen. Insgesamt können die Flächen am Reinhardshof als ornithologisch von überregionaler, z. T. auch landesweiter Bedeutung eingestuft werden. Auf dem Flurstück 8233, Gewann Reinhardshof, Gemarkung Wertheim-Reinhardshof und weiteren Flurstü-

cken in den Gewannen Wüsten und Sausee wurden bisher insgesamt 19 Vogelarten der Roten Listen nachgewiesen. Weiterhin liegen für die oben genannten Flächen am Reinhardshof auch Daten zum Vorkommen von Fledermäusen vor. Es konnten mindestens 11 Arten nachgewiesen werden.

Zum Vorkommen von anderen, naturschutzrelevanten Säugetierarten auf dem Reinhardshof und im Bereich des Schenkenwaldes (Wertheim-Nassig) ist die Wildkatze zu nennen.

5. Zusammenfassung

- Insgesamt werden vier Gebiete als zukünftige Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf einer Fläche von insgesamt ca. 706,1 ha vorgeschlagen. Das entspricht einen Flächenanteil von ca. 5,1 % des Wertheimer Gemarkungsgebietes

6. Weitere Vorgehensweise

Bei Zustimmung des Gemeinderates in seiner Sitzung am 25.09.2023 zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten wird diese Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme an den Regionalverband übermittelt werden. Frist für die Abgabe der Stellungnahme ist der 29.09.2023.

Der Regionalverband wird anschließend die bei ihm eingegangenen Stellungnahmen auswerten.

Für das Beteiligungsverfahren im Jahr 2024 wird der Regionalverband aus dem Suchraum eine Potenzialkulisse entwickeln. Die Stadt Wertheim wird auch zur Potenzialkulisse die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten. Die Stadtverwaltung wird dem Gemeinderat diese Stellungnahme zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens werden im Zuge einer Abwägung aller Belange Vorranggebiete durch den Regionalverband festgelegt (vgl. „Zwei-Säulen-Modell“).

Als Zielmarke bis zum Satzungsbeschluss gibt das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) den 30.09.2025 vor.

II. Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

1. Hintergrund

Zunächst sei angemerkt, dass Gegenstand entsprechender Festlegungen des Regionalplanes Fotovoltaikanlagen sind, die regionalbedeutsam sind. Die Regionalbedeutsamkeit von Fotovoltaikanlagen wird in der Regel ab einer Flächengröße von ca. 2 ha angenommen.

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst. Am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise gefasst sowie die Durchführung der Unterrichtung

nach § 9 Abs. 1 ROG beschlossen.

Die Stadtverwaltung Wertheim wurde als Träger öffentlicher Belange per E-Mail vom 31.07.2023 beteiligt und um Stellungnahme bis zum 29.09.2023 zum ersten förmlichen Verfahrensschritt des Regionalverbandes gebeten.

Ziel der Teilfortschreibung ist es, das nach § 21 KlimaG BW gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) zu sichern. Dies sind konkret 953 ha für die Region Heilbronn-Franken, die bis zum 30.09.2025 durch eine Planänderung festgelegt werden müssen.

Hierfür wird ein vorhabenbezogener Ansatz gewählt, da dieser sich nach Ansicht des Regionalverbandes in der gegenwärtigen Mangelsituation am besten eignet, um möglichst schnell stromproduzierende FFPV-Anlagen an das Netz zu bringen. Aufgrund der Eignung einer Vielzahl an Flächen (weitgehend einheitliche Sonneneinstrahlung in der Region bei gleichzeitig geringem Störgrad der Anlagen etc.) macht eine Angebotsplanung, wie sie bei der Windenergie notwendig ist, aus Sicht der Verbandsverwaltung nur eingeschränkt Sinn. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Tatsache, dass auf einer im Regionalplan ausgewiesenen Fläche nur dann zeitnah Strom erzeugt wird, wenn der Flächeneigentümer zu dieser Nutzung bereit ist und wenn - dies stellt nach wie vor den Regelfall dar - die Kommune bereit ist, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Der wesentliche Beitrag der Regionalplanung besteht daher darin, bereits laufende Projektierungen, bei denen sich Projektierer, Eigentümer und Kommune zusammengefunden haben, denen aber Ziele der Raumordnung entgegenstehen, durch entsprechende Änderungen dieser regionalplanerischen Ziele die Realisierung zu ermöglichen. Da die Verbandsverwaltung mit dieser nachfrageorientierten Vorgehensweise bei der 20. Änderung des Regionalplans gute Erfahrungen gemacht hat, wurde in der Sitzung Verbandsversammlung am 24. März 2023 ein Beschluss zu einer erneuten Abfrage von umsetzungsfähigen Freiflächenphotovoltaik-Projekten (FFPV) in der Region gefasst, bei der aber auch privilegierte Anlagen erfasst werden sollten.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass bereits angelaufene Projekte so zeitnah wie möglich umgesetzt werden können und dass aus den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen tatsächlich baldmöglichst grüner Strom fließen kann.

Der Regionalverband hat vom 17.05.2023 bis 31.07.2023 die o. g. Online-Abfrage für Kommunen der Region und Projektierer durchgeführt, in welcher FFPV-Vorhaben innerhalb der Region gemeldet werden konnten. Diese Vorhaben sollen dann, sofern sie sich hierfür eignen, regionalplanerisch gesichert und ihnen soll eine Umsetzung ermöglicht werden. Hierfür werden ggf. im Rahmen der Teilfortschreibung Konflikte mit Zielen der Raumordnung ausgeräumt. Darüber hinaus sollen bestehende regionalbedeutsame FFPV-Anlagen ebenfalls regionalplanerisch gesichert werden.

Weiter sollen über diese konkreten Vorhaben hinaus, sofern sie im Einzelfall geeignet sind, jeweils Erweiterungsmöglichkeiten einbezogen werden. Dies soll einer zukünftigen Erweiterung der Bestandsanlagen im Sinne einer plausibilisierten Angebotskulisse dienen. Die regionalplanerische Sicherung wird voraussichtlich durch Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) erfolgen. Ggf. sind hierfür Änderungen des Plansatzes erforderlich.

Darüber hinaus soll in der Teilfortschreibung eine Ausnahmemöglichkeit für Solarthermievorhaben

im Regionalen Grünzug eingeführt werden. Hierdurch will der Regionalverband auf zukünftig zu erwartende entsprechende Vorhaben durch zunehmende kommunale Wärmeplanungen vorbereitet sein.

Der Regionalverband bittet darum, bis zum 29.09.2023 über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sowie deren zeitliche Abwicklung in Kenntnis gesetzt zu werden und vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weiter bittet der Regionalverband, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Solarenergie Stellung zu nehmen.

2. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen; Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind

Wie in der Vorlage zu den Aufstellungsbeschlüssen zu den Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie bzw. dem Info-Schreiben Nr. 1 des Regionalverbandes beschrieben, hat der Regionalverband mit einer Online-Abfrage im März 2023 den aktuellen Bestand an Anlagen bzw. Flächen für Erneuerbare Energien in der Region erhoben.

Weiterhin hat der Regionalverband vom 17.05.2023 bis 31.07.2023 eine Online-Abfrage für Kommunen der Region und Projektierer durchgeführt, in welcher FFPV-Vorhaben innerhalb der Region gemeldet werden konnten (Info-Schreiben Nr. 3 und 4).

An beiden Online-Abfragen hat sich die Stadtverwaltung beteiligt. Auf die im Zuge dessen an den Regionalverband übermittelten Informationen wird verwiesen. Im Rahmen der mit dieser Sitzungsvorlage erfolgenden Stellungnahme werden nachfolgend jedoch nochmals die wichtigsten Flächen benannt.

2.1 "SO Fotovoltaik und SO Umspannstation" in Wertheim-Dörlesberg

- Plangebiet: ca. 79 ha
- Rechtskräftiger Bebauungsplan; befristet bis 31.12.2050

2.2 SO "Photovoltaik südlich und östlich vom Ernsthof“ in Wertheim-Dörlesberg

- Plangebiet: ca. 17,74 ha
- Rechtskräftiger Bebauungsplan; befristet bis 31.12.2050

2.3 Südlich der Kreismülldeponie "Heegwald" in Wertheim-Dörlesberg

- Fläche: ca. 1,22 ha
- Bestehender Solarpark

2.4 Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim

- Geplanter Geltungsbereich: ca. 20 ha
- Es handelt sich um eine bereits eingeleitete Planung:
  Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2023

- Zeitliche Abwicklung:
  Für die Dauer eines Bauleitplanverfahrens ist von gut einem Jahr auszugehen

2.5 Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach

- Für Fotovoltaik nutzbare Fläche: ca. 6,5 ha
- Es handelt sich um eine beabsichtigte Planung:
  Das Projekt wurde in öffentlicher Ortschaftsratssitzung vorgestellt
- Zeitliche Abwicklung:
  Aufgrund des frühen Planungsstadiums sind dazu noch keine Aussagen möglich

Bestehende und geplante FFPV-Anlagen machen somit einen Anteil von ca. 124,46 ha bzw. ca. 0,90 Prozent der Wertheimer Gemarkungsfläche aus. Im Vergleich dazu haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg das gesetzte Mindestziel von 0,2 Prozent der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaik bis zum 30.09.2025 festzulegen. Dies zeigt, dass in Wertheim verhältnismäßig viele Flächen für die Erzeugung von grünem Strom durch FFPV-Anlagen genutzt werden oder für eine Nutzung geplant sind.

Photovoltaik-Anlagen können sowohl auf versiegelten Flächen, wie z. B. Dächern oder Parkplätzen, als auch auf Freiflächen (FFPV), wie z. B. Äckern, errichtet werden. Freiflächenanlagen benötigen aufgrund ihrer Lage im Außenbereich in der Regel einen Bebauungsplan und damit verbunden eine Änderung des Flächennutzungsplans. In bestimmten Fällen ist ein Bauleitplanverfahren jedoch nicht erforderlich.

Außer den unter Punkt 2.4 bis 2.5 genannten FFPV-Anlagen sind auf dem Wertheimer Gemarkungsgebiet derzeit keine Planungen für Solarparks bereits eingeleitet bzw. beabsichtigt.

Anlagen

-Anlage 1: Suchraumkarte für die Region Heilbronn-Franken
-Anlage 2: Kriterienset des Regionalverbandes Heilbronn-Franken
-Anlage 3: Suchraumkarte für Wertheim mit Kataster
-Anlage 4: Entwicklung vorgeschlagener Vorranggebiete der Stadt Wertheim
-Anlage 5: Suchraumkarte für Wertheim mit städtischen Kriterien
-Anlage 6: Detailkarte 1: Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dertingen“
-Anlage 7: Detailkarte 2: Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Höhefeld“
-Anlage 8: Detailkarte 3: Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“
-Anlage 9: Detailkarte 4: Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Schenkenwald“
-Anlage 10: Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim (Karte vom 08.09.2023)
-Anlage 11: Mögliche voraussichtliche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Nachbarkommunen (Umkreis 5 km)

Beteiligungsunterlagen des Regionalverbands
zur Durchführung der Unterrichtung und des Scoping-Verfahrens siehe
https://www.online-beteiligung.de/heilbronn-franken5/beteiligung.php

Anlage 1 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

Regionalverband Heilbronn-Franken

Teilfortschreibung Windenergie
Suchraum und rechtsverbindliche Windenergieflächen
Stand: 27.06.2023

Wichtigste gesetzliche Rahmenbedingungen

- Errichtung und Betrieb von Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Erneuerbare Energien Gesetz)
- Konzentrationswirkung kommunaler Planungen (FNP) entfällt spätestens zum 31.12.2027 nach § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch
- Gesetzliches Flächenziel 1,8% für jede Region in BW bis 31.12.2032 nach § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) / bis 30.09.2025 nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG)

Wichtigste planerische Zielvorstellungen:

- Möglichst großer Abstand zu bewohnten Siedlungsflächen
- Erzeugung grünen Stroms in Nähe des Stromnetzes bzw. großer Verbraucher
- Faire Verteilung in der Region Heilbronn-Franken
- Kurzfristige Ermöglichung der Flächenbereitstellung und Umsetzung
- Synchronisierung mit laufenden Planungen/Projektierungen

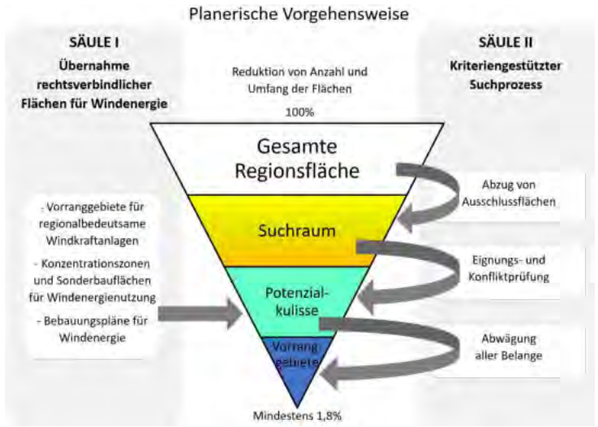

Weitergehende Informationen zur Teilfortschreibung Windenergie, u.a. ein Erklärvideo zur planerischen Vorgehensweise finden Sie frühestens ab dem 07.07.23 unter https://www.rvhnf.de/tfs-windenergie

Legende

- Region Heilbronn-Franken
- Landkreisgrenzen
- Rechtskräftige Flächen
- Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum ohne hochranigen Konflikt

0 5 10 20 Kilometer

N

Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 06/2023
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Esri, HERE, Garmin, Foursquare, FAO, METI/NASA, USGS

Anlage 2 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

Anlage 1 zur Vorlage (VV) 10/180

Regionale Planungsoffensive Heilbronn-Franken – Teilfortschreibung Windenergie

Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Standorteffizienz	
Mittlere gekappte Windleistungsdichte	Ausschlusskriterium - Kleiner 190 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund 3 Stufen Eignung: - über 240 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund - 215 bis 240 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund - 190 bis 215 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund
Nähe zum Lastort / Verbrauchernähe	Nähe zu bestehendem und geplantem IGD-Schwerpunkt (alle), Gewerbe-/Industriegebiet >= 20ha, (Mindestabstand 250 Meter siehe Ausschlusskriterium Siedlung) 3 Stufen Eignung: - 250 bis 500 m - 500 bis 1000 m - 1000 m bis 2000 m
Nähe zu Einspeiseinfrastruktur	Nähe zu vorhandenen und geplanten Stromleitungen (110kV), Netzeinspeisepunkte (Mindestabstand 180 Meter siehe Ausschlusskriterium Infrastruktur) 3 Stufen Eignung: - 180 bis 2500 m - 2500 bis 5000 m - 5000 m bis 7500 m
Flächengröße	Ausschlusskriterium Mindestflächengröße: Flächen <10 ha (nicht zwingend zusammenhängend, Teilflächen sollten aber in räumlicher Nähe zueinander liegen und aggregierte Fläche mind. 20 ha) 3 Stufen Eignung: - Größer 200 ha - 100 ha bis 200 ha - 20 bis 100 ha
Bestehende, genehmigte und geplante Anlagen	3 Stufen Eignung - Bestehende und genehmigte Anlagen - Beantragte, noch nicht genehmigte Anlagen - Informelle Vorplanungen Berücksichtigung nach Stand des Verfahrens/Aussicht auf Genehmigung/Überlegungen zum Repowering
Siedlung	
Wohnbauflächen inkl. geplante Flächen, Sondergebiete für Fremdenverkehr	Ausschlusskriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen und Sondergebiete für Fremdenverkehr	750 m: Ausschlusskriterium 3 Stufen Eignung: - Größer als 1000 m - 850 bis 1000 m - 750 bis 850 m
Gemischte Bauflächen inkl. geplante Flächen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu gemischten Bauflächen	500 m: Ausschlusskriterium 3 Stufen Eignung: - Größer als 1000 m - 750 bis 1000 m - 500 bis 750 m
Gewerbeflächen inkl. geplante Flächen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Gewerbeflächen	250 m: Ausschlusskriterium
Sondergebiet für Kliniken, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kurgebiete, Krankenhäuser inkl. geplante Flächen (alle Gesundheits- und Pflegeinrichtungen werden unabhängig von der Gebietsfestsetzung gleichbehandelt)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (alle Gesundheits- und Pflegeinrichtungen werden unabhängig von der Gebietsfestsetzung gleichbehandelt)	1000-m Ausschlusskriterium 3 Stufen Eignung: - Größer als 1300 m - 1150 bis 1300 m - 1000 bis 1150 m
Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen inkl. geplanter Flächen, mit besonderen Schutzansprüchen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Sondergebieten bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen mit besonderen Schutzansprüchen	500 m: Ausschlusskriterium
Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen inkl. geplanter Flächen, ohne besondere Schutzansprüche	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Sondergebieten bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen, ohne besondere Schutzansprüche	250 m: Ausschlusskriterium
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich inklusive Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand, ohne Bauflächendarstellung im FNP	500 m: Konfliktkriterium
Sonstige Einzelgebäude im Außenbereich mit besonderem Schutzanspruch inklusive Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand, ohne Bauflächendarstellung im FNP	500 m Konfliktkriterium
Sonstige Einzelgebäude im Außenbereich ohne besonderen Schutzanspruch inklusive Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand, ohne Bauflächendarstellung im FNP	250 m Konfliktkriterium
Kasernen, Wohngebäude innerhalb planerisch gesicherter Liegenschaften der Bundeswehr inkl. Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand	500 m: Ausschlusskriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Sonstige Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inkl. geplanter Flächen, jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien	Ausschlusskriterium
Infrastruktur	
Bundesautobahn	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand Bundesautobahnen	Beidseitig 130 m: Ausschlusskriterium (40 m Anbauverbot + 90 m Rotorradius)
Bundesstraßen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand Bundesstraßen	Beidseitig 110 m: Ausschlusskriterium (20 m Anbauverbot + 90 m Rotorradius)
Eisenbahnstrecken (in Betrieb befindlich)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Eisenbahnstrecken (in Betrieb befindlich)	Beidseitig 140 m: Ausschlusskriterium (50 m Anbauverbot nach § 4 (1) LEisenbG + 90 m Rotorradius)
Freileitungen (vorhandene und geplante) ab 110 kV,	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Freileitungen ab 110 kV	Beidseitig 180 m: Ausschlusskriterium (1 x Rotordurchmesser)
Suedlink-Korridor aus Bundesfachplanung (1000 m Breite)	Konfliktkriterium
Geplanter Trassenverlauf aus Planfeststellung Vorhaben 20 (Trasse Planfeststellung, inkl. 180 m Vorsorgeabstand	Beidseitig 180 m: Ausschlusskriterium (1 x Rotordurchmesser)
Militär und Luftfahrt	
Verkehrslandeplätze (Niederstetten und SHA-Hessental), Segelfluggelände und Sonderlandeplätze inkl. Hubschrauberlandeplätze (Kliniken, betriebliche Landeplätze) Anlagefläche am Boden	Ausschlusskriterium
Bauschutzbereich, Platzrunde und An- und Abflugkeile von Verkehrslandeplätze (Niederstetten, Schwäbisch Hall, Schlierstadt, Giebelstadt, Hettstadt, Rothenburg o.dT.)	1,59 km Radius: Ausschlusskriterium (1500 m Bauverbot + 90 m Rotorradius) 4,09 km Radius: Hochrangiges Konfliktkriterium (4000 m + 90 m Rotorradius) 6,09 km Radius: Konfliktkriterium (6000 m + 90 m Rotorradius) An- und Abflugkeile: 10,09 km Radius: Hochrangiges Konfliktkriterium (10000 m + 90 m Rotorradius) 15,09 km Radius: Konfliktkriterium (15000 m + 90 m Rotorradius)
An- und Abflugkeile und Platzrunden von Segelfluggeländen und Sonderlandeplätzen (standardisierte An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln)	Hochrangiges Konfliktkriterium inkl. Mindestabstand von 490m (400m +90m Rotorradius) zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 940m (850m +90m Rotorradius) zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen)
An-/Abflugkorridore zu Hubschrauberlandeplätzen	Hochrangiges Konfliktkriterium 3,3 km Länge, 390 m Puffer (300 m Abstand + 90 m Rotorradius)
Militärische Hubschraubertiefflugstrecken	Beidseitig 1,59 km (1500 m beidseits der Mittellinie + je 90m Rotorradius): Hochrangiges Konfliktkriterium
Pflichtmeldepunkte (Militär und Luftverkehr)	2,09 km Radius um Pflichtmeldepunkte nach NFL: Hochrangiges Konfliktkriterium (2000 m Bauverbot m + 90 m Rotorradius)
Nachttiefflugstrecken (Anforderungen an maximale Anlagenhöhe innerhalb des Korridors, 366 m über Grund)	Konfliktkriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda	Schutzbereich mit 2,59 km Radius: Ausschlusskriterium (2500 m Bauverbot m + 90 m Rotorradius) Prüfradius von 2,59 – 5,09 km: Konfliktkriterium (2500 m bzw. 5000 m+ 90 m Rotorradius)
Radarführungsmindesthöhe ziviler und militärischer Flugplatzradaranlagen: Militärische/Zivile Flugplatzradaranlage Niederstetten, Mindestführungshöhe: 609 / 670 m ü. NN Zivile Flugplatzradaranlage Schwäbisch Hall, Mindestführungshöhe: ca. 730m ü. NN	Hochrangiges Konfliktkriterium bei zulässigen Bauhöhen bis max. 250 m Konfliktkriterium bei zulässigen Bauhöhen von 250 m bis 270 m
Sonstige Anlagen der Flugsicherung: Drehfunkfeuerstandorte (Deutsche Flugsicherung) - DVOR in Dinkelsbühl, - Drehfunkfeuer Luburg ragt in LK Heilbronn (soll 2023 außer Betrieb genommen werden) - Funkpeiler am Flugplatz SHA-Hessental (Entfernungsmessgeräte und Instrumentenlandesystem des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall) - VHF-Empfänger Waldenburg - VHF-Kommunikation Sende- und Empfangsanlage Niederstetten	Prüfradien als Konfliktkriterium 7 km 10 km 2 km 2 km
Gewässer	
Bundeswasserstraßen, Fließgewässer 1. Ordnung	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand Uferzone zu Bundeswasserstraßen und Fließgewässer 1. Ordnung	50 m von Uferlinie: Hochrangiges Konfliktkriterium
Binnengewässer (Flächen > 1 ha)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand (Uferzone) zu Binnengewässern > 1 ha	50 m von Uferlinie: Hochrangiges Konfliktkriterium
Überschwemmungsgebiete HQ100	Ausschlusskriterium
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I	100 m Vorsorgeabstand Ausschlusskriterium
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone II	Konfliktkriterium
Natur- und Artenschutz	
Fachbeitrag Artenschutz	Schwerpunktvorkommen der Kategorie A: Hochrangiges Konfliktkriterium Schwerpunktvorkommen der Kategorie B: Konfliktkriterium
Nachmeldungen Fachbeitrag Artenschutz Mopsfledermaus des UM vom 20.01.23	Hochrangiges Konfliktkriterium
Datenlieferung des RPS zu Einzelstandorten Wiesenweihe, 27.01.23	Konfliktkriterium
Naturschutzgebiete	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten	200 m: Ausschlusskriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Naturdenkmale und flächenhafte Naturdenkmale gemäß §24 NatSchG	Konfliktkriterium
Bann- und Schonwälder	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Bann- und Schonwäldern	200 m: Ausschlusskriterium
Europäische Vogelschutzgebiete, unabhängig vom Nachweis windkraftsensibler Vogelarten	Hochrangiges Konfliktkriterium
Vorsorgeabstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten	200 m: Hochrangiges Konfliktkriterium
FFH-Gebiet	Hochrangiges Konfliktkriterium
Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten	200 m: Hochrangiges Konfliktkriterium
Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, geschützte Waldbiotope gemäß § 30a LWaldG	Konfliktkriterium
Biotopverbundflächen (Kernflächen und Kernraum 200m des Fachplans landesweiter Biotopverbund)	Konfliktkriterium
Landschaftsschutzgebiete	Konfliktkriterium
Generalwildwegekorridor	Konfliktkriterium
Denkmalschutz, Kulturgüter, Überlastungsschutz, Sonstiges	
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale Baden-Württemberg HN Schloss Horneck HN Stadt Bad Wimpfen am Berg HN Schloss Stocksberg HN Burg Neipperg HN Burgruine Weibertreu KÜN Kloster Schöntal KÜN Schloss Waldenburg SHA Schloss Bartenstein SHA Schloss Langenburg SHA Schloss Kirchberg TBB Burg Wertheim TBB Schloss Weikersheim Div. UNESCO-Welterbe Limes, Kernzone inklusive Pufferzone Angrenzend: LB Burg Lichtenberg KA(L) Burg Ravensburg HD(L) Burg Steinsberg MOS Burg Guttenberg MOS Burg Hornberg Bayern: Hesselberg (Ehinger Berg) Festung Marienberg Würzburger Residenz Schloss Schillingsfürst St. Georg Nördlingen Altstadt Miltenberg Altstadt Dinkelsbühl Altstadt Rothenburg ob der Tauber	 Freihaltebereich mit 500 m Radius: Ausschlusskriterium Prüfradius mit 5 km: Konfliktkriterium mit Sichtbarkeitsanalyse auf Basis GIS Freihaltebereich Limes 250 m beidseitig: Ausschlusskriterium Prüfradius bei Limes 1,5 km beidseitig: Konfliktkriterium Freihaltebereich mit 500 m Radius: Ausschlusskriterium Prüfradius mit 5 km: Konfliktkriterium mit Sichtbarkeitsanalyse auf Basis GIS Freihaltebereich mit 500 m Radius: Ausschlusskriterium Prüfradius mit 5 km: Konfliktkriterium mit Sichtbarkeitsanalyse auf Basis GIS
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	Konfliktkriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Überlastungsschutz, Vermeidung von Einkreisungen	Hochrangiges Konfliktkriterium (Anwendung erst in der Schlussabwägung bei dem Übergang von Potenzialkulisse zur Festlegung der Vorranggebiete)
Erbebenmessstation Sindeldorf	Prüfbereich 2 km: Hochrangiges Konfliktkriterium
Ingenieurgeologische Gefahrenbereiche (Senkungen etc.)	Konfliktkriterium
Geotope	Konfliktkriterium
Regionalplanung	
Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), VBG Sicherung (nur>5ha)	Ausschlusskriterium
Gebietsscharf abgegrenzte Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	250 m: Ausschlusskriterium
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Konfliktkriterium

Arten von Kriterien:

- Eignungskriterien: Eignungskriterien kennzeichnen in je 3 unterschiedlichen Abstufungen Eigenschaften, die Bereiche für einen Ausbau der Windenergie qualifizieren
- Ausschlusskriterien: Ausschlusskriterien kennzeichnen Bereiche, in denen aus rechtlichen oder fachlichen Gründen die Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollte
- Hochrangiges Konfliktkriterium: Hochrangige Konfliktkriterien kennzeichnen Bereiche, deren Inanspruchnahme durch Windenergienutzung möglichst vermieden werden soll. Obgleich fachlich oder rechtlich kein Ausschlussgrund besteht, hat das Konfliktkriterium ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung. Bei gleichzeitiger sehr hoher Eignung sollte der Bereich der Windenergienutzung jedoch zugänglich gemacht werden können.
- Konfliktkriterien: Konfliktkriterien kennzeichnen Bereiche in denen ein Konflikt mit der Windenergienutzung besteht, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist.
- Alle nicht aufgeführten weiteren regionalplanerischen Zielfestlegungen (v.a. Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft) gehen weder als Konflikt- noch als Eignungskriterium in die Flächensuche ein.

RVHNF, 27.06.2023

Anlage 3 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

Wertheim	Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz

Suchraumkarte für Wertheim mit Kataster

Maßstab: unmaßstäblich			Datum: 08.09.2023
Projekt	Teilprojekt	Gezeichnet	

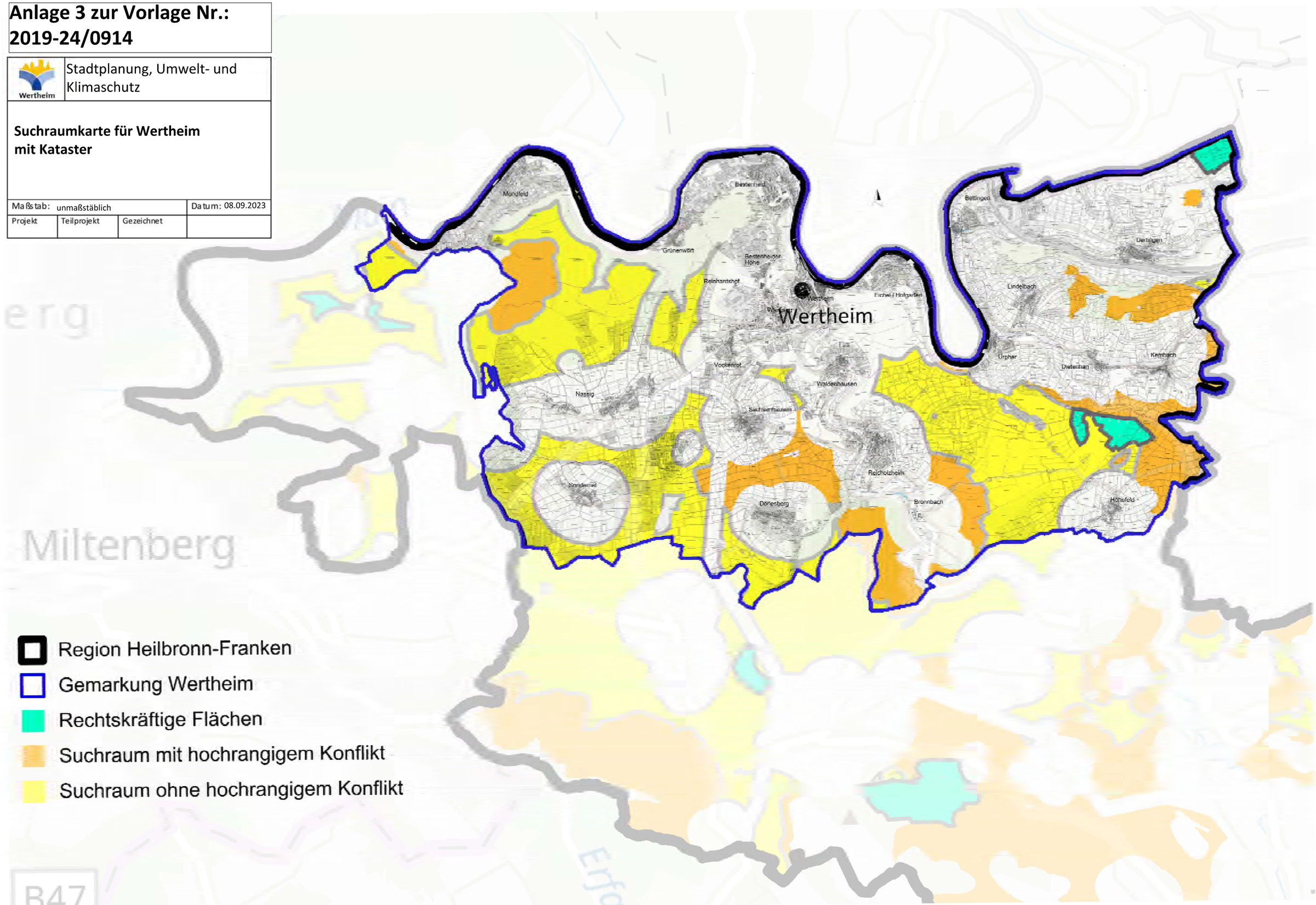

Anlage 4 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

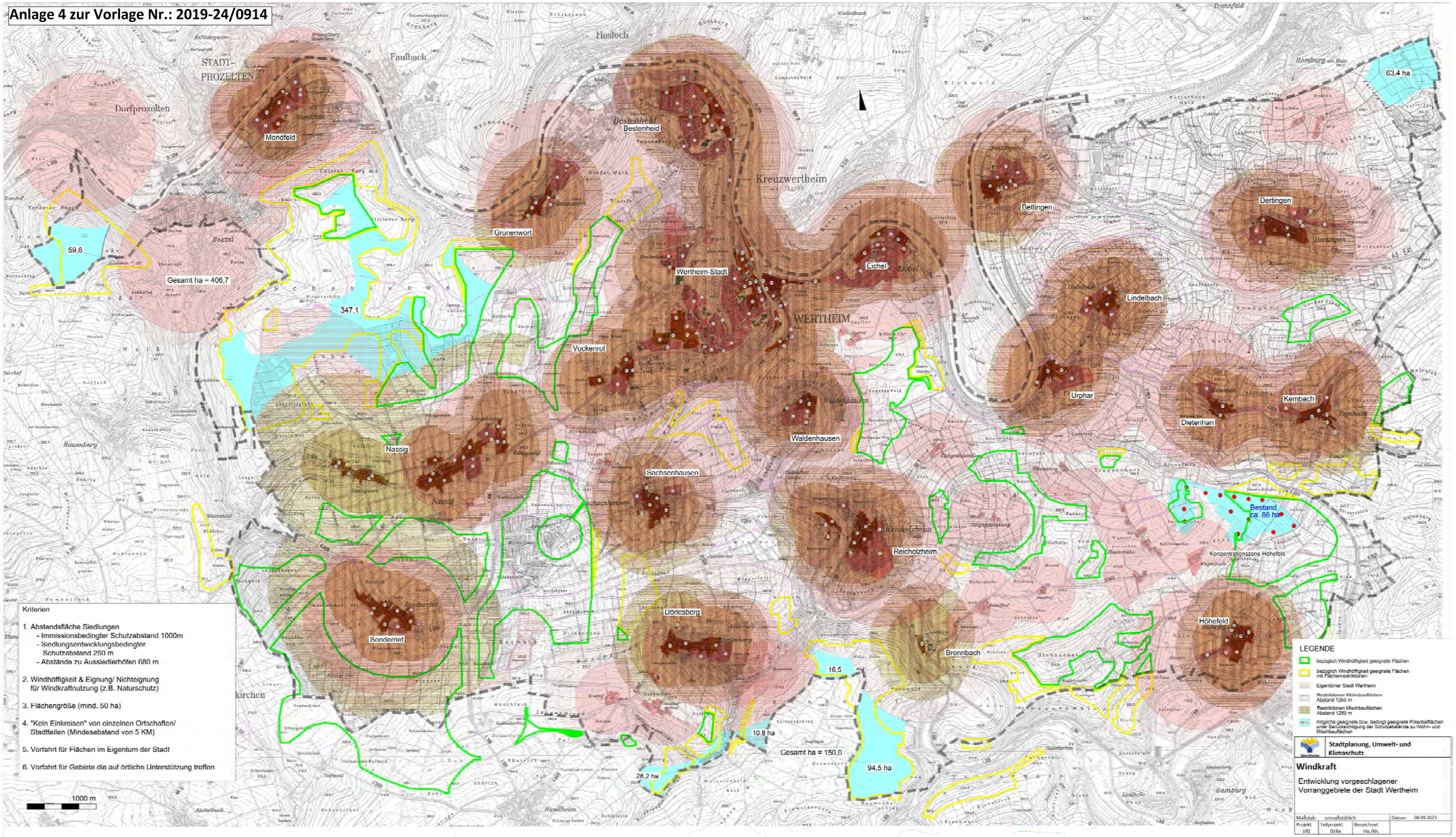

Kriterien

1. Abstandsfläche Siedlungen
   - Immissionsbedingter Schutzabstand 1000m
   - Siedlungsentwicklungsbedingter Schutzabstand 250 m
   - Abstände zu Aussiedlerhöfen 680 m
2. Windhöffigkeit & Eignung/ Nichteignung für Windkraftnutzung (z.B. Naturschutz)
3. Flächengröße (mind. 50 ha)
4. "Kein Einkreisen" von einzelnen Ortschaften/ Stadtteilen (Mindesabstand von 5 KM)
5. Vorfahrt für Flächen im Eigentum der Stadt
6. Vorfahrt für Gebiete die auf örtliche Unterstützung treffen

LEGENDE

- bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen
- bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen mit Flächenrestriktionen
- Eigentümer Stadt Wertheim
- Restriktionen Wohnbauflächen Abstand 1260 m
- Restriktionen Mischbauflächen Abstand 1250 m
- mögliche geeignete bzw. bedingt geeignete Potentialflächen unter Berücksichtigung der Schutzabstände zu Wohn- und Mischbauflächen

Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz

Windkraft

Entwicklung vorgeschlagener Vorranggebiete der Stadt Wertheim

Maßstab:	unmaßstäblich		Datum: 08.09.2023
Projekt: 192	Teilprojekt: 019a	Bearbeitet: Ho./kh.	

Anlage 5 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

Wertheim

Mondfeld
Bestenheid
Grünenwort
Wertheim-Stadt
Eichel
Vockenrot
Bettingen
Dertingen
Lindelbach
Urphar
Kembach
Dietenhan
Waldenhausen
Nassig
Sachsenhausen
Reicholzheim
Dörlesberg
Sondernet
Bronnbach
Höhefeld
Konzentrationszone Höhefeld

59,6
Gesamt ha = 406.7
347,1
63,4 ha
Bestand ca. 86 ha
16,5
10,8 ha
Gesamt ha = 150,0
94,5 ha
28,2 ha

Kriterien

1. Abstandsfläche Siedlungen
   - Immissionsbedingter Schutzabstand 1000m
   - Siedlungsentwicklungsbedingter Schutzabstand 250 m
   - Abstände zu Aussiedlerhöfen 680 m
2. Windhöffigkeit & Eignung/ Nichteignung für Windkraftnutzung (z.B. Naturschutz)
3. Flächengröße (mind. 50 ha)
4. "Kein Einkreisen" von einzelnen Ortschaften/ Stadtteilen (Mindestabstand von 5 KM)
5. Vorfahrt für Flächen im Eigentum der Stadt
6. Vorfahrt für Gebiete die auf örtliche Unterstützung treffen

1000 m

LEGENDE

- Eigentümer Stadt Wertheim
- Restriktionen Wohnbauflächen Abstand 1250 m
- Restriktionen Mischbauflächen Abstand 1250 m
- mögliche geeignete bzw. bedingt geeignete Potentialflächen unter Berücksichtigung der Schutzabstände zu Wohn- und Mischbauflächen
- Gemarkung Wertheim
- Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum ohne hochrangigem Konflikt

Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz

Windkraft

Suchraumkarte für Wertheim mit städtischen Kriterien

Maßstab: unmaßstäblich			Datum: 06.09.2023
Projekt 192	Teilprojekt 018a	Gezeichnet Ho./Kh.	

Eigentümer

Privat ~ 63 ha
Stadt Wertheim ~ 0,4 ha

Gesamt Fläche ~ 63,4 ha

Anlage 6 zur Vorlage Nr.:
2019-24/0914

63,4 ha

Dertingen

LEGENDE

- Eigentümer Stadt Wertheim
- Restriktionen Wohnbauflächen Abstand 1250 m
- Restriktionen Mischbauflächen Abstand 1250 m
- 63.4 ha — mögliche geeignete bzw. bedingt geeignete Potentialflächen unter Berücksichtigung der Schutzabstände zu Wohn- und Mischbauflächen
- Gemarkung Wertheim
- Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum ohne hochrangigem Konflikt

Wertheim

Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz

Windkraft

Detailkarte 1: vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dertingen“

Maßstab: unmaßstäblich			Datum: 08.09.2023
Projekt 192	Teilprojekt 019a	Gezeichnet Ho./kh.	

Eigentümer

Privat ~ 84,9 ha
Stadt Wertheim ~ 1,1 ha

Gesamt Fläche ~ 86 ha

Urphar

Dietenhan

Kembach

Bestand
ca. 86 ha

Konzentrationszone Höhefeld

Höhefeld

Freizeitpl.

LEGENDE

- Eigentümer Stadt Wertheim
- Restriktionen Wohnbauflächen Abstand 1250 m
- Restriktionen Mischbauflächen Abstand 1250 m
- ca. 86 ha — mögliche geeignete bzw. bedingt geeignete Potentialflächen unter Berücksichtigung der Schutzabstände zu Wohn- und Mischbauflächen
- Gemarkung Wertheim
- Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum ohne hochrangigem Konflikt

Anlage 7 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz

Windkraft

Detailkarte 2: vorgeschlagenes Vorranggebiet „Höhefeld“

Maßstab: unmaßstäblich			Datum: 08.09.2023
Projekt 192	Teilprojekt 019a	Gezeichnet Ho./kh.	

Eigentümer

Forst BW ~ 111 ha
Stadt Wertheim ~ 10,8 ha
Graf Ballestrem ~ 22,6 ha
Privat ~ 5,6 ha

Gesamt Fläche ~ 150 ha

Waldenhausen

Sachsenhausen

Reicholzheim

Dörlesberg

Bronnbach

16,5

10,8 ha

Gesamt ha = 150,0

94,5 ha

28,2 ha

LEGENDE

- Eigentümer Stadt Wertheim
- Restriktionen Wohnbauflächen Abstand 1250 m
- Restriktionen Mischbauflächen Abstand 1250 m
- mögliche geeignete bzw. bedingt geeignete Potentialflächen unter Berücksichtigung der Schutzabstände zu Wohn- und Mischbauflächen
- Gemarkung Wertheim
- Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum ohne hochrangigem Konflikt

Anlage 8 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz

Windkraft

Detailkarte 3: vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim"

Maßstab: unmaßstäblich			Datum: 08.09.2023
Projekt: 192	Teilprojekt: 019a	Gezeichnet: Ho./kh.	

Anlage 9 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

Eigentümer

Privat ~ 69,3 ha
Stadt Wertheim ~ 93,7 ha
Erbprinz Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg ~ 243,7 ha

Gesamt Fläche ~ 406,7 ha

Mondfeld

Grünenwört

Bes

59,6

Gesamt ha = 406,7

347,1

Vockenrot

Nassig

LEGENDE

- Eigentümer Stadt Wertheim
- Restriktionen Wohnbauflächen Abstand 1250 m
- Restriktionen Mischbauflächen Abstand 1250 m
- mögliche geeignete bzw. bedingt geeignete Potentialflächen unter Berücksichtigung der Schutzabstände zu Wohn- und Mischbauflächen
- Gemarkung Wertheim
- Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum ohne hochrangigem Konflikt

Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz

Windkraft

Detailkarte 4: vorgeschlagenes Vorranggebiet „Schenkenwald“

Maßstab: unmaßstäblich			Datum: 08.09.2023
Projekt 192	Teilprojekt 019a	Gezeichnet Ho./kh.	

Anlage 10 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

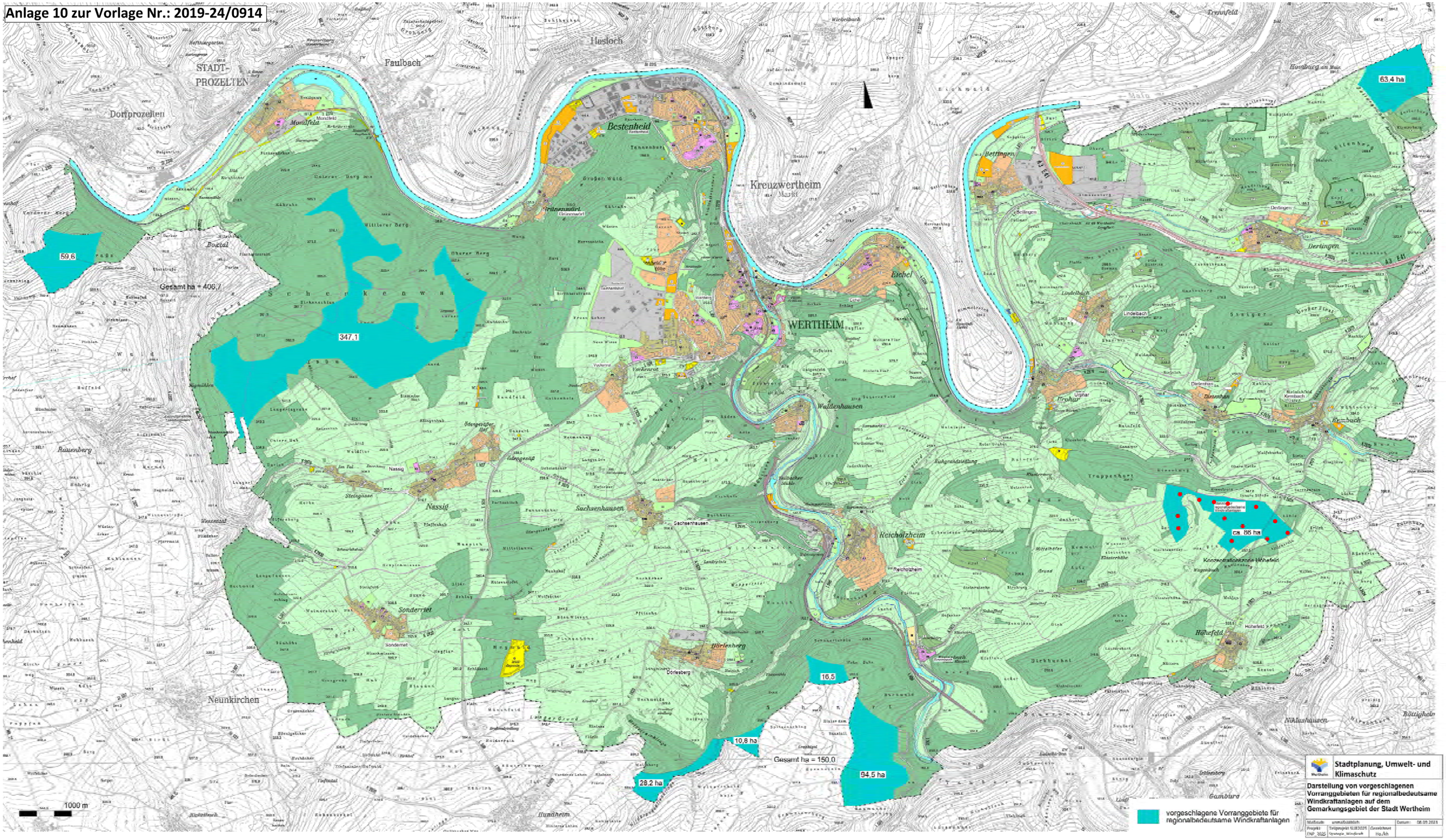

Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz

Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim

Maßstab:	unmaßstäblich		Datum: 08.05.2023
Projekt: FNP_2035	Teilprojekt SUB2035 Strategie_Windkraft	Gezeichnet: Hu./Ich	

Anlage 11 zur Vorlage Nr.: 2019-24/0914

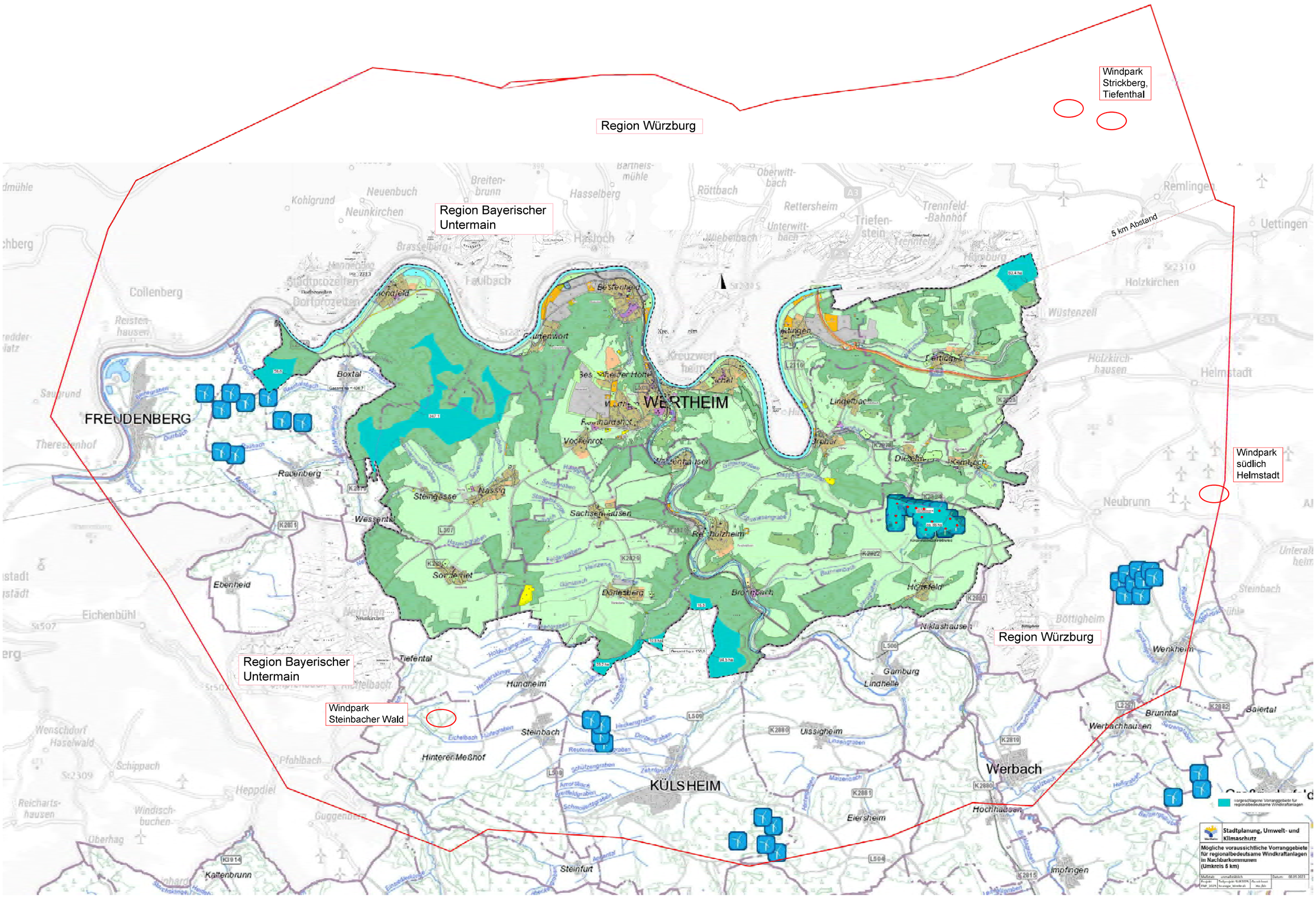

CDU-Fraktion Wertheim – Danziger Str. 9-11 – 97877 Wertheim

Herrn Oberbürgermeister
Markus Herrera Torrez
Mühlenstraße 26
97877 Wertheim

20. September 2023

Anfrage direkter Nutzen Windenergie für die Bürger

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch die Veröffentlichung der Suchraumkarte durch den Regionalverband wird der Ausbau der erneuerbaren Energien bzw. der Windenergie auf der Gemarkung Wertheim nun für die Bürgerinnen und Bürger konkreter.
Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung der Bürger werden unisono von der Kommunalpolitik als auch von den potenziellen Betreibern als wichtige Grundlage für eine möglichst breite Akzeptanz in der Bevölkerung genannt. Dem Vernehmen nach scheint eine Bürgerbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen die praktikabelste Lösung zu sein. Die örtlichen Stadtwerke spielen dabei eine wichtige Rolle. Deshalb fragen wir als CDU–Fraktion an, ab wann mit konkreten Angeboten über eine Bürgerbeteiligung mittels Nachrangdarlehen mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch gegangen werden kann?

Des Weiteren bitten wir die die Einführung eines Bürgerstromtarifs zu überprüfen. Laut Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums ist dies grundsätzlich möglich in Kommunen, in denen Windkraftanlagen entstehen. In dem Papier heißt es dazu:

„Optional können Betreiber neuer Windenergieanlagen (oder von ihnen Beauftragte Dritte wie Direktvermarkter oder Stadtwerke) Bewohnern der Standortkommune zusätzlich einen Bürgerstromtarif anbieten. Bürgerstromtarife erreichen in Umfragen regelmäßig hohe Zustimmungswerte, so dass sie potentiell eine hohe Akzeptanzwirkung entfalten können.
• Wenn Anlagenbetreiber oder von ihnen Beauftragte den Abschluss von mindestens 80 vergünstigten Stromlieferverträgen mit Bewohnern der Standortkommune nachweisen können, reduziert sich die o.g. Mindestzahlung der Anlagenbetreiber an die Kommune pro eingespeister kWh auf 0,1 ct/kWh.
• Den Nachweis der bestehenden Stromlieferverträge muss der Anlagenbetreiber zu jeder Jahresendabrechnung erbringen. Gelingt dies nicht, so wird die Zahlung von 0,2 ct/kWh an die Kommune fällig.
• Der Abschluss der mindestens 80 Stromlieferverträge mit Bewohnern der Standortkommune wird jährlich zur Jahresendabrechnung vom Netzbetreiber kontrolliert.

• Der Bürgerstromtarif darf der Höhe nach maximal 90% des örtlichen Grundversorgertarifs betragen; für die Bewohner würde das, je nach bisherigen Strombezugskosten, eine Ersparnis von ca. 100-200 € pro Jahr gegenüber dem Grundversorgungstarif bedeuten. „

Mit freundlichen Grüßen

Axel Wältz, Fraktionsvorsitzender

Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1

An: armin.dattler@wertheim.de
Datum: 19.09.2023 11:43
Betreff: Stellungnahme zu Windrädern

Sehr geehrter Herr Dattler,

Sie haben bei der Infoveranstaltung in [redacted] dazu aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Das möchte ich hiermit tun.

Ich spreche mich nachdrücklich gegen eine Aufstellung von Windkraftwerken im Schenkenwald aus. Dabei geht es mir weniger um die Rodung des Waldes und den Verlust von Waldflächen, obwohl wir eigentlich jeden Baum als Kohlestoffsenker brauchen, als vielmehr um die negativen Folgen des massiven Eingriffs in ein geschlossenes Ökosystem durch Wegeausbau für Schwertransporte, Verlegung von Stromkabeln, Bau von Umspannwerken, Waldbrandgefahr. Die Tierwelt wird massiv gestört und getötet durch die Rotorblätter bei einer Aufstellung mitten im Wald. Der Ertrag der Windräder wird durch Turbulenzen und die Bodenrauhigkeit, verursacht durch hohe Bäume, verringert. Ich verweise [redacted] auf die Studie des UPI "Wie sinnvoll sind Windkraftwerke im Wald?"

Das Gebiet um die Kreismülldeponie taucht leider durch die Festlegung des Abstandes von 1250 Metern von Ortschaften in Ihrer Planung überhaupt nicht mehr auf. Dabei ist diese Gebiet schon nicht mehr naturbelassen und wäre auch für Windkafträder gegeignet und leichter zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

2

An: <oberbuergermeister@wertheim.de>
Datum: 15.09.2023 20:41
Betreff: Pläne für die Windkraft Vs. Tourismus

Sehr geehrter Herr Herrera Torrez,

Schön, dass wir uns gestern vor der Veranstaltung gestern noch kennenlernen durften.

Der Abend und die Veranstaltung war dann für uns, das was vom Ortschaftsrat und Wertheim geplant wurde, weniger erfreulich, als wir hörten, was vom Ortschaftsrat und Wertheim geplant wird, da wir bis zu dem Termin darüber im Unklaren gelassen wurden.
(Erst vor 10 Tagen in unserem Urlaub haben wir von Herrn Schlachter erfahren, dass Windkrafträder überhaupt geplant werden)
Wir hatten gestern eine unruhige Nacht.
Werben wir doch seit 13 Jahren mit dem Slogan "Ausspannen, Ruhe, Natur-Pur" und haben über 15 Jahren praktisch aus dem "Nichts" aus einem Gebäude Stand 1970
ein doch florierendes kleines Naturhotel (mit bis vor kurzem 3 Angestellten) gemacht. (Googlebewertung von 4,9 spricht für sich.)
Unsere Gäste genießen den Blick über den Schönert und das Schönertsbachtal bei Radfahren, Wandern etc.
Warum in aller Welt will man eines der letzten zusammenhängenden Waldgebieten in Wertheim, den "Schönert", mit seinen Hochsümpfen zerreißen und erkennt nicht
den Wert, den man eigentlich mit seiner Schönheit hat? Wirtschaftsflächen und Industrie hat jeder…. Wir hören immer von unserern Gästen, dass sie garnicht wussten, wie schön
das Taubertal und die Gegend sei…. Desweiteren können wir nicht verstehen, wenn man auf der anderen Seite den Heegwald hat , der schon einer Mülldeponie und Solarfeldern Platz bietet, ob er nicht doch ein idealer Standort wäre - freiwillig wandern, das tut dort jetzt schon keiner mehr. Ja, wir haben die Argumente gehört: Beschattung, Lärm, Flugschneise. Aber für was für einen Preis...? Einen zweiten Wald zerstören.?
Aber jetzt bin ich schon in der Diskussion drin und das will ich nicht…
Wir fragen uns jetzt, wo bleiben wir? Wir haben standhaft die Coronajahre ausgehalten, die danach folgende Regulierung der Behörden, Inflation bei den Energie und Lebensmitteln, Kräftemangel und werden jetzt von der Gemeide abserviert…?
Wir hätten gerne vor der Gemeinderatsitzung am 25.09.23 mit Ihnen ein Gepräch, wie unsere Zukunftssperspektive aussehen könnte, falls die Pläne so umgesetzt werden würden.

Mit herzlichen Grüßen

[redacted]

Telefon: [redacted] **mobil:** [redacted] **Email:** [redacted]

[redacted]

3

WERTHEIM, 12.09.2023

BETREFF: DEFKTE WINDRÄTER ZEITRAUM CA. v. JAHR 2000-2023

Sehr GEEHRTE DAMEN U. Herren,
heirmit INFORMIERE ICH SIE WIEVIELE beschädigte Defkte WINDRÄDER
von ZEITRAM Jahr 2000-2023 aufgelistet WURDEN.

DATUM	STANDTORT	BESCHÄDIGUNGEN
V.2000-2005	ALTHEIM (NECKAR-ODENWALD)	RotorBLATT gebrand
31.07.2008	Rostock	Windrad GEBRAND
23.05.2016	BUNDESSTR. 68	Windrat v. STURM ZERST.
10.08.2021	ÖSTERREICH	ROTORBLATTzerbrochen
04.01.2022	Münsterland	Rotorblatt ZERBROCHEN
01.03.2022	WILDPARK WILDERMARSCH	ROTORBLATT ZERBROCHEN
27.10.2022	SECKACH-GROßEICHOLZHEIM	ROTORBLATT zerbrochen
29.12.2022	SAARLAND LK. MERZig-WANDERN	WINDRAD XXL gebrand
18.01.2023	Norddeutschlad	ROTORBLATT 14 T.ABGEBR.
04.03.2023	LANDKREIS BORKEN	WINDRAT 90 M.
05.07.2023	NORDREIHN-Westfalen	WINDRAT d.STURM
--.06.2023	Freudenberg-Ravenberg	RotorBLATT RISSE VORHANDEN
08.08.2023	ROSTOCK GRANISCHOFSHOF	Windrad zerschellt DURCH STURM.

ICH bitte Sie höflich DIESE MITEILUNG bei DER abstimmung Am 25.09.2023
zur SICHERHEIT von Spaziergängern IM SCHENKENWALD zu berücksichtigen.

MIT freundlichen GRÜßEN

Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1

Von: "Ortsverwaltung Grünenwört" <gruenenwoert@wertheim-main.de>
An: [redacted]
Kopie:
Datum: 19.09.2023 18:21
Betreff: Stellungnahme des Ortschaftsrats Grünenwört zum Thema Windkraft Schenkenwald

An
Gemeinderat / Stadt Wertheim

Grünenwört 19.09.2023

Stellungnahme Ortschaftsrat Grünenwört zum Thema Windkraftanlagen im Schenkenwald

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf die öffentliche Bürgerversammlung vom 11.09.2023 in Nassig möchten wir folgende Diskussionspunkte an den Gemeinderat geben, so dass diese in der Entscheidungsfindung beachtet werden können.
Wir, der Ortschaftsrat Grünenwört, geben zu bedenken, dass die Ortschaften Grünenwört, Mondfeld und Nassig gleichermaßen von den Auswirkungen der Windkraftanlagen betroffen sein werden. In der Bürgerversammlung wurde vornehmlich nur von der Ortschaft Nassig gesprochen.
Unseres Erachtens ist die jetzt geplante Anzahl von 15 WEA maßlos überzogen, da in der kürzeren Vergangenheit (März 2023) nur von 5-7 WEA gesprochen wurde. 15 WEA hätten die Folge, dass Schattenwurf und Geräuschkulisse uns in Grünenwört erheblich beeinträchtigen werden. Bei Anlagenhöhen von >200m Gesamthöhe ist dies unvermeidlich. Die WEA würden in südwestlicher Richtung von Grünenwört entstehen. Abgesehen von der Beeinträchtigung der Bürger in Grünenwört hätten dies zur Folge, dass der Schenkenwald in seiner Gänze und in seiner ökologische Aufgabe geschädigt wird. Der Wald fungiert nicht nur als Naherholungsgebiet und „grüne Lunge“, sondern er erfüllt weitere wichtige Aufgaben in der Natur wie z.B. Wasserspeicher und „Klimaanlage der Umgebung“. Hierbei geben wir zu bedenken, dass die Sommer im Zuge des Klimawandels immer heißer werden und wir genau deswegen geschlossene Waldflächen benötigen.
In Frage stellen wir, ob die genannten 7,5ha Waldrodung auch nur ansatzweise stimmen. Es wurden in der Veranstaltung keinerlei Informationen zum Thema Ausgleichsmaßnahmen bei der Aufforstung gegeben. Selbst eventuelle Ausgleichsmaßnahmen bringen uns aktuell nichts, da es Jahrzehnte dauert bis entsprechende Baumbestände wieder gewachsen sind. Bei der Exkursion des Gemeinderats nach Bretzfeld im vergangenen

September wurde festgestellt, dass deutlich größere Flächen für die Errichtung der WEA benötigt wurden (ca 1ha pro WEA). Bitte bedenken Sie die vielen Wege, die quer durch den Wald, gezogen werden müssen um die Logistik zu gewährleisten.
Wir sind der Meinung, dass bei dieser hohen Anzahl an WEA ein irreparabler Schaden des Ökosystems für die nachfolgenden Generationen entsteht.
Ebenso nicht nachvollziehbar ist, warum die Stadt Wertheim anstatt der geforderten 1,8% an Flächen gleich 5,1% ausweisen möchte. Aus unserer Sichtweise ist dies völlig überzogen. Eine weitere Frage stellt sich, welchen wirtschaftlichen Nutzen hat der Bürger der betroffenen Gemeinden von dem geplanten Anlagenbau?
Wir möchten deutlich machen, dass wir in keinster Weise gegen Windkraft sind, da diese für die Energiewende nötig ist, können aber nicht nachvollziehen, dass im Zuge dessen für unser Klima wichtige Ökosysteme wie der Schenkenwald in diesem Maße zerstört werden sollen.

Der Ortschaftsrat Grünenwört

2

Ortsverwaltung Mondfeld
Nibelungenstraße 41
97877 Wertheim

-der Ortschaftsrat-

Stellungnahme des Ortschaftsrats Mondfeld zur geplanten Errichtung von 15 Windkraftanlagen im Schenkenwald

Mit Entsetzen hat der Ortschaftsrat Mondfeld Kenntnis davon genommen, dass sich aus der Planung von bisher 5-7 Windkraftanlagen klammheimlich eine Planung von bis zu 15 Windkraftanlagen im gesunden Mischwald des Schenkenwalds entwickelt hat.

Der Druck von Bundes- und Landesregierungen in Bezug auf die Energiewende ist sicherlich auf die Kommunen sehr hoch, nichtsdestotrotz fühlt sich die Bevölkerung Mondfelds, die durchaus der Energiewende positiv gegenübersteht, von der Verwaltung in dieser Sache komplett „überfahren“.

Mit Befremden stellt der Ortschaftsrat Mondfeld fest, dass zwar zur Errichtung jeder Gartenhütte eine Stellungnahme von den Ortschaftsräten eingeholt wird, dass jedoch eine solch einschneidende Maßnahme, die Auswirkungen auf Wohn- und Lebensqualität einzelner Ortschaften haben wird, mit einer Bürgerversammlung für mehrere Ortschaften gleichzeitig abgetan werden soll. Eine Stellungnahme der einzelnen Ortschaften ist nicht gewünscht, genauso wenig wie eine Bürgerversammlung

in jeder betroffenen Ortschaft, die sicherlich anders besucht sein würde, als wenn der Bürger erst in eine andere Ortschaft fahren muss.

Wer die inzwischen wieder abgeflachte Diskussion über die Ertüchtigung der Höhefelder Windkraftanlagen (Auswechslung von zum Teil relativ neuen und gut funktionierenden Windrädern gegen Windräder mit einer Höhe von bis zu 250 Metern) verfolgt hat, dem ist von vornherein klar, dass mit der Errichtung ganz neuer Windkraftanlagen im Schenkenwald ausschließlich solche großen Bauwerke mit 250 Metern Höhe oder sogar noch darüber hinaus zur Errichtung in Frage kommen.
Es ist daher auch müßig darüber zu diskutieren, ob wir Mondfelder diese Windkraftanlagen, die südöstlich und südlich von unserer Ortschaft aufgestellt werden sollen, ständig anschauen müssen und ob diese uns Schlagschatten und Lärmemissionen bringen werden. Natürlich wird Beides zutreffen, da diese Windkraftanlagen an einem Teil der geplanten Standorte überdimensioniert sind, so dass die Wohn- und Lebensqualität der Mondfelder Bevölkerung deutlich beeinträchtigt wird.
Es wird unweigerlich zu der Situation kommen, dass wir im Westen von den bereits auf Freudenberger Gemarkung aufgestellten Windrädern und den benannten im Süden und Südosten aufzustellenden Windrädern eingerahmt werden. Diese Einrahmung werden wir so nicht hinnehmen

Was in allen Diskussionen zudem so gut wie gar nicht zur Sprache kommt, ist die totale Vernichtung eines nicht unerheblichen Teils von gesundem Mischwald, bzw. dessen, was im Schenkenwald nach der Entnahme von erheblichen Mengen von Laubholz in den letzten Jahren übrig geblieben ist.

Für die Errichtung einer einzigen Windkraftanlage muss mindestens ein Hektar Wald gerodet werden, hierbei sind die zusätzlich zum bestehenden Wegenetz zu errichtenden Zu- und Abfahrten für Sattelzüge noch nicht eingerechnet.
Hier wird also der vielbeschworene, natürliche CO^2-Speicher Wald den finanziell sehr lukrativen Windkraftanlagen untergeordnet, ohne dass ein Ausgleich geschaffen wird.

Zu diesem Thema erwarten wir, unabhängig davon, wie viele Windkraftanlagen letztendlich im Schenkenwald errichtet werden, dass die zu rodenden Flächen zu 100% durch Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt werden. Es ist hierbei unerlässlich, Neubepflanzungen durchzuführen. Eine reine „Naturverjüngung“ des Waldes wie bisher, führt hier erfahrungsgemäß nur zum Wuchs von Haselsträuchern, Brombeerhecken und Birken, nur in ganz seltenen Fällen zum Wuchs von Eichen und Buchen oder anderen Laubkulturen.

Das vielbeschworene „Mitnehmen und Beteiligen der Bevölkerung“ wird in der derzeitigen Diskussion weiterhin völlig ignoriert. Eine mögliche Beteiligung der Bürger, zumindest an den auf städtischer Gemarkung geplanten Windrädern wird durch den Ortschaftsrat gefordert.

Als Resumee unserer Ausführungen ist zusammenfassend zu sagen:

Der Ortschaftsrat Mondfeld kann einer Errichtung von 5-7 Windkraftanlagen an den ursprünglich geplanten Standorten, sofern diese auch unsere Nachbarn aus Grünenwört und Nassig nicht beeinträchtigen, zustimmen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass jeder gesunde Baum, der der Rodung zum Opfer fällt, auf einer Ausgleichsfläche zeitnah und nicht erst nach Jahren wieder aufgeforstet wird.

Außerdem wird gefordert, dass eine Bürgerbeteiligung an den städtischen Windkraftanlagen ermöglicht wird.

Die Planung von bis zu 15 Windrädern mit den neuen Standorten von der östlichen Errichtungsgrenze bis zur Jagdhütte DIANA wird durch den Ortschaftsrat Mondfeld strikt abgelehnt.

Mondfeld, den 20.09.2023

Der Ortschaftsrat Mondfeld

3

Stellungnahme des Ortschaftsrates Nassig
zur Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG an den Regionalverband Heilbronn-Franken

Nachfolgende Auszüge aus den Niederschriften zwei nicht öffentlicher Ortschaftsrats-Sitzungen des Ortschaftsrates Nassig werden hiermit als Stellungnahmen an den Regionalverband Heilbronn-Franken übermittelt, mit der Bitte um Berücksichtigung:

Nr. 29

NIEDERSCHRIFT

über die

29. nichtöffentliche Sitzung des Ortschaftsrates von Wertheim-Nassig in der Sitzungsperiode 2019/2024
am **Dienstag, 22. August 2023**, um 19.00 Uhr im Rathaus Nassig

TOP 3) Windenergie Schenkenwald – Bürgerversammlung in Nassig am 11.09.

[…]

Der Ortschaftsrat Nassig möchte vor der Entscheidung des Gemeinderates sowie im Vorfeld der Bürgerversammlung zum Thema nochmals eine deutliche Meinung an die Verwaltung weitergeben:

- Der Ortschaftsrat Nassig wünscht im Rahmen der rechtlichen/technischen Möglichkeiten/Gegebenheiten eine Obergrenze der Gesamtzahl der zu stellenden Anlagen im Schenkenwald im Bereich von max. 10 Anlagen um einer kompletten Verspargelung vorzubeugen. Bei der Waldbegehung im November 2022 wurden schließlich auch nur 6 sog. „Kalamitätsflächen“ […] vorgestellt.
Wünschenswert wären auch Suchkulissen außerhalb von Waldflächen.

- Der Ortschaftsrat Nassig möchte einen großen Anteil der Wertschöpfung der Windenergie in Wertheim behalten verbunden mit einer festzulegenden Partizipation der Ortschaft .

- Der Ortschaftsrat möchte, dass so viele Anlagen wie möglich im Stadtwald gestellt werden.

- Die Bürgerbeteiligung in Form der bereits erwähnten „Bürgerwindräder“ soll gewährleistet sein verbunden mit dem Engagement des örtlichen Energieversorgers Stadtwerke Wertheim.

Dieses Statement soll ggfls. in der nächsten Sitzung der Strategiegruppe dargelegt werden.

Nr. 28

NIEDERSCHRIFT

über die

28. nichtöffentliche Sitzung des Ortschaftsrates von Wertheim-Nassig in der Sitzungsperiode 2019/2024
am **Dienstag, 11. Juli 2023,** um 16.30 Uhr im Rathaus Nassig

TOP 1) Besprechung von für die Ortschaft Nassig wichtigen Themen im Rahmen des Besuchs „Rathaus vor Ort“ vor der Bürgerversammlung

[…]

Aus Sicht des Ortschaftsrates gibt es grundsätzlich drei wichtige Fragestellungen bzw. Themen. Das Thema Windkraftanlagen treibt alle um und auch die Nassiger Einwohner möchten wissen, wo die Reise hingeht, da der Schenkenwald sehr konkrete in Rede steht und das Fürstenhaus Löwenstein-Wertheim-Freudenberg sein erwünschtes Projekt auch vorgestellt hat. Der Fragenkatalog der Ortschaft an die Stadtverwaltung wurde vor kurzem beantwortet und nun geht es darum zu erfahren, was konkret vorgesehen sei.

OB Herrera Torrez fragt den Ortschaftsrat nach dessen Meinung bzw. nach den Stimmen aus der Ortschaft. Hier wird im Wesentlichen beschrieben, dass man sich nicht gegen Windkraft verschließt, aber man nicht nur die Ortschaft sein möchte, welche die Windräder quasi „vor der Nase hat“, aber nichts davon habe […], sondern die Stadt
Wertheim oder am besten die einzelnen Dörfer auch einen Nutzen davon haben müssen. Sei es über günstigere Strompreise, Gelder zur Umsetzung von Projekten oder Ähnlichem. Immerhin würde eine gewisse Anzahl von Windrädern bei uns vor Ort sein und wir leben damit. Noch besser wäre es, wenn die Stadt selbst als Bauherr auf eigenen vorhandenen Waldflächen fungieren könnte.
Ein weiterer sehr wichtiger Punkt betrifft die Anzahl der Windräder. Da es wahrscheinlich ist, dass man auf eine mögliche genehmigte Fläche viel mehr Windräder als die mal angedachten 6 Windräder bekommt, muss die Anzahl reguliert werden können. Den Bürgern ist es sehr wichtig, dass hier am Ende nicht plötzlich ein weitaus höhere Anzahl an Windrädern steht, als bisher kommuniziert! Stadtbaumeister Dattler findet diese Idee gut und sieht es auch nicht als unrealistisch an, eine solche Obergrenze mit festzulegen. Er will die Möglichkeiten hierzu prüfen.

Nachfolgend informiert der OB über den bisherigen Ablauf und die weiteren in Wertheim in Planung bestehenden Gebiete. Man habe flankierend die Strategiegruppe Windkraft ins Leben gerufen, um auch die Ortschaften vertreten durch die Ortsvorsteher eng einzubinden. Derzeit gelte es, die in Frage kommenden Gebietskulissen zu konkretisieren. Der Regionalverband Heilbronn-Franken (RV) werde noch im Juli eine genauere Darstellung der durch die Stadt dargestellten Gebietskulissen vorlegen. Die Stadt Wertheim werde dann im Herbst dazu etwas sagen müssen. Man kann aus Sicht des Ob sowie des Stadtbaumeisters bereits zum jetzigen Zeitpunkt sagen, dass

auch der Schenkenwald nicht zuletzt aufgrund seiner Lage und der bestehenden möglichen Ausschlusskriterien zur Gebietskulisse zählen werde. Stadtbaumeister Dattler zeigt anhand des neuesten vorliegenden Planes des RV auf, dass mit dem Gebiet Schenkenwald über 500 ha einfließen. Dieses und weitere enthaltenen Gebiete gelte es im nächsten Schritt mit der Ortschaft und dem Gemeinderat zu schärfen. Es werden Windkraftanlagen im Schenkenwald und auf weiteren Flächen kommen. Aber die Stadt Wertheim hat hier deutlich einzuwirken und wird das im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch tun.

Stefanie Leuchs

NOTIZ

Zusammenfassung des Meinungsbildes der Bürgerinnen und Bürger für die Stadt Wertheim

In drei Bürgerversammlungen in Nassig, Höhefeld und Dörlesberg am 11., 13. und 14. September 2023 präsen+erte die Stadtverwaltung die Pläne des Regionalverbandes Heilbronn-Franken zum Suchraum der Flächen für regionalbedeutsame Windkra2anlagen sowie die erarbeitete Stellungnahme der Stadt Wertheim hierzu. Der Vorschlag der Stadtverwaltung: Man will dem Regionalverband Flächen vorschlagen, die in Summe 5,1% der Gemarkung abdecken. Dabei geht man vor allem beim Siedlungsabstand einen restrik+veren Weg als der Regionalverband.

Grundsätzlich fand die von der Stadtverwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise breite Zus+mmung bei den insgesamt etwa 350 Bürgerinnen und Bürgern, die an den Veranstaltungen teilnahmen: Die Stadt soll dem Regionalverband gegenüber eine ak+ve Rolle einnehmen und eine eigene Flächenkulisse erarbeiten. Auch der vergrößerte Siedlungsabstand fand überall Zus+mmung.

Im Rahmen der drei Versammlungen zeigten sich im Detail jedoch Unterschiede:

- In Nassig äußerten sich mehrere Personen besorgt über die für den Bau von 15 Windkra2anlagen nö+ge Waldrodung und dessen ökologische Auswirkungen im Schenkenwald. Um die Anzahl der Windräder zu reduzieren und auch um Verhandlungsmasse gegenüber dem Regionalverband zu haben, gab es den Vorschlag, mit weniger als 5,1% der Gemarkungsflächen an den Regionalverband heranzutreten – etwa, indem der einzuhaltende Siedlungsabstand auf 1.500 Meter vergrößert wird.
- In Höhefeld zeigte man sich zufrieden damit, dass die Stadtverwaltung über die bestehende Konzentra+onszone hinaus keine weiteren Flächen für eine Ausweisung vorschlagen will. Während einerseits auch hier die Ausweisung von Waldflächen in Nassig kri+siert wurde, gab es umgekehrt die klare Aussage aus der Bürgerscha2, dass alterna+ve Ausweisungen im Offenland deutlich näher an die Wohnflächen heranrücken würden.
  Auch wenn es nicht direkt mit der Flächenausweisung zu tun hat, wurde mehrfach nachgefragt, wie nachhal+g ein Ersatz bestehender Anlagen durch neue und größere Anlagen (Repowering) sein kann.
- Die Teilnehmenden in Dörlesberg waren ebenfalls mit dem konkreten Vorschlag der Stadtverwaltung (Kriterien, Flächenkulisse) einverstanden. Die Beiträge stellten sich hinter die Posi+on des Ortscha2srates, wonach man mit Windenergieanlagen im Südosten des Ortes gut leben könne. Die dafür erforderlichen Eingriffe in den Wald wurden ganz überwiegend als akzeptabel eingeschätzt.

Immer wieder kamen auch Fragen zur Stromerzeugung, zum Wasserstoo nzept und zu möglichen Bürgerbeteiligungsmodellen auf den Tisch. Diese konnte der Geschä2sführer der Stadtwerke, Herr Beier, zur Zufriedenheit der Fragenden beantworten. Grundsätzlich waren alle drei Veranstaltungen von einer sachlichen und konstruk+ven Atmosphäre geprägt. Vielfach bedankte man sich bei der Stadtverwaltung für die Vorarbeit.

Lukas Hermes / Dr. Christoph Ewen, 19. September 2023

Zentrale Steuerung, politische Planung, Recht

28. September 2023

Auszug aus der

N I E D E R S C H R I F T

über die 40. Sitzung des Gemeinderates

in der Sitzungsperiode 2019/2024

am Montag, den 25. September 2023, 16:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

- öffentlich -

---

5. Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien

I. Teilfortschreibung „Windenergie" des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- **Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**
- **Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG**

II. Teilfortschreibung „Solarenergie" des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- **Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 ROG**
- **Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG**

Vorlage: 2019-24/0914

Unter Beschlussvorschlag Nr. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden.

Auf Antrag aus dem Gremium wird über die Nrn. 1-3 und Nr. 4 getrennt abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die von der Stadtverwaltung Wertheim vorgeschlagenen Flächen sollen im weiteren Regionalplanverfahren als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen weiterverfolgt werden. Die Flächen sind als maximal ausgedehnte Flächen zu verstehen. Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden. Eine über diese Flächendarstellung hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen soll nicht weiterverfolgt werden.

2. Grundlage des Beschlusses ist der Plan „Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim“ vom 08.09.2023 (Anlage 10).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalverband diese Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme der Stadt Wertheim, im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Teilfortschreibung Windenergie, zu übermitteln.

Abstimmung:
Ja: 16 Nein: 3 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Beschluss:

4. Der Regionalverband wird gebeten, das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim sowie die derzeitigen Überlegungen für einen Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach, in die Regionalplanung aufzunehmen.

Abstimmung:
Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Für die Richtigkeit:

Nancy Riebe

Stadtverwaltung Wertheim

Wertheim

15. November 2023

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am 25. September 2023 (Beginn 16:00 Uhr, Ende 20:05 Uhr)

in 97877 Wertheim, Sitzungssaal des Rathauses

anwesend:

Vorsitzender

Markus Herrera Torrez Oberbürgermeister

Stadträte

Michael Althaus
David Beile
Songrit Breuninger
Manfred Busch
Heiko Diehm
Richard Diehm
Ekkehardt Ebert
Bernd Hartmannsgruber
Stefan Kempf
Brigitte Kohout
Ingo Ortel
Egon Schäfer
Patrick Schönig
Dr. Frank Schumann (ab 16:43 Uhr)
Anna-Lena Szabo
Maria Elisabeth Teicke
Birgit Väth
Johann Vogeltanz
Axel Wältz
Martina Wenzel

Ortsvorsteher

Tanja Bolg

Frank Helm
Udo Kempf
Gerrit Lang
Ludwig Oberdorf
Eberhard Roth
Udo Schlachter
Christian Stemmler
Stefan Weiss (Stellv. OR Bettingen)

Stadtteilbeiräte

Siegbert Flicker
Boris Kellner
Roland Olpp (nur öffentlich)
Walter Ploch

Verwaltung

Thomas Beier (GF Stadtwerke Wertheim)
Stefan Blido (nur öffentlich)
Hubert Burger
Armin Dattler
Charlotte Friedel (bis einschließlich TOP Ö 4)
Achim Hörner (nur öffentlich)
Stefanie Leuchs (nur öffentlich)
Volker Mohr
Ulrike Müller (nur öffentlich)
Kathleen Nitschel (nur öffentlich)
Ina Nolte
Jonas Rastelbauer
Jens Rögener (nur öffentlich)
Christian Schlager (nur öffentlich)
Angela Steffan
Manfred Steffan
Jürgen Strahlheim
Virginia Templeton (nur öffentlich)
Simone Weimann-Roloff
Helmut Wießner

Gäste

Melanie Wibe (bis einschließlich TOP Ö 4)

Schriftführerin

Nancy Riebe

entschuldigt:

Stadträte

Bernd Maack
Thomas Wettengel

Oberbürgermeister Herrera Torrez begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

5. Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien

I. Teilfortschreibung „Windenergie" des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

- Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

II. Teilfortschreibung „Solarenergie" des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 ROG

- Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

Vorlage: 2019-24/0914

Oberbürgermeister Herrera Torrez betont, dass heute nicht nur das Thema Windkraft, sondern auch das Thema Solarenergie diskutiert werde. Der TOP sei aus Zeitgründen nicht in den Ausschüssen vorberaten worden. In ganz Baden-Württemberg habe keine Kommune so intensiv und ausdauernd über Windkraft debattiert wie man es in Wertheim getan habe. Er erinnert an die Historie und betont die Transparenz in der öffentlichen Darstellung des Themas. In der Strategiegruppe Windkraft seien alle Ortsvorsteher und Stadtteilbeiratsvorsitzenden eingebunden gewesen. Die Gruppe habe beschlossen, eine Stellungnahme an den Regionalverband abzugeben. Wenn man den Weg der erneuerbaren Energie weitergehe, dann müsse man aus anderer Quelle Strom gewinnen als bisher.

Das Land Baden-Württemberg sei durch den Bund verpflichtet worden, 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Diese Aufgabe sei den Regionalverbänden übergeben worden. Alle Kommunen sollten ein Interesse daran haben, dieses Ziel zu erreichen. Dabei gehe es auch um kommunale Solidarität. Wertheim habe die Möglichkeit, den hier durch regenerative Energie erzeugten Strom für die Herstellung von grünem Wasserstoff zu nutzen und somit einen echten Mehrwert vor Ort zu schaffen. Dies könne auch einen Standortvorteil für die Stadt darstellen, da Unternehmen vermehrt dort ansässig werden, wo die direkte Abnahme von vor Ort produzierter regenerativer Energie angeboten werde.

Der Regionalverband habe vor der Sommerpause einen Suchraum ausgewiesen. Aus diesem entwickle sich ein Potenzialbereich, woraus dann Vorrangflächen hervorgehen. Die Strategiegruppe Windkraft habe sich darauf geeinigt, eine dezidierte Stellungnahme an den Regionalverband abzugeben, um Einfluss nehmen zu können. Man habe sich hierfür auf Kriterien geeinigt, die als sinnvoll erachtet werden und Vorschläge erarbeitet.

Frau Leuchs und Herr Dattler bringen die Vorlage anhand einer Präsentation ein (siehe Anlage zur Vorlage).

Stadtrat Busch moniert den kurzen Zeitraum von drei Monaten um Stellung zu nehmen.

Herr Dattler erwidert, dass man erst am 31.07.23 die Unterlagen erhalten und sofort mit der Planung begonnen habe. Dafür habe man sich mit der Strategiegruppe abgestimmt. Zudem haben im Rahmen der Bürgerbeteiligungen drei Veranstaltungen zu dem Thema stattgefunden. Zeitlich wäre es nicht anders möglich gewesen.

Stadtrat Dr. Schumann nimmt ab 16.43 Uhr an der Sitzung teil.

Oberbürgermeister Herrera Torrez wirft ein, dass die Strategiegruppe sich darauf verständigt habe, dass die Stadt Wertheim eine Stellungnahme abgebe. Man habe die bestmögliche Bürgerinformation/-beteiligung durchgeführt. Dies alles sei ein großer Arbeitsaufwand gewesen und habe viel Unterstützung und Zustimmung erfahren. In den letzten Tagen seien jedoch auch kritische Stellungnahmen insbesondere aus einzelnen Ortschaften eingegangen. Die Diskussion gebe aus auch nochmal, wenn die einzelnen Windkraftanlagen kommen.

Stadtrat Busch fragt, was passiere, wenn die Frist 29.09.23 verstreiche. Zudem bemängelt er, dass entlang der A81 Richtung Stuttgart keine Windräder stehen, obwohl der Wind hier sehr wohl wehe und ausreichend Flächen zur Verfügung stünden.

Stadträtin Breuninger gibt an, dass man sich schon lange mit dem Thema beschäftige und nun auch Stellung nehmen wolle. Die Kriterien zeigen auch Rücksichtnahme auf die Bevölkerung. Bezüglich der Flächen in Dertingen und Dörlesberg gebe es kaum Widerspruch. Zu Höhefeld könne man noch nichts sagen. Der Schenkenwald werde jedoch kritisch betrachtet. Schatten, Schall und ein verdichteter Waldboden geben einen zu denken. Dennoch werde der Strombedarf auch künftig steigen und diesen gelte es zu decken. Um den begründeten Widersprüchen aus Grünenwört, Mondfeld und teilweise Nassig entgegenzukommen, beantrage ihre Fraktion die Reduzierung der Windkraftanlagen in der Stellungnahme. Zudem sollten auch die Stadtwerke als Investor auftreten und die Bürger beteiligen oder in soziale Projekte investieren. Gegen die geplante Photovoltaikanlage hingegen habe ihre Fraktion keine Einwände.

Stadtrat Wältz merkt an, dass Solidarität gerade bezüglich der Infrastruktur mehr als angebracht wäre. Zur Wahrheit gehöre aber auch, dass die Privathaushalte und die Wirtschaft Strom brauchen. Der Stromverbrauch steige, und angesichts der Wärmepumpen, Elektroautos etc. sollte man nicht nur abschalten, sondern auch anschalten. Er betont das der Regionalverband bezüglich der Flächen entscheide. Der heutige Beschluss habe nur beratenden Charakter. Man sei jedoch überzeugt, mit stichhaltigen Argumenten agieren zu können. Ein wichtiges Kriterium sei der Abstand zur Wohnbebauung. Dieser soll mindestens 1200 m betragen. In Baden-Württemberg liege die gesetzliche Festlegung bei 700 m, in Niedersachsen bei nur 400 m. Die Einnahmen würden auch unserem Haushalt guttun. Die angedachte Wasserstoffallianz mache das leichter. Aus Sicht der CDU-Fraktion sei dies ein direkter nutzen für die Bürger. Seine Fraktion bringt die Anfrage zum direkten Nutzen der Windenergie für die Bürger ein (siehe Anlage zur Vorlage). Er unterstreicht, dass die Energiewende nur mit einer breiten Akzeptanz gelinge. Grundsätzlich trage die CDU-Fraktion die Standorte mit. Um den Anforderungen der Ortschaften Rechnung zu tragen, Unterstütze seine Fraktion den Antrag der FBW-Fraktion die Anzahl der Windkraftanlagen pro Fläche auf 8 zu begrenzen. Man wolle für einen großen Konsens sorgen.

Stadträtin Teicke gibt an, dass sie zwar für Windkraft sei, jedoch nicht im Wald. Dieser sei ein wichtiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Zudem diene er der Kohlenstoffsenkung,

dem Temperaturausgleich und dem Schutz vor Erosion. Für Windkraftstandorte im Wald müssen gesetzeshalber Ausgleichsflächen außerhalb des Waldes gesucht werden. Die Zerstörung des Waldes stelle einen weiteren Baustein im Flächenfraß in Deutschland dar. Die Anlagen sollten nicht auf guten Waldböden aufgestellt werden. Man sollte lieber Grenzstandorte suchen, wie z.B. im Bereich von Muschelkalkböden. Ihr Resümee laute, keine wertvollen Standorte für Windräder zu verwenden und so wenig Flächen wie möglich versiegeln. Der Ausgleichsfaktor würde sich von 1 zu 1 auf 1 zu 5 erhöhen. Zudem sei es fraglich, woher man die Ausgleichsflächen nehme, wenn keine Ackerflächen genommen werden sollen.

Stadträtin Kohout gibt an, dass es besser wäre im Schenkenwald beim ursprünglichen Konzept zu bleiben, bei welchem das Fürstenhaus fünf und die Stadt eine Anlage aufstelle. Nun wolle das Fürstenhaus 13 und die Stadtwerke 2 Anlagen aufstellen. In Grünenwört, Mondfeld und Nassig sei man dagegen. Die nun vorgeschlagenen Flächen umfassen 5 % des Gemarkungsgebietes. Dies sei zu viel. Laut des renommierten Prof. Ibisch von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde werden die Wälder nicht nur durch Hitzeperioden, sondern auch durch die Windkraftanlagen nachhaltig geschädigt. Der Nachweis, dass der Wald seine Kühlungsfunktion verliere, konnte bereits durch Satellitenaufnahmen erbracht werden. Daher bittet sie, eine Begrenzung der Windkraftanlagen pro Standort in die Stellungnahme mit aufzustellen.

Stadtrat Ortel fragt, wie man die Ortschaften Grünenwört und Mondfeld besser mit ins Boot holen könne. Zudem vermisse er eine Beurteilung über die Qualität des Waldes in den vorgeschlagenen Flächen. Weiter spricht auch er sich für einen Nutzen für Bürger und den städtischen Haushalt aus. Auch in welchem Umfang die Windkraft Einfluss auf den regionalen Strompreis habe ließe sich berechnen. Zudem weißt er auf frühere Aussagen hin, wonach heutzutage weniger Windräder benötigt werden, da die neuen Anlagen mehr Strom produzieren.

Stadtrat Ebert bittet darum die vielen Fichtenbestände im Auge zu behalten. Außerdem bereite ihm der Wegebau im Wald Kummer. Der Umfang jeder in Anspruch genommenen Waldfläche müsse aufgeforstet werden. Auch er plädiert für eine Begrenzung der Anlagen in der Stellungnahme.

Stadträtin Väth gibt an, dass sie im Laufe der Diskussion ihre Zuversicht, mit welcher sie in die Sitzung gegangen sei, verloren habe. Die erneuerbaren Energien müssen vorangebracht werden, um dem Klimawandel Einhalt zu gebieten. Dies sei alternativlos. Der Wald werde immer überleben, ob der Mensch dies tue sei fraglich. Das Thema müsse schnell umgesetzt werden.

Stadtrat Kempf stimmt Stadträtin Teicke zu. Er merkt an, dass Windräder im Wald den Klimawandel auch nicht aufhalten werden.

Stadtrat Schönig gibt an, dass auch er seinen Optimismus verliere. Man sei seit langem an dem Thema dran und die Bürgerbeteiligung sei beispiellos gewesen. Jedoch könne er auch die Bedenken nachvollziehen. Er spricht sich ebenfalls dafür aus, kommunale Beteiligungsformen zu schaffen. Von Prof. Ibisch habe er ebenfalls gehört. Dessen Aussage lasse sich nach einer Googlerecherche sofort mit Gegenstudien widerlegen. Windräder zerstören keinen Wald, wenn man diese auf geschädigten Wald setze. Man sollte diese Maßnahmen auch nicht konterkarieren. Bei den erarbeiteten Kriterien sei der Abstand das „KO-Kriterium", weil dann nur noch Wald übrigbleibe. In Norddeutschland funktioniere das ohne Probleme. Er sei zwar bereit noch eine „Zahl" in die Stellungnahme aufzunehmen, jedoch warnt er vor dem durch die

Kompromissvorschläge entstehenden „Placeboeffekt". Wenn man eine Fläche für Windkraft ausweise, dann sei Windkraft zulässig.

Stadtrat R. Diehm äußert Bedenken gegenüber dem Vorschlag, die Fläche oder die Anzahl der Windräder zu beschränken, und beantragt zusätzlich eine getrennte Abstimmung über die Windräder und die Photovoltaikanlage. Obwohl die Grünen grundsätzlich einer Meinung seien, betont er, dass es alternative Lösungen gebe. Das Durchlöchern eines zusammenhängenden Waldes hätte zur Folge, dass er nicht mehr effektiv kühlen könne und somit noch mehr Feuchtigkeit verliere. Zudem weist er darauf hin, dass die Grundwasserleitungen durch die Fundamentarbeiten beeinträchtigt würden, und dass die zunehmend heißen Sommer das Brandrisiko im Wald erhöhen würden. Er argumentiert, dass man anderen nicht das Roden von Wäldern verbieten könne, wenn man selbst nicht besser handle.
Des Weiteren äußert er Zweifel an der von Herrn Dattler vorgetragenen Chronologie und kritisiert, dass man viel früher Maßnahmen für eine angemessene Bürgerbeteiligung hätte ergreifen müssen. Die Strategiegruppe habe angeblich angeforderte Pläne nie erhalten.

Schließlich macht er den Vorwurf, dass, wenn man sich für das Gebiet der Mülldeponie entschieden hätte, nur 2 % statt der aktuellen 5 % der Fläche genutzt werden müssten. Er fordert daher, das Gebiet an der Mülldeponie Heegwald ebenfalls als bevorzugte Fläche auszuweisen.

Oberbürgermeister Herrera Torrez widerspricht Stadtrat Diehm in Bezug auf die Aussage, dass die Stadtverwaltung die Strategiegruppe im Ungefähren gelassen habe. Er betont, dass die Strategiegruppe keine Einigung darüber erzielen konnte, die Stellungnahme vor der Veröffentlichung der Suchkarte zu erstellen. Die Suchkarte habe man mittlerweile erhalten, und die Unterlagen sein zur Verfügung gestellt worden.
Der Oberbürgermeister ist jedoch irritiert, was Stadtrat R. Diehm mit seinen Äußerungen bezwecken möchte. Er erkennt den Wunsch, keine Windkraftanlagen im Wald zu genehmigen, als nachvollziehbar an. Wenn man die Höhe oder Anzahl der Anlagen reduzieren würde, müsste man den Wald verlassen. Das wichtigste Kriterium sei jedoch gewesen, einen großen Abstand zur Wohnbebauung sicherzustellen. Selbstverständlich werde man die Windräder nicht dort aufstellen, wo sich die besten Bäume und Flächen befänden.
Es handle sich bei dem Thema jedoch nicht um ein Wertheimer Spezifikum. Das Land habe auch den Forst aufgerufen, Flächen zur Verfügung zu stellen. Er verweist auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Hier sei der Reinhardshof in den Fokus gerückt. Nach Rücksprache mit dem NABU seien die Flächen jedoch rausgenommen worden. Das Thema Aufforstung werde sicher nochmal im Rahmen der Anlagenplanung diskutiert werden.

Herr Beier erläutert, dass der genaue Umfang der geplanten Anlagen im Schenkenwald noch nicht feststehe. Allerdings betont er, dass der wirtschaftliche Erfolg mit einer erhöhten Anzahl von Anlagen steigen würde. Photovoltaikanlagen liefern 1.000 Betriebsstunden pro Jahr, während Windkraftanlagen 2.000 Betriebsstunden erreichen können. Die Gesamtleistung von 3.000 Betriebsstunden muss sorgfältig geplant werden, da die Energie rund um die Uhr verfügbar sein müsse.
Herr Beier weist darauf hin, dass bereits eine geringe Senkung des Strompreises durch die Stadtwerke Wertheim um nur 1 Cent pro Kilowattstunde eine Reduzierung der Einnahmen von einer halben Million Euro bedeute. Die Stadtwerke unterstützen bereits soziale Projekte, und die erzielten Gewinne fließen letztendlich in die Städtische Holding, einschließlich der Bäder- und Stadtentwicklungsgesellschaft.

In Bezug auf das Thema Bürgerstrom gibt Herr Beier bekannt, dass weitere Informationen eingeholt werden. Die direkte Beteiligung stünde nicht im Vordergrund, aber es wird in Erwägung gezogen, die Energiegenossenschaft Main-Tauber einzubeziehen, um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Dieses Konzept könne jedoch komplex sein. Außerdem betont er, dass die Stadtwerke bereits jetzt 10 % unter dem Durchschnittsstrompreis liegen. Es sei zudem schwierig, nur diejenigen zu begünstigen, die direkt betroffen sind, da die individuelle Betroffenheit nicht immer leicht zu ermitteln ist.

Oberbürgermeister Herrera Torrez merkt an, dass der Geschäftsführer der Stadtwerke bezüglich des Bürgerstroms noch nicht vollständig überzeugt sei. Der Aufsichtsrat und sein Vorsitzender werden dies nochmal anstoßen. Sobald ein konkretes Projektvorhaben vorliege, werde man nochmal die Möglichkeiten erörtern.

Stadtrat Busch bitte auch die Gründung einer GmbH zu berücksichtigen, um Gewinne zu erzielen.

Herr Dattler betont erneut, dass die Stadt nicht verpflichtet sei, eine Stellungnahme beim Regionalverband abzugeben. Die Initiative liege beim Regionalverband, und selbst eine Stellungnahme garantiere nicht, dass sie umgesetzt werde. Dennoch werde die Stadt im laufenden Verfahren erneut beteiligt sein. Die Überlegung sei gewesen, ein schlüssiges Konzept im Rahmen der Stellungnahme vorzulegen, wobei berücksichtigt werden müsse, wer im Regionalverband vertreten sei – Bürgermeister, Oberbürgermeister und Kreisräte. Daher ist es ratsam, Oberbürgermeister Herrera Torrez mit starken Argumenten auszustatten, damit der Regionalverband nicht ohne klare Informationen handele.
Was die anderen Kommunen in der Region unternehmen, sei noch unklar. Es habe Anfragen an die benachbarten Gemeinden gegeben, aber nur wenig Rückmeldung. Zeitmangel habe eine ausführliche Abstimmung mit den anderen Kommunen verhindert. Die Aufgabe des Regionalverbands bestehe nun auch darin, mögliche Konflikte zu überprüfen.

Oberbürgermeister Herrera Torrez gibt auf Nachfrage von Stadtrat Busch an, dass man nicht wisse, welche Kommunen eine Stellungnahme abgeben. Vielleicht erfolge dort die Diskussion geräuschloser. Külsheim habe einen Standort, welcher dem Regionalverband gemeldet werde. Der Regionalverband unterbreite dann aufgrund seiner eigenen Überlegungen einen Vorschlag. Sicherlich gebe es auch Gründe dafür, warum man bisher noch keine Windräder in anderen Gebieten sehe.

Herr Dattler fügt an, dass insbesondere beim Schönert der Eigentümer entweder Flächen schadhaften Waldes oder Flächen ohne Wald zur Verfügung stelle. In der aktuellen Phase können noch keine konkreten Aussagen getätigt werden. Dies sei erst im weiteren Verfahren möglich. Gegebenenfalls müsse der Eigentümer bzw. Projektentwickler auf schlechtere Flächen bzw. alternative Flächen ausweichen. Bei Flächen im Wald bestünde jedoch ein starkes Interesse bereits bestehende Wege zu nutzen. Er unterstreicht, dass die Stadt für jede einzelne Windkraftanlage angehört werde. Auch er weist den Vorwurf, die Strategiegruppe zu spät eingebunden zu haben zurück.

Oberbürgermeister Herrera Torrez gibt an, dass man wie gewünscht über die Nr. 1 bis 3 getrennt von Nr. 4 des Beschlussvorschlages abstimmen werde. Eine Begrenzung der Anlagen pro Fläche könne man aufnehmen und hoffen, dass der Regionalverband dies aufgreife. Als Kompromiss schlägt er eine Begrenzung von 10 Anlage pro vorgeschlagener Fläche vor.

Ortsvorsteher Roth gibt an, dass die Ortschaften mehrfach mitgenommen worden seien. Sollten jedoch 15 Anlagen ermöglicht werden, so wäre Mondfeld angesichts der bereits bestehenden Anlagen im Umfeld eingerahmt. Zudem fordere man die Aufforstung für Windkraft im Wald. Er merkt an, dass Wertheim den Klimawandel auch nicht mit 5 % seiner Fläche aufhalten könne. Abschließend erklärt er, dass die Stellungnahme der Ortschaft Mondfeld keine Unverschämtheit, sondern Teil eines Demokratischen Prozesses sei.

Stadträtin Teicke äußert, dass man die Nutzung des Waldes für Windkraft später seinen Enkelkindern erklären müsse. Es seien viele Dächer vorhanden, auf welchen man Photovoltaik installieren könne. Dann hätte man ausreichend Energie. Zudem könne auch Wasser zur Energiegewinnung genutzt werden.

Ortsvorsteher Oberdorf schließt an die Worte von Ortsvorsteher Roth an. Man sei enttäuscht über die Zunahme der möglichen Anlagen. Er selbst habe sich den Wald angeschaut und festgestellt, dass dieser sehr wohl beeinträchtigt sei.

Stadtrat R. Diehm wirft ein, dass er dem letzten Satz zu Nr. 1 nicht zustimmen werde.

Oberbürgermeister Herrera Torrez weist darauf hin, bei gewünschten Änderungen des Beschlussvorschlages einen Antrag zur Änderung zu stellen. Weiter entgegnet er Stadträtin Teicke das die Energiegewinnung aus Wasser und Photovoltaik auf Dächern heute kein Thema sei.

Ortsvorsteher Kempf erklärt, dass er den Unmut seiner Ortsvorsteherkollegen nicht nachvollziehen könne.

Stadtrat Wältz gibt an, dass man die Positionen zusammenführen müsse, um gleichzeitig die Energiewende zu vollziehen und den sozialen Frieden in der Stadt herzustellen. Seine Fraktion werde dem Vorschlag auf Begrenzung von 10 Anlagen zustimmen.

Stadtrat Ortel fragt, wie man mit den Ortschaften zusammenkommen könne.

Stadtrat Vogeltanz weist darauf hin, dass es darum gehe eine Anzahlbegrenzung einzubauen, um klar zu machen, dass man nicht jeder Anzahl zustimme. Auch er sehe große Gefahr für den Wald insbesondere in Bezug auf die Breite der notwendigen Zufahrten. Seine Fraktion halte an ihrem Antrag, die Anlagen pro Fläche auf 8 zu begrenzen fest.

Oberbürgermeister Herrera Torrez entgegnet Stadtrat Ortel, dass man genau jetzt versuchen den Stellungnahmen der Ortschaften Rechnung zu tragen. Er bedauert jedoch, dass von denen die sich heute zu Wort gemeldet haben, nicht alle auf den Windkraftveranstaltungen gewesen seien.

Stadtrat R. Diehm beantragt den letzten Satz von Nr. 1 des Beschlussvorschlages zu streichen.

Oberbürgermeister Herrera Torrez ruft zur Abstimmung über den Antrag von Stadtrat R. Diehm auf den letzten Satz von Nr. 1 des Beschlussvorschlages zu streichen:

Abstimmung:	
ja:	**2**
nein:	**15**
Enthaltung:	**4**

Der Antrag gilt damit als abgelehnt.

Oberbürgermeister Herrera Torrez ruft zur Abstimmung über den Antrag der FBW-Fraktion folgenden Satz unter Nr. 1 des Beschlussvorschlages einzufügen auf:

Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden.

Abstimmung:
ja: 16
nein: 3
Enthaltung: 2

Dem Antrag wird damit zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die von der Stadtverwaltung Wertheim vorgeschlagenen Flächen sollen im weiteren Regionalplanverfahren als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen weiterverfolgt werden. Die Flächen sind als maximal ausgedehnte Flächen zu verstehen. Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden. Eine über diese Flächendarstellung hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen soll nicht weiterverfolgt werden.

2. Grundlage des Beschlusses ist der Plan „Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim“ vom 08.09.2023 (Anlage 10).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalverband diese Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme der Stadt Wertheim, im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Teilfortschreibung Windenergie, zu übermitteln.

Abstimmung:
Ja: 16 Nein: 3 Enthaltung: 2

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien
- Nr. 4 Beschlussvorschlags

Beschluss:

4. Der Regionalverband wird gebeten, das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim sowie die derzeitigen Überlegungen für einen Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach, in die Regionalplanung aufzunehmen.

Abstimmung:
Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Für die Richtigkeit:

Riebe

stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH | PF 10 06 08 | 74506 Schwäbisch Hall

Regionalverband Heilbronn-Franken

Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

An der Limpurgbrücke 1
74523 Schwäbisch Hall

• www.stadtwerke-hall.de

Es schreibt Ihnen
Steffen Hofmann

Tel.: 0791 401-314
Fax: 0791 401-8011
steffen.hofmann@stadtwerke-hall.de

Datum: 28. September 2023

Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien Beschluss über die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

Sehr geehrter Verbandsdirektor Mandel,

sehr geehrter Herr Dr. Kist,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Planungsoffensive Erneuerbare Energien vorangeht und die Flächenziele der Bundes- bzw. Landesregierung in einem transparenten Verfahren proaktiv und verantwortungsvoll in der Region angeht.

Wir, die Stadtwerke Schwäbisch Hall sind ein erfolgreiches mittelständisches Versorgungsunternehmen mit über 650 Mitarbeitenden. Zu unseren Hauptaufgaben gehört die Erzeugung, Verteilung und Lieferung von Strom, Gas, Wasser und Wärmeenergie, sowie der Betrieb von Bädern, Parkierungsanlagen, Erdgas- und Stromtankstellen. Zudem werden neue technische und energiewirtschaftliche Dienstleistungen, wie Maßnahmen zur Stabilisierung von Energienetzen oder die Optimierung von Energieerzeugungsanlagen entwickelt.

Als 100 Prozent kommunales Unternehmen leisten wir einen essenziellen Beitrag zur Daseinsvorsorge in Schwäbisch Hall und Umgebung. Eng mit unserer Region verbunden ist unsere Vision, durch zukunftsweisendes und ökologisches Handeln ein besseres und nachhaltigeres Lebensumfeld für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Im Kern unserer Unternehmensphilosophie steht daher die Nachhaltigkeit. Das zeigt sich bei der Forcierung der dezentralen Energieversorgung, beim konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien und bei der permanenten Steigerung der Effizienz, mit der Energie für die Erfüllung unserer vielfältigen Aufgaben eingesetzt wird.

Seit vielen Jahren planen wir bereits an Windprojekten in der Region und betreiben seit 2015 bzw. seit 2017 die Windparks Kohlenstraße und Rote Steige mit insgesamt zehn Windenergieanlagen. Ein BImSchG-Verfahren zur Erweiterung des Windparks Rote Steige um zwei weitere moderne Windenergieanlagen läuft zurzeit. Über unsere Tochtergesellschaft Solar Invest AG sind wir außerdem an mehreren Solar- und Windparks beteiligt.

Dieses Engagement und unsere Verantwortung, die Region mit erneuerbarem, günstigem Strom zu versorgen, wollen wir weiterführen und haben daher mit der Planung von aktuell fünf weiteren Windprojekte begonnen, die wir im Folgenden darstellen und Sie freundlich bitten wollen die entsprechenden Flächen in Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.

Inhalt

1 Grundsätzliches Vorgehen bei der Identifizierung von Potenzialflächen 3

2 Konkrete Flächen und Windparkplanungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall 5

2.1 Windparkprojekt *Waldenburg I* auf Flächen in der Gemeinde Waldenburg: 5

2.1.1 Ausgangslage 5

2.1.2 Aktueller Planungsstand 6

2.1.3 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 7

2.2 Windparkprojekt *Waldenburg II* auf Flächen in der Gemeinde Waldenburg: 8

2.2.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand 8

2.2.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 10

2.3 Windparkprojekt *Sanzenbach* auf Flächen in der Gemeinde Rosengarten 12

2.3.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand 12

2.3.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 15

2.4 Windparkprojekt *Mainhardt* 16

2.4.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand 16

2.4.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 18

2.5 Windparkprojekt *Kohlenstraße II/ Teilprojekt Obersontheim* 19

2.5.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand 19

2.5.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan 23

3 Weiteres Vorgehen 25

3.1 Zusätzliche weiterführende Anmerkungen zum Thema Flugverkehr 25

3.2 Kontaktdaten 26

1 Grundsätzliches Vorgehen bei der Identifizierung von Potenzialflächen

Um die Eignung einer Fläche für die Projektierung von Windenergieanlagen zu prüfen, nutzen wir ein Geoinformationssystem und haben die aktuellen Abstandsvorgaben bzw. Ausschlusskriterien des Regionalverbands[1] sowie weitere Kriterien zu Grunde gelegt:

1. Einhaltung von Abstandspuffern zu Siedlungen und Infrastruktur

Kriterium	Abstandspuffer	Grundlage
Siedlungen		
Krankenhäuser	1000 m	Abstandsvorgabe aus Teilfortschreibung Regionalplan
Wohngebiete	750 m	Abstandsvorgabe aus Teilfortschreibung Regionalplan
Mischgebiete	500 m	Abstandsvorgabe aus Teilfortschreibung Regionalplan
Gewerbe- und Industriegebiete	250 m	Abstandsvorgabe aus Teilfortschreibung Regionalplan
Infrastruktur		
BAB	100 m	Fernstraßengesetz
Bundes- und Landesstraßen	40 m	
Kreisstraßen	30 m	
Schienen und weitere Bahninfrastruktur	50 m	EBA
Flughäfen, Verkehrslandeplätze und Segelflughäfen	1000 m	im Weiteren ist für gewöhnlich eine gutachterliche Einschätzung zu An- und Abflugverfahren sowie weiteren Einschränkungen erforderlich
Hochspannungsfreileitungen	140 m	eigenes Kriterium
Richtfunkstrecken soweit bekannt	100 m	eigenes Kriterium

Tabelle 1: Wichtigste Abstandpuffer bei der Potenzialflächenanalyse

2. Freihaltung von Schutzgebieten wie Wasserschutzgebiete I und IIA, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete (beispielhafte Nennung der Gebiete, die ausgeschlossen wurden)

3. Orientierung an Geländeverläufen/ Vermeidung von Steillagen

Alle unten aufgeführten Windprojekte wurden mit den vorgenannten Kriterien geprüft. Die entstandenen Potenzialflächen wurden weiter unter Berücksichtigung spezifischer Kriterien, wie der Flächenverfügbarkeit und einer damit einhergehenden Umsetzungswahrscheinlichkeit weiter eingegrenzt.

[1] https://www.rvhnf.de/files/content/Download/Sitzungsvorlagen/Verbandsversammlung%202023-07-14/VV_20230714_TOP03_10-180.pdf

Wir gehen davon aus, dass bestehende bauleitplanerisch ausgewiesene Flächen wie Windkonzentrationszonen sowie genehmigte und bestehende Windenergieanlagen in den Regionalplan übernommen und berücksichtigt werden. Auf diese Flächen gehen wir im Weiteren daher nur noch in Ausnahmefällen ein.

Alle identifizierten Potenzialflächen können von uns gerne als **SHAPE-Datei** zur Verfügung gestellt werden.

2 Konkrete Flächen und Windparkplanungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall

2.1 Windparkprojekt *Waldenburg I* auf Flächen in der Gemeinde Waldenburg:

2.1.1 Ausgangslage

Derzeit laufen mit den beiden Windparkprojekten *Waldenburg I* und *Waldenburg II* zwei Windenergieplanungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall in der Gemeinde Waldenburg.

Bereits seit 2012 beplanen die Stadtwerke Schwäbisch Hall eine Fläche bei Laurach auf Waldenburger Gemeindegebiet. Der zuständige Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene (GVV) hatte hier mit seiner 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilflächennutzungsplan Thema Wind eine Windkonzentrationszone mit Ausschlusswirkung ausgewiesen, deren Abgrenzung mehrfach verändert worden war. Zu einer Genehmigung und Umsetzung des geplanten Windparks mit insgesamt 6 Windenergieanlagen kam es bisher nicht, da die Windkonzentrationszone einerseits viele unwirtschaftliche Tallagen mit entsprechend niedrigen Windgeschwindigkeiten umfasst und andererseits die Mehrheit der geplanten WEA außerhalb der dargestellten Konzentrationszone lagen und damit unzulässig waren.

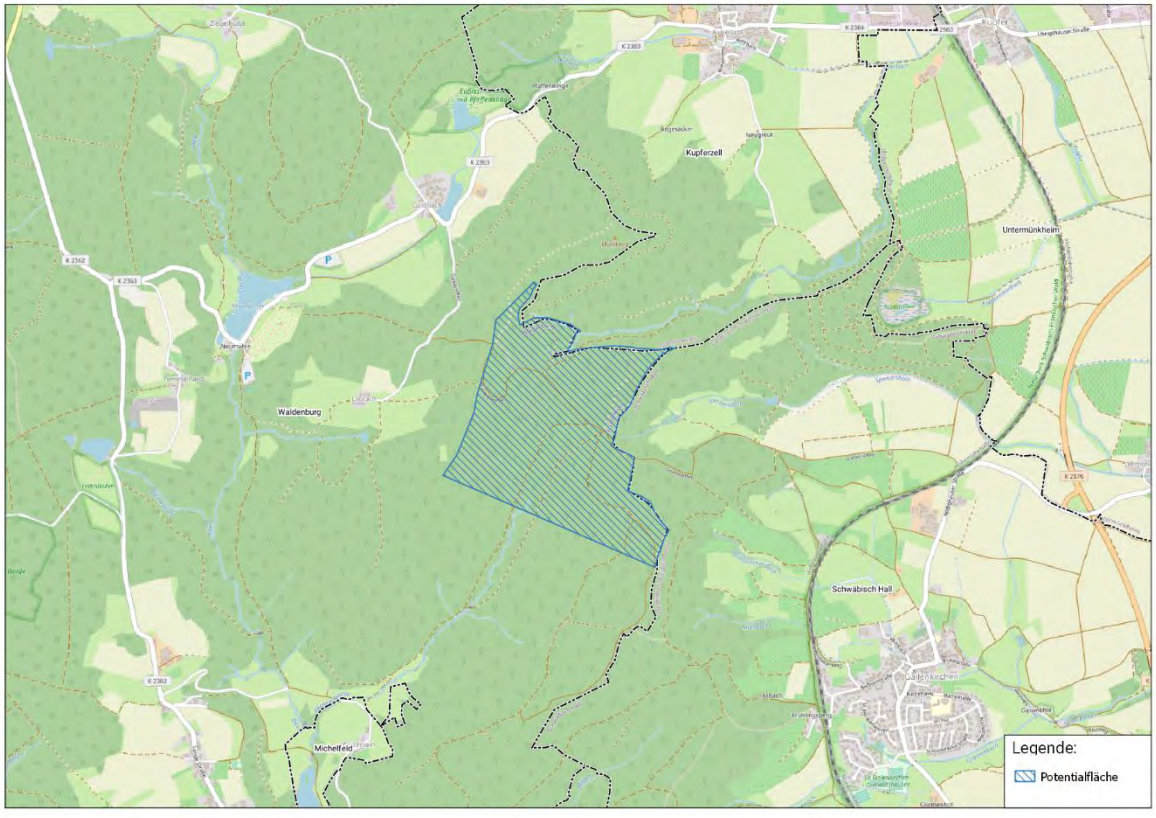

Abbildung 1: Windparkprojekt Waldenburg I - topografische Karte mit Windkonzentrationszone (blau-schraffiert) östlich von Laurach

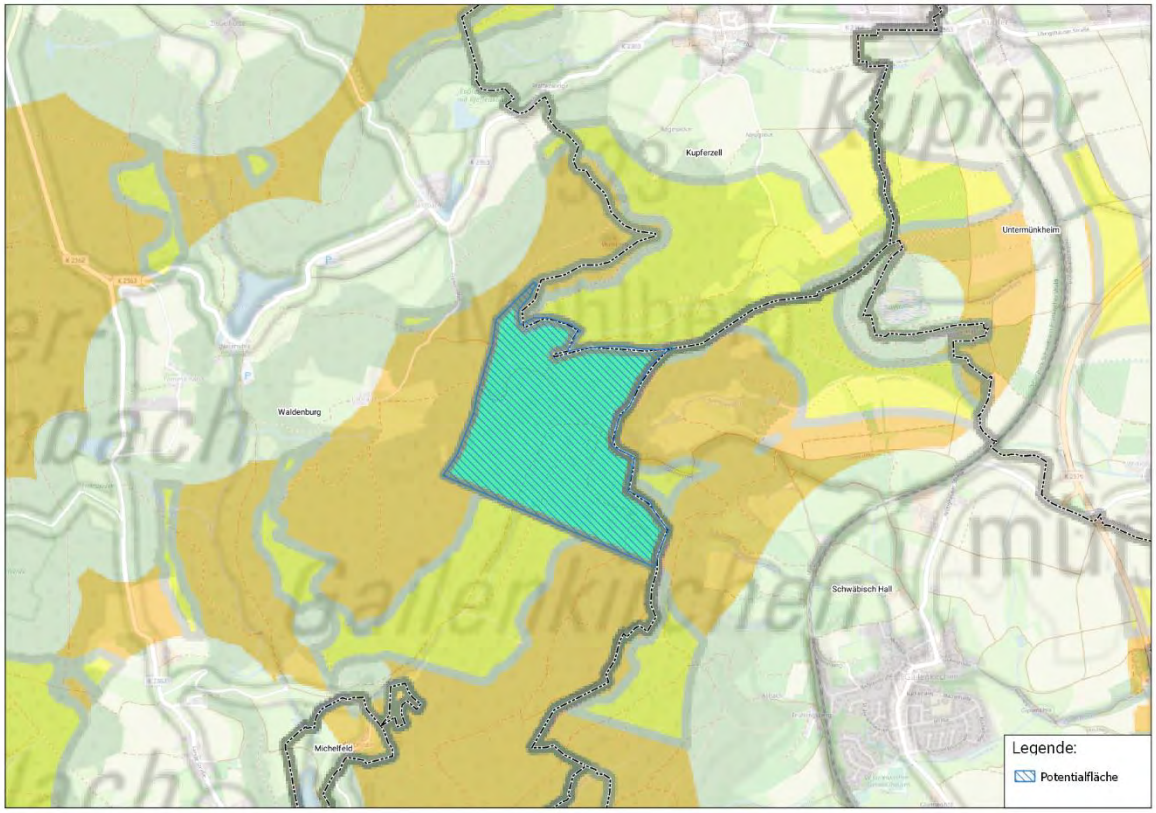

Abbildung 2: Windparkprojekt Waldenburg I –Suchraumkarte des RVHNF mit Windkonzentrationszone (blau-schraffiert)

2.1.2 Aktueller Planungsstand

Die mit der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilflächennutzungsplan Thema Wind verbundene Ausschlusswirkung hat mittlerweile keine Gültigkeit mehr, hier wird auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 (Az. 14 S 1297/19) verwiesen. Einzelne Standorte innerhalb der Windkonzentrationszone sind nach wie vor für die Windenergienutzung attraktiv.

Luftverkehrstechnische Restriktionen durch den Adolf Würth Airport sind noch zu prüfen und werden von uns derzeit gemeinsam mit den relevanten Stellen abgestimmt.

Im Rahmen der bisherigen Planungen wurde für diese Standorte eine Windmessung durchgeführt, die die hervorragende Eignung der Fläche bestätigten. Auf einer Nabenhöhe von 137 m des damals geplanten Anlagentyps wurde eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,7 m/s ermittelt.

Die Fläche wurden im Rahmen der Projektierung durch die Stadtwerke Schwäbisch Hall mehrfach durch Artenschutzgutachter untersucht. Ebenso wurde sie durch den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Hohenloher Ebene im Rahmen der FNP-Fortschreibung untersucht; das zuständige Landratsamt hat diese Ergebnisse bestätigt. Zuletzt wurden Artenschutzgutachten in der Vegetationsperiode ab Februar 2023 begonnen. Die Ergebnisse der Artenschutzuntersuchungen bestätigen eine Eignung der Flächen für die Nutzung mit Windenergieanlagen.

2.1.3 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die **Windkonzentrationszone** aus Abbildung 1 trotz der oben genannten Einschränkungen weiterhin ausgewiesen bleibt und in die Regionalplanung mit übernommen wird.

Es handelt sich beim Standort Waldenburg I um einen der windhöffigsten Standorte in der Region Heilbronn-Franken, dessen Nutzung wesentlich zu einer klimaneutralen Stromversorgung in der Region beitragen wird.

Darüber hinaus ist die Fläche größtenteils im Eigentum eines einzelnen Flächeneigentümers. Der Flächeneigentümer unterstützt und befürwortet die Planung von Windenergieanlagen auf seinen Grundstücken, so dass von einer tatsächlichen Projektumsetzung ausgegangen werden kann.

2.2 Windparkprojekt *Waldenburg II* auf Flächen in der Gemeinde Waldenburg:

2.2.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand

Neben dem Windparkprojekt *Waldenburg I* verfolgen die Stadtwerke Schwäbisch Hall das Projekt *Waldenburg II* in der Gemeinde Waldenburg.

Weitere Flächen auf Waldenburger Gemeindegebiet waren aufgrund der Ausschlusswirkung der bauleitplanerischen Ausweisung bisher nicht in Betracht gezogen worden. Erst durch das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 (Az. *14 S 1297/19*) konnten diese überhaupt beplant werden. Der Planungsstand ist daher noch weniger konkret als beim Projekt *Waldenburg I*.

Um geeignete Flächen zu identifizieren, haben wir eine Potenzialanalyse anhand der in Kapitel 1 beschriebenen Kriterien erstellt. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Karten dargestellt.

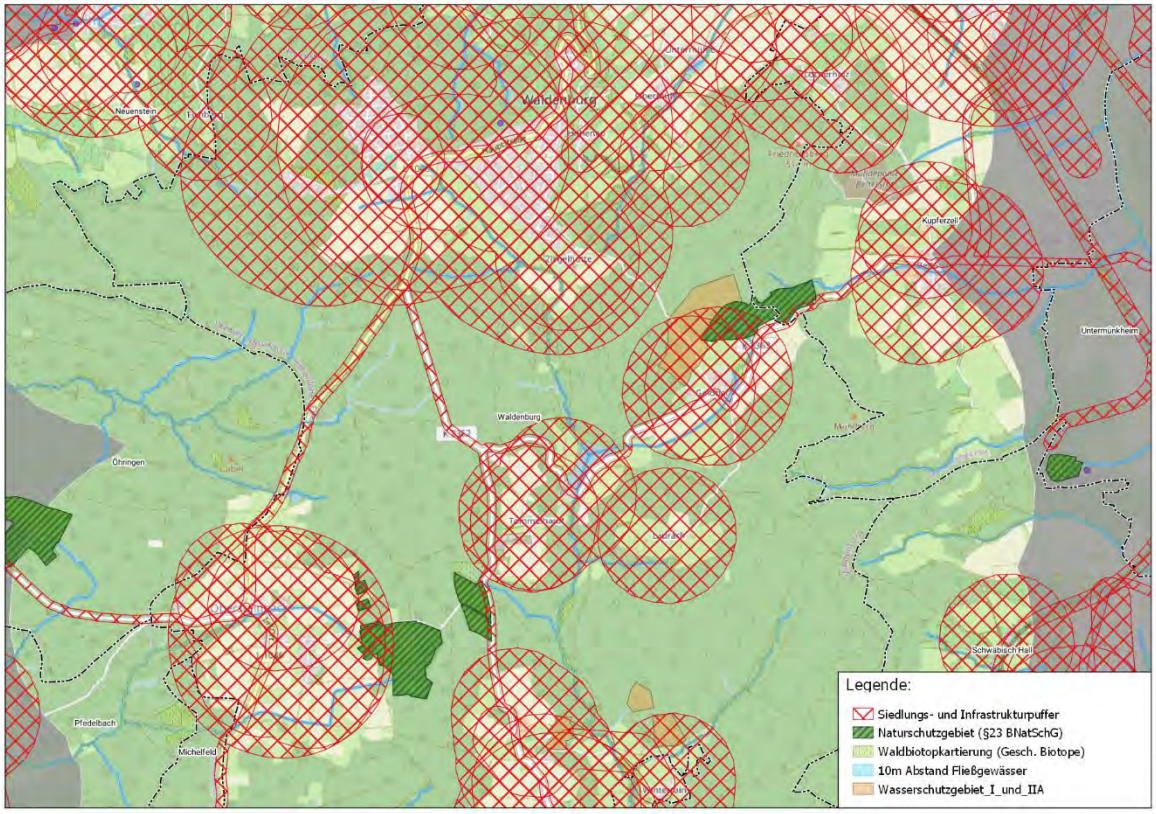

Abbildung 3: Windparkprojekt Waldenburg II – topografische Karte mit Siedlungs- und Infrastrukturpuffern sowie Schutzgebieten, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind

Zunächst wurden Abstandspuffer und Schutzgebiete dargestellt, um ungeeignete Flächen zu identifizieren. Anschließend wurden die übrigen Flächen mit den Flächen, die im Besitz des einzelnen großen Flächeneigentümers sind, verschnitten, um die für die Stadtwerke Schwäbisch Hall projektierbare Potenzialfläche zu bestimmen. Die projektierbare Potenzialfläche wurde zudem an den Höhenlinien (Vermeidung von Steillagen) orientiert.

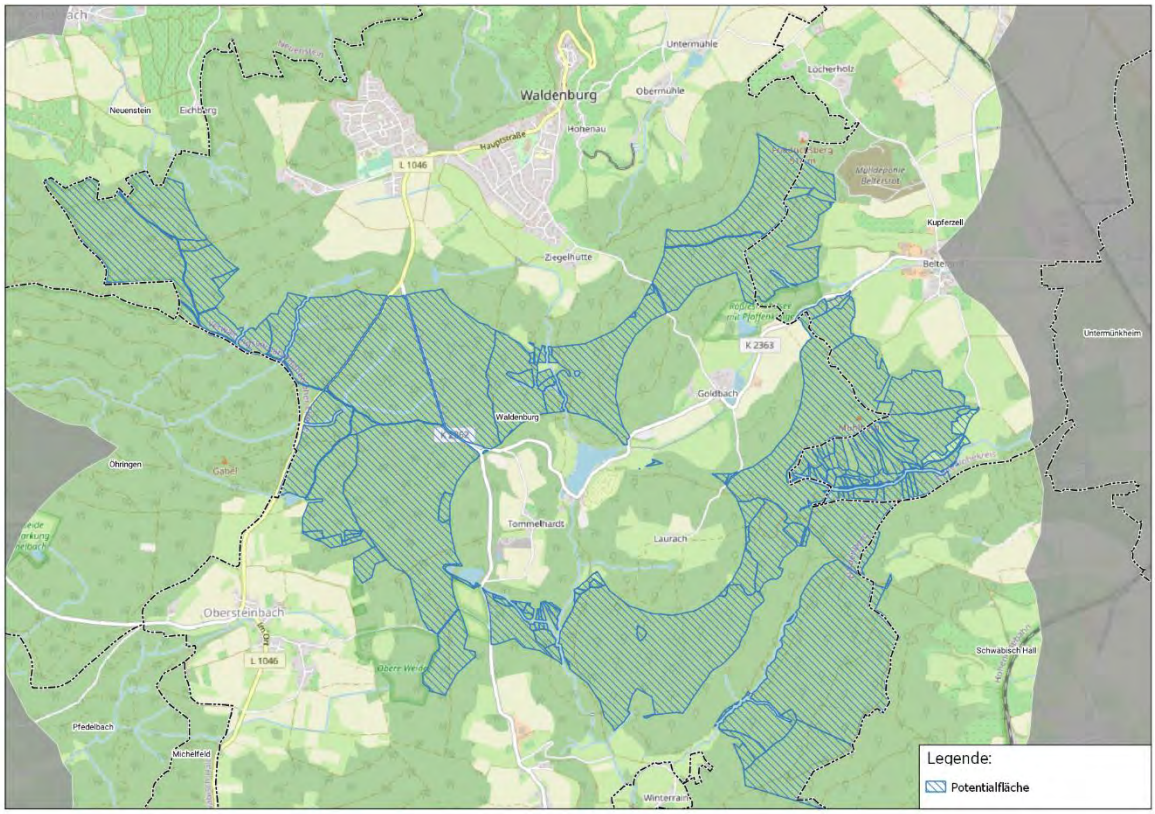

Abbildung 4: Windparkprojekt Waldenburg II – topografische Karte mit projektierbarer Potenzialfläche (blau-schraffiert)

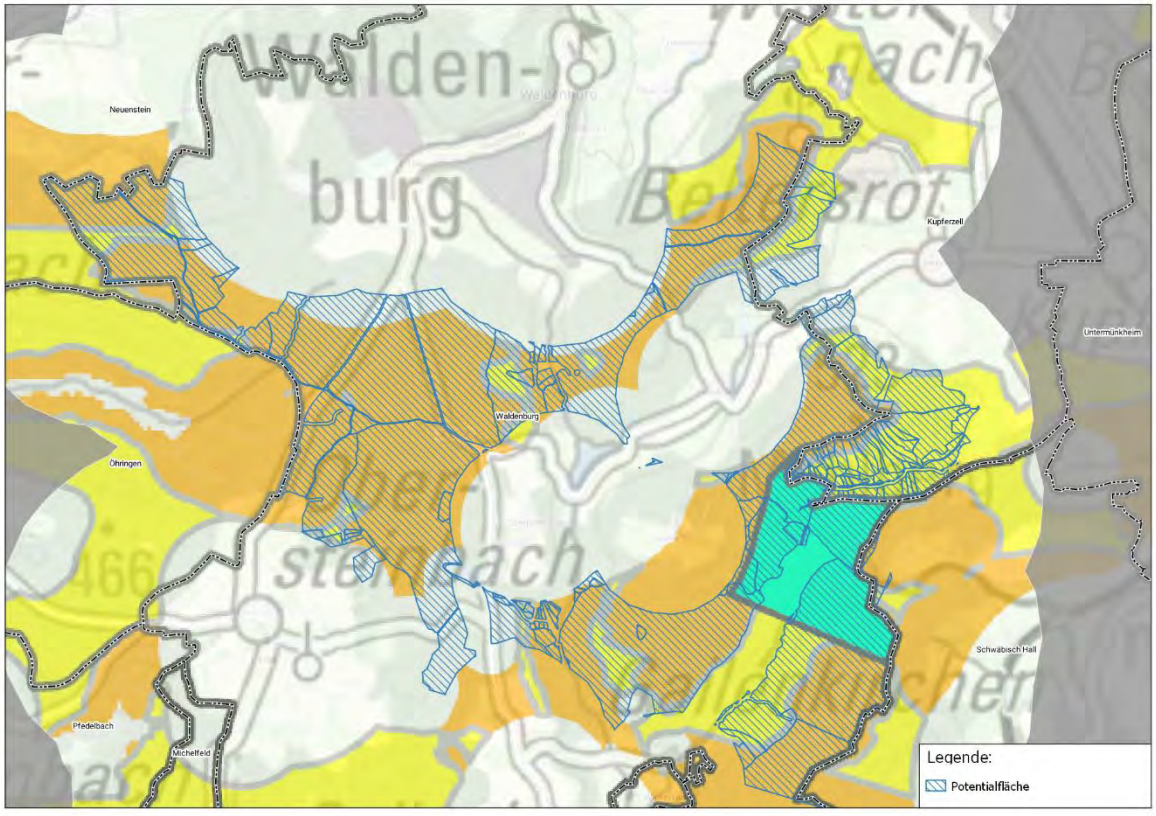

Abbildung 5: Windparkprojekt Waldenburg II – projektierbare Potenzialfläche (blau-schraffiert) über Suchraumkarte des RVHNF

2.2.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die dargestellte **projektierbare Potenzialfläche** aus Abbildung 4 in der Regionalplanung Berücksichtigung findet.

Zum Projekt *Waldenburg II* gab es im Vorfeld bereits eine Auskunft per E-Mail vom 06.09.23 von Herrn Dr. Kist vom Regionalverband Heilbronn-Franken an die, von uns mit der Planung beauftragte KWA Contracting AG. Laut Auskunft von Herrn Dr. Kist liegt die Potenzialfläche teilweise in einem regionalen Grünzug und teilweise im Vorranggebiet (VRG) für Forstwirtschaft. Im „Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" des Regionalverbands, ist auf Seite 6[2] hierzu aufgeführt: „Alle nicht aufgeführten weiteren regionalplanerischen Zielfestlegungen (v.a. Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft) gehen weder als Konflikt- noch als Eignungskriterium in die Flächensuche ein." Wir gehen insbesondere im Hinblick auf das Kriterium der Standorteffizienz und der sehr guten Windverhältnisse daher davon aus, dass die Fläche berücksichtigt werden kann.

Für Waldenburg II wurde zwar keine eigene Windmessung durchgeführt, jedoch weist die Fläche laut Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte von 250 bis 375 W/m² auf.

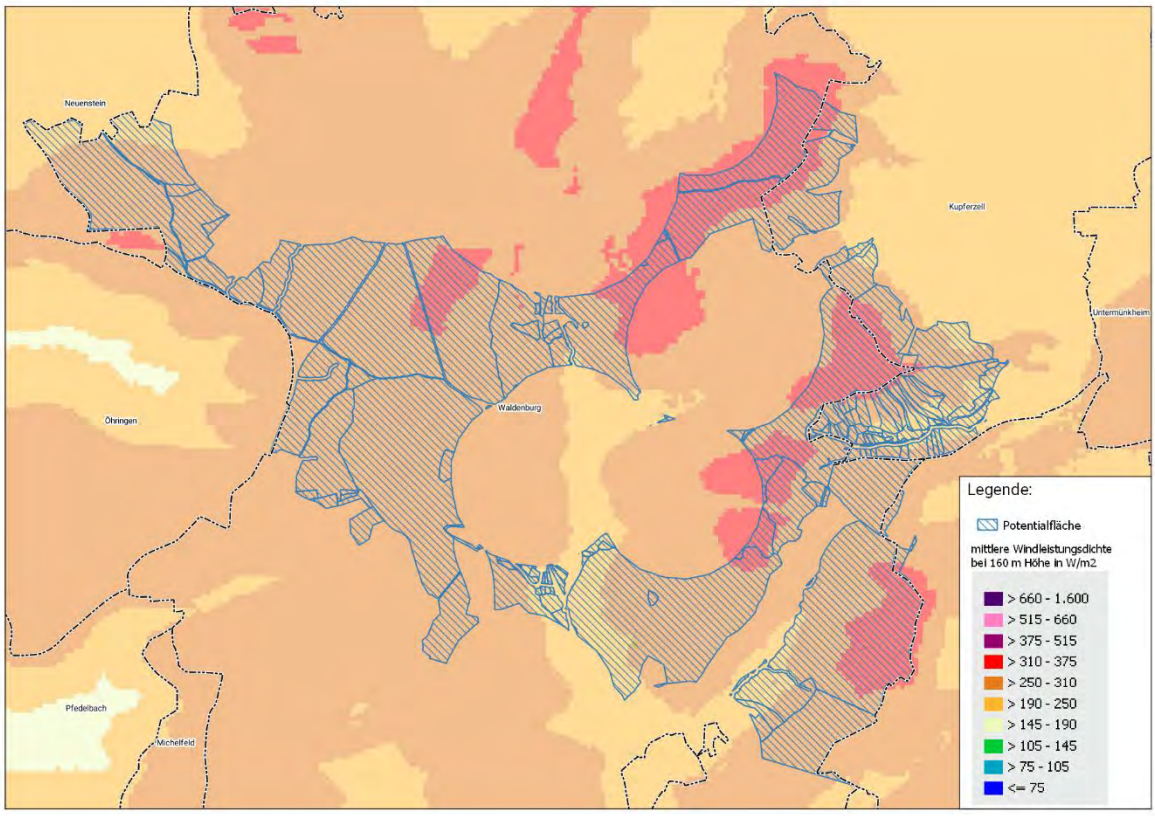

Abbildung 6: Windparkprojekt Waldenburg II – projektierbare Potenzialfläche (blau-schraffiert) über Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe

Laut Ihrer Auskunft liegt die Potenzialfläche teilweise außerdem in einem Vorranggebiet für Erholung, was zu planerischen Konflikten führen kann. Die Erholungsfunktion des Waldes halten wir durch Windenergieanlagen nicht grundsätzlich für beeinträchtigt. Den vorhandenen

[2] https://www.rvhnf.de/files/content/Download/Sitzungsvorlagen/Verbandsversammlung%202023-07-14/VV_20230714_TOP03_10-180.pdf

Campingplatz am Neumühlsee haben wir zudem bei der Ermittlung der Potenzialfläche abgepuffert und entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren verweisen wir hier auf §2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 und das **überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung**. Wir halten es daher für sinnvoll die gesamte Fläche in den Regionalplan zu übernehmen.

2.3 Windparkprojekt *Sanzenbach* auf Flächen in der Gemeinde Rosengarten

2.3.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand

Auf der Gemeindefläche von Rosengarten wurde bereits im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) durch die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall untersucht, ob eine Windkonzentrationszone ausgewiesen werden kann. Die Stadtwerke standen dieser Ausweisung positiv gegenüber und strengten eigene Windparkplanungen auf den entsprechenden Flächen an. Die Ausweisung entfiel im Rahmen der Entwurfsfortschreibung jedoch insbesondere aufgrund der Betroffenheit windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch).

Durch geänderte Rahmenbedingungen im Bundesnaturschutzgesetz und neuer avifaunistischer Untersuchungen, die durch die Verwaltungsgemeinschaft veranlasst wurden, haben sich für die Verwaltungsgemeinschaft jedoch neue Erkenntnisse ergeben, die der Ausweisung einer Konzentrationszone nicht mehr entgegenstehen[3]. Als Stadtwerke Schwäbisch Hall begleiten wir dies positiv und sind in engem Austausch mit der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinde Rosengarten.

Um ein eigenes Bild zu erhalten, haben wir geeignete Flächen mit einer Potenzialanalyse anhand der in Kapitel 1 beschriebenen Kriterien identifiziert und mit den derzeitigen Planungen der Verwaltungsgemeinschaft verglichen. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Karten dargestellt.

[3] https://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php/118496957/meetingannouncement/125313834/agendaitem

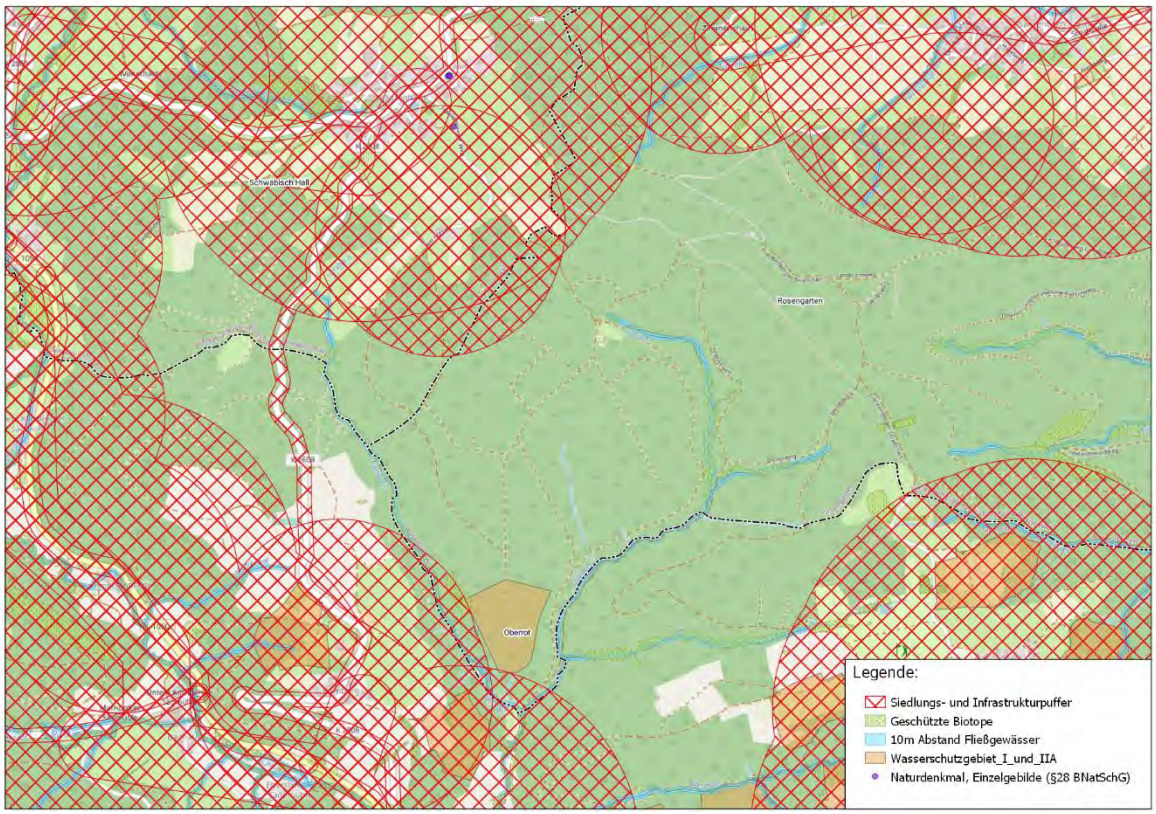

Abbildung 7: Windparkprojekt Sanzenbach – topografische Karte mit Siedlungs- und Infrastrukturpuffern sowie Schutzgebieten, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind

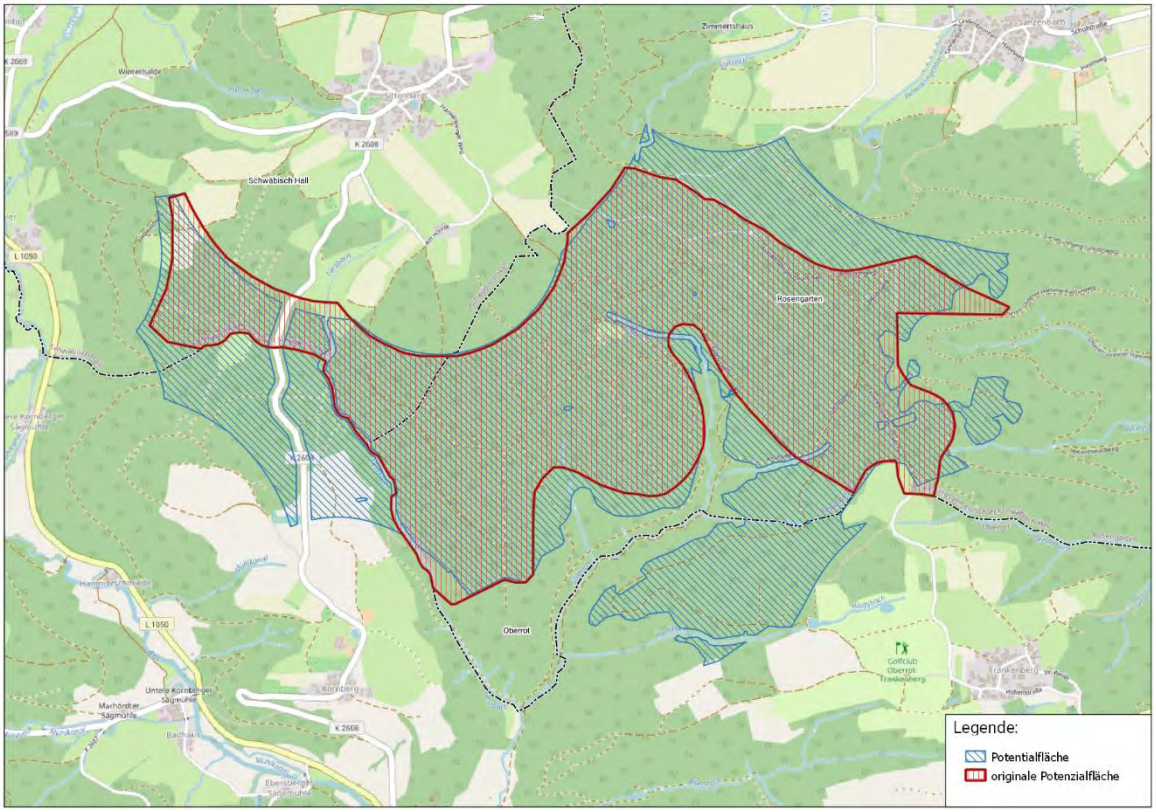

Abbildung 8: Windparkprojekt Sanzenbach – topografische Karte mit Potenzialfläche (blau-schraffiert) und geplanter Windkonzentrationszone (rot-gestreift)

Aus Abbildung 8 lässt sich entnehmen, dass unsere Potenzialfläche nur geringfügig von der geplanten Windkonzentrationszone abweicht. Lediglich im Nordosten und Süden ergeben sich Abweichungen. Zudem umfasst unsere Potenzialfläche auch Bereiche, die außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall liegen und daher in der geplanten Windkonzentrationszone nicht berücksichtigt werden können.

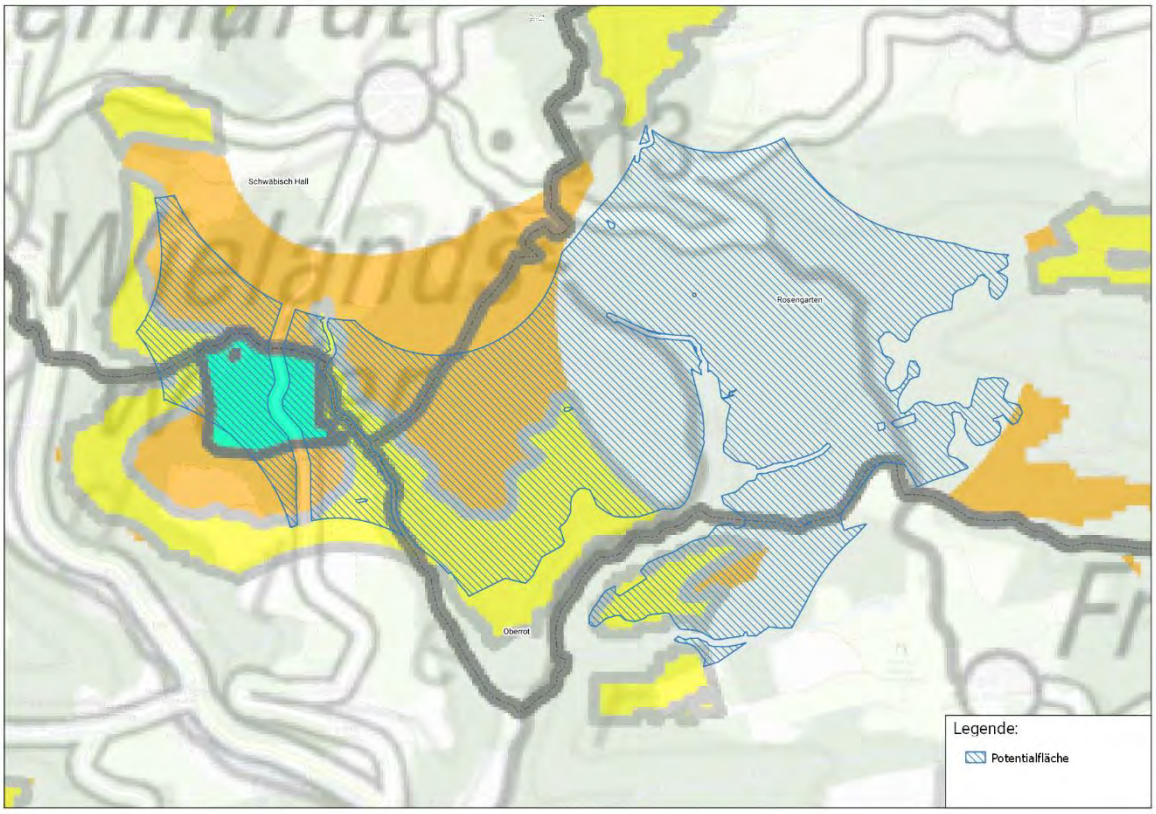

Abbildung 9: Windparkprojekt Sanzenbach – Potenzialfläche (blau-schraffiert) über Suchraum des RVHNF

2.3.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die in Abbildung 10 dargestellte **Vorschlagsfläche** in die Regionalplanung übernommen wird.

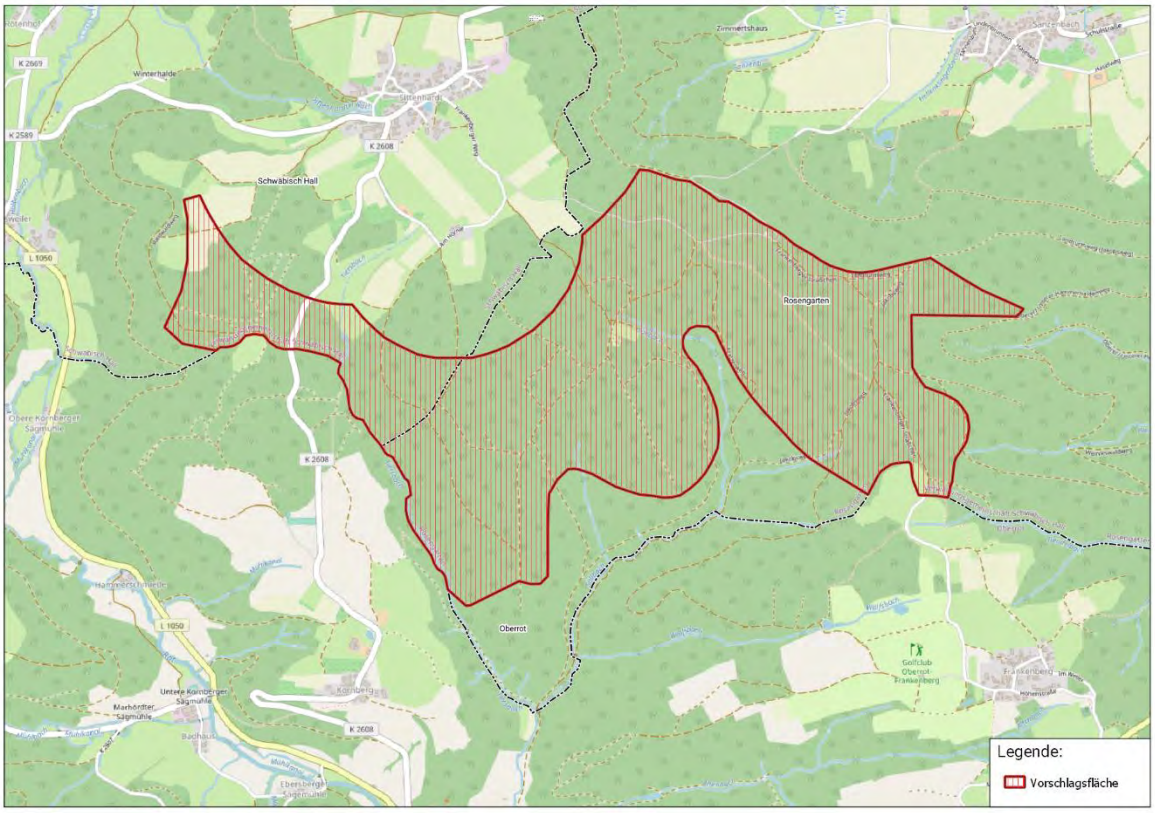

Abbildung 10: Windparkprojekt Sanzenbach – topografische Karte mit Vorschlagsfläche (rot-gestreift)

Unsere Vorschlagsfläche ist die geplante Potenzialfläche der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall und in der Verwaltungsgemeinschaft bereits abgestimmt. Sie deckt sich im Wesentlichen mit unserem eigenen Kriterienset. Wir weisen zudem hier auf das laufende Verfahren zur Anpassung des Flächennutzungsplans hin. Wir sind hier in engem Austausch mit den betroffenen Gemeinden und erwarten eine hohe lokale Akzeptanz.

2.4 Windparkprojekt *Mainhardt*

2.4.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand

Nördlich und südlich der Bundestraße 14 befinden sich auf den Gemarkungen Michelfeld (nördlich) und Mainhardt (südlich) bereits zwei Windkonzentrationszonen mit jeweils drei Windenergieanlagen. Drei davon werden als Windpark Rote Steige bereits von den Stadtwerken Schwäbisch Hall betrieben und in einem aktuell laufenden BImSchG-Verfahren um zwei weitere Windenergieanlagen in der bestehenden nördlichen Konzentrationszone erweitert.

Im südlichen Bereich laufen zwischen uns und dem Flächeneigentümer seit einigen Jahren Abstimmungen über eine mögliche Erweiterung des Windparks südlich der B14. Dazu werden derzeit weitere Gespräche geführt. Auch die Gemeinde Mainhardt wurde von uns eng in die Planungen mit einbezogen und befürwortet diese.

Auch bei dieser Fläche haben wir eine eigene Potenzialanalyse nach den Kriterien aus Kapitel 1 durchgeführt. Hier war aufgrund des Geländes die Orientierung an Steillagen besonders wichtig.

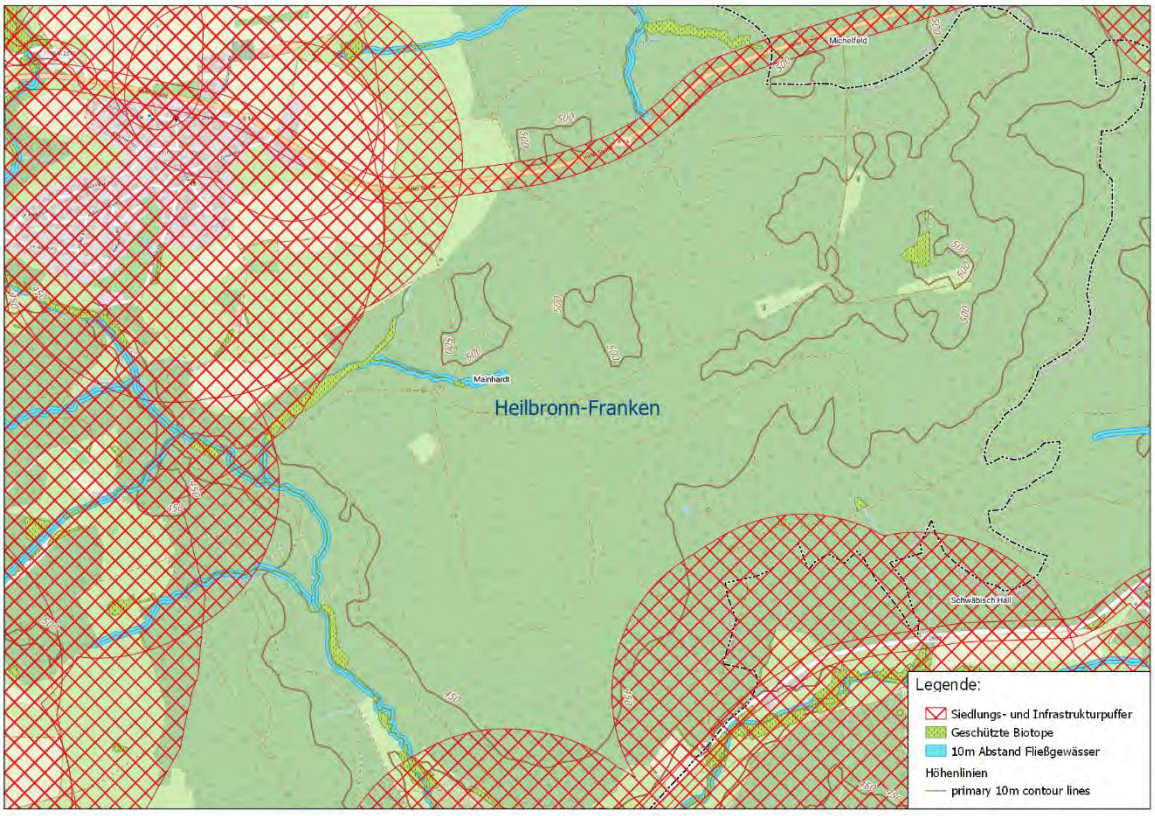

Abbildung 11: Windparkprojekt Mainhardt – topografische Karte mit Siedlungs- und Infrastrukturpuffern sowie Schutzgebieten, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind

Die sich ergebende Potenzialfläche haben wir in nachfolgender Abbildung dargestellt.

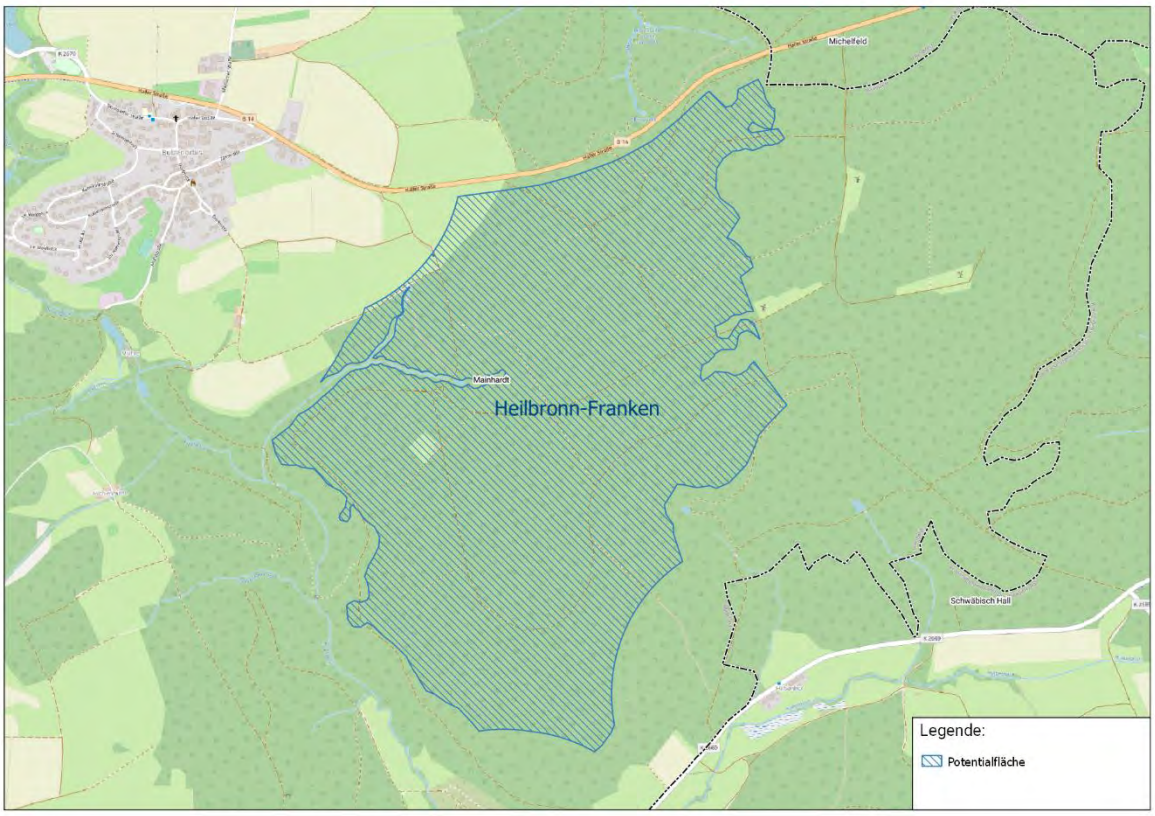

Abbildung 12: Windparkprojekt Mainhardt – topografische Karte mit Potenzialfläche (blau-schraffiert)

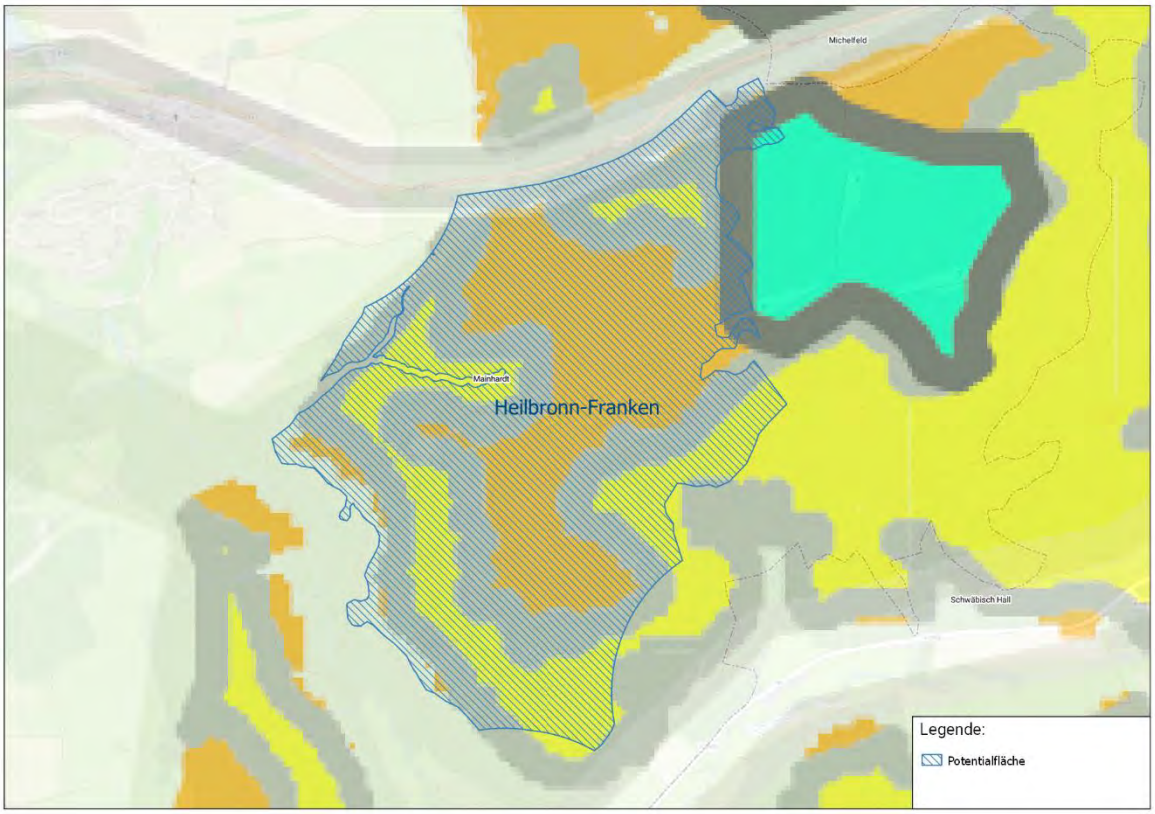

Abbildung 13: Windparkprojekt Mainhardt – Potenzialfläche (blau-schraffiert) über Suchraumkarte des RVHNF

2.4.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die in Abbildung 12 dargestellte **Potenzialfläche** in den Regionalplan übernommen wird.

Das Windparkprojekt Mainhardt schließt sich an einen Bestandspark an, Windenergieanlagen werden somit gebündelt. Zudem befürwortet die Gemeinde das Projekt, so dass von einer hohen lokalen Akzeptanz auszugehen ist. Des Weiteren ist eine Übereinkunft mit dem Flächeneigentümer zu erwarten, so dass das Projekt eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit hat. Alle aufgeführten Punkte sprechen aus unserer Sicht für eine hohe Eignung der Fläche.

2.5 Windparkprojekt *Kohlenstraße II/ Teilprojekt Obersontheim*

2.5.1 Ausgangslage und aktueller Planungsstand

Wie einleitend dargestellt, betreiben die Stadtwerke bereits seit 2015 den Windpark Kohlenstraße mit sieben Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Michelbach an der Bilz, Obersontheim und Gaildorf. Seit 2021 laufen Planungen zur Erweiterung des Windparks um sieben moderne Windenergieanlagen (*Windpark Kohlenstraße II*). Drei davon sollen in der bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszone auf Gemarkung Schwäbisch Hall (zwei Windenergieanlagen) und Michelbach (eine Windenergieanlagen) entstehen. Aufgrund der bereits erfolgten bauleitplanerischen Darstellung werden diese drei Windenergieanlagen als Teilprojekt *Windpark Schwäbisch Hall* bezeichnet. Vier Windenergieanlagen sollen auf Gemarkung Obersontheim entstehen und werden als Teilprojekt *Windpark Obersontheim* bezeichnet. Beide Teilprojekte sind bereits sehr weit fortgeschritten; die Artenschutzuntersuchungen sind bereits abgeschlossen und bestätigen die Eignung der beplanten Standorte. Der Scoping-Termin für das Teilprojekt Obersontheim hat bereits am 03.05.2023 stattgefunden (für das Teilprojekt Schwäbisch Hall darf aufgrund der Lage in einer Windkonzentrationszone keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden). Wir streben an, einen BImSchG-Antrag für beide Windparkprojekte bis Ende des Jahres einzureichen. Die geplanten Standorte sind in nachfolgender Karte dargestellt.

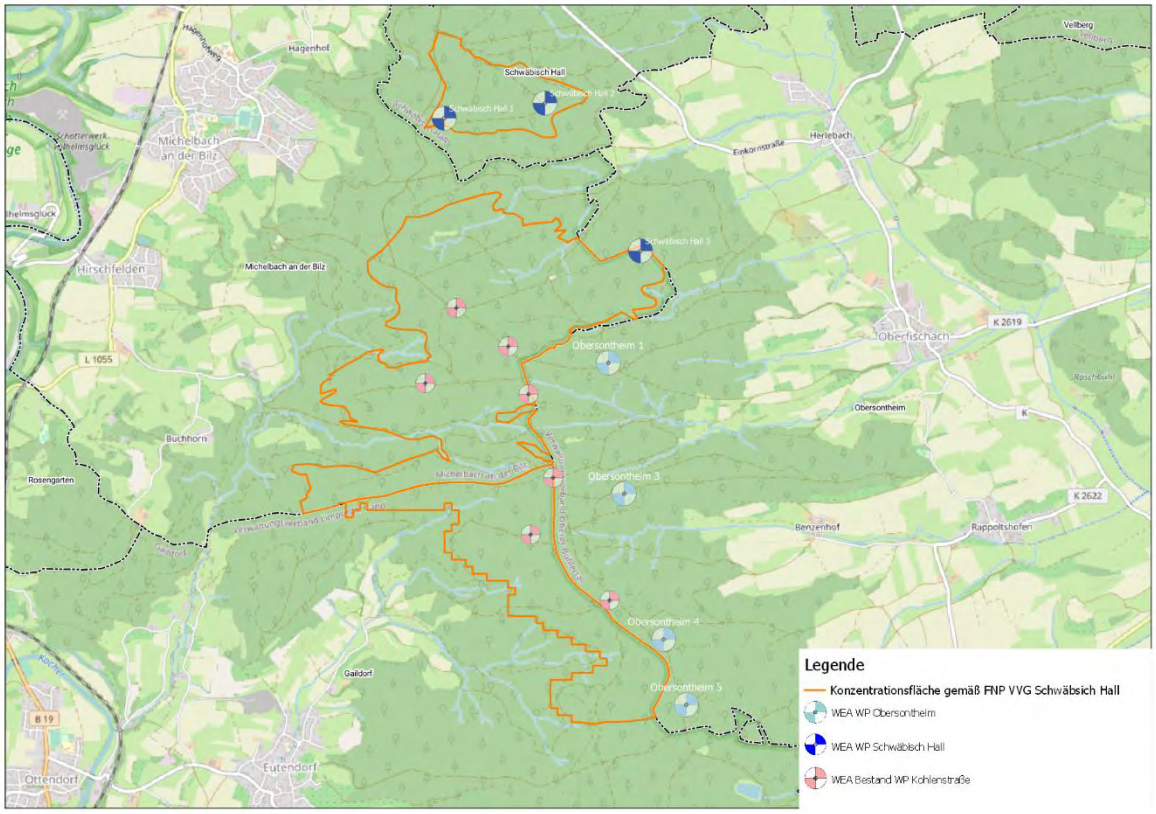

Abbildung 14: Bestehende Standorte des Windparks Kohlenstraße (hellrot), in Planung befindliche Standorte des Windparks Schwäbisch Hall (blau), in Planung befindliche Standorte des Windparks Obersontheim (rot) und die gültige Windkonzentrationszone auf Gemarkung Michelbach, Schwäbisch Hall und Gaildorf (orange umrandet)

Das „Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des RVHNF sieht vor, bestehende kommunale Windkonzentrationszonen in den

Regionalplan aufzunehmen. Dies begrüßen wir ausdrücklich, gehen davon aus, dass die Windkonzentrationszonen auf Gemarkung Schwäbisch Hall und Michelbach im Regionalplan Beachtung finden und fokussieren uns im Folgenden auf die geplanten Windenergieanlagen auf Obersontheimer Gemarkung.

Der geplante *Windpark Obersontheim* befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Oberes Bühlertal mit Rechtskraft vom 08.11.2011. Dieser FNP macht für die betrachtete Fläche keine Aussage zur Windenergie. Die geplante Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „WINDENERGIE OBERES BÜHLERTAL“ wurde aus uns nicht bekannten Gründen nicht mehr weiterverfolgt bzw. wird nach unseren Informationen nicht abgeschlossen. Jedoch wurde in diesem Zusammenhang ein Entwurf einer Windkonzentrationszone erstellt. Diese ist in nachfolgender Karte dargestellt.

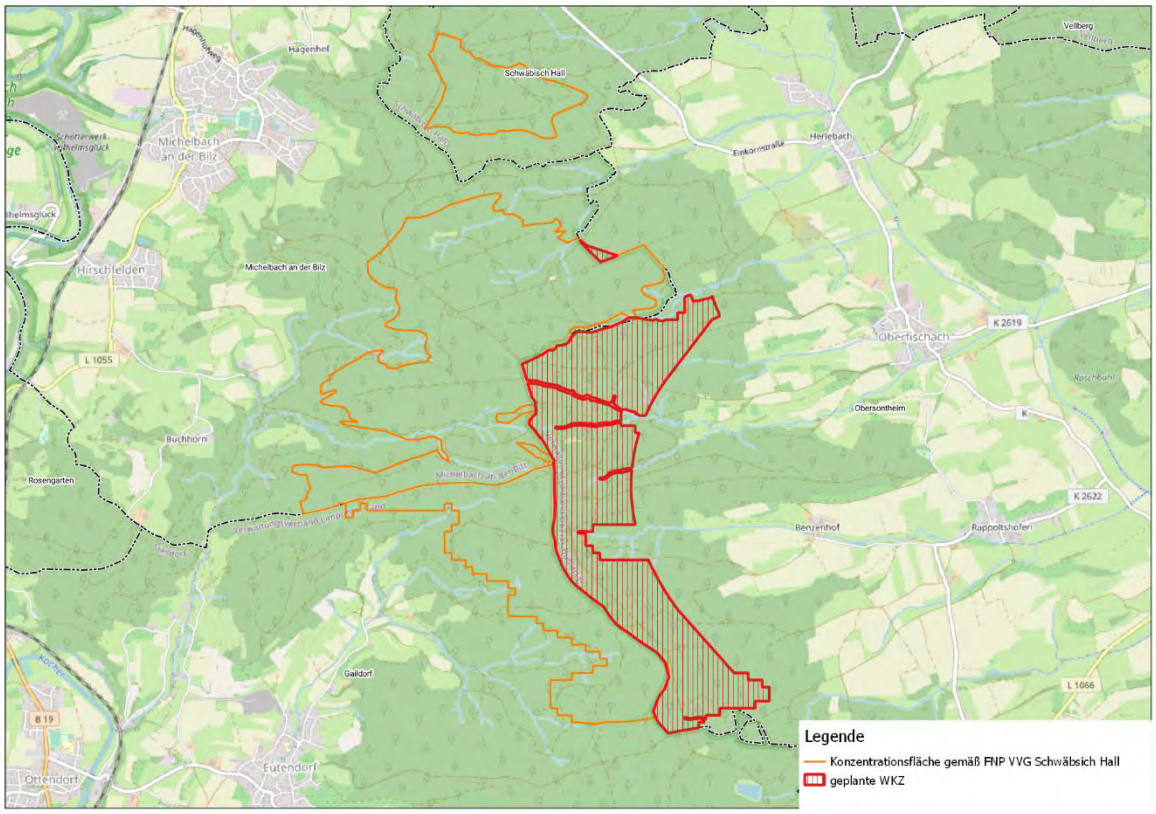

Abbildung 15: Windparkprojekt Obersontheim – topografische Karte mit geplanter Windkonzentrationszone (rot gestreift) aus Entwurf des Teilflächennutzungsplans „WINDENERGIE OBERES BÜHLERTAL“

Um ein eigenes Bild zu erhalten, haben wir geeignete Flächen mit einer eigenen Potenzialanalyse anhand der in Kapitel 1 beschriebenen Kriterien identifiziert und mit der Potenzialfläche des Gemeindeverwaltungsverbands verglichen. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Karten dargestellt.

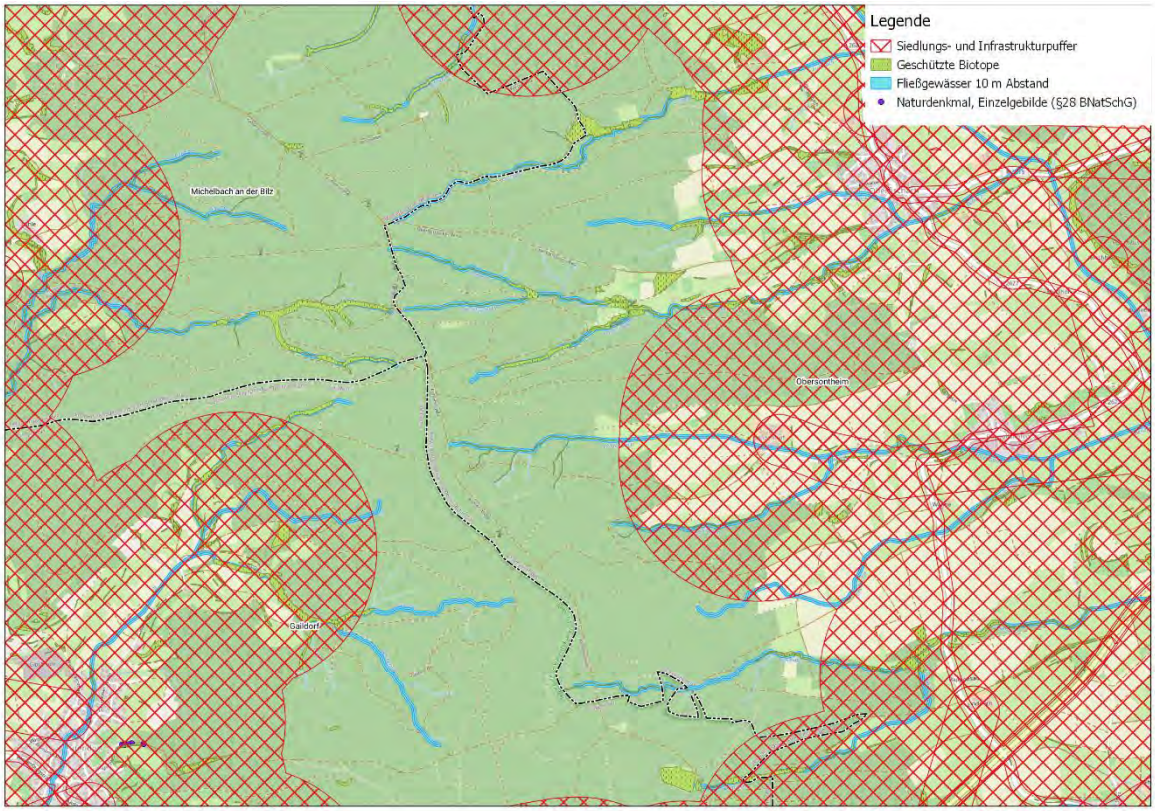

Abbildung 16: Windparkprojekt Obersontheim – topografische Karte mit Siedlungs- und Infrastrukturpuffern sowie Schutzgebieten, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind

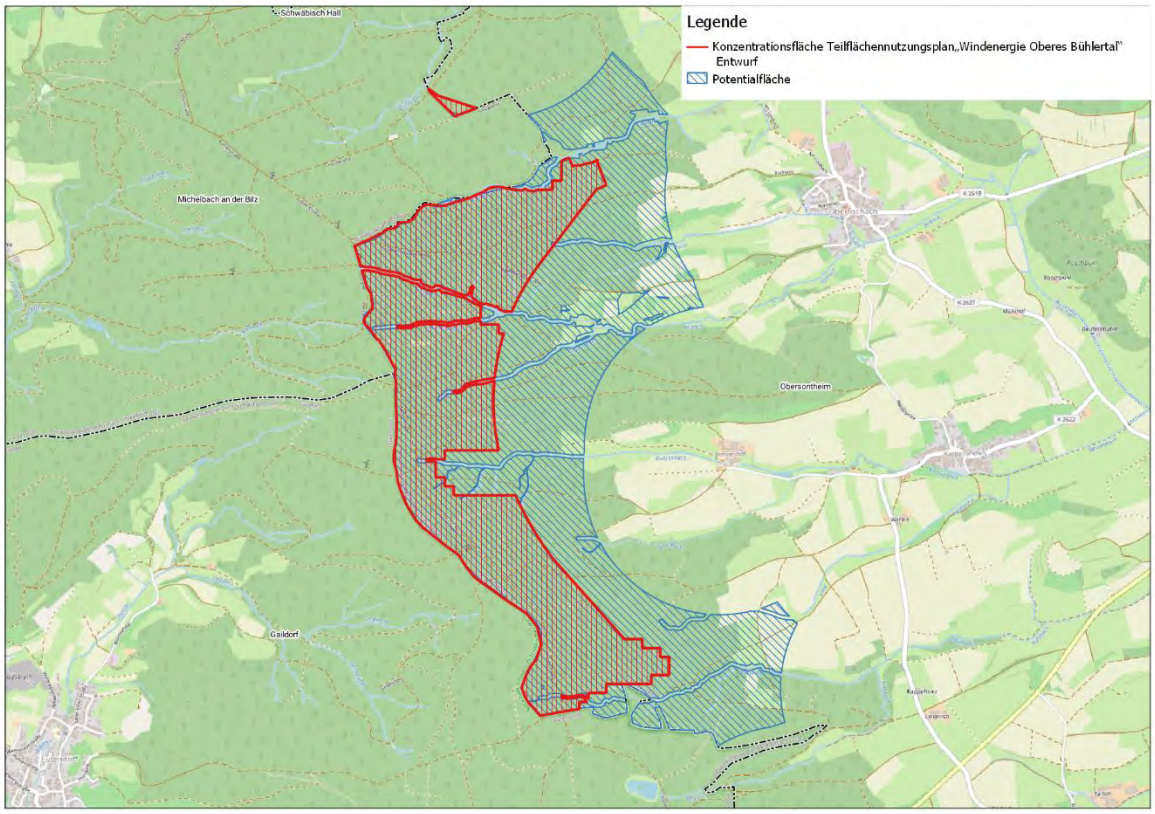

Abbildung 17: Windparkprojekt Obersontheim – topografische Karte mit Potenzialfläche (blau-schraffiert) und geplanter Windkonzentrationszone (rot gestreift) aus Entwurf des Teilflächennutzungsplans „WINDENERGIE OBERES BÜHLERTAL"

Vorstehende Abbildungen zeigen, dass sich die geplante Windkonzentrationszone aus dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans „WINDENERGIE OBERES BÜHLERTAL“ und unsere Potenzialfläche überschneiden, der GVV aber strengere Abstandspuffer verwendet. Unser Abstandspuffer sieht beispielsweise zu Siedlungen einen Abstand von 750 m vor, der auch mit den Vorgaben des Regionalplans übereinstimmt.

Die grundsätzliche Eignung des Gebiets lässt sich auch mit der Darstellung der Windkonzentrationszone auf den Gemarkungen Michelbach, Schwäbisch Hall und Gaildorf begründen. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft ist mit ihren Analysen im direkt angrenzenden Gebiet zu annähernd gleichen Schlüssen gekommen, wie wir mit unserer Potenzialanalyse.

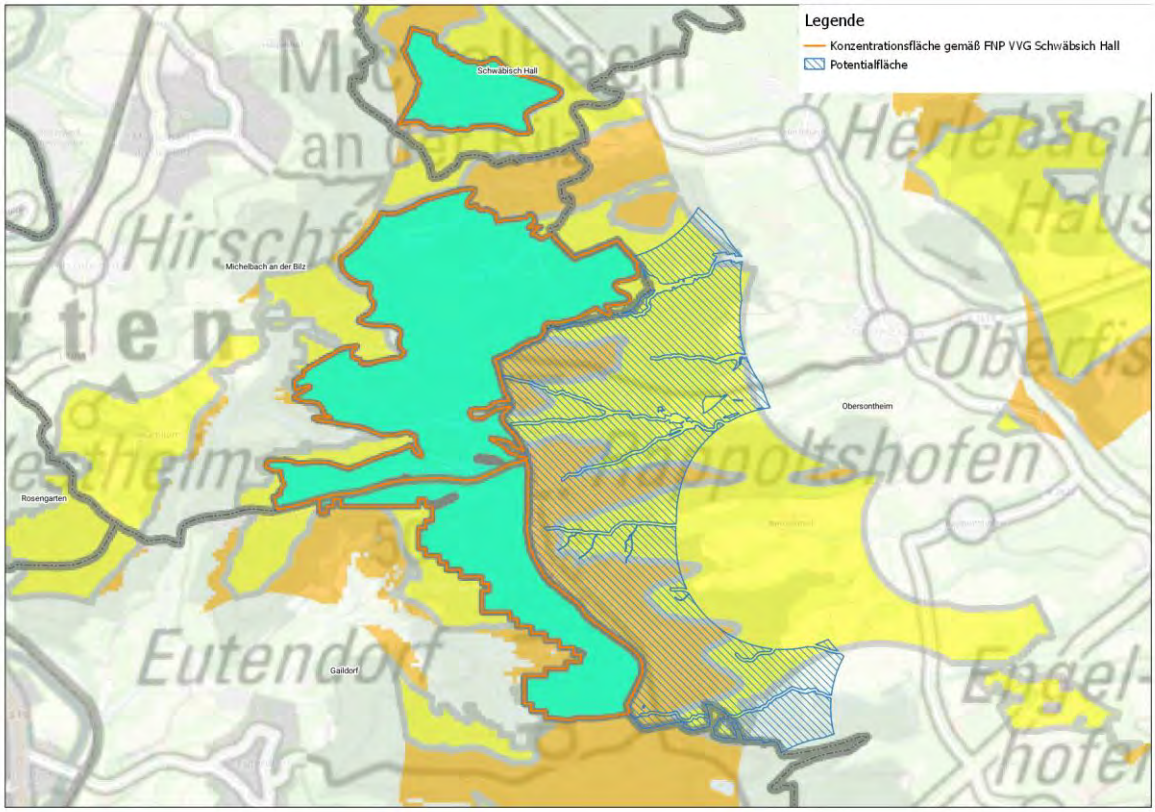

Abbildung 18: Windparkprojekt Obersontheim – Potenzialfläche (blau-schraffiert) über Suchraumkarte des RVHNF

2.5.2 Vorschlag zur weiteren Berücksichtigung im Regionalplan

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen hiermit höflich vor, dass die in Abbildung 19 dargestellte **Vorschlagsfläche** in die Regionalplanung übernommen wird.

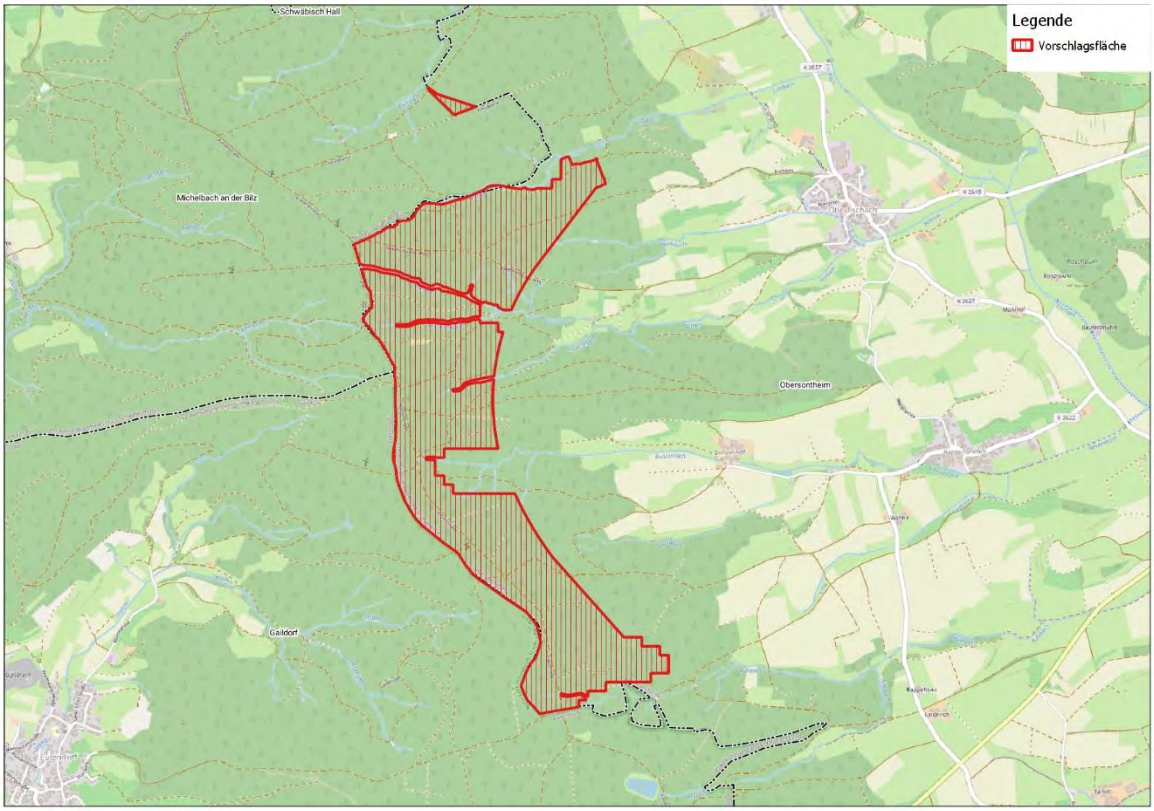

Abbildung 19: Windparkprojekt Obersontheim – Vorschlagsfläche (rot-gestreift)

Unsere Vorschlagsfläche ist die geplante Windkonzentrationszone des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans „WINDENERGIE OBERES BÜHLERTAL“ und findet die Zustimmung der betroffenen Gemeinde Obersontheim. Wir sind hier in engem Austausch mit dem Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung und erwarten eine hohe lokale Akzeptanz.

Auch zum Projekt *Obersontheim* gab es bereits eine Auskunft per E-Mail vom 06.09.23 von Herrn Dr. Kist vom Regionalverband an die, von uns mit der Planung beauftragte, KWA Contracting AG. Laut Auskunft von Herrn Dr. Kist liegt die Potenzialfläche teilweise in einem regionalen Grünzug und teilweise im Vorranggebiet (VRG) Forstwirtschaft. Im „Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalverbands, ist auf Seite 6[4] hierzu aufgeführt: „Alle nicht aufgeführten weiteren regionalplanerischen Zielfestlegungen (v.a. Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft) gehen weder als Konflikt- noch als Eignungskriterium in die Flächensuche ein.“ Wir gehen insbesondere im Hinblick auf das Kriterium der Standorteffizienz und der sehr guten Windverhältnisse, daher davon aus, dass die Fläche berücksichtigt werden kann. Laut Windatlas Baden-Württemberg ist auf der Fläche eine Windleistungsdichte von 190 bis 250 W/m² vorhanden.

[4] https://www.rvhnf.de/files/content/Download/Sitzungsvorlagen/Verbandsversammlung%202023-07-14/VV_20230714_TOP03_10-180.pdf

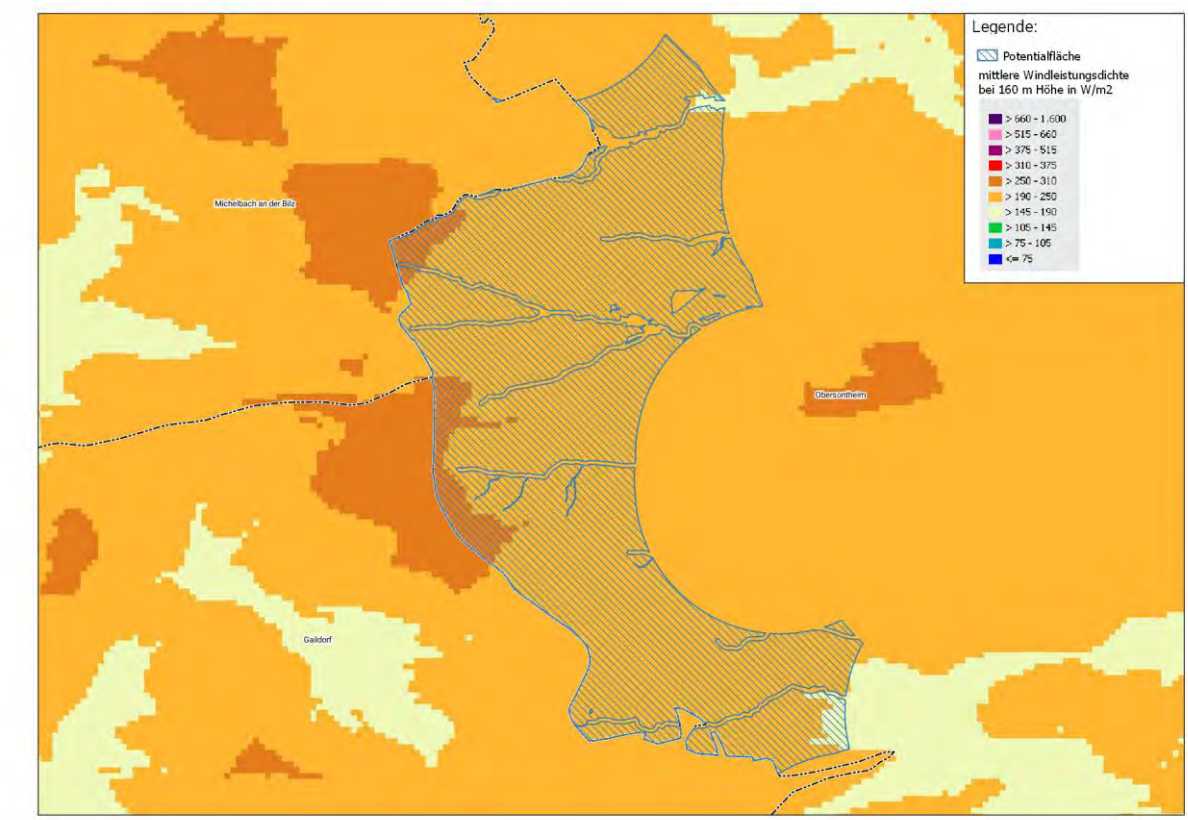

Abbildung 20: Windparkprojekt Obersontheim – Potenzialfläche (blau-schraffiert) über Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe

3 Weiteres Vorgehen

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme zu den oben aufgeführten Windenergieprojekten einen konstruktiven Beitrag zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken zu leisten.

3.1 Zusätzliche weiterführende Anmerkungen zum Thema Flugverkehr

In Bezug auf die vielfältigen Einschränkungen durch den zivilen und militärischen Flugverkehr, die zahlreiche Projekte in der Region betreffen, wäre es für uns als Windprojektierer hilfreich, wenn der Regionalverband insoweit möglichst verbindliche Informationen zur Realisierbarkeit von Windenergieanlagen bei den jeweils zuständigen Stellen einholen und seiner weiteren Planung zugrunde legen würde. Bisher lässt sich dies erst im BImSchG-Verfahren, also zu einem sehr späten Zeitpunkt im Projekt, zu dem bereits viele Ressourcen eingesetzt worden sind, durch konkrete Anfragen bzw. Anträge abklären. Aufgrund dieser bisherigen Gegebenheiten befürchten wir, dass die ausgewiesenen 1,8% der Fläche des Regionalverbandsgebiets in Realität nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden können.

Flugverfahren und dadurch resultierende Bauhöhenbegrenzungen beispielsweise sind derzeit zwar öffentlich einsehbar, aber die Höhen für jedes Flugverfahren müssen neu berechnet werden. Die Flugverfahren selbst können nur von Experten im Detail verstanden werden. Hier schlagen wir vor, dass diese Verfahren großflächig für den gesamten Planungsverband berechnet, dargestellt (inklusive dadurch theoretisch möglicher Bauhöhen) und öffentlich zugänglich gemacht werden. Da diese Berechnungen nicht immer 100% genau möglich sind und teilweise auch Annahmen zugrunde liegen (z.B. Steigungswinkel), könnten die Angaben mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden.

Uns ist bewusst, dass sowohl die aktuell laufende Teilfortschreibung als auch das sehr transparente Verfahren zu einem hohen Aufwand beim Regionalverband führen. Die großflächige Veröffentlichung von möglichen Bauhöhen bedarf ebenfalls eines hohen Aufwands. Trotzdem ist eine zentrale Vorbetrachtung dieses Themas (volks-)wirtschaftlich sinnvoller, als wenn jeder Projektierer dies einzeln vornimmt. Den Ausbau der Windenergie in der Region würde dies sicherlich enorm beschleunigen und dafür sorgen, dass die im Regionalplan als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich bebaut werden können.

Im Allgemeinen möchten wir den Regionalverband bitten, von luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen betroffene Flächen, nicht grundsätzlich auszuschließen, da es im Einzelfall mit entsprechenden gutachterlichen Nachweisen und planerischem Aufwand gelingen kann, diese Einschränkungen zu entschärfen.

3.2 Kontaktdaten

Wir freuen uns den weiteren Prozess zu begleiten und stehen für einen Austausch mit Ihnen jederzeit bereit. Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Vorhabensträger **STADTWERKE SCHWÄBISCH HALL GMBH**	
Steffen Hofmann Abteilungsleiter Projektentwicklung/Regionale Kooperationen Gebäude Steinbacher Straße 57 Tel.: +49 791 401-314 Mobil: +49 160 90591259 Fax: +49 791 401-8011 E-Mail: steffen.hofmann@stadtwerke-hall.de	**Steffen Häcker** Projektentwicklung/Contracting Tel.: 0791 401-8102 Fax: 0791 401-950 E-Mail: steffen.haecker@stadtwerke-hall.de
Beauftragtes Planungsunternehmen **KWA Contracting AG/ KWA Projektentwicklungs GmbH**	
Sebastian Kurz Leiter Wind-Team KWA Contracting AG Herzogstraße 6 A 70176 Stuttgart Tel. +49 (711) 34 22 44-83 Fax +49 (711) 34 22 44-99 Mobil: +49 176 14 22 44 83	**Kai Fränkle** Projektleiter KWA Contracting AG Herzogstraße 6 A 70176 Stuttgart Tel. +49 (711) 34 22 44-94 Mobil +49 (173) 48 38 904 Fax +49 (711) 34 22 44-99

Schwäbisch Hall, den 28.09.2023

Steffen Hofmann

BIL Die Leitungsauskunft.
Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL Portal unter:
https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Bodensee-Wasserversorgung
Zukunftsquelle.
Wasser für Generationen

ZV Bodensee-Wasserversorgung · Postfach 801180 · 70511 Stuttgart

Regionalverband
Heilbronn-Franken
Frankfurter Straße 8
74072 Heilbronn

Zweckverband
Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstr. 163
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Telefon: (0711) 973-0
Telefax: (0711) 973-2030

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien Beschluss über die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG
Hier: diverse Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung

21.09.2023

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: PB-ZI-PA
AZ: 47:2013/0479

Thomas Gockenbach
Telefon: 2358
Telefax: 2032
Thomas.Gockenbach@
bodensee-wasserversorgung.de

Sehr geehrter Herr Mandel
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans geprüft.

In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht über den Verlauf unserer Anlagen in der Region Heilbronn-Franken.

Sollte es im Rahmen der weiteren Untersuchung zu Kollisionen mit unserer Infrastruktur kommen, sind wir zur Detailabstimmung zu kontaktieren.

Bitte beachten Sie, dass die WKA einen Sicherheitsabstand von 150m zu unseren Anlagen benötigen um auch im Havariefall die Versorgung der Mitbürger nicht zu gefährden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Die Geschäftsleitung

i. A. Werner Thumser i. A. Thomas Gockenbach

2810830883

Bodensee-
Wasserversorgung

Zukunftsquelle.
Wasser für Generationen

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Anlagen:
GIS-Übersichten M = 1 : 100.000
Schutz- und Sicherheitshinweise (05/2023)

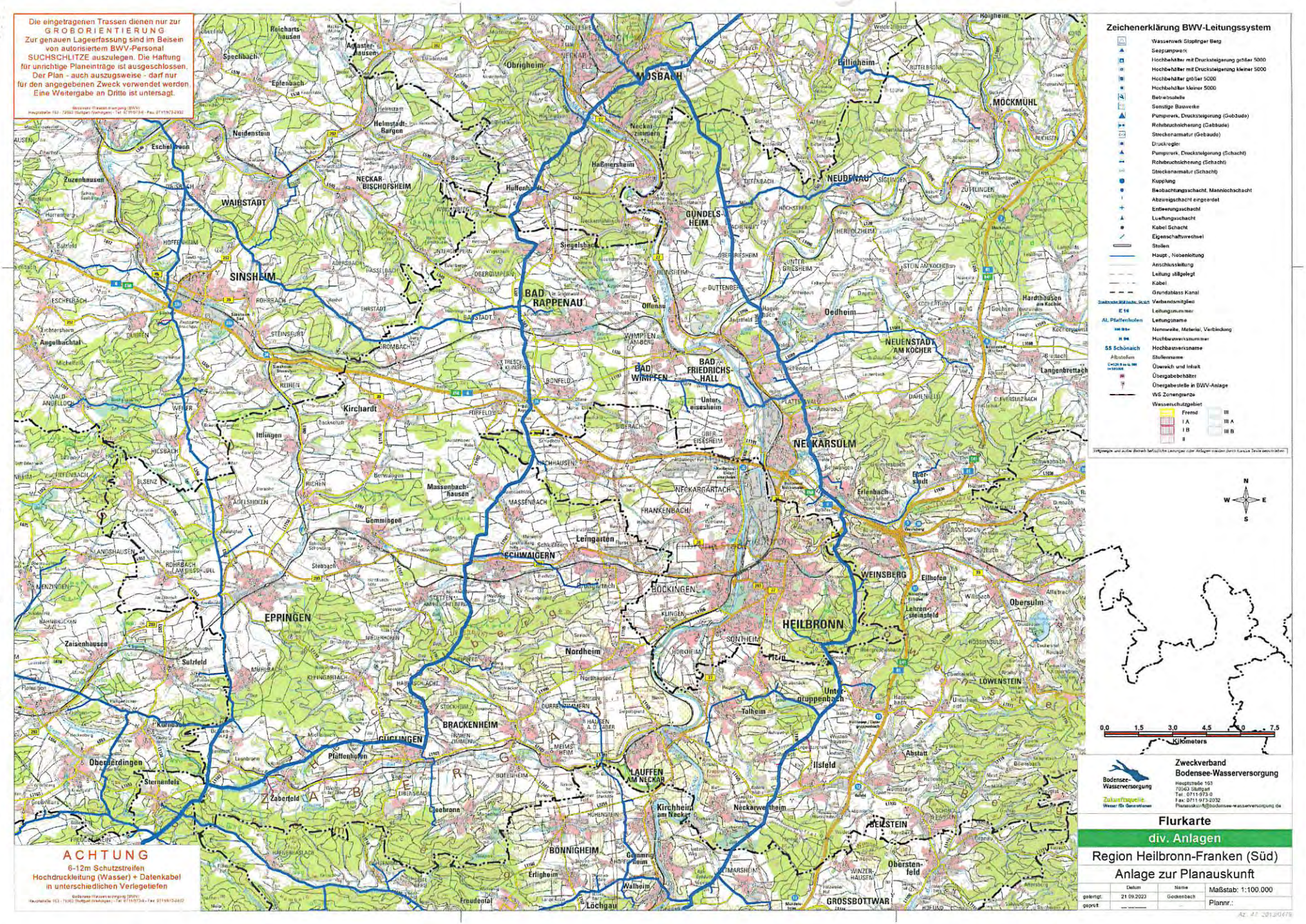
Die eingetragenen Trassen dienen nur zur GROBORIENTIERUNG
Zur genauen Lagerfassung sind im Beisein von autorisiertem BWV-Personal SUCHSCHLITZE auszulegen. Die Haftung für unrichtige Planeinträge ist ausgeschlossen. Der Plan - auch auszugsweise - darf nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
ACHTUNG
6-12m Schutzstreifen
Hochdruckleitung (Wasser) + Datenkabel
in unterschiedlichen Verlegetiefen
Zeichenerklärung BWV-Leitungssystem
Wasserwerk Sloptinger Berg
Seepumpwerk
Hochbehälter mit Drucksteigerung größer 5000
Hochbehälter mit Drucksteigerung kleiner 5000
Hochbehälter größer 5000
Hochbehälter kleiner 5000
Betriebsstelle
Sonstige Bauwerke
Pumpwerk, Drucksteigerung (Gebäude)
Rohrbruchsicherung (Gebäude)
Streckenarmatur (Gebäude)
Druckregler
Pumpwerk, Drucksteigerung (Schacht)
Rohrbruchsicherung (Schacht)
Streckenarmatur (Schacht)
Kupplung
Beobachtungsschacht, Mannlochschacht
Abzweigschacht eingeerdet
Entleerungsschacht
Lueftungsschacht
Kabel Schacht
Eigenschaftswechsel
Stollen
Haupt-, Nebenleitung
Anschlussleitung
Leitung stillgelegt
Kabel
Grundablass Kanal
Verbandsmitglied
E 16
Leitungsnummer
AL Pfaffenhofen
Leitungsname
Nennweite, Material, Verbindung
H 04
Hochbauwerksnummer
SS Schönaich
Hochbauwerksname
Stollenname
Überreich und Inhalt
Übergabebehälter
Übergabestelle in BWV-Anlage
WS Zonengrenze
Wasserschutzgebiet
Fremd
I A
I B
II
III
III A
III B
Kilometers
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstraße 163
70563 Stuttgart
Tel.: 0711-973-0
Fax: 0711-973-2032
Flurkarte
div. Anlagen
Region Heilbronn-Franken (Süd)
Anlage zur Planauskunft
gefertigt: 21.09.2023 Gockenbach
geprüft:
Maßstab: 1:100.000
Plannr.:

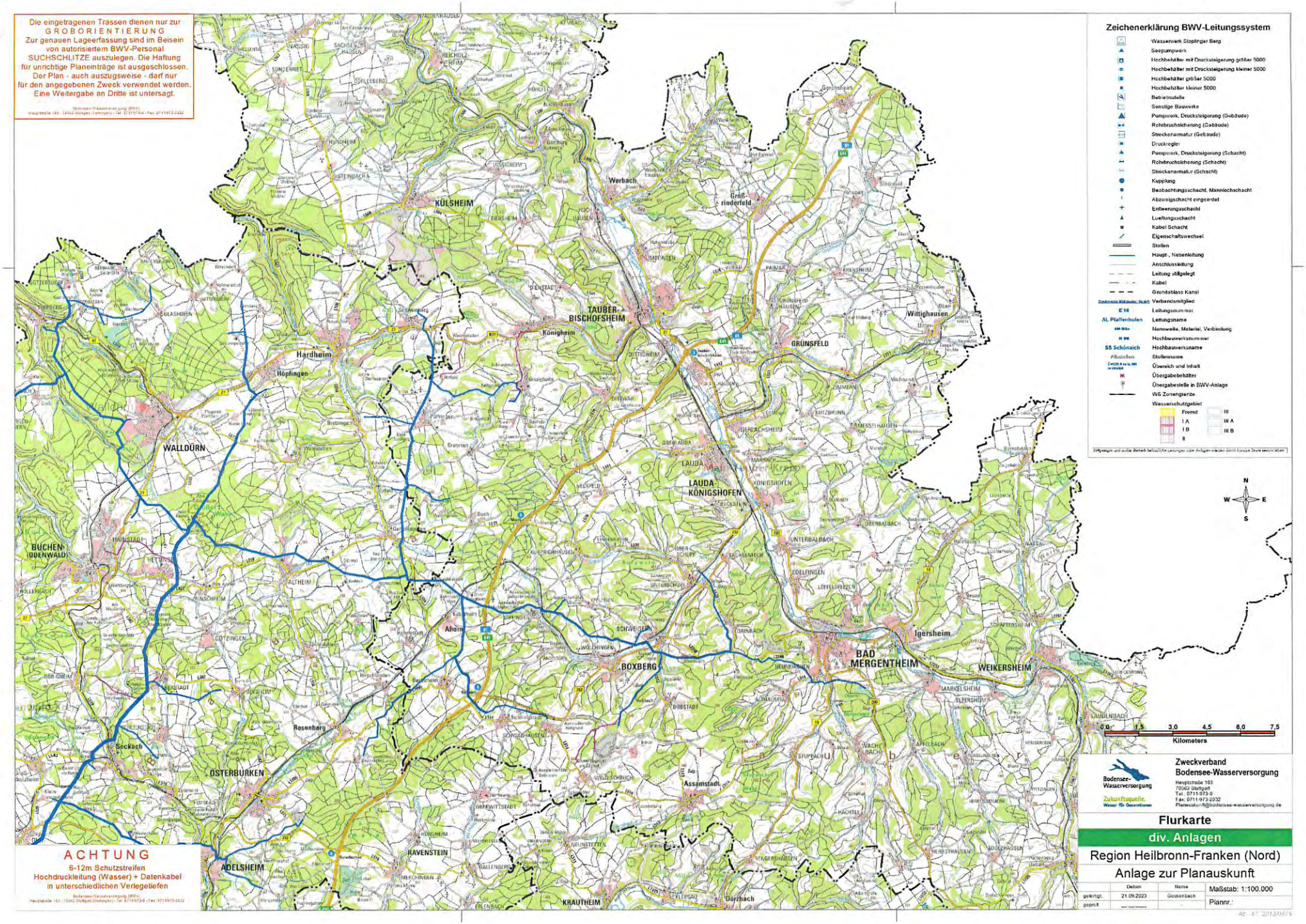
Die eingetragenen Trassen dienen nur zur
GROBORIENTIERUNG
Zur genauen Lageerfassung sind im Beisein
von autorisiertem BWV-Personal
SUCHSCHLITZE auszulegen. Die Haftung
für unrichtige Planeinträge ist ausgeschlossen.
Der Plan - auch auszugsweise - darf nur
für den angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Zeichenerklärung BWV-Leitungssystem
Wasserwerk Stoptinger Berg
Seepumpwerk
Hochbehälter mit Drucksteigerung größer 5000
Hochbehälter mit Drucksteigerung kleiner 5000
Hochbehälter größer 5000
Hochbehälter kleiner 5000
Betriebsstelle
Sonstige Bauwerke
Pumpwerk, Druckstolgerung (Gebäude)
Rohrbruchsicherung (Gebäude)
Streckenarmatur (Gebäude)
Druckregler
Pumpwerk, Druckstolgerung (Schacht)
Rohrbruchsicherung (Schacht)
Streckenarmatur (Schacht)
Kupplung
Beobachtungsschacht, Mannlochschacht
Abzweigschacht eingeerdet
Entleerungsschacht
Lueftungsschacht
Kabel Schacht
Eigenschaftswechsel
Stollen
Haupt-, Nebenleitung
Anschlussleitung
Leitung stillgelegt
Kabel
Grundablass Kanal
Verbandsmitglied
E 16
Leitungsnummer
AL Pfaffenhofen
Leitungsname
Nennweite, Material, Verbindung
N 96
Hochbauwerksnummer
SS Schönaich
Hochbauwerksname
Stollenname
Überweis und Inhalt
Übergabebehälter
Übergabestelle in BWV-Anlage
WS Zonengrenze
Wasserschutzgebiet
Fremd
I A
I B
II
III
III A
III B
Nord
West
Ost
Süd
0,0
1,5
3,0
4,5
6,0
7,5
Kilometers
ACHTUNG
6-12m Schutzstreifen
Hochdruckleitung (Wasser) + Datenkabel
in unterschiedlichen Verlegetiefen
KÜLSHEIM
Werbach
Groß-
rinderfeld
TAUBER-
BISCHOFSHEIM
Königheim
Hardheim
Höpfingen
Wittighausen
GRÜNSFELD
WALLDÜRN
LAUDA
LAUDA-
KÖNIGSHOFEN
BUCHEN
(ODENWALD)
Ahorn
BOXBERG
BAD
MERGENTHEIM
Igersheim
WEIKERSHEIM
Seckach
Rosenberg
OSTERBURKEN
Assamstadt
ADELSHEIM
RAVENSTEIN
KRAUTHEIM
Dörzbach
Bodensee-
Wasserversorgung
Zukunftsquelle.
Wasser für Generationen
Zweckverband
Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstraße 163
70563 Stuttgart
Tel.: 0711-973-0
Fax: 0711-973-2032
Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de
Flurkarte
div. Anlagen
Region Heilbronn-Franken (Nord)
Anlage zur Planauskunft
Datum
Name
gefertigt:
21.09.2023
Gockenbach
gepruft:
Maßstab: 1:100.000
Plannr.:



Herausgeber:
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Körperschaft öffentlichen Rechts

Postfach 80 11 80, 70511 Stuttgart
Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart
www.bodensee-wasserversorgung.de

BIL Die Leitungsauskunft.
https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines
2 Planauskunft, Erkundigungs- und Prüfpflicht
3 Sicherung von BWV-Anlagen
4 Gestattung von Maßnahmen, Rückbau und Schadensersatz
5 Freilegen von BWV-Anlagen, Suchschachtungen
6 Tiefenlage von BWV-Leitungen und Kabeln
7 Schadensfälle
8 Kosten
9 Kreuzung durch Fremdanlagen
10 Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken
11 Leitungsnetz, Betriebsstellen

1 Allgemeines

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (BWV) beliefert ca. 4 Mio. Menschen in Baden-Württemberg mit Trinkwasser aus dem Bodensee. Der Transport des Wassers erfolgt in Hochdruckleitungen bis 40 bar, inkl. Zubehör. Zum Zubehör gehören unter anderem Schachtbauten, Leitungswiderlager, Entwässerungsleitungen, Steuer- und Fernmeldekabel etc..

2 Planauskunft, Erkundigungs- und Prüfpflicht

Eine Erkundigungs- und Schadensverhütungspflicht besteht für alle ausführenden Unternehmen auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB. Verstöße führen im Schadensfall zur Schadensersatzverpflichtung bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen. Zudem sind insbesondere die Merkblätter GW 118 und GW 315 des DVGW, D 152 der BG Bau, Teil C der VOB, DIN 18299 sowie die nachfolgenden Hinweise und Auflagen der BWV zu beachten.

Hierzu sind der BWV alle **Maßnahmen**, die BWV-Anlagen tangieren, rechtzeitig zur Beurteilung und Abstimmung **schriftlich** einzureichen. Leitungsauskünfte sind über die **Homepage der BWV** (www.bodensee-wasserversorgung.de/i-punkt/planauskunft.html) schnell und einfach anzufordern. Eine aussagekräftige Projektbeschreibung und Pläne sind beizufügen.

Die Planauskunft der BWV hat eine **Gültigkeit von 2 Monaten**. Für Maßnahmen, die in deren Geltungsbereich liegen und innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden, ist erneut eine aktuelle Planungsauskunft einzuholen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Empfänger auf Plausibilität zu prüfen (Prüfpflicht). Die BWV übernimmt unabhängig von etwaigen Datenqualitätsangaben bei Erteilung der Planauskunft keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch angemessene Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschachtungen etc.) festzustellen. Kabelanlagen sowie Fremdanlagen sind in der Regel nur nachrichtlich vermerkt. Die **Planauskunft** gilt nur für d räumlich angefragten Bereich und **ausschließlich für BWV-Anlagen**. Für in Plänen dargestellte Anlagen Dritter sind bei dem jeweiligen Betreiber Planauskünfte aktuell einzuholen.

Die von der BWV ausgehändigten Planunterlagen dürfen ausschließlich für die angefragten Maßnahmen verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BWV. Die Daten sind Eigentum der BWV. Die Nutzungserlaubnis kann durch die BWV stets widerrufen werden.

Hinsichtlich der Kataster- und Topografiedaten bestehen Urheberrechte der Vermessungsverwaltung. Eine weitergehende Nutzung (z.B. Darstellung, Auswertung, Veröffentlichung) ist daher nicht gestattet.

Der **Beginn von Baumaßnahmen** im Bereich von BWV-Anlagen ist der zuständigen BWV-Betriebsstelle (siehe Abb. 11) mindestens **5 Werktage** vorab anzuzeigen. Dieses entbindet nicht von der Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer schriftlichen Planauskunft.

3 Sicherung von BWV-Anlagen

Die Anlagen der BWV sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge rechtlich gesichert. Dadurch begründet sich ein Schutzstreifen, in dem die Leitung vorwiegend mittig eingebettet ist. Die Schutzstreifenbreite ist nach den Ausführungen des Merkblatt W 400-1 (DVGW) in Abhängigkeit des Durchmessers der Versorgungsleitung gemäß nachfolgender Tabelle zu berücksichtigen.

Schutzstreifenbreite in Abhängigkeit der Nennweite

NENNWEITE	SCHUTZSTREIFENBREITE
bis DN 400	6 m
über DN 400 bis DN 600	8 m
über DN 600	10 m
über DN 1100	12 m*
Kabel	4 m**

* Sonderfall nach DVGW W 400-1 Abschnitt 8.2 ** In Solotrassen

4 Gestattung von Maßnahmen, Rückbau und Schadensersatz

Die Gestattung von Maßnahmen Dritter im Nah- und Einflussbereich von BWV-Anlagen setzt die Beachtung und Einhaltung der geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen, der Auflagen aus den Stellungnahmen der BWV und dieses Sicherheitsmerkblatts voraus. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass alle am Bau Beteiligten die vorgenannten Auflagen und Bestimmungen einhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen kann die BWV den Rückbau von Anlagen im Schutzstreifen und die Wiederherstellung des vorigen Zustands sowie Schadensersatz verlangen.

5 Freilegen von BWV-Anlagen, Suchschachtungen

Das Freilegen von BWV-Anlagen darf ausschließlich nach **schriftlicher Freigabe** durch die BWV ausgeführt werden. Aufgrabungen haben eigenverantwortlich in **Handschachtung** unter fachkundiger Aufsicht zu erfolgen. **Kabelanlagen** sind zu **berücksichtigen!**

Der Aufgrabende hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Aufgrabung alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die Baustelle ist gemäß den geltenden Regelungen und Vorschriften eigenverantwortlich zu sichern – sowohl verkehrs- und arbeitsschutzrechtlich als auch gegen Beschädigungen und Missbrauch.

Bei der Wiederverfüllung des Grabens sind die BWV-Anlagen mindestens 20 cm allseitig einzusanden. Bei Freilegungen unterhalb der Rohrsohle ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Auflagerbedingungen durch eine ausreichende Verdichtung zu keinen Nachsetzungen oder Beschädigungen führen.

Dies kann zum Beispiel durch die Verwendung von Flüssigboden oder Ähnlichem erreicht werden. Vor dem Verfüllen hat eine Abnahme durch die BWV zu erfolgen. Sämtliche BWV-Stahlleitungen sind kathodisch geschützt. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) ist sicherzustellen.

6 Tiefenlage von BWV-Leitungen und Kabeln

Die Erdüberdeckung der Wasserleitungen beträgt **in der Regel** mindestens 1,0 m, die der Fernmeldekabel mindestens 0,6 m. Die Überdeckungsverhältnisse können in Einzelfällen stark variieren. Die Angaben und Pläne beziehen sich meist auf den Verlegezeitpunkt. Zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen von Dritten sind unter Umständen nicht berücksichtigt. Für Detailplanungen sind daher Suchschachtungen vorzusehen. Die Kosten dafür trägt der Veranlasser der Baumaßnahme. Die Lage kann innerhalb des Schutzstreifens variieren. Hier ist besondere Vorsicht geboten!

7 Schadensfälle

Schadensfälle, dazu gehören auch Beschädigungen an Rohr- bzw. Kabelisolationen, **sind unverzüglich** der BWV-Schaltwarte Stuttgart **zu melden.**

Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

Erste Maßnahmen bis zum Eintreffen eines Beauftragten der BWV:

- Schadensstelle/Gefahrenbereich sichern und absperren
- Vorkehrungen zur Minimierung von Gefahren treffen
- Wenn möglich, Personen zur Sicherung abstellen

8 Kosten

Sämtliche Kosten, insbesondere Aufwendungen der BWV für Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen, Gutachten etc. sowie Anpassungen oder Umlegungen an deren Anlagen sind vom Veranlasser zu tragen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich anders geregelt.

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zentrale: Telefon 0711 973-0, Fax 0711 973-2032
Schadensfälle: Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

BIL Die Leitungsauskunft

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

9 Kreuzung durch Fremdanlagen

Bei Kreuzungen durch Fremdleitungen mit den Leitungstrassen der BWV ist Folgendes zu beachten:

- Die Kreuzung hat auf kürzestem Weg in offener Bauweise – möglichst rechtwinklig – zu erfolgen (Abb. 1)
- Grabarbeiten im Nahbereich von BWV-Anlagen sind in Handschachtung auszuführen (Abb. 7)
- Der lichte Abstand zu den BWV-Anlagen muss mindestens 30 cm betragen (Abb. 2)
- Ein Trassenwarnband ist in ausreichendem Abstand über der kreuzenden Fremdleitung mitzuverlegen (Abb. 2)
- Innerhalb des Schutzstreifens sind Kabel in Schutzrohren zu führen (Abb. 2)
- Parallelverlegung innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich untersagt (Abb. 3)
- Beschädigungen – auch an Isolierungen – sind der BWV unverzüglich zu melden

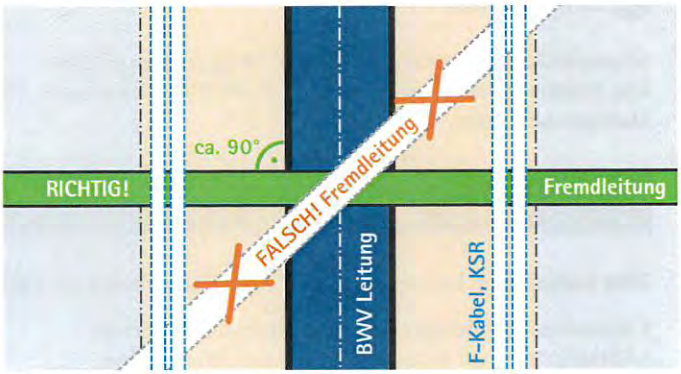

Abb. 1

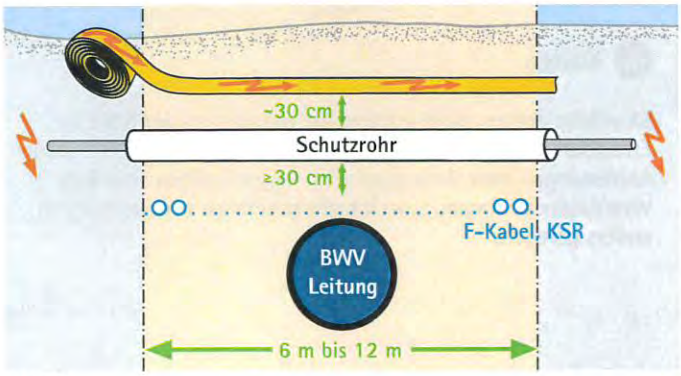

Abb. 2

10 Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken

Die BWV ist berechtigt, die für die Versorgungssicherheit der BWV-Anlagen erforderlichen Arbeiten jederzeit vorzunehmen und das betroffene Grundstück zu diesem Zweck durch Beauftragte betreten zu lassen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Handlungen der BWV zu dulden und nicht zu behindern. Entstehende Flurschäden werden von der BWV ersetzt.

Maßnahmen, die die Sicherheit der BWV-Anlagen negativ beeinträchtigen können oder den Zugang übermäßig erschweren, sind untersagt.

Die Leitungs- und Kabeltrassen der BWV müssen jederzeit sichtfrei und begehbar sein.

Markierungen, Schilderpfähle, Festpunktzeichen etc. der BWV dürfen nicht entfernt werden.

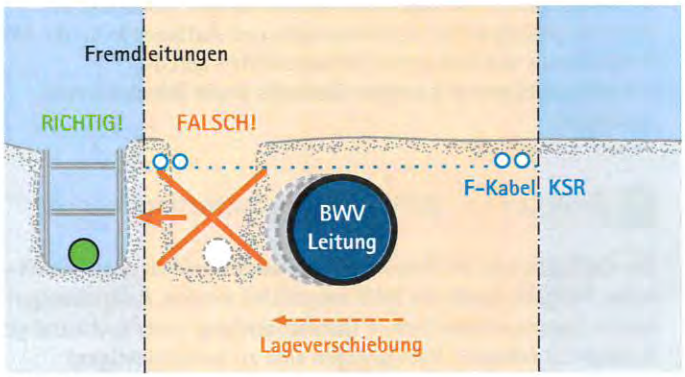

Abb. 3



Abb. 4

1) Fernmelde- und Steuerkabel, 2) Kabelschutzrohr

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zentrale: Telefon 0711 973-0, Fax 0711 973-2032
Schadensfälle: Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

BIL Die Leitungsauskunft. https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Innerhalb des Schutzstreifens ist insbesondere folgendes untersagt:

- Überbauungen jeglicher Art wie z. B. Geräteschuppen, Carports, hereinragende Balkone, Dächer o.ä. (Abb. 5)
- Das Erstellen von Kanal- und Kabelschächten oder weiterer unterirdischer Anlagen, z.B. Regenüberlauf- oder Regenrückhaltebecken etc.
- Das Pflanzen von Bäumen und tiefwurzelndem Gehölz, ausgenommen sind Sträucher, Buschobst etc. (Abb. 6)
- Tiefenlockerungen
- Massive Geländebefestigungen wie Fundamente, Betonplatten, Gabionen, Steinmauern etc. (Abb. 4)
- Geländeabtragungen oder -aufschüttungen
- Das Lagern von Erdmieten, Schüttgütern, Baustoffen oder sonstigen aufwändig umzusetzenden Gütern (Abb. 4)
- Das Aufstellen von Lastkränen oder Baustelleneinrichtungen
- Aufgrabungen mit schwerem Gerät (Abb. 7)

Folgende Maßnahmen sind nur nach Prüfung und schriftlicher Freigabe durch die BWV unter Auflagen gestattet:

- Das Kreuzen von Fremdanlagen, z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen
- Das Anlegen von Straßen, Wegen oder Parkplätzen
- Das Befahren mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen (Abb. 7)
- Gründungen und Hangabtragungen – auch außerhalb des Schutzstreifens (Abb. 8)

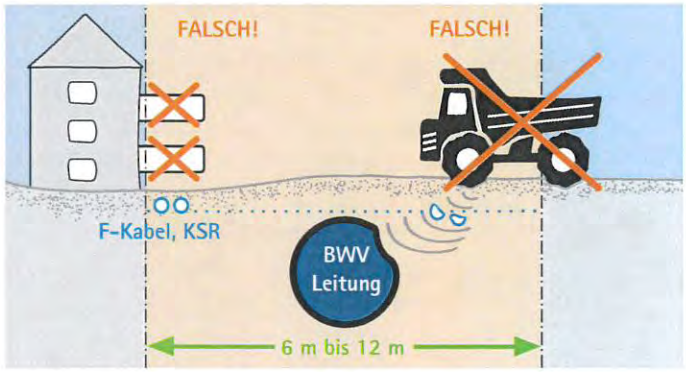

Abb. 5

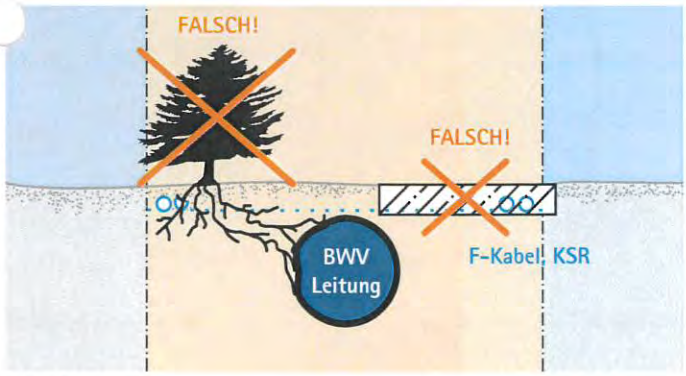

Abb. 6

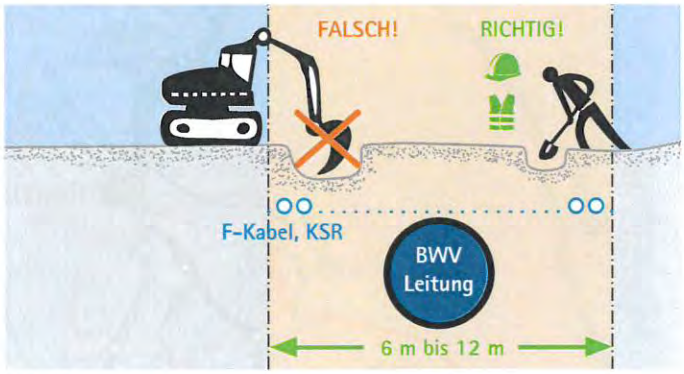

Abb. 7

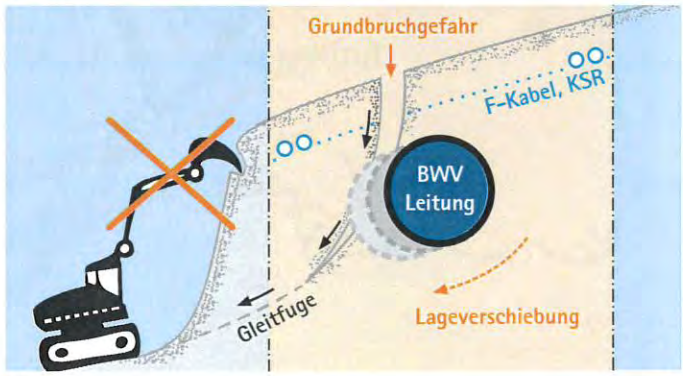

Abb. 8

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zentrale: Telefon 0711 973-0, Fax 0711 973-2032
Schadensfälle: Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

BIL Die Leitungsauskunft.

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

11 Leitungsnetz, Betriebsstellen (BS)

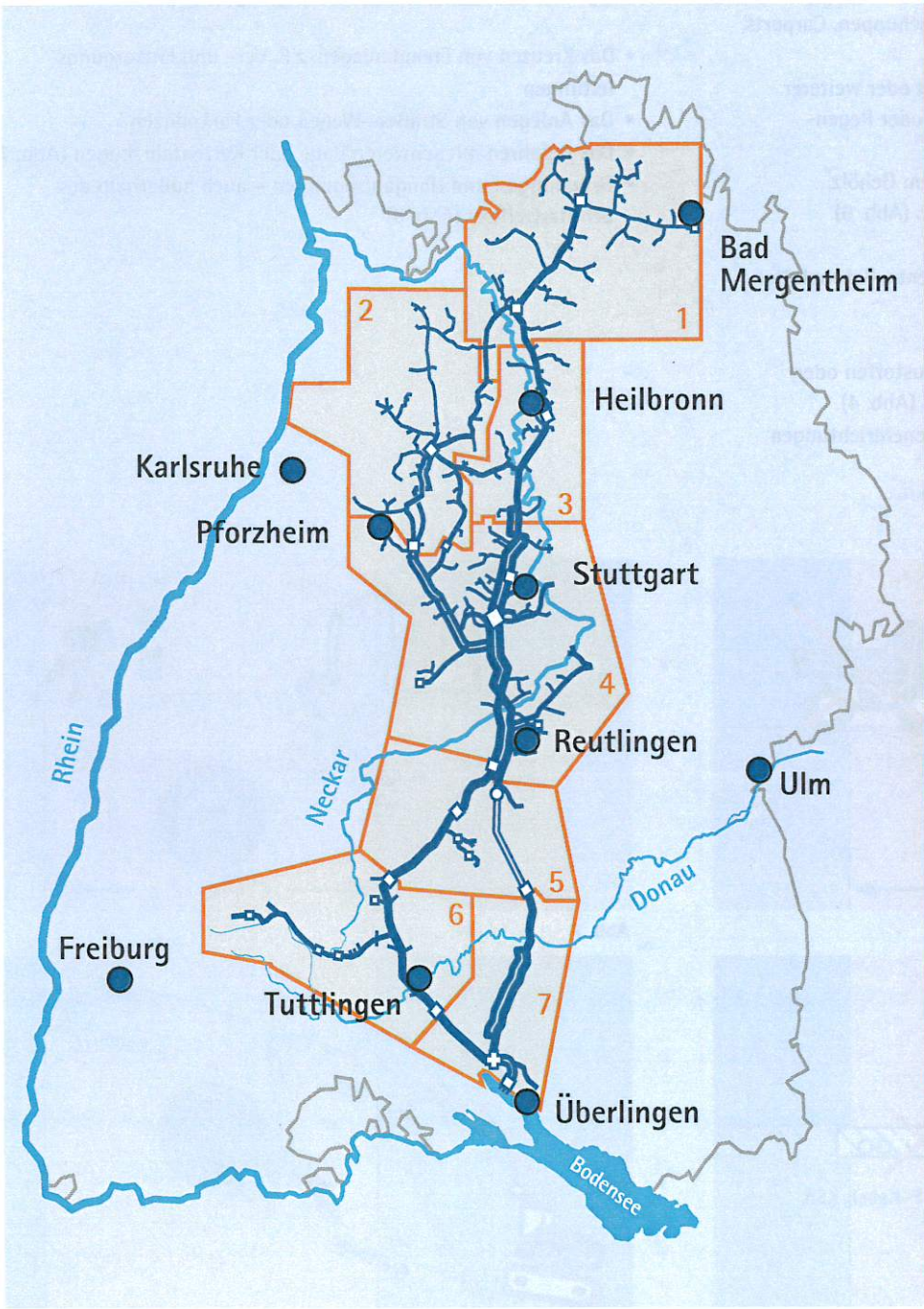

1 BS Hardhof (Mosbach)
Telefon 06261 918370
Mobil 0151 14004033
BS-Hardhof@bodensee-wasserversorgung.de

2 BS Sternenfels-Stromberg
Telefon 07045 201930
Mobil 0160 97232032
BS-Stromberg@bodensee-wasserversorgung.de

3 BS Ottmarsheim
Telefon 07143 405780
Mobil 0160 5358003
BS-Ottmarsheim@bodensee-wasserversorgung.de

4 BS Stuttgart
Telefon 0711 973-2268
Mobil 0160 97232029
BS-Stuttgart@bodensee-wasserversorgung.de

5 BS Thanheim
Telefon 07476 940000
Mobil 0160 4711926
BS-Thanheim@bodensee-wasserversorgung.de

6 BS Aldingen
Telefon 07424 9400020
Mobil 0171 8629682
BS-Aldingen@bodensee-wasserversorgung.de

7 BS Sipplingen
Förder- und Aufbereitungsbetrieb
Telefon 07551 8330
Mobil 0170 8388609
FA@bodensee-wasserversorgung.de

www.2-18.de Webdesign | Grafik Design

Abb. 9

Anlage 25 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 72)

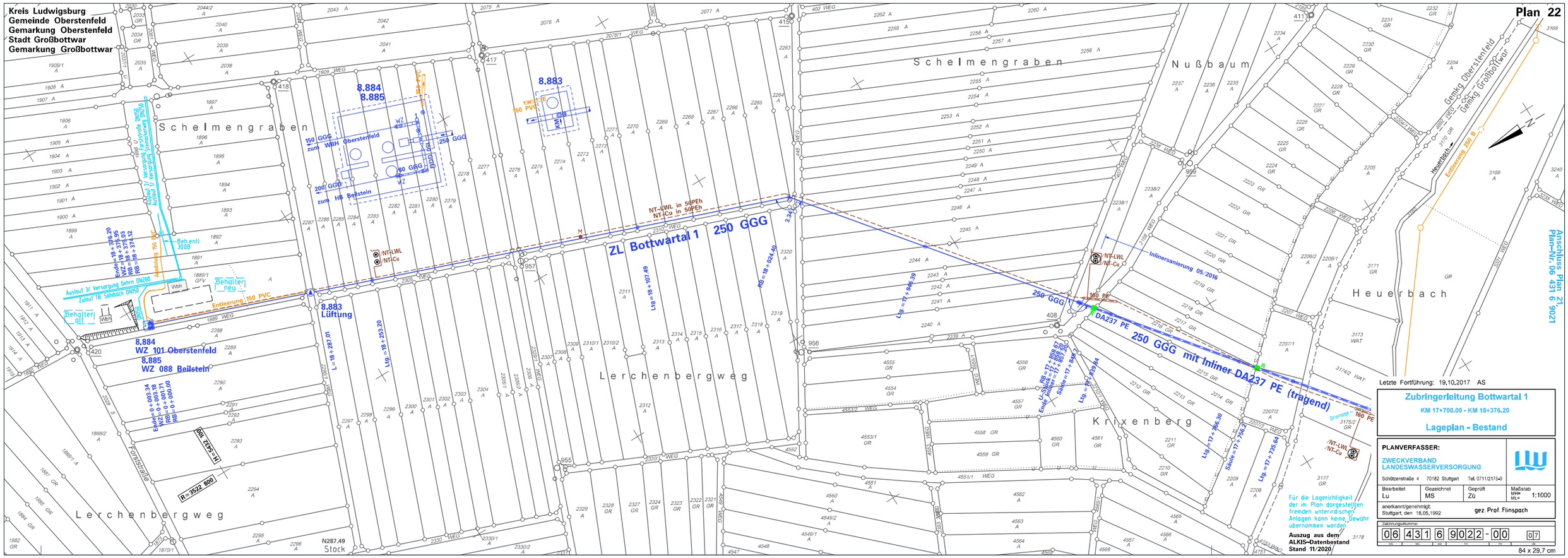

Anlage 26 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 73)

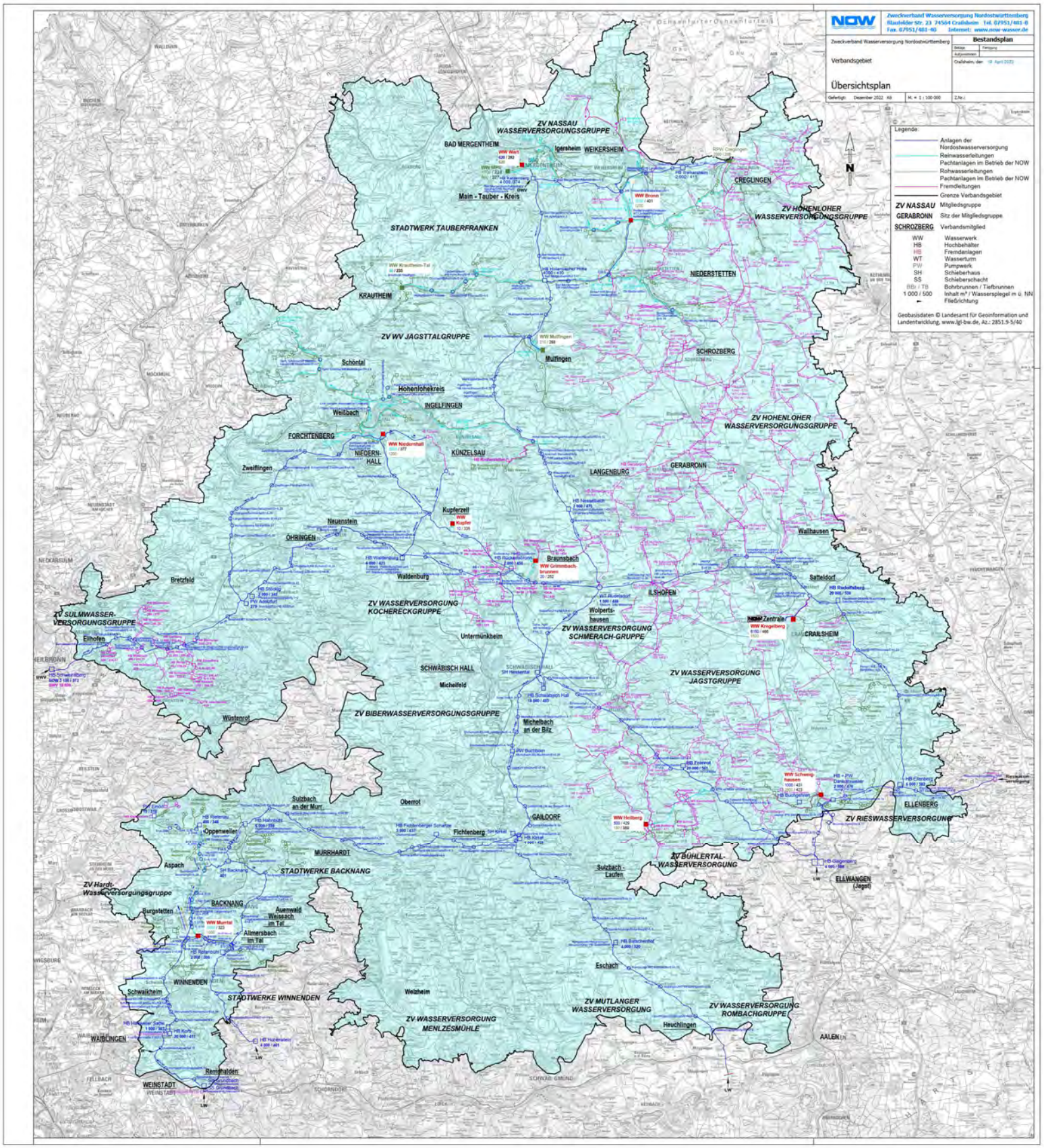

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG NORDOSTWÜRTTEMBERG
Blaufelder Straße 23, 74564 Crailsheim, Telefon 07951/481-0, Telefax 07951/481-40
E-Mail: info@now-wasser.de, Internet: www.now-wasser.de

Leitungsschutzanweisung

1. Zweck

Diese Leitungsschutzanweisung für den Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (die NOW) betrifft alle Leitungen im Verantwortungsbereich der NOW. Leitungen sind Wasserrohre, Kabel (Energie- und Fernmelde), Glasfaser aber auch Leerrohre. Im Folgenden werden Sie, wenn nicht weiter konkretisiert Leitungen genannt.
Die Leitungsschutzanweisung dient dem Schutz verlegter Leitungen vor Beschädigungen ausgelöst durch Erdbaumaßnahmen im Umfeld der Leitungen.

2. Allgemeines

Die NOW versorgt ca. 600.000 Einwohner im Nordosten von Baden – Württemberg mit Trinkwasser. Der Transport des Fernwassers erfolgt über Druckleitungen inkl. Zubehör. Zum Zubehör gehören u.a. Schacht-bauwerke, Entwässerungsleitungen, Steuer- und Fernmeldekabel etc.

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen führt zu Unterbrechungen der Wasserversorgung und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Wasserleitung, oder eine unter Spannung stehende StromLeitung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Jeder, der die Beschädigung an Leitungen schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht, ist zivilrechtlich dem Eigentümer gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet (§§ 823 ff. BGB).

Er hat darüber hinaus bei Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik oder der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften u. U. nicht nur mit Ordnungswidrigkeitenverfahren (Geldbuße o. ä.) zu rechnen, sondern auch mit einem Strafverfahren, z. B. nach § 303 StGB (Sachbeschädigung) oder § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe).

Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten – und zwar nicht nur in der Nähe von Leitungen – äußerst vorsichtig zu sein und die nachfolgenden Anweisungen zu beachten.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Die Kabel und Rohrleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg und alle durch die NOW betriebenen Anlagen sind nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt. Sie liegen im Allgemeinen in Tiefen zwischen 40 – 200 cm und sind auf verschiedene Arten (bei Kabeln) abgedeckt (Backsteine, Platten, Folien etc.). Abweichende Tiefen sind bei Kreuzungen mit anderen Anlagen, in privatem Gelände und infolge nachträglicher Straßenumbauten oder auch Geländeveränderungen nicht auszuschließen. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Kabel oder Rohrleitungen auch unabgedeckt verlegt werden (z. B. bei Pressungen, Spülbohrungen u. ä.). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass auch Leer- und Schutzrohre genau der gleichen Vorsicht und Sorgfalt unterliegen wie Kabel und Rohrleitungen.

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unter- und oberirdischer Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (anerkannte Regeln der Technik) sind zu beachten.

3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei der

NOW eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen einzuholen. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Informationen über die Netzauskunft erhalten Sie über das Merkblatt auf der Homepage der NOW.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend.

4. Vor Arbeitsaufnahme zu beachten:

- Alle Mitarbeiter und beteiligten Firmen sind rechtzeitig vorher zu informieren, auch Hilfskräfte.
- Vor Beginn der Arbeiten am oder im Boden sind Erkundigungen bei allen zuständigen Versorgern und zuständigen Stellen vollständig einzuholen.
- Sind keine Pläne vorhanden, hat sich der Betreffende eine ausdrückliche, schriftliche Bestätigung der NOW geben zu lassen, dass sich im Bereich der Erdarbeiten keine Leitungen bzw. Leerrohre befinden.
- Der geplante Leitungsverlauf bzw. die Leerrohrverlegung ist einzumessen.
- Bei Grabungen an Rohrleitungen und Kabeln bzw. innerhalb des Schutzstreifens muss (wenn angeordnet) ein Mitarbeiter der NOW vor Ort sein. Ein notwendiger vor Ort Termin muss mindestens **10 Arbeitstage** vor Baubeginn mit dem in der Stellungnahme / Planauskunft angegebenen NOW-Mitarbeiter vereinbart werden.

5. Lage der Leitungen

Die Überdeckung der Wasserleitungen beträgt im Regelfall 1,50 m, die der Fernmeldekabel mindestens 0,60 m (Regelfall: 0,80 m).

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtung per Handschachtung zu ermitteln. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben.

Der Aufgrabende hat sicherzustellen, dass zum Aufgrabungszeitpunkt eine aktuelle Planauskunft und ggf. Genehmigung (Einweisungs-/Absteckungsprotokoll) vorliegt.

Werden Leitungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

6. Beschädigung und Verantwortung

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!!!

Wichtige Telefonnummer für Schadensfälle: **Tel. 07951/481-11** (Leitwarte ist 24 Stunden besetzt)

Beschädigungen von Versorgungseinrichtungen sind sofort und unmittelbar dem Bereitschaftsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Geringfügige Druckstellen und Beschädigungen des Korrosionsschutzes sind ebenfalls zu melden. Es ist in keinem Fall gestattet, auch noch so kleine Beschädigungen selbst zu reparieren. Die Anwesenheit eines Beauftragten der NOW entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Leitungen.

7. Verhalten im Schadensfall:

- Arbeit an dieser Stelle sofort einstellen
- Leitungsbetreiber feststellen und verständigen
- Ausmaß und Art der Beschädigung feststellen
- Gefahrenbereich absperren
- Passanten, Hausbewohner warnen und fernhalten
- Schaden melden

Altschäden bei Aufgrabungen sofort melden.

Rechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

8. Verlegevorschriften

a. Allgemeines

Die Abstände zu unterirdischen Anlagen sind unter Berücksichtigung folgender Schutzziele festgelegt:

- Verhinderung von unzulässigen Kraftübertragungen,
- keine unzulässigen Temperaturbeeinflussungen, z. B. durch Fernwärmeleitungen und Kabel,
- Sicherstellung des ausreichenden Arbeitsraumes für Verlegung und Instandsetzung,
- Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zur Vermeidung von gefährlichen Berührungen bzw. von Näherungen zwischen Rohrleitungen und Kabeln,
- elektrisch wirksame Trennung von allen anderen metallenen Leitern im Hinblick auf den kathodischen Korrosionsschutz,
- ausreichender Abstand zu Abwasserleitungen zur Vermeidung des Eindiffundierens von Schadstoffen und des Eindringens von Keimen.

Es ist auch darauf zu achten, dass die Standsicherheit anderer Anlagen (z.B. bruchgefährdete Leitungen) durch Aushub-, Verdichtungs- oder Rohrleitungsbauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Bruchgefährdete Leitungen (z. B. Grauguss, Asbestzement) dürfen ohne Zustimmung der NOW nicht freigelegt werden. Der horizontale Abstand vom Baugraben zu höher liegenden Leitungen ist in DVGW W 380 (M) geregelt.

Bei Einsatz bodenverdrängender grabenloser Bauverfahren, z. B. Press- bzw. Ziehverfahren oder Berstliningverfahren, können sich aufgrund der besonderen Bauweise größere als die im anschließenden Absatz genannten Abstände zu Bauwerken ergeben. Die entsprechenden Arbeitsblätter sind zu beachten.

b. Abstand zu Bauwerken

Unter üblichen Umständen darf der waagerechte lichte Abstand von 0,40 m zu Fundamenten u. ä. unterirdischen Anlagen nicht unterschritten werden.

Die NOW-Schutzstreifenbreite beträgt im freien Gelände beiderseits der Rohrachse 3,0 m. Im bebauten Bereich sollte eine Schutzstreifenbreite von 2 x 4,0 m eingehalten werden, da im Rohrbruchfall die Standsicherheit von Gebäuden unterhalb des Fernwasserleitungsbruches gefährdet sein könnte.

Ist für die Leitung eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, gelten die dort festgelegten Bedingungen (Schutzstreifenbreiten).

c. Überbauung von Wasserleitungen

Grundsätzlich dürfen Wasserleitungen nicht überbaut werden.

d. Abstand zu Betonwiderlagern

Wenn Widerlager hintergraben werden sollen, ist die Lage der Baugrube so zu planen, dass der zwischen Baugrube und Widerlager verbleibende Erdkörper die waagerechten Rohrleitungskräfte sicher aufnehmen kann. Bei nicht ausreichendem Abstand sind besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich, z. B. Außerbetriebnahme der Leitung während der Dauer der Hintergrabung, zusätzliches Abstützen des Widerlagers (z. B. durch Spundbohlen).

Wenn die Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des vorhandenen Betonwiderlagers zu kostspielig, zeitaufwendig und belästigend sind, (z. B. in stark mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen belegten Straßen von Innenstädten) ist es zweckmäßig, das Widerlager durch längskraftschlüssige Rohrverbindungen [gemäß DVGW GW 368 (A)] zu ersetzen.

e. Parallelverlegung von Rohrleitungen und Kabeln

Der Abstand zu Fernleitungen sollte mindestens 3,0 m von der Rohrachse betragen. Sollten es die Gegebenheiten vor Ort nicht zulassen, so sind kleinere Abstände nur zulässig, wenn sie zuvor schriftlich mit der NOW vereinbart wurden. Bei diesen Bauvorhaben sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ist für die Leitung eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, gelten die dort festgelegten Bedingungen (Schutzstreifenbreiten).

Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Kabeln sollte ein horizontaler Abstand von 0,40 m üblicherweise nicht unterschritten werden. Ein horizontaler Abstand von 0,20 m muss auch an Engstellen oder bei schmalen Rohrgräben eingehalten werden. Durch geeignete Maßnahmen, z.B. Verlegung im Schutzrohr, ist ein direkter Kontakt zu verhindern.

Bei einem Mindestabstand von 0,20 m zu Stromkabeln ist zur Vermeidung einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall (bei metallischen Rohren mit/ohne Kunststoffumhüllung) die elektrische Trennung durch den Einbau geeigneter Bauteile zu sichern und unzulässige Induktion von Wechselspannungsströmen zu verhindern.

Bei Kunststoffrohren ist unter Einhaltung des Mindestabstandes zu Stromkabeln eine ausreichende Wärmedämmung vorzusehen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abzustimmen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der aktuelle Bestand (Vermessungsdaten) im Bereich der Parallelverlegung in Form von Lageplänen oder geeigneten digitalen Karten (z.B. dxf-, dwg-Datei) der NOW zu übergeben.

f. Kreuzungen mit anderen Rohrleitungen und Kabeln

Bei Kreuzungen mit Rohrleitungen oder Kabeln ist ein Mindestabstand von 0,20 m (bei Fernleitungen mind. 0,40 m) einzuhalten. Ein direkter Kontakt muss zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nichtleitender

Schalen oder Platten, verhindert werden. Eine Kraftübertragung ist auszuschließen.

Bei Kunststoffrohren ist unter Einhaltung des Mindestabstandes zu Stromkabeln eine ausreichende Wärmedämmung vorzusehen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abzustimmen.

Soweit es die Gegebenheiten vor Ort zulassen, wird bei der Verlegung von Stromkabeln eine Spühlbohrung unterhalb der

NOW-Wasserleitung empfohlen, so dass im Harvariefall eine schnelle und sichere Schadensbehebung erfolgen kann.

Sollte eine Spühlbohrung nicht möglich sein und erfolgt die Kreuzung oberhalb der Wasserleitung, so ist das Kabel mit einem Schutzrohr (z.B. PVC-Halbschalen) über die Breite des Schutzstreifens der Wasserleitung (2 x 3 m) vor Beschädigung zu sichern.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der aktuelle Bestand (Vermessungsdaten) im Kreuzungsbereich in Form von Lageplänen oder geeigneten digitalen Karten (z.B. dxf-, dwg-Datei) der NOW zu übergeben.

9. Verbot / Untersagung

Die folgenden Maßnahmen sind ausdrücklich untersagt:

- Die Verwendung von Baumaschinen jeglicher Art (Bagger, Schieber, Fräsen und dergl.) innerhalb eines Abstandes von je 2 m beiderseits der Leitungen.
- Das Arbeiten mit Spitzhacke innerhalb eines seitlichen Abstandes von 50 cm beiderseits der Leitungen in mehr als 30 cm Tiefe. In dem Bereich darf nur mit flach geführter Schaufel gearbeitet werden.
- Die Verwendung von Erdbohrern, das Eintreiben von Pfählen, Pfosten und Spundwänden oder anderen Gegenständen, mit denen Leitungen beschädigt werden könnten, innerhalb eines seitlichen Abstandes von je 3 m beiderseits der Leitungen.

Werden bei der Ausführung von Bauarbeiten Leitungen erwartungsgemäß oder unvermutet freigelegt, ist stets die auf S. 2 genannte Meldestelle der NOW (Tel. 07951/481-23) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten sind im seitlichen Abstand von 2 m beiderseits von Leitungen so lange zu unterbrechen, bis ein Beauftragter der NOW die Weiterarbeit an Ort und Stelle gestattet hat.

10. Umgang mit freigelegten Leitungen / Kabel

- Freigelegte Leitungen sind gegen Stoß, Schlag und herabfallende Gegenstände durch Abdeckung zu schützen.
- In Baugruben dürfen die Leitungen nicht frei hängen. Sie sind in kurzen Abständen zu unterfangen oder unter Verwendung von Zwischenlagen so aufzuhängen, dass der äußere Leitungsmantel nicht beschädigt wird. Muffen sind immer zugentlastet aufzuhängen. Hierzu dürfen keine Seile verwendet werden (Abstände so eng, dass Knicke und Durchbiegungen vermieden werden)
- Leitungen bzw. Leerrohre sind mit Holz o. ä. (nichtleitend) zu unterstützen, nie metallische Aufhängungen verwenden.
- Gegen Leitungen darf nicht abgesteift werden. Ein Aufhängen oder punktuelles Unterstützen von Graugussleitungen ist wegen der damit verbundenen Bruchgefahr absolut untersagt.
- Leitungen dürfen weder seitlich verschoben, noch abgebogen werden. Ist dies dennoch nicht zu vermeiden, so sind diese Arbeiten nur unter Aufsicht der NOW auszuführen. Bei Temperaturen von + 5° C und darunter sind jegliche Bewegungen verboten, weil Haarrisse im Mantel entstehen können.
- Freigelegte Leitungen dürfen erst dann zugeschüttet werden, wenn sie von der NOW überprüft sind und die Verfüllung des Leitungsgrabens von der NOW ausdrücklich gestattet worden ist. Das Einfüllmaterial darf nicht auf freihängende Leitungen geworfen werden. Unterhöhlte Leitungen sind vor dem Verfüllen durch untergeschobene Halbschalen abzustützen. Der Boden unterhalb der Leitungen ist sorgfältig zu verdichten. Die Leitung selbst ist in eine 10 cm starke Sandschicht zu betten, wenn der Grabenaushub nicht feinkörnig ist. Die zuvor entfernten Abdeckungen (Backsteine, Folien etc.) sind sorgfältig wieder über der Leitung einzulegen. Schlacke, Kompost oder andere Erde, die chemisch wirksam ist, darf zum Einfüllen nicht verwendet werden. Die Erde unmittelbar über der Leitung ist vorsichtig

zu verdichten. Die Ausführung von Kreuzungen mit vorhandenen Leitungen ist von Fall zu Fall mit der NOW zu vereinbaren.

- Kabelmerksteine dürfen nicht entfernt werden. Müssen sie wegen Behinderung dennoch herausgenommen werden, so ist ihre Lage vorher einzumessen. Nach dem Verfüllen der Baugruben sind sie unter Aufsicht der NOW wieder in die ursprüngliche Lage einzusetzen.
- In Fundamente oder Mauern dürfen Kabel in keinem Fall fest eingemauert oder -betoniert werden. Sie sind nach Anordnung der NOW durch eine freibleibende Öffnung hindurchzuführen (Kabeleinführung, Rohre, bzw. Halbschalen).
- Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung mit Baufahrzeugen befahren werden.
- Über Leitungstrassen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und dergleichen nicht gelagert werden.
- Vorsicht bei horizontalen Bohrungen, Pressungen und Rammungen. Bei Hindernissen im Boden besteht die Gefahr der Richtungsabweichung. Wichtig ist hier ein genügender Abstand zu vorhandenen Leitungen / Leerrohren. Geplante Aufgrabungen im 15 m Bereich vor den Widerlagern von Brücken sind so rechtzeitig anzuzeigen, dass vorhandene Kompensatoren in frei verlegten Leitungen vor Beginn der Aufgrabung fachgerecht gesichert werden können.
- Bei Leitungskreuzungen, die unter der Rohrleitung nicht möglich sind, müssen Kabel in steife Leerrohre über der Leitung verlegt werden, ab Rohrleitungsachse links und rechts 3m.
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind generell zu beachten.

11. Schutzstreifen

Die Leitungen der NOW sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge rechtlich gesichert. Dadurch wird ein Schutzstreifen begründet, der sich i. d. R. mittig zur Leitungsachse erstreckt.

Leitungsanzahl	Schutzstreifenbreite
1	6 m (= 2 x 3 m)
2	8 m (= 2 x 4 m)
3	10 m (= 2 x 5 m)
4 oder mehr	12 m (= 2 x 6 m)

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen stets der Zustimmung der NOW. Die gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die Beeinträchtigung von NOW-Anlagen zur Folge haben können. Dazu gehören z.B. geplante Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Leitungsrecht oder auch flurstücksübergreifende Maßnahmen wie z.B. Hangabtragungen, Tiefgründungen, Aufschüttungen.
Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau– oder Kettenfahrzeugen ist nur mit schriftlicher Freigabe der NOW unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
Der Einsatz von Baumaschinen (z.B. Bagger, Verdichtungsgräten etc.) ist so auszuwählen, dass Beschädigungen an den Anlagen ausgeschlossen werden können. Der Bauträger/Unternehmer hat auf Verlangen der NOW entsprechende Nachweise zu liefern.

Zusätzliche Information

Leitungsart	Material	Übliche Durchmesser (mm)	Übliche Tiefenlage (m)	Äußere Merkmale / Kennzeichen
Steuer- oder Fernmelde-kabel	• Kabel frei liegend • In PVC-Rohren • In Betonsteinen	ab 10 mm bis 125 mm	0,8 m +/- 20 cm (bei Schächten tiefer)	• Gelbes PVC-Trassenwarnband • Backsteinabdeckung
Wasser	• Stahlrohr • PE- Rohr (HA) • PVC- Rohr • Gussrohr; Grauguss • Asbestrohr • Ggf. auch in Schutzrohren (Stahlbetonrohr)	ab 150 mm bis 600 mm	1,3 m +/- 30 cm	• Sandbett • Trassenwarnband • Farben grau, schwarzblau
Leerrohr	• PVC-Rohr • PE-Rohr • Formsteine • Stahlrohr • Gussrohr	ab 32 mm	Ab 0,5 m	• Meist schwarz • Trassenwarnband

12. Auflagen und Vorschriften für Grundstücke mit öffentlichem Leitungsrecht oder beschränkter persönlicher Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbands NOW

1. Auf dem Grundstück dürfen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlagen der NOW keine Gebäude erstellt oder erweitert werden. Auf dem Grundstück dürfen generell keine Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen erstellt, geschaffen oder geduldet werden, die den Bestand oder den Betrieb der NOW-Anlagen gefährden könnten.
2. Planung, Herstellung und Veränderung von Gebäuden, Einrichtungen, Leitungen und Anlagen auf dem Grundstück sind mit dem Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) in Crailsheim, Blaufelder Straße 23, rechtzeitig abzustimmen.
3. Innerhalb des Schutzstreifens der NOW-Anlagen sind Geländeveränderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen, auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material) grundsätzlich nicht erlaubt. Insbesondere das Herstellen oder Ändern von Böschungen, Stützmauern, Treppen-anlagen, Fundamenten für Zaunanlagen, Terrassen, Hofbefestigungen, Park- und Stellplätzen, Lagerflächen, Gartenhäusern, Geräteschuppen, Gartenteichen und dergleichen, bedarf vor deren Ausführung der Genehmigung der NOW.
4. Bepflanzungen sind mit der NOW abzustimmen. Hierzu werden die NOW-Anlagen vor Ort durch die NOW kostenlos abgesteckt und die Art und der Umfang der Pflanzung mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.
5. Der ungehinderte Zugang zu den Leitungsanlagen der NOW ist den von der NOW beauftragten Personen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.
6. Werden entgegen den Regelungen nach Ziff. 1-5 Anlagen der NOW in ihrem Bestand oder Betrieb gefährdet, muss der Grundstückseigentümer mit der kostenpflichtigen Herstellung des ursprünglichen Zustandes rechnen.
7. Die Regelungen nach Ziff. 1-6 gelten jeweils auch für Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, insbesondere auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger im Grundeigentum oder Grundbesitz.
8. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Technische Betriebsleitung der NOW (Tel. 07951/481-0) in 74564 Crailsheim, Blaufelder Straße 23, gerne zur Verfügung.

Anlage 27 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 75)

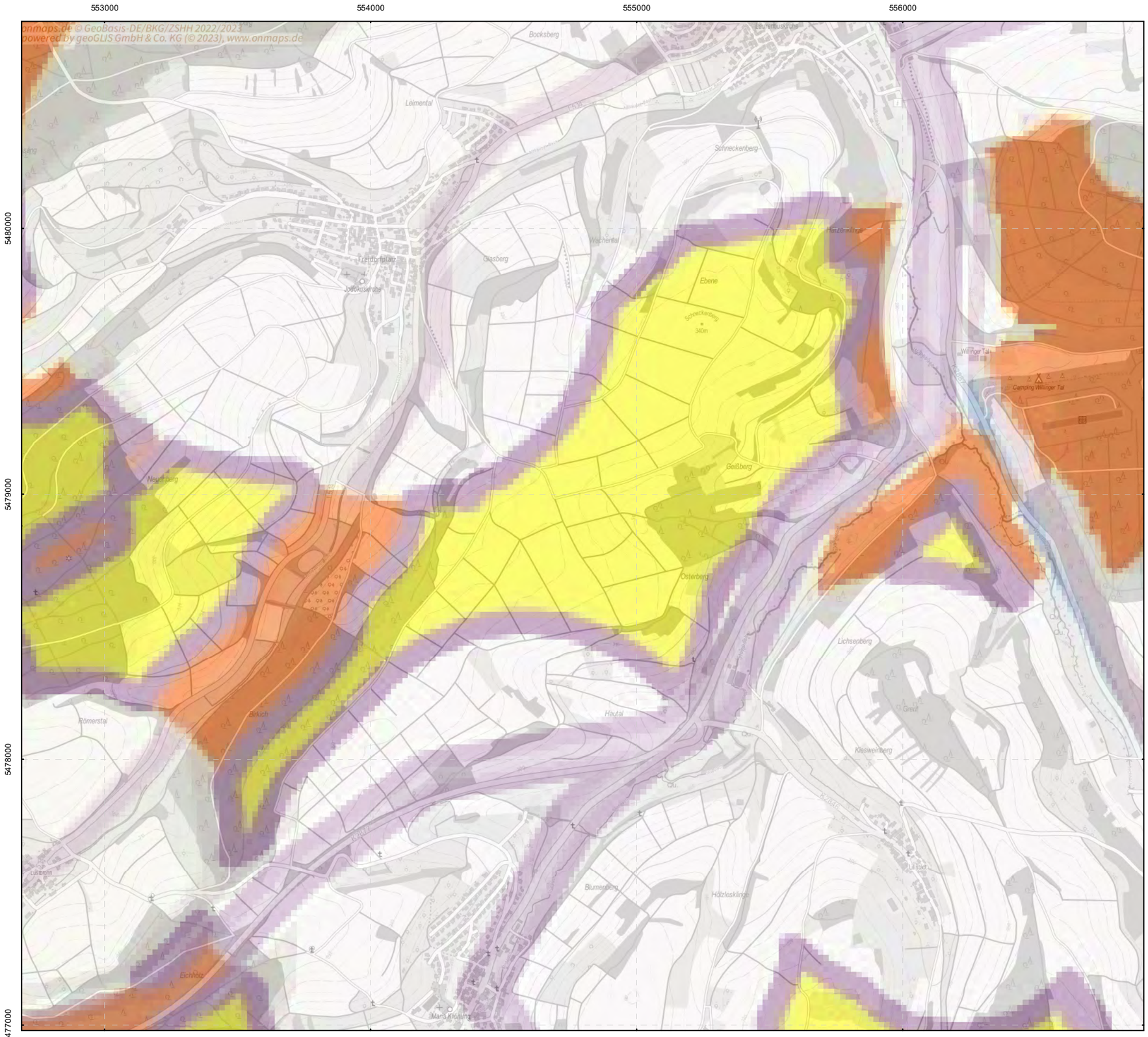

Quelle(n): Hintergrundkarte s. o. / Darstellung: EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Projekt: Windpark Bad Mergentheim Althausen

Karteninhalt: Übersichtskarte

Legende

202307_Suchraum_RV_HnF

RGB

- Rot: Band_1
- Grün: Band_2
- Blau: Band_3

Bundesland: Baden Württemberg

Landkreis: Main-Tauber-Kreis

Gemeinde(n): Bad Mergentheim

Maßstab (A3): 1:15.000

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Projektion: Transverse Mercator

Kilometer
0 0,1 0,2 0,4 0,6 0,8

N

Bearbeiter: EnBW

Stand: 30.08.2023

EnBW



Quelle(n): EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Projekt: Windpark Fichtenau III

Karteninhalt: geplante Standorte

Legende

WEA geplant

EnBW Bestandsanlagen

20230717_Suchraumkulisse_HF.jpg

RGB

Rot: Band_1

Grün: Band_2

Blau: Band_3

Bundesland: Baden-Württemberg

Landkreis: Schwäbisch Hall

Gemeinde(n): Fichtenau

Gemarkung(en): Lautenbach + Wildenstein

Maßstab (A3): 1:15.000

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Projektion: Transverse Mercator

Kilometer

0 0,1 0,2 0,4 0,6 0,8

N

Erstellt von: MAISCHF

Stand: 30.08.2023

EnBW

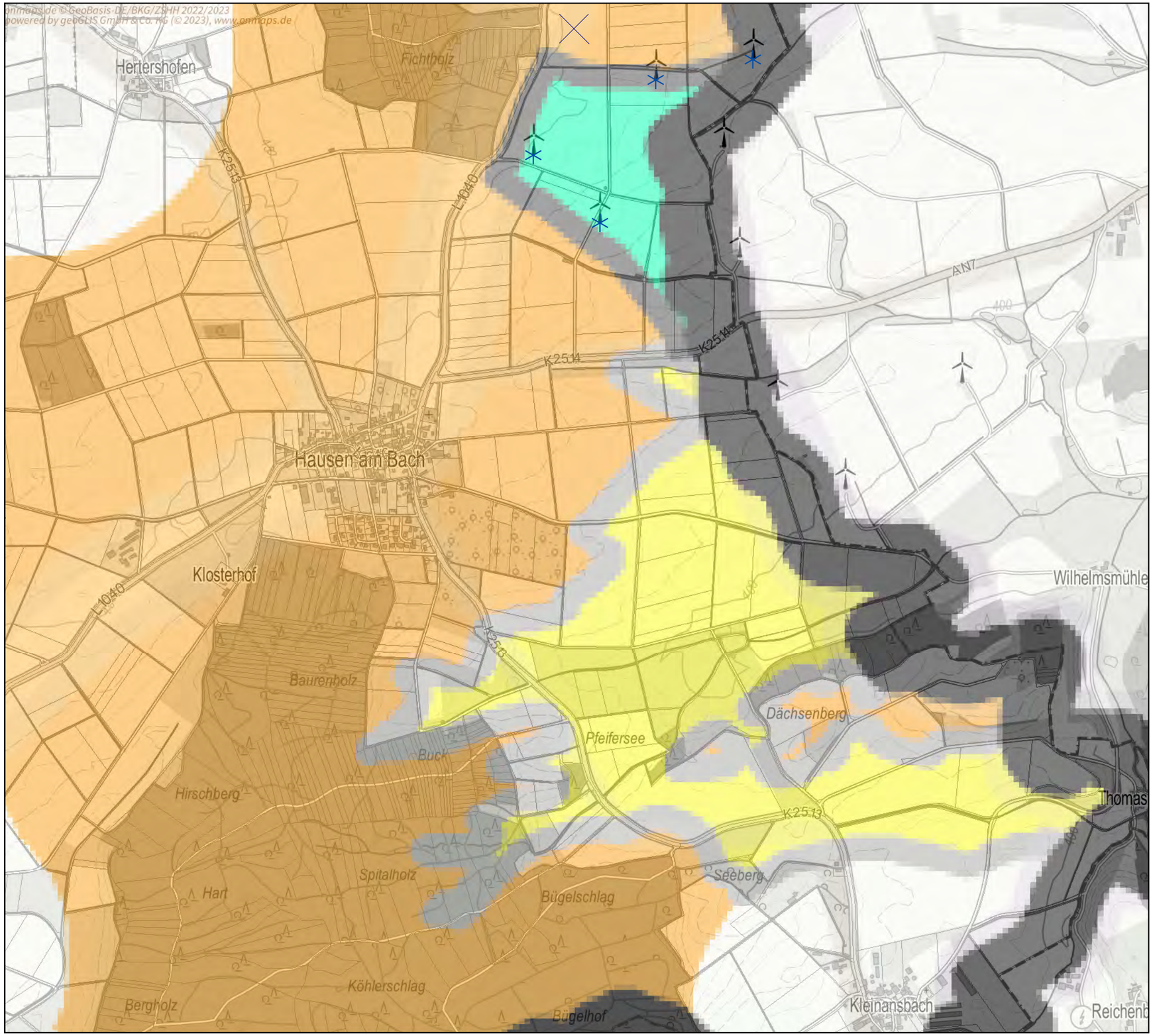

Quelle(n): EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Projekt: Windpark Rot am See-Hausen

Karteninhalt: Suchraumkulisse RV Heilbronn-Franken

Legende

- WEA_Hausen
- Flurstücke - Baden Württemberg

Bundesland: Baden-Württemberg
Landkreis: Schwäbisch Hall
Gemeinde(n): Rot am See
Gemarkung(en): Hausen und Reubach

Maßstab (A3): 1:15.000

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator

Kilometer
0 0,1 0,2 0,4 0,6 0,8

N

Erstellt von: MAISCHF
Stand: 22.08.2023

EnBW

Regionalverband Heilbronn-Franken

Teilfortschreibung Windenergie
Suchraum und rechtsverbindliche Windenergieflächen
Stand: 27.06.2023

Wichtigste gesetzliche Rahmenbedingungen

- Errichtung und Betrieb von Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Erneuerbare Energien Gesetz)
- Konzentrationswirkung kommunaler Planungen (FNP) entfällt spätestens zum 31.12.2027 nach § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch
- Gesetzliches Flächenziel 1,8% für jede Region in BW bis 31.12.2032 nach § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) / bis 30.09.2025 nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG)

Wichtigste planerische Zielvorstellungen:

- Möglichst großer Abstand zu bewohnten Siedlungsflächen
- Erzeugung grünen Stroms in Nähe des Stromnetzes bzw. großer Verbraucher
- Faire Verteilung in der Region Heilbronn-Franken
- Kurzfristige Ermöglichung der Flächenbereitstellung und Umsetzung
- Synchronisierung mit laufenden Planungen/Projektierungen

Planerische Vorgehensweise

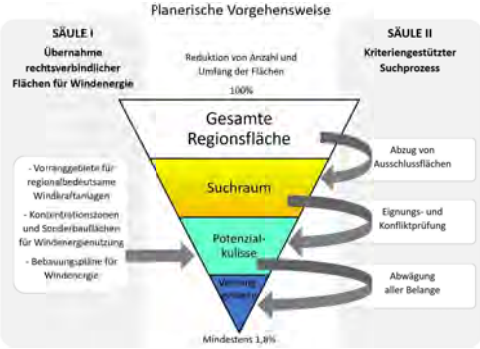

Weitergehende Informationen zur Teilfortschreibung Windenergie, u.a. ein Erklärvideo zur planerischen Vorgehensweise finden Sie frühestens ab dem 07.07.23 unter https://www.rvhnf.de/tfs-windenergie

Legende

- Region Heilbronn-Franken
- Landkreisgrenzen
- Rechtskräftige Flächen
- Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum ohne hochranigen Konflikt

0 5 10 20 Kilometer

N

Esri, HERE, Garmin, Foursquare, FAO, METI/NASA, USGS

Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 06/2023
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Evonik Operations GmbH | Paul-Baumann-Straße 1 | PB 44 | 45772 Marl

Regionalverband Heilbronn-Franken
Klaus Mandel
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

info@rvhnf.de

Evonik Operations GmbH
Pipelines | BL Logistics
Paul-Baumann-Straße 1 | PB 44
45772 Marl

fernleitungsauskunft@evonik.com

Datum	Evonik-Referenznummer	BIL-Leitungsanfrage
03.08.2023	EV-10018-35	

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem angefragten Bereich verläuft keine durch uns betreute Fernleitung. **Jedoch befinden sich durch uns betreute Fernleitungen im direkten Nahbereich der Anfrage.**

Anliegend erhalten Sie zur Information eine Übersicht mit dem ungefähren Verlauf der Fernleitungen im Nahbereich.

Maßnahmen, die die Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereiche tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese einzutragen, sind detailliert mit uns abzustimmen.

In diesem Fall bzw. bei Vergrößerung des Bau- und Einflussbereiches bitten wir um Mitteilung bzw. um eine erneute Anfrage.

Zur Information erhalten Sie ebenfalls unsere zu diesem Zeitpunkt gültige Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Operations GmbH | BL Logistics

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Evonik Operations GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Dr. Harald Schwager, Vorsitzender
Geschäftsführung
Dr. Joachim Dahm
Johann-Caspar Gammelin
Lauren Kjeldsen
Alexandra Schwarz
Dr. Claudine Mollenkopf

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

Absender:	info@rvhnf.de
Gesendet:	31.07.2023 16:14
Empfänger:	"beteiligung@rvhnf.de" <beteiligung@rvhnf.de>
Betreff:	Unterrichtung Aufstellungsbeschluss Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn-Franken

EXTERNAL MAIL - Don't open unknown links or attachments

An die Träger öffentlicher Belange (Bitte an die Fachabteilung weiterleiten)

Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs.1 LplG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst. Am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise, die Suchraumkarte und das Kriterienset gefasst sowie die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG beschlossen.

Ziel dieser Teilfortschreibung Windenergie ist es, das durch Bundes- und Landesrecht für die Region Heilbronn- Franken festgelegte Ziel von 1,8 % Windenergieflächen zu erreichen (vergleiche hierzu § 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG BW). Gemäß diesen gesetzlich verbindlich festgelegten Vorgaben müssen in der Region ca. 8.577 ha Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt und damit für die Windkraftnutzung gesichert werden. Als Zielmarke bis zum Satzungsbeschluss der zur Erreichung dieser Vorgabe notwendigen regionalen Planungen gibt das KlimaG BW den 30.09.2025 vor. Sollte der nach Bundesrecht in § 3 WindBG gestaffelte Zielwert nicht spätestens bis zu den in diesem Paragraphen genannten Zeitpunkten (1,1 % bis 2027, 1,8 % bis 2032) erreicht sein, entfällt gemäß § 249 Abs. 7 BauGB die Möglichkeit einer Steuerung des notwendigen Zubaus und eine großflächige Privilegierung für Windenergieanlagen bis zum Erreichen des Flächenziels tritt in Kraft.

Aus diesen sehr klaren gesetzlichen Vorgaben ergibt sich der Auftrag für die Region Heilbronn-Franken in ausreichendem Umfang Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. In den hier zur Unterrichtung vorgelegten Unterlagen, wird anhand des regionalen Kriterienkataloges dargelegt, in welcher Form der Regionalverband sich diesem Flächenziel nähern wird. Neben dem reinen Erreichen gesetzlicher Vorgaben, legt der Regionalverband dabei sehr großen Wert darauf, dass nach der Festlegung der Flächen diese möglichst zeitnah in eine Umsetzung gelangen, die Flächen gerecht in der Region verteilt sind und sich auf anderen Ebenen bereits geleistete Planungsarbeiten weitgehend darin wiederfinden. Dies soll mit dem erstellten Kriterienkatalog erreicht werden. Es ist weiter ein aus diesen Kriterien abgeleiteter Suchraum beigefügt, in welchem die Suche nach Vorranggebieten stattfinden wird. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung werden voraussichtlich andere regionalplanerische Festlegungen mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen überlagert werden, im Einzelfall können

diese Festlegungen auch zurückgenommen werden. Hierfür werden ggf. Änderungen des Plansatzes 4.2.3.3 und eventuell weiterer Freiraumfestlegungen notwendig.

Nach § 9 Abs. 1 ROG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei noch nicht um die später erfolgende Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanänderung nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG handelt. Diese erfolgt nach Aufstellung eines Planentwurfs.

Darüber hinaus ist nach § 2a Abs. 1 LplG bei Änderungen von Regionalplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scoping werden bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan nach § 2a Abs. 3 LplG, i.V. m. § 8 Abs. 1 ROG die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ergänzend werden hier gemäß § 18 UVwG die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen. Den von uns beabsichtigten Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes entnehmen Sie bitte dem ebenfalls im Internet abrufbaren Scoping-Papier. Die genannten Unterlagen erreichen Sie über die Homepage des Regionalverbandes Heilbronn-Franken unter der Adresse www.rvhnf.de. Hier werden Sie zu unserem Onlinebeteiligungsportal weitergeleitet. Sollten Sie die Unterlagen in Schriftform benötigen, informieren Sie uns bitte.

Wir bitten Sie uns bis zum **29.09.2023** über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sowie deren zeitliche Abwicklung in Kenntnis zu setzen und uns Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Weiter bitten wir Sie zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Windenergie Stellung zu nehmen.

Neben der Möglichkeit die Stellungnahme schriftlich oder per E-Mail abzugeben, besteht auch die Option der Nutzung des neuen Online-Beteiligungsportals des Regionalverbands Heilbronn-Franken. Über eine Kommunikationsplattform im Internet werden alle Planungsunterlagen sowie die einzelnen Verfahrensdokumente als PDF-Dateien bereitgestellt und stehen als Download zur Verfügung. Als Nutzer können Sie Ihre Hinweise und Anregungen online abgeben. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihrer Stellungnahme Dokumente als Anlage beizufügen.

Online eingegangene Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise besitzen die gleiche Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit wie per Post oder Mail eingegangene. Eine zentrale Datenbank verwaltet alle Stellungnahmen. Sie besteht aus geschützten und strikt voneinander getrennten Bereichen: dem persönlichen Arbeitsbereich des Stellungnehmenden, in dem auch die

Entwürfe gespeichert werden, und dem Auswertebereich des Planungsträgers. Über die Internet-Adresse

https://www.online-beteiligung.de/heilbronn-franken5

gelangen Sie **ab dem 01.08.2023** mit jedem Internet-Browser direkt zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und zur Online-Plattform.

Hier können die Vorlage und Anlagendokumente zur Vorlage registrierungsfrei eingesehen werden.

Für die Abgabe einer Stellungnahme bedarf es einmalig einer Registrierung im System.

Bei Fragen zur Nutzung und Registrierung des Onlineportals wenden Sie sich bitte an:

Adelheid Fleiner-Popp
Tel. 07131/6210-10

Nicole Göttler
Tel. 07131/6210-10

Ansprechpartner für inhaltliche Fragen der Regionalplanänderung sind:

Dr. Raphael Kist
Tel. 07131/6210-11
kist@rvhnf.de

Elena Schmitt
Tel. 07131/6210-19
schmitt@rvhnf.de

Verantwortung:

Regionalverband Heilbronn-Franken
Verbandsdirektor Klaus Mandel
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Wir bedanken uns für die Abgabe einer Stellungnahme und der Nutzung unseres Online-Beteiligungsverfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Mandel
Verbandsdirektor

Unter dem Downloadlink verfügbare Unterlagen:

- Vorlage
- Anlage 1: Kriterienset
- Anlage 2: Suchraumkarte
- Anlage 3: Begründung
- Anlage 4: Scoping-Papier
- Anlage 5: Liste nicht berücksichtigter Daten
- Anlage 6: Datenquellen



0 2000 4000 m

1 : 100.000 bei DIN A3

EV-10018-35 Plot 1

Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn-Franken

Die genaue Lage und der Verkauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o.a.) festzustellen

Legende

- Leitung
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Armatur

N

P15712

03.08.2023

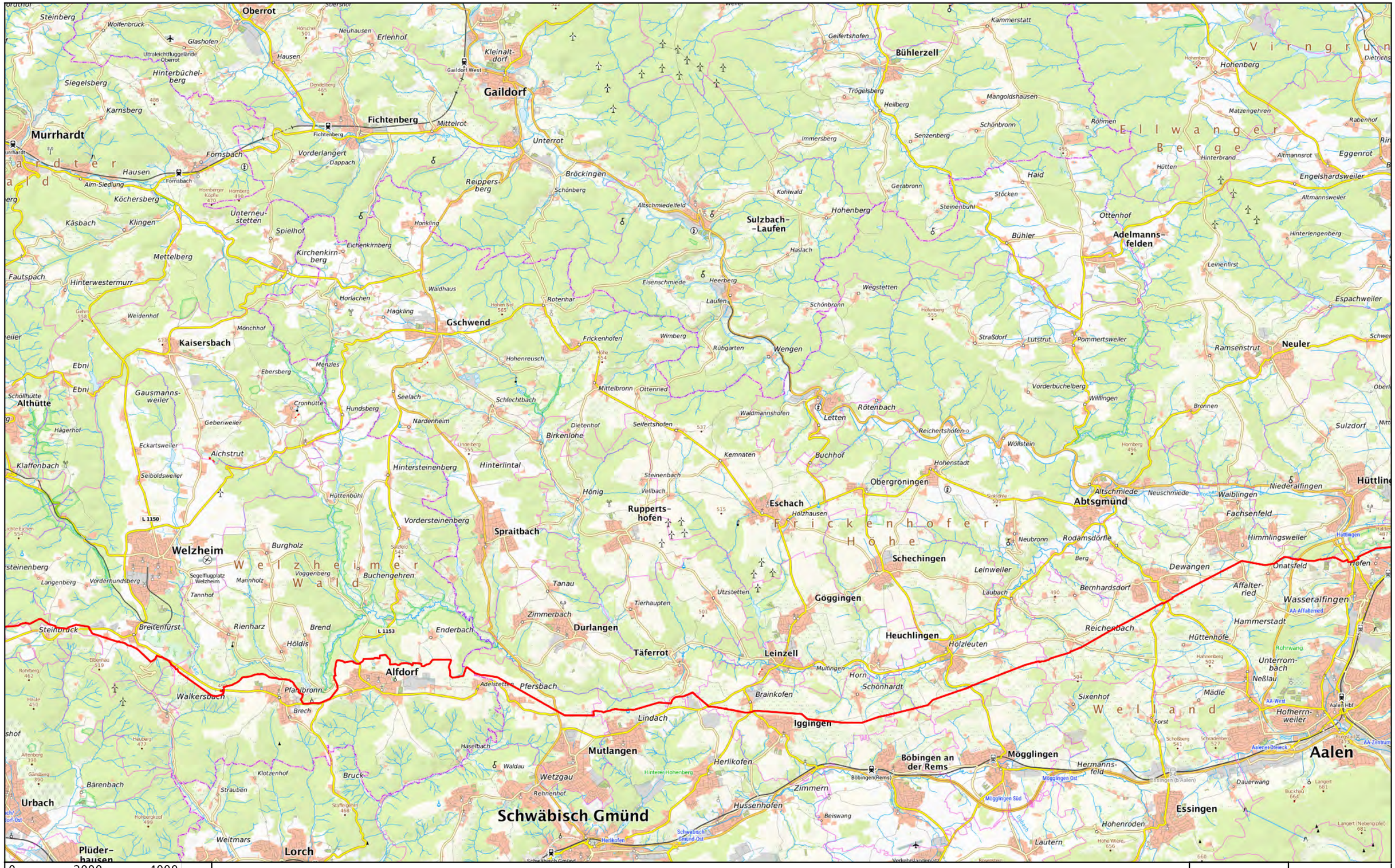

0 2000 4000 m

1 : 449.203 bei DIN A3

EV-10018-35 Plot 2

Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Heilbronn-Franken

Die genaue Lage und der Verkauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o.a.) festzustellen

Legende

- Leitung
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Armatur

N

P15712

03.08.2023

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Operations GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Operations GmbH
Logistics - Pipelines

Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen

im Betreuungsbereich der

Evonik Operations GmbH

Technology & Infrastructure

Stand: März 2022

Übersicht

		Seite
Einleitung		
1.	Allgemeines	3
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3.	Arbeitsbeginn	5
4.	Lage der Rohrfernleitungen	5
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	10
7.	Hochspannungsfreileitungen	10
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	10
9.	Weitergehende Auflagen	11

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Als Tochtergesellschaft der AG betreibt die Evonik Operations GmbH l Technology & Infrastructure 13 Standorte in Deutschland und Belgien und ist an zahlreichen weiteren Evonik-Standorten weltweit tätig. Bestandteil der Evonik Operations GmbH l Technology & Infrastructure ist der Bereich Logistics-Pipelines (Bereich Pipelines).

Der Bereich Pipelines betreut Rohrfernleitungsanlagen nebst Kabel und Zubehör - im Folgenden Rohrfernleitungen genannt - folgender Betreibergesellschaften mit einer Gesamtlänge von ca. 2.400 km:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B.V.
EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG
Evonik Operations GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OQ Chemicals GmbH
Orion Engineered Carbons GmbH
PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG
SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen
TanQuid GmbH & Co. KG
Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
Uniper Kraftwerke GmbH
Vorwerk-EEE GmbH
Wacker Chemie GmbH
Westgas GmbH

1.2 Die betreuten Rohrfernleitungen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z.B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen
Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.4 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens
Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z.B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken und für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z.B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind, die Sicherheit der Rohrfernleitung zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungen beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
An der Weidenmühle 2
67598 Gundersheim

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 76 69 (24 Std)

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130, Muster siehe Anlage) ausgestellt. Ggf. müssen die Arbeiten noch gesondert durch einen Vertreter der zuständigen/betroffenen Betreibergesellschaft auf dem Erlaubnisschein zur Ausführung frei gezeichnet werden. Der Erlaubnisschein ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z.B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure, z.B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer-

und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z.B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte, z.B. beim Bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche BIL (www.bil-leitungsauskunft.de) einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z.B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten/lastverteilenden Stahlplatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei aufgrund des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Rohrfernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu ca. 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z.B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.
Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstrei-

fens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der seitl. Abstand von den in den Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitung sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitung sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):
- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Rohrfernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines.
Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z.B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen

Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z.B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Rohrleitungs- und Kabelsicherungen, wie z.B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z.B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Im Schutzstreifenbereich eingebaute Materialien (z.B. Bodenaustausch) müssen für die Rohrfernleitungsanlage inkl. Zubehör unbedenklich sein und sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Diese haben z.B. die Vorsorgewerte der Bundes- Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Die Analyseergebnisse sind auf Verlangen dem Bereich Pipelines vorzulegen.

5.31 Verfüllung **innerhalb der Leitungszone** (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z.B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.
Verdichtungshinweis: Die Verdichtungsanforderung in der Leitungszone beträgt grundsätzlich 97% einfache Proctordichte des jeweiligen Materials. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.32 Verfüllung **außerhalb der Leitungszone:**
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.
Verdichtungshinweis: Oberhalb der Leitungszone auf Wiesen-/Ackerflächen ist der Verdichtungsgrad grundsätzlich gem. vorgefundenem Zustand und in Verkehrswegen gem. aktueller Ausgabe der ZTV E-StB, ZTV A-StB bzw. Vorgaben des zuständigen Straßenbaulastträgers (o.vgl.) herzustellen. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.33 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.34 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.35 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.36 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.37 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.38 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.39 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i.d.R. Bandeisenerder, Tiefenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitung machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z.B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure (Stand März 2022) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: ……):

……..

……

……

……	**……..**
Ort / Datum	**Name in Druckbuchstaben**
……	**……**
Stempel / Firma	**Rechtsverbindliche Unterschrift**

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics - Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics - Pipelines

An der Weidenmühle 2
67598 Gundersheim

Regionalverband Heilbronn-Franken

Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

E-Mail: info@rvhnf.de

Ihre Referenz	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	xxx	xxx	27.08.19

Stellungnahme der MEDIA BROADCAST GmbH zur 18. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 – Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Beteiligung gem. §12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom 05. Juli 2019 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhalten. Wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess.

Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt unter anderem vier Richtfunkverbindungen im Planungsgebiet und verfügt über eine gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzzuteilung für diese Richtfunkverbindungen.

Zur 18. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020, nehmen wir wie folgt Stellung:

Richtfunkstrecken

Die von Media Broadcast GmbH betriebenen Richtfunkverbindungen verlaufen von Aalen nach Kupferzell, von Kupferzell nach Heilbronn, von Heilbronn nach Weinsberg und von Weinsberg nach Ellhofen. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecken sind:

Aalen:	10°E 08’14,5“ / 48°N 51’39,0“	Antennenhöhe 61,0 m	6,2 GHz
Waldenburg/ Kupferzell:	09°E 39’55,9“ / 49°N 11’05,4“	Antennenhöhe 82,0 m	
Waldenburg/ Kupferzell:	09°E 39’55,9“ / 49°N 11’05,4“	Antennenhöhe 74,5 m	6,2 GHz
Heilbronn:	09°E 15’03,3“ / 49°N 06’42,3“	Antennenhöhe 35,0 m	
Heilbronn:	09°E 15’03,3“ / 49°N 06’42,3“	Antennenhöhe 35,5 m	23,0 GHz
Weinsberg:	09°E 15’44,6“ / 49°N 08’52,0“	Antennenhöhe 42,5 m	
Weinsberg:	09°E 15’44,6“ / 49°N 08’52,0“	Antennenhöhe 53,0 m	32,0 GHz
Ellhofen:	09°E 18’47,7“ / 49°N 08’55,2“	Antennenhöhe 18,5 m	

Zur besseren Veranschaulichung sind die Richtfunkstrecken im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert.



Bild 1 Richtfunkstrecken im Plangebiet

Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet können unsere Richtfunkverbindungen beeinträchtigt werden. **Wir bitten Sie, bei den Baumaßnahmen genügend Abstand zu unseren Richtfunkverbindungen einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an uns. Ihre Ansprechpartner sind:
Herr Dirk Petri, Erna- Scheffler- Straße 1, 51103 Köln, Tel.: 0221 7101- 5036 (zu rechtlichen Fragen)
Herr Stephan Schenk, Kaiserin-Augusta-Allee 104 10553 Berlin, Tel.: 0221 7101-6164 (zu technischen Fragen)

Per E-Mail: FMB-Richtfunk@media-broadcast.com

Freundliche Grüße

i.V. Joachim Roth
Leiter Planning & Implementation 3

i.A. Stephan Schenk
Planning & Implementation 1

MVV NETZE
Ein Unternehmen der MVV

MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim

Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Leitung des Fachbereiches GIS
Claudia Lang
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

T +49 621 290 0
F +49 621 290 23 24

info@mvv-netze.de
www.mvv-netze.de

Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreitung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Astrid Knecht
T +49 621 290 29 46
F +49 621 290 23 77
astrid.knecht@mvv-netze.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hansjörg Roll

Geschäftsführung:
Volker Glätzer
Florian Pavel

Sitz und Registergericht:
Mannheim - HRB 9177
USt-IdNr.: DE 223674591

Bankverbindung:
Deutsche Bank Mannheim
IBAN:
DE10 6707 0010 0047 7729 00
BIC: DEUTDESMXXX

Mannheim, 18.09.2023

Sehr geehrte Frau Lang,

wir bedanken uns für das Anzeigen der im Betreff genannten Maßnahme.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

im Geltungsbereich (Heilbronn-Franken), sind Gashochdruck- Gasmitteldruck und Gasnieder-druckleitungen der MVV Energie AG verlegt.

Zur besseren Orientierung haben wir Ihnen vier Bestandspläne der Leitungen im betreffenden Bereich als Anlage beigefügt.

In Plan 1 sind GHD DN 100 ST und DN 150 ST
In Plan 2 sind GHD DN 150 ST und DN 200 ST sowie GND + GMD
In Plan 3 sind GHD DN 200 ST
In Plan 4 sind GHD DN 100 ST, DN 150 ST und DN 200 ST sowie GND + GMD

Gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen sind Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt, der je nach Leitungsdurchmesser variieren kann.

Für die bestehenden Gashochdruckleitungen DN 150 und DN 200 beträgt die Schutzstreifen-breite 4,00 m (jeweils 2,0 m links und 2,0 m rechts der Leitungsachse).

Für die bestehenden Gashochdruckleitungen DN 100 beträgt die Schutzstreifenbreite 3,00 m (jeweils 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse).

Wir bitten Sie, uns im Planverfahren zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MVV Netze GmbH **Anlage**

i.A. i.A.





Knecht Demmerle

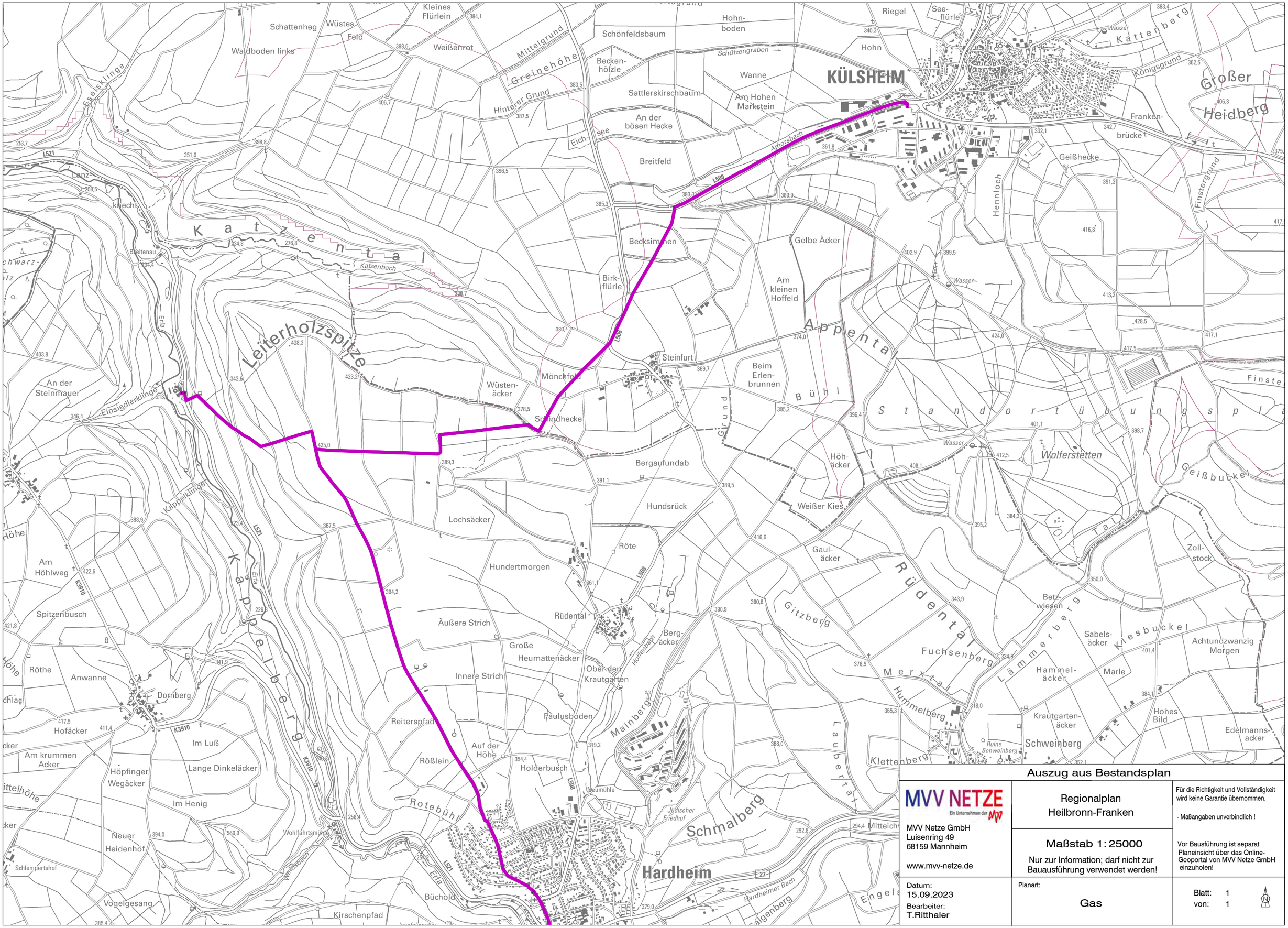

Auszug aus Bestandsplan

MVV NETZE
Ein Unternehmen der MVV

MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

www.mvv-netze.de

Regionalplan
Heilbronn-Franken

Maßstab 1:25000

Nur zur Information; darf nicht zur Bauausführung verwendet werden!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Garantie übernommen.

- Maßangaben unverbindlich !

Vor Bausführung ist separat Planeinsicht über das Online-Geoportal von MVV Netze GmbH einzuholen!

Datum:
15.09.2023
Bearbeiter:
T.Ritthaler

Planart:
Gas

Blatt: 1
von: 1

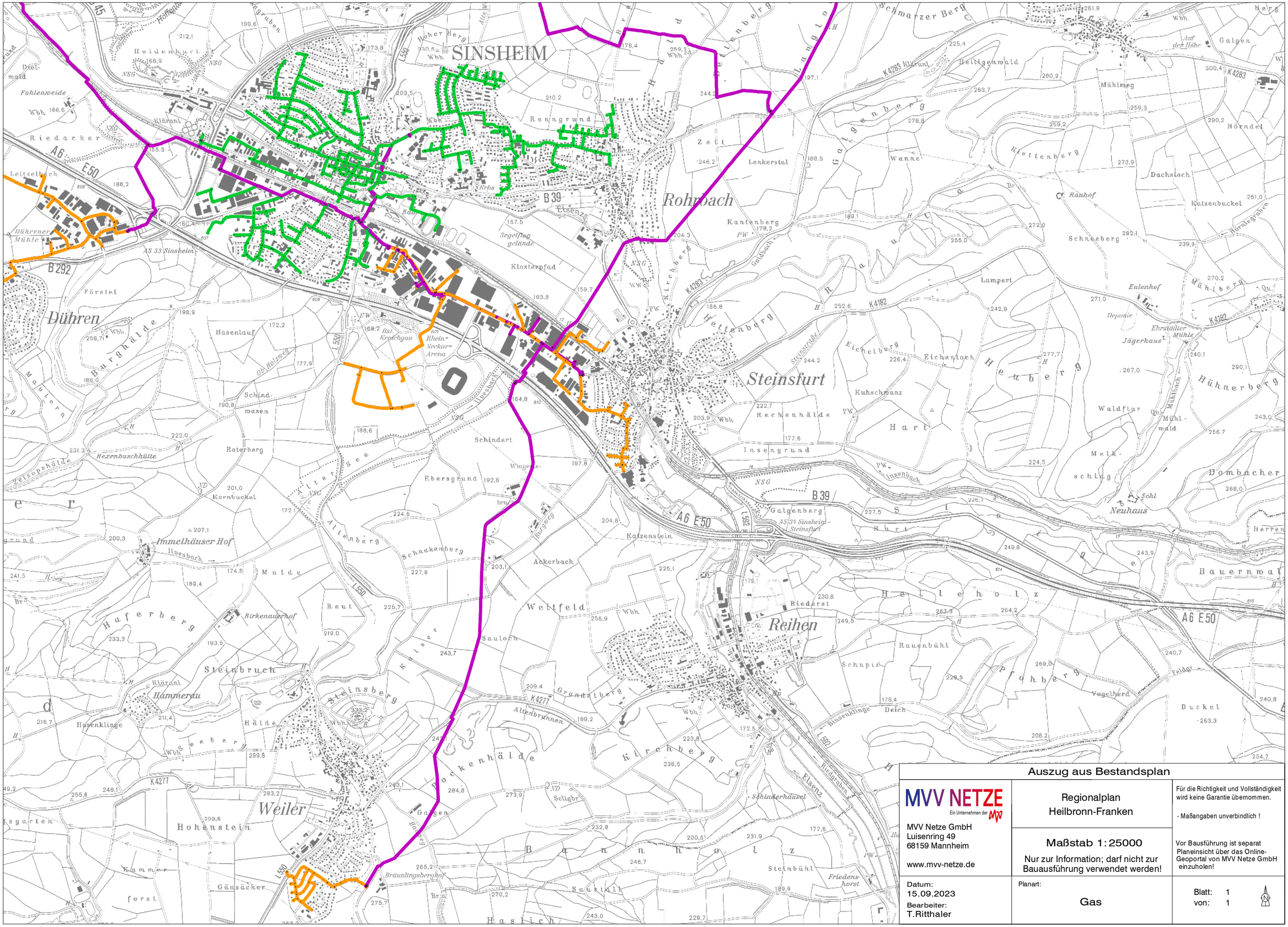

Auszug aus Bestandsplan

MVV NETZE
Ein Unternehmen der MVV

MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

www.mvv-netze.de

Regionalplan
Heilbronn-Franken

Maßstab 1:25000

Nur zur Information; darf nicht zur Bauausführung verwendet werden!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Garantie übernommen.

- Maßangaben unverbindlich !

Vor Bausführung ist separat Planeinsicht über das Online-Geoportal von MVV Netze GmbH einzuholen!

Datum:
15.09.2023
Bearbeiter:
T.Ritthaler

Planart:
Gas

Blatt: 1
von: 1

Auszug aus Bestandsplan

MVV NETZE
Ein Unternehmen der MVV

MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

www.mvv-netze.de

Regionalplan
Heilbronn-Franken

Maßstab 1: 25000

Nur zur Information; darf nicht zur Bauausführung verwendet werden!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Garantie übernommen.

- Maßangaben unverbindlich !

Vor Bausführung ist separat Planeinsicht über das Online-Geoportal von MVV Netze GmbH einzuholen!

Datum:
15.09.2023
Bearbeiter:
T.Ritthaler

Planart:
Gas

Blatt: 1
von: 1

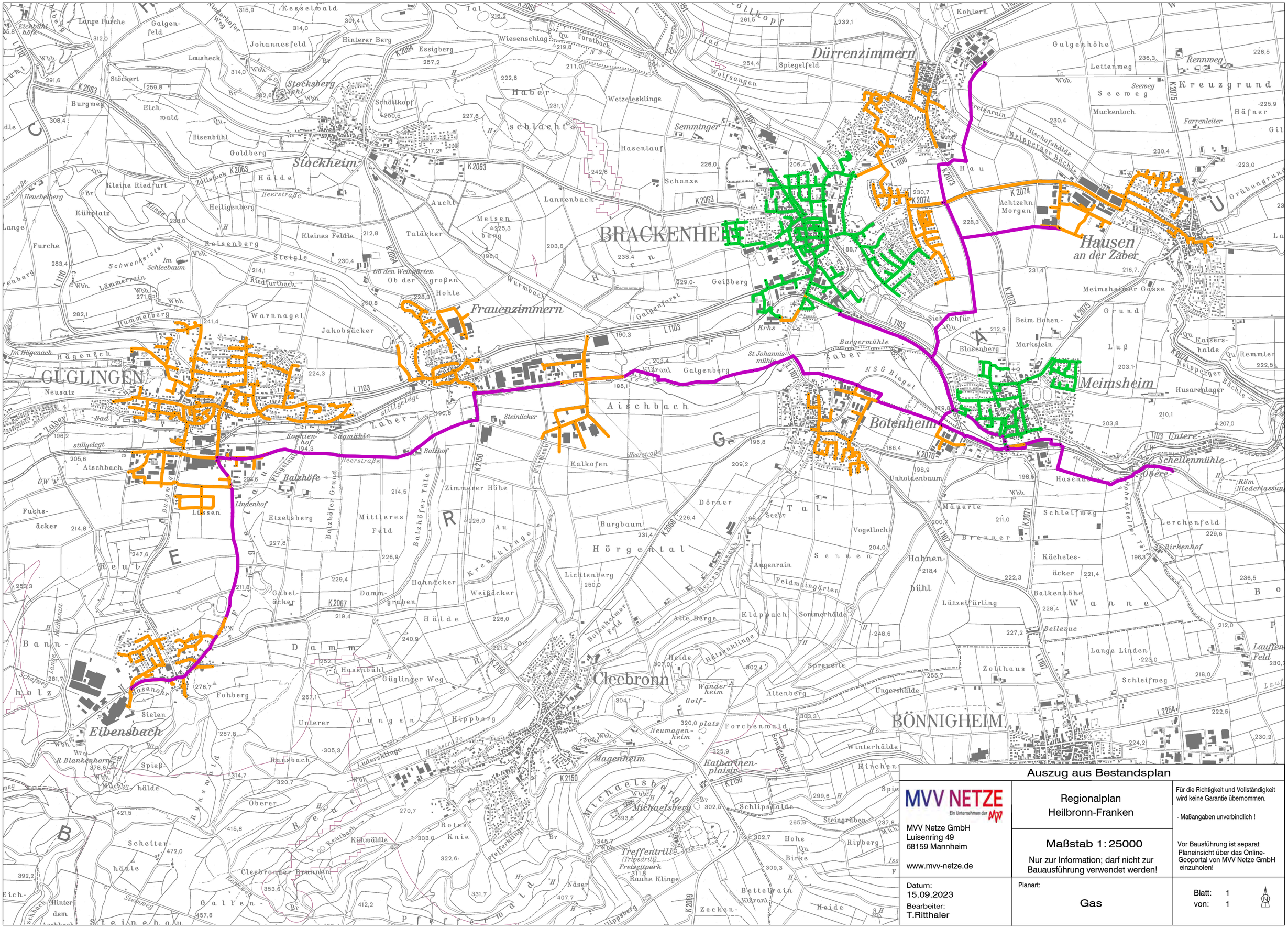
Dürrenzimmern
Hausen an der Zaber
Meimsheim
Botenheim
Frauenzimmern
Stockheim
GUGLINGEN
BRACKENHEIM
Eibensbach
Cleebronn
BÖNNIGHEIM
Schellenmühle
Obere
Kreuzgrund
Grübengrund
Häfner
Hörgental
Aischbach
Dämmle
Reutfeld
Balzhöfe
Kalkofen
Treffentrillfe
Michaelsberg
Magenheim
Katharinenplaisir
Neumagenheim
Golf-platz
Wanderheim
Freizeitpark
Rauhe Klinge
Ludersklinge
Pfefferklinge
Hochstraße
Heerstraße
Güglinger Weg
Zaber
Bad
Sägmühle
Sophienhof
Bahnhof
Lissen
Lindenhof
Etzelsberg
Mittleres Feld
Zimmerer Höhe
Hasenbühl
Fohberg
Unterer Jungen
Hippberg
Ransbach
Oberer Reutfeld
Roter Knie
Cleebronner Brunnen
Steinehau
Hinter dem Dorfbach
Steinweg
Scheiterhäule
Fuchsäcker
Bannholz
Schafweg
Lange Ackerstaul
Eichbühlhöfe
Lange Furche
Galgenfeld
Niederhofer Weg
Kesselwald
Johannesfeld
Hinterer Berg
Lausheck
Stöckert
Burgweg
Eichwald
Eisenbühl
Goldberg
Zollstock
Kleine Riedfurt
Heuchelberg
Kühplatz
Helligenberg
Klinge
Häldle
Heerstraße
Kleines Feldle
Reisenberg
Steigle
Schwenkerstal
Im Schleebaum
Lämmerrain
Riedfurtbach
Hummelberg
Warnnagel
Jakobsäcker
Im Hägenach
Hägenich
Neusatz
Stillgelegt
Aischbach
Sägmühle
Sophienhof
Balzhöfe
Lindenhof
Etzelsberg
Mittleres Feld
Zimmerer Höhe
Hasenbühl
Fohberg
Unterer Jungen
Hippberg
Ransbach
Oberer Reutfeld
Roter Knie
Cleebronner Brunnen
Steinehau
Hinter dem Dorfbach
Steinweg
Scheiterhäule
Fuchsäcker
Bannholz
Schafweg
Lange Ackerstaul
Eichbühlhöfe
Lange Furche
Galgenfeld
Niederhofer Weg
Kesselwald
Johannesfeld
Hinterer Berg
Lausheck
Stöckert
Burgweg
Eichwald
Eisenbühl
Goldberg
Zollstock
Kleine Riedfurt
Heuchelberg
Kühplatz
Helligenberg
Klinge
Häldle
Heerstraße
Kleines Feldle
Reisenberg
Steigle
Schwenkerstal
Im Schleebaum
Lämmerrain
Riedfurtbach
Hummelberg
Warnnagel
Jakobsäcker
Im Hägenach
Hägenich
Neusatz
Stillgelegt
Aischbach
Sägmühle
Sophienhof
Bahnhof
Lissen

Anlage 31 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 86)

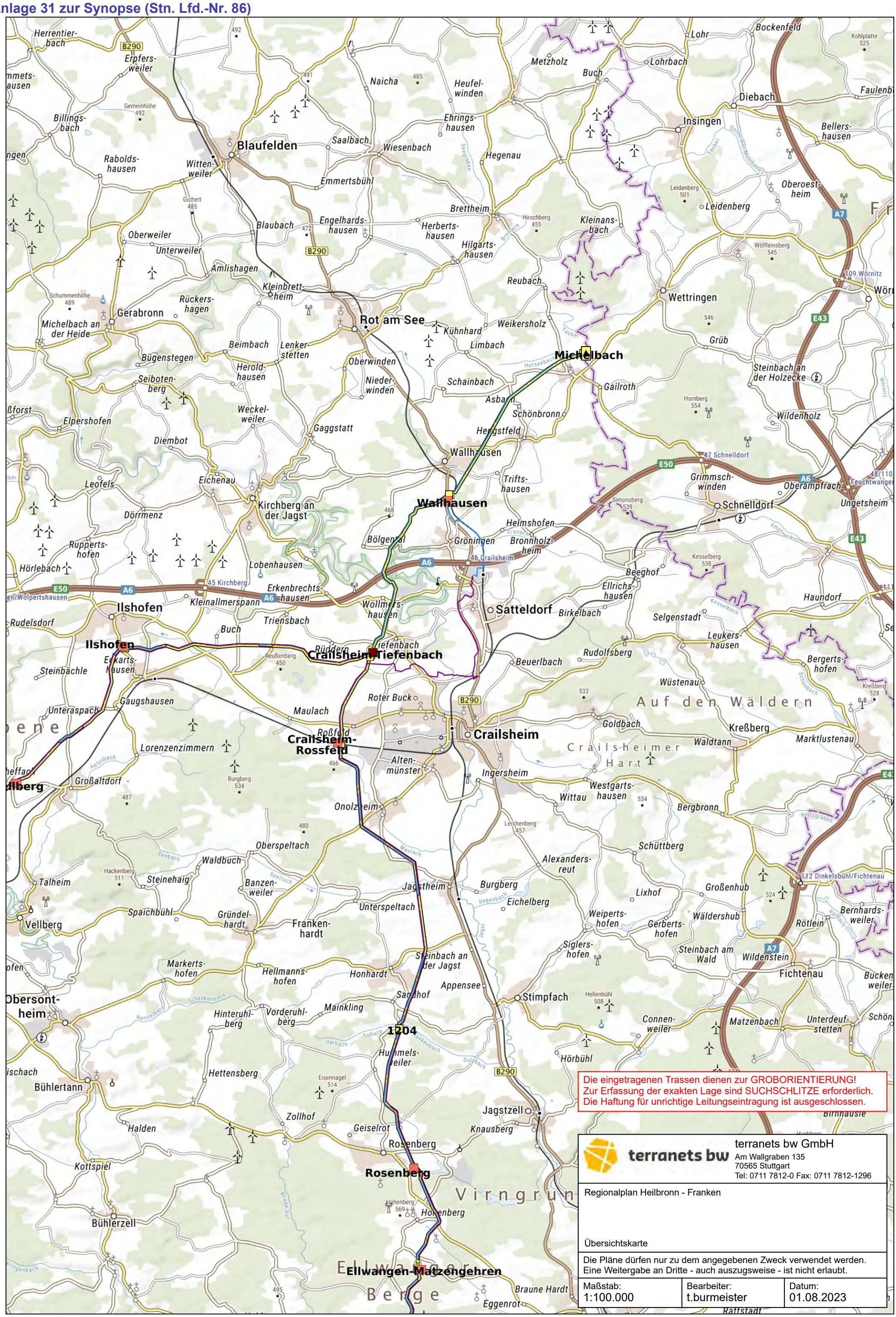

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)



terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296

Regionalplan Heilbronn - Franken

Übersichtskarte

Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Maßstab:	Bearbeiter:	Datum:
1:100.000	t.burmeister	01.08.2023

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

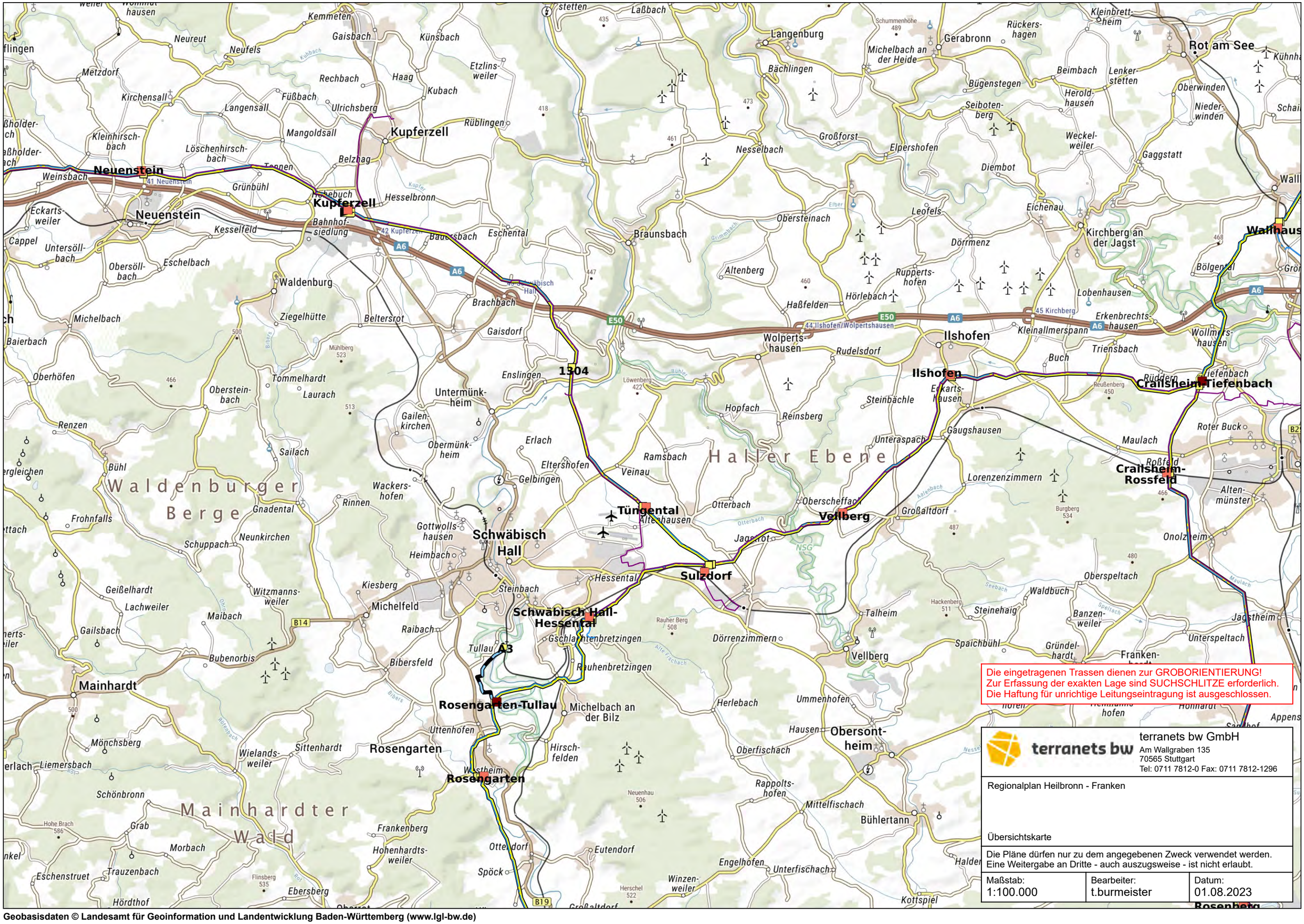

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296

Regionalplan Heilbronn - Franken

Übersichtskarte

Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Maßstab:	Bearbeiter:	Datum:
1:100.000	t.burmeister	01.08.2023

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

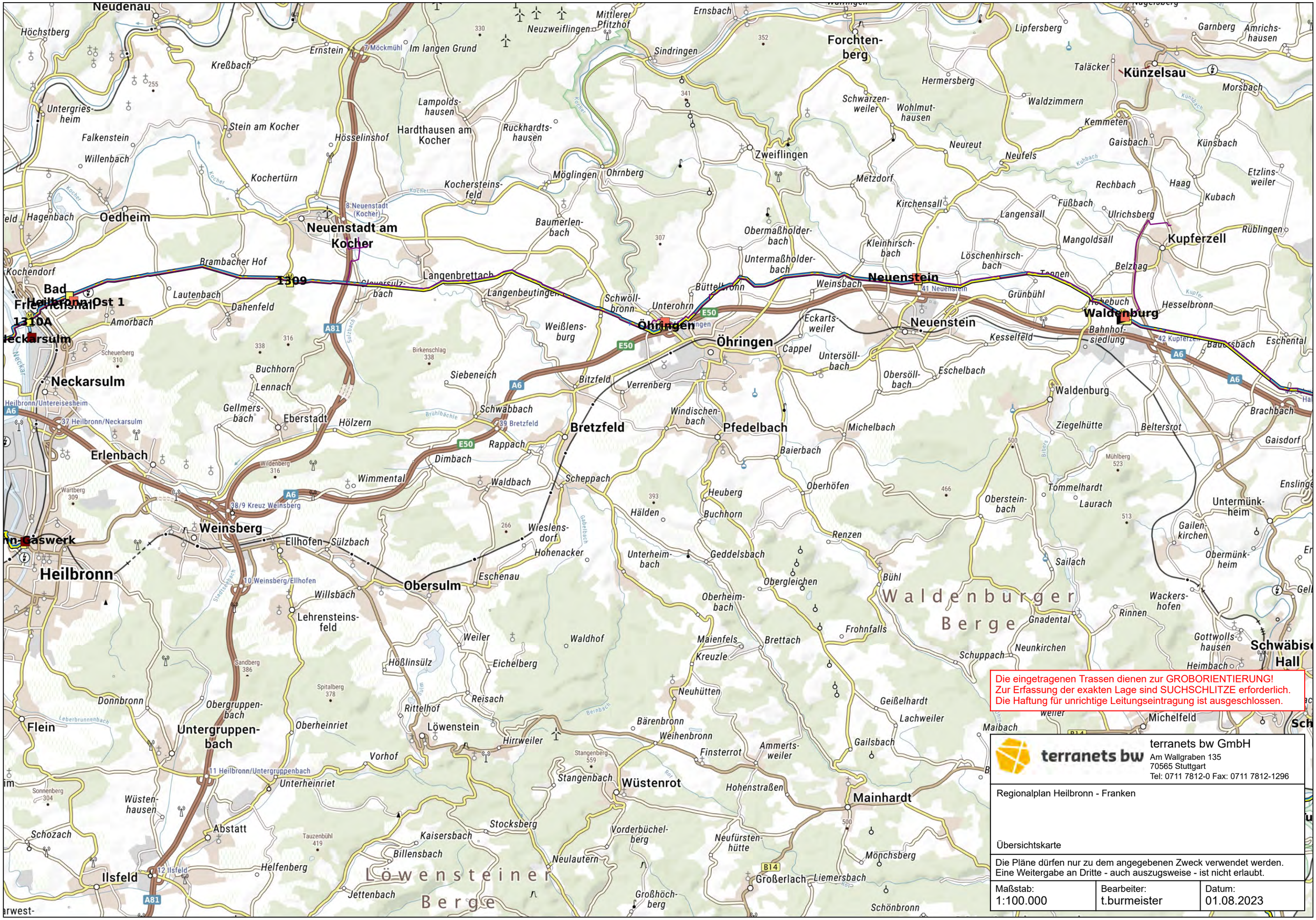

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296

Regionalplan Heilbronn - Franken

Übersichtskarte

Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Maßstab:	Bearbeiter:	Datum:
1:100.000	t.burmeister	01.08.2023

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296

Regionalplan Heilbronn - Franken

Übersichtskarte

Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Maßstab:	Bearbeiter:	Datum:
1:100.000	t.burmeister	01.08.2023

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

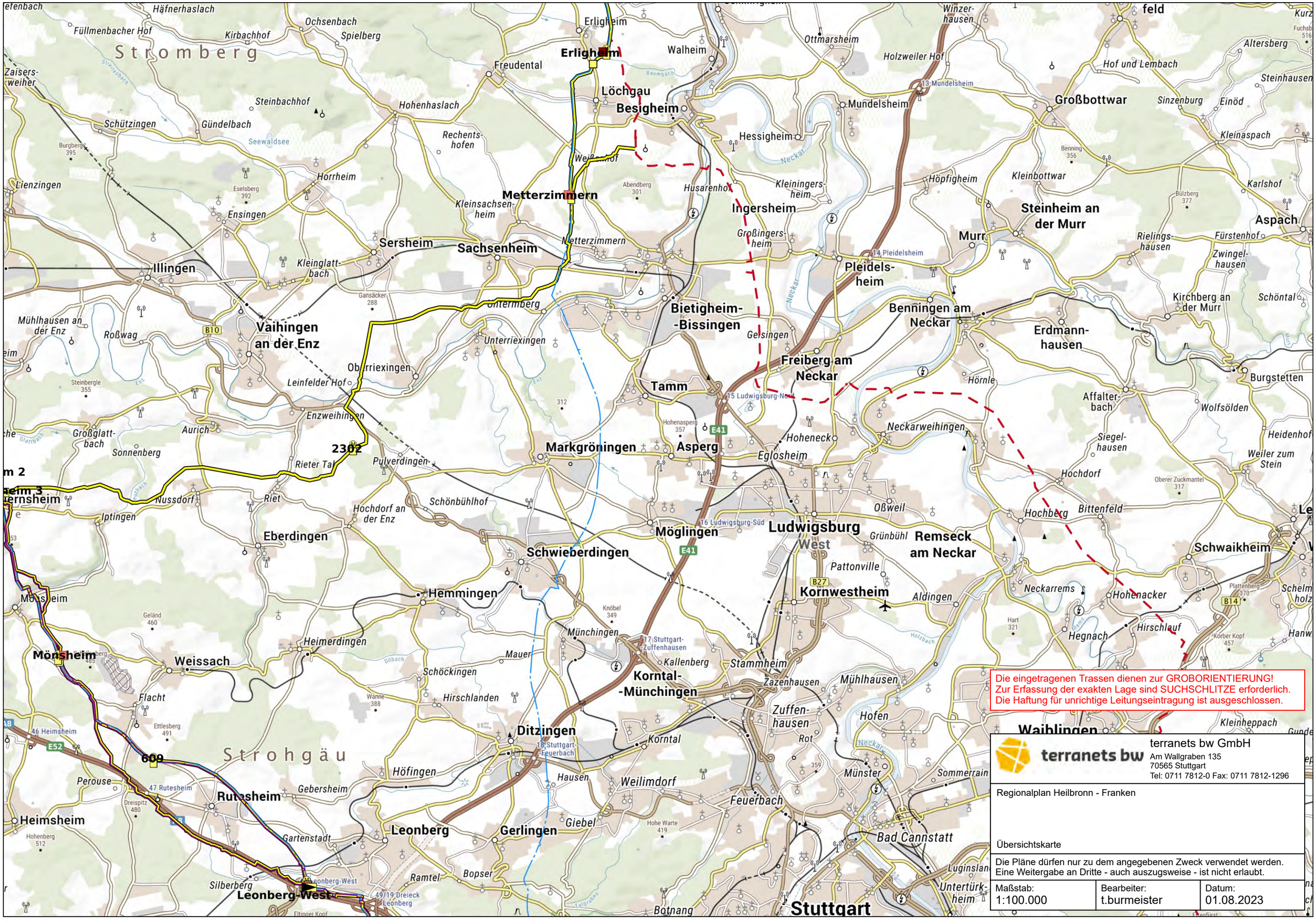

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296

Regionalplan Heilbronn - Franken

Übersichtskarte

Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Maßstab:	Bearbeiter:	Datum:
1:100.000	t.burmeister	01.08.2023

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

ZF AG energie

Karte 3

Pfaffenhofen
Weiler an der Zaber
Bogersmühle
Reisenmühle
Littschuh
Stettenklingenhof
Heppenäcker
Fuchsäcker
Reut
Aischbach
außer Betrieb
Rathaus
Au
Seeberg
Häpenstiel
Rodbachhof
Heumahden
Stausee Katzenbach
Bad
Unterer Ransbach
Hitschbrunnen
Jörgenschlag
Ochsenbacher Schlag
Petersbrunnen
Steinhauers Rast
Bierenteich
Burgruine Blankenhorn
Milchbrunnen
Schwatzer Klotz
Brackenheimer Allmend
Bauernwald
Köfach
Eichwäldle im Schenkel
Hinter dem Aschbach
Spitzenberg
Ochsenberg
Mühlberg
Gucker
Stoffelesberg
Gerßberg
Steinenklingenbach
Rodbach
Zaber
Aschbach
Feld
Forst
Wald
NSG
L1103
L1110
293,4
220
205,2
208,9
277,5
210,6
278,1
231
266,2
272,8
228,7
218,7
293,0
267,4
320,8
296,7
306,6
408,9
391,2
383,5
360,1
383,9
384,7
328,6
376,9
450,4
244,2

Legende

Verwaltungsgrenze

Gemeindegrenzen

Windenergie

Anlagenstandorte

Pfaffenhofen
WP Stromberg

Windenergie

Suchraumkarte
Regionalverband

Maßstab: 1:10.000

Quellen: LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19, LUBW

0 250 500 750 m

ÖKOLOGIE & STADTENTWICKLUNG

Peter C. Beck
M.A. Geograph

Digitale
Flächeninformation

Landschaftsplanung
Bauleitplanung
Digitale
Flächeninformation

Peter C. Beck
M.A. Geograph
Str.-Nr. 007 805 00350
Hoffmannstraße 59
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 - 296959
E-Mail: p.c.beck@t-online.de

Darmstadt, 22. August 2023

Fachgutachterliche Einschätzung zur Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich des Vogelschutzgebietes Stromberg DE 6919441 sowie des FFH-Gebietes Stromberg DE 7018341

Bearbeiter:

Christine Colmar, Diplom-Biologin

Ökologie und Stadtentwicklung

Auftraggeber:	ZEAG Energie GmbH
	Weipertstraße 41
	74076 Heilbronn

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 5

2. BESCHREIBUNG DER BEWERTUNGSMETHODE 6

2.1 FACHKONVENTION LAMBRECHT UND TRAUTNER 6
2.2 VERWENDETE QUELLEN 7

3. ERMITTLUNG POTENTIELL BETROFFENER LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANGS I UND ARTEN DES ANHANGS II DER FFH-RL SOWIE ARTEN DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE. 7

4. BEURTEILUNG DER VORHABENBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES 21

4.1 LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANGS I DER FFH-RL 21
4.2 ARTEN DES ANHANGS II DER FFH-RL SOWIE ARTEN DER VOGELSCHUTZ-RL 22
4.3 PROGNOSE 22
4.4 DIE POTENTIELLEN STANDORTE P1 UND P2 23

5. FAZIT 27

6. LITERATUR UND QUELLENANGABEN 28

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken prüft derzeit die Realisierung von Flächen für die Windkraft. In diesem Rahmen sollen artenschutzfachliche absehbare Konflikte vermieden werden, indem eine Einteilung in Flächen mit hochrangigem Konflikt und ohne erfolgte.

Ziel der hier von uns erstellten Stellungnahme ist es, die zu erwartenden Konflikte im Gesamtbereich des Hartwaldes zu ermitteln und dahingehend zu bewerten, ob die Aufnahme des gesamten Bereiches Stromberg/Pfaffenhofen, inklusive der Teilflächen des FFH- und VSG-Gebietes „Stromberg“, in die finale Flächenkulisse für Windenergie des Regionalverbands als zielführend zu bewerten ist. Die zu prüfende bzw. zu bewertende Fläche entspricht jeweils dem vorliegenden Kartenausschnitt (vgl. Abb 1).

Grundsätzlich gilt: Für Projekte, die ein Gebiet des Natura 2000 Netzes - in diesem Falle ein FFH- sowie ein VSG-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, ist eine Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Diese erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist daher, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des bzw. der Natura 2000 Gebietes führen kann.

In der vorliegenden Einschätzung wird geklärt, ob davon auszugehen ist, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der NATURA 2000 Gebiete (DE7018341 (FFH) und DE6919441(VSG)) durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zwingend erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder ob dies, zumindest an Teilbereichen, auszuschließen ist und eine Detailplanung für Windräder in diesem Bereich als genehmigungsfähig eingestuft werden könnte.

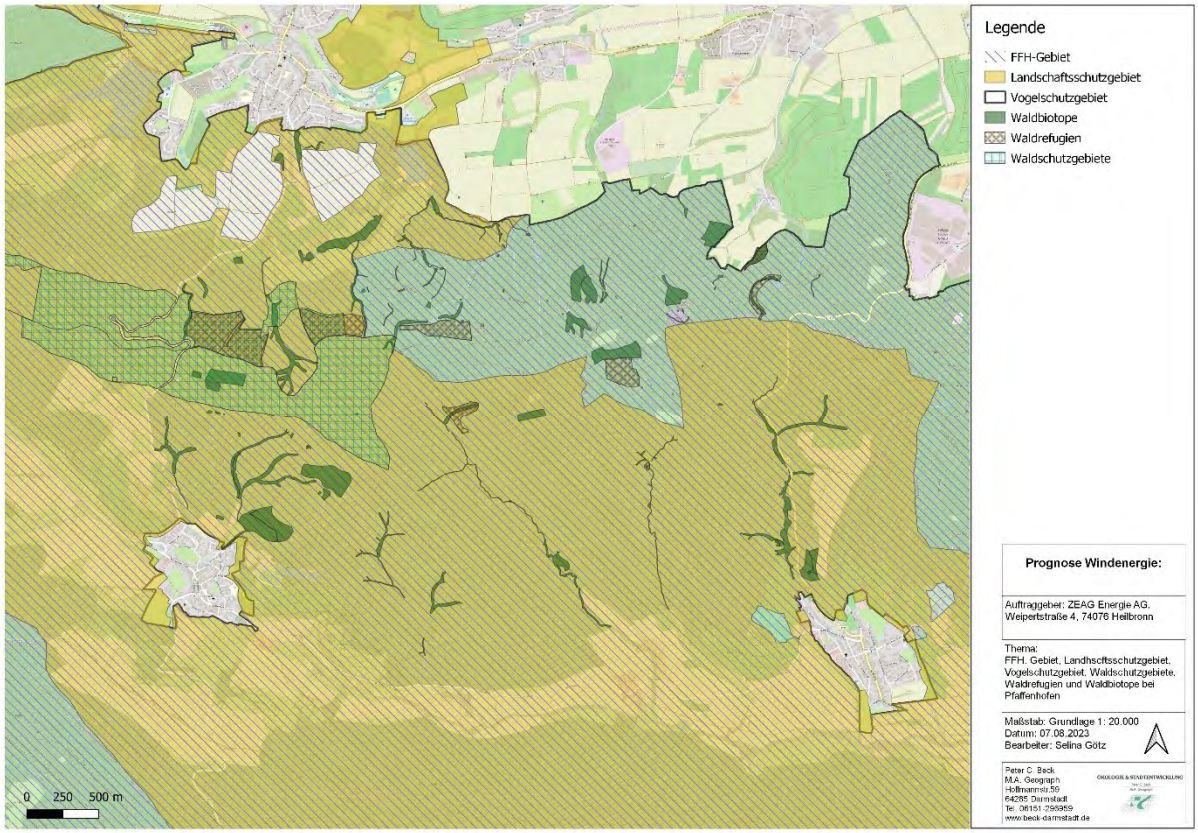

Abbildung 1: Kartografische Darstellung der Schutzgebiete im relevanten Bereich Stromberg/Pfaffenhofen.

2. Beschreibung der Bewertungsmethode

2.1 Fachkonvention Lambrecht und Trautner

Der entscheidende Bewertungsschritt ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Im Jahr 2001 hat das Bundesamt für Naturschutz ein Forschungsvorhaben vergeben, in dem konkrete Hinweise zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen erarbeitet wurden. Die daraus entwickelte Fachkonvention Lambrecht und Trautner stellt die alleinig zu wählende Methode zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit dar.

Für die Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet sowie dessen Erhaltungsziele sind somit die Fachkonventionen von Lambrecht und Trautner (2007) verbindlich zu berücksichtigen. Diese werden vom Bundesverwaltungsgericht in Deutschland rechtlich anerkannt, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Objektivität und Qualität sowie zur Planung und Rechtssicherheit liefern.

Im Fall von möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen und Arten werden bei Lambrecht und Trautner Flächengrößen für die jeweiligen (Habitat-) Eingriffe genannt, die nicht überschritten werden dürfen, wenn nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet werden soll. Eine Überschreitung dieser genannten Flächengrößen führt also in der Regel zu einer erheblichen Beeinträchtigung und damit zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

„*Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.“*

Abweichung von der Grundannahme: Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, ***wenn kumulativ*** *folgende Bedingungen erfüllt werden*:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten *Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatbestandteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, und*

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ *Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in Tab. 1 für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teil-Habitat anwendbar sind, nicht; und*

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ *(1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet und*

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“ *Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und*

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“ *Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.“*

Das bedeutet, dass gleichzeitig alle fünf Parameter erfüllt werden müssen, wenn von keiner erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Art ausgegangen werden soll.

Selbiges gilt für die ausgewiesenen **Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**. Auch für diese werden seitens der Fachkonventionen fünf Parameter vorgeben. Erst und ausschließlich, wenn alle fünf Parameter kumulativ erfüllt werden ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der ausgewiesenen Lebensraumtypen des Anhangs I zu erwarten ist.

2.2 Verwendete Quellen

Der Natura 2000 - Pflege- und Entwicklungsplan (PEPl) für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Stromberg“ ist inzwischen fertig gestellt.

Die Abgrenzung der separat ausgewiesenen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-RL entstammen den Seiten des zugehörigen Daten- und Kartendienstes der LUBW.

Gleiches gilt für die separat ausgewiesenen Vogelarten des VSG.

https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml

Auf diesem Weg wurde ermittelt, welche Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II sowie Lebensstätten der relevanten Arten der Vogelschutz-Richtlinie, im Einwirkbereich des betrachteten Bereiches lokalisiert sind, so dass die Anwendung der bereits benannten Fachkonventionen (Lambrecht und Trautner, 2007) notwendig ist.

3. Ermittlung potentiell betroffener Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Arten der Vogelschutz-Richtlinie.

Wie der folgenden Abbildung (Abb.2) zu entnehmen ist, beschränken sich die ausgewiesenen Lebensraumtypen (LRT) in diesem Bereich des Stromberges auf den Waldmeister Buchenwald sowie den Hainsimsen Buchenwald.

An dieser Stelle wird zudem ersichtlich, dass der Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL nicht innerhalb des gesamten Flächenbereiches des Kartenausschnittes ausgewiesen ist, eine Errichtung von WEA in Bereichen außerhalb des LRT also prinzipiell denkbar ist.

Bei einer geplanten Errichtung von WEA-Standorten in ausgewiesenen Bereichen kann zudem mittels Detailuntersuchungen geprüft werden, ob der LRT im Bereich geplanter Anlagenstandorte faktisch vorkommt. Erst bei entsprechenden Nachweisen des Vorkommens müssen die Orientierungswerte von Lambrecht und Trautner (2007) angewandt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL wäre, aufgrund der zu prognostizierenden Eingriffsgröße, zu erwarten.

Unabhängig davon ist innerhalb eines späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die im MAP definierten Entwicklungsziele einer geplanten Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wege stehen.

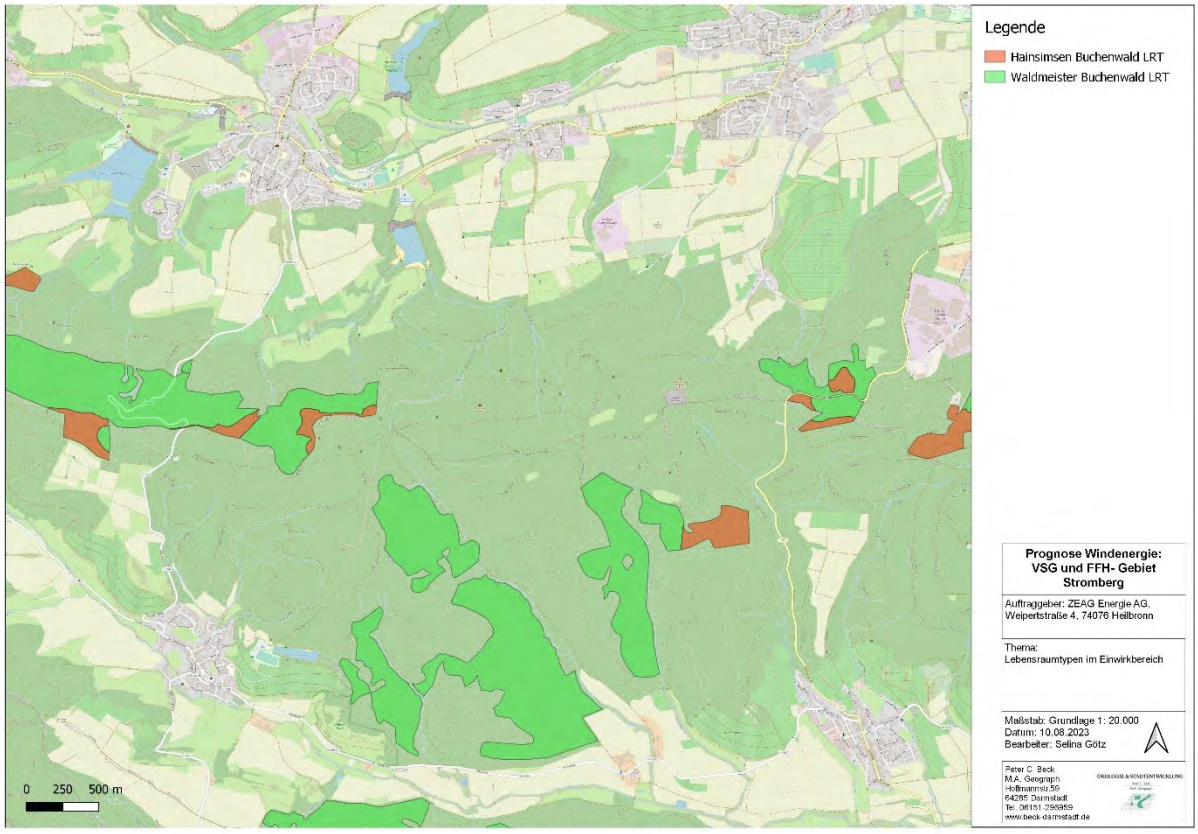

Abbildung 2: Kartografische Darstellung der Lebensraumtypen im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Bei den im Folgenden kartografisch dargestellten Lebensstätten von ist bei einer geplanten Errichtung der WEA in den Einwirkbereichen zu prüfen, ob eine faktische Nutzung der betroffenen Arten vorliegt.

Gleiches gilt für die im Anschluss aufgezeigten Lebensstäten von Arten der Vogelschutz-Richtlinie.

Auf eine separate Darstellung der ausgewiesenen Lebensstätten von Groppe, Eisvogel und Steinkrebs wird an dieser Stelle verzichtet. Die artspezifische Bindung an den Lebensraum Gewässer bedingt, dass ein Konflikt mit einer potentiellen Errichtung von Windenergieanlagen bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.

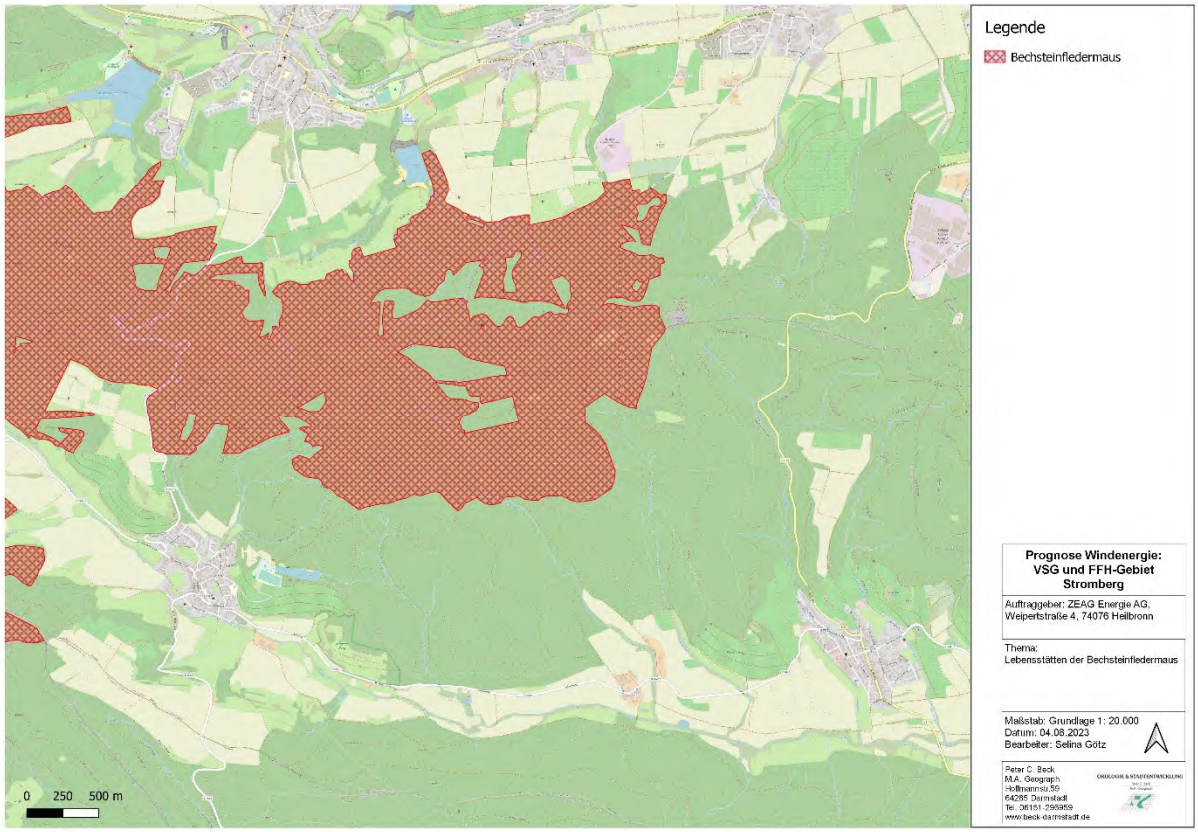

Abbildung 3: Kartografische Darstellung der Lebensstätten der Bechsteinfledermaus im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Karte zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte der Bechsteinfledermaus große Teile des Gesamtbereiches des FFH-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.

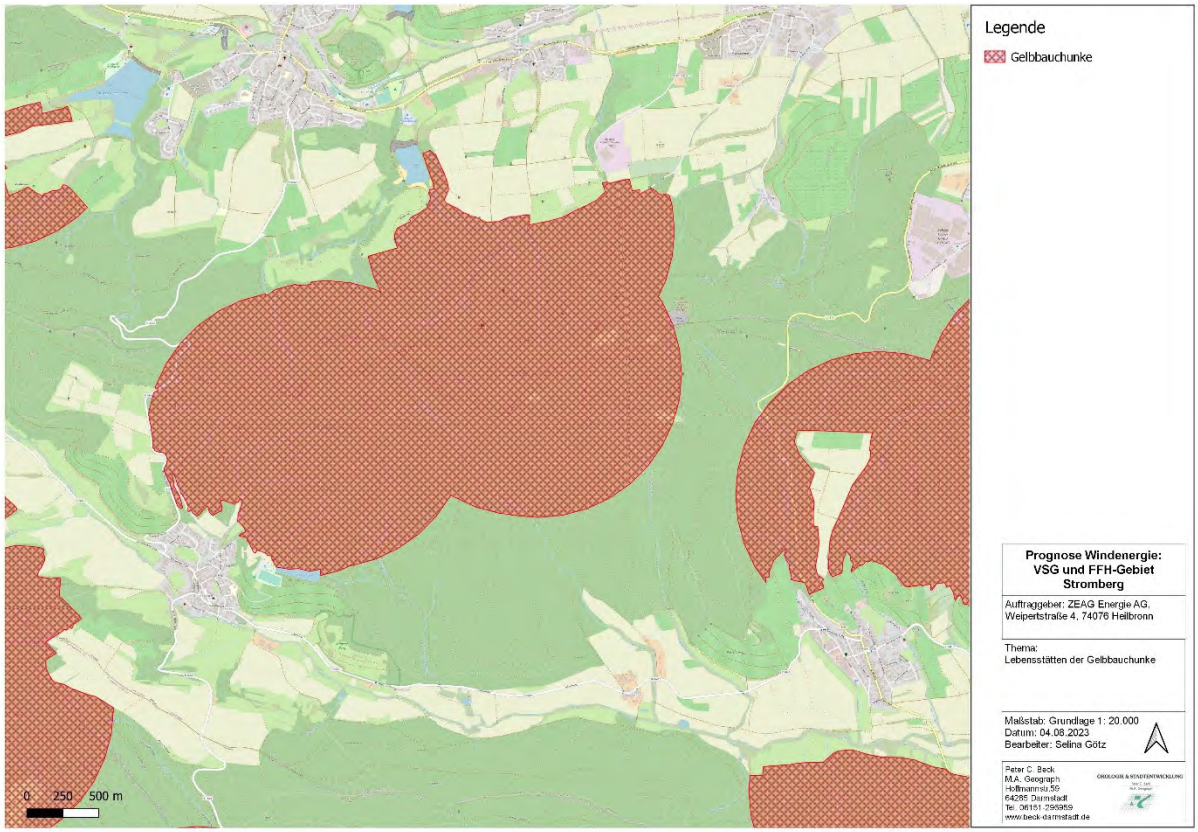

Abbildung 2: Kartografische Darstellung der Lebensstätten der Gelbbauchunke im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Karte zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte der Gelbbauchunke große Teile des Gesamtbereiches des FFH-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.



Abbildung 3: Kartografische Darstellung der Lebensstätten des Grünen Gabelzahnmooses im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Darstellung zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte des Grünen Gabelzahnmooses einzelne Teilbereiche des FFH-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.

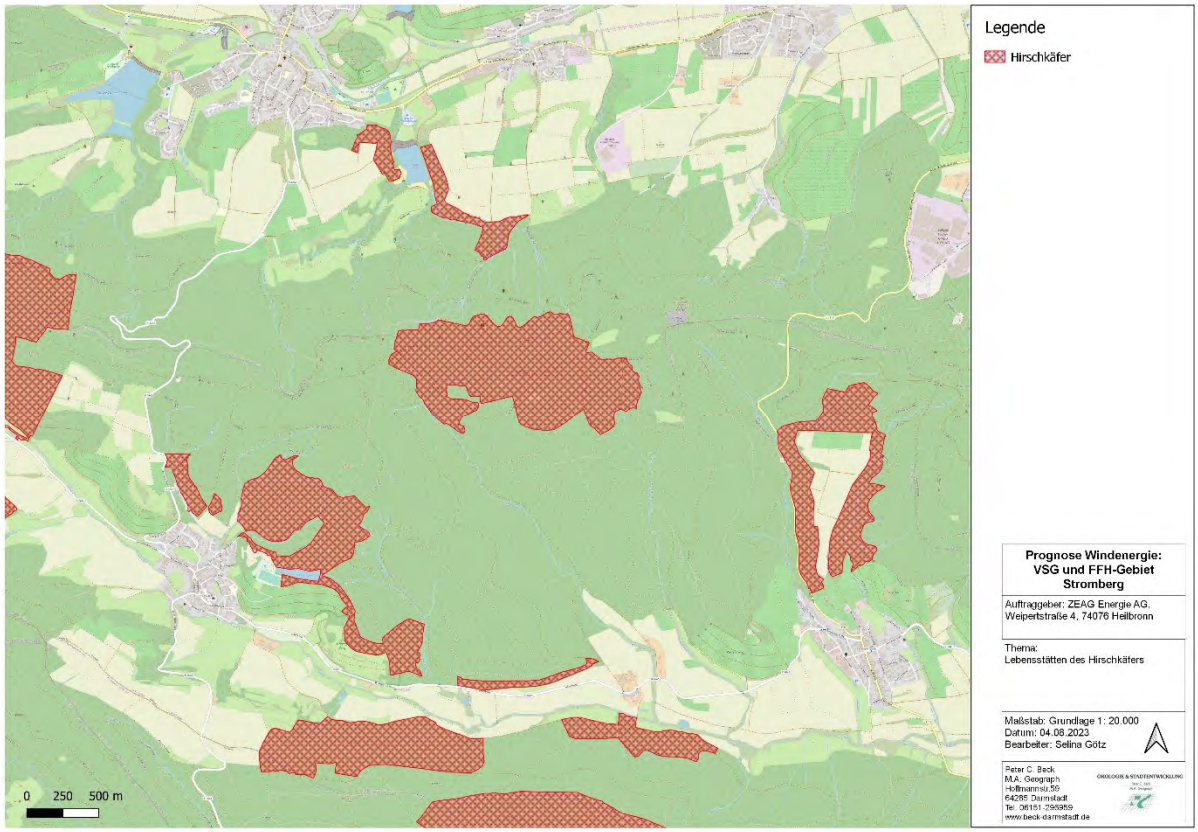

Abbildung 4: Kartografische Darstellung der Lebensstätten des Hirschkäfers im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Darstellung zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte des Hirschkäfers einzelne Teilbereiche des FFH-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.

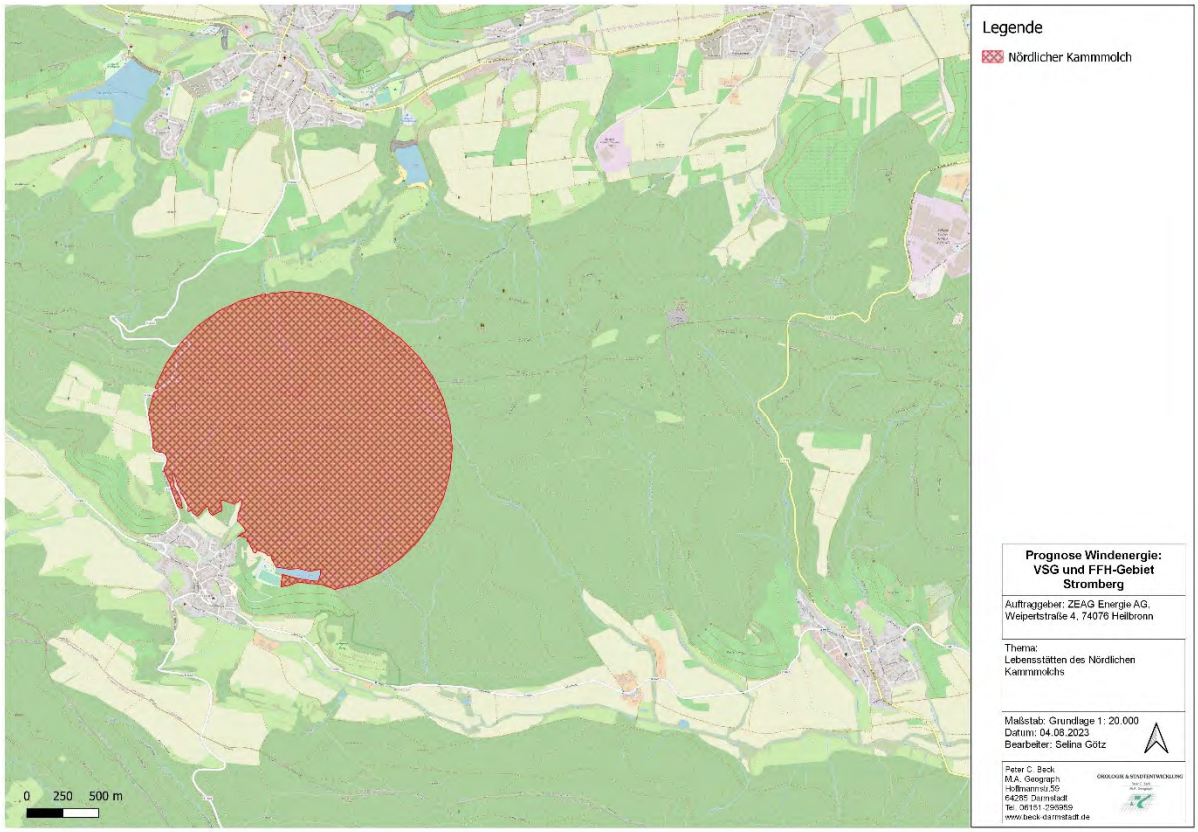

Abbildung 5: Kartografische Darstellung der Lebensstätten des Nördlichen Kammmolchs im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Darstellung zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte des Nördlichen Kammmolch einen großen Teilbereich des FFH-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.



Abbildung 6: Kartografische Darstellung der Lebensstätten der Spanischen Flagge im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Darstellung zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte der Spanischen Flagge einzelne Teilbereiche des FFH-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.



Abbildung 7: Kartografische Darstellung der Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Darstellung zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte des Wiesenknopf-Ameisenbläuling einzelne Teilbereiche des FFH-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.



Abbildung 9: Kartografische Darstellung der Lebensstätten des Großen Feuerfalters im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Darstellung zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte des Großen Feuerfalters einzelne Teilbereiche des FFH-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.



Abbildung 10: Kartografische Darstellung der Lebensstätten des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Darstellung zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling einzelne Teilbereiche des FFH-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.

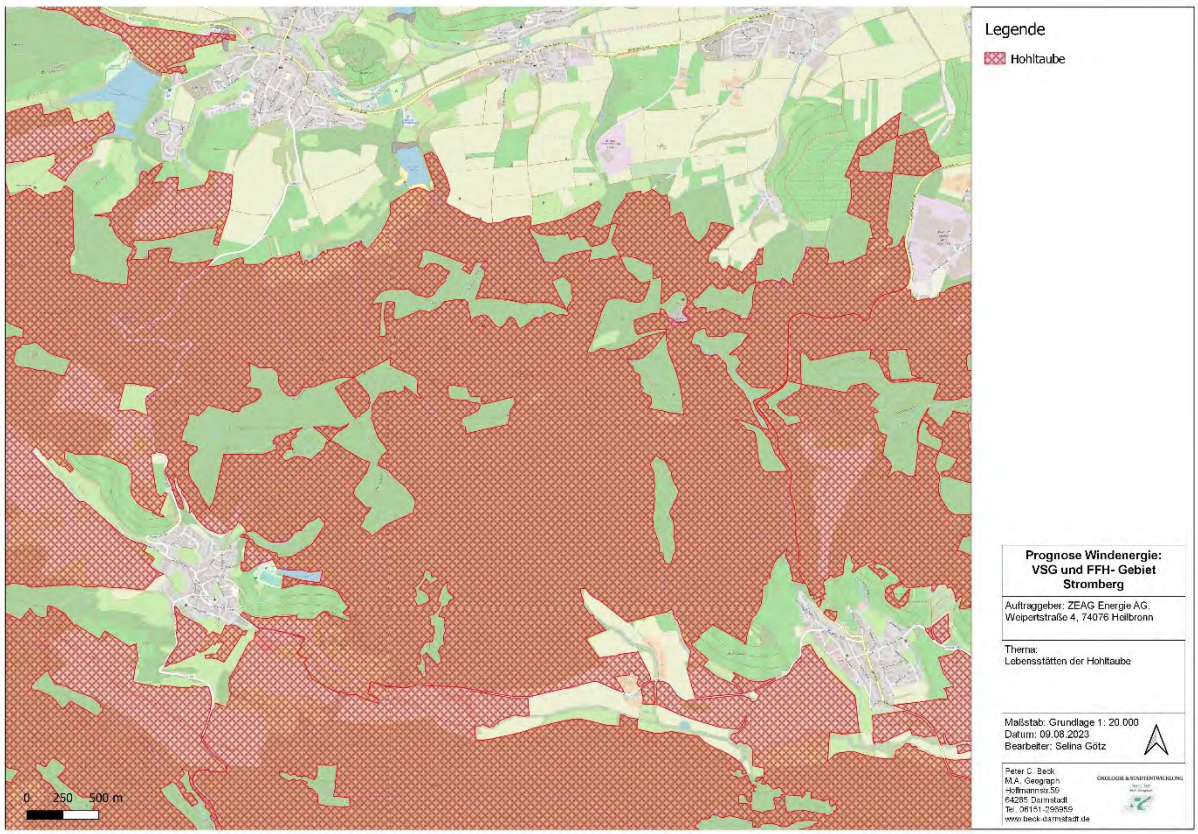

Abbildung 11: Kartografische Darstellung der Lebensstätten der Hohltaube im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Karte zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte der Hohltaube große Teile des Gesamtbereiches des VSG-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.

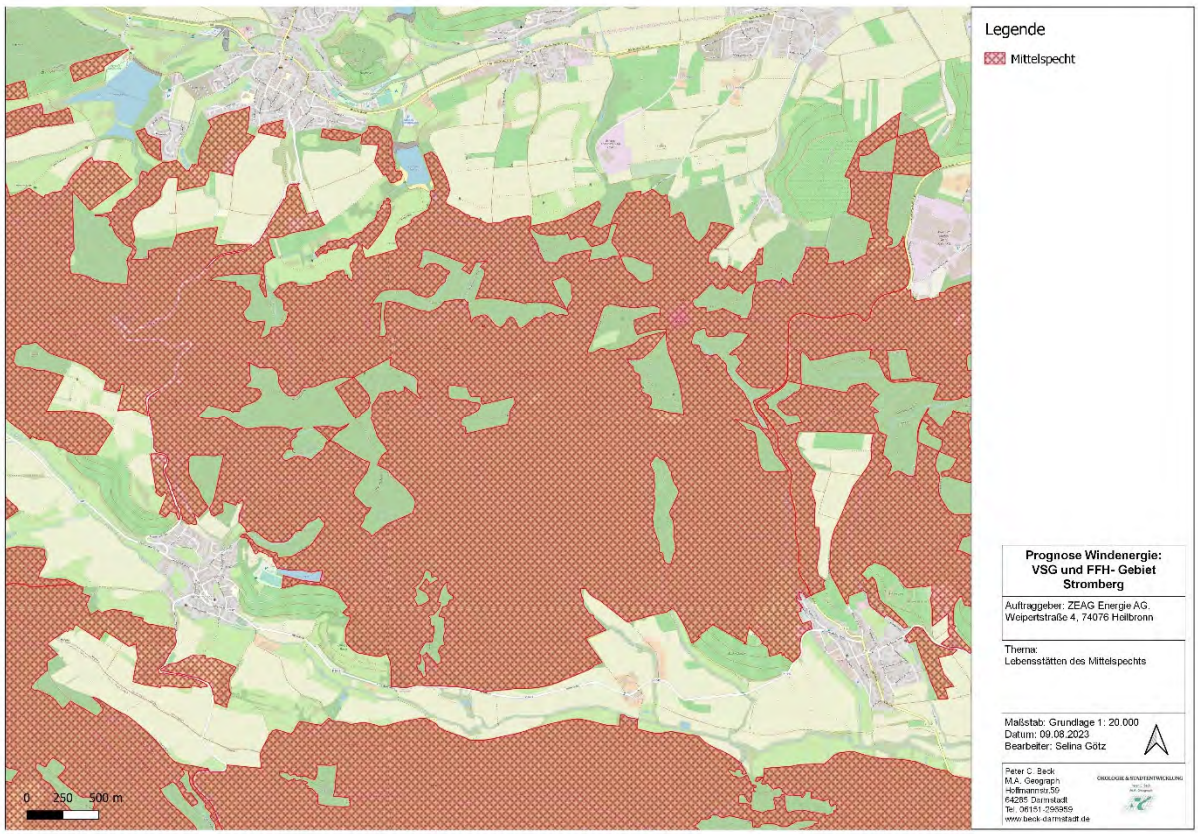

Abbildung 12: Kartografische Darstellung der Lebensstätten des Mittelspechtes im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Karte zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte des Mittelspechtes große Teile des Gesamtbereiches des VSG-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.

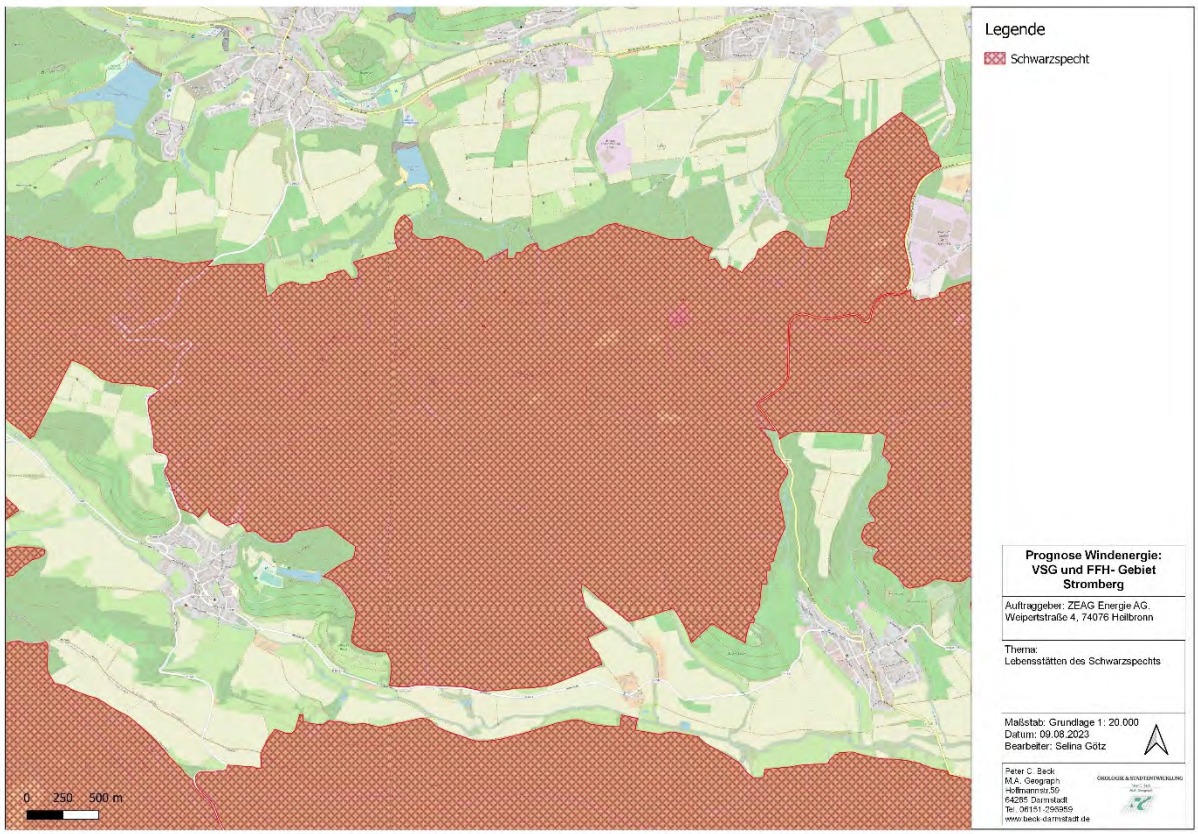

Abbildung 13: Kartografische Darstellung der Lebensstätten des Schwarzspechtes im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Karte zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte des Schwarzspechtes große Teile des Gesamtbereiches des VSG-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.



Abbildung 14: Kartografische Darstellung der Lebensstätten des Wendehals im relevanten Bereich des Schutzgebietes Stromberg.

Wie der vorangestellten kartografischen Karte zu entnehmen ist, umfasst die ausgewiesene Lebensstätte des Wendehals einzelne Teile des Gesamtbereiches des VSG-Gebietes innerhalb dieses Kartenausschnittes.

4. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

4.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (Anhang I der FFH-RL) ist innerhalb großer Teile des FFH-Gebietes ausgewiesen, der innerhalb der vorangestellten Karten (Kapitel 3) ersichtlich wird. Dennoch ist eine Errichtung von WEA in Bereichen außerhalb des LRT prinzipiell denkbar. Auch eine Errichtung jenseits des zusätzlich, innerhalb des relevanten Bereiches ausgewiesenen LRT Hainsimsen-Buchenwald erscheint grundsätzlich möglich.

Ist eine Errichtung **außerhalb** ausgewiesener Lebensräume geplant, entfallen direkte Wirkungen auf die selbigen, auch wenn zusätzlich zu indirekten Wirkungen zu prüfen ist, ob definierte Entwicklungsziele einer geplanten Errichtung entgegenstehen.

Bei einer Anlagenplanung **innerhalb** von ausgewiesenen Lebensraumtypen sind die Orientierungswerte nach Lambrecht und Trautner (2007) heranzuziehen oder mittels Detailuntersuchungen zu prüfen, ob der relevante Lebensraumtyp im Bereich der Planung faktisch vorkommt.

4.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Arten der Vogelschutz-RL

Auch für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie die Arten der Vogelschutz-RL gilt:

Beschränkt sich die Ausweisung der jeweiligen Lebensstätten auf einzelne Bereiche des dargestellten Stromberges, ist eine spätere Errichtung von WEA möglich, ohne dass eine entsprechende Beeinträchtigung des FFH-Gebietes bzw. der Lebensstätte der jeweiligen Art denkbar wäre.

Ist eine Errichtung von WEA **innerhalb** von ausgewiesenen Lebensstätten einzelner Arten angedacht, kann mittels dezidierter Untersuchungen ermittelt werden, ob die betreffende Art diesen Bereich des Waldes faktisch nutzt bzw. dort vorkommt.

Darüber hinaus sind die indirekten Wirkungen sowie die Entwicklungsziele gesondert zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Prognose

Für eine fachlich fundierte Prognose ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des Stromberg bereits eine Planung von Windkraftstandorten vorliegt.

Im Detail sind aktuell zwei Anlagenstandorte angedacht. Da sich diese jenseits zahlreicher Lebensstätten und vor allem Lebensraumtypen geplant sind, sollen im Folgenden ausschließlich jene Konflikte aufgezeigt werden, die im Bereich der Standorte faktisch auch zu prognostizieren wären.

4.4 Die potentiellen Standorte P1 und P2

Bei Betrachtung der potentiellen Standorte P1 und P2 innerhalb der beiden Natura 2000-Gebiete ergibt sich folgendes Bild:

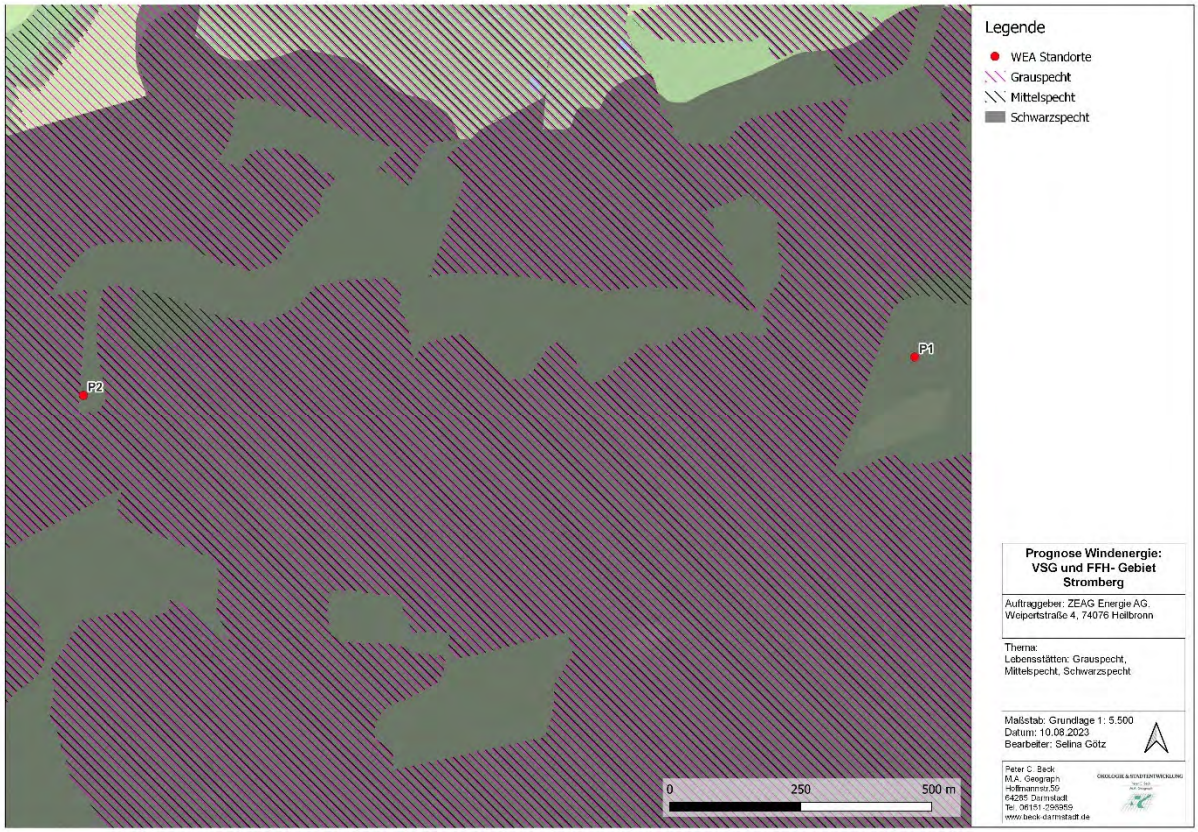

Abbildung 15: Kartografische Darstellung der Lebensstätten der Spechte in Relation zu den potentiellen Standorten.

Wie der vorangestellten kartografischen Karte zu entnehmen ist, sind die potentiellen Standorte außerhalb der ausgewiesenen Lebensstätten von Grau- und Mittelspecht geplant.

Bezüglich des Schwarzspechtes ist zu berücksichtigen, dass der artspezifische Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) 2,6 ha umfasst. Die Errichtung von zwei Anlagenstandorten wäre demnach möglich, ohne die determinierten Orientierungswerte zu überschreiten. Gesondert zu prüfen wäre jedoch, dass im Bereich der Standorte keine Qualitativ-funktionale Besonderheiten vorliegen.

Dennoch lässt sich an dieser Stelle bereits prognostizieren, dass für die beiden Standorte, nach derzeitigem Stand, keine Konflikte mit den ausgewiesenen Lebensstätten der Spechte zu erwarten sind.



Abbildung 16: Kartografische Darstellung der Lebensstätten von Hohltaube und Halsbandschnäpper in Relation zu den potentiellen Standorten.

Innerhalb der Abbildung 16 werden die ausgewiesenen Lebensstätten von Hohltaube und Halsbandschnäpper aufgezeigt.

Während bei der Hohltaube keine Überlagerungen von Lebensstätten mit den beiden Anlagen zu erwarten sind und auch die Orientierungswerte von Lambrecht und Trautner bei dieser Art keine Anwendung finden, liegt der potentielle Anlagenstandort P1 derzeit innerhalb ausgewiesener Lebensstätten des Halsbandschnäppers.

Hier könnte eine kleinräumige Verschiebung von P1 nach Norden geprüft werden. Da eine fehlende Nutzung dieses Bereiches für Vögel praktisch nicht nachweisbar ist, wäre alternativ eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen.



Abbildung 17: Kartografische Darstellung der Lebensstätten von Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke und Nördlichem Kammmolch in Relation zu den potentiellen Standorten.

Innerhalb der Abbildung 17 werden die ausgewiesenen Lebensstätten von Kammmolch, Gelbbauchunke und Bechsteinfledermaus ersichtlich. Während der potentielle Anlagenstandort P2 ausschließlich die Lebensstätte des Nördlichen Kammmolches überlagert, sind am Standort P1 Konflikte mit den Lebensstätten der Gelbbauchunke und der Bechsteinfledermaus zu prognostizieren.

Für diese Arten kann mittels dezidierter Untersuchungen ermittelt werden, ob die betreffende Art diesen Bereich des Waldes faktisch nutzt bzw. dort vorkommt. Nur in diesem Fall würden die artspezifischen Orientierungswerte nach Lambrecht und Trautner entsprechende Anwendung finden.

Darüber hinaus sind die Entwicklungsziele gesondert zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird die divergierende Situation an den beiden potentiellen Standorten tabellarisch zusammengefasst.

	WEA P1	**WEA P2**
Grauspecht	Keine Überlagerung von LS	Keine Überlagerung von LS
Mittelspecht	Keine Überlagerung von LS	Keine Überlagerung von LS
Schwarzspecht	Orientierungswert der Stufe I = 2,6 ha Keine Überschreitung bei 2 WEA	Orientierungswert der Stufe I = 2,6 ha Keine Überschreitung bei 2 WEA
Hohltaube	Keine Überlagerung von LS/ Keine Anwendung von Lambrecht und Trautner (2007)	Keine Überlagerung von LS Keine Anwendung von Lambrecht und Trautner (2007)
Halsbandschnäpper	Überlagerung der LS Verschiebung (Ausnahme)	Keine Überlagerung von LS
Bechsteinfledermaus	Überlagerung der LS Detailprüfung	Keine Überlagerung von LS
Gelbbauchunke	Überlagerung der LS Detailprüfung	Keine Überlagerung von LS
Nördlicher Kammmolch	Keine Überlagerung von LS	Überlagerung der LS Detailprüfung

Wie der vorangestellten Tabelle zu entnehmen ist, beschränken sich die zu prognostizierenden Konflikte am potentiellen **Standort P2** auf den Nördlichen Kammmolch.

Hier wären Detailuntersuchungen zu empfehlen, anhand derer das tatsächliche Vorkommen bzw. die Nutzung dieses Bereiches überprüft werden sollte. Denn ausschließlich in faktisch genutzten Habitatbereichen können die artspezifischen Orientierungswerte nach Lambrecht und Trautner, die letztlich zu einem Konflikt mit dem Schutzgebiet führen, entsprechende Anwendung finden.

Auch im Bereich des **Standortes P1** könnten Detailuntersuchungen Aufschluss darüber gaben, ob eine Nutzung von Gelbbauchunke und Bechsteinfledermaus vorliegt. Entsprechende Untersuchungen sind für den Halsbandschnäpper nicht möglich, so dass für diese Art eine kleinräumige Verschiebung in Erwägung gezogen werden sollte. Andernfalls würden die spezifischen Orientierungswerte nach Lambrecht und Trautner (2007) überschritten werden. In einem solchen Fall von Überschreitungen der Richtwerte wäre von erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auszugehen, was letztlich zu einem entsprechenden Eingriffsverbot für den Halsbandschnäpper führen würde.

5. Fazit

Nach aktuellem Kenntnisstand beschränkten sich die zu prognostizierenden Konflikte am Standort P2 auf eine Art, am Standort P1 auf drei Arten. Konflikte mit ausgewiesenen Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten.

Für das Immissionsschutzverfahren werden an beiden Standorten artspezifische Detailuntersuchungen empfohlen.

Zusätzlich sollte eine kleinräumige Verschiebung des Standortes P1 geprüft werden. Auf diesem Weg könnten Konflikte mit ausgewiesenen Lebensstätten des Halsbandschnäppers sowie u.U. auch mit der Bechsteinfledermaus vermieden werden.

Ist eine entsprechende Verschiebung nicht möglich, ist eine Überschreitung der artspezifischen Orientierungswerte (zumindest) für den Halsbandschnäpper zu erwarten.

Bei einer weiteren Planung dieses Standortes müsste der Antragsteller demnach einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG stellen. Die Festsetzungen des FFH Gebietes stellen hierbei kein unüberwindbares Genehmigungshindernis dar. Eine Genehmigung des Vorhabens an diesen Standorten ist unter Berücksichtigung der genannten Parameter denkbar und möglich.

Ergänzend zu berücksichtigen ist, dass ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG insbesondere dann aussichtsreich sein wird, wenn nicht zusätzliche weitere WEA innerhalb des VSG bzw. des FFH-Gebietes geplant sind. So würde eine größere Anzahl von Anlagen dazu führen, dass populationsrelevante Beeinträchtigungen der betreffenden Arten nicht mehr ausgeschlossen werden können. Diese geforderte nicht relevante Beeinträchtigung ist jedoch eine der zentralen Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahme.

Daher sollte zwingend berücksichtigt werden, dass ein potentielles Projekt zeitnah in die konkrete Planung übergeht. Ein weiteres Projekt wird dann keine Aussicht auf Realisierung haben.

Aufgestellt: Darmstadt, 22. August 2023



.....

Ökologie und Stadtentwicklung
M.A. Geograph Peter C. Beck

6. Literatur und Quellenangaben

Arten, Biotope, Landschaft (2009) Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de Dezember 2009, 4. Auflage

Artenschutz im Wald – Einsichten und Lösungen (2010) Tagung des Vereins für Forstliche Standortskartierung und Forstpflanzenzüchtung. Freiburg, 15. Oktober 2010 Reinhold Schaal, MLR Referat Forstpolitik, Forstliche Landespflege und Öffentlichkeitsarbeit Baden-Württemberg. Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz

Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten (2002) ISSN 1437-0182 Naturschutz-Praxis, Natura 2000: Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg – 1. Auflage 2002

BUND-Eckpunkte zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (Stand: 24. Oktober 2007) Für den Bund für Umwelt und Naturschutz

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg (2004)
Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg, Referat 25
76185 Karlsruhe

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 (1998). SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D.
BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

Der Zustand der biologischen Vielfalt in Deutschland - Der Nationale Bericht zur FFH-Richtlinie (2011) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011) Broschüre, 131 S.

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (2006) SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M., SCHRÖDER, E. & BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS ARTEN (Bearb.) (2006) Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt & Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)

Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten TRAUTNER, J. und LAMBRECHT, H. (2005)
Sonderdruck aus MICHENFELDER, A. und CRECELIUS, M. (Hrsg.):
Strategische Umweltprüfung (SUP): Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung, Landschaftspflege, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und Eingriffsregelung.
Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 41:218-244, Stuttgart.

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen (2007). LAMBRECHT, H. und TRAUTNER, J Im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz-FKZ 804 82004

FFH-Verträglichkeitsprüfung für Windparks (2010) Beurteilung der Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse Dr. Klaus Richarz Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Vortrag im Rahmen der Veranstaltung der Naturschutz-Akademie Hessen „FFH-VP in der Planungspraxis“

Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Dritte überarbeitete Auflage

Im Portrait-die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (2010) Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) Vierte Auflage

LEITFADEN (2007) des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zum MONITORING gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie 07.2007

Natura 2000 in den biogeografischen Regionen Deutschlands (2010) Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2., aktualisierte Auflage. Broschüre, 19 S.

Natura 2000 - Kooperation von Naturschutz und Nutzern (2010) 2., korrigierte Auflage Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2010): Broschüre, 78 S.

Richtlinie 79/409/EG (1992) der Kommission zum 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Richtlinie 92/43/EWG (1979) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Windenergieerlass Baden-Württemberg (09. Mai 2012) Gemeinsame Verwaltungsvorschrift – Az.: 64-4583/404 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.

Kreis SHA

Abgleich Kategorie-A/B Schwerpunktvorkommen sowie Fledermaus-Sensibilitätsraster mit Suchräumen des Regionalverbands Heilbronn-Franken (Kein Anspruch auf Vollständigkeit!)

Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen"/Kategorie-A-Flächen

Obwohl **Kategorie-A-Flächen** ausgespart bleiben sollen, ragen zahlreiche Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen" in diese mehr oder weniger stark hinein! Gleiches gilt für Kategorie-B-Flächen!

Kernsuchräume RV HN-Franken ohne Hochrisiko-Konfliktflächen Wind

Überschneidung mit Schwerpunktvorkommen Kategorie A

- Nordwestlich Mainhardt, südl. K2582
- Östl. Mainhardt, südl. Ziegelbronn
- Nordöstl. Großaltdorf, südöstl. Eutendorf, östl. Weiler Schweizerhof
- Östl. von Bühlerzell, fast alle Flächen innerhalb der Kategorie A
- Untermünkheim: Flächen nördlich, westlich und südl. innerhalb Kategorie A
- Fläche zw. Bühlerzimmer und Cröffelbach zu ¾ in Kategorie A
- Flächen zw. Großaltdorf im Süden, Reinsberg im Nordwest und Oberaspach im Nordosten
- A-Zone ringsum Langenburg, kleine Teilfläche west. Langenburg, und eine weitere nördl. Langenburg (östl. Oberregenbach)
- Westl. Wollmershausen, nahe A6
- Südl. von Onolzheim, östl. Unterspeltach, westl. Jagstheim

Überschneidung Schwerpunktvorkommen Kategorie B

- 3 Flächen innerhalb d. Kategorie-B-Fläche zwischen Spaichbühl, Markerthofen und Gründelhardt
- Flächen südwestl. Von Mittelfischbach
- Nördlich Crailsheim-Roßfeld, östl. Reußenberg
- Areal um Schuttberg, Flächen westl./nordwestlich, Teilfläche östlich.

Fledermäuse

Überschneidungen mit Fledermaus-Sensibilitätsraster (Sicher)

- Im Großraum um Langenburg mehrere Kleinflächen
- Großraum um Michelbach an der Bilz, viele Flächen, insbesondere östl. und südöstl. . gleiches gilt für den östl. angrenzenden Großraum um Vellberg

Überschneidungen mit Fledermaus-Sensibilitätsraster (hoch)

- Zahlreiche Überschneidungen auf der gesamten Landkreisfläche

Zahlreiche Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen“ ragen in Bereiche der Kategorie „Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust: sicher“ hinein!

Kreis Hohenlohe

Abgleich Kategorie-A/B Schwerpunktvorkommen sowie Fledermaus-Sensibilitätsraster mit Suchräumen des Regionalverbands Heilbronn-Franken (Kein Anspruch auf Vollständigkeit!)

Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen“

Obwohl **Kategorie-A-Flächen** ausgespart bleiben sollen, ragen zahlreiche Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen“ in diese mehr oder weniger stark hinein! Gleiches gilt für Kategorie-B-Flächen (z. B. rundum Oberkessach)!

Kernsuchräume RV HN-Franken ohne Hochrisiko-Konfliktflächen Wind

Überschneidung mit Schwerpunktvorkommen Kategorie A

- Kategorie-A-Fläche um Waldenburg, 2vSuchfelder bei K2365 und Rebbigshof
- Kategorie-A-Fläche um Waldenburg, östl. Suchfeld (Buchhaus, Buchberg, Friedrichsberg, westl. Ziegelweg)
- Suchraumfeld westl. Ernsbach ragt mit Spitze in Kategorie-A-Fläche

Überschneidung Schwerpunktvorkommen Kategorie B

- Kategorie-B-Fläche zw. Forchtenberg und Niedernhall. Suchraum bei Guthof
- Kategorie-B-Fläche um Unterheimbach, Suchraumflächen im NW und O
- Kategorie-B-Fläche zw. Neuenstein, Kirchensall und Waldenburg: 1 Flächen südl Löschenhirschbach, 1 Fläche westl. Tiergarten, 1 Fläche reinragend nördl. Döttenweiler

Fledermäuse

Überschneidungen mit Fledermaus-Sensibilitätsraster (Sicher)

- Im Großraum um Langenburg mehrere Kleinflächen
- Suchräume zw. Laibach u. Rengershausen

Überschneidungen mit Fledermaus-Sensibilitätsraster (hoch)

- Zahlreiche Überschneidungen auf der gesamten Landkreisfläche

Zahlreiche Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen“ ragen in Bereiche der Kategorie „Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust: sicher“ (z.B. nordwestl. Schleierhof; südl. u. südöstl. Aschhausen bis Winzerhofen; süöstl. Gommersdorf und insbesondere das Großgebiet um Dörzbach;)

Main-Tauber-Kreis

Abgleich Kategorie-A/B Schwerpunktvorkommen sowie Fledermaus-Sensibilitätsraster mit Suchräumen des Regionalverbands Heilbronn-Franken (Kein Anspruch auf Vollständigkeit!)

Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen"/Kategorie-A-Flächen

Obwohl **Kategorie-A-Flächen** ausgespart bleiben sollen, ragen zahlreiche Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen" in diese mehr oder weniger stark hinein! Gleiches gilt für Kategorie-B-Flächen!

Kernsuchräume RV HN-Franken ohne Hochrisiko-Konfliktflächen Wind (von NW nach SO)

Überschneidung mit Schwerpunktvorkommen Kategorie A

- Westlich und südlich Bronnbach, unsaubere Abgrenzung
- Südlich Schwerberg/Löchlesgraben (nordwestl. Pülfringen)
- Südl. Distelhausen, nördl. Im weißen Bild /Gemarkung Lauda-Könighofen: unsaubere Abgrenzung
- Westlich Creglingen-Waldmannshofen, unsaubere Abgrenzung
- Schwerpkt.vorkommen Uiffingen/Angeltürn (ringsum unsaubere Abgrenzungen!), westl. Eppingen: Mitten in Kategorie A-Fläche eingezeichnet! -> muss umbezeichnet werden!
- Nordwestl. Krautheim, unsaubere Abgrenzung

Überschneidung Schwerpunktvorkommen Kategorie B

- Südöstl. Freudenberg-Kirschfurt, Schlossberg
- Grünsfeldhausen, westl., nördl., nordöstl.
- Südl. Steinbach
- Nördl. Heckfeld
- Westl. Dainbach

Fledermäuse

Überschneidungen mit Fledermaus-Sensibilitätsraster (Sicher)

- Östl und westl. Waldenhausen (sicher)
- Nordöstl. Angeltürnsüdöstliche Uiffinen (sicher)

Überschneidungen mit Fledermaus-Sensibilitätsraster (hoch)

- Gesamter Gürtel östl. von Freudenberg über Rauenberg bis westl. Vockenrot
- südl. A3 bei Landkreisgrenze Würzburg im Osten
- nordöstl. Ebenheid
- Östl. Neunkirchen, westl. Sonderriet
- Östl. Sonderriet

- Südl. Dörlesberg
- Westl. Höhefeld, Wald um Dickbuckel (nördl. Gamburg a. d. Tauber)
- Nördl. Wenkheim, westl. Steinbach (Bayern)
- Nordöstl. Großrinderfeld
- Östl. Neunstetten, südl. Assamstadter Str.
- Windischbuch, westl. Testgelände Bosch
- Nördlich und nordöstl. Lustbronn
- Südl. Lillstadt (Bereiche um Hüttenberg bis westl. B290)
- Südl. Apfelbach, östl. B 290
- Östl. Freudenbach
- Südl. Oberndorf/Neunstetten, weiter ringsum Horrenbach
- Wald nördl. Markelsheim (Mönchsberg)
- Wald östl. Weikersheim, westl. Queckbronn
- Wald westlich Weikersheim/nördl. Elpersheim (Winterberg)

Zahlreiche Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen“ ragen in Bereiche der Kategorie „Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust: sicher“ hinein!

Landkreis Heilbronn

Abgleich Kategorie-A/B Schwerpunktvorkommen sowie Fledermaus-Sensibilitätsraster mit Suchräumen des Regionalverbands Heilbronn-Franken (Kein Anspruch auf Vollständigkeit!)

Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen"/Kategorie-A-Flächen

Obwohl **Kategorie-A-Flächen** ausgespart bleiben sollen, ragen zahlreiche Suchräume der Kategorie „Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen" in diese mehr oder weniger stark hinein! Gleiches gilt für Kategorie-B-Flächen! (z. B. Kategorie-A-Fläche zw. Fein, Wüstenhausen und Schozach; Waldgebiet südl. Zaberfeld bei Landkreisgrenze)

Kernsuchräume RV HN-Franken ohne Hochrisiko-Konfliktflächen Wind (von NW nach SO)

Überschneidung mit Schwerpunktvorkommen Kategorie A

- Nördl. Gundelsheim, westl. Dornbacher Hof: Kleine Überschneidung
- Südl. Neulautern, westl. Lautertal

Überschneidung Suchraum mit Kategorie-B-Flächen:

- Suchraum südl. Leingarten, großräumige Überschneidung beim Heuchelberg und bei der Fläche nördlich Nordheim
- Kategorie-B-Fläche nördl. Lauffen a.N- und Hausen a. d. Zaber
- Obergimpern, westl. u. östl. Überschneidungen
- Westl. Obereisesheim/Nördl. Böttinger Höfe: kl. Überschneidung
- Östl. Neckarsulm (südl. Plattenwald): Scheuerberg
- Kategorie-B-Fläche westl. Löwenstein: nördl. Vorhof, westl. Rittelhof

Fledermäuse

Überschneidungen mit Fledermaus-Sensibilitätsraster (Sicher)

- Zw. Obergruppenbach und Oberheinriet: Kernsuchraum ohne Hochrisiko-Konfliktflächen
- Suchraum mit Hochrisiko-Konfliktflächen in Fläche zw. Fein, Wüstenhausen und Schozach (ist auch Kategorie-A-Fläche)

Überschneidungen mit Fledermaus-Sensibilitätsraster (hoch)

- Stadtwald Bad Rappenau
- Fläche zw. Adelshofen und Rohrbach am Gießhübel
- Fläche zw. Michelbach und Kleingartach
- Div. Flächen im Waldgebiet Naturpark Stromberg/Heuchelberg (parallel zur Landkreisgrenze)
- Zw. Berwangen und Gemmingen
- Oberhalb Friedwald Schwaigern
- Fläche zwischen Haberschlacht, Neipperg, Dürrenzimmern, Stetten, südl. Schwaigern
- Zw. Massenbachhausen u. Kirchhausen
- Zw. Bonfeld und Biberach

- Östl. Siegelsbach
- Nordöstl. Biberach
- Stadtwald Gundelsheim
- Nördl. Tiefenbach
- Wald zw. Dahenfeld, Binswangen, Gellmersbach
- Waldgebiet nordöstl. Beilstein und östlich Beilstein-Schmidhausen
- Waldgebiet zw. B-Etzlenswenden. -Stocksberg undn Löwenstein
- Waldgebiet südl. Dimbach
- Waldgebiet westl. Schwabbach
- Nördl. Siebeneich
- Gebiete nördlich Gellmersbach
- Südwestl. Reichertshausen
- Kleinere Flächen südöstl. Reichertshausen
- Nördlich Bittelbronn
- Nördlich Roigheim (mehrere Kleinflächen)
- Östl. Roigheim
- Teile der Kernfläche nördl. Jagsthausen, Olnhausen
- Südwestl. Jagssthausen

- **Usw……**

Anlage 34 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 96)

Mittelfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

58. Jahrgang **Ansbach, 27. Dezember 2013** **Nr. 26**

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe vom 12. Dezember 2013 202

Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe vom 6. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. Dezember 2013 203

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2013..... 207

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 208

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 1. Hauptsatz des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe"

Vom 12. Dezember 2013

§ 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6. Dezember 1988 (GVBl S. 384, BayRS 791-5-10-U) zuletzt geändert durch die Verordnung des Bezirks Mittelfranken vom 21.04.2005 (MFrABl Nr. 17/2005, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

   „Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen (in Tabuzonen soll die Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen werden. Neue Windkraftanlagen sollen in diesem Bereich nicht entstehen. Bestandsgeschützte Anlagen sollen nicht erhöht werden dürfen) und Ausnahmezonen (in Ausnahmezonen soll Windenergie ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes genutzt werden können) für Windkraftnutzung festgesetzt. Ihre Grenzen sind in einer Karte M 1 : 100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragen, auf die Bezug genommen wird. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend."

2. In § 4 Nr. 3 wird nach dem Buchstaben c) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d) eingefügt:

   „d) zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen."

3. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) In den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort."

4. In § 8 wird nach Nr. 3 folgender Buchstabe a. eingefügt:

   „3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,"

5. § 12 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: ", oder den Verboten des § 6 zuwiderhandelt."

6. Im übrigen werden zur Anpassung an die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23.02.2011 in der Verordnung die Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften wie folgt geändert:

   a) In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen" ersetzt durch die Bezeichnung „Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz".

   b) In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG" ersetzt durch die Worte „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG".

   c) In § 8 Nr. 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG" ersetzt durch die Worte „Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG".

   d) In § 9 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG" ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG".

   e) In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen" ersetzt durch „Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz".

   f) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG" ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG".

   g) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „fünfzigtausend Euro".

   h) In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG" ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG".

i) In § 12 Abs. 2 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „fünfzigtausend Euro".

j) In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Art. 53 BayNatSchG" ersetzt durch die Worte „Art. 58 BayNatSchG".

§ 2
Verordnungskarten

Die Karte M 1 : 100.000 die dieser Verordnung beigefügt ist, wird als Anlage Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe". Die Karten M 1 : 25.000 zur Feststellung der Tabu- und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, auf die Bezug genommen wird, werden beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie bei der kreisfreien Stadt Ansbach als untere Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den in Satz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Der Wortlaut der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe" in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekanntgemacht.

Ansbach, 12. Dezember 2013

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Lagepläne s. Anlage

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Mittelfranken geltend gemacht wird.

MFrABl S. 202

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe" vom 12. Dezember 2013 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe" vom 6. Dezember 1988 in der vom 1. Januar 2014 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Verordnung
über den „Naturpark Frankenhöhe"

Vom 6. Dezember 1988

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) [1]Das Gebiet der Frankenhöhe in der kreisfreien Stadt Ansbach und in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. [2]Das Gebiet hat eine Größe von ca. 110.450 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Frankenhöhe".

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Frankenhöhe e. V." mit Sitz in Ansbach.

§ 2
Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M 1 : 100.000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) [1]Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. [3]Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Ansbach und bei den Landratsämtern Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzone

(1) [1]Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. [2]Die Schutzzone umfasst die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.

(2) [1]Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs.

(3) [1]Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen (in Tabuzonen soll die Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen werden. Neue Windkraftanlagen sollen in diesem Bereich nicht entstehen. Bestandsgeschützte Anlagen sollen nicht erhöht werden dürfen) und Ausnahmezonen (in Ausnahmezonen soll Windenergie ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes genutzt werden können) für Windkraftnutzung festgesetzt. [2]Ihre Grenzen sind in einer Karte M 1 : 100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. [3]Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragen, auf die Bezug genommen wird. [4]§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4
Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,

2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,

3. in der Schutzzone

   a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere

      - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern

      - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen

      - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,

   b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbilds zu bewahren,

   c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen,

   d) zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.

§ 5
Besondere Vorschriften

[1]Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. [2]Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6
Verbote

(1) In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) [1]In den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. [2]Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.

§ 7
Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

   1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

      a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,

      b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),

      c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,

2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,

3. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,

4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und sonstigen Feldfrüchten und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),

5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern, Quellbereiche oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken zu legen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,

6. Erstaufforstungen vorzunehmen,

7. Änderungen in der Nutzung von Hutungen vorzunehmen,

8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,

9. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),

10. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,

11. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,

12. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.

(3) [1]Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. [2]Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. [3]Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 8
Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 7,

2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,

3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,

3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,

5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,

6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutsche Bundesbahn,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9
Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10
Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die kreisfreie Stadt bzw. das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Seilbahnen und Skilifte, nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung nach § 9 für Fälle überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 11
Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,

2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,

3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,

4. die naturnahe Erholung im Naturpark zu fördern,

5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die er forderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nach § 9 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1988 in Kraft.

München, 6. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister

Ansbach, 12. Dezember 2013

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

Lagepläne s. Anlage

MFrABl S. 203

Anlage 35 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 104)

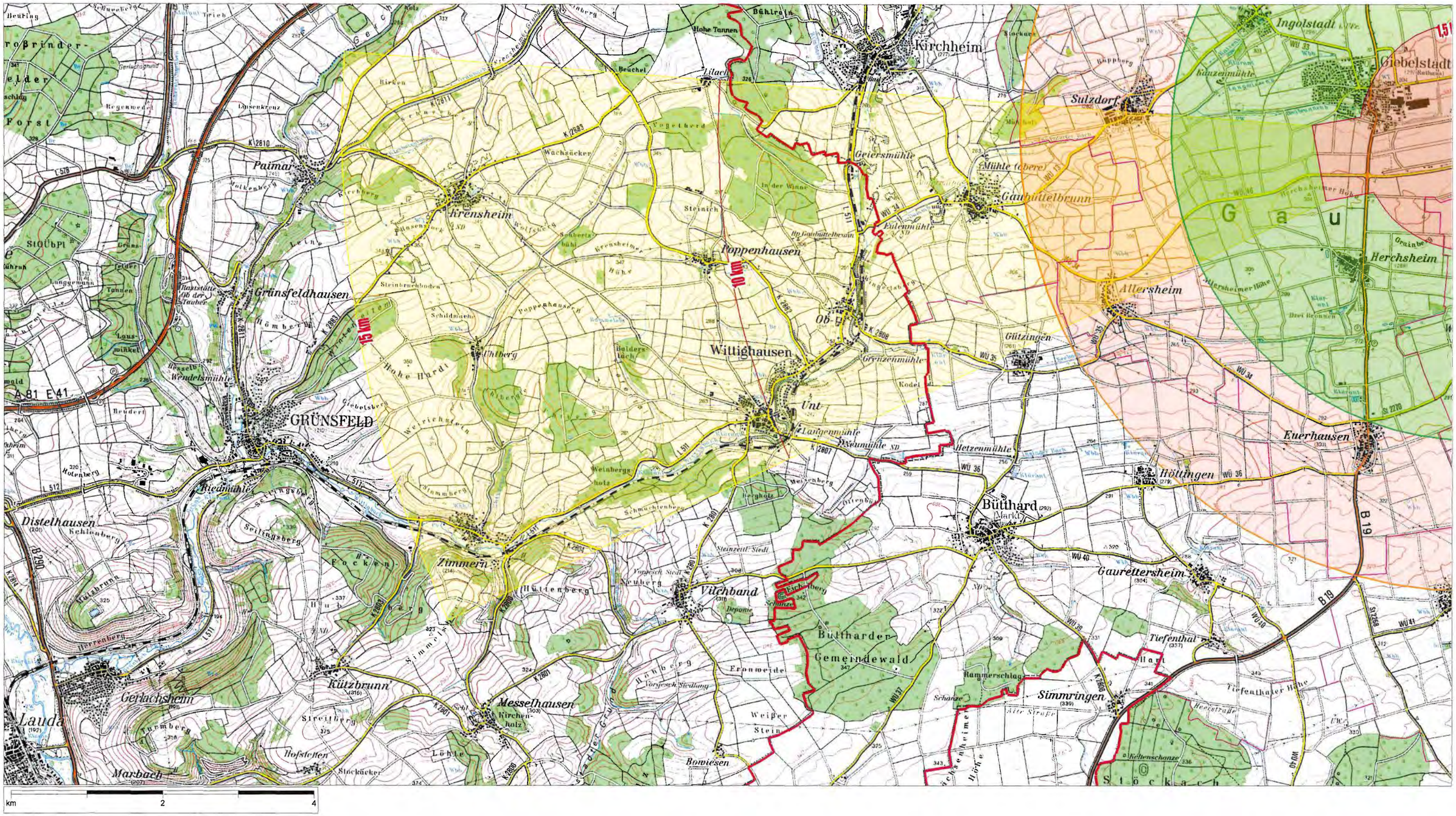

Top. Karte 1:50000 Bayern, Maßstab 1:49175
© Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2006

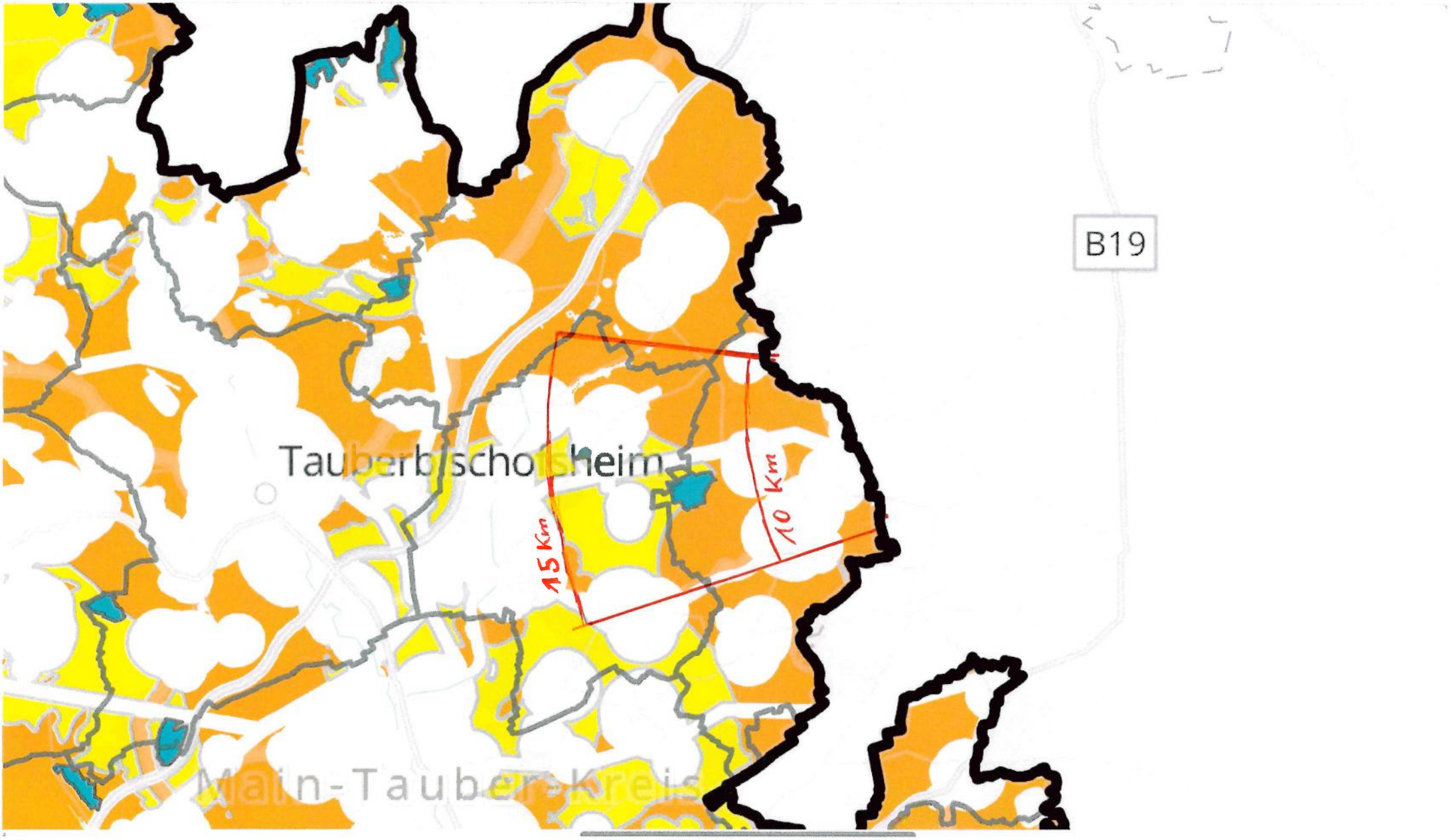
B19
Tauberbischofsheim
15 Km
10 Km
Main-Tauber-Kreis

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

per E-Mail: info@rvhnf.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	*Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter*	*Telefon*	*Telefax*	*Zi.-Nr.*	*Datum*
	RUF-24-8324-3-1-46 Dominik Schaufler	(0931) 380-1289 dominik.schaufler@reg-ufr.bayern.de	(0931) 380-2289	H 294	12.10.2023

Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung nach § 2a Abs.1 LplG
Landesplanerische Stellungnahme
Anlagen: Stellungnahme SG 51 – Naturschutz der Regierung von Unterfranken mit Anlagen; Potenzialflächen im Raum Neunkirchen/Bürgstadt im Shape-Format

Sehr geehrte Damen und Herren,

die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken bedankt sich für die Beteiligung im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans der Region Heilbronn-Franken.

Die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken nimmt zum Aufstellungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie sowie zum geplanten Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung wie folgt Stellung:

1. Für die Planaufstellung bedeutsame Planungen

Für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 von Bedeutung ist, dass parallel die regionalen Windenergiesteuerungskonzepte in der Region Würzburg fortgeschrieben und in der Region Bayerischer Untermain erstmalig aufgestellt werden. Hierzu geben wir folgende Informationen:

Der Bund hat Bayern im neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben bis 2027 1,1 % und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen. In Bayern ist durch Festlegung im Landesentwicklungsprogramm (LEP), diese Aufgabe den Regionalen Planungsverbänden (RPV) zugewiesen worden. In der Region Würzburg ist die erste Stufe der Flächenziele bereits erreicht, da hierfür sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete anrechenbar sind.

Dem bayernweiten Flächenziel folgend, haben sich die Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg zum Ziel gesetzt mindestens 1,8 % +X der Regionsfläche als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan auszuweisen. Die RPV haben sich auf die Methodik und einen vorläufigen Kriterienkatalog, die der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde zu legen sind, verständigt. Dabei wird zwischen für die Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen (sehr hoher und hoher Raumwiderstand [RWK I bzw. II]) und für die Windenergienutzung im Einzelfall eventuell geeigneten Flächen (mittlerer Raumwiderstand [RWK III] / Einzelfallprüfung) unterschieden. Hier bestehen Konfliktrisiken mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen (mittlerer Raumwiderstand). Zur Nachvollziehbarkeit werden die betroffenen Nutzungs- und Schutzbelange in acht verschiedenen Themenkarten dargestellt. Im Ergebnis der Raumwiderstandanalyse wurden nach Abzug der für die Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen (RWK I und RWK II) sog. Suchräume als Basis für die Ermittlung potentiell geeigneter Windvorranggebiete ermittelt. Innerhalb dieser Suchräume finden sich - neben Flächen ohne oder mit nur sehr geringen Konfliktrisiken - Restriktionsflächen (RWK III), die keine uneingeschränkte Windenergienutzung erlauben und eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall erfordern. Mögliche Konflikte betreffen die Bereiche Natur- und Artenschutz, Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, Wald sowie die Belange des Militärs oder der Luftfahrt. Im derzeit laufenden Prüfprozess werden innerhalb der Suchräume Potenzialflächen für mögliche Vorranggebiete für Windenergienutzung identifiziert. Neben der Neufestlegung von Windvorranggebieten gilt es in der Region Würzburg zu überprüfen, ob bestehende Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft und bestehende Vorranggebiete erweitert werden können.

Weitergehende Informationen zur Planungsmethodik, zum Kriterienkatalog, zu den Fachkarten einschließlich der Suchraumkulisse sowie zum Stand der Festlegung potenziell geeigneter Vorranggebiete für Windkraftnutzung und der zeitlichen Abwicklung der Regionalplanfortschreibung werden von den Regionsbeauftragten der Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg im direkten bilateralen Austausch zeitnah zur Verfügung gestellt, um eine regionsübergreifende Abstimmung der Raumordnungspläne zu gewährleisten.

Ferner möchten wir auf die flexible und schnell aktualisierbare „Themenplattform Windenergie“ verweisen, die den Bayerische Windenergie-Erlass (BayWEE), der wichtige Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen enthielt, ablöst. Auf der Themenplattform finden sich, strukturiert nach den bisherigen Themenbereichen, die von den zuständigen Ressorts aktualisierten Hinweise und Verwaltungsvorschriften, sowie ergänzende Informationen:
https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/themenplattform_windenergie

2. Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Der Geltungsbereich des Regionalplans Heilbronn-Franken grenzt teilweise direkt an die Regionen Bayerischer Untermain (1) und Würzburg (2) an und kann dort raumbedeutsame Auswirkungen haben.

2.1 Stellungnahme höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken

Der Ausbau der Windenergie – sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch aufgrund des Strebens nach stärkerer Energieunabhängigkeit – ist ein zentraler und unverzichtbarer Baustein der Energiewende. Die Planungsabsicht, weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen, um diesen Ausbau gesamträumlich zu steuern und für die Region Heilbronn- Franken festgelegte Ziel von 1,8 % Windenergieflächen zu erreichen, wird grundsätzlich sehr begrüßt.

In den hier zur Unterrichtung vorgelegten Unterlagen wird anhand des regionalen Kriterienkataloges dargelegt, in welcher Form der Regionalverband sich diesem Flächenziel nähern wird. Für die regionsübergreifende Abstimmung werden die Suchräume ohne hochrangigem Konfliktpotential, welche Ausweisung von Windenergiegebieten wahrscheinlich erscheinen lassen, maßgeblich sein. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bringt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hierzu folgende Aspekte ein:

Siedlung: Das Kriterienset des RP Heilbronn-Franken sieht Vorsorgeabstände u.a. von 750 m zu Wohnbauflächen, von 500 m zu Gemischten Bauflächen und von 500 m zu wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich vor. Diese finden auch bei der Berücksichtigung benachbarter Siedlungsflächen der Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg Anwendung.
Demgegenüber sehen die Kriteriensets der bayerischen Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg größere Vorsorgeabstände u.a. von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen sowie von 600 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich vor. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Die visuellen Wirkungen einer WEA spielen bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Berücksichtigung der weitergehenden Siedlungsabstände gem. dem Kriterienset der bayerischen Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RP Heilbronn-Franken.

Landschaft und Erholung: Der Suchraum ohne hochrangigem Konfliktpotenzial nördlich von Weikersheim grenzt direkt an den Suchraum nördlich Tauberrettersheim an (Region Würzburg). Aufgrund der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ ist den Schutzgutbelangen „Landschaftsbild und Erholung“ ein besonderes Gewicht bei der Festlegung von Windvorranggebieten beizumessen. Der überwiegende Teil der Fläche liegt im 1.000m Pufferbereich (Restriktionskriterium / Raumwiderstandsklasse III) der visuellen Leitlinie „Taubertalrand zwischen Aub und Röttingen" mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt. Dieser ist aufgrund seines Erlebnis- und Gestaltwertes für das Landschaftsbild und die Erholungswirksamkeit

von besonderer Bedeutung. So ist das Taubertal mit seinen Hängen und Hangschulterbereichen einschließlich der talnahen einsehbaren Hochflächen (1.000m Prüfbereich) von WEA möglichst freizuhalten. Zum Schutze des Landschaftsbildes ist es aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll, diesen Aspekt bei der Festlegung von Windvorranggebieten auf baden-württembergischer Seite auch in die Abwägung einzustellen.

Die Suchräume im Bereich Wertheim und Freudenberg grenzen direkt an den besonders wertvollen Landschaftsbildraum „Maindurchbruch im Spessart“ an. Dieser ist mit der höchsten Landschaftsbild- und der höchsten Erholungswirkung eingestuft. Das schmale, 200 m eingesenktes Durchbruchstal im Spessart am südlichen Mainviereck enthält die Talweitungen von Fechenbach, Stadtprozelten und Faulbach und ist ein besonders prägnanter Talabschnitt mit weiten Flussschlingen und –schleifen, Engstellen und einem lebhaften Wechsel von sehr steilen Prallhängen und Gleithängen. Enthalten sind auch zahlreiche landschaftsprägende Elemente, insbesondere auch der historischen Kulturlandschaft. Die nördlichen Hangkanten entlang des Mains sind in diesem Bereich als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung eingestuft und bekommen im Regionalen Steuerungskonzept zur Windenergie einen Schutzpuffer von 1.000m, wodurch die Hangkanten freigehalten werden. Zwar können diese Restriktionskriterien im Einzelfall auch überwunden werden. Aufgrund der besonderes Bedeutung und Einzigartigkeit der Landschaft ist eine Inanspruchnahme dieser Bereich auf bayerische Seite jedoch nicht vorgesehen. Zum Schutze des Landschaftsbildes ist es aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll, diesen Aspekt bei der Festlegung von Windvorranggebieten auf baden-württembergischer Seite auch in die Abwägung einzustellen.

Hinweis: Für die Fortschreibung der Regionalpläne bilden die Schutzgutkarten der Landschaftsrahmenplanung eine wesentliche Daten- und Informationsquelle. Diese umfassen die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“, „Klima/Luft“, „Kulturlandschaft“ und „Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/index.htm

Kulturgüter:
In der Region Bayerischer Untermain ist die „Altstadt Miltenberg“ als „besonders landschaftsprägendes Bauensemble“ definiert. Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen (s. Themenbereich „Denkmalschutz“ auf der Themenplattform Windenergie). Maßgeblich sind dabei v.a. das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal. Der 10 km Prüfbereich überlagert sich mit Flächen des Suchraums ohne hochrangigem Konfliktpotenzial. Wir bitten deshalb, diesen Belang in die regionalplanerische Abwägung einzustellen.

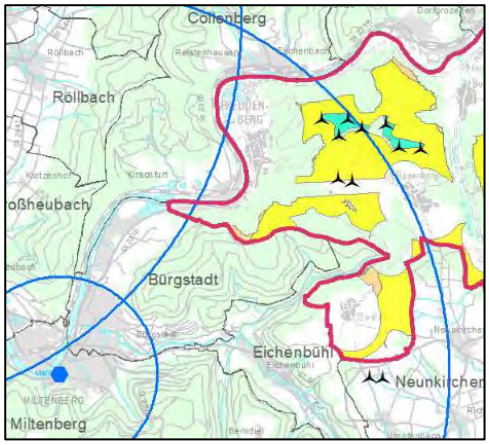

Abb. 1: Besonders landschaftsprägendes Bauensemble „Altstadt Miltenberg“ mit 10 km Prüfbereich

Umfassung: Der vorliegende Kriterienkatalog sieht die Anwendung des hochrangigen Konfliktkriteriums „Überlastungsschutz, Vermeidung von Einkreisungen“ in der Schlussabwägung bei dem Übergang von Potenzialkulisse zur Festlegung der Vorranggebiete vor. Dies entspricht der Vorgehensweise in den Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg. Die Prüfung der Umfassung von Ortslagen durch Windparks und einzelne WEA sowie bestehende und geplante Windenergiegebiete (Suchräume RP Heilbronn-Franken sowie RP Bayerischer Untermain und Würzburg) wird als wichtiger Teilaspekt vorhabenübergreifender Wirkungen beurteilt, um einer visuellen Überforderung des Raumes entgegenzuwirken. Eine potenzielle Betroffenheit ist für die bayerischen Ortslagen Neunkirchen (RP1), Neubrunn (RP2), Unteraltertheim und Steinbach (RP2), Oesfeld (RP2), Tauberrettersheim und Röttingen (RP2) gegeben. Aus landesplanerischer Sicht sind diejenigen Flächen priorisiert zu verfolgen, welche eine sinnvolle Ergänzung zu den Potenzialflächen für die Festlegung von Windvorranggebieten in den Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg darstellen.

Um mögliche Umfassungen frühzeitig vermeiden zu können, senden wir Ihnen die bereits zugeschnittenen und mit den Gemeinden abgestimmten Potenzialflächen der Region 1 im Raum Neunkirchen/ Eichenbühl anliegend als shape-Datei zu und bitten um entsprechende Berücksichtigung in der weiteren Abwägung.

2.2 Stellungnahmen der Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken

Die höhere Landesplanungsbehörde hat die Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Folgende Hinweise, Anregungen oder Einwendungen wurden vorgebracht:

2.2.1 Immissionsschutz

Regierung von Unterfranken: Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz (25.08.2023)

„Unter anderem in der “Begründung zur Teilfortschreibung des Regionalplans als Anlage 3 zur Vorlage VV 10 /180 - D 3 Exkurs Eignungskriterium auf Seite 19“ werden die immissionsschutzfachlich

relevanten Belange erschöpfend gewürdigt. Insofern bestehen summarisch und im Ergebnis keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Teilfortschreibung.

Folgende konkretere landkreisspezifische Hinweise werden gegeben:

- Für den Landkreis Miltenberg wird Fehlanzeige gemeldet.
- Das Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Würzburg hat sich sinngemäß wie folgt geäußert: “Im Landkreis Würzburg gibt es bereits zahlreiche WEAs (71 Stück sind am Netz). Weitere WEAs sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Planungsstadium. Mehrere Scopingtermine bzgl. Repowering sowie Erweiterung bestehender Windparks und auch komplett neuer Windparks im Landkreis Würzburg haben im Jahr 2023 stattgefunden. Auf der Seite des Bundeslandes Baden-Württemberg werden unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Würzburg Windparks betrieben, die sich auch auf Ortschaften des Landkreises Würzburg auswirken. Z.B. war wegen der Geräuscheinwirkungen infolge des Windparks Werbach-Wenkheim am südöstlichen Ortsrand von Neubrunn die Ausweisung eines ursprünglich geplanten WR-Gebietes nicht möglich. (→ Überschreitung Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit; → Bebauungsplan „Kirchenberg“). Die Ausweisung eines allg. Wohngebietes war grenzwertig realistisch. Eine Erweiterung erscheint unter dem Gesichtspunkt der Immissionsrichtwertthematik nachts eher unrealistisch.“

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz vertritt die Einschätzung, dass aufgrund des Textes in der Begründung zur Teilfortschreibung der Regionalplanung die vorgebrachten Gesichtspunkte in einer möglichen konkreten Detailprüfung ausreichend gewürdigt werden.

Ansprechpartner: Herr Oliver Held (oliver.held@reg-ufr.bayern.de)

2.2.2 Wasser

Regierung von Unterfranken: Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft (12.09.2023)

Aus hiesiger wasserwirtschaftlicher Sicht werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden am Scoping weder Einwendungen noch Hinweise vorgebracht.

Ansprechpartner: Herr Richard Roßmann (richard.rossmann@reg-ufr.bayern.de)

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (11.09.2023)

- Von der geplanten Fortschreibung nicht betroffen
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist nichts veranlasst

Ansprechpartner: Herr Joachim Scharf (Joachim.Scharf@wwa-ab.bayern.de)

2.2.3 Infrastruktur

Regierung von Unterfranken: Sachgebiet 31 – Straßenbau (13.09.2023)

Ausführungen des Staatlichen Bauamts Würzburg – Fachbereich Straßenbau zur weiteren Verwendung.

Ansprechpartner: Herr Falk Piller (Falk.Piller@reg-ufr.bayern.de)

Staatliches Bauamt Würzburg (12.09.2023)

„Zur Regionalplanfortschreibung bitten wir folgende Punkte aufzunehmen:

Ausschlusskriterium ist die Bundesstraße + beidseitiger Vorsorgeabstand 110 Metern mit 20 Metern (Anbauverbotszone) + 90 Metern Rotorradius. Auch für die Staatsstraßen müssten die 110 Meter beidseitig gelten, für Kreisstraßen entsprechend 105 Meter. Maßgebend ist der jeweils befestigte Fahrbahnrand. Dabei wird von einem Rotordurchmesser von 90 m ausgegangen. Desweiteren müssen wir uns weitere Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorbehalten, bspw. bei Ablenkungsgefahr oder Eiswurf.

In den neuesten Hinweisen des StMB für Bauleitplanung Windenergieanlagen heißt es dazu:

3.2.4. Straßenrecht:
Die Belange der Straße sind in Planungsverfahren für Windenergieanlagen abzuwägen. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauverbote und -beschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zu beachten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich sieht u. a. eine Änderung der Anbauvorschriften des FStrG zugunsten von Windkraftanlagen vor. Windkraftanlagen, bei denen nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen (100 m) und Bundesstraßen (40 m) hineinreicht, sollen vom Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde befreit werden. Der Turm der Windkraftanlage muss jedoch außerhalb der Anbaubeschränkungszone stehen. Die Verkehrssicherheit und andere straßenbauliche Belange sollen im Rahmen der Beteiligung der Straßenbaubehörde am Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlage sichergestellt werden. Das Änderungsgesetz wird voraussichtlich im Herbst 2023 verabschiedet werden.

Die Anbauverbotszone ist von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können Mindestabstände erforderlich sein. Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben, z.B. bezüglich Ablenkungsgefahr oder Eiswurf.“

Ansprechpartner: Herr Rüdiger Köhler (ruediger.koehler@stbawue.bayern.de)

2.2.4 Natur- und Artenschutz

Regierung von Unterfranken: Sachgebiet 51 – Naturschutz (19.09.2023)

Die vollständige Stellungnahme des Sachgebiets 51 entnehmen Sie bitte der Anlage. Zusammenfassend wird ausgeführt:

„[…] Folgende Aspekte bitten wir daher im Regionalplan Heilbronn-Franken miteinzubeziehen:

Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten

- SPA 6221-401 Buntsandsteinfelsen am Main: Schutzgut sind Uhu und Wanderfalke. Beide Arten gelten nach der Tabelle aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet.

- SPA 6425-471 Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen: Schutzgut ist unter anderem die Rohrweihe, sie gilt nach der Tabelle aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet.
- SPA 6426-471 Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg: Schutzgüter sind unter anderem die gemäß der Tabelle aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Wiesenweihe.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die Windenergieanlagen auf die Schutzgüter der Vogelschutzgebiete haben können, empfehlen wir generell einen Abstand von mindestens 1.000 m zu den Gebietsgrenzen. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, kann eine Beeinträchtigung nicht pauschal ausgeschlossen werden, sodass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG notwendig wird.

Betroffenheit kollisionsgefährdeter Vogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG

[…] Im Abgleich mit der Suchraumkarte (Anlage 2) für den Regionalplan Heilbronn-Franken fällt besonders das Dichtezentrum von Uhu und Wanderfalke im Bereich des SPA-Gebietes 6221-401 Buntsandsteinfelsen am Main auf. Das Dichtezentrum überlagert sich mit dem SPA-Gebiet und es ist davon auszugehen, dass die geschützten Populationen von Uhu und Wanderfalke des SPA-Gebietes einen Teil der Population des Dichtezentrums ausmachen. Die Ausdehnung des vom LfU berechneten Dichtezentrums von Uhu und Wanderfalke in diesem Bereich reicht über die Grenzen des Vogelschutzgebietes hinaus und die Flächen der Kategorien 1 und 2 des Dichtezentrums liegen an der baden-württembergischen Grenze. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Grenzregion erhebliche Auswirkungen auf die dortigen Vorkommen und damit auf die Populationen von Uhu und Wanderfalke im SPA-Gebiet hätte.

Wir bitten daher die zur Verfügung gestellten Dichtezentrumskarten des LfU bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen.

Betroffenheit anderer geschützter Vogelarten

Soweit möglich sind Vorkommen besonders sensibler Arten von der Planung auszuschließen. Das betrifft insbesondere den Ortolan, der in Bayern vom Aussterben bedroht ist und seine letzten Vorkommen in Unterfranken hat. Eine Beeinträchtigung dieser seltenen und besonders empfindlichen Art ist unbedingt zu vermeiden!

Hierzu ist ein Abstand von mindestens 300 m zu Vorkommen des Ortolans einzuhalten, um diese störungsempfindliche, von Aussterben bedrohte Art nicht weiter zu gefährden. Darüber hinaus sollen mögliche Einflüsse durch akustische Zerschneidung der Singgemeinschaften und optische Störungen durch Schattenschlag bei der Planung der WEA sowie der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstands kann dazu führen, dass Reviere und Brutplätze aufgegeben werden. Zudem ist aufgrund der für einen kleinen Singvogel geringen Anzahl von ca. 180 Revieren bereits bei der Störung einzelner Individuen von einer Erheblichkeit im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. […]

Betroffenheit des Landschaftsbildes

[…] An der Grenze zur Planungsregion Heilbronn-Franken wurde auf der Höhe von Freudenberg bis Bettingen auf bayerischer Seite die höchste Landschaftsbildstufe (Stufe 5 – charakteristische landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch) vergeben. Beeinträchtigungen des bayerischen Landschaftsbildes sind aufgrund der Höhe der Anlagen auch bei Errichtung auf baden-württembergischer Seite möglich.

Wir bitten daher die zur Verfügung gestellten Karten zum bayerischen Landschaftsbild bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen.“

Ansprechpartnerin: Frau Daniela Mätz (daniela.maetz@reg-ufr.bayern.de)

Über die obenstehenden Hinweise und Einwendungen hinaus sind aus der Sicht der höheren Landesplanungsbehörde keine weiteren Anmerkungen veranlasst. Die Regierung von Unterfranken übermittelt die bei ihm eingegangenen Stellungnahmen, soweit sie Einwendungen, Anregungen oder sonstige sachdienliche Hinweise enthalten, mit der Bitte um Berücksichtigung.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Schaufler

RUF-51

Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Hier: fachliche Stellungnahme des SG 51 zum Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung nach § 2a (3) LplG i.V. m. § 8 (1) ROG

1. Vermerk:

In Bundes- und Landesgesetzen (Wind-an-Land-Gesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW) wurde festgelegt, dass in der Region Heilbronn-Franken 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie und mindestens 0,2 % für Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden müssen. Im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien hat der Planungsausschuss am 21. Oktober 2022 die Aufstellungsbeschlüsse für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie gefasst. Mit der Regionalen Planungsoffensive des Landes sollen auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für das Erreichen dieser Ziele geschaffen werden.

Das Gebiet der Planungsregion Heilbronn-Franken grenzt direkt an die Regionen Würzburg und Bayerischer Untermain an. Die vorgesehenen Änderungen im Regionalplan Heilbronn-Franken zur Windenergie können dadurch potenziell Auswirkungen auf unterfränkische Gebiete haben. Im Rahmen des Verfahrens werden daher Informationen bzgl. zu berücksichtigender, umweltbezogener Belange bei der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken sowie bei den Regionalen Planungsverbänden Würzburg und Bayerischer Untermain angefragt. Mit E-Mail vom 08.08.2023 der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken wurden die betroffenen Fachsachgebiete innerhalb der RUF aufgefordert, Rückmeldung zu Belangen des Fachbereichs zu geben, auf welche in der Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Heilbronn-Franken hingewiesen werden soll.

Im Zuge der Umweltprüfung sind bei Ausweisung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten im Grenzbereich zu Unterfranken verschiedene naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Neben den baubedingten Beeinträchtigungen, sind bei Windenergieanlagen Auswirkungen aufgrund der anlagenbedingten Vertikalstruktur möglich. Bei bestimmten Arten kann es außerdem betriebsbedingt zu Tötungen durch Kollision oder zu Habitatverlusten aufgrund von Meidungseffekten kommen. Darüber hinaus sind sekundäre Effekte im Rahmen des Anschlusses an das Wege- und Leitungsnetz möglich.

Im Hinblick auf den Artenschutz und auf Schutzgebiete in Unterfranken sind insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen, da diese mitunter deutlich über das direkte Anlagenumfeld hinaus wirken. Folgende Aspekte bitten wir daher im Regionalplan Heilbronn-Franken miteinzubeziehen:

Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten

- SPA 6221-401 Buntsandsteinfelsen am Main:
  Schutzgut sind Uhu und Wanderfalke. Beide Arten gelten nach der Tabelle aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet.
- SPA 6425-471 Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen:
  Schutzgut ist unter anderem die Rohrweihe, sie gilt nach der Tabelle aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet.
- SPA 6426-471 Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg:
  Schutzgüter sind unter anderem die gemäß der Tabelle aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Wiesenweihe.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die Windenergieanlagen auf die Schutzgüter der Vogelschutzgebiete haben können, empfehlen wir generell einen Abstand von mindestens 1.000 m zu den Gebietsgrenzen. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, kann eine Beeinträchtigung nicht pauschal ausgeschlossen werden, sodass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG notwendig wird.

<u>Betroffenheit kollisionsgefährdeter Vogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG</u>

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilen per Schreiben vom 04.08.2023 zur Ausweisung von Windenergiegebieten folgendes mit:

Gemäß § 50 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen und besonders empfindlichen Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Um diesen gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, hat das LfU Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, aus denen sich auch Auswertungen für die einzelnen relevanten Arten erstellen lassen. Diese Karten sind bei der regionalplanerischen Ausweisung der Windenergiegebiete anzuwenden.

In die Begründung zur Gebietsausweisung im Regionalplan sind Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen, sofern hierzu Ausführungen in der naturschutzfachlichen Stellungnahme enthalten sind.

Prüfung der Dichtezentren

- Hinsichtlich der Flächen der Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet **erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten**, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im besonderen Maße entscheidungsrelevant sein können.
  Sie sind daher grundsätzlich mit einem **sehr hohen Raumwiderstand** verbunden und können dadurch im Einzelfall einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen.
- Hinsichtlich der Flächen der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls **erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten**, die entscheidungsrelevant sein können.
  Sie sind daher grundsätzlich mit einem **hohen Raumwiderstand** verbunden.
  Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten, kann dies im Einzelfall ebenfalls einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen.

- Beide Kategorien sind einer Abwägung zugänglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan und Seeadler bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar sind. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden. In die Begründung zur Gebietsausweisung im Regionalplan sind Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen, sofern hierzu Ausführungen in der naturschutzfachlichen Stellungnahme enthalten sind. Die entsprechenden Aspekte sind im Umweltbericht detailliert darzulegen.

Die für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken relevanten Dichtezentrumskarten liegen der Stellungnahme bei.

Im Abgleich mit der Suchraumkarte (Anlage 2) für den Regionalplan Heilbronn-Franken fällt besonders das Dichtezentrum von Uhu und Wanderfalke im Bereich des SPA-Gebietes 6221-401 Buntsandsteinfelsen am Main auf. Das Dichtezentrum überlagert sich mit dem SPA-Gebiet und es ist davon auszugehen, dass die geschützten Populationen von Uhu und Wanderfalke des SPA-Gebietes einen Teil der Population des Dichtezentrums ausmachen. Die Ausdehnung des vom LfU berechneten Dichtezentrums von Uhu und Wanderfalke in diesem Bereich reicht über die Grenzen des Vogelschutzgebietes hinaus und die Flächen der Kategorien 1 und 2 des Dichtezentrums liegen an der baden-württembergischen Grenze. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Grenzregion erhebliche Auswirkungen auf die dortigen Vorkommen und damit auf die Populationen von Uhu und Wanderfalke im SPA-Gebiet hätte.

Wir bitten daher die zur Verfügung gestellten Dichtezentrumskarten des LfU bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen.

<u>Betroffenheit anderer geschützter Vogelarten</u>

Soweit möglich sind Vorkommen besonders sensibler Arten von der Planung auszuschließen. Das betrifft insbesondere den Ortolan, der in Bayern vom Aussterben bedroht ist und seine letzten Vorkommen in Unterfranken hat. Eine Beeinträchtigung dieser seltenen und besonders empfindlichen Art ist unbedingt zu vermeiden!

Hierzu ist ein Abstand von mindestens 300 m zu Vorkommen des Ortolans einzuhalten, um diese störungsempfindliche, von Aussterben bedrohte Art nicht weiter zu gefährden. Darüber hinaus sollen mögliche Einflüsse durch akustische Zerschneidung der Singgemeinschaften und optische Störungen durch Schattenschlag bei der Planung der WEA sowie der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstands kann dazu führen, dass Reviere und Brutplätze aufgegeben werden. Zudem ist aufgrund der für einen kleinen Singvogel geringen Anzahl von ca. 180 Revieren bereits bei der Störung einzelner Individuen von einer Erheblichkeit im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

<u>Generelle Vorgaben zum Anlagenbau und -betrieb</u>

Beim Bau der Anlagen und ihrer Zuwegungen sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umzusetzen, die Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Schutzgüter möglichst vermeiden oder soweit wie möglich minimieren.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere von kollisionsgefährdeten Vogelarten und von Fledermäusen sind ebenfalls mit geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.

Betroffenheit des Landschaftsbildes

Im Rahmen der landesweiten fünfstufigen Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild/Landschaftserleben und Erholungswirksamkeit wurden landschaftsprägende und erholungswirksame Elemente und Strukturen erfasst. Hierzu wurde zunächst eine großräumige Unterteilung der bayerischen Landschaft in sog. "Landschaftsbildräume" vorgenommen, die in einem weiteren Schritt in visuell homogene "Landschaftsbildeinheiten" unterteilt wurden. Diese dienen als räumliche Bezugsgrößen für die fünfstufige Bewertung der landschaftlichen Eigenart sowie die dreistufige Bewertung der Erholungswirksamkeit.

Die für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken relevanten Karten zum Landschaftsbild liegen der Stellungnahme bei.

An der Grenze zur Planungsregion Heilbronn-Franken wurde auf der Höhe von Freudenberg bis Bettingen auf bayerischer Seite die höchste Landschaftsbildstufe (Stufe 5 – charakteristische landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch) vergeben. Beeinträchtigungen des bayerischen Landschaftsbildes sind aufgrund der Höhe der Anlagen auch bei Errichtung auf baden-württembergischer Seite möglich.

Wir bitten daher die zur Verfügung gestellten Karten zum bayerischen Landschaftsbild bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen.

Würzburg, 19.09.2023
Regierung von Unterfranken

Daniela Mätz
Tel. 1192

2. ☒ Anlagen:

1. Karte: Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten – Region 1 Bayerischer Untermain
2. Karte: Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten – Region 2 Würzburg
3. Karte: Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild – Region 1 Bayerischer Untermain
4. Karte: Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild – Region 2 Würzburg

an Herrn Dominik Schaufler SG 24 z.w.V.

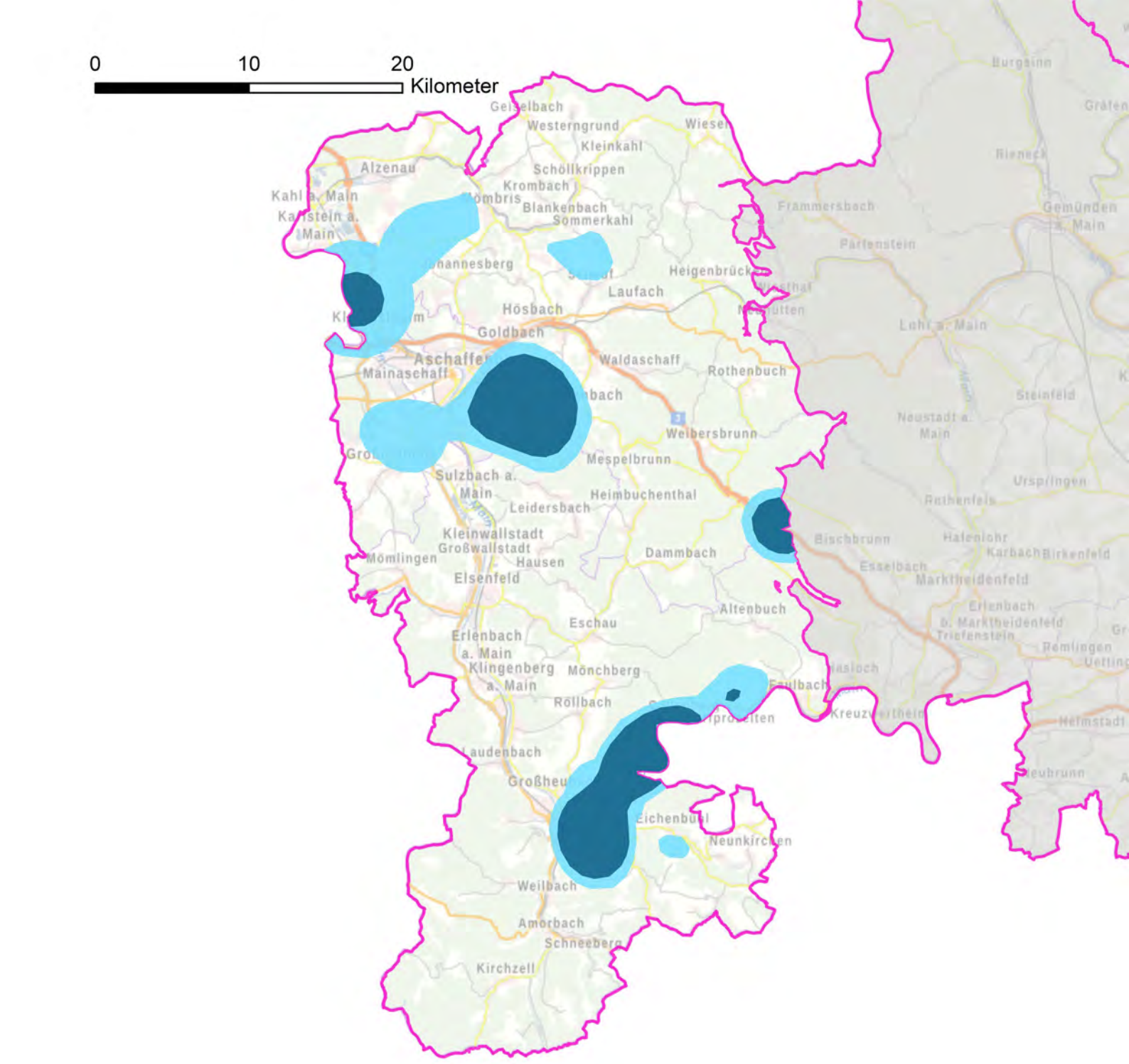

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten

Region 1 Bayerischer Untermain

Planungsregion

25 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten 2018 bis 2022 sowie die Nachweise seltener, kollisionsgefährdeter Vogelarten inklusive eines 3300 m Puffers enthalten

50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten 2018 bis 2022 enthalten

Vogelart	Aktionsradius [km]
Steinadler	10
Seeadler	10
Fischadler	10
Rotmilan	10
Schwarzmilan	10
Wanderfalke	5
Baumfalke	5
Wespenbussard	10
Weißstorch	5
Rohrweihe	5
Wiesenweihe	5
Uhu	5

Bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft wurden aus den Dichtezentren ausgeschlossen.

Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Anzahl der enthaltenen Brutpaar-Punktdaten. Innerhalb der Dichtezentren sind 25 % bzw. 50 % aller bekannten Punktdaten enthalten. Datenlücken sind nicht dargestellt.

Stand Juli 2023, Bayerisches Landesamt für Umwelt
Datenquelle Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
www.geodaten.bayern.de

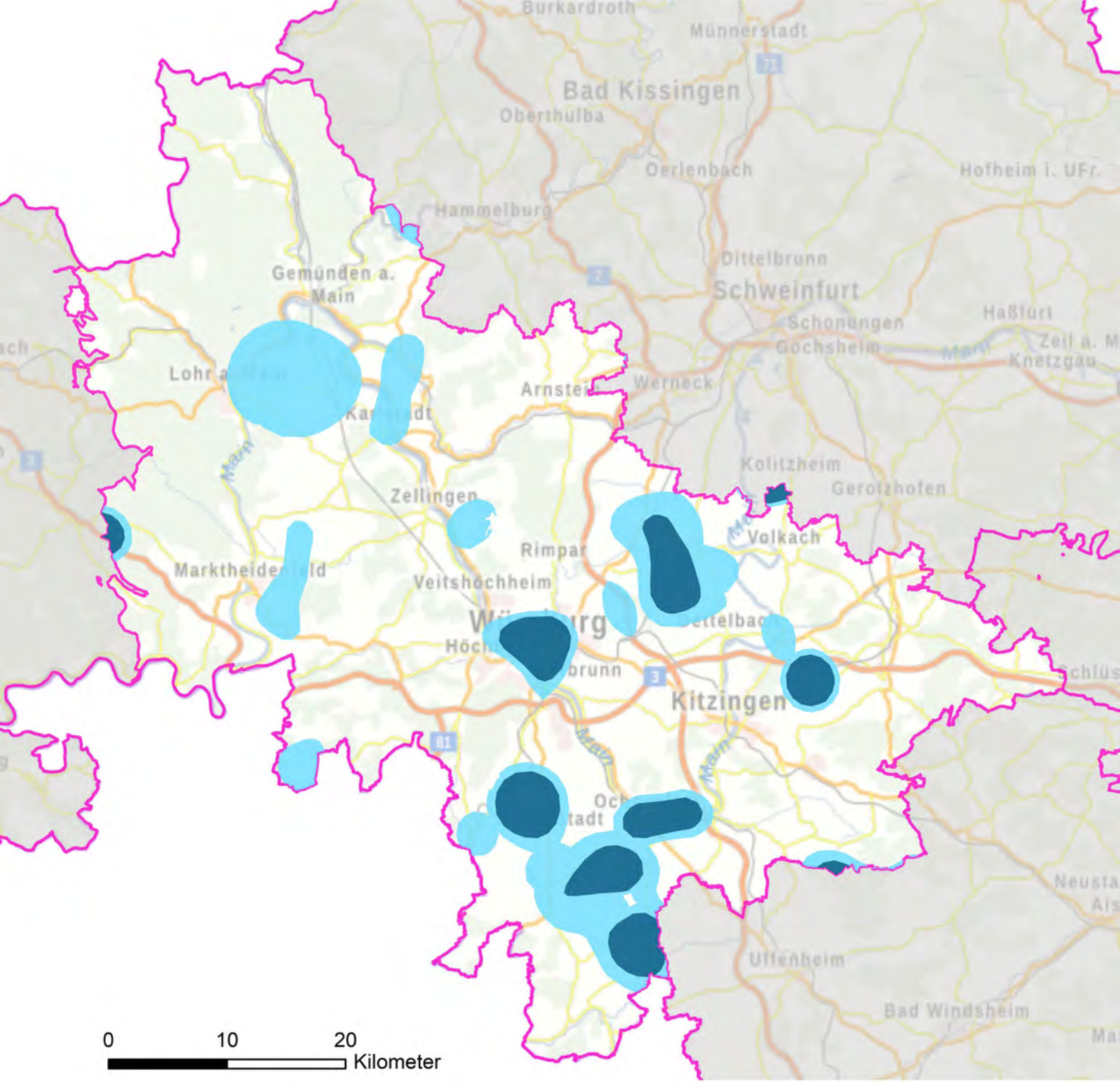

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten
Region 2 Würzburg

Planungsregion

25 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten 2018 bis 2022 sowie die Nachweise seltener, kollisionsgefährdeter Vogelarten inklusive eines 3300 m Puffers enthalten

50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten 2018 bis 2022 enthalten

Vogelart	Aktionsradius [km]
Steinadler	10
Seeadler	10
Fischadler	10
Rotmilan	10
Schwarzmilan	10
Wanderfalke	5
Baumfalke	5
Wespenbussard	10
Weißstorch	5
Rohrweihe	5
Wiesenweihe	5
Uhu	5

Bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft wurden aus den Dichtezentren ausgeschlossen.

Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Anzahl der enthaltenen Brutpaar-Punktdaten. Innerhalb der Dichtezentren sind 25 % bzw. 50 % aller bekannten Punktdaten enthalten. Datenlücken sind nicht dargestellt.

Stand Juli 2023, Bayerisches Landesamt für Umwelt
Datenquelle Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
www.geodaten.bayern.de



REGIONALER PLANUNGSVERBAND
BAYERISCHER UNTERMAIN – REGION 1

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1
Bayernstr. 18 • 63739 Aschaffenburg

Regionalverband Heilbronn-Franken
Verbandsdirektor Klaus Mandel
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen	☎ (06021) 394 Durchwahl	Zimmer-Nr	Aschaffenburg
31.07.2023	140/Ga.	4 70	A-1.13	13.10.2023

Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken - Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
Hier: Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 LplG
Regionalplanerische Stellungnahme
Anlage: Potenzialflächen im Raum Neunkirchen/Bürgstadt im Shape-Format

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain bedankt sich für die Beteiligung im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans der Region Heilbronn-Franken.

1. Für die Planaufstellung bedeutsame Planungen

Für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 von Bedeutung ist, dass parallel das regionale Windenergiesteuerungskonzept in der Region Bayerischer Untermain fortgeschrieben wird. Hierzu geben wir folgende Informationen:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sieht die Erstellung regionsweiter Steuerungskonzepte für Windenergieanlagen durch jeden Regionalen Planungsverband vor. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen der gesamten Region notwendig. Darauf aufbauend sind Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in jedem Regionalplan auszuweisen. Zielwerte hierfür sind:

- bis 31. Dezember 2027: mind. 1,1% der Regionsfläche
- bis 31. Dezember 2032: mind. 1,8% der Regionsfläche

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 10.02.2022 auf die Methodik und einen vorläufigen Kriterienkatalog, die der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde zu legen sind, verständigt. In der bereits abgeschlossenen Raumwiderstandsanalyse wurden Flächen mithilfe des beschlossenen Kriterienkatalogs nach ihrem Konfliktrisiko eingeteilt. Hierbei wurden Bereiche, die regionalplanerisch nicht in Anspruch genommen werden sollen (Raumwiderstandklassen I und II) sowie bedingt geeignete Bereiche, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind (Raumwiderstandsklasse III) identifiziert. .

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden innerhalb des Suchraums Potenzialflächen ermittelt, die derzeit 5,7% der Region ausmachen. Diese werden derzeit mit den Städten und Gemeinden sowie berührten Fachbehörden vorabgestimmt. Im Grenzraum zur Region Heilbronn-Franken ist die Abstimmung mit den Kommunen bereits abgeschlossen und die Ergebnisse liegen vor. Im Jahr 2024 sollen die konkreten Vorranggebiete ausgearbeitet und im Nachgang das öffentliche Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Weitergehende Informationen zur Planungsmethodik, zum Kriterienkatalog, zu den Fachkarten einschließlich der Suchraumkulisse sowie zum Stand der Festlegung potenziell geeigneter Vorranggebiete für Windkraftnutzung und der zeitlichen Abwicklung der Regionalplan-fortschreibung wird Ihnen der Regionsbeauftragte der Region Bayerischer Untermain im direkten bilateralen Austausch zeitnah zur Verfügung stellen, um eine regionsübergreifende Abstimmung der Raumordnungspläne zu gewährleisten.

Ferner möchten wir auf die flexible und schnell aktualisierbare „Themenplattform Windenergie" verweisen, die den Bayerische Windenergie-Erlass (BayWEE), der wichtige Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen enthielt, ablöst. Auf der Themenplattform finden sich, strukturiert nach den bisherigen Themenbereichen, die von den zuständigen Ressorts aktualisierten Hinweise und Verwaltungsvorschriften, sowie ergänzende Informationen: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/themenplattform_windenergie

2. Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

In den hier zur Unterrichtung vorgelegten Unterlagen wird anhand des regionalen Kriterien-kataloges dargelegt, in welcher Form der Regionalverband sich dem Flächenziel nähern wird. Für die regionsübergreifende Abstimmung werden die Suchräume ohne hochrangigem Konflikt-potential, welche Ausweisung von Windenergiegebieten wahrscheinlich erscheinen lassen, maßgeblich sein. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bringt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hierzu folgende Aspekte ein:

Grundsätzlich wird festgestellt das die Region Bayerischer Untermain im Bereich des Landkreises Miltenberg von den grenznahen Planungen im Nordwesten des Main-Tauber-Kreises betroffen ist. Dort überwiegen Suchräume ohne hochrangigem Konfliktpotential, welche Ausweisung von Wind-energiegebieten wahrscheinlich erscheinen lassen. Ergänzt wird die Suchraumkulisse durch die rechtskräftigen Flächen des Windparks Freudenberg.

Siedlung: Das Kriterienset des RP Heilbronn-Franken sieht Vorsorgeabstände u.a. von 750 m zu Wohnbauflächen, von 500 m zu Gemischten Bauflächen und von 500 m zu wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich vor. Diese finden auch bei der Berücksichtigung benachbarter Siedlungsflächen der Region Bayerischer Untermain Anwendung.
Demgegenüber sieht das Kriterienset der Region Bayerischer Untermain größere Vorsorgeabstände u.a. von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen sowie von 600 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich vor. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Die visuellen Wirkungen einer WEA spielen bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Berücksichtigung der weitergehenden Siedlungsabstände gem. dem Kriterienset der Region Bayerischer Untermain bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RP Heilbronn-Franken.

Landschaft und Erholung: Die Suchräume im Bereich Wertheim und Freudenberg grenzen direkt an den besonders wertvollen Landschaftsbildraum „Maindurchbruch im Spessart" an. Dieser ist mit der höchsten Landschaftsbild- und der höchsten Erholungswirkung eingestuft. Das schmale, 200m eingesenkte Durchbruchstal im Spessart am südlichen Mainviereck enthält die Talweitungen von Fechenbach, Stadtprozelten und Faulbach und ist ein besonders prägnanter Talabschnitt mit weiten Flussschlingen und –schleifen, Engstellen und einem lebhaften Wechsel von sehr steilen Prallhängen und Gleithängen. Enthalten sind auch zahlreiche landschaftsprägende Elemente, insbesondere auch der historischen Kulturlandschaft. Die nördlichen Hangkanten entlang des Mains sind in diesem Bereich als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung eingestuft und bekommen im Regionalen Steuerungskonzept zur Windenergie einen Schutzpuffer von 1.000m, wodurch die Hangkanten freigehalten werden. Zwar können diese Restriktionskriterien im Einzelfall auch überwunden werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung und Einzigartigkeit dieses Landschaftsbildraums ist eine Inanspruchnahme dieser Bereich auf bayerische Seite jedoch nicht vorgesehen. Zum Schutze des Landschaftsbildes ist es aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll, diesen Aspekt bei der Festlegung von Windvorranggebieten auf baden-württembergischer Seite ebenso in die Abwägung einzustellen.

Hinweis: Für die Fortschreibung der Regionalpläne bilden die Schutzgutkarten der Landschaftsrahmenplanung eine wesentliche Daten- und Informationsquelle. Diese umfassen die Schutzgüter „Arten und Lebensräume", „Klima/Luft", „Kulturlandschaft" und „Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/index.htm

Kulturgüter:
In der Region Bayerischer Untermain ist die „Altstadt Miltenberg" als „besonders landschaftsprägendes Bauensemble" definiert. Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen (s. Themenbereich „Denkmalschutz" auf der Themenplattform Windenergie). Maßgeblich sind dabei v.a. das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal. Der 10 km

Prüfbereich überlagert sich mit Flächen des Suchraums ohne hochrangigem Konfliktpotenzial. Wir bitten deshalb, diesen Belang in die regionalplanerische Abwägung einzustellen.

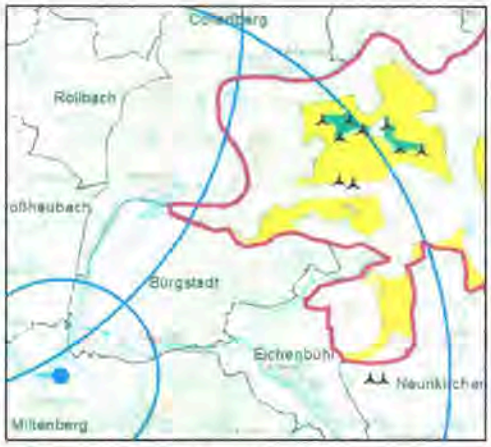

Abb. 1: Besonders landschaftsprägendes Bauensemble „Altstadt Miltenberg" mit 10 km Prüfbereich

Umfassung: Der vorliegende Kriterienkatalog sieht die Anwendung des hochrangigen Konfliktkriteriums „Überlastungsschutz, Vermeidung von Einkreisungen" in der Schlussabwägung bei dem Übergang von Potenzialkulisse zur Festlegung der Vorranggebiete vor. Dies entspricht der Vorgehensweise in der Region Bayerischer Untermain. Die Prüfung der Umfassung von Ortslagen durch Windparks und einzelne WEA sowie bestehende und geplante Windenergiegebiete (Suchräume RP Heilbronn-Franken sowie Potenzialflächen Bayerischer Untermain) wird als wichtiger Teilaspekt vorhabenübergreifender Wirkungen beurteilt, um einer visuellen Überforderung des Raumes entgegenzuwirken. Eine potenzielle Betroffenheit ist für die bayerischen Ortslage Neunkirchen gegeben. Aus regionalplanerischer Sicht sind diejenigen Flächen priorisiert zu verfolgen, welche eine sinnvolle Ergänzung zu den Potenzialflächen für die Festlegung von Windvorranggebieten in der Region Bayerischer Untermain darstellen.

Um mögliche Umfassungen frühzeitig vermeiden zu können, senden wir Ihnen die bereits zugeschnittenen und mit den Gemeinden abgestimmten Potenzialflächen im Raum Neunkirchen/ Eichenbühl anliegend als shape-Datei zu und bitten um entsprechende Berücksichtigung in der weiteren Abwägung. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass diese Potenzialflächen derzeit noch nicht veröffentlicht sind.

Das vorliegende Scoping-Papier zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Weitere Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben. Weitere fachliche Hinweise lassen sich nach unserer Kenntnis der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde, entnehmen. Auf diese wird hiermit verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Sitzungstag: **21.09.2023**

Auszug aus dem Beschlussbuch

des Stadtrates Stadtprozelten

Öffentliche Sitzung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**11**	**0**

Behandelter Gegenstand/Inhalt des Beschlusses:

TOP 3

Teilfortschreibung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Windenergie

B e s c h l u s s:

Der Stadtrat von Stadtprozelten nimmt die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Kapitel Windenergie (Umweltprüfung) vom 21.10.2022 zur Kenntnis.

Anregungen und Bedenken werden nicht erhoben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird bestätigt:

Stadtprozelten, den 27.09.23

I. A. Wolz

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Braunsbergweg 5
74676 Niedernhall
Tel: +49 (0) 7940 50 962 00
Fax: +49 (0) 7940 50 962 10
info@buergerwindpark.de
www.buergerwindpark.de

Bürgerwindpark Hohenlohe I Braunsbergweg 5 I 74676 Niedernhall

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Datum: 08/08/2023

Stellungnahme Teilfortschreibung
Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Scholz,
sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Mandel,
sehr geehrte Frau Lang,

wir freuen uns, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der Planungsoffensive Erneuerbare Energien vorangeht und der Windenergie nach Jahren politischen Stillstandes nun wieder eine Chance gibt.
Selbstverständlich ist uns bewusst, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans eine noch nie dagewesen inhaltliche und personelle Herausforderungen für den Regionalverband Heilbronn-Franken darstellt.

Gerne möchten wir als Bürgerwindpark Hohenlohe mit derzeit 23 Windenergieanlagen in der Region Heilbronn-Franken diese Chancen positiv begleiten.

Daher geben wir folgende Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens ab:

1. Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 fehlerhafte GIS-Datensätze

Bei der überschlägigen Prüfung des ersten Entwurfes des Suchraums ist uns aufgefallen, dass der Abgrenzung offenbar fehlerhafte GIS-Datensätze vorliegen. Dies betrifft insbesondere kleine Ortslagen, Weiler und bewohnte Aussiedlerhöfe.

Verdeutlichen möchten wir diese Mutmaßung am Beispiel unseres Bürgerwindparks Bretzfeld-Obersulm, welcher gemäß Suchraum von einer sehr großen Potenzialfläche umgeben ist. In der nachfolgenden Übersicht haben wir grob bestehende und bewohnte Aussiedler (Chausseehaus, Waldhof) und kleine Wohnlagen (Kriegshölzle, Hohenacker, Herrenhölzle, Bernbach,…) mit einem roten Stern markiert:

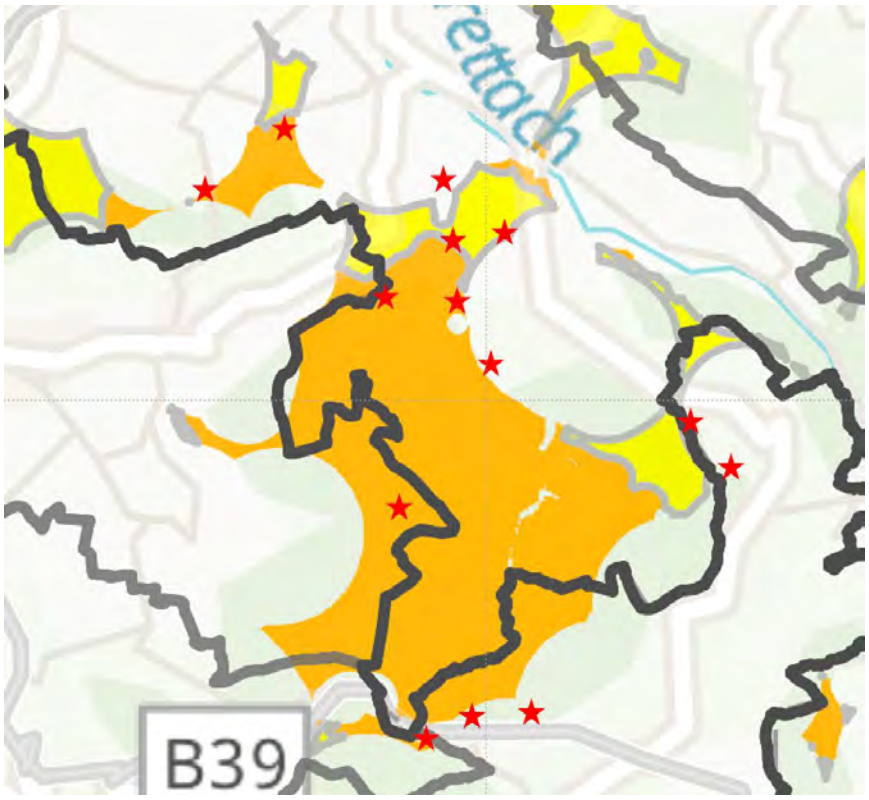

Die Übersicht zeigt, dass diese Wohnlagen nicht im Suchraum berücksichtigt wurden und sich teilweise vollständig in den ermittelten Potenzialflächen ohne Pufferung von 500 m befinden.

Dies bitten wir im weiteren Verfahren zu prüfen, da davon auszugehen ist, dass diese fehlerhaften GIS-Datensätze im gesamten Suchraum vorliegen.

Danach regen wir an, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit den dann vorliegenden Suchräumen durchzuführen, da die aktuellen Suchräume mit diesem Punkt sehr stark verfälscht sind.

1.2 Grundsätzliche Windeignung

Für den Betrieb von Windenergieanlagen ist natürlich die Ressource Wind die wesentliche Grundlage. Erfreulicherweise hat sich in den letzten Jahren sowohl die Technik der

Windenergieanlagen als auch die Ermittlung der Referenzertrag stark in Richtung Schwachwindregionen entwickelt. Gemäß § 36 h werden windschwache Standort bis 50 Prozent Referenzertrag stark über das Erneuerbaren-Energien-Gesetz gefördert. Grundsätzlich lassen sich damit Windstandorte wirtschaftlich erschließen, die vor einigen Jahren noch nicht umsetzbar waren.

Bei Ihrem Besuch bei uns im Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm im Jahr 2022 Herr Mandel, haben Sie uns gefragt, ob wir als erfahrener Betreiber die neue Messgröße der „mittleren gekappten Windleistungsdichte“ beschreiben können.
In unseren aktuellen Windertragsgutachten für mehrere Standorte spielt dieser Wert keine Rolle. Hier gilt nach wie vor die mittlere Windgeschwindigkeit sowie natürlich der prognostizierte Anlagenertrag. Aus diesem Grund haben wir Ihnen nachfolgend aus unseren beiden aktuellen Windgutachten aus dem Jahr 2023 für die WEA VI des Windparks Weißbach sowie die WEA IV des Windparks Bretzfeld-Obersulm zitiert, um die mittlere gekappte Windleistungsdichte gemäß Windatlas BW an diesen Standorten einordnen zu können:

Projekt	Weißbach WEA VI	Bretzfeld-Obersulm WEA IV
Mittlere Windgeschwindigkeit @ Nabenhöhe gemäß Gutachten	6,0 m/s	6,8 m/s
Anlagentyp	Nordex N-163 mit 164 m Nabenhöhe	Nordex N-175 mit 179 m Nabenhöhe
Anlagenertrag p-75-netto	13.058.000 kWh/a	16.845.000 kWh/a
Referenzertrag	63,25 %	72,87 %
Höhenlage über NN	371 m	473 m
Mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m über Grund gemäß Windatlas	227 W / m²	333 W / m²
Mittlere Windgeschwindigkeit 160 m über Grund gemäß Windatlas	5,8 m/s	6,7 m/s

Beim Windpark Weißbach handelt es sich um einen durchschnittlichen Windstandort in Hohenlohe, der in der Praxis die Ertragserwartungen aus den damaligen Windgutachten erfüllt. Der Windpark Bretzfeld-Obersulm erfüllt ebenfalls die Ertragserwartungen, dürfte aber aufgrund der Höhenlage und Exposition ein einmaliger Standort in der Region Heilbronn-Franken darstellen. Gemäß den Gutachten zeigt sich eine recht deutliche Spreizung bei der mittleren Windgeschwindigkeit. Beim Ertrag schlägt dieser Unterschied unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anlagengröße sowie Abschaltungsverluste und Auflagen (Bretzfeld-Obersulm u.a. Abschaltung für den Wespenbussard) nicht so stark durch. Insbesondere die sehr großen Unterschiede bei der mittleren gekappten Windleistungsdichte führen zu keinem großen Ertragsunterschied.

Anhand unserer Erfahrungen sowie der obenstehenden Zahlen stellen wir durchaus infrage, ob Standorte unterhalb einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W / m² auskömmliche und vor allem wirtschaftlich zu realisierende Erträge generieren können. Im Zuge der hohen politischen Forderungen der 1,8 % Flächenbereitstellung sollte die Ressource Wind nicht aus den Augen verloren werden.

1.3 Tallagen

Wie im Bereich 1.2 bereits skizziert, halten wir den Windatlas Baden-Württemberg für sehr ungenau. Entsprechend sind die Ausdifferenzierungen zwischen Tallagen und Höhenzüge unserer Ansicht nach nicht nach den tatsächlichen Gegebenheiten ausreichend vorhanden. So kommt es dazu, dass als Suchraum sehr deutliche Taleinschnitte berücksichtigt sind, in welchen aus tatsächlichen Gründen keine Anlagen realisiert werden können. Dies zeigt sich beispielsweise an den Potenzialflächen im Umfeld des Windparks Bretzfeld-Obersulm.

Als Potenzialflächen sind hier die Taleinschnitte rund um die bestehenden Windenergieanlagen ausgewiesen, welche jedoch teilweise 100 bis 150 Höhenmeter direkt angrenzend unterhalb der Höhenzüge mit den bestehenden Windenergieanlagen liegen. Hier ist es sowohl technisch unmöglich Windenergieanlagen zu platzieren (Stellflächen, Kranausleger, Fundamente und Zuwegungen können technisch nicht in Gefälle oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Waldinanspruchnahme errichtet werden. Zudem lägen Teile des Rotorbereiches oder gar die ganze Anlage im komplett vom vorherigen Höhenzug zzgl. Wald verschatteten Bereich, was zum einen aus Windertragssicht oder auch aus Tubulenzsicht so technisch nicht möglich umsetzbar ist.
Dieser Sachverhalt war bereits Umfang des Normenkontrollantrages gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie des GVV Hohenloher Ebene, welcher am 11. Mai 2023 beim VGH Mannheim verhandelt wurde. Aufgrund der bereits durch andere Argumente offensichtlich unwirksamen Planung hat sich das Gericht dann nicht mehr mit dieser Geeignetheit der ausgewiesenen Konzentrationszone befasst. Jedoch ist folgende Skizze zur Planung von Windenergieanlagen im Talbereich der vom GVV ausgewiesenen Konzentrationszone entstanden:

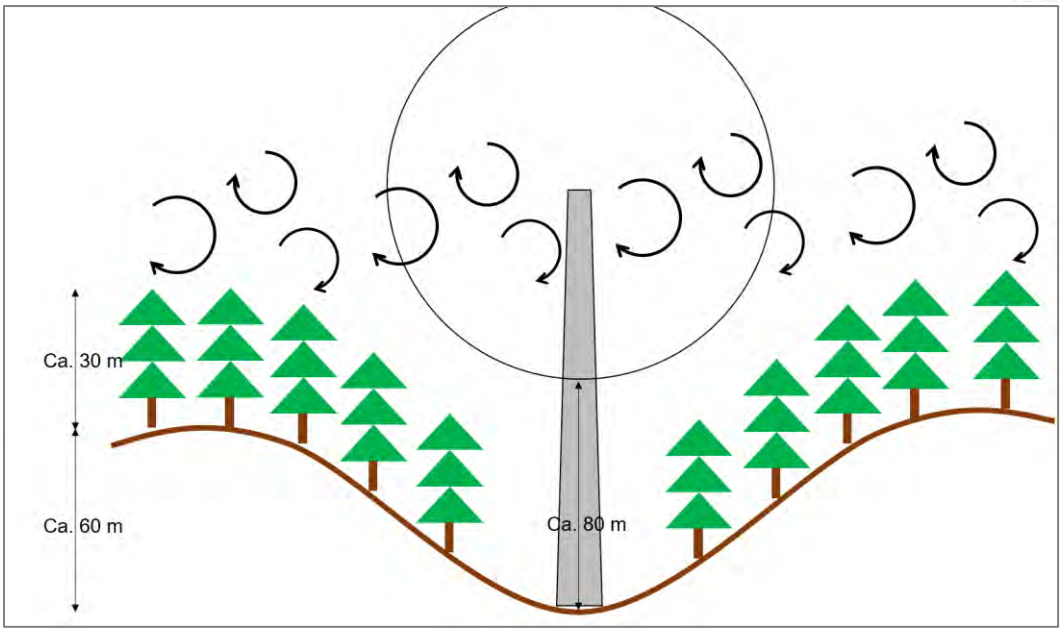

Die Skizze verdeutlicht, dass beim Bau von Windenergieanlagen im Wald auch nur in einer geringen Talllage von 60 m durch den umgebenen Wald die Rotorunterkanten bereits im verschatteten und turbulenten Bereich liegen, was wie oben erwähnt sowohl aus Windertrags- als auch aus Turbulenzsicht technisch nicht umsetzbar ist.

Wir halten es daher für sinnvoll und regen an, die finalen Konzentrationszonen anhand von Höhenlinien für eine sinnvolle technische Nutzung abzugrenzen und sich insbesondere an Hängen und Tallagen nicht am Windatlas BW zu orientieren.

1.4 Militärische Höhenbeschränkungen

Leider ist die Region Heilbronn-Franken im Bereich Windenergie stark durch die Bundeswehr geprägt. Zum einen betrifft dies das Transporthubschrauberregiment 30 am Flugplatz Niederstetten sowie den Luftverteidigungsradar Löffelstelzen. Letzterer hat im Umkreis von rund 50 km Auswirkung auf die Planung von Windenergieanlagen, welche speziell mit Separationsabständen auf den Radar ausgerichtet werden müssen. Im Regelfall ist dies bei der genauen Windparkplanung möglich.

Das Transporthubschrauberregiment 30 wirkt sich deutlich stärker auf die Planungen aus. Zum einen durchziehen die Region mehrere Hubschraubertiefflugzonen, in welchen in einem drei Kilometer breiten Korridor auch nach jüngsten Erfahrungen der Unterzeichnerin nicht mit Windenergieanlagen eingegriffen werden kann. Die Tiefflugzonen werden „meterscharf verteidigt“. Durch BImSch-Vorbescheide können Planungen am Rande von Hubschraubertiefflugzonen genau geprüft und genehmigungsrechtlich gesichert werden, siehe konkrete Flächen in Kapitel 2.

Anders wirkt sich der Platzradar mit seinen als „MVA“ bezeichneten Höhenbeschränkungen in der Region aus. In großen Teilen des Hohenlohekreises und des nördlichen Landkreises Schwäbisch Hall gelten Höhenbeschränkungen mit 614 m ü. NN. Auch hier dürfen diese mit Windenergieanlagen keinen Zentimeter überschritten werden. Da die Höhenlagen in dieser Region bei rund 400 m ü. NN liegen, können nicht die modernsten und größten Windenergieanlagen geplant werden. Heute ist es mit reduzierten Nabenhöhen noch möglich, große Rotordurchmesser und damit wirtschaftliche Windparks zu planen. Auch diese Planungen können durch BImSch-Vorbescheide gesichert werde, siehe Kapitel 2.

Höflich beantragen wir daher, diesen Bereich nicht von vorneherein von den Planungen auszuschließen, da sehr häufig im Einzelfall konkrete Lösungen für eine immer noch technische und wirtschaftliche Umsetzung gefunden werden können.
Zudem wäre es wünschenswert, wenn auf politischer Ebene durch den Regionalverband oder die Landesregierung Gespräche mit der Bundeswehr und den Luftverkehrsbehörden aufgenommen würden, um eine Erhöhung der Bauhöhenbeschränkungen ggf. auch mit Auflagen zu prüfen und durchzusetzen. Damit wäre die flächenmäßig größte windhöfigste Region Baden-Württembergs effizienter mit Windenergieanlagen bebaubar.

1.5 Flächengröße

Häufig wird mit einer Konzentrationsflächenplanung das Ziel verfolgt, Windprojekte zu bündeln und Einzelanlagen auszuschließen. Grundsätzlich begrüßen wir dieses Vorgehen nicht, da im Einzelfall durch kleine lokale Akteure auch Einzelanlagen oder kleinere Windparks unter hoher lokaler Akzeptanz einen wesentlichen Beitrag vor Ort leisten können.

Als Beispiel sei hier die Planung der WEA Wüstenrot auf kommunalen Flächen durch die Unterzeichnerin genannt. Die Anlage wird in dieser windreichen Höhenlage mit rund 15 Mio. kWh den gesamten Strombedarf der Gemeinde Wüstenrot rechnerisch decken. Gleichzeitig wird sich an dieser Anlage die Gemeinde selbst als auch die örtliche Bevölkerung finanziell beteiligen können. Die Anlage wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit unter hoher Akzeptanz und Wertschöpfung allein die Gemeinde Wüstenrot zur stromautarken Gemeinde entwickeln. Aufgrund der Zersiedelung in diesen Höhenlagen wären mehrere Anlagen an einem Standort nicht möglich und die Gemeinde Wüstenrot könnte nicht selbst vor Ort energieautark werden.

Dieser Einzelfall zeigt, dass durchaus vor Ort auch mit kleineren Projekten regionale Akteure ihren Beitrag zur Energiewende leisten können. Daher sollte grundsätzlich überlegt werden, ob pauschal kleinere Projekte insbesondere an windhöfigen Standorten durch den Regionalplan in

Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen vor Ort realisiert werden können. Diesen Austausch regen wir hiermit an.

Zu Möglichkeiten und Grenzen von pauschalen Mindestflächengrößen verweisen in diesem Zusammenhang explizit auf das Urteil 14 S 1297/19 vom VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 und hier das Kapitel 3 a) in welchem das Gericht Grenzen und zu berücksichtigende Annahmen für Mindestflächengrößen definiert hat.
Hier wurde explizit abgestellt, dass im Einzelfall Prüfungen der örtlichen Lage erfolgen müssen, da auch mit kleineren, entsprechend zugeschnittenen Flächen größere Windparks möglich sind.
Weiter verweist das Urteil explizit auch auf die Planungsträger übergreifende Betrachtung von kleineren Flächen, siehe insbesondere den Standort in 2.9 dieses Schreibens.

1.6 Berücksichtigung bestehender Windparks und bestehender Projekte

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Regionalplan eine Synchronisierung mit laufenden Planungen bzw. Projektierungen im Sinne einer kurzfristigen Flächenbereitstellung und Umsetzung erfolgen soll.

Häufig liegen für diese Projekte bereits umfangreiche Informationen und Untersuchungen vor, die für vollständige unbekannte Flächen in einem langwierigen Verfahren erst erhoben werden müssen. Außerdem werden so Projektphasen verkürzt und die vor Ort handelnden Akteure unterstützt und gestärkt.
In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere bestehenden Konzentrationszonen und Windparks zu übernehmen, sofern keine absolut zwingenden Ausschlussgründe vorliegen.

Gerne sind wir bereit, mit unseren derzeit in Betrieb befindlichen 23 Windenergieanlagen und in Planung befindlichen 18 Windenergieanlagen an zahlreichen Standorten zu unterstützen und bieten hierfür unsere Zusammenarbeit an.

Vorab äußern wir uns überschlägig im Kapitel 2 dieses Schreibens zu unseren Planungen und bitten um Berücksichtigung.

2. Spezielle Flächen und Windparkplanungen

In den letzten Jahren haben wir an zahlreichen Standorten hauptsächlich im Hohenlohekreis mit neuen Windparkplanungen begonnen. Dabei handelt es sich zum einen um die Erweiterung bestehender Windparks als auch um größere Neuplanungen oder teilweise auch einzelne Windenergieanlagen, welche von den jeweiligen Gemeinden politisch unterstützt werden.

Teilweise befinden wir uns mit den Projekten bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder haben BImSch-Vorbescheide im Hinblick auf mehrere öffentliche Belange (insb. militärische und zivile Luftfahrt, Richtfunkstrecken und Radaranlagen) erwirkt. An zahlreichen Standorten haben wir artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt oder führen wir derzeit durch.

Diese Erfahrungen möchten wir gerne in die Teilfortschreibung des Regionalplans einbringen und geben für die einzelnen Projekte wie folgt Stellung:

In den nachfolgenden Grafiken sind

- Bestehende Windenergieanlagen des Bürgerwindpark Hohenlohe rot
- Bestehende Windenergieanlagen anderer Betreiber blau
- Geplante Windenergieanlagen des Bürgerwindpark Hohenlohe grün

2.1 Windpark Weißbach



Grün: bekannte nördliche Grenze einer Hubschraubertiefflugzone

Am Standort des Windparks Weißbach befinden sich seit 2001 zwei kleine Windenergieanlagen in Betrieb. Der Windpark Weißbach mit fünf großen Windenergieanlagen ist seit 2016 durch uns in Betrieb. Aktuell befindet sich eine WEA VI im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Repowering einer der beiden Anlagen aus dem Jahr 2001.
Der Verwaltungsverband Mittleres Kochertal (Weißbach, Niedernhall, Forchtenberg) hat in diesem Bereich eine Windkonzentrationszone ausgewiesen. Diese ist im Westen durch eine militärische Hubschraubertiefflugzone, im Süden ebenfalls durch eine militärische Hubschraubertiefflugzone, im Osten durch das Langenbachtal und im Norden durch die Gemarkungsgrenzen sowie die Aussiedlerhöfe „Hohe Straße“ begrenzt.

Aufgrund dieser Abgrenzung sowie insbesondere den Rückmeldungen der Bundeswehr aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der WEA VI kann auf Seiten des Verwaltungsverband Mittleres Kochertal keine Erweiterung des Windparks erfolgen.

Wir beantragen hiermit dieser dargestellten Konzentrationszone für ein Repowering des Windparks Weißbach in den Regionalplan aufzunehmen.

Ebenfalls beantragen wir zu prüfen, ob im nord-östlichen Anschluss auf Schöntaler Gemarkung eine Erweiterung dieser Konzentrationszone im Regionalplan dargestellt werden kann. Insbesondere die Abstände zu Sindeldorf und zum Sershof ergeben unserer Ansicht nach Erweiterungsmöglichkeiten, die nicht von der militärischen Luftfahrt beeinträchtigt sein sollten.

2.2 Windpark Dörrenzimmern

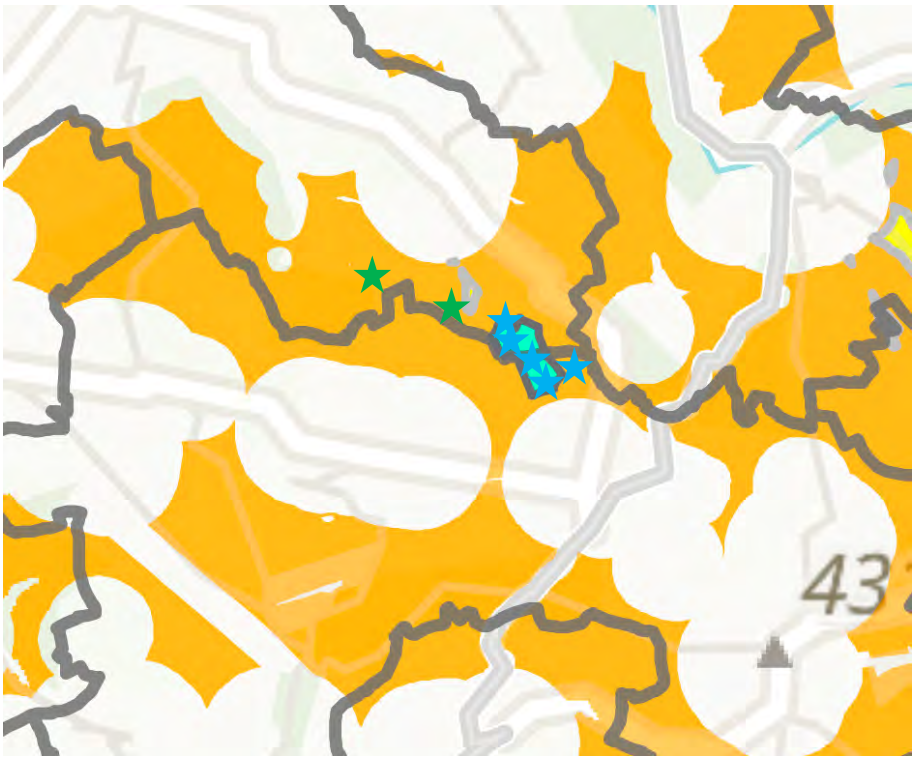

Bereits seit Anfang der 2000er Jahre wird eine Fläche zwischen Stachenhausen und Dörrenzimmern zur Energieerzeugung aus Windkraft genutzt. Ein Teil der Fläche wurde auch als Konzentrationszone im Regionalplan dargestellt.
Der Bereich ist stark eingegrenzt durch militärische Hubschraubertiefflugzonen sowie die beiden Flugplätze „Bühlhof“ und „Dörzbach-Hohebach“. Die Unterzeichnerin verfolgt das Ziel, diesen in der Praxis bewehrten und von der Bevölkerung akzeptierten Standort zu erweitern. In diesem Zuge werden derzeit die Chancen und Grenzen der Platzrunden der privaten Flugplätze ausgelotet. In jedem Fall ist eine Erweiterung des Windparks Dörrenzimmern in westlicher Richtung auch unter Berücksichtigung von Höhenbeschränkungen durch den MVA Niederstetten möglich. Für zwei Standorte wurden BImSch-Vorbescheide vom Landratsamt des Hohenlohekreises mit Fragestellungen der zivilen und militärischen Luftfahrt ausgestellt. Im Augenblick erfolgt die Zusammenstellung der Fachgutachten für einen vollständigen immissionsschutzrechtlichen Antrag beider Standorte.

Daher beantragen wir hiermit höflich, die rechtlich mögliche Erweiterung des Windparks Dörrenzimmern in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.

2.3 Windpark Künsbach-Etzlinsweiler

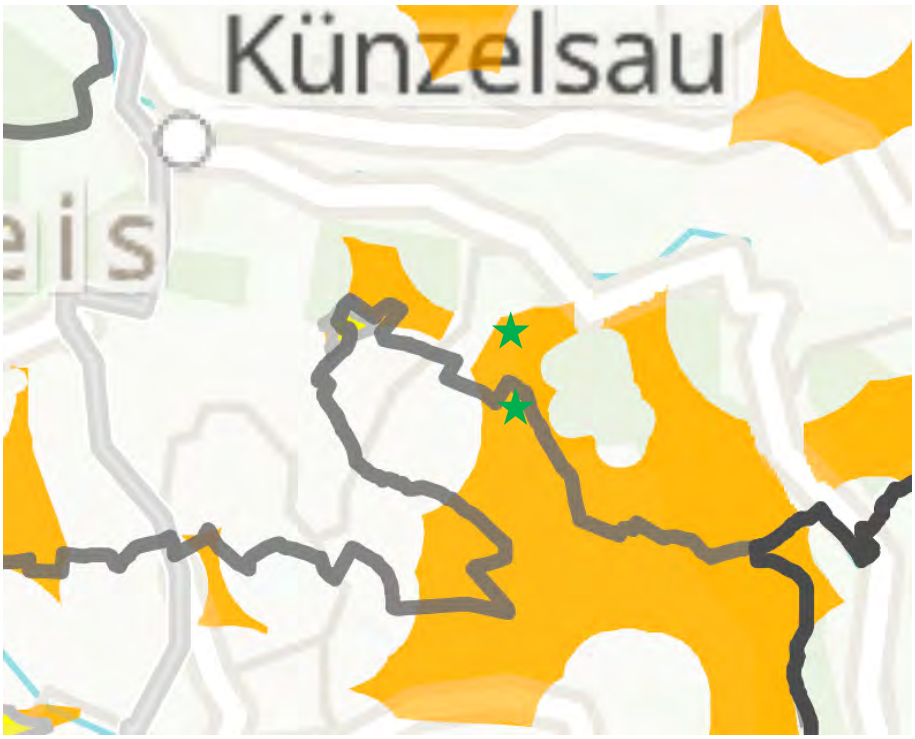

Seit 2014 planen wir kommunenübergreifend am Standort Künsbach-Etzlinsweiler einen Windpark, welcher sich durch den Teilflächennutzungsplan Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene verzögert hat. Auf das Urteil 14 S 1297/19 vom VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 wird verwiesen.
Mittlerweile konnten, für die in der Karte grün markierten Standorte, BImSch-Vorbescheide hinsichtlich ziviler und militärischer Luftfahrt sowie dem kommunalen Einvernehmen erwirkt werden. Damit ist trotz der Lage am Rande einer Hubschraubertiefflugzone sowie Höhenbeschränkungen durch den MVA Niederstetten die Windenergienutzung an diesem Standort möglich.
Nach Abschluss der artenschutzfachlichen Untersuchungen in diesem Jahr soll nächstes Jahr der vollständige Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden.

Daher beantragen wir hiermit höflich, den Standort in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.

2.4 Windpark Kupferzell

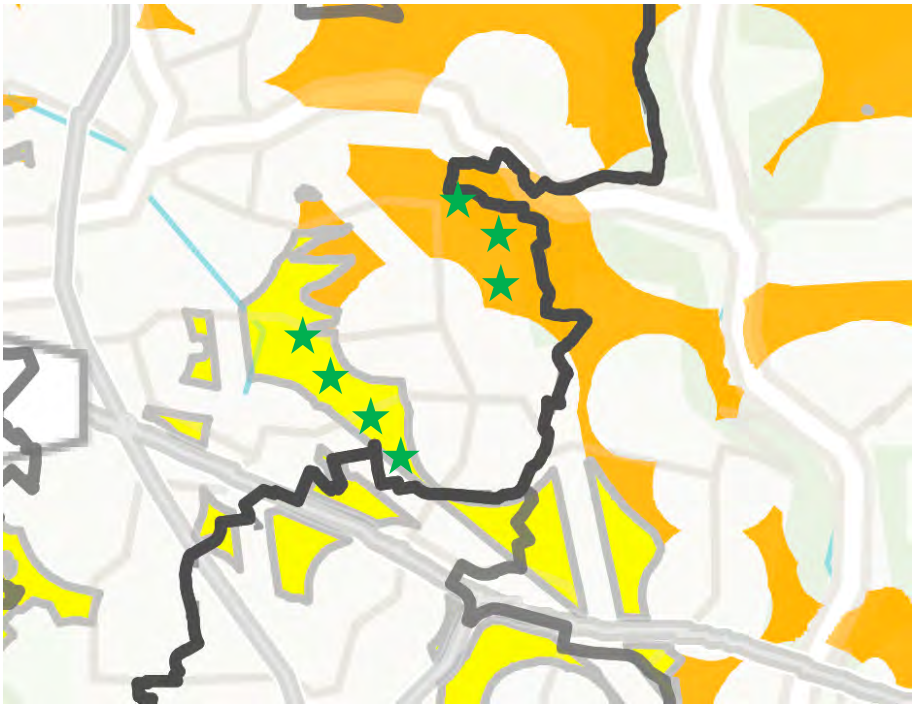

Seit 2014 planen wir an den Standorten Bauersbach und Goggenbach gemeinsam mit der EnBW Windkraftprojekte GmbH einen Windpark mit derzeit 7 Anlagen, welcher sich durch den Teilflächennutzungsplan Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene verzögert hat. Auf das Urteil 14 S 1297/19 vom VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 wird verwiesen.
Derzeit befindet sich ein BImSch-Vorbescheid hinsichtlich ziviler und militärischer Luftfahrt sowie dem kommunalen Einvernehmen im Verfahren. Trotz der Höhenbeschränkungen durch den MVA Niederstetten ist die Windenergienutzung an diesem Standort teilweise sogar mit den größten Anlagen auf dem Markt möglich.
Im Jahr 2024 sollen die artenschutzfachlichen Untersuchungen an diesem Standort stattfinden.

Daher beantragen wir hiermit höflich, den Standort in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.

2.5 Windpark Sall

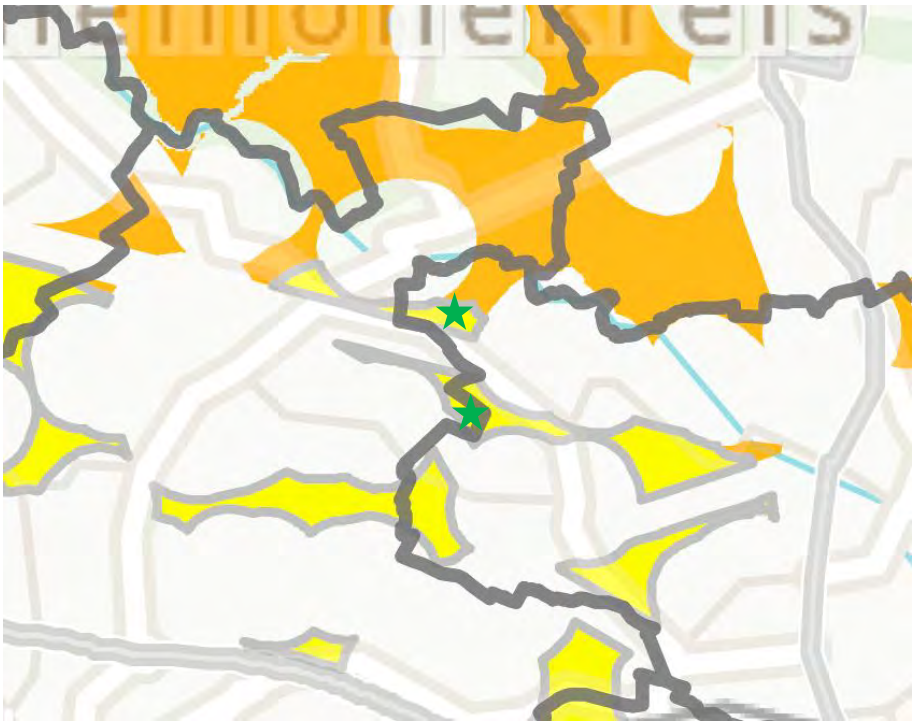

Seit 2014 planen wir an den Standorten Langensall und Mangoldsall einen Windpark, welcher sich durch den Teilflächennutzungsplan Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene verzögert hat. Auf das Urteil 14 S 1297/19 vom VGH Baden-Württemberg vom 11. Mai 2023 wird verwiesen.
Derzeit befindet sich ein BImSch-Vorbescheid hinsichtlich ziviler und militärischer Luftfahrt sowie dem kommunalen Einvernehmen für zwei Standorte in Erstellung. Die Flächen liegen nach unserer Überprüfung außerhalb von Höhenbeschränkungen durch den MVA Niederstetten sowie außerhalb von Hubschraubertiefflugzonen.
Im Jahr 2024 sollen die artenschutzfachlichen Untersuchungen an diesem Standort stattfinden.

Daher beantragen wir hiermit höflich, den Standort in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.

2.6 Windpark Lindlein

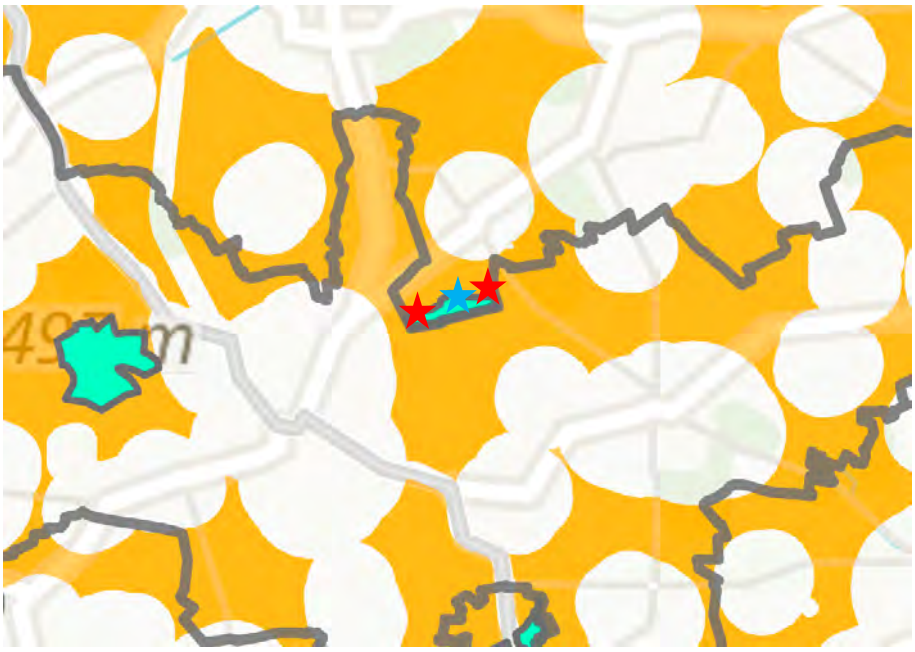

Im Windpark Lindlein betreiben wir seit 2004 drei Windenergieanlagen. Auf Schrozberger Gemarkung ist der Windpark als Vorranggebiet im Regionalplan dargestellt. Auf Blaufeldener Gemarkung findet keine Darstellung statt, obwohl diese von den Abständen zur Bebauung möglich wäre.

Aufgrund des MVA Niederstetten beträgt dort die Bauhöhenbeschränkung 609 m ü. NN, was einer Bauhöhenbeschänkung auf rund 130 m entspricht. Die bestehenden Anlagen mit einer Gesamthöhe von rund 150 m überschreiten diese Bauhöhenbeschränkung bereits.

Abweichend zu 1.4 halten wir an diesem Standort damit eine weitere Nutzung der Windenergie für nicht mehr möglich. Zudem ist zu bedenken, dass bei einem möglichen Repowering des Windparks Lindlein rund um das Jahr 2030 überhaupt keine Anlagentechnik mehr im Bereich einer Gesamthöhe von 130 bis 150 m auf dem Markt verfügbar sein wird. Etwaige noch sehr wenig auf dem Markt verfügbare Anlagen verlieren einige Jahre vor dem Jahr 2030 ihre Typenprüfungen, ob diese verlängert werden ist fraglich.

Daher kann unserer Ansicht nach der Standort des Windparks Lindlein aus dem Regionalplan künftig leider entfallen, da dieser Standort nicht mehr nutzbar sein wird, solange der MVA Niederstetten in dieser Form Bestand hat.

2.7 Windpark Bretzfeld-Obersulm

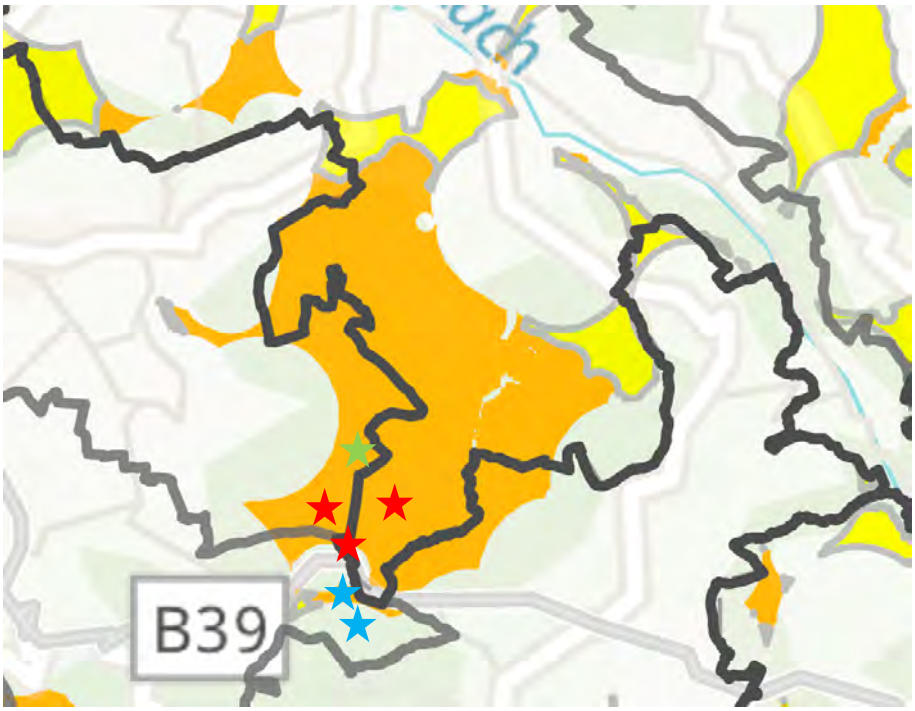

Im Jahr 2022 ist der Windpark Bretzfeld-Obersulm als einer von zwei Windparks in Baden-Württemberg auf Flächen von Forst BW in Betrieb gegangen. Konzentrationszonen der Gemeinden liegen in diesem Bereich nicht vor. Es handelt sich vermutlich um einen der wenigen Windparks in einem FFH-Gebiet.

Im umfangreichen Planungs- und Genehmigungsprozess sowohl für die in Betrieb befindlichen WEA I bis WEA III als auch für die geplante und kurz vor dem Genehmigungsverfahren befindlichen WEA IV haben wir uns sehr umfangreich mit dem Standort sowie der Möglichkeit der Windenergienutzung in FFH-Gebieten im Allgemeinen befasst.

Daher begrenzen den Suchraum rund um den Bestandswindpark zahlreiche Faktoren:

- Keine Pufferung des Naturschutzgebietes „Enzwiese“, da diese Pufferung gemäß immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nicht erforderlich ist
- Höhenlagen
- Abstände zur umgebenden Bebauung, hier insbesondere mehrere Pflegeheime, Klinik Löwenstein, Pflegeeinrichtung Lichtenstern und Friedrichshof. Mit den bestehenden sowie der geplanten WEA IV sind nahezu alle Schallkontingente bereits ausgereizt, zwei der Anlagen werden im schallleistungsreduzierten Nachtmodus betrieben.
- Wie bereits unter 1.1 erläutert, wurden die umliegenden Weiler und Einzelgehöfte bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt

- Lage im FFH-Gebiet unter Berücksichtigung des FFH-Managementplans und der dort enthaltenen Lebensraumtypen und Lebensstätten

Wir bieten gerne an, dass wir uns zur genauen Abgrenzung der Konzentrationszone in diesem Bereich mit unseren Untersuchungsergebnissen auf Arbeitsebene austauschen.

2.8 WEA Kreuzle (Gemeinde Bretzfeld)

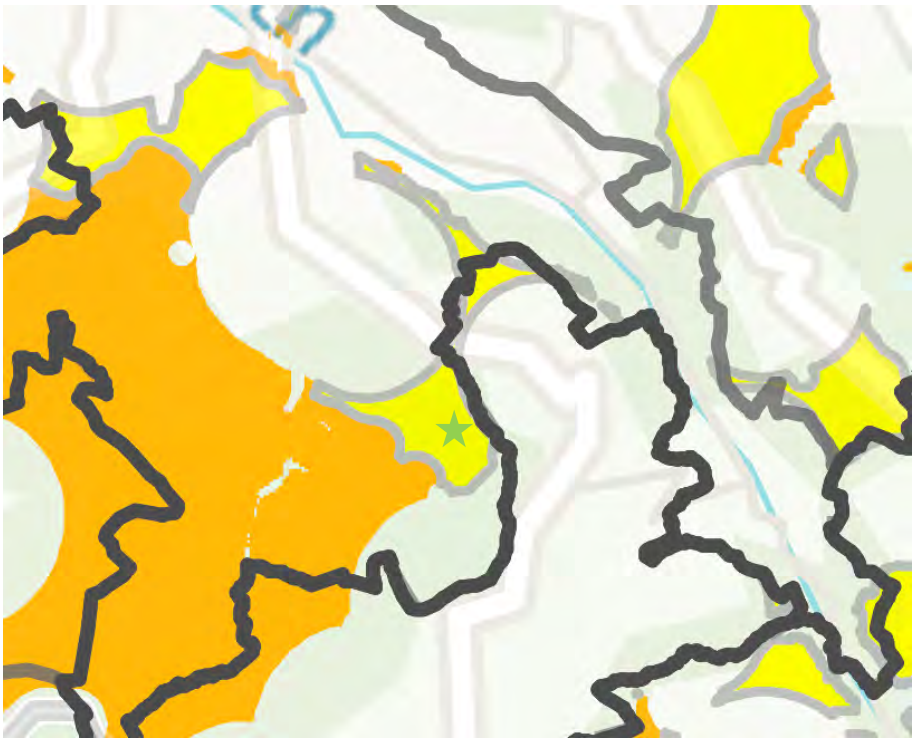

Seit 2022 planen wir am Standort Kreuzle eine Einzelanlage, welche sich derzeit im Verfahren eines BImSch-Vorbescheides mit bereits erteiltem Einvernehmen der Gemeinde Bretzfeld befindet. Derzeit finden die artenschutzfachlichen Untersuchungen statt, welche derzeit den Standort als genehmigungsfähig erachten.
Die Anlage könnte im Umkreis noch um weitere Standorte erweitert werden.

Daher beantragen wir hiermit höflich, den Standort in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.

2.9 WEA Wüstenrot

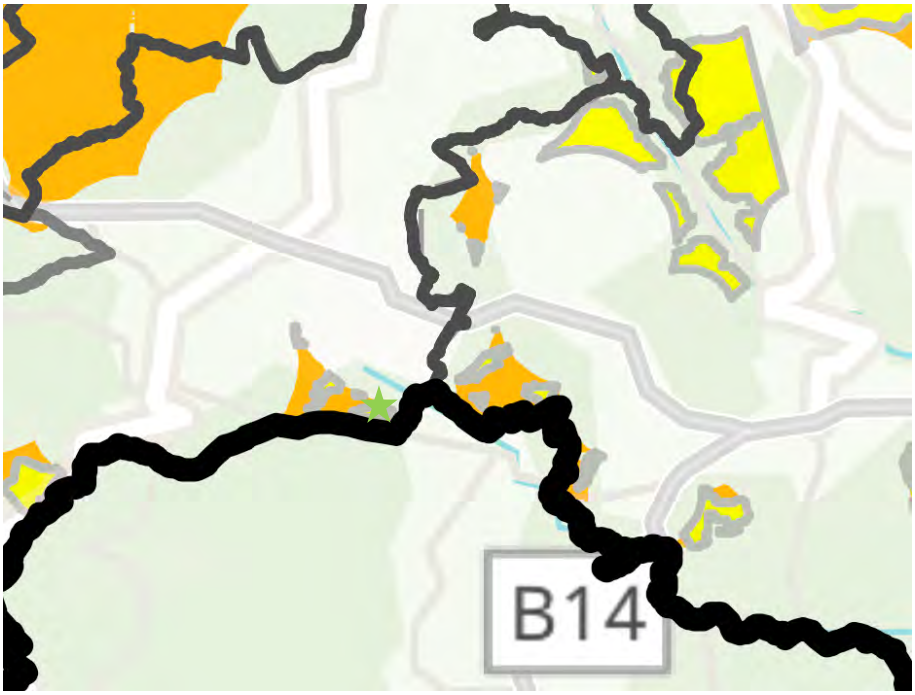

Seit 2022 planen wir auf kommunalen Grundstücken der Gemeinde Wüstenrot eine Windenergieanlage, welche sich derzeit im Verfahren eines BImSch-Vorbescheides mit bereits erteiltem Einvernehmen der Gemeinde Wüstenrot befindet. Derzeit finden die artenschutzfachlichen Untersuchungen statt, welche derzeit den Standort als genehmigungsfähig erachten. Abstände zum nördlich befindlichen Naturschutzgebiet „Wiesen im Rot- und Dachsbachtal bei Finsterrot“ ergeben sich hieraus nicht, sodass hier aus fachlicher Sicht im Einzelfall eine Pufferung des Naturschutzgebietes nicht erforderlich ist.

Südlich außerhalb des Gebietes des Regionalverbandes Heilbronn-Franken auf Spiegelberger Gemarkung ergibt sich darüber hinaus eine sehr große Potenzialfläche auf Grundstücken von Forst BW. Aufgrund der politischen Ziele des Landes ist davon auszugehen, dass diese Fläche mittelfristig für die Windenergie vermarktet werden wird.

Daher beantragen wir, diesen Standort in den Regionalplan ohne Pufferung des Naturschutzgebietes „Wiesen im Rot- und Dachsbachtal bei Finsterrot“ und unter Berücksichtigung der auf Spiegelberger Gemarkung entstehenden Potenzialflächen aufzunehmen. Zur Abgrenzung der Flächen freuen wir uns auf einen Austausch.

2.10 Windpark Nesselbach



Am Standort Nesselbach in der Stadt Langenburg betreiben wir seit 1999 zwei Windenergieanlagen, welche zu den ersten in der Region Heilbronn-Franken gehört haben.

Potenziell ist an diesem Standort ein Repowering durch bis zu vier moderne Windenergieanlagen möglich. 2016 wurde der Windparkstandort westlich auf Braunsbacher Gemeindegebiet um vier Windenergieanlagen direkt angrenzend erweitert (Windpark Zottishofen).
Eine Aufnahme des Standorts Nesselbach in den Flächennutzungsplan der Stadt Langenburg und der Stadt Gerabronn war zur damaligen Zeit politisch nicht gewünscht. Der Planungsträger hat sich damals für den Windpark Brüchlinger Wald entschieden.

Höflich bitten wir im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans die Aufnahme des Standorts Nesselbach für ein Repowering zu prüfen. Der Standort und dessen Akzeptanz hat sich in der Praxis bewährt. Durch die oben beschriebene Erweiterung auf Zottishofener Gemarkung könnte ein gemeinsamer größerer Windparkstandort entstehen.

Soweit die oben stehenden Punkte in den Entwurf des Regionalplans eingearbeitet sind, insbesondere Punkt 1.1, würden wir uns im laufenden Verfahren weiter zu einzelnen Kriterien und Flächen positiv äußern. Erfreulich wäre dann, wenn genaue Steckbriefe und detailreichere Abgrenzungen zu einzelnen Potenzialflächen vorliegen würden.

Abschließend freuen wir uns, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in unserer Region wieder Fahrt aufnimmt und stehen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Wir verbleiben mit windreichen Grüßen aus Niedernhall

Markus Pubantz Benjamin Friedle

Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Ansprechpartnerin
Josephine Rothmann
Managerin Flächenscouting
T +49 6732 96 57-2848
josephine.rothmann@juwi.de

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55288 Wörrstadt
T +49 6732 96 57-0
F +49 6732 96 57-7001

Flächeneingaben der JUWI GmbH zum Verfahren Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

28.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes,

die JUWI GmbH begrüßt die Möglichkeit zur Beteiligung an der Teilfortschreibung zur Windenergie in der Planungsregion Heilbronn-Franken. Gerne möchten wir unseren Beitrag leisten, um die Energiewende in Baden-Württemberg voranzutreiben. Daher möchten wir bei Ihnen proaktive Flächeneingaben für Windenergie platzieren.

Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele der Region Heilbronn-Franken und für das Land Baden-Württemberg insgesamt ist von großer Bedeutung. In Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels möchten wir noch einmal hervorheben: Ein entscheidendes Jahrzehnt für die rasche Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen.

Anbei finden Sie die Stellungnahme der JUWI GmbH mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Gerne stehen wir für einen Dialog u.a. zu den gesetzlichen Änderungen sowie zu den in der Flächeneingabe angeführten Potentialen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Josephine Rothmann
Managerin Flächenscouting

i.V. Martha Müller
Abteilungsleiterin

JUWI GmbH

Anhang 1: Flächeneingaben zum Verfahren der Teilfortschreibung Wind
Anhang 2: Shape-Dateien der vorgeschlagenen Flächenkulisse

Flächeneingaben zum Verfahren Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Wir möchten gerne proaktiv Flächenkulissen für eine Nutzung der Windenergie in der Region Heilbronn-Franken vorschlagen und bitten darum, dass die aufgeführten Flächen und Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. Bei allen Flächenvorschlägen können folgende Restriktionen ausgeschlossen werden:

Ausschlusskriterien JUWI GmbH
Siedlung
Abstand zur geschlossenen Siedlung < 850 Meter
Abstand zum Außenbereich < 500 Meter
Infrastruktur/ Luftverkehr/ Militär
MVA mit Höhenbeschränkung (WEA-Gesamthöhe < 230m)
Umkreis DVOR/VOR < 3 km
Umkreis Wetterradar < 5 km
Umkreis Luftverteidigungsanlage < 5 km
Jettiefflugtrassen (WEA-Gesamthöhe < 230m)
Umwelt- und Naturschutz
Fläche Biosphärenreservate Kernzone
Fläche FFH-Gebiete
Fläche SPA-Gebieten
Fläche Naturdenkmäler
Fläche Naturschutzgebiete
Fläche Wasserschutzgebiete Zone I
Fläche geschützter Biotope
Fläche Schon- und Schutzwald
Fläche Bannwald
Geländebeschaffenheit
Hangneigung > 10 %

Nachfolgend finden Sie nähere Informationen zu aufgeführten Projektgebieten:

1. Bad Rappenau/Babstadt-West (LK Heilbronn, Bad Rappenau)
2. Hausen am Bach – Ost (LK Schwäbisch-Hall, Rot am See)
3. Hausen am Bach – Süd (LK Schwäbisch-Hall, Rot am See)
4. Neunkirchen – Nord (LK Schwäbisch-Hall, Michelfeld)
5. Gissigheim – West (LK Main-Tauber-Kreis, Königheim)
6. Epplingen – West (LK Main-Tauber-Kreis, Boxberg)
7. Ittlingen – Scheuerberg (LK Heilbronn, Eppingen)
8. Ittlingen – Hamberg (LK Heilbronn, Ittlingen)
9. Großrinderfeld (LK Main-Tauber-Kreis, Großrinderfeld)

1. Potentialgebiet Bad Rappenau

Landkreis	Heilbronn
Gemeinde	Bad Rappenau
Flächengröße	145ha
Anteil an Flächenziel	1,7%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 6,1m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	8 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 56MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	Gebiet für Landwirtschaft (VRG), Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum ohne hochrangigen Konflikt
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Das Plangebiet wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird durch eine Bahntrasse südlich sowie von umliegenden Kreisstraßen begrenzt.



Besonderheiten:	
Erschließung	Im Plangebiet lässt sich ein Windpark unkompliziert realisieren, da das Gebiet durch Autobahn (A6) und Kreisstraßen sehr gut an das Verkehrsnetz angebunden ist. Auch im Potentialgebiet selbst sind die Wege gut ausgebaut.
Realisierung	Das Gelände ist flach und eignet sich hervorragend für die Errichtung eines Windparks.
Eigentümerstruktur	Übersichtliche Flächenstruktur mit wenigen Eigentümern und großen Flächenanteilen.
Kalamitätsflächen	Das Waldgebiet ist durch Käfervorkommen bereits vorgeschädigt und muss dahingehend (teilweise) gerodet werden, um eine Verbreitung der Käfer einzuschränken.
Bestehende Infrastruktur	Westlich vom Potentialgebiet befindet sich eine Biogasanlage.
Umspannwerk	In einer Entfernung von ca. 3km befindet sich ein Umspannwerk bei Obergimpfern, über welches der erzeugte Strom unter Umständen eingespeist werden kann.
Zusammenfassende Bewertung	Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potentialgebiet für die Nutzung der Windenergie als sehr gut geeignet an.

2. Potentialgebiet Hausen am Bach - Ost

Landkreis	Schwäbisch-Hall
Gemeinde	Rot am See
Flächengröße	53ha
Anteil an Flächenziel	0,6%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 6,2m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	4 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 28MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum ohne hochrangigen Konflikt
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Das Plangebiet wird momentan vorrangig landwirtschaftlich genutzt.

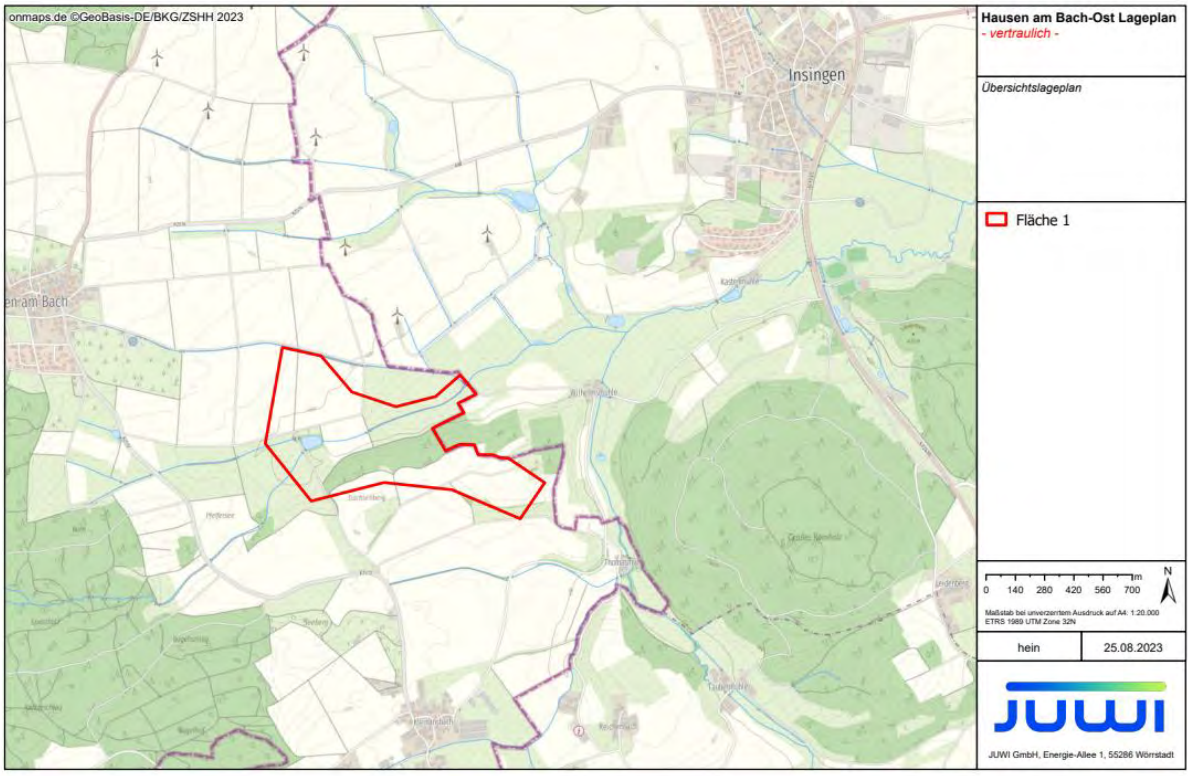

Besonderheiten:	
Erschließung	Die Erschließung des Potentialgebiets wurde unsererseits durch eine Standort-begehung bereits geprüft. Durch die Benutzung ausgebauter Feldwege kann das Durchfahren von nahegelegenen Ortschaften vermieden werden.
Realisierung	Eine Realisierung im Potentialgebiet ist dank guter Zuwegung und unkompliziertes Gelände gut durchführbar.
Bestehende Infrastruktur	Nördlich des Potentialgebiets befindet sich der Bestandswindpark Insingen bestehend aus 5 Nordex N117/2400 Anlagen. Diese wurden in unserer Planung berücksichtigt und stellen kein Hindernis für die Errichtung eines weiteren Windparks dar.
MVA Niederstetten	Durch das MVA Niederstetten unterliegt das Potentialgebiet einer Bauhöhen-beschränkung und erlaubt lediglich die Errichtung von Anlagen mit einer Maximalhöher von 220m. Durch die guten Windverhältnisse am Standort ist der Betrieb von Windenergieanlagen aber trotzdem wirtschaftlich.
LVA Lauda	Das Potentialgebiet befindet sich im Puffergebiet der LVA Lauda. Deshalb ist eine radarkonforme Planung im Gebiet notwendig.
Umspannwerk	In einer Entfernung von ca. 9km befindet sich ein Umspannwerk in Hengstfeld, über welches der erzeugte Strom unter Umständen eingespeist werden kann.
Zusammenfassende Bewertung	Das Potentialgebiet eignet sich trotz Einschränkungen hinsichtlich Militär- und Luftfahrtbelange gut zur Erzeugung von Windenergie.

3. Potentialgebiet Hausen am Bach - Süd

Landkreis	Schwäbisch-Hall
Gemeinde	Rot am See
Flächengröße	121ha
Anteil an Flächenziel	1,4%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 6,5m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	6 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 42MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum ohne hochrangigen Konflikt
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Das Potentialgebiet wird momentan vorrangig als forstwirtschaftliche Fläche genutzt.

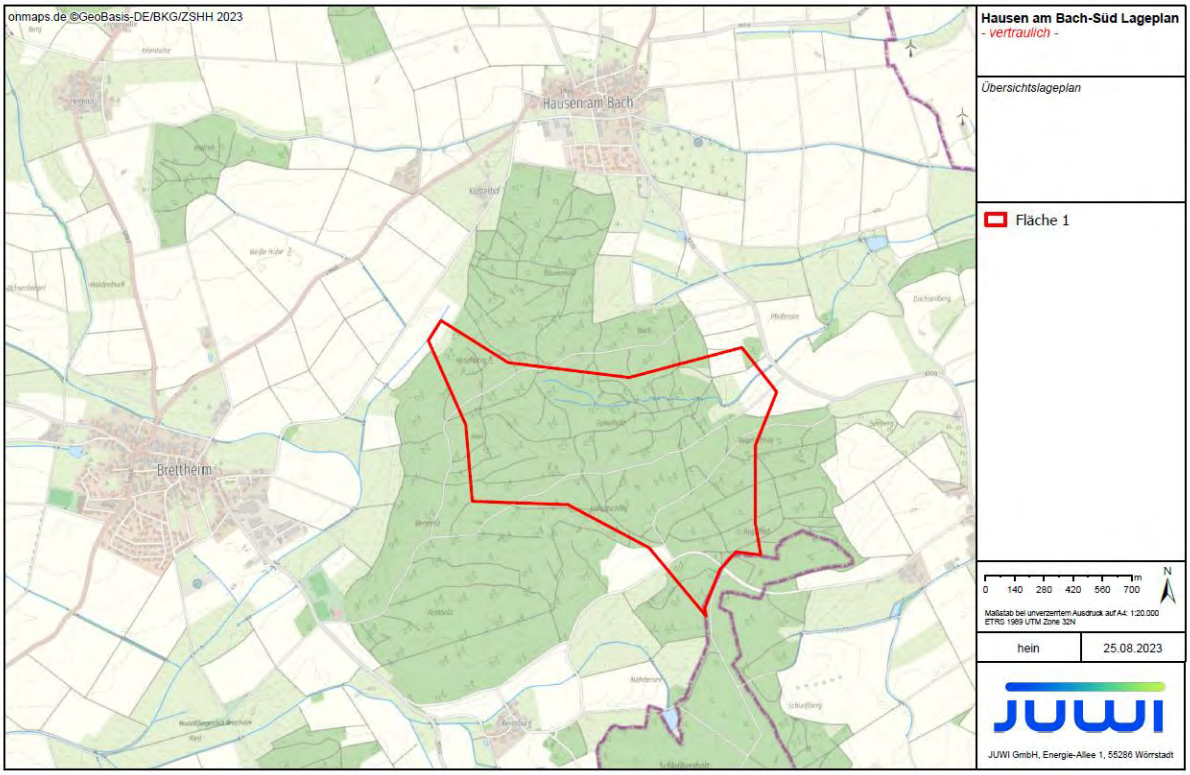

Besonderheiten:	
Erschließung	Die Erschließung des Potentialgebiets wurde unsererseits durch eine Standort-begehung bereits geprüft. Durch die Benutzung ausgebauter Feldwege kann das Durchfahren von nahegelegenen Ortschaften vermieden werden. Waldwege im Potentialgebiet müssen für die Realisierung des Parks ausgebaut werden, ansonsten besteht bereits ein gutes Wegenetz im Potentialgebiet.
Realisierung	Die Potentialfläche liegt fast vollständig im Wald, somit müssen bestehende Waldwege ausgebaut und Platz für Kranausleger geschaffen werden.
MVA Niederstetten	Durch das MVA Niederstetten unterliegt das Potentialgebiet einer Bauhöhen-beschränkung und erlaubt lediglich die Errichtung von Anlagen mit einer Maximalhöher von 220m. Durch die guten Windverhältnisse am Standort ist der Betrieb von Windenergieanlagen aber trotzdem wirtschaftlich.
LVA Lauda	Das Potentialgebiet befindet sich im Puffergebiet der LVA Lauda. Deshalb ist eine radarkonforme Planung im Gebiet notwendig.
Umspannwerk	In einer Entfernung von ca. 7km befindet sich ein Umspannwerk in Hengstfeld, über welches der erzeugte Strom unter Umständen eingespeist werden kann.
Zusammenfassende Bewertung	Das Potentialgebiet eignet sich trotz Einschränkungen hinsichtlich Militär- und Luftfahrtbelange gut zur Erzeugung von Windenergie.

4. Potentialgebiet Neunkirchen - Nord

Landkreis	Schwäbisch-Hall
Gemeinde	Michelfeld
Flächengröße	108ha
Anteil an Flächenziel	1,3%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 6,5m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	3 bis 4 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 21-28MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum mit hochrangigem Konflikt
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Das Potentialgebiet liegt komplett auf Waldflächen und wird vorrangig forstwirtschaftlich genutzt. Nord-östlich des Gebiets führt eine Landstraße vorbei, welche die Fläche in diese Richtung begrenzt.

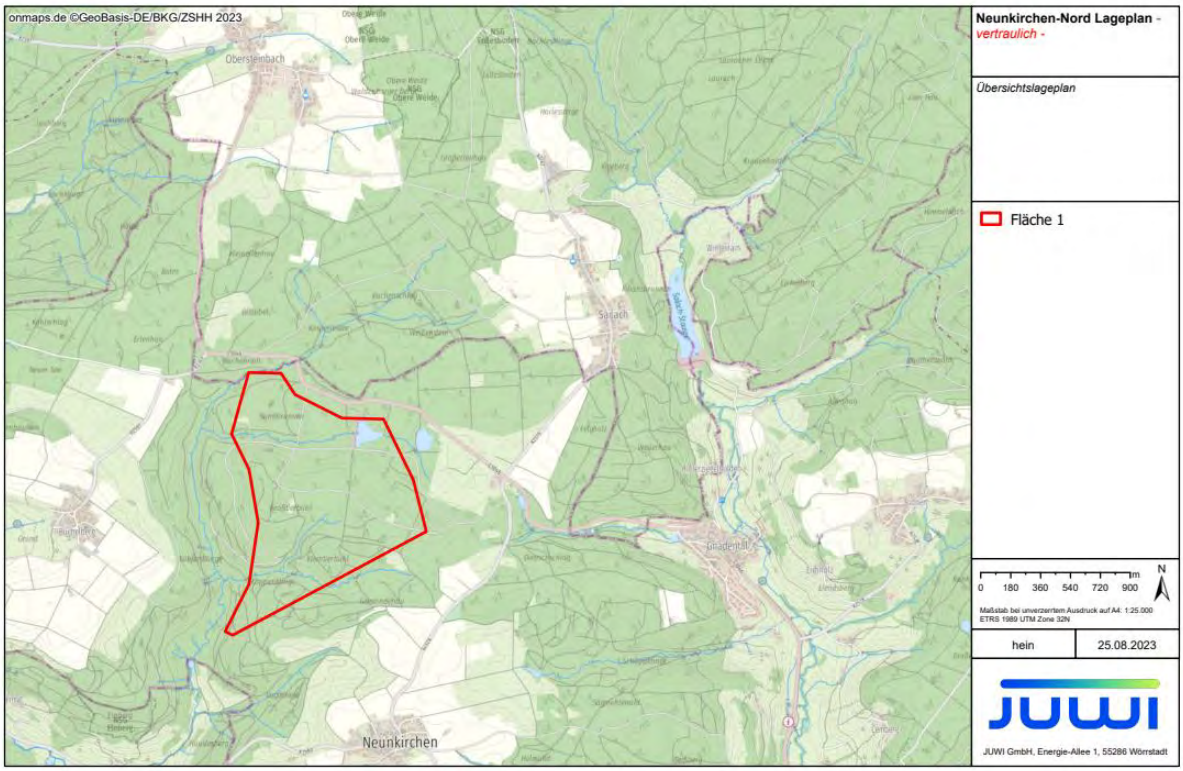

Besonderheiten:	
Erschließung	Durch die nahegelegene Landstraße ist das Potentialgebiet gut zu erreichen.
LVA Lauda	Das Potentialgebiet befindet sich im Puffergebiet der LVA Lauda. Deshalb ist eine radarkonforme Planung im Gebiet notwendig.
Umspannwerk	In einer Entfernung von ca. 8km befindet sich ein Umspannwerk in Schwäbisch Hall, über welches der erzeugte Strom unter Umständen eingespeist werden kann.
Zusammenfassende Bewertung	Das Potentialgebiet ist dank guter Windverhältnisse und Erschließbarkeit hervorragend für die Erzeugung von Windenergie geeignet.

5. Potentialgebiet Gissigheim – West

Landkreis	Main-Tauber-Kreis
Gemeinde	Königheim
Flächengröße	237ha
Anteil an Flächenziel	3,2%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 6,15m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	4 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 28MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	Gebiet für Landwirtschaft (VBG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum ohne hochrangigen Konflikt
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Das Potentialgebiet wird momentan vorwiegend für land- und forstwirtschaftliche Belange genutzt. Die Fläche wird durch eine Bundesstraße im Norden und durch Kreisstraßen begrenzt.

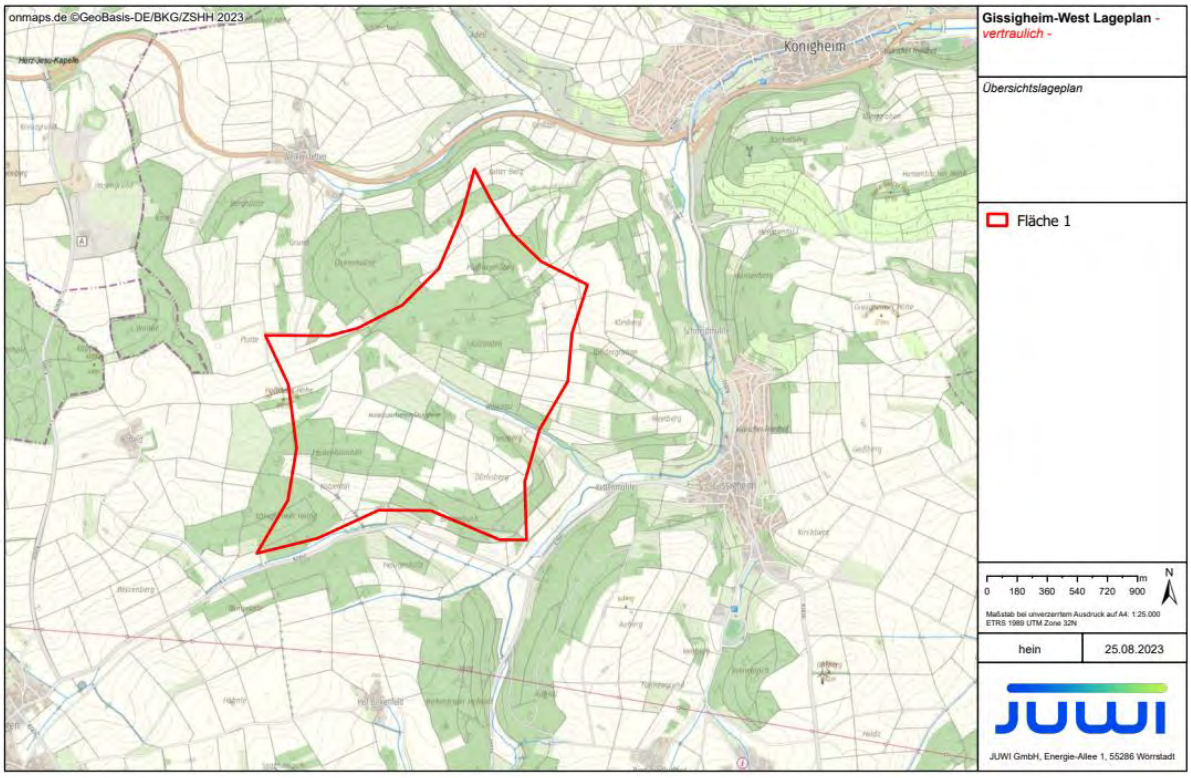

Besonderheiten:	
Erschließung	Die Potentialfläche ist durch die A81 im Osten und die B 27 im Norden sehr gut an das Verkehrsnetz angeschlossen.
Realisierung	Die Fläche ist größtenteils flach und deshalb gut für die Errichtung von Windenergie-anlagen geeignet
MVA Niederstetten	Durch das MVA Niederstetten unterliegt das Potentialgebiet einer Höhenbeschränkung und erlaubt lediglich die Errichtung von Anlagen mit einer Maximalhöher von 250m.
LVA Lauda	Das Potentialgebiet befindet sich im Puffergebiet der LVA Lauda. Deshalb ist eine radarkonforme Planung im Gebiet notwendig.
Umspannwerk	In einem Umkreis von ca. 11km befinden sich insgesamt vier Umspannwerke, über welche der erzeugte Strom unter Umständen eingespeist werden kann.
Zusammenfassende Bewertung	Das Potentialgebiet eignet sich trotz Einschränkungen hinsichtlich Militär- und Luftfahrtbelange gut zur Erzeugung von Windenergie.

6. Potentialgebiet Epplingen – West

Landkreis	Main-Tauber-Kreis
Gemeinde	Boxberg
Flächengröße	115ha
Anteil an Flächenziel	1,3%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 6,25m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	4 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 28MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), Gebiet für Landwirtschaft (VRG), Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum mit hochrangigem Konflikt
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Fläche wird momentan sowohl land- als auch forstwirtschaftlich genutzt. Das Potentialgebiet wird westlich und südlich durch eine Bahntrasse eingegrenzt. Im Norden und im Osten der Fläche führt eine Kreisstraße entlang.

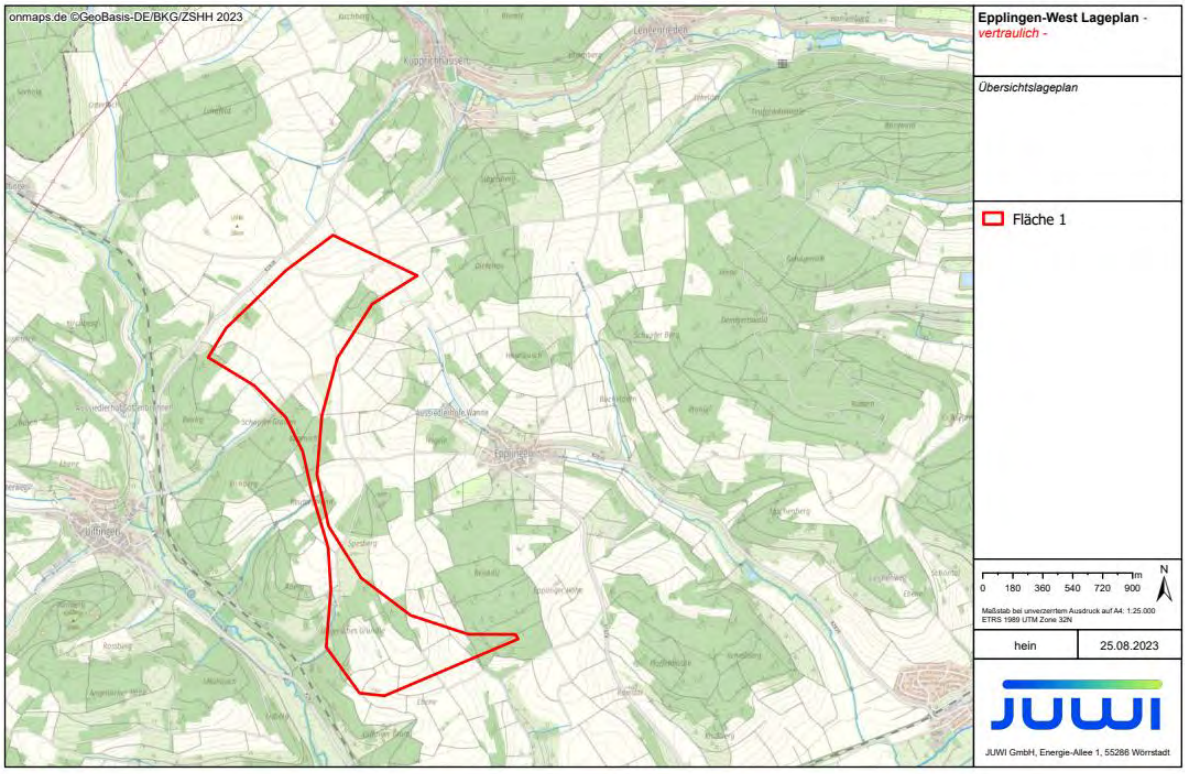

Besonderheiten:	
Erschließung	Die Potentialfläche ist durch die A81 im Westen und die B292 sehr gut an das Verkehrsnetz angeschlossen.
Realisierung	Die Fläche weist eine sehr geringe Hangneigung auf, der Bau eines Windparks ist deshalb gut umsetzbar.
MVA Niederstetten	Durch das MVA Niederstetten unterliegt das Potentialgebiet einer Höhenbeschränkung. Je nach Geländehöhe und Beschränkung können Anlagen mit einer Gesamthöhe von 218m bis 290m geplant werden.
LVA Lauda	Das Potentialgebiet befindet sich im Puffergebiet der LVA Lauda. Deshalb ist eine radarkonforme Planung im Gebiet notwendig.
Zusammenfassende Bewertung	Das Potentialgebiet eignet sich trotz Einschränkungen hinsichtlich Militär- und Luftfahrtbelange gut zur Erzeugung von Windenergie.

7. Potentialgebiet Ittlingen – Scheuerberg

Landkreis	Heilbronn
Gemeinde	Eppingen
Flächengröße	51ha
Anteil an Flächenziel	0,6%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 5,95m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	ca. 3-4 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 21-28MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	Regionaler Grünzug (VRG), Gebiet für Landwirtschaft (VBG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum ohne hochrangigen Konflikt, Fläche nur teilweise in Suchraum enthalten.
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Fläche wird momentan vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

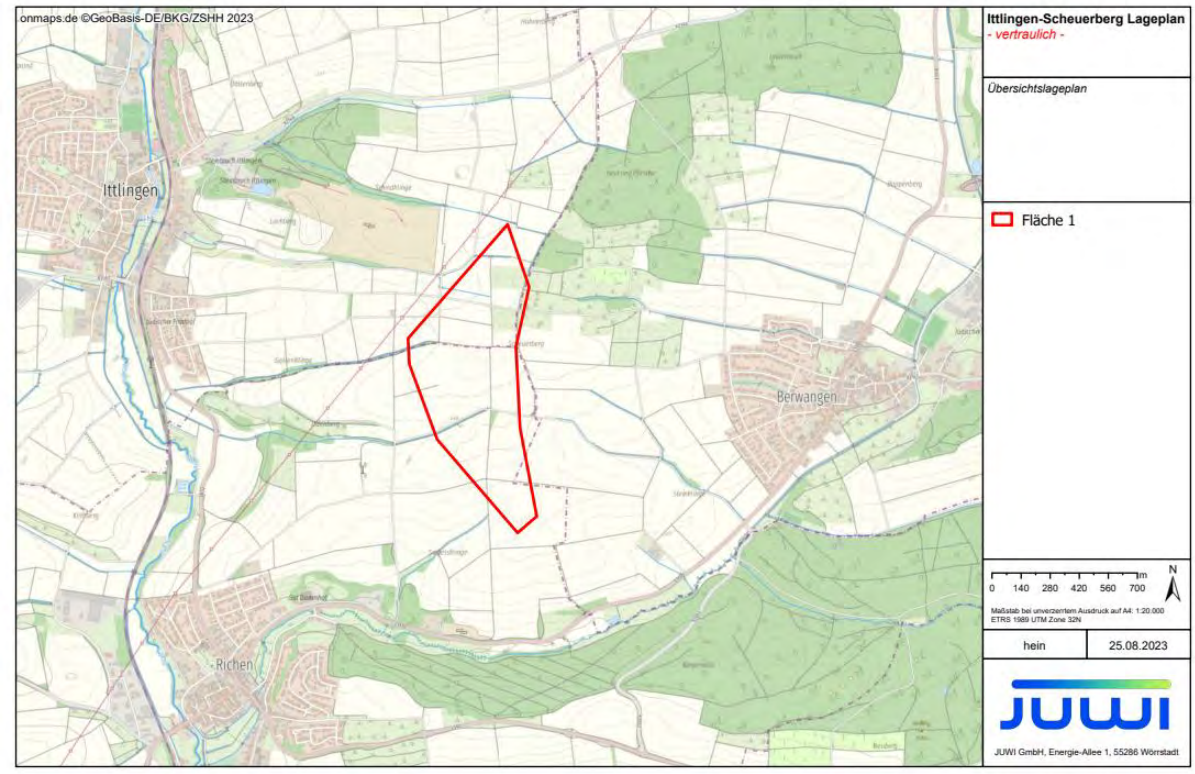

Besonderheiten:	
Erschließung	Im Plangebiet lässt sich ein Windpark unkompliziert realisieren, da das Gebiet durch die Autobahn (A6) und Kreisstraßen sehr gut an das Verkehrsnetz angebunden ist.
Realisierung	Die Fläche weist eine sehr geringe Hangneigung auf, die Realisierung eines Windparks ist deshalb gut möglich.
Umspannwerk	In einem Umkreis von ca. 10km liegen drei Umspannwerke, über welche der erzeugte Strom unter Umständen eingespeist werden kann.
Zusammenfassende Bewertung	Im Potential Ittlingen-Scheuerberg müssen weder luft- noch militärrechtliche Belange beachtet werden. Außerdem ist die Fläche gut zu erreichen und deshalb sehr gut für die Realisierung eines Windparks geeignet.

8. Potentialgebiet Ittlingen – Hamberg

Landkreis	Heilbronn
Gemeinde	Ittlingen
Flächengröße	121ha
Anteil an Flächenziel	1,4%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 5,85m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	5-7 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 35-49MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	Regionaler Grünzug (VRG), Gebiet für Landwirtschaft (VBG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum ohne hochrangigen Konflikt, Fläche nur teilweise in Suchraum enthalten
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Fläche wird momentan sowohl forst- als auch landwirtschaftlich genutzt. Das Potentialgebiet liegt auf der Grenze der Gemeinden Sinsheim, Ittlingen und Kirchardt.

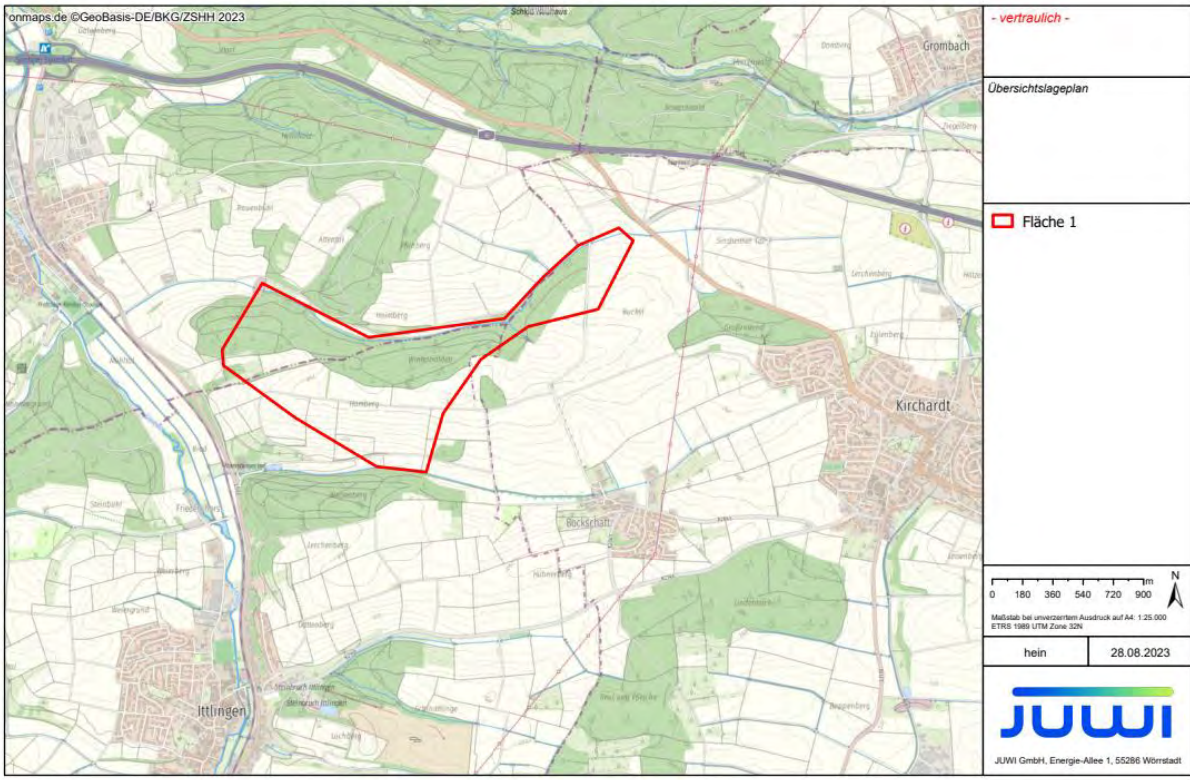

Besonderheiten:	
Erschließung	Im Plangebiet lässt sich ein Windpark unkompliziert realisieren, da das Gebiet durch die Autobahn (A6) und Kreisstraßen sehr gut an das Verkehrsnetz angebunden ist.
Realisierung	Die Waldfläche im Potentialgebiet weist eine höhere Hangneigung auf als die Ackerflächen, welches bei einer Planung berücksichtigt werden muss.
Umspannwerk	In einem Umkreis von ca. 10km liegen zwei Umspannwerke, über welche der erzeugte Strom unter Umständen eingespeist werden kann.
Zusammenfassende Bewertung	Das Gebiet ist gut angebunden und ermöglicht die interkommunale Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden, was die Akzeptanz der Anwohner in diesem Gebiet fördern könnte. Somit bietet der Standort eine großartige Fläche für einen Windpark.

9. Potentialgebiet Großrinderfeld

Landkreis	Main-Tauber-Kreis
Gemeinde	Großrinderfeld
Flächengröße	387ha
Anteil an Flächenziel	4,5%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 5,85m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	11-13 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 77-91MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	Gebiet für Landwirtschaft (VRG), Gebiet für Landwirtschaft (VBG), Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum mit hochrangigem Konflikt
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Fläche wird momentan sowohl forst- als auch landwirtschaftlich genutzt.

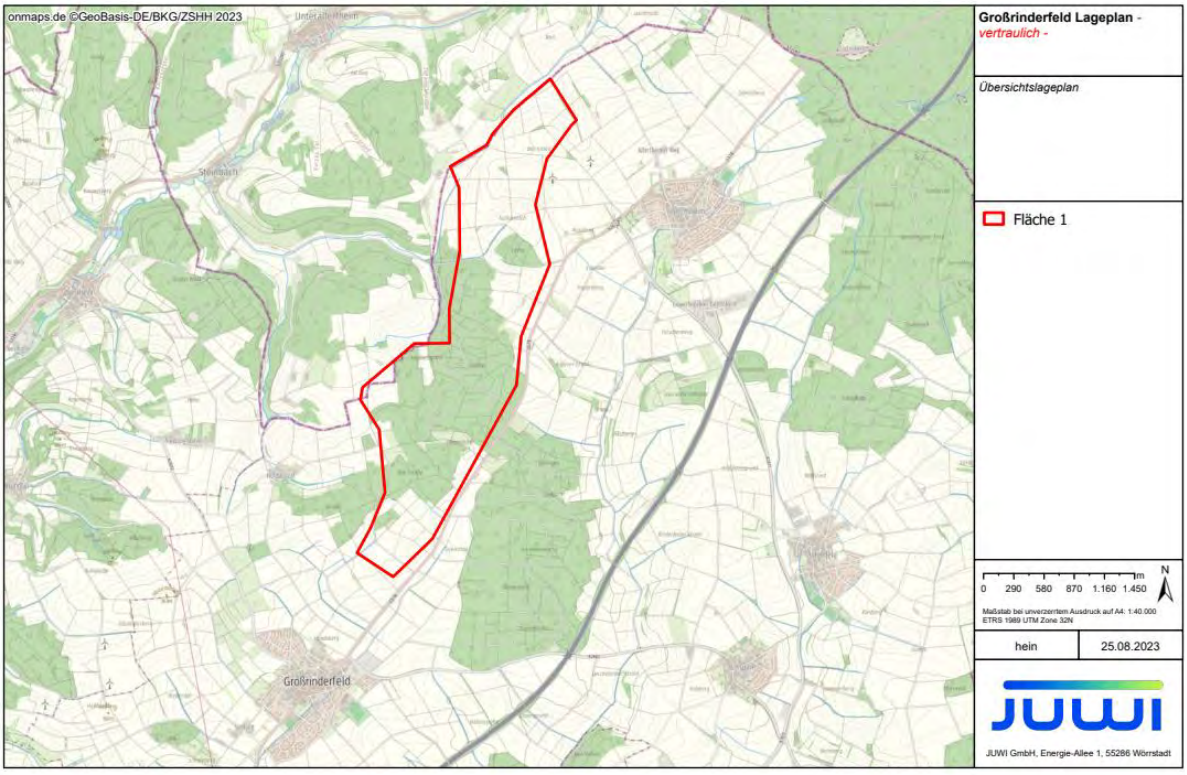

Besonderheiten:	
Erschließung	Im Plangebiet lässt sich ein Windpark unkompliziert realisieren, da das Gebiet durch die Autobahn (A81) und Kreisstraßen sehr gut an das Verkehrsnetz angebunden ist.
Realisierung	Die Fläche ist größtenteils flach und deshalb gut für die Errichtung von Windenergie-anlagen geeignet.
MVA Niederstetten	Durch das MVA Niederstetten unterliegt das Potentialgebiet einer Höhenbeschränkung. Je nach geländehöhe und Beschränkung können Anlagen mit einer Gesamthöhe von 270m geplant werden.
LVA Lauda	Das Potentialgebiet befindet sich im Puffergebiet der LVA Lauda. Deshalb ist eine radarkonforme Planung im Gebiet notwendig.
Umspannwerk	In einem Umkreis von ca. 10km liegen zwei Umspannwerke, über welche der erzeugte Strom unter Umständen eingespeist werden kann.
Zusammenfassende Bewertung	Das Potentialgebiet eignet sich trotz Einschränkungen hinsichtlich Militär- und Luftfahrtbelange gut zur Erzeugung von Windenergie. Dank der guten Straßenanbindung kann ein Windkraft-vorhaben hier unkompliziert realisiert werden.

Anlage 1: Stellungnahme der JUWI GmbH zum „Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“

Die JUWI GmbH begrüßt die Möglichkeit, über eine informelle Beteiligung, am Verfahren partizipieren zu können. Nachstehend möchten wir zu vereinzelten Kriterien aus dem veröffentlichen Kriterienset, aus sich eines Projektentwicklungsunternehmen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen, Stellung beziehen:

- **Flächengröße**
  Wir empfehlen die Konzentration von mindestens 3 Windenergieanlagen. Um einen guten Parkwirkungsgrad und somit auch gute Stromerträge, erreichen zu können, sind in den meisten Fällen Mastabstände in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers notwendig. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass es von Vorteil ist, auf Ergebnisse von Umweltgutachten und Eigentümerverhältnisse, mittels Verschiebung von Anlagen, reagieren zu können. Daher möchten wir die Empfehlung aussprechen in der dritten Eignungsstufe >50ha keine Flächen auszuweisen.

- **Siedlungsabstand zu Wohnbauflächen**
  Durch die aktuelle Anlagengröße von bis zu 280m Gesamthöhe ist bei einem Abstand von nur 750m zu umliegender Wohnbebauung mit Betriebseinschränkungen zu rechnen. Um Schall- und Schattenwurfvorgaben einzuhalten, werden Anlagen möglicherweise nicht mit voller Kapazität betrieben werden können. Durch größere Abstände zur Siedlung kann verhindert werden, dass durch eine Anlagendrosselung durch Auflagen aus dem Immissionsschutz das Windpotential am Standort nicht voll ausgeschöpft wird oder einzelne Windenergieanlagen durch die Betriebsauflagen unwirtschaftlich werden. Die JUWI GmbH empfiehlt einen Siedlungsabstand von mindestens 850m.

- **Militärische Hubschraubertiefflugstrecken**
  Wir begrüßen die frühzeitige Berücksichtigung der Hubschraubertiefflugstrecken als hochrangiges Kriterium. Hier möchten wir jedoch hinzufügen, dass die Entscheidung über einen Ausschluss dieser Flächen, aus der Sicht eines Projektierers, über die lokal vorliegende Geländehöhe und maximale Bauhöhe festgestellt wird. Folglich empfiehlt die JUWI GmbH bei diesem Kriterium die gleiche Vorgehensweise (Unterscheidung nach max. Bauhöhe) anzuwenden, wie für das Kriterium „Radarführungsmindesthöhe ziviler und militärischer Flugplatzradaranlagen“.

- **In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale**
  Erarbeitung eines schlüssigen, nachvollziehbaren und objektiv überprüfbaren Konzepts zum Umgang mit besonders bedeutenden Denkmälern: Einen flächenhaften Ausschluss innerhalb eines uneinheitlichen Prüfradius gilt es unbedingt zu vermeiden. Wir regen mindestens eine Vergleichbarkeit dieses Kriteriums mit anderen Regionalverbänden an.

Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Ansprechpartnerin
Ina Helfrich
Projektmanagerin Akquisition
T +491729845589
M +49711900357-75
ina.helfrich@juwi.de

JUWI GmbH
Regionalbüro Stuttgart
Industriestraße 4
70565 Stuttgart

Flächeneingaben der JUWI GmbH zum Verfahren Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

28.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes,

die JUWI GmbH begrüßt die Möglichkeit zur Beteiligung an der Teilfortschreibung zur Windenergie in der Planungsregion Heilbronn-Franken. Gerne möchten wir unseren Beitrag leisten, um die Energiewende in Baden-Württemberg voranzutreiben. Daher möchten wir bei Ihnen proaktiv unser Projektgebiet „Sonderriet-Nassig“ als Flächeneingabe für Windenergie platzieren.

„Sonderriet-Nassig“ liegt im Main-Tauber-Kreis in der Nähe von Wertheim. Das Potentialgebiet ist, dank einer Windhöffigkeit von 250 – 310 W/m² (Quelle: Windatlas Baden-Württemberg), hervorragend für die Nutzung von Windenergie geeignet.
Es handelt sich um ein Projekt in mittlerer Planungsreife. Folglich ist die Flächensicherung im Gebiet bereits weit vorangeschritten.
Um den Ausbau der Windenergie in der Region Heilbronn-Franken schnellstmöglich voranzubringen, streben wir an, bereits nächstes Jahr avifaunistische Kartierungen vorzunehmen und in die Antragseinreichung vorbereiten.
Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele der Region Heilbronn-Franken und für das Land Baden-Württemberg insgesamt ist von großer Bedeutung. In Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels möchten wir noch einmal hervorheben: Ein entscheidendes Jahrzehnt für die rasche Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen.

„Sonderriet-Nassig“ bietet sehr gute Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung eines Windenergievorhabens. Die Lage des Projektgebietes, sowie die projektspezifischen Besonderheiten, haben wir für Sie nachstehend in einer Tabelle zusammengefasst (Anlage 1).
Wir möchten Sie freundlichst bitten, das Projektgebiet in das weitere Verfahren aufzunehmen und bei der Ausweisung von Windvorranggebieten zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir für einen Dialog u.a. zu den gesetzlichen Änderungen sowie zu den in der Flächeneingabe angeführten Potentialen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Ina Helfrich
Projektleiterin



i.V. Martha Müller
Abteilungsleiterin

JUWI GmbH

Anhang 1: Flächeneingabe Projektstandort Sonderriet Nassig zum Verfahren der Teilfortschreibung Wind
Anhang 2: Shape-Datei des Projektgebietes

1. Potentialgebiet Sonderriet-Nassig

Landkreis	Main-Tauber-Kreis
Gemeinde	Wertheim
Flächengröße	363ha
Anteil an Flächenziel	4,2%
Windgeschwindigkeit laut Windatlas BW	ca. 6,2m/s in 140m Höhe
Potenzielle WEA-Anzahl	5 Anlagen der 7MW-Klasse mit ca. 35MW Gesamtleistung
ROP-Festlegung bisher	VRG Regionaler Grünzug, VBG für Landwirtschaft (VBG)
Status im aktuellen Flächenausweisungsprozess	Suchraum ohne hochrangigen Konflikt
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Das Gebiet wird momentan vorwiegend für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Im Potentialgebiet liegt die Kreismülldeponie Heegwald. Außerdem befinden sich südlich der Deponie zwei PV-Anlagen.

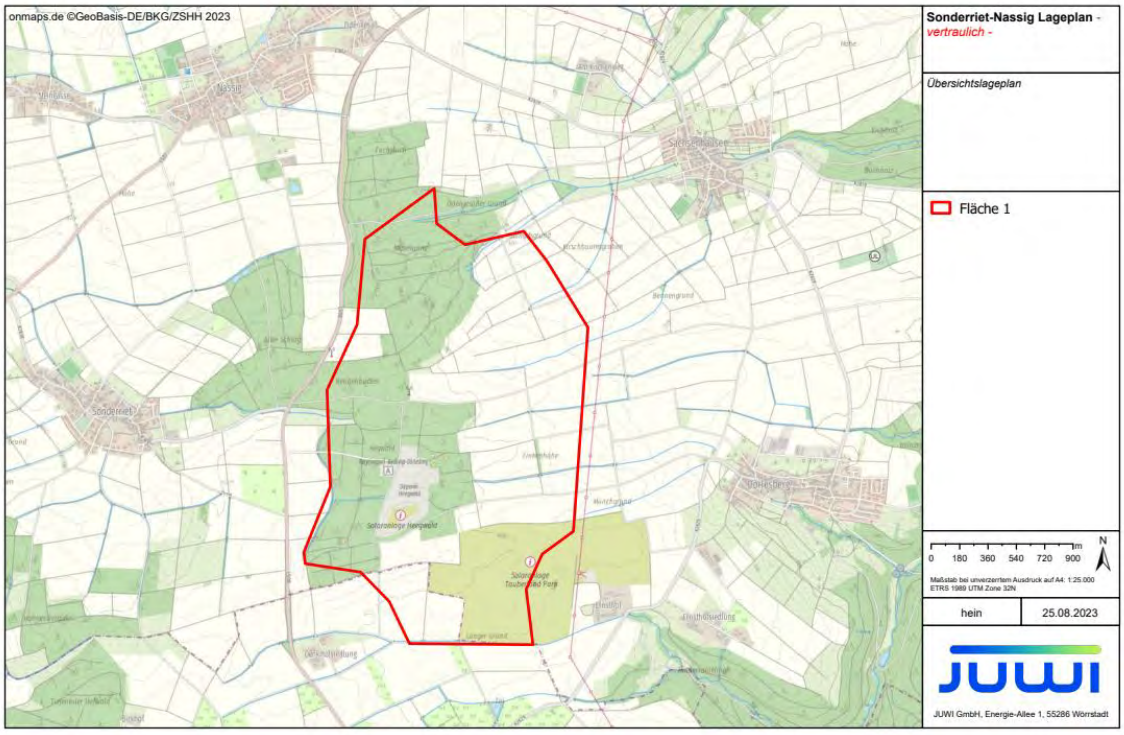

Besonderheiten:	
Erschließung	Im Plangebiet lässt sich ein Windpark unkompliziert realisieren, da das Gebiet durch die Autobahn (A3) und Kreisstraßen sehr gut an das Verkehrsnetz angebunden ist.
Realisierung	Das Gelände im Potentialgebiet ist flach und deshalb hervorragend für die Realisierung eines Windparks geeignet.
Bestehende Infrastruktur	Im Potentialgebiet befindet sich eine Mülldeponie. Um die Standfestigkeit der Windenergieanlage zu gewährleisten ist eine Planung auf Flächen der Deponie äußerst komplex. Allerdings weist das restliche Potentialgebiet ausreichend Fläche für die Errichtung eines Windparks auf.
Bestehende Infrastruktur	Im südlichen Potentialgebiet befinden sich zwei Solarparks. Diese werden bei der Planung des Windparks an diesem Standort berücksichtigt.
LVA Lauda	Das Potentialgebiet befindet sich im Puffergebiet der LVA Lauda. Deshalb ist ein radarkonformes Windparklayout notwendig.
Umspannwerk	In einer Entfernung von ca. 3km befindet sich ein Umspannwerk in Vockenrot. Hier besteht die Möglichkeit den erzeugten Strom einzuspeisen.
Flächensicherung	Die Flächensicherung in diesem Projekt ist bereits weit vorangeschritten und mehrere Fundamente bereits gesichert. Außerdem stehen wir in Kontakt zur Stadt Wertheim. Diese hält ebenfalls Liegenschaften im Projektgebiet. Folglich könnte die Stadt über Pachteinnahmen und §6EEG Abgabe profitieren. Durch die Beteiligung der Stadt Wertheim an diesem Projekt möchten wir regionale Wertschöpfung in dem Gebiet fördern und ermöglichen.
Zusammenfassende Bewertung	Durch die Errichtung eines Windparks im Potentialgebiet Sonderriet-Nassig kann mit der nahegelegenen Deponie und den bestehenden Solaranlagen eine

	Konzentrierung von Erneuerbaren Energien erreicht werden. Der Standort eignet sich dank guter Windverhältnisse ausgezeichnet für die Erzeugung von Windenergie. Wir sehen in diesem Projekt einen hervorragend geeigneten Standort mit hoher Chance auf kurzfristigen Umsetzungserfolg.

Mainova AG • 60623 Frankfurt am Main

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Mainova Aktiengesellschaft
Telefon 069 213-02
Fax 069 213-81122
www.mainova.de
info@mainova.de

E-Mail:
L.Oelker@mainova.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Datum
	M4-ER	069-213-813 83	27.09.2023

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
Hier: Bitte um Aufnahme einer Fläche als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan in Krautheim und Ingelfingen

Sehr geehrter Herr Dr. Kist,

vielen Dank für das kürzlich geführte Telefonat zum Windenergie-Standort Dörrenzimmern in den Gemeinden Krautheim und Ingelfingen. Wie angekündigt, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme verbunden mit dem Antrag auf Aufnahme der im Folgenden dargestellten Fläche als Windenergie-Vorranggebiet in die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG).

Flächenkulisse Vorranggebiet Windenergie
Wir sind als kommunales Versorgungsunternehmen die Betreiberin des Bestandswindparks Dörrenzimmern und arbeiten aktuell an der Planung eines Repowerings an dem Standort. Denn der Windpark ist Ende 2007 in den Betrieb gegangen. Der Standort bietet perspektivisch großes Potential für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen, die einen nennenswerten Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Baden-Württemberg liefern können.
Der Windpark befindet sich an diesem Standort: https://maps.app.goo.gl/pMpeN1hFBLmUvZn28

Laut FNP GVV Krautheim, 8. Änderung, ist an dem Standort folgende Konzentrationszone Windkraft bereits ausgewiesen:

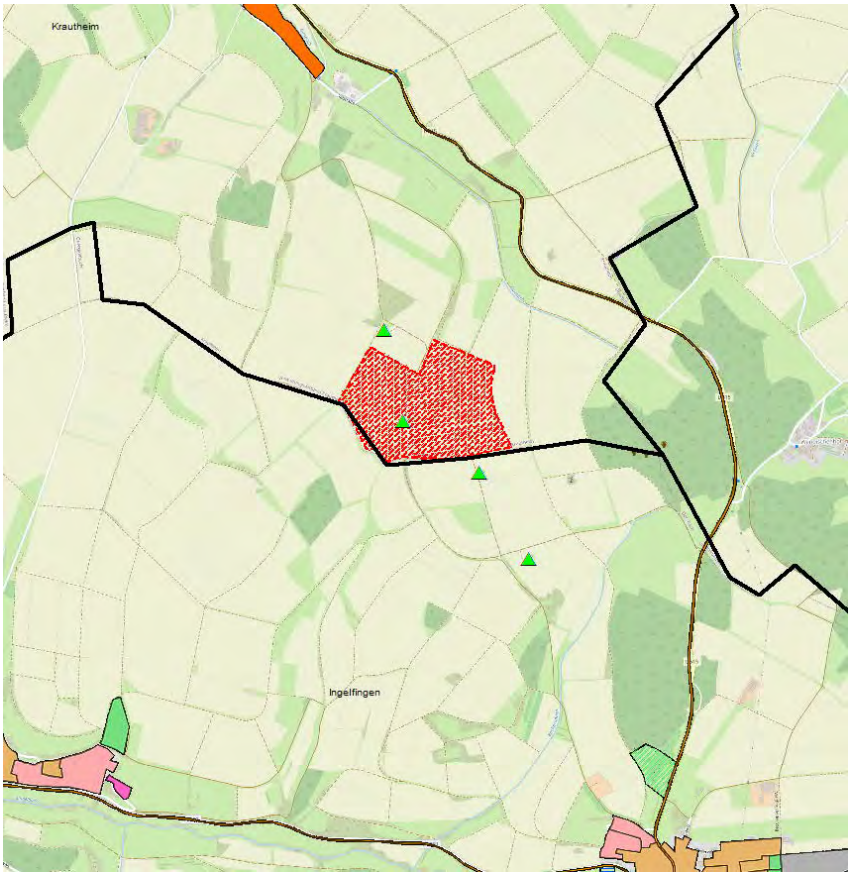

Legende
Rote Schraffur: Konzentrationszone Windkraft laut FNP
Grüne Dreiecke: Windenergieanlagen Mainova

Darüber hinaus besteht ebenfalls eine rechtskräftig im Regionalplan ausgewiesene Konzentrationszone:

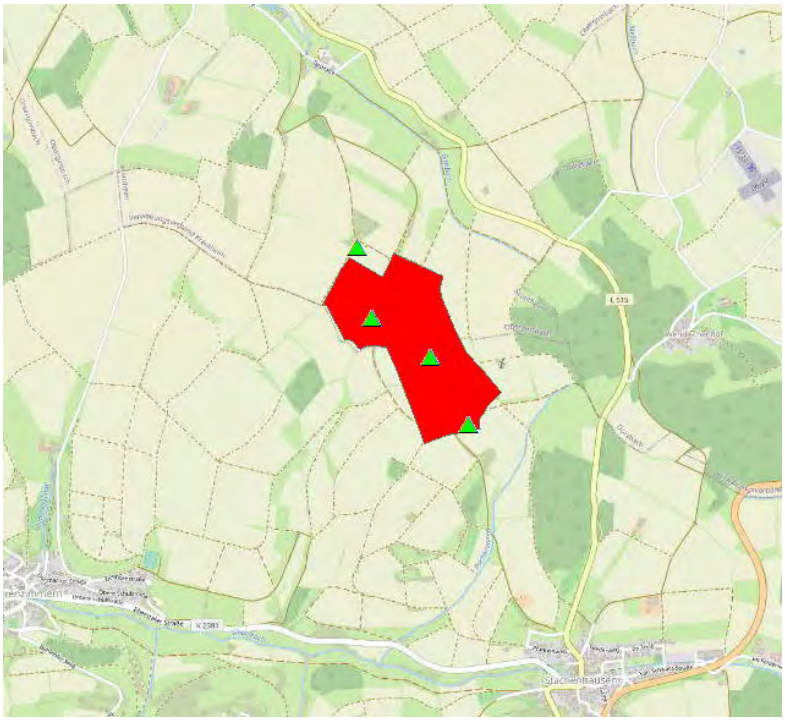

Legende
Rote Fläche: Konzentrationszone Windkraft laut Regionalplan
Grüne Dreiecke: Windenergieanlagen Mainova

Der Standort eignet sich u.E. zur Ausweisung eines Windvorranggebiets mit einer größeren Ausdehnung, wie in der folgenden Karte dargestellt. Die größere Ausdehnung des Vorranggebiets erachten wir als sinnvoll und notwendig, da aufgrund der modernen Windenergieanlagen auch ein größerer Abstand zwischen den Windrädern aufgrund der Turbulenzintensität einzuhalten ist, sodass die Standsicherheit gewährleistet ist.

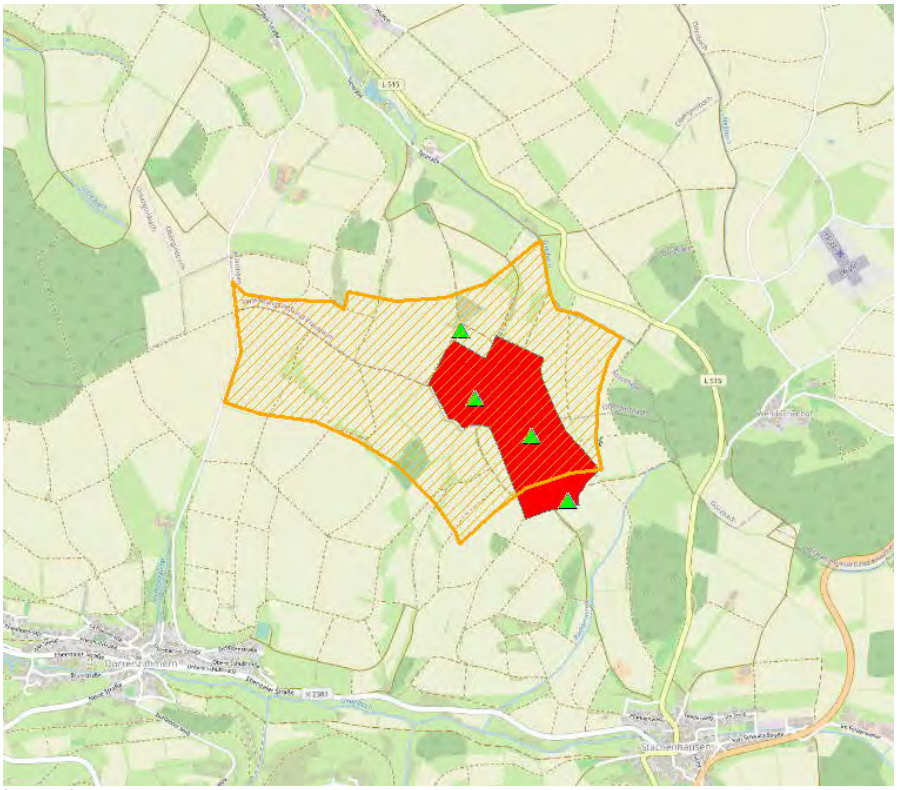

Legende
Organe Schraffur: hiermit beantragte Vorranggebietskulisse
Rote Schraffur: alte Konzentrationsfläche Wind

Die von uns als optimale Vorranggebietsfläche betrachte Kulisse hat eine Flächengröße von 128 Hektar.

Eignungskriterien

Die dargestellte Flächenkulisse besitzt eine hohe Eignung. Im Folgenden möchten wir darstellen, warum sich diese Fläche für die Errichtung von Windrädern sehr gut eignet.

Siedlungsabstand

Insbesondere haben wir bei der Ausweisung einen hohen Vorsorgeabstand zu Wohnbebauung berücksichtigt. Der Abstand zu Wohnbebauung im Innenbereich wurde mit 1.000 m und der Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich mit 700 m angesetzt. Trotz des hohen Abstands zu Siedlungsflächen verbleibt eine ausreichend große Fläche, um diese sinnvoll mit Windrädern zu beplanen und der Verspargelung der Landschaft durch Konzentration von Windrädern in Form von Windparks entgegenzuwirken. Mit dem von uns gewählten Ansatz ist der Überlastungsschutz von den umliegenden Siedlungen gewährleistet. Insbesondere auch, weil es keine weiteren Windräder im Umfeld der Siedlungen gibt:

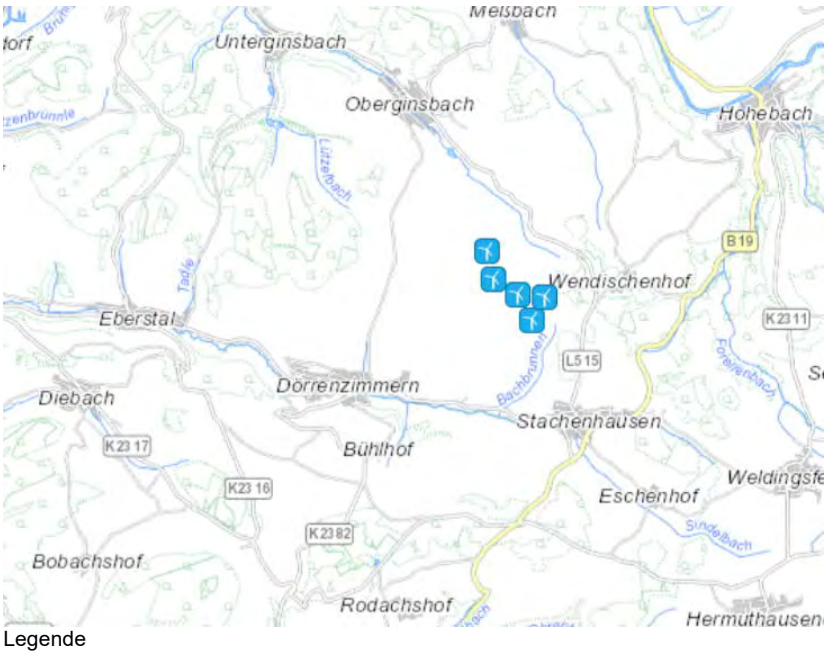

Legende
Windrad-Symbol: Bestandswindräder

Windhöffigkeit

Darüber hinaus befindet sich die vorgeschlagene Flächenkulisse im Westen ausschließlich im Bereich „bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen“ der LUBW-Daten „Ermittelte Windpotenzialfläche“. Der östliche Bereich befindet sich im Bereich „bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen mit Flächenrestriktionen“. Ein Konflikt herrscht hier allerdings nicht, da in diesem Bereich bereits Windräder errichtet worden sind und diese gute Erträge liefern und wenig Eingriff in Natur und Landschaft mit sich gebracht haben, da es sich um Offenlandstandorte handelte und weiterhin handelt. Es gibt an diesem Standort keine Notwendigkeit für die Rodung von Bäumen.

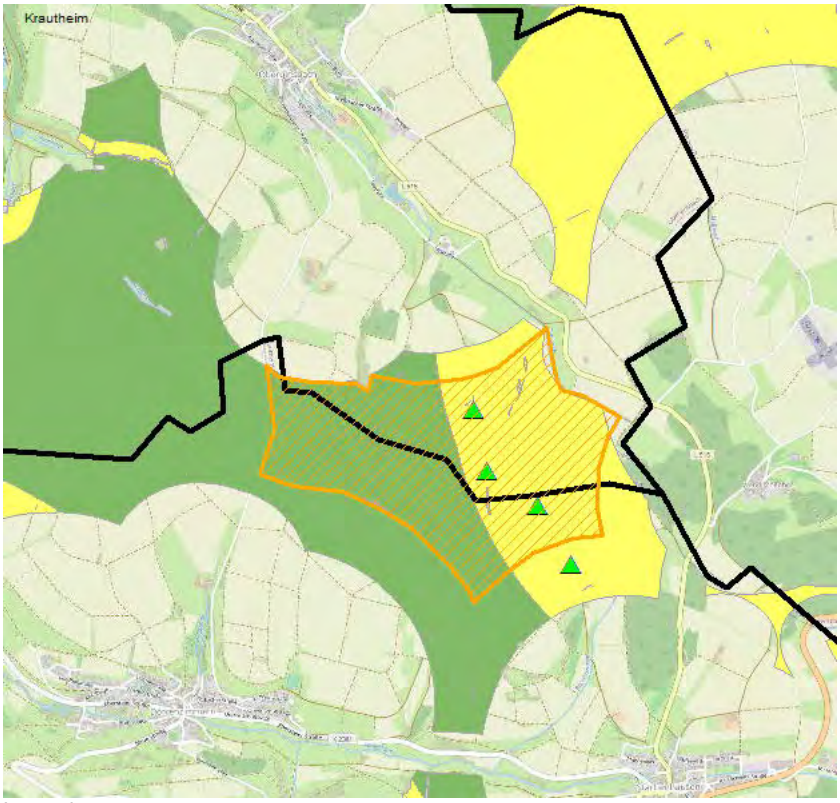

Legende
Grüne Flächen: „bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen“ der LUBW
Gelbe Flächen: „bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen mit Flächenrestriktionen“ der LUBW

Ein weiteres starkes Argument für die Ausweisung dieser Fläche ist die Windleistungsdichte in dem Gebiet.

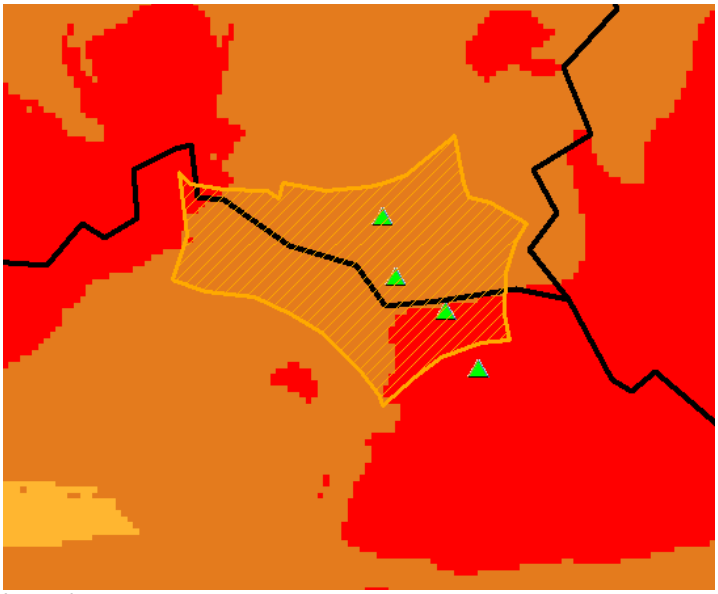

Legende
Braune Flächen: Windleistungsdichte zwischen 250 und 310 W/m² auf 200 m Höhe

Die Windleistungsdichte auf 200 m Höhe liegt laut LUBW zwischen 250 und 310 W/m². Aus unseren Ertragsdaten der vergangenen Jahre können wir mit Sicherheit bestätigen, dass an diesem Standort ein Windenergieprojekt sinnvoll & wirtschaftlich ist und darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Produktion von grünem Strom in Baden-Württemberg liefern wird.

Netzanschluss und Stromnetz

In etwa 4 km Luftlinie befindet sich eine 110 kV Stromtrasse, die voraussichtlich für die Einspeisung des in dem beschriebenen Vorranggebiet produzierten Stroms genutzt werden kann. Ein wesentlicher Vorteil an diesem Standort ist, dass durch den Bestandswindpark bereits eine Kabeltrasse zum Einspeisepunkt vorhanden ist. Diese wird aller Voraussicht nach im Anschluss an ein Repowering weiterhin nutzbar sein, sodass es nur eine weitere Trasse mit einem kleineren Querschnitt zu verlegen gibt. Dies schont wichtige Ressourcen. Ebenso sind uns die planerischen Aufwände und Herausforderungen hinsichtlich der Kabeltrasse bekannt.

Die Netzanbindung eines in diesem Vorranggebiet geplanten neuen Windparks bewerten wir als sehr gut.

Die 110 kV Trasse ist mit dem ca. 10 km Luftlinie entfernten Umspannwerk in Kupferzell verbunden. Das UW Kupferzell ist ein wichtiger Netzknotenpunkt und wurde erst Kürzlich im Rahmen einer Netzbooster-Pilotanlage erweitert und mit einer neuen Schaltanlage zukunftssicher ausgerüstet. Darüber hinaus soll hier ein Batteriespeicher installiert werden.
Im Umspannwerk wird zwischen den 110 kV Verteilnetz und dem 380 kV Übertragungsnetz transformiert. Sollte der Strom aus dem Windpark in Dörrenzimmern nicht im 110 kV Netz genutzt werden, so kann der Strom im nahen Kupferzell ins Übertragungsnetz gespeist und über lange Strecken hinweg zu großen Verbrauchsstandorte transportiert werden. Durch die gute Lage nahe Kupferzell kann das Netz entlastet werden.

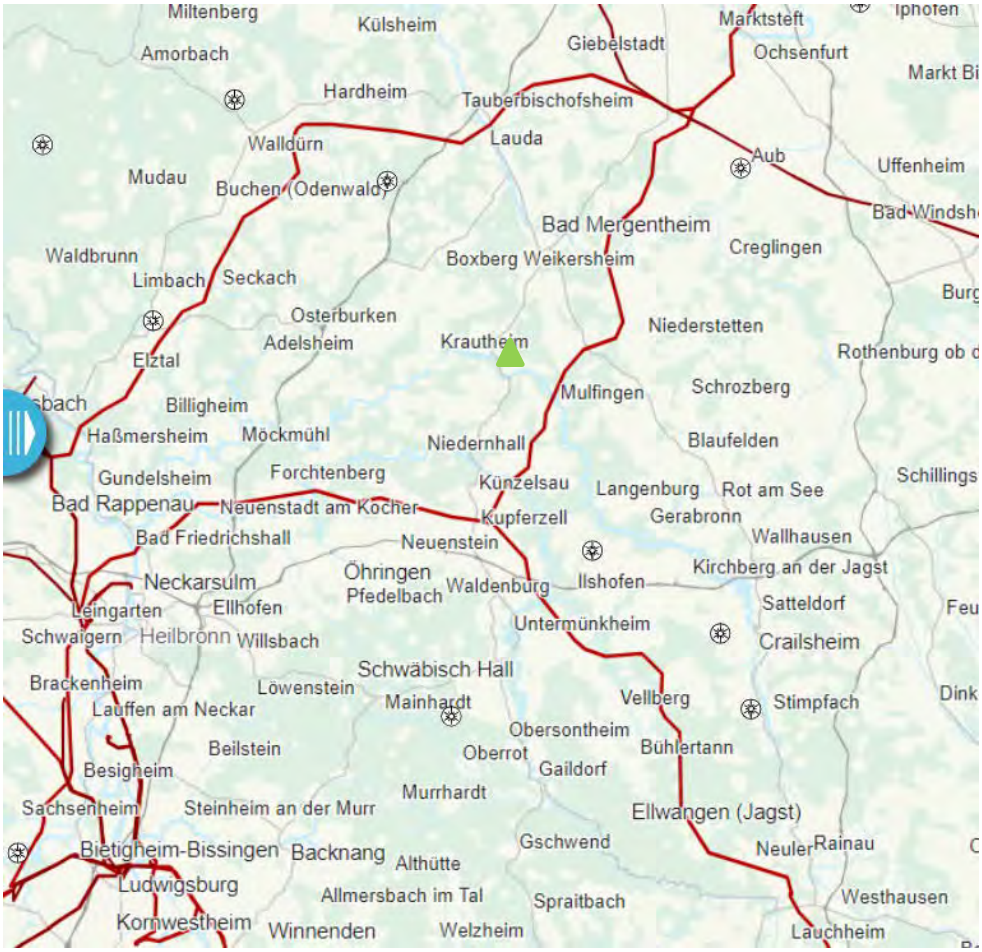

Legende
Rote Linien: 380 kV Übertragungsnetz
Grünes Dreieck: geplanter Windenergiestandort
Quelle: https://www.flosm.org/

Repowering

Bestandsanlagen zurückzubauen und dafür neue Windräder mit einer größeren Leistung zu errichten, versteht man im Grunde unter dem Begriff des Repowerings. Das Repowering bringt neben der massiven Steigerung der Stromproduktion auch den Vorteil, dass man die bereits einmal beplanten Standorte weiternutzen kann. Denn neue Flächen für Windkraftprojekte sind knapp. Die Bürgerinnen und Bürger sind an die Windräder gewöhnt und in aller Regel haben die Bürger*innen die Angst vor den Windrädern verloren. Bei einer sorgfältigen und nicht auf Maximierung ausgelegten Planung eines Windparks wird die Akzeptanz hoch sein.

Aufgrund vieler Vorteile zielt auch der Gesetzgeber auf ein umfangreiches Repowering der Bestandwindräder in Deutschland ab. Gemäß §16b BimSchG und §45c BNatSchG genießen Repowering-WEA in vielerlei Hinsicht besondere Privilegierungen.

Wir als Mainova planen nach aktuellem Stand die Bestands-WEA an diesem Standort zurückzubauen und durch moderne WEA innerhalb des oben dargestellten Vorranggebiets zu ersetzen.

Analyse Konfliktkriterien

In der folgenden Karte sind potentielle Konfliktflächen dargestellt.

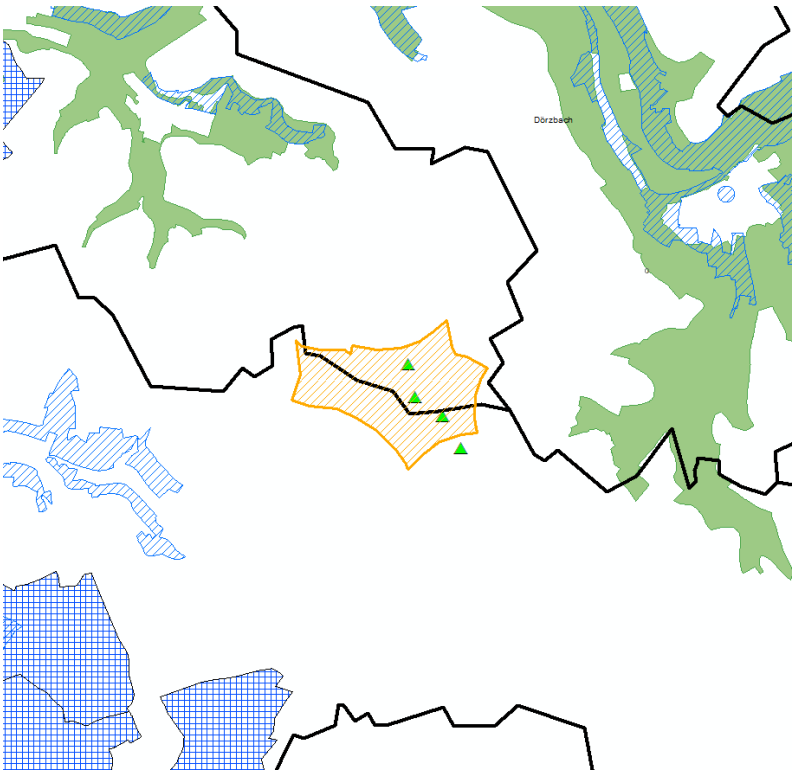

Legende
Grün: Landschaftsschutzgebiet
Blau kariert: Wasserschutzgebiet
Blau schraffiert: FFH-Gebiet

Wie aus der Karte ersichtlich wird, bestehen keine Konflikte mit den aufgeführten Schutzgebieten. Der nächste Punkt des von uns erarbeiteten Vorranggebiets zum Landschaftsschutzgebiet befindet sich in einem Abstand von etwa 1.000 m.

Sichtflugverkehr des Flugplatz Ingelfingen-Buehlhof
Mit dem knapp 5 km Entfernung zum Flugplatz entstehen aufgrund der Distanz und der Lage der Platzrunde ebenfalls keine Konflikte.

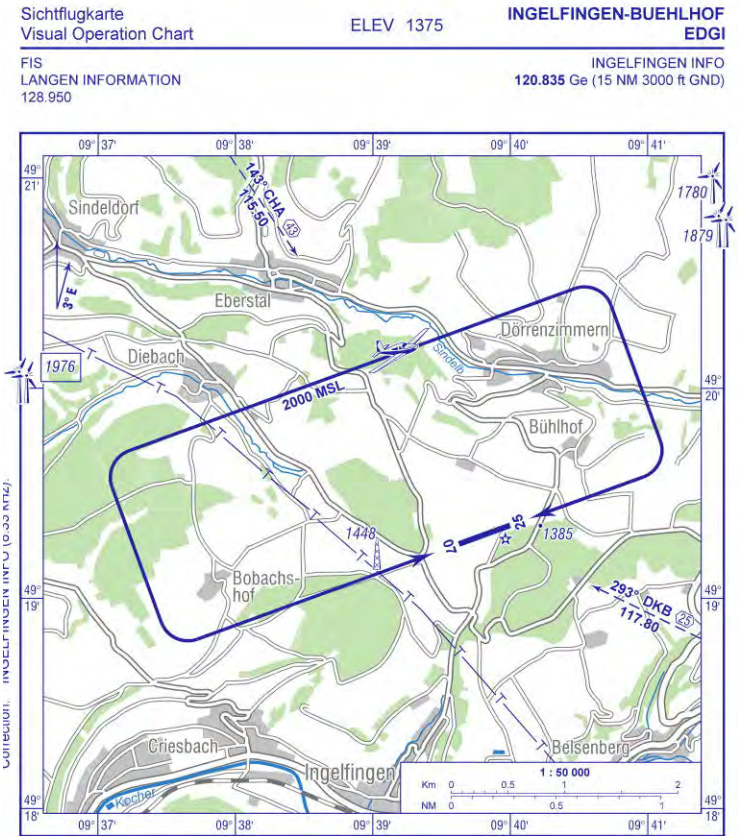

Leichtflugverkehr des Flugplatz Dörzbach-Hohebach

Auch der Flugverkehr am Ultraleicht-Sonderlandeplatz Dörzbach-Hohebach wird von der Ausweisung des Vorranggebiets nicht beeinträchtigt. Denn sowohl die Ausweisung eines Vorranggebiets am gleichen Standort und die Errichtung der Bestandswindräder haben den Flugverkehr in der Vergangenheit nicht beeinträchtigt. Daher ist nicht von einem Konflikt durch die Erweiterung des Vorranggebietes auszugehen. Auch die Platzrunde, bzw. die Anflugrouten des Sonderlandeplatzes lassen keinen Rückschluss auf direkte Konflikte erkennen.

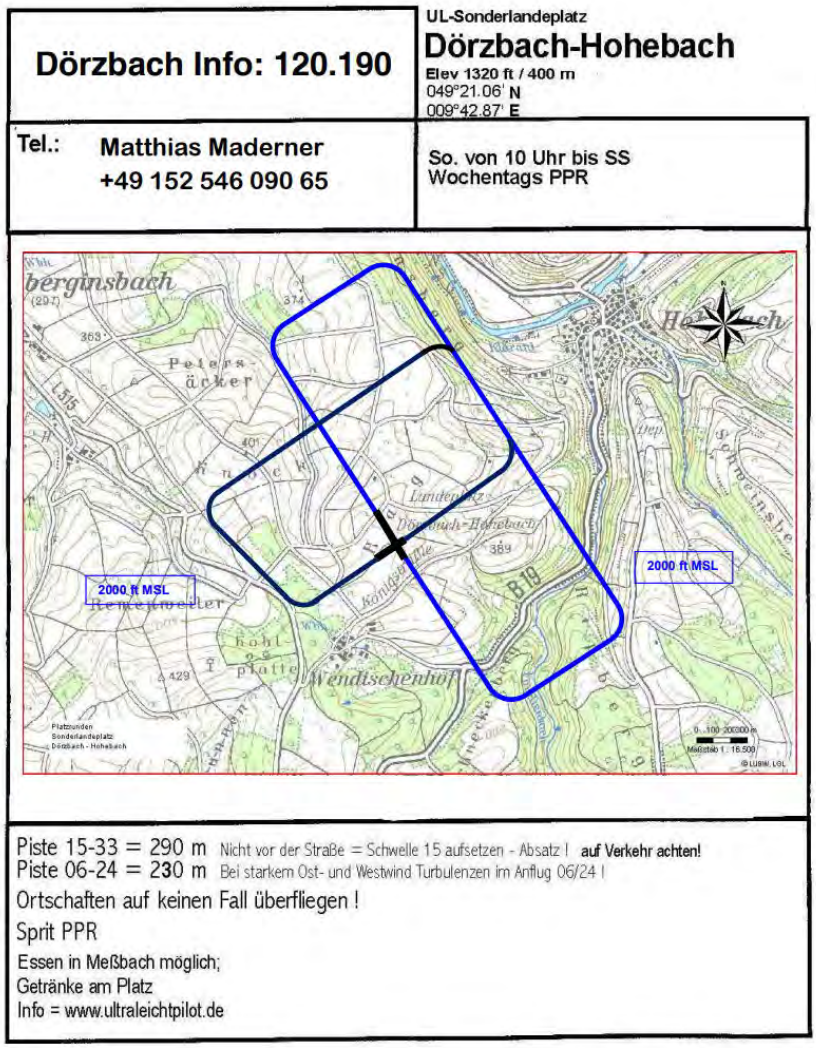

Fazit
Wir hoffen Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, dass das Windvorranggebiet, wie von uns erarbeitet, eine sehr gute Eignung als Fläche für die weitere Nutzung der Windenergie ist.
Wir bitten Sie, die genannten Argumente ebenso bei der Bearbeitung des Regionalplans zu berücksichtigen, wie die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien insgesamt. Dies wurde zuletzt auch in der Bundesgesetzgebung wie folgt festgeschrieben:

> *§ 2 Erneuerbare Energien Gesetz*
> *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Lars Oelker
Projektleiter Erneuerbare Energien

Mainova AG
Gutleutstraße 231
60327 Frankfurt am Main
Festnetz: 069 213 813 83
Mobil: 0151 640 859 16

E-Mail: l.oelker@mainova.de

Mainova AG • 60623 Frankfurt am Main

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Mainova Aktiengesellschaft
Telefon 069 213-02
Fax 069 213-81122
www.mainova.de
info@mainova.de

E-Mail:
L.Oelker@mainova.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Datum
	M4-ER	069-213-813 83	27.09.2023

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
Hier: Bitte um Aufnahme einer Fläche als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan in den Gemeinden Ilshofen und Wolpertshausen

Sehr geehrter Herr Dr. Kist,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme verbunden mit dem Antrag auf Aufnahme der im Folgenden dargestellten Fläche als Windenergie-Vorranggebiet in die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG).

Flächenkulisse Vorranggebiet Windenergie
Wir sind als kommunales Versorgungsunternehmen die Betreiberin des Bestandswindparks Ruppertshofen und arbeiten aktuell an der Planung eines Repowerings an dem Standort. Denn der Windpark, bestehend aus einer Windenergieanlage, ist im Jahr 2007 in den Betrieb gegangen. Der Standort bietet perspektivisch großes Potential für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen, die einen nennenswerten Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Baden-Württemberg liefern können.

Der Windpark befindet sich an diesem Standort: https://maps.app.goo.gl/iAcksPvfYtyKth6EA

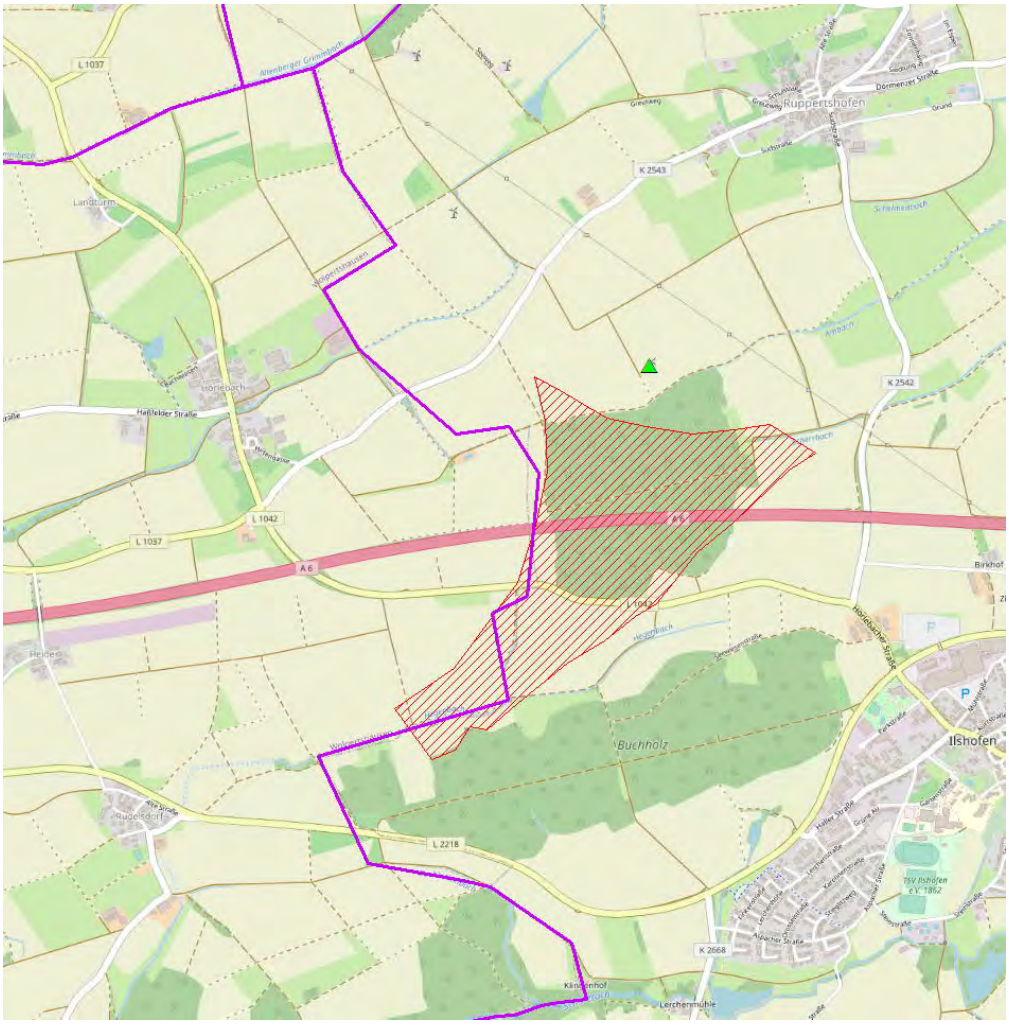

Die in der Karte dargestellte potentielle Vorranggebietsfläche hat eine Größe von 75 ha.

Eignungskriterien

Die dargestellte Flächenkulisse besitzt eine hohe Eignung. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch bereits die Regionalplanung. Diese weist diesen Bereich als „Suchraum ohne hochrangiges Konfliktpotential“ aus. Die folgende Karte stellt diesen Sachverhalt dar:

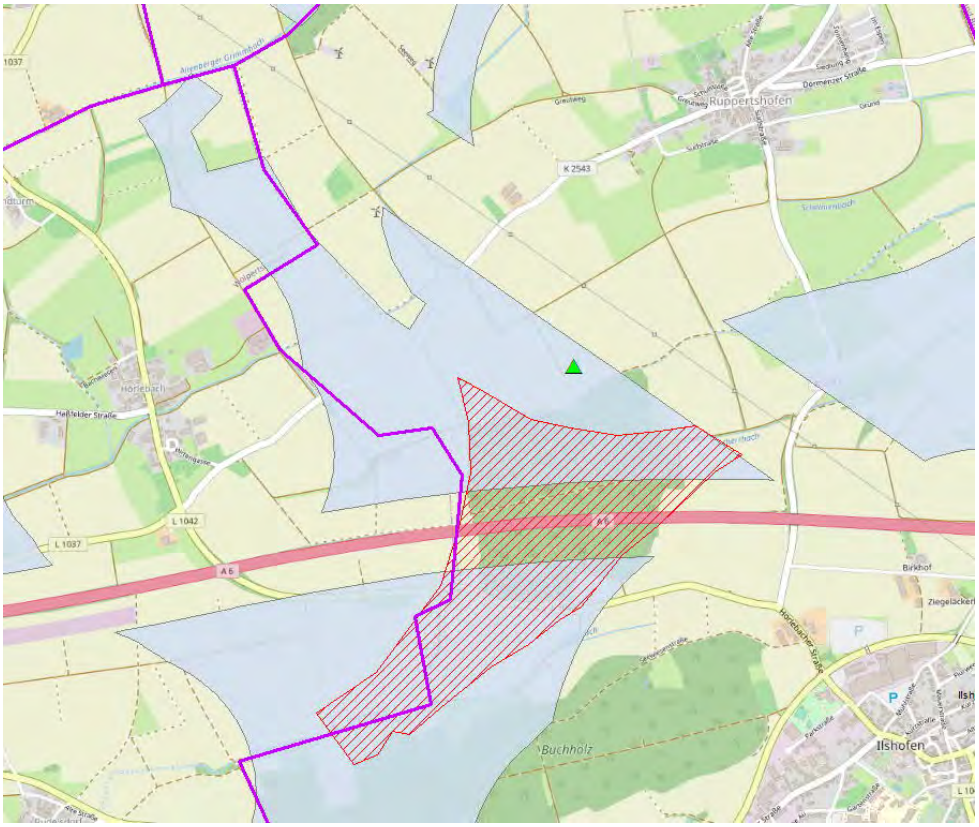

Insbesondere haben wir bei der Ausweisung einen hohen Vorsorgeabstand zu Wohnbebauung berücksichtigt. Der Abstand zu Wohnbebauung im Innenbereich wurde mit 1.000 m und der Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich mit 700 m angesetzt. Trotz des hohen Abstands zu Siedlungsflächen verbleibt eine ausreichend große Fläche, um diese sinnvoll mit Windrädern zu beplanen und der Verspargelung der Landschaft durch Konzentration von Windrädern in Form von Windparks entgegenzuwirken. Mit dem von uns gewählten Ansatz ist der Überlastungsschutz von den umliegenden Siedlungen gewährleistet. Insbesondere auch, weil es keine weiteren Windräder im Umfeld der Siedlungen gibt.

Netzanschluss und Stromnetz

Nur etwa 200 m in nordöstlicher Richtung entfernt von der geplanten Vorranggebietsfläche verläuft eine für den Netzanschluss potenziell geeignete 110 kV Leitung. Die Netzanschlussbedingungen sind daher optimal.

Repowering

Die Bestandsanlage zurückzubauen und dafür neue Windräder mit einer größeren Leistung zu errichten, versteht man im Grunde unter dem Begriff des Repowerings. Das Repowering bringt neben der massiven Steigerung der Stromproduktion auch den Vorteil, dass man die bereits einmal beplanten Standorte weiternutzen kann. Denn neue Flächen für Windkraftprojekte sind knapp. Die Bürgerinnen und Bürger sind an die Windräder gewöhnt und in aller Regel haben die Bürger*innen die Angst vor den Windrädern verloren. Bei einer sorgfältigen und nicht auf Maximierung ausgelegten Planung eines Windparks wird die Akzeptanz hoch sein. Diesen Ansatz haben wir auch hier verfolgt.

Aufgrund vieler Vorteile zielt auch der Gesetzgeber auf ein umfangreiches Repowering der Bestandwindräder in Deutschland ab. Gemäß §16b BimSchG und §45c BNatSchG genießen Repowering-WEA in vielerlei Hinsicht besondere Privilegierungen.

Wir als Mainova planen nach aktuellem Stand die Bestands-WEA an diesem Standort zurückzubauen und durch moderne WEA innerhalb des oben dargestellten Vorranggebiets zu ersetzen. Die Gebietskulisse bietet optimales Potential, um neue Windräder im Offenland mit ausreichendem Abstand untereinander zu errichten. Eine Rodung von Bäumen ist nach aktuellem Stand nicht notwendig. Auf eine Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft legen wir großen Wert.

Fazit
Wir hoffen Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, dass das Windvorranggebiet, wie von uns erarbeitet, eine sehr gute Eignung als Fläche für die weitere Nutzung der Windenergie ist.

Wir bitten Sie, die genannten Argumente ebenso bei der Bearbeitung des Regionalplans zu berücksichtigen, wie die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien insgesamt. Dies wurde zuletzt auch in der Bundesgesetzgebung wie folgt festgeschrieben:

> *§ 2 Erneuerbare Energien Gesetz*
> *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Lars Oelker
Projektleiter Erneuerbare Energien

Mainova AG
Gutleutstraße 231
60327 Frankfurt am Main
Festnetz: 069 213 813 83
Mobil: 0151 640 859 16

E-Mail: l.oelker@mainova.de

Anlage 44 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 116-118)

Legende

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze
- WEA Standort
- Rotor V172

WEA 1
WEA 2
WEA 3
WEA 4
WEA 5

Neudenau
Neuenstadt am Kocher
Hardthausen am Kocher
Gochsen (HAR)
Ernstein (MÖK)
Möckmühlersgrube
Kreßbach (NDE)
Fichtenhof (NDE)
Hösselinshof (NST)
Bürg (NST)
Kochertürn (NST)
NEUENSTADT

Obere Fichtenäcker
Untere Fichtenäcker
Gründle
An der hohen Straße
Aspen
Kleiner Trübe Brunnen
Rasser
Steinbruch
Seeschlag
Egert
Hellenklinge
Gießgraben
Pfeffersberg
Grimmlichsbusch
Heuler
Vogelhart
Hornungsbaum
Hörnlesgrund
Rechenberg
Wergen
Ofen
Ehrenberg
Grieß
Donner
Flüßle
Mittles Gewand
Anspann
Himmelreich
Sandbau
Schelmenrain
Schollenwald
Oster-
Heggteil
Hagle
Zwirb
Kelterbrünnle
Neugreut
Lerchenbühl
Rose
Grieselich
Äußeres Brackental
Brackentalbach
Schnakengraben
Otzmann
Breitenäcker
Kitteläcker
Röte
Ob dem Schloßgarten
Beim Zeilbaum
Kesseläcker
Spitzäcker
Geißberg
Mäurich
Obere Türner Au
Burg
Au
Kocher
Waschbach
Bretten
Sport
Park
Friedhof
Schlossgarten
Römische Siedlung
Ram Gebäude
Schule
Kindergarten
Verwaltung
Feuerwehr
AS Möckmühl
AS Neuenstadt (Kocher)
L1095
L1096
K2027
K2012
K2013
K2007
B 81
E 41

0 250 500 1.000 1.500 m

Neuenstadt am Kocher

Entwurfsplanung

Landkreis Heilbronn
Stadt Neuenstadt am Kocher

Maßstab = 1:15.000 DIN A3
TK 10 LGL BW

UhlWINDKRAFT
Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen (Jagst)

Datum: 16.03.2023 Ersteller: P. Gohl

W-I-N-D Energien GmbH • Schlierbacher Str. 2 • 73230 Kirchheim unter Teck

Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts
z.Hd. Frau Dehner
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Schlierbacher Str. 2
73230 Kirchheim unter Teck

Telefon: +49 (0) 7021 - 80 45 962
Telefax: +49 (0) 7021 - 80 45 963

Email: info@w-i-n-d-energien.de
Web: www.w-i-n-d-energien.de

Freitag, 11. August 2023

Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Heilbronn-Franken

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dehner,

im Hinblick auf unsere weiteren im Landkreis Schwäbisch Hall geplanten Windenergieanlagenprojekte haben wir die öffentlich zugänglichen Unterlagen des Regionalverbandes zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken vom 27. Juni 2023 ausgewertet. Auch bezugnehmend auf Ihre Email vom 18. Januar 2023 möchten wir Ihnen gerne die von uns geplanten Projektstandorte in der Region Heilbronn-Franken nochmals darlegen und bitten um Berücksichtigung unserer Planungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken.

1. Erweiterungsfläche WP Burgberg (Flächen zwischen Schwäbisch Hall und Crailsheim)

Die Fläche ist gem. den Unterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken weitgehend als „Suchraum ohne hochrangigen Konflikt" dargestellt.

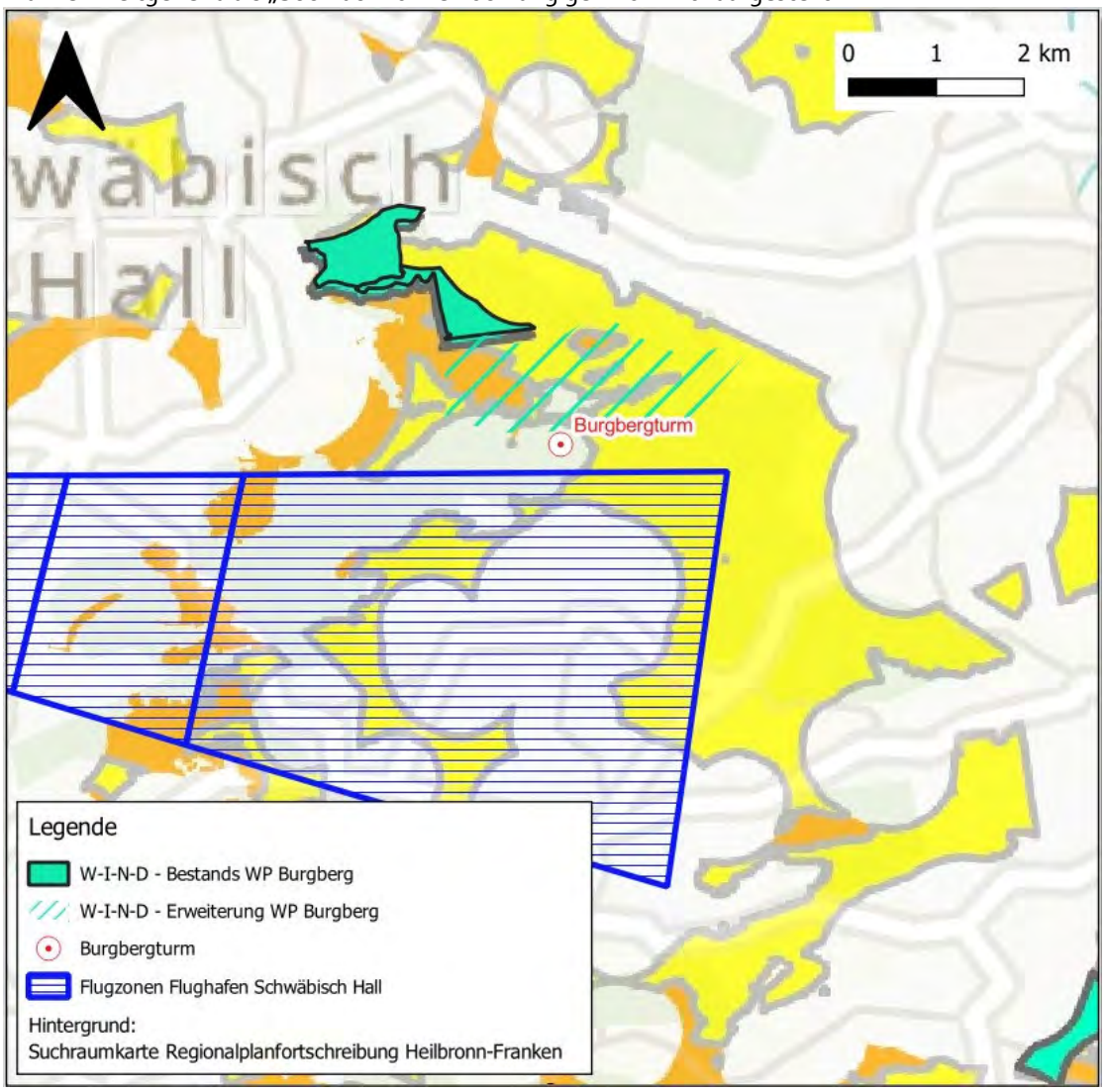

Hierbei würden wir uns im nördlichen Teil, der in den Unterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie dargestellten Suchraumfläche, eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone für Windkraft des VVG Crailsheim in südöstliche Richtung wünschen.

Windhöffigkeit

Eine gute Windhöffigkeit des Gebietes können wir auf Basis vorhandener Windmessungen und Windgutachten für den Bestandswindpark Burgberg auf 160 m über Gelände im Bereich von 6,4 bis 6,5 m/s nachweisen. Dies entspricht einer gekappten Windleistungsdichte von 280 W/m².

Unsere Untersuchungen übertreffen somit die Darstellungen des Windatlasses der LUBW wonach die dort ermittelten Windleistungsdichten nördlich des Burgbergturms > 240 W/m² liegen, während im Bereich der südlich gelegeneren Flächen Windleistungsdichten um 200 bis 220 W/m² vorliegen.

Somit unterschätzt der Windatlas die tatsächliche Windhöffigkeit – unter Bezugnahme auf die bereits bestehenden WEA – wesentlich.

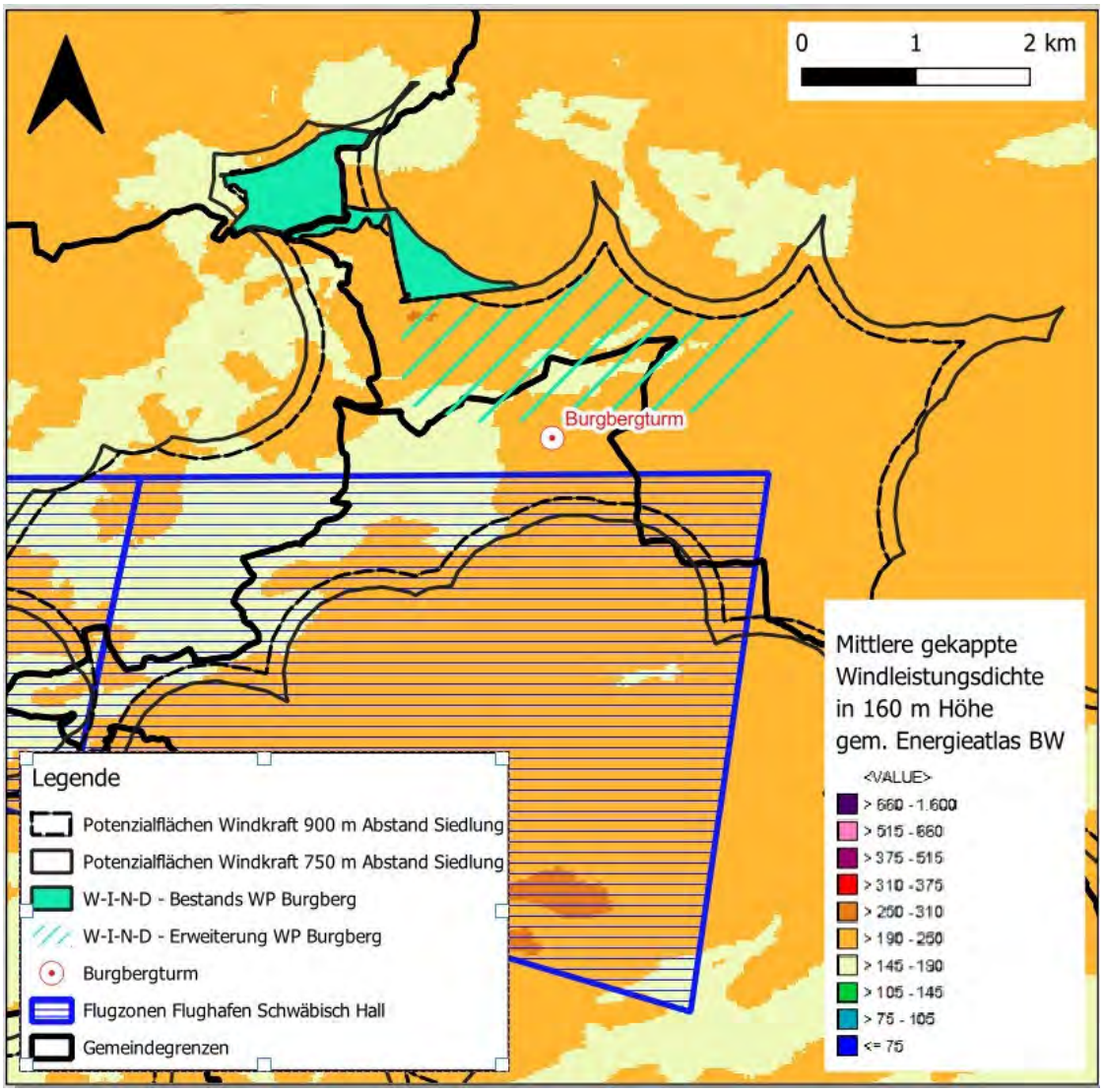

Naturschutzfachliche Informationen
Im dem von uns geplanten Erweiterungsbereich sind in 2023 faunistische Erhebungen nach BNatSchG gestartet, bislang liegen uns keine Erkenntnisse vor, die eine Errichtung von WEA in diesem Bereich ausschließen. Hierzu ist weiterhin zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl der erfolgten gesetzlichen Änderungen (EEG, WindBG und BNatSchG), artenschutzrechtliche Konflikte bei Windenergieanlagen aufgrund des durch die Gesetzgebung eingeräumten überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Sicherheit dienenden EE-Vorhaben zwischenzeitlich anders zu bewerten sind. Bei Festsetzung eines Vorranggebietes für Windkraft in diesem Bereich können in Bezug auf den Artenschutz auch die neuen Regelungen des BNatSchG Anwendung finden. Südlich des Burgbergturmes befindet sich ein größeres Bannwaldgebiet, in welchem ein verstärktes Vorkommen windkraftsensibler Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

Luftrechtliche Vorprüfungen
Von der Bundesaufsichtsbehörde für Flugsicherung, der Deutschen Flugsicherung und der Landesluftfahrtbehörde konnten wir eine Zustimmung für die von uns geplanten WEA-Standorte nördlich des Burgbergturmes erhalten.

Flächenzugriff
Für Bereiche liegen uns Gestattungsverträge mit dem Forst BW über den Bau und Betrieb von WEA seit 2014 vor . Ebenso für die Zufahrtsstrecken ab Crailsheim und für die Energieableitung. Des Weiteren stehen wir in Verhandlungen weiterer Pachtflächen.

Weitere Informationen
Abgesehen von der schlechteren Windhöffigkeit sehen wir die weiter im Süden gelegenen Flächen des Suchraums aufgrund der Nähe zum Burgbergturm als Naherholungsausflugsziel sowie auch aufgrund des hier hineinragenden Bauschutzbereiches des Flughafens Schwäbisch Hall eher als konfliktbehaftet an. Südlich des Burgbergturmes befindet sich weiterhin ein größeres Bannwaldgebiet, in welchem eine Errichtung von WEA ausgeschlossen ist.

Wie Sie in Ihrer Email vom 18. Januar 2023 feststellen, befinden sich unsere geplanten Windenergieanlagen außerhalb von regionalplanerischen Zielfestlegungen und sind daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Sie zeigen aber auch auf, dass das von uns vorgeschlagene Potenzialgebiet sich bislang mit den Zielen der Raumordnung überschneidet und benennen hier den Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1, Grünzäsuren nach Plansatz 3.1.2, Vorranggebiete für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4, ein Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 sowie Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 3.5.1. .

Dies ist für uns grundsätzlich nachvollziehbar, wir sind jedoch der Ansicht, dass es derartige Konflikte mit anderen Zielen der Raumordnung auch schon bei der Ausweisung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergie des VVG Crailsheim gegeben haben muss, bzw. diesen möglicherweise auch bei anderen für die Windenergiegewinnung geeigneten Flächen bestehen. Grundsätzlich ist es ja die Aufgabe der Regionalplanung die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche bestmöglich unterzubringen. Hierbei sind immer Abwägungsentscheidungen und Kompromisse erforderlich.

Aus diesem Grund würden wir gerne gemeinsam mit Ihnen überlegen ob ggf. im Rahmen Ihrer Planungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame WEA im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken die Möglichkeit besteht ein

Vorranggebiet für die von uns geplanten 4-5 WEA so zuzuschneiden, dass es mit den anderen Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist.

Zusammenfassung

Darüber hinaus bitten wir zu beachten, **dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit in der von uns vorgeschlagenen Projektfläche sehr hoch sein wird,** da:

1. unsere Prüfungen und vorliegenden positiven Stellungnahmen zur luftrechtlichen Zulässigkeit, unsere artenschutzrechtlichen Untersuchungen und der zeitliche Fortschritt,
2. die Vorbelastung durch die bestehenden WEA und der für WEA ausgebauten Wegeinfrastruktur sowie
3. eine gesicherte Netzanschlusskapazität an dem W.I.N.D eigenen bestehenden Umspannwerk des Windpark Burgberg,
4. die besonders gute Windhöffigkeit 280 W/m² des Standortes

bereits berücksichtigt wurden bzw. auch belegbar und in aktuellen Planungsabläufen sind.

2. **Flächen südlich von Frankenhardt im Waldgebiet Schäfer (Vorrangfläche 3 – Westlich von Ipshof gem. Raumgutachten von 2012 der VVG Crailsheim)**



<u>Naturschutzfachliche Informationen</u>

Diese Fläche ist gem. den Unterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken als „Suchraum mit hochrangigem Konflikt" dargestellt.
Dies kann unsererseits nicht nachvollzogen werden, nachdem hier keine Schutzgebietsflächen (WSG, Bann- und Schonwald, Naturschutz etc.) ausgewiesen sind und nur wenige Waldbiotope bzw. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorkommen.

Ein durch das Gebiet verlaufender Korridor des Generalwildwegeplans sollte einer Entwicklung von WEA nicht entgegenstehen.

Hinweise zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesem Bereich / Umfeld liegen uns nicht vor bzw. die Daten der LUBW sind aufgrund ihres Alters auch nur bedingt aussagekräftig. Hierzu ist weiterhin zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl der erfolgten gesetzlichen Änderungen (EEG, WindBG und BNatSchG), artenschutzrechtliche Konflikte bei Windenergieanlagen aufgrund des durch die Gesetzgebung eingeräumten überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Sicherheit dienenden EE-Vorhaben zwischenzeitlich anders zu bewerten sind. Bei Festsetzung eines Vorranggebietes für Windkraft in diesem Bereich können in Bezug auf den Artenschutz auch die neuen Regelungen des BNatSchG Anwendung finden.
Aufgrund unserer Erkenntnisse der faunistischen Untersuchungen im Zuge der bereits realisierten Windparks Hummelsweiler und Harbach, die teilweise großen Untersuchungsräume abdecken, gehen wir für diesen Standort von geringen natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten aus.

Nachdem die Fläche im Rahmen des Raumgutachtens der VVG Crailsheim von 2012 und der Regionalplanung bereits einmal hinsichtlich ihrer Eignung als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung positiv abgeprüft wurde, ist nicht so ganz nachzuvollziehen, warum diese Fläche im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken kaum Berücksichtigung findet. Auch der 750 bzw. 900 m Abstand zu den Siedlungsflächen kann hier eingehalten werden.

Flächenzugriff
Für diese Bereiche liegen uns auch Gestattungsverträge mit dem Forst BW über den Bau und Betrieb von WEA seit 2014 vor.

Windhöffigkeit
Wir halten die Fläche auch aufgrund der im Windatlas der LUBW ermittelten Windleistungsdichte von bis zu 230 W/m² und aufgrund der Nähe zu den bestehenden Windparks Hummelsweiler und Harbach als Projektstandort für 3-4 WEA für sehr gut geeignet. Für den nahegelegenen Windpark Harbach konnte im Windgutachten eine gekappte Windleistungsdichte von 240 W/m² ermittelt werden.

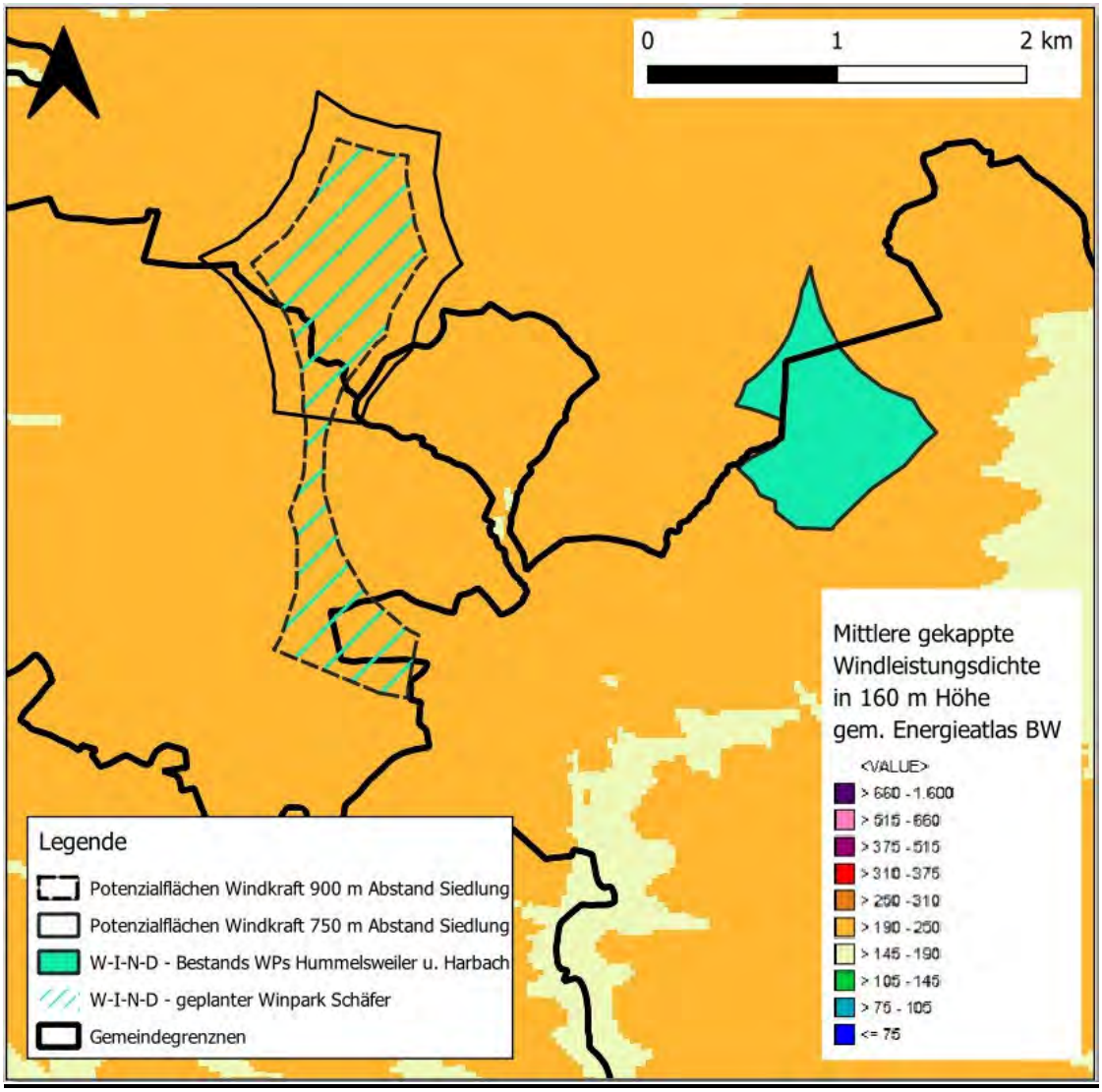

Zusammenfassung

Darüber hinaus bitten wir zu beachten, dass **die Umsetzungswahrscheinlichkeit in der von uns vorgeschlagenen Projektfläche sehr hoch sein wird,** da:

1. die artenschutzrechtlichen Untersuchungen der nahegelegenen Projekte WP Hummelsweiler und WP Harbach und der zeitliche Fortschritt,
2. die Vorbelastung durch die bestehenden WEA,
3. eine gesicherte Netzanschlusskapazität an dem W.I.N.D eigenen bestehenden Umspannwerk Jagstzell des Winndpark Hummelsweiler und Rosenberg,
4. die mit dem Bestandswindpark Harbach vergleichbare Windhöffigkeit von 240 W/m²

bereits berücksichtigt wurden bzw. auch belegbar und in aktuellen Planungsabläufen sind.

3. Erweiterungsfläche WP Rechenberg (Waldgebiet östlich von Stimpfach)

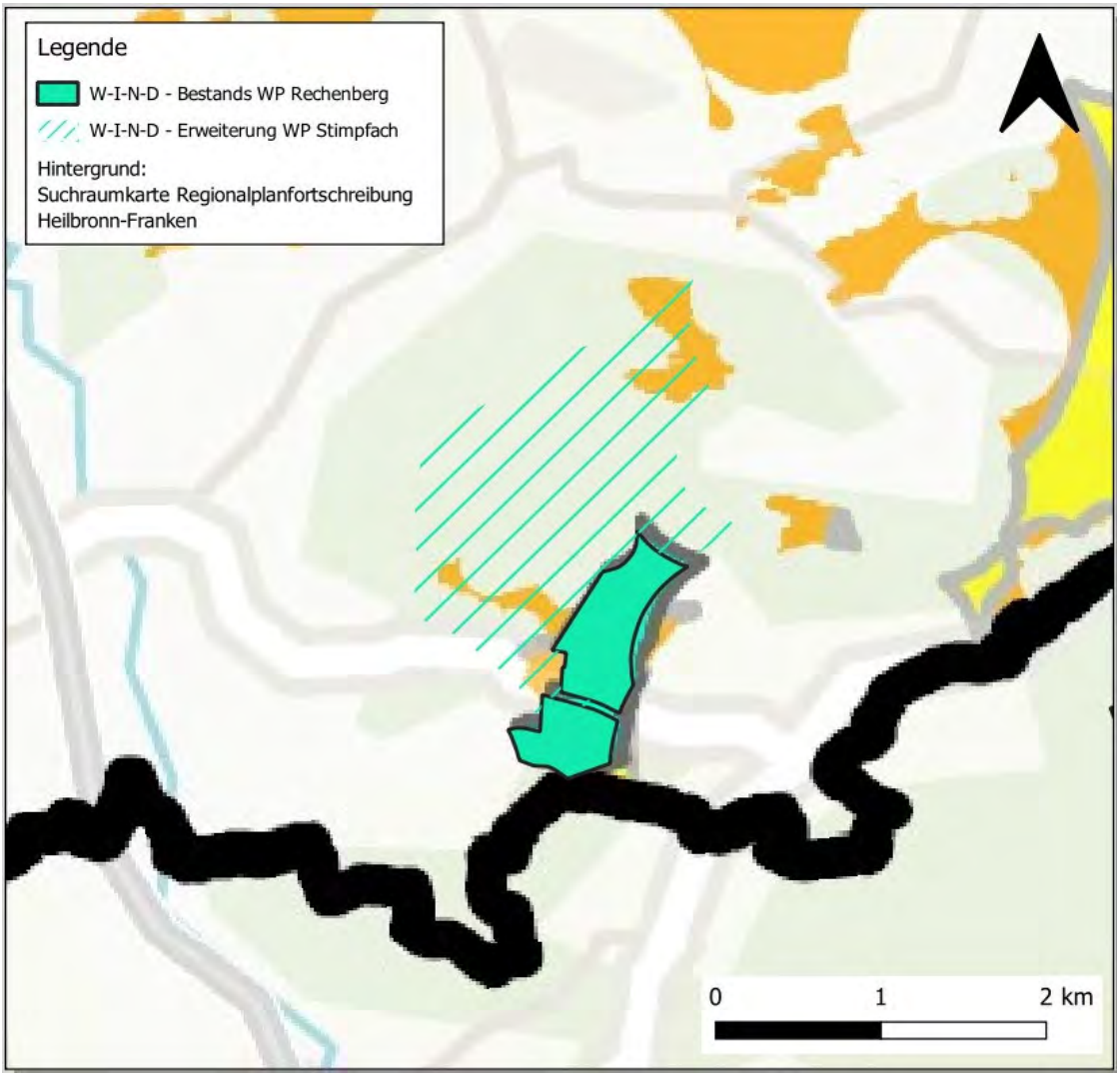

Hier waren wir sehr überrascht, dass diese Fläche gar nicht als Suchraum für Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen in der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken enthalten ist.

<u>Windhöffigkeit</u>

Offenbar ist der Grund hierfür die gem. Windenergieatlas der LUBW nicht ausreichende gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m.

Aufgrund unserer Bestandsanlagen im südlich gelegenen WP Rechenberg kommen wir hier zu einer anderen Einschätzung und sehen im Bereich der nördlich gelegenen Waldflächen ebenfalls eine sehr gute Windhöffigkeit > 280 – 307 W /m² und Standorteignung für die Errichtung von 3-4 weiteren WEA.

Anlage:

Stellungnahme Ergebnisse Vorab-Windanalyse – Rev. 00
4 geplante WEA-Standorte WEP WPA Stimpfach / Baden-Württemberg

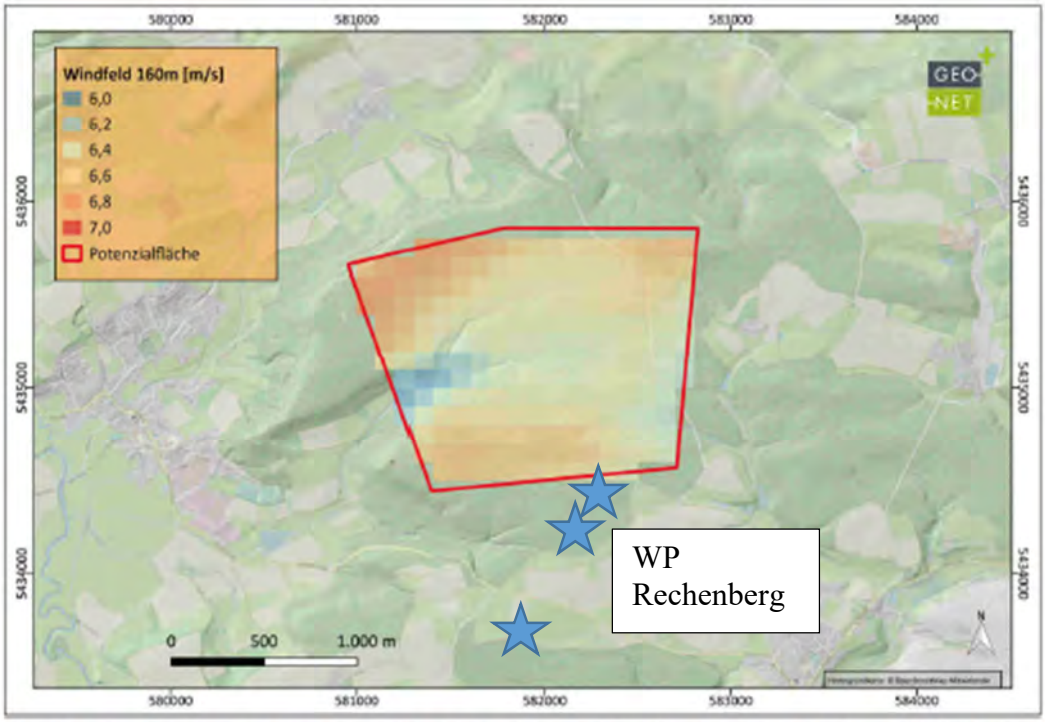

Abbildung 1 Lage Potenzialfläche bzw. Windparkareal und mittlere Windgeschwindigkeit im WEP WPA Stimpfach

Windenergieprojekt Stimpfach – Lageparameter und meteorologische Werte Teil I

Bezeichnung	UTM32-Koord. (ETRS89) Ost	Nord	Höhe ü. NN	Jahresmittel Windgeschwindigkeit 160 m	Jahresmittel Luftdichte 160 m
WEA S1	581100	5435367	505 m	6,8 m/s	1,162 kg/m³
WEA S2	581751	5435767	515 m	6,7 m/s	1,161 kg/m³
WEA S3	581520	5434571	505 m	6,7 m/s	1,162 kg/m³
WEA S4	582736	5435769	515 m	6,7 m/s	1,160 kg/m³
WEA S1_alternativ	582530	5435156	515 m	6,7 m/s	1,160 kg/m³

Tabelle 1 Lageparameter, mittlere Windgeschwindigkeit & Luftdichte in 160 m Höhe ü.Gr. an 5 Plan-Standorten

Windenergieprojekt Stimpfach – Meteorologische Werte und gekappte Windleistungsdichte Teil II

Bezeichnung	Weibull-A [m/s]	Weibull-k	Höhe über Grund	Gekappte Windleistungsdichte
WEA S1	7,7 m/s	2,27	160 m	307,1 W/m²
WEA S2	7,6 m/s	2,27	160 m	296,0 W/m²
WEA S3	7,6 m/s	2,22	160 m	300,3 W/m²
WEA S4	7,6 m/s	2,29	160 m	293,6 W/m²
WEA S1_alternativ	7,4 m/s	2,28	160 m	293,6 W/m²

Tabelle 2 Mittlere Weibull-Werte & gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe ü.Gr. an 5 Plan-Standorten

Naturschutzfachliche Informationen

In dem von uns geplanten Erweiterungsbereich sind in 2023 faunistische Erhebungen nach BNatSchG gestartet, bislang liegen uns keine Erkenntnisse vor, die eine Errichtung von WEA in diesem Bereich ausschließen.

Hierzu ist weiterhin zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl der erfolgten gesetzlichen Änderungen (EEG, WindBG und BNatSchG), artenschutzrechtliche Konflikte bei Windenergieanlagen aufgrund des durch die Gesetzgebung eingeräumten überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Sicherheit dienenden EE-Vorhaben zwischenzeitlich anders zu bewerten sind. Bei Festsetzung eines Vorranggebietes für Windkraft in diesem Bereich können in Bezug auf den Artenschutz auch die neuen Regelungen des BNatSchG Anwendung finden.

Die in dem Gebiet vorhandenen sensiblen Bereiche (Bannwaldflächen, einschl. des Vorsorgeabstands von 200 m und WSG Zone 1) können bei der Standortfindung für die WEA entsprechend berücksichtigt und von der Planung ausgenommen werden.

Der 750 bis 900 m-Abstand zu Siedlungsgebieten / Wohngebäuden kann eingehalten werden.

Flächenzugriff

Für dieses Gebiet liegen uns auch Gestattungsverträge mit dem Forst BW über den Bau und Betrieb von WEA seit 2022 vor.

Luftrechtliche Vorprüfungen

Auch die Platzrunde des Luftsportvereins Weipertshofen haben wir bei unseren Planungen berücksichtigt. Die WEA-Standorte können außerhalb dieser für die Luftfahrer freizuhaltenden Zone realisiert werden.

Zusammenfassung

Darüber hinaus bitten wir zu beachten, dass **die Umsetzungswahrscheinlichkeit in der von uns vorgeschlagenen Projektfläche sehr hoch sein wird,** da:

1. die Ergebnisse der aktuellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und der damit verbundene zeitliche Vorteil einer frühen Umsetzung dieses Projekt,
2. die Vorbelastung durch die bestehenden WEA,
3. eine gesicherte Netzanschlusskapazität an dem W.I.N.D eigenen bestehenden Umspannwerk Jagstzell des Winndpark Hummelsweiler und Rosenberg,
4. die besonders gute Windhöffigkeit >280 W/m² des Standortes

bereits berücksichtigt wurden bzw. auch belegbar und in aktuellen Planungsabläufen sind.

Wir würden uns freuen, wenn wir bei den weiteren Planungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame WEA im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken über die oben dargestellten Standorte nochmals mit Ihnen diskutieren könnten.

Gerne würden wir dazu mit Ihnen einen Video-Konferenztermin zur weiteren Abstimmung vereinbaren und Ihnen unsere Anliegen näher erläutern.
Bitte benennen Sie uns hierzu doch bei Ihnen möglich Terminvorschläge.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Kreidenweiss
Geschäftsführer

W-I-N-D Energien GmbH

Anlage(n)

Anlage 46 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 120)

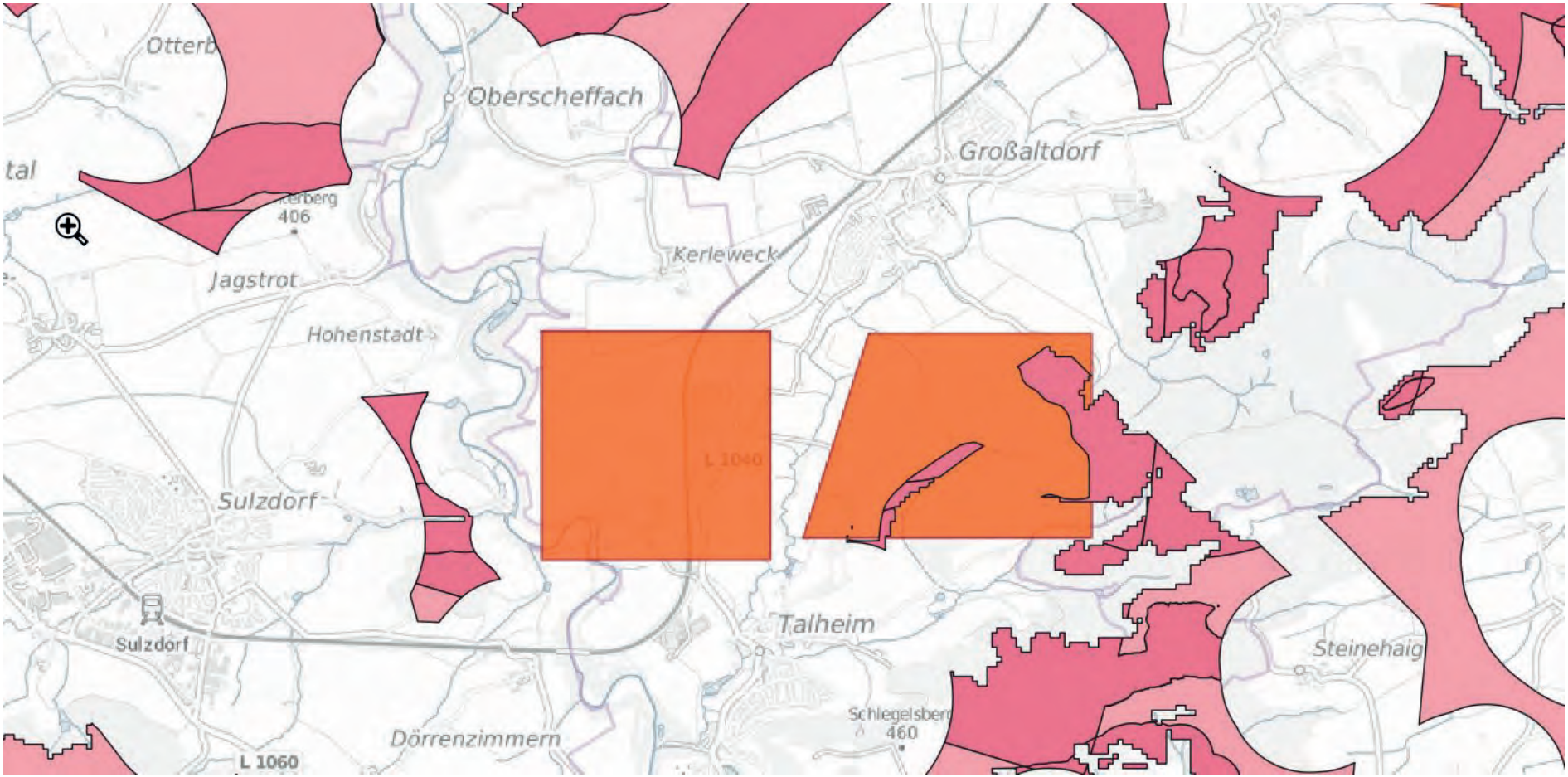

Anlage 47 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 121)

Anlage 2 **neu** zu VORLAGE (VV) 10/180
als Tischvorlage

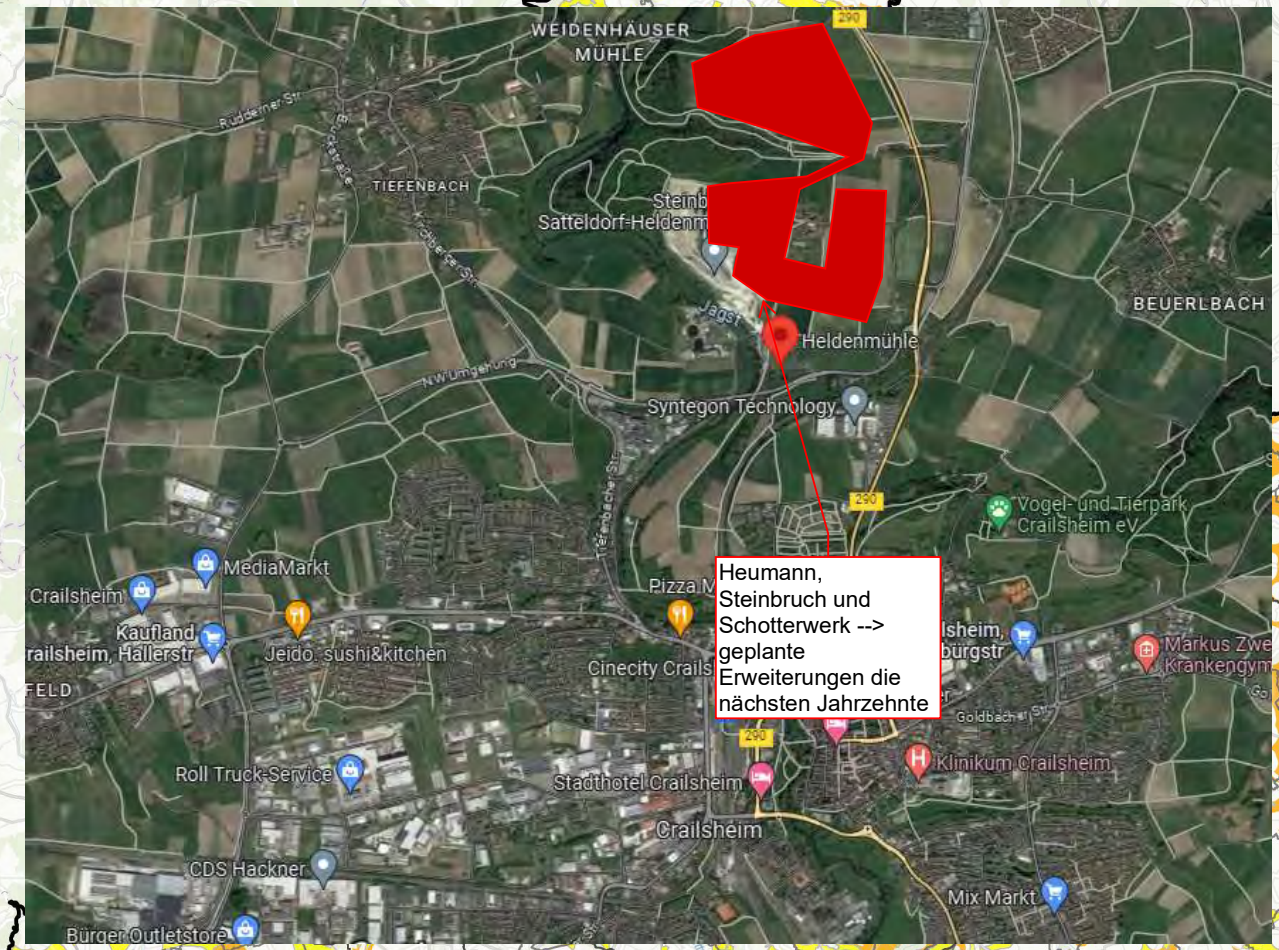

Regionalverband Heilbronn-Franken

Teilfortschreibung Windenergie
Suchraum und rechtsverbindliche Windenergieflächen
Stand: 27.06.2023

Wichtigste gesetzliche Rahmenbedingungen

- Errichtung und Betrieb von Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Erneuerbare Energien Gesetz)
- Konzentrationswirkung kommunaler Planungen (FNP) entfällt spätestens zum 31.12.2027 nach § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch
- Gesetzliches Flächenziel 1,8% für jede Region in BW bis 31.12.2032 nach § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) / bis 30.09.2025 nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG)

Wichtigste planerische Zielvorstellungen:

- Möglichst großer Abstand zu bewohnten Siedlungsflächen
- Erzeugung grünen Stroms in Nähe des Stromnetzes bzw. großer Verbraucher
- Faire Verteilung in der Region Heilbronn-Franken
- Kurzfristige Ermöglichung der Flächenbereitstellung und Umsetzung
- Synchronisierung mit laufenden Planungen/Projektierungen

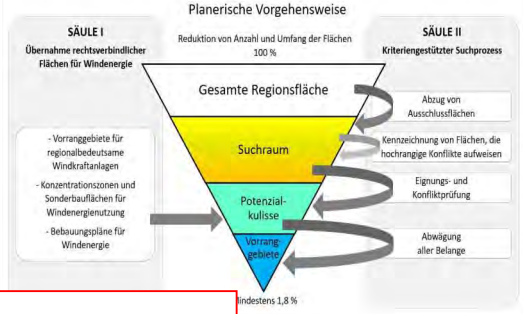

Weitergehende Informationen zur Teilfortschreibung Windenergie, u.a. ein Erklärvideo zur planerischen Vorgehensweise finden Sie frühestens ab dem 07.07.23 unter https://www.rvhnf.de/tfs-windenergie

Legende

- Region Heilbronn-Franken
- Landkreisgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Rechtskräftige Flächen
- Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum ohne hochranigen Konflikt

0 5 10 20 Kilometer

Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 06/2023
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Anlage 48 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 122)

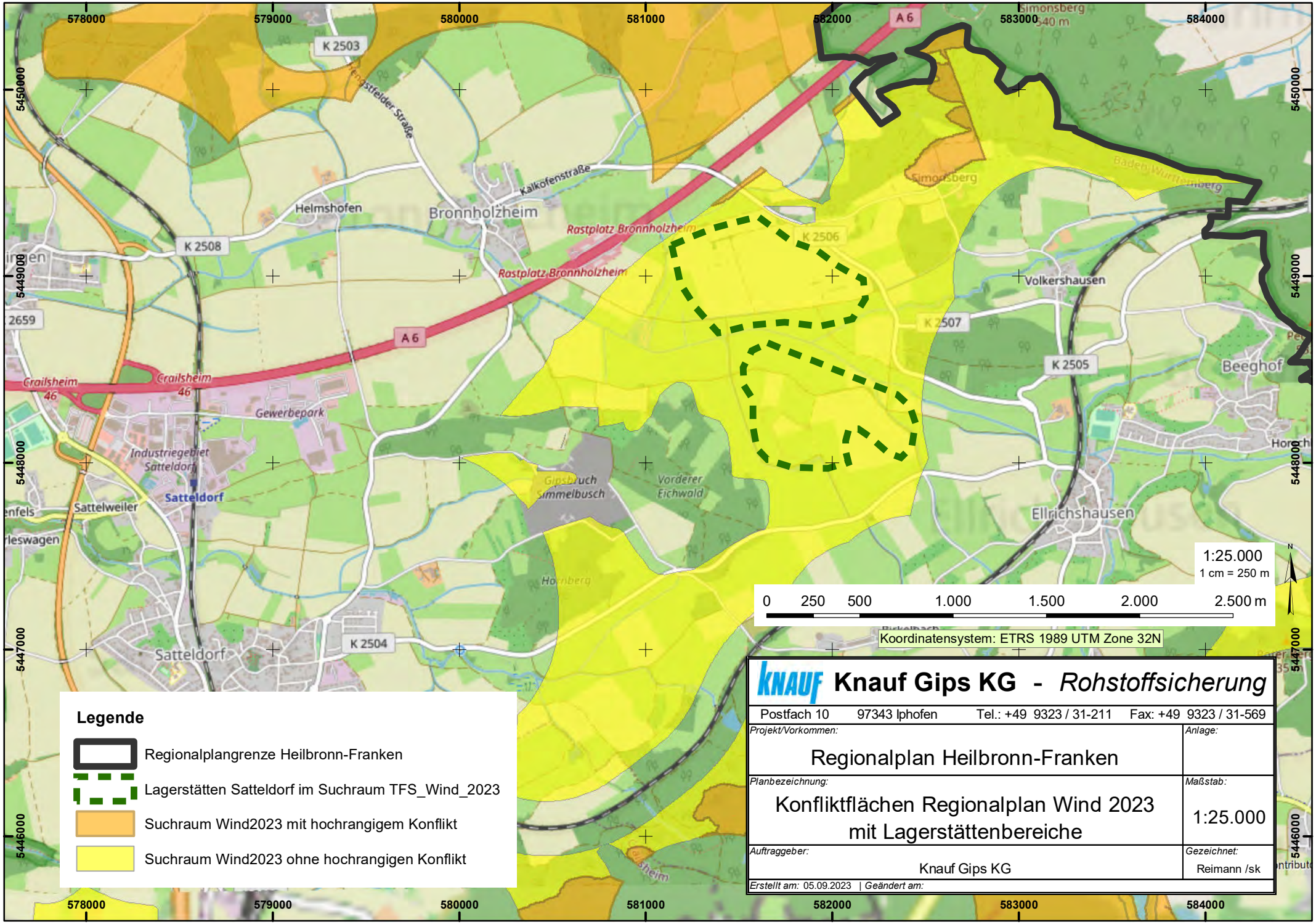

Legende

- Regionalplangrenze Heilbronn-Franken
- Lagerstätten Satteldorf im Suchraum TFS_Wind_2023
- Suchraum Wind2023 mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum Wind2023 ohne hochrangigen Konflikt

Knauf Gips KG - *Rohstoffsicherung*

Postfach 10 97343 Iphofen Tel.: +49 9323 / 31-211 Fax: +49 9323 / 31-569

Projekt/Vorkommen: Regionalplan Heilbronn-Franken	*Anlage:*
Planbezeichnung: Konfliktflächen Regionalplan Wind 2023 mit Lagerstättenbereiche	*Maßstab:* 1:25.000
Auftraggeber: Knauf Gips KG	*Gezeichnet:* Reimann /sk
Erstellt am: 05.09.2023 | *Geändert am:*	

Anlage 49 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 123)

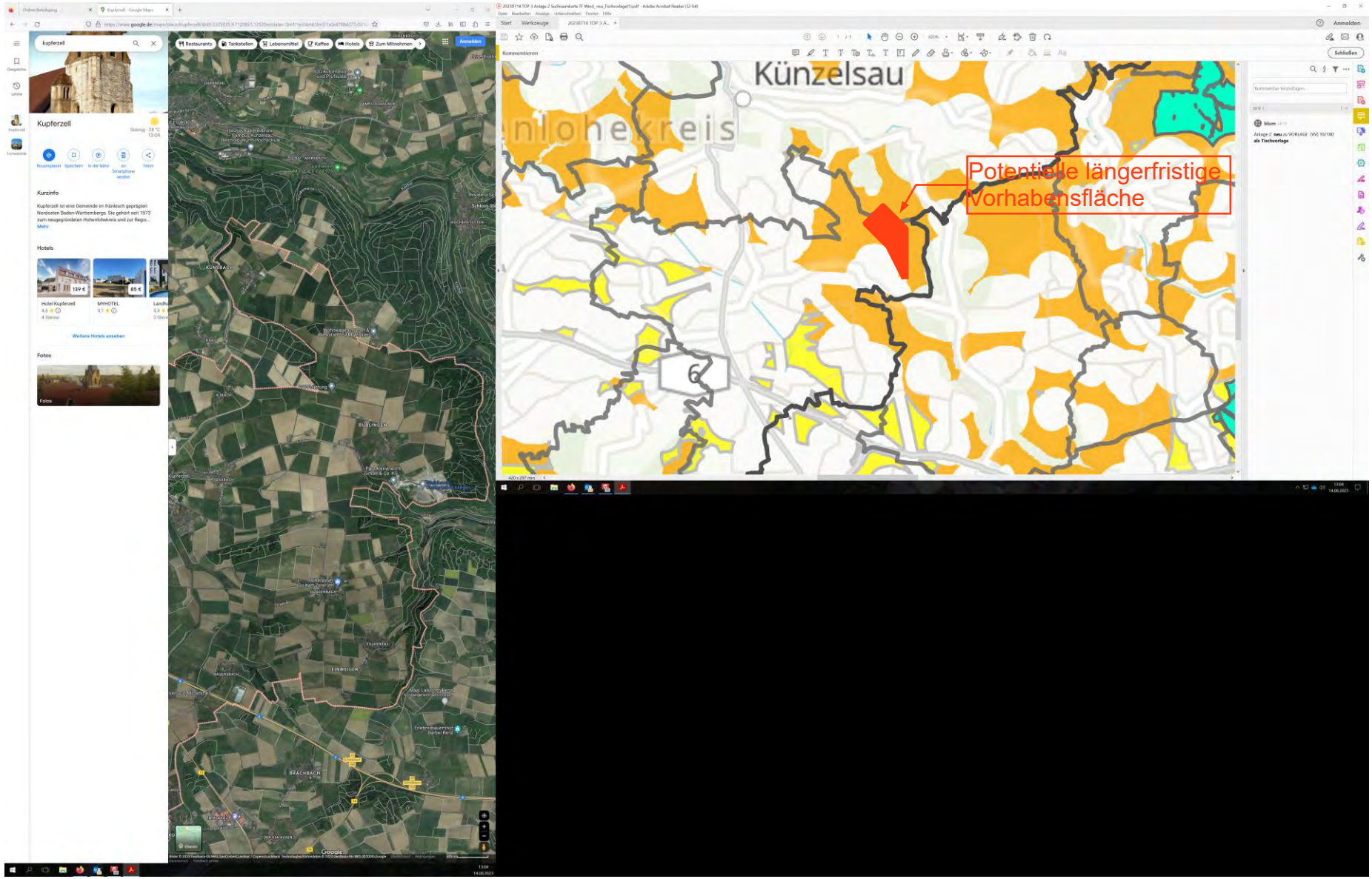

Geodaten des Landeserdbebendienstes (LED)

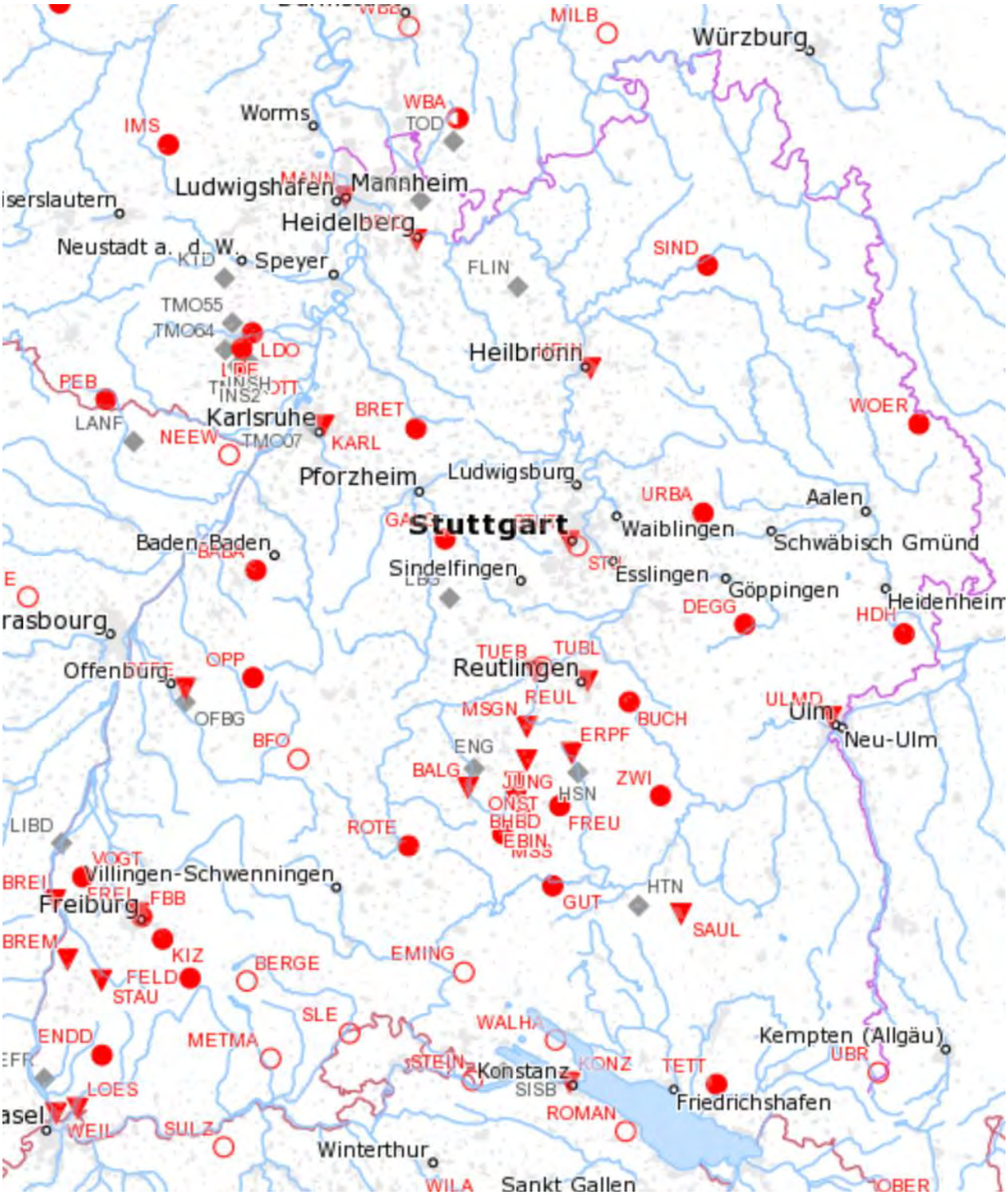

Erdbebenmessstationen

- Echtzeit-Detektionsstation (LED)
- Echtzeit-Detektionsstation (anderer Betreiber)
- Echtzeit-Starkbeben-Messstation (LED)
- Echtzeit-Detektionsstation (LED und Kooperationspartner)
- Station außer Betrieb oder nicht mehr verfügbar

Der Landeserdbebendienst BW (LED) betreibt zur seismischen Überwachung des Landes gegenwärtig rund 30 permanente Messstationen, an denen Erdbeben aber auch Bodenerschütterungen anderen Ursprungs automatisch registriert werden. Die an diesen Stationen aufgezeichneten Seismogramme der Bodenbewegung werden, ebenso wie die der derzeit zwölf Stationen des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz (LER), in der Zentrale des LED ausgewertet und archiviert.

Geodaten des Landeserdbebendienstes (LED)

Tektonische Erdbeben seit 1994

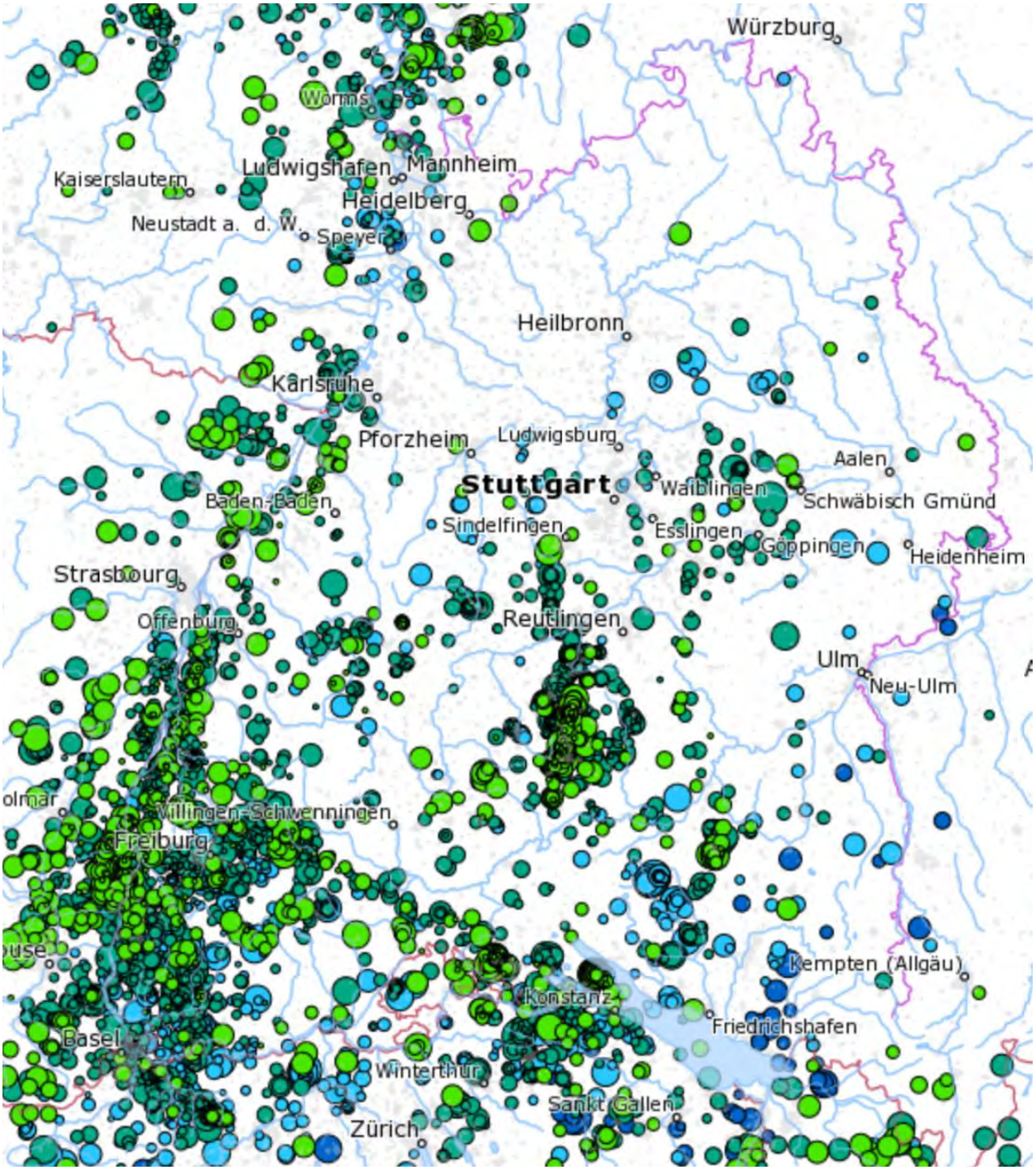

Ausschnitt aus dem Seismischen Bulletin Baden-Wuerttemberg 2002 (Landesamt fuer Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Wuerttemberg, Referat Erdbebendienst (LED), Albertstrasse 5, 79104 Freiburg

```
0020 20020202 15:57:44.1 49.37N  9.40E  8km  ML=2.3 ..... MA*LED Adelsheim    NFBW
0020 Das Epizentrum liegt an der Grenze der Gebiete Hohenlohe und
0020 Bauland in der seismotektonischen Einheit Nordfranken (NF),
0020 in welcher nur sehr selten tektonische Erdbeben auftreten.
```

Geodaten des Landeserdbebendienstes (LED)

Tektonische Beben

Bei ungefähr 90 % aller Erdbeben handelt es sich um sog. Tektonische Beben. Sie sind zurückzuführen auf tektonische Bewegungen in Kruste und Mantel. Sie entstehen, wenn die Bewegung zweier Platten der Lithosphäre aneinander vorbei durch erhöhte Reibung oder Verkeilung behindert ist. Dies lässt wiederum die Spannung ansteigen, bis sie sich ruckartig entlädt. So kommt es zu Verschiebung aneinander vorbei oder zu Auf- und Abschiebungen, welche mehrere hundert Meter Versatz betragen.

tektonische Erdbeben in und um Baden-Württemberg seit 1994, Tiefe <= 7,9 km

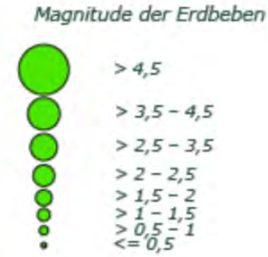

tektonische Erdbeben in und um Baden-Württemberg seit 1994, Tiefe 8 - 15,9 km

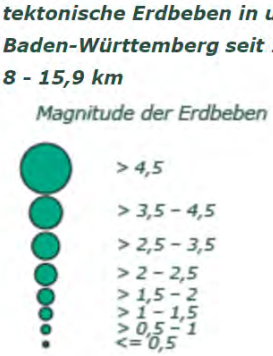

tektonische Erdbeben in und um Baden-Württemberg seit 1994, Tiefe 16 - 25,9 km

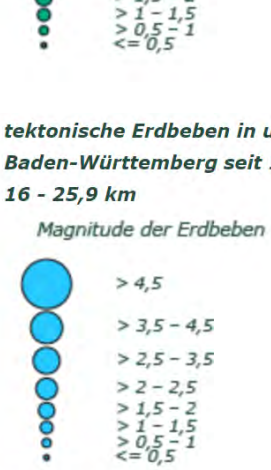

tektonische Erdbeben in und um Baden-Württemberg seit 1994, Tiefe >= 26 km

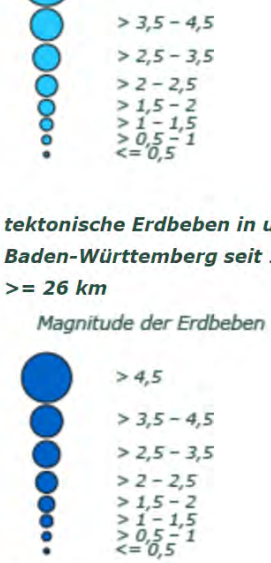

Geodaten des Landeserdbebendienstes (LED)

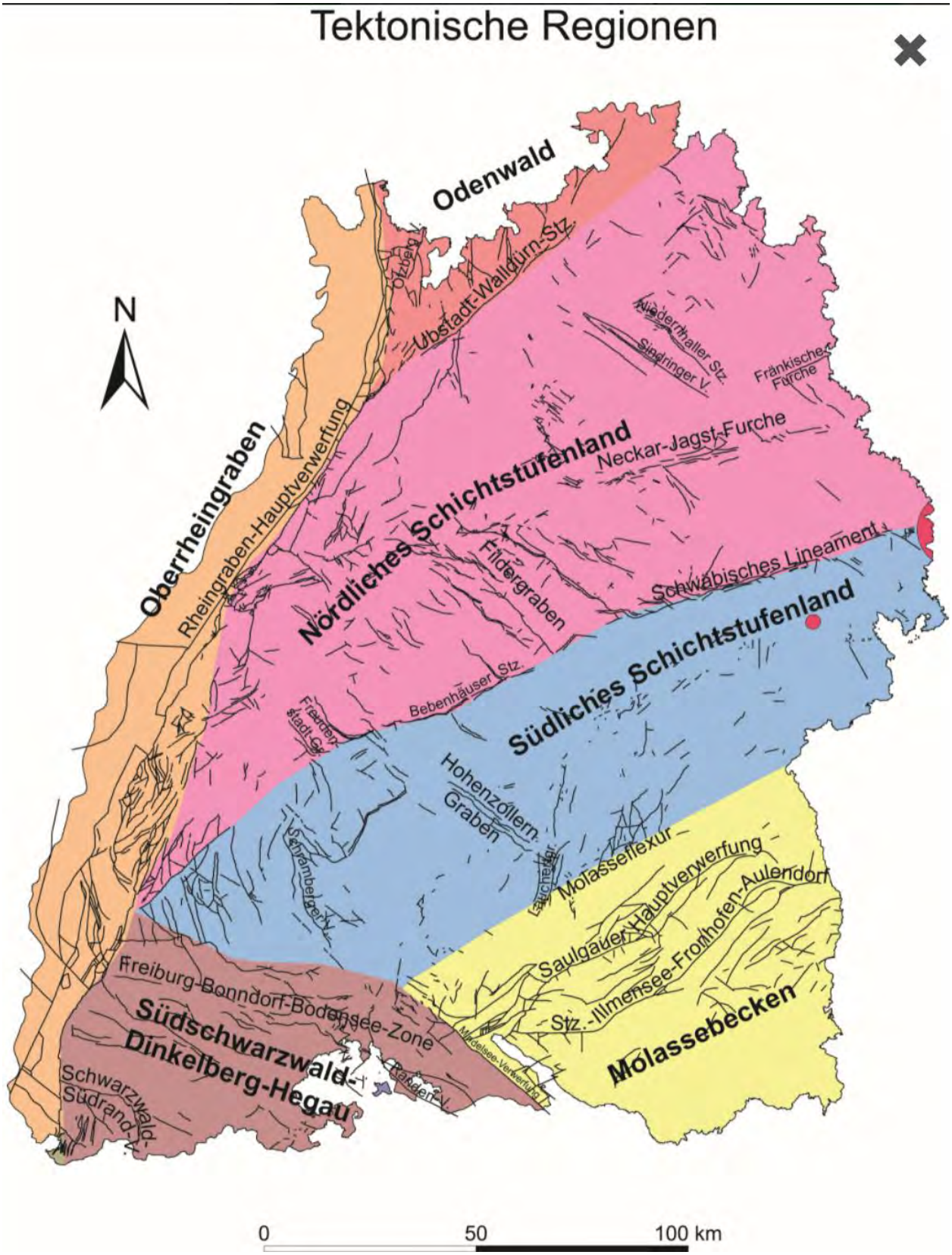

Das stärkste Erdbeben in Baden-Württemberg gab es wohl 1978. Damals wurde die Höhe der Schäden auf rund 250 Millionen Deutsche Mark beziffert. Das Erdbeben bei Albstadt (Hohenzollerngraben) erreichte eine Magnitude von 5,7, dauerte rund zwei Sekunden und war im Umkreis von rund 400 Kilometern zu spüren.

Tektonische Erdbeben seit 1994

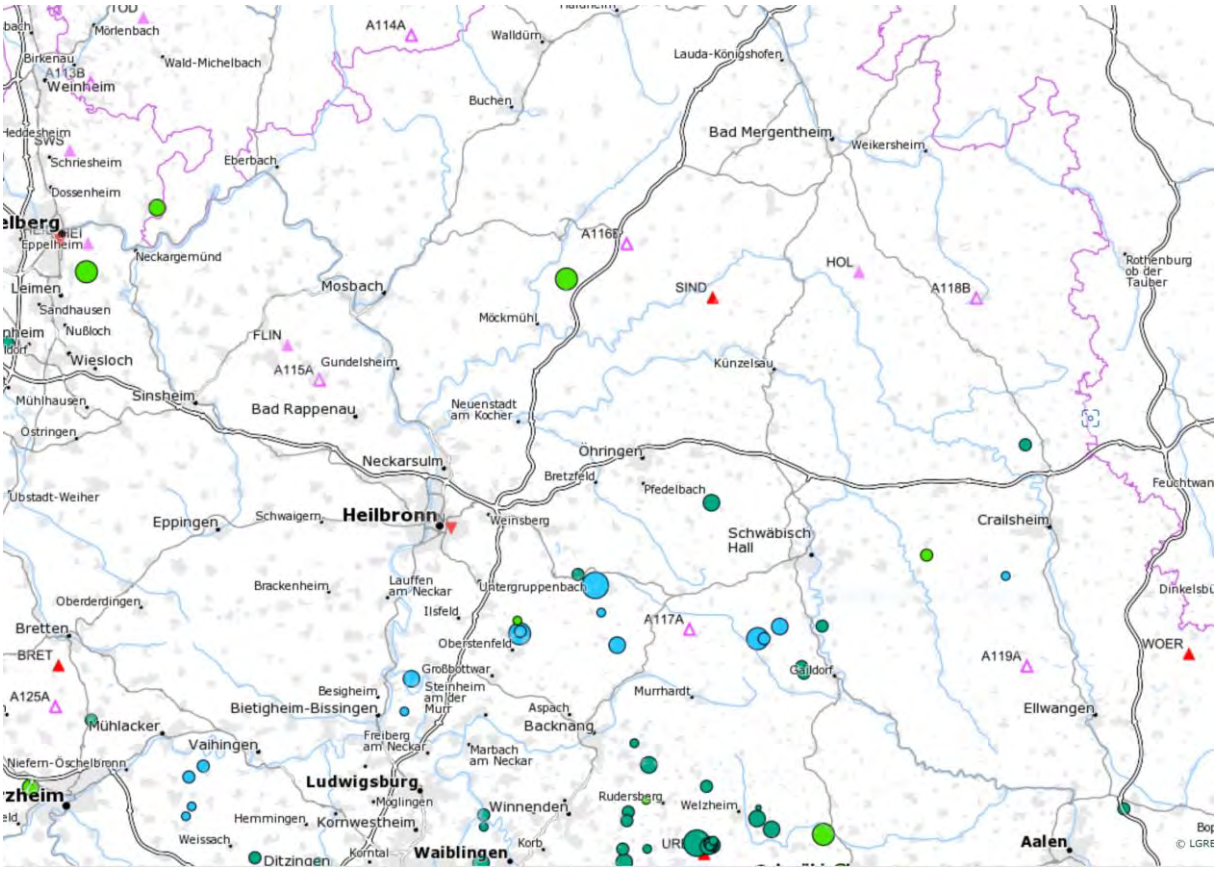

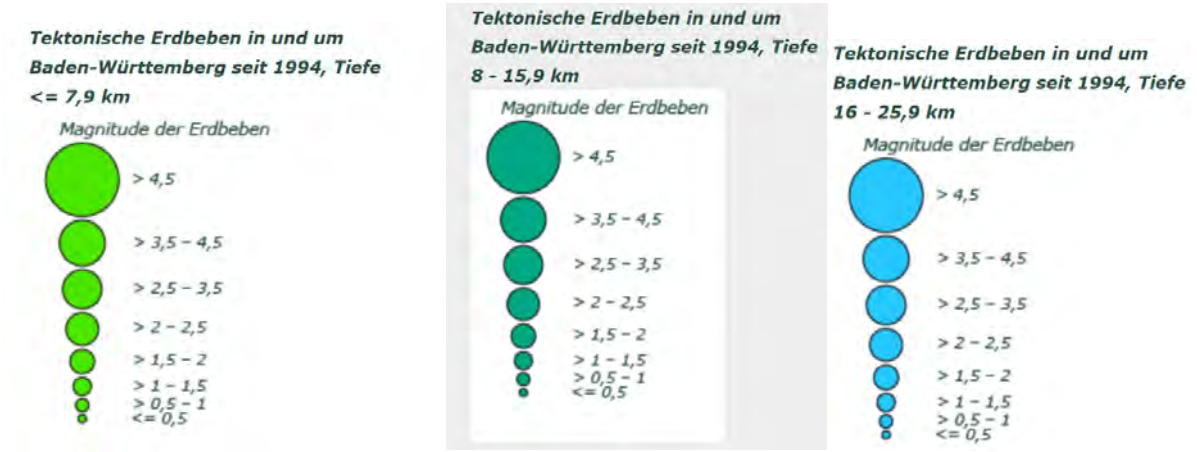

Messstationen:



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Erdbebendienst Südwest

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

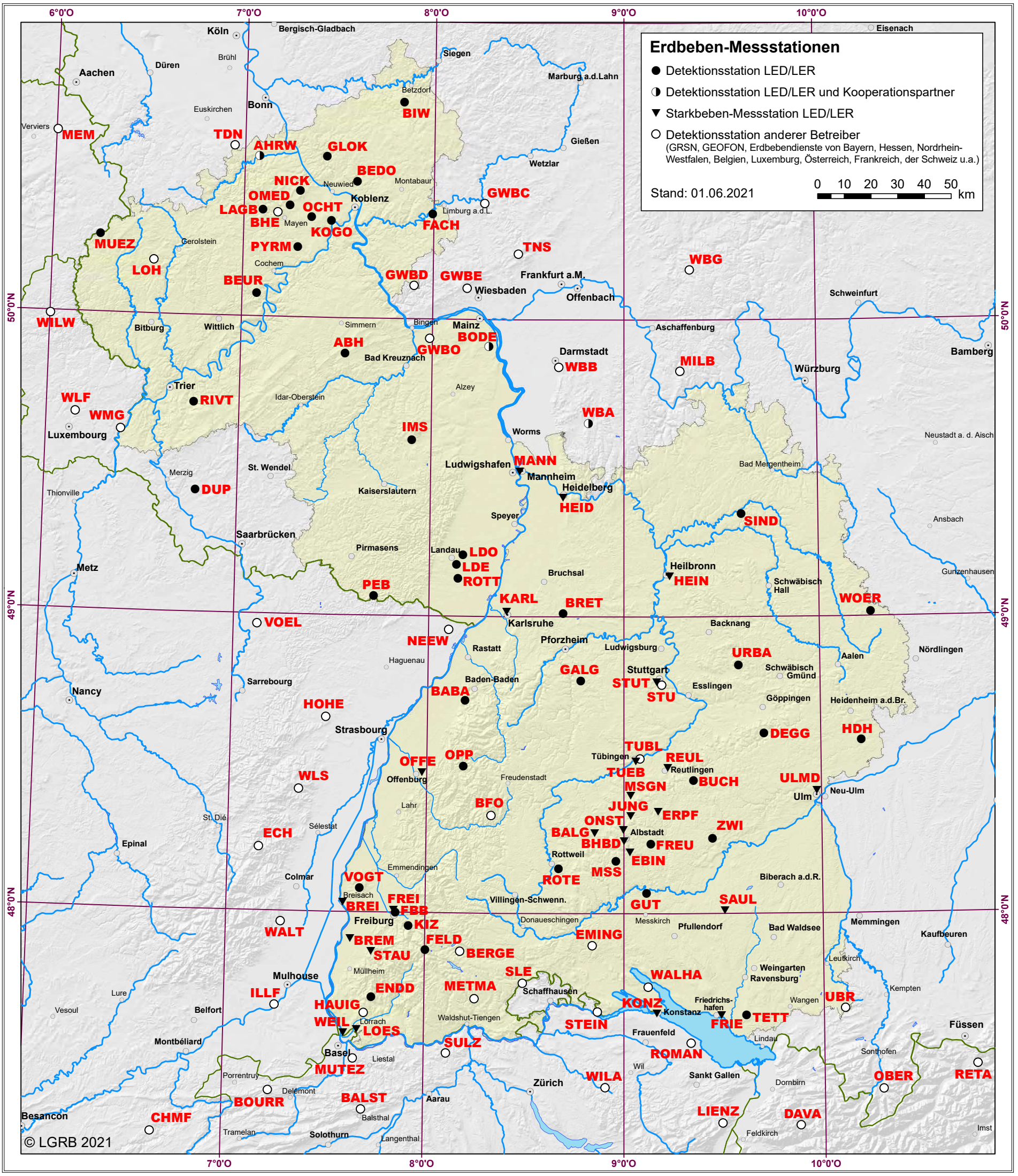

Erdbebenmessstation Sindeldorf – Überwachungsbereich

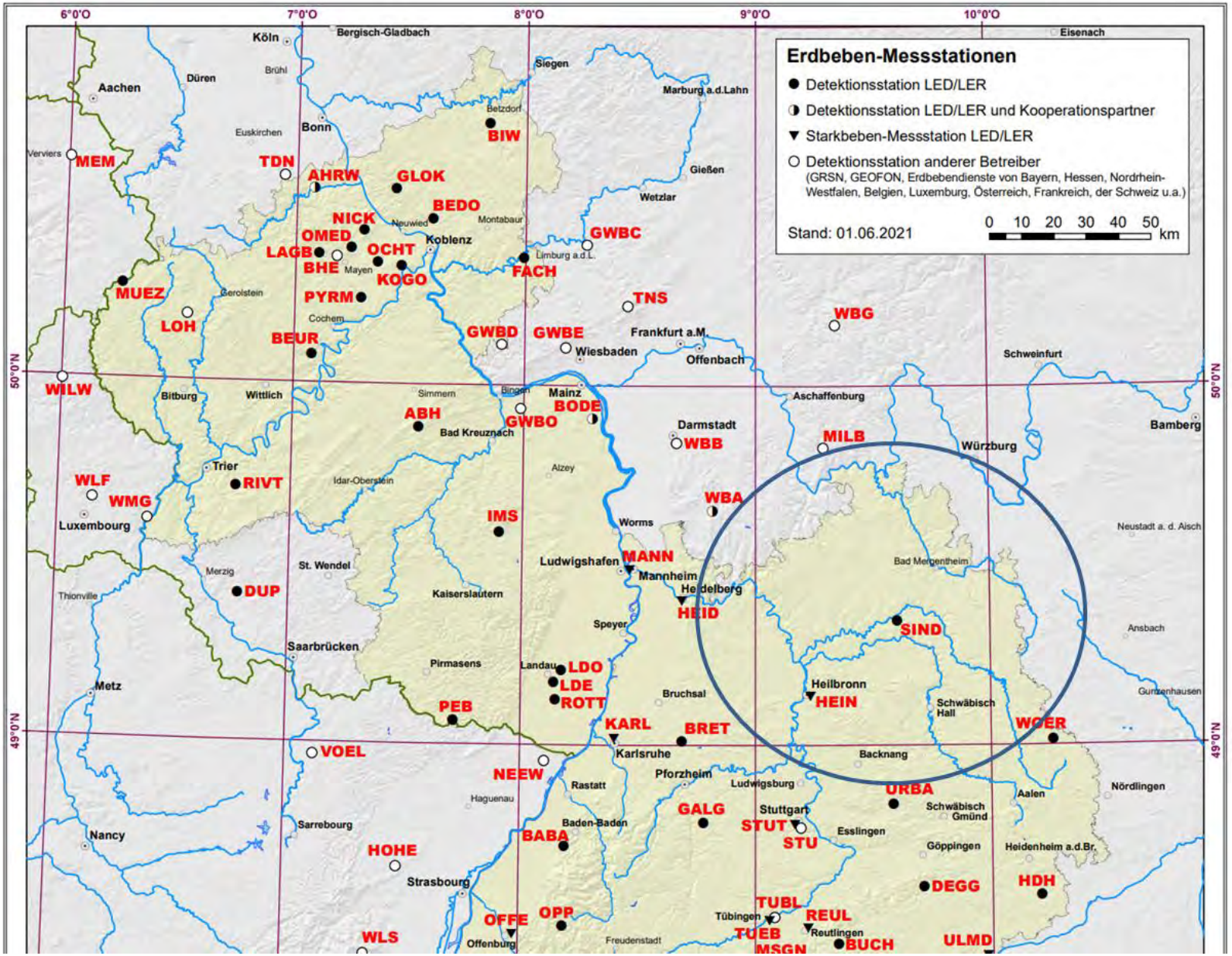

Auszug:

WGV-Versicherung AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2022)

A.5.4.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und an mindestens zwei Erdbebenstationen wenigstens die Magnitude ML = 3,5 (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A.5.4.2.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A.5.4.2.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

November 2022

Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal

Vorstand

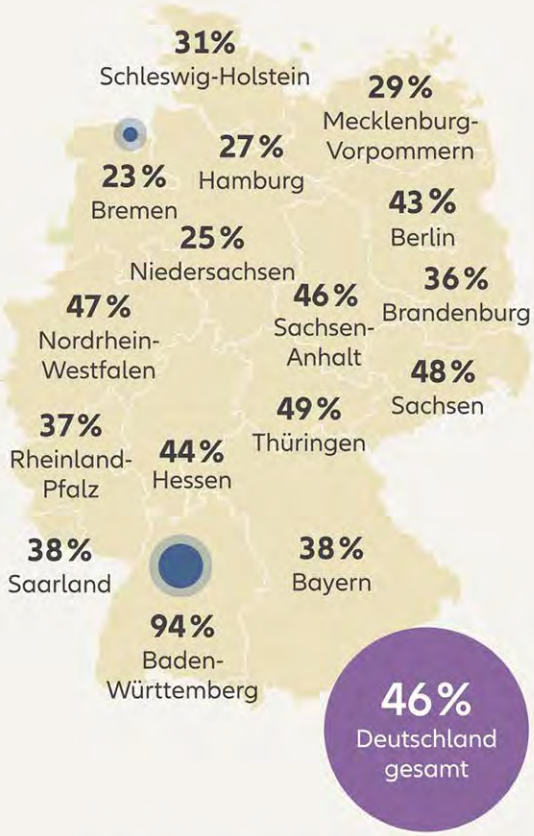

Gebäude in Deutschland mit Elementarschadenschutz (Schätzung April 2021)

Quelle: GDV

Suchraumkarte Windenergie / Regionalverband Heilbronn-Franken /Gemeinde Schöntal

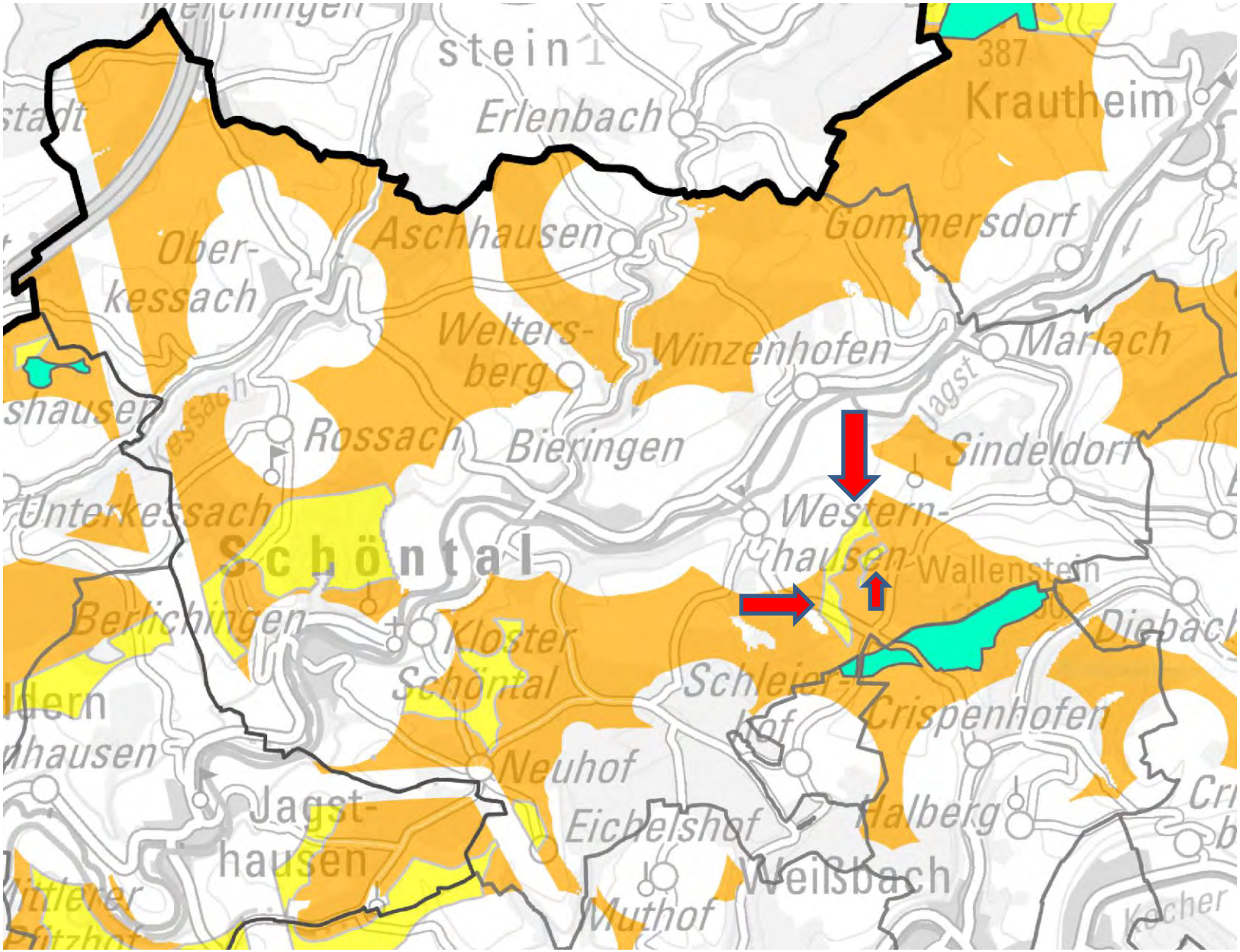

Flächen ohne farbliche Markierung sind Ausschlussflächen / hier sollen Windkraftanlagen nicht möglich sein.

August 2023

Schalltechnische Untersuchung – Messbericht

Windpark Weißbach – Immissionsmessungen in Schöntal-Sindeldorf



Projekt:

2881/b1 - 13. April 2021

Auftraggeber:

Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal
Im Heller
74214 Schöntal-Sindeldorf

Bearbeitung:

Sven Baumstark, M.Sc.

INGENIEURBÜRO
FÜR
UMWELTAKUSTIK

BÜRO STUTTGART
Schloßstraße 56
70176 Stuttgart
Tel: 0711 / 250 876-0
Fax: 0711 / 250 876-99
Messstelle nach
§29 BImSchG für Geräusche

BÜRO FREIBURG
Engelbergerstraße 19
79106 Freiburg i. Br.
Tel: 0761 / 154 290 0
Fax: 0761 / 154 290 99

BÜRO DORTMUND
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
Tel: 0231 / 177 408 20
Fax: 0231 / 177 408 29

Email: info@heine-jud.de

THOMAS HEINE · Dipl.-Ing.(FH)
von der IHK Region Stuttgart
ö.b.u.v. Sachverständiger für
Schallimmissionsschutz

AXEL JUD · Dipl.-Geograph
von der IHK Region Stuttgart
ö.b.u.v. Sachverständiger für
Schallimmissionen und
Schallschutz im Städtebau

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14639-01-00

Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Standorte und Prüfverfahren.

Schalltechnische Untersuchung
Windpark Weißbach – Immissionsmessungen in Schöntal-Sindeldorf

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung 1

2 Beurteilungsgrundlagen 2

2.1 Immissionsrichtwerte der TA Lärm 2

2.2 Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit 3

3 Durchführung der Schallpegelmessungen 4

4 Ergebnisse der Messungen 10

5 Fazit 12

6 Anhang 13

Die Untersuchung enthält 13 Seiten und 24 Anlagen.

Stuttgart, den 13. April 2021

Fachlich Verantwortliche/r

Dipl.-Geogr. Axel Jud

Projektbearbeiter/in

Sven Baumstark, M.Sc.

Von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Dipl.-Geogr. Axel Jud
Sachverständiger für Schallimmissionen und Schallschutz im Städtebau
öffentlich bestellt und vereidigt

Schalltechnische Untersuchung
Windpark Weißbach – Immissionsmessungen in Schöntal-Sindeldorf

1 Aufgabenstellung

Südlich und südwestlich von Schöntal-Sindeldorf befindet sich der Windpark Weißbach. Der Windpark setzt sich nach Angaben des Auftraggebers aus fünf Windenergieanlagen des Typs VESTAS V126-3.3 zusammen.

Aufgrund von Anwohnerbeschwerden über die durch den Windpark hervorgerufenen Schallimmissionen wurden Schallpegelmessungen (Immissionsmessungen) in Schöntal-Sindeldorf durchgeführt.

Die Schallpegelmessungen erfolgten über eine Dauer von ca. 14 Wochen im Zeitraum von 27. Oktober 2020 bis 3. Februar 2021 beim Wohnhaus „Im Heller 19".

Während des Messzeitraums wurden von Anwohnern Lärmprotokolle geführt.

Im vorliegenden Bericht werden die Gesamt-Schallimmissionen (Gesamtgeräuschpegel L_{Aeq}) dargestellt, die am Messpunkt gemessen wurden.

Aufgrund der strengeren Richtwerte, der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen und der regelmäßig geringeren Fremd- und Hintergrundgeräusche wurden ausschließlich die Stunden des Nachtzeitraums (22:00 bis 6:00 Uhr) betrachtet.

Im Einzelnen ergeben sich im Rahmen des vorliegenden Berichts folgende Arbeitsschritte:

- Schallpegelmessungen an einer Dauermessstelle über einen Zeitraum von rund 14 Wochen,
- Darstellung der Gesamtgeräuschpegel L_{Aeq}.

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Zur Beurteilung der Schallimmissionen durch gewerbliche Nutzungen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)[1] werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Folgende Immissionsrichtwerte sollen während des regulären Betriebes nicht überschritten werden:

Tabelle 1 – Immissionsrichtwerte der TA Lärm, außerhalb von Gebäuden

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags (6-22 Uhr)	lauteste Nachtstunde
a) Industriegebiete	70	70
b) Gewerbegebiete	65	50
c) Urbane Gebiete	63	45
d) Kern-, Misch-, Dorfgebiete	60	45
e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	**55**	**40**
f) Reine Wohngebiete	50	35
g) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

2.2 Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Entsprechend der Schallimmissionsprognose für den Windpark Weißbach[1] ist für die Wohnbebauung „Im Heller" die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zugrunde zu legen.

Abbildung 1 – Schutzbedürftigkeit im Bereich des Messorts (rot umrandet) in Schöntal-Sindeldorf



Quelle Karte: © OpenStreetMap-Mitwirkende Lizenz: CC-BY-SA 2.0

[1] Schallimmissionsprognose für fünf Windenergieanlagen am Standort Weißbach, Die Naturschutzplaner GmbH, Revision 1, Stand 29.06.2015.

3 Durchführung der Schallpegelmessungen

Die Windenergieanlagen des Windparks Weißbach befinden sich in einer Entfernung von > 1.400 m südlich und südwestlich des Messpunkts „Im Heller 19".

Die örtliche Situation sowie die Lage des Messpunkts sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 2 – Lage des Windparks und des Messpunkts

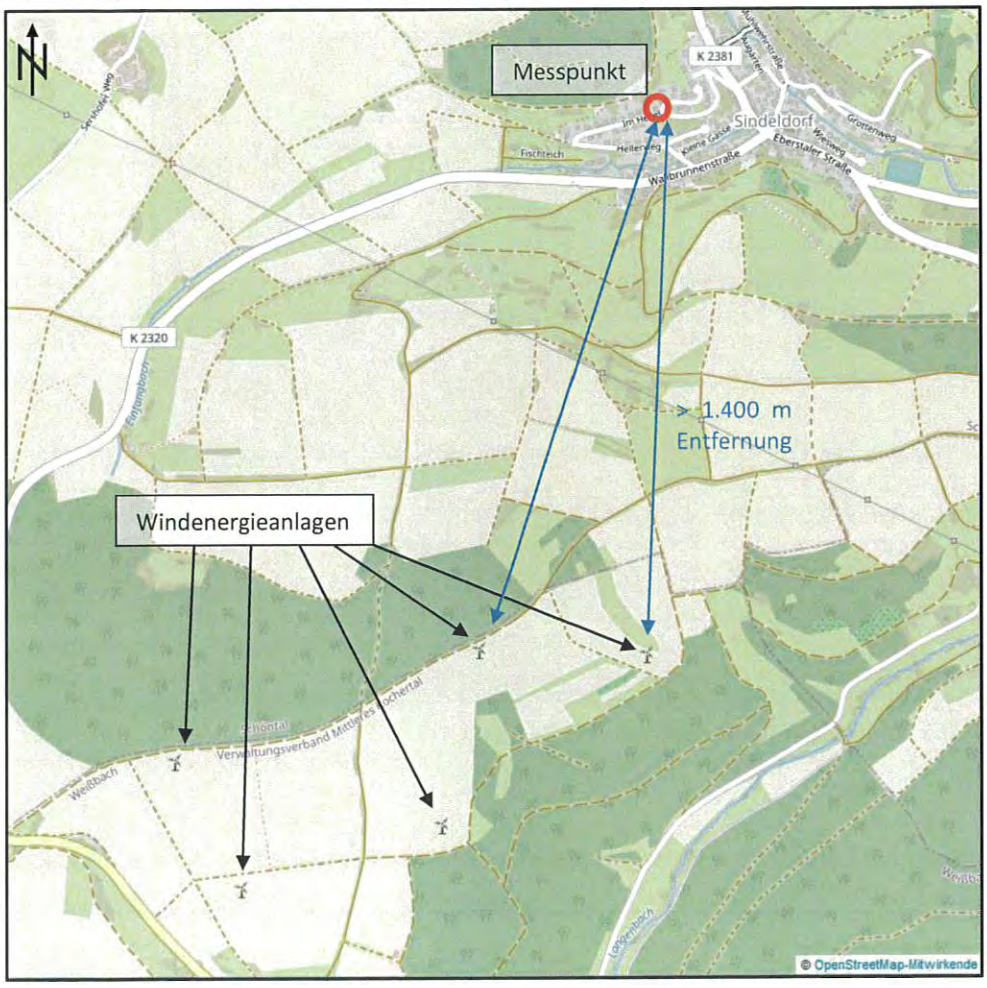

Quelle Karte: © OpenStreetMap-Mitwirkende Lizenz: CC-BY-SA 2.0

Abbildung 3 – Blick vom Messpunkt Richtung Windpark (Blickrichtung SSW)



Messgeräte

Bei den Messungen werden folgende Geräte verwendet:

- Schallpegelmessgerät, Fa. Norsonic-Tippkemper GmbH Typ 150.
- Verwendete Geräteeinstellung und Konfiguration: Zeitbewertung fast, A- und C-Bewertung, Messungen mit Windschutz.
- Aufzeichnung des Pegel-Zeit-Verlaufs (1-Sekunden Mittelungspegel L_{Aeq} sowie L_{Ceq}, Maximalpegel L_{AFmax} und Terzspektrum) mit den internen Speichern der Norsonic-Messgeräte und Ausgabe mit der zugehörigen Auswertesoftware „Nor-Review" Version 6.2.
- Vor und nach den Messungen wurden die Messgeräte mit dem akustischen Kalibrator Fa. Norsonic-Tippkemper GmbH Typ 1251 überprüft.
- Die Messunsicherheit durch die eingesetzten geeichten Messgeräte der Klasse 1 beträgt ±1 dB.
- Klima-Station „compact" der Fa. Adolf Thies GmbH zur Erfassung und Aufzeichnung meteorologischer Randbedingungen:
  - Windrichtung, Typ-Nr. 4.3129.00.000, Auflösung 11,25°
  - Windgeschwindigkeit, Typ Nr. 4.33519.00.000, Messbereich 0,5 bis 50 m/s
  - Hygro-Thermometer, Typ-Nr. 4.1005.54.000
  - Luftfeuchte, FE 09/1, Messbereich 0 bis 100 %
  - Temperatur, Pt 100 1/3 DIN, Messbereich -30 bis +71 °C
  - Datenspeicherung „Datalogger"

Messpersonal

Beim Auf- und Abbau sowie bei der Prüfung der Messanordnung (nach ca. der Hälfte des Messzeitraums) wurde folgendes Personal eingesetzt:

- Dipl.-Geogr. Axel Jud, Stellv. Messstellenleitung (Abbau)
- Lars Arne Meier, M.Sc. (Aufbau)
- Sven Baumstark, M.Sc.

Die Schallpegelmessungen wurden mittels Fernabfrage regelmäßig überwacht.

Messzeitraum

Die Dauermessungen wurden von 27. Oktober 2020 bis 3. Februar 2021 (Messzeitraum ca. 14 Wochen) durchgeführt.

Messpunkte

Die Messungen erfolgten am Messpunkt Im Heller 19 in ca. 5 m ü. Gel. (zwischen 1. OG und DG). Aufgrund der langen Messdauer wurden die Messungen abweichend von den Vorgaben der TA Lärm nicht am geöffneten Fenster durchgeführt, sondern an einem Ersatzmesspunkt unmittelbar neben dem Wohngebäude. Hierfür wurde ein Stativ verwendet und neben dem Wohngebäude aufgestellt, um Reflexionen zu vermeiden.

Der Messpunkt befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.400 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage des Windparks Weißbach.

Der Messpunkt befindet sich etwas mehr als 50 Meter südlich des Waldrands in einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

Abbildung 4 – Messaufbau Schallpegelmessungen (Im Heller 19)



Reflexionseigenschaften und Schallausbreitungsbedingungen

Die Messpunkte befanden sich im Freifeld. In unmittelbarer Nähe befanden sich keine Begrenzungsflächen (Hauswand, Fenster etc.). Neben dem ausgehenden Direktschall den Anlagen sind für diese Messpunkte daher kaum Anteile von reflektiertem Schall in den Messwerten enthalten. Zwischen dem Windpark (nächstgelegene Windenergieanlagen) und dem Messpunkt herrschten weitgehend freie Schallausbreitungsbedingungen. Diese war nur durch die Topografie und natürliche Vegetation teilweise beschränkt.

Witterungsbedingungen

Die Messungen fanden im Herbst und Winter statt, so dass möglichst viele windreiche Tage im Messzeitraum enthalten sind.

Die Windrichtung und -geschwindigkeit sowie weitere meteorologische Parameter (Temperatur, Luftfeuchte) wurden vor Ort erfasst. Die meteorologischen Messgeräte wurden an einem 10-m-Messmast angebracht.

Der Aufbau des Messmasts ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 5 – Messaufbau meteorologische Messungen (10-m-Messmast)

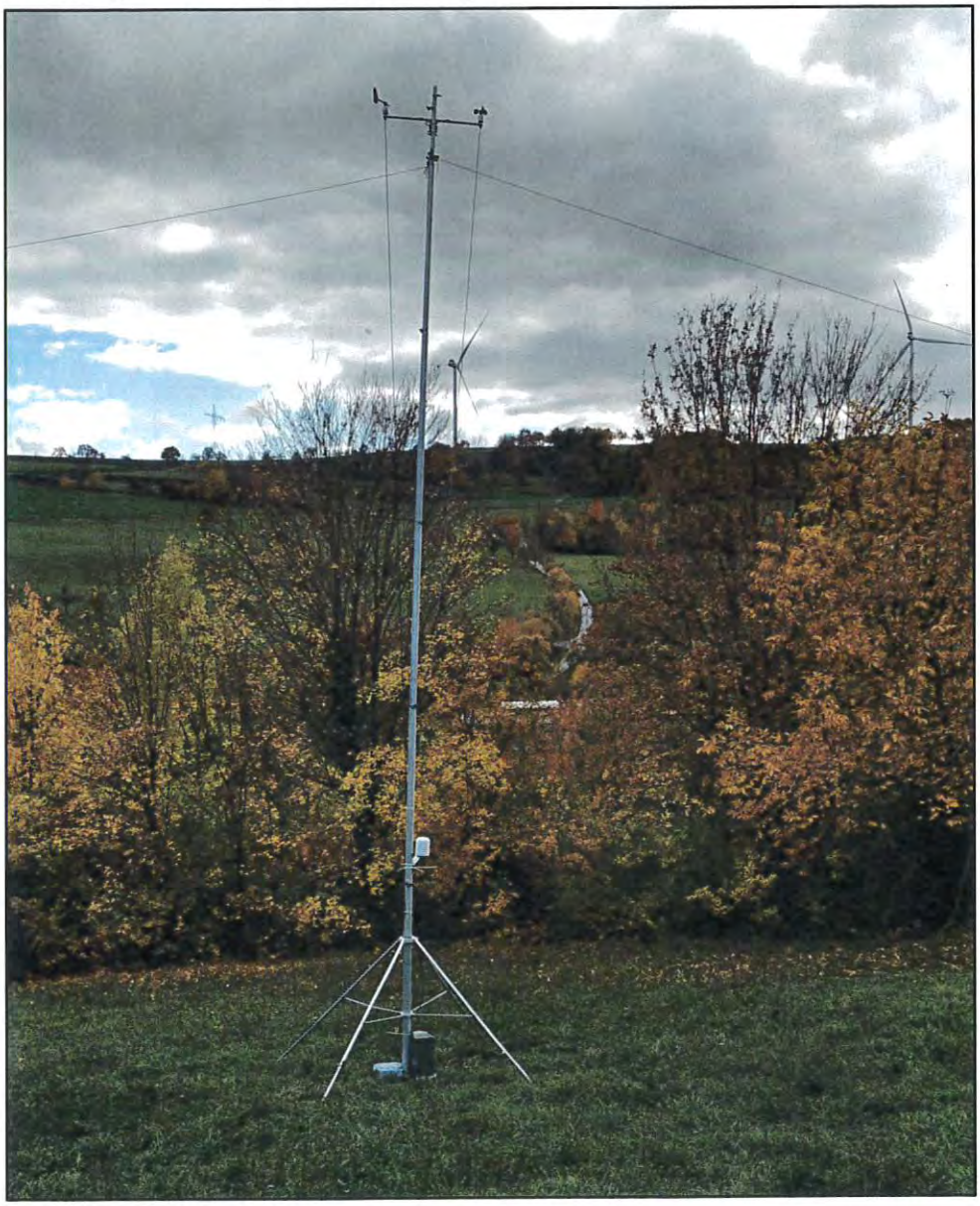

Anmerkungen zum Messverfahren und zur Auswertung

Die gemessenen Pegel stellen das Gesamtgeräusch, einschließlich Fremd- und Hintergrundgeräuschen, dar. In den Ergebnissen sind demnach auch Geräusche enthalten, die nicht von den Windenergieanlagen ausgehen und nicht in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen (z.B. Straßenverkehr, Flugzeuge, Regen-/Windgeräusche, Tiergeräusche, Läuten Kirchenglocken, Kommunikationsgeräusche, etc.). Fremdgeräusche wurden bei den nachfolgend dargestellten Messergebnissen nicht nachträglich „herausgeschnitten".

Geräuschprotokoll Anwohner

Während des Messzeitraums wurde von einigen Anwohnern ein Lärmprotokoll geführt. Das Protokoll enthält Angaben zur subjektiven Geräuschwahrnehmung durch die Windenergieanlagen sowie teilweise zu den Wetterbedingungen.

Zur Lage des Messpunkts und zum Höreindruck am Messpunkt „Im Heller 19" führt die Bürgerinitiative Gegenwind Sindelbachtal aus, dass bei stärkerem Wind das Rauschen der Bäume „enorm" zu hören sei. Außerdem habe der Messpunkt bei stärkerem Wind und Windböen Schwächen, da sich der Messpunkt in einer Siedlung auf einem Bergsporn ohne jegliche Reflexionsfläche, dem Wind ausgesetzt und oberhalb des Dorfes befände. Windböen und Waldrauschen bei kräftigem Wind seien im Dorf weit weniger präsent. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräusche würden zusätzlich durch den gegenüberliegenden Berghang in das Dorf reflektiert (Kesselwirkung). Dies sei deutlich an den Protokollen, die im Wiesweg (Ortsplan-Nr. 9 + 10 - auch allgemeines Wohngebiet) verfasst wurden, erkennbar.

Das Lärmprotokoll kann dem Anhang (Anlagen A 18 – A24) entnommen werden.

4 Ergebnisse der Messungen

Für den Nachtzeitraum wurden aus den aufgezeichneten Gesamtgeräuschpegeln Stundenmittelwerte der einzelnen Nachtstunden mithilfe der Auswertesoftware NorReview 6.2 gebildet. Der Messzeitraum umfasste insgesamt 793 Nachtstunden.

Die Stundenmittelwerte der einzelnen Nachtstunden wurden anschließend mit den Winddaten kombiniert und in drei Windrichtungsklassen (Mitwind, Seitenwind und Gegenwind) aufgeteilt. Es wurde die Anzahl der Nachtstunden mit Mittelungspegeln (Gesamtgeräusch) > 40 dB(A) bestimmt.

Die Ergebnisse dieser Auswertung sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 2 – Anzahl der Nachtstunden (Stundenmittelwerte) in den Windrichtungsklassen sowie Anzahl der Messwerte > 40 dB(A)

Mitwind	**Gegenwind**	**Seitenwind**	**Summe**
Anzahl der Nachtstunden			
154	58	581	793
Anzahl der Nachtstunden > 40 dB(A)			
53 (34,4 %)	10 (17,2 %)	131 (22,5 %)	194 (24,5 %)

Die Mittelungspegel L_{Aeq} (1-h-Mittelwerte) des gemessenen Gesamtgeräuschs sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Dabei sind die Stundenmittelwerte bei Mitwind-Bedingungen als blaue Punkte, bei Gegenwind-Bedingungen als orangene Punkte und bei Seitenwind-Bedingungen als graue Punkte dargestellt. Zur Orientierung wurde der Richtwert der TA Lärm von 40 dB(A) nachts im allgemeinen Wohngebiet eingezeichnet (rote Linie).

Die Messwerte der Gesamtgeräuschpegel L_{Aeq} (Stundenmittelwerte) in den einzelnen Nachtstunden sowie die Windbedingungen sind im Anhang aufgeführt.

Abbildung 6 – Messwerte (Mittelungspegel L_{Aeq}) am Messpunkt „Im Heller 19“ (Stundenmittelwerte nachts)

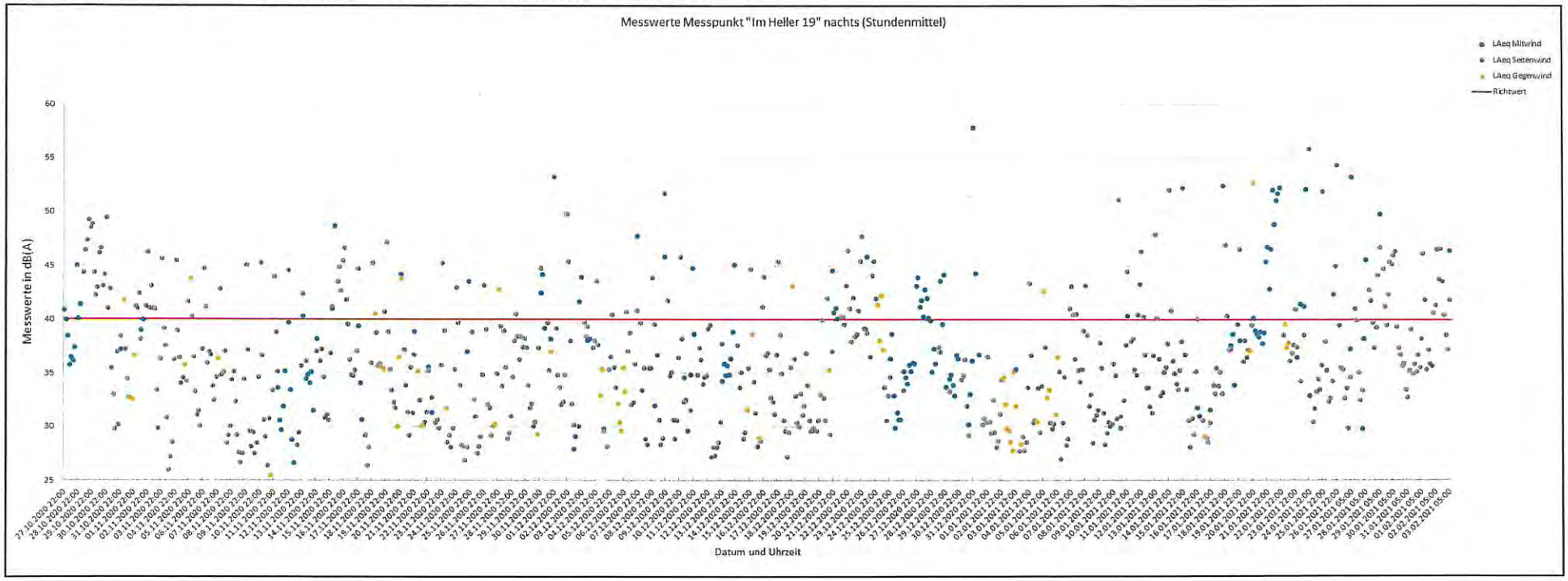

5 Fazit

Am Messpunkt „Im Heller 19" wurden die Schallimmissionen in einem Zeitraum von ca. 14 Wochen gemessen. Es wurden insgesamt 793 Nachtstunden aufgezeichnet. Am Messpunkt wurden während des Messzeitraums in 24,5 % aller Nachtstunden Gesamtgeräuschpegel (einschließlich Fremd- und Hintergrundgeräuschen) von über 40 dB(A) gemessen.[1]

Anhand der Messergebnisse kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zulässige Richtwert der TA Lärm von 40 dB(A) nachts am Messpunkt in einzelnen Nachtstunden durch die vom Windpark Weißbach hervorgerufenen Beurteilungspegel überschritten wird.

[1] Die gemessenen Gesamtgeräuschpegel (Stundenmittelwerte) sind nicht mit dem Beurteilungspegel nach TA Lärm für die ungünstigste Nachtstunde gleichzusetzen (vgl. hierzu Kap. 3).

6 Anhang

Messwerte Gesamtgeräuschpegel (Stundenmittelwerte) L_{Aeq} in den einzelnen Nachtstunden	Anlage A1 – A17
Lärmprotokolle Anwohner	Anlage A18 – A24

Projekt Nr.: 2881
Bearbeiter: AJ / SB
13.04.2021

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

Datum und Uhrzeit (Beginn Nachtstunde)	Gesamtgeräusch LAeq dB(A)	Windgeschwindigkeit m/s	Windrichtung
27.10.2020 22:00	40,9	3,4	Mitwind
27.10.2020 23:00	40,0	2,7	Mitwind
28.10.2020 00:00	38,5	2,2	Mitwind
28.10.2020 01:00	35,8	2,8	Mitwind
28.10.2020 02:00	36,5	3,2	Mitwind
28.10.2020 03:00	36,2	3,4	Mitwind
28.10.2020 04:00	37,4	3,2	Mitwind
28.10.2020 05:00	45,0	1,3	Mitwind
28.10.2020 22:00	40,1	2,5	Mitwind
28.10.2020 23:00	41,4	2,9	Mitwind
29.10.2020 00:00	44,4	4,1	Seitenwind
29.10.2020 01:00	46,5	4,1	Seitenwind
29.10.2020 02:00	47,4	5,0	Seitenwind
29.10.2020 03:00	49,3	4,4	Seitenwind
29.10.2020 04:00	48,6	4,9	Seitenwind
29.10.2020 05:00	48,9	4,2	Seitenwind
29.10.2020 22:00	44,4	3,6	Seitenwind
29.10.2020 23:00	42,3	3,5	Seitenwind
30.10.2020 00:00	43,0	3,1	Seitenwind
30.10.2020 01:00	46,2	3,7	Seitenwind
30.10.2020 02:00	46,7	4,6	Seitenwind
30.10.2020 03:00	43,1	4,0	Seitenwind
30.10.2020 04:00	44,2	4,5	Seitenwind
30.10.2020 05:00	49,5	3,9	Seitenwind
30.10.2020 22:00	41,1	3,6	Seitenwind
30.10.2020 23:00	42,9	3,3	Seitenwind
31.10.2020 00:00	35,5	1,9	Seitenwind
31.10.2020 01:00	33,0	2,4	Seitenwind
31.10.2020 02:00	29,8	2,3	Seitenwind
31.10.2020 03:00	37,0	1,6	Seitenwind
31.10.2020 04:00	30,2	1,3	Seitenwind
31.10.2020 05:00	38,5	1,1	Seitenwind
31.10.2020 22:00	37,2	1,7	Mitwind
31.10.2020 23:00	41,8	1,2	Gegenwind
01.11.2020 00:00	37,3	1,3	Seitenwind
01.11.2020 01:00	34,5	1,4	Seitenwind
01.11.2020 02:00	32,8	1,2	Seitenwind
01.11.2020 03:00	32,7	1,1	Gegenwind
01.11.2020 04:00	32,6	0,9	Gegenwind
01.11.2020 05:00	36,7	1,3	Gegenwind
01.11.2020 22:00	41,3	2,9	Seitenwind
01.11.2020 23:00	41,1	3,7	Seitenwind
02.11.2020 00:00	42,5	4,5	Seitenwind
02.11.2020 01:00	38,2	4,8	Seitenwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

02.11.2020 02:00	39,0	3,6	Mitwind
02.11.2020 03:00	40,0	3,2	Mitwind
02.11.2020 04:00	41,3	3,6	Seitenwind
02.11.2020 05:00	46,3	4,3	Seitenwind
02.11.2020 22:00	41,1	3,1	Seitenwind
02.11.2020 23:00	43,1	3,1	Seitenwind
03.11.2020 00:00	41,1	3,6	Seitenwind
03.11.2020 01:00	41,0	6,1	Seitenwind
03.11.2020 02:00	33,4	6,2	Seitenwind
03.11.2020 03:00	29,9	5,6	Seitenwind
03.11.2020 04:00	36,4	3,6	Seitenwind
03.11.2020 05:00	45,7	3,5	Seitenwind
03.11.2020 22:00	39,2	1,8	Seitenwind
03.11.2020 23:00	37,6	2,3	Seitenwind
04.11.2020 00:00	30,9	3,6	Seitenwind
04.11.2020 01:00	26,0	3,2	Seitenwind
04.11.2020 02:00	27,2	2,1	Seitenwind
04.11.2020 03:00	28,6	1,8	Seitenwind
04.11.2020 04:00	36,3	1,3	Seitenwind
04.11.2020 05:00	45,5	1,3	Seitenwind
04.11.2020 22:00	39,0	1,2	Seitenwind
04.11.2020 23:00	36,5	1,2	Seitenwind
05.11.2020 00:00	34,1	1,4	Seitenwind
05.11.2020 01:00	34,6	1,8	Seitenwind
05.11.2020 02:00	35,8	1,7	Gegenwind
05.11.2020 03:00	34,3	1,4	Seitenwind
05.11.2020 04:00	41,7	1,7	Seitenwind
05.11.2020 05:00	43,8	1,9	Gegenwind
05.11.2020 22:00	40,3	1,4	Seitenwind
05.11.2020 23:00	36,6	1,5	Seitenwind
06.11.2020 00:00	33,3	2,4	Seitenwind
06.11.2020 01:00	31,1	1,9	Seitenwind
06.11.2020 02:00	31,5	1,8	Seitenwind
06.11.2020 03:00	30,1	2,9	Seitenwind
06.11.2020 04:00	37,3	3,4	Seitenwind
06.11.2020 05:00	44,8	2,3	Seitenwind
06.11.2020 22:00	41,2	1,2	Seitenwind
06.11.2020 23:00	36,0	1,7	Seitenwind
07.11.2020 00:00	37,0	1,9	Seitenwind
07.11.2020 01:00	36,8	1,9	Seitenwind
07.11.2020 02:00	33,8	2,2	Seitenwind
07.11.2020 03:00	32,5	1,7	Seitenwind
07.11.2020 04:00	34,7	2,1	Seitenwind
07.11.2020 05:00	36,4	1,4	Gegenwind
07.11.2020 22:00	42,9	3,1	Seitenwind
07.11.2020 23:00	34,9	2,2	Seitenwind
08.11.2020 00:00	35,1	2,2	Seitenwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

08.11.2020 01:00	37,1	2,3	Seitenwind
08.11.2020 02:00	28,5	2,5	Seitenwind
08.11.2020 03:00	29,2	2,2	Seitenwind
08.11.2020 04:00	30,1	2,0	Seitenwind
08.11.2020 05:00	34,4	1,3	Seitenwind
08.11.2020 22:00	35,2	1,1	Seitenwind
08.11.2020 23:00	32,4	1,9	Seitenwind
09.11.2020 00:00	29,2	1,8	Seitenwind
09.11.2020 01:00	27,6	1,4	Seitenwind
09.11.2020 02:00	26,7	1,4	Seitenwind
09.11.2020 03:00	27,5	1,3	Seitenwind
09.11.2020 04:00	34,5	1,0	Seitenwind
09.11.2020 05:00	45,1	0,9	Seitenwind
09.11.2020 22:00	37,2	3,3	Seitenwind
09.11.2020 23:00	29,6	3,2	Seitenwind
10.11.2020 00:00	28,2	2,6	Seitenwind
10.11.2020 01:00	29,5	2,6	Seitenwind
10.11.2020 02:00	27,5	3,3	Seitenwind
10.11.2020 03:00	28,5	3,2	Seitenwind
10.11.2020 04:00	34,7	3,5	Seitenwind
10.11.2020 05:00	45,3	3,3	Seitenwind
10.11.2020 22:00	36,7	1,6	Seitenwind
10.11.2020 23:00	30,7	2,1	Seitenwind
11.11.2020 00:00	29,1	1,6	Seitenwind
11.11.2020 01:00	26,4	1,6	Seitenwind
11.11.2020 02:00	30,8	1,2	Seitenwind
11.11.2020 03:00	25,5	1,0	Gegenwind
11.11.2020 04:00	33,4	0,8	Seitenwind
11.11.2020 05:00	44,0	0,8	Seitenwind
11.11.2020 22:00	38,9	1,5	Seitenwind
11.11.2020 23:00	35,2	0,6	Seitenwind
12.11.2020 00:00	33,6	1,3	Mitwind
12.11.2020 01:00	30,6	1,6	Mitwind
12.11.2020 02:00	29,7	1,9	Mitwind
12.11.2020 03:00	31,9	2,0	Mitwind
12.11.2020 04:00	35,2	2,1	Mitwind
12.11.2020 05:00	44,6	2,2	Seitenwind
12.11.2020 22:00	39,7	1,2	Mitwind
12.11.2020 23:00	33,4	1,7	Mitwind
13.11.2020 00:00	28,8	1,9	Mitwind
13.11.2020 01:00	26,6	2,1	Mitwind
13.11.2020 02:00	28,3	1,9	Seitenwind
13.11.2020 03:00	29,5	1,1	Seitenwind
13.11.2020 04:00	35,7	1,8	Seitenwind
13.11.2020 05:00	42,4	1,3	Seitenwind
13.11.2020 22:00	40,3	1,8	Mitwind
13.11.2020 23:00	36,2	1,9	Seitenwind

14.11.2020 00:00	34,5	1,9	Mitwind
14.11.2020 01:00	34,9	1,4	Mitwind
14.11.2020 02:00	34,1	1,0	Mitwind
14.11.2020 03:00	35,1	0,6	Mitwind
14.11.2020 04:00	31,5	1,5	Mitwind
14.11.2020 05:00	37,1	1,0	Seitenwind
14.11.2020 22:00	38,2	1,7	Mitwind
14.11.2020 23:00	36,2	2,0	Seitenwind
15.11.2020 00:00	37,3	1,8	Seitenwind
15.11.2020 01:00	34,7	1,2	Seitenwind
15.11.2020 02:00	30,9	1,1	Seitenwind
15.11.2020 03:00	31,1	1,8	Seitenwind
15.11.2020 04:00	30,7	1,8	Seitenwind
15.11.2020 05:00	36,9	1,6	Seitenwind
15.11.2020 22:00	41,2	3,2	Seitenwind
15.11.2020 23:00	41,0	3,7	Mitwind
16.11.2020 00:00	48,7	5,1	Mitwind
16.11.2020 01:00	43,5	5,3	Seitenwind
16.11.2020 02:00	44,9	4,1	Seitenwind
16.11.2020 03:00	42,7	4,4	Seitenwind
16.11.2020 04:00	45,5	4,3	Seitenwind
16.11.2020 05:00	46,7	5,0	Seitenwind
16.11.2020 22:00	41,9	3,7	Seitenwind
16.11.2020 23:00	39,6	3,3	Seitenwind
17.11.2020 00:00	36,3	4,1	Seitenwind
17.11.2020 01:00	34,9	4,1	Seitenwind
17.11.2020 02:00	34,8	3,4	Seitenwind
17.11.2020 03:00	35,3	2,5	Seitenwind
17.11.2020 04:00	37,1	2,6	Seitenwind
17.11.2020 05:00	44,7	2,5	Seitenwind
17.11.2020 22:00	39,4	1,7	Mitwind
17.11.2020 23:00	34,1	1,7	Mitwind
18.11.2020 00:00	30,7	1,3	Mitwind
18.11.2020 01:00	29,2	1,2	Seitenwind
18.11.2020 02:00	26,4	1,4	Seitenwind
18.11.2020 03:00	28,1	1,8	Seitenwind
18.11.2020 04:00	36,0	1,7	Seitenwind
18.11.2020 05:00	45,3	1,7	Seitenwind
18.11.2020 22:00	40,6	1,0	Gegenwind
18.11.2020 23:00	38,8	0,7	Seitenwind
19.11.2020 00:00	35,7	1,3	Seitenwind
19.11.2020 01:00	35,9	1,4	Seitenwind
19.11.2020 02:00	35,6	0,5	Gegenwind
19.11.2020 03:00	35,4	0,5	Gegenwind
19.11.2020 04:00	40,8	0,7	Seitenwind
19.11.2020 05:00	47,2	2,3	Seitenwind
19.11.2020 22:00	38,9	4,2	Seitenwind

19.11.2020 23:00	35,4	3,9	Seitenwind
20.11.2020 00:00	33,4	3,7	Seitenwind
20.11.2020 01:00	32,3	4,1	Seitenwind
20.11.2020 02:00	31,8	2,8	Seitenwind
20.11.2020 03:00	30,0	3,2	Gegenwind
20.11.2020 04:00	36,5	3,3	Gegenwind
20.11.2020 05:00	43,8	1,7	Gegenwind
20.11.2020 22:00	44,2	1,7	Mitwind
20.11.2020 23:00	37,2	1,2	Seitenwind
21.11.2020 00:00	33,9	1,1	Seitenwind
21.11.2020 01:00	31,4	1,1	Seitenwind
21.11.2020 02:00	29,2	1,4	Seitenwind
21.11.2020 03:00	35,6	1,3	Seitenwind
21.11.2020 04:00	31,3	1,7	Seitenwind
21.11.2020 05:00	36,8	1,8	Seitenwind
21.11.2020 22:00	38,9	0,9	Mitwind
21.11.2020 23:00	35,2	0,4	Gegenwind
22.11.2020 00:00	32,5	0,8	Seitenwind
22.11.2020 01:00	30,1	0,4	Gegenwind
22.11.2020 02:00	30,2	1,1	Seitenwind
22.11.2020 03:00	30,5	1,2	Seitenwind
22.11.2020 04:00	31,4	0,9	Seitenwind
22.11.2020 05:00	35,3	0,6	Seitenwind
22.11.2020 22:00	35,6	0,8	Mitwind
22.11.2020 23:00	32,8	1,5	Seitenwind
23.11.2020 00:00	31,3	1,3	Mitwind
23.11.2020 01:00	30,4	1,6	Seitenwind
23.11.2020 02:00	30,7	1,3	Seitenwind
23.11.2020 03:00	29,9	1,9	Seitenwind
23.11.2020 04:00	35,8	2,1	Seitenwind
23.11.2020 05:00	45,3	1,9	Seitenwind
23.11.2020 22:00	39,0	1,3	Seitenwind
23.11.2020 23:00	31,7	1,3	Gegenwind
24.11.2020 00:00	28,6	1,6	Seitenwind
24.11.2020 01:00	29,2	2,1	Seitenwind
24.11.2020 02:00	28,1	2,7	Seitenwind
24.11.2020 03:00	29,9	2,1	Seitenwind
24.11.2020 04:00	35,4	2,0	Seitenwind
24.11.2020 05:00	43,0	1,5	Seitenwind
24.11.2020 22:00	39,7	2,0	Seitenwind
24.11.2020 23:00	33,9	1,5	Seitenwind
25.11.2020 00:00	28,3	2,1	Seitenwind
25.11.2020 01:00	28,2	1,8	Seitenwind
25.11.2020 02:00	26,9	1,3	Seitenwind
25.11.2020 03:00	28,1	1,3	Seitenwind
25.11.2020 04:00	37,0	0,8	Mitwind
25.11.2020 05:00	43,5	1,6	Mitwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

25.11.2020 22:00	38,9	1,7	Seitenwind
25.11.2020 23:00	32,6	1,8	Seitenwind
26.11.2020 00:00	31,0	2,1	Seitenwind
26.11.2020 01:00	27,5	2,2	Seitenwind
26.11.2020 02:00	28,2	2,0	Seitenwind
26.11.2020 03:00	29,1	2,0	Seitenwind
26.11.2020 04:00	34,9	2,1	Seitenwind
26.11.2020 05:00	43,2	2,1	Seitenwind
26.11.2020 22:00	39,1	3,4	Seitenwind
26.11.2020 23:00	32,1	3,7	Seitenwind
27.11.2020 00:00	31,8	3,7	Seitenwind
27.11.2020 01:00	29,2	3,1	Seitenwind
27.11.2020 02:00	30,1	1,8	Seitenwind
27.11.2020 03:00	30,3	2,0	Gegenwind
27.11.2020 04:00	35,0	1,9	Seitenwind
27.11.2020 05:00	42,8	2,3	Gegenwind
27.11.2020 22:00	39,4	3,9	Seitenwind
27.11.2020 23:00	33,8	3,7	Seitenwind
28.11.2020 00:00	39,0	2,6	Seitenwind
28.11.2020 01:00	35,6	2,7	Seitenwind
28.11.2020 02:00	28,9	3,2	Seitenwind
28.11.2020 03:00	29,4	3,2	Seitenwind
28.11.2020 04:00	31,0	3,2	Seitenwind
28.11.2020 05:00	34,7	3,4	Seitenwind
28.11.2020 22:00	38,1	4,6	Seitenwind
28.11.2020 23:00	40,6	4,9	Seitenwind
29.11.2020 00:00	38,5	4,1	Seitenwind
29.11.2020 01:00	36,3	4,5	Seitenwind
29.11.2020 02:00	38,5	4,2	Seitenwind
29.11.2020 03:00	37,5	5,0	Seitenwind
29.11.2020 04:00	38,3	4,6	Seitenwind
29.11.2020 05:00	37,4	4,9	Seitenwind
29.11.2020 22:00	33,9	1,8	Seitenwind
29.11.2020 23:00	31,8	2,4	Seitenwind
30.11.2020 00:00	32,2	2,0	Seitenwind
30.11.2020 01:00	30,1	1,8	Seitenwind
30.11.2020 02:00	30,5	1,2	Seitenwind
30.11.2020 03:00	29,3	1,1	Gegenwind
30.11.2020 04:00	37,4	1,1	Seitenwind
30.11.2020 05:00	44,8	1,9	Seitenwind
30.11.2020 22:00	42,5	0,9	Mitwind
30.11.2020 23:00	44,2	1,4	Mitwind
01.12.2020 00:00	39,2	1,0	Mitwind
01.12.2020 01:00	39,7	0,5	Seitenwind
01.12.2020 02:00	35,3	1,2	Seitenwind
01.12.2020 03:00	37,0	1,5	Gegenwind
01.12.2020 04:00	38,2	1,1	Mitwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

01.12.2020 05:00	53,3	1,3	Seitenwind
01.12.2020 22:00	39,2	1,8	Seitenwind
01.12.2020 23:00	34,9	1,6	Seitenwind
02.12.2020 00:00	33,7	1,7	Seitenwind
02.12.2020 01:00	32,1	1,8	Seitenwind
02.12.2020 02:00	32,4	2,3	Seitenwind
02.12.2020 03:00	34,9	2,7	Seitenwind
02.12.2020 04:00	49,8	2,7	Seitenwind
02.12.2020 05:00	45,4	3,0	Seitenwind
02.12.2020 22:00	38,1	1,9	Seitenwind
02.12.2020 23:00	32,2	1,9	Seitenwind
03.12.2020 00:00	30,2	1,3	Seitenwind
03.12.2020 01:00	27,9	0,7	Mitwind
03.12.2020 02:00	29,1	0,8	Mitwind
03.12.2020 03:00	30,1	0,9	Seitenwind
03.12.2020 04:00	41,7	1,4	Mitwind
03.12.2020 05:00	43,9	1,7	Mitwind
03.12.2020 22:00	39,8	4,8	Seitenwind
03.12.2020 23:00	38,5	3,1	Seitenwind
04.12.2020 00:00	39,4	2,7	Seitenwind
04.12.2020 01:00	38,1	3,4	Mitwind
04.12.2020 02:00	38,2	2,2	Mitwind
04.12.2020 03:00	37,4	2,8	Seitenwind
04.12.2020 04:00	38,1	1,6	Seitenwind
04.12.2020 05:00	43,6	1,6	Seitenwind
04.12.2020 22:00	37,7	1,1	Seitenwind
04.12.2020 23:00	32,9	1,0	Gegenwind
05.12.2020 00:00	35,4	0,9	Gegenwind
05.12.2020 01:00	29,6	1,0	Seitenwind
05.12.2020 02:00	29,8	0,8	Mitwind
05.12.2020 03:00	28,2	0,7	Seitenwind
05.12.2020 04:00	35,4	1,3	Seitenwind
05.12.2020 05:00	36,6	2,8	Seitenwind
05.12.2020 22:00	40,5	2,2	Seitenwind
05.12.2020 23:00	35,6	1,3	Seitenwind
06.12.2020 00:00	33,7	1,7	Seitenwind
06.12.2020 01:00	32,2	1,8	Gegenwind
06.12.2020 02:00	30,4	1,5	Gegenwind
06.12.2020 03:00	29,6	1,7	Gegenwind
06.12.2020 04:00	35,5	1,6	Gegenwind
06.12.2020 05:00	33,3	2,2	Gegenwind
06.12.2020 22:00	40,8	2,9	Seitenwind
06.12.2020 23:00	37,1	3,4	Seitenwind
07.12.2020 00:00	38,8	3,2	Seitenwind
07.12.2020 01:00	32,1	2,6	Seitenwind
07.12.2020 02:00	32,3	2,5	Seitenwind
07.12.2020 03:00	35,9	2,1	Seitenwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

07.12.2020 04:00	40,9	2,8	Seitenwind
07.12.2020 05:00	47,8	3,0	Mitwind
07.12.2020 22:00	39,7	2,4	Seitenwind
07.12.2020 23:00	33,4	3,0	Seitenwind
08.12.2020 00:00	35,5	2,1	Seitenwind
08.12.2020 01:00	28,9	1,8	Seitenwind
08.12.2020 02:00	28,4	2,0	Seitenwind
08.12.2020 03:00	35,5	2,6	Seitenwind
08.12.2020 04:00	35,5	2,0	Seitenwind
08.12.2020 05:00	43,9	2,7	Seitenwind
08.12.2020 22:00	39,6	1,1	Seitenwind
08.12.2020 23:00	32,0	1,2	Mitwind
09.12.2020 00:00	36,8	1,2	Seitenwind
09.12.2020 01:00	30,7	1,9	Seitenwind
09.12.2020 02:00	28,4	2,1	Seitenwind
09.12.2020 03:00	29,0	1,3	Seitenwind
09.12.2020 04:00	51,8	1,2	Seitenwind
09.12.2020 05:00	45,9	1,3	Mitwind
09.12.2020 22:00	41,8	2,5	Seitenwind
09.12.2020 23:00	34,8	3,6	Seitenwind
10.12.2020 00:00	35,1	3,8	Seitenwind
10.12.2020 01:00	30,7	3,3	Seitenwind
10.12.2020 02:00	28,9	2,3	Seitenwind
10.12.2020 03:00	30,6	2,0	Seitenwind
10.12.2020 04:00	36,5	2,1	Seitenwind
10.12.2020 05:00	45,9	1,7	Seitenwind
10.12.2020 22:00	38,3	1,6	Seitenwind
10.12.2020 23:00	32,4	1,6	Seitenwind
11.12.2020 00:00	34,6	1,3	Mitwind
11.12.2020 01:00	32,5	2,5	Mitwind
11.12.2020 02:00	29,6	1,9	Mitwind
11.12.2020 03:00	31,6	2,2	Seitenwind
11.12.2020 04:00	34,9	2,1	Mitwind
11.12.2020 05:00	44,8	2,0	Mitwind
11.12.2020 22:00	38,7	3,0	Mitwind
11.12.2020 23:00	34,9	2,0	Seitenwind
12.12.2020 00:00	37,4	2,4	Seitenwind
12.12.2020 01:00	36,3	2,4	Seitenwind
12.12.2020 02:00	34,0	2,2	Seitenwind
12.12.2020 03:00	34,7	2,1	Seitenwind
12.12.2020 04:00	34,8	1,6	Seitenwind
12.12.2020 05:00	39,2	2,0	Seitenwind
12.12.2020 22:00	39,5	2,3	Seitenwind
12.12.2020 23:00	27,2	1,7	Seitenwind
13.12.2020 00:00	28,1	1,5	Seitenwind
13.12.2020 01:00	27,3	1,3	Seitenwind
13.12.2020 02:00	28,1	2,0	Seitenwind

13.12.2020 03:00	28,6	2,3	Seitenwind
13.12.2020 04:00	30,5	2,3	Seitenwind
13.12.2020 05:00	37,8	2,2	Seitenwind
13.12.2020 22:00	34,3	1,9	Mitwind
13.12.2020 23:00	35,9	2,1	Mitwind
14.12.2020 00:00	34,8	2,5	Mitwind
14.12.2020 01:00	35,7	3,2	Mitwind
14.12.2020 02:00	34,9	2,9	Mitwind
14.12.2020 03:00	36,4	2,4	Mitwind
14.12.2020 04:00	38,9	2,7	Mitwind
14.12.2020 05:00	45,1	3,4	Mitwind
14.12.2020 22:00	37,7	2,3	Seitenwind
14.12.2020 23:00	33,7	1,7	Seitenwind
15.12.2020 00:00	35,1	2,7	Seitenwind
15.12.2020 01:00	28,9	2,1	Seitenwind
15.12.2020 02:00	29,5	1,7	Seitenwind
15.12.2020 03:00	31,6	1,4	Gegenwind
15.12.2020 04:00	35,5	1,6	Seitenwind
15.12.2020 05:00	44,7	1,7	Seitenwind
15.12.2020 22:00	38,7	1,4	Gegenwind
15.12.2020 23:00	34,2	1,3	Seitenwind
16.12.2020 00:00	31,3	1,5	Seitenwind
16.12.2020 01:00	28,2	1,7	Seitenwind
16.12.2020 02:00	29,0	1,5	Gegenwind
16.12.2020 03:00	28,7	2,0	Seitenwind
16.12.2020 04:00	41,2	2,1	Seitenwind
16.12.2020 05:00	44,0	2,1	Seitenwind
16.12.2020 22:00	36,7	2,4	Seitenwind
16.12.2020 23:00	36,9	2,1	Seitenwind
17.12.2020 00:00	35,4	1,4	Seitenwind
17.12.2020 01:00	32,8	1,9	Seitenwind
17.12.2020 02:00	32,4	2,0	Seitenwind
17.12.2020 03:00	31,2	2,0	Seitenwind
17.12.2020 04:00	36,8	2,4	Seitenwind
17.12.2020 05:00	45,4	2,4	Seitenwind
17.12.2020 22:00	38,6	1,7	Seitenwind
17.12.2020 23:00	35,0	1,0	Seitenwind
18.12.2020 00:00	30,6	1,4	Seitenwind
18.12.2020 01:00	29,6	1,2	Seitenwind
18.12.2020 02:00	27,2	1,0	Seitenwind
18.12.2020 03:00	29,5	1,9	Seitenwind
18.12.2020 04:00	35,6	1,7	Seitenwind
18.12.2020 05:00	43,1	1,3	Gegenwind
18.12.2020 22:00	36,4	2,3	Seitenwind
18.12.2020 23:00	32,9	3,1	Seitenwind
19.12.2020 00:00	30,4	1,7	Seitenwind
19.12.2020 01:00	30,0	2,3	Seitenwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

19.12.2020 02:00	33,1	2,5	Seitenwind
19.12.2020 03:00	31,1	2,1	Seitenwind
19.12.2020 04:00	32,0	2,3	Seitenwind
19.12.2020 05:00	36,9	2,1	Seitenwind
19.12.2020 22:00	33,9	2,8	Seitenwind
19.12.2020 23:00	30,6	2,7	Seitenwind
20.12.2020 00:00	29,6	2,5	Seitenwind
20.12.2020 01:00	29,9	2,8	Seitenwind
20.12.2020 02:00	29,7	2,7	Seitenwind
20.12.2020 03:00	29,6	3,0	Seitenwind
20.12.2020 04:00	30,6	2,5	Seitenwind
20.12.2020 05:00	33,0	2,8	Seitenwind
20.12.2020 22:00	40,0	1,3	Seitenwind
20.12.2020 23:00	32,7	1,2	Seitenwind
21.12.2020 00:00	30,6	1,3	Seitenwind
21.12.2020 01:00	42,0	1,5	Seitenwind
21.12.2020 02:00	35,3	0,7	Gegenwind
21.12.2020 03:00	29,3	1,3	Seitenwind
21.12.2020 04:00	37,1	1,8	Seitenwind
21.12.2020 05:00	44,6	1,5	Mitwind
21.12.2020 22:00	40,7	2,1	Mitwind
21.12.2020 23:00	41,1	3,3	Mitwind
22.12.2020 00:00	40,1	2,6	Mitwind
22.12.2020 01:00	40,3	2,4	Seitenwind
22.12.2020 02:00	40,3	2,9	Seitenwind
22.12.2020 03:00	39,6	4,3	Seitenwind
22.12.2020 04:00	43,2	4,2	Seitenwind
22.12.2020 05:00	46,5	4,8	Seitenwind
22.12.2020 22:00	41,1	3,4	Seitenwind
22.12.2020 23:00	38,0	3,7	Seitenwind
23.12.2020 00:00	42,1	4,3	Seitenwind
23.12.2020 01:00	38,5	3,6	Seitenwind
23.12.2020 02:00	38,7	3,2	Seitenwind
23.12.2020 03:00	40,9	3,6	Seitenwind
23.12.2020 04:00	45,5	4,1	Seitenwind
23.12.2020 05:00	47,8	4,0	Seitenwind
23.12.2020 22:00	39,2	3,0	Seitenwind
23.12.2020 23:00	39,2	3,6	Seitenwind
24.12.2020 00:00	38,8	4,5	Seitenwind
24.12.2020 01:00	45,9	3,9	Mitwind
24.12.2020 02:00	36,6	4,9	Seitenwind
24.12.2020 03:00	44,1	3,6	Seitenwind
24.12.2020 04:00	45,5	5,0	Seitenwind
24.12.2020 05:00	42,0	4,8	Seitenwind
24.12.2020 22:00	41,4	4,5	Gegenwind
24.12.2020 23:00	38,1	3,1	Gegenwind
25.12.2020 00:00	42,3	3,7	Gegenwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

25.12.2020 01:00	37,2	3,5	Gegenwind
25.12.2020 02:00	33,7	2,7	Seitenwind
25.12.2020 03:00	30,6	2,0	Seitenwind
25.12.2020 04:00	32,9	2,0	Seitenwind
25.12.2020 05:00	34,7	1,2	Seitenwind
25.12.2020 22:00	36,4	1,2	Mitwind
25.12.2020 23:00	38,7	1,1	Mitwind
26.12.2020 00:00	32,9	0,8	Mitwind
26.12.2020 01:00	29,9	0,8	Mitwind
26.12.2020 02:00	31,3	1,3	Mitwind
26.12.2020 03:00	30,7	1,0	Mitwind
26.12.2020 04:00	30,7	1,2	Mitwind
26.12.2020 05:00	33,4	0,7	Seitenwind
26.12.2020 22:00	35,2	2,0	Mitwind
26.12.2020 23:00	34,6	1,6	Mitwind
27.12.2020 00:00	34,0	1,8	Mitwind
27.12.2020 01:00	35,8	1,5	Mitwind
27.12.2020 02:00	35,2	1,9	Mitwind
27.12.2020 03:00	36,0	2,5	Mitwind
27.12.2020 04:00	35,9	3,0	Mitwind
27.12.2020 05:00	43,1	3,2	Mitwind
27.12.2020 22:00	43,9	3,5	Mitwind
27.12.2020 23:00	41,2	5,8	Mitwind
28.12.2020 00:00	41,8	5,0	Mitwind
28.12.2020 01:00	40,3	4,1	Mitwind
28.12.2020 02:00	42,8	2,8	Mitwind
28.12.2020 03:00	42,0	3,0	Mitwind
28.12.2020 04:00	40,2	1,8	Mitwind
28.12.2020 05:00	39,9	2,4	Mitwind
28.12.2020 22:00	35,1	2,5	Mitwind
28.12.2020 23:00	37,3	2,3	Mitwind
29.12.2020 00:00	35,9	3,1	Mitwind
29.12.2020 01:00	37,5	2,2	Seitenwind
29.12.2020 02:00	37,0	2,0	Seitenwind
29.12.2020 03:00	43,6	2,6	Mitwind
29.12.2020 04:00	39,6	5,1	Mitwind
29.12.2020 05:00	44,2	4,6	Mitwind
29.12.2020 22:00	33,7	1,6	Mitwind
29.12.2020 23:00	33,3	1,6	Seitenwind
30.12.2020 00:00	34,5	1,9	Mitwind
30.12.2020 01:00	34,9	1,8	Mitwind
30.12.2020 02:00	33,9	1,6	Mitwind
30.12.2020 03:00	32,9	1,6	Mitwind
30.12.2020 04:00	36,7	1,9	Mitwind
30.12.2020 05:00	36,4	2,2	Mitwind
30.12.2020 22:00	34,4	2,6	Seitenwind
30.12.2020 23:00	34,8	2,6	Seitenwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

31.12.2020 00:00	36,3	2,1	Seitenwind
31.12.2020 01:00	32,0	2,3	Seitenwind
31.12.2020 02:00	29,2	2,6	Seitenwind
31.12.2020 03:00	30,2	1,5	Mitwind
31.12.2020 04:00	33,0	2,4	Mitwind
31.12.2020 05:00	36,2	2,3	Mitwind
31.12.2020 22:00	57,9	1,2	Mitwind
31.12.2020 23:00	44,3	1,4	Mitwind
01.01.2021 00:00	69,5	1,6	Mitwind
01.01.2021 01:00	36,8	1,2	Mitwind
01.01.2021 02:00	30,2	0,7	Seitenwind
01.01.2021 03:00	30,8	0,8	Seitenwind
01.01.2021 04:00	30,4	1,6	Seitenwind
01.01.2021 05:00	36,6	1,1	Seitenwind
01.01.2021 22:00	30,5	0,5	Seitenwind
01.01.2021 23:00	29,4	0,9	Seitenwind
02.01.2021 00:00	32,5	0,9	Seitenwind
02.01.2021 01:00	29,5	0,8	Seitenwind
02.01.2021 02:00	28,1	0,8	Seitenwind
02.01.2021 03:00	28,7	1,0	Seitenwind
02.01.2021 04:00	31,2	1,0	Seitenwind
02.01.2021 05:00	34,4	0,9	Seitenwind
02.01.2021 22:00	34,6	3,0	Gegenwind
02.01.2021 23:00	32,1	2,8	Gegenwind
03.01.2021 00:00	29,8	2,1	Gegenwind
03.01.2021 01:00	29,6	2,3	Gegenwind
03.01.2021 02:00	28,6	2,0	Gegenwind
03.01.2021 03:00	27,8	2,0	Gegenwind
03.01.2021 04:00	35,1	1,6	Gegenwind
03.01.2021 05:00	31,9	1,2	Gegenwind
03.01.2021 22:00	35,4	0,3	Mitwind
03.01.2021 23:00	27,7	0,3	Seitenwind
04.01.2021 00:00	28,4	0,5	Gegenwind
04.01.2021 01:00	29,1	0,7	Seitenwind
04.01.2021 02:00	27,8	0,9	Seitenwind
04.01.2021 03:00	28,6	1,0	Seitenwind
04.01.2021 04:00	33,7	1,3	Seitenwind
04.01.2021 05:00	43,4	0,9	Seitenwind
04.01.2021 22:00	36,7	1,7	Seitenwind
04.01.2021 23:00	30,4	1,8	Seitenwind
05.01.2021 00:00	30,6	1,2	Seitenwind
05.01.2021 01:00	30,5	1,1	Gegenwind
05.01.2021 02:00	33,6	1,2	Seitenwind
05.01.2021 03:00	29,5	2,3	Seitenwind
05.01.2021 04:00	33,8	2,3	Seitenwind
05.01.2021 05:00	42,7	2,4	Gegenwind
05.01.2021 22:00	37,5	2,4	Seitenwind

05.01.2021 23:00	32,7	2,2	Gegenwind
06.01.2021 00:00	33,4	2,2	Gegenwind
06.01.2021 01:00	30,4	1,7	Seitenwind
06.01.2021 02:00	29,8	1,6	Seitenwind
06.01.2021 03:00	30,3	1,8	Seitenwind
06.01.2021 04:00	31,1	1,7	Gegenwind
06.01.2021 05:00	36,5	1,9	Gegenwind
06.01.2021 22:00	35,2	2,0	Seitenwind
06.01.2021 23:00	27,0	2,5	Seitenwind
07.01.2021 00:00	30,4	2,7	Seitenwind
07.01.2021 01:00	34,7	2,8	Seitenwind
07.01.2021 02:00	28,3	2,9	Seitenwind
07.01.2021 03:00	28,9	3,1	Seitenwind
07.01.2021 04:00	41,1	2,6	Seitenwind
07.01.2021 05:00	43,1	1,9	Seitenwind
07.01.2021 22:00	40,5	3,6	Seitenwind
07.01.2021 23:00	36,4	4,1	Seitenwind
08.01.2021 00:00	40,6	3,4	Seitenwind
08.01.2021 01:00	35,3	4,3	Seitenwind
08.01.2021 02:00	34,2	4,1	Seitenwind
08.01.2021 03:00	35,4	3,7	Seitenwind
08.01.2021 04:00	39,0	3,8	Seitenwind
08.01.2021 05:00	43,2	3,3	Seitenwind
08.01.2021 22:00	38,6	3,1	Seitenwind
08.01.2021 23:00	32,0	3,0	Seitenwind
09.01.2021 00:00	33,0	2,7	Seitenwind
09.01.2021 01:00	28,5	2,4	Seitenwind
09.01.2021 02:00	30,7	2,4	Seitenwind
09.01.2021 03:00	31,1	2,5	Seitenwind
09.01.2021 04:00	31,6	2,1	Seitenwind
09.01.2021 05:00	37,9	1,8	Seitenwind
09.01.2021 22:00	35,5	1,0	Seitenwind
09.01.2021 23:00	31,3	1,2	Seitenwind
10.01.2021 00:00	28,4	1,3	Seitenwind
10.01.2021 01:00	29,4	2,3	Seitenwind
10.01.2021 02:00	30,5	1,5	Seitenwind
10.01.2021 03:00	30,1	1,7	Seitenwind
10.01.2021 04:00	30,3	1,5	Seitenwind
10.01.2021 05:00	35,9	0,7	Seitenwind
10.01.2021 22:00	34,8	0,9	Seitenwind
10.01.2021 23:00	30,8	1,2	Seitenwind
11.01.2021 00:00	51,2	1,8	Seitenwind
11.01.2021 01:00	31,0	1,3	Seitenwind
11.01.2021 02:00	29,9	1,1	Mitwind
11.01.2021 03:00	32,5	1,0	Seitenwind
11.01.2021 04:00	37,7	1,6	Seitenwind
11.01.2021 05:00	44,5	1,6	Seitenwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

11.01.2021 22:00	40,4	1,8	Mitwind
11.01.2021 23:00	38,0	1,6	Seitenwind
12.01.2021 00:00	38,3	2,6	Seitenwind
12.01.2021 01:00	35,4	2,1	Seitenwind
12.01.2021 02:00	34,9	2,5	Seitenwind
12.01.2021 03:00	40,5	3,0	Seitenwind
12.01.2021 04:00	43,3	4,3	Seitenwind
12.01.2021 05:00	46,4	2,0	Seitenwind
12.01.2021 22:00	40,3	4,3	Seitenwind
12.01.2021 23:00	36,8	3,6	Seitenwind
13.01.2021 00:00	33,6	2,0	Seitenwind
13.01.2021 01:00	33,7	1,8	Seitenwind
13.01.2021 02:00	31,9	1,8	Seitenwind
13.01.2021 03:00	31,3	2,3	Seitenwind
13.01.2021 04:00	36,7	2,2	Seitenwind
13.01.2021 05:00	48,0	1,9	Seitenwind
13.01.2021 22:00	40,2	4,0	Seitenwind
13.01.2021 23:00	36,4	3,3	Seitenwind
14.01.2021 00:00	32,9	3,0	Seitenwind
14.01.2021 01:00	33,2	3,3	Seitenwind
14.01.2021 02:00	35,1	3,7	Seitenwind
14.01.2021 03:00	35,6	4,5	Seitenwind
14.01.2021 04:00	37,8	4,6	Seitenwind
14.01.2021 05:00	52,1	4,5	Seitenwind
14.01.2021 22:00	40,9	3,4	Seitenwind
14.01.2021 23:00	36,2	3,4	Seitenwind
15.01.2021 00:00	35,0	3,6	Seitenwind
15.01.2021 01:00	34,0	4,1	Seitenwind
15.01.2021 02:00	33,5	3,5	Seitenwind
15.01.2021 03:00	35,3	3,5	Seitenwind
15.01.2021 04:00	38,0	3,8	Seitenwind
15.01.2021 05:00	52,3	3,1	Seitenwind
15.01.2021 22:00	36,8	1,1	Seitenwind
15.01.2021 23:00	33,5	1,4	Seitenwind
16.01.2021 00:00	30,6	1,6	Seitenwind
16.01.2021 01:00	28,1	1,6	Seitenwind
16.01.2021 02:00	30,8	1,7	Seitenwind
16.01.2021 03:00	29,3	1,7	Seitenwind
16.01.2021 04:00	35,2	2,0	Seitenwind
16.01.2021 05:00	40,1	2,3	Seitenwind
16.01.2021 22:00	31,8	0,9	Mitwind
16.01.2021 23:00	31,0	0,6	Mitwind
17.01.2021 00:00	30,6	0,7	Seitenwind
17.01.2021 01:00	29,1	1,2	Gegenwind
17.01.2021 02:00	29,0	1,1	Seitenwind
17.01.2021 03:00	28,6	1,2	Seitenwind
17.01.2021 04:00	30,4	1,2	Seitenwind

17.01.2021 05:00	31,6	0,5	Mitwind
17.01.2021 22:00	33,9	1,7	Seitenwind
17.01.2021 23:00	33,1	2,6	Seitenwind
18.01.2021 00:00	35,5	3,3	Seitenwind
18.01.2021 01:00	33,8	3,7	Seitenwind
18.01.2021 02:00	35,1	3,9	Seitenwind
18.01.2021 03:00	33,1	4,1	Seitenwind
18.01.2021 04:00	52,5	4,5	Seitenwind
18.01.2021 05:00	47,0	4,3	Seitenwind
18.01.2021 22:00	40,4	3,7	Seitenwind
18.01.2021 23:00	37,2	3,1	Seitenwind
19.01.2021 00:00	37,3	3,5	Seitenwind
19.01.2021 01:00	37,6	3,8	Mitwind
19.01.2021 02:00	38,7	2,8	Mitwind
19.01.2021 03:00	33,9	3,1	Mitwind
19.01.2021 04:00	39,6	3,3	Seitenwind
19.01.2021 05:00	46,6	3,8	Seitenwind
19.01.2021 22:00	38,1	1,3	Mitwind
19.01.2021 23:00	36,1	1,6	Seitenwind
20.01.2021 00:00	38,1	1,9	Seitenwind
20.01.2021 01:00	36,5	1,4	Seitenwind
20.01.2021 02:00	37,2	0,6	Seitenwind
20.01.2021 03:00	37,1	1,0	Gegenwind
20.01.2021 04:00	39,5	1,0	Seitenwind
20.01.2021 05:00	52,8	0,7	Gegenwind
20.01.2021 22:00	40,2	1,9	Mitwind
20.01.2021 23:00	39,0	2,1	Mitwind
21.01.2021 00:00	38,7	2,9	Mitwind
21.01.2021 01:00	38,4	2,3	Mitwind
21.01.2021 02:00	38,9	3,2	Mitwind
21.01.2021 03:00	37,8	5,4	Mitwind
21.01.2021 04:00	38,8	4,4	Mitwind
21.01.2021 05:00	45,4	3,8	Mitwind
21.01.2021 22:00	46,8	4,3	Mitwind
21.01.2021 23:00	42,9	6,4	Mitwind
22.01.2021 00:00	46,6	6,4	Mitwind
22.01.2021 01:00	52,1	7,2	Mitwind
22.01.2021 02:00	48,9	8,5	Mitwind
22.01.2021 03:00	51,1	6,8	Mitwind
22.01.2021 04:00	51,8	7,1	Mitwind
22.01.2021 05:00	52,3	6,4	Mitwind
22.01.2021 22:00	38,6	1,9	Seitenwind
22.01.2021 23:00	39,6	2,1	Gegenwind
23.01.2021 00:00	37,4	4,0	Gegenwind
23.01.2021 01:00	37,9	3,2	Gegenwind
23.01.2021 02:00	36,2	3,7	Seitenwind
23.01.2021 03:00	36,9	3,8	Seitenwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

HEINE + JUD

23.01.2021 04:00	37,7	3,2	Seitenwind
23.01.2021 05:00	41,0	2,0	Seitenwind
23.01.2021 22:00	37,5	2,2	Seitenwind
23.01.2021 23:00	36,5	1,9	Mitwind
24.01.2021 00:00	34,3	1,8	Seitenwind
24.01.2021 01:00	41,5	1,4	Mitwind
24.01.2021 02:00	38,6	2,4	Seitenwind
24.01.2021 03:00	41,3	2,1	Mitwind
24.01.2021 04:00	52,2	2,7	Mitwind
24.01.2021 05:00	55,9	7,1	Seitenwind
24.01.2021 22:00	32,9	1,7	Mitwind
24.01.2021 23:00	30,5	1,6	Seitenwind
25.01.2021 00:00	31,7	1,3	Seitenwind
25.01.2021 01:00	33,3	1,0	Seitenwind
25.01.2021 02:00	34,5	1,7	Seitenwind
25.01.2021 03:00	33,5	1,7	Seitenwind
25.01.2021 04:00	35,8	1,5	Seitenwind
25.01.2021 05:00	52,0	1,9	Seitenwind
25.01.2021 22:00	38,0	3,0	Seitenwind
25.01.2021 23:00	35,3	2,9	Seitenwind
26.01.2021 00:00	32,4	3,0	Seitenwind
26.01.2021 01:00	32,7	2,6	Seitenwind
26.01.2021 02:00	34,3	3,0	Seitenwind
26.01.2021 03:00	42,4	3,0	Seitenwind
26.01.2021 04:00	45,0	3,4	Seitenwind
26.01.2021 05:00	54,4	4,7	Seitenwind
26.01.2021 22:00	39,5	3,2	Seitenwind
26.01.2021 23:00	35,6	3,7	Seitenwind
27.01.2021 00:00	35,4	3,2	Seitenwind
27.01.2021 01:00	32,7	3,6	Seitenwind
27.01.2021 02:00	33,6	2,1	Seitenwind
27.01.2021 02:00	29,9	2,1	Seitenwind
27.01.2021 03:00	34,7	1,8	Seitenwind
27.01.2021 04:00	37,3	1,3	Mitwind
27.01.2021 05:00	53,3	1,0	Mitwind
27.01.2021 22:00	41,1	3,1	Seitenwind
27.01.2021 23:00	40,0	4,5	Seitenwind
28.01.2021 00:00	35,1	3,6	Seitenwind
28.01.2021 01:00	32,5	2,2	Seitenwind
28.01.2021 02:00	33,4	2,4	Seitenwind
28.01.2021 03:00	29,8	1,7	Mitwind
28.01.2021 04:00	38,3	1,4	Mitwind
28.01.2021 05:00	45,6	1,6	Mitwind
28.01.2021 22:00	42,8	7,4	Seitenwind
28.01.2021 23:00	41,8	7,3	Seitenwind
29.01.2021 00:00	39,8	6,4	Seitenwind
29.01.2021 01:00	37,4	5,1	Seitenwind

Schallpegelmessungen
"Im Heller 19" in Schöntal-Sindeldorf

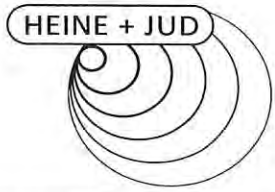

29.01.2021 02:00	39,3	4,5	Seitenwind
29.01.2021 03:00	44,2	3,5	Seitenwind
29.01.2021 04:00	46,8	3,2	Seitenwind
29.01.2021 05:00	49,9	3,3	Mitwind
29.01.2021 22:00	44,8	7,0	Seitenwind
29.01.2021 23:00	41,3	7,7	Seitenwind
30.01.2021 00:00	39,5	7,6	Seitenwind
30.01.2021 01:00	42,4	8,0	Seitenwind
30.01.2021 02:00	45,4	7,2	Seitenwind
30.01.2021 03:00	45,2	6,8	Seitenwind
30.01.2021 04:00	46,1	6,1	Seitenwind
30.01.2021 05:00	46,4	5,2	Seitenwind
30.01.2021 22:00	39,4	3,9	Seitenwind
30.01.2021 23:00	37,4	4,2	Seitenwind
31.01.2021 00:00	36,8	4,0	Seitenwind
31.01.2021 01:00	35,7	3,6	Seitenwind
31.01.2021 02:00	36,0	3,8	Seitenwind
31.01.2021 03:00	33,5	3,8	Seitenwind
31.01.2021 04:00	32,8	3,3	Seitenwind
31.01.2021 05:00	35,3	2,9	Seitenwind
31.01.2021 22:00	39,1	1,9	Seitenwind
31.01.2021 23:00	35,0	2,6	Seitenwind
01.02.2021 00:00	35,9	2,2	Seitenwind
01.02.2021 01:00	35,2	2,3	Seitenwind
01.02.2021 02:00	36,8	1,1	Seitenwind
01.02.2021 03:00	35,6	2,3	Seitenwind
01.02.2021 04:00	38,3	2,3	Seitenwind
01.02.2021 05:00	46,2	1,7	Seitenwind
01.02.2021 22:00	41,9	1,9	Seitenwind
01.02.2021 23:00	35,4	2,0	Seitenwind
02.02.2021 00:00	37,2	2,3	Seitenwind
02.02.2021 01:00	35,9	2,4	Seitenwind
02.02.2021 02:00	35,7	4,6	Seitenwind
02.02.2021 03:00	40,7	4,3	Seitenwind
02.02.2021 04:00	41,4	4,5	Seitenwind
02.02.2021 05:00	46,6	4,2	Seitenwind
02.02.2021 22:00	43,8	4,2	Seitenwind
02.02.2021 23:00	46,7	3,3	Seitenwind
03.02.2021 00:00	43,6	4,1	Seitenwind
03.02.2021 01:00	40,5	3,4	Seitenwind
03.02.2021 02:00	38,6	3,0	Seitenwind
03.02.2021 03:00	37,3	3,2	Seitenwind
03.02.2021 04:00	41,9	3,9	Seitenwind
03.02.2021 05:00	46,5	2,4	Mitwind

Protokollergebnisse 27.10.2020-03.02.2021 - gesamt

Datum	Uhr	aktuelle Wettersituation	Bemerkungen Protokollführer	Protokollführer/in Straße	Ortsplan Nr.
27.10.2020	22.00		mäßig laut	Im Heller 9	2
	22.00	bewölkt	laut	Im Heller 11	3
	22.00	leicht bewölkt	Süd laut	Im Heller 33	7
	22.00		Süd sehr laut	Im Heller 26	6
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	leicht bewölkt	rythmisches lautes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laute Stampfgeräusche	Mühlwehrstr. 24	8
28.10.2020	22.00	teils bewölkt	Sw laut	Im Heller 33	7
	22.00	bewölkt	Süd laut	Im Heller 26	6
	21.45	bewölkt	laut	Im Heller 19	5
	22.00		rythmisches lautes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Mühlwehrstr. 24	8
	22.45		laut	Im Heller 16	4
29.10.2020	22.00	Regen	laut	Im Heller 19	5
	22.45		laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt/Regen	rythm. gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
30.10.2020	22.00		W sehr laut	Im Heller 26	6
	23.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt/Regen	rythm. gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
31.10.2020	23.00		W laut	Im Heller 26	6
	23.00	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.30	leicht bewölkt	ryhtm. ausgeprägtes Rauschen	Im Heller 5	1
01.11.2020	01.30	bewölkt	mäßig laut	Im Heller 9	2
	22.50	bewölkt	laut	Im Heller 9	2
	23.00	bewölkt	SW sehr laut	Im Heller 33	7
	22.00	bewölkt	Süd sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	bewölkt	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00		sehr lautes schneidendes Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	24.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
02.11.2020	22.00	klar	SW sehr laut	Im Heller 26	6
	22.10		sehr laut	Im Heller 19	5
	22.00	leicht bewölkt	rythmisches lautes Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	22.30		sehr laut	Wiesweg 21	10
	22.30		laut	Mühlwehrstr. 24	8
03.11.2020	22.00		NO laut	Im Heller 26	6
	22.45	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt	ryth. etwas gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	22.30		laut	Wiesweg 21	10
04.11.2020	23.00	klar	laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar	rythm. gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	23.00		laut	Wiesweg 21	10
05.11.2020	02.30	klar	laut NO	Im Heller 9	2
	22.30	klar	windstill bei uns	Im Heller 9	2
	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.45	klar	laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar	rythmisches lautes Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		laut	Wiesweg 15	9
	23.45		laut	Wiesweg 21	10
	22.30		laut	Mühlwehrstr. 24	8
06.11.2020	22.00	klar	SO laut	Im Heller 26	6
	22.00	klar	rythm. gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1

Protokolle zur Langzeitlärmmessung

06.11.2020	22.30		laut	Wiesweg 15	9
	22.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
07.11.2020	22.00	klar	gedämpftes leises Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	23.00		laut	Wiesweg 21	10
08.11.2020	22.00	klar	keine Geräusche	Im Heller 5	1
	22.00		laut	Wiesweg 15	9
09.11.2020	22.00	neblig	keine Geräusche	Im Heller 5	1
	22.00		laut	Wiesweg 21	10
10.11.2020	22.00	neblig	keine Geräusche	Im Heller 5	1
	23.00		laut	Wiesweg 15	9
	23.30		laut	Wiesweg 21	10
11.11.2020	22.00	klar	keine Geräusche	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Wiesweg 15	9
12.11.2020	04.30		Südwind	Im Heller 9	2
	22.00	klar	gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
	23.30		laut	Wiesweg 21	10
13.11.2020	22.00	klar	SW laut	Im Heller 26	6
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar	ausgeprägtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Wiesweg 15	9
	23.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
	22.30		laut	Mühlwehrstr. 24	8
14.11.2020	22.00	klar	Süd sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	klar	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	23.30		sehr laut	Wiesweg 21	10
	22.30		leicht hörbar	Mühlwehrstr. 24	8
15.11.2020	0.10	klar	Südwind	Im Heller 9	2
	23.45	Regen	Süd sehr laut	Im Heller 33	7
	22.00		SW sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	trocken	laut bis sehr laut	Im Heller 19	5
	23.00	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt/Regen	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	22.30		sehr laut	Wiesweg 21	10
	22.30		leicht hörbar	Mühlwehrstr. 24	8
16.11.2020	23.45	bewölkt	vorher Regen	Im Heller 9	2
	22.00		sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	23.00	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar	ausgeprägtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	23.30		sehr laut	Wiesweg 21	10
	22.30		leicht hörbar	Mühlwehrstr. 24	8
17.11.2020	22.00	klar	W laut	Im Heller 26	6
	22.00	sternenklar	leises Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Wiesweg 15	9
	23.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
	22.30		laut	Mühlwehrstr. 24	8
18.11.2020	04.00	bewölkt	laut	Im Heller 11	3
	22.00	klar	SW sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.00	sternenklar	sehr lautes schneidendes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Wiesweg 15	9
	22.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
	22.30		laut	Mühlwehrstr. 24	8
19.11.2020	00.15	klar	laut SW	Im Heller 9	2
	22.00	klar	ausgeprägtes lautes Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	23.00		laut	Wiesweg 21	10
	22.30		laut	Mühlwehrstr. 24	8

Protokolle zur Langzeitlärmmessung

20.11.2020	22.00	sternenklar	leises Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	23.00		laut	Wiesweg 21	10
21.11.2020	22.00	sternenklar	leises Rauschen	Im Heller 5	1
	23.30		laut	Wiesweg 15	9
	23.45		laut	Wiesweg 21	10
22.11.2020	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar	rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Wiesweg 15	9
	22.00		laut	Wiesweg 21	10
23.11.2020	22.00	dichter Nebel	gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
24.11.2020	22.00	bedeckt/diesig	rythm. gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
25.11.2020	22.00	neblig	gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
26.11.2020	22.00	bedeckt/diesig	gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
27.11.2020	22.00	klar/leicht diesig	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
28.11.2020	02.00	bewölkt	extrem laut	Im Heller 9	2
	23.00	bewölkt	laut NO	Im Heller 9	2
	22.30	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar/leicht diesig	extrem lautes schneidendes Rauschen*	Im Heller 5	1
29.11.2020	ab 23.30	Schneefall	laut	Im Heller 9	2
	22.30		laut	Im Heller 19	5
	22.00	sternenklar	rythmisches lautes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.00		laut	Wiesweg 15	9
	22.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
30.11.2020	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	sternenklar	rythmisches lautes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Wiesweg 15	9
	22.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
01.12.2020	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.00	klar/neblig	rythm. gedämpftes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		sehr laut	Wiesweg 15	9
	22.00		laut	Wiesweg 21	10
02.12.2020	05.00	Schneedecke 2 cm	NO	Im Heller 9	2
	22.00	klar/kalt	leises Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		laut	Wiesweg 15	9
	23.30		laut	Wiesweg 21	10
03.12.2020	22.00	teilweise liegt Schnee	laut	Im Heller 9	2
	22.55	leicht bewölkt	SO laut	Im Heller 33	7
	22.00	klar	Süd sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.50		laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar	extrem lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
	23.00		laut	Wiesweg 15	9
04.12.2020	22.00		laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt	leises Rauschen	Im Heller 5	1
	00.30		sehr laut	Wiesweg 21	10
05.12.2020	22.00		laut	Im Heller 26	6
	23.00	klar	laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt/Regen	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		laut	Wiesweg 21	10
08.12.2020	22.00	klar	leichtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Wiesweg 15	9
09.12.2020	22.00	bewölkt	leichtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		laut	Wiesweg 15	9
10.12.2020	22.00	bedeckt	SO laut	Im Heller 26	6
	22.45	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	bewölkt	leichtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
11.12.2020	00.45	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.00	bewölkt	ausgeprägtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut/starke Kopfschmerzen	Wiesweg 15	9

Protokolle zur Langzeitlärmmessung

	23.30		sehr laut	Wiesweg 21	10
12.12.2020	23.00	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt/Regen	leises rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut/starke Kopfschmerzen	Wiesweg 15	9
	23.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
13.12.2020	23.00	bedeckt	Süd sehr laut	Im Heller 26	6
	23.00	bedeckt	laut	Im Heller 19	5
	23.00	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.30		sehr laut/starke Kopfschmerzen	Wiesweg 15	9
	23.50		sehr laut	Wiesweg 21	10
14.12.2020	22.00	klar	rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		sehr laut/starke Kopfschmerzen	Wiesweg 15	9
	22.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
15.12.2020	22.00	bedeckt/Regen	leichtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
16.12.2020	22.00		laut	Im Heller 9	2
	23.00	klar	SO laut	Im Heller 26	6
	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	sternenklar	ausgeprägtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut/starke Kopfschmerzen	Wiesweg 15	9
	22.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
17.12.2020	22.00	sternenklar	leichtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
18.12.2020	22.00	sternenklar/Bodennebe	ausgeprägtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
19.12.2020	05.00	Südwind	laut	Im Heller 9	2
	23.00	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar	leichtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
20.12.2020	22.00	regnerisch	leichtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
21.12.2020	22.00	regnerisch	sehr laut	Im Heller 9	2
	22.00	Regen	Süd sehr laut	Im Heller 33	7
	22.00	bedeckt	SW sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	Regen	sehr laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00		lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
	23.30		sehr laut/starke Kopfschmerzen	Wiesweg 15	9
	23.30		sehr laut	Wiesweg 21	10
22.12.2020	04.00		laut	Im Heller 9	2
	04.45	bewölkt	SW sehr laut	Im Heller 33	7
	22.00	Regen	laut	Im Heller 33	7
	22.00	bedeckt	W sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	Regen	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	regnerisch/windig	lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
	00.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
23.12.2020	22.00	SW-Wind	laut	Im Heller 9	2
	23.00	bedeckt	W sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	Regen	laut	Im Heller 19	5
	22.00	regnerisch/windig	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		laut	Wiesweg 15	9
	23.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
24.12.2020	22.00	regnerisch/N	laut	Im Heller 9	2
	22.00	bedeckt	N laut	Im Heller 26	6
	22.00	Regen	laut	Im Heller 19	5
	22.00	regnerisch	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
25.12.2020	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar/kalt	leises Rauschen	Im Heller 5	1
26.12.2020	22.00		SW sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.00	leicht bewölkt	ausgeprägtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Wiesweg 15	9
	23.30		sehr laut	Wiesweg 21	10

Protokolle zur Langzeitlärmmessung

27.12.2020	05.00	leichter Frost	sehr laut/Süd	Im Heller 9	2
	23.00	bewölkt	sehr laut	Im Heller 9	2
	22.00	Regen	Süd sehr laut	Im Heller 33	7
	22.00	bewölkt	Süd sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	23.00	trocken	sehr laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	regnerisch/windig	lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
28.12.2020	23.30	bewölkt	laut	Im Heller 11	3
	23.45	Regen	SO laut	Im Heller 33	7
	22.00	bewölkt	Süd sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	Regen	laut	Im Heller 19	5
	22.00	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00		leichtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		sehr laut/starke Kopfschmerzen	Wiesweg 15	9
	23.30		sehr laut	Wiesweg 21	10
29.12.2020	23.00	bewölkt	SW sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	leicht bewölkt	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut/starke Kopfschmerzen	Wiesweg 15	9
	23.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
30.12.2020	22.00	leicht bewölkt	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
31.12.2020	22.00	bewölt/regnerisch	rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
01.01.2021	22.00	klar	leises Rauschen	Im Heller 5	1
02.01.2021	22.00	klar	leises Rauschen	Im Heller 5	1
03.01.2021	22.00	dunstig	leises Rauschen	Im Heller 5	1
04.01.2021	22.00		rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
05.01.2021	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar	ausgeprägtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
06.01.2021	22.00	Regen	laut	Im Heller 19	5
	22.00	diesig/Schneeregen	leises Rauschen	Im Heller 5	1
07.01.2021	22.00	bewölkt	laut	Im Heller 11	3
	23.00	bewölkt	W laut	Im Heller 26	6
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	windig/Schneeregen	ausgeprägtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
08.01.2021	22.00	Schneeregen	laut	Im Heller 19	5
	22.00		leichtes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
09.01.2021	22.00	klar	leichtes Rauschen	Im Heller 5	1
10.01.2021	04.30	leichter Frost	laut NO	Im Heller 9	2
	22.00	klar	leichtes Rauschen	Im Heller 5	1
11.01.2021	22.00	leichter Frost	laut/Sw	Im Heller 9	2
	22.00		W sehr laut	Im Heller 26	6
	22.30	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.45	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar/kalt	lautes donnerndes Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	23.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
12.01.2021	05.00	auch noch vormittags	trotz Schneefall laut	Im Heller 9	2
	04.15	Schneefall	SW laut	Im Heller 33	7
	22.00	klar	W sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.00	klar/kalt	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
13.01.2021	22.00	bewölkt	W sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	bedeckt	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00		lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	23.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
14.01.2021	22.00	klar	O sehr laut	Im Heller 26	6
	22.30	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	klar/kalt	lautes peitschendes Rauschen	Im Heller 5	1
15.01.2021	05.00	Frost	5 cm Schneedecke	Im Heller 9	2
	22.00	trocken	laut	Im Heller 19	5

Protokolle zur Langzeitlärmmessung

15.01.2021	22.00	klar/kalt	leichtes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
16.01.2021	22.00	klar/kalt	leichtes Rauschen	Im Heller 5	1
17.01.2021	22.00	bewölkt	W laut	Im Heller 26	6
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	windig	lautes donnerndes Rauschen	Im Heller 5	1
18.01.2021	22.25	bewölkt	SW laut	Im Heller 33	7
	21.45	bedeckt	W sehr laut	Im Heller 26	6
	22.45	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	sternenklar	sehr lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
	22.00		sehr laut	Wiesweg 15	9
	22.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
19.01.2021	04.30	noch etwas Schnee	laut	Im Heller 9	2
	22.00		SW sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	01.00	bewölkt	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt	lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
	22.00		sehr laut	Wiesweg 21	10
20.01.2021	22.00	kaum noch Schneedecke	laut ganzen Tag schon	Im Heller 9	2
	22.30	klar	laut	Im Heller 11	3
	05.00	bewölkt	SW laut	Im Heller 33	7
	22.00		Süd sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	01.15	bewölkt	laut	Im Heller 19	5
	23.00	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	windig/Regen	lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
21.01.2021	04.30	kein Schnee mehr	laut	Im Heller 9	2
	22.00	Südwind	sehr laut	Im Heller 9	2
	22.00	Regen	Süd sehr laut	Im Heller 33	7
	22.00	bewölkt	Süd sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	01.30	trocken	sehr laut	Im Heller 19	5
	22.30	Regen	sehr laut	Im Heller 19	5
	22.30		laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt	lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
22.01.2021	23.00	bewölkt	NO sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	bewölkt	sehr laut	Im Heller 19	5
	22.00	bedeckt	lautes donnerndes/schneidendes Rauschen*	Im Heller 5	1
23.01.2021	22.00	bewölkt	laut	Im Heller 9	2
	23.55	bedeckt	SO laut	Im Heller 33	7
	23.00	bedeckt	Süd sehr laut	Im Heller 26	6
	23.00	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt	lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
24.01.2021	22.00	bedeckt	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
25.01.2021	22.00	bewölkt	leises Rauschen	Im Heller 5	1
26.01.2021	22.00	bedeckt	W laut	Im Heller 26	6
	22.00	bewölkt	rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
27.01.2021	23.40	bedeckt	SW laut	Im Heller 33	7
	21.45	bedeckt	W sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	trocken	sehr laut	Im Heller 19	5
	22.30	bewölkt	laut	Im Heller 16	4
	22.00	bewölkt/windig	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
28.01.2021	23.30	Regen	laut	Im Heller 9	2
	22.00	bewölkt	W laut	Im Heller 26	6
	21.45	trocken	laut	Im Heller 19	5
	22.45	klar	laut	Im Heller 16	4
	22.00	bewölkt/windig	lautes rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
29.01.2021	05.00	Regen	laut	Im Heller 9	2
	00.10	teils bedeckt	SW laut	Im Heller 33	7
	23.55	Regen	W sehr laut	Im Heller 33	7
	22.00	bedeckt	W sehr laut	Im Heller 26	6
	22.30	Regen	laut	Im Heller 19	5
	22.30		laut	Im Heller 16	4

Protokolle zur Langzeitlärmmessung

	22.00	bewölkt/windig	lautes donnerndes Rauschen*	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Mühlwehrstr. 24	8
30.01.2021	22.45	leichter Schneefall	laut	Im Heller 9	2
	23.00	bedeckt	NO sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	22.30	Schneeregen	sehr laut	Im Heller 19	5
	22.00		laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt	lautes schneidendes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		leicht hörbar	Mühlwehrstr. 24	8
31.01.2021	22.00	kein Schnee mehr	laut	Im Heller 9	2
	00.34	Schneefall	NO sehr laut	Im Heller 33	7
	22.00	bedeckt	O sehr sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	Regen	sehr laut	Im Heller 19	5
	22.20		sehr laut	Im Heller 16	4
	22.00	bedeckt	lautes schneidendes Rauschen	Im Heller 5	1
01.02.2021	22.00	mild/klar	leises rythm. Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		laut	Mühlwehrstr. 24	8
02.02.2021	22.30	Regen	laut	Im Heller 9	2
	22.00	bewölkt	laut	Im Heller 11	3
	22.00	bedeckt	W sehr laut	Im Heller 26	6
	22.00	regnerisch	lautes Rauschen	Im Heller 5	1
	22.30		leicht hörbar	Mühlwehrstr. 24	8
03.02.2021	01.00	Regen	laut	Im Heller 19	5

* Windräder hörbar durch geschlossene Rollläden und Fenster

Ortsplan siehe unten!

05.02.2021
B. Haak

Ortsplan/Wohnhaus Protkollführer lt. obiger Nummerierung

